

Zeitschrift

für die

Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Funfundzwanzigster Band

Heft 1.

Der ganzen Folge Heft 76.

Braunsberg 1933.

Druck der Erml. Zeitungs- u. Verlagsdruckeret.
(Ermländische Verlagsgesellschaft G. m. b. H.)

Selbstverlag des Vereins.

Auslieferung für den Buchhandel durch die Herdersche Buchhandlung
in Braunsberg.

1. Vereinsgabe 1933.

An unsere Mitglieder.

Für den Jahresbeitrag von 5 Mark erhalten unsere Vereinsmitglieder das vorliegende Heft 76 der Ermländischen Zeitschrift und Heft 37 der Monumenta Historiae Warmienses, enthaltend Lühr: Die Schüler des Braunsberger Gymnasiums von 1694 bis 1776. II. Teil.

Den Jahresbeitrag bitten wir baldmöglichst an unsern Führer und Kassanten Prof. Dr. Lühr-Braunsberg, Marktstr. 9, Postsparkonto Königsberg 16758 senden zu wollen. Ist die Einsendung des Betrages binnen Monatsfrist nach Empfang der Hefte nicht erfolgt, so nehmen wir an, daß Postnachnahme erwünscht ist.

Folgende unserer Vereinsveröffentlichungen sind vergriffen und werden zurückgekauft: Heft 38, 41, 42, 58–61 und 63 der Zeitschrift, Heft 1, 25, 26 und 29 der Monumenta.

Die andern Vereins-Veröffentlichungen sind noch erhältlich und vom Vereins-Schriftführer Studienrat Buchholz-Braunsberg, Rodelsböfer Str. 5 zu beziehen.

Wir bitten, dem Verein auch durch die schwere Notzeit der Gegenwart die Treue zu bewahren. Durch die planmäßige Pflege der innigen Verbundenheit ermländischen Blutes und Bodens dient unser Verein mit seiner Zeitschrift einer besonders nachdrücklich betonten kulturellen Aufgabe des neuen Reiches. In Anbetracht des Umfanges der gebotenen Vereinsgaben wird der Mitgliedsbeitrag zweifellos als niedrig angesprochen werden müssen. Die Mitgliedsbeiträge reichen noch nicht einmal zur Bestreitung der Druckkosten hin. Deshalb richten wir an die Freunde unserer Bestrebungen die herzliche Bitte, durch Erstattung der Versandkosten oder nach Möglichkeit durch freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zur weiteren Durchführung unserer Aufgaben gütigst mithilfen zu wollen.

Der Vorstand.

Zeitschrift

für die
Geschichte und Altertumskunde
Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Fünfundzwanzigster Band

==== Hest 1—3 =====

Der ganzen Folge Hest 76—78

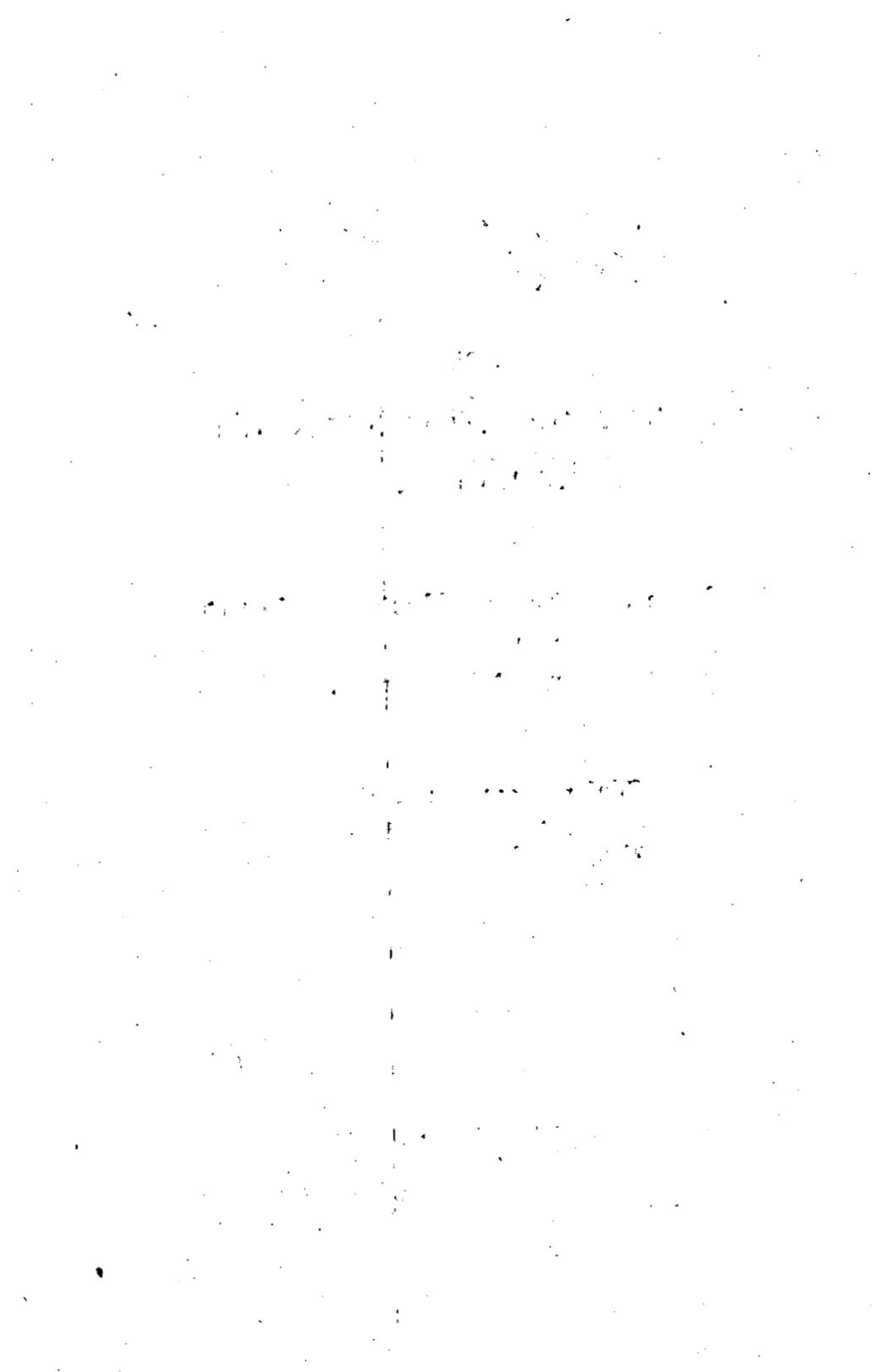
*

Braunsberg 1935.

Druck der Erml. Zeitungs- u. Verlagsdruckerei.

Selbstverlag des Vereins.

Auslieferung für den Buchhandel durch die Herbersche Buchhandlung
in Braunsberg.



Inhalt.

Seite

1. Das Verhältniß des ermländ. Fürstbischofs Joh. Stanislaus Zbawki (1688–97) zu seinem Domkapitel. Von Schrift-
leiter Dr. Hans Preuschhoff-Braunsberg S. 1–68, 336–386
2. Der Kampf zwischen dem erml. Bischof Nikolaus von Tüngen
und Polen oder der Pfaffenkrieg (1467–79). Von Privat-
dozent Studienrat Dr. Hans Schmauch-Marienburg S. 69–186
3. Personalien der Mitglieder des Culmer Domkapitels seit der
Verlegung des Bischofsitzes nach Pselplin. Von Domkapitular
Dr. Paul Panske-Pselplin S. 187–224, 291–335, 579–622
4. Kleine Beiträge 225–246
 - Die Rückkehr des Kopernikus aus Italien. i. J. 1505. Von
Dr. Schmauch-Marienburg 225
 - Pro cassia fistula doctori Nicolao Koppernie. Von Ober-
stabsapotheker a. D. Dr. Holz-Berlin 233
 - Zur Kopernikusforschung. Von Pfr. Mfg. Brachvogel-Tiedmannsdorf 237
 - Zur Ausstattung des Domes in Frauenburg. Von demselben 245
5. Anzeigen 252–280
 - Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen
(Buchholz) 252
 - A. Ulbrich, Kunstgeschichte Ostpreußens von der Ordenszeit bis zur
Gegenwart (Brachvogel) 255
 - Altpreußische Beiträge (Birch-Hirschfeld) 260
 - H. Bauer-L. Lange, Das Frische Haff und die Frische Nehrung
(Buchholz) 262
 - G. Risch, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet (Schmauch) 263
 - H. Deppner, Das kirchenpolitische Verhältniß Elbings zum Bischof
von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft (Schmauch) 266
 - R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens
durch die Reform des 19. Jahrhunderts (Boschmann) 268
 - E. Wünsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein. –
Zur Baugeschichte der erml. Bischofschlösser (Schmauch) 269
 - A. Kuhn, Religiöse Bräuche im Ermland (Brachvogel) 273
 - J. Steffen, 4000 Jahre bezeugen Danzig's Deutschtum (Schmauch) 277
 - A. Brackmann, Deutschland und Polen (Buchholz) 278
6. Das Wappen der Stadt Braunsberg. Von E. Brachvogel 387–393
7. Eine Steuerliste der Altstadt Braunsberg v. J. 1453. Von
Studienrat Franz Buchholz-Braunsberg 394–463
8. Ein Steuerregister der Altstadt Braunsberg v. J. 1579.
Von Dr. H. Schmauch 464–473
9. Das Ermland beim Danziger Anlauf d. J. 1577. Von
demselben 474–513
10. Kleine Beiträge 514–535
 - Die Drangerie im Fürstl. Garten zu Heilsberg. Von Dr. Ing.
E. Wünsch-Königsberg 514
 - Ein- und Auswanderung zwischen Ermland und Herzogtum Preußen
im 16. u. 17. Jahrhundert. Von Diözesanarchivarin Dr. A. Birch-
Hirschfeld-Frauenburg 520

11. Anzeigen	539—559
E. Weisse, Die alten Preußen (Buchholz)	539
E. Waschinski, Brakteaten und Denare des Deutschen Ordens (Poschmann)	540
E. Herrmann, Der Bildschmuck der Deutsch-Ordens-Apokalypsen Heinrichs von Heßler (Brachvogel)	542
P. Nteborowski, Die sel. Dorothea von Preußen, ihr Heiligspredchungsprozess und ihre Verehrung bis in unsere Zeiten (Birch-Hirschfeld)	545
L. Birkenmajer, Mikolaj Kopernik (Brachvogel)	548
H. Schmauch, Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlands zu Polen (Birch-Hirschfeld)	555
F. Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte (Schmauch)	557
12. Die Verwaltung der Stadt Braunsberg 1772—1808. Von Dr. A. Poschmann	623—696
13. Nikolaus Koppernikus (1473—1543) und Aristarch von Samos (ca. 310—230 v. Ehr.). Von E. Brachvogel	697—767
14. Kleine Beiträge	768—801
Gottfried Heinrich Frh. von Eulenburg, Konvertit und Erml. Domherr 1670—1734. Von Dr. A. Birch-Hirschfeld	768
Ein Rechenbuch aus d. J. 1699 von einem Braunsberger Mathematiker. Von Dr. A. Poschmann	784
Zur Baugeschichte von Seeburg. (Mit 1 Abbildung) Von Dr. H. Schmauch	793
15. Anzeigen	802—829
B. Hoffmann-Eh. Hürtig, Ostpreußen Land und Leute (Buchholz)	802
Eh. Krollmann, Der Deutsche Orden in Preußen und F. Lüdte, Der Deutsche Ritterorden (Schmauch)	805
M. Hein, Preuß. Urkundenbuch II. (Schmauch)	808
B. Schmidt, Die Inschriften des Deutschen Ordenslandes Preußen bis z. J. 1466 (Brachvogel u. Schmauch)	809
H. Bauer, Peter von Dussburg und die Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens im 14. Jh. in Preußen (Juhnke)	812
Eh. Krollmann, Die Ratslisten der drei Städte Königsberg im Mittelalter (Buchholz)	816
E. Borchert, Die Lehre von der Bewegung bei Nicolaus Dreßme (Brachvogel)	818
Z. Batowski, Wizerunki Kopernika (Brachvogel)	819
E. Weisse, Bauernaufstand in Preußen (Birch-Hirschfeld)	823
G. Matern, Geschichte der Pfarrgemeinde S. Petri und Pauli in Kößel (Birch-Hirschfeld)	824
G. Matern, Bauernsippen um Kößel (Buchholz)	825
F. Gause, Neue Ortsnamen in Ostpreußen seit 1800 (Schmauch)	826
16. Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß von 1933—1935. Von Regierungsbaurat R. Hauke-Heilsberg	247—251, 536—538, 796—801
17. Chronik des Vereins	281—289, 560—566, 830—835
18. Schriftenaustausch des Vereins	567—570
19. Verzeichnis der Mitglieder des Vereins	571—577

Das Verhältniß des ermländischen Fürstbischofs Johann Stanislaus Zbąski (1688-1697) zu seinem Domkapitel.

Von Hans Preuschhoff.

Vorwort.

Die geistlichen Territorien in Deutschland standen am Ende des 17. Jahrhunderts im Zeichen der Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und ihren Domkapiteln. Diese hatten sich allmählich ein weitgehendstes Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen und vor allem der weltlichen Regierung gesichert. Unter dem Einfluß des Absolutismus machten damals die geistlichen Fürsten den Versuch, den Kondominat der Domkapitel, der eine starke Beschränkung ihrer Gewalt bedeutete, abzuschütteln. Auch im Bistum Ermland, das zwar seit dem 2. Thorner Frieden von 1466 die politische Verbindung mit Deutschland verloren hatte, aber seinen territorialen Charakter, den es während seiner Zugehörigkeit zum deutschen Reichsverbande angenommen hatte, auch in der Folgezeit bewahrte, kam es unter der Regierung des Fürstbischofs Johann Stanislaus Zbąski (1688-1697) zu einem Streit zwischen diesem und dem Domkapitel, der gleichfalls in erster Linie ein politischer Machtkampf war. Diesen Konflikt in seinen einzelnen Phasen zu verfolgen und seine Auswirkungen auf die ermländischen Verhältnisse nachzuweisen, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.¹⁾

¹⁾ Verzeichniß der Abkürzungen: Mon. hist. Warm. = Monumenta historiae Warmiensis (1860 ff.); E. Z. = Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands; B. A. = Bischöfliches Archiv, C. A. = Domkapitelsarchiv zu Frauenburg; a. cap. = acta capitularia, a. con. = acta controversiarum, epist. = epistolae celsissimi principis Zbąski (handschriftliche Quellen aus dem Domkapitelsarchiv zu Frauenburg); a. cur. = acta curiae (aus dem Bischöflichen Archiv).

Einleitung.

Die rechtsgeschichtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Bischof und Domkapitel mit besonderer Berücksichtigung des Ermland.

Als im Jahre 1260 Bischof Anselm die 1243 vollzogene Gründung des Bistums Ermland durch die Stiftung eines Domkapitels vervollständigte und diese 1264 selbst als päpstlicher Legat bestätigte,¹⁾ übertrug er damit eine Institution auf seine Diözese, deren Ausbildung gerade um diese Zeit einen gewissen endgültigen Abschluß erreicht hatte.²⁾ Während die Bischöfe ihr Amt direkt auf die Apostel zurückführen können, sind die Domkapitel „ein Produkt der historischen Entwicklung“.³⁾ Eine Art Vorläufer haben sie in den Presbyterien der frühchristlichen Zeit, d. i. losen Zusammenschlüssen der Priester bei den Kathedraalkirchen, die den Bischof bei der Ausübung des Gottesdienstes und der Verwaltung der Diözese unterstützten. Entscheidend für die Bildung der eigentlichen Kapitel war die Einführung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker (*vita communis*), die auf der Grundlage der Regel Chrodegangs von Metz von der Aachener Synode i. J. 816 für aller Stifter beschlossen wurde, „an welchen eine Mehrzahl von Geistlichen fungierte“.⁴⁾ Eigene Vermögensverwaltung und das Recht, sich selbst zu ergänzen, machten die Kapitel zu selbständigen Korporationen, die auch den bald wieder einsetzenden und trotz aller Reformversuche nicht mehr aufzuhaltenden Verfall der *vita communis*⁵⁾ überdauerten. Gefördert durch

1) Preussisches Urkundenbuch I (1882 ff.) 2 Nr. 105, 216, Mon. hist. Warm. I Nr. 48; Eichhorn, Geschichte der ermländischen Bischofswahlen E. 3. 1 95 ff. B. Pottel, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter (1911) 1 ff. B. Köhrich, Geschichte des Fürstbistums Ermland (1925) 7 ff.

2) Über die Entstehung der Domkapitel: A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (1906 ff.) V, 1 185 ff. B. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts (1869 ff.) II 49 ff. Ph. Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht (1931) 7 ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1914) I 447 ff. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (1885) 1 ff. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (1913) 144. Ausführliche Literaturangaben bei Werminghoff 143 f.

3) Hinschius II 160.

4) a. a. O. 53.

5) vgl. Hauck V, 1 192, Hinschius 56 ff., Schneider 41 ff. Im ermländischen Domkapitel hat niemals eine derartige *vita communis* bestanden, Pottel 4, Werminghoff 146 A. 7. Das gemeinsame Leben der Domherren, das anfänglich im Schwesterbistum Kulm bestanden zu haben scheint, beruhte auf der Regel des deutschen Ritterordens, dem dieses Bistum bald einverleibt wurde, J. Hoelge, Untersuchungen zur Geschichte des Kulmer Domkapitels I (1913) 18.

die päpstliche Gesetzgebung,¹⁾ wurden die Kapitel auch die Rechtsnachfolger der Presbyterien und wußten sich einen immer stärkeren Einfluß auf die Leitung der Diözesen mit und neben den Bischöfen zu sichern.

a) Die Teilnahme des Domkapitels an der kirchlichen Regierung.²⁾

Den Domkapiteln gelang es, zunächst ihren Rat (consilium), dann auch ihre Zustimmung (consensus) zur Voraussetzung der Rechtsgültigkeit bestimmter Regierungsmaßnahmen des Bischofs zu machen. Der Rat des Kapitels, den der Bischof ganz allgemein bei allen wichtigen Geschäften (in arduis negotiis) einzuholen hat, zu dessen Befolgung er aber nicht unbedingt verpflichtet ist, ist noch im besonderen hinzuzuziehen bei Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger, Disziplinarangelegenheiten gegen Geistliche, Erteilung von Dispensationen usw. Die vorherige Zustimmung des Kapitels ist u. a. nötig bei Veräußerung von Kirchengut, Veränderung im Stande der Benefizien, Errichtung und Wiederherstellung von Kanonikaten und anderen kirchlichen Ämtern, Annahme eines Koadjutors.³⁾ Das Konzil von Trient (1545–1563), das bestrebt war, die Stellung der Bischöfe gegenüber den allzu mächtig gewordenen Domkapiteln wieder zu heben, erleichterte die Regierungstätigkeit des Bischofs dadurch, daß er in bestimmten Fällen nicht mehr den Rat des gesamten Kapitels, sondern nur von zweien seiner Mitglieder hinzuzuziehen hatte, deren Auswahl er z. T. allein, z. T. gemeinsam mit dem Kapitel traf.⁴⁾

Auch das ermländische Domkapitel hat von Anfang an diese Rechte, die gewöhnlich unter der Bezeichnung Konsensrecht zusammengefaßt werden, besessen.⁵⁾ In welchem Umfange es dies zu unserer Zeit beanspruchte, wird noch gesagt werden.⁶⁾ — Neben dieser corpora-

¹⁾ Haut V, 1 213, Hinschius II 153.

²⁾ G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (1883) 31 ff. Hinschius II, 153 ff. Hofmeister, Bischof u. Domk. S. S. Pez, Der Bischof und das Domkapitel (1875), Sägmüller I 455 ff., Schneider 147 ff. 349 ff. J. Schöttl, Der Anteil der Domkapitel an der Diözesanregierung (1846/47), U. Stutz, Kirchenrecht (1914) 306 332 351, Werminghoff 149 f.

³⁾ Ausführliche Aufzählung der einzelnen Fälle, in denen der Bischof den Rat bezw. die Zustimmung des Kapitels einzuholen hat, bei Hinschius a. a. O. und Schneider 350 ff.

⁴⁾ Hinschius II 157, Hofmeister 14 f. Schöttl 6.

⁵⁾ J. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens (1872) 26, Pottel 83 ff.

⁶⁾ S. 20 ff.

tiven Mitwirkung des Domkapitels an der kirchlichen Regierung ist noch die von einzelnen seiner Mitglieder zu erwähnen. Das Kapitel erreichte, daß der Bischof die wichtigsten kirchlichen Beamten, so den Generaloffizial und Generalvikar,¹⁾ aus seinen Reihen ernannte, ohne daß es ihm allerdings gelang, diese Maßnahme zur Regel werden zu lassen und sich einen dauernden Einfluß auf die Besetzung dieser Stellen zu sichern.

b) Die Teilnahme des Domkapitels an der weltlichen Regierung.

Mit der Bildung der geistlichen Territorialherrschaft sprang das Konsensrecht der Domkapitel gleichsam automatisch von der kirchlichen auch auf die weltliche Regierung über. Die Entstehung des geistlichen Territorialbesitzes bedeutete einen „ungemein vielgestaltigen Prozeß“,²⁾ die sich fast in jedem Falle verschieden vollzog. Wesentlich war, daß den geistlichen Fürsten über ihre Territorien auch landesherrliche Rechte verliehen wurden. Entscheidend hierfür war die Regierung Friedrichs II. (1212–1250), welcher 1220 die *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* abschloß. Wie stark sich diese Landesherrlichkeit der geistlichen Fürsten bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts durchgesetzt hatte, zeigt das Beispiel Preußens. Als i. J. 1243 die kirchliche Organisation des Landes erfolgte, wurde jedem von den vier preußischen Bischöfen ein Drittel seines Bistums Sprengels als Terri-

¹⁾ Eine genaue Unterscheidung dieser beiden Ämter ist von Anfang an schwierig. Die Aufgabe des Offizials war vor allem die Rechtsprechung in geistlichen Angelegenheiten. Der Generalvikar, der zunächst der Stellvertreter des abwesenden, später auch der Gehilfe des anwesenden Bischofs war, hatte zwar auch richterliche Funktionen, doch war er darüber hinaus an der gesamten kirchlichen Verwaltung beteiligt. Er hatte den „allgemeineren Auftrag“ (Hauck V, 1 163) und war demnach dem Offizial übergeordnet. Im Laufe der Zeit sind dann die beiden Ämter meist in einer Hand vereinigt worden, Hauck V, 1 156 ff., Hinschius II 202 A. 1 205 ff., Hofmeister 11, L. Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (1924) 158 ff., Sägmüller I 469 ff., L. Schmalz, De instituto officialis sive vicarii generalis (1899), Schneider 172 ff., Schöttl 11 f., U. Stuß, Der Geist des Codex iuris canonici, Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stuß 92–93 (1918) 279 ff., dazu Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgech. kan. Abt. (1928) 611 ff., Werminghoff 159. Im Ermland waren sie, wie aus der *ordinantia seu consuetudo castris Heilsberg* um 1465 (Mon. hist. Warm. III 314 ff.; S. Hipler, Literaturgeschichte des Bistums Ermland [1873] 48 f., Köhrich 234 ff., E. 3. III 687 f.) hervorgeht, zunächst ebenfalls getrennt; zur Zeit unserer Arbeit sind sie jedoch bereits in einer Person vereinigt.

²⁾ Hauck V, 1 80. Ferner S. Hartung, Deutsche Verfassungs-geschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (1928) 90 ff., U. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien (1909), Werminghoff 67 ff. 75 ff.

torialbesitz mit allen landesherrlichen Rechten verliehen.¹⁾ Die übrigen beiden Drittel unterstanden direkt der Landeshoheit des deutschen Ritterordens, der auch über die bischöflichen Anteile eine oberste Schutzherrschaft von der Art der im Reiche bestehenden Schirmvogtei ausübte.²⁾ Von diesen Bischöfen gelang es als einzigem dem ermländischen, seine Territorialhoheit tatsächlich zu einer größeren Bedeutung zu bringen, da die drei übrigen Bistümer (Kulm, Pomesanien und Samland) bald durch Inkorporation im Orden aufgingen.³⁾ Je mehr die Macht des Ordens verfiel, umso stärker trat die Selbständigkeit des ermländischen Territoriums hervor. Die Landesbischöfe begannen, auf eigene Faust auch Außenpolitik unabhängig vom Orden zu betreiben. Ihr Ergebnis war der Sonderfrieden von Elbing vom 16. März 1466, den Bischof Paul von Legendorf (1458–1467) mit dem polnischen König Kasimir dem Jagiellonen (1447–1492) abschloß. Dieser Vertrag rettete die politische Existenz des Ermlandes⁴⁾ und erhielt durch den zweiten Thorner Frieden von 1466 seine endgültige Bestätigung. Das Ermland trat aus der Schutzherrschaft des deutschen Ritterordens unter die der Krone Polen, unter welcher es bis seiner 1772 durch das Königreich Preußen erfolgten Säkularisierung verblieb.

Die Stellung des ermländischen Territoriums unter der polnischen Oberherrschaft bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.⁵⁾ Grundsätzlich blieb seine Autonomie auch in dieser Zeit gewahrt. Nach wie vor besaß der Landesherr, um nur die wichtigsten Rechte herauszugreifen,

1) MG. Epp. saec. XIII. vol. II, p. 25 sq. n. 31, Preußisches Urkundenbuch I, 1 Nr. 143; Bender 6 ff., Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen (1880) 171, Pottel 91 ff., Röhrich 12 ff., Thtel, Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Ermlands, E. 3. III 662 ff., Werminghoff 74 A. 4, 92 A. 8.

2) Der Orden „der Verteidigung Schild und Schirm“, vgl. bes. E. 3. III 664 ff., Über den Begriff der Schirmvogtei Werminghoff 81 88 ff.

3) statt anderer Werminghoff 146 A. 7. Über den Begriff der Inkorporation Hinschius II 436 ff.

4) E. 3. I 147.

5) Zum folgenden E. Blumhoff; Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreussischen Stände im 15. Jahrhundert, Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins XXXIV 58 ff. J. Caro, Geschichte Polens (1863 ff.) 415 ff. Eichhorn, E. 3. I 165 ff. E. Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlandes und ihre historische Entwicklung, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen hrsg. von G. Schmoller und M. Sering H. 169, F. Hipler, Literaturgeschichte des Bistums Ermland (1873) 87 f. S. Rutzgeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte (1912) 97 ff. E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens (1840) 386 ff. Ruhnau, Einige Darstellungen über die ehemaligen Verhältnisse des Ermlandes, Beiträge zur Kunde Preußens N. 8. I 88 ff.

die oberste Gerichtsbarkeit und das Recht der Beamtenernennung. Auch darin, daß die ermländischen Stände auf den Landtagen des polnischen Preußen, die abwechselnd in Marienburg und Graudenz stattfanden, nur durch den Bischof und mitunter noch einen Deputierten der Stadt Braunsberg vertreten waren, im übrigen aber ihre eigenen Landtage zu Heilsberg hatten, kommt die Selbständigkeit des ermländischen Territoriums zum Ausdruck. Die Kurie anerkannte sie ebenfalls dadurch, daß sie das Ermland nicht wie Kulm einem polnischen Erzbistum, sondern unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellte. Während man so die Autonomie des Bistums äußerlich bestehen ließ, wurden doch seit 1466 ständige Versuche einer stärkeren Angleichung des Landes an Polen gemacht. Im sog. Verschmelzungsvertrag, der 1479 Bischof Nikolaus von Tüngen (1467–1489) von Kasimir dem Jagiellonen abgezwungen wurde,¹⁾ wurden der Bischof, das Domkapitel, der Landvogt und sämtliche Geistliche zur Leistung eines Huldigungsweides an den König verpflichtet. Am folgenschwersten jedoch erwies sich der Umstand, daß seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der bischöfliche Stuhl ständig mit Polen besetzt wurde. Diese Männer, mit den besonderen Verhältnissen des Ermlandes nicht vertraut,²⁾ waren nur zu leicht geneigt, dieses als ein polnisches Bistum wie die anderen auch anzusehen. Durch Nomination des polnischen Königs auf den ermländischen Stuhl gelangt und schon dadurch diesem verpflichtet, waren sie noch mehr um die Erhaltung seiner Gunst bemüht, als sie in ihrer Mehrzahl den ermländischen Posten nur als eine Durchgangsstation zu höheren Würden betrachteten.³⁾ Daß trotz dieser Einstellung seiner Bischöfe das Ermland nicht restlos in Polen aufging, sondern sich bis zu seiner Säkularisation i. J. 1772 eine gewisse territoriale Selbständigkeit bewahrte, war, wenn wir von der günstigen politischen Situation absehen,⁴⁾ das Verdienst des ermländischen Domkapitels.

Wie schon erwähnt wurde, hatten es die Domkapitel verstanden, ihr Konsensrecht ebenfalls auf die territoriale Verwaltung auszu dehnen.⁵⁾ Auch das ermländische Kapitel hat seit dem Bestehen des

1) M. Dogstel, Codex diplomaticus regni Poloniae tom. IV (1764) 182 ff.

2) Die geistliche Territorialherrschaft als ein spezifisch deutsches Gewächs war in Polen unbekannt, Laspeyres 388.

3) vgl. Hptler 178 A. 32.

4) vgl. Engelbrecht 73 f.

5) Hartung 92 ff. Schneider 179, Werminghoff 86. Ferner J. Heffel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz (1924) 211 ff. Die Untersuchungen Heffels über diese Stifter, die noch lange nach der Reformation „mit bewundernswürdiger Zähigkeit“ (a. a. O. V)

ermländischen Territoriums an seiner Leitung mitgewirkt.¹⁾ Das Mittel, durch welches die Domkapitel ihren Einfluß auf die Regierung zu steigern wußten, waren die sog. Wahlkapitulationen, Abmachungen, die die Bischöfe vor ihrer kanonischen Wahl eingehen mußten und in denen sie sich gegenüber dem Domkapitel zur Wahrung seiner alten und zur Zusicherung von neuen Privilegien vor allem bezüglich seiner Teilnahme an der Territorialverwaltung bereit erklärten.²⁾ Auf den Wahlkapitulationen beruhte in erster Linie die politische Machtstellung der Kapitel, welche allmählich so groß wurde, daß man schon unter den Zeitgenossen nicht mehr von einem „Kondominat“ von Bischof und Domkapitel sprach, sondern darüber hinaus das Kapitel als den eigentlichen Träger der Landeshoheit in den geistlichen Territorien ansah.³⁾ Für das Ermland bedarf die Frage der Wahlkapitulationen noch einer näheren Untersuchung; doch können wir schon jetzt mit Bestimmtheit annehmen, daß es auch hier derartige Verträge zwischen Bischof und Domkapitel gegeben hat.⁴⁾ Als dann aber nach der Unterstellung des Ermlandes unter die polnische Oberherrschaft dem Kapitel das freie Bischofswahlrecht genommen wurde, verlor es damit gleichzeitig die wichtigste Quelle seiner Macht.⁵⁾ Doch scheint es auch weiterhin eine Anerkennung seiner Privilegien durch Kapitulationen gefordert zu haben, so daß es zu Differenzen mit den Bischöfen kam. Im päpstlichen Auftrag unterzog daher Kardinal Commendone⁶⁾ i. J. 1572 die Kapitelsstatuten, auf

an den alten Formen und Rechten festhielten, sind für uns umso wertvoller, als es an zusammenhängenden Arbeiten über die katholischen Stifter aus der neueren Zeit noch mangelt.

1) Pottel 81 ff.

2) H. E. Zeine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803 (1921) 330 ff. Hartung 92, Hauck RgSch. V, 1 217 ff. Hedel 79 ff. Hinschius II 608 A. 10, Hofmeister 11 13 f. 63, Schneider 175 ff. Werminghoff 126.

3) H. Gerig, Rheinisches Archiv XII 14 f.

4) Die später von den Bischöfen beschworenen Artikel (s. unt. S. 20) gehen, nach Form und Inhalt zu urteilen, ohne Zweifel auf ehemalige Wahlkapitulationen zurück. In der Urkunde über die Restion der Kapitelsstatuten (s. unt.) ist zudem in Bezug auf frühere Abmachungen ausdrücklich von „capitulationes“ die Rede.

5) Das ausschließliche Bischofswahlrecht des Kapitels war die wesentliche Voraussetzung zum Zustandekommen einer Wahlkapitulation, Zeine 232.

6) Giovanni Francesco Commendone war 1563—1565 als päpstlicher Nuntius und 1571—1573 nochmals in einer besonderen päpstlichen Legation in Polen tätig und neben Hosius der eifrigste Vorkämpfer der Gegenreformation in Polen, Hanisch 165 ff. Lexikon für Theologie und Kirche III 17, R. Völker, Kirchengeschichte Polens (1930) 155 202.

deren Grundlage sich die bisherigen Kapitulationen erhoben hatten,¹⁾ einer eingehenden Revision,²⁾ bei der die Privilegien des Kapitels stark reduziert wurden, ohne daß aber betreffs der Mitwirkung des Domkapitels an der Regierung eine grundsätzliche Änderung eintrat. Auf der Basis dieser *statuta Commendoni*, die nach der Wahl des Bischofs Michael Radziejowski i. J. 1680 vom Papst erneut bestätigt wurden,³⁾ stellte man in der folgenden Zeit gewisse Artikel, die bei der Besitzergreifung der Diözese von den Bischöfen beschworen wurden. Diese *articuli iurati* bildeten gleichsam das „Staatsgrundgesetz“,⁴⁾ nach welchem das Ermland von Bischof und Domkapitel gemeinsam regiert werden sollte. Sie sind im Zusammenhang mit der Besitzergreifung Baskis weiter unten ausführlich besprochen.⁵⁾

Ein weiteres Privileg, welches das ermländische Domkapitel auf territorialem Gebiete hatte, war der Besitz einer eigenen Landesherrschaft.⁶⁾ Aus der Gesamtmasse des ermländischen Territoriums war nämlich wiederum ein Drittel ausgesondert und dem Kapitel mit allen landesherrlichen Rechten zugewiesen worden. Wir können diese Maßnahme, für die es außerhalb Preußens kaum Parallelen geben dürfte, nur verstehen, wenn wir sie in den Zusammenhang der Vorgänge, die sich damals in Preußen, abspielten, einordnen. E. Caspar⁷⁾ hat auf den scharfen Gegensatz hingewiesen zwischen der päpstlichen Missionstheorie und den Bemühungen des deutschen Ritterordens, in Preußen einen autonomen Machtstaat zu begründen. Ebenso wie in der Ver-

1) vgl. Hauck V, 1 220.

2) Originalurkunde C. A. A. C. II 4. vgl. Eichhorn, Der ermländische Bischof Martin Kromer als Schriftsteller, Staatsmann und Kirchenfürst E. 3. IV 275 f. Derselbe, Cardinal Stanislaus Hosius II (1855) 400.

3) E. 3. I 562 f.

4) Setne 338.

5) S. 20 ff.

6) Der Keim zum Territorialbesitz des Kapitels wurde bereits in seiner Gründungsurkunde (f. S. 1 A. 1) gelegt. Die endgültige Regelung erfolgte durch das sog. Schiedsrichterliche Urteil von J. 1288 (Mon. hist. Warm. I Nr. 78, Preuß. Urkundenbuch I, 2 Nr. 528), indem ausdrücklich bestimmt wurde, daß das Kapitel über sein Gebiet mit denselben landesherrlichen Rechten verfügen sollte wie der Bischof über das seine. Der kapitularische Teil umfaßte die Kammerämter (E. 3. III 683 f. Kolberg, Die ältesten Kämmerer und Kammerämter im Ermland E. 3. IX 573 f.) Frauenburg, Mehlsack und Allenstein und wurde „*trienis*“ genannt, während der bischöfliche „*bestis*“ hieß, Bender 16 ff. Engelbrecht 8, Pottel 4 60 ff. Köhrtch 17.

7) Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen (1924).

leihung der Territorialherrschaft an die Bischöfe haben wir wohl auch in der Verleihung dieses Privilegs an die Domkapitel einen Versuch der Kurie zu erblicken, den Bestrebungen des Ordens einen Riegel vorzuschieben. Die Domkapitel erfreuten sich, wie ihre Anerkennung als Rechtsnachfolger der Presbyterien und das Zugeständnis des ausschließlichen Bischofswahlrechtes an sie beweist, damals noch der päpstlichen Gunst. Sie waren einer der wichtigsten Faktoren, die die Kurie gegenüber den weltlichen Großen — als einen solchen haben wir trotz seiner geistlichen Struktur wegen seiner vorwiegend machtpolitischen Tendenzen auch den deutschen Orden anzusehen — zur Verteidigung ihrer Interessen einzusetzen hatte. Ein möglichst starkes und selbständiges Domkapitel mußte daher der Kurie als das beste Gegengewicht gegen die Bestrebungen des Ordens erscheinen.

Durch die Verleihung der Landesherrschaft auch an das Domkapitel wurde das ermländische Territorium in zwei Gebiete getrennt, von denen jedes seine besondere Verwaltung hatte. Doch blieben beide Teile auch weiterhin in enger Verbindung miteinander. Nach wie vor galt das Territorium als ein zusammengehöriges Ganzes, das nach außen hin entweder durch Bischof und Kapitel gemeinsam oder, wie auf den preussischen Landtagen, durch den Bischof allein repräsentiert wurde. Auf den ermländischen Landtagen zu Heilsberg waren die Stände sowohl des bischöflichen wie des kapitulärlichen Gebietes vertreten. Vor allem aber wurde der Zusammenhang gewahrt durch die Doppelstellung des Domkapitels als des Territorialherrn in seinem und des Mitregenten im bischöflichen Anteil.¹⁾ Während es dem Kapitel nun gelang, seinen Kondominat im bischöflichen Gebiet immer mehr zu festigen und auszubauen, war es mit unverkennbarem Erfolge bemüht, eine Einflußnahme des Bischofs auf die Leitung seines Teiles zu verhindern. Gerade dieser Umstand zeigt, wie bedeutend die territoriale Stellung auch des ermländischen Domkapitels war. Sie war die Grundlage seiner Macht und seines Ansehens. Daher war ihm auch in besonders hohem Maße an der Erhaltung der territorialen Selbständigkeit des Bistums gelegen, weil deren Vernichtung zugleich einen Sturz des Kapitels von seiner Machthöhe herbeiführen mußte. Die Verhältnisse lagen in dieser Hinsicht damals im Ermland ganz ähnlich wie in Deutschland. Auch hier beruhte die außerordentliche Geltung der Domkapitel in erster Linie auf ihrer bedeutenden Stellung

¹⁾ Dieser wurde auch *episcopatus categorhen* genannt, C. 3. III 663. Näheres über das Verhältnis der beiden Teile zueinander das. 679 f.

innerhalb der geistlichen Territorialherrschaft. Wie eng dieser Zusammenhang war, bewies die Säkularisation, als durch die Aufhebung der geistlichen Territorien zunächst ein völliger Zusammenbruch des Instituts der Domkapitel in seiner bisherigen Form herbeigeführt wurde. So ist es erklärlich, daß auch das ermländische Domkapitel im Kampf um die Erhaltung des territorialen Charakters des Bistums stets in vorderster Reihe stand. An dieser Haltung änderte sich auch nichts, als das Domkapitel seit 1466 immer mehr mit Polen durchsetzt wurde. Aus eigenstem Interesse verfolgten die polnischen Domherren dieselbe Linie wie ihre deutschen Kollegen und waren bereit, die Autonomie des Bistums nötigenfalls auch gegenüber ihrem Mutterlande zu vertreten. Ueberhaupt muß man sich hüten, für die damalige Zeit das nationale Moment zu sehr als treibende Kraft in Rechnung zu setzen und etwa die heute bestehenden Gegensätze auf sie übertragen zu wollen. Wie man bei den Bischöfen polnischer Nationalität im allgemeinen kaum von einer bewußten Polonisierungspolitik reden dürfte, ebenso wenig werden wir auch etwa deshalb, weil sich das Domkapitel für die Erhaltung des deutschen Territoriums Ermland einsetzte, von einem „deutschen Standpunkt“ des Kapitels sprechen können. Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß nach 1466 oder besser nach den Petrikauer Verträgen von 1479 und 1512 eine — im Grunde freilich recht oberflächliche — Polonisierung des Ermlandes eingetreten ist, doch war sie eine natürliche Folge der politischen Verhältnisse und resultierte hauptsächlich aus dem bewußten Machtstreben des polnischen Adels und der von ihm abhängigen Krone. Andererseits befanden sich auch in den Zeiten der stärksten Polonisierung des ermländischen Domkapitels in seinem Schoße, und vor allem unter den residierenden Domherren, stets einige geborene Ermländer, denen die Vertrautheit mit den besonderen Bedingungen des Bistums ein ziemliches Übergewicht über ihre polnischen Amtsbrüder verlieh. Freilich standen auch sie öfter unter dem Einfluß der polnischen Kultur und hatten zum Teil auf polnischen Hochschulen studiert. Was eben die Domherren — ermländische wie polnische — bewog, sich mit allen Kräften für die Erhaltung der Autonomie des Bistums einzusetzen, war das Bestreben, ihre Machtposition zu behaupten. Aus diesem Grunde waren sie auch stets bemüht, die Brücken, die nach Deutschland führten, nicht abbrechen zu lassen, weil dort gerade um diese Zeit die geistliche Territorialherrschaft, in der ja das Domkapitel einen so hervorragenden Platz einnahm, in höchster Blüte stand. Noch 1724 erschien von seiten des Kapitels eine Denkschrift, die nachweisen sollte, daß auch nach 1466 das Erm-

land von rechtswegen zu den deutschen Bistümern gehörte und als ein solches zu behandeln sei.¹⁾

Eine weitere Hebung erfuhr die Stellung des ermländischen Kapitels dadurch, daß die aus Polen kommenden Bischöfe, wie schon erwähnt,²⁾ mit den eigentümlichen Bedingungen des geistlichen Territoriums nicht bekannt und daher zum mindesten während der ersten Zeit ihres Episkopates noch besonders auf die Unterstützung des Kapitels angewiesen waren. Ferner kam hinzu, daß sie wegen ihrer zahlreichen Reichsämtler oft monatelang von der Diözese abwesend waren und dem Kapitel allein deren Leitung überlassen mußten.³⁾ Die Folge war, daß sich auch im Ermland das Schwergewicht bei der Territorialregierung immer mehr auf die Seite des Kapitels neigte. Sein Konsensrecht wurde zu einem Vorschlagsrecht erweitert, d. h. das Kapitel beanspruchte, auch von sich aus dem Bischof gegebenenfalls Regierungsmaßnahmen vorschlagen zu dürfen, so daß mitunter direkt von einem „consensus episcopi“ die Rede ist;⁴⁾ die Rollen sind also geradezu vertauscht. Ein Umstand, der für die selbständige Entwicklung des ermländischen Domkapitels ebenfalls nicht unwesentlich gewesen sein dürfte, war der, daß der Bischof nicht am Ort der Kathedrale selbst, sondern bis zum J. 1795 in Heilsberg residierte,⁵⁾ so daß das Verhältnis der beiden Regierungspartner zueinander „gewissermaßen ein auswärtiges“ war. Die Form des amtlichen Verkehrs war die, daß der Bischof dem Kapitel seine Meinungen und Vorschläge in „puncta“ oder „proposita“ gekleidet unterbreitete bzw. umgekehrt. In wichtigen Angelegenheiten wurden auch Gesandte geschickt, vor allem geschah dies sehr oft von seiten des Kapitels, damit diese den Bischof gleichzeitig bei der Ausführung der beschlossenen Maßnahmen unterstützen konnten.

Ebenso wie bei der kirchlichen Regierung war das Kapitel auch bei der weltlichen nicht nur korporativ, sondern auch durch einzelne seiner Mitglieder beteiligt. So stellte es aus seinen Reihen oft den

1) s. S. 15.

2) s. S. 6.

3) Nach Nr. 13 der articuli iurati (s. S. 23) war der Bischof verpflichtet, für die Zeit seiner Abwesenheit von Preußen einen Administrator des Bistums aus der Mitte des Kapitels zu ernennen.

4) z. B. a. con. fol. 5.

5) Interessant ist, daß bereits i. J. 1690 Bischof Zbąski vom Apostolischen Nuntius in Warschau aufgefordert wurde, seine Residenz näher an die Kathedrale zu verlegen, epist. fol. 100 sq.

Landeschäffer.¹⁾ Andere Ämter, wie das des Landvogtes²⁾ und Burggrafen,³⁾ kamen zwar wegen ihres ausgesprochen laikaln Charakters für geistliche Personen nicht in Betracht, doch besaß das Kapitel z. T. maßgeblichen Einfluß auf ihre Besetzung.⁴⁾

Die vorstehenden Ausführungen zeigten, daß die territoriale Stellung auch des ermländischen Domkapitels eine recht bedeutende war. Diese Tatsache ist umso bemerkenswerter, als deren wichtigste Quelle, das ausschließliche Bischofswahlrecht, dem Kapitel im Laufe der Zeit verlorengegangen war. Hiervon soll im nächsten Abschnitt die Rede sein.

c) Das Bischofswahlrecht des Domkapitels.

Das vornehmste Privileg der Domkapitel war das freie Bischofswahlrecht. Der entscheidende Zeitraum, in welchem dieses erlangt wurde, liegt zwischen dem Wormser Konkordat von 1122 und der vierten Lateransynode von 1215.⁵⁾ Während ersteres unter der kano-

¹⁾ Das Amt des oconomus oder Landeschäffers, wie er im Ermland seit dem Ende des 14. Jahrhunderts heißt (andere Bezeichnungen waren vicedominus und procurator), ist besonders bezeichnend für den halb geistlichen, halb weltlichen Charakter der geistlichen Territorien. Zunächst ein rein kirchlicher Beamter, nämlich der Verwalter des Kirchenvermögens, wurde in dem Maße, in dem der Begriff der mensa episcopalis seit der Entstehung des bischöflichen Territorialbesitzes vor allem auch auf diesen angewandt wurde, auch sein Aufgabenkreis erweitert; aus dem kirchlichen wurde ein vorwiegend weltlicher Beamter, dem vor allem die Verwaltung der Landesfinanzen oblag. Der ursprünglich kirchliche Charakter des Amtes zeigt sich noch darin, daß vorwiegend geistliche Personen damit betraut wurden, doch finden sich auch Laien auf diesem Posten, so 1569–1576 Johann von Hatten und 1772 der Burggraf von Wartenburg. Hofmeister 147 f. Schneider 23 51; Mon. hist. Warm. III 320 ff. X 219, epist. pag. 52 sq. von Baczo, Über die Verfassung des Bistums Ermland in dem Zeitpunkt, da es unter preußischer Herrschaft kam, Beiträge zur Kunde Preußens III 372. Engelbrecht 51 65 70, Röhrich 235 f. E. 3. III 161 687, IX 52, XXIII 415 429.

²⁾ Da die Kirche den Geistlichen die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit verbot, wurde diese in den geistlichen Territorien einem Laien, dem Vogt (advocatus) übertragen, Werminghoff 79. Über die Stellung dieses Beamten im Ermland, wo er auch iudex saecularis oder nach seinen militärischen Funktionen capitaneus generalis hieß, vgl. Mon. hist. Warm. III 319 f. von Baczo 373, Engelbrecht 52 f. Röhrich 232.

³⁾ Der Burggraf (burgrabius oder capitaneus) war ungefähr seit dem 14. Jahrhundert der oberste Beamte eines Kammeramtes, Mon. hist. Warm. 322 ff. von Baczo 373 f. Engelbrecht 52 68 70 f. Pottel 49, Röhrich 83 236 f. E. 3. IX 574.

⁴⁾ f. Nr. 9 der articuli iurati, S. 22 f.

⁵⁾ von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Hinschius II 601 ff. Sägmüller I 329 f. Schneider 152 f. Werminghoff 125 f.

nischen Wahl noch die Wahl durch Klerus und Volk verstand, anerkannte die Synode bereits das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel. Auch dem ermländischen Domkapitel wurde es in seiner Gründungsurkunde zugestanden.¹⁾ Konnte es sein Recht in der ersten Periode der ermländischen Geschichte gegenüber dem Erzbischof von Riga²⁾ und dem deutschen Ritterorden behaupten,³⁾ so mußte es sich eine erste Schmälerung durch die römische Kurie gefallen lassen. Diese verfolgte seit dem 12. Jahrhundert in immer steigendem Maße die Tendenz, die Besetzung der höheren Kirchenämter an sich zu ziehen und zwar auf Grund ihres sog. Provisionsrechtes.⁴⁾ Einen Ausgleich zwischen den päpstlichen Ansprüchen und dem Wahlrecht der Domkapitel versuchten die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts zu schaffen. Das wichtigste der bei dieser Gelegenheit abgeschlossenen Konkordate war das Wiener Konkordat von 1448 zwischen Kaiser Friedrich III. (1440–1493) und Papst Nikolaus V. (1447–1455), in welchem zwar das Wahlrecht der Kapitel grundsätzlich anerkannt, aber auch dem päpstlichen Provisionsrecht nach wie vor weitester Raum gelassen wurde.⁵⁾

1) „sane episcopum eligendi seu postulandi canonici dictae ecclesiae liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones“, vgl. C. 2 A. 1.

2) Von 1246 bis 1488 stand Ermland in einem allerdings recht losen Suffraganverhältnis zu Riga (H. J. Jacobson, Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preußens, Zeitschrift für historische Theologie VI. 2 123 ff. Pottel 97 ff.). Im J. 1488 wurde es unmittelbar dem hl. Stuhl unterstellt, 1929 der neugegründeten Kirchenprovinz Breslau zugeteilt.

3) Der Kampf des ermländischen Domkapitels um sein freies Bischofswahlrecht kann hier nur in seinen Hauptzügen wiedergegeben werden, ausführlich hat ihn Eichhorn in seinen „auf sorgfältigstes Quellenstudium aufgebauten Untersuchungen“ (U. Stutz, Der neueste Stand des Bischofswahlrechtes [1909] 160) dargestellt (C. 3. I und II). vgl. ferner Jura reverendissimi capituli Warmiensis circa electionem episcopi (1724), J. A. Littenthal, Über die Bischofswahl im Ermlande mit vorzüglicher Berücksichtigung der Verhältnisse zur Zeit der polnischen Oberherrschaft (1841), Pottel 84 ff. 94 f. 99 f. H. Schmauch, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410) C. 3. XX 643 ff. XXI 1 ff.

4) Ausgangspunkt des päpstlichen Provisionsrechtes war die Anschauung, daß der Papst auf Grund seiner plenitudo potestatis berechtigt sei, alle Kirchenämter von sich aus zu besetzen. Wurde es zunächst nur vereinzelt geltend gemacht, so befehlt man später ganze Kategorien der päpstlichen Besetzung vor. So trat in Bezug auf die Bischofsstühle päpstliche Provisio ein bei Translation des Inhabers, Tausch, Resignation, Erledigung bei der Kurie u. s. w. Feine 6 280 ff. Hechel 128 Hin-schius 313 ff. Pottel 100 ff. Sägmüller I 352 ff. Santifaller 212 ff. Schneider 114 ff. Werminghoff 128 f. C. 3. XXI 68.

5) Feine 4 ff. Werminghoff 125 f. Derf., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (1910) 86 ff.

Das ermländische Bistum war in dieses Konkordat ebenfalls einbezogen.¹⁾ Auch nach seiner Unterstellung unter die polnische Oberherrschaft hielt es daran fest. Vor allem das Domkapitel machte auch fortan seine Ansprüche auf eine freie Bischofswahl auf der Grundlage dieses Konkordates geltend. Tatsächlich mußte es sich jedoch nach 1466 eine einschneidende Verkürzung seines Rechtes gefallen lassen. Hatte Polen die territoriale Autonomie des Ermlandes in gewissem Umfange anerkennen müssen, so versuchte es umso intensiver, die Besetzung der leitenden Stellen im Lande, vor allem des Bischofsstuhles und der Domherrnpründen, in seine Hände zu bekommen. Diese Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg. In den Petrikauer Verträgen von 1479²⁾ und 1512³⁾ wurde bestimmt, daß bei eingetretener Sedišvakanz der König von Polen vier in Preußen beheimatete Mitglieder des Kapitels benennen sollte, aus denen das Kapitel den neuen Bischof wählte. Von der erfolgten Wahl hatte dann der König dem Papst Mitteilung zu machen, welcher die endgültige Ernennung vollzog. Auch die geringen Vorrechte, die der ermländischen Kirche nach diesen Verträgen noch blieben, die Forderungen, daß der Bewerber das preußische Indigenat und ein ermländisches Kanonikat zu besitzen hatte, wurden dadurch verwässert, daß das preußische Indigenat auch an Polen verliehen und nötigenfalls ein ermländisches Kanonikat durch Resignation eines Domherrn freigemacht werden konnte. Zudem „empfahl“ der König noch einen von den vier Kandidaten besonders, sodaß die kanonische Wahl tatsächlich zu einer reinen Scheinwahl wurde. Mit ausschlaggebend für diese Zurücksetzung des Kapitels war die Haltung der Kurie. Ungefähr seit dem Avignonener Exil (1309–1377) hatte diese den weltlichen Fürsten wieder größere Zugeständnisse in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle machen und ein Nominationsrecht einräumen müssen.⁴⁾ Auch dem König von Polen wurde ein solches über die Bistümer seines Reiches verliehen.⁵⁾ Hatte der Heilige Stuhl

¹⁾ Am besten ist das Verhältnis des Bistums Ermland zum Wiener Konkordat jetzt dargestellt bei Feine 5 f. A. 2.

²⁾ M. Dogiel, *Codex diplomaticus regni Poloniae IV* (1764) 182 ff.

³⁾ E. 3. XI 58 f.

⁴⁾ Unter Nominationsrecht versteht man das Recht der weltlichen Fürsten, „dem kirchlichen Oberen mit bindender Wirkung eine Person für die Übertragung des Amtes zu bezeichnen“, Hinschius III 100. Ferner Feine (4 ff.) A. 2, Hechel 29 ff. Sägmüller I 340 ff.

⁵⁾ Nach Laspeyres (392 A. 21) 1482 durch Sixtus IV. und ferner durch Innozenz VIII. (1484–1492), nach Kutrzeba (150) und Hansch (224) 1589 durch Sixtus V. vgl. Völker 94. Jedenfalls übte der polnische König sein Nominations-

zunächst noch durch die Verleihung der Exemtion und durch die ebenfalls 1388 erfolgte Zurücknahme seiner ursprünglich erfolgten Zustimmung zum Vertrage von 1479¹⁾ bewiesen, daß er das Ermland als ein selbständiges, nicht polnisches Bistum anerkannte, so läßt die Bestätigung des Vertrages von 1512, die Leo X. (1513–1521) vollzog,²⁾ einen Umschwung in der Einstellung der Kurie erkennen.³⁾ Die folgende Zeit zeigte den Papst immer mehr bereit, eine Ausdehnung des königlichen Nominationsrechtes auch über das Ermland zuzulassen. (Es kam vor, daß bei der päpstlichen Ernennung die kanonische Wahl gar nicht mehr erwähnt wurde. Daß sich gegenüber dieser Verbindung von Papst und König das Kapitel nicht durchsetzen konnte, liegt auf der Hand. Durch den Verlust des freien Wahlrechtes wurde ihm gleichsam der Boden seiner Machtstellung unter den Füßen weggezogen. Unter diesen Umständen muß, vom Standpunkt des Kapitels aus gesehen, die Einmischung der Kurie in sein Verhältnis zum Bischof, die durch die Revision der Kapitelsstatuten i. J. 1572 erfolgte,⁴⁾ noch als ein Glück betrachtet werden. Mochte sie im Augenblick auch eine schmerzliche Verkürzung der bisherigen Privilegien des Kapitels herbeigeführt haben, so schuf andererseits die päpstliche Bestätigung der noch verbliebenen Vorrechte für diese eine sichere rechtliche Grundlage, die umso höher einzuschätzen war, als es dem Kapitel infolge des tatsächlichen Verlustes des Wahlrechtes nicht mehr möglich war, den neuen Bischof zu einer Wahlkapitulation zu zwingen. Natürlich war sich aber das Kapitel durchaus des schwachen Punktes in seiner Position bewußt, und seine ständigen, aber letzten Endes doch erfolglosen Bemühungen um eine wirkliche Durchsetzung des von ihm beanspruchten Wahlrechtes, die in der Veröffentlichung einer Denkschrift „Jura reverendissimi capituli Warmiensis circa electionem episcopi“⁵⁾ gipfelten, sind daher nur zu verständlich.

recht auf Grund eines päpstlichen Privilegs aus und nicht bloß gewohnheitsrechtlich, wie Hofmeister (67) meint.

1) E. 3. I 169, Jura capit. Warm. summar. 4 D.

2) E. 3. I 278 ff.

3) In diesem Zusammenhange ist auch die Unterstellung des Bistums unter die seit 1556 bestehende Apostolische Nuntatur in Warschau (vgl. Böcker 281) zu erwähnen.

4) f. C. 7 f.

5) Sie enthält eine Abhandlung und einen Anhang mit urkundlichen Belegen (summarium) und erschien erstmalig i. J. 1724. Im Jahre 1741 wurde sie neu aufgelegt, nachdem kurz zuvor die polnische Seite mit einer Gegenschrift unter dem Titel „Retrusio praetensionum capituli Warmiensis circa electionem episcopi“ hervorgetreten war, E. 3. II 399 ff.

d) Die Rechte des Bischofs gegenüber dem Domkapitel.¹⁾

In den vorhergehenden Abschnitten war vornehmlich die Rede von den Privilegien, welche die Domkapitel gegenüber den Bischöfen errungen hatten. Sie bedeuteten eine starke Beschränkung der geistlichen und weltlichen Gewalt der Bischöfe, ohne sie jedoch ganz aufheben zu können. Vor allem trifft dies zu für die geistliche Gewalt, die nach der Auffassung der Kirche im bischöflichen Amte selbst begründet liegt.²⁾ Der kirchliche Vorrang sicherte den Bischöfen auch in den Zeiten der größten Machthöhe der Kapitel ein gewisses Übergewicht, was besonders auch darin zum Ausdruck kam, daß der Bischof Anspruch auf bestimmte Ehrenrechte von Seiten des Kapitels hat.³⁾ Auf die Bemühungen, die Stellung der Bischöfe gegenüber den Domkapiteln wieder zu heben, ist bereits mehrfach hingewiesen worden. Die römische Kurie, die zunächst die Domkapitel begünstigt hatte, änderte später ihren Standpunkt. Der Grund dafür lag einmal in der zunehmenden Verweltlichung der Kapitel, die sie für positive Arbeit im Sinne der Kirche unbrauchbar machte, dann in dem Bestreben, die kirchliche Verwaltung möglichst zu zentralisieren. Von großer Bedeutung war in diesem Hinblick das Tridentinum, was sich vielleicht weniger in seinen unmittelbaren Beschlüssen⁴⁾ zeigt als in dem Geist, der von dem Konzil ausging. Das Ziel war die völlige Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiktion und des Visitationsrechtes⁵⁾ über die Domkapitel. Deren Teilnahme an der Diözesanregierung ließ man zunächst noch bestehen, doch machte sich auch hier seit dem Konzil in immer stärkerem Maße die Tendenz bemerkbar, sie nach Möglichkeit zu beschränken, wie die Revision der ermländischen Kapitelsstatuten durch den päpstlichen Legaten Commendone und vor allem

¹⁾ vgl. Hinschius II 144, Pottel 80 f., Schneider 165 f. 336 f.

²⁾ vgl. Werminghoff 126.

³⁾ Diese sind quoad locum (Ehrenplatz in der Kathedrale), quoad assistentiam (Assistenz beim Pontifikalamt), quoad associationem seu deductionem (Geleit zur Kathedrale).

⁴⁾ Als ein solcher ist zu erwähnen die Erleichterung der bischöflichen Amtsfähigkeit durch die teilweise Beschränkung der Mitregierung des Kapitels auf zwei Kanoniker, s. S. 3.

⁵⁾ Hierzu gehören im einzelnen: Überwachung des Lebenswandels der Kanoniker und das Recht, nötigenfalls mit Disziplinarstrafen vorgehen zu dürfen, Sorge für regelmäßige Abhaltung der Kapitelsitzungen und Abfassung der Kapitelsbeschlüsse, Beaufsichtigung des Chordienstes, der Residenzpflicht und der Verwaltung des Kapitelsvermögens.

das generelle Verbot der Wahlkapitulationen für Deutschland durch die sog. Innocentiana vom J. 1695¹⁾ beweist.

Man darf nun nicht annehmen, daß die Bestrebungen des Tridentinums überall sofort verwirklicht worden sind. Ihnen entgegenstanden die Partikularrechte und Gewohnheiten (*consuetudines*), gegen die sie sich nur schrittweise durchsetzen konnten. In Deutschland gelangte gerade in der Zeit nach dem Konzil die Macht der Kapitel erst auf ihren Gipfelpunkt. Anders war es in Polen, wo bald nach dem Tridentinum eine umfassendere Reformtätigkeit einsetzte²⁾, die auch das Ermland zu spüren bekam. Die eben genannte Revision der Kapitelsstatuten war, wie in der Urkunde darüber ausdrücklich gesagt wird, eine Maßnahme im Sinne des Konzils. Eine vollständige Beseitigung des ermländischen Partikularrechtes bedeutete sie jedoch noch nicht. Auch die Gewohnheiten, „*optimae legum interpretes*“, wie sie das Kapitel einmal gegenüber dem Bischof nennt³⁾, spielten fernerhin noch eine wichtige Rolle.

Was schließlich die persönliche Stellung des ermländischen Bischofs zu seinem Domkapitel betrifft, so war er zwar selbst nicht dessen Mitglied, besaß aber in seinem Schoße bei bestimmten Fällen ein Stimmrecht.⁴⁾

I. Kapitel

Zbaskis Beförderung auf den ermländischen Stuhl. Seine Persönlichkeit. Die Zusammensetzung des Domkapitels während seiner Regierung.

Die Wahl des Grafen Zbaski zum Fürstbischof von Ermland⁵⁾ war der typische Fall einer Scheinwahl wie wir sie seit dem Petrikauer

1) Seine 343.

2) Völker 202 ff. 226 262.

3) a. cap. 10 fol. 151.

4) vgl. *articuli iurati* Nr. 6 (S. 21).

5) Der Bischof von Ermland gehörte anscheinend ursprünglich nicht zu den unmittelbaren Reichsfürsten, J. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande I* (1861) 98 f. 218, Hauck V, 1 68, Werminghoff 69. Nach Bender (14) führte den Titel eines deutschen Reichsfürsten als erster ermländischer Bischof Wenzeslaus Leszczyński (1644–1569), angeblich auf Grund zweier Urkunden Kaiser Karls IV. vom J. 1357 (*Mon. hist. Warm. II* Nr. 256, 257), in denen Bischof Johann Streifrod als „*princeps*“ angeredet wird, vgl. auch von Baczko 367, Bender 13, Laspeyres 128 f. Pottel 80 A. 561. Doch bezweifelt Laspeyres mit Recht, daß durch die Urkunden Karls IV. wirklich eine Verletzung der Fürstenwürde stattgefunden hat. Allein die Tatsache, daß man sich erst 300 Jahre später daran erinnerte, ist doch sehr auffällig. Da im Zeit-

Vertrage von 1512 finden¹⁾. Die enge Verbindung vom Papst und König zum Nachteil des Wahlrechtes des Domkapitels trat wieder offensichtlich zu Tage. Die römische Kurie, die infolge Translation²⁾ des bisherigen Bischofs³⁾ die Neubesetzung für sich beanspruchte, war bereit, sich ihr Provisionsrecht durch das dem König von Polen zugestandene Nominationsrecht beschränken zu lassen. Der Kandidat, den Johann III. Sobieski (1674–1697) dem Papst präsentierte, war der bisherige Bischof von Przemyśl Johann Stanislaus Graf von Baskyn Baski. Um das ermländische Domkapitel vor vollendete Tatsachen zu stellen, sollte die Translation seines Vorgängers solange geheim gehalten werden, bis die Frage der Ernennung Baskis endgültig geregelt war. Der Informativprozeß⁴⁾ war bereits im vollen Gange, als sich endlich auch das ermländische Domkapitel zu regen begann. Man kann ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß es nicht gehörig auf dem Posten gewesen ist. Eichhorn⁵⁾ versucht zwar sein Verhalten mit dem eben erwähnten Umstand zu entschuldigen, daß die Translation Radziejowski streng geheim gehalten wurde und nur wenigen Auserwählten bekannt war. Trotzdem erscheint es merkwürdig, daß bei den guten Beziehungen, die zahlreiche von den Domherren zu hohen und höchsten Stellen in Warschau und Rom unterhielten, keiner von ihnen von den gepflogenen Verhandlungen Wind bekommen hat. Außerdem lag eine Kandidatur Radziejowski für das vakante Gnesener Erzbistum geradezu in der

alter des Barock großer Wert auf prunkvolle Titel gelegt wurde, ist es wahrscheinlich, daß es sich bei der Annahme des Reichsfürstentitels durch Leszczyński nur um eine mehr dekorative Angelegenheit handelt.

Die Bischöfe von Ermland führten damals auch noch den Titel eines Bischofs von Samland. Papst Paul IV. hatte nämlich i. J. 1617 dem Bischof Simon Rudnicki die Jurisdiktionsgewalt über die Katholiken übertragen, die im Gebiete des 1525 säkularisierten und protestantisierten Bistums Samland wohnten. Hieraus folgerten die ermländischen Bischöfe das Recht, sich auch den samländischen Titel beizulegen, weswegen es zu ständigen Differenzen mit den Herzögen von Preußen kam, von Baczo 367 f. Hipler 173 A. 31, E. 3. I 76 f. XIII 200.

1) Zum folgenden Eichhorn E. 3. I 580 ff. Die Erhebung Baskis auf den ermländischen Stuhl ist dort in allen Einzelheiten dargestellt, so daß wir uns hier auf einen kurzen Überblick beschränken können.

2) Unter Translation versteht man die Versetzung eines Geistlichen von einem Benefizium auf ein anderes unter Aufgabe des ersteren, Hirschius III 310 ff. Säg-müller I 381 ff. Feine 277 A. 1 286.

3) Am 17. Mai 1688 transferierte Papst Innozenz XI. (1676–1689) den Kardinal Michael Radziejowski (seit 1697 Bischof von Ermland) auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen, E. 3. I 580.

4) vgl. Feine 250 ff. bes. 253 ff.

5) a. a. D. 583.

Luft, da der ermländische Stuhl damals in besonderem Maße als Vorstufe für diese höchste kirchliche Würde im polnischen Reiche galt¹⁾. Ueberdies war der Kardinal noch ein naher Verwandter des regierenden Königs²⁾. Auch als die erfolgte königliche Nomination Radziejowski bereits auf dem preußischen Landtag zu Graudenz durchsickerte, unternahm das Kapitel zunächst von sich aus noch nichts, sondern überließ es den preußischen Ständen, dem König den Bischof von Kulm Kasimir Opalinski als seinen Nachfolger vorzuschlagen. Erst als im Oktober 1688 die offizielle Mitteilung des Königs von der Nomination Zbaszki beim Kapitel in Frauenburg eintraf, raffte sich dieses endlich auf. Doch war es bereits zu spät, um an der nahezu perfekten Translation Zbaszki von Przemyśl nach Ermland noch etwas Wesentliches ändern zu können. Das Kapitel konnte nur noch versuchen, wenigstens eine formale Anerkennung seiner Rechte zu erlangen. Natürlich ist es sehr fraglich, ob es bei rechtzeitiger Geltendmachung seiner Ansprüche mehr erreicht hätte; doch der Versuch hätte zum mindesten gemacht werden müssen.

Zunächst gelang es dem Kapitel, Zbaszki zum Verzicht auf das ihm verliehene überzählige Kanonikat und zur Annahme eines gerade vakanten ordentlichen zu bewegen. Ferner erklärten sich die Kurie und der König bereit, eine kanonische Wahl auf Grund des Petrikauer Vertrages zuzulassen, allerdings unter der Bedingung, daß sie auf den vom König nominierten Grafen Zbaszki zu fallen habe. Durch diese Klausel wurde natürlich die Wahl oder, da der Bewerber bereits Bischof war, genauer gesagt Postulation³⁾ Zbaszki, die unter den üblichen Formalitäten⁴⁾ am 3. Sept. 1688 erfolgte, zu einer bloßen Scheinwahl herabgedrückt. Rechtlich war sie völlig bedeutungslos. Die endgültige Ernennung Zbaszki zum Bischof von Ermland durch die päpstliche Konfirmationsbulle vom 6. Dez. 1688 erfolgte nicht auf Grund dieser Wahl, sondern der königlichen Nomination. Auch Zbaszki stand auf dem Standpunkt, daß er durch die königliche Nomination Bischof von Ermland geworden sei.⁵⁾

¹⁾ Die beiden unmittelbaren Vorgänger Radziejowski's, Wenzeslaus Leszczyński (1644–1659) und Stephan Wdzyga (1659–1679) hatten den ermländischen Stuhl mit den Gnesener vertauscht.

²⁾ E. Z. I 552, Hptler 173.

³⁾ vgl. Fetne 237 ff. Hechel 33 ff. Hirschius II 658 ff. 677 ff. Werminghoff 127 ff. 137.

⁴⁾ vgl. Fetne 73 ff.

⁵⁾ epist. pag. 29 sq: „quam primum sua regia majestas dominus meus clementissimus episcopatum Warmiensem mihi conferre dignatus est . . .“

Da Zbąski noch durch seine zahlreichen Reichsgeschäfte in Warschau unabkömmlich war — er war in seiner Eigenschaft als Bischof Mitglied des Reichstages wie des Senats¹⁾ —, ließ er zunächst durch Bevollmächtigte am 1. April 1689 von seiner neuen Diözese Posses ergreifen. Er selbst traf am 12. Mai 1689 im Ermland ein und nahm am 16. Dez. desselben Jahres feierlich von seiner Kathedrale Kirche Besitz.²⁾

Bei dieser Gelegenheit unterzeichnete und beschwor er noch einmal persönlich die bereits von seinen Bevollmächtigten beeedeten Artikel.³⁾ Auf der Grundlage der statuta Commendoni⁴⁾ regelten sie das Verhältnis zwischen ihm und dem Kapitel und bildeten die Grundlage für ihre gemeinsame Regierungstätigkeit. Neben allgemeingültigen kirchlichen Bestimmungen enthielten sie vor allem die im Ermland bestehenden partikularrechtlichen. Die ursprüngliche Form einer Wahlkapitulation kommt noch darin zum Vorschein, daß sie in Gestalt von Verpflichtungen des Bischofs gegenüber dem Kapitel gehalten sind.

Art. 1 (entspricht statuta Commendoni Nr. 1). Der Bischof verpflichtet sich, die zur mensa episcopalis⁵⁾ gehörigen unbeweglichen Güter und Besitzungen nur zu veräußern⁶⁾ zum offenbaren Nutzen der Kirche unter Wahrung der gesetzlichen Solemnitäten und mit ausdrücklicher Zustimmung des Domkapitels. Sind diese Bestimmungen nicht beobachtet, so ist die Veräußerung ungültig. Vor allem darf auf den auszustellenden Urkunden nicht die Unterschrift und das Siegel des Kapitels fehlen.⁷⁾

¹⁾ vgl. P. Haake, Polen am Ausgang des XVII. Jahrhunderts. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum XV 728.

²⁾ E. 3. I 591 f.

³⁾ C. A. A. 4.

⁴⁾ f. S. 7 f.

⁵⁾ Die mensa episcopalis ist die Gesamtheit aller kirchlichen Sachen, die dem Bischof in seiner Eigenschaft als solchem zur Benutzung zur Verfügung stehen, so die kirchlichen Gebäude, Paramente, Grundbesitz usw. Im Ermland rechnete man dazu zu unserer Zeit den gesamten bischöflichen Grundbesitz, d. h. neben den Tafelgütern (Domänenvorwerken), der mensa episcopalis im engeren Sinne, auch die Gebiete, auf denen unmittelbar dem Bischof zins- und dienstpflichtige Bauern saßen. Die adligen und kölnischen Güter gehörten nicht zur mensa episcopalis. Hofmeister 144 ff. Sägmüller II 455 ff. Werminghoff 16 f. 86 A. 6 141; Engelbrecht 16f..

⁶⁾ Unter Veräußerung (alienatio) von Kirchengut in weiteren Sinne versteht man Verkauf, Schenkung, Tausch, Verpfändung, Belastung mit Hypotheken usw. Über die kirchlichen Vorschriften darüber Hofmeister 217 ff. Sägmüller II 457 ff. Schneider 16 f. 358 ff.

⁷⁾ Die Einholung der vorherigen päpstlichen Erlaubnis, die nach den kirchlichen Gesetzen bei einer alienatio nötig war (s. die Anm. 6 zst. Lit.) und die noch in den statuta Commendoni verlangt wurde, ist hier nicht mehr aus-

Art. 2. Der Bischof verpflichtet sich, auch das bewegliche Inventar der mensa episcopalis, das ihm zur Nutznießung übergeben worden ist, so die bischöflichen Kleinodien und die heiligen Geräte, ferner Pferde, Vieh, Getreide und alle übrigen Sachen, die sich in der bischöflichen Schatzkammer zu Heilsberg oder auf den anderen bischöflichen Schlössern und Gütern vorfinden, mit aller Sorgfalt zu behandeln und für ihre Vermehrung zu sorgen.

Art. 3 (stat. Comm. 2). Der Bischof verpflichtet sich, die Statuten und Gewohnheiten¹⁾ der ermländischen Kirche zu beobachten und ihnen nicht zuwiderzuhandeln, ausgenommen, es liegt ein zwingender Grund vor, aber auch dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der major pars capituli. Auch die übrigen Rechte, Freiheiten und Privilegien der ermländischen Kirche wie des Domkapitels verspricht der Bischof zu beobachten und zu verteidigen.

Art. 4. Der Bischof verpflichtet sich, den Besitzstand der ermländischen Kirche mit allem Eifer und aller Sorgfalt zu verteidigen.

Art. 5 (stat. Comm. 3). Der Bischof verpflichtet sich, sich gegen die Mitglieder des Kapitels „sincera et ordinata praelatione“ zu verhalten und ihnen ein väterliches Wohlwollen zu beweisen unbeschadet der Ausübung seiner ordinaria iurisdictio und der correctio canonica nach vorausgegangenen Ermahnungen, unter Einhaltung des Prozeßweges, nicht ohne Verweigerung der Verteidigung, überhaupt unter Beobachtung aller Formalitäten, wie sie die kanonischen Bestimmungen und vor allem das Konzil von Trient vorschreiben. Mit Disziplinarstrafen gegen Kanoniker soll der Bischof nur mit Rat und Zustimmung des Kapitels vorgehen dürfen.²⁾

Art. 6 (stat. Comm. 4). Der Bischof verpflichtet sich, die alte Gewohnheit zu beobachten, daß er bei allen Wahlen von Kanonikern und anderen Angelegenheiten, die gemeinsam von Bischof und Kapitel zu behandeln sind, eine prima et unica vox hat.³⁾ Hierbei hat er sich jeglicher Beeinflussung der übrigen Stimmberechtigten zu enthalten.

drücklich gefordert. Wahrscheinlich hielt man es für unnötig, noch einmal besonders darauf hinzuweisen, nachdem man bereits die „gesetzlichen Solemnitäten“ erwähnt hatte, wozu auch die päpstliche Genehmigung zu rechnen ist.

1) Die Wendung „statuta et consuetudines tam antiquas quam de novo introductas“ ist ebenfalls ein deutlicher Anklang an die alten Wahlkapitulationen.

2) vgl. Pottel 58 f.

3) f. S. 17; vgl. Pottel 25.

Art. 7 (stat. Comm. 5). Der Bischof verpflichtet sich, keinen Krieg zu erklären, noch Bündnisse abzuschließen oder Verträge einzugehen ohne den Willen und die Zustimmung des Kapitels.

Art. 8 (stat. Comm. 6). Der Bischof verpflichtet sich, den Untertanen des Bistums keine Abgaben irgendwelcher Art (*datias, contributiones, subsidia vel exactiones*) aufzuerlegen noch solchen, die von anderer Seite auferlegt bzw. angefordert werden¹⁾, zuzustimmen außer im Falle eines offensichtlichen Nutzens für die ermländische Kirche und die Untertanen und auch dann nur nach Anhörung und mit ausdrücklicher Zustimmung des Kapitels. Überhaupt soll der Bischof keine Geschäfte, bei denen die Zustimmung des Kapitels nötig ist, verfolgen oder entscheiden, bevor er diese nicht eingeholt hat.

Art. 9 (stat. Comm. 7 u. 8). Der Bischof verpflichtet sich, zum Landes Schäffer, Kanzler²⁾, Landvogt und Burggrafen nur Katholiken und eingeborene Preußen zu ernennen oder solche Polen, die der ermländischen Kirche den Untertaneneid geleistet haben. Vor ihrer Einsetzung soll der Bischof diesen Beamten den Treueid (*iuramentum fidelitatis*) abnehmen in Anwesenheit zweier eigens zu diesem Zwecke entsandter Vertreter des Kapitels. Im Falle einer Sedisvakanz geht das Recht, den Eid abzunehmen, auf das Kapitel über. Der Landes Schäffer soll ferner schwören, daß er in die Einkünfte der ermländischen Kirchen keinem Unbefugten Einblick gewähren wird. Den Landvogt darf der Bischof nur gemeinsam mit dem Kapitel ernennen.

Art. 10 (stat. Comm. 9). Der Bischof verpflichtet sich, zur Kirchenfabrik³⁾ bei der Kathedralkirche zwei Drittel beizutragen, und zwar aus den Einkünften der *mensa episcopalis*, ebenso zur Bestreitung der Kosten für Meßwein, Licht, Gewänder usw. Doch soll über das Geld, das der Bischof hierfür zahlt, nicht ohne sein Wissen und Willen verfügt werden.

Art. 11. Der Bischof verpflichtet sich, die Burgen und Schlösser des Landes wie das bischöfliche Palais bei der Kathedralkirche mit ihren zugehörigen Gebäuden instandzuhalten.

¹⁾ Diese Klausel bezieht sich offensichtlich auf die Kontributionen an Polen.

²⁾ „*qui acta curiae et cancellariae episcopalis scribat et conservet*“, a. cap. 10 fol. 138.

³⁾ Unter Kirchenfabrik (*fabrica ecclesiae*) versteht man die zur Unterhaltung der kirchlichen Bauten und zur Bestreitung der Kosten des *cultus divinus* bestimmten Einkünfte, Hofmeister 129 ff. Pottel 76 f. Sägmüller II 470 ff. Schneider 23.

Art. 12 (stat. Comm. 10). Der Bischof verpflichtet sich, jedes Jahr zu Weihnachten dem Domprediger 50 Mark guten Geldes zur Vermehrung seines Salärs durch den Landeschäffer auszahlen zu lassen. Des weiteren verpflichtet er sich, alle übrigen Leistungen, die ihm bzw. der mensa episcopalis obliegen, auf sich zu nehmen und nach den Vorschriften zum bestimmten Termin zu erfüllen.

Art. 13 (stat. Comm. 11). Der Bischof verpflichtet sich, jedesmal, wenn er die Grenzen Preußens verläßt, auf Schloß Heilsberg einen von den Kanonikern zum Administrator des Bistums und der bischöflichen Güter mit ausdrücklicher Zustimmung des Kapitels zu ernennen.

Art. 14 (stat. Comm. 12). Der Bischof verpflichtet sich, weder auf sein Bistum zu resignieren noch einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu nehmen ohne die Zustimmung der sanior pars capituli,¹⁾ auch nicht in verschleierter Form.

Über Zbaszkis Lebensschicksale bis zu dem Zeitpunkt, wo er Bischof von Ermland wurde, hat bereits Eichhorn einige Mitteilungen gemacht.²⁾ Sie werden noch ergänzt durch die allerdings recht unzuverlässigen Angaben bei Orgelbranda.³⁾ Zbaszki war im Jahre 1638 oder 1639⁴⁾ zu Smardence als Sproß einer angesehenen hochadligen Familie⁵⁾ geboren. Noch während seiner Schulzeit trat er vom protestantischen zum katholischen Glauben über und widmete sich dann dem priesterlichen Berufe. Als Günstling der Könige Johann II. Kasimir (1648–1668) und Michael Wisnitowiecki (1669–1673) und Verwandter des Hauses Sobieski machte er rasch eine glänzende kirchliche und politische Karriere. Nacheinander wurde er Domherr

¹⁾ Unter sanior pars versteht man den Teil des Kapitels, der sich durch höhere Würden oder höheres Alter vor den anderen auszeichnete, z. B. wenn alle Prälaten sich auf eine Seite neigten, war eine solche sanior pars vorhanden, von Below 14; vgl. Feine 207 ff.

²⁾ E. 3. I 581.

³⁾ S. Orgelbranda, Encyklopedja Powszechna (1898 ff.) XVI 63 f. Wie unzuverlässig seine Angaben sind, geht schon daraus hervor, daß er als Jahr des Regierungsantrittes Zbaszkis im Ermland 1687 statt 1688 bzw. 1689 und als dessen Todesjahr 1698 statt 1697 anführt (vgl. Anm. 4).

⁴⁾ Dies ist aus der Grabinschrift zu schließen, S. Hipler, Die Grabstätten der ermländischen Bischöfe E. 3. VI 336. vgl. auch E. 3. I 600. Das bei Orgelbranda angegebene Geburtsjahr (1625) ist zweifellos unrichtig.

⁵⁾ Orgelbranda a. a. D.; R. Niesiecki, Herbarz Polski (1839 ff.) I 50, VI 512, E. von Zernicki-Szeliga, Der polnische Adel (1900) I 568.

von Gnesen und Warschau, Dechant von Lowicz, Kustos von Sandomir, Kommendaturabt von Sulejow, Propst von Niechow und schließlich im Jahre 1676 Bischof von Przemyśl. Nachdem er bereits 1673 zum Vorsitzenden des königlichen Tribunals ernannt worden war, machte ihn Johann III. noch zu seinem Kanzler. Als solcher begleitete er den König auf einer Reise nach Wien und ging im Jahre 1687 in königlichen¹⁾ Geschäften nach Rom und Venedig. — Hervorgehoben sei noch, daß Zbaszki bei seinen Zeitgenossen durch seine glänzende rednerische Begabung berühmt war.¹⁾

Maßgebend für die Einstellung Zbaszkis zum Ermland waren vor allem seine engen Beziehungen zu Polen. Er steht in dieser Hinsicht durchaus in der Reihe seiner Landsleute, die vor ihm den ermländischen Stuhl innehatten. Als ein besonderer Vertrauter und Anhänger Sobieszkis war er ständig bemüht, sich dessen Gnade zu erhalten, zumal er in seinem glühenden Ehrgeiz hoffen mochte, wie seine drei unmittelbaren Vorgänger Leszczyński, Wodzga und Radziejowski dereinst ebenfalls für die höchste kirchliche Würde des Reiches, die des Erzbischofs von Gnesen, nominiert zu werden.²⁾ Wie sehr er dem König ergeben war, zeigte sich gleich zu Anfang seiner Regierung in seiner Haltung zu der Frage der Kontributionen.³⁾ Im übrigen läßt sein Episkopat den Versuch erkennen, im Ermland ein autokratisches Regiment aufzurichten. Inwieweit es hierbei von dem herrschenden Zeitgeist des Absolutismus, der in Polen bei weitem nicht die Rolle gespielt hat wie im übrigen Europa,⁴⁾ beeinflusst war, möchte ich dahingestellt sein lassen. Auffallend ist jedoch, daß gerade damals auch in den deutschen geistlichen Territorien der fürstliche Absolutismus sich mächtig zu regen begann⁵⁾ und daß Zbaszkis Regierung zahlreiche Züge aufweist, die ihn in eine Reihe mit seinen deutschen Amtsbrüdern stellen lassen. Als ein solcher ist zunächst sein ungeheurer Reformeifer zu erwähnen⁶⁾. Raum in seinem neuen Wirkungskreise warm geworden, war Zbaszki bereits zur Überzeugung gelangt, daß sich hier alles in größter Unordnung befände⁷⁾, und stellte auf Grund dieser Erkenntnis ein um-

1) A. Zaluski, *Epistolae historico-familiares* (1709 ff.) I 1104, Hptler *Stgsh.* 220.

2) Die Frage wurde allerdings nie akut, da Radziejowski Zbaszki noch um 9½ Jahre überlebte, *E. Z.* I 580.

3) s. weiter unten.

4) Rutzgeba 146.

5) Seine 342, Hartung 93 f.

6) vgl. Hartung a. a. O.

7) a. cur. 19 fol. 130.

fangreiches Reformprogramm auf. Stark absolutistisch und geradezu wie eine Vorwegnahme des Grundsatzes vom Fürsten als dem ersten Diener seines Staates, den später der aufgeklärte Absolutismus vertrat, klingt es auch, wenn Zbaszki in Anlehnung an ein Christusbwort¹⁾ dem Kapitel einmal erklärte²⁾, er sei nicht ins ermländische Bistum gekommen, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Ebenfalls in seiner üppigen Hofhaltung³⁾, die die Leistungsfähigkeit des Landes weit überstieg und ihm sogar eine Verwarnung von Seiten des apostolischen Nuntius eintrug⁴⁾; gleicht er durchaus den übrigen absolutistischen Fürsten seiner Zeit. Besonders deutlich aber treten die autokratischen Neigungen Zbaszkis zutage in der Einstellung zu seinem Domkapitel. Gerade hierbei lassen sich auch die besten Parallelen zu den Verhältnissen in Deutschland ziehen. Dort versuchten um jene Zeit zahlreiche Bischöfe, so Johann Philipp in Mainz, Peter Philipp von Dernbach in Bamberg und Würzburg und vor allem Johann Gottfried von Guttenberg in Würzburg den Kondominat ihrer Domkapitel abzuschütteln, weil sie sich durch ihn in der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt allzu sehr beschränkt fühlten.⁵⁾ Wie diese deutschen Kirchenfürsten war auch Zbaszki bestrebt, die bisher im Ermland bestehende Form der Samtherrschaft von Bischof und Domkapitel einer gründlichen Revision zu unterziehen zugunsten einer Stärkung der bischöflichen Gewalt. Da jedoch das Kapitel keineswegs gewillt war, auf seine alten Privilegien zu verzichten, mußte es notwendig zu schweren Auseinandersetzungen kommen.

Das ermländische Domkapitel umfaßte bei der Thronbesteigung Zbaszkis insgesamt 16 Kanonikate; ihre Zahl hatte sich also seit dem Ausgang des Mittelalters nicht mehr verändert⁶⁾. Darunter befanden sich vier Prälaturen (Propst, Dechant, Kustos, Kantor).⁷⁾ Wenn im folgenden ein kurzer Überblick über die Zusammensetzung des Kapitels während Zbaszkis Regierung gegeben wird, so ist zu beachten, daß hier nur einige besonders bemerkenswerte Tatsachen hervor-

1) Matthäus 20, 28.

2) a. con. fol. 58.

3) epist. 54 55 104 etc. Über die große Rolle, die damals in Polen der Luxus spielte, R. Leonhardt, Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, Schmolers Jahrbuch XL H. 3 200 f. vgl. auch E. 3. XVIII 615 ff.

4) epist. fol. 100 sq.

5) Fetne 342 ff.

6) Pottel 9 ff.

7) vgl. Haut V, 1 200 ff. Hirschius II 110 ff. Pottel 34 ff. Schneider 84 ff.

gehoben werden sollen und daß die Angaben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit machen. Einer umfassenden Gesamtdarstellung des ermländischen Domkapitels nach seiner persönlichen Zusammensetzung, die eine sehr dankenswerte Aufgabe wäre, soll keineswegs vorgegriffen werden.

a) Allgemeines.

1) Die Besetzung der Kanonikate.¹⁾ Sie erfolgte entweder durch gemeinsame Wahl von Bischof und Domkapitel oder durch päpstliche Provisio.²⁾ Letztere trat vor allem dann ein, wenn der bisherige Inhaber des Kanonikates in einem ungeraden Monat gestorben war, ferner im Falle einer Resignation, Erledigung bei der Kurie u. a. Auf dem Wege über die päpstliche Provisio gelang es auch dem polnischen König, Einfluß auf die Besetzung der ermländischen Kanonikate zu gewinnen, indem ihm der Papst, ganz ähnlich wie bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles³⁾, ein Nominationsrecht einräumte. Die Ernennung des Dompropstes kam seit 1519 ständig dem König von Polen zu.⁴⁾ Auch in den Fällen, wo das erledigte Kanonikat durch Wahl zu besetzen war, versuchte der König einzuwirken durch sog. „Empfehlungen“, die sich vielleicht mit den preces primariae der deutschen Kaiser vergleichen lassen.⁵⁾ Hervorzuheben ist, daß ähnlich wie bei den preces auch bei den Empfehlungen die Frauen am Hofe eine große Rolle spielten. Der Bischof hatte nach den articuli iurati⁶⁾ bei Wahlen innerhalb des Kapitels nur eine prima et unica vox, wobei ausdrücklich hinzugefügt wurde, daß er sich jeder Beeinflussung der übrigen Stimmberechtigten zu enthalten habe. Trotzdem beanspruchte er allmählich auch ein Vorschlagsrecht und darüber hinaus

¹⁾ Hauk V, 1 187 f. 194 f. Feine 198 ff. Sägmüller I 344 ff. Santtfaller 205 ff. Schneider 106 ff. 227 ff. Verminghoff 146 ff. Für das Ermland, wo die Frage i. J. 1447 noch durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Bischof Franz Kuschmalz (1442–1457) geregelt wurde, von Bazski 368 f. Hipler 87 f. Lillenthal, Über die Bischofswahl 15 A. Pottel 25 ff.

²⁾ vgl. S. 13.

³⁾ vgl. S. 14.

⁴⁾ Bender 26, Engelbrecht 64.

⁵⁾ vgl. Hinschius II 639 ff. Schneider 121 ff. Der Unterschied zwischen beiden ist der, daß die Empfehlungen nicht nur wie die preces bei einer bestimmten Gelegenheit (Thronbesteigung), sondern ständig gemacht wurden, ferner daß durch eine Empfehlung nicht, wie es bei den preces der Fall war, ein rechtlicher Anspruch des vom Fürsten Vorge schlagenen auf ein Kanonikat eintrat, sondern dem Kapitel die letzte Entscheidung verblieb.

⁶⁾ Nr. 6, f. S. 21.

sogar ein Ernennungsrecht. Unter Ibas' Vorgänger Radziejowski kam es deswegen zu schweren Differenzen mit dem Kapitel, weil dieses die Wahl des vom Bischof genannten Kandidaten verweigerte.¹⁾ Nach langen Verhandlungen gab der Bischof schließlich nach, ohne daß aber weder er noch der Nuntius, der in diesem Streit ebenfalls angerufen worden war, den Rechtsstandpunkt des Kapitels grundsätzlich anerkannten.

2) Die Herkunft der Domherren.²⁾ Die Mitglieder des Kapitels lassen sich am Ende des 17. Jahrhunderts ihrer Herkunft nach in drei Gruppen einteilen, in Polen, Preußen und Italiener. Weitaus am stärksten vertreten war das polnische Element. Die ersten Polen waren dadurch ins Kapitel gelangt, daß der König von Polen den Einfluß, den er mit Hilfe der Kurie auf die Besetzung der Kanonikate gewonnen hatte, dazu benutzte, um seine Landsleute ins Kapitel zu bringen.³⁾ Zu unserer Zeit war bereits weit über die Hälfte aller Kanoniker Polen. Unter ihnen können wir noch eine Zweiteilung vornehmen. Neben Domherren, die direkt aus Polen kamen, gab es auch solche, die bereits im Ermland bzw. Preußen⁴⁾ geboren waren. Ihre Vorfahren waren als Beamte oder Militärs ins Land gekommen und hatten sich hier später angesiedelt. Auch kam es oft vor, daß polnische Domherren ihre Verwandten nach sich zogen und ebenfalls im Lande ankauften.⁵⁾ — Die zweite Gruppe im Kapitel bildeten die Preußen. Unter ihnen sind in diesem Zusammenhang die Angehörigen der Familien gemeint, die bereits vor 1466 in Preußen ansässig und zumeist völlig deutsch waren. Wir haben hier ebenfalls eine Zweiteilung vorzunehmen, und zwar zwischen den adligen und bürgerlichen Domherren (vgl. den folgenden Abschnitt). Der alte preußische Adel, der durch die schweren Kriege des 15. Jahrhunderts stark dezimiert worden war, wurde allmählich durch den rührigen und an Zahl überlegenen polnischen Adel aufgesaugt. Inwieweit dieser Polonisierungsprozeß bei der einzelnen Familie fortgeschritten ist, wird in jedem Fall besonders nachzuprüfen sein, doch läßt sich allgemein sagen, daß ein gewisser Teil des preußischen Adels

¹⁾ E. 3. III 630 f.

²⁾ vgl. Pottel 7 f.

³⁾ Lillenthal a. a. O. 24.

⁴⁾ Wenn hier und im folgenden die Rede von „Preußen“ ist, so ist darunter im Gegensatz zum „herzoglichen Preußen“ das Gebiet zu verstehen, das im J. 1466 zu Polen kam, das „königlich polnische Preußen“ (Westpreußen), zu dem im weiteren Sinne auch das Ermland gerechnet wurde.

⁵⁾ J. Gallandi, Vasallenfamilien des Ermlandes und ihre Wappen E. 3.

um diese Zeit fast völlig polonisiert war.¹⁾ Im Gegensatz zum Adel bewahrte das Bürgertum seinen deutschen Charakter etwas besser, doch war die Zahl der Vertreter dieser Schicht im Kapitel, wenigstens zu unserer Zeit, verhältnismäßig gering. — Die dritte Gruppe bildeten die Italiener. Ihr verhältnismäßig starkes Vorhandensein im Kapitel²⁾ erklärt sich daraus, daß das italienische Element damals in Polen eine bedeutende Rolle spielte.³⁾ Hinzu kam noch, daß es in dem päpstlichen Nuntius, dessen Stellung in Polen sehr einflußreich war,⁴⁾ einen mächtigen Förderer besaß. — Einige Schlüsse auf die Herkunft unserer Domherren lassen sich auch aus ihren Sprachkenntnissen ziehen. Am 16. Febr. 1691⁵⁾ wurde der Kapitelsbeschuß gefaßt, daß die Verhandlungen im Kapitel in einer Sprache zu führen seien, die von allen Domherren beherrscht würde. Damit war, wie aus den Protokollen der folgenden Zeit hervorgeht, die lateinische gemeint. Wir können also annehmen, daß die polnische Sprache — die deutsche kam, weil die überwiegende Mehrheit des Kapitels aus Polen bestand, meist weniger in Betracht — damals nicht von allen Domherren verstanden wurde. Dies läßt auch die sprachliche Form der in der Sammlung der „epistolae“ enthaltenen Briefe Zbaszki's vermuten. Die bischöfliche Kanzlei scheint sich nämlich jeweils nach den Sprachkenntnissen des Empfängers gerichtet zu haben. Bevorzugt wurde die polnische Sprache; beherrschte er diese, so wurde der Brief hierin abgefaßt. So sind die meisten Briefe polnisch geschrieben, u. a. auch die an die von Hause aus deutschen Domherren Kunigt und Wolff. Dagegen sind die beiden Briefe an den Domherrn Hoffmann⁶⁾ und der eine an Krieger⁷⁾ lateinisch geschrieben, so daß wir vielleicht annehmen dürfen, daß diese beiden Domherren die polnische Sprache nicht beherrschten. Zwei Briefe an den Domherrn Bassani sind sogar italienisch geschrieben.⁸⁾

1) B. von Winkler, Aus der Vergangenheit Westpreußens (1872) 44 f., hält es für ein Zeichen der Polonisierung eines ursprünglich nichtpolnischen Geschlechtes, wenn dieses nach polnischer Art vor seinen Namen noch den Stammsitz der Familie setzte, z. B. von Lüdinghausen Wolff.

2) vgl. von Bacsko 369, Hüpler 88 199.

3) Haake 726, Leonhardt 200, E. 3. III 371.

4) Völker 281.

5) a. con. fol. 45.

6) epist. fol. 83.

7) epist. fol. 115.

8) epist. fol. 112 u. 125.

3) Die ständische Zusammensetzung.¹⁾ Bereits aus dem vorigen Abschnitt ging der enge Zusammenhang zwischen den beiden Fragen nach der Herkunft und nach dem Stand der Domherren hervor. In Polen waren damals sämtliche einträglicheren Pfründen in den Händen des Adels.²⁾ Analog diesem Zustand sind auch alle Domherren polnischer Nationalität, die zu unserer Zeit im ermländischen Domkapitel saßen, adliger Herkunft. Da sie in der überwiegenden Mehrzahl waren, wurde die in Polen bestehende Auffassung, daß das Kapitel eine Domäne des Adels sei, auch im Ermland die herrschende und führte zu einer Bevorzugung der adligen Bewerber vor den bürgerlichen.³⁾ So kam es, daß auch unter den preussischen Anwärtern auf ein Kanonikat die adligen bevorzugt wurden, allerdings waren diese, wie wir eben sahen, ebenfalls bereits stark polonisiert. Zwar ist daneben auch noch das bürgerliche Element vertreten, doch handelte es sich hierbei um Angehörige des städtischen Patriziats, welches im Ermland⁴⁾ wie in Polen⁵⁾ als dem Adel gleichberechtigt galt. Einer ähnlichen sozialen Schicht werden auch die Domherren italienischer Herkunft zuzurechnen sein (Finanzaristokratie). Die übergroße Mehrheit der Domherren stellte jedenfalls der Adel, der polnische wie der polonisierte preussische.

4) Bildungsgrad.⁶⁾ Hinsichtlich des Bildungsniveaus seiner Mitglieder hatte das ermländische Domkapitel, das von 1497–1543 einen Nikolaus Kopernikus zu den Seinen zählte, eine große Tradition zu wahren, welcher es sich auch zu unserer Zeit würdig zeigte. Die seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bestehende Bestimmung, daß jeder ermländische Domherr ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium (*studium triennale*) zu absolvieren hatte, war nicht, wie es in Deutschland oft der Fall war,⁷⁾ zu einer reinen Formalität geworden,

¹⁾ vgl. Pottel 7 f. Ferner Feine 13 ff. Heckel 105 ff. Santtfaller 21 ff. Schneider 128 ff. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910).

²⁾ Haake 727, Rutzeba 73 f. Völker 92.

³⁾ Illenthal a. a. D. 42. Als Bassi i. J. 1693 dem Kapitel einen Kandidaten für ein vakantes Kanonikat vorschlug, betonte er ausdrücklich, daß dieser „natalium splendore“ ausgezeichnet sei (epist. fol. 152). Auch berichten die Akten (a. cap. 10 fol. 153, a. con. fol. 57) anläßlich der Aufnahme des Domherrn Bassani ins Kapitel ausdrücklich, daß dieser ein „volumen . . . documentorum ortus, natalium et studiorum suorum“ vorgewiesen habe.

⁴⁾ E. 3. XIX 535 f.

⁵⁾ Hantsch 152 161.

⁶⁾ vgl. Heckel 108 f. Hipler 98 f.

⁷⁾ Heckel a. a. D.

sondern wurde, wie die Kapitelsakten ausweisen, in jedem Falle streng beobachtet.¹⁾ Die Universitäten, die damals in Frage kamen, waren vor allem Wilna und Krakau, ferner Rom, wo seit 1632 das Preussische Stipendium bestand, auf dessen Kosten jeweils zwei geborene Preußen dort studieren konnten.²⁾ Leider sind aus dieser Zeit die Matrikeln von Krakau, Wilna und anderen in Betracht kommenden Universitäten noch nicht zugänglich, so daß wir auf gelegentliche Angaben angewiesen sind. Eine Reihe von Domherren besaß auch den theologischen oder kirchenrechtlichen Doktorgrad, letzteren vor allem die, welche in Rom studiert hatten, da die Promotion zum Dr. jur. can. den gewöhnlichen Abschluß der römischen Studien bildete. Ferner ist auf die wissenschaftliche und literarische Bestätigung zahlreicher Domherren hinzuweisen. Die Gebiete, welche bevorzugt wurden, waren Kirchenrecht, Geschichtsschreibung, daneben die Reiseschilderung und die religiöse Erbauungsliteratur.

5) Weihegrad.³⁾ Hierüber etwas Bestimmtes auszusagen, ist verhältnismäßig schwierig, da die Quellen so gut wie gar keine Angaben bringen. Auch im Ermland begnügte man sich vor dem Tridentinum mit der Forderung der niederen Weihen als Vorbedingung für die Aufnahme ins Kapitel. Nur die vier Prälaten sollten sich im Besitze der höheren Weihen (ordines sacri) befinden, zu denen man seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auch die Subdiakonatsweihe rechnete. Das Tridentinum schärfte dann die alte kanonische Bestimmung erneut ein, daß zum mindesten die Hälfte aller Kanoniker, darunter die Prälaten, die Priesterweihe, die übrigen wenigstens die Subdiakonatsweihe besitzen sollten. Doch wurde diese Bestimmung ebenso wie in Deutschland anscheinend auch im Ermland nicht in vollem Umfange durchgeführt.⁴⁾ Solange das Domkapitel eine ausgesprochene Versorgungsanstalt für die nachgeborenen Söhne der Adligen blieb, war an eine wirklich innere Erneuerung des Institutes nicht

¹⁾ vgl. S. 29 U. 3.

²⁾ Hipler 188 ff. Über die Preussische Stiftung im bes. Eichhorn, Die Preussische Stiftung in Rom E. 3. II 271 ff. Bastgen, Vatikanische Aktenstücke zur Preussischen Stiftung in Rom im 19. Jahrhundert E. 3. XXII 499 ff.

³⁾ vgl. an allg. Lit. Feine 24 ff. Hauck I 156, Hochmeister 24 ff. Schneider 125 f. 134 f. 248 f. Verminghoff 146, für das Ermland im bes. F. Hipler, Nikolaus Kopernikus und Martin Luther E. 3. IV 502.

⁴⁾ so besaß Andreas Bathory, der Neffe des polnischen Königs Stephan Bathory (1576–1586), als er 1581 ein ermländisches Kanonikat erhielt, nur die niederen Weihen, Subdiakon wurde er erst 1597, nachdem er bereits seit 12 Jahren Kardinal und seit fast 8 Jahren Bischof von Ermland war, E. 3. I 365.

zu denken. Erst als durch die Säkularisation jene Kreise das Interesse an den stark reduzierten Pfründen verloren, trat eine grundlegende Änderung ein. Der Besitz der Priesterweihe läßt sich mit Bestimmtheit von den Domherren annehmen, die aus dem Seelsorgeklerus hervorgingen, doch war deren Zahl infolge der exklusiven Haltung des Kapitels nur gering.¹⁾

6) Residenzpflicht.²⁾ Während die Bistumskumulationen, die damals in Deutschland noch an der Tagesordnung waren³⁾, in Polen, wie schon aus den häufigen Translationen ersichtlich ist, nicht vorkamen, war die Kumulation der Stiftspründen auch hier durchaus üblich. Durch sie wurde die vom Tridentinum ebenfalls erneut betonte Residenzpflicht, d. i. die Verpflichtung der geistlichen Würdenträger, am Orte ihrer Pfründe Residenz zu halten, einigermaßen illusorisch gemacht. Im ermländischen Domkapitel begnügte man sich damit, von jedem neu aufgenommenen Mitglied eine dreimonatige Residenz zu verlangen, doch wurde großer Wert darauf gelegt, daß diese ununterbrochen gehalten wurde. Beurlaubung sollte nur aus ganz wichtigen Anlässen gewährt werden. Als ein solcher galt, wenn der Bischof einen Kanoniker in wichtigen Regierungsangelegenheiten zu sich beordnete. Dagegen war z. B. die Berufung durch den König von Polen kein triftiger Grund. Außerdem hatte jeder neue Domherr, bevor er zum Genuß der Pfründe zugelassen wurde, eine dreißigtägige Vorresidenz zu halten.⁴⁾ Ferner waren alle Mitglieder des Kapitels verpflichtet, auf den Generalkapiteln zu erscheinen. Hierunter versteht man im Gegensatz zu den gewöhnlichen Kapitelsitzungen, an denen nur die residierenden Domherren teilnahmen, die Versammlungen, denen die Erledigung der wichtigsten Geschäfte (Wahlen, Vermögensverwaltung) vorbehalten wurde. Im Ermland fanden zu unserer Zeit jährlich fünf derartige Generalkapitel statt, und zwar 1. am Tage nach dem Feste der hl. Agnes (22 Jan.), 2. am Tage nach dem Feste des hl. Johannes vor der lateinischen Pforte (7. Mai), 3. an Qua-

¹⁾ zu unserer Zeit sind es nur zwei (Dabrowski und Zagorny). Als Altersheim für die Seelsorgegeistlichen bestand im übrigen das Kollegiatstift zu Gutstadt.

²⁾ vgl. von Bacsko 370, Heffel 160 ff. Pottel 23, Köhrich 244, Sägmüller I 294 ff. Santtfaller 180 ff. Schneider 97 f. 164 f. 309 ff.

³⁾ Setne 297 ff.

⁴⁾ den sog. mensis claustralis, vgl. Heffel 143 f. Die in unseren Quellen ständig wiederkehrende Formel lautet: „N. post expletam a se primam residentiam triginta dierum intimavit residentiam trimestrem, ad quam admissus est“.

tember nach Pfingsten, 4. am Feste des hl. Agapytus (18. Aug.), 5. in der Oktav von Allerheiligen (3. Nov.). Letzteres nahm unter ihnen als „capitulum generalissimum“ noch eine besondere Stellung ein. Die Generalkapitel dauerten wegen der Menge der zu erledigenden Punkte meistens mehrere Tage.

b) Die einzelnen Domherren

(in alphabetischer Reihenfolge)

Über einige von unseren Domherren hat bereits Eichhorn ausführlich gehandelt.¹⁾ Wir können uns daher bei diesen auf eine kurze Zusammenfassung bzw. einige Eränzungen beschränken. Im übrigen sind die folgenden Angaben, sofern nichts anderes bemerkt ist, den acta capitularia entnommen, wo sie jeweils unter dem angegebenen Datum einzusehen sind. Ferner sind noch besonders herangezogen die polnischen Wappenbücher von Boniecki²⁾ und Niesiecki und die Grabinschriften im Dom zu Frauenburg.³⁾

1) Affaita Karl I⁴⁾

Italiener, Mitglied des Kapitels 25. Juni 1660 durch päpstliche Provision, 22. Juni 1682 Domkantor, gest. 31. Dez. 1692 zu Como bei Mailand. 1677 Administrator⁵⁾ des Kammeramtes Mehlsack.⁶⁾

2) Affaita Karl II

Neffe von Nr. 1, also ebenfalls Italiener. Als Domherr von Lowicz Mitglied des Kapitels am 26. April 1693 durch päpstliche Provision, gest. 18. Aug. 1697.

3) Bassani Anton Johann

Italiener⁷⁾, Abt⁸⁾, Mitglied des Kapitels 18. Aug. 1690 durch päpstliche Provision, gest. 1710. Schrieb einen Bericht über die Kom-reise der polnischen Königin Maria Kasimira in italienischer Sprache.⁹⁾

1) Die Prälaten des ermländischen Domkapitels E. 3. III 305 ff. 529 ff.

2) A. Boniecki, Herbarz Polski. Wiad. hist.-genealogiczne o rodach polskich Bd. 1 ff. 18 99 ff.

3) hrsg. von E. Brachvogel E. 3. XXIII.

4) s. E. 3. III 630 ff.

5) der Vorsteher eines Kammeramtes im domkapitulärischen Landesstell, Engelbrecht 68, E. 3. X 11.

6) Mon. hist. Warm. X 201 205.

7) epist. fol. 112 und 125.

8) epist. fol. 100.

9) Htpier a. a. D. 199.

4) Butler Theodor¹⁾

Geb. um 1671. Aus einem ursprünglich irischen Adelsgeschlecht, das 1627 das polnische Indigenat erhielt. Naher Verwandter des Königs Johann III. Sobieski, Domherr von Warschau, Abt von Witowsk. Mitglied des Kapitels 31. Mai 1692 durch päpstliche Provision²⁾, gest. 17. April 1701.

5) Buzenski Stanislaus³⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht aus der Gegend von Sieradz. Regens der Kanzlei des Reichsprofanzlers. Mitglied des Kapitels 15. April 1664 durch päpstliche Provision, 3. August 1682 Domdechant ebenfalls durch päpstliche Provision, Juni 1689 Generalvikar, gest. 5. April 1692. Schrieb eine Biographie des Bischofs Wenzeslaus Leszczynski und gab die Biographie des Kardinals Hosius von Rescius neu heraus.

6) Dabrowski Kasimir Michael von der Damerau⁴⁾.

Aus einem ursprünglich preussischen Geschlecht, dessen Stammsitz Damerau in Westpreußen war und das später polonisiert wurde. In Preußen geboren⁵⁾, 1666 Schüler des Kößeler Gymnasiums⁶⁾, studierte 1674 in Rom auf Kosten der Preussischen Stiftung⁷⁾, 5. April 1681 Priesterweihe und Pfarrer von Kiwitten.⁸⁾ Mitglied des Kapitels erstmalig 1677 durch päpstliche Provision, nach 1678 erfolgter Resignation zum zweiten Male Ende April 1682, gest. 11. Febr. 1706. Besitzer des adligen Gutes Klotainen im Kammeramte Seeburg.⁹⁾ Begleiter und Vertreter Zbaszkis bei den preussischen Landtagen.¹⁰⁾

1) E. 3. XXIII 476, Bontect II 263 ff. Niesick II 364 ff. Zernicki a. a. D. 131 f.

2) acta officialatus Warmiensis 1689–1705 A. Nr. 23 fol. 16.

3) f. E. 3. III 373 ff. ferner E. 3. XXIII 476 f. Bontect II 268 f. Niesick II 370 373, Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpreußen E. 3. XIII 499, Hptler 193 221, Zaluski I 680, Zernicki I 133.

4) Bontect IV 124 ff. Niesick III 286 ff. vgl. E. 3. V 232 ff. VI 76 ff.

5) a. cap. 11 fol. 141. Wahrscheinlich im Ermland selbst, wo die Familie um diese Zeit ansässig war, Mon. hist. Warm. X 46, E. 3. XIX 543.

6) G. Lühr, Die Schüler des Kößeler Gymnasiums nach dem Album der Marianischen Kongregation E. 3. XV 459.

7) a. a. D., E. 3. II 303.

8) E. 3. II 303.

9) Mon. hist. Warm. X 44.

10) epist. pag. 17 fol. 81 103 sqq 106.

7) Fantoni Ludwig Michael

Großneffe¹⁾ des ehemaligen Domdechanten Ludwig Fantoni²⁾, wie dieser also ebenfalls italienischer Herkunft. 1670 Schüler des Kößeler Gymnasiums, Priester³⁾. Mitglied des Kapitels 17. Mai 1697 durch Wahl, gest. 6. November 1737. Wahrscheinlich der Herausgeber der „Jura reverendissimi capituli Warmienseis circa electionem episcopi“⁴⁾.

8) Hoffmann Johann Jakob von Lichtenstein (Lichtenstern, Leichtenstern)⁵⁾

Aus einem Adelsgeschlecht, das aus Franken stammte und nach Preußen eingewandert war. Propst von Ratibor⁶⁾, Mitglied des Kapitels 28. August 1675 durch päpstliche Provision auf Grund der Nomination der Königinwitwe Eleonora⁷⁾. 1696 Administrator des Kammeramtes Mehlsack⁸⁾.

9) Kowalski Stanislaus Konstantin von Wierusz⁹⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht, das aus der Wojwodtschaft Sieradz stammte und sich später auch in Preußen niedergelassen hatte¹⁰⁾. Mitglied des Kapitels 20. November 1683 durch päpstliche Provision, Domkantor 26. Februar 1706 durch Wahl, gest. 28. Oktober 1708.

10) Krieger (Krüger) Peter Florian¹¹⁾

geb. 5. Februar 1637 zu Mehlsack im Ermland¹²⁾, besaß den Doktorgrad, geadelt, Sekretär des Königs Michael Wisniowiecki. Mitglied des Kapitels 29. Dezember 1670 durch päpstliche Provision, gest. 24. September 1692.

1) a. cap. 11 fol. 118.

2) Über diesen E. 3. III 371 ff.

3) E. 3. XV 579 f.

4) Hptler 209, vgl. S. 10 f. 15.

5) Niesiecki VI 62, Zernick 18.

6) Mon. hist. Warm. X 253.

7) Eleonora war die Schwester Kaiser Leopolds I. (1658–1705) und die Gemahlin des Königs Michael Wisniowiecki.

8) Mon. hist. Warm. X 253.

9) f. E. 3. III 632 f. ferner Niesiecki V 355 ff.

10) von Windler 115.

11) E. 3. XIII 750.

12) In den Visitationssakten des Kammeramtes Mehlsack vom 22. Juni 1633 (Mon. hist. Warm. X 200) ist ein Peter Krieger als Bürger von Mehlsack erwähnt. Wahrscheinlich war dieser der Vater unseres Domherrn.

11) Kunitz Johann Georg¹⁾

geboren um 1648, Sohn eines Notars aus Heilsberg im Erm-land,²⁾ 1662 Schüler des Rößeler Gymnasiums,³⁾ studierte 1670–1673 in Rom auf Kosten der Preussischen Stiftung,⁴⁾ Doktor beider Rechte, besaß zahlreiche Pfründen in ganz Polen. Mitglied des Kapitels 11. Juni 1689 durch päpstliche Provision, 21. Jan. 1693 Generalvikar, 19. Juni 1693 Domkantor durch Wahl, 20. Febr. 1706 Domkustos ebenfalls durch Wahl, gest. 4. Sept. 1719. Besitzer der Grattalgüter Parlat⁵⁾ und Blankensee,⁶⁾ 1696 Administrator des Kammeramtes Allenstein.⁷⁾ Er war zu unserer Zeit die bedeutendste Persönlichkeit im Kapitel. Seine zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten betrafen vor allem das kirchenrechtliche Gebiet.⁸⁾ Er war auch der Begründer einer Professur für Kirchenrecht am Gymnasium in Braunsberg.⁹⁾

12) Linde Hadrian von¹⁰⁾

Aus einem deutschen Adelsgeschlecht, das seit 1300 in Preußen belegt ist und 1559 auch den polnischen Adel erhielt. Unser Domherr, ein Konvertit,¹¹⁾ stammte anscheinend aus einem deutsch gebliebenen Zweig der Familie. Mitglied des Kapitels 17. Nov. 1681 durch päpstliche Provision, nachdem er sich bereits am 20. Dezember 1680 vergeblich mit einer königlichen Empfehlung um ein ermländisches Kanonikat beworben hatte. Schrieb eine lateinische Biographie der Klausnerin Dorothea von Montau.¹²⁾

13) Brazmowski Kasimir¹³⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht aus Masowien. Als Nefte des Kardinals Radziejowski Mitglied des Kapitels am 18. Dez. 1693 durch Wahl, resignierte 1697.

1) f. E. 3. III 568 ff. 632. 2) E. 3. XV 419. 3) a. a. D. 452.

4) E. 3. II 302.

5) Mon. hist. Warm. IV 4.

6) a. a. D. 93.

7) a. a. D. 316.

8) Hptler 209 f.

9) a. a. D. 185. vgl. auch E. Brachvogel, Die handschriftliche Bücherei des ermländischen Domherrn Johann Georg Kunitz († 1719) E. 3. XXI 346 ff.

10) Bontecti XIV 263, Niesiecki VI 101 f. Zernicki I 20.

11) Hptler 218. Über die zahlreichen Übertritte zum katholischen Glauben, die damals in Preußen stattfanden, vgl. E. 3. XIII 167 ff.

12) Hptler 224.

13) Niesiecki VII 492, Zernicki II 233.

14) Kostkowski Peter¹⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht aus Masovien. Erwarb in Wilna den theologischen Doktorgrad.²⁾ Abt von Mogilno, Domkustos und Generalvikar von Kulm.³⁾ Gest. 28. Jan. 1702. Besitzer des Gratiafgutes Bogen.⁴⁾

15) Sarnowski Adam⁵⁾

Geboren zu Wartenburg im Ermland. Aus einem polnischen Adelsgeschlecht aus der Woïwodtschaft Leczyce. Als Propst von Sandomit, Domherr von Warschau und königlicher Sekretär Mitglied des Kapitels 1. Okt. 1692 durch Wahl, gest. 18. Aug. 1693.

16) Scholz (Szolc) Zacharias Johann⁶⁾

Unbekannter Herkunft. Erwarb den theologischen Doktorgrad in Krakau, wo er auch eine Stiftung für ermländische Studierende machte.⁷⁾ Mitglied des Kapitels 8. Mai 1665 durch päpstliche Provision, am 15. April 1678 Domkustos durch Wahl, 1681–1688 Generalvikar, gest. 2. März 1692.

17) Szembel Michael⁸⁾

Aus einem berühmten⁹⁾ polnischen Adelsgeschlecht, das angeblich von einer deutschen Familie Schönbeck oder Schonbeg abstammte. Als Domherr von Krakau Mitglied des Kapitels 19. Juni 1693 durch Wahl, resignierte 1697.

18. Treter Simon Alexius von Lubomierz¹⁰⁾

Aus einer Familie aus Posen, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts geadelt wurde. Mitglied des Kapitels 10. Januar 1687 durch päpstliche Provision, gest. 15. Mai 1731.

1) Niesiedt VIII 144.

2) Hptler 191.

3) E. 3. XXIII 522 790.

4) Mon. hist. Warm. X 92, E. 3. XIX 570. vgl. E. 3. XV 686 639.

5) Niesiedt VIII 281, Bernick II 316.

6) f. E. 3. III 565 ff. ferner E. 3. XXIII 761.

7) Hptler 212 ff.

8) Niesiedt VIII 608, Bernick II 421.

9) E. 3. III 336, Völker 283.

10) Niesiedt 118 f. Bernick II 457, E. 3. XXIII 765.

19) Ujejski Stanislaus von Kupniew¹⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht aus der Wojwodtschaft Sandomir, das auch in Ermland begütert war.²⁾ Mitglied des Kapitels am 24. März 1679 durch päpstliche Provision, am 26. Febr. 1693 Domkustos ebenfalls durch päpstliche Provision, am 26. Febr. 1706 Domdechant durch Wahl, gest. 31. Mai 1706.

30) Wolff Georg Kasimir von Lüdinghausen³⁾

Aus einem westfälischen Geschlecht, das ins polnische Preußen einwanderte und dort das polnische Indigenat erhielt. Mitglied des ermländischen Kapitels 20. Febr. 1671 durch päpstliche Provision auf Grund einer königlichen Nomination, am 17. Mai 1697 Domdechant durch Wahl, gest. 31. Dez. 1705. 1691 und 1693 Administrator des Kammeramtes Mehlsack.⁴⁾ Vielleicht ein Bruder des berühmten Jesuiten P. Friedrich von Lüdinghausen Wolff.

21) Wolowski Johann⁵⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht aus Masowien, das auch in Ermland begütert war.⁶⁾ Geboren am 18. Febr. 1636. Mitglied des Kapitels 21. Sept. 1668 durch päpstliche Provision am 1. Okt. 1692 Domdechant durch Wahl, gest. 6. Febr. 1697. 1680 Administrator des Kammeramtes Allenstein.⁷⁾

22) Zagorny Andreas Joseph⁸⁾

Die Herkunft der Familie habe ich nicht ermitteln können. Bei Niesiedt ist sie nicht verzeichnet, doch war sie angeblich adlig⁹⁾ und und im Ermland mehrfach begütert.¹⁰⁾ Geboren um 1640, 1656 Schüler des Kößeler Gymnasiums, studierte er 1670 in Rom auf Kosten der Preuchschen Stiftung.¹¹⁾ 1670–1674 Pfarrer von Allenstein, 1674–1685 von Freudenberg, Mitglied des Kollegiatkapitels in Gutt-

1) Niesiedt IX 194 f.

2) E. 3. XV 583 XIX 577.

3) f. E. 3. III 377 f. ferner Niesiedt IX 396 ff. Bernicki II 527, E. 3. XXIII 758.

4) Mon. hist. Warm. X 220 229 244 252.

5) f. E. 3. III 357 ff. ferner Niesiedt IX 423, Bernicki II 531, E. 3. XXIII 766.

6) auf Pathaunen und Preslowo, E. 3. XIX 579. Auf Pathaunen saß 1698 ein Neffe unseres Domherrn namens Nikolaus W., E. 3. XV 656.

7) Mon. hist. Warm. X 206.

8) E. 3. III 630, XV 446, XXIII 765 f.

9) E. 3. XIX 579.

10) auf Pathaunen und Wyranden, a. a. O., E. 3. XV 641 653

11) f. auch E. 3. II 302.

stadt, Landeserschaffer des Bistums.¹⁾ Mitglied des Kapitels 24. Jan. 1686 durch päpstliche Provision auf Grund einer königlichen Nomination, gest. 3. Mai 1690.

23) Zorawski Franz Kasimir²⁾

Aus einem polnischen Adelsgeschlecht, dessen Herkunft nicht ganz sicher ist. Die Familie ist auch sonst um diese Zeit im Ermland häufig belegt.³⁾ Studierte in Rom auf Kosten der Preuchischen Stiftung und promovierte dort zum Doktor der Rechte.⁴⁾ Mitglied des Kapitels 16. August 1671 durch Wahl, im April 1687 Dompropst durch königliche Nomination, gest. Jan. 1702.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Zbaszki und seinem Domkapitel waren die persönlichen Beziehungen Zbaszkis zu einzelnen Mitgliedern des Kapitels. Für ihre Kenntnis ist besonders aufschlußreich die in den „epistolae“ niedergelegte Korrespondenz. Aus ihr geht hervor, daß der Bischof mit einigen Domherren eng befreundet war, am meisten mit dem Domdechanten Buzenski, den er bereits seit mehr als 30 Jahren kannte.⁵⁾ B. war sein väterlicher Berater und die stärkste Stütze, die er im Kapitel hatte.⁶⁾ Großen Wert legte Zbaszki auch auf die Freundschaft Kunigls, dessen hohe geistige Bildung ihn anzog und den er oft zu sich nach Heilsberg einlud. Der dritte unter den Domherren, die dem Bischof am nächsten standen, war Scholz. Außerdem pflegte er noch, wie aus den Glückwünschen zum Jahreswechsel 1689/90 zu entnehmen ist⁷⁾, wenigstens in den ersten Jahren seiner Regierung einen engeren Verkehr mit Kostkowski, Wolff, Zagorny und Dabrowski. Auffallend kühl dagegen ist von Anfang an das Verhältnis zum Vorsitzenden des Kapitels, dem Dompropst Zorawski. Die beiden Briefe an ihn⁸⁾ sind rein offizieller Natur. Sehr gering ist ferner die Korrespondenz des Bischofs mit Kowalski, Krieger und Ujejski. Dies

¹⁾ Dieses Amt bekleidete er bereits Ende des J. 1680 (a. cap. 9 fol. 221) Im Sommer 1688 legte er es nieder (a. cap. 10 fol. 169).

²⁾ f. C. 3. III 332 334 ff. ferner Niesiedzi X 305 u. dodatek 505 505, Zernicki II 588.

³⁾ C. 3. XV 459. 460 608 653 XIX 399.

⁴⁾ Hipler 194.

⁵⁾ epist. fol. 86 sq.

⁶⁾ vgl. C. 3. I 597, III 374 f.

⁷⁾ epist. pag. 25^{sq.}

⁸⁾ epist. pag. 24 sq. fol. 59.

ist erklärlich, da die Genannten seit den ersten Eingriffen, die sich Zbaszki in die Rechte des Kapitels erlaubte, zu seinen schärfsten Gegnern gehörten und gleichsam die Seele der antibischöflichen Partei im Kapitel bildeten. Bedeutsam für die Entwicklung des Verhältnisses war schließlich, daß einige der nächsten Freunde Zbaszki's, so vor allem Buzenski, ferner Zagorny und Scholz in den ersten Jahren seiner Regierung starben. Diese Schwächung seines Anhanges machte sich in der Folgezeit sehr bemerkbar.

II. Kapitel.

Die Anfänge von Zbaszki's Regierung.

Am Morgen des 13. Mai 1689 hatte Graf Zbaszki den Boden des Ermlandes betreten und auf Schloß Heilsberg Residenz genommen.¹⁾ Einige Wochen später, am 3. und 17. Juni,²⁾ wurde vom Domkapitel die erste Gesandtschaft in einer Landesangelegenheit an den neuen Bischof beschlossen. Sie betraf eine Frage, die für das Territorium von größter Bedeutung war, die Zahlung der Kontributionen.³⁾

Unter Kontributionen verstand man die Abgaben, die gleichsam als Anerkennung der Schutzherrschaft an die Krone Polen geleistet wurden. Das Recht, sie zu bewilligen, stand in Preußen den Ständen zu. Für das Ermland, das 1466 als autonomes Land unter die polnische Oberhoheit getreten war, sollten an sich die Beschlüsse der preussischen Landtage nur gelten, wenn vorher die ermländischen Stände, die an jenen Tagfahrten nicht teilnahmen und zu eigenen in Heilsberg zusammentraten, ihren Beitritt dazu erklärt hatten. Tatsächlich kam es aber bald dahin, daß die ermländischen Stände nicht mehr vor, sondern erst nach Abhaltung des preussischen Landtages einberufen wurden, so daß ihnen nichts anderes übrig blieb, als die dort beschlossenen Steuern zu akzeptieren und auf das Territorium umzulegen. Mitunter wurden sie auch gar nicht mehr befragt, sondern die Landesherrschaft verfügte allein die Einziehung der Kontributionen. Diese wurden auf verschiedene Weise eingetrieben, entweder als Agrarien

¹⁾ E. 3. I 592.

²⁾ a. cap. fol. 116 sq.

³⁾ Zum folgenden Blumhoff 72 ff. Engelbrecht 113, Laspeyres 395, G. Lengenich, Geschichte der preussischen Lande königlich polnischen Anteils 9 Bde. (1722 ff.), J. A. Lillenthal, Die Kontributionen des Bistums Ermland an Polen bis zum J. 1772, Neue Preussische Provinzialblätter A. 8. VI 337 ff. 417 ff., E. 3. XXIII 415 f. 426 429 XXIV 572.

(Grundsteuer) von der Landbevölkerung, als Akzisen (Verbrauchssteuer) von der Stadtbevölkerung oder als Kopfschopf. Weniger gebräuchlich war die Erhebung als Rauchgeld und Zapfengeld. Zu den gewöhnlichen Kontributionen kamen später noch hinzu die sog. Hibernen oder Winterbrotgelder. Wie schon der Name erkennen läßt, wurden diese Gelder zum Unterhalt der Kronarmee in den Winterquartieren gezahlt. Sie wurden allmählich ebenfalls zu einer regelmäßig erhobenen Abgabe. Bei den anarchischen Zuständen, die zu jener Zeit in Polen herrschten, vor allem während der oft lange dauernden Interregnen, kam es oft vor, daß die Truppen ihren Sold gar nicht oder nicht rechtzeitig erhielten.¹⁾ Nach der damals in Polen üblichen Weise bildeten sie dann eine sog. Konföderation²⁾ und versuchten auf gewaltsamem Wege zu ihrem Unterhalt zu kommen, indem sie raubend und plündernd die Provinzen des Reiches durchzogen. Auch das Ermland blieb von ihnen nicht verschont. Um nun derartige Konföderationen von den Grenzen des Territoriums fernzuhalten, wurden sie durch Zahlung bestimmter Summen abgefunden, die man ebenfalls Hibernen nannte. Da sie wegen der Plötzlichkeit, mit der jene Scharen meistens vor den Toren des Landes auftauchten, oft sehr schnell aufgebracht werden mußten und eine Einziehung von den Untertanen, geschweige denn die Einberufung eines Landtages, nicht mehr möglich war, wurden sie in solchen Fällen aus den sog. Remanentien bestritten. Die gewöhnlichen Kontributionen wurden nämlich, um gegen derartige überraschende Forderungen oder eventuelle Ausfälle gesichert zu sein, meist etwas über das beschlossene Maß hinaus erhoben. Diese Überschüsse, Remanentien oder Restantien genannt, wurden in der seit 1589 bestehenden Provinzialkasse aufbewahrt.

Die Gesandtschaft des Kapitels sollte nun dem Bischof mit größter Eindringlichkeit vor Augen halten, welche außerordentliche Belastung diese Kontributionen für die Untertanen des Landes bedeuteten. Die rechtliche Grundlage für das Vorgehen des Kapitels bildete der achte der *articuli iurati*, in welchem dem Kapitel in Bezug auf die Auflegung von Kontributionen ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht zugesichert wurde.³⁾ In der Tat hatten die Forderungen der Krone damals eine besondere Höhe erreicht. Die Kosten, die Sobieski's Türkenkriege⁴⁾

¹⁾ Haake 735.

²⁾ vgl. Haake 730 735, Hanisch 221.

³⁾ f. S. 22.

⁴⁾ vgl. Hanisch 234 ff.

verursachten, waren ungeheuer.¹⁾ Erst Ende 1689 hatte der Reichstag auf Veranlassung des päpstlichen Nuntius Cantelmi wieder beschlossen, den Kampf gegen die Ungläubigen erneut aufzunehmen.²⁾ Um die Mittel hierzu zu bewilligen, war bereits auf den 30. Mai ein preussischer Landtag nach Marienburg angesetzt.³⁾ Dieser Umstand vor allem wird das ermländische Domkapitel bewogen haben, Bischof Zbaszki bereits so kurze Zeit nach seiner Ankunft in der Angelegenheit der Kontributionen anzugehen. Der Bischof hatte auf dem preussischen Landtag die Gesamtheit des ermländischen Territoriums zu vertreten und war dort als dessen Präsident⁴⁾ besonders angesehen. Das Kapitel wollte ihn veranlassen, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um eine Bewilligung neuer Steuern zu verhindern oder zum mindesten die Summe möglichst niedrig zu halten. Vor allem wies das Kapitel mit Recht auf die drückende Notlage hin, in der sich das Land befand. Die schweren Wunden, die die beiden Schwedenkriege (1626—1635 und 1655—1660) und in ihrem Gefolge Mißwachs, Hungersnot und Seuchen geschlagen hatten, waren noch nicht vernarbt. Handel und Wandel lagen darnieder. Fast in jedem Dorf gab es eine Anzahl wüster Hufen (*deserti mansi*),⁵⁾ deren Besitzer entweder in den Kriegen umgekommen waren oder, weil sie die von ihnen geforderten Leistungen nicht mehr aufbringen konnten, Haus und Hof im Stiche gelassen hatten und in die Fremde gezogen waren.

Der mündliche Bericht der Gesandten wurde noch ergänzt durch ein Schreiben, das einige spezielle Wünsche des Kapitels enthielt.⁶⁾ Zunächst ersucht es den Bischof, er solle sich besonders für die Verminderung der Hibernen einsetzen, deren Höhe in der letzten Zeit das bisher übliche Maß weit überschritten habe. Auch ist das Kapitel der Ansicht, daß bei der Eintreibung der Kontributionen der kapitularische Landesteil gegenüber dem bischöflichen stark benachteiligt wird. In der Hauptsache beschäftigt sich der Brief dann mit den Remanentien. Diese hätten allmählich eine derartige hohe Summe erreicht, daß sie geradezu „*petra scandali lapisque offensionis*“ sei. Das Kapitel verlangt daher, daß diese Abgaben auf ein erträgliches Maß reduziert

¹⁾ vgl. Blumhoff 72.

²⁾ Lengnich VIII 285 ff.

³⁾ a. a. O. 293.

⁴⁾ Der Vorsitz auf den preussischen Landtagen lag seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ständig in den Händen des ermländischen Bischofs, Blumhoff 70.

⁵⁾ Hierzu bes. die Akten über die Revision der bischöflichen Kammerämter vom J. 1702, Mon. hist. Warm. X 1 ff.

⁶⁾ a. cap. 10 fol. 116 sq, a. cur. 19 fol. 16 sqq.

werden. Ferner ersucht es, daß die zur Aufnahme der Remanentien bestimmte Provinzialkasse, deren Einrichtung ganz außer Gebrauch gekommen ist, wiederhergestellt wird. — Anscheinend hatte also der Landes-schäffer, der die Remanentien zusammen mit den ordentlichen Kontributionen einzuziehen hatte, diese in Heilsberg zurückbehalten, so daß die Gefahr bestand, daß der Bischof allzu eigenmächtig darüber verfügte. Dieses suchte daher das Kapitel durch seinen Vorschlag zu verhindern. — Sehr bedeutsam war ferner sein Verlangen, daß die Remanentien nicht bloß wie bisher von den Bauern eingetrieben würden, sondern daß auch die städtischen Bürger, ferner die Instleute (inquilani), Rätner (hortulani) und Handwerker dazu herangezogen werden sollten. Der unmittelbar landesherrliche Bauer war der wichtigste Stand des Landes.¹⁾ 71,5 % des weltlichen Besitzes, der wiederum 90 % des Gesamtterritoriums bedeckte, waren in seinen Händen.²⁾ Er trug den Hauptanteil an den Leistungen, die für die Landesherrschaft, den Bischof im Bessis, das Kapitel im Triens, aufgebracht wurden und die in der Zahlung eines Hufenzinses, in Sachleistungen und in Scharwerksdiensten bestanden. Eine allzu hohe Belastung mit Kontributionen mußte notwendig die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes schwächen. Darum war das Domkapitel aus eigenstem Interesse bemüht, vor allem eine Entlastung der Bauern seines Landes-teiles herbeizuführen, indem es sich entweder für eine Herabsetzung der Kontributionszahlungen einsetzte oder, falls es dies nicht erreichen konnte, sie auf die anderen Stände, besonders die Städte abzuwälzen suchte. Doch beschränkte sich seine Fürsorge nicht auf die Untertanen des Triens, sondern es nahm sich darüber hinaus aller Bauern des gesamten Landes an. Gerade hierdurch zeigte es, wie stark sein Interesse an der territorialen Selbständigkeit des Ermlandes war; bot doch für ihre Erhaltung, wie auch Engelbrecht betont,³⁾ ein kräftiger unmittelbar landesherrlicher Bauernstand die beste Gewähr. Ueberhaupt läßt gerade die Behandlung dieses ganzen Fragenkomplexes Kontributionen, Bauernproblem usw. erkennen, wie verschieden damals die Einstellung der Bischöfe und des Domkapitels zu den ermländischen Verhältnissen war. Obwohl jene wissen mußten, wie sehr ihr Territorium durch die Kontributionen belastet wurde, taten sie doch nichts Ernstliches, um sie abzuwehren. Man darf nicht mit dem Einwand kommen, daß ihnen keine Gelegenheit dazu geboten worden sei. Die

1) Zum folgenden Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlandes.

2) Im domkapitulärtschen Gebiete waren es sogar 78,8 %.

3) a. a. D. 113.

preussischen Landtage, die bei der Bewilligung der Kontributionen die ausschlaggebende Rolle spielten, hatten sich ihr Recht, die königlichen Ansprüche mitunter auch abzulehnen zu können, wohl zu wahren gewußt.¹⁾ Sache des ermländischen Bischofs, der als Präsident die einflußreichste Persönlichkeit auf diesen Tagfahrten war, wäre es gewesen, als erster gegen die ständigen Kontributionsforderungen Stellung zu nehmen, zumal er doch dort ein Land repräsentierte, das als autonomer Staat unter die polnische Oberherrschaft getreten war und an sich die Kontributionen grundsätzlich nur in Form eines freiwilligen Beitrages (*subsidium caritativum*) zahlte. Gerade im 17. Jahrhundert, als das polnische Reich immer mehr verfiel, wäre es leicht möglich gewesen, eine allmähliche Lockerung der Bindung des Ermlandes an Polen vorzunehmen und seine Selbständigkeit wieder stärker zu betonen. Ein Schutz gegen äußere Feinde, der ursprünglich die rechtliche Grundlage für die Ansprüche auf die Zahlung der Kontributionen gebildet hatte, war ohnehin von Polen kaum mehr zu erwarten. Doch nichts dergleichen geschah. Im Gegenteil, gerade die ermländischen Bischöfe erwiesen sich auf den preussischen Landtagen als die eifrigsten Vertreter der königlichen Forderungen, wie denn überhaupt damals in Polen der hohe Klerus noch die stärkste Stütze der absinkenden Zentralgewalt war. Die Folgen des Petrikauer Vertrages von 1512, der die Besetzung des ermländischen Stuhles dem König von Polen ausgeliefert hatte, machte sich jetzt eben in seiner ganzen Schwere bemerkbar. Ein vom Kapitel frei gewählter Bischof hätte ohne Zweifel den Standpunkt des Territoriums ganz anders gewahrt als die Männer, die der König von Polen nominierte und für die stets Reichsinteresse vor Landesinteresse ging. Auch von Zbaszki, der als Günstling des polnischen Königs auf den ermländischen Stuhl gelangt war, war nichts anderes zu erwarten, als daß er in die Fußtapfen seiner Vorgänger treten würde. Daher gab der bevorstehende preussische Landtag dem Kapitel einen willkommenen Anlaß, den Bischof sofort nach seinem Regierungsantritt nachdrücklichst über die Verhältnisse des Landes und seinen eignen Standpunkt dazu aufzuklären.

Daß es mit seiner Aktion nicht allzuviel erreichen würde, wußte es wohl selbst am besten. Zbaszki versuchte denn auch,²⁾ die Sache auf die lange Bank zu schieben und sich solange um eine klare Entscheidung herumzudrücken, bis der preussische Landtag einen Beschluß

1) Blumhoff 78.

2) a cap. 10 fol. 117.

gefaßt hatte und nichts mehr daran zu ändern war. Bemerkte sei hier, daß der auf den 30. Juni 1689 angesetzte Landtag zerfiel und erst am 16. Dezember stattfand.¹⁾ Vergebens machte das Kapitel am 6. Juli noch einmal den Versuch, eine klare Antwort zu erhalten.²⁾ Der Bischof reagierte überhaupt nicht auf dieses Schreiben. Das Kapitel bemühte sich dann, wenigstens in der Angelegenheit der Remanentien etwas zu erreichen.³⁾ Am 12. November wiederholte es seine Forderungen auf Herabsetzung dieser Steuern, deren Höhe im Verhältnis zu den Kontributionen geradezu unnatürlich sei, und auf die Wiederherstellung der Kasse. Hierzu machte es den Vorschlag, sie mit einem doppelten Schloß zu versehen, und zwar sollte einen Schlüssel der Landes Schäffer, den anderen das Kapitel erhalten.⁴⁾ Diese ständigen Mahnungen erregten schließlich Zbaszki's Unwillen. Er erklärte, daß es keineswegs seine Absicht sei, die Untertanen mit neuen Lasten zu bedrücken.⁵⁾ Einen derartigen Vorwurf hatte ihm das Kapitel aber gar nicht gemacht. Ihm kam es darauf an, eine Herabsetzung der alten Remanentien, von denen anscheinend noch ein Teil ausstand, zu erreichen. Dies gelang ihm nicht. Zwar beschwor der Bischof,⁶⁾ daß ihm nichts kostbarer und teurer sei als das Blut seiner Untertanen, gab aber gleichzeitig zu verstehen, daß ein Nachlaß der Rückstände nicht in Frage käme. Einer Neuregelung dieser Zahlung für die Zukunft zeigte er sich jedoch nicht abgeneigt. — Damit waren die Bemühungen des Kapitels hinsichtlich der Verringerung der Remanentien zunächst gescheitert. Auch betreffs der Wiederherstellung der Kasse konnte es den Bischof zu keiner zusagenden Antwort bewegen. Dagegen war die Aktion des Kapitels wegen der eigentlichen Kontributionen doch nicht ganz so ergebnislos, wie es zunächst den Anschein hatte. Der erwähnte Marienburger Landtag vom 16. Dezember 1689 hatte zwar die Zahlung einer Kontribution in Höhe von 2,2 Millionen polnischer Gulden beschlossen,⁷⁾ doch dabei mit Rücksicht auf die Notlage der Bauern ausdrücklich bestimmt, daß diese Steuer nicht, wie es meist üblich war, als Agrarie und Akzise, sondern als Kopfschoß zu erheben sei. Dementsprechend wurde der ermländische Anteil am

1) Lengntsch VIII 293 ff.

2) a. cur. 19 fol. 29.

3) a. con. fol. 4 6.

4) vgl. Silitenthal a. a. O. 343.

5) epist. pag. 25 (27. Dez. 1689).

6) a. cur. 19 fol. 19.

7) Lengntsch VIII 296.

30. Januar 1690 auf der Tagfahrt zu Heilsberg auf die Untertanen umgelegt.¹⁾ Die bauernfreundliche Tendenz, die in dem Beschluß des preussischen Landtages zum Ausdruck kam, war durchaus im Sinne des ermländischen Domkapitels. Fraglich ist nur, inwieweit er als Erfolg seiner Bemühungen auszusprechen war und inwieweit sich Baski die Einstellung des Kapitels zu eigen gemacht hatte. Die Möglichkeit, daß dies der Fall war, ist nicht ganz von der Hand zu weisen, zumal ihn ein Mitglied des Kapitels, der Domherr Dabrowski, als Berater nach Marienburg begleitet hatte.²⁾

War die Initiative in der Angelegenheit der Kontributionen vom Domkapitel ausgegangen, so betraf die erste Regierungsmaßnahme, zu der Baski von sich aus das Kapitel heranzog, die *mensa episcopalis*,³⁾ die der Bischof angeblich in großer Unordnung vorgefunden hatte. Ihre Restaurierung bildete daher den ersten Teil seines großen Reformprogrammes. In einem ausführlichen Briefe vom 3. November 1689⁴⁾ machte er das Kapitel mit den vorgefundenen Mängeln bekannt. Da es sich um das erste offizielle Schreiben des Bischofs an das Kapitel nach seinem Regierungsantritt handelte, war an seine Spitze eine Art Regierungserklärung gestellt, in der der Bischof seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß er mit der Leitung einer so berühmten⁵⁾ Kirche betraut worden sei, ferner als seine Hauptaufgabe die Pflege des *cultus divinus* bezeichnete, die Domherren zu einem vorbildlichen Lebenswandel aufforderte und sie bat, ihn nach Kräften bei der Leitung des Bistums zu unterstützen, vor allem in der ersten Zeit seiner Regierung.⁶⁾

1) a. cur. 19 fol. 113, a. con. fol. 8.

2) epist. pag. 17.

3) f. C. 20 A. 5.

4) a. cap. 10 fol. 124, a. con. fol. 1 sqq, a. cur. 19 fol. 87.

5) Ermland war damals in Polen eines der angesehensten Bistümer, Völkler 283.

6) Der Bischof „*primam tamem et maximam prae omnibus (curam) cultus divini ponit, qui siquidem vel maxime ab integritate morum, vitae sanctitate mutuaeque caritatis firmitate exordium sumere dignoscitur. non dubitat reverendissimum ecclesiae suae capitulum tamquam summos cultus divini zelatores ac uti lucernas in candelabro, civitates in monte positas ita ceteris praelucere et praeferere, ut supervacaneum ducat hac in re aliqualterius perillustres et reverendissimas dominationes vestras exhortari, imo indubia spe repletur se, qui non pridem salutatio dioecesis limini adhuc sollicitum patrisfamilias oculus ubique circumferre non potuit, a reverendissimo capitulo uti a rerum omnium huius dioecesis longo tempore peritis et status ecclesiae interiora et penetiora apprimum penetrantibus pro meliore conscientiae ab utrimque integritate,*

Dann beschwerte sich Ibascki, daß das Kapitel ihm das Verzeichnis des Gesamtbestandes der mensa episcopalis, welches während der Sedisvakanz vom Kapitel in deutscher Sprache aufgestellt worden war und welches er bei seiner Einführung die Kathedralkirche unterschrieben hatte, bisher noch nicht in Form eine authentischen Kopie ausgehändigt habe. — Hierzu bemerkte das Kapitel,¹⁾ daß offensichtlich ein Mißverständnis vorliegen müsse. Der Domherr von Linde habe seinerzeit ein Exemplar nach Heilsberg mitgenommen und es in Abwesenheit des Landeschäffers dem Erzpriester übergeben. — Anscheinend war damit diese Angelegenheit erledigt; wir hören jedenfalls in den Quellen nichts mehr davon.

Ferner verlangte der Bischof vom Kapitel die Herausgabe der für den bischöflichen Gebrauch bestimmten kirchlichen Geräte und Kleinodien, die es während der Sedisvakanz aufbewahrt hatte. — Diesem Ersuchen nachzugeben, wurde dem Kapitel offensichtlich nicht leicht,²⁾ da es der Ansicht war, daß jene Gegenstände bei der Kathedralkirche besser und zweckentsprechender aufgehoben seien. Doch fügte es sich und veranlaßte den Domkustos, der die Aufgabe hatte, die kirchlichen Geräte zu verwalten,³⁾ sie dem Bischof auf Wunsch auszuhändigen.

In großer Unordnung fand Ibascki das bischöfliche Archiv zu Heilsberg vor.⁴⁾ Wie er an Hand von Aufzeichnungen seiner Vorgänger feststellen mußte, war ein großer Teil der Archivalien, darunter sehr wichtige, nicht mehr vorhanden. Er ersuchte daher das Kapitel, ihm zwei Domherren nach Heilsberg zu schicken, damit sie ihn bei der Reorganisation des Archivs unterstützten und vor allem ein Verzeichnis der vorhandenen Stücke aufstellten. — Das Kapitel war zur Mitthilfe bereit,⁵⁾ doch erklärte es, daß es bereits zwei derartige Verzeichnisse gebe, eines von der Hand Szemborowskís,⁶⁾ das allerdings sehr lückenhaft sei, und eines von der Hand Konarskís.⁷⁾

qua capitulariter qua extracapitulariter, quod enixissime petit cupitque, tam sincere, tam bene, tam sufficienter informandum, ut quasi uno intuitu exhibitam rerum ac sui notitiam, pertinentiam imaginem possit perlustrare et exinde dei gloriae ecclesiaeque melius commodare“.

¹⁾ a. con. fol. 4 sq.

²⁾ a. con. fol. 4 sq.

³⁾ vgl. Schneider 98 ff. Werminghoff 149.

⁴⁾ Zu seiner Geschichte vgl. von Bacsko 396, E. 3. V 318 XXII 162 f.

⁵⁾ a. con. fol. 4.

⁶⁾ Präklus Sz. war 1651—1664 Domdechant von Ermland, E. 3. III 369 ff.

⁷⁾ Adam K. war 1678—1685 Dompropst von Ermland, E. 3. III 333 f.

Im besonderen Maße erhoffte dann Zbaszki die tatkräftige Mitwirkung des Kapitels bei der Wiederherstellung des Inventars der bischöflichen Tafelgüter,¹⁾ das er in einem quantitativ wie qualitativ ungenügendem Zustande vorgefunden hatte. Vor allem war er mit dem Viehbestand unzufrieden. — Hinsichtlich dieses Wunsches zeigte sich das Kapitel recht harthörig, da der Bischof anscheinend verlangte, daß es für die Schäden aus seinen eigenen Mitteln aufkam.²⁾ Es versuchte daher, die Schuld auf Zagorny abzuwälzen, der als Landesherrscher für die Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter während der Sedišvakanz verantwortlich war. Auf wiederholtes Drängen von seiten des Bischofs³⁾ bequeme es sich schließlich dazu, zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß an Stelle der minderwertigen Stücke bessere angeschafft wurden.⁴⁾ Diese Kommission sah ihre Aufgabe dadurch als erledigt an, daß sie eine Taxe des vorgefundenen Bestandes aufstellte.⁵⁾ Als Zbaszki aber auch weiterhin nicht locker ließ und seine Forderungen am 23. Mai 1690 sogar persönlich vor dem Kapitel wiederholte,⁶⁾ wurde dieses schließlich grob und teilte ihm mit,⁷⁾ daß es in der Angelegenheit nicht mehr tun könne, als es bisher getan habe, die Schuld treffe allein den inzwischen verstorbenen⁸⁾ Zagorny, der die besten Stücke nach Polen verschoben und sich trotz aller Bemühungen von Seiten des Kapitels nicht bereit gefunden habe, die Sache in Ordnung zu bringen. Mit dieser Erklärung mußte sich der Bischof wohl oder übel zufrieden geben.

Schließlich glaubte Zbaszki noch festgestellt zu haben, daß in der letzten Zeit zahlreiche unrechtmäßige Veräußerungen von Kirchengut erfolgt seien.⁹⁾ Da er jedoch seiner Sache nicht ganz sicher war, ersuchte er das Kapitel, ihm darüber nähere Mitteilung zu machen. Wie aus dessen Antwort¹⁰⁾ hervorgeht, spielte der Bischof auf die Verleihung der sog. Gratialgüter an.

1) vgl. Engelbrecht 76 f.

2) a. con. fol. 5.

3) a. cur. 19 fol. 132 (22. Jan. 1690); a. cap. 10 fol. 132, a. con. fol. 9 (7. April 1690).

4) a. cap. fol. 134 (20. Mai 1690).

5) a. con. fol. 15 (22. Mai 1690).

6) a. con. fol. 18.

7) a. con. fol. 21.

8) f. S. 38.

9) f. S. 20.

10) a. con. fol. 4.

Die Frage der Gratialgüter¹⁾ steht im engsten Zusammenhang mit dem oben besprochenen Bauernproblem. Eine Neubesetzung der wüst gewordenen Hufen mit Bauern war wegen des Mangels an geeigneten Leuten meist nicht mehr möglich. Die Landesherrschaft ergriff daher die Gelegenheit, um aus ihnen eine Art „Belohnungsfonds“²⁾ für ihre Freunde oder verdiente Beamte bzw. deren Angehörige zu schaffen, indem sie diesen die betreffenden Grundstücke auf eine bestimmte Zeitdauer per gratiam oder ex gratia, daher der Name Gratialgüter, verlieh. Es ist nun die Frage, ob es sich hierbei um Veräußerung von Kirchengut handelte. Nach Engelbrecht³⁾ war dies der Fall, wenn der Bischof bzw. in seinem Telle das Domkapitel⁴⁾ das Gut auf mehr als 30 Jahre austun wollte. Möglich ist, daß man um 1772, auf welche Zeit sich die Angaben Engelbrechts beziehen, bereits

1) vgl. Engelbrecht 77 ff. Der ungefähre Stand der Gratialgüter im bischöflichen Landesteil zu unserer Zeit läßt sich entnehmen aus den bereits erwähnten Akten über die Revision der bischöflichen Kammerämter vom J. 1702 (Mon. hist. Warm. IV 1 f.). Hiernach gab es damals im Besitz 37 Gratialgüter, deren Größe zwischen 1 und 50 Hufen schwankte. Doch lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich Güter von 2–3 Hufen und solche von ungefähr 8 Hufen aufwärts. Der Boden, auf dem sich all diese Gratialgüter erhoben, war ursprünglich mit unmittelbar landesherrlichen Bauern besetzt. Nur Parlaß (Mon. hist. Warm. IV 4) war ein ehemals adliges Gut, doch war es bereits seit Anfang des 15. Jahrhunderts ebenfalls als Dorf ausgetan worden (Köhric 97) und zudem wurde von der Revisionskommission, die das Gut noch unter der Rubrik „bona nobilium“ auführte, ausdrücklich bestimmt, daß die Rückverwandlung dieses Gratialgutes in ein adliges nach dem Tode des derzeitigen Besitzers vorzunehmen sei. Sechs Dörfer waren mit Ausnahme des Krugs- bzw. Schulzengrundstückes ganz als Gratialgüter ausgetan: Sommerfeld, Waltersmühl (vgl. Engelbrecht 79 A. 1), Rodlaß, Kroplainen, Bredynef, Bogen. Die Gratialgüter standen ihren Besitzern *enm totu usufructu* zur Verfügung; der Kanon den sie an die Landesherrschaft zu entrichten hatten, betrug, soweit er nicht, was allerdings nur einmal erwähnt ist, völlig erlassen wurde, in den meisten Fällen zwischen 10 Gr. und 4 M; der gebräuchlichste Satz war 1 M. Ein höherer Kanon (bis zu 30 M) ist nur einige Male angegeben; in diesen Fällen handelte es sich aber meist um Kruggrundstücke. Die Zeitdauer der Verleihung betrug in einem Falle 8 Jahre, in 2 Fällen 20 J., in 9 30 J., in 4 ein Leben (Generatton), in 2 zwei Leben, in 15 Fällen 3 Leben. Als Aussteller der Privilegien sind genannt 3mal Bischof Leszczynski (1644–1659), 3mal Wpdyga (1659–1679), 17mal Radziesowski (1679–1688), 9mal Zaluzki, der Nachfolger Zbaszki. Unter Zbaszki selbst ist bemerkenswerterweise nur einmal ein Gratialgut ausgetan worden. Die Besitzer der kleineren Gratialgüter waren in der Mehrzahl Ermländer bürgerlicher (bäuerlicher) Herkunft, die der größeren polnische Adlige. Insgesamt waren von den 37 Gratialgütern 20 in polnischen Händen.

2) Engelbrecht 79. 3) S. 78.

4) Im Triens kamen die Gratialgüter nur sehr selten vor, da das Kapitel wüst gewordene Hufen meist in eigener Regie als Tafelgüter bewirtschaftete, a. a. D.

dieser Auffassung war. Am Ende des 17. Jahrhunderts jedoch, das geht aus unsern Quellen klar hervor,¹⁾ galt grundsätzlich noch jede Verleihung eines Gratialgutes als Veräußerung von Kirchengut. Entscheidend war, daß die Besitzer der Gratialgüter den vollen Genuß der Einkünfte, der bisher dem Bischof bzw. dem Domkapitel zugekommen war, erhielten und daß von ihnen nur die Zahlung eines verhältnismäßig geringen Kanons verlangt wurde. Dadurch wurden also diese zur mensa episcopalis bzw. capitularis gehörigen Güter ihrem bestimmten kirchlichen Zwecke tatsächlich entfremdet. Allerdings scheint man es bei ihrer Verleihung mit den für die Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen gesetzlichen Solemnitäten wie der Einholung der päpstlichen Genehmigung und der Zustimmung des Kapitels nicht mehr so genau genommen zu haben.

Dieses Gratialwesen hatte, vom sozialen und nationalen Standpunkt aus betrachtet, seine großen Gefahren. Man begnügte sich nämlich nicht damit, daß man wüßt gewordene Hufen per gratiam ausstat, sondern benutzte mitunter auch solche dazu, auf denen noch Bauern saßen. Vor allem können wir dies bei den Gratialgütern größeren Umfanges annehmen.²⁾ Die bisher unmittelbar landesherrlichen Bauern wurden dadurch gleichsam zu Privatbauern herabgedrückt. Diese Senkung des sozialen Niveaus konnte auch leicht eine wirtschaftliche Verschlechterung zur Folge haben, zumal wenn man bedenkt, daß die meisten Besitzer der größeren Gratialgüter aus Polen stammten, wo damals eine rücksichtslose Ausbeutung der Bauern an der Tagesordnung war.³⁾ Die Gefahr, daß diese polnischen Zustände auch nach dem Ermland übertragen wurden, war jedenfalls sehr groß. Eine weitere Schattenseite des Gratialwesens war die, daß nicht nur die Güter, sondern auch Dienstleistungen (operae) per gratiam verliehen werden konnten. So wurden die landesherrlichen Bauern von Polkeim i. J. 1687 vom Kardinal Radziejowski verpflichtet, dem Edlen Grodzicki auf Parkitten 3 Tage in der Woche Scharwerksdienste zu leisten.⁴⁾ Schließlich bedeuteten auch die zahlreichen Verleihungen von

1) s. auch unten S. 50 A. 8.

2) So sind z. B. in dem Bericht über das Gratialgut Bredhnek im Kammeramte Kößel, das mit Ausnahme des Schulzengrundstückes das gesamte Dorfgebiet umfaßte, ausdrücklich auch noch Bauern erwähnt, Mon. hist. Warm. X 74

3) vgl. Haake 725, Hansisch 229.

4) Mon. hist. Warm. X 54. Weitere derartige gratiae a. a. D. 55 75 77. Wahrscheinlich besaßen die betreffenden Gratialisten nicht mehr selbst genügend Bauern, um ihre Güter ordentlich bewirtschaften zu können.

Gratinalgütern an Polen¹⁾ eine Bedrohung des geschlossenen deutschen Charakters der ermländischen Dorfschaft.²⁾ Lediglich dem Umstand, daß die gratiae nur auf eine bestimmte Zeitdauer verliehen wurden und somit eine Erbllichkeit ausgeschlossen war, ist es zu verdanken, daß sich diese Institution nicht folgenschwerer ausgewirkt hat, als es der Fall war.

Im Kapitel löste die Anfrage des Bischofs eine lebhafte Diskussion aus.³⁾ Daß eine Veräußerung von Kirchengut stattgefunden hatte, wurde ernstlich nicht in Abrede gestellt, jedoch erklärt, man habe ihr s. Zt. nur „metu reverentiali“⁴⁾ gegen Zbaszki's Vorgänger zugestimmt und werde die Bemühungen des Bischofs um eine Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in jeder Hinsicht unterstützen. Vor allem drehte sich die Debatte im Kapitel um das Dorf Walterszmühl,⁵⁾ das Zbaszki als Dotation für einen zu ernennenden Weihbischof in Aussicht genommen hatte⁶⁾ und das von seinem Vorgänger i. J. 1681 auf 30 Jahre an den Kastellan von Łęczycze Georg Towianski unter einem Kanon von 1 M. auf die Hufe verliehen worden war.⁷⁾ Das Kapitel machte den Vorschlag, entweder Radziejowski zu bewegen, daß er Towianski zum freiwilligen Verzicht veranlasse oder, falls dies zu keinem Erfolge führen sollte, sich nach Rom zu wenden, da man es ohnehin s. Zt. unterlassen habe, bei der Verleihung dieses Gratinalgutes die Erlaubnis des Papstes einzuholen.⁸⁾ — Um nun die ganze Frage gründlich zu bereinigen, regte das Kapitel an, eine Revision der Privilegien, sowohl der über die Gratinalgüter als auch aller anderen von der Landesherrschaft ausgestellten, vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sollten sämtliche Inhaber von Privilegien

1) s. S. 48 A. 1.

2) Das ermländische Territorium war, als es unter die polnische Schutzherrschaft trat, durchweg mit deutschen Ansiedlern besetzt. Eine Ausnahme machte nur der Süden des Landes; wo nach 1466 auch polnische Einwanderer in größerer Zahl eindringen, vgl. L. Wittschell, Die völkischen Verhältnisse in Masuren und im südlichen Ermland 1926; hierzu E. 3. XXII 521 ff.

3) a. cap. 10 fol. 125, a. con. fol. 4.

4) a. cur. 19 fol. 83, a. con. fol. 5.

5) s. S. 48 A. 1.

6) a. cur. 19 fol. 132 sq.

7) Mon. hist. Warm. X 40 f.

8) Nach der Angabe des Kapitels pflegte er sie zu erteilen, nachdem er vorher einen Nachbarbischof mit der Prüfung der dem Gesuch zu Grunde liegenden Verhältnisse beauftragt hatte. Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, daß man damals grundsätzlich noch in jeder Verletzung eines Gratinalgutes eine Veräußerung von Kirchengut sah, s. S. 49.

aufgefordert werden, sie zu einem bestimmten Termin auf Schloß Heilsberg abzuliefern.

Von diesem Antrag des Kapitels zeigte sich der Bischof wenig angenehm berührt, wie er seinem Freunde Buzenski gegenüber deutlich zum Ausdruck brachte.¹⁾ Er mochte wohl inzwischen gemerkt haben, daß er sich mit dem Vorstoß gegen das Gratialwesen eigentlich ins eigene Fleisch schnitt. Auch hatte er vom Kapitel lediglich eine Information verlangt, keineswegs aber irgendwelche positiven Vorschläge. Zum ersten Male kommt hier klar seine Auffassung zum Vorschein, daß das Kapitel nur die Funktion einer beratenden Körperschaft hat und daß es nicht berechtigt ist, von sich aus Regierungsmaßnahmen vorzuschlagen. — Doch ließ das Kapitel jetzt nicht mehr locker und beharrte auf seine Forderung nach Revision der Privilegien. Wohl oder übel mußte der Bischof, der doch eigentlich selbst durch seine Anfrage den Stein ins Rollen gebracht hatte, nachgeben und der Einsetzung einer Kommission zustimmen. Ende Januar 1690 waren ihre Arbeiten bereits in vollem Gange.²⁾ Von seiten des Domkapitels gehörten ihr an Krieger, Zagorny und Kunigt; später traten an die Stelle der letzteren Hoffmann und Kowalski.³⁾ Mitte September 1690 war das Werk zu einem gewissen Abschluß gelangt.⁴⁾ Wie die Kommission feststellen mußte, fehlte den über die Gratialgüter ausgestellten Privilegien außer dem Veneplazitum des Heiligen Stuhles zumeist auch die Zustimmung des Kapitels. Leheres machte daher den Vorschlag, die betreffenden Verleihungen für ungültig zu erklären.⁵⁾ Damit drang es aber beim Bischof nicht durch. Jedoch erreichte es, daß es fortan bei der Verleihung von Gratialgütern von Zbaszki hinzugezogen wurde. Damit ist auch die Tatsache erklärt, daß unter Zbaszki's Regierung so gut wie gar keine neuen Gratialgüter ausgetan wurden,⁶⁾ da das Kapitel aus den angeführten Gründen sein Konsensrecht dazu benutzte, eine solche Vergabung zu verhindern.⁷⁾

1) epist. pag. 17sq 31sq.

2) a. cur. 19 fol. 129.

3) a. cap. 10 fol. 130, a. con. fol. 8, vgl. auch epist. pag. 32 und 35. Über die Zusammensetzung einer solchen Kommission vgl. Mon. hist. Warm. X 1.

4) a. cap. 10 fol. 144, a. con. fol. 28.

5) a. cap. 10 fol. 131, a. con. fol. 8 sq.' In diesem Sinne ist auch eine Erklärung gehalten, die es am 22. September 1690 unter dem Titel „decretum de bonis ecclesiae non alienandis“ zu den Akten gab, a. cap. 10. fol. 150.

6) s. S. 48 A. 1.

7) So lehnte es am 14. September 1690 eine vom Bischof beantragte Verleihung des Dorfes Queetz an den Edlen Johannes Hofius ab, a. cap. 10 fol. 159.

Da sich während der langen Sedisvakanz zahlreiche Geschäfte angesammelt hatten, die das Kapitel zum großen Teil nicht allein erledigen konnte, überreichte es dem Bischof am 12. Nov. 1689 eine Reihe von Vorschlägen, die sowohl das kirchliche wie das weltliche Gebiet betrafen.¹⁾ In der Antwort, die der Bischof hierauf erteilte²⁾, kommt wieder deutlich das Bestreben zum Vorschein, seine Autorität möglichst zu wahren und sich gegenüber den Wünschen des Kapitels nicht allzu entgegenkommend zu zeigen. So stimmte er der vom Kapitel angeregten Neuordnung der Anniversarien³⁾ zwar zu, behielt sich aber vor, seine Zusage zurückzunehmen, falls sich Mißstände ergeben sollten. Hinsichtlich der vom Kapitel beantragten Verwendung der Einkünfte des Benefiziums zum hl. Georg für den Neubau der Pfarrkirche zu Frauenburg und der nachgesuchten Bewilligung von Holz für den Neubau des Domvikarienhauses⁴⁾ verlangte der Bischof zunächst über die rechtlichen Verhältnisse informiert zu werden. Auch gegenüber der Forderung des Kapitels, eine Uniformierung des Zinses für alle Bauern des Bistums durchzuführen, verhielt er sich reserviert, wir können sagen mit Recht, da eine solche bei der großen Verschiedenheit der Bodenverhältnisse in den einzelnen Teilen des Landes ein Unding war.⁵⁾ Schon damals waren daher auch, wie Zbąski bemerkte, über die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages die Gelehrten durchaus geteilter Meinung. Dagegen stimmte der Bischof einigen vom Kapitel angeregten polizeilichen Maßnahmen wie der Schließung des Kruges Fremdesorge⁶⁾ und der Beseitigung der Juden- und Zigeunerplage⁷⁾ zu, ebenso der beantragten Verleihung des Benefiziums zum hl. Kreuz an den Kapitelssekretär Laurentius Lemke. Ferner

1) a. con. fol. 6.

2) a. cur. 19 fol. 133 sqq.

3) d. i. die Jahrestagsfeierlichkeiten für die verstorbenen Mitglieder des Kapitels. Das Kapitel hatte vorgeschlagen, sie fortan zweimal in der Woche bzw. während der Urlaubszeit (tempore vacationis) einmal stattfinden zu lassen. Bisher wurden sie in der Woche einmal abgehalten mit Ausnahme der Advents- und Fastenzeit, wo sie zweimal in der Woche gefeiert wurden. vgl. Mon. hist. Warm. III 208 ff.

4) Die alte Choralle, in der die Domvikare seit 1676 wohnten, war bereits seit langem baufällig, der Neubau wurde tatsächlich in den Jahren 1693–1695 aufgeführt, E. 3. XVIII 705 ff.

5) vgl. Engelbrecht 113.

6) Auf Braunsberger Gebiet in der Nähe von Frauenburg gelegen.

7) Die Judenplage war damals in Polen besonders groß, vgl. Haake 723 f. Hanisch 227 f. Kutzgeba 94 f. Zbąski setzte 1696 den Landtagsbeschluß durch, die Juden aus ganz Preußen auszuweisen, Lengnich IX 13.

hatte das Kapitel den Bischof, noch ersucht, der Entfernung einiger Domvikare¹⁾ wegen ihres anstößigen Lebenswandels zuzustimmen. Auch hierzu behielt sich Zbaszki vor, eine endgültige Entscheidung nach eingehender Beratung mit dem Kapitel und nach erlangter Kenntnis der Rechtslage der betreffenden Personen zu treffen. Inzwischen sollte Buzenski als Generalvikar eine vorläufige Regelung vornehmen.²⁾

Daß die sittlichen Zustände am Ort der Kathedrale Kirche damals Anlaß zur Untersuchung boten, geht auch aus einer Stelle des bischöflichen Schreibens vom 22. Jan. 1690 hervor. Auf dem Marienburger Landtage waren Zbaszki Gerüchte von einer außerordentlich großen sittlichen Verwilderung in der Stadt Frauenburg zu Ohren gekommen.³⁾ Er gibt hiervon dem Kapitel eine ausführliche Schilderung⁴⁾ und verlangt von ihm, der Sache unverzüglich, auf den Grund zu gehen und ihn sobald wie möglich zu informieren. Was seiner Meinung nach das Schlimmste dabei ist, ist der Umstand, daß sich angeblich auch Domvikare und Choralisten an den Exzessen beteiligt hatten. — Die Antwort, die das Kapitel dem Bischof auf seine Anfrage erteilt,⁵⁾ läßt darauf schließen, daß die auf bloßem Gerücht aufgebaute und in dieser allgemeinen Form ohnehin verdächtige Anklage des Bischofs als mitbeabsichtigte Kränkung empfunden wurde. Das Kapitel macht nicht den Versuch, das Vorhandensein von Mißständen zu leugnen, gibt aber zu erkennen, daß es zu ihrer Abstellung einer bischöflichen

¹⁾ Die Einrichtung des Vikarienwesens, die seit dem 13. Jahrhundert bestand, hatte ihren Grund darin, daß die Kanoniker infolge anderweitiger Beanspruchung und Mangels der erforderlichen Weihen den Obliegenheiten ihres Amtes nicht mehr voll nachkommen konnten, Hauck V, 1 198 ff. Sägmüller I 451, Schneider 70 ff.

²⁾ vgl. Sägmüller I 472 f. s. auch S. 4 U. 1.

³⁾ a. cur. 19 fol. 131 sq.

⁴⁾ „Et primo quidem Frauenburgensem civitatem eo malae famae pervenisse, ut iam pro diversorio et reclinatorio infamium personarum diffametur ibidemque ex civitatibus maioribus propinquis ut Elbinga et aliis mulieres infames et gravidas exonerandi irregularis per iura partus causa aut remitti aliquando ab amatis suis comitatas eo deduci, civitatem ac domos honestas sua inhonestate infectas exeoque aliis civitatibus et hominibus despiciabiles reddere ac eam civitatem sub ipsa ecclesia ac pietatis sede sitam graviter infamare. alterum est ex eadem civitate personas muliebres ibidem ingravidatas frequentius ad enitendum partum in alias civitates heterodoxas maiores et minores remitti ibidemque partum edere ac a magistratibus eorundem civitatum de nomine et cognomine parientem ipsam, procum et prolem connotari cum ingenti inter haereticos diffamatione cleri, parentum, familiarum et civitatis Frauenburgensis“, a. a. O.

⁵⁾ a. con. fol. 7.

Mahnung nicht erst bedurft hätte. Denn betreffs der Domvikare habe bereits der Generalvikar ihre Suspension vom Dienste vorgenommen und sie mit 15 Tagen Haft im Minoritenkloster zu Ladinen bestraft. Zur Bewertung der Vergehen der Choralisten macht das Kapitel aufmerksam, daß es sich um verheiratete Laien, nicht Kleriker handle. Im übrigen habe es bereits dem Administrator von Frauenburg Anweisung erteilt, für eine Abstellung des Argernisses zu sorgen.

Überblicken wir noch einmal kurz, wie sich die Beziehungen zwischen Zbaszki und seinem Domkapitel in den ersten Monaten seiner Regierung entwickelten, so müssen wir zunächst berücksichtigen, daß der Bischof, wie er selbst zugab, als Neuling vorerst noch stark auf die Unterstützung des Domkapitels angewiesen war. Doch konnten wir bereits feststellen, daß er bestrebt war, einen tätigen Einfluß des Domkapitels auf die Regierung nach Möglichkeit zu verhindern und ihm lediglich die Rolle eines Ratgebers zuzuweisen, wenn auch diese Tendenz zunächst noch mehr in privaten Äußerungen zum Vorschein kam. Daß jedoch auch das Kapitel selbst bereits eine derartige Absicht des Bischofs merkte, geht daraus hervor, daß es ihm zu verstehen gab, es wünsche bei allen wichtigen Regierungsgeschäften hinzugezogen zu werden.¹⁾

III. Kapitel.

Die ersten Differenzen.

Ende Februar 1690 ging Zbaszki nach Warschau, um am Reichstag teilzunehmen, der bereits Mitte Januar seine Beratungen begonnen hatte.²⁾ Von der Reise teilte er dem Domkapitel aus Wartenburg mit, daß er für die Zeit seiner Abwesenheit den Domdechanten Buzenski zum Administrator des Bistums³⁾ ernannt habe. In dieser Maßnahme des Bischofs erblickte das Kapitel⁴⁾ einen Verstoß gegen die *articuli iurati*, da er dazu nicht, wie es erforderlich war, seine Zustimmung eingeholt hatte.⁵⁾ Es beschloß daher, bei Zbaszki deswegen vorstellig

¹⁾ a. con. fol. 5: „*negotia graviora, si quae suae celsitudini occurrent expedienda et si ad eadem suae celsitudini requirentur personae capitulares, vocatae alacriter accurrent promptumque obsequium suae celsitudini praestabunt.*“

²⁾ E. 3. I 594. Zbaszki konnte nicht eher nach Warschau fahren, da er an Ischtias erkrankt war, epist. pag. 45.

³⁾ a. cap. 10 fol. 130 sq. a. con. fol. 9.

⁴⁾ a. a. O.

⁵⁾ f. C. 23.

zu werden, jedoch wollte es damit warten, bis er wieder aus Warschau zurückgekehrt war. Diese widerrechtliche Ernennung eines Administrators war der erste offensichtliche Eingriff, den sich Zbaszki in die Rechte des Kapitels erlaubte. Daß sich dieses verhältnismäßig nachsichtig zeigte, beruhte darauf, daß es zunächst noch Zbaszkis geringe Vertraulichkeit mit den ermländischen Verhältnissen in Rechnung setzte und vor allem, daß damals im Kapitel der Anhang des Bischofs unter der Führung des Domdechanten Buzenski noch stark Oberwasser hatte.

Zum ersten schweren Zerwürfniß zwischen Bischof und Kapitel kam es wegen einer Frage, in der wir bereits einmal weitgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden feststellen konnten: der Angelegenheit der Kontributionen.¹⁾ Einer der Hauptpunkte auf dem eben erwähnten polnischen Reichstag zu Warschau war wieder die Fortführung des Türkenkrieges. Von neuem hatte der Papst durch seinen Vertreter die Reichsstände ermahnen lassen, in ihrem Eifer im Kampf gegen die Ungläubigen nicht nachzulassen. Jene stimmten zwar der Wiederaufnahme des Krieges zu, doch bereitete die Beschaffung der notwendigen Mittel große Schwierigkeiten. Die Soldaten hatten bereits seit mehr als drei Jahren keinen Sold mehr erhalten und weigerten sich, zu Felde zu ziehen, falls ihnen nicht spätestens bis zum Juli mindestens die Hälfte der geschuldeten Löhnung ausgezahlt würde. Um sie zu befriedigen, knüpfte der Krongroßfeldherr²⁾ Verhandlungen mit den Bischöfen des Reiches an, um sie zur Leistung einer freiwilligen Gabe zu bewegen.³⁾ Auch Zbaszki ging er während seines Aufenthaltes in Warschau in dieser Angelegenheit an, und zwar sollte das ermländische Bistum seinen Beitrag in Form einer Vorauszahlung der Hibernen entrichten.⁴⁾ Der Bischof zeigte sich gegenüber den Wünschen des Hetmans sehr entgegenkommend, doch glaubte er ohne sein Domkapitel keine bindende Zusage geben zu können. In einem Schreiben vom 18. März, in dem er mit warmen Worten für die Bewilligung

¹⁾ f. S. 39 ff. Zum folgenden Lengnich VIII 299 f., epist. 51 sqq. a. cap. 10 fol. 132, a. con. fol. 9 sqq. 16 18 20 sq.

²⁾ Die Stellung des Krongroßfeldherrn oder Hetmans, des Oberstkommandierenden der polnischen Kronarmee, war eine sehr selbständige, Haake 734, Hantsch 147.

³⁾ Die Kirche genoss in Polen grundsätzlich Freiheit von allen Abgaben. Sie steuerte nur in Fällen höchster Not ein subsidium caritativum bei, Hantsch 224, Rutzeba 75, Völker 72. vgl. auch Hofmeister 202 f. Werminghoff 142.

⁴⁾ Die Tatsache, daß sich der Krongroßfeldherr ebenso wie an die anderen Bischöfe des Reiches auch an den ermländischen wandte, beweist, daß man damals in Polen nicht mehr gewillt war, dem Ermland eine Sonderstellung einzuräumen, sondern es wie ein Reichsbistum gleich den anderen behandelte.

der verlangten Summe plädierte, ersuchte er dieses um seine Stellungnahme.¹⁾ Das Kapitel geriet wegen der Anfrage des Bischofs offensichtlich in ein großes Dilemma. Aus seiner ganzen Einstellung heraus mußte ihm die neue Forderung und vor allem die Form, in der die Zahlung verlangt wurde — die Methode der praenumeratio hibernorum war übrigens erst unter Zbaszki's Vorgänger Radziejowski eingeführt worden²⁾ — höchst unwillkommen sein. Andererseits wollte es den Bischof, der sich anscheinend gegenüber dem Krongroßfeldherrn schon stark engagiert hatte, durch eine Verweigerung seiner Zustimmung nicht vor den Kopf stoßen. Es glaubte daher am klügsten zu handeln, wenn es das bischöfliche Schreiben zunächst überhaupt unbeantwortet ließ. Hatte es aber gehofft, auf diese Weise einer klaren Entscheidung ausweichen zu können, so sah es sich darin bald getäuscht. Zbaszki kam es offensichtlich darauf an, das Kapitel eindeutig festzulegen. Am 20. April traf in Frauenburg, ebenfalls noch aus Warschau, ein neuer Brief des Bischofs ein, in dem er seinem Unwillen über das Verhalten des Kapitels in außerordentlich heftigen Worten Ausdruck gab. Vor allem sah er in der Tatsache, daß das Kapitel auf seine Anfrage überhaupt keine Antwort erteilt hatte, eine Vernachlässigung seiner Person und eine schwere Kränkung seiner bischöflichen Ehre. Doch verstand es das Kapitel noch einmal, sich einer offenen Stellungnahme zu entziehen, indem es erklärte, daß es über die ganze Angelegenheit nicht den richtigen Überblick habe und daher die Entscheidung, ob eine Pränumeration statthaft sei oder nicht, dem Bischof allein überlasse. Aber auch dieser Bescheid genügte Zbaszki nicht. Auf der Kapitelsversammlung vom 22. Mai, an der er persönlich teilnahm,³⁾ stellte er an das Kapitel die kategorische Anfrage, ob es einer Vorauszahlung der Hibernen zustimme oder nicht. Gleichzeitig verlangte er, daß das Kapitel selbst gegenüber dem Krongroßfeldherrn die Garantie für die Zahlung der geforderten Summe übernehmen sollte. Jetzt mußte das Kapitel schließlich Farbe bekennen. Es behauptete zwar in einer bei

¹⁾ Bemerkenswert ist, daß das Schreiben, in dem der Bischof dem Kapitel von den Forderungen des Hetmans Mitteilung macht, nicht an dieses direkt, sondern an den Domdechanten Buzenski gerichtet ist. Für das Kapitel fügte Zbaszki nur ein Begleitschreiben bei, in dem er es auf seine im Briefe an Buzenski geäußerten Wünsche verwies. In seiner Antwort vom 20. April gab daher das Kapitel dem Bischof zu verstehen, er möchte über Dinge, die das Kapitel seiner Gesamtheit angingen, nicht mit einzelnen Domherren allein verhandeln.

²⁾ a. con. fol. 9.

³⁾ Er war erst wenige Tage vorher aus Warschau in seine Diözese zurückgekehrt, E. 3. I 594 A. 2.

ihm ungewohnten Bescheidenheit noch einmal, daß es in der betreffenden Sache eigentlich nicht zuständig sei, erklärte dann aber schließlich, daß man, nachdem bereits in dieser Hinsicht Präzedenzfälle geschaffen worden worden seien, jetzt nur mehr schlecht die verlangte Pränumeration verweigern könne.

Eine weitere Verletzung seiner bischöflichen Autorität erblickte Zbaški in dem Verhalten des Kapitels anlässlich des Todes des Domherrn Zagorny, der am 3. Mai 1690 erfolgt war.¹⁾ Zagorny, der unter Radziejowski Landes Schäffer des Bistums gewesen war, hatte sein Amt zwar im Sommer 1688 offiziell niedergelegt, doch war er auch noch weiterhin in der Finanzverwaltung tätig gewesen und hatte besonders die Einziehung der Kontributionen und Remanentien unter sich gehabt. Hierbei hatte er sich anscheinend Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen und dem Bischof trotz dessen Mahnungen keine Rechnung gelegt, so daß dieser, als er von dem Ableben Zagornys erfuhr, das Kapitel ersuchte, die Beerdigung des Verstorbenen und die Approbierung seines Testaments nicht eher vorzunehmen, als bis er selbst in Frauenburg anwesend sei. Diesem Verlangen kam das Kapitel nicht nach. Es fühlte sich verpflichtet, das Testament so schnell wie möglich zu approbieren, da nach altem Brauch eher keine Fürbitten und andere Trauerfeierlichkeiten abgehalten werden konnten. Aus hygienischen Gründen mußte auch die Beerdigung erfolgen, bevor Zbaški in Frauenburg eintreffen konnte. Um ihm jedoch entgegenzukommen, beschloß das Kapitel, den ganzen Nachlaß des Verstorbenen bis zur Ankunft des Bischofs zu versiegeln. Mit dieser Maßnahme zeigte sich Zbaški aber nicht zufrieden, sondern faßte das eigenmächtige Vorgehen des Kapitels als eine neue Kränkung seiner bischöflichen Ehre auf.

Wie groß die Mißstimmung des Bischofs über das Verhalten des Kapitels war, illustriert ein Zwischenfall, der sich anlässlich der Anwesenheit Zbaškis in Frauenburg Ende Mai 1690²⁾ gleich am ersten Tage ereignete.³⁾ Nach dem Mittagsmahl, das die Domherren als Gäste des Bischofs eingenommen hatten, zog sich dieser auf einige Zeit

¹⁾ f. S. 38. Zum folgenden a. cap. 10 fol. 135, a. con. fol. 7 14 sq 17 21, a. cur. 19 fol. 132, epist. fol. 61 sqq. Zur Frage der Nachlaßregelung der Domherren in der damaligen Zeit vgl. auch A. L. Veit, Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe (1924) 101 ff.

²⁾ f. S. 58.

³⁾ a. cap. 10 fol. 134, a. con. fol. 11 sq.

in seine Gemächer zurück. Als die Kanoniker eine Zeitlang vergeblich auf seine Wiederkehr gewartet hatten, glaubten sie, daß er sich zur Ruhe gelegt habe, und begaben sich in die Kathedralkirche, wo die Vesper stattfinden sollte und der Hebdomadarius (Kanonikus vom Wochendienst) bereits seit einer halben Stunde ihrer harrete. Als er nun vom Chore aus die Domherren zu zweien in die Kirche einziehen sah, meinte er, der Bischof wäre in ihrem Gefolge, und intonierte die Vesper. Kaum hatte diese aber begonnen, als der Bischof in höchster Erregung die Kirche durch das Hauptportal betrat und ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und die anwesenden Gläubigen die Domherren, namentlich den Hebdomadarius, mit den heftigsten Worten tadelte, daß sie mit dem Beginn der Vesper nicht bis zu seiner Ankunft gewartet hätten. Dann verließ er wieder „cum indignatione et continuato clamore“ die Kirche. Das Kapitel, empört über das Auftreten des Bischofs, trat sogleich nach der Vesper zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Es wurde beschlossen, die vier Prälaten zu Zbaszki zu schicken, um ihn auf das Ungehörliche seines Benehmens aufmerksam zu machen und das Verhalten des Kapitels zu rechtfertigen.

Man kann nicht gerade behaupten, daß dieser Vorfall ein glücklicher Auftakt war zu den Verhandlungen, die zwischen Zbaszki und dem Domkapitel am 22. und 23. Mai stattfanden¹⁾ und deren Gegenstand neben der Frage der Wiederherstellung des Inventars,²⁾ der Pränumeration der Hibernen und der durch den Tod Zagornys geschaffenen Lage das umfangreiche Reformprogramm bildete, das Zbaszki dem Kapitel schriftlich und mündlich unterbreitete und das Zeugnis ablegt für den außerordentlichen Eifer, mit dem sich der Bischof um die Abstellung der vorgefundenen Mängel bemühte. Wir können unter den „propositiones“ des Bischofs einen Unterschied machen zwischen solchen, die das Kapitel unmittelbar berührten, und solchen, die Regierungsangelegenheiten betrafen und zu denen der Bischof das Kapitel nur in seiner Eigenschaft als Regierungspartner hinzuzog. Unter den ersteren befinden sich sehr schwerwiegende Vorwürfe, die vom Bischof gegen das Kapitel erhoben werden. Abgesehen davon, daß er noch einmal feierlichen Protest einlegt gegen die Vernachlässigung seiner bischöflichen Person in der Frage der Hibernen und anläßlich des Todes

¹⁾ a. cap. 10 fol. 135, 59, a. con. fol. 12 sqq. Ferner gehört hierzu die schriftliche Antwort des Kapitels auf die „propositiones“ des Bischofs vom 7. Juni 1690, a. cap. 10 fol. 137, a. con. fol. 19 sqq.

²⁾ f. C. 47.

Zagornys, beschuldigt er das Kapitel, daß es dem Vernehmen nach an den unrechtmäßigen Abholzungen, die in den bischöflichen Wäldern vorgenommen worden sind,¹⁾ beteiligt gewesen sei, und nennt in diesem Zusammenhang die Namen der Domherren Konarski,²⁾ Zagorny und Krieger. Hierzu erklärt das Kapitel, daß es nicht mehr imstande sei, der Sache auf den Grund zu gehen, da die betreffenden Domherren mit Ausnahme von Krieger, der sich persönlich vor dem Bischof rechtfertigen werde, bereits gestorben seien. Doch versucht es das Verhalten seiner Amtsbrüder damit zu rechtfertigen, daß in dem kapitulärlichen Landessteil bereits eine empfindliche Waldarmut herrsche.³⁾ Im übrigen regt es an, eine aus Mitgliedern des Kapitels und bischöflichen Vasallen zusammengesetzte Kommission mit einer durchgreifenden Visitation der bischöflichen Forsten zu beauftragen. Diesen Vorschlag scheint der Bischof akzeptiert zu haben, denn am 2. Juni werden bereits Kowalski und Dabrowski als Vertreter des Kapitels in die Forstkommmission gewählt.⁴⁾

Ferner beschwert sich der Bischof darüber, daß das Kapitel in Bezug auf die Beurlaubung der Domherren von der Residenzpflicht⁵⁾ ohne seine Zustimmung verfügte.⁶⁾ Vor allem wendet er sich dagegen, daß den Abwesenden allzu großzügig der Genuß ihrer Pfründen gestattet wird, und droht, sich deswegen nach Rom zu wenden. Das Kapitel ist sich jedoch in dieser Hinsicht keines Verstoßes gegen das gemeine und das Gewohnheitsrecht bewußt und glaubt, einer eventuellen päpstlichen Entscheidung mit Ruhe entgegensehen zu können.

Sehr stark mutet auch der Vorwurf des Bischofs an, daß seine Untertanen anlässlich ihrer Vereidigung⁷⁾ von Mitgliedern des Kapitels gegen ihn aufgehetzt worden seien. Leider fehlen in den Quellen nähere Angaben, worauf der Bischof mit dieser Behauptung eigentlich zielt. Zu bemerken ist, daß dieser Punkt nicht unter den schriftlichen „propositiones“ des Bischofs verzeichnet ist, sondern daß dieser sich

¹⁾ „ut iam silvae cameratus Brunsbergensis non solum rariores, sed aliquae penitus excisae sint.“ Es handelte sich hierbei um die Forsten Sadluten, Bischdorf, Födersdorf und Althof.

²⁾ f. S. 46.

³⁾ Durch schweren Raubbau war in den letzten Jahrhunderten der ursprüngliche Waldreichtum des Landes immer mehr vernichtet worden, Engelbrecht 148 f.

⁴⁾ a. cap. 10 fol. 137, a. con. fol. 19.

⁵⁾ f. S. 31 f.

⁶⁾ Nach den Bestimmungen des Tridentinums hatte der Bischof die Pflicht, die Residenzen der Domherren zu überwachen, f. S. 16 U. 5.

⁷⁾ im Dtt./Nov. 1689, C. 3. I 592 f.

darüber nur mündlich gegenüber dem Kapitel äußert. Da wir jedoch diese Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel nur nach dem Bericht der *acta capitularia* kennen, besteht die Gefahr, daß uns dieser ein vom Standpunkt des Kapitels aus gefärbtes Bild gibt. Jedenfalls fühlt sich das Kapitel, nachdem der Bischof den Sitzungsaal verlassen hat, veranlaßt, die Beschuldigung einer unbefugten Einmischung in die bischöfliche Angelegenheit aufs schärfste zurückweisen. Es glaubt im Gegenteil annehmen zu müssen, daß Baski den Versuch macht, die Rechte und Freiheiten des Kapitels anzutasten.¹⁾ Diese Stelle ist sehr bedeutsam, weil hier zum ersten Mal von Seiten des Kapitels offen ein derartiger Verdacht geäußert wird.

Einen breiten Raum nahm bei den Verhandlungen auch die Regelung der finanziellen Lage des Territoriums ein. Auf die Bemühungen des Bischofs, die durch den Tod des ehemaligen Landes Schäffers Jagorny entstandene Situation zu klären, ist bereits hingewiesen worden. Recht peinlich war für das Kapitel Baskis Anfrage, was aus den Remanentien geworden sei, die ihm nach dem Weggang des Bischofs Wydzga nach Gnesen i. J. 1679 übergeben wurden und deren Summe inzwischen mit Zinsezins auf ca. 200000 fl. angewachsen sein müsse. Aus der Antwort des Kapitels ist nur zu entnehmen, daß es glaubte, den Bischof bereits hinreichend über die Verwendung dieser Gelder aufgeklärt zu haben. Daß hier jedoch nicht alles stimmte, geht daraus hervor, daß sich noch Bischof Zaluski i. J. 1699 verpflichtet fühlte, nach dem Verbleib der Summe zu fragen, und daß das Kapitel auch damals keine eindeutige Auskunft erteilen konnte.²⁾ Interessant ist, daß das Kapitel die bei der Verwaltung der Finanzen, speziell der Remanentien angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten darauf zurückführte, daß die Provinzialkasse außer Gebrauch gekommen³⁾ und kein anderer Ort für die Aufbewahrung der Gelder vorhanden sei, so daß „*periculum direptionis vel conversionis in alios usus*“ bestände.

Zu einer ausführlichen Debatte kam es dann noch wegen der Frage der Kontributionen, und zwar ging es darum, in welcher Weise

1) „ . . . perillustres domini, cum pensarent ex sua parte nullam unquam in quoquam datam fuisse ansam offensionis suae celsitudinis, qualem pro se ferebat, ex expostulationibus huiusmodi penitusque consideratione habita observarent celsitudinem suam se in res capitulares ad depressionem iurium et libertatum capitularium, uti iustus indigitabat metus, velle ingerere“.

2) Ellenthal, Die Kontributionen des Bistums Ermland 344. Nach diesen Angaben betrug die Höhe der Summe nur 18000 fl.

3) f. S. 42.

diese Lasten auf das Land verteilt werden sollten. Hatte seinerzeit das Kapitel behauptet, daß sein Landesteil im Verhältnis zum bischöflichen zu stark herangezogen würde,¹⁾ so drehte jetzt der Bischof den Spieß um und versuchte eine Benachteiligung des Bessis nachzuweisen. Dieses wollte das Kapitel jedoch nicht für wahr haben und führte an, daß vor allem das kapitulärische Kammeramt Mehlsack viel zu sehr belastet sei.²⁾

Schließlich entwickelte der Bischof noch dem Kapitel seinen Plan, eine Diözesansynode³⁾ mit vorausgehender Generalvisitation⁴⁾ abzuhalten, die den Ausgangspunkt einer großangelegten Reform der kirchlichen Zustände im Ermland bilden sollten. Mit welchem Eifer sich Baski vor allem für die Hebung des Niveaus des Klerus einsetzte, läßt sich daraus erkennen, daß er mit unnachsichtlicher Strenge gegen Geistliche

¹⁾ f. C. 41.

²⁾ Nur formale Bedeutung hatte der Protest, der bei dieser Gelegenheit von Bischof und Kapitel gemeinsam gegen die Kontributionsforderungen der polnischen Krone eingelegt wurde: „Ne autem . . . contributiones publicae, quae ex libero subsidio caritativo initium sumpserunt (f. C. 55 A. 3) et ad praesens pro singulis tantum vicibus a statibus provinciae libere laudantur, in legem ducantur, protestationem, qualem tunc illustrissimus Rudnicki episcopus interposuerat, innovandam sive iterandam aut de novo faciendam esse vel alium modum congruum onus hoc evitandi adinveniendum“ (a. con. fol. 18 sq). Simon Rudnicki (1604–1621) war von allen ermländischen Bischöfen, die aus Polen stammten, derjenige, der es am besten verstand, sich den besonderen Verhältnissen des Bistums anzupassen. Sein Episkopat galt daher in der Folgezeit der autonomistischen Richtung als vorbildlich. vgl. E. 3. I 460 ff.

³⁾ Die ersten Anfänge der Diözesansynoden waren die Beratungen, die in der frühchristlichen Kirche vom Bischof mit seinem Stadtklerus gemeinsam abgehalten wurden. Das 4. Laterankonzil vom Jahre 1215 verordnete, daß jährlich eine Diözesansynode stattfinden sollte. Doch wurde diese Bestimmung, die das Tridentinum erneut einschärfte, nicht immer durchgeführt. Besonders im 17. Jahrhundert machte sich ein starker Verfall des Synodalwesens bemerkbar. Zur Teilnahme an den Diözesansynoden waren außer dem Bischof, dem Domkapitel, den Kollegiatkapiteln alle selbstständigen Seelsorger verpflichtet, Hauck V, 1 166 ff. Hirschius III 582, Hofmeister 163 166 ff. Sägmüller I 503 ff. Zur Geschichte der ermländischen Diözesansynoden, deren letzte im J. 1636 unter Bischof Nikolaus Szysztkowski (1633–1643) stattgefunden hatte, Pastoralblatt für die Diözese Ermland XXVIII, Hipler 40 ff. 161 f. 211, Böttel 90 f. Köhrich 230 f. Über das Synodalwesen in Polen Völker 124 289 f.

⁴⁾ Zu den Angelegenheiten, die bei einer Kirchenvisitation, welche entweder der Bischof persönlich oder durch Bevollmächtigte vornimmt und die nach dem Tridentinum ebenfalls alljährlich stattzufinden hat, zu untersuchen sind, gehören u. a. die sittliche Haltung des Klerus, der Zustand der Kirchengeräte, die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich des Gottesdienstes, die Verwaltung der Kirchengüter, Hauck V., 1 181 ff. Sägmüller II 308 ff.

einschritt, deren Verhalten zu Klagen Anlaß gab.¹⁾ Es ist sehr bezeichnend, daß er hierbei sofort auf den Widerstand des Domkapitels stieß, das für die Bemühungen des Bischofs wenig Verständnis zeigte und sie lediglich unter dem Gesichtswinkel der Wahrung seines Prestiges ansah.²⁾ Auch die Generalvisitation und die Diözesansynode sollten in erster Linie einer Besserung der Verhältnisse im Klerus dienen. Die Durchführung der Visitation dachte sich der Bischof so, daß immer zwei Domherren gemeinsam in seinem Auftrage die einzelnen Kirchen des Bistums visitierten. Der Anfang sollte bei der Kathedralkirche gemacht werden. — Recht aufschlußreich ist wieder das Verhalten des Kapitels zu diesen Projekten.³⁾ Offensichtlich war es von ihnen nicht sehr erbaut, denn es vertagte die Beratung darüber auf das folgende Generalkapitel mit der Begründung, daß es sich um „negotia graviora“ handele und daß für diese ein capitulum partiale nicht zuständig sei. Wie jedoch die Protokolle über das nächste Generalkapitel vom 18. bis 21. August ausweisen,⁴⁾ ist dort die Angelegenheit gar nicht zur Sprache gekommen. Daher setzte der Bischof von sich aus den Beginn der Generalvisitation auf den 16. November fest,⁵⁾ verschob ihn aber auf Wunsch des Kapitels bis zum Dezember und dann wegen der schlechten Wege und der Abwesenheit der meisten Domherren von der Diözese bis zum Anfang des Jahres 1691.⁶⁾ Mitte Februar wurden endlich die ersten Anstalten zur Visitation gemacht. Doch blieb es bei diesen, da inzwischen eine bedenkliche Trübung des Verhältnisses zwischen Zbaszki und dem Kapitel eingetreten war, die die gemeinsame Tätigkeit lähmte.⁷⁾ Infolgedessen verschwand auch der Plan der Diözesansynode völlig in der Versenkung.

Eine besondere Stellung im Rahmen von Zbaszkis kirchlichem Programm nehmen die Bestrebungen ein, die man am besten mit dem Schlagwort „Bekämpfung der Häresie“ bezeichnet. Seit den Tagen des Kardinals Hosius (1551 — 1579) erblickten die ermländischen Bischöfe darin eine der vornehmsten Aufgaben ihrer Regierungstätig-

¹⁾ So bestrafte er den Erzpriester Humann in Wormditt, den Pfarrer Ruhn in Kivitten und den Kaplan Junt in Krossen „per poenas suspensionum“, a. con. fol. 22, a. cap. 10 fol. 139.

²⁾ a. a. O.

³⁾ Nach den kirchlichen Bestimmungen ist der Bischof verpflichtet, bei Verkündigung einer Diözesansynode den Rat des Kapitels einzuholen, Schnetder 351.

⁴⁾ a. cap. 10 fol. 142 sqq., a. con. fol. 27 sqq.

⁵⁾ a. cap. 10 fol. 152, a. con. fol. 33.

⁶⁾ epist. fol. 110 sqq.

⁷⁾ vgl. auch E. 3. I 596.

keit. Auch Zbaszki stand in dieser Hinsicht durchaus in der Tradition seiner Vorgänger.¹⁾ So wandte er sich, um nur ein Beispiel anzuführen,²⁾ mit großer Schärfe dagegen, daß die protestantischen Bürger von Elbing³⁾ Proselytenmacherei trieben,⁴⁾ während er seinerseits sich der Personen, die vom lutherischen zum katholischen Glauben übertreten wollten, mit großem Eifer annahm.⁵⁾ Zu welchen Konsequenzen damals die Furcht vor der Gefahr der Häresie führte, zeigt ein Briefwechsel zwischen Zbaszki und dem Kapitel über die Knolle'sche Stiftung in Leipzig⁶⁾ vom Juli 1690.⁷⁾ Auf die Anfrage des Bischofs, ob es richtig sei, daß dies Stipendium an nichtkatholische Studierende verliehen würde, erklärte das Kapitel, daß es bereits mehrfach versucht habe, den Magistrat der Stadt Leipzig zu bewegen, die betreffende Summe zu seiner Verfügung zu stellen, doch ohne Erfolg. Da es aber nicht die Verantwortung dafür übernehmen zu können glaubte, junge Menschen, die in ihrem katholischen Glauben noch nicht genügend gefestigt seien, auf eine Universität zu schicken, die als Hochburg der Irrlehre galt, so war es seiner Ansicht nach noch das kleinere Übel, wenn es die Stiftung andersgläubigen Jünglingen aus der Nachbarschaft zugute kommen ließ.⁸⁾

¹⁾ So entsprang auch sein Antrag, die Juden aus Preußen auszuweisen (f. S. 52 A. 7), in erster Linie konfessionellen Beweggründen.

²⁾ Vgl. auch E. 3. I 596.

³⁾ Die Stadt Elbing gehörte nicht zum Territorium, sondern nur zum kirchlichen Diözesansprengel Ermland.

⁴⁾ epist. fol. 72.

⁵⁾ epist. fol. 74 77.

⁶⁾ Der Begründer dieser Stiftung war der Professor der Theologie Dr. Johannes Knolle'sen, der 1478 Rektor der Universität Leipzig war. Sie war für bedürftige Studierende bestimmt, die aus Allenstein, der Heimat Knolle'sens, stammten, Pastoralblatt für die Diözese Ermland 1886 129 f. H. Bonk, Geschichte der Stadt Allenstein (1903 ff.) I. V, 3, 3 1 ff. M. Perlbach, Prussia Scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf mittelalterlichen Universitäten (= Mon. hist. Warm. III, 6) S. XVIII, Hptler 75 193 f.

⁷⁾ a. cap. 10 fol. 138, a. con. fol. 22.

⁸⁾ „Per illustres domini super insolitis hisce requisitionibus consultantibus considerando, quod magistratus Lipsensis iam alias vane compellatus summam foundationis tempore vigentis adhuc ibi romano — catholicae religionis erectae retradere in dispositiones venerabilis capituli recuset, evidens vero subsit periculum perversionis, si quis e catholicis iuvenibus fidei catholicae dogmata defendere nondum satis edoctus inter accatholicos pro errore tantopere zelantes mittatur, reputabant citra omne scandalum posse sic stantibus rebus illuc ad studium indifferens medicinae vel iurisprudentiae praesentari iuvenes ex hac

Bereits wenige Wochen nach dem im Mai stattgefundenen Verhandlungen, die man als eine erste Kraftprobe zwischen Zbąski und seinem Kapitel bezeichnen kann, kam es zwischen ihnen zu einem neuen Zusammenstoß.¹⁾ Den Anlaß dazu gab wieder einmal mehr die Angelegenheit der Kontributionen. Bei der erwähnten Konferenz war nämlich neben der Verteilung der Abgaben auf die einzelnen Teile des Landes auch die Frage ihrer Umlegung auf die verschiedenen Stände zur Sprache gekommen. Gerade der Bischof war es gewesen, der festgestellt hatte, daß die Adligen im Verhältniß zu den Bauern zu sehr geschont würden.²⁾ Demzufolge fühlte sich das Kapitel veranlaßt, in seinem Landesteil eine Neuordnung des „modus contribuendi“ vorzunehmen und dabei den Adel stärker, als es bisher der Fall gewesen war, heranzuziehen. Hiergegen erhoben zwei Vasallen namens Daniel Damasacki und Jakob Milewski anscheinend im Namen des gesamten Adels des Kammeramtes Allenstein Protest mit der Begründung, daß die Maßnahmen des Kapitels den Beschlüssen des Heilsberger Landtages zuwiderliefen, und verlangten Aufnahme ihres Einspruches in die Landtagsrezesse. In diesem Verhalten seiner Untertanen erblickte das Domkapitel eine Verletzung seiner landesherrlichen Autorität und forderte, daß die „Rebellen“ auf dem Landtage eine öffentliche „deprecatio“ leisten sollten. Mit dieser Strafe nicht einverstanden, wandten sich die Vasallen an den Bischof, der, obwohl er doch selbst zunächst auf die große Ungleichheit bei der Eintreibung der Kontributionen hingewiesen hatte, sich ihrer Anliegen sofort mit größter Bereitwilligkeit annahm und gegenüber dem Kapitel vertrat.³⁾ Dieses suchte sein Vorgehen damit zu verteidigen, daß es erklärte, daß der Adel im Kammeramte Allenstein zwar insgesamt 400 Hufen besäße,⁴⁾ aber nur von 30 zur Kontribution beitrüge,⁵⁾ und daß es nicht mehr vor seinem Gewissen verantworten könne, wenn die Abgaben dauernd „in pauperes et exossatos colonos“ abgewälzt würden.

Diese Angelegenheit ist in doppelter Hinsicht aufschlußreich. Einmal enthüllt sie uns den Gegensatz, der zwischen Domkapitel und Adel

vicinia parentum alienae religionis arbitrio venerabilis capituli eligibiles, donec melius fieri non fuerit concessum.“

¹⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 138 sqq 163, a. con. fol. 22 sqq, epist. fol. 81 sqq.

²⁾ a. con. fol. 18.

³⁾ Mit welchem Eifer sich Zbąski für die „armen Adligen“, wie er sie nannte, einsetzte, geht besonders aus einigen Briefen an Bugenski hervor, epist. fol. 81 sq.

⁴⁾ J. J. 1773 waren es nur noch 233 Hufen und 9¹/₂ Morgen, Engelbrecht 139.

⁵⁾ Die Agerarten wurden nur nach bebauten Hufen erhoben.

bestand, zum anderen zeigt sie uns eine enge Verbindung des letzteren mit dem Bischof. Die Feindschaft zwischen Kapitel und Adel war nicht eine Folge der besonderen ermländischen Verhältnisse, sondern beruhte auf der Struktur des geistlichen Territoriums an sich. Während wir in den weltlichen Territorien damals einen Dualismus von Fürst und Ständen haben, kam in den geistlichen als dritter Faktor noch das Domkapitel hinzu. Wie in der Einleitung ausführlich dargelegt worden ist, gelang es den Domkapiteln, sich maßgebenden Einfluß auch auf die Territorialregierung zu sichern und die höchsten Ämter in ihre Hände zu bringen. Dadurch schoben sie sich zwischen den Bischof und den Adel, der ebenfalls derartige Ansprüche geltend machte, und drängten ihn in den Hintergrund. Die Folge war eine ständige Rivalität zwischen Adel und Domkapitel. Im Ermland kam hinzu, daß das Kapitel dem Adel teilweise sogar als Landesherr gegenüberstand und ihn noch durch Aufkauf adliger Güter schwächte, die sich wirtschaftlich nicht mehr halten konnten.¹⁾ Infolge der geringen Rolle, zu der der Adel somit innerhalb des Ermlandes verdammt war, desinteressierte er sich in zunehmendem Maße an der Erhaltung der territorialen Selbständigkeit des Bistums und erstrebte einen engeren Anschluß an Polen, wo damals der Adel bedeutende Privilegien besaß, vor allem auch die Steuerfreiheit.²⁾ Gerade auf diesem Gebiete wollte ihm aber das Domkapitel keinerlei Zugeständnisse machen. Daß dieses selbst genau wußte, welche Tendenzen der Adel verfolgte; geht aus einer Stelle seines Briefes an Baski vom 4. August 1690 hervor: „porro nimis polonizare volunt aut polonizant vasalli rebelles Allensteinenses, dum ad conventum turmatim Heilsbergensem accurrentes contra nos falsas concinnarunt queralas...“³⁾ Auf der anderen Seite führte die gemeinsame Hinneigung zu Polen und der gemeinsame Gegensatz zum Domkapitel, in welchem der Bischof einen lästigen Mitregenten, der Adel einen unbefugten Eindringling, in die von ihm beanspruchten Rechte erblickte, zu einer Annäherung dieser beiden Parteien. Gegenüber dieser Verbindung suchte sich das Domkapitel, wie wir bereits mehrfach feststellen konnten, seinen Rückhalt an den Bauern, so daß wir für jene Zeit im Territorium Ermland eine Konstellation Bischof-Adel gegen Domkapitel-Bauern haben.

¹⁾ Engelbrecht 74. Über die Gründe des Gegensatzes zwischen Adel und Domkapitel vgl. ferner von Baczo 377, Hartung 93, Rutzeba 73, Völker 139 f. Sehr instruktiv sind auch die Ausführungen bei Hedel 213 f.

²⁾ Haake 272, Hanisch 223.

³⁾ a. con. fol. 25.

Eine erhöhte Bedeutung in unserem Zusammenhange gewinnt der Fall der Allensteiner Vasallen noch dadurch, daß er Zbąski Gelegenheit gab, einen Eingriff in eines der wichtigsten Privilegien des Domkapitels zu versuchen.¹⁾ Um sich über die Verhältnisse, die der Beschwerde des Adels gegen das Kapital zugrunde lagen, besser informieren zu können, verlangte er von diesem die Auslieferung der Visitationsakten des Kammeramtes Allenstein.²⁾ In diesem Verlangen des Bischofs sah das Kapitel eine beabsichtigte Verletzung des Rechtes der Landeshoheit, das ihm über dieses Gebiet zustand.³⁾ In dem schiedsrichterlichen Urteil von 1288 war ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapitel über den ihm zugesprochenen Territorialbesitz mit denselben landesherrlichen Rechten verfügen sollte wie der Bischof über den seinen. Während es sich nun mit unverkennbarem Erfolge bemühte, Einfluß auf die Leitung des bischöflichen Besitzes zu gewinnen, war es andererseits ängstlich bestrebt, jede Mitwirkung des Bischofs bei der Regierung seines Triens zu verhindern. Daß ihm das nicht restlos gelungen ist, können wir daraus schließen, daß es sich, wie unser Fall der Allensteiner Vasallen zeigt, verpflichtet fühlte, den Bischof auf seine Anfrage über Regierungsmaßnahmen im domkapitulärischen Landesteil überhaupt Rede und Antwort zu stehen. Die von Zbąski gestellte Forderung auf Auslieferung, der Visitationsakten sah das Kapitel jedoch als zu weitgehend an und beschloß einstimmig, sie abzulehnen. Außerdem wurden die Domherren Krieger und Wolff beauftragt, aus dem Domkapitelsarchiv alle in Betracht kommenden Akten über die Rechte und Gewohnheiten des Kapitels herauszusuchen, vor allem auch das Material über den Konflikt, der zwischen dem Koadjutor (1569–1579) und späteren Bischof (1579–1589) Martin Kromer bestanden hatte⁴⁾ und der anscheinend jetzt eine Neuauflage erleben sollte.

Die entschiedene Haltung des Kapitels machte auf den Bischof sichtlichen Eindruck und veranlaßte ihn zum Rückzug.⁵⁾ Er ließ durch seinen Freund Buzenski erklären, daß es ihm keineswegs in den Sinn gekommen sei, Privilegien des Kapitels anzutasten. Auf seinen Wunsch

¹⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 138 sq, a. con. fol. 22 sqq.

²⁾ Die Visitation eines Kammeramtes als eine Maßnahme der weltlichen Regierung ist nicht zu verwechseln mit der kirchlichen Visitation, vgl. S. 61 f.

³⁾ zum folgenden vgl. S. 8.

⁴⁾ vgl. S. 3. IV 268 ff., bef. 276 ff. Kromer hatte u. a. Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben im kapitulärischen Landesteil verlangt.

⁵⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 139 sq, a. con. fol. 23 sqq, epist. fol. 86.

wurde er vom Kapitel ausführlich über dessen Vorrechte informiert und ihm gleichzeitig eine authentische Kopie des schiedsrichterlichen Urteils von 1288 zugesandt,¹⁾ jedoch sah sich das Kapitel auf der Sitzung vom 4. August 1690 veranlaßt festzustellen, daß es nicht angängig sei, daß der Bischof über Angelegenheiten, die das Kapitel in seiner Gesamtheit angingen, in Privatbriefen mit einzelnen Domherren – gemeint ist natürlich Buzenski – verhandelte.²⁾

Am 18. August traf der Bischof zum zweiten Male in diesem Jahre in Frauenburg zu persönlichen Beratungen mit dem Kapitel ein.³⁾ Sie trugen im Gegensatz zu den im Mai stattgefundenen, bei denen es zum Teil bereits hart auf hart gegangen war, eine versöhnlichere Note. Besonders auch Bzaski zeigte eine entgegenkommende Haltung.⁴⁾ So versicherte er noch einmal, daß er keine Eingriffe in die Rechte des Kapitels beabsichtigte, und betonte, daß zwischen Bischof und Kapitel vor allem *perpetua caritas et unio* herrschen müßten. Im übrigen beschäftigten sich die Verhandlungen außer mit der Frage der Revision der Privilegien, die fortgesetzt werden sollte, hauptsächlich mit dem Vorschlag des Bischofs, um die entstandenen Mißhelligkeiten aus der Welt zu schaffen, eine Neuordnung des „*modus contribuendi*“ vorzunehmen, die für das ganze Bistum gelten sollte. Es wurde beschlossen, zu diesem Zwecke eine Kommission einzusetzen, in die vom Kapitel Krieger, Hoffmann und Kowalski gewählt wurden. Des

¹⁾ „*Quale vero dominium in bonis mensae nostrae capitularis habeamus, etsi quadringentorum annorum praescriptione firmata possessio sit extra omnem aleam, parendo nihilominus requisitioni celsitudinis vestrae quaesitae bonorum possessionis ortum seu documenta transmittimus, quae alias inconsulto capitulo a nemine transmitti poterant, quamquam haec omnia exstent in actis cancellariae Heilsbergensis et ex iis descripta ad nos pervenisse dicuntur . . .*“

²⁾ vgl. S. 56 A. 1.

³⁾ a. cap. 10 fol. 139, a. con. fol. 23.

⁴⁾ Zu seiner friedfertigeren Einstellung mag auch ein Brief des Apostolischen Nuntius Andrea Santacroce (vgl. M. Buchberger, Kirchliches Handlexikon II, 1928; Völker 292) vom 2. August 1690 (epist. fol. 100 sq) beigetragen haben, der seiner Selbstherrlichkeit einen kleinen Dämpfer aufsetzte. U. a. hatte ihn der Nuntius vor zu großem Luxus in der Lebensführung gewarnt (vgl. S. 25) und ihn zu einer genaueren Beobachtung der Residenzpflicht aufgefordert. Letztere Mahnung war insofern nötig, als Bzaski wegen seiner zahlreichen Reichsämtler fast jedes Jahr mehrere Monate außerhalb der Diözese weilte, vgl. E. 3. I 593 ff. Außerdem hatte er auch, wie er am 10. Juli 1690 Buzenski schrieb (epist. fol. 74 sq), erfahren, daß in der Diözese Gerüchte von einer beginnenden „*divisio*“ zwischen ihm und der „*Provincz*“ (I) zirkulierten, so daß ihm ein Einlenken ratsam erscheinen mochte.

weiteren setzte sich Zbaszki noch für seinen Freund Buzenski ein und erreichte durch seine Erklärung, daß er mit diesem nur als mit dem Kanzler des Kapitels verhandelt habe, eine Zurücknahme der vom Kapitel gegen ihn erhobenen Beschuldigungen.¹⁾

Es läßt sich feststellen, daß in den Beziehungen zwischen Zbaszki und dem Kapitel, die in der ersten Hälfte des Jahres 1690 bereits eine bedenkliche Trübung erfahren hatten, nach dem Ende des Jahres zu wenigstens nach außen hin eine merkliche Besserung eintrat. Dies zeigt sich auch darin, daß das Kapitel auf ein erneutes Ersuchen des Bischofs hin im Dezember beschloß, den auffässigen Vasallen ihre Strafe zu erlassen, wenn es auch drohte, im Wiederholungsfalle mit den schärfsten Maßnahmen durchzugreifen.²⁾ Daß jedoch die Einigung nur eine scheinbare und die eingetretene Waffenruhe kein Dauerfrieden, sondern nur eine Kampfpause war, sollten nur zu bald die Ereignisse lehren, die sich am Anfang des neuen Jahres 1691 abspielten.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ f. S. 67.

²⁾ a. cap. 10 fol. 163.

Verichtigungen.

S. 4 Z. 13 statt „die“ lies: „der“. — S. 8 U. 6 Z. 2 statt „S. 1“ lies: „S. 2“. — S. 18 U. 3 Z. 2 statt „1697“ lies: „1679“. — S. 25 Z. 18 zu streichen: „geistlichen“. — S. 35 U. 5, S. 48 U. 1 Z. 4 u. 8 statt: „Mon. hist. Warm. IV“ lies: „Mon. hist. Warm. X“.

Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen

oder

Der Pfaffenkrieg (1467 – 1479).

Von Hans Schmauch.

Der Thorner Friedensvertrag vom 19. Oktober 1466, der die bisherige Einheit des Preußenlandes für mehr als drei Jahrhunderte zerriß, enthält auch für die vier preußischen Bistümer eine Reihe von wichtigen Bestimmungen. Klar und eindeutig sind die Artikel über Samland und Culm. Das Bistum Samland soll auch in Zukunft, so heißt es hier,¹⁾ dauernd unter der Botmäßigkeit des Deutschordens bleiben (*perpetuo sub ditione . . .*). Culm dagegen soll fortan mit allen Burgen und Städten, allen Vasallen und allem Zubehör unter der ewigen Botmäßigkeit, dem dauernden Patrozinium und Schutz der polnischen Könige und der Krone Polen stehen (*sub perpetua ditione, patrocinio et defensa*). Dazu kommen hier indessen noch einige kirchenrechtliche Bestimmungen, die freilich, wie auch der Friedensvertrag ausdrücklich vorsieht, der Zustimmung der römischen Kurie bedürfen; die Culmer Kirche soll nach dem Wortlaut dieses Vertrages zum Erzbistum Gnesen „zurückkehren“ und in Zukunft dieser polnischen Kirche als Suffraganbistum unterstellt sein, wobei gleichzeitig das bisher dem Deutschorden inkorporierte Domstift in ein Kapitel von Weltgeistlichen umgewandelt wird. Und sofort zog König Kasimir aus dieser kirchenrechtlichen Neuregelung auch die

¹⁾ Der Artikel über Samland lautet wörtlich: *Episcopatus insuper et ecclesia Sambiensis cum suis castris, civitatibus; oppidis videlicet Fischeusen, Tirenberg, Labetau, Povuden, Jurgemburg, Zalau et Neuenhauss et cum omnibus vasallis, villis et pertinentiis suis universis sub ditione domini magistri et ordinis sui perpetuo consistet et remanebit.* (Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen – Braunsberg 1616 – fol. 22 v). Die Artikel über die andern Bistümer sind im wesentlichen abgedruckt im Culmer UB. Nr. 641.

Folgerungen, indem er seinen langjährigen obersten Sekretär Vincentius Kielbassa entsprechend dem in Polen geltenden Staatskirchenrecht¹⁾ von sich aus zum Bischof von Eulm nominierte.

Weniger eindeutig und präzise sind die einschlägigen Bestimmungen des Thorner Vertrages für das Bistum Pomesanien: hier sollte zunächst der eben genannte Bischof Kielbassa mit päpstlicher Genehmigung auf Lebenszeit die Verwaltung sowohl in spiritualibus wie in temporalibus erhalten, doch so, daß das Domkapitel sich auch weiterhin aus Mitgliedern des Deutschordens zusammensetzte; nach Kielbassas Tode jedoch sollte sein Nachfolger mit Zustimmung des Papstes wieder ein Deutschordenspriester sein, der die Schutzherrschaft des Polenkönigs genießt und zugleich unter der Botmäßigkeit des Hochmeisters stehen sollte (*gaudebit nostra protectione consistens sub magistri et ordinis tam religione quam ditione*).

Noch dehnbarer aber sind die Bestimmungen des Friedensvertrages über das Fürstbistum Ermland; diese Kirche sollte fortan unter der Botmäßigkeit, Unterwürfigkeit und Schutzherrschaft der polnischen Könige und der Krone Polen stehen (*in ditione, subiectione et protectione*); der Hochmeister und der Deutschorden hatten auf alle Rechte, die ihnen bisher gegenüber dem Bistum Ermland zugekommen waren, voll und ganz zugunsten Kasimirs und seiner Nachfolger Verzicht zu leisten.²⁾ Welcher Art freilich diese Rechte waren, das ist mit keinem Wort angedeutet. Deutlich springt auch ein anderer Unterschied in die Augen: während nämlich die für Samland und Eulm getroffene Regelung ausdrücklich als dauernd bezeichnet wird — das lateinische „perpetuus“ ist nach dem Sprachgebrauch jener Zeiten mit „ewig“ zu übersetzen —, fehlt dieses Wort in den Bestimmungen über die Bistümer Pomesanien und Ermland. Das kann bei einem so wichtigen Vertrage kein Zufall sein, sondern legt von vornherein den Gedanken nahe, daß man unter den Vertragspartnern die hier getroffene Regelung nicht als endgültig angesehen hat; es kann füglich dahingestellt bleiben, auf welcher Seite die sich dahinter verborgende Revisionsabsicht obgewaltet hat. Und noch auf einen anderen erheblichen Unterschied muß hier hingewiesen werden, der die Bistümer

¹⁾ Vgl. St. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte (Deutsche Übersetzung von W. Christiani — 1912) S. 74.

²⁾ Der Friedensartikel über das Ermland ist im Wortlaut gedruckt in meinem Aufsatz: Der Streit um die Wahl des erml. Bischofs Lukas Wagenrode. — *Altpr. Forschungen* 1933 S. 65 Anm. 1.

Eulm und Ermland betrifft: beide sollten zwar fortan unter die Unterwürfigkeit (*ditio*) der Krone Polen kommen; das Ermland aber wird weiterhin, wie der Tenor des Vertrages zeigt, der *subiectio* und *protectio* des Polenkönigs unterstellt, nicht jedoch wie Eulm auch seinem *patrocinium*. Dieser letztere Begriff scheint mir viel weitgehender zu sein; denn damit soll doch offenbar die Unterstellung unter den König als Patron ausgedrückt werden. Der *patronus* aber hat nach den kanonischen Bestimmungen bei den niederen kirchlichen Benefizien das Recht der Präsentation des Inhabers; dementsprechend soll also wohl durch das Wort „*patrocinium*“ beim Bisium Eulm das Recht des Königs auf die Nomination des Bischofs zum Ausdruck gebracht werden. Dem Ermland gegenüber aber ist neben der Unterwürfigkeit nur von der *subiectio* und *protectio* des Polenkönigs die Rede; das sind die nämlichen Ausdrücke, mit denen in demselben Vertrage auch das Abhängigkeitsverhältnis des Deutschordens zu Polen bezeichnet ist.¹⁾

Die deutlich in die Augen springende unterschiedliche Behandlung der einzelnen preußischen Bistümer ist gewiß nicht rein zufällig, sondern die erheblich milderen oder wenigstens unklarerer Bestimmungen über das Ermland erklären sich wohl aus der Tatsache, daß der ermländische Bischof Paul von Legendorf als Vertragspartner des Thorner Friedensinstrumentes auftrat und daher auf seine und seines Domkapitels Wünsche weitgehend Rücksicht genommen werden mußte. Man wird also annehmen dürfen, daß die wenig präzise, dehnbare Formulierung der Friedensartikel über das Ermland auf den maßgebenden Einfluß des Bischofs Paul selbst zurückgeht, der glauben mochte, auf diese Weise seinem Bistum eine größere Unabhängigkeit gegenüber der Krone Polen gesichert zu haben.

Diese Hoffnung sollte sich allerdings schon sehr bald als trügerisch erweisen. Denn bereits der erste Fall einer Neubesetzung des ermländischen Bischofsstuhles nach dem Abschluß des Thorner Friedens — am 20. Januar 1467 verpflichtete sich auch das ermländische Domkapitel zu Allenstein in einer eigenen Urkunde zu seiner Innehaltung²⁾ — belehrte die Ermländer mit aller wünschenswerten Deutlichkeit

¹⁾ König Kasimir erklärte hier, daß er den Hochmeister und sein Land „in nostram et regni Poloniae protectionem, subiectionem et defensionem perpetuo duraturam“ aufnehme. (*Privilegia* usw. fol. 22^v).

²⁾ Nach dem Original auf Pergament mit Siegel an einem Pergamentstreifen im Hauptarchiv zu Warschau Abt. IV. 1. 4. Nr. 617 gedruckt bei Dogiel, *Cod. Dipl. Poloniae* Bd. IV (Witna 1764) Nr. 127 S. 176 f.

über die letzten Absichten König Kasimirs, der auch gegenüber dem Ermlande das Recht der Nomination durchaus in Anspruch zu nehmen gewillt war.

1. Wahl und Bestätigung Tüngens.

Der frühzeitige Tod des eben genannten Bischofs Paul von Legendorf am 23. Juli 1467 bot dem König alsbald eine willkommene Gelegenheit, auch in dem jetzt seiner Schirmvogtei unterstehenden Fürstbistum Ermland durch die Ernennung eines zuverlässigen Anhängers seine politische Einflusnahme zu verstärken und so eine engere Verbindung dieses Landes mit dem Polenreiche in die Wege zu leiten. Das ermländische Domkapitel freilich wählte, seiner jahrhundertelangen Gewohnheit folgend, am 10. August 1467 seinen Domdechanten Nikolaus von Tüngen zum Bischof.¹⁾ Dieser Mann entstammte einer Wormditter Bürgerfamilie, die ihren Namen nach dem benachbarten Gute Tüngen führte,²⁾ etwa seit dem Regierungsantritt des Papstes Pius II. war er als Schreiber an der römischen Kurie

¹⁾ Über die sog. Tüngensche Fehde vgl. A. Eichhorn, Geschichte der ermländ. Bischofswahlen — in E. Z. I. (1858) S. 149 ff. J. Brod, De controversiis, quae post pacem Thorunensem secundam inter Casimirum quartum, regem Poloniae, et terras Prussiae exortae sunt (Diss. Breslau 1871). J. Caro, Geschichte Polens V, 1 (1886) S. 416 ff. Fr. Thunert, Acten der Ständetage Preußens Königl. Antells (1896) S. 599 ff. E. Kozłowski, Mikolaj Tungen — Spor o biskupstwo warmińskie 1467—1479 (als Beigabe zum Programm des Gymnasiums zu Bohnia — Sprowadzenie dyrekcyi c. k. gimnazyum w Bohni 1896 u. 1897). Vgl. über diese Arbeit die Rezension von Fr. Papée im Kwartalnik Historyczny XII (1898) S. 403 f., hier ist sie nach Form und Inhalt sowie wegen zahlreicher einzelner Fehler eine „wertlose Abhandlung“ (rozprawy bez wartości) genannt. R. benützt nur die bis Mitte 1886 erschienene Literatur; man wird Prof. Papée zustimmen können, wenn er wörtlich sagt: „Offenbar haben wir es zu tun mit einer älteren, möglicherweise noch einer Seminararbeit, die der Verfasser jetzt ohne Revision in den Druck gab.“ Die Abhandlung, die mir Herr Prof. Dr. Fr. Papée-Krakau in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte, ist daher nicht weiter berücksichtigt. — Ehr. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. S. 167—171.

²⁾ Dlugosz, Historia Poloniae Bd. II S. 410 sagt von Tüngen „de Vormith ortus“ und nennt ihn „civilis generis“, vgl. Eichhorn S. 150 und Caro S. 417 Anm. sowie Joh. Vogt, Geschichte Preußens Bd. 9 (1834) S. 9 Anm. 2. Seine Eltern hießen nach seiner eigenen Angabe Hermann und Veronika von Tüngen, sein Großvater Heinrich (vgl. Erml. Zeitschr. XXII—1926—S. 31). — Am 24. August 1467 gratulierten die Ratmänner von Wormditt dem Elekten Nikolaus von Tüngen zu seiner Wahl, die ihnen große Freude bereitet habe (Original im Bish. Arch. Frauenburg D 88 fol. 11).

tätig¹⁾ und wollte auch zur Zeit seiner Wahl in Rom. Gerade diese Amtsstellung, die eine anstandslose und schnelle Bestätigung seiner Wahl durch den Papst erhoffen ließ, dürfte für die ermländischen Domherrn von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. Alsbald überbrachte ein eigener Bote, ein Mitglied des Kapitels, dem Elekten das Wahldekret.²⁾ Nachdem dieser seine Zustimmung zu der auf ihn gefallen Wahl erteilt hatte, suchte man ihre Bestätigung beim Papste nach.

König Kasimir aber war mit dem Vorgehen des ermländischen Domkapitels keineswegs einverstanden, sondern lehnte die Zulassung Tüngens zur Verwaltung des Fürstbistums rundweg ab; er nominierte vielmehr, wie er das bei den Bistümern seines Königreiches gewohnt war, von sich aus als Kandidaten für den ermländischen Bischofsstuhl Vinzentius Kielbassa, der erst vor kurzem im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Thorner Friedens selbst in Rom seine Anerkennung als Bischof von Culm und ewiger Administrator des Bistums Pomesanien erwirkt hatte.³⁾ Sofort

¹⁾ Schon am 10. Januar 1459 finden wir ihn in der päpstlichen Kanzlei tätig: auf der Originalurkunde (auf Pergament mit Bleibulle in der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau Inventarnummer 539, gedruckt bei A. Theiner, Monumenta Poloniae et Lithuaniae Bd. II Nr. 172 S. 132), durch die Papst Pius II. dem erml. Administrator Paul von Legendorf, der sich damals noch an seinem Hofe aufhielt, die Vollmacht erteilte, die Anhänger des Preuß. Bundes von kirchlichen Zensuren zu absolvieren, findet sich auf der Bitte folgender Vermerk: gratis pro socio. N. de Tungen. Am 4. März verließ Pius II. seinem scriptor et familiaris, dem ermländischen Domherrn Nikolaus Tungen, ein Kanonikat an der Breslauer Domkirche (gedruckt bei A. Theiner a. a. O. Nr. 182 S. 143); hier erwähnt der Papst, daß er ihm bereits am 24. November 1458 (sub data VIII. Kal. Decembris pontificatus nostri anno primo) eine Expektanz auf ein Leslauer Kanonikat verleihe habe. Über Tüngens Tätigkeit an der Kurie vgl. auch Thunert S. 229 und Caro S. 425. — Als Dekan der ermländischen Kirche ist er zum 20. Januar 1467 beglaubigt, wo er in Allenstein bei der Verpflichtung zur Beobachtung des Thorner Friedens mitwirkte (vgl. oben S. 71. Anm. 2); vgl. dazu auch E. 3. III (1866) S. 354.

²⁾ Am 18. Mai 1468 teilte Dr. Laurentius Blumenau aus Rom dem Hochmeisterstatthalter Heinrich Keuß von Plauen u. a. mit, daß er sich über die Aufgaben des polnischen Gesandten Sapsenski erkundigt habe bei einem Domherrn von Frauenburg, „der von des capitill wegen des erwelten sache hy treibet“ (Cod. Epist. saec. XV. Teil III — 1894 — Nr. 112 S. 135 f.).

³⁾ Zu Beginn des Jahres 1467 reiste Kielbassa nach Rom — am 17. Januar 1467 empfahl der Breslauer Rat dem Papste die nach Rom gehenden polnischen Gesandten, u. a. den Vinzenz Kielbassa von Thymnenez, Kanzler der Posener Kirche (SS. rer. Silesiacarum IX — Breslau 1874 — Nr. 348 S. 217). Am 14. März hielt Kielbassa dort vor Papst Paul II. eine Rede über die Bestätigung des Thorner Friedens (Index actorum saeculi XV. — Krakau 1888 — S. 439 Nr. 3854). Am

schickte Kasimir auch eine eigene Gesandtschaft zum päpstlichen Hofe, um hier die Bestätigung des von ihm nominierten Kandidaten zu erbitten. Vom ermländischen Domkapitel aber forderte Kielbassa selbst auf Grund dieser königlichen Ernennung, daß man ihm die Verwaltung des Bistums einräume.¹⁾ Das Domkapitel geriet dadurch in eine äußerst schwierige Lage, da das vom König getätigte Verfahren einen schweren Einbruch in seine Privilegien, vor allem in das seit Jahrhunderten sorgsam gehütete Recht der freien Bischofswahl bedeutete. Man wandte sich an die Stände Preußens, die ja wegen der geforderten Übergabe der bischöflichen Verwaltung an einen Polen bei dieser Sache gleichfalls interessiert waren, weil nach dem Wortlaut des dem ganzen Preußenlande verliehenen Privilegs nur Einzöglinge (indigenae) mit der Verwaltung eines preussischen Amtes betraut werden sollten. In dessen empfahl die Marienburger Tagfahrt vom Ende November 1467 den ermländischen Abgesandten die Aufnahme Kielbassas als Konservators ihrer Diözese, und tatsächlich bewilligten nun jene Vertreter des Frauenburgers Kapitels die Forderung Kielbassas und schlossen mit ihm unter der Autorität der anwesenden preussischen und polnischen Würdenträger am 1. Dezember 1467 zu Marienburg einen entsprechenden Vertrag ab, dem das gesamte Domkapitel kurz darauf einmütig seine Zustimmung gab.²⁾ Nun ist Kielbassa hier zwar immer nur als Konservator (etwa: Treuhänder) bezeichnet, und zudem enthielt dieser Vertrag auch ausdrücklich die Bestimmung, daß jener in dem Falle, wo der Papst dem Elekten Tüngen oder einem anderen die Provisio für das Ermland erteilen sollte, das Bistum gegen den päpstlichen Willen nicht im Besitz behalten, sondern seine Schlösser und Städte dem vom Papst bestellten Bischof ausliefern werde, sofern der König und die Stände Preußens ihre Zustimmung dazu geben würden. Aber schon diese letzte Einschränkung machte die Durchführung der ganzen Vertragsbestimmung vollständig vom Willen des Königs abhängig. Vor

8. April erfolgte seine Bestätigung als Bischof von Culm (E. 3. I. S. 151 Anm. 2; vgl. auch Culmer UB. Nr. 642). Am 15. Mai gab Papst Paul II. einen Auftrag dem Vincencio, episcopo Culmensi et perpetuo ecclesie Pomezaniensis administratori auctoritate apostolica deputato (SS. rer. Silesiacarum IX Nr. 370 S. 240). Am 4. September 1467 urkundete Kielbassa (als Bischof von Culm und Administrator von Pomesanien) zusammen mit mehreren polnischen Bischöfen zu Krakau (Codex epistolaris saeculi XV. Bd. II - Krakau 1876 - Nr. 122 S. 240, wo statt Pomezaniensis fälschlich Poznaniensis steht).

¹⁾ Vgl. Thunert S. 56.

²⁾ Ebenda S. 56 u. Nr. 12 (nach dem Original im Domarchiv Frbg. Schld. 2 Nr. 85 auch im Culmer UB. Nr. 643); Nr. 292.

allem jedoch hat überhaupt die Annahme Kielbassas als Konservators des Fürstbistums dem Domkapitel, das erst vor etwa 4 Monaten seinen Dechanten Tüngen gewählt hatte, den Vorwurf der Wankelmütigkeit eingebracht. Und ebenso merkwürdig erscheint die Stellungnahme der preußischen Landesräte, die wir sonst immer energisch für das Indigenatsprivileg eintreten und über jede Verletzung desselben Klage führen sehen. Gewiß war Kielbassa bei ihnen (offenbar wegen seines recht erheblichen Anteils an der Festlegung der Thorner Vertragsbestimmungen) sehr beliebt, wie sie ihn ja auch als Bischof von Culm widerspruchslos aufgenommen hatten. Darüber hinaus aber scheint neben dem allgemeinen Ruhebedürfnis des schwer heimgesuchten Preußenlandes vor allem die verhängnisvolle Lage des Fürstbistums sowohl beim Domkapitel wie bei den preußischen Landesräten von ausschlaggebendem Einfluß auf die Zustimmung zu Kielbassas Forderungen gewesen zu sein. Noch waren nämlich alle oder wenigstens bestimmte Gegenden und Städte des Ermlandes, so begründen jene Vertragsurkunden selbst die Stellungnahme des Domkapitels, in der Hand der Kriegsvölker, von denen die ermländische Kirche noch größere Schäden und Verluste zu befürchten habe; wenn man sich (so dürfen wir wohl hinzufügen) dem Wunsche des Königs entgegenstelle. In der Tat waren, soweit sich feststellen läßt, etwa Ende des Jahres 1467 noch Kößel und Wormditt, Mehlsack und Frauenburg von polnischen Söldnern besetzt.¹⁾ Und gerade die Freigabe der beiden zuletzt genannten domkapitulärischen Besitzungen scheint den Domherrn besonders am Herzen gelegen zu haben. Sie bildete jedenfalls eine der Bedingungen, die Kielbassa ihnen zusagen mußte.

¹⁾ Nach dem Friedensvertrag sollte die Räumung bis zum 24. Juni 1467 erfolgen. Tatsächlich war das aber nicht geschehen. Kößel war am 29. Oktober 1466 noch in den Händen polnischer Söldner (St. A. Danzig 300 U 2 Nr. 87); ein Verzeichnis der Schulden, die die Österreicher 1457/58 in Kößel bei mehreren Bürgern gemacht hatten, weist auch Eintragungen aus den Jahren 1469/70 auf (DBArch. des St. A. Königsberg zum Datum: [um 1471], a. B. Schld. LIV Nr. 109). In Wormditt war Mattis Tolk am 7. März 1467 Statthalter (ebenda, a. B. Schld. LV, Nr. 71). Über Mehlsack und Frauenburg vgl. Thunert S. 63. Der Hauptmann Jon Schalsky von Wallstein räumte die Domburg erst am 28. April 1468 in Folge der Vermittlung Kielbassas (vgl. Thunert S. 13 f., 21 ff. u. 116; in einer Berechnung des Schadens, den die Stadt Braunsberg durch Schalsky in Höhe von 26335 geringen Mark erlitten hat, ist zum Schluß ein Posten von 30 Mark aufgeführt, den sie an Bischof Vinzentius, ihren Herrn, bezahlt hat, damit er sie dem Jon von Wallstein bei der Räumung Frauenburgs am 28. April 1468 geben konnte — gleichzeitige Aufzeichnung auf Papier im DBArch. des St. A. Königsberg zum genannten Datum, a. B. Schld. Varia Nr. 277, 2).

Und auch die anderen Vertragsbestimmungen brachten dem Domkapitel erhebliche Vorteile: so die Verpflichtung, die Kriegsschulden aus eigenen Einkünften ohne Heranziehung des Domkapitels zu begleichen; weiterhin Kielbassas Versprechen, aus eigenen Mitteln die Auslösung der in Livland verpfändeten Kleinodien der Domkirche sowie die Begleichung der Rückstände, die der verstorbene Bischof Legendorf seinen Dienern noch schuldig war, zu besorgen. Wenn man nun auch solche Vorteile gewiß gern mitnahm, so war doch wohl für die veränderte Stellungnahme des Domkapitels zugunsten Kielbassas in erster Linie die Hoffnung auf die „Wiedererlangung der der ermländischen Kirche weggenommenen Güter“¹⁾ maßgebend und andererseits die Furcht vor Vergeltungsmaßregeln des Königs, der noch weite Teile des Fürstbistums militärisch besetzt hielt.²⁾ Weiterhin aber wird man zur Erklärung für das tatsächlich recht zwiespältige Verhalten des ermländischen Domkapitels beachten müssen, daß in seinen Reihen, wie die ganze Folgezeit lehrt, offenbar zwei Parteien miteinander um die Führung rangen; während die einen den Anschluß an Polen suchten und demgemäß den Wünschen und Einflüsterungen der polnischen Gesandten und Parteigänger ein williges Ohr schenkten, gingen die Absichten der anderen dahin, die politische Selbständigkeit des Fürstbistums auch unter der polnischen Schirmvogtei nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Die letzteren hatten anscheinend bei der Wahlhandlung des 10. August 1467 den Ausschlag zugunsten Tüngens gegeben, der ja als ein Sohn des Ermlandes die beste Gewähr für ihre Wünsche bot. Gegenüber den polnischen Forderungen aber hatte alsbald die andere Partei die Oberhand bekommen und die Annahme Kielbassas als Konservators des Fürstbistums durchgesetzt. Als Führer dieser Gruppe erschienen auf dem oben genannten Marienburger Landtag am 28. November 1467 der Domkantor Bartholomäus Liebenwald, der schon vor 10 Jahren bei der Wahl des Kardinals Enea Silvio Piccolomini zum ermländischen Bischof eine ausschlaggebende Rolle gespielt hatte,³⁾ und der Domherr Stephan Matthiae von Neidenburg, Pfarrer von St. Nikolai zu Elbing (der spätere Culmer Bischof).⁴⁾ Und als das Domkapitel nun seine

¹⁾ So Thunert S. 568.

²⁾ Darauf scheint Kielbassa gepocht zu haben, wie sich aus Thunert Nr. 310 S. 576 ergibt.

³⁾ Vgl. B. Köhrich, Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg — in E. Z. XI. (1897) S. 381 ff.

⁴⁾ Im Sommer 1435 wird Stephan von Neidenburg an der Universität Wien

veränderte Stellungnahme an der römischen Kurie zur Geltung bringen mußte, übernahm ein anderer Anhänger dieser polenfreundlichen Gruppe innerhalb des Kapitels, der Offizial Werner Medderich, ein Elbinger Patriziersohn,¹⁾ diese Gesandtschaft und suchte in Rom beim Papst und den Kardinalen dahin zu wirken, daß von einer Konfirmation des Elekten Tüngen abgesehen und vielmehr der Eulmer Bischof Kielbassa nach dem Ermland veretzt werde. Außer diesen drei Männern wird man vermutlich auch noch den Thorner Pfarrer Hieronymus Waldau,²⁾

immatrikuliert (Prussia scholastica S. 28). Als Notar stand er bereits am 24. November 1442 im Dienste des Hochmeisters; als dessen Sekretär erscheint er seit dem 5. Juli 1452; bei den Thorner Friedensverhandlungen und sogar noch am 15. Februar 1467 war er in dessen Diensten tätig (M. Töppen, Akten der Ständetage Preußens Bd. 5 - 1886 - S. 196 und 221; vgl. E. 3. XI - 1897 - S. 458). Vom Hochmeister erhielt er auch ein ermländisches Kanonikat (auf das er allerdings zugunsten des Paul von Legendorf 1456 verzichtete; doch ist er seit dem 12. August 1462 wieder als ermländischer Domherr beglaubigt - Domarchiv Jrbg. Schld. K Nr. 1, 19) und die Pfarrei in der Altstadt Elbing (zuerst als Pfarrer zu St. Nikolai beglaubigt am 14. April 1453 - Original auf Pergament im St. A. Königsberg Schld. XIV Nr. 7). Am 30. Juli 1453 schrieb Stephanus, des Hochmeisters Schreiber, Pfarrer zu Elbing, an den Königsberger Apotheker Meister Johannes (Original auf Papier im Stadtarchiv Thorn Nr. 1598). - Er trat immer energisch für Kielbassa ein (vgl. Thunert S. 56, 173 f. und 183).

¹⁾ Am 19. Oktober 1440 war er Domvikar in Frauenburg; am gleichen Tage wird ein Nikolaus Medderich als Bürgermeister von Elbing genannt - Domarchiv Frauenburg Schld. F Nr. 5 (3a u. 3b). Im Sommer 1442 wird Wernherus Metrich aus Elbing an der Unterstadt Wien immatrikuliert (Prussia scholastica S. 29); noch am 16. Januar 1444 ist er dort urkundlich nachweisbar als vicarius in ecclesia Warmiensi (Schössenbuch der Altstadt Thorn - Foltant IX Nr. 2 S. 265 des Stadtarchivs Thorn). Er war ein Verwandter des Domkustos Arnold Huger, der ihm in seinem Testament vom 20. Januar 1445 einige Bücher vermachte (Ermland. Pastoralblatt 1891 S. 126). Am 9. Dezember 1451 war er in Frauenburg als Notar Werner Medertch de Elbingh tätig (Original im Domarchiv Jrbg. Schld. Z Nr. 1, 2). Am 1. Mai 1457 urkundete er zu Thorn als plebanus in Elbing et officialis Culmensis (Original auf Papier mit Siegel im Stadtarchiv Thorn Nr. 1739). Am 19. Dezember 1461 erscheint er zuerst als Domherr und Official von Ermland (vgl. Töppen, Akten V S. 51). Zum 18. Juli 1464 ist er in Braunsberg unter den Zeugen genannt als ermländischer Domherr, curie Warmiensis officialis und Dekan des Kollegiatstifts Guttstadt (Original im Besitz der George Bruderschaft in Elbing). Am 13. September 1466 wird er Kustos und Official der ermländischen Kirche genannt (vgl. Töppen, Akten V S. 186). Am 18. Mai 1467 weilte er am Hofe des ermländischen Bischofs Paul zu Heilsberg (Abschrift auf Papier im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 51). Vgl. über ihn E. 3. III S. 355. - Seine Sendung nach Rom ergibt sich aus Thunert Nr. 299 S. 568.

²⁾ Er war früher Sekretär des Martenburger Woiwoden Stibor von Baysen, auf dessen Betreiben Bischof Paul und das Domkapitel dem Hieronymus 1464/65

wie eine spätere Äußerung Längens nahelegt,¹⁾ zu den Befürwortern einer polenfreundlichen Politik innerhalb des Frauenburger Kapitels zu rechnen haben. Die anderen Mitglieder dieser Korporation aber, soweit wir sie überhaupt kennen und über ihre Stellungnahme unterrichtet sind,²⁾ schwankten anfangs anscheinend zwischen Längen und dem Kandidaten des Polenkönigs hin und her, bis sie dann, der eine früher, der andere später, wieder dem von ihnen auf den Schild erhobenen Nikolaus von Längen beitraten, wie der fernere Verlauf dieses Streits um den ermländischen Bischofsstuhl zeigt.

Allein die eifrigen Bemühungen von polnischer Seite — neben Werner Medderich wirkte auch ein Gesandter Kasimirs, Johann Sapienski, in Rom für die Verleihung des ermländischen Bistums an Kielbassa³⁾ — vermochte nur die Entscheidung des Papstes

ein ermländisches Kanonikat verleihen hatten; im Jahre 1472 machte der Braunsberger Pfarrer ihm dessen Besitz streitig, und Stibor von Baysen bat daher am 23. Dezember 1472 den Bischof Nikolaus um seinen Beistand (Original auf Papier im Bisch. Arch. Grbg. Foltant D Nr. 88 fol. 3).

¹⁾ Vgl. Thunert S. 229.

²⁾ Leider ist uns das Protokoll über die Wahlhandlung des 10. August 1467 nicht erhalten geblieben, so daß man die Namen der anwesenden Domherrn nicht feststellen kann. Aber aus früheren und späteren Nachrichten lassen sich wenigstens bei 14 (von 16) Kapitelsmitgliedern die Namen ermitteln. Außer dem Elekten und den vier bereits genannten Männern gehörten im Jahre 1467 zum Frauenburger Domkapitel: Der Dompropst Arnold Klunder oder Klunger (vgl. E. 3. III S. 316 f.), der Domkustos Christian Taptau (a. a. D. S. 534 f.) und die Domherrn Enoch von Kobelau, Otto von Doringswald (nach Liebenwalds Tode wurde er etwa 1470 Domkantor, a. a. D. S. 592), Markus von Wolkau (nach Klunders Rücktritt seit 22. Februar 1472 als Dompropst beglaubigt), Johannes Datteln (zugleich Pfarrer von Braunsberg), Andreas Lumpe (vgl. SS. rer. Warm. I S. 246 Anm. 140), Nikolaus Wetterheim und Werner von Putten. Der zuletztgenannte dürfte ein Gegner der Polen gewesen sein; das ergibt sich aus seinem Brief, in dem er am 15. Juli 1468 aus Breslau dem Hochmeister über die neuesten Vorgänge in Schlessen berichtete; hier heißt es weiter: „ich bitte euer gnade mich zu bedenken mit eyne geistlichen lehne, went ich gerne under euwere gnade wonende welde, do dy Polan nicht hetten zu gebieten; ich bin hy in eyne wirdigen ampte, sunder dy jare machen, das mir je dy lenghe zu swere ist.“ (Original im OB. Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Schild. L. XVI, Nr. 18; teilweise gedruckt im Cod. Epist. saec. XV — 1894 — Nr. 113). Die andern Domherrn, vielleicht mit Ausnahme von Lumpe und Wetterheim, über deren Stellungnahme uns jede Nachricht fehlt, haben anscheinend ihren Standpunkt gewechselt.

³⁾ Vgl. Thunert S. 576. Am 4. Februar 1468 schrieb Papst Paul II. aus Rom an seinen Legaten, den Bischof Rudolf von Lavante, über die Tätigkeit des polnischen Gesandten Johannes de Sepno miles; u. a. habe dieser um die Trans-

für längere Zeit hinauszuzögern. Nachdem Tüngens Versuche, die Gunst des Polenkönigs und damit seine ungehinderte Zulassung zur Verwaltung des Ermlandes zu erlangen, erfolglos geblieben waren,¹⁾ bestätigte schließlich Papst Paul II., der die Prüfung der ganzen Angelegenheit dem Kardinal S. Angeli übertragen hatte,²⁾ am 4. November 1468 den genannten Elekten als Bischof des Ermlandes.³⁾ Dieser aber, über die Lage in Preußen genau unterrichtet, begnügte sich nicht mit den üblichen päpstlichen Bullen, wie sie in der Regel bei jeder Provisio eines neuen Bischofs an sein Domkapitel, seine Untertanen, seinen Metropolitanen (hier also an den Erzbischof von Riga) und an die benachbarten Fürsten (hier an König Kasimir und den Hochmeister) gerichtet wurden, sondern erwirkte sich an der römischen Kurie noch besondere Schreiben an den Polenkönig und das ermländische Volk, worin ihnen unter dem 1. Dezember 1468 aufgegeben wurde, dem neuen Bischof zum ruhigen Besitz seines Bistums zu verhelfen und keine Behinderung zuzulassen, auch nicht durch den Culmer Bischof Kielbassa, der sich widerrechtlich die Verwaltung des Ermlandes angemacht habe.⁴⁾ In der Tat hatte dieser schon bald nach jenem Vertrag vom 1. Dezember 1467 vom Fürstbistum Besitz ergriffen und die Huldigung des Landes durch Gewaltmaßnahmen und Drohungen erpreßt (per impressiones et minas extorsisse).⁵⁾ Gegen die Bestätigung Tüngens und die besondere päpstliche Verfügung vom 1. Dezember 1468 legte er nun zwar mit seinen Anhängern Appellationen an den Papst ein; sie wurden aber verworfen und veranlaßten Paul II., der sich über die Lage im Ermland bis ins einzelne sehr genau unterrichtet zeigt, in einem Motuproprio vom

latten des Culmer Bischofs Vincentius nach dem Ermland gebeten (SS. rer. Silesiacarum IX — 1874 — Nr. 386 S. 259 f.). Ganz ähnlich berichtete Doktor Laurentius Blumenau aus Rom am 18. Mai 1468 dem Hochmeister über Sapiens' Tätigkeit an der Kurie (Cod. Epist. saec. XV. Teil III — 1894 — Nr. 112).

¹⁾ Vgl. Thunert S. 173 f.

²⁾ Das ergibt sich aus der relacio des Kardinals Marko Barbo vom Frühjahr 1489 (Codex epistolaris saeculi XV. Teil III — 1894 — Nr. 339 S. 352 ff., erwähnt in meinem Aufsatz in *Altpr. Forschungen* 1933 S. 71 f.).

³⁾ Thunert Nr. 293 ff. Die Bulle an den Hochmeister ist im Original auf Pergament mit Bleibulle aufbewahrt im St. A. Königsberg Schld. 14 Nr. 486; auf der Plica steht: gratis pro socio. S. de Mlyny.

⁴⁾ Thunert Nr. 296 f., auch im Culmer UB. Nr. 647 f. gedruckt.

⁵⁾ Am 28. April 1468 ist er urkundlich zuerst als conservator ecclesiae Warmiensis nachweisbar (D. B. Arch. des St. A. Königsberg zum genannten Datum, a. B. Schld. Varia Nr. 277, 2).

20. Mai 1469 ein neues scharfes Mandat gegen Tüngens Widersacher zu erlassen,¹⁾ gegen Vinzentius Kielbassa vor allem, aber auch gegen jene ermländischen Domherren, die dieser mit Geschenken und Versprechungen auf seine Seite herübergezogen habe — Bartholomäus Liebenwald, Arnold Klunder, Markus von Wolkau, Werner Medderich, Stephan Neidenburg und Johannes Datteln sind hier namentlich aufgeführt.²⁾ Unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen (große Exkommunikation, Interdikt, Suspension, Amtsenthebung, Verhängung der dauernden Irregularität und Geldstrafe von 100 Mark reinen Goldes) ermahnte der Papst sie, innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der Publikation dieser Bulle, die in den Breslauer Pfarrkirchen zu St. Elisabeth und St. Mariae Magdalenaee sowie in der Marienkirche zu Frankfurt a. O. angeschlagen werden sollte, jede Behinderung des Bischofs Nikolaus von Tüngen aufzugeben und diesen zum ruhigen Besitz seines Bistums und der Einkünfte zuzulassen. Die Durchführung dieses Erlasses übertrug er den Bischöfen von Breslau und Lebus sowie dem Breslauer Dompropst. Zwar versuchte man es auch gegen dies päpstliche Strafmandat noch einmal (wenn auch erfolglos) mit einer Appellation, die der ermländische Domkantor Liebenwald bei dem Breslauer Dompropst Johannes Duster am 23. September 1469 an den besser zu unterrichtenden apostolischen Stuhl einlegte³⁾; aber die Schwere der angedrohten Strafe tat doch bereits ihre Wirkung. Kielbassa gab etwa um diese Zeit die Verwaltung des Ermland ab⁴⁾; einer seiner Anhänger aber im ermländischen Domkapitel, Arnold Klunder, war schon

¹⁾ Gedruckt in Lutmer U. B. Nr. 651; vgl. E. 3. XIX S. 501 Nr. 7.

²⁾ Andere Domherrn und die Untertanen habe Kielbassa, heißt es hier weiter, per impressionem et minas zum Anschluß gezwungen; Unterstützung habe er durch den Ritter Fabian von Maulen gefunden. Sodann habe er mit Zustimmung des Domkapitels die Kirchenkleinodien (quedam clenodia argentea etiam sacra vel mitram et baculum pastoralement ac alia ad predictam ecclesiam legitime spectantia) mit sich aus dem Bistum angeblich leihweise fortgenommen (a. a. O.). Auch einen sogenannten Dezem, also eine Steuer des Klerus hatte Kielbassa im Ermland ausgeführt; im Ordensanteil der Diözese wurde ihm diese Abgabe allerdings verweigert, wie wir aus einem Mandat des Hochmeisterstatthalters an den Erzpriester von Schippenbell vom 12. Januar 1469 entnehmen können (gleichz. Reinschrift auf Papier im DBArch. des St. A. Königsberg; erwähnt bei J. Voigt, Geschichte Preußens IX S. 21 Anm. 1).

³⁾ Gedruckt bei Thunert Nr. 299; vgl. ebenda S. 140.

⁴⁾ Ebenda S. 141; am 24. Sept. 1469 nannte Kielbassa sich zuletzt, soweit wir sehen, „administrator der kirche Warmlanth“ (Original auf Pergament im Stadtarchiv Elbing Schld. V Nr. 139).

vorher zu jenen Amtsgegnossen übergetreten¹⁾, die offenbar nach dem Bekanntwerden der Bestätigung Tüngens dem genannten Kulmer Bischof die Gefolgschaft aufgelündigt und sich nur infolge der Drohungen und anderen Druckmittel der Gegenpartei von neuem unterworfen hatten. Und selbst diese polenfreundliche Partei des Domkapitels hielt es trotz der Appellation für angebracht, sich gegen die außerordentlich harten Strafen jenes päpstlichen Pönalmandates zu salvieren; auf dem Petrikauer Reichstag führte Bartholomäus Liebenwald am 24. November 1469 aus, daß der Kulmer Bischof und die Domherrn den päpstlichen Bullen Folge geleistet, der König aber von sich aus das Bistum militärisch habe besetzen lassen, so daß sie „domete nichts zcu thnn haben und och an den sachen unschuldig seyn“; und demütig fügte er die Bitte hinzu, der König möge sie beim Papst schützen und selbst die Verantwortung übernehmen.²⁾

König Kasimir aber trotzte der päpstlichen Entscheidung und dachte auch jetzt keineswegs daran, seinen Widerstand gegen Nikolaus von Tüngen aufzugeben, obgleich dieser sich noch mehrere Mal von Rom aus um die Gewinnung seiner Gunst bemüht hatte. Schon im Frühjahr 1468 hatte Kasimir, als Sapienski's Gesandtschaft in Rom ergebnislos geblieben und damit die Bestätigung Tüngens in den Bereich der Möglichkeit gerückt war, dem ermländischen Domkapitel bei seiner königlichen Ungnade verboten, irgendjemanden ohne seine Zustimmung zur Verwaltung des Bistums zuzulassen.³⁾ Und als zu Beginn des folgenden Jahres die Ernennung Tüngens zum Bischof im Polenreiche bekannt geworden war, da erhielt der Landvogt des Ermlandes, der Elbingische Kastellan Fabian von Legendorf (oft auch von Maulen genannt⁴⁾, den gleichen strikten Befehl und

¹⁾ Er ist in der Appellationsurkunde Liebenwalds nicht mehr aufgeführt, während das Notuproprio vom 20. Mai 1469 ihn noch unter den Gegnern Tüngens nannte.

²⁾ Vgl. Thunert S. 140f.

³⁾ Dies Mandat vom 2. Mai 1468 ist gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III - 1894 - Nr. 111 S. 134 f. Dies Vorgehen wird folgendermaßen begründet: „Cum nos pro debito cure nostre regalís singularem respectum ad ipsam ecclesiam Varmiensem sub nostris protectione et dominio consistentem et vestras personas gerimus, ita omni desiderio statuimus de illa nostris omnibus instanciis velle providere, ut bono et utili pastore valeat refici et consolari.“

⁴⁾ Am 17. Februar 1467 als Hauptmann zu Hellsberg beglaubigt; am 19. Mai 1467 zum Marienburger und Elbinger Herrn bestellt; am 9. Januar 1469 oberster Vogt des Ermlandes und Hauptmann auf Seeburg (Thunert S. 15, 34, 95 f., 111 u. 162).

zugleich den Auftrag, gegen alle Forderungen und Schreiben Tüngens allein oder zusammen mit dem Domkapitel Appellation einzulegen.¹⁾ Zugleich aber ließ Kasimir das Fürstbistum durch den mehrmals genannten Johann Sapienski auch militärisch besetzen²⁾, um es so fest in seiner Gewalt zu haben. Nun gab der König auf dem schon erwähnten Reichstag zu Petrikau Ende November 1469 den anwesenden Vertretern des Domkapitels — neben Liebenwald war auch der Domherr Stephan Neidenburg zugegen — erneut die strenge Anweisung, keine Schriftstücke zugunsten Tüngens anzunehmen und diesem auch sonst keinerlei Hilfe oder Förderung zuteil werden zu lassen.³⁾ Vom Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen aber, der zur Ableistung des Treueides gleichfalls in Petrikau erschienen war, forderte und erhielt Kasimir die Zusage, daß er Tüngen und seinen Anhängern keine Unterstützung gewähren, jene vielmehr auch in seinem Lande in jeder Weise hindern und bei einer etwaigen Ablösung seiner Söldner in Wartenburg diese Stadt nur an den oben genannten Fabian von Legendorf ausliefern werde.⁴⁾

Mit diesen Maßnahmen gab sich Kasimir indessen keineswegs zufrieden, sondern erließ gleichzeitig am 28. November 1469 auch unmittelbar an das Domkapitel ein geharnischtes Schreiben mit der Aufforderung zu energischem Einschreiten gegen die opponierenden Domherren, denen man im guten Glauben das Schloß Allenstein anvertraut habe und die nun in Empörung gegen ihren König das Volk zugunsten Tüngens aufzuwiegeln und das Bemühen dieses Mannes zu fördern unternähmen; diese auffässigen Kapitularen solle man aus dem genannten Schloß vertreiben, bei etwaigem Widerstande aber die Untertanen und Vasallen des Königs wie des Hochmeisters aufbieten und gegen diese Rebellen mit Waffengewalt vorgehen.⁵⁾ Wahrscheinlich schickte Kasimir einen eigenen Gesandten, den

1) Gedruckt bei Thunert Nr. 298. Zur Begründung dieser Maßnahme bezeichnet der König den Nikolaus Tüngen und seine Anhänger als „hostes publici“.

2) Vgl. ebenda S. 141.

3) Vgl. ebenda S. 140.

4) Vgl. Caro a. a. D. S. 497 f. Thunert, der den Reuß dieses Reichstages in Nr. 25 abdruckt, nennt S. 145 fälschlich das Schloß Martenburg statt Wartenburg.

5) Cod. Epist. saec. XV. Bd. III (1894) Nr. 116. Das im II. Teil dieser Briefsammlung (herausgeg. Krakau 1876) Nr. 223 abgedruckte Schreiben, das kein Jahresdatum hat und vom Herausgeber zum Jahre 1471 gesetzt ist (dementsprechend weist auch Caro a. a. D. S. 426 Anm. 1 es diesem Jahre zu), ist mit dem vorher genannten Mandat von 1469 identisch.

Posener Bannerführer Nikolaus Tomicki, mit diesem Mandat ins Ermland; jedenfalls finden wir den genannten Ritter einige Wochen später in Braunsberg, wo er die Erneuerung des Treueides für den König fordern sollte. In seiner Gegenwart versicherten tatsächlich Rat, Gemeinde und Gewerke der Stadt Braunsberg am Weihnachtstage des Jahres 1469, daß sie den Schwur, den sie früher dem Polenkönig geleistet hätten, fest und unverbrüchlich halten und insbesondere keinen Bischof ohne Wissen und Willen des Königs, seiner Prälaten und Räte sowohl in Polen wie in Preußen aufnehmen würden.¹⁾

2. Lüngens vergeblicher Versuch der Besitzergreifung des Ermlandes.

Durch alle diese Vorsichtsmaßregeln glaubte König Kasimir gewiß genügend vorgesorgt und dem Bischof Nikolaus von Längen trotz aller päpstlichen Strafandrohungen die Besitzergreifung des ihm vom Papst zuerkannten Fürstbistums völlig unmöglich gemacht zu haben. Jede Opposition im Ermlande selbst suchte er durch die verschiedensten Drohungen (Todesstrafe, Güterentziehung, Verbannung u. a. m.) zu unterdrücken. Längen selbst weilte unterdessen immer noch in Rom; von hier aus hatte er anscheinend teils durch unterwürfige Angebote beim König — den Versuch der Polen, ihn durch ein Jahrgeld von 2000 Gulden zum freiwilligen Verzicht zu veranlassen, lehnte er allerdings ab²⁾ — teils durch die oben erwähnten päpstlichen Mandate seine Sache am besten zu fördern gemeint. Als er sich aber von der Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen überzeugt hatte, entschloß er sich, überdies von den Ermländern herbeigerufen³⁾, endlich Mitte Juli 1470 persönlich nach dem Ermlande zu gehen und hier die Besitzergreifung seines Sprengels zu versuchen. Zu

¹⁾ Original auf Pergament mit Pergamentstreifen, von dem das Siegel abgefallen ist, im St. A. Königsberg Schld. XLVII Nr. 9 mit dem Datum „czum Brunsberge am tage Nativitatis Cristi noch desselbigen gebort vierczehnhundert und im sebenszigsten jore.“ J. Voigt, Geschichte Preußens IX S. 40 Anm. 2 und Caro o. a. D. S. 424 setzen die Urkunde zum Jahre 1470. Da damals aber in Preußen die Datierung nach dem Weihnachtstage üblich war, ist das Datum mit: 1469. Dezember 25. aufzulösen.

²⁾ Vgl. Thunert S. 229.

³⁾ Der Heilsberger Mitpfarrer Alexius hatte an Längen geschrieben: er solle sich ins Bistum begeben, von einigen Ratsherren in Danzig und in andern preußischen Städten werde er Hilfe und Beistand erhalten (so in einem Brief Kiehbassas an den Danziger Rat vom 15. Juni 1471 — im St. A. Danzig 300 U 41 D Nr. 139; das Regest darüber im Lulmer U. B. Nr. 661 b ist unvollständig).

diesem Zwecke erwirkte er sich von neuem am 22. Juli an der römischen Kurie mehrere Bullen. In der einen bevollmächtigte Papst Paul II. den Bischof, alle Anhänger Kielbassas von den schweren Kirchenstrafen, denen sie durch ihren Ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl verfallen seien, zu absolvieren.¹⁾ Die zweite Bulle aber war an den Hochmeister gerichtet²⁾ und gebot ihm, die noch von seinen Söldnern besetzte Stadt Wartenburg nur an den rechtmäßigen Bischof Tüngen bei dessen persönlichem Erscheinen oder an dessen Stellvertreter herauszugeben, ferner dem genannten Bischof in jeder möglichen Weise behilflich zu sein und die päpstlichen Straffentzgen gegen Kielbassa und dessen Anhänger in seinem Herrschaftsgebiet zu publizieren; endlich sollte er den neuen Bischof Tüngen mit seinem Gefolge in den Ordenslanden freundlich aufnehmen und ihm evtl. auf seinen Wunsch den Aufenthalt daselbst gestatten.

So ausgerüstet, machte sich Nikolaus von Tüngen auf den Weg. Mitte August 1470 war er bereits in Weissenburg, einer Stadt der Diözese Eichstädt,³⁾ am 12. September erschien er, als Pilger verkleidet, in Danzig und reiste auf dem Wasserwege weiter nach Königsberg, von wo aus er offenbar den Eintritt ins Fürstbistum versuchen wollte.⁴⁾ In der Tat gewann er trotz aller polnischen Vorsichtsmaßregeln alsbald Anhang im Ermland; die Bürgerschaft Guttstadts schloß sich ihm an und versuchte sogar, Seeburg zu überrumpeln. In Braunsberg kam es zu einem förmlichen Aufbruch, an dem sich vor allem die Handwerker, aber auch ein angesehener Ratsherr Peter Konike⁵⁾ beteiligten. Nachdem man entgegen der am Weihnachtstage des Vorjahres eingegangenen Verpflichtung schon zu Ostern 1470 Briefe Tüngens ohne Wissen des Rates aufgenommen hatte, besetzten die Auführer in der Nacht vom 16. zum 17. September

¹⁾ Gedruckt bei Thunert Nr. 300 und Lulmer U. B. Nr. 655.

²⁾ Original auf Pergament mit Bleibulle im Staatsarchiv Königsberg Schld. 14 Nr. 487; erwähnt bei Caro a. a. D. S. 422.

³⁾ Thunert Nr. 301.

⁴⁾ Codex Epist. saec. XV. Teil II (1876) Nr. 216 S. 244; das unverständliche „Koufberg“ ist aber nicht, wie Caro a. a. D. S. 423 und ihm folgend Thunert S. 605 wollen, in Brunsberg, sondern in „Konsberg“ zu ändern, eine gelegentlich vorkommende Kurzform des Namens Königsberg.

⁵⁾ Er ist im August–September 1468 als Braunsberger Ratmann und Ratsfendebote auf der Tagfahrt zu Danzig (vgl. den Rezeß bei Thunert Nr. 13) tätig, von wo er am 7. September zusammen mit den andern Abgesandten der Stadt dem Rate von Braunsberg, die Verlegung der Tagfahrt nach Marienburg meldete (Original auf Papier im Bischöfl. Archiv Frauenburg Schld. E. e. Nr. 77).

die Tore und Mauern der Stadt; am folgenden Tage forderte man vom Bürgermeister Frenzel Scherff eine Versammlung der ganzen Gemeinde und der Gewerke; und als infolgedessen der Rat auf dem Rathaus zusammentrat, da vertrieben die Aufrührer die Stadtwache von den Toren des Rathauses und stellten ihre eigenen Leute als Wächter dorthin, hielten also den Rat gefangen. In ähnlicher Weise versuchten sie es auch beim Schloßhauptmann Thomas von Baysen. Dann beriefen sie von sich aus die Gemeinde und entsetzten den Rat seiner Amtsgewalt. Mehrere Monate scheinen die Empörer tatsächlich die Macht in Händen gehabt zu haben, und noch zu Beginn des folgenden Jahres 1471 verweigerten sie den königlichen Gesandten den Eintritt in die Stadt.¹⁾ Zu einer ähnlichen Bewegung kam es damals auch in Heilsberg, wo man den Versuch machte, das Schloß durch Ueberrumpelung des Schloßhauptmanns Fabian von Legendorf in Tüngens Hände zu spielen: Augustin Spirau (1472 als Ratmann bezeugt), Urban Tapiau, Georg Gorteler und der Mitspfarrer Alexius waren, wie sich aus späteren Nachrichten ergibt,²⁾ die Urheber dieses Anschlages.

Indessen scheint sich Tüngen ganz auf die Wirkung der päpstlichen Bullen und der Straffentzen, die er selbst gegen seine Widersacher richtete,³⁾ verlassen zu haben. Das genügte aber nicht gegenüber den militärischen Machtmitteln, die die Parteigänger Polens zur Verfügung hatten und offenbar auch in starkem Ausmaße einsetzten. So wurde die Volkserhebung, die sich hier und da zugunsten Tüngens zeigte, mit Leichtigkeit niedergeworfen. Vor allem aber behielten die königlichen Truppen, deren Befehlshaber Fabian v. Legendorf war, die Hauptfestungen des bischöflichen Ermland, Heilsberg, Seeburg und Kößel, fest in der Hand;⁴⁾ auch auf dem Schlosse Braunsberg und in Frauenburg blieb der vom König bestellte Hauptmann, der ermländische Landrichter Thomas von Baysen,⁵⁾ durchaus

¹⁾ Gleichzeitige Aufzeichnung im Archiv der Stadt Braunsberg Sach A Nr. 6 (d. i. ein Quartant: Verzeichnis der Ratsmitglieder 1364–1600); das Ganze ist durchstrichen.

²⁾ Über die Achtung und Vertreibung von Bürgern aus Heilsberg vgl. SS. rer. Pruss. IV S. 680; Cod. Epist. saec. XV. Teil II (1876) Nr. 216 – ferner mehrere Briefe Kielbassas vom 5. Mai 1471 (Original im Staatsarchiv Danzig 300 U 41 D Nr. 136), vom 9. und 15. Juni 1471 (Eulmer UB. Nr. 661 a und b).

³⁾ So suspendierte Tüngen alle Geistlichen, die sich vom Eulmer Bischof hatten weihen oder Pfründen verleihen lassen (Eulmer UB. Nr. 671).

⁴⁾ So im Cod. Epist. saec. XV. Teil II (1876) Nr. 216.

⁵⁾ Vgl. Thunert Nr. 302.

Herr der Situation. Gegenüber dem ansehnlichen polnischen Waffenangebot vermochte sich Tüngen jedenfalls im Ermland nicht durchzusetzen, sondern wurde, wie er später selbst erklärte, mit dem Schwerte daraus vertrieben.¹⁾ Er ging zurück ins Ordensland und begab sich alsbald, begleitet vom Domdechanten Christian Tapiau und einigen anderen Domherren, die sich offen auf seine Seite gestellt hatten, nach Livland, vielleicht mit Rücksicht auf den Hochmeister, dem die Polen wahrscheinlich schwere Vorwürfe gemacht hätten, falls Tüngen etwa im Preußenlande selbst längeren Aufenthalt genommen hätte.²⁾ Über dessen Anhänger im Ermland aber erging ein schweres Strafgericht seitens des Königs: sie wurden in die Acht getan, eingekerkert oder verbannt; die Stadt Braunsberg verlor infolgedessen sogar ihren Sitz unter großen Städten des preußischen Landtages.³⁾

Aber abgesehen von dem völligen Mißerfolg, mit dem der Versuch der Besitzergreifung des Bistums geendet hatte, verschlimmerte sich die Gesamtlage für den rechtmäßigen Bischof des Ermlandes noch weiterhin dadurch, daß dem König Beweismaterial für eine schwere Majestätsbeleidigung Tüngens in die Hände fiel — er hatte in einem aufgefangenen Brief an den Domkantor Liebenwald den König einen Einfaltspinsel (*fatuus rex*) genannt. Infolgedessen ließ Kasimir auf dem Reichstag zu Petrikau im November 1470 Tüngen als Reichsfeind in die Acht erklären und forderte jetzt erneut vom Papst seine Absetzung.⁴⁾ Diesem Antrage des Königs konnte sich

¹⁾ Tüngens eigene Worte bei Thunert Nr. 79 S. 221.

²⁾ Vgl. dazu die Sendung des Gnesener Archidiacons Andreas Dporowski an den neuen Hochmeister Heinrich von Richtenberg (1470—77) — das Beglaubigungsschreiben vom 19. Oktober 1470 ist bei Voigt IX S. 35 Anm. 2 erwähnt —, neben der Aufforderung zur Eidesleistung dürfte er mit ihm auch über Tüngen verhandelt haben.

³⁾ Die Ahterklärung der Braunsberger Anhänger Tüngens steht im Quartanten A Nr. 6 des Stadtarchivs Braunsberg; die Rebellen wurden vor die fgl. Gesandten nach Marienburg vorgeladen (vgl. das Schreiben der Braunsberger Ratssendeboten an ihren Rat vom 12. Februar 1471 im Bischöfl. Archiv Frauenburg E e Nr. 78, ferner Thunert Nr. 30). Über die Verhandlungen der Braunsberger wegen ihres Sitzes unter den großen Städten Preußens köntgl. Anteils vgl. Thunert S. 151 und 176. — Ebenda S. 155 f. über die Bestrafung der Heilsberger, die zum Teil nach Danzig flüchteten (Eulmer UB. Nr. 661 a und b), zum Teil nach Königsberg, wo sie entgegen dem Befehl des Hochmeisters beherbergt wurden (Originalbrief des Kielbassa an den Hochmeister vom 1. Juli 1471 im DB. Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Schd. L XVI Nr. 89; Regest im Eulmer UB. Nr. 661 d). Auf diese Zeit dürften sich die späteren Klagen der Ermländer über Vergewaltigungen durch Kielbassa beziehen (vgl. Thunert S. 222, 303, 332, 576 und 580).

⁴⁾ Vgl. Caro a. a. D. S. 423 f.

Paul II., zumal die allgemeine politische Lage ihn ohnehin zu größerem Entgegenkommen gegen den Polenkönig veranlaßte,¹⁾ trotz aller Freundschaft für seinen langjährigen Sekretär Tüngen nicht versagen. Am 3. Juli 1471 gab er diesem auf, er solle von weiteren Bemühungen, sich in den Besitz seines Bistums zu setzen, absehen; er werde anderweitig berücksichtigt werden.²⁾ Dieses Versprechen hat indessen Paul II. selbst nicht mehr eingelöst, da er wenige Wochen darauf plötzlich starb (am 26. Juli 1471). Sein Nachfolger Sixtus IV. aber entschied noch vor Ablauf des Jahres diesen Bistumsstreit dadurch, daß er am 16. Dezember 1471 Tüngen unter Zubilligung einer jährlichen Pension von 200 Dukaten nach dem Bistum Kammin versetzte³⁾ und das nun frei gewordene Bistum Ermland dem Gnesener Archidiaakon Andreas Oporowski verlieh, der gerade in der Plozker Bischofsangelegenheit in Rom weilte und hier auch Kielbassas Beförderung auf den ermländischen Bischofsstuhl wiederum betreiben sollte.⁴⁾ In einem besonderen Schreiben teilte der Papst am 31. Dezember 1471 diese Regelung dem König mit⁵⁾ in der Erwartung, ihm damit einen großen Gefallen getan zu haben. Darin sah er sich allerdings gründlich getäuscht; des Königs Kandidat für den ermländischen Bischofsstuhl war und blieb der Culmer Bischof Kielbassa, obgleich der Papst in dem zuletzt genannten Schreiben auf die Ablehnung hinwies, die bereits im letzten Sommer eine erneute königliche Intervention zu

¹⁾ Ebenda S. 424, vgl. Thunert S. 276.

²⁾ A. Thetner, Monumenta vetera Poloniae et Lituaniae Bd. II Nr. 209 S. 172; vgl. Caro a. a. D. S. 425. Ein Trostbrief des Kardinals Ammanati an Tüngen vom 16. Juli 1471 als Original im Bischöfl. Archiv Frauenburg Foltant D Nr. 5 fol. 79.

³⁾ Vatikanisches Archiv: Obligationes 83 fol. 49 zum Jahre 1471: „Die lune XVIa Decembris sanctissimus dominus noster in consistorio secreto dedit in administrationem ecclesiam Plocensem domino Kasimiro, donec XXVII atingerit, et deinde providit sibi in titulum reservata-pensione CC ducatorum domino Nicolao Tonguem promotio seu translato ad ecclesiam Caminensem. Eadem die dominus Nicolaus Tonguem fuit translatus de ecclesia Warmiensi ad ecclesiam Caminensem vacantem etc., et ecclesie Warmiensi sic vacanti per huiusmodi promotionem seu translationem providit de persona domini Andree de Oporow (lebenswürdige Mitteilung des Preuß. Hist. Instituts zu Rom); vgl. E. Eubel, Hierarchia catholica Bd. II² – Münster 1914 – S. 116 und Caro a. a. D. S. 426 f. Die Höhe der Pension ist bei Thunert S. 183 mit 400 Gulden angegeben.

⁴⁾ Vgl. Thunert S. 171. Oporowski war von einem Teil des Domkapitels von Ploz zum Bischof gewählt worden, erhielt aber nicht die Bestätigung des Papstes, der ihm vielmehr den ermländischen Bischofsstuhl verlieh.

⁵⁾ Gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 134.

dessen Gunsten erfahren hatte. Die vom Papst verfügte Versetzung Tüngens nach Kammin aber sah man in Polen vermutlich recht gleichgültig an, da dieser ja de facto als ermländischer Bischof abgetan zu sein schien.

In der Tat versagte König Kasimir der von Sixtus getroffenen Regelung seine Zustimmung¹⁾ und gebot sofort den preußischen Ständen, die sich am 17. Februar 1472 in Graudenz zur Tagfahrt versammelt hatten, keinerlei Briefe von Dporowski aufzunehmen, sondern seine Boten gefangenzusetzen.²⁾ Im gleichen Sinne ließ hier auch die polenfreundliche Partei des ermländischen Domkapitels durch den Elbinger Pfarrer Stephan Neidenburg erklären, daß man an Kielbassa festzuhalten gewillt sei; bereitwillig sagten die preußischen Stände die erbetene Unterstützung gegen den neuen Kandidaten Dporowski zu, der sie unlängst geschmäht und gelästert habe.³⁾ Kurz darauf trugen auf dem Reichstag zu Petrikau sowohl die preußischen Sendeboten wie eine besondere Gesandtschaft der ermländischen Stände — ihr Wortführer war wiederum der Domherr Stephan Neidenburg — am 25. März dem König diese ihre Wünsche vor und fanden damit selbstverständlich ein durchaus williges Ohr. Bei Verlust der königlichen Gunst und Gnade wurde den Ermländern die Aufnahme Dporowski's ins Bistum und die Befolgung etwaiger päpstlicher Befehle zu seinen Gunsten verboten.⁴⁾ Dporowski selbst — am 19. Februar 1472 nannte er sich zuerst „episcopus Warmiensis“⁵⁾ — sah infolge

¹⁾ Die Darstellung bei J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 9 (1839) S. 40 f. ist danach zu berichtigen.

²⁾ Vgl. Thunert S. 171 und 174.

³⁾ Das wird gelegentlich der Gesandtschaft geschehen sein, die Dporowski im königl. Auftrag zum Hochmeister führte (vgl. oben S. 86 Anm. 2).

⁴⁾ Thunert S. 182 f. und 187 f. Codex Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 155 S. 180.

⁵⁾ Thunert Nr. 46. Über seinen Lebensgang vgl. J. Korytkowski, Pralaci i kanonicy katedry metropolitalnej Gnieznienskiej Bd. III (Gnesen 1883) S. 164–172. Im Stegel führte Dporowski das polnische Wappen Sulima. Er war ein Blutsverwandter des Gnesener Erzbischofs Wladislaus Dporowski und studierte in Krakau (1459 hier Magister der freien Künste) und in Italien, wo er doctor utriusque juris wurde. Seit 1464 war er königl. Sekretär. Im April 1464 erscheint er als cantor ecclesie Wladislaviensis, verzichtete indessen am 9. Juni 1466 auf die Prälatur, blieb aber Domherr von Leslau (Monumenta medii aevi historica Bd. XIII — 1894 — S. 249 Nr. 1192, 1195 ff., 1199 ff.; S. 447 Nr. 1956); erst infolge seiner Beförderung zum ermländischen Bischof wurde das Kanonikat im Sommer 1473. frei (ebenda Nr. 1224 S. 257; den dort gebrauchten Ausdruck „per mortem civilem“ bezieht L. A. Birkenmayer, Mikołaj Kopernik

dieses allseitigen Widerstandes von einer Verfolgung seiner Ansprüche zunächst ab,¹⁾ und damit schien dieser Zwischenfall erledigt zu sein.

3. Die Eroberung des Ermlandens durch Tüngen.

An anderer Stelle aber löste die vom Papst getroffene Neuregelung der ermländischen Bistumsangelegenheit eine entscheidende Bewegung aus, von seiten Tüngens. Dieser hatte in Livland, wo er ohnehin von seiner Tätigkeit an der Kurie her manche Freunde unter dem Klerus besaß,²⁾ sehr zum Arger des Polenkönigs³⁾ wahrscheinlich beim Rigaer Erzbischof Silvester Stodewätscher Aufnahme gefunden und diesem am 13. November 1471 den Treueid als Suffraganbischof geleistet.⁴⁾ Keineswegs hatte er diese Zeit seines Exils untätig zugebracht, sondern seit einiger Zeit sorgfältige Vorbereitungen zu einem bewaffneten Vorgehen im Ermland getroffen. Nachdem beim ersten Versuch im Herbst 1470 seine geistlichen Waffen dem Schwerte der Gegner unterlegen waren, wollte er jetzt gleichfalls den offenen Kampf um den Besitz seines Fürstbistums

— 1900 — S. 420 fälschlicherweise auf sein Lebensende, während Dporowski erst 1483 gestorben ist). Am 19. Juli 1464 erscheint er zuerst als Domherr, seit dem 22. April 1466 als Archidiacon von Gnesen; verzichtete aber infolge wiederholter Streitigkeiten um die Einkünfte dieser Prälatur 1472 freiwillig auf das Archidiaconat. Am 24. November 1469 Dekan von Łeczyce, daneben war er auch Domherr von Plock.

¹⁾ Korytkowski u. a. D. 168 irrt sich also darin, daß der König ihm selbst Ende 1471 das Bistum Ermland angeboten habe.

²⁾ Am 28. Mai 1468 wirkte Tüngen in Rom als Prokurator des Rigaer Dompropstes Theoderich Nagel, der auf die Propstei zugunsten des dortigen Domdechanten Dr. Georg Hollant resignierte (Livl. UB. I. Abt. Bd. XII. — 1910 — Nr. 584). Hollant war dann bei der Eidesleistung Tüngens in Riga am 21. November 1471 als Zeuge zugegen (Thunert Nr. 304). Er schuldete an Tüngen Geld ebenso wie Johannes Dergeß, Dekan von Desel, der als Tüngens Freund 1470 an der Kurie beglaubigt ist (Bisch. Arch. Frbg. Goltant D Nr. 1 fol. 48, kurzes Regest bei Thunert Nr. 301). Als er im folgenden Jahre Rom verließ, gab Kardinal Ammanati ihm ein Schreiben an Tüngen mit, um diesen zu trösten (vom 16. Juli 1471 = Bisch. Arch. Frauenburg Goltant D Nr. 5 fol. 79).

³⁾ Vgl. Caro, a. a. D. S. 424 nach Cod. Epist. saec. XV. Teil II Nr. 249 und Thunert Nr. 303.

⁴⁾ Ebenda Nr. 304. Caro a. a. D. S. 425 und, ihm folgend, Thunert S. 606 (ähnlich auch Krollmann, Politische Geschichte S. 168) sehen darin einen bewußten Vorstoß gegen die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Thorner Friedens, der indessen, wie oben gezeigt ist, nichts über das Metropolitanverhältnis des Ermlandens zu Riga enthält. Wenn Tüngen dem Erzbischof von Riga den Treueid leistete, so befand er sich dabei im vollsten Einvernehmen mit der Kurie, die in einer Bulle vom 4. November 1468 (Bekanntgabe der Provision Tüngens) das Ermland ausdrücklich als ecclesia suffraganea von Riga bezeichnet hatte (Thunert Nr. 294.)

wagen. Schon im Juli 1471 waren Nachrichten über Kriegsrüstungen Tüngens nach Preußen gelangt; über See wolle man ins Land einfallen, so warnte der Culmer Bischof Kielbassa den Hochmeister, der sofort genaue Erkundigungen einzuziehen versprach.¹⁾ Waren solche Gerüchte damals auch noch verfrüht, so fällt dadurch immerhin einiges Licht auf die Vorbereitungen Tüngens. Zweifellos hat dieser dann bei den vorzüglichen Beziehungen, die er sowohl zu der römischen Kurie²⁾ wie in Preußen und besonders im Ermland besaß, schon sehr bald von der Erhebung Dporowski's auf den ermländischen Bischofsstuhl und von seiner eigenen Versetzung nach Kammin erfahren. Bevor ihm nun eine offizielle Mitteilung darüber zuging,³⁾ mußte er jetzt handeln, wenn er nicht gänzlich auf die Besitzergreifung seines Fürstbistums verzichten wollte. Wie in Livland so durfte er auch in Preußen vor allem bei der Geistlichkeit auf Unterstützung rechnen, zumal bei dem samländischen Bischof Dietrich von Euba, der als Ordensprokurator jahrelang Schulter an Schulter mit ihm in Rom tätig gewesen war.⁴⁾ Zudem riefen die Ermländer selbst ihn her-

¹⁾ Briefe Kielbassas an den Hochmeister vom 1. und 7. Juli 1471 (Lvl. UB. 1. Abt. Bd. XII Nr. 821 und 825, Regesten im Culmer UB. Nr. 661 d und e).

²⁾ Darüber belehrt uns der Brief Dittmar Caldes vom 17. September 1470 (vgl. das leider unvollständige Regest bei Thunert Nr. 301), ferner das Schreiben des Kardinals Ammanati vom 16. Juli 1471 (vgl. S. 89 Anm. 2), sodann der Bericht Enochs von Lobelau von Ende Januar 1473 (gleichzeitige Aufzeichnung auf Papier im St. A. Danzig Abt. 300 U 42 Nr. 71). Zwei seiner römischen Freunde, Johannes Tungeleser und Rudolf Swendener, notarii apostolici palatii, bedachte Tüngen noch am 18. April 1486 bei der Stiftung eines Anniversariums an der Kollegiatkirche zu Guttstadt (Schenkung der Dörfer Gr. und Kl. Bössau — Original auf Pergament im Guttstädter Kirchenarchiv Schld. C Nr. 4); ausdrücklich sagt er von ihnen: „quibus singulis, dum annis superioribus in urbe Romana fuisse et hii dies adhuc suos agerent in humanis, sincera quadam pre ceteris mortalibus societate conservati sumus.“

³⁾ So auch Thunert S. 609 und Anm. 2.

⁴⁾ Am 7. Mai 1470 schrieb Euba von Rom aus an den Hochmeisterstatthalter Heinrich von Richtenberg u. a., er sei über die Pläne des samländischen Domkapitels gewarnt worden „usz unserem heren von Heilsperg als eym gutten frunde“ (Original auf Papier im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVII Nr. 90; erwähnt von Sophie Meyer, Der Streit des Hochmeisters Heinrich v. Richtenberg mit Dietrich v. Euba, Bischof von Samland (1474) — in Altpr. Monatschr. Bd. 43 — 1906 — S. 36 ff.) Von polnischer Seite wurden dem Hochmeister wegen dieser Unterstützung Tüngens durch Euba schwere Vorwürfe gemacht (ebenda zum Datum: 1473. April 20 und 24, a. B. Schld. LXIV Nr. 86 und LIVa Nr. 31; erwähnt von S. Meyer a. a. O. S. 51 und 55). Dietrich's Kaplan, der samländische Domherr Nikolaus Kruder, bestritt das später allerdings sehr energisch

bei.¹⁾ Ohne Zweifel hatte sich im Fürstbistum gegen 1470 die Zahl seiner heimlichen Anhänger vergrößert dank der harten Maßnahmen, mit denen die polenfreundlichen Machthaber nach dem Mißlingen des ersten Tüngenschen Versuches gegen dessen Parteigänger und wohl überhaupt gegen alle irgendwie Verdächtigen vorgegangen waren.

Etwa Mitte Mai hatte Nikolaus von Tüngen seine sorgfältigen Vorbereitungen beendet und konnte nun losbrechen. In der Nacht zum Pfingstfest 1472 fiel Braunsberg, der Seehandelsplatz des Fürstbistums, in seine Hände; schon am 1. Pfingstfeiertag, am 17. Mai machte Tüngen dem Rat von Danzig Mitteilung von diesem glücklichen Beginn seines Unternehmens²⁾ und warb in richtiger Erkenntnis von der einflußreichen und ausschlaggebenden Stellung Danzigs um dessen Unterstützung, die ihm (wenn auch nicht immer offen) im großen ganzen jahrelang zuteil wurde, wie B. Nimmert gezeigt hat.³⁾ Als Kaufleute verkleidet, waren Tüngen und sein treuer Domdechant Christian Tapiau mit je 7 Pferden durch das Ordensland gezogen, und in Braunsberg selbst hatten nur vier vertraute Männer um sein Vorhaben gewußt, so berichtete der Bischof später selbst den preussischen Landesräten.⁴⁾ Trotz dieser kleinen Schar gelang die Ueberrumpelung der Hauptstadt, bei der vielleicht auch Schiffe von der Passarge her mitwirkten. Als bald brachte Tüngen einen ansehnlichen Söldnerhaufen auf die Beine, und das Aufgebot der Ermländer vergrößerte in kurzem seine Streitmacht recht erheblich. Auch die noch immer in Wartenburg lagernden Ordenssöldner leisteten ihm Hilfe; einer von ihnen, ein Bruder des Ordenspflegers zu Rhein, wirkte als Heerführer auf Tüngens Seite mit.⁵⁾ der auch sonst aus dem Ordensland manche Unterstützung erfuhr.⁶⁾ Schon sehr bald fielen ihm mehrere andere

(vgl. seinen Bericht im Transsumpt des Erzbischofs von Riga vom 20. Juli 1476, auf Pergament im St. A. Königsberg Schld. LII Nr. 17).

¹⁾ Vgl. die eigene Aussage der Ermländer bei Thunert Nr. 307.

²⁾ Ebenda Nr. 54 (mit dem falschen Datum des 7. Mai; gedruckt im Erml. Pastoralblatt 1893 S. 22) und SS. rer. Pruss. III S. 399.

³⁾ In Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins Heft 53 (1911) S. 116 ff.

⁴⁾ Thunert S. 307, vgl. S. 201; Laros Angaben (S. 429) sind danach zu berichtigen; vgl. auch das Schreiben des Hochmeisters an zwei königl. Gesandte vom 18. August 1472 (Cod. Epist. saec. XV. Teil III — 1894 — Nr. 145).

⁵⁾ Das berichten die königlichen Gesandten, der Leslauer Bischof Jakob und der Woiwode von Kutno, am 8. September 1472 dem Hochmeister (Original auf Papier im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVIII Nr. 90).

⁶⁾ Darüber erfahren wir einiges aus den Klageartikeln, die der spätere polnische Heerführer Bialy 1478/79 über die Betätigung des Deutschordens zugunsten Tüngens hatte aufsetzen lassen (gleichzeitige Aufzeichnung im DBArch. des St. A.

Städte des Fürstbistums zu. Wormditt und Guttstadt müssen bereits vor dem 3. Juni in seinem Besitz gewesen sein. In den Verhandlungen der Elbinger Tagfahrt, die an diesem Tage abgeschlossen wurden, konnte Tüngen bereits auf den Besitz dieser beiden Städte Bezug nehmen.¹⁾ Mit Waffengewalt unterwarf er sich Frauenburg (vor dem 22. Juni) und Köhnel, von wo aus er bereits am 4. Juli ein Schreiben an den Hochmeister richtete.²⁾ Die polnischen Truppenführer und Parteigänger, die diese Plätze verteidigten, nahm er gefangen. Dann zog er gegen Heilsberg, dessen Rat sich am 12. Juli bei den preussischen Landesräten bitter darüber beklagte, daß die polnische Besatzung des Schlosses die vor der Stadt gelegene Kirche sowie

Königsberg zum Datum: [1478] o. D., a. B. Schild. LXVI Nr. 79); auf einem beigegeführten Zettel heißt es da: Matthias Tolk, Martin Lozigejn (= Loßatnen), Wotika Kelbassa, Georg Hofemann, Kaspar Kotehane, der Köheler Pfarrer Ambrosius, Jonnas Troshke, Thomas Langirbeyn und mehrere andere militares et plebani, deren Namen nötigenfalls bekannt gegeben werden könnten (am Rande steht hier: Zich, Snopky, Slawdaw), seien vom König mit der Bewachung und dem Schutz der Burgen Köhnel, Seeburg und Heilsberg beauftragt, aber von Tüngen und seinen Helfern mit Waffengewalt vertrieben, aller ihrer Habe (Pferde, Waffen, Hausrat, Gold, Silber, Kleinodien, Gelder und Kleidungsstücke), einige sogar ihrer Liegenschaften beraubt, eingekerkert und schrecklich behandelt worden. Dabei habe man auch einige Ordensbrüder sowie Söldner und Untertanen derselben festgestellt, z. B. den Komtur Georg von Rhein und Frithsche von Loßau, die beide nach der Einnahme des Schlosses Köhnel dort gesehen worden seien, wie man auch bei der Eroberung Köhnels die familiären beider Männer gesehen habe; ebenso Stigsmund von Ilaw, die ganze Rotte des Went von Hlenborg (= Eulenburg), einige von Passenheim und Ortelsburg, dazu einen gewissen Michael Hoensteyn von Königsberg mit 50 Fußsoldaten, einen Baudil, der einen ansehnlichen Kriegshaufen aus Bartenstein geführt habe, ferner Haberlandt mit seiner Rotte aus Liebemühl, weiter Baltasar Koue (damals schon in Königsberg ansässig) und ein gewisser Taubenheyne mit einzelnen Trupps aus Wartenburg, ebenso Pötschil (damals in Wartenburg, jetzt in Pr. Holland) mit seiner Rotte, schließlich einen Ritter mit dem Namen „Der hellische Ritter“, ein Bruder des Komturs Georg von Rhein, den dieser samt seinem Gefolge mit Pferden, Waffen und allem andern versorgt habe.

¹⁾ Thunert S. 198 Anm.

²⁾ Über Frauenburg vgl. Thunert S. 211; das Schreiben Tüngens, gegeben im Schlosse Köhnel, als Original im OBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schild. LXVI Nr. 84 (erwähnt von mir in E. 3. XXIV — 1931 — S. 562 Anm.). Über Köhnel vgl. auch oben S. 91 Anm. 6 und G. Matern, Die Erbschulzeret in Köhnel (1931) S. 22. — Bei dieser Einnahme Köhnels durch Tüngen wird sich die von Eichhorn in E. 3. I S. 183 f. und G. Matern, Burg und Amt Köhnel (1925, mit manchen Irrtümern über den Pfaffenkrieg.) S. 62 wiedergegebene Szene mit dem kleinen Fabian von Loßatnen, dem späteren Bischof, abgepielt haben, dessen Vater Martin die Burg verteidigte und bei ihrer Eroberung in Tüngens Gefangenschaft geriet.

Scheunen und Gehöfte zerstöre und niederbrenne.¹⁾ Es handelte sich dabei offenbar um Vorsichtsmaßregeln gegenüber dem Anmarsch der Truppen Lüngens, wie ja auch die auf dem Schlosse Seeburg lagernde königlich-polnische Abteilung wohl aus dem nämlichen Grunde die dortige Vorburg in Brand steckte.²⁾ Bereits am 20. Juli war auch die Stadt Heilsberg in der Gewalt des ermländischen Bischofs,³⁾ der nun mit aller Energie an die Belagerung des dortigen Schlosses heranging und auch Seeburg einschloß.

In überraschend kurzer Frist hatte also Nikolaus von Längen im bischöflichen Anteil des Ermlandens die Herrschaft an sich zu reißen vermocht,⁴⁾ ohne daß den Polen zu ernsthaften Gegenmaßnahmen Zeit geblieben wäre. Allerdings war die Einnahme Braunsbergs durch Längen schon eine Woche später in Krakau bekannt, und König Kasimir gab sofort seinem Marienburger Hauptmann Johannes Kosciulecki den Befehl zum Einschreiten. Am demselben 24. Mai erging an die Stadt Danzig die Aufforderung, Reiter oder Fußsoldaten diesem zu Hilfe schicken.⁵⁾ Anfang Juni erschien ein königlicher Gesandter, Kasimirs Sekretär Breslaus von Kurozwicki, mit der Mahnung an die preußischen Stände: sie sollten selbst Kriegsvolk aufbieten, um den Friedensbrecher Längen wieder aus dem Lande zu vertreiben; wenn sie das etwa unterließen, so habe der König Söldner genug bei Krakau liegen, die er aber mit Rücksicht auf die schweren Verheerungen Preußens diesmal nicht hereinsenden wolle.⁶⁾ Und etwa gleichzeitig schrieb auch der Leslauer Bischof Jakob dem Danziger Rat: um einen größeren Kriegsbrand zu verhindern, müsse man mit Nach-

¹⁾ Thunert S. 220 Anm. Hauptmann in Heilsberg war am 11. Juni der Elbingische Herr Sabian von Legendorf (vgl. den Originalbrief von diesem Tage im St. A. Danzig Abt. 300 U 51 Nr. 10).

²⁾ Thunert Nr. 112.

³⁾ An diesem Tage datierte Längen einen Brief an die preuß. Stände bereits „in unser stadt Heilssberg“ (ebenda Nr. 71).

⁴⁾ „Non humano ingenio, sed solum dei singulari suffragio“ habe lediglich ein „manipulus validorum virorum virtute dei omnipotentis“ das aufs beste fertig bekommen, was im letzten Kriege auch das stärkste Herr nicht zu versuchen gewagt habe — äußerte ein Jahr später das ermländische Domkapitel (Thunert S. 577, vgl. S. 580).

⁵⁾ Thunert Nr. 56.

⁶⁾ Das Beglaubigungsschreiben des Königs vom 31. Mai 1472 im St. A. Danzig Abt. 300 U 2 Nr. 115; schon am 12. Juni berichtete Sttbor von Bayfen dem Danziger Rat über das ihm mitgeteilte Auftreten des Gesandten in Thorn; er hatte von den Thornern gefordert: „sië uff seyn und myt volke hulfe thun sullen“ (Original auf Papier ebenda 300 U 48 Nr. 151).

druck gegen Tüngen vorgehen, zumal dieser den Krieg gegen den König ohnehin nur unternommen haben dürfte, weil er von anderswoher Unterstützung zu erhoffen habe; daher solle Danzig schleunigst seine Kriegsvölker in Marsch setzen und auch sonst die nötige Hilfe leisten.¹⁾ Die gleiche Mahnung erging auch an den Rat der Stadt Thorn.²⁾

Die Stände Preußens königlichen Anteils aber rührten sich zunächst nicht. Zwar wurde der Marienburger Woiwode Stibor von Bansen, als er von der Gefangennahme zweier königlicher Schreiber, Nikolaus Brunowski und Hans Szander, durch die Braunsberger erfuhr, bedenklich und riet dem pommerellischen Woiwoden Otto Machwitz, die Mannschaft seines Gebietes aufzubieten: in dieser Sache dürfe man nicht weiter wie bisher still sitzen, sondern müsse zeigen, daß einem die Freveltat gegen des Königs Gesandte leid sei.³⁾ Und der Culmer Bischof Kielbassa schickte sich an, selbst Kriegsvolk aufzubringen, und empfahl, vom Kampfe im offenen Felde abzusehen, sondern vielmehr Heilsberg mit 400 Pferden und Trabanten zu bemannen sowie die Passarge durch eine Bastei zu sperren und daselbst 400 Pferde nebst 200 Trabanten hineinzulegen.⁴⁾ Aber auf der Tagfahrt zu Marienwerder am 21. und 22. Juni 1472 erhielt der königliche Gesandte Lubelski trotz seines ungeduldigen Drängens von den Ständen keine andere Antwort, als daß man mit Tüngen einen „upschoff“ machen wolle.⁵⁾ Doch schickte der König, der selbst durch ungarische Einfälle in Klempolen in Schach gehalten wurde, neue Boten ins Land und gab ihnen Geldmittel zur Anwerbung von Söldnern mit; von neuem ergingen königliche Schreiben einmal um das andere an den Danziger Rat wie an den pommerellischen Woiwoden: sie sollten Mannschaften und Kriegsgerät zur Verfügung stellen zum Kampfe gegen Tüngen,

¹⁾ Thunert Nr. 42; doch kann nach dem Inhalt des Briefes das Datum (feria quarta ante festum S. Anthonii) nicht mit: Januar 15, sondern nur mit: Juni 10 (d. i. Mittwoch vor dem Feste des Antonius von Padua) aufgelöst werden.

²⁾ Vgl. oben S. 93 Anm. 6.

³⁾ Vgl. Thunert Nr. 61. Die Gesandten befanden sich auf der Rückreise vom Hochmeister (daß Brunowski bei ihm gewesen sei, sagt der Hochmeister selbst in der Instruktion für eine Ordensgesandtschaft an den König vom Juni 1472 — OB. Arch. des St.-Arch. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 81); das Beglaubigungsschreiben an den Danziger Rat für Brunowski ist vom 14. Mai 1472 aus Krakau datiert (Staatsarchiv Danzig Abt. 300 U 2 Nr. 113). Über die Gründe für ihre Gefangennahme (Vergeltungsmaßnahme für Plünderereien der Frauenburger polnischen Besatzung) vgl. Thunert S. 207 Anm. 2 und S. 238 f.

⁴⁾ Ebenda S. 209.

⁵⁾ Thunert S. 210 f.

gegen den man ohne Bedenken die Waffen erheben müsse.¹⁾ Die preussischen Stände aber blieben bei ihrer zuwartenden Haltung; nur dort, wo polnische Hauptleute kommandierten, wurden die königlichen Mobilmachungsbefehle durchgeführt; so wurde z. B. im großen Werder, das dem Marienburger Hauptmann unterstand, tatsächlich das Heeresaufgebot auf die Beine gebracht, wie wir aus einem Briefe entnehmen können, in dem der Neuteicher Rat sich darüber bei der Stadt Danzig beklagte.²⁾

So mußte König Kasimir sich schließlich trotz seiner schweren Bedrängnis durch die Ungarn dazu entschließen, eigene Truppen nach Preußen zu senden. Schon am 23. Juli 1472 meldete der Thorner Rat an Stibor von Baysen: einige Bürger hätten vom Jahrmarkt in Leczyce die Nachricht mitgebracht, daß dort an der Grenze 400 Reifige und 400 Fußknechte lagerten.³⁾ Am 6. August kündigte dann der Leslauer Bischof Jakob dem Danziger Rat offiziell das Herannahen des königlichen Kriegsvolkes an,⁴⁾ und bald darauf teilte der König selbst mit, daß er weitere Abteilungen dieser ersten vorausgeschickten Schar folgen lassen werde.⁵⁾ Zu Anfang September erschienen nun diese königlichen Söldnertruppen tatsächlich im Preußenlande; am 4. September verübte ein Teil, wie wir hören,⁶⁾ zu Marienwerder allerlei Gewalttaten. In Marienburg und vor allem bei Christburg lagerten diese Söldner, so daß der Hochmeister, dessen Gebiet hier unmittelbar grenzte, Schädigungen seiner Untertanen befürchtete und dem königlichen Heerführer Zylenski durch seinen Kumpan Philipp

¹⁾ Ebenda Nr. 64 f. — Am 9. Juli 1472 schrieb der pommerellische Woiwode Otto Nachwitz aus Puzig an den Danziger Bürgermeister und Burggrafen Reinhold Nidderhof: der König habe ihm ernstlich befohlen, gegen Tüngen, des Königs Feind, unverzüglich zu Felde zu ziehen und sich dieserhalb auch mit dem Danziger Rat in Verbindung zu setzen (Original im Staatsarchiv Danzig Abt. 300 U 56 Nr. 103).

²⁾ Am 10. Juli 1472 beklagte sich der Rat von Neuteich, daß er von dem Herrn auf dem Schlosse Martenburg gezwungen werde, 15 Reifige zu stellen und mit ihm zu ziehen, „slosze unde stete sterken unde speyszen in deme bischoffzthuem von Heylisbergk (Original ebenda 300 U 63 Nr. 13); vgl. dazu Thunert S. 228.

³⁾ Thunert Nr. 73 (aber unvollständig).

⁴⁾ Zugleich kündigte er die Ankunft eines päpstlichen Subdiakons als Boten des in Krakau weilenden Kardinallegaten Marko Barbo an; Tüngen sei vom Papste entsetzt und habe kein Recht mehr auf den ermländischen Bischofsstuhl. Danzig solle sich bereit machen zum Vormarsch mit den königl. Kriegsvölkern (Original im Staatsarchiv Danzig Abt. 300 U 44 Nr. 82).

⁵⁾ Thunert Nr. 77. ⁶⁾ Ebenda Nr. 81.

von Angelach dieserhalb Vorstellungen machen ließ.¹⁾ Man gab ihm beruhigende Zusagen, forderte aber zugleich eine bestimmte Erklärung, ob die königlichen Truppen beim Vorrücken gegen das Ermland vor seinen Untertanen sicher sein würden.²⁾

Bischof Nikolaus von Tüngen war selbstverständlich von diesem Anmarsch der polnischen Söldner unterrichtet und griff sogleich zu energischen Gegenmaßnahmen, indem er ein neues Heeresangebot im Ermlande verkünden ließ. In Guttstadt und Wormditt sollten sich die Dienstpflchtigen sammeln³⁾, denn hier war ja ein etwaiger Angriff der bei Christburg lagernden königlichen Truppen zunächst zu erwarten. Zu irgendwelchen kriegerischen Zusammenstößen mit dem polnischen Heerhaufen ist es indessen, abgesehen von einigen Räubereien und Plänkeleien, nicht gekommen.⁴⁾ Der etwa am 20. September in der Stadt Heilsberg abgeschlossene und auf der Elbinger Tagfahrt zu Anfang Oktober genehmigte Vertrag mit Tüngen brachte dem ganzen Lande wieder Waffenruhe und veranlaßte auch den Abmarsch jener polnischen Heeresabteilung (noch im Oktober), nachdem endlich für die Auszahlung des Soldes Sorge getragen war.⁵⁾

¹⁾ Thunert Nr. 82 und 85; am 9. September 1472 schrieben der Leslauer Bischof Jakob und Nikolaus von Kutno an den Ordensmarschall Ulrich von Rynsberg und antworteten u. a. auch zustimmend auf die Bitte des Hochmeisters um Sicherungen für diejenigen Vasallen des Ordenslandes, die zugleich auch im Fürstbistum Güter besaßen (Original im OB. Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVIII Nr. 4). — Über Philipp von Angelach vgl. J. Voigt, Namenkoder S. 110.

²⁾ Schreiben der eben genannten polnischen Gesandten an den Hochmeister vom 8. September 1472 (Original ebenda, a. B. Schld. LXVIII Nr. 90). Über des Hochmeisters Beziehungen zu Tüngen vgl. Voigt Bd. 9 S. 46 ff.

³⁾ Aus einer Klage des Köheler Rates, der sich am 13. September 1472 bei Bischof Tüngen über seinen Erbschulzen Trofke wegen der Nichtstellung von Reifigen und Fußknechten beschwerte, ergibt sich, daß die Stadt Köhnel auf Befehl des Bischofs nach Wormditt Reifige, nach Guttstadt und Seeburg (hier offenbar zur Belagerung) Fußknechte schicken sollte (Original im Bischöfl. Archiv Frauenburg Foliant D Nr. 88 fol. 2). Über die Familie Trofke vgl. G. Matern, Die Erbschulzerei in Köhnel (1931) S. 21 ff.

⁴⁾ Über solche Plänkeleien vgl. Thunert Nr. 85 und 93. Von größeren Kämpfen hören wir außer der Belagerung der ermländischen Schlösser Heilsberg und Seeburg nirgends etwas, also auch nichts von Niederlagen des Marienburger Hauptmanns Kościelecki, wie Caro S. 429 und Thunert S. 611 angeben. Bei der völligen Zurückhaltung der preussischen Stände ist das auch ganz unwahrscheinlich.

⁵⁾ Schon am 18. September richteten die polnischen Gesandten dieserhalb ein Hilfsgeſuch an den Danziger Rat (Thunert Nr. 94, vgl. auch S. 254, Nr. 99 und 102); dazu kommt ein weiteres Bittgeſuch dieser Gesandten an den Danziger Rat vom 5. Oktober 1472 (Original im Staatsarchiv Danzig 300 U 44 Nr. 93); die königlichen Truppen standen auch damals noch in Christburg.

Für sich allein wagte der polnische Heerführer doch wohl keinen Angriff auf das Ermland. Die preussischen Stände aber leisteten den königlichen Truppen keinen Beistand, sondern versagten sich hartnäckig allen schriftlichen und mündlichen Aufforderungen des Königs.¹⁾ Ihr Bestreben ging ganz offensichtlich dahin, dem Lande um jeden Preis den Frieden zu erhalten, wie das dem Friedensbedürfnis des Preussenvolkes entsprach, das unter den Folgen der furchterlichen Verheerungen des 13jährigen Städtekrieges noch schwer seufzte. Daher lud man Tüngen fast unmittelbar nach seinem Einbruch ins Ermland (d. i. 17. Mai) zu Verhandlungen ein; schon vom 23. Mai datiert der Geleitbrief, den Kielbassa für jenen ausfertigte.²⁾ Nikolaus von Tüngen, zum Kampfe entschlossen, doch zum Frieden bereit, leistete der Einladung Folge und erschien persönlich³⁾ auf der Tagfahrt zu Elbing, die in den Tagen vom 24. Mai bis 3. Juni stattfand. Hier erklärte er sich bereit, entsprechend dem Thorner Frieden sich dem Schutze des Polenkönigs zu unterstellen,⁴⁾ mehrere Angebote, die er im einzelnen

¹⁾ Welche Mißstimmung dies Verhalten in polnischen Kreisen hervorgerufen hatte, ersieht man aus einem Brief des Marienburger Schulmeisters Laurentius Huntenberg an den Gubernator Baysen vom 31. August 1472; in der Pfarrei zu Marienburg, so schreibt er, habe in Gegenwart vieler Kleriker ein Geistlicher, „her Matcz“, den der Bischof oft nach Rom gesandt habe, erklärt: „do were keyn getreuer man unszerm allergnedigsten herren Kazimiro, konige von Polen, denne alleynne her Haberth uff diszem unde her Ottho Machewitz uff dem andern teile“; wieviel an Mannschaft von Landen und Städten stehe denn jetzt dem Herrn Bischof von des Königs wegen bei? Gerade die mächtigsten und reichsten, die der König zu Herrn gemacht habe, trieben es jetzt so; mit Ausnahme der beiden oben genannten Herrn ist „der gubernator eyus mit den groszen steten unde landt desz Herren königes vorrether; gleicher weise alsze her uff gener czeith myt landt unde steten vorrith unser allerlibsten creuczherren durch seyne vele tageferten, szo thète her ouch itczunth myt landt unde steten, nemlich den Dantczkern, Thornern unde Elbingern unde hetten gerne dy kreutzherren widder; gehe das nicht, so wollten sie gar den Herzog von Burgund zu einem Herrn haben (gleichzeitige Abschrift auf Papier im Staatsarchiv Danzig Abt. 300 U 62 Nr. 14).

²⁾ Thunert Nr. 305.

³⁾ Thunert S. 198, Anm. stellt das nur als möglich hin; ausdrücklich aber sagt der Hochmeister in einem Brief vom 18. August 1472 an die königlichen Gesandten: „unser her bischof von Colmenseh und Nicolaus Thungen waren uff der nehesten tagfart gehalten zum Elbing in handel under enander.“ (Cod. Epist. saec. XV. Teil III – 1894 – Nr. 145 S. 167 f.). Der Rezeß dieser Tagfahrt bei Thunert Nr. 57.

⁴⁾ In der Instruktion für den Komtur zu Mohrungen, der anfangs Juli als Gesandter zum König nach Krakau ging, heisst es ausdrücklich: der Hochmeister habe

in betreff der einstweiligen Besitzverteilung des Fürstbistums den Ständen vorlegte, wurde indessen abgelehnt,¹⁾ ja, die polnischen Besatzungstruppen im Ermland stellten ihm sogar förmliche Absagebriefe zu.²⁾ Als Tüngens Waffenerfolge aber immer weitere Teile des Ermlandes in seine Hand gaben, bemühten sich die preussischen Stände erneut um Verhandlungen zu Wormditt; jetzt jedoch zeigte sich Tüngen, bei der Belagerung Heilsbergs stark in Anspruch genommen, wenig entgegenkommend, zögerte vielmehr die Beantwortung ihrer Vorschläge möglichst hinaus, um Zeit zu gewinnen³⁾ und vielleicht zuvor das eben genannte Schloß in seine Hand zu bekommen. Als dann der König eine ansehnliche Gesandtschaft, Bischof Jakob von Leslau und Nikolaus von Kutno, den Woiwoden non Leczycze, mit weitgehenden Vollmachten ins Land schickte,⁴⁾ da ging das Bemühen der preussischen Landesräte anscheinend dahin, noch vor deren Eintreffen mit Tüngen zu einem Vergleich zu kommen,⁵⁾ jetzt waren sie auch bereit, in der Stadt Heilsberg mit diesem zu unterhandeln, was man vorher abgelehnt hatte.⁶⁾ Doch erschienen jene königlichen Gesandten wohl früher, als

vernommen, daß Tüngen sich auf der Tagfahrt zu Elbing erboten habe, sich dem Schutze des Königs zu unterstellen; damit sei aber dem Artikel des Thorner Friedens Genüge getan, daß Bischof und Kirche „zcu Wormenit“ in des Königs Schirm sein solle (gleichz. Aufzeichnung im DBArchiv des St. A. Königsberg zum Datum: [1472], a. B. Schld. LXVI Nr. 81).

¹⁾ Thunert Nr. 79 und S. 198 Anm.

²⁾ Das sagt Tüngen in seinem Schreiben an den Danziger Rat vom 14. Juni 1472 (in dem unvollständigen Abdruck dieses Briefes bei Thunert Nr. 62 nicht enthalten).

³⁾ Vgl. Thunert Nr. 67 f., 71 f. und 306.

⁴⁾ Beglaubigungsschreiben vom 30. Juli bei Thunert Nr. 82; doch hatte der König sie schon am 23. Juli 1472 beim Danziger Rat beglaubigt; sie seien gesandt „super harum exortarum gwerrarum in terris Prussie remedio faciendo“ (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 2 Nr. 119).

⁵⁾ Thunert Nr. 75.

⁶⁾ Ebenda Nr. 76. Die Danziger hatten dem Martenburger Woiwoden Stibor von Bapsen geschrieben: sie würden seinem Wunsche gemäß sofort nach dem Eintreffen des Geleitsbriefes Tüngens ausbrechen. Bapsen antwortete am 7. August, er habe die Elbinger um schleunigste Benachrichtigung Danzigs gebeten, sobald der Geleitsbrief gekommen sei; von der bevorstehenden Ankunft der königl. Gesandten habe er durch etnige Landesräte Nachricht erhalten; doch sei damit wohl nicht so bald zu rechnen, da der Woiwode von Leczycze noch vor acht Tagen am anderen Ende gewesen sei. Das war in Konth, wo dieser wegen der Auslieferung des Schlosses Schlochau verhandelt hatte. (Zwei Originalbriefe im St. A. Danzig Abt. 300 U 48 Nr. 157 f.) — Erst am 10. August übersandte der Elbinger Rat den Geleitsbrief Tüngens an Danzig (Original ebenda 300 U 65 Nr. 109).

man erwartet hatte, im Lande,¹⁾ gaben aber gleichwohl ihre Zustimmung dazu, daß man mit Tüngen über den Abschluß eines Waffenstillstandes verhandelte. Zwei Gründe waren es, die die königlichen Sendeboten zu dieser Stellungnahme veranlaßten: einmal das Bestreben, die Gefangenen aus Tüngens Hand zu befreien, was bisher trotz eines lebhaften Schriftwechsels²⁾ nicht gelungen war, und zweitens die Beforgnis, daß die beiden Schlösser Heilsberg und Seeburg von Tüngen erobert werden könnten, der dann das ganze Fürstbistum mit Waffengewalt an sich gerissen hätte. Die Lage in beiden Plätzen war in der Tat recht bedenklich; schon am 9. September war den königlichen Gesandten in Marienburg bekannt, daß die Besatzungen die Pferde hatten hinausjagen müssen.³⁾ Das aber verstärkte andererseits bei Tüngen die Aussicht auf den baldigen Fall beider Festungen und bestimmte ihn, die bereits begonnenden Verhandlungen, die am 14. September zu Elbing zum Abschluß gebracht werden sollten, wiederum hinauszuzögern;⁴⁾ ja, vielleicht ging er sogar mit dem Gedanken um, sie ganz fallen zu lassen — ein solches Gerücht tauchte jedenfalls auf.⁵⁾ Am 15. September begannen indessen in der Tat zu Heilsberg Abgesandte der preussischen Stände — nicht nur mit Wissen und Willen, sondern sogar auf dringende Bitten der königlichen Sendeboten — die entscheidenden Beratungen mit Bischof Nikolaus. Dieser brachte eine ganze Reihe von Bedenken vor⁶⁾ und gab erst nach, als ihn Domkapitel und Stände seines Bistums, die sich am 17. September hier gleichfalls eingefunden hatten, zum

¹⁾ Am 18. August schrieben sie bereits aus Danzig an den Hochmeister (Cod. Epist. saec. XV. Teil III — 1894 — Nr. 144), den sie nun um eine Zusammenkunft baten.

²⁾ Am 30. Juni 1472 und tags darauf noch einmal bittet der Marienburger Hauptmann Jon von Koscieteley (=Koscietecki) den Danziger Rat, für die in Braunsberg gefangengehaltenen königlichen Diener (Herr Slowak, Schrank, Sportez u. a. m.) zu bürgen und in seinem Namen zu geloben, daß sie als „gutte leute“ sich in Treue wieder stellen würden (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 51 Nr. 11 und 12; das Regest in SS. rer. Pruss. IV. S. 680 Anm. 2 ist ungenau; darauf fußt die Darstellung bei Caro a. a. O. S. 429). Am 24. August 1472 ersucht König Kasimir den Danziger Rat, durch Briefe bei Tüngen dahin zu wirken, daß sein Notar Nikolaus Brunowöski, den jener auf einer Gesandtschaftsreise zum Hochmeister casu infortuito gefangen gesetzt habe, aus dieser Gefangenschaft befreit werde (Original ebenda Abt. 300 U 2 Nr. 121).

³⁾ Thunert Nr. 85; vgl. auch S. 233.

⁴⁾ Ebenda S. 612.

⁵⁾ Ebenda Nr. 87.

⁶⁾ Ebenda Nr. 86.

Abschluß drängten, veranlaßt durch das Versprechen der preussischen Unterhändler, daß es zu keinem Kriege kommen werde.¹⁾ Dieser am 20. September 1472 vereinbarte Heilsberger Vertrag bestimmte im wesentlichen, daß der Streit um das Fürstbistum auf dem Wege des Rechts durch den Papst entschieden werden solle; daher sollte Tüngen einen bevollmächtigten Vertreter für ein bis zwei Jahre an der römischen Kurie bereit halten für den Fall, daß jemand dort einen Prozeß gegen ihn anhängig mache. Die beiden Schlösser Heilsberg und Seeburg, deren Besatzungen freien Abzug erhielten, sollten den preussischen Ständen zu getreuen Händen übergeben und von ihnen nur an den Sieger im kuralen Rechtsverfahren ausgeliefert werden.²⁾ Auf der kurz darauf zu Elbing abgehaltenen Tagfahrt wurde auf Betreiben der polnischen Gesandten, die hier im übrigen gegen die preussischen Unterhändler schwere Vorwürfe wegen angeblicher Überschreitung ihrer Vollmachten: erhoben,³⁾ neben dem Rechtsweg in Rom auch noch der andere Vorschlag in den am 3. Oktober unterzeichneten Vertrag aufgenommen, daß Tüngen sich bis zum St. Georgstag (23. April 1473) beim König persönlich oder durch seine Boten um dessen Gunst und Gnade bewerben solle. Die Gefangenen, so wurde hier weiter festgelegt, sollten bis zu diesem Tage beurlaubt werden und, wenn der ermländische Bischof des Königs Gnade gewinne, ganz frei sein; für den andern Fall aber, daß Tüngen den Rechtsweg an der römischen Kurie einschlagen müsse, seien sie gehalten, sich diesem am Georgstag wieder zu stellen. Schließlich mußte Tüngen sich noch zur unverzüglichen Räumung des Bistums verpflichten, wenn er im Prozeßverfahren unterliegen sollte. In diesem letzteren Falle, so bestimmte der Vertrag weiterhin, hätten Domkapitel und Stände des Ermlandes nur einen solchen Herrn als Bischof aufzunehmen, der den Privilegien des Stifts und der Lande Preußens genüge. Auch diese Forderung der Ermländer garantierten die preussischen Landesräte trotz

¹⁾ Ebenda S. 331.

²⁾ Vgl. Thunert S. 248 f. Am 1. Oktober 1472 berichteten die Danziger Ratsfendeboten Philipp Bischoff und Johann Winkeldorf an den Rat ihrer Stadt, daß sie mit den polnischen Herrn wegen der mit Tüngen vereinbarten Artikel und auch sonst in großen Unwillen gekommen seien; ihr Gutdünken sei daher, man solle die Zahlung der zugesagten 1000 Gulden noch anstehen lassen, bis man von jenen erfahre, ob sie die genannten Artikel genehmigen oder verwerfen wollten, jene seien mehr zum Kriege als zum Frieden geneigt und ihr Kriegsvorhaben werde durch die Auszahlung des Geldes nur bestärkt werden. (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 75 Nr. 236.)

³⁾ Ebenda S. 235 f.

des lebhaften Widerspruchs der polnischen Gesandten, denen man auf ihre Anfrage ohne alle Umschweife erklärt hatte, daß Andreas Oporowski als Pole für den Bischofsstuhl nicht in Frage komme, da das den Landesprivilegien widerspreche.¹⁾ Nicht die Loslösung vom Polenreiche war also das Ziel Tüngens oder der Ermländer, wie sie übrigens den preussischen Landesräten am 24. August von einer Tagfahrt zu Heilsberg aus ausdrücklich versichert hatten,²⁾ sondern die Einhaltung ihrer Privilegien. In diesem Sinne wandten sich die Untertanen der ermländischen Kirche auch sofort von der Elbinger Ständeverammlung aus an den Heiligen Vater; indem sie flehentlich baten, ihnen Nikolaus von Tüngen als Bischof zu belassen, erklärten sie rund heraus, daß sie nicht gewillt seien, Andreas Oporowski oder einen anderen Polen als Herrn im Bistum aufzunehmen entsprechend dem von Polenkönig dem Lande bewilligten Privileg.³⁾

Wie war nun das Verhalten der gegen Tüngen opponierenden Domherren nach dessen Einfall ins Ermland gewesen? Der Offizial Werner Medderich war auf dem Heilsberger Schloß geblieben, wo Fabian von Legendorf als Hauptmann kommandierte, und hatte hier die Belagerung mitgemacht.⁴⁾ Erst auf der Elbinger Tagfahrt (28. September — 3. Oktober) trat er wieder in die Öffentlichkeit in Begleitung des Domherrn Stephan Neidenburg und des Dompropstes Markus von Wolkau,⁵⁾ den man danach also auch zur Oppositionspartei des Kapitels zu rechnen haben wird. Erst etwas

¹⁾ Vgl. den Kezeß bei Thunert Nr. 96. Der Vertrag vom 3. Oktober in der Ausfertigung der Stände ebenda S. 255 ff., in der Ausfertigung der Ermländer als Original auf Pergament mit 7 Siegeln im St. A. Elbing Schld. VI Nr. 145; die Siegel des Bischofs Nikolaus und der Stadt Heilsberg (vertreten durch Bürgermeister Thomas Weisilburg und Ratmann Justin Sprow) sind stark beschädigt, gut erhalten die Siegel des Domkapitels (vertreten durch den Propst Markus von Wolkau, den Dechanten Christian Taptau, die Domherren Helias von Lobelaw, Arnold Klunger und Enoch Lobelaw); der Stadt Braunsberg (Bürgermeister Jorge Gerth, die Ratmänner Jorge Schonesche und Peter Kuneske) und der Stadt Kößel (Bürgermeister Jorge Scholz und Ratmann Mattis Hoppener); nur das Wachs an den Pergamentstreifen ist erhalten bei den Siegeln von Wormditt (die Ratmänner Bartelmewts Peister und Jorge Baysener) und Guttsstadt (Bürgermeister Hans Schonwalt).

²⁾ Thunert Nr. 79 f.

³⁾ Ebenda Nr. 307.

⁴⁾ Ebenda Nr. 91. Nachdem der Domdechant Christian Taptau dem Bischof Tüngen nach Livland gefolgt war, erhielt Medderich dessen Prälatur; seit dem Januar 1472 erscheint er als Domdechant (E. 3. III S. 355).

⁵⁾ Thunert S. 247.

später erschien hier Nikolaus von Tüngen und in seinem Gefolge auch einige seiner Anhänger unter den Domherrn, die wir aus der vom Bischof, dem Kapitel und den Vertretern der ermländischen Städte ausgefertigten und besiegelten Originalurkunde dieses Elbinger Vertrages vom 3. Oktober kennenlernen;¹⁾ wenn hier nun neben dem Dechanten Christian Tapiau und den Domherren Elias von Kobelau, Arnold Klunger und Enoch von Kobelau auch der eben genannte Dompropst Wolkau aufgeführt ist, so darf man wohl annehmen, daß er gerade auf dieser Elbinger Tagfahrt zu Nikolaus von Tüngen übertreten ist.

Alles kam jetzt nach dem Abschluß dieses Elbinger Vertrages darauf an, wie sich König Kasimir zu diesem Übereinkommen mit Tüngen stellen werde. Die polnischen Gesandten hatten auf der Elbinger Tagfahrt die Beurkundung jenes Vertrages abgelehnt, weil sie es nicht wagen zu können meinten, mit einem solchen Ergebnis dem König unter die Augen zu treten. Den preussischen Landesräten aber, denen jene in Elbing ohnehin den Vorwurf gemacht hatten, sie hätten Tüngens Interesse mehr wahrgenommen als des Königs Ehre und Vorteil,²⁾ erwuchs nun die schwierige Aufgabe, ihr Vorgehen beim König zu rechtfertigen. Gestützt durch die Zustimmung, die die Vertreter der Lande und der kleinen Städte auf einer allgemeinen Ständeversammlung zu Graudenz am 29. Oktober 1472 zu den mit Tüngen getroffenen Vereinbarungen einmütig erteilt hatten,³⁾ sandten sie eine Botschaft zum Petrikauer Reichstag, wo indessen die Tüngensche Angelegenheit wohl gar nicht verhandelt wurde.⁴⁾ Der König erschien vielmehr entsprechend einem Wunsche der preussischen Landesräte persönlich auf dem großen Ständetag, der vom 3.—28. Dezember 1472 zu Thorn abgehalten wurde, und hier stand nun die ermländische Streitfrage im Vordergrund der Beratungen. König Kasimir forderte immer wieder die Mithilfe der Stände, um Tüngen aus dem Bistum zu vertreiben, und verlangte die Herausgabe der beiden Schlösser Heilsberg und Seeburg, die ja die preussischen Stände zu getreuen Händen erhalten hatten. Die Landesräte aber lehnten alle Wünsche des Königs hartnäckig ab mit dem Hinweis auf die zu Heilsberg und Elbing abgeschlossenen Verträge, die einzuhalten ihnen ihre Ehre gebiete. Nur so viel erreichte Kasimir, daß sie sich

¹⁾ Vgl. oben S. 101 Anm. 1.

²⁾ Thunert S. 248.

³⁾ Ebenda S. 260.

⁴⁾ Vgl. ebenda Nr. 104 und S. 615.

zu neuen Verhandlungen mit Tüngen — das widersprach ja nicht direkt den zu Elbing getroffenen Vereinbarungen — bereit erklärten, deren Ziel allerdings dessen Entfernung aus dem Bistum sein sollte.¹⁾ Hier in Thorn erfolgte sodann auch von seiten Tüngens der in den Elbinger Abmachungen vorgesehene Versuch, des Königs Gunst zu gewinnen. Auf Wunsch der preußischen Stände hatte Kasimir jenem eigens zu diesem Zwecke einen Geleitbrief ausgestellt.²⁾ Aber Tüngen erschien nicht persönlich; vielleicht hatte er das so in einer mündlichen Aussprache mit dem Gubernator Sibor von Baysen vereinbart;³⁾ er begnügte sich mit einem ausführlichen Schreiben an des Königs Majestät. Einleitend wies er hier auf die Dienste hin, die er früher an der römischen Kurie sowohl dem König wie einzelnen Gliedern des Reiches geleistet habe; trotzdem hätten seine Gegner, der Bischof von Culm und der verstorbene Vizekanzler Albert von Byhlin, es dahin gebracht, daß seine an den König gerichteten Briefe diesem gar nicht vorgelegt worden seien; so habe er sich bisher vergeblich um des Königs Gnade bemüht. Er berichtete dann ausführlich über den Verlauf der Ereignisse des letzten Sommers und Herbstes und schloß unter Hinweis auf den Elbinger Vertrag mit der demütigen Bitte, der König möge ihm seine Gunst zuwenden und ihn als seinen geringsten Kaplan annehmen.⁴⁾ Mit diesem Schreiben schickte Tüngen als seine Vertreter nach Thorn den Dompropst Markus von Wolkau und den Domherrn Martin Elditten⁵⁾ — auch die opponierenden Domherren waren

¹⁾ Ebenda Nr. 105.

²⁾ So meldet der Thorner Rat am 22. November 1472 den Danzigern (Original im Staatsarchiv Danzig Abt. 300 U 68 Nr. 173).

³⁾ Baysen ließ Bischof Nikolaus und vier Domherrn zum 2. Dezember nach Wormditt zu einer mündlichen Aussprache einladen, wie der Danziger Ratsherr Martin Ertmann, der zur Übernahme des Kommandos in Schloß Heilsberg dorthin reiste, seinem Rat an dem genannten Tage berichtete (Original ebenda Abt. 300 U 75 Nr. 273).

⁴⁾ Undatierte gleichzeitige Abschrift auf Papier in der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau Foliant 1598 S. 579. Beachtenswert darin ist Tüngens Angabe: „ecclesiam cathedralem Warmiensem ac castrum Resil dextera altissimi suffragante non tam manu forti quam miraculose devici.“ — Albert von Byhlin erscheint als Vizekanzler bei Thunert S. 66, Nr. 15 und 24 und noch am 25. Juni 1471 zu Krakau (Originalurkunde Kasimirs auf Pergament in der Fürstl. Baworowski'schen Bibliothek zu Lemberg Nr. 6). — Über seine engen Beziehungen zu Kielbassa vgl. auch Thunert S. 239.

⁵⁾ Er ist vermutlich identisch mit dem für 1484 und 1486 beglaubigten Pfarrer von Wormditt, der auch Martin von Barden heißt (vgl. E. 3. 23 — 1929 — S. 546 und 723; H. Schmauch, Zur Geschichte der St. Johannisparokirche zu Wormditt — 1929 — S. 39).

hier erschienen: Medderich, Stephan Neidenburg und der Thorner Pfarrer Hieronymus Waldau; dazu der Verteidiger Heilsbergs, Fabian von Legendorf, und die Ritter Matthias Tölke und Merten Lufian, die beide bei der Eroberung Kößels in Tüngens Gefangenschaft geraten waren.¹⁾ Tüngens Gesandte konnten zwar das Unterwerfungsangebot ihres Herrn vortragen, erhielten vom König aber keine Antwort.²⁾ Wenn Stibor von Baysen das später auf ihre vorzeitige Abreise zurückführte und die Ansicht äußerte, der König hätte ihnen vielleicht doch noch eine günstige Antwort erteilt, so entsprach das höchstens einem wenig begründeten Optimismus. Die ermländischen Boten aber hatten aus dem ganzen Verlauf der Thorner Verhandlungen offenbar die völlige Aussichtslosigkeit ihrer Sendung erkannt und die Stadt infolgedessen vor Schluß der Tagung verlassen.³⁾

4. Die Kandidatur des Andreas Dporowski.

Noch eine andere Feststellung über diesen Thorner Ständetag ist für die folgenden Ereignisse von Wichtigkeit. Während sich der König bisher immer für die Beförderung Kielbassas auf den ermländischen Bischofsstuhl, zuletzt noch im März 1472 auf dem Petrifauer Reichstag sogar unter ausdrücklicher Ablehnung des soeben erst vom Papst für das Ermland providierten Andreas Dporowski eingesetzt hatte, hören wir in Thorn kein Wort mehr darüber, und es fragt sich, was den König zu seiner veränderten Stellungnahme veranlaßt haben kann. Wenn nun Tüngen in seinem Schreiben an den König vom Anfang Dezember 1472 auf die gemeinsamen Umtriebe Kielbassas und des vor kurzem verstorbenen Unterkanzlers Albert von Zychlin — solche Vorwürfe hatte er Ende September auch gegenüber dem königlichen Sekretär Brunowski erhoben⁴⁾ — hinzuweisen wagte, so kann das vielleicht als Fingerzeig dienen. Irgendwie würde dann der Tod Zychlins im Zusammenhang stehn mit der Tatsache, daß Kielbassa seit dem Sommer oder Herbst 1472 in König Kasimir nicht mehr wie bisher den eifrigen Verfechter seiner Wünsche fand, vielleicht nur deshalb, weil nun Kielbassas treuester Freund nicht mehr den König zu dessen Gunsten beeinflussen konnte. Aber weit mehr als solche rein persönlichen Momente haben jedenfalls zwei andere Tatsachen die Stellungnahme des Königs maßgebend beeinflusst: einmal Tüngens Eindringen ins

¹⁾ Ebenda S. 264 und 307.

²⁾ Ebenda S. 278 und 286 f.

³⁾ Thunert S. 616 Anm. stellt die Belegstellen dafür zusammen.

⁴⁾ Vgl. oben S. 103 Anm. 4.

Ermland und dann das Auftreten des Kardinals Marko Barbo in Krakau. Am 23. Dezember 1471 von Papst Sixtus IV. zum Legaten für Deutschland, Polen und Ungarn (in der Kreuzzugsfrage gegen die Türken) bestimmt, hatte der Kardinal bereits am 21. Februar 1472 Rom verlassen.¹⁾ Schon Anfangs August d. Jhrs. wußte man in Preußen von seiner Anwesenheit in Krakau. Am 2. August nämlich zeigte Bischof Kielbassa einigen preußischen Landesräten in Marienburg zwei versiegelte Briefe dieses Kardinals vor, die an Tüngen mit der Aufschrift „Bischof von Kammin“ und nicht „Bischof von Heilsberg“ gerichtet waren;²⁾ damals hatte Marko Barbo auch schon die Ankunft eines eigenen Sendeboten in Aussicht gestellt; es war der päpstliche Subdiakon Dr. Johannes von Luca, der alsbald im Gefolge der Leslauer Bischofs Jakob in Preußen erschien, im Auftrage des Kardinals den Bann gegen Tüngen verkündigte und u. a. auch dem Hochmeister dessen Versetzung nach Kammin mitteilte.³⁾ Das alles war zweifellos mit Wissen und Willen des Polenkönigs geschehen, der damit gegenüber dem siegreichen Vordringen Tüngens im Ermlande die Hilfe des päpstlichen Legaten in Anspruch nahm, die sich ihrerseits auf Tüngens Versetzung nach Kammin gründete. Während man noch zu Beginn dieses Jahres jene Translationsverfügung geradezu als wertlos angesehen und völlig unbeachtet gelassen hatte, diente sie jetzt als willkommenes Kampfmittel gegen den siegreich vordringenden Nikolaus von Tüngen. Wenn der König nun aber die von Sixtus IV. getroffene Regelung des schwierigen ermländischen Bistumsstreits in einem Teile sich zu nutzen machte, so bedeutete das gleichzeitig, daß er jene Anordnung in ihrer Gesamtheit, also auch Dporowski's Erhebung

¹⁾ L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters Bd. II 8–9. Aufl. (1925) S. 467 und 470 f. — Am 7. Juli 1472 urkundete der Kardinal bereits in Krakau (Original auf Papier in der Ossolinski'schen Bibliothek zu Lemberg Dokumente Nr. 1666).

²⁾ Ludwig von Mortangen und der Thorner Bürgermeister Johann Trost, eben zur Gesandtschaft beim König bestimmt (vgl. Thunert Nr. 73, ihre Rückkehr ebenda Nr. 83), berichten das am 2. August 1472 dem Danziger Rat (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 55 Nr. 10, im Datum dieses Briefes „am zontage Steffani pröthomartiris“ liegt offenbar ein Schreibfehler für „pape martiris“ vor; das Fest des Papstes Stephan fiel 1472 auf Sonntag, den 2. August).

³⁾ Thunert Nr. 75, vgl. dazu den Brief des Leslauer Bischofs Jakob an den Danziger Rat vom 6. August 1472 (St. A. Danzig Abt. 300. U 44 Nr. 82); Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 144 zum 18. August 1472; Thunert S. 221 und 270; Brief des genannten Leslauer Bischofs und des Nikolaus von Kutno vom 8. September 1472 im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. L XVIII Nr. 90.

zum ermländischen Bischof anerkannte. Tatsächlich bezeichnete Kasimir bereits am 7. November 1472 in zwei Urkunden, die er auf dem Petrikauer Reichstag ausstellte, Dporowski offiziell als ermländischen Bischof,¹⁾ wodurch seine Zustimmung zur päpstlichen Provision desselben einwandfrei zum Ausdruck kommt. Damit aber mußte Kasimir die Kandidatur Kielbassas notwendigerweise fallen lassen. Tüngens Einbruch ins Ermland und die dadurch veranlaßte Inanspruchnahme des päpstlichen Legaten scheint mir also letzten Endes die Meinungsänderung des Königs bedingt zu haben. In dieser Auffassung wird man bestärkt durch die Feststellung, daß Kielbassas Vertrauensstellung beim König unverändert bestehen blieb.

Auf der großen Thorner Ständeverammlung im Dezember 1472 aber sprach sich König Kasimir in keiner Weise offen über den von ihm als ermländischen Bischof gewünschten Kandidaten aus. Von der päpstlichen Provision Dporowskis und des Königs Widerstand dagegen war nur rein referierend die Rede,²⁾ und Kasimirs Wunsch an die preussischen Landesräte lautete nur ganz allgemein dahin, sie möchten sich zusammen mit den polnischen Räten dafür einsetzen, daß eine gewisse Person, von der der König sich Gutes versprechen könne, als Bischof bestätigt werde.³⁾ Absichtlich hatte Kasimir sich so vorsichtig ausgedrückt. Denn Dporowski befand sich damals, wie wir sogleich sehen werden, auf der Reise nach Rom, und offenbar wollte der König erst den Ausgang dieser Mission abwarten, bevor er den Ermländern Dporowski offen als seinen Kandidaten bekanntgab.

Unter den Bedingungen des Elbinger Vertrages scheint dem König jener Artikel am unangenehmsten gewesen zu sein, der für die Entscheidung des ermländischen Bistumsstreits den Rechtsweg an der römischen Kurie vorschrieb. Schon die königlichen Gesandten hatten sofort in Elbing dagegen Widerspruch erhoben,⁴⁾ und Kasimir selbst gab in Thorn der Befürchtung Ausdruck: wenn diese Sache wieder an den Papst komme, so könne dadurch das Bistum ihm (dem König) abhändig gemacht werden und in die Hände des

¹⁾ Vgl. J. Kolberg, Ermländisches in der polnischen Kronmetrik — E. 3. XIX (1916) S. 480 Nr. 871 und 873.

²⁾ Thunert S. 269. Vgl. dazu die irrtige Darstellung bei J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 9 (1839) S. 49.

³⁾ Thunert S. 261; entgegen Thunert S. 615 schließe ich mich Caros Ansicht (S. 433) an.

⁴⁾ Thunert S. 248.

Papstes kommen;¹⁾ mit anderen Worten: Kasimir fürchtete, daß von ihm mit zäher Energie in Anspruch genommene Nominationsrecht könne geschmälert oder gar ganz unterbunden werden.²⁾ Daher mußte ihm alles daran liegen, dem Papst keine Gelegenheit zu rechtlichem Eingreifen zu geben und so jenen Artikel des Elbinger Vertrages praktisch auszuschalten; am einfachsten war das aber zu erreichen, wenn er die päpstliche Provision Dporowski für das Ermland anerkannte — ein Grund mehr, von Kielbassas Kandidatur abzusehen. Infolgedessen schickte der König nun gegen Ende des Jahres 1472, Dporowski persönlich nach Rom, wo er die päpstlichen Bullen über seine eigene Ernennung und über Tüngens Versetzung abholen sollte. Sie lagen nämlich noch in der camera apostolica zu Rom. Als der König (zu Beginn des Jahres 1472), so berichtete Dporowski später selbst auf dem Elbinger Ständetag Ende Juni 1473, seiner Bestellung zum ermländischen Bischof die Genehmigung versagt habe, sei er nach Rom zurückgekehrt und habe die päpstlichen Bullen „dem hobiste in seyne kamer obirantwurth.“³⁾ Aus diesen Worten hat Caro herausgelesen, daß Dporowski dem Papst sein Provisionsdekret wieder zurückgegeben habe; und er findet diese Handlungsweise, die nicht oft in jenen Tagen der Pfründenjägerei vorgekommen sei, sehr lobenswert.⁴⁾ In Wirklichkeit aber kann von einem Verzicht Dporowski auf die päpstliche Provision gar nicht die Rede sein; das zeigt schon die Fortsetzung seines Berichtes an die preußischen Stände auf der eben genannten Elbinger Tagfahrt: als er später von des Königs Gnade die Genehmigung erlangt habe, so fuhr Dporowski nämlich in seiner Darstellung fort, sei er von neuem nach Rom gezogen und habe „dieselbigen brife gefreihet“, d. h. ausgelöst.⁵⁾ Dporowski hatte sich also offenbar nach Ausfertigung jener päpstlichen Bullen und nach dem Empfang der Bischofsweihe, die er sich ja noch im Dezember 1471 in Rom hatte erteilen lassen, in üblicher Weise zur Zahlung der Annaten verpflichtet — diese Abgabe soll er übrigens nach den Anklagen, die der ermländische Domherr Stephan Neidenburg auf dem Petrikauer Reichstag Ende März 1472 gegen ihn vor-

¹⁾ So berichteten die Danziger Ratssendeboten am 14. Dezember 1472 aus Thorn ihrem Rate (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 75 Nr. 274).

²⁾ Thunert S. 294.

³⁾ Thunert S. 322, vgl. S. 325.

⁴⁾ Caro a. a. O. S. 427, vgl. S. 434 f. Dieser Darstellung Caros schließt sich Thunert (S. 617) vollständig an.

⁵⁾ Thunert S. 322.

brachte, auf den dreifachen Satz der gewöhnlichen Taxe erhöht haben.¹⁾ Da ihm aber die Bezahlung der ansehnlichen Geldsumme nicht sofort möglich war, hatte er in üblicher Weise bei den römischen Bankiers ein Darlehn aufnehmen und die Bullen selbst als Sicherheit bei der römischen Kurie hinterlegen müssen. Über ihre Auflösung wie überhaupt über die Vorgänge in Rom zu Beginn des Jahres 1473 sind wir durch einen bisher nicht beachteten Bericht des ermländischen Domherrn Enoch von Kobelau vorzüglich unterrichtet.²⁾ Dieser war, vom Bischof Nikolaus von Tüngen (gemäß den Bestimmungen des Elbinger Vertrages vom 3. Oktober 1472) zum bevollmächtigten Vertreter an der römischen Kurie ausersehen, wohl noch im Oktober 1472 dorthin aufgebrochen und am 22. Dezember dort eingetroffen, wo er von früher her gut bekannt war.³⁾ Nachdem er hier schon bald herausbekommen hatte, daß die päpstlichen Bullen über die Provision Oporowski's und die Versetzung Tüngens in der apostolischen Kammer „sub clausura banchariorum“ lagen, bemühte er sich sofort durch Vermittlung der Kardinäle Piccolomini, Forteguerri und Erolli, denen er Bittbriefe Tüngens überbracht hatte, beim Papst durchzusetzen, daß jene Bullen mit Arrest belegt wurden. Erst am 8. Januar kam die

1) Ebenda S. 183.

2) Seine elgenhändige Aufzeichnung über seine Ausgaben in Rom ist im Domarchiv Frauenburg Schld. K Nr. 3 erhalten (erwähnt von Eichhorn in E. 3. I S. 159 Anm. 6). Im St. A. Danzig Abt. 300 U 42 Nr. 71 ist abschriftlich ein sehr ausführlicher Bericht über seine Reise und Tätigkeit in Rom bis etwa zum 25. Januar 1473 erhalten, der in den Daten und vielen Einzelheiten mit jener Abrechnung übereinstimmt, so daß dieser Bericht ohne Zweifel von Enoch selbst verfaßt ist. — Beide Stücke werden in der Beilage abgedruckt. — Der Überbringer dieses Schreibens an Tüngen war wahrscheinlich Herr Elias (von Kobelau oder von Darethen?), der nach der Abrechnung Enoch's am 27. Januar 1473 abreiste. Vermutlich übersandte Tüngen sofort eine Abschrift dieses Briefes dem Gubernator Stibor von Baysen, der ihn am 24. März 1473 an Danzig weiterreichte (dieser Brief Baysens bei Thunert Nr. 114, der indessen dazu bemerkt: die Kopie des im Briefe erwähnten Schreibens sei nicht mehr vorhanden).

3) Aus dem Briefe, den Otkmar Ealde am 17. September 1470 aus Rom an Tüngen sandte (das Regest bei Thunert Nr. 301 ist leider unvollständig), ergibt sich, daß Enoch von Kobelau schon damals in Rom im Interesse Tüngens tätig gewesen ist. — Über Enoch vgl. E. 3. III S. 317 f. und H. Freytag, Preußen und das deutsche Nationalhospital St. Maria dell' Anima in Rom. (ZWG. Heft 42 — 1900 — S. 76 f.) Er führte den Familiennamen nach einem Gute Kobelaw (heute Kowallek) im alten Fürstbistum Pomesanien; der Vorname Enoch scheint in der Familie gebräuchlich gewesen zu sein; 1403 erscheint ein Enoch von Kobelaw als Schöffe beim Landgericht zu Riesenburg (vgl. Cramer, UB. des Bistums Pomesanien Nr. 9, 77, 81 und 118).

ermländische Bistumsangelegenheit im päpstlichen Konsistorium zur Sprache, wobei die Briefe Tüngens und der ermländischen Untertanen an den Papst und die Kardinäle (offenbar die Schreiben vom 3. Oktober 1472) zur Verlesung kamen; ebenso aber wurden auch Briefe des Polenkönigs und des Kardinallegaten Marko Barbo für Dporowski vorgelegt. Dieser war am 5. Januar persönlich in Rom erschienen und ließ während jenes Konsistoriums seine Provisionsbulle durch einen Bankier auslösen. Gleichwohl aber verfügte Kardinal Orsini auf Grund eines entsprechenden päpstlichen Auftrages, daß jene Bullen in der Wohnung Dporowskis mit Arrest belegt wurden, und gebot ihm, sie keinesfalls aus Rom wegzuschicken, sondern sie wieder in die apostolische Kammer zurückzubringen. Als dieser aber erklärte, als königlicher Gesandter sei er an solche Befehle nicht gebunden, bemühte sich Enoch von Kobelau vergeblich um ein neues Mandat. Die Bistumsangelegenheit kam noch in zwei weiteren Konsistorien am 11. und 15. Januar zur Verhandlung, und mit Rücksicht auf den Polenkönig wurde der Kardinal Erolti mit der Erledigung der Sache beauftragt; nach sorgfältigen Erkundigungen hatte er an den in Polen weilenden Kardinallegaten ein entsprechendes Breve aufzusetzen; danach sollte dieser genaue Informationen einziehen, vor allem über jene Vertragsbestimmung, auf die die ermländischen Untertanen sich berufen hatten, daß sie nämlich keinen Polen als Bischof zuzulassen verpflichtet seien; an Ort und Stelle sollte er ferner den Stand der ganzen Sache nachprüfen und sie entscheiden, wenn er es mit gutem Gewissen tun könne, ohne daß es zu neuen Zwistigkeiten, Kriegen oder Unergnissen komme; andernfalls aber sollte er die Sache an die römische Kurie zurückverweisen.

Vergeblich hatte sich indessen Tüngens Prokurator Kobelau acht Tage bei diesem und jenem Kardinal bemüht, bis er endlich den Inhalt dieses Konsistorialbeschlusses in Erfahrung brachte. Dporowski dagegen, der sich auch sonst offenbar durch die polenfreundlichen Kardinäle vorzüglich unterrichtet zeigte, hatte schon tags darauf Kenntnis davon und verließ, da er von einem längeren Aufenthalt nur Nachteile zu erwarten hatte, bereits am 17. Januar bei Nacht und Nebel die ewige Stadt, ohne sich um den über die Bullen verhängten Arrest zu kümmern oder den Papst um Erlaubnis zur Abreise zu bitten, worüber sich dieser recht befremdet zeigte. Nun hatte Dporowski freilich auf diese zum mindesten unfaire Weise nur die früher unter dem 16. Dezember 1471 ausgefertigten päpstlichen Bullen über seine Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl und über Tüngens Ver-

setzung nach Kammin mit sich genommen. Aber das genügte ihm voll-
auf.¹⁾ Denn nun konnte er den preussischen Ständen und den Erm-
ländern sein Recht auf das umstrittene Fürstbistum durch Vorlegung
der päpstlichen Urkunden nachweisen, während bisher nur der Kardinal-
legat Marko Barbo schriftlich und durch seinen Abgesandten diese päpst-
liche Verfügung verkündet hatte. Es dürfte von vornherein auch gar
nicht Dporowski's Absicht gewesen sein, neue Bullen zu erwirken.
Denn dadurch hätte der Papst nur wiederum Gelegenheit zu einer
Verfügung über das Ermland gehabt; das widersprach aber ganz
offensichtlich den Anschauungen des Polenkönigs, nach dessen Wunsch
und Willen sich Dporowski durchaus gerichtet haben dürfte. Gleich-
wohl äußerte dieser später (am 27. Februar 1474) gegenüber den
preussischen Ständen, er habe eine neue Verschreibung vom Papste
mitgebracht und sie ihnen vorgelegt.²⁾ Daß diese Behauptung absolut
unwahr ist, zeigt schon der durchaus glaubwürdige Bericht des Dom-
herrn Enoch von Kobelau aus dem Januar 1473.³⁾

Dieser Prokurator Tüngens blieb dagegen noch länger
als zwei Jahre in Rom, um entsprechend dem Elbinger Vertrage
vom 3. Oktober 1472 jederzeit zur Verfügung zu stehen, wenn von
seiten der Gegner Tüngens ein Prozeß um das Ermland an der
Kurie anhängig gemacht werden sollte. Das ist indessen, soweit wir
sehen, niemals geschehen.⁴⁾ Jedenfalls erklärten die preussischen
Ständevertreter am 4. Juni 1474, ohne Widerspruch zu finden, die
Streitfache des Ermlandes sei zur Entscheidung „verweiset an den
hoff zeu Rome, das denn nicht gescheen mochte.“⁵⁾ Dazu paßt
eine Äußerung Dporowski's, über die uns aus dem März 1474 be-
richtet wird: er habe im Hofe zu Rom mit Tüngen nichts zu tun.⁶⁾

¹⁾ Vgl. das eigene Eingeständnis Dporowski's bei Thunert S. 322 und 325,
auch Nr. 111.

²⁾ Ebenda S. 354.

³⁾ Das ergibt sich auch aus einer Bemerkung Tüngens auf der großen Stände-
versammlung zu Elbing am 30. Juni 1473; hier wies er in Gegenwart Dporowski's
die Behauptung der päpstlichen Translationsbulle, er habe das Gebiet der ermlän-
dischen Kirche verringert, zurück mit der Feststellung, daß er „uff die czeith, do
her mich vorsatzte, ny in die besitzunge der Kirchen gekommen“ sei (Thunert
S. 326); dann aber müssen die von Dporowski vorgelegten Bullen noch aus der
Zeit vor Mai 1472 stammen.

⁴⁾ Auch aus der Ausgabenrechnung Kobelau's, die bis über den 29. Januar
1475 hinaus reicht, ist nichts über ein förmliches Prozeßverfahren zu entnehmen.

⁵⁾ Thunert S. 374, vgl. S. 362.

⁶⁾ Ebenda S. 361.

Man hat auf polnischer Seite, daran kann nach alledem kein Zweifel sein, gar nicht daran gedacht, eine neue Entscheidung des Papstes in dieser Sache herbeizuführen.¹⁾ Die römische Kurie hat indessen, wie wir einer amtlichen Verlautbarung aus dem Jahre 1489 entnehmen können,²⁾ die Versetzung Tüngens nach Kammin in aller Form widerrufen und ihn durch neue Bullen im rechtmäßigen Besitz des Fürstbistums anerkannt. Maßgebend für diese neue päpstliche Entscheidung war die Tatsache, daß das Ermland den Konkordaten der deutschen Nation unterstand, wonach die Kurie gehalten war, den vom Domkapitel in freier Wahl erkorenen Kandidaten zu bestätigen.³⁾ Diesen Erfolg hatte Nikolaus von Tüngen offenbar den unablässigen Bemühungen seines Bevollmächtigten Kobelau zu danken, der erst nach diesem günstigen Ausgang seiner Mission, etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1475 aus Rom in die Heimat zurückgekehrt ist.

Dporowski hatte dagegen, wie oben gezeigt worden ist, schon am 17. Januar 1473 Rom verlassen;⁴⁾ schleunigst reiste er mit den päpstlichen Bullen über die Alpen; bereits Anfangs März war er in Polen, und schon am 7. März erschienen sein Bruder und sein Vetter bei dem Marienburger Woiwoden Stibor von Baysen in Stuhm mit der Bitte um Rat, wie der neue Bischof ohne Blutvergießen in den Besitz des Ermlandes kommen könne.⁵⁾ Jetzt trat auch König Kasimir offen und ohne Einschränkung für Andreas Dporowski ein. Als dieser ihm in Litauen seine Bullen vorgelegt hatte, erließ er von Grodno aus am 8. April 1473 an den Danziger Rat den gemessenen Befehl, dem vom Papst für das Ermland providierten Dporowski die Schlösser Heilsberg und Seeburg auszuliefern.⁶⁾ In gleicher Weise setzte sich auch der polnische Reichstag zu Radom Ende Mai 1473 energisch für den neuen Bischof ein, den er mit allen

¹⁾ Die Darstellung bei Krollmann, *Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen* S. 168 bedarf in dieser Beziehung also der Berichtigung.

²⁾ Vgl. die *relacio* des Kardinals Marfo Barbo über die Wahl Wagenrodes im päpstlichen Konklave kurz vor dem 18. Mai 1489 (Cod. Epist. saec. XV Teil III — 1894 — Nr. 339); vgl. meinen Aufsatz über den Streit um die Wahl des erml. Bischofs Lukas Wagenrode in *Ustpr. Forschungen* 1933 S. 71 f.

³⁾ So heißt es ausdrücklich auch im Rezeß der Dirschauer Tagfahrt vom 29. September bis 3. Oktober 1489 (erwähnt ebenda S. 84).

⁴⁾ Vgl. oben S. 109.

⁵⁾ Thunert Nr. 111.

⁶⁾ Ebenda Nr. 115 und 119.

Machtmitteln zu unterstützen sich bereit erklärte.¹⁾ Gegen Vinzentius Kielbassa aber, der seine Bemühungen um das Ermland auch jetzt keineswegs aufgegeben hatte, sah man sich zu ernststen Mahnungen veranlaßt; so überbrachte ihm der königliche Gesandte Peter Donyn persönlich des Königs strengen Befehl, sich zufriedenzugeben, und ebenso drohten die Räte der Krone Polen ihm schriftlich bei weiteren Gegenaktionen den Verlust ihrer Gunst und Freundschaft an.²⁾ Trotzdem aber ist Kielbassa, der das Wohlwollen der preußischen Stände besaß und andererseits ihre Abneigung gegen Dporowski genau kannte, mit seinen Plänen immer wieder zum Vorschein gekommen, vor allem mit dem Projekt eines Tausches zwischen ihm und Tüngen,³⁾ das noch bei den endgültigen Verhandlungen im Juli 1479 keine geringe Rolle spielte.

Nachdem Andreas Dporowski sich die Unterstützung des Königs gesichert hatte, begab er sich eiligst nach Preußen; schon am 6. Mai suchte er Stibor von Baysen persönlich auf,⁴⁾ aber von einer Tagfahrt zur anderen hielt man ihn hin, nicht so sehr aus Uebelwollen als vielmehr wegen der überaus schwierigen Situation, in die die preußischen Stände geraten waren. Ihre Lage war wirklich nicht beneidenswert; auf der einen Seite forderte Dporowski, pochend auf die päpstlichen Bullen und gestützt durch die Zusagen des Königs wie des polnischen Reichstages, die Auslieferung der beiden ermländischen Schlösser, die die Stände besetzt hielten; auf der anderen Seite mahnten Tüngen und die Ermländer sie immer wieder zum Festhalten an den Landesprivilegien. Tüngen selbst hatte schon zu Beginn des Jahres 1473 alle Vorschläge der preußischen Stände, die ihn entsprechend der dem König in Thorn gegebenen Zusage zum freiwilligen Verzicht veranlassen wollten, abgelehnt und forderte auch jetzt immer wieder die Einhaltung des Elbinger Vertrages, wonach der Streit ums Ermland entweder durch gütliche Einigung

¹⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 435 und E. 3. XIX (1916) S. 480 f. Nr. 1016 f. Das hier genannte königliche Amnestiedekret an die Ermländer vom 31. Mai 1473 (gedruckt bei Dogiel, Codex diplomaticus regni Poloniae Bd. IV — Wilna 1764 — Nr. 129 S. 179) zählt unter den Städten, die sich Tüngen angeschlossen hatten, auch Seeburg auf; auch hier war also die Stadt in den Besitz des genannten Bischofs gekommen, während das Schloß in den Händen der preußischen Stände blieb.

²⁾ Thunert S. 320.

³⁾ Ebenda S. 318; vgl. den Brief des Thomas von Baysen an Bischof Nikolaus vom 21. Juli 1474 (Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 163).

⁴⁾ Thunert Nr. 309; ebenso in Baysens Brief an den Danziger Rat vom 7. Mai (Original im S. A. Danzig Abt. 300 U 49 Nr. 180).

im Lande (das war aber bereits mißglückt) oder durch Urteil der römischen Kurie bereinigt werden sollte. Zudem erinnerte er die preußischen Landesräte an ihre wiederholten Erklärungen, daß sie Dporowski als Polen, selbst wenn er vom Papste bestätigt wäre, entsprechend dem Wortlaut der Privilegien niemals zur Verwaltung des Ermlandes zulassen würden.¹⁾ Die ermländischen Städte aber, am 5. Juni in Wormditt zur Tagfahrt versammelt — der ermländische Landadel war hier nicht vertreten; er hatte sich ohnehin durch seinen Anschluß an Kielbassa²⁾ um jeden Einfluß gebracht — wiesen die preußischen Stände hin auf die gemeinsame Aktion, die sie einst gegenüber dem Deutschorden zur Verteidigung ihrer Privilegien zusammengeführt habe, und erinnerten an die harten Bedrückungen, die das Ermland eben erst während der Statthalterchaft des Culmer Bischofs Kielbassa erlitten habe. „Wen wir unser hirschaft und privilegien nicht wollen bey macht behalden“, so mahnten sie, „wie is uns worde irgeen, sulchs hot sich im bischtum gereithe beweisst; voerbilde haben wir genug!“ Mit Befremden hätten sie vernommen: Dporowski habe sich erboten, beim König dahin zu wirken, daß des Landes Privilegien „in macht und befestunge“ bleiben sollten; in ihrem Laienverstande begriffen sie nicht, wie er die Privilegien bei Macht erhalten und sich dennoch ins Bistum eindringen wolle; als Doktor des Rechts sollte er eigentlich wissen, daß die ganze Festigkeit der Privilegien dahin sei, wenn sie in einem Artikel mit ihrer Zustimmung geschwächt würden.³⁾ Zudem hätten sie Dporowski in schlechter Erinnerung; als königlicher Gesandter habe er in jüngster Vergangenheit (vermutlich im Oktober 1470) einmal vor dem ganzen Rat und der Gemeinde in Braunsberg gedroht, er wolle allen, die Tüngen aufnehmen und Beistand leisten würden, Hals, Leib und Gut nehmen. Dabei habe er über den heiligen Vater, den päpstlichen Stuhl und über Tüngen Redensarten geführt, die sie mit Rücksicht auf seine jetzige bischöfliche Würde lieber mit Schweigen übergehen wollten.⁴⁾

¹⁾ Thunert S. 314.

²⁾ Thunert Nr. 141.

³⁾ Ebenda S. 317.

⁴⁾ Schreiben der ermländischen Städte an die preußischen Stände vom 5. Juni 1473 (Cod. Epist. saec. XV Teil III Nr. 155); „van der ersten pflanzunge disses landes“, so klagten sie u. a., seien sie nie so betrübtlich behandelt worden wie zu Zeiten Kielbassas; „unser bruder und frund sein gestocket und gethormet, unser swestern kinder unde bekanten aus irer eygenschaften heusern in fremde ferne lande sein vorjaget, erer wolge-

Unter diesen einander diametral entgegengesetzten Forderungen Dporowski's und Tüngens hatten die preußischen Stände zu wählen. Seinen Höhepunkt erreichte der Wettbewerb um ihre Stellungnahme Ende Juni 1473 auf der allgemeinen Ständeversammlung zu Elbing, wo beide Bischöfe, Dporowski sowohl wie Tüngen einander gegenübertraten und ihr Anrecht auf das Bistum geltend machten, um so die Stände (wenn auch vergeblich) zu veranlassen, sich für den einen oder anderen zu entscheiden. Die Vertreter des preußischen Landadels stellten sich hier bereits auf den Standpunkt, daß der Papst, wie aus den Bullen Dporowski's hervorgehe, als der oberste Richter den Streit zugunsten des letzteren entschieden habe; damit sei dem Elbinger Vertrag vom vorigen Oktober Genüge getan, so daß die beiden Schlösser an Dporowski auszuliefern seien und die Gefangenen Tüngens sich diesem nicht mehr zu stellen brauchten. Andererseits wies Bischof Nikolaus mit guten Gründen auf das Unrechtmäßige seiner Versetzung nach Kammin hin und erklärte, dagegen beim Papst Appellation einlegen zu wollen (was einige Wochen später auch tatsächlich geschah). Die preußischen Städtevertreter, die wohl zweifellos durch Danzig über die unrechtmäßige Art, wie Dporowski sich in den Besitz der Bullen gesetzt hatte, unterrichtet waren, stellten sich hinter Tüngen und erklärten, am Elbinger Vertrag festhalten zu wollen, da die Sache noch keineswegs rechtlich entschieden sei.¹⁾ So ging schon hier in Elbing im Juni 1473 die bisherige Einigkeit der preußischen Stände in die Brüche, und immer größer wurde im weiteren Verlaufe die Anhängerschaft Dporowski's. Es mochte gewiß nicht leicht sein, in dem schweren Konflikt der Pflichten — einerseits Gehorsam gegen den König auf Grund des Treueides, andererseits Beobachtung des unter Garantie der Stände abgeschlossenen Elbinger Vertrages — die rechte Wahl zu treffen; die besonderen Interessen der einzelnen Landesräte und Stände gaben dabei meist den Ausschlag nach der einen oder anderen Seite. In einem Punkte aber stimmten sie alle überein, in der Vermeidung des Krieges. Mit friedlichen Mitteln suchte man daher Tüngen und das Ermland, das einmütig zu diesem seinem rechtmäßigen Bischof stand, umzustimmen: jenem empfahl man, sich um die Gnade des Königs zu bewerben, oder man bemühte sich, ihn zur Abdankung zu bewegen; den ermländischen Städten drohte man, sie hätten bei einem offenen Kampfe

wonnenen gutter widder got und alles recht sein entploset und uff das hogeste geswecht."

¹⁾ Vgl. Thunert Nr. 125.

mit dem König keinesfalls auf ihre Unterstützung zu rechnen, sondern würden allein dastehen.

Der König aber konnte in diesen Jahren von sich aus nichts gegen den ihm in tiefster Seele verhassten Eindringling unternehmen; denn er war damals durch den Konflikt mit dem Ungarnkönig Matthias Corvinus so völlig in Anspruch genommen, daß er keine Machtmittel frei hatte zu einem offenen Kampfe gegen Tüngen. Daher mußte sich auch sein Kandidat Dporowski bescheiden. Die Führung des weltlichen Schwertes, so erklärte er auf der Elbinger Tagfahrt (am 1. Juli 1473) den Ständen, überlasse er dem König, dem er seine Not geklagt habe; er als Geistlicher werde lediglich mit dem geistlichen Schwerte gegen seine Widersacher vorgehen. Aber auch das war nicht ohne weiteres möglich. Zwar forderte er für den Teil der ermländischen Diözese, der unmittelbar dem Machtgebot des Polenkönigs unterstand, also für Elbing und Umgegend, sofort die Ausübung der bischöflichen Funktionen: die Elbinger Ratssendeboten sollten ihm gestatten, ihre Priesterschaft über seine Ansprüche auf das Ermland zu unterweisen und bei ihnen „das geistliche swerth uszczuczhin.“¹⁾ Aber die Elbinger Vertreter antworteten ihm in der Form, wie man damals unangenehmen Forderungen und Anfragen aus dem Wege zu gehen pflegte: sie wollten das, so erklärten sie, an ihre Ältesten bringen. Damit aber ließ sich Dporowski denn doch nicht abtrösten. Schon am folgenden Tage erschien er persönlich in Elbing und bestellte den Geistlichen Bartholomäus Stregener kraft seines Amtes als ermländischer Bischof zum Kaplan beim dortigen Heilig-Geist-Hospital.²⁾ Und einige Wochen später verhängte er von Elbing aus über alle Leute der ermländischen Kirche Bann und Interdikt; doch ließ er dabei alle Rechtsvorschriften außer acht, so daß Tüngen über seine „torstikeit“ und „tumme stumpsynkeit“ spottete.³⁾ Hier in Elbing fanden sich auch die polenfreundlichen Domherrn ein, die bisher Kielbassas Partei genommen hatten, denen aber jetzt kaum etwas anderes übrigblieb, als sich dem neuen Bischof Dporowski anzuschließen, der sich so gewissermaßen mit einem Domkapitel umgeben konnte.⁴⁾ Als Dekan fungierte hier Werner Medderich,

1) Thunert S. 334.

2) Nach dem Original gedruckt in Altpr. Monatschr. Bd. IV (1867) S. 569 Nr. 6.

3) Thunert Nr. 132.

4) Thunert S. 619 stellt hier zum ersten Male eine Uneinigkeit im erml. Domkapitel fest; es gab aber, wie oben gezeigt, schon längst zwei Parteien unter den Domherrn.

den Dporowski aber zunächst von Bann und Interdikt losprechen zu müssen glaubte und dem er dann selbst diese Befugnis übertrug; neben ihm trat noch der Elbinger Pfarrer Stephan Neidenburg zu dem neuen Bischof über. Auch die Besetzung vakanter Domherrnstellen nahm Dporowski vor; als z. B. durch den Tod Arnold Klungers, der seit 1472 ein Anhänger Tüngens war; ein Kanonikat frei wurde, erzwang er von den ihm anhängenden Domherrn die Bestellung seines Notars; des Marienburger Pfarrers Nikolaus, zum ermländischen Domherrn.¹⁾ Seine Residenz nahm er aber nicht in Elbing, sondern in dem festen Schloß Marienburg im Schutze der polnischen Truppen. Schließlich brachten jedoch die Elbinger Ratsherren und der Gubernator Stibor von Baysen ihn dazu, von der Ausübung der Jurisdiktionsbefugnis im Elbinger Gebiet abzulassen, wie er selbst am 28. Februar 1474 den Ständen klagend vorhielt.²⁾

Weit schwieriger, ja geradezu unmöglich war es für Dporowski; im Fürstbistum selbst sich Gehör zu verschaffen, da die Ermländer die Aufnahme und Verkündigung der päpstlichen Bullen über Dporowski's Provisio'n in ihrem Gebiet nicht zuließen und dessen Abgesandte einfach gefangensetzten.³⁾ So mußte dieser zu einem merkwürdigen Ausweg seine Zuflucht nehmen. Auf der Marienburger Tagfahrt, wo zwei Untersassen der ermländischen Kirche vermutlich auf seine Bestellung hin anwesend waren, publizierte er am 24. Oktober 1473 die an die Untertanen des Fürstbistums Ermland gerichtete päpstliche Bulle über seine Provisio'n.⁴⁾ Aber selbst hierbei kam es zu einem peinlichen Zwischenfall. Die Stände hatten früher eine Veröffentlichung der Bulle in ihrer Gegenwart abgelehnt, weil diese nur die Untersassen der ermländischen Kirche angehe. Als Dporowski jetzt erklärte, die Bulle richte sich an alle, die Güter der ermländischen Kirche in Händen hätten, also auch an die Stände, in deren Besitz die Schlösser Heilsberg und Seeburg seien,

¹⁾ Thunert Nr. 313–319, vgl. auch Nr. 141.

²⁾ Ebenda S. 356.

³⁾ So sagt Dporowski selbst in einem Notariatsinstrument, am 29. Oktober 1473 zu Marienburg ausgefertigt durch den Notar Matthäus Westfal aus Braunsberg (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 42 Nr. 82; erwähnt bei Thunert S. 339 Anm.). – Auf diese Boten Dporowski's möchte ich folgende Nachricht beziehen, die sich einem Briefe Tüngens an den Danziger Rat findet (Thunert Nr. 141): vor dem Rat und Gericht der Stadt Heilsberg habe ein Gefangener ausgesagt, daß er und mehrere andere die genannte Stadt in die Hände der Gegner Tüngens hätten bringen wollen.

⁴⁾ Thunert S. 339 f.

da ließen die Landesräte die Publikation erst geschehen, nachdem Oporowski vor einem Notar, dem aus Braunsberg stammenden Danziger Stadtssekretär Matthäus Westfal — zugleich Pfarrer von St. Johann, später von St. Marien zu Danzig¹⁾ — unter Verpflichtung auf die Strafen der päpstlichen Kammer versichert hatte, daß die Verlesung der Bulle für die Stände keinerlei kirchliche Strafen nach sich ziehen solle.²⁾ Nun wurde die an die Untertanen der ermländischen Kirche gerichtete Bulle zwar publiziert, im Fürstentum selbst aber blieb sie ohne jede Wirkung.

In den vielfachen Auseinandersetzungen, die dieser Streit um Nikolaus von Tüngen auslöste, hat auch die Frage eine Rolle gespielt, ob das Landesprivileg, wonach die Verwaltungsstellen in Preußen nur an Einzöglinge und nicht an Polen zu übertragen seien, für den Papst bindend sei. Wenn die Kurie dem in Polen weilenden Kardinallegaten zu Beginn des Jahres 1473 den Auftrag gab, nachzuprüfen, ob solch ein Abkommen überhaupt bestehe³⁾, so scheint das in den Beratungen der päpstlichen Konsistorien von einiger Bedeutung gewesen zu sein. Anscheinend hatte auch Oporowski bei seiner damaligen Anwesenheit in Rom davon gehört. Jedenfalls suchte er, wie wir aus einem Schreiben Tüngens an den Danziger Rat entnehmen,⁴⁾ dem Einwand der preußischen Stände, seine Kandidatur widerstrette den Landesprivilegien, damit zu begegnen, daß er erklärte: die Privilegien des Königs vermöchten nicht die Hände des Papstes zu schließen. Es ist bezeichnend, daß auf der großen Ständeversammlung zu Elbing am 26. Juni 1473 gerade Fabian von Legendorf, der hier gewissermaßen als Führer der ermländischen Oppositionspartei auftrat, ganz ähnliche Ansichten vorbrachte: Leute aus Böhmen, Meissen und andern fremden Ländern, so äußerte er sich, seien früher ermländische Bischöfe gewesen, wie ja der Papst von Anbeginn sich das Bistum Ermland zu seiner Verfügung vorbehalten habe; ob man nun

¹⁾ Am 12. Oktober 1477 bat der Gubernator Stibor von Bayern den Danziger Rat, seinen früheren Sekretär Johannes Wolf, der sich als Pfarrer in der Neustadt Elbing „gar kuemerlich, koenne behelken“, die Kirche zu St. Johann zu verleihen, auf die der Danziger Stadtssekretär Matthäus, wie man höre, verzichten wolle (Original im St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 251). Vgl. P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig Bd. I (1913) S. 273 u. 316.

²⁾ Thunert S. 339 Anm. 1.

³⁾ So im Bericht Kobelaus (siehe Beilage 1).

⁴⁾ In einer Beilage zum Brief vom 18. Juni 1473, die Thunert Nr. 123 nicht erwähnt.

dessen Gerechtfame durch das Landesprivileg ausschließen könne? Und Ludwig von Mortangen, der Culmische Kastellan, gab der Befürchtung Ausdruck, daß der heilige Vater das Indigenatsprivileg bezügl. der Geistlichkeit für kraftlos erklären könne und dadurch das ganze Landesprivilegium an Wert einbüßen werde. Beiden aber wurde erwidert, der König und andere Fürsten hätten bestimmte Rechte in betreff der Versorgung der Bistümer ihres Herrschaftsgebietes (gemeint ist das königliche Nominationsrecht); wenn der Papst nun diese Rechte bestehen lassen müsse, so dürfe man darauf vertrauen, daß er auch diesem Lande „in seyner gerechtigkeit nicht entgegen fallen“ werde.¹⁾ Und auch die Ermländer, sowohl das Domkapitel wie die Untersassen des Fürstbistums, wiesen in den Suppliken, die sie zugleich mit der Appellation Tüngens Ende Juli 1473 dem apostolischen Stuhl einreichten, von neuem energisch auf jene Bestimmung ihres Landesprivilegs hin.²⁾ Wie sich indessen Rom zu dieser Frage gestellt hat, ist uns leider nicht bekannt.

In jener eben genannten Appellation, die Nikolaus von Tüngen Ende Juli 1473 beim Papst gegen seine Versetzung nach Kammin einlegte³⁾, führte er wie schon einen Monat früher auf der Elbinger Tagfahrt⁴⁾ den klaren Beweis, daß der Papst bei seiner Anordnung von Dporowski falsch (*sinistra persuasione*) unterrichtet worden sei. Unter seinen Beweisgründen verdient besonders der hervorgehoben zu werden, daß Andreas Dporowski, der nach der päpstlichen Provisionsbulle das Volk durch sein Wort lehren solle, der deutschen Sprache seiner Diözesanen unkundig sei, wie er denn auf der Elbinger Tagfahrt nicht deutsch, sondern lateinisch gesprochen habe und sich nur durch einen Dolmetscher habe verständlich machen können. Mit allem Nachdruck brachte daher das Domkapitel in seiner gleichzeitigen Supplik als unerläßliche Forderung zum Ausdruck: das Ermland bedürfe, um aus seiner Verarmung wieder zum früheren Wohlstand zu kommen, eines deutschen Oberhirten; Dporowski aber sei „*maxime Polonus linguam Almanicam ignorans*“.⁵⁾ Und noch deutlicher gaben die ermländischen Untersassen in ihrer Supplik der Überzeugung Ausdruck: Dporowski werde als Bischof durch die Unterdrückung ihres Landes

¹⁾ Thunert S. 316 f.

²⁾ Ebenda Nr. 310 f.

³⁾ Ebenda Nr. 312.

⁴⁾ Ebenda S. 326.

⁵⁾ Thunert S. 579. Vgl. die entgegenstehende Auffassung von J. Kornikowski, Pralaci usw. S. 168.

nur dahin wirken, das Fürstbistum aus der Freiheit des apostolischen Stuhles in die ewige Knechtschaft der Polen zu bringen.¹⁾

5. Die Aberrumpelung der Schlösser Heilsberg und Seeburg.

Bei den zahlreichen Verhandlungen des Jahres 1473 spielte die Gestellung der Gefangenen, die bei der Eroberung Frauenburgs und Köhls in die Hand Lüngens gefallen waren und die dieser dann gemäß dem Elbinger Vertrag auf die Bürgerschaft der preussischen Stände freigegeben hatte, eine erhebliche Rolle. Schon vor dem damals vereinbarten Gestellungstermin (23. April 1473) mahnte Lüngen am 9. März die preussischen Stände zur Einhaltung dieser Frist²⁾, willigte dann aber auf deren Betreiben in eine Verlängerung dieses Termins bis zum St. Bartholomäus. Aber von den zwölf Gefangenen, die in der Originalurkunde über diese Fristverlängerung (vom 1. Mai 1473) namentlich aufgeführt sind³⁾, kamen nur zwei rechtzeitig dieser Verpflichtung nach, Merten von Lusian und Hans Skolim,⁴⁾ die anderen aber hielten das nicht für erforderlich. Einerseits hatte nämlich König Kasimir, der übrigens 300 Gulden zur Auslösung der Gefangenen zur Verfügung gestellt hatte⁵⁾, am 16. August dem Danziger Rat den Auftrag gegeben, die bei Frauenburg gefangenen Bürger, die man seiner Obhut übergeben hatte, nicht an Lüngen, sondern an Dporowski auszuliefern, da dieser jetzt infolge der päpstlichen Provision der rechtmäßige Bischof des Ermlandesei.⁶⁾ Und den rittermäßigen Gefangenen war, wie wir aus den Worten des in Frauenburg gefangengenommenen Herrn Slowak Schrangk entnehmen⁷⁾, von einigen adligen Mitgliedern des preussischen Landesrates die Gestellung geradezu verboten waren, weil Lüngen gar nicht Bischof des Ermlandesei.

¹⁾ Ebenda S. 581.

²⁾ Ebenda Nr. 112.

³⁾ Das Original (im DB. Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 86) enthält folgende Namen: Albrecht von Thympenetz, Mattis Toll, Martin von Lusiane, Schortz Przejclaff, Slowak Schrangk, Noß Komorakt, Jorge Hoffeman, Caspar Rothane, Hans Skolim, Merten Schilling, Schirwe und Niklaus Schymmelaw.

⁴⁾ Brief Lüngens an die preussischen Landesräte mit dem Datum: 1473. September. 24. Schloß Köhel (gleichzeitige Abschrift im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 80).

⁵⁾ Brief König Kasimirs an den Danziger Rat vom 28. Juni 1473 aus Radom und Schreiben Kiehbassas an Danzig vom 27. August 1473 aus Riesenburg (Originale im St. A. Danzig Abt. 300 U 2 Nr. 133 und U 41 D Nr. 157).

⁶⁾ Thunert Nr. 128.

⁷⁾ Ebenda S. 351 und 356.

sei. Dieser aber mahnte immer energischer zur Einhaltung des Gelöbnisses, vor allem den Rat von Danzig, dem er sogar mit einer Klage an die dortige Gemeinde drohte.¹⁾ Doch die Tagfahrten zu Marienwerder und Marienburg (29. September und 28. Oktober 1473) verliefen ergebnislos, obgleich die Städte, insbesondere Danzig, sich ehrlich für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung einsetzten.²⁾ Als nun aber im Ermland bekannt wurde, daß der König den Gefangenen die Gestellung geradezu verboten habe, lehnten die Ermländer auf einer Tagfahrt zu Wormditt anfangs Dezember 1473 einmütig jede fernere Teilnahme an Ständeversammlungen ab³⁾ und beschloßen zu Anfang des folgenden Jahres, da ihre Drohungen mit weiteren Gegenmaßnahmen unbeachtet blieben, auf einer neuen Tagfahrt die Auszahlung der Gelder für den Unterhalt der Heilsberger und Seeburger Besatzung einzustellen, bis ihnen Genugthuung gegeben sei.⁴⁾ In der Nichtgestellung der Gefangenen

¹⁾ Thunert Nr. 132 f., 135, 321, 136 und 322; vgl. auch oben S. 119 Anm. 4.

²⁾ Thunert S. 342 f., 346 und Nr. 141. — Im November d. J. tauchte das Gerücht von Tüngens Tod. auf, wie Stibor von Baysen dem Danziger Rat am 21. November mitteilte. (St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 197).

³⁾ Thunert S. 326 und 620 Anm. 2.

⁴⁾ In dem bei Thunert Nr. 145 gegebenen Regest fehlt diese Nachricht, das unter Nr. 326 abgedruckte undatierte Schreiben Tüngens setzt Thunert S. 620 Anm. 2 richtig zu Mitte Dezember 1473. — Tüngen hatte sich im Elbinger Vertrag (3. Oktober 1472) verpflichtet, für den Unterhalt der Besatzungen, die die Stände in beiden Schlössern (in Heilsberg waren es die Städte Danzig und Elbing, in Seeburg Hans von Baysen als Vertreter der Landschaft) unterhielten sämtliche Einkünfte aus diesen beiden Kammerämtern (ohne die Städte) zur Verfügung zu stellen. Als das nicht ausreichte, fügte er gemäß jenem Verträge auch noch die Zinseinkünfte aus den beiden Städten und aus dem Kammeramt Bischofsstein hinzu, wie er selbst in einem Schreiben an den Hauptmann zu Heilsberg, den Danziger Ratsherrn Merten Ertmann, unter dem 17. Dez. 1473 angibt (Original im St. A. Danzig Abt. 300 U 42 Nr. 84); aber, so schrieb er weiter, auf beiden Schlössern seien so hohe Ausgaben gemacht worden, daß die Zinseinnahmen des ganzen Bistums nicht hätten genügen können. Jedenfalls ist Tüngen den übernommenen Verpflichtungen nachgekommen; man kann also wohl nicht, wie Thunert das S. 621 tut, von „ganz unzureichenden Zuschüssen“ sprechen. Das trotzdem immer wieder Klagen der in Heilsberg kommandierenden Danziger Ratsherrn laut wurden, hatte seinen Grund wohl darin, daß die Einkünfte infolge der Verheerungen des 13jährigen Städtekrieges tatsächlich recht gering waren. — Aber die Verhältnisse im Schloß Heilsberg berichten uns außer den bei Thunert Nr. 108, 116, 131, 134, 140, 143, 145 f. gegebenen Regesten noch mehrere Briefe im St. A. Danzig Abt. 300 U 65 Nr. 111 f. u. 118 f.; U 75 Nr. 273; U 77 Nr. 1, 5, 7, 13, 21 und 26; U 80 Nr. 78 a; ebenda findet sich (U 42 Nr. 85) auch eine Rechnung über die Ausgaben der Danziger Besatzung im Schloß Heilsberg für das Jahr 1473.

sahen sie einen Bruch des Elbinger Vertrages, an den sie sich nun auch nicht mehr für gebunden erachteten. Durch diese Maßnahme mochte Tüngen hoffen, die ständischen Besatzungstruppen beider Schlösser gleichsam auszuhungern und so ihre freiwillige Übergabe zu erzwingen. Aber außenpolitische Momente veranlaßten ihn schon bald zu gewaltsamem Vorgehen, zur Uerrumpelung des Schlosses Heilsberg am 10. Februar 1474. Eine Verständigung der beiden alten Gegner, Polen und Ungarn, schien ihm unmittelbar bevorzustehen, und er mußte nun mit Recht fürchten, „it worde des bischoppdomes Heilszberg beste nicht syn“. ¹⁾ Darin hatte er gewiß recht: denn wenn Kasimir einmal die Hände frei bekam, dann war ein umfassender Angriff auf das Ermland und seinen dem königlichen Unwillen trotzbenden Bischof ohne weiteres zu erwarten. Für diesen Fall aber mußte Tüngen die beiden wichtigen Schlösser Heilsberg und Seeburg fest in seiner Hand haben. Zudem mochte auch die sich dauernd steigende Unzuverlässigkeit der preussischen Stände für eine nahe Zukunft die Übergabe beider Schlösser an seinen Gegner Dporowski befürchten lassen. Aber noch ein weiterer Grund dürfte bei Tüngen mitgesprochen haben. Bei den Entscheidungen der römischen Kurie spielte die faktische Besitzergreifung des Bistums keine geringe Rolle. Das zeigt uns die Begründung, die der Papst selbst für Tüngens Versetzung nach Kammin gab: er habe dies zu seinem Besten getan, weil er gesehen habe, daß jener schon so lange Zeit umherirre (vagari). Und als der Kardinal Forteguerrri im Januar 1473 aus Tüngens Brief von der Inbesitznahme des Bistums erfuhr, beglückwünschte er ihn dazu. Vor allem aber ergibt sich das aus einer Äußerung, die Dporowski dem Kardinal Erol gegenüber machte: im Ermland gebe es gewisse Schlösser, von denen diese Kirche ihre Namen ableite, nämlich Heilsberg und Seeburg; wer diese Plätze besitze, der gelte als Besitzer des ganzen Bistums; denn von diesen Schlössern aus, die die stärksten im Lande seien, könne man leicht den Besitz aller anderen Plätze erringen. Die beiden genannten Schlösser aber seien in seinen Händen — so hatte im Januar 1473 Dporowski oder wenigstens sein Parteigänger dem genannten Kardinal gegenüber behauptet. ²⁾ Der Zweck dieser Darstellung ist klar: Tüngen hätte gegen Dporowskis Ansprüche mit Recht darauf hinweisen können, daß er das Fürstbistum im tatsächlichen Besitz habe mit Ausnahme von Heilsberg und Seeburg; indem man nun diese beiden Schlösser für die wichtigsten Plätze

¹⁾ Thunert Nr. 145.

²⁾ So in dem Bericht Kobelaus (siehe Beilage 1).

des Ermlandes erklärte, auf deren Besitz alles ankomme, stellte man den in Tüngens Händen befindlichen Teil als völlig wertlos hin, so daß sein Besitz ohne jede ausschlaggebende Bedeutung zu sein schien. So versuchte man auf polnischer Seite, Tüngens Argumenten an der Kurie von vornherein die Beweiskraft zu nehmen. Die Besetzung Heilsberg, die durch Bestechung eines Teils der Besatzung, also ohne Blutvergießen glückte¹⁾, und die Eroberung Seeburgs machte nun auch diese Einwendungen der Polen zunichte. Auch das dürfte bei Tüngens Entschluß zum gewaltsamen Vorgehen gegen die beiden Schlösser mitgesprochen haben. Ausschlaggebend war allerdings die Veränderung der außenpolitischen Lage. Zu Anfang 1474 kam auch Wartenburg, das noch vom 13jährigen Städtekrieg her von Ordenssoldnern besetzt war, in Tüngens Hand zurück²⁾, offenbar nach Bezahlung des rückständigen Soldes. Und damit besaß Bischof Nikolaus von Tüngen nun das gesamte Fürstbistum ohne jede Ausnahme.

Die Einnahme Heilsbergs löste bei den preußischen Landesräten starke Erbitterung aus, namentlich bei den Vertretern des Landes, während die großen Städte, insbesondere Danzig mehr Zurückhaltung übten; denn als Dporowski jetzt zu energischem Vorgehen gegen Tüngen aufrief, bestanden die Städte wiederum darauf, daß das ohne Schwertzug geschehe. Und trotz erheblicher Anerbietungen Kielbassas und Dporowskis konnte man sich auf der Tagfahrt zu Marienburg Ende Februar 1474 nicht einmal über eine Rettungsaktion für das damals noch von Tüngen belagerte Seeburg einigen. Die Städte wollten von einer Heranziehung der in Kujawien lagernden Söldnerschar nichts wissen, weil die Hofleute, wie man im letzten Kriege gesehen habe, Freund und Feind in gleicher Weise drangsalterten.³⁾ Bei direkten Verhandlungen aber (am 15. März 1474 zu Wormditt) zeigten sich die Ermländer nicht etwa zur Herausgabe Heilsbergs bereit, sondern forderten sogar die Auslieferung Seeburgs, weil die Gefangenen sich nicht gestellt hätten und man auch sonst dem Elbinger Vertrage nicht nachgekommen sei.⁴⁾ Als friedliches Mittel zur Niederzwingung Tüngens schlug Dporowski eine allgemeine Handelsperre gegen das Fürstbistum vor, an der sich auch das Herzogtum Masowien und das Ordensgebiet beteiligen

1) Thunert Nr. 147.

2) Ebenda S. 360.

3) Thunert S. 358.

4) Thunert Nr. 151.

folten.¹⁾ Aber der Hochmeister und auch Danzig lehnten das trotz aller Bemühungen auf dem Ständetag zu Marienburg am 8. Mai 1474 schließlich ab.²⁾ Selbst als König Kasimir persönlich in Nessau (bei Thorn) mit den preußischen Landesräten über diese Frage verhandelte, kam kein anderes Resultat zustande. Der König bekomme, so lautet ein kurzer Bericht über diese Tagfahrt, von den preußischen Ständen keine Hilfe, denn „sie wollen keynen krigk im lande haben.“³⁾ Zwar ging eine neue Gesandtschaft zum Hochmeister ab wegen der geplanten Handelsperre.⁴⁾ Aber auf dessen Zusage rechnete im Ernst wohl niemand mehr.

Alles das hat Dporowski den Aufenthalt in Preußen stark verleidet; als er erkannte, daß er nirgends ernst gemeinte Unterstützung fand und daß die preußischen Stände selbst nach der Einnahme Heilsbergs zu keinem energischen Vorgehen gegen Lützen zu bewegen waren, da verließ er das Land, in dem er nur etwa ein Jahr gewelt hatte, wahrscheinlich im Gefolge Kasimirs, der etwa am 6. Juni 1474 von Nessau abreiste. Seit dem Juli 1474 sehen wir ihn als Gesandten seines Königs an den deutschen Fürstenhöfen umherziehen.⁵⁾

6. Lützens Bündnis mit Ungarn und dem Deutschorden.

Nikolaus von Lützen aber blieb auch weiterhin im ruhigen Besitz seines Fürstbistums. Das verdankte er in der Hauptsache den kriegerischen Verwicklungen zwischen Polen und Ungarn, durch die dem Polenkönig die Hände völlig gebunden waren. Gewiß war die wohlwollende Haltung der Stände Polnisch-Preußens, vor allem

¹⁾ Ebenda S. 357.

²⁾ Ebenda Nr. 161.

³⁾ So in einem Brief des Ordensmarschalls an den Hochmeister aus Pr. Mark vom 12. Juni 1474 (OBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schl. XXVII Nr. 26); vgl. den Rezej bei Thunert Nr. 164.

⁴⁾ Ebenda S. 377; Brief des Thomas von Bapfen an Bischof Nikolaus vom 21. Juni 1474 aus Elbing (gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III — 1894 — Nr. 163). Über die Werbung der königlichen Gesandten Andreas Kofa von Borzyzowicze, des Propstes von Leczyce, und des Ludwig von Mortangen sowie über die hinhaltende Antwort des Hochmeisters vgl. ebenda Nr. 164.

⁵⁾ Am 6. Juli 1474 stellte König Kasimir ihm zu Petrikau ein Beglaubigungsschreiben an den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg aus — S. Priebeatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles Bd. 1 (1894) Nr. 866; über Dporowski's Tätigkeit daselbst vgl. ebenda Nr. 885, 891, 912, 920 und 922; zum Jahre 1475 ebenda Bd. 2 (1897) Nr. 17 und 145.

Danzigs,¹⁾ aber auch des Martenburger Woiwoden Stibor von Baysen, und vielleicht noch mehr das enge Einvernehmen mit dem Hochmeister Heinrich von Richtenberg, das von Anbeginn seiner Regierung festzustellen ist,²⁾ dem ermländischen Bischof sehr zu statten gekommen. Seine Erfolge aber waren letzten Endes doch nur möglich gewesen, weil Polen damals nahezu alle seine Machtmittel für den Kampf gegen den Ungarnkönig Matthias Corvinus³⁾ dringendst benötigte. Daher kann es nicht wundernehmen, daß man schon sehr bald einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Ereignissen im Ermland und an der polnisch-ungarischen Grenze vermutete. Denn beide Gegner Polens hatten ein gleich starkes Interesse daran, daß dieser Staat nach zwei Seiten hin beschäftigt war. Schon gleich nach dem Einbruch Tüngens ins Ermland schrieb Stibor von Baysen am 19. Mai 1472 an den Danziger Rat: der ermländische Bischof dürfte nicht so ohne weiteres vorgegangen sein, sondern rechne wohl auf auswärtige Hilfe, und in diesem Zusammenhang erkundigte er sich, ob etwas Wahres an den Gerüchten sei, daß zwei schlesische Herzöge mit ungarischer Hilfe einen Kriegszug nach Preußen planten.⁴⁾ Deutlicher äußerte sich diese Vermutung dann bei den Verhandlungen, die dem Heilsberger Waffenstillstand (September 1472) vorangingen, wo Hans von Baysen als Sprecher der preußischen Ständebotschaft darauf hinwies, daß mehrere Leute von Tüngens „Rücklehnung“ an den Markgrafen von Brandenburg und den Ungarnkönig wüßten.⁵⁾ Weit vorsichtiger allerdings drückte sich Stibor von Baysen aus, als er vor dem König zu Thorn am 22. Dezember 1472 den Abschluß des Elbinger Vertrages vom vergangenen Oktober zu rechtfertigen suchte; er wies darauf hin, daß sich in der Mark Brandenburg ein Kriegsvolk mit unbekanntem Ziel gesammelt habe und daß der damalige Friedensschluß des brandenburgischen Markgrafen mit dem Herzog von Stolp einen Angriff auf Pommerellen habe befürchten lassen.⁶⁾ Auch König Kasimir selbst war auf die Gleichzeitigkeit des Tüngenschen Aufbruchs und der Kämpfe in Ungarn aufmerksam geworden; zunächst sprach er

¹⁾ Vgl. darüber Br. Nimmert, Danzigs Verhältnis zu Polen in den Jahren 1466–92 (ZWG Heft 53 – 1911 – S. 116 ff.).

²⁾ Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. 9 (1839) S. 46 ff. und Caro a. a. O. S. 434 und 438.

³⁾ Vgl. über ihn die Monographie von W. Fraňkó, Matthias Corvinus König von Ungarn (1458–1490) – deutsche Übersetzung (Freiburg 1891).

⁴⁾ Thunert Nr. 55.

⁵⁾ Am 15. September 1472 (ebenda S. 227).

⁶⁾ Thunert S. 292.

auf der Thorner Ständeversammlung im Dezember 1472 gegenüber den preußischen Ständen hiervon allerdings nur als von einem rein zeitlichen Zusammentreffen, ohne einen ursächlichen Zusammenhang zu behaupten.¹⁾ Weit stütziger aber machte ihn die Nachricht, die gerücheweise in Thorn umlief, daß in den Städten des Fürstbistums auf den Predigtstühlen für den Ungarnkönig gebetet werde, „der eyn beschirmer ist des von Thungen“.²⁾ In bestimmterer Form tauchten die Nachrichten über ein Einvernehmen zwischen Tüngen und Ungarn erst im Frühjahr 1473 auf; das ermländische Volk, so hieß es damals, habe seine ganze Hoffnung auf den König von Ungarn gesetzt; dieser werde den Polen in nächstem Sommer genug zu schaffen machen, so sollte Tüngen selbst geäußert haben.³⁾ Dem samländischen Bischof Dietrich von Cuba, dem Ordensprokurator an der römischen Kurie, sagte man nach, daß er auf seinen Reisen zwischen Rom und Preußen mit dem Ungarnkönig und den Breslauern in Tüngens Interesse verhandelt habe,⁴⁾ bei den guten Beziehungen, die zwischen beiden Bischöfen seit ihrem gemeinsamen Aufenthalt am päpstlichen Hof bestanden, waren solche Nachrichten wohl nicht aus der Luft gegriffen. Es ist bezeichnend, daß man die Briefboten Cubas schon im Sommer 1472 in Polen ins Gefängnis sperrte und seine Briefe wegnahm, aus welchem Grunde dieser denn auch die Leistung des Treueides auf den Thorner Frieden verweigerte.⁵⁾

Aber alles das waren lediglich Gerüchte. Zuverlässige Kunde erhielt man erst auf einer Zusammenkunft, die einige preußische Landesräte mit den Ermländern in Wormditt zu Anfang Dezember 1473 hatten; hier erfuhr man, daß Tüngen sich ganz auf den Ungarnkönig verlasse. Stibor von Baisen, der ohnehin mit einer bevorstehenden Besserung in den politischen Beziehungen zwischen Polen und Ungarn rechnete, fühlte sich deshalb veranlaßt — ein deutlicher Beweis für sein Wohlwollen gegenüber Tüngen — diesen am 18. Dezember zu warnen: wenn sein Hoffen auf den Ungarnkönig öffentlich bekannt

¹⁾ Ebenda S. 270; vgl. Caro a. a. O. S. 434.

²⁾ Thunert S. 276.

³⁾ Ebenda Nr. 113.

⁴⁾ Brief des Hochmeisters an den samländischen Bischof vom 24. April 1473, als Bote ist Andreas Eletz genannt (Original im DVArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LIV a Nr. 31; Abschrift ebenda im Ordensfolianten 18 d fol. 3). Vgl. S. Meyer in *Altpr. Monatschrift* Bd. 43 (1906) S. 55 und Anm. 2.

⁵⁾ Undatierte Instruktion für die Ordensgesandten, die Anfang September 1472 zum Polenkönig gingen (Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 147).

werde, so werde das ihm und seinem Bistum großen Schaden bringen.¹⁾ Tüngens Äußerungen aber hatten ihren guten Grund. Das beweist ein bisher nichtbeachteter Originalbrief des Königs Matthias Corvinus an den ermländischen Bischof vom 27. Oktober 1473, in dem jener seinen Rat Jörgen von Stein als Gesandten bei Tüngen beglaubigte. Die Tatsache, daß dies Schreiben sich heute im Frauenburger Domarchiv befindet,²⁾ zeigt uns, daß dieser Kredenzbrief seinen Empfänger erreicht hat und Georg von Stein also tatsächlich im Ermland bei Tüngen gewesen ist. Über den Inhalt seiner Botschaft ist allerdings nicht Näheres bekannt,³⁾ aber die Entsendung eines so vertrauten Ratgebers läßt doch einen Rückschluß darauf zu, welchen Wert König Matthias diesen Verhandlungen beimaß. Zu irgendwelchen bindenden Abmachungen wird es dabei allerdings nicht gekommen sein, denn sonst hätte sich Tüngen im Januar 1474 wegen einer etwaigen Verständigung zwischen Polen und Ungarn nicht Sorge zu machen brauchen.⁴⁾ Auf polnischer Seite scheint man auch zu Beginn dieses Jahres über die Beziehungen zwischen Tüngen und Ungarn noch ohne genauere Kenntnis gewesen zu sein. Die polnischen Sendeboten stellten nämlich im Februar 1474 zu Marienburg lediglich die Tatsache fest: alles, was Tüngen anfangs, geschehe dem Ungarnkönig zu gute.⁵⁾ In Preußen aber hatte man Ende September 1474 zuverlässige Nachricht von Verhandlungen mit dem König Matthias. Der Deutschorden und Tüngen hätten ihre Boten, so berichtete Stibor von Baysen am 29. September dem Danziger Rat,⁶⁾ mit 10 Pferden beim Ungarnkönig; sie hätten eine Truppenmacht von 3000 Pferden erbeten und versprochen, diese „fridelich sunder allen schaden“ nach Preußen zu bringen; zwar wisse man nicht, so schrieb Baysen weiter, ob sie eine Zusage von König Matthias erhalten hätten; der Danziger Rat solle aber in Lauenburg auf diese Boten aufpassen — sie nahmen also ihren Weg über Pommern. An der Richtigkeit dieser Nachricht ist kein Zweifel möglich. Tüngen hatte alle Ursache

¹⁾ Thunert S. 325.

²⁾ Schild. I Nr. 20, 4.

³⁾ Wenn Thunert (S. 620) aus dem unter Nr. 320 abgedruckten Brief Tüngens entnehmen will, daß der Bischof vieles für sich aus der feindseligen Haltung Ungarns zu Polen erwartete, so bietet der Brief dafür allerdings keinen Anhaltspunkt.

⁴⁾ Thunert Nr. 145.

⁵⁾ Ebenda S. 353.

⁶⁾ Diese Nachricht hatte ihm, wie er schrieb, Herr Gabriel von Beyersee vom polnischen Königshofe aus übermittelt. Der Originalbrief im St. A. Danzig Abt. 300 U 49 Nr. 217.

zu ernster Sorge, denn die außenpolitische Lage zeigte bedrohliche Gefahren für ihn und sein Land. Schon am 4. März 1474 hatte König Kasimir dem Danziger Rat geschrieben (und das wird dem ermländischen Bischof bei seinen guten Beziehungen zu dieser Stadt¹⁾ gewiß nicht unbekannt geblieben sein): sobald der Friede mit Ungarn abgeschlossen sei, werde er mit seinen Kriegsvölkern nach Preußen kommen, um sich von seinem Feinde Tüngen zu befreien.²⁾ Jetzt ließen die gewaltigen Anstrengungen der Polen, die im September 1474. mit 60000 Mann in Schlesien einbrachen,³⁾ einen Sieg über die ungarischen Truppen befürchten; und dann mußte Tüngen alsbald mit einem Angriff der Polen auf sein Fürstbistum rechnen. Zudem hatte er sichere Kunde, daß das polnische Kriegsvolk sich schon darauf freue, „uns und unsir kirchen czu vorterbien, sich doruff eyntrechtlich wopende“. Deshalb, so berichtete Tüngen selbst nur wenige Monate später über diese Ereignisse,⁴⁾ deshalb habe der Ungarnkönig Matthias „vormittelst unsir botschaft und briefe und durch demutiger bethe wille“ ihn und seine Kirche samt allen ihren Gütern in seine königliche Beschirmung aufgenommen. Diesmal war also zwischen seinen Gesandten und den Räten des Ungarnkönigs eine förmliche Abrede zustande gekommen, die besagte, daß Tüngen, wenn es zu einem Waffenstillstand oder zu einem Friedensschluß zwischen Ungarn und Polen komme, in diese Abmachung mit eingeschlossen werden sollte. Bringt man diese Äußerung Tüngens mit dem oben angeführten Brief Baysens in Verbindung⁵⁾, so ergibt sich, daß dieses Abkommen zwischen den Ermländern und König Matthias etwa in den Monat September 1474, also noch vor Beginn der Kämpfe in Schlesien anzusetzen sein wird.

König Matthias hielt Wort, in den Waffenstillstandsvertrag, den er den Polen nach dem siegreichen Ausgang des schlesischen Feldzuges am 8. Dezember 1474 aufzwang⁶⁾, wurde auch der ermländische Bischof Nikolaus eingeschlossen. Das hatte man in Polen

¹⁾ Thunert Nr. 157.

²⁾ Ebenda Nr. 150.

³⁾ Vgl. Caro a. a. D. S. 397 ff. und Frañóí a. a. D. S. 170 f.

⁴⁾ In der Beitrittssurkunde zum Breslauer Waffenstillstand (gedruckt Cod. Epist. saec. XV. Teil III - 1894 - Nr. 189, vgl. ebenda Nr. 190).

⁵⁾ Diese Nachrichten hatte ihm Herr Gabriel von Bepessee vom polnischen Hofe aus übersandt, wie Baysen am 29. September 1474 aus Stuhm dem Danziger Rat schrieb (Original im St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 217).

⁶⁾ Vgl. Caro a. a. D. S. 409 und 439, sowie Frañóí a. a. D. S. 174 f. Der Vertrag ist gedruckt in SS. rer. Silesiacarum Bd. XIII (1893) S. 217.

wohl am allerwenigsten erwartet, und mit Staunen und Mißmut nahm man diese Forderung des Ungarnkönigs auf und bewilligte sie unter dem Zwange der Not. Innerhalb von 13 Wochen sollte sich Tüngen über seinen Beitritt zu diesem Waffenstillstand erklären, so war es beim Abschluß des Vertrages vereinbart worden.¹⁾ Er kam dieser Bestimmung nach und verpflichtete sich, daß er, unbeschadet des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl, den Breslauer Beifrieden unverbrüchlich halten werde und „bey dem herrn konige vom Hungern in allin dingen steen und seyn“ wolle.²⁾ Am 26. Februar 1475 bestätigte der päpstliche Legat Gabriel Rangoni zu Breslau ihm den Eingang dieser Beitrittsurkunde³⁾, die also in der ersten Hälfte dieses Monats (etwa um den 10. Februar 1475 herum) ausgestellt sein dürfte. Aus diesem Schreiben geht zugleich hervor, daß Gabriel vor allem sich für die Aufnahme Tüngens in den Breslauer Waffenstillstand eingesetzt hatte. Er war mit Nikolaus von Tüngen vor Jahren an der römischen Kurie zusammen tätig gewesen⁴⁾ und hatte wohl schon jenes oben erwähnte Abkommen vom September 1473 vermittelt, wie Tüngen überhaupt an ihm einen zuverlässigen Freund am ungarischen Königshofe besaß.

Nikolaus von Tüngen stand nunmehr unter der Schirmvogtei des Ungarnkönigs, und das gab ihm für ein paar Jahre — bis Pfingsten 1477 galt der Breslauer Waffenstillstand — Ruhe und Sicherheit vor polnischen Gewaltmaßnahmen. Aber er mußte sich sagen, daß damit kaum eine dauernde Lösung gefunden sei, und offenbar war er sich auch von Anfang an darüber klar. Das zeigt sein Verhalten um die Jahreswende 1474/75. Sobald er die Nachricht von seiner Aufnahme in den ebengenannten Breslauer Waffenstillstand erhalten hatte, erklärte er nicht etwa sofort seinen Beitritt, sondern schickte zuvor einen Brief nach Krakau, worin er sich von neuem um die Gunst und Gnade des Polenkönigs bewarb. Aber sieben Wochen wartete er vergeblich auf eine Antwort und schloß sich dann erst dem Breslauer Beifrieden an. So hat Tüngen selbst später bei den Abschlußverhandlungen zu Petrikau (im Juli 1479) gegenüber den polnischen Bevollmächtigten die Dinge dargestellt; da diese nicht widersprachen⁵⁾, wird

¹⁾ Fontes rer. Austriacarum Bd. XLVI (1892) Nr. 318; vgl. Thunert S. 519.

²⁾ Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 189.

³⁾ Thunert Nr. 327.

⁴⁾ Caro a. a. D. S. 434.

⁵⁾ Thunert S. 519.

an der Tatsache dieses neuen Annäherungsversuches Tüngens nicht zu zweifeln sein. Dafür spricht zudem eine ganze Reihe von anderen Momenten: einmal die Feststellung, daß jene Beitrittsurkunde verhältnismäßig spät, erst rund 2 Monate nach dem Breslauer Vertrag ausgestellt wurde; man beachte ferner, daß Tüngen für seine Urkunde nicht die ihm übersandte kurze Form wählte — sie trägt die Überschrift: „wie sich der bischoff vom Braunsberge vorschreibin sal ken dem konige von Hungern“¹⁾ —, sondern in einer ausführlichen Begründung seinen Anschluß an König Matthias rechtfertigte.²⁾ Und wenn Gabriel Rangoni in seinem Schreiben vom 26. Februar 1475 die Mahnung einfügte, bei dem Ungarnkönig auszuharren³⁾, so hat ihn dazu offenbar irgendeine Nachricht über jenen neuen Annäherungsversuch Tüngens veranlaßt. Und schließlich kommt noch eine Äußerung des ermländischen Bischofs gegenüber dem Kaplan des Hochmeisters aus dem März 1475 hinzu: hätte der Polenkönig, so heißt es hier⁴⁾, ihn nach dem Abschluß des Beifriedens, als ihm für den Beitritt nur eine kurze Frist gesetzt worden sei, durch Briefe oder Botschaft ersuchen lassen, so hätte er sich zum Polenkönig, wenn dieser seine Ungunst abgestellt hätte, und nicht zu König Matthias geneigt; wegen der ungnädigen Haltung Kasimirs ihm gegenüber messe er keineswegs diesem selbst die Schuld bei, sondern anderen Personen, die selbst die ermländische Bischofswürde hätten haben wollen und auch jetzt noch danach trachteten,⁵⁾ wenn der König die Ungunst von ihm und seiner Kirche nehme und ihm Günst wie bisher Ungunst zeige, so hoffe er, mit Gottes

¹⁾ Gleichzeitige Abschrift auf Papier im OB. Arch. des St. A. Königsberg zum Datum: [1474], a. B. Schb. XXVII Nr. 23 a.

²⁾ Vgl. oben S. 128 Anm. 2. Tüngen erklärte hier u. a.: König Matthias habe „vornittelst unsir botschaft und briefe und durch demutiger bethe wille unverdyent uns und unsir kirche dorczu alle ire guttir in seyner koniglichen majestadt beschirmunge . . . ufgenommen.“ Zur Begründung seines Schrittes weist er zunächst auf seine rechtmäßige Wahl hin; aber „uff das wir widder recht und freiheith unsir besitzunge nicht beqwemen, so haben etliche afftirkozer und besager kegen dem irlauchten fursten und herren Kazimiro, konige zcu Polen, seyner majestadt besaget durch ire botschaft und briefe.“

³⁾ Thunert Nr. 327.

⁴⁾ Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 190. Auf Wunsch des Leslauer Bischofs hatte der Hochmeister seinen Kaplan zu Tüngen geschickt; dessen Aufzeichnungen über Tüngens Antwort übersandte der Hochmeister am 23. März 1475 dem Leslauer Bischof (ebenda Nr. 191).

⁵⁾ Damit ist offenbar Kielbassa gemeint. In der Beitrittsurkunde (ebenda Nr. 189) stellte Tüngen die Dinge in gleicher Weise dar.

Hilfe entsprechend dem ewigen Frieden von Thorn unter die Beschirmung des Polenkönigs zu kommen. Nimmt man alle diese Momente zusammen, so ergibt sich, daß Tüngen nicht mit einem dauernden Verbleiben bei Ungarn, sondern mit der Rückkehr unter die-polnische Schirmvogtei in näherer oder weiterer Zukunft rechnete, daß also nicht die Abkehr von Polen, sondern die Wiederherstellung bezw. Aufrechterhaltung des durch den Thorner Frieden geschaffenen Rechtszustandes für sein Fürstbistum das letzte Ziel seiner Politik war.

Während des Jahres 1475 ist es offenbar noch einmal zu Annäherungsversuchen zwischen Polen und Tüngen gekommen. Das ergibt sich aus einem Schreiben des oben genannten Gabriel Rangoni vom 3. November, in dem er Tüngen dringend mahnte, während der Zeit des Waffenstillstandes keine neue Vereinbarung mit den Gegnern des Königs Matthias zu treffen.¹⁾ Ob die Anregung zu solchen Unterhandlungen von Tüngen ausging oder vielleicht gar von polnischer Seite, muß dahin gestellt bleiben. Das Letztere erscheint keineswegs ausgeschlossen und würde zu einer anderen Tatsache passen; der Leslauer Bischof hatte nämlich schon im März dieses Jahres, wie bereits oben erwähnt, den Hochmeister gebeten, zu Tüngen zu schicken, um von ihm eine klare Antwort zu erlangen auf die Frage, ob er unter dem Schutze des Königs von Polen oder von Ungarn bleiben wolle.²⁾ In dieser Anfrage wird man wohl einen Annäherungsversuch von polnischer Seite zu sehen haben. Doch bezweckte man dabei vermutlich nicht einen ehrlichen Ausgleich mit Tüngen — das erscheint nach der ganzen Haltung des polnischen Hofes in der Vergangenheit wie in der Zukunft ausgeschlossen —, sondern man wollte den ermländischen Bischof offenbar von dem Bündnis mit Ungarn abbringen. Diese Bemühungen, durch allerlei Angebote und Schmeicheleien unterstützt, wurden schließlich so deutlich und aufdringlich, daß Tüngen dem Ungarnkönig zu Anfang des Jahres 1476 davon Mitteilung machte. Es scheinen auch Drohungen hinzugekommen zu sein, so daß König Matthias, der gerade auf dem türkischen Feldzug begriffen war und die Festung Sabacz an der Save belagerte³⁾, den Polenkönig am 2. Februar 1476 nachdrücklichst ermahnte, von jeder Beunruhigung Tüngens abzusehen, da er sonst beim Papst Klage

¹⁾ Vgl. Thunert Nr. 328 und S. 624 Anm.

²⁾ Vgl. oben S. 129 Anm. 4. Stehe darüber auch Volgt Bd. 9 (1839) S. 83.

³⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 442.

führen müsse.¹⁾ Als dann ein päpstlicher Legat, der Subdiakon Balthasar von Bisceia, beim ungarischen König eintraf, versicherte auch er unterm 24. März dem ermländischen Bischof, daß er mit geistlichen Sentenzen gegen alle Widersacher vorgehen werde, die den Waffenstillstand nicht einhalten würden.²⁾ Und Georg von Stein, von König Matthias in Schlesien als Berater des Landeshauptmanns zurückgelassen, wies Tüngen darauf hin, daß er ausdrücklich beauftragt sei, mit bewaffneter Hand ins Polenreich einzufallen, falls König Kasimir etwas gegen das Ermland unternehme.³⁾

Wie man jene polnischen Annäherungsversuche zu beurteilen hat, das ergibt sich einwandfrei aus den monatelangen Verhandlungen, die König Kasimir persönlich vom Mai bis August 1476 zu Marienburg mit den preussischen Ständen pflegte. Wieder forderte er wie früher Rat und Hilfe zur Entfernung des ermländischen Bischofs: wenn dieser nicht freiwillig das Land räume, dann solle man neben dem König aufsitzen und bereit sein, jenen mit Waffengewalt zu vertreiben. Wieder ließ Kasimir erklären, er wolle den „Mann“ Tüngen einfach nicht in seinem Lande dulden; es wäre nicht gut, eine Natter im Busen zu halten und solch Feuer nicht zu löschen.⁴⁾ Aber wieder waren es die preussischen Städte, die jedes bewaffnete Vorgehen gegen das Ermland rundweg abschlugen und damit eine solche Aktion unmöglich machten. Wohl erklärten sie sich einverstanden, wenn Tüngen ohne Krieg aus dem Lande gebracht werde; aber selbst dieser Lösung wollten sie nur zustimmen, wenn dann ein vierter Bischof unter Wahrung der Landesprivilegien gewählt werde, wie aus der Instruktion der Thorner Ratsfendeboten hervorgeht.⁵⁾ Das ging deutlich gegen Dporowkft wie überhaupt gegen jeden polnischen Kandidaten für den ermländischen Bischofsstuhl. Es war nur die logische Folge dieses Standpunktes, wenn die städtischen Vertreter die von polnischer Seite vorgeschlagene Verkündigung des Kirchenbannes gegen Nikolaus

¹⁾ Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 212 f. Am 6. Februar machte Tüngen von diesen Drangsalterungen dem Ungarerkönig direkt Mitteilung, der ihm am 24. März 1476 aus Buda erneut für seine Kirche, „cuius patroni et defensores fuimus et imposterum esse volumus“, seinen königlichen Schutz zusagte (ebenda Nr. 218). Vgl. auch Voigt Bd. 9 S. 85 f.

²⁾ Thunert Nr. 216. Vom gleichen Datum ein ähnliches Schreiben des päpstlichen Legaten Gabriel Rangoni, an den Tüngen sich gleichfalls mit seinen Klagen gewandt hatte (ebenda Nr. 217).

³⁾ Brief vom 28. Februar 1476 aus Breslau — ebenda Nr. 214.

⁴⁾ Thunert S. 388 und 394.

⁵⁾ Ebenda S. 390 Anm.

von Tüngen verhinderten; denn das konnte nur durch Andreas Dporowski geschehen; sollte aber Herr Dporowski bannen, so erklärten die Städte, dann wolle er auch Bischof sein und das wäre gegen das Landesprivilegium.¹⁾

Die Bemühungen der preußischen Landesräte, Nikolaus von Tüngen auf friedliche Weise aus dem Lande zu bringen, scheiterten auch diesmal an dem Widerstand der Ermländer und des Hochmeisters. Mit Zustimmung des Königs hatte man jene zu Verhandlungen nach Elbing eingeladen; aber die Stände des Ermlandes lehnten das ab, da sich für sie eine Teilnahme ohne Aufforderung durch ihren Landesherrn nicht gezieme. Das Domkapitel entsandte zwar seinen Dompropst Enoch von Kobelau und den Domkustos Thomas Werner zu den Besprechungen, die am 19. Mai begannen, stellte sich aber nach eingehender Beratung voll und ganz hinter Tüngen, der seinerseits erklärte: die ganze Angelegenheit gehe den Papst an, ohne dessen Wissen er nichts tun könne.²⁾ Und der Hochmeister zeigte sich weder zu kriegerischem Vorgehen noch zur Teilnahme an der von neuem geplanten Handelsperre gegen das Ermland bereit.³⁾ So brachte auch dieser Marienburger Ständetag (Mai-August 1476) wieder keine Entscheidung in der ermländischen Bistumsangelegenheit, obgleich der persönlich anwesende König wohl gerade infolge des Anschlusses Tüngens an Ungarn darauf gerechnet haben mochte. Das aber blieb auf die städtischen Vertreter des preußischen Landesrats anscheinend ohne jeden Eindruck, veranlaßte sie jedenfalls nicht zur Änderung ihrer bisherigen Stellungnahme.

7. Umschwung in der Haltung der preußischen Stände.

Bald aber sollte ein anderes Ereignis auch die großen Städte Preußens den Wünschen Kasimirs zugänglicher machen. Es war der Zusammenschluß zwischen Tüngen, dem Deutschorden und Ungarn. Zunächst schlossen die beiden erstgenannten Nachbarn am 30. November 1476 ein Schutzbündnis zur gegenseitigen Verteidigung ihrer Länder gegen alle Feinde innerhalb wie außerhalb Preußens.⁴⁾

¹⁾ Ebenda S. 399.

²⁾ Thunert S. 391 f. und Nr. 180.

³⁾ Vgl. Voigt Bd. 9 (1839) S. 90 ff.

⁴⁾ Die Ausfertigung des Hochmeisters im Original auf Pergament im St. A. Königsberg Schl. 28 Nr. 39 (Thunert Nr. 330 druckt sie nach einer Kopie ab); die Ausfertigung des ermländischen Bischofs (gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 234) zählt als Vertreter des Domkapitels auf: Propst Enoch von

Dann regelten beide auch ihre Beziehungen zu König Matthias von Ungarn durch entsprechende Verträge. Schon vorher, am 16. September, hatte der päpstliche Legat Gabriel den ermländischen Bischof aufgefordert, den Hochmeister zum Anschluß an Ungarn zu veranlassen.¹⁾ Und etwa gleichzeitig erschien auch ein Gesandter des Königs Matthias selbst im Ermland; seine geheime Instruktion, in Chiffreschrift abgefaßt, ist uns im Frauenburger Domarchiv erhalten geblieben.²⁾ Danach sollte der Bote zunächst Tüngen selbst befragen, ob er nach Ablauf des Waffenstillstandes unter dem Schutz Ungarns bleiben wolle; für diesen Fall sollte er einen klugen und eingeweihten Vertreter mit der nötigen Vollmacht zum König senden. Weiter sollte Tüngen von dieser Verhandlung dem Hochmeister Mitteilung machen und dafür sorgen, daß dieser gleichfalls zwei kluge und rechtschaffene Männer mit Vollmacht zu Matthias schicke, aber Männer, die in solchen Dingen Erfahrung hätten, weil der Hochmeister schon zweimal Leute gesandt habe³⁾, nach deren Weggang die Lage noch zweifelhafter gewesen sei als vorher; diese hätten nämlich gewünscht, daß erst die Städte⁴⁾ erobert würden, bevor der Orden selbst sich rühre; das aber hieße, den Wagen vor die Ochsen spannen. Nach diesen Vorschlägen des Königs Matthias ist dann tatsächlich verfahren worden. Als dessen Bevollmächtigte schlossen Gabriel Rangoni und Georg von Stein am 13. Februar 1477 zu Striegau in Schlesien die Vorverträge ab; als Vertreter Tüngens

Eobelau, Dechant Christian Taptau, Kustos Thomas Wernert und die Domherrn Johannes Zanauw, Leonhard von Loyden, Clemens Suwerweescher (d. i. Silberwäscher), Zacharias Taptau, Mathias Launau sowie Martin Achtenicht.

¹⁾ Thunert Nr. 329.

²⁾ Schild. S. Nr. 30; der Schlüssel ist auf einem angeklebten Zettel gegeben.

³⁾ Über diese früheren Verhandlungen des Deutschordens mit dem König von Ungarn unterrichtet uns ein undatiertes Stück im OB. Arch. des St. A. Königsberg (zum Datum: [1477?], a. B. aus Registrant B Blatt 26 u. 27); danach hatte der Ungarnkönig in Verhandlungen mit Bruder Johannes von Köckeritz und Küle Bloßdorf 11 Artikel aufgesetzt, auf die ihm die Sendeboten des Ordens, mit entsprechender Vollmacht versehen, bei der am kommenden Pfingstfeste abzuhaltenden Tagfahrt zu Neisse Antwort bringen sollten. Auch Bischof Nikolaus, der vom König in den Waffenstillstand mit aufgenommen sei, solle Sendeboten zu dieser Tagfahrt mit Vollmacht und Siegel entsenden. Bis dahin solle der Bischof sich eifrig bemühen, um die Städte und Geschworenen in Preußen zu veranlassen, daß sie die Vermittlung des Ungarnkönigs für ein Übereinkommen mit dem Deutschorden annähmen. — Dies Stück ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ins Frühjahr 1476 zu setzen.

⁴⁾ Wahrscheinlich sind damit die noch in den Händen der Ordenssoldner befindlichen Städte Culm, Strasburg und Althausen gemeint, über deren Auslösung durch den Ungarnkönig im November 1476 allerlei Nachrichten in Preußen umliefen (vgl. Thunert Nr. 187—192).

war hier der Domkustos Thomas Werner erschienen, während der Hochmeister den samländischen Bischof Johannes und den Osteroder Komtur Martin Truchseß als seine Bevollmächtigten entsandt hatte.¹⁾ Danach unterstellte sich sowohl Tüngen wie auch der Deutschorden, jeder in einem besonderen Vertrage, dem ewigen Schutze (protectio perpetua) des Ungarnkönigs unbeschadet der Oberherrlichkeit des Papstes. Für den Fall eines Krieges mit Polen sicherten sich die Vertragspartner ausdrücklich gegenseitige Hilfe und Schutz bezw. treue Gefolgschaft zu; sollte es dabei zu einem Waffenstillstand oder Frieden mit Polen kommen, so verpflichtete sich jeder Teil, solche Verträge nicht ohne die anderen abzuschließen; wenn indessen während eines Krieges ein kurzer Waffenstillstand notwendig oder nützlich werde, so sollte er längstens für drei Monate geschlossen und der andere Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt werden. Falls König Matthias seine Kriegsvölker oder Söldner nach Preußen senden würde, so waren der Bischof bezw. der Deutschorden gehalten, diese in ihr Land, ihre Burgen und Städte wie eigene Truppen aufzunehmen und zu behandeln.²⁾ Am 12. März 1477 ratifizierten die Herrscher diese Vorverträge, sowohl König Matthias wie der Hochmeister und Bischof Nikolaus von Tüngen.³⁾ Inzwischen war freilich der Hochmeister Heinrich von Richtenberg am 20. Februar gestorben, aber die Originalurkunde trägt dennoch seinen Namen. Im übrigen änderte sein Tod nichts an der Tatsache des Vertragsabschlusses; schon am 27. Juni, also noch vor

¹⁾ Die undatierte Vollmacht des Hochmeisters für die genannten Abgesandten im OB. Arch. des St. A. Königsberg zum Datum: [1476] o. D., a. B. Schld. LXVI Nr. 93. — Die Originale dieser Verträge (beide auf Pergament) u. zwar mit dem Bischof Tüngen in der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau (eine gleichzeitige Abschrift im Domarchiv Frauenburg Schld. C Nr. 43 erwähnt Thunert S. 594 Anm.), mit dem Hochmeister im St. A. Königsberg Schld. 28 Nr. 30; danach gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 236 f. Dementsprechend ist Caros Angabe (S. 454) zu berichtigen; vgl. auch Frańkó a. a. D. S. 190, Voigt Bd. 9 (1839) S. 98 f. und Krollmann, Poltische Geschichte des Deutschen Ordens S. 169.

²⁾ Einige weitere Bestimmungen, die nur für den Deutschorden gelten, bei Voigt Bd. 9 S. 98.

³⁾ Die Ausfertigung des Königs Matthias im Original im St. A. Königsberg Schld. 28 Nr. 40 (gedruckt bei Dogiel, Codex dipl. regni Poloniae Bd. I — Wilna 1763 — Nr. 29; Abschrift im Domarchiv Frbg. Schld. A Nr. 11 — danach gedruckt bei Thunert Nr. 331 — und Schld. L Nr. 20, 2); die Ausfertigung des Hochmeisters im Original auf Pergament im St. A. Königsberg Schld. 28 Nr. 31 (gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 241); die Ausfertigung des ermländischen Bischofs mit dem Datum des 11. Februar 1477 in gleichzeitiger Abschrift im Domarchiv Frbg. Schld. L Nr. 20, 1.

der am 4. August erfolgten Wahl des Martin Truchseß verpflichteten sich die Großgebietiger des Ordens zur Einhaltung jenes Vertrages.¹⁾

Diese Vorgänge blieben natürlich im Preußenlande nicht geheim. Bereit am 5. März 1477 — noch war jene Ordensgesandtschaft nicht einmal in Preußen wieder eingetroffen²⁾ — erhielt Stibor von Bapsen zuverlässige Nachricht, daß der Deutschorden und Ungarn einen Bund geschlossen hätten; auch von Truppenansammlungen in Schlesien gingen bereits Gerüchte um.³⁾ Am 11. Mai aber hatte der Elbinger Rat schon genaue Kunde über die zwischen Tüngen, dem Deutschorden und Ungarn geschlossenen Verträge und ihren wesentlichsten Inhalt. Der ermländische Bischof ziehe, so berichtete er weiter nach Danzig⁴⁾, in seinen Städten umher und verkünde dort, daß er und der Deutschorden nunmehr unter der Beschirmung des Ungarnkönigs ständen.

Diese Nachrichten waren nicht zu bezweifeln. Fieberhafte Erregung packte nun die preußischen Landesräte. Tagfahrt folgte auf Tagfahrt; Gesandtschaften eilten zum Polenkönig; der Krieg schien unvermeidbar. Aber selbst jetzt noch verharrete Danzig, die ausschlaggebende Macht im Weichsellande, wie mir scheint, in vor-sichtiger Zurückhaltung, als wolle sie erst einmal das Gelände der Gegner abtasten. Als Ende Juli mehrere Deutschordensritter auf dem Wege zur Hochmeisterwahl (sie fand am 4. August statt) durch die Stadt kamen, machten einige Ratsherren ihnen einen Besuch und gaben klagend ihrem Befremden darüber Ausdruck, daß der Orden mit Ungarn ein Bündnis geschlossen habe.⁵⁾ Dieser Besuch war zweifellos mehr als ein Höflichkeitsakt. Ob man damit etwa die bevorstehende Wahl in der Richtung einer friedlicheren Politik, vielleicht gar der Abkehr von jenem Bündnis beeinflussen oder nur den neugekorenen Meister zu einer baldigen Stellungnahme veranlassen wollte, steht dahin. Die Wahl des Martin Truchseß, der eben beim Ver-

¹⁾ Nach dem Original in der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 252.

²⁾ Ebenda Nr. 240; Regest bei Thunert Nr. 194.

³⁾ Ebenda Nr. 195.

⁴⁾ Originalbrief im St. A. Danzig 300 U 65 Nr. 134.

⁵⁾ Thunert Nr. 203. Als Stibor von Bapsen am 1. Juli von der Marienburger Tagfahrt aus den Hochmeisterstatthalter zu einer Zusammenkunft zu Tolkmitt am 20. Juli eingeladen hatte — er wollte mit jenem verhandeln, damit sie bei dem ewigen Frieden bleiben mögen — lehnte Martin Truchseß das ab, ebenso auch der Rat der drei Städte Königsberg (Briefe vom 1., 9. und 14. Juli 1477 im St. A. Danzig 300 U 38 Nr. 310—312).

tragsabschluß mit Ungarn in hervorragender Weise mitgewirkt hatte, zeigte jedenfalls klar und einwandfrei die künftige Politik des Deutschordens, und zum Überfluß setzte der neue Hochmeister dem Danziger Rat noch in einem ausführlichen Schreiben vom 18. August die Gründe für den Anschluß an Ungarn auseinander.¹⁾ Jetzt war kein Zweifel mehr möglich. Der Orden machte wirklich mit Ungarn gemeinsame Sache. Und der letzte Zweck dieses Bündnisses konnte nur die Wiederherstellung der Ordensherrschaft im Weichsellande sein. Das aber bedeutete für Danzig den Verlust seiner machtvollen Sonderstellung, die es im dreizehnjährigen Krieg mit gewaltigen Opfern errungen hatte. Wenn Danzig nun jenen Brief des Hochmeisters dem Polenkönig übersandte, so kommt gerade darin das Abbrechen von seiner bisherigen Friedenspolitik zum Ausdruck.²⁾ Jetzt erst bahnte sich der Umschwung auch in seiner Stellungnahme zum polnisch-ermländischen Konflikt an.³⁾ Zwar versuchte man noch einige Male mit den Ermländern ins Einvernehmen zu kommen, indem man das Domkapitel und die Stände des Fürstbistums zu Verhandlungen einlud. Nikolaus von Tüngen aber lehnte jede Teilnahme an Tagfahrten ab, weil diese dem Lande bisher nur „kleine frochte“ eingebracht hätten, was die preußischen Landesräte an „nothaftigen zachen“ hätten, sollten sie ihm nur schriftlich mitteilen; er werde sich dann mit dem Hochmeister ins Einvernehmen setzen und ihnen Antwort geben.⁴⁾ Und als Stibor von Baysen auf Wunsch des Danziger Rats trotzdem von neuem zu einer Tagfahrt einlud, erhielt er aus dem Ermlande überhaupt keine Antwort mehr.⁵⁾ Erst jetzt, nachdem alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft und jede Aussicht auf einen friedlichen Ausgleich geschwunden war, erst jetzt schlossen sich die

¹⁾ Thunert. Nr. 203.

²⁾ König Kasimir gab der Stadt Danzig gleichsam zur Belohnung am 6. September 1477 das Statut „de non faciendis appellationibus a jure civitatis Gedanensis“ — gedruckt bei P. Stimson, Geschichte der Stadt Danzig Bd. IV (Danzig 1913) Nr. 146.

³⁾ Nimmert in ZWG. Heft 53 (1911) S. 122 setzt diesen Umschwung bereits ins Jahr 1474; was er aber für seine Auffassung aus der Zeit bis zum August 1477 anführt, beweist nichts, auch nicht der S. 123 Anm. 3 angezogene Brief Kasimirs vom 8. August 1477; hier handelt es sich lediglich um eine der üblichen Loyalitätserklärungen des Danziger Rates. Vgl. dagegen den Brief Baysens an Danzig vom 8. November 1476 (Thunert. Nr. 188).

⁴⁾ Ebenda: Nr. 204.

⁵⁾ Briefe Baysens an Danzig vom 22. und 30. September 1477. (Thunert Nr. 205 und 207).

preussischen Landesräte, vor allem Stibor von Barsen und Danzig, der kriegerischen Politik ihres Königs restlos an.

König Kasimir aber hatte den Danzigern wie überhaupt den preussischen Großstädten durch großes Entgegenkommen die Umkehr sehr erheblich erleichtert. Die Marienburger Verhandlungen im Sommer des Jahres 1476 hatten ihn wahrscheinlich ebenso wie Andreas Dporowski endgültig davon überzeugt, daß die preussischen Stände von der Bestignahme des Ermlandes durch diesen polnischen Prälaten nichts wissen wollten und dafür niemals einen Finger rühren würden. So verzichtete Kasimir zunächst auf seinen Plan und suchte seinen Kandidaten anderweitig zu versorgen. Schon wenige Monate später, am 5. Oktober 1476, übertrug daher der Papst zweifellos auf Wunsch des Königs dem genannten Andreas Dporowski die Verwaltung des vakanten Bistums Przemyśl.¹⁾ Und noch in einem zweiten Punkte gab Kasimir nach, in der Frage der Bestätigung der Landesprivilegien²⁾, die die preussischen Landesräte immer wieder erbeten hatten und der Kasimir bisher immer wieder aus dem Wege gegangen war. Nun aber machte der Vertragsabschluß zwischen Ungarn, dem Deutschorde und Nikolaus von Tüngen ihn auch in dieser Beziehung den Wünschen der Preußen — wahrscheinlich hielt eine neue Gesand-

¹⁾ Vatikan. Archiv zu Rom, Obligationes 83 fol. 71 v zum Jahre 1476: Eadem die (= V. Octobris) et consistorio (secreto) ad relationem reverendissimi domini Mantuani (d. i. der Kardinal Gonzaga) idem sanctissimus dominus noster concessit in administrationem ecclesiam Presmiliensem reverendo patri, domino Andree episcopo Warmiensi vacante per obitum ultimi episcopi extra Romanam curiam defuncti (liebenswürdige Mitteilung des Preuß. Hist. Instituts zu Rom); vgl. auch E. Eubel, Hierarchia catholica Bd. II² (Münster 1914) S. 219. Caro (a. a. D. S. 464) sowie Thunert (S. 626) und Nimmert (S. 123) setzen diese päpstliche Verfügung erst ins Jahr 1477. — Auch in der Folgezeit war Bischof Dporowski gelegentlich als polnischer Gesandter im Auslande tätig (vgl. Caro S. 461 zum April 1477; Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 245 zum 7. Mai 1477; Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles Bd. II — 1897 — Nr. 304 zum 19. Juni 1477). Am 6. September 1477 ist er als Zeuge zu Krakau bei der Ausfertigung der Urkunde für Danzig genannt (vgl. oben S. 136 Anm. 2).

²⁾ Thunert Nr. 200 f. Vgl. auch P. Simson, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Untonsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August — in ZWG. Heft 37 (1897) S. 10. Dagegen lag das sogenannte Allodifikationsprivileg, das König Kasimir am 26. Juli 1476 dem Preußenlande gab, wohl ausschließlich im Interesse des Adels, der hierdurch den Allodialbesitz der bisherigen Lehn dienstgüter erhielt (vgl. M. Bär, Über die Verichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft — in ZWG. Heft 47 — 1904 — S. 69).

schaft der preußischen Landesräte darum an¹⁾ — zugänglich: am 13. und nochmals am 21. Juni 1477 bestätigte der König die Privilegien des Landes Preußen²⁾, um dessen Bewohner, wie es dort heißt, eifriger für künftige Dienste zu machen und zu ewiger Treue zu verpflichten. Die ernste Gefahr, die das offizielle Bündnis seiner Gegner im Süden und Norden seines Reiches in sich schloß, veranlaßte jetzt also Kasimir, sich für den bevorstehenden Entscheidungskampf die Unterstützung der gesamten Stände Preußens zu sichern, die bisher jede Hilfe finanzieller wie militärischer Art ohne Bestätigung der Privilegien abgelehnt hatten.

Zunächst blieb allerdings der Friedenszustand noch bestehen. Der bis Pfingsten (d. i. 25. Mai) 1477 geltende Waffenstillstand wurde sogar noch verlängert.³⁾ Aber so stark war die Erregung auf beiden Seiten, daß sofort mit dem Frühjahr 1477 die Rüstungen einsetzten, weil man offenbar mit einem baldigen Beginn der Feindseligkeiten rechnete. Schon im März fand im Ordensland wie im Fürstbistum eine Musterung der Reiterdienstpflichtigen und der Bauern statt.⁴⁾ Mit zwei masowischen Edelleuten, die sich mit namhaftem Kriegsvolk dem Deutschorden zu Söldnerdiensten anboten, fanden im Juni Unterhandlungen statt.⁵⁾ Zur gleichen Zeit ließ das pomesanische

¹⁾ Thunert S. 626.

²⁾ Freilich auch hier mit dem einschränkenden und vieldeutigen Zusatz: unbeschadet der landesherrlichen Regalien.

³⁾ Caro a. a. O. S. 461 hat das wahrscheinlich gemacht; vgl. auch Thunert Nr. 211.

⁴⁾ Ebenda Nr. 194. Der Befehl beider Landesherrn lautet dahin, daß jeder „uff mittefaste gereyt sey mit pferden und hornischie“; die Bauern sollten von je 4 Hufen ein Pferd und Panzer ausrüsten, was eine sehr starke Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung bedeutet. — Bei der Übergabe des Pfliegeramtes Ortelsburg am 10. Juni 1477, heißt es u. a. auch: Der frühere Pflieger habe 15 Armbrüste nach Heilsberg zum Ausbessern geschickt (vgl. W. Ziesemer, Großes Amterbuch des Deutschordens — 1921 — S. 116). Bischof Nikolaus hatte also in Heilsberg Werkstätten zur Herstellung von Kriegsmaterial eingerichtet, die auch dem Deutschorden zur Benutzung offen standen.

⁵⁾ Nach einem Brief des Neidenburger Pfliegers an den Hochmeisterstatthalter (vom 1. Juni 1477 aus Allenstein — Original im OB. Archiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XIX a Nr. 49; erwähnt bei Voigt Bd. 9 S. 100 Anm. 3) waren der Marschall des masowischen Herzogs und Herr Nikolaus Gollenczkyh dazu bereit. Herzog Johann von Masowien wußte also offiziell nichts von diesen Angeboten und konnte daher zur gleichen Zeit (am 2. Juni) seine Loyalität beteuern (Thunert Nr. 197). Für das enge Einvernehmen zwischen dem Deutschorden und Masowien spricht auch ein Brief des Hochmeisterstatthalters Martin Truchseß vom 24. Juli 1477, in dem er beim ermländischen Bischof Fürsprache für einen Untertanen des masowischen Herzogs einlegte, der in Guttstadt und bei Seeburg beraubt worden war (Original im Bischöfl. Archiv Frauenburg Sollant D Nr. 122 fol. 74).

Domkapitel offenbar auf eine Weisung des Hochmeisters hin — die Domherren waren ja Deutschordenspriester — durch seine Dienstpflichtigen die Domburg zu Marienwerder in Verteidigungszustand setzen.¹⁾ Im Juli kam nach Preußen die Nachricht: ein stattliches Kriegsvolk sei zu Lübeck versammelt, um dem Orden zur See zu Hilfe zu kommen.²⁾ Und das gleiche Bild haben wir auf der Gegenseite. Im Juni 1477 erschien der Hauptmann Peter Dunyn von Prawskowicz mit königlichem Kriegsvolk in Marienburg³⁾, gegen Ende Juli folgte ihm der Krakauer Burggraf Jan Bieli von Sroczkow mit 1500 Pferden.⁴⁾

Auch sonst spitzten sich die Verhältnisse im Preußenlande immer mehr zu. So sperrten Danzig und Elbing, wie der Hochmeister am 14. November 1477 dem Gubernator klagte, die Warenausfuhr ins Ordensland.⁵⁾ Andererseits machte jetzt Nikolaus von Tüngen seine bischöflichen Jurisdiktionsrechte in der Stadt Elbing energisch geltend, während er sich bisher in dieser Beziehung (auch gegenüber dem Vorgehen Oporowski's im Jahre 1473) gewissermaßen neutral verhalten hatte, wahrscheinlich aus Wohlwollen für den El-

¹⁾ Am 6. Juni 1477 schrieb Stibor von Baysen u. a. an den Danziger Rat: Der Vogt von Schöneberg sei auf den Dom von Marienwerder gekommen, um ihn auszubessern und zu besetzen; er habe daher beim Culmer Bischof Krelbassa angefragt, ob diese Besetzung der Domburg etwa im Interesse des Deutschordens erfolgt sei (Original im St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 243; das Regest bei Thunert S. 417 Anm. ist unvollständig). Am 16. Juni teilte Baysen den Danzigern mit, daß die Domherren ihre Dienstpflichtigen aufs Schloß Marienwerder genommen hätten und den Dom umplanken und besetzen ließen; Bischof Krelbassa habe daher auch seine Lehnsleute dorthin gesandt, die das Schloß von fernweg halten und bewachen sollten. (Original ebenda Nr. 244).

²⁾ Schreiben des Thornener Rats an Danzig vom 25. Juli 1477 (Original ebenda 300 U 68 Nr. 200); weiter heißt es hier: Christof von Czelen habe vor kurzem aus dem Schloß Marienwerder die Nachricht erhalten, daß der Deutschorden in sechs Tagen einen Krieg anfangen werde; heute sei „her Byly Jane“ mit 1500 Pferden von Thorn nach Marienburg gezogen.

³⁾ Nicht um „etczwas ungelimpes adir kriegissachen“ anzuhängen, so schrieb er selbst am 16. Juni dem Danziger Rat, sondern um allen beizustehen, die Frieden begehrten (Original ebenda 300 U 51 Nr. 29).

⁴⁾ Vgl. oben Anm. 2. Für diese Söldnertruppe gab Danzig den Betrag von 2100 Mark her, aber am 14. November 1477 forderte der Leslauer Bischof Sbitngew Dlesnickt dringend weitere Gelder für ihre Besoldung (vgl. Nimmert a. a. D. S. 123). Bieli nennt seinen vollen Namen in einem Brief an einen Ordenskomtur vom 7. Februar 1478 (gleichzeitige Abschrift im St. A. Danzig 300 U 6 Nr. 97).

⁵⁾ Thunert Nr. 208.

binger Rat, dessen Stellung er wohl durch sein Einschreiten nicht erschweren wollte. Jetzt bestätigte Tüngen am 5. Mai 1477 die von einem seiner Vorgänger genehmigten Statuten der Priesterbruderschaft in der Altstadt Elbing.¹⁾ Vor allem aber verlangte er nun von der Geistlichkeit dieser Stadt unter Androhung von Strafen den schuldigen Gehorsam, so daß der Elbinger Rat sich darüber beim Gubernator beklagte;²⁾ nur der Vermittlung des Dompropstes Enoch von Kobelau und des Domkustos Thomas Werner hatten die Elbinger Sendeboten es zu danken, wenn der Bischof den Termin, den er offenbar der dortigen Geistlichkeit für die Anerkennung seiner Jurisdiktionsgewalt gesetzt hatte, bis Pfingsten 1478 verlängerte, damit sie inzwischen beim Polenkönig sich Rat holen könnten.³⁾ Als dann aber Mitte Januar 1478 der päpstliche Legat Baltasar von Pisacia zu Breslau die Exkommunikation über König Kasimir verkündigte und am 19. Januar die Preußen von ihrem Treueide gegenüber dem Polenkönig entband, da verlangte Tüngen auch vom Elbinger Rat unter Androhung des Bannes, daß er die Verkündigung dieser Bullen zulasse.⁴⁾ Der Polenkönig dagegen veranlaßte den Elbinger Pfarrer Stephan Neidenburg, den der Gegenbischof Dporowski zum Offizial ernannt hatte⁵⁾, seinen Geistlichen die Annahme von Bannbriefen zu verbieten; in demselben

¹⁾ Abschrift im Bisch. Arch. Frauenburg Follant D Nr. 1 fol. 38.

²⁾ Thunert Nr. 209.

³⁾ Originalbrief des Bischofs Tüngen an den Hochmeister Martin Truchseß im DBArch. des St. A. Königsberg zum Datum: 1477. September 11., a. B. Schild. LXVI Nr. 94. Im Datum (am tate Vincencii im etc. L XXVII^{ten} jore) ist zweifellos ein Fehler enthalten. Am Vinzenztag, d. i. am 22. Januar 1477 war Truchseß noch nicht Hochmeister; zum 11. September aber, den das DBArch. zu Grunde legt, nennt Grotefend keinen hl. Vinzentius. Der Brief dürfte am besten zum 22. Januar 1478 passen, so daß dem Schreiber also ein Fehler in der Jahreszahl unterlaufen wäre. — Am 3. September 1477 berichtete Tüngen dem Hochmeister von gewissen Gegensätzen zwischen dem Rat und der Gemeinde in Elbing (Original ebenda, a. B. Schild. LXVI Nr. 95).

⁴⁾ Vgl. Voigt Bd. 9 S. 104 Anm. 1. u. 2; Caro a. a. D. S. 456; Thunert S. 429.

⁵⁾ Der ermländische Domdechant Werner Meddertch, seit 1461 als Offizial des Ermlandens tätig und auch vom Bischof Dporowski mit solchen Funktionen be-
traut (vgl. oben S. 77 Anm. 4 und S. 101), wirkte in dieser Zeit als Offizial der
Diözese Pomesanien in Riesenburg, stand also im Dienste des Bischofs Kielbassa,
der ja zugleich ewiger Administrator von Pomesanien war; am 30. Januar 1478
nennt Kielbassa ihn in einem aus Löbau an den Marienburger Rat gerichteten
Brief „unszer offitiall zcu Resenburg“ (Original im Stadtarchiv Marienburg
Follant 1854 fol. 38).

Sinne schrieb er auch an Rat und Gemeinde von Elbing¹⁾ und durch einen besonderen Gnadenerweis, die Verfügung der In Incorporation der Neustadt Elbing in die Altstadt²⁾ (an demselben 11. März 1478), wußte er seinen Wünschen in Elbing eine günstige Aufnahme zu sichern.

Bei alledem rissen indessen die Verhandlungen zwischen den preußischen Landesräten und ihren östlichen Nachbarn keineswegs ab. Wahrscheinlich ging das Ziel dieser Verhandlungen einerseits dahin, das Bündnis zwischen dem Deutschorden und dem ermländischen Bischof zu sprengen³⁾, und andererseits die Einmütigkeit der Ermländer zu zerstören, die bisher geschlossen hinter ihrem Bischof standen; vielleicht hoffte man, auf diese Weise doch noch eine friedliche Beilegung des Zwistes zu erzwingen und so den drohenden Krieg zu vermeiden, der dem Lande nur neue Opfer an Menschenleben, an Geld und Gut auferlegen und den Handel der großen Städte empfindlich schädigen mußte. Ein Versuch des Gubernators Stibor von Baryen, das Domkapitel und die Stände des Fürstbistums, vielleicht sogar Bischof Nikolaus selbst zur Teilnahme an einer Tagfahrt in Tolkemit (etwa Mitte September 1477) zu veranlassen, scheiterte an dem Widerstande Tüngens⁴⁾.

Da versuchte es der Danziger Rat noch einmal von sich aus: im November 1477 wandte er sich an Braunsberg und die andern ermländischen Städte mit der Aufforderung, den Bischof Nikolaus zu neuen Verhandlungen mit den preußischen Räten zu bewegen; die Braunsberger aber lehnten das zugleich im Namen der übrigen Bistumsstädte ab, da es für sie als Untertanen „ungehorlich“ sei, erneut

¹⁾ Thunert S. 433. Eine undatierte Aufzeichnung mit der Überschrift „Czeytunghe“ (im OB. Arch. des St. A. Königsberg zum Datum: [1478], a.B. Schld. LXVI Nr. 80 — das Stück gehört in die Zeit vom 11.—31. März 1478) berichtet mancherlei über Elbing, u. a. auch folgendes: „Item der pharrer zcum Elbinghe wil appelyren widder denne herren bischoff zcu Heylszberk umbe des bannesz wille, denne der here bischoff vonne Heylszberk obyr dy statd vom Elbinge geben wil, und gibbet vor: her welle denne herren Nicolaum: zcu Heylsberg bischoff unrecht machen und Opproffszky recht haben, im der roth und dy gemeyne isz dozcu geloszen. Sunder sy welden myt dene sachen, dy geistlich weren, nicht zcu thun haben. So her abyrdy statd in last brechte und her sich sachen vormesze, do her ysz nicht ryn brynghen kunde, sulde her wissen; sulche sachen an ym sulden auszgehen.“

²⁾ Original auf Pergament im Stadtarchiv Elbing Schld. VI Nr. 149; unter den Zeugen auch „Andreas Warmiensis episcopus“.

³⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 464 und Nimmert a. a. O. S. 123.

⁴⁾ Thunert Nr. 204 f. und 207.

ein solches Verlangen an ihren Landesherrn zu stellen.¹⁾ Auf der Tagfahrt zu Brzesć forderte indessen der Leßlauer Bischof Sbigneus Olesnicki am 4. März 1478 von den preußischen Städten geradezu, sie sollten bei den Städten des Fürstbistums die Absetzung Tüngens durchzudrücken versuchen, da sie ja früher erklärt hätten, daß sie diese völlig in der Hand hätten. Gegenüber diesem Ansinnen mußten die Vertreter der preußischen Großstädte jetzt allerdings bekennen, daß sie mit den bischöflichen Städten nicht mehr im Einvernehmen ständen — alle ihre Bemühungen bei diesen waren ja fehlgeschlagen — und daß ihnen von jenen, wie Elbing es erfahren habe, keine Gerechtigkeit widerfahre; eine etwaige Handelsperre aber würde die Ermländer nur zum engeren Verkehr mit Königsberg veranlassen, für Danzig und Elbing also lediglich zum schweren Nachteil ausschlagen.²⁾ Von irgendwelchen Verhandlungen mit Tüngen selbst aber wollte der persönlich in Brzesć anwesende König nichts wissen; jener müsse, so forderte er vielmehr, als „eyn orspruntliche orsache dissos arigen“ unverzüglich aus dem Lande gejagt werden, wie auch ein guter Arzt, ehe er an die Wunde herangehe, alle Unflätigkeit und Schädlichkeit derselben auswäsche und vertreibe.³⁾ Die preußischen Stände versuchten demgegenüber, den König in der Richtung einer friedlicheren Politik zu beeinflussen durch die Ankündigung, er möge sich auf ihre Hilfe nicht verlassen, da das Land sich immer noch nicht von dem früheren Kriege erholt habe.⁴⁾

Auch Nikolaus von Tüngen scheint zu Anfang des Jahres 1478 noch mit einem friedlichen Ausgleich gerechnet zu haben.. Der Friedensschluß zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias⁵⁾

¹⁾ Die Antwort des Braunsberger Rates an Danzig vom 26. November 1477 als Original im St. A. Danzig 300 U 64 Nr. 33. Diese Antwort übersandte der Danziger Rat alsbald dem Leßlauer Bischof, wie aus dessen Brief an Danzig vom 10. Dezember 1477 hervorgeht (ebenda 300 U 44 Nr. 110).

²⁾ Thunert S. 430 f.

³⁾ Thunert S. 428. — Im April 1478 wurde Tüngen übrigens gleichzeitig aus Schlesien, Danzig und vom Hochmeister dringend gewarnt, er solle sich vor Vergiftungen in acht nehmen (Schreiben Tüngens an den Hochmeister vom 19. April 1478 im DBArchiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXVII Nr. 8; vgl. Voigt Bd. 9 S. 106 und Anm. 5).

⁴⁾ Thunert S. 431.

⁵⁾ Abgeschlossen am 1. Dezember 1477 zu Gmunden, ratifiziert von König Matthias am 18. Dezember zu Korneuburg (Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 261; danach ist Caro S. 429 zu berichtigen und Grafnóí S. 196 zu ergänzen). Schon am 16. Dezember 1477 hatte Tüngen Nachricht von diesem Vertrage, wie sein damaliger Brief an den Hochmeister zeigt (Original im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 96).

veranlaßte ihn, für seine Diözese die Abhaltung eines Dankgottesdienstes zu verfügen und allen Teilnehmern 40 Tage Ablass zu gewähren; dabei sollten die Geistlichen von den Kanzeln das Volk zum Gebet auffordern, damit Gott auch die Herzen der Könige von Ungarn und Polen zum Friedensschluß bewege, wodurch auch ihr arg heimgesuchtes Vaterland endlich zum definitiven Frieden gelangen könne.¹⁾

8. Der Pfaffenkrieg 1478–79.

Ganz anders aber war sein Verbündeter, der Hochmeister Martin Truchseß, eingestellt. Einerseits entzog er sich zu wiederholten Malen den polnischen Aufforderungen, sich zur Ableistung des im Thorner Friedensvertrag vorgeschriebenen Eides bei König Kasimir einzufinden,²⁾ und andererseits setzte er seine Rüstungen und sonstigen Kriegsvorbereitungen unentwegt fort.³⁾ Mehr und mehr Ein-

¹⁾ Der undattierte Erlaß gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 261. Bischof Tüngen übersandte eine Abschrift desselben dem Hochmeister am 5. Februar 1478 (Originalbrief im DBArchiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 98). Voigt (Bd. 9 S. 105 und Anm. 1) und, ihm folgend, Caro (a. a. O. S. 455) stellen die Sache durchaus falsch dar. Ebenso spricht Caro (a. a. O. von einer Verbindung Tüngens mit dem Söldnerführer Muschik, in Wirklichkeit handelte es sich bei diesen Verhandlungen aber nur um die Regelung von alten Soldforderungen Muschiks gegenüber der Stadt Braunsberg (vgl. des Bischofs Brief an den Hochmeister vom 29. August 1477 im DBArchiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LIV Nr. 56). — Schon am 20. August 1477 hatte Tüngen für seine Diözese angeordnet: alle Geistlichen haben bei allen feierlichen und privaten Messen die collecta pro regibus einzulegen für König Matthias von Ungarn, den Förderer des wahren Glaubens und den Protektor des Fürstbistums wie des Deutshordens; außerdem sollten sie an allen Sonn- und Feiertagen auf den Predigtstühlen Gebete für den genannten König und den Hochmeister sprechen, um Gottes Segen für beide herabzusehen (Original des Mandats an die Pfarrgeistlichen des Archipresbyterats Friedland — ebenda, a. B. Schld. LXVI Nr. 1). Als der Hochmeister auf Wunsch des Ungarnkönigs den Bischof um eine solche Anordnung ersuchte, konnte dieser am 3. September 1477 bereits auf den eben wiedergegebenen Erlaß hinweisen (Original ebenda, a. B. Schld. LXVI Nr. 95). — Mit gleicher Freude nahm er auch die Nachricht von dem Präliminarfrieden zwischen Ungarn und Böhmen (geschlossen Ende März 1478 zu Brünn, vgl. Caro S. 459, Grafnot S. 197 und Thunert Nr. 216) auf, wie sein Brief an den Hochmeister vom 19. April 1478 zeigt (Original im DBArchiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXVII Nr. 8).

²⁾ Caro S. 464 und 466.

³⁾ Über die Kriegsrüstungen in Martenwerder vgl. Thunert S. 426 und 437. — Am 27. März 1478 warnte der Leslauer Bischof den Danziger Rat vor einem Ordenskomtur, der mit 300 Pferden in Frankfurt lege und noch mehr Söldner erwarte; er habe den Martenburger Hauptmann Donnyn ermahnt, Mewe in guter Acht zu halten (Original im St. A. Danzig 300 U 44 Nr. 114).

zelheiten verlauteten über seine Pläne, vor allem über die Gewinnung der kleinen Städte im Weichsellande.¹⁾ Offensichtlich wollte er nur das Ableben des altersschwachen Kulmer Bischofs Kielbassa abwarten, um sich nach dessen Tod sofort in den Besitz des pomesanischen Bistums zu setzen, das jener ja auf Lebenszeit in Verwaltung hatte.²⁾ Dazu scheint König Matthias dem Hochmeister, um ihn noch fester an sich zu ketten, Aussichten auf Teile Schlesiens (die Gebiete Konrads des Weissen, des Herzogs zu Wohlau und Wartenberg) sowie auf die Einlösung der an den Kurfürsten von Brandenburg verpfändeten Neumark gemacht zu haben.³⁾ Der Hochmeister war es auch, der durch die Besetzung der Burgen und Städte Strassburg, Althaus und Culm (Ende Juni 1478) den lange gehemmten Stein schließlich ins Rollen brachte.⁴⁾ Sofort rückte nun eine polnische Abteilung von 300 Pferden unter Jan Bieli zum Schutz der königlichen Schlösser im Oberlande von Marienburg ab.⁵⁾ Thorn, das schon anfangs Mai ein paar Kriegsboote in Bau gegeben hatte, und Danzig übernahmen es, die Schifffahrt auf der Weichsel freizuhalten.⁶⁾

Der Orden hatte den Krieg begonnen⁷⁾, was nützte es da, wenn die preussischen Stände sich auch jetzt noch mit dem Hinweis auf

¹⁾ Thunert Nr. 215.

²⁾ Am 22. April 1478 schrieb der Gubernator Stibor von Baysen dem Danziger Rat u. a.: Herr Gabriel von Beyersee habe ihm mitgeteilt, daß die Stadt Löbau geneigt sei, zum Hochmeister überzutreten: der Hochmeister habe den Rat der genannten Stadt ersucht, ihm den Tod des Kulmer Bischofs, „der denne iczunder sere schwach ist“, ohne Säumen zu melden. Der Orden strebe nach dem Besitz von Kiesenburg und Marienwerder, wo er den Dom bereits besetzt halte (Original im St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 263).

³⁾ Vgl. das Schreiben des Abtes Martin von Sagan an den Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen vom 2. Mai 1478 (in *Fontes rer. Austriacarum* Bd. XLVI — 1892 — Nr. 428). Am 10. August erteilte König Matthias dem schlesischen Herzog Konrad die Erlaubnis, seine Lande dem Deutschorden zu übergeben (vgl. Lehns- und Bestätigungskunden Schlesiens im Mittelalter Bd. II — 1883 — Nr. 74). Über die Einlösung der Neumark vgl. auch Caro S. 466. Über die Gerüchte von einem Verzicht des Königs Kasimir auf Preußen vgl. Caro S. 465 und Frafnót S. 197. — Als Bote reiste ein Mönch zwischen dem Hochmeister und dem ungarischen Königshofe hin und her. Der Gubernator Baysen bat den Thorner Rat am 17. Januar 1478, sorgfältig auf ihn aufzupassen und festzustellen, welchem Orden er angehöre und ob er „hog deutsch adir nidder“ spreche (Original im Stadtarchiv Thorn Nr. 2187.)

⁴⁾ Vgl. Thunert Nr. 216, 220—224; Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 269.

⁵⁾ Thunert Nr. 222.

⁶⁾ Ebenda Nr. 216 und 222.

⁷⁾ Der Leslauer Bischof Olesnick sagt das ausdrücklich am 6. Juli 1478: „exorta ista novitate in terris Prussie, quod ordo iam ad arma consurgit

ihre Armut jeder Hilfeleistung zu entziehen suchten! Kasimir griff dann eben, wie er ihnen auf der Tagfahrt zu Marienburg am 10. August 1478 hatte verkünden lassen, zu anderen Mitteln.¹⁾ Diesmal gab er nicht nach, sondern ließ in wenigen Wochen seine Truppen aufmarschieren. Aber der polnische Angriff richtete sich nicht gegen den Deutschorden, obgleich dieser den Krieg angefangen hatte, sondern unter tunlichster Schonung des unmittelbaren Ordensgebietes, die der König ausdrücklich anbefohlen hatte²⁾; ging man sofort gegen das Gebiet der Fürstbistümer Ermland und Pomesanien vor. Hier wurde das Land durch Plünderungen (um Marienwerder, Schöneberg und Rosenberg) schwer heimgesucht und die Domburg Marienwerder nach monatelanger Belagerung am Neujahrstage 1479 zur Übergabe gezwungen.³⁾ Der Hauptstoß aber richtete sich gegen das Ermland. In der Löbau sammelte sich das polnische Kriegsvolk unter dem Kommando des Heergrafen Jan Bieli. Schon am 25. August lagerten bei Gollub 660 Reisige und 625 Fußknechte, bei Gostynin 800 Reisige; aber noch wartete man den Anmarsch von 1500 Reisigen ab, die von Krakau her heranrückten.⁴⁾ In Gollub fand sich auch der Leslauer Bischof Sbigneus Dlesnick ein, den König Kasimir auf der Tagfahrt zu Brzesć am 6. März als seinen Statthalter für das Preußenland bestellt hatte⁵⁾; von hier aus erließ dieser am 15. September den Absagebrief an die Ermländer, mit denen jeder Handelsverkehr untersagt wurde, ordnete am gleichen Tage den Einmarsch des polnischen Heeres an, das inzwischen eine Stärke von rd. 3200 Mann erreicht hatte⁶⁾, und traf auch sonst alle erforderlichen Verfügungen,

et quedam castra ad regiam partem pertinentia intercepit. . . .“ Das fehlt im Regest bei Thunert Nr. 224).

¹⁾ Thunert Nr. 225.

²⁾ Ebenda Nr. 227, 234 und 236.

³⁾ Vgl. SS. rer. Pruss. IV S. 685 f., Thunert Nr. 233, 237, 239 und 242 f., Voigt Bd. 9 S. 112 Anm. 2. Außerdem ein Brief des Marienburger Hauptmanns Peter Dunyn an den Danziger Rat (Original im St. A. Danzig 300 U 6 Nr. 103) und mehrere Briefe im OB. Arch. des St. A. Königsberg zum 8., 12. und 14. November 1478 (a. B. Schld. XXXIX Nr. 28, Schld. XXVII. Nr. 10 f. und Schld. LIII Nr. 36). — Caro S. 468 irrt, wenn er sagt, der Hochmeister habe in dieser Zeit die Domskirche in eine Festung umwandeln lassen; das war bereits Ende 1477 geschehen.

⁴⁾ Thunert Nr. 227.

⁵⁾ Ebenda S. 432. Wahrscheinlich erfolgte diese Anordnung gegen den Willen des Subernators Stibor von Basen, der dadurch kaltgestellt wurde.

⁶⁾ SS. rer. Pruss. III S. 708. gibt die Zahl auf 5000 und etliche Hundert an; vgl. dazu aber Thunert Nr. 232. Über die Handelsperre vgl. ebenda Nr. 230

ohne sich irgendwie um den Gubernator Stibor von Baysen oder die preußischen Landesräte zu kümmern.¹⁾ Dies Verhalten des Leslauer Bischofs ist insofern verständlich, als die Stände Polnisch-Preußens ihre frühere Ankündigung wahr machten und sich, abgesehen von den drei großen Städten, in keiner Weise am Kriegszug beteiligten²⁾, der so nahezu eine rein polnische Angelegenheit wurde. Am 17. September 1478 erfolgte der Einmarsch des polnischen Heeres ins südliche Ermland.³⁾ Bei Thomsdorf am Wulpingsee schlug Jan Bieli alsbald seine Wagenburg auf, befestigte sie stark und plünderte die ganze Umgegend aus.⁴⁾ Der Zug richtete sich also zunächst gegen Allenstein; aber das feste Schloß des Domkapitels, das hier noch vom letzten Kriege her residierte, und die stark umwehrte Stadt waren in guter Hut. Hier hatte sich auch ein ansehnlicher Teil der bischöflichen Mannschaft (aus dem Heilsberger Gebiet) eingefunden; doch fehlte es an einem geeigneten Führer; daher wandte sich das Domkapitel am 22. September an den Ragniter Komtur Hans von der Narbe, der nach Guttstadt ziehen und dort die Feinde erwarten wollte, mit der dringenden Bitte, er möge nach Allenstein kommen und das Kommando über jene bischöfliche Abteilung übernehmen.⁵⁾ In Wartenburg lagerte der Bistumsvoigt Hans Roder mit einem anderen Teil des bischöflichen Aufgebots⁶⁾ — hier befand sich z. B. die Mannschaft der Stadt Kößel: 12 Reifige und 18 Fußknechte mit 4 Wagen, mit Büchsen, Pulver und allem Zubehör.⁷⁾ Der

und einen Brief des Stibor von Baysen an den Danziger Rat vom 17. September 1478 (Original im St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 270).

¹⁾ Vgl. deren Klagen bei Thunert Nr. 231 f.

²⁾ Ebenda Nr. 232 f. über Kriegsboote Danzigs und Elbings. Der Rat von Thorn richtete gleichfalls zwei Kriegsboote (wohl zur Bewachung der Weichsel) aus und ließ ein Boot mit 18 Riemen und ein Espink mit 10 Riemen in Danzig erbauen, ausrüsten und bemannen. Darüber berichtete ein ungenannter Bote dem Thorner Bürgermeister Johann Scherer aus Danzig am 26. September 1478 und noch einmal ein paar Tage später (zwei Originale im St. A. Thorn Nr. 2214 und 2238).

³⁾ In SS. rer. Pruss. III S. 399 ist der 20. September angegeben.

⁴⁾ Ebenda S. 708.

⁵⁾ Nach dem Original im OB=Arch. des St. A. Königsberg gedruckt (leider fehlerhaft) bei H. Bont, Urkundenbuch zur Geschichte Allensteins Bd. III (Schloß und Domkapitel — Allenstein 1926) S. 489.

⁶⁾ Brief Tüngens an den Hochmeister vom 23. September 1478 im OB=Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 97. — Hans Roder erscheint als Bistumsvoigt, auch Vogt zu Seeburg genannt, seit dem 25. Mai 1475 (Cod. Dipl. Warm. Bd. IV Nr. 571 Anm. 2).

⁷⁾ Originalbrief des Kößeler Rates an den ermländischen Bischof vom 24. September im Bischöfl. Arch. Frauenburg Soltant D Nr. 88 fol. 14.

Hochmeister hatte sich nach Passenheim begeben, weil er hier einen Angriff der Polen vermutete; falls dieser jedoch unterblieb, wollte er nach Wormditt ziehen; mit Rücksicht auf die Stellung des feindlichen Heeres empfahl ihm Tüngen aber am 23. September, lieber nach Guttstadt zu gehen, wo zur Zeit der Ragniter Komtur liege.¹⁾ Jan Bieli blieb unterdessen bei Thomsdorf liegen, wahrscheinlich um das Verhalten der Ordensuntertanen abzuwarten, mit deren Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Hochmeister er rechnete; erst nach einiger Zeit nahm er seinen Weg nordwärts, zog aber, über die Aufstellung und Stärke seiner Gegner offenbar genau unterrichtet, an Allenstein und Guttstadt vorbei und erschien überraschend vor Wormditt, das schon am 8. Oktober freiwillig seine Tore öffnete. Darauf wandte er sich gegen Mehlsack, das nach kurzer Belagerung gleichfalls am 16. Oktober kapitulierte.²⁾ Dann ging's nordwärts gegen Braunsberg, wo das polnische Heer wenige Tage darauf erschien. Hier wirkte auch eine Danziger Flottille mit; Danzig hatte ebenso wie Elbing nach einer Verabredung auf der Marienburger Tagfahrt vom 10. August den Schutz des Frischen Haffes und die Sperrung des Seeweges mit bewaffneten Rähnen übernommen³⁾; jetzt plante man zusammen mit Jan Bieli einen kombinierten Angriff auf Braunsberg von der Landseite her und von der Passarge aus. Aber die ermländische Hauptstadt hielt tapfer stand, wenn auch die Neustadt und alle Gebäude auf dem rechten Passargeufer mit Ausnahme der bischöflichen Mühle in Flammen aufgingen.⁴⁾ Schließlich mußte das polnische Heer die Belagerung aus Mangel an Lebensmitteln aufgeben. Das Land ringsum war indessen vollständig ausgeplündert⁵⁾, und auch die Verproviantierung durch

¹⁾ Vgl. oben S. 146 Anm. 6.

²⁾ Vgl. Thunert S. 629. Am 17. Oktober meldete der Elbinger Rat nach Danzig, sein Ratskumpan Sonnenwalt sei soeben aus dem polnischen Heerlager vor Mehlsack zurückgekehrt mit der Nachricht, „wie sich dieselbige stat Melszagk gestern ken obinde hot gegeben unde haben sich betedinget; aber die eldesten von der lantschafft, doruffe gelegen, seyn ouch mit gloubeden verbunden, die ouch gloubet haben: in diszen begunten krigen bis derselbigen czum austrage widder unsern allergnedigsten hern konig nicht seyn wellen. Unde das her ist uffgebracht und wirt sich heuten vor den Brunsberg legern“ (Original im Staatsarchiv Danzig 300 U 65 Nr. 144).

³⁾ Ebenda Nr. 332, 233 und 235.

⁴⁾ Ebenda Nr. 238 und 243.

⁵⁾ Ebenda Nr. 252.

Danziger Schiffe¹⁾ hatte der Notlage, die den Elbinger Ratskumpan Niklas Sonnenwalt schon am 10. November bedenklich gemacht hatte²⁾, nicht genügend steuern können. Erfolg aber hatte Jan Bieli bei Frauenburg. Die Domburg hatte eine ansehnliche Besatzung — vermutlich war hier auch das Aufgebot des Braunsberger Kammeramts zur Verteidigung herangezogen worden³⁾ — und war mit 20 Büchsen sowie genügend anderem Geschütz ausgerüstet, so daß sich Bischof Tüngen noch am 28. Oktober wegen der Verteidigung Frauenburgs guter Hoffnung hingab⁴⁾. Am 3. November aber kapitulierte auch hier die Besatzung, und der polnische Hauptmann Johann Zelenksi übernahm nun in Frauenburg das Kommando.⁵⁾

Jan Bieli lenkte nach dem Mißlingen der Belagerung Braunsbergs seinen Zug wieder südwärts ins Fürstbistum. Sein nächstes Ziel war jetzt Heilsberg; am 21. November forderte er, am Ufer der Passarge lagernd, dessen Bürgerschaft zur Übergabe auf; wenn sie Schäden und Brände zu vermeiden wünsche.⁶⁾ Heilsberg aber lehnte das ab. Denn die ganze südliche Hälfte des Bistums war fest in den Händen des Bischofs: in Heilsberg saß Tüngen selbst, der noch am 26. Dezember erklärte, er habe genug Gesellen zur Bewachung dieses Schlosses;⁷⁾ in Seeburg kommandierte sein Landvogt Hans Roder;⁸⁾ in Guttstadt lag wahrscheinlich eine Ordensbesatzung unter dem ehrbaren Nikel Taubenheim, an dessen Stelle später der neue Bistumsvogt, der Kumpan des Hochmeisters, trat.⁹⁾ Kößel stand unter dem Befehl des ermländischen Landrichters Martin Lusian, in Wartenburg hatte ein anderer ermländischer Edelmann Potritten das Kommando, der später durch Lorenz Kaler abgelöst wurde,¹⁰⁾ und Allenstein war

¹⁾ Am 26. November 1478 schrieb der Komtur von Balga dem Danziger Rat: „es ist gescheen am neheesten, do dye eueren das heer vor dem Brunsberge gespeysset han“, daß die Danziger seinen Leuten in Passarge etliche Schiffe, Garn und Tafelwerk genommen hätten; deshalb bat er um Rückerstattung. (Original im St. A. Danzig 300 U 39 Nr. 251).

²⁾ Thunert Nr. 246. ³⁾ Ebenda Nr. 332.

⁴⁾ Brief Tüngens an den Hochmeister — Original im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 101.

⁵⁾ SS. rer. Pruss. IV, S. 686.

⁶⁾ Original im Bisch. Arch. Frauenburg Foltant D Nr. 69 fol. 188.

⁷⁾ Brief Tüngens an den Hochmeister — Original im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXVII Nr. 2.

⁸⁾ Thunert Nr. 333.

⁹⁾ Vgl. oben Anm. 4 und 7.

¹⁰⁾ Originalbrief des Vogtes Hans Roder an den Bischof vom 17. November 1478 im Bisch. Arch. Frbg. Foltant D Nr. 88 fol. 16; vgl. Thunert Nr. 335.

von dem hier residierenden Domkapitel mit Mannschaften gut versorgt. Das flache Land dagegen lag den Zugriffen des polnischen Heergrafen offen, der es mit Plünderung, Raub und Brand aufs schwerste heimsuchte. Am 11. Dezember hören wir aus Seeburg erhebliche Klagen darüber,¹⁾ am 19. Dezember lag Bieli mit seinem Heerhaufen vor Guttstadt, wo er eine Brücke über die Alle geschlagen hatte; „sie nemen und bornen“, meldete der Elbinger Rat am 20. Dezember in lakonischer Kürze nach Danzig.²⁾ Und der Bischof Nikolaus selbst erklärte dem Hochmeister am 26. Dezember: die Leute um Heilsberg und Guttstadt seien ganz „verterbet“; voller Freude meldete er ihm weiter von glücklichen Streifzügen, bei denen die Besatzungstruppen dieser beiden Plätze den Feinden nicht unansehnliche Verluste beigebracht hätten.³⁾ In solchem Kleinkrieg erschöpften sich indessen die militärischen Aktionen. Nach den schlechten Erfahrungen, die Jan Bieli bei Braunsberg gemacht hatte, ließ er sich offenbar auf eine Belagerung nicht mehr ein. Mitten im Fürstbistum, in dem Dreieck zwischen Guttstadt, Heilsberg und Seeburg, hatte er mehrere feste Wagenburgen aufgeschlagen; „eine solche posteie“ befand sich z. B. in Schmolainen,⁴⁾ von hier aus suchte er das flache Land in furchtbaren Plünderungen heim und erschien hier und da auch vor den Städten und Burgen des Fürstbistums, um die Besatzungen einzuschüchtern. Die festen Plätze aber hielten allen Angriffen der Polen tapfer stand. Nur die Stadt Seeburg ergab sich etwa am 23. Dezember freiwillig den Feinden⁵⁾, vermutlich, um sich so von weiteren Plünderungen und Brandschätzungen ihrer Umgebung loszukaufen. Und Hans Roder, dem Bischof Nikolaus das Amt des Landvogtes abgenommen hatte, um einen Deutschordensbruder an seine

¹⁾ Thunert Nr. 333.

²⁾ Original im St. A. Danzig 300 U 65 Nr. 146; ganz ähnlich am gleichen Tage in einem Schreiben an den Thorner Rat — Original im Stadtarchiv Thorn Nr. 2233.

³⁾ Vgl. oben S. 148 Anm. 7.

⁴⁾ Originalbrief Lüngens an den Hochmeister vom 27. Januar 1479 im DBArchiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 105.

⁵⁾ In einem Brief vom 24. Dezember 1478 an einen polnischen Heerführer, wahrscheinlich an Jan Bieli spricht Bischof Nikolaus davon, daß dieser die Stadt Seeburg eingenommen habe (gleichzeitige Abschrift im DBArchiv des St. A. Königsberg zum Datum: 1478. November 21., a. B. Schld. XXVII Nr. 13). In seinem Brief vom 26. Dezember an den Hochmeister sagt Längen ausdrücklich, die Städte Wormditt und Seeburg hätten zu dem feindlichen Heerführer geschickt und ihre Unterwerfung angeboten (Original ebenda, a. B. Schld. XXVI: Nr. 2).

Stelle zu setzen,¹⁾ versuchte wahrscheinlich sogar (vielleicht aus persönlicher Verärgerung) das feste Schloß Seeburg den Polen in die Hände zu spielen; doch das mißlang, und Roder wurde von der treuen Besatzung in den Kerker geworfen, aus dem er indessen später zu entfliehen vermochte.²⁾

Der Schrecken über die furchtbaren Verheerungen durch die polnischen Truppen war es offenbar auch, der die ermländischen Städte schon etwa einen Monat nach dem Einfall Jan Bielsis zu Verhandlungen mit den preussischen Landesräten veranlaßte, um auf diese Weise so schnell wie möglich dem Unheil ein Ende zu machen. Daneben hat auf das Verhalten der Ermländer offenbar auch das Beispiel der Stände des Ordensgebiets erheblich eingewirkt, die ihrem Landesherrn von vornherein die Gefolgschaft bei seinem Vorgehen gegen Polen versagt hatten³⁾ und dadurch bisher von den Schädigungen durch die polnischen Truppen im ganzen bewahrt geblieben waren. In den letzten Tagen des Oktober 1478 kam es nun bei den Beratungen in Elbing zu einer Vereinbarung, wonach Tüngen und die dem König nicht genehmen Domherrn das Land verlassen sollten; mit Ausnahme der Städte sollte der polnische Heerführer das Land bis zur Bestimmung eines neuen Bischofs besetzt halten; bis zum 8. November hatten die Ermländer die Zustimmung ihres Landesherrn zu diesen Artikeln zu erwirken.⁴⁾ Tatsächlich erklärte sich Tüngen

¹⁾ Am 14. November 1478 schrieb Tüngen u. a. dem Hochmeister, er möge ihm für den Posten des Vogtes einen Deutschordensbruder zusenden, „der etwas ernsthaftig in dissen gescheften sein moghe“. Dieser solle aber noch ein paar Tage in Pr. Eylau bleiben, bis er mit dem bisherigen Vogte die notwendigen Verhandlungen geführt und ihn seines Amtes entsetzt habe; dann werde er den neuen Vogt in sein Amt einführen (Original ebenda, a. B. Schid. LXVI Nr. 99). Am 11. Dezember befehligte Hans Roder noch im Schloß Seeburg (Thunert Nr. 333). Am 26. Dezember aber nennt Tüngen bereits den Kumpan des Hochmeisters als seinen Bistumsvogt (vgl. oben S. 148 Anm. 7). Am 27. Januar 1479 lag Roder gefangen im Schloß Seeburg (vgl. oben S. 149 Anm. 4).

²⁾ Thunert S. 533 Nr. 20.

³⁾ Vgl. Töppen, Akten der Ständetage Bd. V (1886) Nr. 112; am 5. Oktober 1478 hatte übrigens zu Hellsberg eine Versammlung der Stände des Ordenslandes stattgefunden, an diesem Tage beglaubigten sie beim Danziger Rat als ihre Abgesandten die ehrbaren Jorge Greusing und Peter Koberse sowie die ehrsamten Hans Dyllau und Jorge Domau (Original im St. A. Danzig 300 U 39 Nr. 250. Töppen kennt diese Tagfahrt nicht). Über das Verhältnis des Hochmeisters zu seinen Ständen vgl. auch Ehr. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens S. 170.

⁴⁾ Thunert, Nr. 240.

auch auf einer Tagfahrt der ermländischen Städte, die am 5. November zu Heilsberg in Gegenwart von einigen Domherrn stattfand, zur Abdankung bereit, wofern das Fürstbistum selbst bei seinen Freiheiten und Privilegien belassen werde, und ermächtigte das Domkapitel sowie die Stände des Ermlandes zu weiteren Unterhandlungen mit den preußischen Landesräten.¹⁾ Das war notwendig geworden, weil man die ermländischen Schlösser nicht an Jan Bieli ausliefern wollte — man befürchtete offenbar, daß die ermländische Kirche dann leicht mit Waffengewalt um ihre Privilegien gebracht werden könnte; man wünschte vielmehr die Einsetzung eines besonderen Statthalters, der das Fürstbistum verwalten sollte, bis ein neuer Bischof mit Wissen und Willen des Königs, doch entsprechend dem Inhalt der ermländischen Privilegien gewählt sei. Das bedeutete aber eine wesentliche Abänderung der Elbinger Vereinbarungen; und als die Braunsberger nun am 10. November den polnischen Heergrafen um freies Geleit baten sowohl für eine ermländische Gesandtschaft, die die neuen Verhandlungen mit den preußischen Landesräten und dem Leslauer Bischof aufnehmen sollte, als auch für Lützen, damit er mit seinen nächsten Anhängern und seiner Habe ungefährdet das Bistum verlassen könne, da verweigerte Jan Bieli das mit der Begründung, er müsse erst die Erlaubnis des Leslauer Bischofs einholen.²⁾ Das ermländische Domkapitel wandte sich deshalb am 27. November erneut an den Danziger Rat — sein früherer Brief³⁾ war aus unbekannten Gründen vom Komtur zu Pr. Holland festgehalten worden und wurde nun beigelegt — mit der Bitte um die Erwirkung des Geleitbriefes und um ihren Beistand, „wen wir hoffin, zcu wenden sulch vorterpnisse, dy macht by euch habit.“⁴⁾ Inzwischen war aber Nikolaus von Baysen, des Gubernators Sohn, zum Polenkönig selbst geeilt und hatte hier den Auftrag an den Leslauer Bischof erwirkt, mit den Ermländern unter bestimmten Bedingungen (Entfernung Lützen und Bezahlung der

¹⁾ Ebenda Nr. 244 f.

²⁾ Auf der Tagfahrt zu Heilsberg am 5. November hatten die Ermländer das Domkapitel zu Verhandlungen mit den preußischen Ständen bevollmächtigt. Am 9. November teilte das Domkapitel von Allenstein aus diesen Beschluß dem Danziger Rat mit und bat, die erforderlichen Geleitbriefe zu besorgen. Im Auftrage der oben genannten Ständeversammlung wandten sich die Braunsberger an den ihre Stadt belagernden Bieli Jan wegen der Geleitbriefe, aber ohne Erfolg (Thunert Nr. 244—246).

³⁾ D. i. der in der vorigen Anmerkung erwähnte Brief vom 9. November.

⁴⁾ Originalbrief des Domkapitels an den Danziger Rat vom 27. November 1478 im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 94).

Kriegskosten durch die Ermländer) einen Vertrag zu schließen.¹⁾ Doch kam die Einladung zu der in Thorn auf den 6. Dezember angesetzten Tagfahrt zu spät, und die Zustellung der Geleitsbriefe verzögerte sich gleichfalls.²⁾ Zwar machten sich noch zwei Domherrn (Dompropst Enoch von Kobelau und Matthias Launau) sowie ihr Landvogt Thomas von Baysen auf den Weg; aber am 17. Dezember erfuhren sie schon unterwegs in Rheden, daß die Thorner Verhandlungen bereits beendet seien, und kehrten daher nach Allenstein zurück.³⁾ Als dann zum 29. Dezember eine neue Tagfahrt nach Elbing einberufen wurde, verweigerte Jan Bieli zunächst wiederum die nun erforderlichen neuen Geleitsbriefe; den hartnäckigen Bemühungen des Elbinger Ratskumpans Nikolaus Sonnenwalt gelang es zwar am 19. Dezember vor Guttstadt, jenen zur Ausfertigung derselben zu bewegen; doch mußte er sich verpflichten, sie bis zum Eingang des Bescheides des Leslauer Bischofs bei dem Marienburger polnischen Hauptmann Donnyn zu hinterlegen.⁴⁾ Wenige Tage darauf, also unmittelbar vor Weihnachten 1478 gingen dann endlich die Geleitsbriefe an die Ermländer wie an die Vertreter des Deutschordens wirklich ab.⁵⁾

Währenddessen aber trieben die Heerhaufen der Polen im Fürstbistum weiterhin ihr grausames Spiel. Und doch war König Matthias von Ungarn längst schon seinen Verbündeten im fernen Preußenlande in etwa beigespungen, allerdings nicht durch die Entsendung von Truppen, worauf sowohl Tüngen wie der Hochmeister

¹⁾ Thunert Nr. 252 und 254; die Briefe des Königs an den Leslauer Bischof ebenda Nr. 249 f.

²⁾ Ebenda Nr. 256 und 261. Am 30. November lud der Gubernator Baysen den ermländischen Landrichter Merten Lustan sowie die Städte Heilsberg, Kößel und Guttstadt zu der Tagfahrt nach Thorn auf den 6. Dezember ein; sie möchten Wartenburg und Seeburg benachrichtigen; im gleichen Sinne habe er direkt an das Domkapitel und die Stadt Braunsberg geschrieben (Original im Bfsh. Arch. Frauenburg Foltant D Nr. 103 fol. 35).

³⁾ Thunert Nr. 260 f. Ähnlich berichtete der kulmische Wotwode Ludwig von Mordangen am 26. Dezember 1478 aus Rheden an den Danziger Rat (Original im St. A. Danzig 300 U 55 Nr. 20).

⁴⁾ Sonnenwalts Brief an den Rat von Elbing (gegeben im Heerlager vor Guttstadt am 19. Dezember) abgeschrieben im St. A. Danzig als Beilage zu 300 U 65 Nr. 146. Im Regest bei Thunert Nr. 262 ist diese Bedingung nicht erwähnt. Der Elbinger Rat hatte Bielis Weigerung vorausgesehen und deshalb seinen Ratskumpans Sonnenwalt ins Heerlager geschickt — so berichtete der Elbinger Rat am 20. Dezember an Thorn und an den Gubernator Baysen (Originale im Stadtarchiv Thorn Nr. 2232—34).

⁵⁾ Thunert Nr. 263, vgl. S. 629 ff.

die größten Hoffnungen gesetzt hatten¹⁾; wohl aber hatte er durch starke Einschüchterungen die polnischen Unterhändler zu Wissehrad am 21. November 1478 zur Unterzeichnung eines Waffenstillstandes vermocht, der bis zum 2. Februar gelten sollte; an diesem Tage wollte man über einen endgültigen Vertragsabschluß in Olmütz verhandeln.²⁾ Außer der sofortigen Waffenruhe hatte man dabei vereinbart, daß alle Städte und Plätze des Fürstbistums, die sich freiwillig (sine armis) ergeben hatten, wieder auszuliefern, die Truppen aber bis auf die Besatzungen der eroberten Plätze abzubерufen seien. Bis die Nachricht von diesem Beifrieden nach Preußen kam, vergingen freilich kostbare Wochen. Erst am 9. Dezember hatte der päpstliche Legat Balthasar von Bischia zu Breslau den Vertrag in Händen³⁾, und erst unmittelbar vor Weihnachten erhielten der Hochmeister und der ermländische Bischof Nikolaus Kunde von ihm. Sofort teilte dieser noch an demselben 24. Dezember den Wortlaut des Beifriedens dem polnischen Heergrafen Jan Bieli mit⁴⁾; dieser lehnte aber eine Beachtung des Waffenstillstandsvertrages ab mit der Bemerkung: er habe von seinem König keine solche Nachricht erhalten; und es sei nicht üblich, sich in diesen Dingen nach den Briefen des Gegners zu richten.⁵⁾ Die Feindseligkeiten hörten also im Ermland auch jetzt noch nicht auf. Erst um den Dreikönigstag 1479 herum überbrachte endlich ein Gesandter des Polenkönigs, der Reichsschatzmeister Paul Laszinski, den Befehl zur Einstellung des Kampfes.⁶⁾ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man in Polen die Verkündigung dieses Waffenstillstandes, der geradezu gegen den

¹⁾ Vgl. Grafnot a. a. D. S. 197, Voigt Bd. 9 S. 111. Man rechnete vor allem mit einem Zuge des Herzogs von Sagan nach Preußen (ein ungenannter Freund berichtete am 16. Oktober von Osterreich aus dem Thorner Rat über dessen Werbungen und Absichten — Original im Stadtarchiv Thorn Nr. 2216); doch wurde er am 18. und 19. November vom Kurfürsten von Brandenburg geschlagen, wie der Leslauer Bischof am 28. November von Ractaz aus dem Leslauer Domherrn Dr. Lukas von Thorn (d. i. Lukas Wagenrode) hocherfreut mitteilte (gleichz. Abschrift im St. A. Danzig 300 U 44 Nr. 155).

²⁾ Vgl. Caro S. 469; Grafnot S. 198; Voigt Bd. 9 S. 112 f. führt die Bestimmungen dieses Beifriedens im einzelnen auf.

³⁾ Thunert Nr. 334.

⁴⁾ Ebenda Nr. 264. Über Lüngens Brief vgl. oben S. 146 Anm. 6.

⁵⁾ Das teilte Längen dem Hochmeister am 26. Dezember 1478 mit (Original im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXVII Nr. 2).

⁶⁾ Vgl. dessen Worte auf der Martenburger Tagfahrt am 9. Januar 1479 bei Thunert S. 473, vgl. S. 479.

Willen der polnischen Regierung zustande gekommen war¹⁾, absichtlich soweit wie möglich hinaus zu zögern versuchte. Unter normalen Verhältnissen hätte nämlich die Nachricht davon spätestens Mitte Dezember 1478 in Preußen gewesen sein müssen. Jetzt aber wußte man den Sendeboten des Ungarnkönigs, der offenbar die Kunde von diesem Vertrag nach Preußen bringen sollte, am polnischen Königshofe wie beim Leslauer Bischof wochenlang hinzuhalten, so daß er erst etwa am 25. Januar 1479 in Königsberg beim Hochmeister eintraf.²⁾ Allerdings sah man sich auf polnischer Seite schon anfangs Januar zur Verkündigung des Waffenstillstandes veranlaßt, weil die Gegenpartei und durch deren Vermittlung auch die preußischen Landesräte zuverlässige Nachrichten darüber besaßen.³⁾ Diesem Verhalten der Polen lag ähnlich wie bei den dauernden Schwierigkeiten, die Jan Bieli bei Ausstellung der Geleitsbriefe gemacht hatte, wohl die Absicht zugrunde, den ins Ermland getragenen Krieg möglichst bis zur völligen Eroberung und bedingungslosen Unterwerfung des Landes durchzuführen. Auch dachte man in Polen gar nicht an eine ehrliche Beobachtung der Waffenstillstandsbedingungen. Der König beabsichtigte nicht, so verkündete sein oben genannter Gesandter Laszinski am 9. Januar 1479 in Marienburg, eine Abberufung seines Heeres, sondern werde noch mehr Truppen ins Land senden, wenn ihre Zahl zu gering sein sollte.⁴⁾ Ebenso wenig gab man dem Bischof Nikolaus die Städte Wormditt und Seeburg heraus, die ihre Unterwerfung freiwillig angeboten hatten, also nicht mit dem Schwerte erobert waren.⁵⁾ Als Nikolaus von Tüngen das von Jan Bieli auf Grund des Waffenstillstandsvertrages forderte, erhielt er überhaupt keine Antwort.⁶⁾ Die Ver-

¹⁾ Ebenda S. 483, vgl. Caro S. 469 f.

²⁾ Originalbrief Tüngens an den Hochmeister vom 27. Januar 1479 im OBarch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 105.

³⁾ Der Hochmeister und Tüngen teilten die Nachricht vom Waffenstillstand sofort den preußischen Landesräten mit, und Stibor von Baysen sorgte umgehend für eine Benachrichtigung des Leslauer Bischofs (Ehuner Nr. 264 f.). Vgl. auch die höchst unwahrscheinliche Entschuldigung, die der eben genannte Bischof auf der Marienburger Tagfahrt am 10. Januar für die lange Verzögerung vorbrachte (a. a. D. S. 478).

⁴⁾ Ebenda S. 475 f.

⁵⁾ Die polnischen Truppen kommandierten in Wormditt der Hauptmann Christophorus Roer, in Seeburg der Hauptmann Schwogki und Snopke, in Bischofsstein Matteszko peditum capitaneus und Bartusch Biali (genannt im Schadenverzeichnis für das Kammeramt Hellsberg – Original in der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau Foltant 1643 S. 439 ff.).

⁶⁾ Vgl. oben Anm. 2.

kündigung des Beifriedens, so kann man geradezu sagen, änderte an der traurigen Lage des Bistums und seiner Bewohner eigentlich überhaupt nichts. Bald nach Mitte Januar 1479 besetzte Jan Bieli eines Tages das Städtchen Bischofstern, das er befestigen und „bepflanzen“, also zu Verteidigungszwecken herrichten ließ. Die Bauern des Kammeramts Köffel und der Seeburger Gegend, die sich durch Geldzahlungen gedungen, d. h. von Brand und Plünderung losgekauft hatten, zwang der polnische Heerführer zu neuen Schatzungen. Die in Schmolainen lagernde Abteilung des polnischen Heeres pochte auch weiterhin die Dörfer der Umgegend aus. Zwischen der polnischen Besatzung in der Stadt Seeburg und der bischöflichen Mannschaft des dortigen Schlosses dauerten die Plänkelleien fort.¹⁾ Der Beifriede sei nur gegenüber den Polen, nicht auch gegenüber den Ermländern einzuhalten, so ging die Rede. Die polnische Besatzung von Frauenburg, die wiederholt Braunsberger Gesandte und Briefjungen ausplünderte, erklärte noch am 25. Januar: sie wisse nichts von einem Waffenstillstand.²⁾ So hatte Nikolaus von Tüngen alle Ursache, über die Hinterlist der Polen, denen man nicht den geringsten Glauben schenken dürfe, mit heftigen Worten zu klagen.³⁾ Noch ungewisser wurde die Lage, als mit dem 2. Februar der Waffenstillstand ablief, ohne daß zunächst über seine Verlängerung oder Beendigung etwas verlautete. Als König Matthias von Ungarn die für diesen Termin angesetzte Tagung zu Olmütz absagte und bis auf den 2. Mai hinausgeschob, fühlte man sich auf polnischer Seite nicht mehr an den lästigen Waffenstillstand gebunden; im Gegenteil, wie aus den Worten des Gnesener Erzbischofs an die preussischen Gesandten zu Petrikau (am 30. Januar 1479) hervorgeht, war man heilfroh, daß man jener Zusammenkunft zu Olmütz „mit ernen queit“ sei und daß man die Schuld daran nun dem Ungarnkönig beimessen konnte, weil er ja den vereinbarten Termin der Tagfahrt nicht eingehalten hatte.⁴⁾ Und als der junge Nikolaus von Baysen, der Wortführer jener preussischen

¹⁾ Vgl. oben S. 154 Anm. 2.

²⁾ Originalbrief des Braunsberger Rates an Danzig von diesem Tage im St. A. Danzig 300 U 64 Nr. 36. Vgl. Thunert S. 479.

³⁾ In dem oben Anm. 1 genannten Brief sagt er wörtlich: „So der here konig von Polan und alle seine hern uns durch ire sigill und brieffe uffs hogste thoten gelouben, konden wir gantcz keinen glouben doruff setzzen; derselben leuwte groste szelikeit ist, sie iren gelouben mit hinderlist und valscheit thuen beslecken; wir dovon in stuel zcu Romé veil irfarung haben.“

⁴⁾ Thunert S. 483.

Gesandtschaft, direkt anfragte, ob nun der begonnene Krieg in Preußen weitergehen solle, da ließ der König zustimmend antworten mit der Begründung: bei weiterem Waffenstillstand würden die preußischen Räte die Ermländer nicht zu den geplanten Verhandlungen bewegen können.¹⁾

So ging der unheilvolle Kleinkrieg im Fürstbistum weiter.²⁾ Als die Ermländer einmal um die Mitte des Februar von der Abwesenheit der polnischen Heerführer hörten — vielleicht hatte sich Jan Bieli doch auf den Waffenstillstand verlassen —, da fielen sie voller Ingrimm über die polnischen Basteien her und erschlugen einen großen Teil ihrer Besatzungen; u. a. wurde damals das Befestigungswerk, das die Polen am Ufer der Alle bei Heilsberg angelegt hatten, erstürmt und vollständig ausgeplündert.³⁾ Die Folge davon war, daß nun Jan Bieli an dem ungeschützten flachen Lande grausame Rache nahm. Auch das Ordensgebiet wurde an den Grenzen des Bistums hier und da von den polnischen Söldnern heimgesucht. Und wahrscheinlich fürchtete der Hochmeister, daß die feindlichen Heerhaufen, wenn es erst einmal im Ermland nichts mehr zu rauben und plündern gebe, auch vor seinem Lande nicht haltmachen würden. Daher plante er im April selbst einen Heereszug gegen die Polen.⁴⁾ Auch an Rat und Gemeinde von Braunsberg wandte er sich mit dem Gesuch, ihr

¹⁾ Ebenda S. 492 ff.

²⁾ Auch sonst klagten die Preußen über Verheerungen durch das königliche Kriegsvolk; sie wollten das nicht länger leiden und sich dagegen zur Wehr setzen, schrieb der Kulmische Wotwode Ludwig von Mortangen am 13. Januar 1479 aus Rheden an den Thorner Rat (Original im Stadtarchiv Thorn Nr. 2242).

³⁾ SS. rer. Pruss. IV, S. 686. Am 20. Februar 1479 antwortete Stibor von Bansen dem Danziger Rat, der ihm „von des schades und gewynnens der pasteyen durch die bischtumer gethon“ geschrieben hatte: er habe die dort zerstreut liegenden Leute gewarnt und zu größter Vorsicht gemahnt, denn es sei zu beforgen, „die bischtumer werden sich umb sollicher partunge willen, die sie haben, meh an en versuchen und en groszern schaden czucziehn.“ Das bei Stuhm liegende Kriegsvolk könne jenen nicht Rettung bringen, da die Hauptleute abwesend seien; er habe aber einen rettenden Boten zum König, zu Bieli Jan und den andern Hauptleuten geschickt, diese würden sich ohne Zweifel sofort hierher begeben, wenn sie den Schaden und „die niderloge an den eren gescheen“ vernommen hätten (Originalbrief im St. A. Danzig 300 U 49 Nr. 281). — Am 13. März 1479 schrieb der Ordensmarschall dem Hochmeister aus Pr. Mark u. a.: beim Polenkönig werde Klage geführt, „wie das euer gnade und unsir orden hulflich solche seyn gewesen, das die pasteyen im bischtum Ermelant sint gewonnen“ (Originalbrief im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXVII Nr. 4).

⁴⁾ SS. rer. Pruss. IV S. 444. Thunert Nr. 274–277.

Kriegsvolk ihm zur Hilfeleistung zuzusenden, bekam aber einen abschlägigen Bescheid: ringsum von Feinden bedroht, mußten sie ihre eigene Stadt schützen und hätten keinen Mann übrig.¹⁾ Am 21. April erhielt Jan Bieli von seinen Leuten, die in Mehlsack lagen, die Nachricht, daß der Hochmeister seine ganze Mannschaft zu einem Angriff auf das polnische Heer versammelt habe.²⁾ An Danzig erging deshalb ein Besuch um Bestellung von Hilfstruppen; auch wurde diese Stadt ebenso wie Elbing gebeten, bewaffnete Schiffe ins Frische Haff zu entsenden, um einen Handstreich auf das Samland vorzutäuschen und so den Hochmeister von seinem Beginnen abzubringen.³⁾ Tatsächlich ist man aber auch diesmal wieder auf seiten des Ordens über Vorbereitungen nicht hinausgekommen; doch wollte der Hochmeister von einem Bruch mit dem ermländischen Bischof auch jetzt nichts wissen, wie seine Antwort auf eine Anfrage des polnischen Heerführers zu Anfang Mai zeigt.⁴⁾ Währenddessen lag Jan Bieli mit seinen Söldnern vor dem festen Heilsberg, das er indessen nicht auszuhungern vermochte.⁵⁾ Hier gab er dann am 5. Mai dem ermländischen Bischof,

¹⁾ Originalbrief des Braunsberger Rates vom 20. April 1479 im DBArch. des St. A. Königsberg, a. B. Schd. LIV. Nr. 55.

²⁾ Originalbrief Bielis an den Danziger Rat, den er um die Entsendung von Hilfstruppen bat; „danne wo mehe volkis, do mehe glock!“ (St. A. Danzig 300 U 6 Nr. 105).

³⁾ Schon am 15. April berichtete der Elbinger Rat an Danzig von einem Gerücht, wonach der Orden das königliche Heer angreifen wolle, und bat, in Königsberg nachzuforschen, ob diese Absicht bestehe (Original im St. A. Danzig 300 U 65 Nr. 147). Am 19. April bat der Martenburger Hauptmann Peter Dony von Prawskowitz den Danziger Rat: Die Stadt möge sich so stark als möglich zu Wasser aufmachen und das Gerücht aussprenge, daß man gegen Königsberg ziehen wolle; den gleichen Vorschlag habe er auch den Elbingern gemacht; vielleicht werde der Orden mit dem Kriegsbeginn zögern, wenn er von solchen Maßnahmen zu Wasser erfahre (Original ebenda 300 U 51 Nr. 46). Vgl. auch Thunert Nr. 276 f.

⁴⁾ Am 3. Mai 1479 (vor Heilsberg) berichtete Jan Bieli dem Elbinger Rat über eine Zusammenkunft mit den Sendeboten des Hochmeisters, die auf halbem Wege zwischen Heilsberg und Bartenstein stattgefunden habe; er habe u. a. den Hochmeister betr. des Bischofs Tüngen fragen lassen, „ap her em ouch noch irkeynen beystandt vormeynete czu thuende adir ene obirgeben welde“; der Hochmeister habe geantwortet: er werde jenem nach seinem Vermögen helfen; denn das sei ihm vom Hl. Vater, dem Kaiser und etlichen Kurfürsten befohlen worden (gleichzeitige Abschrift im St. A. Danzig 300 U 6 Nr. 106).

⁵⁾ Nachweisbar seit dem 28. März. In dem Schadenverzeichnis für das Kammeramt Heilsberg (Original auf zwei Blatt Papier in der Fürstl. Czartorzkischen Bibliothek zu Krakau Foliant 1648 S. 439 f., heißt es, daß ein gewisser Lukas „primo die scilicet dominica Judica, dum Heilsberg obsidebatur“, gefangen genommen worden sei.

der auch damals noch auf Schloß Heilsberg weilte, den inzwischen erneut von den Königen Kasimir und Matthias abgeschlossenen Waffenstillstand bekannt und schlug die sofortige Auslieferung der beiderseitigen Gefangenen vor.¹⁾ Damit trat endlich die langersehnte Waffenruhe im Fürstbistum ein. Freilich blieben die polnischen Truppen im Lande, und auch jetzt kam noch mancher Übergriff vor, wie uns ein paar erhalten gebliebene Schadenverzeichnisse für die erste Hälfte des Jahres 1479 (bis zum August) bezeugen.²⁾

9. Längens Unterwerfung.

In dieser ganzen Zeit aber gingen die Unterhändler dauernd hin und her. Doch zeigte sich gegen früher ein sehr beachtenswerter Wandel. Während die ermländischen Städte sowie das Domkapitel gleichsam im ersten Schrecken die Entfernung Längens ohne Umschweife zugesagt und auch dieser selbst sich dazu bereit gefunden hatte, trat darin allmählich eine deutliche Sinnesänderung zu-

¹⁾ Der Originalbrief, „gegeben vor Heilszbergk auer mitwoche sancti Gothardi im etc. LXXIX sten jare“, im Folianten 1619 S. 121 f. der Fürstl. Czartorski'schen Bibliothek zu Krakau. Bieli beehrte von Längen sofortige Freilassung der Gefangenen; zum mindesten sollten sie sofort „betagt“ werden, „uff das sie als heute zcu lychte qwemen“. Aus dem Wortlaut des Briefes ergibt sich zweifellos, daß der Bischof damals im Schlosse Heilsberg persönlich zugegen war. Die von Voigt Bd. 9 S. 118 (er stützt sich dabei auf Dlugosz) behauptete Flucht Längens aus Heilsberg nach Königsberg, die auch Caro (S. 470), Thunert (S. 635) und Krollmann, Poltische Geschichte des Deutschen Ordens (S. 170) wiederholen, entspricht daher nicht den Tatsachen. Ebenfowenig kann von einer Eroberung des ganzen Fürstbistums durch die Polen (Caro a. a. V.) die Rede sein; auch Braunsberg ist nicht, wie Krollmann a. a. V. angibt, in die Hände der Polen gefallen.

²⁾ Das Schadenverzeichnis für das Allensteiner Gebiet, nach dem 18. August, also offenbar nach dem Abzug des polnischen Heeres durch die Domherrn Johannes Ezanow und Matthias von Launau aufgenommen, weist einen Schaden von 2732 Mk. nach (Original auf 4 Blatt Papier in Hochoktav im OB. Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Etatsministerium 31 a 2). Das Schadenverzeichnis für das Kammeramt Buttstadt mit einer Summe von 684 Mk., für das Kammeramt Wormditt und für das Kammeramt Heilsberg über 1334 Mk. in der Fürstl. Czartorski'schen Bibliothek zu Krakau, Foliant 1598 S. 675, 1596 S. 235 ff. und 1643 S. 439 ff. — Auch die Polen stellten Schadenverzeichnisse auf, von denen sich zwei im OB. Archiv des St. A. Königsberg zu den Daten: 1478 und [Nach 1479. März 31], a. B. Schld. LIIa Nr. 89 erhalten haben; beide enthalten Schädigungen, vor allem der Bürger von Prasnitz in Kößel, Wartenburg, Allenstein und Wormditt, wobei es sich in der Hauptsache um Kaufmannswaren handelt. Die Klageartikel des Jan Bieli gegen den Hochmeister führen dagegen auch eine Anzahl von Schädigungen durch kriegerische Maßnahmen auf (ebenda zum Datum: [1478], a. B. Schld. LXVI Nr. 79).

tage. Vor allem war es Lützen selbst, dessen Bereitwilligkeit zur Resignation schon bald, namentlich aber seit der Nachricht von dem Wissehrader Waffenstillstand völlig geschwunden zu sein scheint.¹⁾ Und eine Stadt seines Bistums wenigstens blieb von nun ab unverrückbar an seiner Seite, nämlich Heilsberg.²⁾ Aber auch die anderen Städte, Braunsberg, Kößel, Guttstadt und Wartenburg, sowie das Domkapitel legten den preussischen Landesräten am 7. Januar 1479 zu Elbing viel ausführlichere und ganz andersartige Bedingungen für einen Vertragsabschluß vor als früher. Diesmal war nicht mehr von der Räumung des Bistums durch Lützen die Rede; wenn er, so hieß es jetzt, des Königs Gnade nicht erlangen würde, so sollte das Domkapitel, dessen Recht auf freie Bischofswahl ausdrücklich anzuerkennen sei, entsprechend den Privilegien einen Einzögling des Landes erwählen; sollte Lützen sich weigern, das Land zu verlassen, so seien die Ermländer nicht verpflichtet, ihn aus den Schlössern und Städten zu vertreiben. Die Dienstleute des Königs aber hätten das Bistum ohne Beschwerde und ohne Geldforderungen zu räumen; zudem verlangten die Domherrn Leonhard von Lopyden und Matthias Launau die Rückgabe von Frauenburg und Mehlsack.³⁾ Man sieht, wie hier bewußt die Interessen des Domkapitels in den Vordergrund geschoben und mit Energie vertreten wurden. Aber gerade die zuletzt genannte Forderung lehnten die preussischen Landesräte ab; wenn das nämlich geschehe und dann noch das polnische Heer das Bistum verlasse, Lützen aber im Lande bleibe, so werde der Streit doch nicht zu Entscheidung kommen. So gelang auch diesmal die Einigung nicht; man wollte wohl allseits den Ausgang der Olmützer Verhandlungen abwarten, zu denen die Einladung des Königs gerade gegen Schluß der Beratungen eintraf.

Dieser Olmützer Tag wurde jedoch, wie schon oben gesagt, um drei Monate hinausgeschoben. Als nun aber der Waffenstillstand aufhörte, da stieg die Notlage der ermländischen Bevölkerung immer höher. So bemühte man sich — vor allem Braunsberg, das durch die Unterbindung des Außenhandels, seines Haupterwerbszweiges, besonders schwer litt — erneut um Verhandlungen mit den preussischen Räten.⁴⁾ Ende März erschienen auf der Marienburger Tagfahrt drei Mitglieder des Domkapitels und Vertreter der vier oben genannten ermländischen Städte, denen sich jetzt auch noch Allenstein angeschlossen

¹⁾ Thunert S. 469.

²⁾ Ebenda S. 475 ff.

³⁾ Ebenda S. 468 und 471 f.

⁴⁾ Schon anfangs März, wie aus Thunert S. 502 Anm. hervorgeht.

hatte. Auch hier versuchte man es zunächst wieder mit den gleichen Bedingungen wie auf dem Elbinger Ständetag zu Anfang Januar; als aber die preussischen Landesräte den Ermländern wesentlich schwerere Artikel vorlegten und so anscheinend wieder keine Einigung zu erzielen war, da gaben diese nach; die Domherrn Johannes Zanau, Leonhard von Loyden und Matthias von der Launau erklärten sich bereit, die Verträge mit dem Ungarnkönig zu widerrufen und gemäß dem Thorner Frieden König Kasimir als obersten Beschirmer anzuerkennen, wofür ihnen ihre alten und neuen Privilegien vom König gehalten würden; nur die Aufkündigung des dem Bischof geleisteten Treueides lehnten sie ab, sonst aber würden sie diesem weder mit Rat noch mit Tat Beistand und Hilfe leisten; selbst gegen die Bestellung eines Bistumsadministrators durch den König — die preussischen Landesräte benannten dafür den Elbinger Pfarrherrn Stephan Netdenburg — wagte man nichts einzuwenden. Die ermländischen Städtevertreter aber schlossen sich dem Beispiel der Domherrn an. Binnen einer Frist von einer Woche sollte der Entscheid der ermländischen Stände herbeigeführt werden. Als man für diese Zeit Waffenruhe beantragte, da verwiesen die preussischen Landesräte die Ermländer an den polnischen Heergrafen, weil sie selbst hierfür nicht zuständig seien.¹⁾ Tatsächlich gewährte dieser dem Domkapitel wie den Städten Braunsberg, Guttstadt und Wartenburg einen Beifrieden bis zum 2. Sonntag nach Ostern (d. i. 25. April), damit sie, wie Jan Bieli den Elbingtonen schrieb,²⁾ beim König dessen Gnade nachsuchen und sich unter dessen Beschirmung geben könnten.

So schnell ging das nun freilich nicht. Wohl hatten die Vertreter des Domkapitels und der eben genannten Städte in Guttstadt eine Tagfahrt abgehalten und ihre Antwort dem Elbinger Rat und Herrn Hans von Baysen innerhalb der gesetzten Frist zugestellt,³⁾ offenbar hatte man aber den Vorschlägen der preussischen Landesräte nicht restlos zugestimmt, denn neue Verhandlungen wurden notwendig. Der Elbinger Rat führte sie mit Braunsberg, wie er am 1. Mai den Danzigern berichtete,⁴⁾ und brachte auch eine weitere

¹⁾ Ebenda S. 504—509.

²⁾ In einem Brief vom 15. April, „gegeben vor Heylsberg“ (gleichz. Abschrift im St. A. Danzig 300 U 6 Nr. 104).

³⁾ Thunert Nr. 273.

⁴⁾ Ebenda Nr. 277; dabei liegen abschriftlich die vom Elbinger Rat in Vorschlag gebrachten Artikel und Braunsbergs Gegenartikel, vgl. Thunert Nr. 276.

Geistlichen vorgeschlagen, und erklärten Sr. Excellenz der Herr Oberpräsident v. Schön, daß gegen die Ernennung der dort genannten Individuen zu Prälaten und Domherren von Culm sich von seiten des Staates nichts zu erinnern finde". Die Beilage K denn bringt folgendes „Verzeichnis der zu den Prälaturen und Domherrnstellen von Culm vorgeschlagenen Geistlichen“:

1. zum Dompropst Herr von Wilkczynski,
2. zum Domdechant Herr von Lewinski,
3. zum ersten Domherrn Herr von Piechowski,
4. zum zweiten Domherrn Herr Kutowski,
5. zum dritten Domherrn Herr Komorowski.

Der Domherr v. Grabczewski, welcher bisher nur Sitz und Stimme als Archidiaconus von Marienburg genossen und nur die Pfarre von Lesewitz in vim dotis besitzt, verbleibt in gleichem Verhältnis.

6. zum vierten Domherrn Herr Dekan Krieger aus Zipnow bei Jastrow,
 7. zum fünften Domherrn der bisherige Propst von Culm, Weinreich,
 8. zum sechsten Domherrn Herr Pfarrer Eberlein aus Tiegengagen,
 9. zum siebenten Domherrn Herr v. Rautenberg-Klinski,
 10. zum achten Domherrn Herr Kapitelssekretär Dekowski in Culmsee;
- zu Ehrendomherrn

1. Herr Generalvikar Koszolkiewicz zu Danzig,
2. Herr Dekan Borzymowski in Schöneberg,
3. Herr Probst Dietrich in Graudenz,
4. Herr Delegat Zamowski in Marienburg.

In einem aus Danzig den 26. Juli 1823 datierten Schreiben an den Kultusminister Freiherrn v. Altenstein wird die Erlaubnis erbeten, „wenigstens die Mitglieder des Domkapitels nach Pselplin so gleich berufen zu mögen, welche die bischöfliche Behörde und das Bureau bilden sollen“. „Hierzu rechne ich“, fährt v. Mathy fort, „1. den Generalvikar, 2. zwei Räte und 3. zwei Domvikarien. Das residierende Domkapitel soll nämlich bestehen aus folgenden

- a) bisherigen Domherrn von Culm: 1. v. Wilkczynski, Dompropst, 2. v. Lewinski, Domdechant, 3. v. Piechowski, Domherr, 4. Kutowski, Domherr, 5. v. Komorowski, Domherr;
- b) aus zukommenden neuen Domherrn: 6. Krieger, 7. Weinreich, 8. v. Rautenberg Klinski, 9. Eberlein, 10. Dekowski;
- c) aus Ehrendomherrn: Koszolkiewicz, Zamowski, Dietrich, Borzymowski.

Diese sind sämtlich in Übereinstimmung mit dem päpstlichen Commissarius Herrn Fürsten Bischof von Ermland, mit Herrn Oberpräsident v. Schön Excellenz, und mit Herrn Geheimen Oberregierungsrat Schmiedding in der Conferenz vom 19. Oct. v. J. in Vorschlag gebracht und in die Verhandlung einstimmig aufgenommen, um für sie, der Circumscriptionsbulle gemäß, für dieses erste Mal die Bestätigung von Rom einzuholen.

Aus den oben verzeichneten Domherrn habe ich nun bestimmt den Herrn Krieger zum Generalvikar, den Herrn Kutowski zum 1. Rat, den Herrn Weinreich zum 2. Rat".

Wie aus einem ferneren Schreiben v. Mathys an den Kultusminister, datirt Frauenburg den 21. September 1823, zu ersehen ist, hatte dieser unter dem 17. August genehmigt, „mit der Ergänzung des Domkapitels nach den in der Conferenz zu Danzig am 19. Oct. v. J. geschenehen Vorschlägen nunmehr voranzugehen“. Gleichzeitig war von dem Fürstbischof von Ermland als päpstlichem Kommissar zur Vollziehung der Bulle De salute animarum d. d. Schmolainen den 12. August für v. Mathy die Ermächtigung eingetroffen, die gedachte Ergänzung in seinem Namen und nach Maßgabe der Danziger Conferenz auszuführen. Eine Beglaubigung endlich seitens Schmieddings d. d. Berlin den 20. August bekundete, daß von Staats wegen kein Bedenken dagegen obwalte. Doch war mit angeordnet worden, „daß die achte wirkliche und vierte Ehrenpräbende aus finanziellen Rücksichten, solange die Organisation und anderweitige Ausstattung des Metropolitankapitels zu Gnesen nicht erfolgt ist, unbesetzt verbleiben sollen“. Dem gegenüber findet v. Mathy „die dadurch veranlasste gleichsam öffentliche Zurücksetzung des bisherigen Delegates zu Marienburg, Probstes Zamonski“ doch allzu bedenklich. Weiterhin ersucht er den Minister, „in der angenommenen Reihenfolge der wirklichen Domherrn die Abänderung stattfinden lassen zu wollen, daß der nro. 9 aufgeführte Domherr v. Rautenberg dem nro. 5 verzeichneten dritten Domherrn Komorowski zunächst als vierter Domkapitular folgen möge“. In der Conferenz vom 19. Oktober 1922 galt es nicht, „die Reihenfolge festzustellen, sondern lediglich das Namenverzeichnis aller Capitularen vorzulegen. Der v. Rautenberg hat aber seit beinahe 30 Jahren als wirklicher Domherr von Ermland gelebt, jetzt in der Reihenfolge die Stelle des zweiten Domkapitulars bekleidet, ist von den nun neu eintretenden Domherrn von Eulm fast der älteste an Jahren, während diese nicht einmal bisher Domherrn gewesen“. „Was die bisherigen fünf Domherrn von Eulm betrifft“, sagt v. Mathy zum Schluß des Schreibens vom 21. September 1823, „glaube ich in den Ausfertigung

Verlängerung des Waffenstillstandes bis Pfingsten zuwege.¹⁾ Und ebenso machten sich drei Domherrn und die Abgesandten Guttstadts und Wartenburgs auf die Reise nach Stuhm zu der für den 24. April angeetzten Tagfahrt,²⁾ kehrten aber bereits in Elbing ohne irgendwelche Verhandlungen wieder um.³⁾ Der Grund für dieses sonderbare Verhalten, über das der Elbinger Rat am 1. Mai an Danzig berichtete,⁴⁾ dürfte darin zu suchen sein, daß jenen Ermländern unterwegs Kunde geworden war von dem zu Ofen am 2. April zwischen den polnischen und ungarischen Bevollmächtigten vereinbarten Vertrag.

Damit aber hatte es folgende Bewandnis. König Matthias von Ungarn erstrebte einen endgültigen Ausgleich mit Polen und hatte nun kein Interesse mehr an einer Stützung der Opposition im fernen Preußenlande; daher gab er die Schirmvogtei über das Ordensland wie über das Fürstbistum Ermland ohne Bedenken preis und suchte nur mit Ehren aus den ganzen Händeln herauszukommen. Seine Unterhändler hatten deshalb mit den polnischen Vertretern folgendes vereinbart: Der Hochmeister und Nikolaus von Tüngen sollten unter freiem Geleit zu Pfingsten in Sieradz erscheinen, wo in Gegenwart der Abgesandten beider Könige über die endgültige Beilegung ihrer Streitigkeiten mit Polen verhandelt werden sollte; bis zur Rückkehr des Hochmeisters und Tüngens in ihre Länder galt ein vorläufiger Frieden, und keine Partei durfte unterdessen Truppen nach Preußen führen. Weiter jah dieser Vertrag vor, daß der Hochmeister allen Bestimmungen des Thorner Friedens nachzukommen habe. König Matthias übernahm es, Nikolaus von Tüngen dahin zu beeinflussen, daß er das Ermland freiwillig aufgebe; dafür sollte er das Bistum Kulm — Kielbassa war im Dezember 1478 gestorben — „in titulum“ und Pomesanien „in commendam“ erhalten; im Weigerungsfalle aber hatte er sich allen Bestimmungen des Thorner Friedens zu unterwerfen.⁵⁾

Dies Eingreifen des Ungarnkönigs brachte nun dem ermländischen Bischof in seiner aufs höchste gestiegenen Not

¹⁾ Am 3. Mai beurkundete Jan Bielt „vor Heilsberg“ den neuen Beifrieden, den er mit den Braunsbergern für die Zeit bis Pfingsten abgeschlossen hatte und der diesen auch freien Verkehr gestattete (sie sollten „bynnen solcher czeit obirall sicher wancken“); gleichz. Abschrift im St. A. Danzig 300 U 6 Nr. 106.

²⁾ Vgl. Ehunert Nr. 275.

³⁾ Das fehlt in dem Regest bei Ehunert Nr. 277.

⁴⁾ Vgl. oben S. 160 Anm. 4.

⁵⁾ Ebenda Nr. 272, vgl. Caro S. 470 f. und Frafnót S. 198. Der Vertrag vom 2. April 1479 ist gedruckt bei Dogiel, Codex dipl. Poloniae Bd. I Nr. 30.

Rettung.¹⁾ Schon war sein Domkapitel und der größte Teil seiner Städte — außer dem treuen Heilsberg blieb vielleicht auch noch Kößel auf seiner Seite²⁾ — ernstlich entschlossen, ihn aufzugeben, und nur auf eine anständige Form des Übertritts zu Polen richteten sich anscheinend die Verhandlungen mit den preußischen Landesräten — da kam für Nikolaus von Tüngen von Ungarn her Hilfe, insofern als zunächst einmal dem verheerenden Kriege Einhalt geboten wurde und andererseits Tüngen selbst nicht als besiegter Rebell außer Landes gehen mußte, sondern als gleichberechtigter Partner unter ungarischem Schutz bei den entscheidenden Verhandlungen persönlich erscheinen konnte. Die Nachricht von jenem Ofener Vertrag, durch Gesandte des polnischen und ungarischen Königs überbracht, dürfte also dem ermländischen Bischof außerordentlich willkommen gewesen sein, und die Nachricht der Danziger Chronik vom Pfaffenkriege, daß das Domkapitel Tüngen gezwungen habe, zu jenem Verhandlungstag zu reisen, erscheint darum wenig glaubhaft.³⁾ Auch das ermländische Domkapitel entsandte nach Sieradz zwei seiner Mitglieder, Johannes Zanau und Matthias von der Launau, als seine Bevollmächtig-

¹⁾ An ernstestn Vorstellungen wegen des Krieges im Ermland hatte es König Matthias gegenüber den Polen nicht fehlen lassen, wie aus einem Brief des päpstlichen Legaten, des Kardinals Gabriel Rangoni, vom 1. März 1479 an den Hofkammerherrn Johannes von Tiefen hervorgeht (Original im OB. Arch. des St. A. Königsberg). Vgl. auch dessen Brief vom 4. Mai an den nämlichen Adressaten (Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 278).

²⁾ Bei den Verhandlungen zu Anfang Januar 1479 waren Vertreter Kößels nicht erschienen (Thunert S. 469), wurden aber gleichwohl in die Abmachungen einbezogen (ebenda S. 471 und 479). Auf der Ständeversammlung zu Marienburg (28. Februar) erschienen Vertreter Kößels, die gleich den Braunsbergern die Rückkehr unter die polnische Schirmherrschaft anboten (so berichtete der Ordensmarschall dem Hochmeister am 13. März aus Br. Mark - Bittel zum Original im OB. Arch. des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXVII Nr. 4; der Kezesh bei Thunert Nr. 270 berichtet darüber nichts). Bei allen späteren Verhandlungen aber wird Kößel nie genannt, während die Städte Braunsberg, Guttstadt, Wartenburg und Allenstein immer wieder angeführt werden — Frauenburg, Wormditt, Mehlsack, Seeburg und Bischoffstein dagegen waren in den Händen der Polen. Man wird also wohl folgern dürfen, daß Kößel sich abgesondert hat, vielleicht sogar dem Bischof Nikolaus treu geblieben ist.

³⁾ SS. rer. Pruss. IV. S. 686. Caro a. a. D. S. 471 hält diese Nachricht für glaubwürdig. Schon am 21. Mai 1479 teilte aber der Marienburger Hauptmann Peter Donyn dem Danziger Rat mit, daß der königliche Gesandte Prtmus von Hochmeister zurückgekehrt sei mit der Nachricht: Der Hochmeister und Bischof Tüngen seien willens, zum König Kasimir zu ziehen (Original im St. A. Danzig 300 U 51 Nr. 48).

ten¹⁾; ihnen schloß sich als Vertreter der ermländischen Städte der Braunsberger Bürgermeister Alexander von Loyden an. Am 6. Juni trafen Lützen und der Hochmeister mit ihren Begleitern in Sieradz ein, und 4 Tage später, am Fronleichnamstage, fanden die ersten Unterhandlungen zwischen den königlichen Abgesandten und den Ermländern statt.²⁾ Vergeblich wartete man indessen auf die ungarischen Bevollmächtigten; schließlich gab Lützen dem Drängen der Polen nach und reiste am 15. Juni nach dem nahe gelegenen Petrikau, wo König Kasimir die geistlichen und weltlichen Würdenträger der Krone zum Reichstag versammelt hatte. Hier begannen nun am 18. Juni in Gegenwart der preussischen Sendeboten die entscheidenden Verhandlungen, die von polnischer Seite durch den Gnesener Erzbischof geführt wurden. Das Bemühen der polnischen Unterhändler ging, wie nicht anders zu erwarten war, ständig dahin, Lützen zum Verzicht auf das Ermland und zur Annahme der beiden Bistümer Kulm und Pomesanien zu bewegen. Dieser aber war dazu keineswegs bereit; lieber wolle er sich bei der ermländischen Kirche töten und erschlagen lassen, äußerte er, als diese gleichsam ihm angetraute Braut aufgeben. Der Zweck seines Erscheinens gehe einzig und allein dahin, des Königs Gunst und Gnade zu erwerben. Von polnischer Seite bestritt man unter Hinweis auf das Nominationsrecht, das der König bei den anderen Bistümern seines Reiches ausübe, dem Papst überhaupt das Recht, die ermländische Kirche zu vergeben. So wurde Lützen, ohne es eigentlich zu wollen, dahin gedrängt, die Rechtsstellung des Fürstbistums Ermland in aller Deutlichkeit klarzulegen. Seine „stolzen“ Worte vernahm man auf polnischer Seite mit großem Unbehagen, ja man verdrehte sie geradezu; Lützen hatte dem König jede „Gerechtigkeit“ gegenüber dem Ermland abgesprochen, der Papst allein habe das Verleihungsrecht, da er das Bistum „gestiftet und begiftet“ habe. Der Leslauer Bischof aber machte daraus: nicht der König, sondern der Papst sei der Beschirmer des Bischofs. Die anwesenden preussischen Landesräte wußten indessen durch die beiden Vertreter des Domkapitels auf Lützen einen solchen Druck auszuüben, daß er sich schließlich unter der Voraussetzung einer ausreichenden Versorgung zur Resignation bereit fand, aber erst innerhalb eines Jahres, damit es inzwischen im Bistum an der Ausübung der bischöflichen Funktionen nicht gebreche. Das Domkapitel solle dann

¹⁾ Die Vollmacht, am 22. Mai 1479 in Allenstein ausgestellt, ist gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 239.

²⁾ Über die Verhandlungen in Sieradz und Petrikau vgl. Thunert Nr. 280. Über die Reise des Hochmeisters und des Bischofs vgl. SS. rer. Pruss. IV S. 686.

entsprechend den Privilegien der ermländischen Kirche einen neuen Bischof wählen, der in Rom die Bestätigung nachzusuchen habe. Um jede Bindung gegenüber dem Deutschorden zu beseitigen, wollte Tüngen auch den als ermländischen Landvogt fungierenden Ordensbruder absetzen und mit Rat der preußischen Stände einen anderen bestellen. Zu seinem eigenen Unterhalt forderte er Burg und Kammeramt Kößel und blieb bei diesem Verlangen, als man ihm dafür das Kammeramt Wartenburg anbot. Schließlich erklärte er sich sogar bereit, schon nach einem halben Jahre zurückzutreten. Von einer Übernahme des Bistums Kulm aber wollte er nach wie vor nichts wissen. So gingen die Verhandlungen tagelang hin und her, ohne daß ein Ergebnis abzusehen war. Da machten die beiden anwesenden ermländischen Domherrn den preußischen Ständevertretern am 5. Juli insgeheim einen Vorschlag, den diese aber als ihren eigenen ausgeben sollten, damit der Bischof die Herkunft desselben nicht merke; der wesentlichste Inhalt dieses Vorschlages lautete: die Privilegien des Domkapitels seien neu zu bestätigen; Tüngen aber solle sofort in Allenstein vor dem gesamten Domkapitel resignieren, das dann einen dem König zusagenden Bischof zu erwählen habe. Dem hielten die Polen mit Recht entgegen: die Resignation müsse vor dem Papst erfolgen; eine Bestätigung der Privilegien aber lehnten sie mit dem Hinweis auf den Thorner Friedensvertrag ab. Damit war auch dieser Vorschlag der Domherrn erledigt, denen offensichtlich in erster Linie das Interesse ihrer Korporation am Herzen lag.

Plötzlich erklärten nun aber die polnischen Unterhändler am 6. Juli recht unvermittelt: ihr Gutdünken gehe dahin, daß Tüngen beim Bistum Ermland bleibe, wofern er dem König die Treue halten wolle. Was hatte diesen unerwarteten Umfall veranlaßt, der das ursprüngliche Angebot Tüngens wieder in den Vordergrund schob? Es müssen außerordentlich schwerwiegende Gründe gewesen sein, die diesen Vorschlag veranlaßten und auch König Kasimir dazu bewogen, seine Zustimmung zu erteilen; denn das bedeutete letzten Endes eine Preisgabe jener Polittik, die der polnische Hof mehr als zehn Jahre lang gegenüber dem Bistum Ermland getrieben hatte. Zur Begründung ihres Vorschlages wiesen die polnischen Unterhändler selbst darauf hin, daß die Auszahlung einer Pension an Tüngen dem künftigen Bischof sehr schwer fallen und vielleicht den eigenen Unterhalt unmöglich machen könne; weiter hatten sie Bedenken, jenen überhaupt in einem Kammeramt des Bistums zu belassen, da er dann leicht wieder den Versuch machen könnte, das ganze Land an sich zu bringen. Und schließlich

gaben sie der Befürchtung Ausdruck, daß der Hl. Vater, vor dem die Resignation zu geschehen habe, dem „Mann Tüngen“ auf seine oder des Ungarnkönigs oder sonst jemandes Bitten erneut Beistand leisten könne; dadurch würde eine weitere Verzögerung des Streits eintreten und vielleicht gar nach einem Vierteljahr Frieden der Krieg von neuem losgehen.¹⁾ Von diesen drei Punkten war der letzte zweifellos der schwerwiegendste; aber auch hier finden wir den ausschlaggebenden Grund nur angedeutet; denn das war nicht so sehr die Furcht vor einem neuen Eintreten des Papstes für Tüngen, sondern vielmehr, wie mir scheint, die Tatsache als solche, daß überhaupt der Papst mit diesem Streitfall noch einmal befaßt werden sollte. Das widersprach im tiefsten Grund der ganzen Auffassung der Jagiellonen über ihre Rechte gegenüber der polnischen Kirche²⁾; das letzte Ziel der Kirchenpolitik König Kasimirs ging nämlich dahin, daß das volle Verfügungsrecht über die polnischen Bistümer allein dem königlichen Hofe zustehen und die römische Kurie lediglich die königlichen Verfügungen gutzuheißen haben sollte. Als man sich daher auf polnischer Seite endgültig darüber klar geworden war, daß Tüngen die Übernahme des Bistums Culm absolut ablehnte, also nur seine Resignation auf das Ermland in Frage kam, die wiederum nur vor dem Papste rechtlich zulässig war, da lenkte man ein, weil man von sich aus dem apostolischen Stuhl keine Gelegenheit geben wollte, in der Frage eines polnischen Bistums – und das war ja das Ermland nach der Anschauung des polnischen Hofes – eine Entscheidung zu fällen. Gewiß mögen allgemeine politische Gesichtspunkte mitgesprochen haben wie etwa das Bestreben, bei dieser Streitfrage den Einfluß Ungarns ganz auszuschalten und daher schon vor der Ankunft der ungarischen Bevollmächtigten, die erst am 12. Juli erfolgte, eine Einigung zustande zu bringen; vielleicht wirkte auch die Rücksicht auf den Hochmeister mit, mit dem man nach einem glücklichen Abschluß der Tüngenschen Fehde leichter zu einer Lösung zu kommen hoffte, wie Tüngen und auch Hans von Baysen, der Wortführer der preussischen Ständevertreter, das in Aussicht gestellt hätten.³⁾ Und schließlich dürfte es auch nicht ohne Wirkung geblieben sein, wenn die preussischen Sendeboten energisch auf die königliche Zusicherung hinwiesen, daß immer nur ein Einzögling des Landes Bischof werden dürfe. Von ausschlaggebender Bedeutung aber war jedenfalls jener staatspolitische Gesichtspunkt, tunlichst jede Einmischung des

¹⁾ Thunert S. 528 f.

²⁾ Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste Bd. II S. 622 Anm. 5.

³⁾ Thunert S. 521 f.

Papstes in Angelegenheiten der polnischen Bistümer zu vermeiden, weil man das als Einbruch in die Verfügungsgewalt des Königs über die polnische Kirche ansah. Das war der Grund, warum König Kasimir diesmal nachgab, ohne damit etwa auf die von ihm erstrebte restlose Einfügung des Ermlandes in das polnische Kirchenwesen zu verzichten. Nachdem er erkannt hatte, daß dies letzte Ziel im ersten Anlauf nicht zu erreichen war, lenkte er ein. Gerade darin zeigt sich die staatsmännische Klugheit und Weitsicht Kasimirs, daß er sich von nun an mit einem schrittweisen Vordringen begnügte.

Die Festlegung der einzelnen Bedingungen für die Unterwerfung Tüngens nahm freilich noch einige Zeit in Anspruch und ließ die grundlegenden Gegensätze in den Anschauungen beider Parteien deutlich erkennen. Wohl zeigten sich die Ermländer bereit, ihrem Domkapitel die Verpflichtung aufzuerlegen, daß es fortan nur eine dem Polenkönig genehme Person zum Bischof zu wählen habe. Als die polnischen Unterhändler aber darüber hinaus noch die weitere Forderung stellten, das Domkapitel solle entsprechend dem im Königreich Polen üblichen Modus gehalten sein, nach dem Ableben eines Bischofs jedesmal dem König oder seinem Stellvertreter in Preußen den Tag der Neuwahl anzuzeigen, da erhoben die Domherrn energisch Widerspruch, weil sie dadurch eine Beeinträchtigung ihrer freien Wahl befürchteten. Wieder waren es die preussischen Städtevertreter, die ihnen bei der Verteidigung ihrer Privilegien starke Unterstützung zuteil werden ließen; da aber andererseits die Polen diese Forderung als *conditio sine qua non* hinstellten, drohte von neuem die ganze Vereinbarung in die Brüche zu gehen. Erst das Erscheinen eines ungarischen Gesandten, der im Namen seines Königs verlangte, es solle ein neuer Verhandlungstag für Tüngen und den Hochmeister auf den 25. Juli zu Sieradz angesetzt werden, machte die polnischen Unterhändler gefügig; man einigte sich nun schnell auf den von Tüngen selbst unterbreiteten Vermittlungsvorschlag: die vom König nach dem Ermland zu entsendenden Boten sollten mit dem ganzen Domkapitel „das uszhandeln und besliessē“.¹⁾ Am 15. Juli endlich kamen die wochenlangen Verhandlungen zum Abschluß; Tüngen erschien in der Vollstizung des Reichstages vor König Kasimir, bat zusammen mit den beiden Domherrn und dem Braunsberger Bürgermeister Sander von Loyden kniefällig um Verzeihung, erhielt die königliche Gnade zugesichert und leistete mit den anwesenden drei Ermländern

¹⁾ Thunert S. 535 ff.

dem König den Treueid, dessen Form genau festgelegt worden war.¹⁾ In zwei Urkunden verpflichtete sich Nikolaus von Tüngen durch Brief und Siegel für sich und seine Nachfolger, die vereinbarten Artikel einzuhalten²⁾; und in gleicher Weise erkannte König Kasimir den abgeschlossenen Vertrag an, indem er durch eine Urkunde vom gleichen Tage Nikolaus von Tüngen in den senatorischen Reichsrat der Krone Polen als Mitglied aufnahm, allen seinen Anhängern Verzeihung gewährte und zugleich auch die Privilegien der ermländischen Kirche ausdrücklich bestätigte.³⁾

Tüngens Gegenspieler, Andreas Dporowski, dessen Ansprüche auf das Ermland auch bei den Petrikauer Verhandlungen von polnischer Seite noch gelegentlich hervorgekehrt worden waren, der aber bei den preussischen Sendeboten hier die gleiche Ablehnung fand wie früher⁴⁾, verzichtete jetzt endgültig auf das Bistum Ermland; zweifellos auf Betreiben des Polenkönigs verlieh ihm der Papst am 1. Oktober 1479 das Bistum Przemyśl, das er bisher nur in Verwaltung gehabt hatte⁵⁾; zwei Jahre später rückte er zum Bischof von Leslau auf.⁶⁾

¹⁾ Ebenda S. 537. Auch das Zeremoniell war mit den polnischen Unterhändlern bis ins einzelne genau vereinbart (entgegen Caro S. 471); unter den Artikeln, die von polnischer Seite dem Bischof Tüngen vorgelegt wurden, heißt es u. a.: „Finaliter dominus episcopus Thungen veniat ad conspectum regie majestatis in audientia publica cum canonicis et subditis ecclesie presentibus, ubi verbis et honestis et humilioribus, quoad poterit, genuflexu veniam petat. Hoc ipsum dehinc facient canonici et subditi ecclesie presentes suo et absencium nomine.“ Beigefügt die Formel des Treueids der Untertanen nach dem Schwur gegenüber dem Bischof folgt: „Insuper fidelis ero serenissimo principi et domino, domino Kazimiro regi Polonie eiusque successoribus regibus et regno tamquam domino et protectori ecclesie Warmiensis inscripcionemque pacis perpetue in omnibus punctis suis inviolabiliter observabo“ (Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 279).

²⁾ Ehnert S. 529 Anm. Von der daselbst zuerst genannten Urkunde sind zwei Originale auf Pergament erhalten im St. A. Königsberg Schld. LI Nr. 61 und im Hauptarchiv zu Warschau Abt. IV. 1. 1. 137 (hiernach gedruckt bei Dogiel, Codex dipl. Poloniae Bd. IV Nr. 134). Diese wichtige Haupturkunde über den Petrikauer Vertrag, deren Text schwer zugänglich ist, wird in Beilage 3 abgedruckt.

³⁾ Ehnert Nr. 337. ⁴⁾ Ebenda S. 528.

⁵⁾ Vatikanisches Archiv zu Rom, Obligationes 83 fol. 90 zum Jahre 1479: Die Veneris prima mensis Octobris idem sanctissimus dominus noster in suo consistorio ad relationem rev. domini Rothomagensis absolvit rev. patrem dominum Andream, electum Varmiensem, a vinculo, quo eidem ecclesie tenebatur, et eum transtulit ad ecclesiam Prismiliensem, cuius idem dominus Andreas administrator fuerat (Itebensw. Mitteilung des Preuß. Hist. Instituts zu Rom). Vgl. Eubel, Hier. cath. II² — 1914 — S. 219.

⁶⁾ Die päpstliche Provision vom 12. Oktober 1481 ebenda S. 270.

In kurzer Zeit kam die Kunde vom glücklichen Ausgang des Petrikauer Reichstages ins Preußenland.¹⁾ Und schon Ende Juli — Bischof Nikolaus weilte mit seinen Begleitern noch in Petrikau²⁾ — zogen die polnischen Truppen zum größten Teil aus dem Ermlande ab, während der Rest etwa Mitte August das Land verließ; freilich erlaubten sie sich dabei wie auch vorher zur Zeit des Waffenstillstandes noch manchen Übergriff.³⁾ Sie nahmen ihren Weg zunächst in: das Ordensgebiet, wo sie sich unweit von Liebstadt lagerten und die Gegend gründlich ausplünderten und brandschatzten.⁴⁾ Ende August finden wir diese polnischen Söldnerscharen in einer Stärke von etwa 3000 Mann bei Christburg. Ihre Bezahlung machte erhebliche Schwierigkeiten; auf 300 000 Gulden berechnete der polnische Schatzmeister die Unkosten dieses Feldzuges.⁵⁾

¹⁾ Schon am 25. Juli 1479 schrieb der Martenburger Hauptmann Peter Donyh dem Danziger Rat, daß tags zuvor ein Diener Tüngens zugleich mit einem königl. Boten zu ihm gekommen sei; er habe diesen mit Geleitbriefen weiter zum polnischen Heere gesandt. Dieser habe Briefe des Königs an die Hauptleute mitgeführt, daß sie keinen weiteren Schaden im Fürstbistum anrichten sollten. Am 26. Juli dankte der pommerellische Woiwode Fabian von Legendorf dem Danziger Rat für die Mitteilung von dem glücklichen Ausgang der Petrikauer Verhandlungen (Originale im St. A. Danzig 300 U 51 Nr. 51 und U 56 Nr. 182).

²⁾ Er kehrte erst am 15. August heim (SS. rer. Warm. I. S. 361).

³⁾ Vgl. die oben S. 158 Anm. 2 aufgeführten Schadenverzeichnisse, von denen das für Allenstein bis zum 18. August 1479 reicht. Zwischen den polnischen Hauptleuten in Frauenburg, Andreas Zelenhly und Segemunt Dowski, und dem Braunsberger Rat kam eine Einigung zustande, wonach die Dörfer in der Braunsberger Stadtfreiheit, insbesondere Willenberg und Stangendorf ihnen keine Naturalien zuzuführen hatten wie die anderen Dörfer der Braunsberger Gegend (Originalbrief der Hauptleute an Braunsberg vom 9. Juni 1479 im Bisch. Arch. Frauenburg Schld. E e Nr. 79).

⁴⁾ So berichtete der Komtur von Balga am 3. August 1479 aus Heiligenbess dem Hochmeister (Original im DBArchiv des St. A. Königsberg, a. B. Schld. XXII a. Nr. 50).

⁵⁾ Thunert S. 542 f., vgl. S. 558. Im Hauptarchiv zu Warschau befinden sich 14 Originale auf Pergament, in denen der Polenkönig am 9. und 16. November 1479 zu Neustadt Korczin einzelnen Söldnerführern Bezahlung des Soldes pro servicio militari versprach. — Am 26. August meldete der Culmer Woiwode Ludwig von Mortangen dem Thorner Rat, daß die böhmischen Rotten des polnischen Heeres auf Rheden ziehen und bei Thorn die Weichsel überschreiten wollten (Original im Stadtarchiv Thorn Nr. 2257). — Obgleich auf der Martenburger Ständerversammlung vom 25.—31. August eine Steuer zur Bezahlung der Goldschulden bewilligt worden war, schrieb der König für den 30. November einen neuen Ständetag nach Braudenz aus, wo er 55 000 Gulden für diesen Zweck vom Preußenlande forderte (Einladung des Martenburger Woiwoden Stibor von Baysen an den Rat von Martenburg vom 5. November — Original im Stadtarchiv Martenburg

Am 30. November 1479 fand dann die schon in Petrikau in Aussicht genomme Vollversammlung des ermländischen Domkapitels zu Heilsberg in Gegenwart Lüngens statt,¹⁾ wahrscheinlich erschienen hier auch die königlichen Gesandten zur Entgegennahme des Treueides. Ob dabei auch die in Petrikau zurückgestellte Frage der Anzeige des Termins für die Neuwahl eines Bischofs zur Verhandlung kam, ist nicht bekannt; irgendeine Bindung in dieser Beziehung ist das Domkapitel jedenfalls nicht eingegangen, wie die Wahl von Lüngens Nachfolger zeigt.

Überschaut man noch einmal den Ablauf und den Ausgang dieser sogenannten Lüngenschen Fehde, so wird man feststellen können, daß der Versuch des Polenkönigs, mit Waffengewalt sich das Fürstbistum Ermland gefügig zu machen und restlos seinem Willen unterzuordnen, fehlgeschlagen ist. Sein Kandidat (zunächst Kielbassa, dann Dporowski) mußte weichen, Nikolaus von Längen aber blieb Bischof von Ermland. Diesen günstigen Ausgang des langjährigen Streites hatte Längen letzten Endes dem Rückhalt zu verdanken, den ihm das Bündnis mit dem König von Ungarn gab.²⁾ Zwar waren Längen wie auch der Hochmeister in der weitgespannten Politik dieses Emporkömmlings nicht viel mehr als Schachfiguren, für deren Aufstellung er keine Mühe scheute, solange sie seinen politischen Interessen durch die empfindliche Bedrohung Polens von Norden her nützlich sein konnten, die er indessen kaltblütig fallen ließ,³⁾ als sie ihm bei dem späterhin erstrebten Ausgleich mit König Kasimir hinderlich im Wege standen. Aber die Rücksicht auf seine Ehre und seine Bündnisfähigkeit ließ König Matthias doch energisch der von Polen beabsichtigten Vernichtung seiner Bundesgenossen

Follant 1856 fol. 111). — Auch das Ermland beteiligte sich entsprechend einer Zusage seines Bischofs an der Aufbringung der beschlossenen Steuern. Am 8. November 1479 zu Guttstadt quittierte der königliche Sekretär Gabriel von Bayershe dem Heilsberger Rat über die Zahlung von 88 Mark (Original in der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau Follant 1631 S. 135 f.).

¹⁾ Am 25. November 1479 schrieb Bischof Nikolaus dem Danziger Rat u. a.: alle Domherren, die im Lande anwesend seien, würden am 30. November bei ihm in Heilsberg erscheinen, „gemeine sachen der kirchen noch eingetretinem frede . . . zu vorhandeln“. Die Versammlung fand tatsächlich statt, wie der Bischof am 4. Dezember den Danzigern mitteilte (Originale im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 97 f.).

²⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 551 f.

³⁾ So auch Grafnot a. a. O. S. 198.

entgegentreten. Deren politische Ziele waren ihm an sich gleichgültig; nur darauf kam es ihm an, sein politisches Prestige nach außen hin zu wahren. Dem aber war Genüge getan, wenn der status quo ante aufrechterhalten blieb. Weil das letzten Endes mit den politischen Zielen Tüngens übereinstimmte, war dessen zähe Festigkeit schließlich von Erfolg gekrönt, während der Hochmeister die Aufhebung der seit 1466 bestehenden Verpflichtung zur Eidesleistung an den Polenkönig nicht durchsetzen konnte.¹⁾

10. Der Petrikauer Vertrag vom 15. Juli 1479.

Doch auch für das Fürstbistum Ermland bedeutete der Petrikauer Vertrag vom 15. Juli 1479 eine wesentliche Einbuße seiner staatsrechtlichen und politischen Selbständigkeit; denn die Bestimmungen dieses Vertrages²⁾ gingen über die Wiederherstellung des durch den Thorner Frieden geschaffenen Rechtszustandes sehr erheblich hinaus. Gewiß enthält die Urkunde König Kasimirs das Versprechen, Bistum und Domkapitel von Ermland sowie deren Untertanen gemäß dem ewigen Frieden von Thorn und nach dem Inhalt des dem Lande Preußen verliehenen Privilegs zu erhalten und zu

¹⁾ Man hat Tüngens Verhalten, seine Loslösung vom Bündnis mit dem Hochmeister, auf seiten des Deutschordens als Treubruch, als Verrat bezeichnet (Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 283 zum 26. November 1479; SS. rer. Pruss. IV S. 271, vgl. ebenda S. 687 und Thunert S. 538). Diese Auffassung vertreten auch Voigt Bd. 9 S. 118, Caro S. 472 und Thunert S. 637. Doch wird man zur Rechtfertigung Tüngens einwenden dürfen, daß der Hochmeister selbst dem Bündnisvertrag nur sehr mangelhaft nachgekommen war; nur an wenigen Plätzen (Guttstadt und Heilsberg) hat, soweit sich feststellen läßt, eine kleine Truppe des Deutschordens aktiv am Kriege teilgenommen, während das Defensivbündnis verlangte, daß ein Teil dem andern „nach seynem hogesten vermogen“ Beistand leisten sollte. Gewiß trifft die Schuld für die schwächliche Unterstützung Tüngens nicht den Hochmeister, da seine Untertanen ihm ihre Gefolgschaft versagten. Aber wie hier der Hochmeister, so handelte Tüngen in Petrikau unter dem Druck seiner Untertanen. Und was hätte dem Hochmeister ein weiterer Widerstand Tüngens (so Voigt a. a. O.) nützen können, da beider Schicksal eigentlich schon seit dem ungarisch-polnischen Vertrage vom 2. April 1479 entschieden war! Beide hatten den gleichen politischen Fehler gemacht, indem sie sich allzu sehr auf die Hilfe des Ungarisch-königs verließen, dem man am ehesten Treubruch oder Verrat vorwerfen könnte. Tüngens Nachgeben war politisch richtig, während des Hochmeisters Hartnäckigkeit deutlich seine politische Kurzsichtigkeit beweist, wie Caro S. 473 f. gezeigt hat. Vgl. die vorsichtig abwägende Darstellung bei Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens S. 171.

²⁾ Sie sind in drei Urkunden niedergelegt, vgl. oben S. 167 Anm. 2 f.

schützen.¹⁾ Und neben dieser Bestätigung der ermländischen Privilegien finden sich weiterhin die bei Friedensschlüssen üblichen Bestimmungen, die die Freigabe der Gefangenen sowie eine wechselseitige Amnestie für die Anhänger beider Parteien samt der Wiedergutmachung der erlittenen Schäden betreffen.²⁾ Außerdem aber hatten die polnischen Vertreter doch auch eine ganze Reihe von Artikeln durchzusetzen vermocht, die den bisherigen Rechtszustand nicht unwesentlich zugunsten des Polenreiches abänderten.

Zunächst mußte Bischof Nikolaus in der Arenga seiner Haupturkunde³⁾ die Einverleibung des Fürstbistums Ermland in die Krone Polen ausdrücklich anerkennen. In den Verhandlungen zu Petrikau hatte er das den polnischen Vertretern gegenüber bestritten, da doch im Thorner Friedensvertrag, wie er gelesen, nichts darüber stehe.⁴⁾ Jetzt aber mußte er erklären: er führe seine Kirche und ihre Untertanen „ad corpus et unionem . . . regni Polonie“ zurück; denn sie gehöre kraft des ewigen Friedens von Thorn zum Leibe des Königreiches Polen, dessen König der Herr (dominus) und Protettor der ermländischen Kirche sei. Bei den Vorverhandlungen

¹⁾ „Ecclesiam, capitulum et subditos eorundem iuxta pacem perpetuam ac continentiam privilegii patrie per nos dati conservare, manutenerere, protegere et defendere presentibus promittimus“ ~ Thunert Nr. 337.

²⁾ Dabei handelte es sich einmal um die Wiedereinsetzung der von Lützen abgesetzten Domherrn, vor allem des Werner (Medderich) und des Elbinger Pfarrers Stephan (Reidenburg), mit denen über die ihnen entzogenen Einkünfte ein entsprechendes Abkommen getroffen werden sollte. Alle ermländischen Untertanen, die sich auf die Seite des Königs gestellt hatten (vor allem Wormditt, Seeburg, Frauenburg und Mehlsack), sollten in Gnaden aufgenommen und ihre Güter ihnen zurückerstattet werden, was der König bezügl. der Anhänger Lützens gleichfalls zusagte. Sodann versprach Lützen die Wiedergutmachung der Schäden, die bei der Einnahme des Schlosses Heilsberg den Danzigern und Elbingern an Bombarden und anderem Kriegsgerät entstanden waren, nach der Schätzung einer besonders einzusetzenden Kommission. Alle Pfister, die dem Bischof den Gehorsam verweigert hatten, erlitten Vergehung, und allen von ihm bestrafte Untertanen wurde Genugtuung zugesichert. Den Bürgern Seeburgs sollten die von ihnen ins dortige Schloß geschafften Güter restituiert werden. Der frühere Seeburger Vogt (d. i. Koder), der aus der Gefangenschaft entflohen war, wurde in Gnaden wieder aufgenommen. (Urkunde Lützens über diese Artikel abschriftlich im Domarchiv Frauenburg Schld. T 1 fol. 52).

³⁾ Siehe Beilage 3.

⁴⁾ Das ist in der Lat weder im Thorner Friedensvertrag enthalten noch in der Urkunde vom 16. März 1464, durch die Bischof Paul von Legendorf mit Polen einen ewigen Frieden schloß (gedruckt Töppen, Akten der Ständetage Preußens Bd. V Nr. 38). Über die Petrikauer Verhandlungen vgl. Thunert S. 526.

hatte man von polnischer Seite sogar versucht, in diese Formel auch noch das Wort „patronus“ einzufügen; das aber hatten die Ermländer ganz entschieden abgelehnt, weil sich offenbar aus diesem kirchenrechtlichen Begriff nach ihrer Auffassung erheblich weitergehendere Rechte der Krone Polen gegenüber dem Fürstbistum ergeben hätten.¹⁾

Sodann war Bischof Nikolaus verpflichtet, einen Eid zu leisten, daß er König Kasimir als seinem Herrn und Protektor, dessen Nachfolgern und dem Königreich Polen treu sein sowie dem König und der Krone Polen als Rat (consiliarius) gegen jeden Feind beistehen werde, daß er weiterhin den ewigen Frieden von Thorn und diese eben zu Petrikau getroffenen Vereinbarungen in allen Punkten unverzüglich halten werde. Auch gegen die Ablegung dieses Treueides hatte Bischof Nikolaus sich zunächst gestraubt, weil das nach seiner Meinung mit dem früher dem Papste geschworenen Treueide unvereinbar sei. Er hatte erst nachgegeben, als man ihn darauf hinwies, daß auch sein Vorgänger dem König diesen Schwur geleistet habe.²⁾ An der Tatsache dieser Eidesleistung des Bischofs Paul von Legendorf ist kaum zu zweifeln, da Bischof Nikolaus das sonst sicher bestritten hätte. Gleichzeitig war ja in Thorn 1466 auch vom Hochmeister ein solcher Treueid gefordert worden.³⁾ Gegenüber dem Deutschorden hatte man aber diese Verpflichtung für jeden künftigen Hochmeister im Thorner Friedensvertrag ausdrücklich festgelegt. Über eine entsprechende Bindung des Bischofs und Domkapitels von Ermland dagegen findet sich dort kein Wort. Das wurde jetzt im Petrikauer Vertrag nachgeholt. Bischof Nikolaus von Tüngen wie die beiden Vertreter des Domkapitels, die am Petrikauer Reichstag teilnahmen, leisteten dem Polenkönig einen Schwur, durch den sie ihm Treue und Beistand gegen jedermann versprachen. Und solch ein Treueid sollte fortan, wie der Petrikauer Vertrag ausdrücklich forderte, von jedem neuen ermländischen Bischof wie auch von jedem neu eintretenden Frauenburger Domherrn nach genau festgelegten Formeln innerhalb einer bestimmten Frist (beim Bischof drei Monate nach Empfang der päpstlichen Provisionsbulle, bei den Domherrn einen Monat nach der Annahme oder Besitzergreifung der Pfründe) geleistet werden. So weit entsprachen diese den Ermländern auferlegten Verpflichtungen durchaus den Bestimmungen, die der Thorner Friedensvertrag für

¹⁾ Vgl. ebenda S. 535. Über das Wort „patrocinium“ in den Thorner Vertragsbestimmungen betr. des Bistums Kulm vgl. oben S. 71.

²⁾ Vgl. Thunert S. 534.

³⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 216.

den jeweiligen Hochmeister vorsah, so daß beide als „consilarii“ der Krone Polen staatsrechtlich koordiniert nebeneinander standen.

Dem Ermland gegenüber aber ging Polen jetzt in Ausnutzung seines Sieges über diese Forderungen noch erheblich hinaus. Der Petrikauer Vertrag von 1479 schrieb nämlich vor, daß künftighin jeder Vogt, den der Bischof und das Domkapitel, jeder für seinen Herrschaftsbereich, neu ernennen würden, bei seinem Amtsantritt dem Polenkönig den Treueid zu leisten habe. Weiterhin wurde auch von den Vasallen und Untertanen des bischöflichen wie des domkapitulären Gebiets die Ablegung eines Treuschwurs zur Beobachtung des Thorner Friedens wie dieses Petrikauer Vertrages gefordert¹⁾ und von dem Braunsberger Bürgermeister Sander von Loyden, dem Vertreter der ermländischen Stände auf dem Petrikauer Reichstag, sogleich geleistet. Die Bewohner des bischöflichen wie des domkapitulären Ermlandes sollten diesen Treuschwur, so verpflichtete sich Nikolaus von Tüngen, alsbald in die Hände königlicher Kommissare ablegen; in Zukunft sollte er alle 10 Jahre erneuert werden. Und ebenso sollte der Bischof verpflichtet sein, sich von jedem Geistlichen, den er auf irgendein kirchliches Benefizium seiner Diözese instituierte, einen Eid zur Beobachtung des Thorner Friedens und zur Treue gegen den Polenkönig schwören zu lassen. Schließlich enthielt der Petrikauer Vertrag sogar folgende Bestimmung: Wenn einmal ein ermländischer Bischof den Treueid nach der vorgeschriebenen Form und innerhalb der festgesetzten Frist nicht leisten würde, so sollte es den Vasallen und Untertanen des Fürstbistums ungestraft und ohne Beeinträchtigung ihrer Ehre erlaubt sein, ihrem Bischof bis zur Erfüllung dieser seiner Pflicht den Gehorsam aufzukündigen und dem Polenkönig sich anzuschließen.

Noch eine weitere Verpflichtung mußten Bischof und Domkapitel von Ermland im Petrikauer Vertrage auf sich nehmen, indem sie ihren Untertanen in allen weltlichen Prozessen, also in Kriegsdienst-, Lehnsrechts-, Zivil- und Kriminalsachen die Appellation an den Polenkönig gestatteten. Das bedeutete eine recht erhebliche Einschränkung der Gerichtshoheit, die die geistlichen Landesherren des Ermlandes bis dahin, auch während der Zeit ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Deutschordensstaat in vollem Umfange²⁾ ausgeübt hatten.

¹⁾ Die Formel für dies juramentum fidelitatis ist im Vertrage nicht festgelegt, dürfte aber der oben S. 167 Anm. 2 mitgeteilten Form entsprochen haben.

²⁾ Auch als weltlicher Herrscher unterstand der ermländische Bischof einzig und allein dem Gericht seiner geistlichen Oberen, dem Erzbischof von Riga und dem Papste,

Und schließlich mußte der ermländische Bischof auch in die völlige Unterbindung seiner außenpolitischen Bewegungsfreiheit einwilligen. Wenn der Polenkönig mit irgendwelchen Feinden, so bestimmte der Petrikauer Vertrag, in einen Krieg verwickelt werden sollte — zur Zeit also mit dem Hochmeister wegen dessen Verweigerung des Treueides —, dann war der jeweilige Bischof des Ermlandes als „consiliarius“ der Krone zu Rat und Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere hatte er den königlichen Kriegsvölkern widerspruchslos freien Einlaß in seine Städte und Schlösser zu gewähren. Und andererseits war es ihm ausdrücklich verboten, ohne Wissen und Willen des Polenkönigs mit dessen Feinden ein Bündnis, einen Vertrag oder Waffenstillstand zu schließen. Durch diese Bestimmungen war dem Fürstbistum Ermland in Zukunft jede Möglichkeit eigener außenpolitischer Betätigung rechtlich genommen; es war fortan, außenpolitisch gesehen, lediglich ein Teil, man möchte fast sagen: eine Filiale des Königreichs Polen.

Diese zahlreichen und weitgehenden Verpflichtungen, die der Petrikauer Vertrag von 1479 den geistlichen Machthabern des Ermlandes auferlegte, änderten wohl nicht grundsätzlich das staatsrechtliche Verhältnis des Fürstbistums zur Krone Polen — der polnische König war auch jetzt nur der Schirmherr des Fürstbistums¹⁾ —, ver-

auf einer ermländischen Ständeversammlung zu Heilsberg am 12. Februar 1441 erklärte Bischof Franziskus u. a. ausdrücklich: eine Abänderung der bisherigen Gerichtsverfassung werde gewünscht „czu vermeiden muhe und czerungen, die eyn undersas unser kirchen, der do sachen widder uns hette, tuen muste umb deswillen, das unser richter ferne gesessen als czu Rome adir Rige“ (gleichzeitige Aufzeichnung im Foltanten C Nr. 3 fol. 12 v des Bisch. Arch. Frauenburg). Über einen schweren Eingriff des Hochmeisters Michael Rüdmeister in die Gerichtshoheit des ermländischen Bischofs vgl. V. Köhrich, Geschichte des Fürstbistums Ermland (1925) S. 269 f. — Das Appellationsrecht der Untertanen des Ermlandes wurde durch König Johann Kasimir am 12. Februar 1655 wieder besetzt (vgl. J. Perl, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland — Diss. Königsberg 1931 — S. 12).

¹⁾ In der Urkunde, durch die König Sigismund I. auf dem Krakauer Reichstag am 10. Februar 1508 die Privilegien des Ermlandes bestätigte und der ermländischen Kirche zugleich das Gebiet Volkemitt samt den Dörfern Krebsdorf, Karschau und Neutirch schenkte, heißt es ausdrücklich: „recipientes dictam ecclesiam Warmiensem cum suo pontifice et capitulo exnunc et de cetero cum omnibus suis castris, civitatibus, oppidis et munitioibus, nobilibus, vasallis, villis et attinentiis quibuscumque in nostram et successorum nostrorum regum et aliorum (!) defensionem et protectionem perpetuam.“ Dieser Satz ist wörtlich wiederholt in der Bestätigungsurkunde über die ermländischen Privilegien, die König Stephan Bathory am 15. November 1576 auf dem Reichstag

stärkten aber die Bindung des Ermlandes an das Königreich Polen sehr erheblich, so daß in Zukunft ein Wechsel in der Person des Schirmherrn, wie er in den vorhergehenden Jahrzehnten mehrfach eingetreten war,¹⁾ nicht nur ganz gewaltig erschwert, sondern wohl geradezu unmöglich gemacht war. Das gerade scheint mir der Zweck aller jener Vertragsbestimmungen gewesen zu sein, die in ihrer praktischen Auswirkung für die geistlichen Machthaber des Ermlandes eine erhebliche Einschränkung ihrer Autonomie bedeuteten. Diese Beschränkung ging jedenfalls weit über das Maß hinaus, das vor dem Jahre 1466 für das Verhältnis zum Deutschordensstaat gegolten hatte.²⁾ Nicht der Thorner Friedensvertrag von 1466, sondern erst dieser Petrikauer Vertrag vom 15. Juli 1479 bewirkte die enge Bindung des Ermlandes an das Königreich Polen, von dem eine Trennung praktisch so gut wie unmöglich war.

Neben diesen starken Einschränkungen aber, die die staatsrechtliche Selbständigkeit des Ermlandes betrafen, wußte sich König Kasimir durch eine weitere Bestimmung auch noch eine weitgehende politische Einflußnahme im Fürstbistum zu sichern. Dem ermländischen Domkapitel wurde nämlich für die Zukunft die Verpflichtung auferlegt, bei der Wahl oder Postulation eines neuen Bischofs nur eine der königlichen Majestät genehme Person zu erwählen. Bisher hatte das Stift Ermland sich seit den Tagen seiner Gründung das Recht der freien Bischofswahl uneingeschränkt zu erhalten gewußt.³⁾ Selbst in den Zeiten seiner glänzendsten Machtentfaltung hatte der Deutschordensstaat gegenüber dem Frauenburger Kapitel nie eine rechtlich festgelegte Einschränkung des freien Wahlrechts durchzusetzen vermocht. Jetzt aber mußte sich das Ermland dem Willen König Kasimirs beugen

zu Thorn ausstellte (Abschrift des 17. Jahrhunderts im Domarchiv Frauenburg Schld. C Nr. 47 fol. 2 und 6).

¹⁾ 1464 trat der ermländische Bischof unter die Schirmvogtei Polens, 1477 unterstellte er sich dem Schutze Ungarns, und 1479 lehrte er wieder unter die Schirmherrschaft Polens zurück.

²⁾ Als beispielsweise einmal Hochmeister Heinrich von Plauen nach der Flucht des Bischofs Heinrich IV. etwa 1411 die Ermländer bei der Okkupation des Fürstbistums zum Treueid zwang, wurde das von den Ermländern als schwerer Eingriff in die Hoheitsrechte des ermländischen Bischofs angesehen (vgl. S. Gleisner in E. Z. XII — 1899 — S. 81). Jetzt aber mußten die geistlichen Landesherren des Ermlandes sogar ihre Zustimmung zu einer derartigen dauernden Verpflichtung ihrer Untertanen geben.

³⁾ Vgl. meine Dissertation: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaat — in E. Z. XXI (1920) S. 77 f.

und im Petrikauer Vertrag die Verpflichtung zur Wahl einer dem jeweiligen Polenkönig genehmen Person auf sich nehmen.

Freilich hatte König Kasimir damit sein letztes Ziel, das volle Nominationsrecht für das Bistum Ermland, keineswegs erreicht. Aber es war jedenfalls ein offensichtlicher Erfolg, wenn hier zum ersten Mal gleichsam Bresche gelegt war in eine bisher uneinnehmbare Festung. Diesen Einbruch in das freie Wahlrecht des ermländischen Domkapitels zu erweitern, mußte fortan das Ziel des polnischen Königshofes gegenüber dem Fürstbistum Ermland sein. Und in der Tat war König Kasimir, als nach einem Jahrzehnt der Tod des Bischofs Nikolaus von Tüngen eine neue Möglichkeit bot, wiederum bereit, um dieses Zieles willen zum Schwerte zu greifen. Haarscharf sind damals das Ermland und sein neuer Bischof Lukas Wagenrode (1489—1512) an einem zweiten Pfaffenkrieg vorbeigekommen.¹⁾ Erst nach Wagenrodes Tod ist im Jahre 1512 die Mitwirkung des polnischen Königshofes bei der Besetzung des ermländischen Bischofsstuhles durch einen neuen Vertrag zu Petrikau endgültig geregelt worden.

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Der Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Wagenrode — in *Altpr. Forschungen* Bd. 10 (1933) S. 65 ff.

Beilagen.

1.

[1473. Ende Januar. Rom.] o. D. — Bericht des [ermländischen Domherrn Enoch von Kobelau] an Bischof Lukas Wagenrode (zu S. 108).

Reverende in Christo pater ac domine generosissime! Post obedientiam et reverenciam debitas et devotas sui recommendacionem pridem, cum adhuc ceptum iter agerem ex Koburg primo et iterum ex castello sancti Joannis citra Danouiam occurrentibus nunciis de successu itineris mei, quem vestre paternitati intimari petebant, ad magistrum Thomam Wernerer in Lypczik scripta dedi, qui, uti spero, de hiis fidem fecit. Veniens de hinc in Senas, cum ante diem portas exivissem, sabbato ante festum beati Thome¹⁾ Bartholomeum de Poznania, monocolum Polonum, qui dixit, ut festinarem, quomodo adversarios in urbe habèrem (nam et ipse litteras attulit, ut postea didici), deinde die dominico²⁾ hora meridiei in Aquapenden. Stanislaum de Mlynii scriptorem apostolicum (nescio qualem amicum) obvius habui. Idem Stanislaus interrogatus de causa itineris nichil respondit, unde timui aliquam in causa paternitatis vestre commissionem sibi datam. Sed veniens in urbem die Martis XXII Dezembris hora meridiei, quomodo dominus Papiensis³⁾ absens erat necdum reversus est, facto prius verbo cuidam vestre paternitatis amico fidissimo, qui me antecesserat, statim una cum magistro Dythmaro Calde reverendissimum dominum cardinalem Senensem⁴⁾ accessi, litteras presentavi, cui ipse dominus Dithmarus, in quantum pro die tunc crastina consistorium haberetur et cause huius mencio fieret, causam commendabat; ubi eciam ex ore dicti reverendissimi domini cardinalis ipsius magistri Dithmari prius factam diligenciam satis intellexi. Sequenti die Mercurii videlicet XXIII, cum consistorium nullum fieret, reverendissimo domino cardinali Theanensi⁵⁾ litteras presentavi, qui eis perlectis de adepta possessione per paterni-

¹⁾ D. i. 19. Dezember.

²⁾ D. i. 20. Dezember.

³⁾ D. i. Jakobus Amanatt, Bischof von Pavia, seit 1461 Kardinal (vgl. E. Eubel, Hierarchia catholica Bd. II — Münster 1901 — S. 15).

⁴⁾ D. i. Franziskus Todeschini Piccolomini, Bischof von Siena, seit 1460 Kardinal, später seit 1503 Papst Pius III (ebenda S. 14).

⁵⁾ D. i. Nikolaus Fortiguerra, Bischof von Teano (in Unteritalien), seit 1460 Kardinal, gest. 21. Dezember 1473 (ebenda S. 13).

tatem vestram congratulatus est, dans intelligere quorundam reverendissimorum dominorum cardinalium circa translacionem vota fuisse contraria, interrogans a me de litteris adversarii, an expedite essent et execute. Super quo deliberacione accepta ac interim videlicet die Jovis sequenti¹⁾ aliis litteris reverendissimo domino cardinale Spoletanensi²⁾ presentatis debitaque inquisicione previa inveni litteras adversarii super ecclesia Warmiensi et paternitatis vestre super ecclesia Caminensi simul expeditas adhuc in camera apostolica sub clausura banchariorum existere. Quo prefatis reverendissimis dominis meis cardinalibus intimato in festis Natalibus petii apud sanctissimum dominum nostrum per medium dictorum dominorum cardinalium litteras arrestari. Qui propter infirmitatem pontificis et aliorum adversarii fautorum presenciam id protunc facere, ut dixerunt, commode non poterant, sed nec litteras paternitatis vestre et subditorum usque ad proximum tunc venturum consistorium presentare. Expectato igitur consistorio primo videlicet post Epyphanie, quod fuit Veneris VIII Januarii, dum iam adversarius in persona cum XI equis triduo ante videlicet die Martis V Januarii in sero urbem advenisset, et de hoc dictis dominis cardinalibus avisamento facto, littere paternitatis vestre reverende et subditorum ad papam per reverendissimum dominum cardinalem Senensem predictum, alie vero littere subditorum ad collegium cardinalium, cum nemo eas presentare vellet, ex quo ad dominum reverendissimum cardinalem Rothomagensem³⁾ seniore collegii adspectare dicerentur, illis sibi in introitu consistorii per me presentatis, in eodem tunc consistorio simul presentate et lecte fuerunt. Sed avisamento Polonis dato adhuc in eodem consistorio, ut accepi, littere regie et domini legati sancti Marci⁴⁾ pro parte ipsius domini Andree adversarii presentate fuerunt. Sed illis non obstantibus littere apostolice adversarii super provisione sua ad ecclesiam Warmiensem, quas ipse adversarius avisatus durante consistorio per bancharium redimi procuravit, per reverendissimum dominum cardinalem de Ursinis⁵⁾ camerarium ex speciali mandato sanctissimi domini nostri sibi consistorialiter facto apud dictum adversarium, apud quem tunc fuerant, arrestate fuerunt sibi que inhibitum, ne litteras huiusmodi ex urbe mitteret, immo quantocius ad cameram apostolicam reportaret sub penis expresse adiunctis. Qui se oratorem regium allegando dixit se nulla mandata curare, cum haberet ius revocandi domum etc. De quo relacione facta reverendissimus dominus cardinalis Theanensis iam hora noctis tercia manu propria ad sanctissimum dominum nostrum

¹⁾ D. t. 24. Dezember.

²⁾ D. t. Berardus Erull oder Eroll, Bischof von Spoleto, seit 1460 Kardinal (ebenda S. 14).

³⁾ D. t. Gislelmus von Estouteville, Erzbischof von Rouen, seit 1439 Kardinal (ebenda S. 8).

⁴⁾ D. t. Markus Barbus, 1467 zum Kardinal tit. S. Marci erhoben, damals Kardinallegat in Polen (ebenda S. 15).

⁵⁾ D. t. Lattinus de Ursinis, Bischof von Tusculum, seit 1448 Kardinal (ebenda S. 11).

de premissis avisamentum dedit. Quare apud dominum Tirasonensem ¹⁾ pro novo mandato per sanctissimum dominum nostrum fiendo continue sollicitavi, qui inter cetera respondit: magnum esse et grave, ut adversarius cogeretur ad restituendas litteras. Quo sic stante ac datis informacionibus, quarum copias transmittito, materia huiusmodi in consistorio die Lune sequenti ²⁾ primo et deinde die Veneris XIII Januarii tractata fuit et littere hincinde relecte et satis masticate, potissimum littere subditorum; tandem, prout tunc accepi, ad quandam deliberacionem pro honore regio deventum est; cuius deliberacionis effectum licet nemo michi aperire vellet, iterum super verbis hiis de honore regis informaciones dedi. Sed quid? Quod michi occultatum fere per dies VIII remansit, adversarius altera die sciens et considerans, quia in urbe proficere non posset, timensque, ne propter debita, in quibus adhuc obligatur et propter que usque ad invocacionem brachii secularis excommunicatus existit, cum uno ex banchariis, qui pro litteris fidem dedit, tali quali satisfaccione et illusionem factis die Martis XVII Januarii in nocte precedenti hora noctis nona, cum iam per Soldanum et Johannem Franciscum marscalcum cum mandato de capiando quere retur in summa minori CC et amplius ducatorum, pro quibus Johannes Dambrowa fideiusserat, obligatus, clam urbem exivit ac litteras apostolicas antiquas tantum et nullas novas licet secum arrestatas ex hinc detulit minime dearrestatus, immo licencia pape minime obtenta, sed nec petita neque docto, quod orator fuerit, prout allegavit. Quod dum ex amicorum notificacione ad meam pervenisset noticiam ampliori timore, ne quid novi per adversarium obtentum esset, correptus post varias ab uno ad alterum ex cardinalibus prefatis super intimando michi effectu deliberaciones iterum atque iterum factas tandem dominus Tyrasonensis crebris meis sollicitacionibus pulsatus dixit dominum meum reverendissimum cardinalem Spoletanensem in hac causa commissarium fore. Quo magistro Dithmaro prefato et domino Fridel, scolastico Wratislaviensi, notificatis eorum fretus consilio dominum Joachimum de Narvia advocatum, quem domino Spoletanensi gratum ayebant, cum tribus ducatis mox subarravi ac per medium eius, quem una cum magistro Dithmaro ad presenciam domini Spoletanensis adduxeram; licet plura cum domino cardinali desuper verba fecerat, infrascripta puncta didici, que, ut dixit, per dominum cardinalem allegata fuere.

Primo quomodo pro parte adversarii seu per eum allegatum fuerit pro eo, quod dominus Vincencius, episcopus Culmensis, de consensu regis diocesim Warmiensem teneret; ipse, qui tunc regie maiestatis gratiam non habebat, litteras suas super ecclesia Warmiensi non curabat redimere. Sed quia idem dominus Vincencius modo et a rege et a patria dimissus ac ingratus eis esset, ideo ipse nunc regie maiestati gratus litteras provisionis sue redemisset, quas, si in partibus habuisset,

¹⁾ D. i. Petrus Ferrtz, Bischof von Tarazona (in Spanien), damals Referendar beim Papst, seit 1476 Kardinal (ebenda S. 18).

²⁾ D. i. 11. Januar.

fuisse omnino possessionem assecutus. Et licet de provisione sua per scripta domini cardinalis legati fides daretur, tamen subditi obedire nolebant, nisi visis litteris apostolicis. Item quomodo dominus cardinalis Sancti Marci legatus, prout etiam reverendissimus dominus cardinalis Senensis michi retulit, contra paternitatem vestram pro et contra satis tamen honeste procedendo in favorem dicti domini Andree litteras ad papam dederit et ad cetum cardinalium, sed instantissime rogatus, prout in litteris huiusmodi dicitur contineri.

Item quomodo rex pro eo scripserit et, prout Joachimus retulit, etiam patria pro eodem scripsisset.

Item quomodo ecclesia Warmiensis desolata esset et nemo eam inhabitaret essentque certa castra, a quibus ecclesia nomen traheret, et qui illa possideret, prout in manibus suis esse dixit, possessor censeretur, per que Heilsberg et Szeborg allegabat; nam ex hiis, cum fortissima sint, se omnium aliorum locorum possessionem facile obtinere posse asseruit.

Item interrogatus dictus dominus Spoletanensis, an commissionem aliquam haberet in causa huiusmodi, negavit et nos ad papam remisit.

Sed per premissa desiderio nondum satisfactum extitit, unde amplius torquebar animo, ita ut plures ducerem noctes insomnes; et cum iam tandem tocienis hincinde remissus fortunam paternitatis vestre coram reverendissimis dominis meis Theanensi et Senensi deplangerem, licet in tempore promisso propter abvertacionem ab urbe domini Senensis non accepissem. Postea tamen ipso redeunte die videlicet sabbati XXII Januarii effectum dicte deliberacionis ab eodem humanissime, sed forsitan non adeo plene michi narratum accepi. Quomodo causa huiusmodi etiam consistorialiter commissa fuerit reverendissimo domino Spoletanensi prefato, ut receptis informacionibus breve ad dominum legatum concipiat, super quo ulterius ipsi domino Spoletanensi verbum facere pollicitus est et fecit; me quoque iterum sollicitantem, ut consulcius ageretur, ad prefatum dominum Theanensem remisit et ita adhuc amplius sollicitandum restabit. Verum tamen die Veneris proxime preteriti ex amico fidissimo, qui tunc audienciam a sanctissimo domino nostro habuit, unde michi narrata accepit, statum huius cause clarius intellexi, videlicet inter cetera dum ad materiam huius ecclesie deventum est, papam ita respondisse: placuit nobis, quod subditi dicte ecclesie scribant se multa sustinuisse et modo maiora timere pericula pro eo, quod non receperunt in tempore dominum Nicolaum eorum tunc episcopum electum et confirmatum, sed adheserunt alteri parti, unde pro bono suo, cum videremus eum tanto tempore vagari, sibi de ecclesia Caminensi providimus sub reservatione pensionis CCCC ducatorum. Verum quod ad provisionem huiusmodi faciendam multis tunc persuasionibus fuimus inducti, universum (?) non dolemus nec gaudemus propter regis Polonie repugnacionem de ipsius possessione, sed nec pro eo nec pro domino Andrea ipsius adversario super assignanda possessione litteras nostras dedimus. Miramur preterea, quod ipse dominus Andreas absque nostra licencia recesserit;

commisimus igitur domino Spoletanensi, ut breve in causa huiusmodi ad dominum cardinalem sancti Marci, legatum nostrum, concipiat tale videlicet, ut ipse se de compactatis, que pro parte subditorum in eorum litteris allegantur videlicet, quod nullum Polonum teneantur admittere, se diligenter informet et statum huius cause in partibus examinet. Quod si fieri poterit absque novis guerris, scandalis et dissensionibus ac cum bona sua consciencia conponat et decidat causam huiusmodi; sin autem eandem ad nos et Romanam curiam remittat. Hec vel in effectum similia verba fuere pontificis.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 71; offenbar als Beilage zu dem bei Thunert Nr. 114 genannten Originalbrief des Stbbr von Baysen an den Danziger Rat vom 24. März 1473.

2.

1472. Dezember 22. — 1475. Januar 29. Rom. — Der ermländische Dompropst [Enoch von Kobelau] legt Rechnung über die Ausgaben, die er zu Rom im Interesse der ermländischen Kirche geleistet hat (zu Seite 108).

Expense litis et quedam exposita in facto ecclesie Warmiensis.

Anno domini MCCCCLXXII die Martis XXII Decembris intravi urbem Romam hora prandii ad hospicium Angeli, in quo steti dies XVII $\frac{1}{2}$ et solvi pro me et famulo ac duobus equis, quos tenui ad associandum cardinales et propter presentiam adversarii duc. VIII gr. VII.

Item quia equus meus parvus erat ad associandum cardinales, consilio amicorum et pro honore etc. vendidi equum meum pro X duc. et emi alium, pro quo addidi duc. III gr. VII.

Item pro suffarratione equorum gr. V bl. VI.

Item die Veneris VIII Januarii anno etc. LXXIII intravi domum magistri Dithmari et usque ad recessum Helie, quem ex mandato et consilio etc. remisi die XXVII eiusdem mensis, solvi pro expensis ipsius et duorum equorum pro XIX diebus flor. Renen. VII $\frac{1}{2}$.

Item dedi eidem Helie equum pro via duc. VII.

Item eidem pro expensis ad viam flor. Renen. VIII et Ungar. VI.

Item vendidi equum emptum pro ducatis XII et sic perdidit duc. II.

Item Joachimo advocato pro arra ad causam duc. III.

Item pro arra ad faciendum literam testimonialem arrestacionis literarum in camera apostolica gr. III or.

Item Theoderico Caluis ad corrigendum informationem in hac causa factam duc. I.

Item pro copiis literarum translationis et provisionis Warmiensis et Camminensis ecclesiarum duc. I gr. II.

Item pro bibalibus nunciorum missorum et receptorum successive duc. I gr. III bl. III.

Item pro tribus birretis simplicibus cum quodam presbitero et cum N. Molner transmissis duc. I gr. V quadr. II.

Item pro papiro incausto et cera pro literis gr. II.

Item pro copia brevis censurarum gr. VIII.

Item Johanni Huseman notario domini cardinalis Mediolanensis flor. Renen. III et duc. largos III.

Item in causa extorsionis C ducatorum agendo contra presentationem et procuratores coram auditore camere gr. VII bl. III.

Extra causam solvi domino Curoniensi iuxta scripta mihi data duc. largos XX in valore.

Summa ducatorum largorum XXIX, ducatorum de camera XXVIII, flor. Renen. XVIII $\frac{1}{2}$ gr. Lt^a bl. V quadr. II.

Summa omnium reducta ad ducatos facit duc. LXXVI gr. III^{or} bl. V quadr. II. Hec sunt exposita a die prescripta usque ad diem X. Augusti anno domini etc. LXXIII, de quibus misi rationem similem in effectum cum domino doctore Winkeler, qui dicta die ab urbe recessit.

Et nota: ultra eandem rationem dedi N. Molner pro expensis ad viam duc. Ung. III. Item exposui pro quodam armigero Georgio Jeger, qui se omnibus bonis intuitu huius cause per dominum Culmensem spoliatum flens conquerebatur et propterea una cum uxore et infante ad urbem venit, expediendo sibi quoddam breve ad dominum Sambiensē gr. VII bl. III^{or}; hec ad discretionem relinquo.

Sequitur alia ratio.

Item in dicta causa C ducatorum — gr. II bl. III^{or}.

Item notario Huseman pro nota relacionis, deliberacionis consistorialis et finali solutione processus duc. largos III flor. II.

Item copyste eiusdem pro transscribendo processu, quia dominus Mediolanensis copiam retinere voluit, gr. V.

Item pro copiis obligationis et solutionis annatarum Warmiēnsis et Caminēnsis ecclesiarum gr. V.

Item domino Mediolanensi pro propina duc. XVI.

Item Theoderico Clinckrode pro informatione apud dominum Mantuanum faciēda etc. dedi birretum I pro duc. I.

Item cursori pro executione monitorii ad transportandum regestrum bl. II.

Item notario domini Mantuani duc. III largos.

Item propinavi magistro Dithmaro Calde pro sollicitationibus et informationibus una mecum factis caseum unum Parmesanum, pro quo solvi. duc. I gr. II bl. II.

Item pro papiro et incausto bl. III^{or}.

Summa ducatorum XXIII florenorum II gr. XIII bl. X.

Summa reducta ad ducatos facit duc. XXVII gr. I bl. II quadr. II.

Prescriptam rationem misi cum domino Mathia Schunemann licenciato, qui exivit urbem die Jovis XXIX Januarii anno domini MCCCCLXXV.

Sequuntur depost exposita.

Item episcopo Wesprimiēsi pro recognitione etc. propinavi tria birreta duplicata, pro quibus solvi duc. III.

Item duobus juvenibus eiusdem episcopi, cum quibus misit ad me literam missivam etc., gr. III.

Item nunciis mihi missis et a me remissis successive gr. II bl. IX.

Summa duc III. gr. VI bl. I quadr. II.

Summa summarum duc. CVII gr. II bl. III quadr. II.

Recepi ad premissa de dicta summa C ducatorum N. Schane duc. XCVIII minus II gr.

Item ad rationem in urbe a magistro Dithmaro perceptorum dimisi in patria ad hanc causam etc.:

primo flor. Renen. LXX in Brunsberg,

item flor. similes X in Elbingo in dieta,

item flor. Ungar. X in Brunsberg post reversionem,

item dimisi equum unum, quem hodie habet dominus decanus, duc. VII.

Item ex parte domini Rigensis, qui sic mihi commiserat, monui duc. XVII; sed dictum fuit mihi, quod solum fuissent X vel XII, quos in urbe ut supra recipere.

Hiis singulis computatis et viso calculo perceptorum ex literis magistri Dithmari patebit computus utriusque.

Gleichzeitige Aufzeichnung auf einem Quartblatt im Domarchiv Frauenburg Schld. K Nr. 3; auf der Rückseite von anderer gleichzeitiger Hand: Racio domini Enoch prepositi expositorum in urbe pro ecclesia Warmiensi.

3.

1479. Juli 15. Petrikau. — Nikolaus von Lützen, Bischof von Ermland, erkennt mit seinem Domkapitel den König von Polen als Schutzherrn der Kirche von Ermland an.

In nomine domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Nicolaus, dei et apostolice sedis gracia episcopus Warmiensis, significamus tenore presencium, quibus expedit, universis presentibus et futuris harum noticiam habituris, quomodo destructioni honorum ac subditorum ecclesie nostre Warmiensis, que per armorum gentes nunc facta est fitque usque eo, condolentes ipsosque subditos nostros paci reddere optate ac pristine cupientes, recensentes eciam episcopatum nostrum et ecclesiam vigore perpetue pacis, medio réverendissimi in Christo patris domini Rudolphi, dei gracia nunc Wratislaviensis, tunc vero Lavantini episcopi, sacrosancte sedis apostolice legati, inter serenissimum principem dominum, dominum Cazimirum, dei gracia Polonie regem, Magnum ducem Lituanie, Russie Prussieque dominum et heredem etc., dominum nostrum graciousimum ex una et magnificum et venerabilem dominum magistrum generalem ordinis beate Marie domus Theutonicorum Jerosolimitani in Prussia partibus ex altera inite, facte, ordinate, disposite et celebrate literisque, sigillis et iuramentis corporalibus hincinde per partem utramque munite et obfirmate, de corpore incliti regni Polonie existere, cui hucusque restitimus, prepositum nostrum revocantes, prefatum serenissimum dominum regem Polonie ac sue serenitatis successores reges Polonie futuros pro nobis et successoribus nostris cum venerabili capitulo ecclesie nostre prescripte vigore mandati in certas personas ad hoc plenarie per ipsum capitulum dati et concessi, quod in manibus prefati sere-

nissimi domini regis et sue serenitatis consiliariorum reliquimus, recognovimus recognoscimusque presentibus, esse dominum et protectorem ecclesie nostre cum castris, civitatibus et vasallis nostris graciaque a sua serenitate conquisita, innitendo prefate pacis perpetue dispositioni et ordinacioni et ab ipsa in nullo discedendo: nos capitulum ecclesie amque vostram ac subditos nostros, tam spirituales quam seculares, ad corpus et unionem prefati incliti regni Polonie revocamus et reducimus sub articulis infrascriptis. Ad quorum observacionem nos, capitulum ecclesiamque nostram et subditos nostros nostrosque et ipsorum successores obligamus eosdem perpetuo servaturos. Quorum quidem articulorum tenor de verbo ad verbum sequitur et est. talis:

Inprimis quod quilibet episcopus Warmienseis, successor noster futurus seu alii omnes pro tempore existentes in perpetuum infra tres menses a die recepcionis literarum apostolicarum provisionis ecclesie Warmienseis tenebitur seu tenebuntur personaliter venire ad presenciam Regie Maiestatis et suorum successorum, dummodo in terris Prussie essent constituti aut in illorum absentia in castrum Marienburg et ibidem in manibus episcopi et non alterius, quem ad hoc sua celsitudo designaverit, in ecclesia maiori ad altare summum sub presenciam palatini Marienburgensis et capitanei ac eciam magistrorum civium de Thorun, Elbing et Gdanzk presencium et in futurum existencium teneantur iuramentum facere, quod et nos Nicolaus episcopus fecimus sub ea, que sequitur forma, et in castrum prefatum descendere (sub tempore prescripto) avisati; casu vero, quo unus vel plures descriptorum interesse impedirentur, nihilominus in manibus dicti episcopi coram presentibus, qui convenirent, episcopus seu episcopi in futurum, existentes Warmienses iurare tenebuntur in hec verba:

Ego N. episcopus Warmienseis promitto et iuro, quod ex nunc et inantea fidelis ero serenissimo domino meo Cazimiro regi Polonie eiusque successoribus regibus et regno Polonie tanquam domino et protectori ecclesie mee, et cum castris, civitatibus, vasallis ecclesie mee ac eciam capitulo sue serenitati ac regno assistam necnon eius successoribus uti sue serenitatis consiliarius contra quemlibet inimicum, cum quo nullos tractatus, federa aut inducias faciam sine sue Maiestatis consensu inscriptionemque pacis perpetue in omnibus capitulis et punctis ac eciam inscriptionem per meum antecessorem dominum Nicolaum episcopum Warmiensem cum consensu capituli factam inviolabiliter tenebo; consilium mihi creditum ad sue serenitatis damnum non revelabo, omnemque machinationem, quam praticari subodravero in preiudicium et incommodum Regie Maiestatis, successorum aut regni terrarumque et civitatum Prussie de corpore incliti regni Polonie existencium, pro quibus fideliter consulam, precustodiam, tempestive et avisabo. Sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

Casu autem, quo aliquis episcopus Warmienseis pro tempore existens iuramentum fidelitatis iuxta formam et tempus prescripta prestare non curaret, extunc vasallis et subditis predictae ecclesie Warmienseis licebit cum honore et impune ab obediencia dicti domini episcopi vi iuramenti firmata resilire et Regie Maiestati, usquequo iuraverit,

adherere. Item quod hinc et in perpetuum vasalli et subditi ecclesie Warmienseis, cuiuscunque status et condicionis existant, de terris et civitatibus, tam nostri episcopales quam capitulares, de decennio in decennium iuramentum fidelitatis Regie Maiestati successoribusque et regno Polonie ac eciam de observanda pace perpetua atque articulis in presenti inscriptione contentis renovare tenebuntur. in manibus consiliariorum Regie Maiestatis ad hoc deputatorum temporibus perpetuis et eviternis. Cuius quidem decennii initium incipiet et transibit a die presticionis iuramenti per prefatos vasallos et ceteros subditos ecclesie nostre prescripte in proximo fiendi. Preterea submittimus et presentibus obligamus nos et successores nostros cum capitulo ecclesie nostre Warmienseis, quod in futuris electionibus pro tempore existentibus sive postulacionibus episcoporum dicte ecclesie Warmienseis capitulares eiusdem Regie Maiestati et suis successoribus personam gratam eligere tenebuntur. Item quod quilibet prelatus et canonicus dicte ecclesie Warmienseis infra unum mensem a die recepcionis sue sive representationis in ecclesia, alias dummodo possessionem fuerit consecutus, iurare similiter tenebitur fidelitatem sue serenitatis et observanciam pacis perpetue iuxta tenorem inferius descriptum, in manibus episcopi et capituli Warmienseis, qui per suas patentes literas de cuiuslibet canonici seu prelati iuramento supremo dignitario Regie Maiestatis in Prussia plenam fidem facere tenebuntur. Cuius quidem iuramenti tenor sequitur in hec verba:

Ego N. prelatus vel canonicus ecclesie Warmienseis iuro et promitto, quod exnunc et inantea fidelis ero serenissimo domino meo, domino Cazimiro, Polonie regi illustrissimo eiusque successoribus et regno tanquam domino et protectori ecclesie Warmienseis inscriptionemque pacis perpetue ac capitulorum per dominum Nicolaum episcopum Warmiensem de consensu capituli descriptorum inviolabiliter tenebo. Sic me deus adiuvet et hec sancta dei evangelia.

Item quod tam dominus episcopus quam capitulum pro tempore existentes advocatum, quociens perficere aut inmutare dominus episcopus velit sive capitulum aut administrator sede vacante, non alium deputent nisi de parte subditorum Regie Maiestatis, eorum eciam, qui sub ditione ecclesie Warmienseis consistunt: qui sic deputatus similiter iurare tenebitur Regie Maiestati modo superius expresso, dum talis hoc ipsum prius non iurasset. Item casu, quo magister Prussie nullo facto iuraret sive cum Regia Maiestate hinc discederet et ad arma contra eum et ordinem iam exnunc vel in futuris temporibus veniret aut cum aliis quibuscunque hostibus; ex tunc nos Nicolaus episcopus tenebimur et nostri successores tenebuntur, esse auxilio et consilio sue Maiestati tocies, quociens opus fuerit, sicut consiliarius sue Maiestatis cum castris, civitatibus et vasallis tam episcopalibus quam capituli: ita videlicet, quod sine omni contradictione castra et civitates predictae ecclesie gentibus regiis pateant et aperiantur, et singulis nos submittemus nostrique successores se submittent periculis cum sua Maiestate; nec tractatus, federa vel ligas aut ullas inducias cum hostibus faciemus et nostri successores facient absque scitu et consensu Regie Maiestatis

et successorum eius. Item quoties beneficia cum cura vel sine cura in diocesi nostra Warmiensi vacare contigerit, extunc circa institutionem beneficiati nos Nicolaus episcopus et nostri successores aut noster vel ipsorum successorum nostrorum vicarius tenebimur sive tenebuntur seu tenebitur recipere iuramentum a quolibet eorum de observanda pace perpetua et tenenda fidelitate Regie Maiestati et regno Polonie. Postremo et finaliter presentibus adjicimus nosque et nostros successores obligamus, quod subditis tam nostris episcopalibus quam capitularibus omnibus et singulis liceat in causis militaribus, feudalibus, civilibus, criminalibus sive quibuscumque aliis secularibus ad Regiam Maiestatem provocare, in causa gravaminis et defectu iusticie querulari et appellari ad suosque successores reges Polonie temporibus perpetuis; observato tamen prius ordine provocacionis in causis civitatensibus ad ius Culmense, Lubecense, Maideburgense et ceteris, quibus gaudent, in quibus eis non preiudicabitur. Hoc tamen specialiter expresso, quod, quociens aliquem ad Regiam Maiestatem provocare contigerit, extunc coram nobis episcopo et nostris successoribus cautionem faciet, quatenus casu, quo appellacionem non fuerit prosecutus infra tempus per nos Nicolaum episcopum et nostros successores iuxta cause et circumstanciarum qualitatem limitandum, aut in causa succubuerit, penam amissionis cause et solucionis expensarum parti adverse incurrat. Que omnia et singula suprascripta in omnibus et per omnia nos Nicolaus episcopus Warmiensis prefatus cum capitulo, vasallis et omnibus subditis nostris firmiter, illese et inconcusse tenere, exequi et inviolabiliter perpetuo observare promittimus et nos successoresque nostros et capitulum nostrum predictum cum vasallis et subditis ecclesie nostre generaliter universis tenore presencium obligamus. In quorum omnium fidem et evidens testimonium premissorum presentes literas nostro atque capituli nostri sigillis iussimus et fecimus communiri. Datum in convencionem Petricoviensi generali die Jovis quintadecima mensis Julii alias ipso festo Divisionis Apostolorum anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono.

Notariell beglaubigte Abschrift des Notars Zacharias Bastius vom Jahre 1611 im Domarchiv Frauenburg. Schld. T Nr. 1 S. 48-52.

Personalien der Mitglieder des Culmer Domkapitels seit der Verlegung des Bischofssitzes nach Pelpplin (3. August 1824).

Nach den Akten des Kapitels zusammengestellt
von P. Panske, Domherrn zu Pelpplin.

Vorbemerkungen.

Zu Anfang Oktober 1923 ins Culmer Domkapitel berufen und von diesem alsbald mit der Obhut über seine Archivalien betraut, machte ich mich daran, aus diesen die Nachrichten zusammenzutragen, die sich auf das mit der Verlegung des Bischofssitzes nach Pelpplin 1824 ebendahin übergesiedelte Domkapitel bezogen, so zwar, daß die Arbeit das Jahrhundert bis zum 3. August 1924 umfassen sollte: am 3. August 1824 nämlich, als am Geburtstag des damaligen Königs Friedrich Wilhelm III., war die Besitznahme des neuen Mittelpunktes der Diözese in feierlicher Weise vor sich gegangen. Mit der Zusammenstellung ging es rasch vorwärts, doch aber — wo die Arbeit zum Druck befördern? Die Hoffnung, daß dies in Danzig geschehen könnte, zer- schlug sich bald. Nach Deutschland aber war dazumal von meinem Wohnort aus jedwede dahin zielende Verbindung ungemein erschwert, wenn nicht geradezu ausgeschlossen. So hat sich denn wieder einmal das horazische nonum prematur in annum wahr gemacht. Daß nunmehr in der Ermländischen Zeitschrift der Aufsatz seine Unterkunft findet, berührt um so angenehmer, als in dem beregten Zeitraum die Bischöfe Ermland und Culm stets treue Nachbarschaft hielten¹⁾; auch ist ja im 5. Bande derselben Zeitschrift (1874) S. 96–114 schon über

¹⁾ Wurde doch noch der letzte Culmer Bischof dieser Periode, Dr. Augustinus Rosentreter, am 9. Juli 1899 durch den Bischof von Ermland Dr. Andreas Thiel in Pelpplin konsekriert.

die Neueinrichtung der Diözese Culm mit dem Bischofsitz Pselplin Bericht erstattet. Nun liegt in den Jahrgängen 33 und 34 der Veröffentlichungen des (polnischen) Wissenschaftlichen Vereins zu Thorn — Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 1926 und 27 — eine Arbeit des Vorsitzenden des gedachten Vereins, Prälat Alfons Mańkowski vor, in der alle Dignitäten und Domherren des Culmer Domkapitels seit der Begründung des letzteren (1251) bis auf unsere Zeiten behandelt werden. In dieser Arbeit finden sich natürlich Personalnotizen auch hinsichtlich der Domherren, denen unser Aufsatz gelten soll. Doch da hier wesentlich von anderen Gesichtspunkten ausgegangen wird und vielerlei weitere Materien in Betracht gezogen werden, so halte ich den Abdruck der eigenen Arbeit nicht für überflüssig, zumal diese vornehmlich für solche Leser gedacht ist, denen die Kenntnis der polnischen Sprache abgeht¹⁾.

Indem ich als bekannt voraussetze, daß die Diözese Culm gleichzeitig mit den drei andern des Deutschordensgebiets Pomesanien, Ermeland und Samland durch Urkunde d. d. Anagni 29. Juli 1243 errichtet wurde, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sie ebenso wie die Schwesterdiözesen von der Hauptlandtschaft, die ihr zugeteilt wurde, den Namen trägt. *Primam enim diocesim, so bekundete der Legat, limitavimus de terra Culmensi . . . , ita, quod in eadem diocesi Lubouia includatur*²⁾. Entsprechend den Bischöfen des Ermlandes, des Samlandes gab es sonach auch einen Bischof des Culmerlandes. In der lateinischen Benennung fällt freilich das Charakterische des „Landes“ fort: wie *Episcopus Pomesaniensis, Varmiensis, Sambienensis* heißt es einfach *Episcopus Culmensis* (statt genauerem *terrae Culmensis*). Die ehemalige Burg Culm hat der umliegenden Landtschaft, nicht aber die Stadt Culm (seit 1233) dem Bistum den Namen gegeben. Auch ist die Stadt niemals Sitz des Bischofs oder nur der Kathedralkirche gewesen.

Gleich der erste Bischof Heidenreich, vom Dominikanerorden, errichtete in der Kathedralkirche — diese befand sich zu Eulmsee — im Jahre

¹⁾ Ausdrücklich sei bemerkt, daß der vorliegende Aufsatz nicht darauf ausgeht, das Wirken und Schaffen der einzelnen hier besprochenen Männer in Kirche und Staat herauszustellen, vielmehr will derselbe lediglich der Nachwelt das Andenken an die Persönlichkeiten festhalten, weshalb auch kein Anstand genommen wurde, vorgekommene menschliche Schwächen, wo solche sich zeigten, mit anzuführen. Sache der Geschichtsschreibung ist es doch, ein für allemal der Wahrheit zu dienen; nur so auch erscheinen die Personen in wahren Licht.

²⁾ Preussisches Urkundenbuch Bd. I, Königsberg i. Pr. 1882, Nr. 108.

1251 ein Domkapitel: die Mitglieder befolgten die Regel der Augustinerchorherren. 13 Jahre später, am 1. Februar 1264, unter Bischof Heidenreichs Nachfolger, dem Deutschordensbruder Friedrich von Hausen, erfolgte die Umwandlung des Kapitels in ein Deutschordensstift. Dabei blieb es während der ganzen Zeit der Ordensherrschaft, ja noch einige Jahre darüber hinaus. Erst unter dem Bischof Vincenz Kielbasa (1467 bis 1479) wurde, nach eingeholter Genehmigung des Papstes Sixtus IV. (1471–84), das Stift säkularisiert. Das genaue Datum steht nicht fest, es liegt natürlich zwischen 1471 und 79.

Für die polnische Zeit (1466–1772) und das erste Halbjahrhundert der preussischen Herrschaft (bis 1821) verweise ich auf A. Mańkowski. Der vorliegende Aufsatz soll, wie schon erwähnt, erst mit dem Zeitpunkte einsetzen, wo die durch die päpstliche Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 neugeordneten bzw. neugeschaffenen Verhältnisse ins Leben zu treten begannen. Es war hierorts nicht so, wie in den infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 an das Königreich Preußen gekommenen Diözesen, daß ein neues Kapitel überhaupt erst hätte geschaffen werden müssen; vielmehr wurde in dieser Hinsicht an das vorhandene angeknüpft, doch aber diesem — in Einklang mit den sonstigen preussischen Diözesen — eine neue Gestalt gegeben. *Culmensis cathedralis Ecclesiae Capitulum*, heißt es in der gedachten Circumscriptionsbulle, *constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet ac Decanatus, ex octo Canonicatibus, et e sex Vicariis seu Praebendatis*. Als Dotatton wird bestimmt für die beiden Dignitäten je 1200 Thaler, für den ersten Domherrn 1000, für den zweiten 900 und je 800 für die sechs weiteren, je 100 für die vier Ehrendomherrn, und 200 für jeden Domvikar bzw. -präbendaten. Am 8. März 1822 hatte die formelle, oder sagen wir gleich richtig die Scheinwahl des schon unter dem 9. Juni 1821 vom Könige ernannten Bischofs, bisherigen Dompropstes des Hochstifts Ermeland, Ignaz von Mathy, statt. Das über die „Wahl“ aufgenommene Protokoll hebt an: *Nos, Joannes Georgius de Nałęcz Wilkxycki Archidiaconus et Suffraganeus Culmensis, Praeses, Adalbertus de Kłobukowski Praepositus, Adalbertus de Piechowski Custos, Josephus de Grąbczewski Archidiaconus Mariaeburgensis Canonicus Culmensis, Joannes Kutowski, Franciscus de Lewino Lewiński et Marcellus de Komorowski, Praelati et Canonici Ecclesiae cathedralis Culmensis*. Damit haben wir den Personalbestand des Kapitels, wie er zu Anfang der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich vorfand. Unbesetzt waren die Prälaturen des Scholastikus

und des Dechanten; einfache Canonici (ohne Prälatur) waren drei vorhanden. Von den damaligen Kapitelsmitgliedern war Kutowski und, wie ich meine, auch Komorowski nichtadlig. Der Propst v. Klobukowski starb den 30. August 1822 zu Culmsee im 78. Lebensjahr. v. Grabczewski aber, Domherr zu Frauenburg, der dem Culmer Kapitel lediglich in seiner Eigenschaft als Archidiacon von Pomesanien (oder Marienburg) angehörte, blieb für das neu zu bildende Kapitel schon deshalb außer Betracht, weil Pomesanien durch die Bulle De salute animarum an Ermland überwiesen war. Die übrigen Herren gingen sämtlich in das neue Kapitel über, und zwar der Weihbischof und bisherige Archidiacon v. Wilknski als Propst und der Canonicus v. Lewinski als Dechant, v. Piechowski als erster, Kutowski als zweiter und Komorowski als dritter Numerarcanonicus. Als weitere Mitglieder des Kapitels kamen in erster Linie der künftige Generalvikar, sowie der Regens des Diözesan-Klerikalseminars in Frage. Für erstere Stelle hatte der Bischof v. Mathy sich den bisherigen Dekan und Pfarrer zu Zippnow im Kreise Dt. Krone (somit einen Posener Diözesan), Johann Krieger, ausersuchen. Das Diözesanseminar befand sich bisheran zu Culm und wurde durch Missionspriester (Lazaristen) bedient; die Leitung stand bei deren Superior (damals gleichzeitig Dekan und Pfarrer von Culm) Franz Weinreich. Wem die noch übrig bleibenden Kanonikate zugedacht waren, erhellt aus der Beilage K zum Protokoll vom 19. Okt. 1822, von dem in der Ermländischen Zeitschrift Bd. 5 S. 102 die Rede ist.

Es wurde nämlich, nachdem der Etat für das neugestaltete Bistum Culm durch König Friedrich Wilhelm III. erstmalig unter dem 18. September 1822 vollzogen war, der Geheime Oberregierungsrat Schmedding nach der Provinz Preußen gesandt, um sowohl mit dem Fürstbischof von Ermland Prinzen Joseph von Hohenzollern als päpstlichen Exekutor der gedachten Bulle, wie mit dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen Theodor von Schön und der Regierung zu Danzig wegen schleuniger Ausführung der Organisation des Bistums Culm nach Maßgabe jenes Etats in Beratung zu treten. In der diesbezüglich am 19. Oktober 1822 zu Danzig abgehaltenen Konferenz wurde an achter und letzter Stelle auch wegen Besetzung des Domkapitels von Culm verhandelt. Das vom Regierungsrat (dem bekannten Dichter) v. Eichendorff geführte Protokoll berichtet darüber: „Im Einverständnis mit des Herrn Fürstbischofs von Ermland Durchlaucht wurden von dem Herrn Bischof v. Mathy zu den Prälaturen und Domherrnstellen von Culm die in der Beilage K bezeichneten

gungen nur als neuer Ernennungen des Domprobstes und Domdechanten an H. v. Wilkzycki und v. Lewinski, und der lebenslänglichen Beibehaltung der bisherigen Ehrenwürden des Custos und Scholaster an die H. v. Piechowski und Rutowski¹⁾, an sämtliche aber mit Einschluß des H. Komorowski ihrer neuen Kompetenzen, die gegen ihre bisherigen keine Abänderung der Bestimmungen der Bulle und (des) Etats notwendig machen, sowie an H. v. Grabzewski nur seiner nämlichen Stellung im Kapitel von Culm, so lange er lebt, gedenken zu dürfen, um nicht im geringsten gegen die erhaltenen hohen Bestimmungen zu fehlen und die Formen mit gebührender Sorgfalt festzuhalten“.

Am 7. Oktober 1823 verlieh denn Bischof v. Mathy als Subdelegierter des Ermländischen Fürstbischofs die Dompropstei dem Weibischof v. Wilkzycki. In einem aus Frauenburg den 23. Oktober 1823 datierten Schreiben ersucht v. Mathy den Oberpräsidenten u. a., beim Ministerium zu befürworten, „was ich, in Ansehung des Domkapitels, wegen der Herrn Zamoycki und v. Rautenberg Klinzki vorgetragen habe“. Weiter liest man dort: „Was in der ministeriellen Verfügung [vom 11. September] ferner ad 2 enthalten ist wegen des bisherigen Einkommens der fünf bestehenden Domherrn von Culm, hoffe ich nach dem früheren Reskripte vom 17. August dahin verstehen zu können, daß zwar die eintretenden neuen Domherrn, wie dort gesagt wird, von nro. 6 bis 8 ihre Pfarrstellen niederlegen²⁾ und künftig keiner mehr, ohne besondere Genehmigung, (eine solche) erlangen soll, daß aber die bleibenden im Genuß der ihrigen verbleiben, ohne Einrechnung der Einkünfte, so sie aus denselben beziehen, in die neuen Kompetenzen, und sehe mich verpflichtet, für sie zu bitten, falls sie nicht, statt Verbesserung, deterioris conditionis werden sollen. Wirken will und werde ich aber, dahin, daß einige nachhero gutwillig den Pfarrbenefizien entsagen, die mit ihrer Stellung und (ihren) Pflichten nicht übereinkommen, wozu ich namentlich die Propstei von Thorn zähle, die Herr v. Wilkzycki bekleidet“³⁾.

¹⁾ Hier liegt ein Irrtum vor. Johann Rutowski hat die Würde des Scholasticus nie bekleidet; wohl aber sein Onkel Matthäus Rutowski, der am 11. April 1819 gestorben war. Seit dessen Tode wurde die Stelle nicht mehr besetzt.

²⁾ Nr. 6 (vgl. oben S. 191), Krieger, war nach dem Adreßbuch des Martenwerderschen Regierungsbezirks für das Jahr 1821 „Prediger zu Zipnow, Rederitz, Staubitz, Freudenstehr, Klawittersdorff, Jagdhaus, Briesenitz und Doderlag, Dt. Eroner Kreis“. Nr. 7, Weinreich, war „Dekan und Prediger zu Culm und Schöneich“, 8, Eberlein „Pfarrer zu Tiegenhagen“.

³⁾ 1821 (Adreßbuch): Herr v. Wilkzycki, Weibbischof und Domherr zu Culmsee, auch Prediger bei der St. Johannis-Kirche zu Thorn. — Herr A. v. Piechowski,

Auf gewisse Bedenklichkeiten, die der Oberpräsident „nochmals“ unter dem 22. Oktober wiederholt hatte, antwortet v. Mathy aus Frauenburg den 29. Oktober 1823 u. a.: „Der Generalvikar Krieger ist ein Deutscher, der Rat Kutowski ist der deutschen Sprache vollkommen mächtig. Ich habe persönlich ihn als geweihten Priester nach Königsberg auf die Universität geführt, wo er 3 Jahre philosophische und juristische Collegia gehört hat¹⁾. Der Rat Piechowski kann sich auch deutsch verständigen und ist im preussischen (deutschen) Kadettenkorps als Lehrer angestellt gewesen“.

Aus der Antwort v. Schöns, Danzig den 12. November 1823, ergibt sich, daß dieser nunmehr weiter „keinen Anstand genommen, die von Ihnen mir bereits unterm 22. September c. a. eingereichten Vorschläge wegen Besetzung des Bischöflichen Generalvikariats dem Königlich Ministerio mitzuteilen“²⁾. Auch hören wir, daß der Oberpräsident schon unter dem 8. Oktober den Antrag inbetreff der Ernennung des Delegates Zamonski zum Ehrendomherrn und der Ascension des Domherrn v. Kautenberg-Klinski³⁾ beim Ministerium befürwortet hatte.

Am 3. August 1824, als am Königs-Geburtstag, fand dann die endgültige Verlegung des Bischofsitzes nach Pelpin statt: bei derselben Gelegenheit erfolgte auch die Installation der sämtlichen Domherrn, einschließlich der vier Ehrendomherrn, in der neuen Kathedrale. Über die Gesamtfestlichkeiten jener Tage liegen zwei Berichte vor: der eine von dem Rittergutsbesitzer Valentin Wolski auf Niestempowo († 1829), gedruckt im Jahrgang 13 des Towarzystwo Naukowe w Toruniu (1906) S. 42–47; der andere vom Domherrn (späteren Weihbischof) Johann Kutowski, lateinisch niedergeschrieben, ins Polnische übersetzt und so veröffentlicht von A. Mańkowski in den Zapiski Tow. Nauk. w Toruniu Bd. 5 S. 12–14.

Domherr zu Culmsee und Prediger bei der St. Jakobi-Kirche, auch Beichtvater der Nonnen zu Thorn – Piechowski, Prediger zu Swierczynko Thorn. Kr., wohl derselbe. – Herr v. Lewinski, Prediger zu Roggenhausen und Dombrowken, Graudenz Kr. – Herr Kutowski, Prediger zu Grabau, Löbauer Kreises. – Herr Komorowski, Prediger zu Wielkalonka und Rich(n)au, Thor. Kr.

¹⁾ Immatrikuliert 1804: vgl. Zapiski Tow. Nauk. w Toruniu Bd. 4 S. 55.

²⁾ Welche Kapitelsmitglieder damals als Räte des Generalvikariats in Aussicht genommen waren, erfahren wir nicht. Ob von neuem Kutowski und Weinreich?

³⁾ Klinski erscheint denn auch in den späteren Personalverzeichnissen stets hinter Komorowski und vor Krieger, d. i. unter den einfachen Domherrn an vierter Stelle. Daß von ihm innegehabte Kanonikat freilich wird bei späteren Vergabungen stets mit Nr. 7 (entsprechend der Stellung im Protokoll vom 19. Okt. 1822) bezeichnet.

„Fortan wohnten der Bischof und die Kapitelsmitglieder ein-
weilen in den Räumen des aufgehobenen Cisterzienserklosters, bis die
Wohnungen für sie erbaut waren“: so ist in der Ermländischen Zeit-
schrift a. a. O. S. 110 zu lesen. Doch scheint es, daß nur Piechowski,
Klinski und Krieger gleich dauernd in Pöplin anwesend blieben¹⁾.
Die andern haben Pöplin wohl bald wieder verlassen, Weinreich, wie
es scheint, auf Nimmerwiedersehen; Wilkzycki errichtete sein Testament
in Culmsee den 21. Oktober 1824; Eberlein wirkte in der Pfarrei
Tiegenhagen noch bis Mitte Dezember 1825; Lewinski zeigte sich einzig
mehr in der Sitzung vom 2. März 1825; Kutowski und Komorowski
fanden sich eine Reihe von Jahren zu einer solchen nur hin und wieder
ein, sonst lebten sie auf ihren Pfarreien. So führt das Sitzungs-
protokoll vom 31. Oktober 1826 beide als anwesend auf; in den wei-
teren vom 16. und 19. Dezember 1826, sowie vom 12. Februar und
27. März 1827 fehlen sie. Am 7. Mai 1827 wird Komorowski aber-
mals genannt; das letzte Protokoll aus der Zeit des Bischofs v. Mathy,
vom 19. Juli 1827, weist fünf (einschließlich Wilkzycki und Eberlein)
dauernd in Pöplin anwesende Mitglieder des Domkapitels auf.

I. Die Mitglieder des Domkapitels am 3. August 1824.

a) Die von Culmsee nach Pöplin übergesiedelten.

1. Dompropst v. Wilkzycki.

Johann Georg v. Wilkzycki, des Wappens Nalecz, erblickte das
Licht der Welt zu Psary im Kreise Lowicz (Königreich Polen) den
9. September 1763. Wie die Ermländer Kapitelsakten vom 28. Mai
1784 ausweisen, ging er in diesem Jahre nach Rom, als preussischer
Edelmann berechtigt, die Preussische Stiftung zu genießen: tatsächlich
befand er sich in deren Besitz vom 8. März 1785 bis zum 31. März
1788²⁾. 1788 erhielt er die Priesterweihe. Wir hören von ihm erst

¹⁾ Es sind das diejenigen Herren, die das Bischöfliche Konsistorium bildeten.

²⁾ S. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands Bd. 2 (1863)
S. 316. Wenn v. W. hier als „preussischer“ Edelmann bezeichnet wird, so steht dies
jedenfalls in Zusammenhang mit dem Erwerb des Ryński'schen Güterkomplexes seitens
der Familie, der er angehörte. Wann die Erwerbung statthabte, weiß ich nicht an-
zugeben. In den Culmer Kapitelsakten begegnen am 21. September 1796 die bona
Ryński der generosa de Wilkxycka; 1804 erscheint der generosus Jacobus de
Wilkxycki — es war des Domherrn Bruder; 1806 wird er als magnificus Jac.
de W., S(acrae) R(egiae) M(aiestatis) Vexillifer, honorum Ryński haeres
benannt; endlich am 4. Oktober 1818 heißt er magnificus Jacobus W., haeres
in bonis Ryński, Wabcz etc. Jedenfalls aber hat schon der Vater von Johann

wieder 1794, wo der damalige Culmer Bischof Carl von Hohenzollern sich mit der Absicht trug, ihm das durch den Tod des Domherrn (und Kustos) Jakob Wolski († 22. Juli 1794) erledigte Kanonikat zu verleihen. In den wirklichen Besitz desselben gelangte er erst am 21. November 1795. Perillustris Joannes Wilkxyki, heißt es in den Kapitelsakten unter dem gedachten Datum, canonicus collegiatae Lenciciensis, reproduxit beneplacitum Romanum d. d. undecimo Kalendas Septembris (= 22. Aug.) a. c. et confirmationem Regiam d. d. 5ta Augusti a. c. pro vacante canonicatu Culmensi; item instrumentum institutionis ex cancellaria Illustrissimi Ivonis de Rogowski Suffraganei, Officialis et sede vacante Administratoris generalis d. d. 21a Novembris a. c. emanatum: worauf dann die Installation erfolgte. Am 2. Januar 1796 wurde Wilkxyki als praefectus xenodochii erwählt und bestätigt. Gleichzeitig erbat er sich die Kurie Nr. 6, die ihm das Kapitel zusagte. Den 20. September des gleichen Jahres hatte er als Kandidat für die vakante Prälatur der Scholasterie die gleiche Stimmenzahl mit dem Kapitelsdekan Rudnicki: dieser wurde am 31. Dezember darauf installiert. Wilkxyki aber legte am 7. Januar 1797¹⁾ literas praesentationis et institutionis pro vacante praelatura Custodiae vor: alsbald erfolgte die Installation. Wiederum produzierte Wilkxyki am 6. Juli 1799 instrumenta authentica, primum praesentationis ex cancellaria Illustrissimi Loci Ordinarii d. d. 9. Dec. 1798, alterum institutionis ex cancellaria Consistorii generalis Culmensis d. d. 5. mensis et anni currentis, super praelatura Praepositurae: die Installation ging alsbald vor sich. 1799 den 9. Aug. optierte er für die Kurie Nr. 3, die er bis zum 4. März 1806 innehatte; dann nahm er die curia murata ad lacum maiorem in Besitz; 1813 endlich den 23. März die bisher vom Propst Cieszynski besessene. Gleich nach dem am 23. Januar 1806 erfolgten Ableben des bisherigen Weihbischofs Ivo Dnuphrius v. Rogowski beschloß das Kapitel einstimmig, als dessen Nachfolger dem Bischof den Propst Joh. Wilkxyki in Vorschlag zu bringen. Für die von Rogowski innegehabte erste Prälatur des Kapitels, die des Archidiaconats, wurde am 4. Juni 1806 Wilkxyki mit noch einem zweiten Kandidaten (Cieszynski) benannt: Wilkxyki legte am 24. November

und Jakob vor dem Jahr 1784 die Güter erworben; die 1796 erwähnte v. Wilkxyka wird als Mutter anzusprechen sein.

¹⁾ 1799 bei Frydrychowicz, Die Culmer Weihbischöfe, Danzig 1905 S. 34 ist wohl nur Druckfehler: dies Jahr ist dann aber auch in die Mańkowskische Arbeit übergegangen.

1807 literas collationis et institutionis pro praelatura Archidiaconatus vor und wurde installiert. (Cieszyński erhielt die bisher von Wilkzycki besessene Propststelle). In den Kapitelsakten erscheint in den folgenden Jahren Wilkzycki wiederholt als Illustrissimus nominatus Suffraganeus. 1813 10. Juli erfahren wir aus den gedachten Akten, daß nur zwei Mitglieder des Kapitels in Culmsee residierten, der Archidiacon Wilkzycki und der Kustos Klobukowski; am 4. Juli 1814 rückte dieser letztere in die Propststelle auf. Nach dem Tode des Bischofs Rndzyski (in der Nacht vom 16. auf den 17. Okt.) 1814 wurde Wilkzycki Administrator der Diözese, am 28. November dieses Jahres aber Perillustris Lewiński intulit sermone personaliter lecto, quod ut obligationi sic honori est Venerabili Capitulo recommendare in Episcopum Culmensem Illustrissimum Joannem de Nalecz Wilkxycki, Suffraganeum nominatum, Archidiaconum praesidem. Als Generaladministrator der vakanten Diözese wurde dieser durch Reskript der Regierung des Herzogtums Warschau vom 25. Februar 1815 bestätigt. Das Reskript wurde in der Sitzung vom 18. März des gleichen Jahres vorgelegt, worauf Wilkzycki beantragte, das Kapitel möchte sich beim Fürsterzbischof von Gnesen dahin verwenden, daß dieser neuerdings beim Papste hinsichtlich seiner Person als ernannten Weihbischofs den Informativprozeß zwecks Erlangung eines Bistums in partibus in Anregung bringen möchte. Die Angelegenheit fand erst 1817 ihre Erledigung: die Kapitelsakten merken an, Johann Georg de Nalecz Wilkzycki sei am 3. Februar 1806 zum Culmer Weihbischof ernannt und im selben Jahr von König Friedrich Wilhelm III. bestätigt worden; 1817 unter dem 28. Juli sei in Rom seine Ernennung als Episcopus Flaviopolitanensis getätigt: worauf dann endlich am 4. Oktober 1818 die Bischofsweihe durch den ernannten Bischof von Podlachien, ehemals kujawischen Weihbischof de Lewino Lewinski erfolgte. Die Festpredigt hielt dabei der Obere des Hauses der Missionskongregation und gleichzeitig Propst zu Culm Weinreich. In den Gnojauer Pfarrakten aus jener Zeit wird über den Generaladministrator und Weihbischof Wilkzycki geurteilt, er sei von vielem guten Willen zwar, aber von wenig Kraft gewesen und habe sich einschüchtern lassen¹⁾. Das Culmer Domkapitel war von der Absicht, Wilkzycki zum Diözesanbischof erhoben zu sehen, abgekommen: denn unter dem 26. November 1818 lesen wir in den Akten, dasselbe habe im Sinn, den Ermländer Weihbischof v. Hatten zum Bischof zu wählen:

¹⁾ Ermländ. Zeitschr. Bd. 21 S. 236 f.

der Scholastikus (Matthäus) Rutowski wird diesbezüglich um Auskunft ersucht¹⁾. Tatsächlich ist dann aber der Ermländer Dompropst v. Mathy Culmer Bischof geworden.

Wilczyński hat anscheinend bald seinen Wohnsitz nach der neuen Kathedrale verlegt. Die Tradition will wissen, er habe — wenigstens zeitweise — in Dębina (Eichwalde, einem Vorwerk des bischöflichen Tafelguts Neuhof) gewohnt²⁾. Da aus den Zeiten des Bischofs v. Mathy (1824—32) Akten so gut wie gar nicht vorhanden sind³⁾, läßt sich auch über Wilczyński's hiesige Tätigkeit nichts Genaueres sagen. Er starb den 15. Mai 1831 im 68. Lebensjahre, und zwar zu Preußisch Stargard, wo er sich bei einem Arzte aufhielt. Begraben ist er am 20. Mai in der Prälatengruft des Domes⁴⁾.

2. Domdechant v. Lewiński.

Nach der Gerarchia della santa Chiesa vom 1. Januar 1851 war der damalige Weihbischof von Podlachien Franz Lewiński im Jahre 1773 in der Diözese Wloclawek (Leslau) geboren. St. Chodźński nennt ihn in seiner Schrift über die Leslauer Weihbischofe (Biskupi sufragani Wloclawscy, 1906) S. 78 einen vollbürtigen Bruder des am 5. April 1825 verstorbenen Bischofs von Podlachien Seltz Lukas

¹⁾ Am 6. Juli 1819 will Piechowski gehört haben, daß Kultusministerium sei nicht abgeneigt, das Bistum Culm dem Weihbischof v. Wilczyński zu verleihen; dem Kapitel aber ist über einen diesbezüglichen Antrag nichts bekannt.

²⁾ Sein Testament allerding's errichtete er in Culmsee am 21. Oktober 1824: Grydrychowicz S. 38. Somit ist er nach seiner Installation in Pelpin wohl für einige Zeit dorthin zurückgekehrt.

³⁾ In der Zeit vor 1824, und zwar nach seiner am 8. März 1822 stattgehabten (zweiten) „Wahl“ hat der Bischof v. Mathy eigenhändig eine sehr ausgiebige Korrespondenz hinsichtlich der Neueinrichtung der Bistumsverhältnisse sowohl mit dem Ministerium zu Berlin (Minister Frhr. v. Altenstein) als mit der Regierung in Danzig (Oberpräsident v. Schön) zu Papier gebracht. In einem Promemoria (undatiert, doch spätestens aus dem August 1822) findet sich die Bemerkung, daß „der gegenwärtige Weihbischof Herr v. Wilczyński in vim dotis die Pfarrei zu Fürstenwerder noch besitzt“. Er hatte die Pfarrei (ebenso wie die von St. Johann in Thorn) schon im Jahre 1800 inne (Mańkowski Bd. 34 S. 502 Anm. 2).

⁴⁾ In den Kapitelsakten ist folgender Eintrag gemacht: Die 15. Maii 1831 Illustrissimus Dominus de Nalec Wilczycki Suffraganeus Flavianopolitanus et C(apituli) C(athedralis) C(ulmensis) Praepositus Stargardii, ubi apud doctorem medicinae degit, circa horam octavam vespertinam ultimum diem vitae suae clausit, 68. annum vitae suae agens; altera die advectus est Pelplinum, ubi cum omnibus solennitatibus die 20. sepultus est in fornice Ecclesiae. Vir fuit probus et exemplaris vitae: requiescat cum Sanctis. Eberlein C. C.

v. Lewiński, des Wappens Brochwic. Mańkowski übernimmt diese Angabe und meint, auch unser Franz v. Lewiński werde (wie der am 24. Oktober 1751 geborene Bischof Felix) aus der Pfarrei Strzepez gebürtig sein. Doch ist im Jahrgang 1773 der dortigen Taufmatrikel unser Franz nicht verzeichnet¹⁾. In einem Manuskript, das ein Verzeichnis der Culmer Domherren von 1601 ab zu bringen angelegt war, finden sich Nachträge von verschiedenen Händen: in einem dieser Nachträge wird die Priesterweihe des Franz de Lewino Lewiński ins Jahr 1806 gesetzt. Die Kapitelsakten bekunden seine Installation als Domherr zum 2. Juni 1814²⁾. Zu seiner Residenz erwählte er domum prope Ecclesiam. Da er in Culmsee sich ständig aufhielt, wurde er vom Kapitel wiederholt als Prokurator bestellt: so erstmalig am 29. November 1815 für die Periode von Johanni 1816 ab; wieder wird er als solcher bestätigt am 26. November 1818 für die Zeit ab 1. Januar 1819. Am 1. Mai 1819 optierte er die curia murata ad lacum majorem, die durch das zu Gr. Lichtenau am 11. April 1819 erfolgte Ableben des Domscholasters Matthäus Rutowski frei geworden war. Am 8. März 1822 verkündigte Lewiński von der Domkanzel dem versammelten Volk wie dem Klerus die Wahl v. Mathys zum Bischof von Culm.

¹⁾ Ein Franz Joseph v. L., Sohn des nobilis Peter v. L. und der Barbara de Wittówna (d. i. geborenen v. Witke) ist geboren den 23. Nov. 1771 in Tempez (deutsch Hedille), Pfarrei Strzepez; ein jüngerer Bruder von ihm Jakob den 22. Juli 1774. Einen andern Franz v. L. weist die Strzepezter Taufmatrikel in jenen Jahren nicht nach. Ubrigens scheint es mir wenig wahrscheinlich, den Franz Ignaz v. L. (so bei Mańkowski) für einen Bruder des Bischofs anzusprechen. Aus einem Privatbrief eines Herrn v. Lewiński zu Wetzwasser (Oberlausitz) entnehme ich, was folgt: „Meine Familie stammt nachweisbar von einem Ehepaar Georg und Constantia geb. Dzięcielśka ab und führt einen Löwen mit Schwert im Wappen. Georg war Besitzer eines Anteils von Dargelau (Dargolewo) in der Pfarrei Strepfch. Den Anteil hatte ihm seine Frau Constantia als Mitgift in die Ehe gebracht. Nach seinem Tode, der etwa 1747 erfolgte, getet das Erbe in Konkurs. Die Wittve heiratete den 17. Nov. 1750 einen Franz Lewiński auf dem benachbarten Stammgute Lewino, ebenfalls zur Pfarrei Strepfch gehörig, und wurde in dieser zweiten Ehe Mutter des nachmaligen ersten Bischofs von Podlachien Felix Lucas L. Dieser gehörte indes zu einer Familie Lewiński mit einem Hirsch im Wappen, mit Halbmond und Stern“. Die hier genannten Eltern des Bischofs Felix sind auch durch den Taufstein bekundet, den dieser 1783 vorlegte, als er die päpstliche Provisie für ein Kanonikat zu Wloclawet erhalten hatte (Ehodynski S. 77). Das Wappen mit dem Hirsch usw. heißt Brochwic.

²⁾ Capitulum: Cum et dioecesis Culmensis habeat benemeritos et idoneos presbyteros, ex eadem eligi canonici deberent; satisfaciendo autem voluntati Illustrissimi Lociordinarii Perillustrem Lewinski installandum esse duximus.

Zum Domdechanten befördert und als solcher in der neuen Kathedrale am 3. August 1824 installiert hat er in Pselpin wenn überhaupt, so nur vorübergehend kurze Zeit gewohnt. Sein Name erscheint hier in den Kapitelsakten — außer bei den Sitzungen vom 2. und 4. August 1824 — lediglich in der vom 2. März 1825; und unter dem 29. August dieses Jahres teilte das Pselpiner Kapitel dem Fürstbischof von Ermland mit, daß der Domdechant v. Lewiński seiner hiesigen Prälatur entsagt habe¹⁾. Er scheint sehr bald nach dem 2. März nach Janow in Podlachien, wo ihm der Bischof die dortige Domdechanterei verschafft hatte, übergesiedelt zu sein. Dort wurde er vom Kapitel kurz darauf auch zum Bistumsadministrator gewählt, welche Stellung er vom 19. April 1825 bis zum 9. Oktober 1826 innehatte, d. i. bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs Gutowski. Dieser war im päpstlichen Konsistorium vom 3. Juli 1826 zum Bischof und gleichzeitig Lewiński zum Weihbischof der Diözese Podlachien bestellt worden: als solcher führte Lewiński den Titel eines Bischofs von Eleutheropolis in partibus infidelium. 1840 jedoch wurde Gutowski durch die russische Regierung seines Bistums entsetzt, so daß Lewiński in der Folge anscheinend eine freiere Stellung einnahm. Wir lesen bei Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, 3. Bd. (Innsbruck 1856) S. 583, daß der Suffraganbischof Liwiński (!) ebenso wie der (Luther) Bischof Piwnicki († 1845) und noch ein Suffraganbischof (Wedroic) der russischen Regierung Vorstellungen machten hinsichtlich des Plans der letzteren, daß die Katholische Akademie zu Petersburg den andern vier noch bestehenden Seminaren zum Vorbild dienen sollte. Wie lange Lewiński noch über den 1. Januar 1851 hinaus gelebt haben mag, ist mir unbekannt. Einen Bischof erhielt die Diözese erst wieder in der Person des Benjamin Peter Paul Szymański, der am 1. Februar 1857 konsekriert wurde²⁾.

3. Domherr. (Kustos) v. Piechowski.

In der von Joh. Nep. Bobrowicz besorgten Neuauflage des Niesiecki'schen Herbarz polski (Leipzig 1835—46) wird Bd. 10 S. 334 das Wappen der Adelsfamilie Piechowski als Monsztern bezeichnet, womit offenbar „Mond (und) Stern“ gemeint ist, und hinzugefügt, es sei wie das polnische Wappen Leliwa beschaffen: in fünfeckigem

¹⁾ Ermland. 3f. Bd. 5 S. 111.

²⁾ Gutowski hatte inzwischen abgedankt: er wurde im Konsistorium vom 18. September 1856 zum Erzbischof von Martianopolis in part. inf. erhoben, der Minorit Szymański aus Warschau aber zum Bischof von Janow bestimmt.

Schild ein silberner Stern, mit einem Strahle in gerader Richtung nach oben, und (darunter liegend) ein goldener Neumond¹⁾. Ganz zum Schlusse des Artikels (S. 339) wird der Geistliche Wojciech P. erwähnt, „Sohn eines Stanislaus, Exjesuit, Pfarrer von Thorn und später von St. Jakob“. Damit ist unser Adalbert gemeint. Geboren im Jahre 1751 und 1783 zum Priester geweiht war er zunächst Lehrer an der Culmer Kadettenschule; im Februar 1788 übernahm er die Verwaltung der Pfarrei Dzwierzno, wo er späterhin auch Pfarrer wurde. In den Akten des Domkapitels zu Culmsee begegnet er schon unter dem 6. Juli 1796 als Beichtvater der Benediktinerinnen zu Thorn. 1799 aber den 28. Mai wird er mit dem Titel als Pfarrer (curatus) von Königsdorf (im Großen Werder) mit drei anderen Geistlichen vom Kapitel als Prosynodalrichter in Vorschlag gebracht. Wie dann weitere Eintragungen ergeben, behielt Piechowński seine Beichtvaterstelle bei, in welcher Eigenschaft er vom Bischof für das erledigte Kanonikat fundi Zegartowice mit noch einem anderen Kandidaten dem Kapitel d. d. Niezuchowo 27. Februar 1806 präsentiert wurde: woraufhin ihn das Kapitel praevia documentorum suae nobilitatis revisione zu der Stelle am 24. März erwählte. Der unruhigen Zeiten halber verzog sich seine Installation bis zum 25. November 1807: in Vorlage kamen literae praesentationis, confirmationis et institutionis. Am 4. Juli 1814 aber behändigte er das Instrument, das ihn zum Rustos beförderte: Tags darauf (den 5.) geschah die Institution (so in den Akten; gemeint die Installation). Am 29. Juli 1815 wurden der Domscholastikus Matthäus Kutowski und der Domkustos Adalbert v. Piechowński dazu erwählt, namens des Kapitels dem preussischen König Friedrich Wilhelm III. die Erbhuldigung zu leisten: dies geschah zu Thorn am 19. Oktober 1815.

Bei der Neugestaltung des Kapitels bzw. der Installation seiner Mitglieder am 3. August 1824 im neuen Dom zu Pselplin erhielt v. Piechowński die Stelle des ersten Domherrn; ebenso trat er als erster Rat in das neubegründete Generalvikariat ein. Am 4. August 1824 wurde ihm zudem in Gemeinschaft mit dem Domherrn Kliński die Verwaltung der Güter Pselplin (d. i. Mactesewo) und Polko übertragen. In Pselplin hat er für den Anfang, wie die sämtlichen damals hieher neu hinzugezogenen Geistlichen in Räumen des aufgehobenen Klosters

¹⁾ Der Stiegelabdruck mit dem Wappen unseres Adalbert v. Piechowński unter dem Wahlprotokoll vom 28. März 1833 ist leider sehr schlecht ausgefallen. Immerhin erkennt man ein Stück vom Mond und über der (dreizackigen) Krone 3 Straußenfedern.

wohnen müssen; dann bezog er die, wie die mündliche Überlieferung besagt — als erste fertig gewordenen Kurie, östlich vom Dom und gegenüber der Pfarrkirche gelegen (gegenwärtig vom Dompropst v. Bartkowskî bewohnt). Am 23. Dezember 1833, somit zur Zeit der Sedisvakanz, ehe noch der neu gewählte Bischof Sedlag sein Amt angetreten hatte, verstorben, wurde Piechowskîs Leiche in der Pelpliner Kathedrale beigesetzt.

4. Domherr (seit 1836 Weihbischof) Kutowskî.

Johann Stanislaus Kutowskî wurde geboren den 3. Juni 1779 zu Wentzin in der Pfarrei Dritschmin (Drzycim). Sein Oheim Matthäus Kutowskî, seit 1790 Pfarrer zu Puzig¹⁾, brachte ihn auf die Klosterschule der Reformaten in Neustadt. Dann, Auditor des Bischofs Rychyński von Culm geworden²⁾, veranlaßte er die Übersiedlung des Neffen auf das akademische Gymnasium zu Culm. Hier absolvierte Johann Kutowskî, nachdem er zuvor die Entlassung aus der Diözese Wloclawek nachgesucht und erhalten hatte, die theologischen Studien und wurde am 19. Juni 1803 von dem Culmer Weihbischof Rogowskî im Dome zu Culmsee zum Priester geweiht. Seine erste Anstellung war die eines Kaplans und Sekretärs des Bischofs Grafen v. Wrбно-Rychyński, der zeit lebens (mit Ausnahme seines Ingresses) außerhalb der Diözese Culm verweilte, und zwar auf dem Familiengute Niezuchowo bei Mrotschen im Posenschen, weil seit der preußischen

¹⁾ Instituiert den 20. Juli 1790.

²⁾ In der Kapitelsitzung vom 12. März 1799 kam ein Schreiben des Bischofs zur Vorlage, indem dieser für das am 25. Januar des gedachten Jahres durch den Tod des bisherigen Inhabers Florian Kręcki zur Erledigung gekommene Gremialkanonikat den Auditor seiner Kurie Matthäus Kutowskî in Vorschlag brachte; am 28. März wurde dann tatsächlich M. K. dem Bischof für dies Kanonikat — es war die Doktorpründe des Pönitentiaris fundi Morczyny. — präsentiert. Doch kam es wohl gar nicht zur Installation auf diese Stelle. Am 19. Juli 1799 war nämlich der Kapitelsdekan Adalbert Mikolajewski gestorben und wurde dadurch eine andere Doktorpründe, diese mit Residenzpflicht, erledigt: für letztere wurde M. K. abermals (mit einem zweiten Kandidaten) vom Kapitel präsentiert. Auf diese Stelle dann erfolgte Kutowskîs Installation am 3. Februar 1800, bei welcher Gelegenheit er u. a. auch sein Instrumentum Doctoratus d. d. Romae 18. Martii 1788 vorlegte. Am 8. Februar 1800 wieder, also nur fünf Tage später, erfolgte seine Installation als Kapitelsdekan. Einstimmig übertrug ihm das Kapitel 1814 die schon seit dem 14. März 1812 vakante Scholasterie (er wird bei der Gelegenheit als Propst von Lichnowy, Gr. Lichtenau im Werder, bezeichnet): installiert den 3. November 1814. † 11. April 1819 zu Lichnowy. (Einige weiteren Nachrichten über ihn bei Maszkowski).

Besitznahme im Jahre 1772 die ehemaligen Schlösser der Bischöfe von Culm zu Löbau und Althausen verfallen und unbewohnbar geworden waren. Als solcher begleitete Kutowski in den Jahren 1804 bis 1806 des Bischofs Neffen, einen Grafen v. Wrčno-Kydzynski auf die Universität Königsberg und nach Berlin, benutzte auch diese Gelegenheit zu seiner eigenen wissenschaftlichen Fortbildung. Zurückgekehrt erhielt er die Stelle eines zweiten Geistlichen Auditors (und Sekretärs). In den Kapitelsakten begegnet Kutowski's Namen zum ersten Mal unter dem 16. April 1810: der Bischof hat angehalten, ut Illustri Adm. Rev. Kutowski in Curia manenti canonicatus gremialis conferretur; das Kapitel verschiebt dies ad pacatius tempus, urteilt aber, daß ihm für jetzt ein Ehrenkanonikat (nach dem Ableben des Perillustris Blaszkowski) verliehen werden könne. Damit scheint aber der Bischof sich nicht zufrieden gegeben zu haben; denn bald geht von ihm ein neues Empfehlungsschreiben für Kutowski ein. Das Kapitel beschließt darauf am 30. Juni 1810, die Erektionsurkunde des fünften Kanonikats abschriftlich an den Bischof zu schicken. Dieser gibt daraufhin auf, das Kapitel soll ihm unter den Kandidaten für die vakante Stelle auch seinen Sekretär Kutowski benennen: dies geschieht unter dem 22. August 1810, indem das Kapitel außer den zwei Kandidaten, die es erektionsgemäß in Vorschlag zu bringen hatte, als dritten Kutowski beifügte. Am 21. Dezember 1810 denn weist der Scholastikus Rudnicki schriftliche Vollmacht vom Sekretär Kutowski auf, nach Vorlegung der Präsentations-, Bestätigungs- und Institutionsurkunden die Installation zu erwirken: was dann auch geschah. Im Jahre 1814 begegnet Kutowski noch als Auditor der Bischöflichen Kurie, 1815 (18. März) heißt er olim auditor. Nach dem Tode des Bischofs Grafen v. Kydzynski (in der Nacht vom 16. zum 17. Oktober 1814) ging er auf seine Pfarrei Grabau im Löbauer Kreise, die ihm schon 1813 verliehen worden war. Bei der Neueinrichtung der Bischöflichen Behörde in Pelpin war er als erster Rat des Generalvikariats in Aussicht genommen (vgl. oben S. 192), doch kam diese Idee nicht zur Ausführung. Vielmehr hat Kutowski nach seiner Installation als zweiter Domherr zu Pelpin am 3. August 1824 sich wieder auf seine Pfarrei begeben, von wo er nur hin und wieder einmal zu einer Kapitelsitzung in Pelpin sich einfand (oben S. 195). Erst als im Jahre 1830 der Domherr v. Alinski von der zweiten Ratsstelle beim Bischöflichen Generalvikariat und Konsistorium zurücktrat¹⁾, wurde

¹⁾ Das Jahr 1830 entnehme ich dem zu Ende dieser Lebensbeschreibung angeführten Nekrolog.

Rutowski als dessen Nachfolger veranlaßt, nach Pselin überzusiedeln, wo er die gegenwärtig vom Domherrn Kirstein bewohnte Kurie bezog.

Unter dem neuen Bischof Anastasius Sedlag wurde Rutowski dann auch zum Weihbischof ausersehen und im päpstlichen Consistorium vom 1. Februar 1836 als Bischof von Sarepta in part. inf. präkonisiert. Die Weihe erteilte ihm Bischof Sedlag in der Pseliner Kathedrale am 22. Mai 1836. Über diese Beförderung herrschte in der Diözese allgemeine Freude, denn der neue Weihbischof war ein Mann in den besten Jahren, von gefälligem Außern, leutselig und allgemein beliebt, und man hegte die zuversichtliche Hoffnung, er werde gewissenhaft und mit Takt seines hohen Amtes walten und dazu beitragen, die große Anzahl der bisher noch Ungefirmten zu vermindern. Das hat er denn auch auf seinen Firmreisen redlich getan und sich durch jede derselben einer stets wachsenden Liebe und Hochachtung seitens des Klerus und der Diözese zu erfreuen gehabt, denn er war auf denselben nicht bloß Spender geistlicher Gnaden, sondern auch nach Möglichkeit Helfer in leiblicher Not: ein milder, anspruchsloser und teilnehmender Prälat dem Klerus gegenüber, dem ein solches Benehmen stets wohlgetan hat.

Diese Milde und Teilnahme äußerte sich auch in seinem Amte als Rat des Generalvikariats und Consistoriums, wo sein Votum und sein Dekret sich dadurch kenntlich machte, daß in ihnen alles, was irgend verlegen oder auch nur unangenehm berühren konnte, stets sorgfältig vermieden war (den Fall ausgenommen, wenn augenscheinlich bösem Willen begegnet werden mußte): daher auch das Bedauern allgemein und innig war, als er in Folge eines Schlagflusses, der eine Lähmung der Hand zurückließ, dies Amt aufgeben mußte: wodurch sein Amt als Weihbischof gehemmt wurde. Zudem lähmte ein wiederholter Schlagfluß nach und nach auch die andere Hand, die Füße und die Zunge. Nach jahrelangen Leiden erfolgte am 29. Dezember 1848 sein Ableben, worauf der Leichnam am 3. Januar 1849 in der Prälatengruft beigesetzt wurde. Der Bischof Sedlag celebrierte das Requiem, und zwei Mitglieder des Domkapitels hielten Leichenreden. In der gedachten Gruft ruht er vereint mit dem Bischof v. Mathy, dem Weihbischof v. Wilczyński, auch einem Pfarrer Tokarski¹⁾, mit denen er im Leben gemüthlich verbunden war. (Das Vorstehende wesentlich nach dem Nekrolog im „Katholischen Wochenblatt“, Jahrgang 1849 S. 11 f.).

¹⁾ Gemeint ist der Bischöfliche und Consistorial-Sekretär Adalbert Tokarski, † 28. März 1832.

5. Domherr Komorowski.

Marcellus Komorowski entstammte der Diözese Plock, wo er zu Nowodwór in der Pfarrei Czernice am 16. Januar 1770 geboren wurde. Er besuchte das Gymnasium zu Graudenz und seit 1801 das Klerikalseminar zu Culm: hier empfing er, als Vikar für die Pfarrkirche zu Grzywna providiert, am 17. Dezember 1803 die Subdiafonatsweihe, am 8. Januar 1804 aber wurde er zum Priester geweiht. In den Kapitelsakten begegnet er erstmalig den 7. Juli 1805, wo er um die Reparatur seiner sehr zerfallenen Wohnung anhält. In der Tags darauf abgehaltenen Sitzung dekretiert das Kapitel, dem Bischof Mitteilung zu machen, daß Komorowski und noch ein zweiter Geistlicher (Weichert) zu den an der Domkirche vakanten Präbenden zugelassen seien: Komorowski hatte die Stelle des Vizekustos erlangt. Dies ergibt sich aus einem Eintrage vom 2. August 1805, wo der Bischof ersucht wird, Komorowski, der für die Commende in Neudorf oder auch in Pluskowens bestimmt war, bei der Vizekustodie am Dom zu belassen: er habe seine Mutter bei sich, die Commendarien aber auf den gedachten Stellen erhielten ihren Unterhalt bei den dortigen Pfarrhufenpächtern. Nichts desto weniger dürfte Komorowski bald darauf Culmsee verlassen haben, da am 27. November 1805 das Vizekustosamt als erledigt bezeichnet wird. Wo Komorowski dann gewirkt hat, weiß ich nicht anzugeben, nur so viel, daß er bereits 1809 die Pfarrei Wielkałaka innehatte, die er bis an sein Lebensende, auch als (residierender) Domherr von Culm, beibehielt. — In der letzten noch zu Lebzeiten des Bischofs Grafen Rzdzyński abgehaltenen außerordentlichen Kapitelsitzung, die am 6. Oktober 1814 stattfand, legte Komorowski die Bischöfliche Präsente zu dem durch das Ableben des Domscholasters Rudnicki erledigten Kanonikate vor: noch am gleichen Tage erfolgte seine Installation. Und zwar gehörte Komorowski sogleich zu den residierenden Domherrn, wie sich u. a. auch aus dem Protokoll der außerordentlichen Sitzung ergibt, die am 22. Oktober 1814 stattfand: Komorowski ersucht das Kapitel, ihm dazu zu verhelfen, daß die ihn ex turno pro residentia treffende Kurie von dem Magazin frei gemacht werde, das sie völlig unbewohnbar gemacht habe. — Mit seinen Konkapitularen geriet Komorowski früh genug in Zwistigkeiten. Der Präses Wilkrycki beantragte in der Sitzung vom 25. Juni 1816, der dritte Domvikar solle bei Komorowski seinen Tisch haben: Komorowski weigerte sich dessen, worauf die Angelegenheit auf eine stärker besetzte Sitzung verschoben wurde. Diese fand am 3. Juli statt. Komorowski beantragte, wie das Genieszen der Vorteile stufenweise vor sich gehe,

so solle es auch mit der Übernahme der Lasten gehalten werden¹⁾: somit erkläre er sich mit der Bespeisung des dritten Vikars nicht einverstanden; diese müsse per turnum geschehen²⁾. Das Kapitel aber beschließt, den Canonici residentes et participantes liege per turnum die Bespeisung der Vikare ob. Komorowski verblieb bei seiner Weigerung. Daraufhin beantragte der Präses in der nächsten Sitzung am 8. Juli: da Komorowski sich nicht dazu verstehe, entsprechend dem Dekret in der vorigen Sitzung einen Vikar zu unterhalten, so soll er von den Emolumenten, die aus der Nichtanwesenheit von Prälaten³⁾ sich herleiten, ausgeschlossen werden. Dies wurde einstimmig beschlossen. Als Komorowski daraufhin sich zu ungeziemenden harten Worten verstieg, wie „Schacherei“ (szachraństwo) und „verkehrte Welt“ (per-versa generatio), sah sich das Kapitel gezwungen, in der Kurie des Propstes (Klobukowski) seine Angelegenheiten — in Komorowski's Abwesenheit — weiter zu beraten. Und ob schon Komorowski an späteren Sitzungen wieder teilnahm, die Unstimmigkeiten hörten nicht auf. Am 2. Januar 1817 beklagte sich der Präses, daß Komorowski, wie er als Hebdomadar die Votivmesse Cibavit gehalten, vom Propste zum Generalkapitel eingeladen worden, aber mit Hintansetzung der Einladung nicht dazu erschienen sei: woraufhin er den Antrag stellt, Komorowski in die von den Statuten vorgesehene Strafe zu nehmen. Weiter klagt der Propst, daß Komorowski im Präsenzbuche zum Crucis-Termin hinsichtlich des erhaltenen Anteils eingetragen habe: Defraudatus in distributione protestor et solum de receptis 172 fl. et 22 gr. quieto. Komorowski; desgleichen zum Luciae-Termin: Cum in proximo elapso quartuali uti in praeterito defraudatus (sim), Episcopali Sede vacante coactus sum quaerere iustitiam in foro saeculari. Das Kapitel beschließt, daß die Beschwerde des Propstes in die Akten eingetragen und, wie das ganze Protokoll der gegenwärtigen Sitzung, per copiam Komorowski zugestellt werde; des weiteren soll der Kapitelssekretär die ungehörigen Quittungen im Präsenzbuche auskratzen und dies letztere mit einer anderweitigen schriftlichen Auseinandersetzung des Propstes versehen, von der (gleichzeitig mit der gedachten Copie)

¹⁾ ut sicut perceptio commodi fit per gradus, ita et sustentatio onerum fiat.

²⁾ Wohl zu verstehen: auch die nichtresidierenden Canonici müßten zu den Kosten herangezogen werden.

³⁾ Diese waren eigentlich alle zur Residenz verpflichtet. Wenn sie solche nicht hielten, fielen für sie die quotidianae distributiones weg: die am Chore teilnehmenden Kapitulare aber teilten diese Ausfälle unter sich.

Komorowski in Kenntnis gesetzt werden soll. Auch in den weiteren Sitzungen ist Komorowski stets wieder abwesend. Am 3. Juli 1917 kommt die Quittungsangelegenheit nochmals auf's Tapet. Auf die Klage des Propstes hin, daß Komorowski in den Liber distributionum ungehörige Quittungen einschreibe, beschließt das Kapitel, Komorowski in Zukunft weder das gedachte Buch noch sonstige Kapitelsdekrete in die Hand zu geben. Zudem soll folgender Antrag des Propstes Klobukowski in die Akten eingetragen und Komorowski copiatim mitgeteilt werden: Neoadveniens Perillustris Reverendissimus Canonicus Komorowski ad gremium Capitulare, loco gratitudinis pro beneficiis receptis in promotione ad Canonicatum et eiusdem facili susceptione installationeque, intermissa eonfirmatione Regia, deductione nobilitatis secundum antiquissimam consuetudinem et praxim¹⁾, in solo initio obtenti Canonicatus, temerario egoisticoque inflatus spiritu, non tantum multas proferre querelas, sed etiam usitatum ordinem pervertere, omnia ad nutum Eius componi, regere et gubernare velle. Sub tempus particularis Capituli congregati, in negotio Eidem in aliquibus satisfactorio Illustrissimum Administratorem et Praesidem calumniare, sub tempus vero Capituli generalis S. Joannis totum Capitulum congregatum gentem perversam appellare, optiones szachraystwa vocitare, in particularibus colloquiis furta obiicere, magis ac magis fremens, quem devoret. Oblivioni tradidit iuramentum praestitum: Honorem Capituli conservare curabo. Illustrissimum Administratorem et Praesidem contra canones in negotio egoistico ad Iudicia saecularia citare, membra Capituli vilipendere, debiles inconstantes puerilia tractantes irridere, Admodum Reverendum

¹⁾ Der Adelsnachweis war 1814 nicht mehr vonnöten. Seit 1811 konnten kraft Dekrets des damaligen Landesherrn Friedrich August, Königs von Sachsen, auch Nichtadlige zu Canonikaten und Dignitäten gelangen. So hat auch die weiter unten im Text dieses Antrages an Komorowski gestellte Forderung der deductio nobilitatis suae keine gesetzliche Unterlage. Ich halte auch — bis zum Beweis des Gegenteils — dafür, daß Komorowski gar nicht adlig war. Im Protokoll der Bischofswahl vom 31. Juli 1821 unterschreiben Klobukowski, Piechowski und Lewinski mit de vor ihrem Namen, Grabczewski mit de Nalecz Gr., nur J. Kutowski hat kein de und ebensowenig der an letzter Stelle figurierende Marcellus Komorowski. Wieder bei der Bischofswahl am 28. März 1833 bedienen sich die Domherrn v. Piechowski und v. Dominterski bei der Siegelung ihres Stammwappens; Komorowskis Siegel weist einen Kreuzsifus auf, das Kreuz auf einem reichen Postament stehend, mit der Umschrift: Gott ist die Liebe. In den Kapitelsitzungen unterschreibt er stets so, daß M, der erste Buchstabe seines Vornamens, mit dem K von Komorowski verschlungen erscheint.

Vicarium a mensa repudiare, data sibi optione: aut Reverendum Vicarium sustentare, aut distributionibus ex absentibus Praelatis pu(l)ulantibus privari: acquiescere nolle, i(m)mo titulo latronum congregatorum confratres suos condecorare totumque Capitulum coram Excellentissimo Regimine denigrare habere in animo, defraudationes in distributionibus obiicere, ab oneribus praestandis de oeconomia Culmsensi in negotio Regio emanatis exlex fieri ac in omnibus contingentibus negotiis tergiversari. Illustrissimum Administratorem despotam nominare et totum gremium, ut sit ad nutum Perillustris Canonici paratum, desiderare; amicorum persuasiones, ut pacem et concordiam conservare curet, repellere inflato spiritu ausus est. His et aliis attentis inconvenientiis pacem, concordiam, unitatem rumpentibus, honorem totius Capituli laedentibus, interrogans humillime: ut Illustrissimum Capitulum effrenatae audaciae omni possibili modo metam ponat, deductionem nobilitatis suae ac confirmationem Regiam producere stringat, ratione iniuriae Reverendissimo Capitulo illatae statuto 11 satisfaciat, quod dicit: „Nullus quoque Capitularis, dum Capitulum celebratur, in verba inhonesta, contumeliosa vel iniuriosa prorumpat: alioquin poena decem florenorum ad fabricam Ecclesiae convertendorum, vel etiam maiori, si delicti gravitas postulaverit, ad arbitrium Capituli mulctari atque ipsi Capitulo et personae laesae omnino satisfacere teneatur“; consuetudinibus, decretis Capituli obediat; si noluerit: pro poenis in omni puncto, unicuique satisfactoriis ad futurum Loci Ordinarium remittatur.

Ob diese Stellungnahme eine Änderung in Komorowski's Verhalten zuwege gebracht hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Nur so viel ergeben dieselben, daß Komorowski dazumal nur ganz sporadisch an den Kapitelsitzungen teilgenommen hat, so einmal den 12. August 1817 und wieder erst nach langer Pause den 3. Juli 1818; von da ab allerdings erscheint er dann, von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen, regelmäßig unter den Anwesenden. Die Notiz im Protokoll vom 1. April 1819: Ratione sustentandorum Vicariorum declaravit se Reverendissimus Komorowski etiam in futurum, ist unklar: soll das heißen, daß Komorowski bei seiner alten Weigerung verblieb, oder hatte er sich inzwischen eines besseren besonnen? Das erstere scheint zuzutreffen.

Bei der Neugestaltung des Domkapitels erhielt Komorowski das dritte Kanonikat und wurde, wie oben erwähnt, am 3. August 1824

auf dieses in der neuen Kathedrale zu Pelpin installiert. Aus dem Sitzungsprotokoll des Kapitels vom 2. März 1825, das ihn mit unter den Anwesenden verzeichnet, ersehen wir, daß er zusammen mit dem Domherrn Krieger in einer nicht näher bezeichneten Angelegenheit des Kapitels eine Reise gemacht hatte: was darauf schließen läßt, daß er in der ersten Pelpiner Zeit sich zuweilen hier an Ort und Stelle eingefunden hat. Auch das nächste Protokoll, vom 31. Oktober 1826, bekundet Komorowski als anwesend, während er am 16. und 19. Dezember 1826 fehlt. Am 16. Dezember wurde einstimmig beschlossen, Komorowski jedwede Bezüge welcher Art immer einzubehalten und in der Kapitelskasse zu deponieren, donec calculum administrationis suae de praedio Franciscanorum Culmsae proferat. 1827 fehlt er in den Sitzungen vom 12. Februar und 19. Juli, dagegen ist er am 15. Oktober und 12. November anwesend. Wieder fehlt er am 15. Januar 1828; doch war er am 20. Mai 1832, dem Todestage des Bischofs v. Mathy, in Pelpin anwesend. Bemerkt sei dabei, daß Komorowski's Kurie, die sogenannte Inselfurie — gegenwärtig vom Domherrn Sawicki bewohnt — am spätesten von allen Kurien fertiggestellt wurde, und zwar eben erst Anfang der dreißiger Jahre. Freilich hatte Komorowski ein nahe bei Pelpin gelegenes größeres Rosenthaler Grundstück erworben und auf diesem Gute sich auch eine Kapelle eingerichtet: man nennt das Gut noch heute nach des Domherrn Namen Komorowo¹⁾. Hier hielt er sich auf, wenn er gelegentlich die Residenzpflicht erfüllte, und kam vier lang zur Kathedrale gefahren. Doch viel lieber weilte er in seiner Pfarrei Wielkałaka, was unter der milden Regierung des Bischofs v. Mathy hingehen mochte. Unter Bischof Sedlag kam es zu harten Auseinandersetzungen: man behielt ihm einen Teil seiner Domherrnbezüge ein. Doch nach seinem plötzlich erfolgten Tode zu Pelpin am 11. Oktober 1842 und Überführung seiner Leiche nach Wielkałaka errichtete das Kapitel von der angesammelten Summe (650 Thaler) eine Seelenstiftung für ihn, die (wie alle ähnlichen hiesigen Stiftungen) in der von uns durchlebten Unglückszeit der Inflation und Devaluation ihr Ende gefunden hat.

¹⁾ Ähnlich wird ein gegenwärtig im Entstehen begriffener neuer Ortsteil von Pelpin, südlich an den Bischöflichen Garten anstoßend, Dkoniowo genannt. „Komorowo“ erbt Komorowski's Verwalter Heese, der mit einer Nichte des Domherrn (Justina v. Bdzieborška) verheiratet war. Dieses Ehepaars Tochter Valeria, verehelicht mit dem praktischen Arzt Dr. Franz Rogala zu Kamin, ist die Mutter des am 11. März 1932 verstorbenen Domherrn und Generalvikars Dr. Sigmund Rogala. Gegenwärtig befindet sich das Gut im Besitz des Pelpiner Kaufmanns Theophil Sikorski. (Sikorski † 25. Sept. 1933.)

b) Die neu hinzugekommenen Domherrn.

Für diese liegt eine Aufzeichnung des Bischofs v. Mathy (in lateinischer Sprache) vor. Die Aufzeichnung ist undatiert, doch stammt sie offenbar aus der Zeit, wo über die Besetzung des Kapitels Verhandlungen gepflogen wurden, somit entweder aus Ende 1822 oder aus dem Jahr 1823. Sie ist uns für unsern Zweck sehr willkommen.

6. Domherr v. Klínski.

Adalbert von Rautenberg Klínski, des Wappens Junosza, entstammte einem in der älteren Geschichte Pommerellens wohlbekannten, auch heute noch hier angefahrenen Adelsgeschlecht. Da er bei seinem Ableben den 27. Oktober 1831 als annum 72dum agens befundet wird, fällt seine Geburt ins Jahr 1760. Sein Geburtsort war Niedamowo (bei Berent). Das ergibt sich aus einer Erectio Ecclesiae Niedamoviensis vom 15. Juli 1784, eingetragen in die Danziger Konsistorialakten am 3. Juli 1789, aus der hervorgeht, daß unser Adalbert und seine vier Brüder Erbherrn von Niedamowo waren¹⁾. Der älteste der Brüder, Johann, gehörte auch dem geistlichen Stande an²⁾. Adalbert aber, *ordinum minorum Clericus, seminarii Vladislaviensis alumnus*, wurde vom Dirschauer Propst Franz Piechowski, *Canonicus Varsaviensis*, Anfang 1786 für die Vikarstelle bei der Dirschauer Propsteikirche providiert. Doch scheint es, daß Klínski diese Vikarstelle gar nicht angetreten hat. Des bisherigen Konsistorial-

¹⁾ Der in der ost- und westpreussischen Geschichtsforschung nicht unbekanntes Wojciech v. Kętrzyński, Schwiegersohn eines v. Rautenberg-Klínski, der (noch) in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Bürgermeister zu Berent war, fand in einem älteren Schwegel Kirchenbuch angemerkt, der Klínskische Zwischenname Rautenberg stamme vom Gute Radziejewo im Kreise Preussisch Stargard, „vorhero immer Rautenberg genannt“. So meinte Kętrzyński, daß ein Zweig der Klínskis sich danach so genannt habe zum Unterschied von den Klínskis auf Niedamowo. Dies trifft nach dem oben im Text Gesagten nicht zu: auch die auf Niedamowo gesessenen waren Rautenbergs! Im Bd. 23 der *Żródła dziejowe* (Warschau 1911) ist auf S. 166 der nobilis Fabian Klínski 1570 als Besitzer des nach Hochstüblau eingepfarrten Gutes Radziejowa alias Rautenbergk namhaft gemacht. Zu Ordenszeiten freilich wird meines Wissens eine solche Ortschaft nirgends erwähnt. Ob nicht gar der zweite Name derselben sich erst vom Gutsherrn herleitet? Denn wie aus Rautenberg polnisch jemals Radziejewo hätte werden können, bleibt ein Rätsel. Dagegen war die zu deutscher Zeit übliche Benennung „Kathsdorf“ die genaue Wiedergabe des polnischen Radziejewo.

²⁾ Er wurde am 1. April 1784 als *ord. min. Clericus, seminarii ad s. Adalbertum alumnus*, für die Mewer Propstei und die dieser affiliierte Kirche zu Thymau als Vikar providiert.

notars Ulrich Handschrift nämlich erscheint zuletzt am 1. Juli 1786. Dann wurde das Konsistorium nach Schottland (Altschottland bei Danzig) verlegt: der erste von hier datierte Akt, vom 8. Juli, weist eine neue Hand auf, und zwar die des Illustris Adm. Rev. Adalbertus Kliński, Notarius Consistorii praesentis actuarius, wie unter dem 2. Oktober 1786 zu lesen ist. Diese Handschrift läßt sich verfolgen bis zum 11. Februar 1793. In einem Legat für eine Kapelle in der Berenter Pfarrkirche, datiert vom 29. September (in die Konsistorialakten eingetragen am 22. Oktober) 1792 steht an erster Stelle unterzeichnet Woyciech de Rautemberg Klinski, Proboszcz Strzepski, Pisarz Konsystorzu Pomorskiego etc. Er muß also inzwischen die Pfarrei zu Strzepsz erlangt haben; doch ist in den Konsistorialakten darüber nichts weiteres zu finden¹⁾. Durch den Tod des Generaloffizials Vincenz Schulz († zu Subkau 22. November 1792) kam die Pfarrei Subkau zur Erledigung: laut Schreiben des päpstlichen Nuntius Saluzzo, datiert Warschau den 24. September 1793, wurde für dies in einem päpstlichen Monat vakant gewordene Benefizium der Illustris Admodum Reverendus Adalbertus Klinski, Canonicus Crusviensis et Consistorii Gedanensis et per Pomeraniam generalis Notarius, nach Erfüllung der kanonischen Vorbedingungen providiert: woraufhin dann durch den Iudex delegatus Gedanensis ac per Pomeraniam generalis Johann Bastkowski am 18. Oktober 1793 auftragsgemäß die kanonische Institution erfolgte²⁾. Bald darauf hat Klinski auch ein Ermländer Kanonikat erlangt: am 3. Oktober 1794 wird Perill. Adm. Rev. Adalbertus Klinski, cathedralis Varmiensis

¹⁾ Als Nachfolger in dieser Pfarrei lernen wir in den gedachten Akten seinen Bruder Johann kennen, der bis dahin Propst zu Berent gewesen war (instituiert den 15. Sept. 1789); 1792 29. Sept. ist er auch als Mirchauer Dekan bezeugt. Am 22. Nov. 1793 aber wird laut Präsente aus Marienwerder vom 11. Okt. 1793 Martin Bieszt auf die Pfarrei Berent instituiert post assecutionem alterius beneficii per Ill. Adm. R. Joannem Klinski, Decanum foraneum Mirachoviensem, in Strzebezc (so) Curatum. Die Institution Johann Klinski's auf Strzepsz (!) erfolgte erst am 13. Juli 1795: bei der Gelegenheit wird er zudem als Canonicus Crusvicensis betitelt.

²⁾ Auf die Pfarrei Subkau hat Klinski zu einer aus den Pöplliner Archivalien nicht festzustellenden Zeit resigniert; zum 16. Juni 1818 aber findet sich eine neue institutio ad beneficium Subkowiense des Perillustri Reverendissimus Adalbertus v. Klinski Can. cath. Varmien. et Insignis collegiatae Crusv. eingetragen. Doch schon am 11. Januar 1819 institutus est Adm. Rev. Adalbertus Plata ad beneficium Subkowiense post resignationem Reverendissimi Canonici Varmiensis v. Klinski, illius ultimi (possessionis, verstrieben statt) possessoris.

et Insignis collegiatae Crusvicensis Canonicus, anteactus Consistorii Gedanensis ac per Pomeraniam Notarius Actuarius, in Subkowy Praepositus von Bastkowskî, der inzwischen seine Jurisdiction als Generaloffizial am 27. November 1793 zu Stargard fundiert hatte¹⁾, ermächtigt, die Trauung der generosi Venceslaus Orłowski et Zophia de Pruskie Pruszkowna assessorida Mirachoviensis vorzunehmen. Klinskî ist dann wohl fürs erste in Subkau wohnen geblieben; in der v. Mathyschen Notiz über ihn heißt es: ex seminario Notarius Consistorii Gedanensis et Pomeraniae per annos octo, Parochus per annos 20, Canonicus Varmiensis ab anno 1804 (ursprünglich stand 1799). Die Rautenberg-Klinskische Dompräbende in Frauenburg gehörte mit zu den vier, deren Einkünfte laut Kabinettsordre vom 17. Juni 1811 dem Braunsberger Gymnasium zufallen sollten. „Domherr Rautenberg-Klinskî bot schon bei Lebzeiten den 1. Dezember 1814 die Einkünfte seiner Stelle dem Gymnasium gegen eine Pension von 300 Thalern an. Er war zwar erst 54 Jahre alt²⁾, wollte sich aber von allen Geschäften zurückziehen und bei seinen Verwandten in der Gegend von Dirschau sein Leben beschließen. Das Gymnasium nahm mit Dank sein Anerbieten an und schickte ihm jährlich die Pension, auch als er sich bei den Weiskmönchen in Danzig aufhielt. Sein körperlicher Zustand, der ihm kein langes Leben verhieß, muß sich später gebessert haben; denn er nahm im Jahre 1825 ein Canonikat in Pselplin an und mit diesem Jahre tritt auch erst die Anstalt in den vollen Besitz der Einkünfte seiner Frauenburger Präbende“ (Braun, Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Braunsberg, Festprogramm. 1865 S. 74 f.) Das hier genannte Jahr 1825 ist offenbar so zu verstehen, daß dann keine Zahlung mehr vom Ermeland her erfolgte — eben weil Klinskî seit dem 3. August 1824 wieder im Vollbesitz eines Kanonikates war. Iudex etiam prosynodalis per quinquennium, fährt v. Mathy fort, et hucusque Examinator prosynodalis: letztere Angabe findet sich bestätigt, insofern der Generaloffizial Rossolkiewicz am Tage, wo er seine Jurisdiction fundierte, d. i. am 13. November 1817, 4 Prosynodalexaminatoren ernannte, darunter an erster Stelle Perillustrem Reverendissimum Dominum Adalbertum de Klinski, cathedralem Varmiensem et Insignis collegiatae Crusvicensis Canonicum; als Iudex prosynodalis „autoritate apostolica delegatus“ weist ihn Mańkowskî schon zum Jahre 1800 nach (Jahrg. 33 S. 83 Anm. 12).

¹⁾ Die Ernennung dazu ist aus Warschau den 1. August 1793 datiert.

²⁾ Auch nach dieser Angabe ist Klinskî 1760 geboren.

Nach der Installation am 3. August 1824 hat Klínski seinen Wohnsitz alsbald in Pelpplin genommen. In der Sitzung vom 4. August 1824 wird ihm in Gemeinschaft mit dem Domherren Piechowski die Verwaltung der Güter (praedia) Pelpplin (= Maciejewo) und Polko übertragen. Im selben Sitzungsprotokoll ist die Rede von einer mensa communis ad interim, zu der auch die Domvikare zugelassen werden sollen: ein Fingerzeig, daß damals die neue Pelppliner Geistlichkeit wohl sämtlich oder doch fast ausschließlich noch in den alten Klosterräumen beisammen wohnte. Klínski ist in den Sitzungen des Kapitels auch in den folgenden Jahren stets als anwesend bezeichnet. Er bekleidete im Generalvikariat die zweite Ratsstelle, die er, wie es scheint, aus Gesundheitsrücksichten wohl 1830 niedergelegt hat. Sonst war er noch Pönitentiar am Dom, Prosynodalexaminator und Conservator Seminarii. 1828 im Frühling waren, wie wir noch hören werden, 5 Domherrnkurien mit ihren Hofbewährungen fertiggestellt: eine davon wurde von Klínski bezogen — es war diejenige, die gegenwärtig der Verfasser dieses Aufsatzes inne hat. In den Kapitelsakten ist (von Eberleins Hand) folgender Vermerk über Klínskis Ableben zu finden: Eodem anno (1831) 27^{ma} Octobris obiit Perillustris Rmus Adalbertus de Rautenberg Klinski post diurnam aegritudinem, annum 72^{dum} agens; sepultus est, ubi Illustrissimus Suffraganeus, 31^{ma} Octobris 1831. Capitulum Cathedrale Culmense.

7. Domherr Krieger, seit 1834 Dompropst.

Johann Adalbert Krieger, geboren zu Lütz den 23. April 1766, zum Priester geweiht am 6. Juli 1789¹⁾, in animarum cura continuo hucusque laborans, war, wie v. Mathy des weiteren berichtet, 3 Jahre hindurch Notar beim Deutsch Kroner Konsistorium gewesen; Pfarrer (zu Zippnow) seit 1797, und Dekan schon 8 Jahre: als Dekan von Deutsch Krone bestätigte ihn der preussische Minister des Innern im Jahre 1816 (Mańkowski, Jahrgang 33 S. 99). Bischof v. Mathy ersah ihn sich zu seinem Generalvikar aus und erwirkte ihm ein Kanonikat, auf das er, wie erwähnt, in Pelpplin am 3. August 1824 installiert wurde. Als Domherr bezog er die Kurie, welche zu Klosterzeiten dem Pater Oekonom als Wohnung gedient hatte: sie war, wie

¹⁾ Hinsichtlich seiner Vorbildung erfahren wir aus einem Schreiben von ihm an den erwählten Bischof Sedlag, vom 29. Dez. 1833 datiert, daß der eben damals (am 23.) verstorbene Domherr von Piechowski sein Professor in Syntaxi gewesen ist; und aus einem weiteren vom 12. Mai 1834, daß ein Domherr Ritter sein Konsentnarst war (wo?).

am Giebel zu lesen ist, 1719 neu erbaut worden¹⁾. Nach des Bischofs v. Mathy Tod (20. Mai 1832) wurde Krieger zum Kapitularvikar bzw. Generaladministrator der Diözese gewählt; am 14. Juni 1834, dem nämlichen Tage, wo gegen Abend der neue Bischof Sedlag in Pselplin eintraf, hatte seine Installation als Dompropst stattgefunden²⁾. Von Sedlag abermals zum Generalvikar ernannt, versah er dies Amt annoch anderthalb Jahre, bis Dezember 1835. Krieger starb am 20. Januar 1847; am 25. des gleichen Monats erfolgte die Beisetzung in der Kathedrale.

8. Domherr Weinreich.

Franz Weinreich, aus Ermland stammend, geb. 1762, wurde am 26. Februar 1775 als Schüler der infima in die Marianische Kongregation des Jesuitenkollegs zu Kößel aufgenommen³⁾. v. Mathy notiert über ihn: ab a. 1779 in Congregatione Missionis, ab a. 1785 sacerdos et philosophiae et matheseos professor Culmae et adiutor in animarum cura, interea etiam ab anno 1803⁴⁾ Curatus sive Praepositus Ecclesiae parochialis Culmae et variis aliis oneratus muneribus, Inspectoris scholarum, Curatoris Sororum misericordiae, Iudicis delegati in Consistorio diu vacante Episcopali sede et Praesidis Seminarii dioecesanii hucusque laudabiliter meritus de dioecesi Culmensi. Daß Weinreich am 4. Oktober 1818 bei Gelegenheit der Bischofsweihe von Wilkynski die Festpredigt gehalten hat, wurde schon oben S. 197 erwähnt. In den Kapitelsakten wird er zuerst am 15. April 1819 als Culmer Dekan bezeichnet.

Nach seiner Installation als Domherr am 3. August 1824 hat er Pselplin wenn überhaupt, dann nur ganz selten wiedergesehen⁵⁾.

¹⁾ Letzter Bewohner dieser Kurie aus dem Domkapitel war der am 1. Dez. 1918 verstorbene Domherr Spors. Nach dessen Tode wurde sie vom Domherrn Treder optiert, der aber als Regens im Priesterseminar weiter wohnen blieb. Nach dessen Abgang aus Polen (im November 1920) wird sie für andere Zwecke benutzt.

²⁾ Die königliche Ernennung zu dieser Dignität trägt das Datum des 8. Dezember 1833. — Als Dompropst bezog er (jedenfalls 1834) die Dompropstei.

³⁾ Ermland, Ztschr. Bd. 17. S. 74 (Nr. 5236).

⁴⁾ Ebenda Bd. 18. S. 164: Direktor und Professor am Priesterseminar zu Kulm schon 10. Nov. 1800, von Bischof Rhdzynski als Superior des dortigen Missionshauses und zugleich als Propst 14. Okt. 1802 in Vorschlag gebracht, 1. Nov. 1802 zum Kommendarius der Pfarrkirche in Kulm ernannt. Später auch Examinator prosynodalis; † 24. (!) April 1829.

⁵⁾ Was Kapitelsitzungen anbelangt, so ist er nach dem Protokollbuch lediglich an denselben vom 4. August 1824 beteiligt gewesen.

Der 1932 verewigte Domherr und Generalvikar Rogala gab mir, als er noch Dekan und Pfarrer in Culm war (1924), folgende briefliche Auskunft: „Vom 3. August 1824 bis 20. April 1829 ist Weinreich immer in Culm, mit Ausnahme von wenigen Tagen, höchstens von 2 Monaten. Daraus würde hervorgehen, daß er niemals in Pöplin residiert, sondern jedenfalls kurz nach seiner Ernennung zum Domherrn auf sein Kanonikat resigniert hat. In dem Taufbuch ist er selbst immer nur als Präpositus, niemals als Canonikus verzeichnet“. In der Ermländischen Zeitschrift Bd. 5 S. 11 liest man: „Auch Weinreich resignierte um jene Zeit“ — zuvor ist der 29. August 1825 genannt — „seine Dompfründe und starb bald darauf“. Letzteres ist nicht ganz zutreffend, da Weinreich ja bis 1829 am Leben war. Die Zeit seiner Resignation läßt sich nicht genauer angeben; nur dürfte dieselbe spätestens 1826 erfolgt sein. In der Kapitelsitzung vom 19. Dezember 1826 wird nämlich beschlossen, aus den Zinsen der Kompetenzgelder, sowie aus der Halbjahrespacht je 85 Thaler uniuicque ex 7 membris capitularibus zu verabreichen. Als Teilnehmer der Sitzung erscheinen die bekannten 5 in Pöplin ansässigen Mitglieder Weihbischof Wilczyński, Kustos Piechowski, Kliniski, Krieger, Eberlein; für die den abwesenden Domherren Rutowski und Komorowski zustehenden Raten wird besonders verfügt; von Weinreich ist mit keiner Silbe die Rede. Gestorben ist dieser zu Culm den 20. April 1829 am Schlagfluß, 66 Jahre 10 Monate alt. Der Sterbeeintrag benennt ihn Franciscus Weinreich, per 28 annos Praepositus et Superior Congregationis Missionis; im Direktorium für das Jahr 1830 sind seine Titel, wie folgt, angegeben: Examinator prosynodalis, Director seminarii dioec(esani), Congregationis Missionis Superior, Archipresbyter Culmensis. In der Culmer Pfarrkirche befindet sich ein Porträt von ihm, unter dem geschrieben steht: Franciscus Xaverius Weinreich, Praepositus Culmensis et Rector Seminarii, C. M. bene meritus de ecclesia et scholis obiit 20. Aprilis 1829 aetatis 68 (sic). Erwähnt sei noch, daß Weinreich im Rufe einer etwas zu weit gehenden liberalen Gesinnung stand.

9. Domherr Eberlein.

Michael Eberleins Alter wird in der mehrerwähnten Aufzeichnung des Bischofs v. Mathy mit 73 Jahren angegeben: er mag also um 1750 geboren sein. Er stammte aus der Diözese Ermland: denn, wie ihm der Bischof Baier 1775 feria 2. post Dominicam infra Ascensionem Domini (29. Mai) die Tonsur, sowie die minores

in der Pfarrkirche zu St. Albrecht bei Danzig erteilte, geschah dies cum dimissoriis ab Officio generali Varmiensi. In dem Liber ordinationum des Culmer Weibbischofs Fabian Franz Plaskowski, dem auch die eben gedachte Notiz entnommen ist, sind folgende weitere Einträge zu finden: 27. April 1777 ad Subdiaconatus ordinem in Ecclesia c(athedrali) Culmensi promotus V. Michael Eberlein m. ord. clericus ex diaecesi Varmiensi libertatus, ad Ecclesiam Fyszewiensem provisus; am 1. Mai ebenda zum Diakon und am 4. Mai 1777 zum Priester geweiht. Bischof v. Mathy merkt an: 1790 Parochus, 23 Jahre Dekan, 6 Jahre Delegat. Bei Mańkowski sind genauere Angaben gemacht, die mehrfach über die eben angeführten Daten hinausgehen. Aus den Kapitelsakten ersehen wir die Erhebung des Surrogatus Mariaeburgensis Eberlein in Canonicum honorarium, wozu am 28. Mai 1799 die Einwilligung erteilt wird. Aus einem Schreiben des Bischofs Rhydzyński an das Kapitel d. d. Niezuchowo den 2. April 1810 erfahren wir, daß, nachdem das durch den Tod des Weibbischofs Rogowski († 23. Januar 1806) frei gewordene Kanonikat cum residentia et fundi nobilis an Nidzgorzki vergeben war, das von diesem bis dahin innegehabte nichtadlige Kanonikat sine residentia et juris electivi Capituli vom Bischof dem M. Eberlein zwar versprochen war, doch ließ sich das Versprechen nicht einlösen (und Eberlein bestand auch nicht darauf), weil ihm das Bürgerrecht im (1807 ins Leben getretenen) Herzogtum Warschau abging und er deshalb ad omnia beneficia darin et munia inhabilis war¹⁾. Wie schon oben S. 193 angemerkt; besaß Eberlein, als er zum residierenden Domherrn des Bistums Culm aufersehen wurde, die Pfarrei Liegenhagen im Großen Werder²⁾. Auf diese kehrte er nach seiner Installation zu Pelpin (3. August 1824) fürs erste noch zurück, um gegen Schluß des folgenden Jahres 1825 endgiltig nach Pelpin überzusiedeln³⁾. Schon in der Sitzung des Kapitels vom 4. August 1824 war beschlossen worden: Cura animarum Vicariis cathedrali-

¹⁾ Dies Kanonikat erhielt dann Johann Kutowski (vgl. oben S. 203).

²⁾ In einem Aktenstück des domkapitularischen Pelpiner Archivs (signiert B I Nr. 10) findet sich eine „Kurze Übersicht des Probstes Eberlein über die Marienburgsche Schul-Anstalten“ vor, ein Beweis, daß er auch auf diesem Gebiet eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat.

³⁾ Der gegenwärtige Inhaber der Liegenhagener Pfarrstelle, Herr Dekan Gehrmann, schreibt mir: „Laut Taufbuch hat Eberlein noch am 11. Dezember 1825 amtiert, am 18. Dezember bereits Korzyłowski. Eberlein ist dann gleich nach Pelpin übergesiedelt, da eine Urkunde über eine Schenkung an die hiesige Schule in Pelpin d. d. 6. März 1826 ausgestellt ist“.

bus, sub inspectione alicuius Canonici per Excellentissimum Loci Ordinarium designandi, praecommittitur. Es erhält sich aber die Tradition, dieser die Domvikare beaufsichtigende Canonicus sei Eberlein gewesen. Er hat auch gelegentlich in der hiesigen Pfarrkirche getauft: so am 21. Sept. 1828, 23. August 1829, 10. August 1830 und 7. Juli 1832. Wohl 1828 ist er in die ihm überwiesene Kurie (jetzt vom Domherrn Kaszaja bewohnt) eingezogen. Sein Ableben erfolgte am 17. November 1832; begraben wurde er in der Kathedrale.

An die residierenden Domherrn reihen wir notwendig die Ehren-domherrn an, die zugleich mit jenen am 3. August 1824 in Pöplin installiert wurden, und im weiteren Verlauf dieser Arbeit werden wir sie jeweils nach der Zeit ihrer Ernennung einordnen. Zur Rechtfertigung nehmen wir Bezug auf ein Schreiben des Ministers v. Altenstein d. d. Berlin den 17. März 1833, worin derselbe dem Domkapitel in Pöplin „zu beliebigem Anhalt“ aus der Ministerial-Registratur Abschrift zukommen läßt von einem Schriftstück, das sich auf die am 15. Juni 1830 vor sich gegangene Wahl des Gnesen-Posener Erzbischofs v. Dunin bezog. „Jene Gnesensche Urkunde“, bemerkt der Minister, „ist zu Rom beifällig aufgenommen worden. Aus derselben wird ein Hochwürdiges Kapitel entnehmen, daß zu Gnesen und Posen die Ehrendomherrn an der Wahl teilgenommen haben, und zwar nicht etwa kraft eines besonderen Indults, sondern vermöge ihres Rechts als solche. Der päpstliche Stuhl hat nichts dagegen erinnert, und die Sache hat auch meines Erachtens ihre vollkommene Richtigkeit. Denn die Canonici der Bulle de salute animarum sind nicht etwa bloße Titularen, wie ihre Namensvorgänger bei den polnischen Domstiftern, die von den Bischöfen in beliebiger Anzahl ernannt wurden, sondern sie besitzen eine wahre Kanonikal-Präbende, nur daß sie nicht zur Residenz und zum Chore verpflichtet sind wie die Numerarii. Es ist also gemeinrechtlich, daß sie zu den Wahlen eingeladen werden müssen, wie solches auch die Bulle hinsichtlich der Stifter Eöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau mit klaren Worten bestimmt, weil von den Wahlen dieser Stifter ausdrücklich zu reden eine besondere Veranlassung da war. Aus der Stelle „Nihil vero in Capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmensis innovantes“ kann die Ausschließung der jetzigen Honorar-Canonici von der Wahl mit Grund nicht gefolgert werden, eben weil dieselben von ihren vormaligen Namensgenossen gänzlich verschieden und wahre Canonici sind. Auch bestätigt der Vor-

gang von Gnesen und Posen, sowohl bei der letzten als vorletzten Bischofswahl, diese Meinung, indem der römische Stuhl nicht würde stillgeschwiegen haben, wenn solche unrichtig wäre“.

Der erste Culmer Ehrendomherr dieser (neuen) Art war

10. Ehrendomherr Rossolkiewicz.

Stanislaus Kostka Aloysius Rossolkiewicz ist geboren zu Altshottland bei Danzig am 13. November 1775 als Sohn eines Kürschners. Er besuchte das akademische Gymnasium seines Heimortes, das unter Leitung von Jesuiten stand. Als Friedrich Wilhelm II. Danzig besuchte, hielt Rossolkiewicz vor den Thoren der Stadt eine Ansprache, in der er dem König die Huldigung der Studierenden von Altshottland zum Ausdruck brachte¹⁾. Nach zurückgelegten philosophischen und theologischen Studien ging er 1797 als Lehrer an das Gymnasium zu Bromberg und blieb dort zwei Jahre. Am 1. September 1799 wurde er im Dom zu Wloclawek durch den damaligen Leslauer Weibischof Lukas de Lewino Lewinski zum Priester geweiht. Noch im September verließ er nunmehr Bromberg und ging als Vikar an die Königliche Kapelle zu Danzig. Neben dieser seiner seelsorgerlichen Stellung war er auch in der kirchlichen Verwaltung tätig, und zwar seit 1803 als Instigator des Danziger Konsistoriums, seit 1805 als dessen Regens, seit 1816 als Surrogat und seit 1817 als Generaloffizial²⁾. Als solcher fundierte er seine Jurisdiktion den 13. November des letztgedachten Jahres. Am 4. Mai 1818 aber wurde er Pfarrer bei der Königlichen Kapelle, nachdem der bisherige Titular dieser Stelle, der eben genannte Weibischof v. Lewinski darauf resigniert hatte. Schon 1810 war Rossolkiewicz zum Canonicus metropolitanus Leopoliensis, d. i. von Lemberg in Galizien, ernannt worden: es handelt sich natürlich um ein Ehrenkanonikat. Mit dem 30. Juni 1818 aber hörte der Verband Danzigs und Pomerellens mit der Diözese Leslau (Wloclawek) auf, wie aus folgendem Schreiben ersichtlich ist:

Praelati et Canonici totumque Capitulum Ecclesiae cathedralis Vladislaviensis Perillustri Reverendissimo Aloysio Rosolkiewicz, Canonico Leopoliensi, Officiali per Pomeraniam generali

¹⁾ J. Bonk, Blätter zum Kranze der Erinnerung an den verewigten Domherrn St. A. Rossolkiewicz, Ehrenbürger der Stadt Danzig, 1855 S. 4. Auch die nächstfolgenden Angaben sind diesem Schriftchen entnommen.

²⁾ Die bischöfliche Ernennung zum Vicarius in spiritualibus et Officialis generalis per Pomeraniam et territorium Gedanense ist datirt aus Wolborg den 24. März, die Königliche Approbation von Berlin den 25. August 1817.

notum facit, vigore Bullarum Papalium sub plumbo expeditarum datarumque Romae pridie Kalendas Julii a. c. subsecuta translatione Illustrissimi Excellentissimi ac Reverendissimi Francisci Skarbek Malczewski ex Episcopo Cujaviensi in ArchiEpiscopum Varsaviensem sedem Episcopatus olim Cujaviensis et Pomeraniae, nunc Vladislaviensis seu Kalischiensis nuncupatae (1), legitimo moderatore suo orbatum extitisse — Capitulum proinde Ecclesiae cathedralis Vladislaviensis pro jure suo electionem Vicarii capitularis seu Administratoris generalis accessisse dieque 24. mensis et anni currentis Illustrissimum ac Reverendissimum Andream Wołłowicz Decanum metropolitanum Varsaviensem, Abbatem commendatarium Czerviensem¹⁾, nominatum Episcopum Kalisiensem, ordinum aquilae albae, st. Alexandri Nevensis ac sti. Stanislai equitem²⁾, in Administratorem generalem canonicè elegisse. Quoniam autem Bullae Papales de dato ut supra novas dioecesis olim Cujaviensis et Pomeraniae, nunc Vladislaviensis praefigentes limites singulasque ejus recensentes Ecclesias parodiales, Ecclesiarum dioecesis Pomeraniae nullam prorsus faciunt mentionem: hae proinde ad jurisdictionem spirituales electi Administratoris nequaquam pertinere dignoscuntur, sed ad mentem Tridentini sessione 24 Cap. XVI de reform. vicinior Episcopus de opportuno³⁾ moderatore prospicere ejusdem tenetur — illudque unicum est, quod innuere⁴⁾ Perillustri Reverendissimo Officiali Pomeraniae Capitulum cathedrale Vladislaviense suarum duxit partium. Vladislaviae die 26^{ta} Decembris 1818. anno. Dziecielski Praesidens Capituli.

Die Zeitumstände hatten somit endlich zuwege gebracht, was Jahrhundert zuvor seitens des Deutschen Ordens zwar dringend angestrebt war, sich aber nie hatte erreichen lassen: die Lostrennung Pommerellens von dem polnischen Bistum Cujavien oder Leslau (Włocławek). Der vicinior Episcopus, auf den nach Maßgabe des Tridentinums in dem vorstehenden Schreiben hingewiesen wird, war zweifelsöhne der Bischof von Ermland. Doch kam es gar nicht zu diesem Provisorium; denn

¹⁾ In der Vorlage (Protocollum actorum Consistorii Gedanensis et per Pomeraniam generalis im Biszesanarchiv — alte Bezeichnung II 35): Czerviensem.

²⁾ equitis.

³⁾ oportuno.

⁴⁾ innuere.

schon unter dem 20. November 1818 war vorgeforgt durch ein Apostolisches Breve, das folgenden Wortlaut hat:

Dilecto filio cognominato Rossolkiewicz. Pius PP. VII. Dilecte fili, salutem (et) Apostolicam benedictionem. Cum post novum super praesentis Poloniae regni ecclesiarum et dioecesium statum pro locorum positione ac pro incolarum commoditate auctoritate nostra Apostolica praefinitum provincia Pomerellia sive Pomerania minor, quae ad provinciam Borussiae occidentalis pertinet, sub ditione Serenissimi Regis Borussiae, nec non pars Borussiae provinciae Cujaviae nuncupatae, quae ad dioecesim Vladislaviensem in Poloni(c)o Regno pertinebant, ab eodem Episcopatu Vladislaviense avulsae fuerint ac proinde pastoris regimine destitutae ad praesens reperiantur: Nos pro pastoralis nostrae in universum catholicum gregem cura (et) sollicitudine fidelium, qui in illis regionibus degunt, spiritualibus necessitatibus prospicere volentes, omnibus mature perpensis, ac referente dilecto filio Magistro Raphaelo Matio, sacrae Congregationis consistorialis Secretario, decrevimus: ut omnes paroeciae sub temporali dominio Serenissimi Regis Borussiae. positae atque antea ab Episcopatu Vladislaviense dependentes, et nunc per novam dioecesium Regni Poloniae uti supra factam circumscriptionem ab eodem divisae, in spiritualibus per Vicarium ab hac Apostolica Sede deputatum regantur et gubernentur, ac propterea paroecias omnes ejusdem dioecesis Vladislaviensis in ea parte, quae ad Regnum Borussicum pertinet, existentes sub hoc spirituali regimine, interea Auctoritate nostra Apostolica tenore praesentium supponimus et subjicimus; ac de idonea persona, quae hujusmodi Vicariatus officio fungatur, providere volentes, oculos mentis nostrae direximus ad Te, quem antea Venerabilis frater Episcopus Vladislaviensis, nunc ad metropolitanam Ecclesiam Varsaviensem translatus in suum Vicarium in spiritualibus generalem constituerat, ac de Tua probitate, integritate, prudentia, doctrina et christianae religionis catholicaeque fidei zelo plurimum in Domino confisi, Teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes Te in hujusmodi Vicariatus officio cum omnimoda facultate et potestate ea omnia

faciendi, quae ordinariae sunt jurisdictionis, donec aliter ab hac Apostolica Sede constituatur, auctoritate et tenore praefatis constituimus ac deputamus. Mandantes propterea omnibus et singulis, ad quos spectat et in futurem spectabit, ut Te ad demandatum Tibi per praesentes Vicarii Apostolici officium illiusque liberum exercitium juxta tenorem praesentium recipiant et admittant, Tibique in omnibus ad idem Officium pertinentibus faveant, pareant et assistant tuaque salubria monita et mandata humiliter suscipiant et efficaciter adimplere procurent; alioquin sententiam sive poenam, quam rite tuleris in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctorante Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, nec non dictae Ecclesiae Vladislaviensis seu Calisiensis etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis et literis Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis brevibus, omnibus et singulis illorum tenoris praesentibus¹⁾ pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die 20. Novembris 1818, Pontificatus nostri anno decimo nono.

Auf Grund der hier mitgetheilten beiden Schreiben fundierte Kossolkiewicz neuerdings seine Jurisdiktion, doch nunmehr als Apostolischer Vikar, zu Danzig den 4. Februar 1819. Der größte Teil seines Vikariatbezirks ging in Kraft der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 an die neu umschriebene Diözese Culm über: mit dem 3. August 1824 übernahm der Bischof v. Mathy diese Diözese, und am gleichen Tage wurde Kossolkiewicz als erster Domherr in der neuen Kathedrale installiert²⁾. Auch wurde er Delegat (oder bischöflicher Kommissar) für den Danziger Delegaturbezirk. Sonst ist

¹⁾ Wohl zu verstehen durch tenore praesentium.

²⁾ Unter dem Protokoll der Bischofswahl vom 28. März 1833 siegelt Kossolkiewicz mit einem Wappen, das einen aufgerichteten Löwen enthält mit einer (heraldischen) Lilie in der rechten Pranke; keine Krone, nur Hut mit Quasten beiderseits (1:2:2:1); unter dem Schild hängt ein Kreuz; Umschrift oben bei diesem Kreuze links S A, rechts R.

Rossolkiewicz anderweitig auf dem Gebiete des Schulwesens in vielfacher Beziehung tätig gewesen. 1840 den 10. September vertrat er bei der Huldigungsfeier für König Friedrich Wilhelm IV. zu Königsberg mit dem Olivaer Pfarrer Schweminski die katholische Geistlichkeit des Danziger Dekanats. Im Jahre 1849 erhielt er anlässlich seines 50-jährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und wurde Ehrenbürger der Stadt Danzig. In der Nacht vom 15. zum 16. Juni 1855 raffte ihn ein plötzlicher Tod dahin. Seine irdischen Überreste wurden am 19. Juni in einem kleinen Gewölbe der Königlichen Kapelle beigesetzt, wobei die Glocken vom hohen Turm der Marienkirche läuteten.

11. Ehrendomherr Borzymowski.

Aus Ermland stammend und dort 1762 geboren, besuchte Johann Borzymowski das Kößler Gymnasium von der Infima an. Nach dem Liber ordinationum (V 23 des Pöpliner Diözesanarchivs) empfing V. Joannes Borzymowski diaecesis Varmiensis cum dimissoriis ad titulum Vicariatus Ecclesiae Papoviensis Episcopalis (Bischöflich Papau) am 15. April 1786 in der Kathedrale Kirche zu Culmsee die Subdiakonatsweihe, am 21. Mai in der Pfarrkirche zu Kalve die Weihe als Diakon und am 6. Juni 1786 ebenda die hl. Priesterweihe, letztere mit Dispens von 6 Monaten am Lebensalter. Die Weihe hat ihm alle der Weihbischof Ivo v. Rogowski erteilt. Bei eben diesem versah er dann zwei Jahre hindurch die Stelle als Kaplan. „Kommendarius von Schöneberg a. d. Weichsel 1. 8. 1790 bis 1815, 1811 bis 15 zugleich Pfarrer von Ladekop, 27. 10. 1811 Ehrendomherr von Culm, Dekan von Fürstenwerder Januar 1812 bis 23. 9. 1829, Pfarrer von Schöneberg 1815 bis 29. 1828 Domherr von Frauenburg, siedelt anfangs 1830 über und dort 17. 12. 1835 †“. Erml. Zeitschrift Bd. 18 S. 164. Ebenda Bd. 19 S. 145 Borzymowski's Bild. Zu dem Datum der Ernennung als Culmer Ehrendomherr ist in dem Additamentum ad Acta Capituli Culmensis 1807—16 (B I 14) ein Schreiben des Bischofs Ryzynski vom 28. Oktober 1811 zu vergleichen, das dem Kapitel mitteilt, die Ernennung sei erfolgt zur Belohnung der ganz besonderen Verdienste des Fürstenwerderer Dekans (also schon 1811 Dekan) und Ladekopper Pfarrers B. eines musterhaften für Gottes Ehre eifrigen Geistlichen, eines ausgezeichneten Predigers, der als Kommendar von Schöneberg 75 Personen zum katholischen Glauben bekehrt habe, zugleich um andere Geistliche anzuspornen, ihm nachzueifern.

12. Ehrendomherr Dietrich.

Franz Dietrich ist zu Kößel den 21. April 1775 geboren, somit auch ein Ermländer. Die ihm vom Culmer Weihbischof Rogowski zu Culmsee erteilten Weihen als Subdiakon den 14. September, als Diakon den 20. und als Priester den 24. September 1800 benennen ihn V. Franciscus Dietrich ex Instituto literario, diaecesanus Varmiensis, und bekunden jeweils die nötige Dispens als per Officium Varmiense erteilt. Wenn wir von den verschiedenen Stellen absehen, die er in jüngeren Jahren im höheren Lehramt bekleidet hat, so begegnet er seit 1805 als Präfekt des damaligen Graudenzener Gymnasiums, das die Fortsetzung der ehemaligen Jesuitenschule bildete. Bekanntlich wurde dieses später in das erste katholische Lehrerseminar der Provinz umgewandelt und Dietrich trat mit dem 1. September 1816 als Direktor an die Spitze desselben; er leitete es bis zum 1. April 1846. Außerdem war er seit 1808 anfänglich Kommendar, seit wenigstens 1811 aber Pfarrer zu Graudenz: welcher Pfarrei zeitweilig auch diejenige von Lubin-Sibsau links der Weichsel angeschlossen war. Am 3. August 1824 erfolgte, wie bekannt, seine Installation als Ehrendomherr von Culm. zu Pöplin. Den 2. September 1847 ernannte ihn die Stadt Graudenz zum Ehrenbürger: den Anlaß dazu bot Dietrichs 50 jähriges Dienstjubiläum im Schulfache. Gestorben den 1. Oktober 1848 hinterließ er den Ruf eines Geistlichen, dessen liberale Gesinnung weit über die Grenzen des Erlaubten hinausgegangen sei. Als charakteristisch für seine Gesinnung wird immer wieder die Inschrift citirt, die er über dem Eingang zum Gotteshause (zum Kirchhofe?) anbringen ließ: „Wir glauben alle an einen Gott, die Liebe vereinigt uns alle“¹⁾. Es sind schon mannigfache „Ehrenrettungen“ versucht

¹⁾ Man vgl. z. B., was im Kath. Wochenblatt 1852 S. 222 in der zweiten Anmerkung zu lesen ist: „Was Graudenz angeht, so müssen wir den Freimut haben, zu gestehen, daß dort (leider!) durch eine ziemlich lange Zeit der Same eines verderblichen Indifferentismus ausgesät worden ist, — eine Saat, welche ihre Reife gefunden hat in jener berückichtigten, die kath. Kirche geradezu entehrende Überschrift über dem Thor der Kirche: „Wir glauben alle an einen Gott, die Liebe vereinigt uns alle!“ Diese Lüge ist Gott sei Dank, von jener Stelle verschwunden, aber nur sehr langsam kann das bessere Leben sich Bahn brechen und viel Arbeit und Gebet ist erforderlich, um in die rechte Strömung der Kirche zurückzukommen“. — In einer etwas späteren Nummer desselben Wochenblattes (1852 S. 252) ist bemerkt: „Anlangend die über dem Kirchhofthore befindliche Aufschrift, so müssen wir allerdings zugeben, daß selbige noch vorhanden, aber im nächsten Frühjahr zweifelsohne fortkommen wird. Die hier obwaltenden Verhältnisse gestatteten es nicht, an deren Vernichtung früher zu denken. Etwas, woran die Gemeinde sich gewöhnt, kann nur mit äußerster Vorsicht und erst dann abgeschafft werden, wenn Besseres an die Stelle

worden, doch hat das Urteil sich nur schwer günstiger gestalten wollen. Für uns Spätgeborene ist es natürlich kaum mehr möglich, in diesem Punkte klar zu sehen.

13. Ehrendomherr Zamoyński.

Bischof v. Mathy notiert: Joseph Zamoyński, 64 Jahr aetatis, 41 a. sacerdot., seitdem in Seelsorge, und Pfarrer 28 J., Dekan 9 J. und 6 J. Delegatus Episcopi. Somit fällt Zamoyński's Geburt etwa 1758 oder 59, Priester wurde er 1783. Nachdem er in Schönwiese und in Altmark die Seelsorge ausgeübt hatte, erhielt er 1815 die Pfarrei Marienburg. In den Kapitelsakten begegnet er erstmalig 1818 den 3. Juli: der Scholastikus Kutowski macht den Vorschlag Illustrissimum admodum Reverendum Zamoyiski modernum delegatum Mariaeburgensem propter distinctionem creandum esse Canonicum sive actualem sive honoralem; doch das Kapitel verhielt sich mit Rücksicht auf die Sedisvacanz ablehnend; die Angelegenheit sei der Bestimmung des künftigen Bischofs vorzubehalten. — Wir wissen schon, daß die Besetzung der vierten Ehrendomherrnstelle offen bleiben sollte; doch setzte Bischof v. Mathy die Ernennung durch. Wie sämtliche Mitglieder des neu geformten Kapitels am 3. August 1824 zu Belpin installiert, war Zamoyński von allen der erste, der das Zeitliche segnete: er starb zu Marienburg den 17. Mai 1825.

(Fortsetzung folgt.)

kommt.“ Die Redaktion des Wochenblattes setzt hinter „gestattet es nicht“ ein Fragezeichen und sagt in einer Anmerkung zu dem ganzen Passus: „Es will uns scheinen, daß man sich auf dergleichen Gemeinplätze nicht berufen darf, wo es gilt, etwas wirklich Tadelnswertes zu beseitigen. Wohin würde man kommen, wenn man offenbare Laster, an die sich eine Gemeinde gewöhnt hat, z. B. die Trunksucht, gleichsam nur mit seidenen Handschuhen anfassen sollte?“ — Ubrigens mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Artikel der Redaktion selbst die berüchtigte Überschrift „über dem Tore der Kirche“ angebracht gewesen war, während der entschuldigende Artikel sie „über dem Kirchhofstore“ noch damals (Ende 1852) vorfindlich zugibt. Das Kirchhofstor wird wohl der genauere Ausdruck sein.

Kleine Beiträge.

Die Rückkehr des Koppernikus aus Italien im Jahre 1503.

Von Dr. Hans Schmauch.

Bei den Biographen des großen Frauenburger Domherrn hat die Frage, wann dieser nach Abschluß seines mehrjährigen Universitätsstudiums aus dem fernen Italien endgültig ins Ermland zurückgekehrt ist, eine sehr verschiedene Antwort gefunden; die Angaben schwanken zwischen den Jahren 1503–1507. Während Fr. Hipler und L. Prowe das Datum der Rückkehr des Koppernikus ins Jahr 1506 setzten¹⁾, glaubte der große polnische Koppernikusforscher L. A. Birkenmajer in seinen *Stromata Copernicana* (1924) diesen Termin endgültig auf das Jahr 1504 festgelegt zu haben; aus den im Stadtarchiv Thorn befindlichen Landtagsrezessen ergab sich ihm die Anwesenheit des Doktor Nikolaus Koppernikus auf dem Provinziallandtage zu Marienburg für den Dezember 1504 und Januar 1505 als eine zweifellose Tatsache²⁾. Aber auch diese These Birkenmajers hält wie so manche andere seiner historischen Feststellungen³⁾ einer erneuten Nachprüfung nicht stand.

Die von Birkenmajer herangezogenen Landtagsrezesse (im Folianten VII Nr. 4 des Thorer Stadtarchivs) sind recht summarisch gehaltene Aufzeichnungen, die für den ersten die Jahre 1408–1580 betreffenden Teil erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts angefertigt worden sind; es handelt sich dabei lediglich um Exzerpte aus den Originalprotokollen, die sich, wie Birkenmajer selbst bemerkt⁴⁾,

¹⁾ Fr. Hipler, *Spicilegium Copernicanum* (1873) S. 268; L. Prowe, *Nikolaus Koppernikus* Bd. I (1883) S. 329.

²⁾ *Stromata* S. 194–198; vgl. E. Brachvogel, *Nikolaus Koppernikus* im neueren Schrifttum – in *Altpr. Forschungen* 1925 Heft 2 S. 37.

³⁾ Vgl. meinen Beitrag „Zur Koppernikusforschung“ in dieser Zeitschr. Bd. 24 (1931) S. 439 ff.

⁴⁾ *Stromata* S. 194 Anm. 3; vgl. ebenda seine Beschreibung dieses Thorer Folianten.

„angeblich“ in Danzig befinden sollen. Es wäre dringend zu wünschen gewesen, daß der sonst so eifrige polnische Koppernikusforscher sich der Mühe unterzogen hätte, im Danziger Staatsarchiv selbst noch diesen Originalrezessen Nachfrage zu halten. Hier finden sie sich nämlich in einem amtlichen Rezessbuch vor, das mit dem Frühjahr 1503 beginnt¹⁾. Diese gleichzeitige Quelle enthält über die einzelnen Landtage des Preußenlandes königlich-polnischen Anteils die von Danziger Stadtssekretären gefertigten Originalprotokolle — man kann also geradezu von offiziellen oder zum mindesten von offiziellen Berichten sprechen.

Dies amtliche Danziger Rezessbuch²⁾ liefert nun den völlig einwandfreien Beweis, daß Nikolaus Koppernikus bereits an den zu Beginn des Jahres 1504 abgehaltenen preußischen Landtagen teilgenommen hat. Die Auseinandersetzung mit Birkenmajers Auffassung macht hier eine ausführlichere Wiedergabe erforderlich. Über den Landtag, der vom 1.—4. Januar 1504 zu Marienburg stattfand, berichtet der Rezess folgendermaßen:

„Anno funffczehnhundertundvier am tage Circumcisionis domini hot Ko. Majestat eyne gemeyne tagefart czu halden keyn Marienburgh vorbottet und vorschreiben, do kegenwertich erschienen sein der erwidige in goth vater, her Lucas bisschof zcu Ermlant und die wirdigen, groszmedtigen, edlen, namhaftigen und weysen herren Johannes Scholtze doctor archidiacon und Nicolaus Coppernick doctor und thumherren zcur Frauwenburgh, . . .“ Als königlicher Sendebote, so heißt es in dem Rezess weiter, sei „am dinxtage noch Circumcisionis domini“ (= 2. Januar) der würdige Herr Nikolaus Coszyeletzky, Propst zu Alt-Leslau, erschienen und habe die preußischen Räte zu dem auf St. Agnes (= 21. Januar) nach Petrikau einberufenen Reichstag eingeladen, woselbst sie dem König Alexander (1501—06) den Treueid leisten sollten.³⁾ Als Antwort der Stände verkündete der Bischof von Heilsberg dem königlichen Boten: sie würden demnächst einen allgemeinen Landtag ausschreiben, um dort über die dem König zu er-

¹⁾ Der erste gewiß recht umfangreiche Teil des Bandes für die Jahre 1493 bis 1503 ist leider verloren gegangen (vgl. darüber auch Fr. Thunert, Akten der Ständetage Preußens Königl. Anteils — 1896 — S. 695 f.); erst mitten in dem Protokoll des Elbinger Landtages vom 25.—28. April 1503 setzt der Rezess ein.

²⁾ St. A. Danzig Abt. 300, 29 Nr. 4.

³⁾ U. a. D. S. 83 f. Es folgt S. 85 f. der Kredenzbrief des Königs für seinen Gesandten mit der Überschrift: Legatio ad conventionem Prussie anno 1504 pro festo Circumcisionis Domini commissa domino preposito Coszyeletzki.

tellende Antwort gemeinsam zu beraten. Und sofort wurde diese Tagfahrt denn auch auf den Tag Prisce virginis nach Elbing einberufen¹⁾. An diesem 18. Januar 1503 trat in der Tat der neue Ständetag in Elbing zusammen. Der Rezeß darüber beginnt mit folgenden Worten:

„Anno XV^c und III am tage Priscē virginis ist eyne gemeyne tagefart gehalten zcum Elbinge durch Ko. Majestat dieser lande rethe, dorzcu ouch die gemeynen lande und cleynen stete ouch vorschreiben szeit; do denne erschenen der erwidige in goth vater und herre, herre Lucas bischofe czu Ermelant, die wirdigen herren Andreas Cleytcz custos, doctor Johannes Scholteze archidiacon und doctor Niclis Coppernick, der kirchen czur Frauenberg thumherren, und die groszmechtigen . . .“ Die eigentlichen Verhandlungen begannen „am freytag noch Prisce“ (= 19. Januar)²⁾. Doch lehnten die Stände die für Petrikau geforderte Eidesleistung ab, baten vielmehr den König, selbst ins Preußenland zu kommen, wo sie ihm den Treueid leisteten würden. „Am sonnabende, am tage Fabiani und Sebastiani“ (= 20. Januar) wurden sodann die Sendeboten bestimmt, die dem König in Petrikau diesen Landtagsbeschluss übermitteln sollten³⁾. „Item am sontagen morgen dornoch“ (= 21. Januar) wurde über die Aufbringung der Kosten für diese Ständegesandtschaft verhandelt⁴⁾.

Diese beiden Landtage sind auch in dem von Birkenmajer benutzten Rezeßbuch des Thorner Stadtarchivs mit den oben genannten Daten des Jahres 1504 verzeichnet.⁵⁾ Der polnische Koppernikusforscher aber glaubte sie in das Jahr 1505 setzen zu sollen mit Rücksicht auf die Reihenfolge, in der das Thorner Rezeßbuch die einzelnen Landtage der Jahre 1503–05 aufführt. Hier folgen nämlich auf den Marienburger Landtag vom 8. Juli 1503 (anno 1503 Mariaeburgi, Procopii mense Julio = S. 233) die Tagfahrten in der nachstehenden Reihenfolge:

С. 236 = anno 1504 Thorunii, Paschalis (= 7. April),

С. 239 = anno 1504 Mariaeburgi, Barnabas (= 11. Juni),

¹⁾ Ebenda S. 88.

²⁾ Ebenda S. 89.

³⁾ Ebenda S. 93.

⁴⁾ Ebenda S. 95.

⁵⁾ Das Thorner Rezeßbuch (Foliant VII Nr. 4 S. 242) vermerkt nur zum Marienburger Landtag des 1. Januar 1504 die beiden Frauenburger Domherren Johannes Sculteti und Nikolaus Koppernikus mit vollem Namen, beim Elbinger Landtag des 18. Januar 1504 aber berührt es lediglich über die Anwesenheit von drei ermländischen Domherren, ohne ihre Namen anzugeben.

- S. 240 = anno 1504 Mariaeburgi, Michaelis (= 29. Sept.),
 S. 241 = anno 1504 Mariaeburgi, Elisabethae (= 19. Nov.),
 S. 242 = anno 1504 Mariaeburgi, Circumcisionis Domini
 (= 1. Januar),
 S. 242 f. = anno 1504 Elbingae, Priscae (= 18. Januar);
 S. 243 = anno 1505 Grudentii, Conversionis Pauli apostoli
 (= 25. Januar),
 S. 243 = anno 1505 Elbingae, Valentini (= 14. Februar).

Indem Birkenmajer nun voraussetzte, daß die Tagfahrten im Rezeßbuch des Thorner Stadtarchivs stets in der richtigen chronologischen Reihenfolge verzeichnet seien¹⁾, kam er zu der Annahme: bei den Rezeßsen des 1. und 18. Januar sei durch ein Versehen des Kopisten die Jahreszahl 1504 gesetzt worden, das richtige Jahr müsse 1505 sein. Man wird ihm daraus kaum einen Vorwurf machen können; freilich hätten dann in einem einzigen Monat des Jahres 1505 gar drei Tagfahrten (am 1., 18. und 25. Januar) stattgefunden, und das hätte ihn immerhin stutzig machen sollen. Auf Grund des Thorner Rezeßbuches allein ist aber eine Entscheidung nicht möglich, erst das gleichzeitige amtliche Danziger Rezeßbuch schafft über die Reihenfolge der preussischen Landtage jener Jahre absolute Klarheit. Die Ständetage vom 1. und 18. Januar gehören unbedingt ins Jahr 1504. Das beweisen schon die oben wiedergegebenen Daten, die die fraglichen Rezeße im einzelnen verzeichnen. Das Fest Circumcisio Domini (1. Januar) fiel im Jahre 1504 auf einen Montag, im Jahre 1505 aber auf einen Mittwoch, so daß die Angabe des Rezeßes „am dinxtage noch Circumcisionis Domini“ nur für das zuerst genannte Jahr paßt. Das Fest Prisce virginis (18. Januar) fiel 1504 auf einen Donnerstag, 1505 aber auf einen Sonnabend; auch hier passen die im Rezeß vermerkten Daten nur für das Jahr 1504. Der gleiche Nachweis läßt sich auch aus dem Inhalt der beiden Rezeße erbringen. Auf beiden Landtagen wurde über den Treueid der preussischen Landesräte verhandelt; entgegen dem Wunsche des Königs lehnten die Stände Preußens indessen die Eidesleistung auf dem Petrikauer Reichstag ab. König Alexander sah sich daher veranlaßt, zur Entgegennahme der Huldigung um die Osterzeit des Jahres 1504 persönlich nach Preußen zu kommen, wie das amtliche Danziger Rezeß-

¹⁾ Auch sonst kommen hier gelegentlich chronologische Irrtümer vor; so vermerkt das genannte Rezeßbuch S. 220 f. eine Tagfahrt mit „anno 1492 Thorunii, Simonis et Judae“, die zweifellos zum 28. Oktober 1494 gehört.

buch im einzelnen berichtet¹⁾. Nachdem diese Eidesleistung aber im Frühjahr 1504 erfolgt war, wäre eine erneute Verhandlung über diese Sache im Januar 1505 völlig unmöglich gewesen.

Aus alledem ergibt sich absolut einwandfrei, daß die in Frage kommenden Landtage ins Jahr 1504 zu setzen sind. Damit ist aber der unwiderlegliche Beweis erbracht, daß der ermländische Domherr Dr. Nikolaus Koppernikus im Januar 1504 persönlich an den preußischen Landtagen zu Marienburg (1.–4. Januar) und zu Elbing (18.–21. Januar) teilgenommen hat. Da damals eine Reise von Italien nach Preußen etwa 6–8 Wochen in Anspruch nahm, muß seine Abreise aus Italien spätestens zu Anfang November 1503 erfolgt sein; mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeiten des Reisens im Winter wird dieser Termin wohl besser noch etwas früher, also im Spätherbst des Jahres 1503 anzusetzen sein.

Das paßt ausgezeichnet zu den als zuverlässig bekannten Daten im Lebenslauf des Koppernikus. Durch Beschluß des Frauenburger Domkapitels vom 27. Juli 1501 hatte er nämlich einen weiteren Studienurlaub für zwei Jahre erhalten²⁾; gegen Ende dieser Urlaubszeit promovierte er am 31. Mai 1503 in Ferrara zum Doktor der Dekrete³⁾. Er blieb dann wohl noch einige Monate in Italien. Nach Birkenmajer⁴⁾ war er „tief im Jahre 1503 noch in Ferrara und Padua“. Im Spätherbst des Jahres 1503 aber trat er bereits die Heimreise an – nicht erst im Frühjahr 1504, wie Birkenmajer will.

Hipler und Prowe, die die Rückkehr des Koppernikus aus Italien erst ins Jahr 1506 setzten, hatten eine (ausdrückliche oder stillschweigende) Verlängerung des Studienurlaubs über das Jahr 1503 hinaus annehmen müssen. Eine solche Annahme ist jetzt völlig überflüssig; vielmehr kehrte Koppernikus bald nach Beendigung des ihm im Hochsommer 1501 für zwei weitere Jahre bewilligten Studienurlaubs ins Ermland zurück. Bereits am 1. Januar 1504 und wiederum am 18. Januar desselben Jahres erschien er im Gefolge

¹⁾ St. A. Danzig Abt. 300, 29 Nr. 5 S. 117–147. Das Thorner Rezeßbuch (Foliant VII Nr. 4 S. 237) bringt hier eine für die Einstellung Wagenrodes charakteristische Bemerkung: auf dem Thorner Landtag zu Ostern 1504 verlangten die anwesenden polnischen Senatoren, daß die preußischen Landesräte den Eid in polnischer Sprache leisten sollten, was die Preußen aber ablehnten. „Adeo autem, so heißt es hier weiter, pugnavit episcopus Varmiensis, ut, antequam se ad formam Polonicam redigi pateretur, consilio cedere se malle profiteretur.“

²⁾ Fr. Hipler, *Spicilegium Copernicanum* (1873) S. 267 Nr. 10.

³⁾ L. Prowe Bd. I (1883) S. 313 ff.

⁴⁾ *Stromata* S. 194.

seines Oheims, des Bischofs Lukas Wagenrode¹⁾, auf den Landtagen zu Marienburg und Elbing.

Auf der Rückreise von Italien in die nordische Heimat könnte Koppernikus seinen Weg über Krakau genommen und dort einige Zeit verweilt haben. Birkenmajer nimmt einen solchen Aufenthalt in der Hauptstadt Polens als gesichert an und setzt ihn entsprechend der von ihm für das Frühjahr 1504 behaupteten Rückkehr des Koppernikus in den Mai dieses Jahres²⁾. Einen zwingenden Beweis für diese These hat er aber nicht erbracht. B. stützt sich bei seiner Annahme ausschließlich auf eine Randglosse in einem Krakauer Exemplar des Almanachs von Johann Stoeffler, wo zum 12. Mai 1504 vermerkt ist, daß die Konjunktion von Juppiter und Saturn gerade an diesem Tage „secundum Copernicum“ erfolgt sei und nicht erst am 10. Juni, wie man es vorausberechnet hatte. Der polnische Koppernikusforscher versucht dabei indessen vergeblich zu beweisen, daß diese Notiz gleichzeitig eingetragen worden ist und daß sich aus diesem Vermerk die persönliche Anwesenheit des Koppernikus zu dem eben genannten Termin als unzweifelhaft ergibt. Demgegenüber läßt sich nun aber umgekehrt auf Grund eines neuen Fundes der Beweis führen, daß ein Krakauer Aufenthalt des Nikolaus Koppernikus im Mai 1504 nahezu ausgeschlossen ist, weil er damals nachweislich im Preußenlande weilte.

Bei dem neuen Funde handelt es sich um eine gleichzeitige Eintragung in ein Altentstück mit der Aufschrift „Acta Balthasaris Stockfisch“, die sich auf die Jahre 1503–08 beziehen. Von dem Original, das im Reichsarchiv zu Stockholm liegt, besitzt das Bischöfl. Archiv zu Frauenburg eine photographische Kopie (unter A Nr. 120, danach ist hier zitiert). Schon L. A. Birkenmajer hat das Stockholmer Original durchgesehen; in seinen *Stromata Kopernicana* berichtet er darüber in wörtlicher Übersetzung folgendes: „In diesem ganzen Folianten, der von den verschiedensten für uns gleichgültigen

¹⁾ Zur Berichtigung Birkenmajers (*Stromata* S. 196 f.) sei hier noch vermerkt, daß Bischof Lukas nach Ausweis der Danziger Rezeßbücher an den Landtagen zu Martenburg vom 19.–24. November 1504, zu Graudenz vom 26.–28. Januar 1505 (St. A. Danzig Abt. 300, 29 Nr. 5 S. 189 ff., fol. 197 ff. u. fol. 200 ff.) nicht zugegen war.

²⁾ Mikolaj Kopernik (Krakau 1900) S. 460–64, ebenso auch: Niccolò Copernico et l' università di Padova — Krakau 1922 — S. 94 f. und *Stromata* S. 194. — Herrn Pfarrer Mgr. Brachvogel, dem anerkannten deutschen Koppernikusforscher der Gegenwart, bin ich für manchen Hinweis auf die einschlägige Literatur zu herzlichem Danke verpflichtet.

Angelegenheiten voll ist, finden wir unter den zahlreichen geistlichen Zeugen aus der bischöflichen Kurie bezw. dem Kapitel eine Menge Namen der damaligen Domherrn, aber kein einziges Mal treffen wir dort den Namen des Nikolaus Koppernikus an (lecz ani jeden raz nie znajdujemy tam nazwiska Mikolaja Kopernika). Dies auffallende Fehlen zeugt zweifellos davon, daß unser Astronom gleichwie der Bischof damals in der Diözese nicht anwesend war, daß er nämlich als Sekretär und Leibarzt des Bischofs diesen ständig auf den zahlreichen Reisen außerhalb des Ermland besleitete" (S. 282).

Trotz dieser mit größter Sicherheit vorgetragenen Behauptung Birkenmajers findet sich nun aber in jenem Aktenstück tatsächlich doch der Name des Koppernikus, und zwar ist er für den 20. Mai 1504 zu Elbing als Zeuge bei einem Rechtsakt beglaubigt. Es handelte sich dabei um das Schlussurteil in dem Ehescheidungsprozeß zwischen dem Elbinger Bürger Philipp Holtener und seiner Gattin Katharina geb. Krüger. Einleitend berichtet (Bl. 49) der Frauenburger Domherr Baltasar Stockfisch, damals zugleich vicarius in spiritualibus et officialis per diocesim Warmiensem generalis, folgendes:

„Anno quo supra (d. i. 1504) die Sabbati XVIII Maji veniente serenissimo domino rege Allexandro etc. in Elbingum ad suscipiendum homagium fui Baltasar prefatus per reverendissimum dominum Lucam episcopum vocatus ad eum locum, ubi comparui die Veneris precedente cum pluviali novo margaritis intexto, casula et tunicis suis rubeis xamitis auro intextis; quibus Dominica die sequenti, que tunc occurrebat infra octavam Ascensionis, idem reverendissimus dominus coram Regia Majestate usus fuit celebrando.“

Nach eingehender Rücksprache mit Bischof Lukas, so schreibt Stockfisch weiter, habe er Philipp Holtener und dessen Gattin Katharina vorgeladen und beiden das endgültige Urteil in ihrem Ehescheidungsprozeß verkündet; diese sententia diffinitiva ist im Wortlaut aufgezeichnet; hier heißt es zum Schluß:

„Lecta, publicata et pronunctiata est hec nostra sententia in dote ecclesie parochialis antiquioris opidi Elbing Warmiensis diocesis anno domini millesimo quingentesimo quarto indictione septima die vero Lune XX Maji pontificatu sanctissimi in Christo patris ac domini, domini Julii divina providentia pape secundi anno eius primo presentibus ibidem venerabilibus dominis Nicolao Koppernik doctore decretorum, Paulo Dewsterwalth prefati domini episcopi cancellario Warmiensis, Jacobo Lem-

borgk¹⁾ curato dicti opidi ac Culmensis ecclesiarum canonicis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.“ (Bl. 50 f.).

Aus dieser gleichzeitigen Aufzeichnung ergibt sich völlig einwandfrei die Anwesenheit des Nikolaus Koppernikus und seines bischöflichen Oheims Lukas Wagenrode in Elbing für den 20. Mai 1504 und die beiden vorhergehenden Tage. Eine Reise von Krakau nach Elbing erforderte damals, wie wir aus andern Nachrichten jener Zeit wissen, in der Regel zehn Tage; Koppernikus mußte also spätestens etwa am 8. Mai Krakau verlassen haben, wenn er zu dem oben genannten Termin in Elbing sein wollte. Seine dortige Anwesenheit für den von Birkenmajer behaupteten 12. Mai ist also unmöglich. Man wird aber weiterhin überhaupt eine Krakauer Reise des Koppernikus im Frühjahr 1504 für höchst unwahrscheinlich ansehen dürfen. Mit Recht nimmt Birkenmajer an, daß er sich in jenen Jahren in der Regel in der Umgebung seines bischöflichen Oheims aufgehalten haben wird. Bischof Lukas aber nahm, wie oben gezeigt, vom 18.—21. Januar 1504 an dem Elbinger Landtag teil. Bereits am 21. März eilte er, wie sich aus den eigenhändigen Aufzeichnungen seines Kanzlers Paul Deusterwald ergibt²⁾, zum Empfang des Königs Alexander nach Thorn; hier nahm er sodann am preussischen Landtag teil, der am 2. April begann und sich wochenlang hinzog³⁾. Noch am 5. Mai ist uns seine Anwesenheit in Thorn bezeugt⁴⁾. Offensichtlich begleitete er dann den König auf seinem Zuge nach Elbing, wo er nach der oben wiedergegebenen Aufzeichnung des Generalvikars Stockfisch am 18. Mai eintraf. Für eine Reise des Koppernikus nach Krakau bleibt während dieser ganzen Zeit seit Mitte März 1504 kaum Raum; ebensowenig ist einzusehen, was ihn zu einer solchen Fahrt veranlaßt haben sollte. Man wird vielmehr annehmen

¹⁾ Am 17. September 1502 bat der König seinen Bruder, den Kardinal Friedrich, Erzbischof von Gnesen, um die Versorgung des Johannes von Sluzow, Kanzlers von Kruschwitz, mit einem Gnesener Kanonikat, weil Johannes auf Wunsch des Elbinger Rates auf die Pfarrkirche dieser Stadt zugunsten des Kulmer Domherrn, des Magisters Jakob, verzichtet habe (vgl. Th. Wierzbowski, *Matricularum Regni Poloniae Summaria* Bd. III (1908) Nr. 644; das Stück fehlt bei J. Kolberg in *E. 3. XIX* S. 476 ff.).

²⁾ Vgl. das sog. *Memoriale domini Lucae episcopi Warmiensiis* — in *SS. rer. Warm.* Bd. II (1889) S. 143 f.

³⁾ Vgl. den *Rezeß* im *St. A. Danzig* Abt. 300, 29 Nr. 5 S. 135 ff.

⁴⁾ An diesem Tage nennt König Alexander in seiner Bestätigungsurkunde der preussischen Landesprivilegien u. a. auch Bischof Lukas als Zeugen — *St. A. Königsberg Westpr. Foliant* 113 S. 285.

dürfen, daß Koppernikus seinen bischöflichen Oheim gerade während dessen Zusammenseins mit König Alexander nicht verlassen, sondern in dessen Gefolge jene ereignis- und verhandlungsreichen Tage mit-erlebt hat.

Pro cassia fistula doctori Nicolao Koppernic.

Von Dr. Max Holz.

Man hat mehrmals in dieser Zeitschrift die Worte *Cassia fistula* zu erklären versucht, zuletzt noch im 23. Band, 1929, S. 798; aber auch mit den im Glossar von Diesebach angegebenen Namen ist eine befriedigende Aufklärung nicht gegeben. Am besten ist noch die Bezeichnung *bokis horn*, denn die Früchte der Röhrenkassie, um die es sich hier handelt, ähneln großen Boackhörnern. Es bleibt nur zu beweisen, ob es sich um die Röhrenkassie wirklich handelt oder ob eine andere Droge zur Zeit des Koppernikus mit dem Namen *Cassia fistula* bezeichnet wurde.

Schon im *Susruta*¹⁾, einer Handschrift der indischen Sanskritliteratur aus der zweiten brahmanischen Periode, wird die *Cassia fistula* unter den Abführmitteln genannt. Dioskurides, der unzweifelhaft der bedeutendste Vertreter der Arzneimittellehre im Altertum war²⁾, lebte in der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. Er stammte aus Kleinasien und schrieb etwa um 77 oder 78 n. Chr. seine Arzneimittellehre. Mir lag eine alte lateinische Übersetzung vor, in der Dioskurides unter dem Stichwort *Cassia fistula* einmal die Röhrenkassie beschreibt und dann die Rinde von *Canella alba*, dem weißen Zimmt.

Johannes Mesue der Jüngere, der um 1015 starb³⁾, schreibt in seinem Werke *de consulatione medicinarum solutivarum*⁴⁾ über die *Cassia fistula*: „*Cassia fistula est de medicinis in quibus est fiducia juvamentorum et est sine nocumento carens acuitate et mordicatione et omni excessu ledente super cujus exhibitione praesumitur in omni etate ita quod pueris et pregnantibus. Electio ejus constat in sex proprietatibus. Ut sit arundo ejus grossa plena splendens et multi ponderis et sit pulpa ejus splendens et pinguis. Et austa ex arundine conservata in vasis pigritatur. Complexio et proprietas. Est equalis declinans*

¹⁾ U. Fischer, *Handbuch der Pharmatognose*, II. Abt. Leipzig, 1910, S. 504.

²⁾ Ebenda, S. 552 ff.

³⁾ Ebenda, S. 599.

⁴⁾ Mir lagen 3 alte Ausgaben vor.

adlatus caliditatis. Et est humida in primo gradu et est lenitiva resolutiva clarificativa sanguinis sedativa acuitatis ejus et colore rubea. Rectificatio. Non est in ea nocumentum apparens propter quod nocet debilia habentibus viscera et lubrica. Removetur ab ea hoc nocumentum in permixtione mirobalanorum et rheubarbari cum ea. Et aqua masticis et spice cum ea similiter et medicamentum bonum. Et quandoque necesse est ei lubricitatem addere et proprie in desiccatione viscerum Quare sapientes admiscuerunt cum ea oleum amygdalarum dulcium. Diuretica quoque faciunt eam declinare ad vias urine quare necessaria est eorum permixtio quando oportet membris secunde expulsionis conferre. Et ipsa est detarde et debiliter solutionem facientibus propter quod miscenda cum ea sunt quedam ex rebus acuitatem habentibus sicut alhasce¹⁾ et ysopus. Vigorant enim ejus solutionem. Et magis adhuc si cum quibusdam ex ventrem solventibus misceatur. Et ipsa quidem cum aqua casei est nohilis operacionis. Posce. Mundificat sanguinem et compescit acuitatem et sedat sitim et proprie cum succo endivie aut solatri aut taraxacon in quibus advenit jam depuratio secundum artem. Et ipsa quidem mundificat stomachum et educit coleram et flegma et operatur illud sine nocumento et excessu caret enim mordicacione. Et ipsa quidem lenit pectus et guttur et resolvit apostemata acuta in eis et confert calefactioni renum sumpta cum diureticis et infusione liquiritie et praehibet generationem lapidis in eis et confert febribus calidis.“

Ibn oder Ebn Batthar, unzweifelhaft der bedeutendste Pharmakognost der Araber²⁾ beschreibt die Cassia fistula folgendermaßen³⁾:

Chiar dschanbar. Cassia fistula. Abu'l Abbas Elnabati im Buch Erudschlat. Dieser ist ein bekannter Baum, dessen Frucht familiär geworden ist. Er wächst häufig in Aegypten bei Alexandrien und deren Umgebung. Von da wurde er nach Syrien verpflanzt, wo er ebenfalls häufig bei Basora wächst. Von da wurde er nach dem Orient und nach Irak verpflanzt. Dieser Baum hat die ähnliche

¹⁾ Häscha oder hasce ist Satureja capitata. = Thymus capitatus. Ibn Batthar.

²⁾ A. Eschirch S. 608.

³⁾ Große Zusammenstellung über die Kräfte der bekannten einfachen Heil- und Nahrungsmittel von Abu Mohamed Adalin Ben Ahmed aus Malaga bekannt unter dem Namen Ebn Batthar. Aus dem Arabischen übersetzt von Dr. Jos. v. Sonthofner, Stuttgart 1840.

Größe wie der Wallnußbaum und eben solche Blätter, nur sind sie etwas weniger kleiner, an ihren Enden zugespitzt und härter als die Blätter des Wallnußbaumes. Sie haben auch Ähnlichkeit mit den Blättern des Schabaluth. Dieser Baum erzeugt Blumen, die in Ansicht der Schönheit ihrer Gestalt Bewunderung erregen, wie solche das Aug wohl selten sieht. Die Blumen treten zwischen zwei Blättern im Monat August hervor. Die Blüten treten an einem Traubenstengel, der ungefähr eine Elle lang ist, hervor, an dessen Seite der Blumenstiel von der Länge eines Fingers hervorkommt, der sich an seinem Ende in eine jasminartige Blume entfaltet, welche fünf hochgelbe Blumenblätter hat. Die Blume beugt sich wie der Blumenstiel und hängt zwischen zwei Stielen herunter, als wäre sie ein leuchtendes Gestirn. Diese Blume, wenn die Frucht sich ansetzt, ändert ihre gelbe Farbe in eine weiße um, wird dürr und fällt ab. Sie bildet eine röhrenförmige Frucht, deren Gestalt bekannt ist, und wovon es kurze und lange gibt. Die Schoten haben Ähnlichkeit mit den Schoten der *Ceratonia siliqua*, stellen einen Stab von stark grüner Farbe vor, und wenn sie zur vollkommenen Reife gelangt sind, so färben sie sich schwarz. — Ishak Ben Amrân. Im Innern dieser röhrenförmigen Schoten befindet sich ein schwarzes, süßes und honigartiges Mark, und zwischen je zwei Scheidewänden ein Kern, welcher in der Größe und Gestalt dem Kern der *Ceratonia siliqua* ähnlich ist. Das häutige Mark ohne den Kern und die Röhre werden allgemein angewandt. — Elbasri. Diese Frucht ist mäßig heiß und kalt. Sie neigt mehr zum Heißen hin, und erweicht im ersten Grad. — Ebn Mäsawia. Die beste Frucht ist die schwarze, die glänzend, schwer, nicht gereinigt und in ihrer Schote enthalten ist. — Ebn Serapion. Diese Frucht führt die gelbe verbrannte Galle ab, mildert die Hitze des Blutes, zerteilt heiße Geschwülste und erweicht die Brust. Sie reinigt die Nerven. Die Dosis ist von drei bis zehn Drachmen, welche man in heißem Wasser auflöst und trinkt. — Maserdschavia. Eingerieben erweicht sie harte Geschwülste des Halses und des Unterleibs, wenn man mit ihr in Verbindung einer Abkochung von Olivenöl und *Solanum nigrum* sich gurgelt. Sie führt ohne Schmerz und ohne Nachteil den Leib ab. — Elfârisi. Schwangere Frauen können dieses Mark zur Abendzeit ohne allen Nachteil nehmen. Man nennt es auch Elmarra. Es vertreibt die Gelbsucht und ist bei Leberschmerzen von Nutzen. — Ebn Sina (Avicenna). Man reibt das Mark dieser Frucht auf harte Geschwülste mit Nutzen ein, sowie auf Gichtstellen und Gelenke. Wenn man das Mark dieser Frucht in frischem Lorlandersaft auflöst, mit Schleim von

den Samen des *Gossypium herbaceum* verbindet, und sich hernach damit gurgelt, so ist diese Verwendung bei Halsentzündungen von Nutzen und reinigt die Leber. — Die Bücher der Erfahrungen. Wenn man zuviel von dieser Frucht anhaltend fort nimmt, so bewirkt sie chronische Diarrhöen. Eine solche Dosis ist 1 und $\frac{1}{2}$ Unze in steigender Menge. Der Genuß dieser Frucht ist bei akuten Fiebern zu jeder Periode derselben von Nutzen, wodurch der Leib mit Leichtigkeit, wenn sie innerlich genommen oder mit einer Abkochung von Weilchen in Klystierform gegeben wird, erweicht wird. Sie ist auch bei inneren Halsentzündungen von Nutzen. Es ist wahr, daß sie, wenn man von ihr einen Obolus groß im Mund behält, und das Aufgelöste davon verschlingt, und wenn man sich mit ihr im Wasser aufgelöst gurgelt, im ersten Fall die Schmerzen lindert und zerteilt, und im letzten Fall Geschwüre öffnet, vorzüglich wenn sie in einem Wasser aufgelöst wird, in welchem vorher viele süße weiche Feigen gekocht wurden. — Abu'l Sult. Diese Frucht führt mit Leichtigkeit ab, und reinigt den Magen und die Gedärme von Galle und Feuchtigkeiten, sowie sie den Abgang von sehr dicker Galle erleichtert. Wenn sie mit Tamarindenmark genommen wird, so führt sie die gelbe Galle ab; nimmt man sie aber mit dem *Convolvulus Turpethum*, so führt sie Feuchtigkeiten und Schleim ab. Nimmt man sie mit Elichoriensaft oder mit dem Saft von *Solanum nigrum*, so ist sie in der Gelbsucht, und bei heißen Geschwülsten der Leber von Nutzen, vorzüglich wenn man damit den Saft von *Cuscuta epithimum* verwendet, nur daß einige Personen schmerzhaftes Rollern des Unterleibs davon empfinden, die schwache Eingeweide haben. Deshalb muß man die beste Frucht auswählen, und sie vor ihrer Anwendung in Mandelöl weichen, und erst dann gebrauchen.

Dieses ist wohl die beste Zusammenstellung von allem, was damals über die *Cassia fistula* bekannt war.

In dem ältesten Arzneibuch, das nach 1530¹⁾ nördlich der Alpen gedruckt wurde²⁾, gibt Valerius Cordus eine Vorschrift zur Bereitung von: „*Flores cassiae fistulae solutiva*“, die folgendermaßen lautet:

„*Rep. Cannas seu siliquas cassiae ponderosas, et quae non resonant concussae, aperi eas et contentam in eis pulpam seu medullam cum Laminis et seminibus suis diligenter evacua,*

¹⁾ Schirch l. c. (Es wurde erst 1543 dem Rat von Nürnberg übergeben, der es dann drucken ließ; es war aber früher schon den Apothekern bekannt. Verf.)

²⁾ Val. Cordus, *Pharmacorum conficiendorum ratio*. Vulgo vocant dispensatorium etc. Norimberge apud Petrejum S. 173.

exempta projice super inversum et angustum cribrum, setis equinis contextum. Cribrum deinde pone supra bullientis aquae vaporem, et averso colearis convexo medullam cassiae hinc et inde ducito, ut per cribrum paulatim exernatur, et si quid excretum est aut penetraverit, confestim subinde auferto, ne plusquam necesse est de vapore imbibat, idque tamdiu facito donec quantum voles collegeris. Porro cum necessitas requirit, semper recentes exprime cassiae flores repositae enim acescunt.

Si quis Cassiae flores sive pulpam magis solutivam reddere volet, in bullientem aquam projiciat folia Persici aut flores Persici, et Prunellorum sylvestrium, aut omnia haec simul horum enim vapor et destillata aqua solvit alvum.“

Nun folgen fast wörtlich die drei letzten Sätze aus Johannes Mesue.

Die Vorschriften für die Herstellung von Arzneimitteln aus Cassia fistula, die Cordus noch angeführt, möchte ich nicht angeben, um den Raum der Zeitschrift nicht noch mehr in Anspruch zu nehmen.

Es ist hiermit bewiesen, daß auch zur Zeit von Koppernikus unter Cassia fistula die Röhrenkassie bekannt war. Im Ausland wird sie auch heute noch mehr gebraucht als in Deutschland. Hier war sie lange in Vergessenheit geraten; erst einige Jahre vor dem großen Kriege wurde sie wieder in großen Mengen auf den Markt geworfen unter dem Namen Manna, mit der sie nichts zu tun hat, in allen Kaufhäusern, auf dem Markte und auch in den Apotheken usw. als Abführmittel viel gekauft. Jetzt ist der Bedarf wieder geringer geworden.

Zur Koppernikusforschung.

Von E. Brachvogel.

1. Nachricht von einem von Koppernikus im Jahre 1535 verfaßten Almanach.

1. Frä. Dr. Elfriede Kensing-Wien fand bei ihren Forschungen über den österreichischen Diplomaten Sigismund v. Herberstein (1486–1566), dessen Biographie sie demnächst zu veröffentlichen gedenkt, einen Brief eines bekannten Krakauer Mitschülers und Freundes des Koppernikus, des Domkantors Bernhard Wapowski in Krakau (vgl. Hipler, Spicileg. Copern. Braunsberg 1873. S. 172), an Herberstein vom 15. Okt. 1535, innerhalb Herbersteins im Cod. lat. 258

des Budapester Nationalmuseums enthaltenen Brieffammlung fol. 182. Zufolge einer an das Bischöfliche Archiv in Frauenburg gerichteten, an den Berichtenden weitergeleiteten Anfrage nach etwaigen, im genannten Brief anscheinend bezeugten Beziehungen zwischen Kopernikus und Herberstein auf den gänzlich neuen Beitrag des Wapowski-briefes zur Kopernikusforschung aufmerksam gemacht, stellt Dr. E. Kensing in dankenswerter entgegenkommender Weise noch vor ihrer Veröffentlichung der Biographie Herbersteins ihre wichtige Entdeckung zur Verfügung. Wir lassen den von Dr. E. Kensing zum Druck übermittelten Wortlaut des Originals, dessen zweifelfreie Anschrift beim Einbinden des Codex entfallen ist, hier folgen.

Magnifice domine, domine gratiose, salutem et prosperos successus. Ante paucos dies dedi alias litteras ad magnificentiam vestram cum domino Ludovico Aliphio, secretario reginalis maiestatis, in quibus scripsi quasdam Sarmaticas novitates. Nunc rem novam et a viris doctis dudum expectatam mitto: almanach cum verissimis ac rectificatissimis motibus planetarum, qui ab almanach communi multum discrepant, calculatum ex novis tabulis per reverendum patrem dominum Nicolaum Copernik canonicum Varmiensem compositis. Reperiet Mercurium errare in medio signo aspectusque planetarum inter se in multis (letzteres durchstrichen) aliquot septimanis discrepare a veteri almanach. Est dominus Nicolaus maximus mathematicus, qui pro verificatione motuum planetarum astruit aliquem motum terrae concedere oportere, cuius opinionis ipse est a multis annis, terramque movere asserit insensibiliter. Aspectus omnes non perfecit ob celerem meum discessum. Tamen cum a quovis vel mediocriter docto adscribi possunt: Vellemque, ut hec res vulgaretur precipue apud rerum celestium peritos, qui almanach in Germania componunt, ut rectiora faciant et agnoscant errorem suorumque tabularum. Vellemque, ut transcriptum almanach eis transmitteret aut Vienne daret ad imprimendum, ut Europei astronomi agnoscant suos errores inquirantque diligenter rectiores motus planetarum, deinceps, quia nec mutatio aure nec indicia annua recte fieri possunt absque veris motibus et aspectibus planetarum. Si magnificentia vestra dabit ad imprimendum necne, mihi velim significet; nam ego, dominus Nicolaus Copernik et plurimi alii id desideramus pro comuni omnium utilitate. Valeat felicissime magnificentia vestra, cui me plurimum commendo. Ex Cracovia die 15. Octobris anno 1535.

Notavi in certis locis in aspectibus errorem, qui transcriptori festinanti, non auctori est ascribendus. Facile tamen vel mediocriter doctus hoc corrigere et adiungere poterit, ubi aspectus deficiunt, maxime postquam motus planetarum sunt veri et recti. In Februario transcriptor erravit in ζ et η luminarium. Bernardus Vapovsky Radochon . . cantor Cracoviensis regius secretarius.

2. Die vorstehende Urkunde bestätigt die von Joachim Rheticus in seinem Encomium Borussiae (vgl. Fr. Beckmann in dies. Zeitschr. Bd. 3, S. 11. Prowe, Nicolaus Copernicus I. Bd. II. Teil S. 282) berichtete Abfassung astronomischer Tafeln durch Koppernikus und dessen Entschluß, zur Vermeidung des zu erwartenden Gelehrtenstreites lediglich diese Tafeln zu veröffentlichen und den Aufstieg von diesen Berechnungen zu ihrer heliozentrischen Grundlage der Fachwissenschaft zu überlassen. Wenn wir heute die heftige, von Melanchthon eingeleitete Gegenarbeit und andererseits die selbst von einem Gemma Frisius (vgl. seinen Brief an Dantikus vom 20. 7. 1541 in dies. Zeitschr. Bd. 9, S. 562), einem bedeutenden Astronomen und Bewunderer des Koppernikus, voll gebilligte Genügsamkeit an einer praktisch brauchbaren, gleichviel auf welchem System aufgebauten Rechnungshypothese in Anschlag bringen, dürfen wir diesen dem streitunlustigen Koppernikus zusagenden Ausweg vor der drohenden aristotelischen und theologischen Fehde als eine kluge Ueberlegung würdigen. Der koppernikanische Umsturz des alten Weltbildes sollte nach des Koppernikus Wunsch und Willen keinesfalls dem Urteil der Fachgelehrten entzogen werden; Laurentius Korvinus und Dantikus waren ja schon um 1509 von ihm eingeweiht worden, Wapowski spätestens 1524, Dantikus brachte die Kunde an fürstliche Höfe und in Gelehrtenkreise, um 1530 auch an Gemma Frisius, und 1533 gelangte sie zu Papst Klemens VII., 1536 zu Kardinal Nikolaus Schönberg, vor 1535 zu Erasmus Reinhold (vgl. Hipler, Spicileg. Copern. S. 74; in dies. Zeitschr. Bd. 4, S. 524; Literaturgesch. S. 120. Prowe, a. a. D. S. 273). Auch das ihm schließlich, nach langer Weigerung, hauptsächlich von Tidemann Giese entwundene Hauptwerk De revolutionibus hatte Koppernikus ausdrücklich (vgl. die Widmung an Papst Paul III.) den Mathematikern zugedacht. Mit der vorsichtig dem Ptolemäischen Almagest nachgebildeten äußeren Anlage seines Werkes und der Widmungsrede, die für Erhaltung der schon in seinen römischen Tagen (1500) erworbenen hohen kirchlichen Protektion stilisiert ist und nicht etwa den landläufigen Schlüssen auf den koppernikanischen Er-

kenntnisgang dienen will, suchte er den Zusammenstoß mit der auf herrschende Meinungen eingeschworenen Gelehrtenwelt vorzubeugen. Der großen Menge aber, und wie wir hörten, selbst Astronomen, kam es nur darauf an, „die richtige Berechnung der Bewegungen zu besitzen“ (Rheticus), um eben für ihre gesundheitliche Lebenshaltung und für ihren Erwerb durch Ackerbau, Handel, Schifffahrt die unentbehrliche Stellung der Gestirne jederzeit in den astronomischen Almanachen oder Ephemeriden zur Hand zu haben. Diese Auffassung des Koppernikus über die Zweckmäßigkeit, seine Erkenntnis vom Weltall zu verbreiten, ist nirgendwo so klar dargestellt, als in dem Brief, in dem der gelehrte Bernhard Wapowski hochbeglückt seinen Riesenerfolg eines kurzen Besuches bei Koppernikus in Frauenburg im Jahre 1535 dem Wiener Diplomaten Sigmund von Herberstein meldet, damit dieser seine Beziehungen in den Dienst der Verbreitung der koppernikanischen Wahrheit setze. Es ist dem alten Krakauer Freunde des Koppernikus gelungen, endlich die „von gelehrten Männern schon lange erwartete“ Veröffentlichung, einen wirklich richtigen, den gewöhnlichen Sternenkalendarer in vielem verbessernden, von Koppernikus verfaßten Almanach in die Hand zu bekommen. Koppernikus hat auf Grund der von ihm „seit vielen Jahren“ vertretenen Vorbedingung für die richtige Darstellung, *verificatio*, der Planetenbewegung, nämlich auf Grund der Annahme einer nicht sinnlich wahrnehmbaren (*insensibiliter*), aber tatsächlichen Bewegung der Erde, in aller Eile für seinen ungestümen Besuchsgast jenen Almanach zusammengestellt; und Wapowski hat ihn wegen seiner nötigen schnellen Abreise sogar noch unvollendet in die Tasche gesteckt. Offenbar hatten die beiden Freunde vereinbart, daß mit der Herausgabe dieses Almanachs dem dringenden Wunsche der vielen Gelehrten nach Bekanntgabe der neuen Weltenlehre Genüge geschehen sei, und es hat später des beharrlichen Zuredens des Edemmann Gise und anderer bedurft, um den greisen Meister doch noch für die Veröffentlichung seines Werkes *De revolutionibus* umzustimmen. Beide waren sie, Wapowski und Koppernikus, und mit ihnen „sehr viele andere“ überzeugt, daß „um des allgemeinen Nutzens willen“ der Almanach durch Abschriften oder im Druck verbreitet werden mußte, damit endlich die deutschen und überhaupt die abendländischen Herausgeber von Sternenkalendarern ihre bisherigen Irrtümer einsähen und den Lauf der Gestirne, ihre jeweiligen *aspectus* (ein übrigens auch noch in den neuen Kalendern, auch in Julius Pohls Kalendern um 1870 den Lesern geläufiger Ausdruck) richtig anzugeben sich befließigten, der Wetterbestimmung wegen und wegen der Zeitrechnung. Herberstein

werde selbst sehen, daß man früher beim Laufe des Merkur sich geirrt und die Aspekten der Planeten in einigen Wochen, ursprünglich schrieb Wapowski sogar in vielen Wochen, von dem alten, gewöhnlichen Almanach abweiche; er mag dabei die viel gebrauchten Ephemeriden des Tübinger Professors Stoeffler im Auge gehabt haben. Herberstein bekommt von Wapowski noch Winke für die Drucklegung. Die Bewegungen der Planeten seien richtig verzeichnet, aber bei manchen Aspekten seien vom Abschreiber Fehler gemacht worden, z. B. im Monat Februar hat der Abschreiber sich bei den Konjunktionen (= \sphericalangle , Abstand von einander 0°) und Oppositionen (= g , Abstand = 180°) vertan. Jeder halbwegs Gebildete könne den Almanach vollenden und die Schreibfehler verbessern.

Das Original, das Wapowski aus Frauenburg mitnahm, sowie die nach Wien geschickte Abschrift des koppernikanischen Almanach sind bisher nicht aufgefunden, ebensowenig ist eine Spur von andern Abschriften oder Drucken entdeckt. Wapowski, der schon am 21. Nov. 1535 starb, konnte sich um den Druck nicht mehr kümmern, und Koppernikus selbst wird in seiner Zurückhaltung kaum nachgefragt haben. Die Tatsache einer ersten Offenbarung des koppernikanischen Sonnensystems im Gewand eines Almanach im Jahre 1535 an die Allgemeinheit bleibt bestehen, auch wenn L. A. Birkenmajer's Ansetzung des koppernikanischen Commentariolus auf die Zeit zwischen 1504 und 1512 (Mik. Kopernik, S. 70 ff., Stromata Copernicana S. 199 ff.) statt der Verlegung in die Zeit zwischen 1533 und 39 einer Nachprüfung standhalten sollte (Birkenmajer's „endgiltiger und entschiedener“ Beweis in Strom. Cop. S. 266 ff. stützt sich auf die angebliche Interpretation des von Gemma Frisius am 20. Juli 1541 an Dantiskus gerichteten Briefes durch einen drei Tage früher von Gemma an Dantiskus geschriebenen Briefes; letzterer ist jedenfalls überhaupt nicht von Gemma geschrieben, vgl. Brachvogel in Altpräuß. Forschungen 1925, S. 40). Denn der Commentariolus ist eine fachwissenschaftliche Abhandlung, mag sie als Einführung in das koppernikanische Hauptwerk angesehen werden (so Adolf Müller in dieser Zeitschr. Bd. 12, S. 360 und andere) oder als erstmalige, vom endgiltigen verschiedene Ausarbeitung der heliozentrischen Auffassung des Koppernikus (so L. A. Birkenmajer), ist aber keine dem allgemeinen Verständnis und Gebrauch dienende Schrift.

Jene einzige, von Dr. Elfriede Kensing im Jahre 1933 entdeckte und uns zur Erschließung übermittelte Quelle für die erste koppernikanische Botschaft an die Allgemeinheit hat durch die sehr

dankenswerte Güte der Entdeckerin als Schwarzweiß-Wiedergabe für das Koppernikus-Museum in Frauenburg beschafft werden können.

2. Des Koppernikus Priesterweihe, Uebernahme des ermländischen Canonicats, Magistertitel, deutsches Volkstum.

Die Veröffentlichung eines Notariatinstrumentes vom 20. Okt. 1497 aus dem Notarenarchiv in Bologna durch Lino Sighinolfi in seiner Abhandlung Domenico Maria Novara e Nicolò Copernico allo studio di Bologna (In Studi e memorie per la storia dell' università di Bologna. Vol. V.), Bologna 1920, die bisher der Aufmerksamkeit der nichtitalienischen Koppernikusforscher entgangen ist, deckt zwei erhebliche biographische Einzelheiten auf: den sonst durch keine Quelle oder Ueberlieferung bezeugten Empfang der Priesterweihe durch Koppernikus und die ebenso unbekannt durch Stellvertreter erfolgte Uebernahme seines Kanonicates während des Studiums in Bologna. Dies fraglos echte, aus dem Originalconcept fast bis aufs letzte Wort veröffentlichte Instrument des Notars Girolamo Belvisi in Bologna (S. 232) bevollmächtigt den ermländischen Domdechanten Christian von Tapiau (Domdechant 1475 bis 1498, gest. 6. 5. 1498, vgl. dies. Zeitschr. Bd. 3, S. 355; Bd. 23, S. 763) und den ermländischen Domherrn Andreas Tostier v. Elek (Domherr seit 1481, † 5. 9. 1515, vgl. Bd. 24, S. 451. 60) als Prokuratoren des „venerabilis“ vir dominus Nicolaus olim Nicolai Copernig, canonicus Vuermiensis, scholaris Bononiensis studens in iure canonico, presbiter constitutus“ dessen Canonicat bei der ermländischen Kathedrale in Besitz zu nehmen. Zeugen dieser Bevollmächtigung sind Fabian von Loszainen, der Sohn des Martinus von L., Domherr der Diözese Ermland und Studierender beider Rechte in Bologna, Albert Lange aus der Diözese Leslau, Studierender des Zivilrechts in Bologna, und Doktor Jakobus, Sohn des Magisters Dominikus vom Castell St. Petri. Fabian von Loszainen, der spätere Bischof von Ermland (1512–23) war schon 1490 Domherr (H. Schmauch in Bd. 24, S. 455) und befand sich wohl zur Erlangung der von den Kapitelsstatuten vorgeschriebenen Promotion jetzt in Bologna, nachdem er bereits 1486 in Köln und 1490 in Bologna studiert hatte (Perlbach, Prussia scholastica); übrigens ist er ein Sohn des Martin (Köhlich vermutete in Bd. 21, S. 298 des Nikolaus). Albert Lange aus Danzig war wohl dem Koppernikus durch dessen weitverzweigte Danziger Verwandtschaft (Spicil. Cop. S. 367) bekannt geworden und sein Reisegefährte nach Italien gewesen; er wird

gleichzeitig mit Koppernikus in die Akten der Natio German. eingetragen (Perlbach). Der dritte Zeuge stand in verwandtschaftlicher Beziehung zu einem von Lukas Wagenrode während seines Bolognaer Studiums in Anspruch genommenen Dr. Antonio von Castell St. Petri (Malagola, Antonio Urceo, S. 311).

Koppernikus, der noch am 22. Febr. 1496 einfacher Kleriker ist (H. Schmauch in Bd. 24, S. 459), hat vor dem 10. Sept. 1497, dem ursprünglichen, in den 20. Okt. geänderten Datum des Entwurfs (die Aenderung bedeutet vielleicht eine Verschiebung der am 10. Sept. festgesetzten Beurkundung wegen unvorhergesehener Abwesenheit eines Zeugen) die Priesterweihe empfangen, vielleicht noch vor seiner Abreise nach Italien, vor dem Herbst 1496, von seinem bischöflichen Oheim Lukas Wagenrode. Der einer Verneinung zuneigende Zweifel Hplers, der die ärztliche Tätigkeit des Koppernikus, sodann den bei der Mehrzahl der ermländischen Domherren damals üblichen Mangel des priesterlichen Weihegrades und die Nichtverleihung einer meist Ordinierten übertragenen Prälatur an Koppernikus gegen dessen Priesterwürde in die Waagschale legt (Bd. 4, S. 502), ist nun behoben.

Ebenso beseitigt ist die Ungewißheit, ob Koppernikus, der beim Eintritt in die deutsche Nation in Bologna am 7. Januar 1497 des Domherrntitels entbehrte und am 7. Febr. 1499 ein Domherrnvorwerk in Frauenburg optieren ließ (Bd. 24, S. 459. Prowe I, 174, 176), zur persönlichen Installation in das ihm inzwischen zugefallene Canonicat sein Studium in Bologna unterbrochen habe. Um die enge Frist zwischen dem 27. August 1497, dem angeblichen Todesdatum des als unmittelbarer Vorgänger des Koppernikus geltenden Domherrn Johann Ezanau, und dem 10. Sept. oder auch 20. Okt. mit der doch kaum denkbar schnellen Verleihung des vakanten Canonicats in Einklang zu bringen, versuchte Sighinolfi (S. 217) eine sehr gezwungene Erklärung, unnötigerweise; denn heute wissen wir, daß Ezanau bereits 1495 verstorben war (Bd. 23, S. 795). Wir dürfen nunmehr annehmen, daß Koppernikus durch persönlich geförderte Vertretung seines Anspruchs auf das ihm strittig gemachte, bereits im Herbst 1495 verliehene Kanonikat (H. Schmauch in Bd. 24; S. 457) von Bologna aus sich eine günstige römische Entscheidung erwirkt hat. Es war, wie Sighinolfi in anderem Zusammenhang (S. 221) bemerkt, gang und gäbe, daß deutsche und polnische, in Rom wohnende Domherren als Prokuratoren für die in Bologna sich aufhaltenden Standesgenossen tätig waren; in den Akten des Notars Belvisi von 1496–99 wird von solcher Tätigkeit häufig berichtet.

Ungeklärt bleibt die Berechnung des in der Kapitelsitzung vom 27. Juli 1501 hervorgehobenen Ablaufs eines von Koppernikus verbrachten dreijährigen Studienurlaubs, der nach den Kapitelsstatuten nach einjähriger Residenz beginnen konnte (Spicil. Cop. S. 261). Während dieser Studienzzeit, zwischen dem 20. Oktober 1497 und dem 18. Juni 1499, hat Koppernikus, wie ein zweites von Sighinolfi (S. 233) veröffentlichtes Notariatsinstrument lehrt. Datum zeigt, zwar nicht einen der von den Kapitelsstatuten erfordernden Grade erworben, wohl aber neben dem Rechtsstudium seine mathematisch-astroномischen Kenntnisse bei der Artistenfakultät Bolognas erweitert und hier den Titel magister artium erlangt. Damit stimmt die von Hipler hinterlassene, aus polnischen Autoren (Muczkowski, Radyminski, Szule) geschöpfte Nachricht über die Aufschrift eines von Koppernikus fürs Jahr 1501 verfaßten, nach Krakau geschickten Almanachs: M(agister) N(icolaus) C(opernicus) h(oc) c(omposuit) A(lmanach), und der Titel, den Rheticus (Spic. Cop. S. 212) in seinem Bericht über die von Koppernikus 1500 in Rom gehaltenen Vorträge diesem beilegt, Professor mathematicum. So verliert jene für einen einfachen Studierenden immerhin auffallende ehrenvolle Einladung zu Vorträgen den Anschein eines zu wenig verbürgten Ereignisses; Koppernikus ist als magister vor seine auserlesene Zuhörerschaft getreten. Auch die Frage, ob er nicht schon bei seinen vermutlich umfanglichen Studien bei der Artistenfakultät in Krakau diesen Titel erworben hat, ist beendet. Die bekanntlich erst bei seinem zweiten italienischen Studienabschnitt am 31. Mai 1503 in Ferrara erfolgte Doktorpromotion ist jetzt in großer Ausführlichkeit in einer eigenen, 331 Seiten mit 28 Abbildungen umfassenden Schrift nach Verlauf und Teilnehmern mit einer photographischen Wiedergabe des Diploms erörtert von Giulio Righini, betitelt: La Laurea di Copernico allo Studio di Ferrara, Ferrara 1932. Die auf neueren italienischen Arbeiten beruhende Abhandlung, die an allen nichtitalienischen Forschungen über Koppernikus vorübergeht und daher nicht entfernt den heutigen Stand wiedergibt, ist zum weitaus überwiegenden Teile eine volkstümliche geschichtliche Verherrlichung der Universität Ferrara. Immerhin ist neben manchen willkommenen Abbildungen durch den Nachweis (S. 36 ff.) geringerer Promotionskosten in Ferrara der geldliche Grund der von Koppernikus wie von andern deutschen Studenten Bolognas geübten Bevorzugung einer Promotion in Ferrara stärker glaubhaft gemacht (Prowe I, 308, 309), während die von Righini weiter angeführten Gründe, das Prestige Ferraras und seine an Frauenburg erinnernde Gegend

(S. 98 ff.), kaum Erwähnung verdienen. Die in dem gen., ebenfalls von Girolamo Belvisi in Bologna ausgestellten Instrument vom 18. Juni 1499 beurkundete Eigenschaft des Koppernikus als Magister betrifft seine und seines Bruders Zeugenschaft bei einem vom Eichstätter Kanonikus Erhard Truchseß (Dombherr daselbst seit 1489, Domdechant seit 1510, gest. 16. 9. 1519; vgl. Allgem. Deutsche Biographie. 39. Bd. Leipzig 1894) bestellten Notariatsakt und lautet: praesentibus ibidem venerabilibus viris magistro Nicolao Koppernick, canonico ecclesie Varmiensis scholare Bon. studente in utroque iure et domino Andrea eius fratre clerico Colmensis etiam scholare Bon. studente in utroque iure. Wir dürfen daraus schließen, daß Nik. Koppernikus inzwischen sein kirchenrechtliches um das zivilrechtliche Studium erweitert hat. Sein Bruder Andreas, der Nachfolger des am 23. 12. 1498 verstorbenen Thomas Werner im Canonikat, nennt sich clericus Culmensis, wie früher auch Nikolaus.

Aus demselben Dokument erhalten wir einen für das deutsche Volkstum des Koppernikus wichtigen Beleg, der auch auf den von L. A. Birkenmajer (Stromata Cop. S. 142 f.) als völkisches Zeugnis heftig bestrittenen Eintritt des Koppernikus in die natio German. ein gewisses Licht wirft. Alle drei, Truchseß und die Gebrüder Koppernick, wohnten im deutschen Viertel Bolognas, in der Pfarrei zu St. Salvator, „wo sich noch eine zahlreiche Kolonie deutscher Studenten befand, in den engen und dunkeln Gäßchen von Portanova, dem ältesten Zentrum, wo sich die ultramontanen (nördlich der Alpen beheimateten) Studenten sammelten“ (Sighinolfi S. 223). Koppernikus hat sich also zu den deutschen Studenten gehalten und mit ihnen im Verkehr gestanden. Daraus ist keinesfalls zu schließen, daß er den Eintritt in eine Natio Polonorum in Bologna gewählt hätte, wenn hier dazu die Möglichkeit bestanden hätte. Mit Erhard Truchseß mag Koppernikus durch Mitglieder der im Deutschordensland damals ansässig gewordenen Familie der Truchseß von Weghausen (vgl. D. Schreiber in Oberländ. Geschichtsbl. 5. 15. 1913. S. 738) Verbindung gewonnen haben. Die zuerst von Berti ausgesprochene Vermutung, daß Koppernikus im Hause seines Lehrers und Gönners Domenico Maria Novara gewohnt habe (Prowe I, S. 262), hat sich also nicht bestätigt.

Zur Ausstattung des Domes in Frauenburg.

Von E. Brachvogel.

Die im Herbst 1933 vorgenommene Verlegung des Altarschreines von 1504 an der Nordwand ermöglichte, seine Abmessungen

festzustellen und die Inschrift auf dem Mantelssaum der Marienfigur, eines Schnitzwerkes aus ausländischem Holz, zu ergänzen. Der Altar ist 3,16 m hoch, das Mittelstück 2,58 m, die Flügel sind 1,29 m breit, die Marienfigur ist 2,60 m hoch. Er hat fast dieselbe Größe wie der älteste Hochaltar der Braunsberger Pfarrkirche, der 2,85 m hoch, im Mittelschrein 2,40 m, in den Seitenflügeln 0,92 m breit war. Die in dieser Ztschr. Bd. 24, S. 68, von mir veröffentlichte Inschrift setzt sich hinter „fecit“ fort: ET | ILLVM | QVESVMVS | NOBIS | RE-
CONCILIA und einigen wohl unzusammenhängenden Buchstaben.

Unter dem Sockel des Altars wurden zwei bisher bedeckte Grabsteine sichtbar, des Domherrn Elias von Darethen, gest. 8. Nov. 1498, und des Domherrn Laurentius Borkowski, gest. 28. Febr. 1624. Ersterer ein rechteckiger Kalkstein von 2,44×1,22 m, zeigt an den Rändern in gotischer Minuskel die Inschrift: Anno dni. m. cccc.^o xcviij. die | viij. novembris. obyt. venibilis. dns. helias. de. | darethen. canonic.^o | ecc^e. warmien. hic. sepult^o. cvi. aīa. reqvescat. i. pace | ā (Vgl. Erml. Pastoralbl. 1881, S. 55, Nr. 67; die Inschrift ist dort wortgetreu, aber nicht buchstabengetreu wiedergegeben.) Das in der Mitte des Steines eingerichtete Wappen, eine Frau mit Krone und aufgelöstem Haar, mit jeder Hand ein Jagdhorn an den Mund setzend, erweist den wenig bekannten (Script. rer. Warm. I, S. 242) Domherrn als Mitglied der Familie von der Damerau Dambrowski (Gallandi in dies. Ztschr. Bd. 19, S. 543). Die Inschrift ist eins der besterhaltenen gotischen Schriftdenkmäler des Domes. Der östlich danebenliegende, 1,22×0,70 m messende rötliche Stein zeigt in römischer Kapitalschrift nur noch die Buchstaben HOC . . . EB . . . PRO . . . AIM . . . und den Rand eines Wappenschildes. Die Inschrift steht im Erml. Pastoralbl. 1881, S. 54, Nr. 42 so verzeichnet: D.O.M. Dnus. Laurentius Borkowski, Cncus Varmien. hoc saxo tegitur. obiit Ao. Dni. MDC. XXIV. die 28. Febr. oretur pro anima ipsius. Durch Freilegung der beiden Grabplatten ist die mit + und 12 bezeichnete Lücke im Lageplan der Grabsteine (Brachvogel, Die Grabdenkmäler im Dom zu Frauenburg, in dies. Ztschr. Bd. 23, S. 733 ff.) ausgefüllt.

Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß im Jahre 1933.

Von Regierungsbaurat K. Hauke.

Nachdem im Oktober 1932 das St. Josephstift in seinem neuen Heim untergebracht worden war, stand das Schloß den weiteren Untersuchungs- und Wiederherstellungsarbeiten nunmehr ungehindert zur Verfügung. Die bei den Aufräumungsarbeiten im Hausgraben beschäftigten Wohlfahrtserwerbslosen wurden daher noch zu einer Arbeit herangezogen, die schon lange erwünscht war, aber immer noch zurückgestellt werden mußte, nämlich zur Entfernung der nachträglich eingezogenen Decken und Zwischenwände aus dem Kemter im Südflügel, der das Gegenstück zur Kapelle bildete. Es war dies ein Raum von 23 m Länge und 8¹/₂ m Breite, dessen Hauptfront nach der Eingangsseite des Schlosses, nach Süden lag. In der westlichen Schmalwand war ein Fenster nach der Alle zu, das östliche Ende erstreckte sich über die Einfahrt des Schlosses bis zur Kapelle. Die Raumwirkung ist äußerst harmonisch. Im Gegensatz zum Großen Kemter sind die Gewölbeanfänger nicht so weit heruntergezogen. Auch haben die Fenster keine heruntergehende Nische, sondern eine schräge Sohlbank. Wie sich aus den Untersuchungen ergeben hat, waren die jetzt abgeschrägten Fensterleibungen ehemals gerade. Bereits vor mehreren Jahren waren an der westlichen Kopfseite und in einem anstoßenden Felde an den Schildbögen der Gewölbe Reste von künstlerisch sehr wertvollen Fresken zum Vorschein gekommen, die wegen des Waisenhausbetriebes sorgfältig geschützt werden mußten. Diese Malerei deutete darauf hin, daß man es mit dem ehemals wichtigsten Raum des Schlosses zu tun hatte. Vielleicht ist dieser Kemter die Landbotenstube, die gelegentlich einer Ständeversammlung i. J. 1656 erwähnt wird¹⁾. Der Große Kemter war im Mittelalter nicht so reich ausgemalt. Figürliche Darstellungen fehlten z. B. bis auf die Krönung Mariä ganz. Die Freilegung des Raumes wurde nun im vergangenen Spätherbst so

¹⁾ E. S. VII, 181. Freundlicher Hinweis von H. Privatdozenten Dr. Schmauch.

weit durchgeführt, wie es die Mittel zuließen. Der über der Einfahrt liegende Teil des Kemters ist von dem bereits freigelegten größeren Teil noch durch eine starke Mauer abgetrennt, deren Abbruch die Mittel nicht mehr erlaubten. Die Arbeit selbst verursachte eine Menge Staub, unter dem die Arbeiter sehr zu leiden hatten. Durch das Heraus-schaffen der großen Schuttmassen wurde die Südseite des Schlosses mit einer weißen Staubschicht überzogen, die noch lange zu sehen war. Nach der Freilegung zeigte es sich, in welchem Maße der Raum durch die späteren Einbauten, die sich vom 17. bis 19. Jahrhundert erstreckten, mitgenommen worden ist. Durch wertvolle Malereien sind Türen gebrochen und Ofenrohre gestemmt worden. In das Innere des Mauerwerks sind Kanalisationsrohre eingelassen. Der Einbau der Decke und der Wände hat gleichfalls tiefe Wunden in das alte Mauerwerk geschlagen. Trotz allem ist der Eindruck auf jeden Besucher überraschend und man hört nur den allgemeinen Wunsch, daß dieser wertvolle Raum in seiner alten Größe und Pracht wieder neu erstehen möge.

Im Mai und Juni dieses Jahres war es dank einer durch den Hochw. Herrn Bischof in Aussicht gestellten Beihilfe möglich, die unter der Tünche allenthalben vorhandene Bemalung der Wand- und Gewölbeflächen weiter zu untersuchen. Das Ergebnis brachte eine größere Klarheit über das ganze System der farbigen Behandlung des Raumes. Über dem Erdboden zieht sich ein etwa mannshoher Sockel entlang, der vor die Wand gehängte Tücher darstellt, über denen gemalte Zinnen zu sehen sind. Das Motiv erinnert an ein ähnliches in der Burg Lochstädt. Über diesem Sockel, der nach 1400 gemalt sein dürfte, befinden sich zwei weitere Übermalungen, die aus der zweiten Hälfte bezw. dem Ende des 15. Jahrhunderts stammen dürften.

Der größte künstlerische Wert liegt in den Ausmalungen der oberen Wandzone, die durch die anstosenden Gewölbe in einzelne Schildbögen zerlegt wird. Diese Malereien stellen inhaltlich einen geschlossenen Kreis dar, und zwar die Einfügung der Geschichte des Ermlands und seiner Kirchenfürsten in die christliche Heilsgeschichte. An der westlichen Stirnwand sehen wir links von dem Fenster eine Kreuzigungsgruppe, von welcher die Mutter Gottes, die den Ausdruck ergreifender Trauer zeigt, am besten erhalten ist. Rechts ist eine überlebensgroße Madonnenfigur mit Krone und Heiligenschein gemalt, die das Christuskind auf dem Arm trägt. Lieblichkeit und Hoheit sind hier in gleichem Maße vereinigt. Vor ihr, eine Stufe tiefer, kniet eine Stifterfigur, in dessen Antlitz eine zarte Verehrung sehr schön ausgedrückt ist. Es ist Ermlands erster Bischof Anselm, der das neu ge-

gründete Bistum der Gottesmutter weihet. Ein Spruchband, das sich von seinen Händen nach dem Kopf des Christuskindes hinzieht, enthält eine Schrift, die leider nicht mehr lesbar zu sein scheint. Unter beiden Bildern ist mit Sicherheit noch ein größerer Text anzunehmen. Die Reihe der Bischöfe wird in den Schildbögen der nördlichen Längswand fortgesetzt. Es sind immer drei Gestalten in Überlebensgröße in einem Felde vorhanden. Zusammen mit dem beschriebenen ersten Bischof sind es zehn Figuren. Unter jeder steht eine Inschrift von mehreren Zeilen in schönen, gotischen Buchstaben. Bis jetzt sind die Namen des achten Bischofs, Johann Streifrock, und des neunten, Heinrich Sorbom, festgestellt worden. Mit dem zehnten der ermländischen Kirchenfürsten, Heinrich Vogelsang, endet die Reihe. Diese äußerst wertvollen Fresken sind allem Anschein nach in der Zeit zwischen 1405 und 1410, unter dem Bischof Heinrich Vogelsang gemalt worden. Ihr Wert beruht einmal in der außerordentlichen Beherrschung der Zeichnung. Aber auch der Ausdruck der Gesichter ist äußerst sprechend. Der Maler dürfte die größte Zahl der Dargestellten nicht gekannt haben. Porträtähnlich wird deshalb nur Heinrich Vogelsang dargestellt worden sein. Trotzdem sind die Personen individuell verschieden aufgefaßt. Besonders hervorzuheben ist die Natürlichkeit und Frische, die in allen Köpfen zum Ausdruck kommt. Über Namen und Herkunft des Malers ist nichts bekannt. Vielleicht bestehen Zusammenhänge mit Böhmen, vielleicht aber auch mit den weiter südlich gelegenen Alpenländern.

Auf den beiden letzten Feldern der Nordwand und auf der Ostwand fehlen weitere figürliche Darstellungen. Es scheinen nur geometrische oder architektonische Zeichnungen vorhanden gewesen zu sein. Dem Anschein nach sollte die Reihe der Bischöfe hier fortgesetzt werden, was infolge der Kriegsnöte des 15. Jahrhunderts dann unterblieb. Den letzten Abschluß der Darstellungen bildet ein Jüngstes Gericht in dem westlichen fensterlosen Schildbogen der Südwand, dicht neben der oben beschriebenen Kreuzigungsgruppe. Zweifellos sollen diese beiden Fresken den Anfang und das Ende der Heilsgeschichte darstellen. In einer großen Mandorla thront der richtende Christus. Von seinem Munde gehen Schwert und Lilie aus. An den Seiten knien Maria und Johannes der Täufer. In vier Halbkreisen, die um die Mandorla verteilt sind, sind die Evangelistensymbole dargestellt.

Die Gewölbertippen waren in Rot und Grün; jedoch in anderer Anordnung als im Großen Remter, gehalten. Die Kappen zeigten einen grauen Ton; auf dem in hellerer Farbe Maßwerk aufgemalt war. Von dem ursprünglichen Fußbodenbelag sind genügend Reste

vorhanden, um sich das ganze System vorzustellen. Es waren groe Felder vorhanden, die den fnf Gewlbejochen entsprachen. Rings herum war ein Fries aus kleinen, glasierten, quadratischen Tonplatten angeordnet. Die gleichen Platten lagen auch in den groen Feldern und zwar in diagonaler Richtung. An Farben wurden haupt­schlich Grn, aber auch Braun-Grn und Braun festgestellt.

Obwohl die Geldlage des Schlobauvereins zu Beginn des Jahres durchaus nicht rosig war, beschlo der Vorstand, falls die ntigen Mittel nur einigermaen zusammenkommen sollten, an den nchsten Bauabschnitt, die Wiederherstellung des Daches ber dem Westflgel, zu gehen. Da die meisten Geldquellen immer sprlicher flossen, insbesondere die Lotterie seit mehreren Jahren keine Beihilfen brachte, griff der Staat mit einigen nicht unerheblichen Beitrgen ein, die zusammen mit dem brigen Aufkommen des Schlobauvereins wenigstens die Aufbringung einer neuen Dachhaut auf das Westdach ermglichten. In der zweiten Hlfte des Monats Mai begannen die Arbeiten. Auf der Auen- und Innenseite des Westflgels wurden Auslegergerste aus den Wehrluken herausgestreckt. Der untere Teil des Flgels, an dem keine Arbeiten beabsichtigt waren, blieb frei von Gersten. Es wurde nun die Dachdeckung aus Englischem Schiefer abschnittsweise aufgenommen. Durch Schutzdcher wurde das Eindringen von Regen nach Mglichkeit verhindert. Gleichzeitig wurde im Innern der obere Teil des neuzeitlichen Treppenhauses abgebrochen. Die Dachbalkenlage wurde auf ihre ursprngliche Hhe gelenkt und durch Einziehen der erforderlichen neuen Dachbalken, Stiele, Streben und sonstigen Hlzer wieder ein gesunder Dachverband und vor allem ein sicheres Auflager des schweren Daches auf dem Mauerwerk erzielt. Die nicht unbedingt ntigen Schornsteine aus neuerer Zeit fielen der Spitzhacke zum Opfer. Der alte Hauptkamin mute einer ganz grndlichen Instandsetzung, am Kopf sogar einer Erneuerung unterzogen werden. Sonst vollzog sich die Arbeit genau wie bei den beiden andern bereits wiederhergestellten Dchern. Die Dachziegel lieferte in bekannter Gte die Ziegelei Kloschenen bei Friedland.

Im Herbst war leider, nachdem die Dachdeckung aufgebracht war, wegen des Fehlens weiterer Mittel die Einstellung der Arbeit erforderlich. Schon war zu befrchten, da in die in diesem Jahre gleichfalls umgearbeiteten Wehrgeschssluken nicht einmal Fenster htten eingesetzt werden knnen. Erfreulicherweise wird dies durch eine vom Herrn Regierungsprsidenten Friedrich in Berlin erwirkte Staats-

beihilfe nunmehr möglich sein. Noch weitere kleinere Arbeiten, die die Beschäftigung von Handwerkern im Winter ermöglichen sollen, werden aus diesen Mitteln ausgeführt werden. Es handelt sich um Arbeiten an dem alten Haupttreppenhaus und um Abbrucharbeiten in dem ehemaligen Südemter und im ehemaligen Refektorium, dem einst über der Küche befindlichen Speisesaal.

Eine Lösung fand in diesem Sommer auch die bisher zurückgestellte Frage der Beleuchtung des Großen Remters. Nachdem sich die vielfachen Versuche, eine Wandbeleuchtung befriedigend zu gestalten, als undurchführbar erwiesen hatten, versuchte die Bauleitung einfache Beleuchtungskörper am Gewölbe aufzuhängen. Man ging von ziemlich niedrig hängenden Leuchten aus, bis man schließlich dazu kam, einfache Birnen in der Nähe des Gewölbes unter den Rosetten der Gewölbesehnittpunkte und Schlusssteine aufzuhängen. Es zeigte sich, daß bei dieser Anordnung mit einer sehr geringen Beleuchtungsstärke eine gute Wirkung erzielt wurde. Die zahlreichen kleinen Leuchten, gewöhnliche, etwas warm getönte Birnen, die nur eine kleine Kaschierung besitzen, erfüllen den Raum mit gleichmäßigem Licht und lassen vor allem die Wände in ihrer ganzen Höhe erscheinen. Auch die Kosten stellten sich durch den Wegfall eigentlicher Beleuchtungskörper gering. Die Beleuchtung läßt sich verschieden hell schalten. Wenn nur ein Teil der Lampen brennt, entsteht eine stimmungsvolle Lichtwirkung, die z. B. für die Aufführung geistlicher oder sonstiger ernster Musik den geeigneten Hintergrund abgeben würde. — Als letztes ist im Remter nur noch die farbige Behandlung des Holzwerks der Türen und Wand-schränke durchzuführen, die aus Mangel an Mitteln bisher zurückgestellt werden mußte, nunmehr aber auch ausgeführt werden soll. — Daß der zur Zeit noch leer wirkende monumentale Raum auch eine einfache, aber würdige Ausstattung erhalten möge, die ihm einen etwas wohnlicheren Charakter verleiht, ist hoffentlich kein unerfüllbarer Wunsch.

Anzeigen.

Ernst Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bearbeitet im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. XV u. 1098 S. Königsberg 1933.

Fast 16000 Titel zur Geschichte von Ost- und Westpreußen sind in diesem voluminösen Werke in fünfjähriger emsiger Sammelarbeit vereinigt und systematisch geordnet. Man wird den Grundsätzen des Verfassers über seine Edition, die er im Vorwort darlegt, rückhaltlos beipflichten. So verbot sich in dem mare magnum der historischen Heimatliteratur von vornherein die Aufnahme von Zeitungsaussätzen; daher fielen z. B. auch die Beiträge der monatlichen Heimatbeilagen der Ermländ. Zeitung und der Warmia, die noch in der alljährlich von demselben Autor bearbeiteten Bibliographie der Altpreuß. Forschungen berücksichtigt werden konnten, hier fort. Nur selbständige Druckschriften und Zeitschriftenaufsätze, die bis z. J. 1929 erschienen sind, konnten in der großen Bibliographie Platz finden. Werturteile zu fällen und die Spreu vom Weizen zu sondern, gehörte nicht zu der Aufgabe des Bearbeiters; daher ist die Aufnahme eines Titels keineswegs für die Güte und Selbständigkeit der Schrift maßgebend. Auf historischen Grenzgebieten war gewiß der subjektiven Entscheidung des Verfassers freie Hand zu lassen.

Die im gesteckten Rahmen erstrebte Vollständigkeit erscheint nahezu erreicht. Stichproben zur ermländischen historischen Literatur ergeben eine fast lückenlose Aufnahme. Einige Titel, die wohl zumeist auch in den Königsberger Bibliotheks-Beständen fehlen mögen, seien hier zur Ergänzung aufgeführt:

J. Hipler, Constitutiones synodales Warmienses, Sambiensens, Pomesanienses, Culmenses necnon provinciales Rigenses (VI und 362c 4^o), Brunsbergae 1899; bei Wermke nur in dem verzettelten Druck des Erml. Pastoralblattes vermerkt (Nr. 5503, 5604, 5620, 5625). Derselbe, Des ermländ. Bischofs Johannes Dantiskus und seines Freundes Nikolaus Koppernikus Geistliche Gedichte. Münster,

Theissing 1857, 304 S., 8°. Derselbe, Zum Andenken an Andreas Stanislaus v. Hatten, Bischof von Ermland. Braunsberg, Wichert 1887, 36 S. 8° (Sonderdruck von Nr. 13937). — Beschreibung der fünfzigjährigen Dienst-Jubelfeier des Kgl. Landraths und Landschafts-Direktors ... von Schau. Mohrungen, Büchermagazin für Preußen (1836) 25 S. 8°. A. Funk, Geschichte der St. Jakobikirche in Allenstein. Allenstein (1925), 32 S. 8°. (Brachvogel u. D. Miller.) Unsere Heimatstadt Bischoffstein. Gedenkblatt zur Volksabstimmung 1920. Bischoffstein, Lange 1920. 8 S. 4°. F. Fleischer, Führer durch den Dom zu Frauenburg. Elbing W. Zehr o. J. 38 S. und 21 Bildtafeln. (Brachvogel und Miller.) Führer durch Frauenburg. Elbing, A. Seiffert 1921. 96 S. 8°. (A. Höhn,) 600 Jahre Guttstadt. Jubiläumsgabe der Guttstädter Zeitung. 31. August 1929. 20 S. 41 Abbildungen 4°. A. Höhn, Die Gründung des Dorfes Lichtenau. Festschrift zum 600. Ortsjubiläum (1926). 20 S. 4°. Illustrierter Führer durch Mehlsack und das Walschtal. Mehlsack, Knobelsdorff o. J. 23 S. 16°. A. Lingnau, Die Wallfahrtskirche in Stegmannsdorf. Braunsberg, Erml. Ztg. 1907. 20 S. 8°. 600jähriges Jubiläum der Stadt Wormditt. Königsberg, M. Riby. 1912. 4 S. und 24 Bildtafeln 8°.

Wenn auch das seit 1571 jährlich erscheinende *Directorium divini officii dioecesis Warmiensesis* als rein liturgisch hier übergegangen werden konnte, so verdiente es doch Erwähnung, seitdem ihm i. J. 1802 der *Elenchus cleri* mit wichtigen statistischen und personellen Angaben beigelegt wurde. Ebenso hätte wegen seiner heimat- und volkswundlichen Beiträge der seit 1856 erscheinende *Erml. Hauskalender* Berücksichtigung finden sollen. Ob kirchenpolitische Streit-schriften aus dem erml. Kulturkampf wie die von F. Michelis J. Grunert, Aug. Kolberg, And. Thiel und P. Wollmann und die Denkschriften der Frauenburger Kurie in der Bibliographie zu verzeichnen waren, könnte an sich diskutabel erscheinen. Wenn aber die von der Berliner Regierung herausgegebenen Aktenstücke betr. die Stellung des Bischofs Krementz zu den Staatsgesetzen (Nr. 5494) und Löfflads Denkschriften über die evg. Gemeinde Braunsberg (7560–63). Aufnahme fanden, hätten auch die erwähnten Titel berücksichtigt werden sollen.

In die rudis indigestaque moles System und Ordnung hinein-zubringen, war sicher keine leichte Arbeit. Man wird der wohl-durch-dachten, logischen Einteilung gern folgen. Da zahlreiche Titel an mehreren Stellen eingefügt werden konnten, Wiederholungen aber nicht

angängig waren, wurde grundsätzlich der kleineren, nach Zeit, Ort, Person oder Sachinhalt präziseren Abteilung vor der allgemeineren der Vorzug gegeben. Wie schwierig aber die Handhabung dieser Grundsätze war, läßt sich an Beispielen aus der ermländischen Geschichtsliteratur erweisen. Schon die Scheidung der Kirchen- und Landesgeschichte des Bistums ist kaum durchführbar, z. B. hätte Köhrichs Geschichte des Fürstbistums Ermland (Nr. 5465), Fleischer, Heinrich IV. Heilsberg (5477), Schmauch, Ermland und der Deutschorden unter Heinrich IV (5478) mit anderen Titeln eher unter die politische Landesgeschichte gehört. Wenn Brüning, Ermlands Stellung zum Orden im 13jährigen Städtekriege (5481) unter dem Abschnitt Kirchengeschichte aufgereiht wird, Köhrichs dasselbe Thema behandelnde Gegenschrift Ermland im 13jährigen Städtekriege (5972) in der politischen Landesgeschichte, so erkennt man, welche großen Schwierigkeiten sich hier auch den besten Absichten des Fachmannes bieten. Ebenso wirkt es als eine gewisse Inkonsequenz, wenn die meisten ermländischen Bischöfe, den obigen Grundsätzen entsprechend, unter der letzten Rubrik Personen- und Familiengeschichte verzeichnet sind, andere aber, und nicht nur die mittelalterlichen, in der Abteilung Kirchengeschichte (S. 362 f); dabei fehlen bei den meisten dieser Bischöfe in der letzten Abteilung die sonst angewandten Rückverweise.

In dem sorgfältigen Register (S. 1005–98) sind mir nur zwei leicht erklärliche Versehen begegnet. J. Braun, der Verfasser der Braunsberger Gymnasial-Festschrift (7534), ist nicht mit dem Biographen Keußners (15048) identisch; ebenso ist J. Grunenberg, der Autor der Geschichte der Katharinen-Kongregation (5564), ein anderer als der Verfasser der Allensteiner Kreisgeschichte (6886).

Wenn hier einigen unerheblichen kritischen Bemerkungen Raum gegeben wurde, so wollen diese doch der hervorragenden Leistung dieser Edition keinen Eintrag tun. Der Verfasser, der nach seiner kürzlich erfolgten ehrenvollen Berufung als Direktor an die Breslauer Stadtbibliothek leider unserer heimatischen Bibliographie entzogen ist, hat uns ein monumentales Werk hinterlassen, das der ost- und westpreussischen Geschichtsforschung für alle Zukunft die besten Dienste leisten wird. Mit dem aufrichtigen Dank an den Autor wird der Heimatforscher aber auch den an die Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung verbinden, die die Herausgabe dieser Bibliographie als eine ihrer ersten und dringlichsten Aufgaben ansah und durch Beschaffung der erforderlichen Mittel die Durchführung dieses großen Unternehmens zu sichern wußte. Franz Buchholz.

Anton Ulbrich, Kunstgeschichte Ostpreußens von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. 272 Seiten mit 170 Abbildungen. Königsberg Pr. [1932.]

Eine bebilderte, gemeinverständliche Zusammenfassung der im Schrifttum verstreuten und in Sammelarbeit verborgenen Kenntnis von Ostpreußens Baukunst, Bildnerei, Malerei, Kunstgewerbe ist ein ebenso dankenswertes wie kühnes Unternehmen. Die auf manchem Stoffgebiet noch in den ersten Anfängen stehende (z. B. mittelalterliche Wandmalerei und Plastik) ostpreußische Kunstforschung hat gleichwohl zu allererst den im Ostlande besonders harten Boden für die Stellungnahme zu kunstwissenschaftlichen Werten in weiteren Kreisen zu lockern. Ulbrichs Arbeit ist darum ein wichtiger Dienst an der Formung des ostpreußischen Menschen, der von der Gesamtschau über die ungeahnte Fülle heimatischen Kunstbesitzes bezwungen werden soll. Immerhin ist der für den ersten Samen gefurchte Ackerstreifen, den mangelnde Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des Werkes dem Verfasser so zugemessen hat, recht schmal. Um mehr als ein Drittel des aus dem jetzigen Ostpreußen gehäuften Stoffes mußte, wie wir hören, völlig preisgegeben werden. Daß der Verfasser seine Hauptaufgabe ausgedehntester Stoffausbreitung dem schmerzlichen und der Mißdeutung ausgesetzten Verzicht unterzuordnen die Kraft aufbrachte, wird ihm besonders zu danken sein. Das Werk ist in fast derselben, vom Verfasser in seiner Geschichte der Bildhauerkunst in Ostpreußen (I S. 22) vertretenen zeitlichen Gliederung der Kunstentwicklung und innerhalb der Zeitabschnitte gleichbleibend nach Baukunst, Bildnerei, Malerei und Kunstgewerbe angeordnet; auch die allerneueste Zeit ist berücksichtigt. Methodisch bleibt es der dort ausgesprochenen Ablehnung kunstphilosophischer, psychologisch subjektiver Betrachtungsweise getreu, selbst innerhalb der bereits eingesetzten ästhetischen Würdigung der Ordensbaukunst (vgl. R. H. Elasen, Die Burgenbauten. Königsberg 1927, und Bernh. Schmid, Die Ordensburgen Preußens im Lichte neuerer Forschungen. Königsberg 1929) und der Plastik (R. H. Elasen, Gotische Holzplastik in Ostpreußen Königsberg o. J.). So wird die Darstellung nicht ideengeschichtlich, nicht entwickelnd, sondern vorwiegend aufzählend, beschreibend, stilistisch wertend. Gleichwohl ist den allgemeinen großen Fragen, nach Ursprung und Herkunft der Formen (S. 17, 42, 45, 50, 60, 77) oder z. B. nach dem Wesen der gotischen Bildnerei (S. 53) eine für eine volkstümliche Einführung hinreichende Aufmerksamkeit gewidmet.

Was von der aufs Ganze gehenden Ernte der lebenslangen Beobachtung und der eingeengten Auswahl hier geborgen oder draußen

geblieben ist, darf wohl in dieser Zeitschrift mit dem Maßstab der an ermländischem Kunstbesitz sich erfreuenden Betrachtung gemessen werden. Es wäre eine lockende Aufgabe, zur Mehrung des karglichen ermländischen Schrifttums der Kunstgeschichte Ulbrich's eigene Auffassung der einschlägigen Gegenstände herauszustellen und zugleich die (leider fast gänzlich fehlenden) Hinweise auf das gesamte Schrifttum dieser Kunstgeschichte ergänzend zuzufügen. Wir müssen uns jedoch in diesem Rahmen auf eine Auswahl, namentlich aus der älteren, unsrer lebendigen Verührung fernliegenden Zeit, beschränken.

Die inzwischen durch Carl Wünsch geförderte Burgenforschung (Die Stadt Allenstein 1933. Zur Baugeschichte der erml. Bischofschlösser 1933.) bringt auch für die von U. behandelten Burgen neue Aufschlüsse. Die stilistischen Vergleiche ermländischer mit natangischen und samländischen Kirchenbauten tragen zur Nachprüfung des vorgefaßten landschaftlichen kulturellen Einheitsbildes bei; indes darf eine gewisse landschaftliche Eigenart nicht übersehen werden (B. Schmid, die Ordensburgen ... S. 36). Die basilikale Form der Kirchen, für die wir U.'s Beispiele von Wormditt, Mohrunen, Bartenstein (S. 27) noch um Heilsberg vor 1497 (Script. rer. Warm. II, S. 692) vermehren möchten, um die eingebürgerte Verbindung der Wormditter Basilikenkirche mit böhmischem Einfluß zu lösen, muß noch allgemeiner beurteilt werden: Sie war ursprünglich im Deutschordenslande der mit dem Hallenbau gleichgestellte Typ (K. Gruber u. E. Keyser, Die Marienkirche in Danzig. Berlin 1929, S. 19). Zu dem Rätsel des Kößeler Kirchengewölbes (Matern, Die Pfarrk. SS. Petri und Pauli zu K., Königsberg 1930, S. 31; Schmauch in dies. Ztschr. 24, S. 562) ist U.'s Einwendung sehr zu beachten. Die Jakobikirche in Allenstein ist jetzt nach Wünsch mit größter Wahrscheinlichkeit ans Ende des 14. Jahrh. zu setzen. Der Westgiebel des Frauenburger Domes hat seine Verstümmelung gewiß nicht erst im 18. Jahrh. (Ulbrich, S. 35), sondern beim Neubau des Daches zwischen 1551 und 64 (Brachvogel in dies. Ztschr. 24 S. 532) erlitten. Die Umwehrung der Stadt Braunsberg (S. 37) ist genauer und bis ins einzelne bekannt (Lutterberg in dies. Ztschr. 19, S. 601). In der mittelalterlichen Bildnerei ist dank der trefflichen Arbeiten des westpreußischen Konservators Bernhard Schmid das Weichselland besonders gut vertreten. Unter den ältesten ostpreußischen Bildwerken möchten wir die von Martin Konrad ans Licht gezogene Osteroder Pieta (Martin Konrad, Die älteste „Marienklage“ östlich der Weichsel. Leipzig 1931. 32.) und die Steinmadonna im Hospital, früher im Dom zu Frauenburg im Gegensatz zu U.'s viel späteren Datierung dieses

Werkes (S. 57), nennen. Wir warten auf die Erschließung der in Königsberg schon länger lagernden, bisher vom Schrifttum nicht erfaßten, an Menge und Qualität erstaunlichen Werke mittelalterlicher Bildnerei aus evangelischen Kirchen Ostpreußens. Neuartig ist U.'s Eingliederung des Bettelkauer und Schalmeyer Flügelaltars in die Elbinger Werkstatt Schostain's (S. 56). Die sitzende Figur des hl. Einsiedlers Antonius im Hospital in Frauenburg wird schon sehr lange nicht mehr als „Arnold von Datteln“ bezeichnet (S. 57). Die Schreimaria der Marienkirche in Elbing gehört zu den trotz ihrer höchst unkirchlichen Auffassung weit verbreiteten Darstellungen der heiligsten Dreifaltigkeit innerhalb Mariens Leib (Alfred Haeckel, Die Trinität in der Kunst. Berlin 1931. S. 96), vermehrt um das ebenfalls weit beliebte Schuzmantelmotiv. U.'s Ausführung über die Schuzmantelmarien (S. 57) bedarf der Richtigstellung. (Zur Datierung Edward Carstenn in Ostpreuß. Monatschrift. Bd. 46, S. 246.) Die von uns festgestellte Herkunft des Frauenburger Domaltarschreins (Brachvogel in dies. Ztschr. 24, S. 76) scheint U. wohl nicht schlüssig genug (S. 53); wir halten den Thorner Ursprung für hinreichend gesichert. Für die Grabplatte des Bischofs Legendorf in Braunsberg nimmt U. westlichen oder niederländischen Einfluß in Anspruch (S. 59). Die Grabplatte der Mutter des Bischofs Dantiskus in Heilsberg (S. 111) besteht schon lange nicht mehr in der alten Form, sondern drei dazugehörige Bronzeplatten sind an der Nordwand der Pfarrkirche befestigt. In seinem wiederholten Einspruch gegen die Überschätzung des böhmischen Kunsteinflusses (S. 42, 61, 71, 72) geht U. zwar zu weit (Brachvogel in: Unsere ermländ. Heimat 19. 8. 1933), nähert sich aber (S. 61) dem bisher abschließenden Urteil B. Schmid's (Verzeichnis älterer Werke der Malerei und Bildnerei in der Marienburg. Königsberg 1926). Das Frauenburger Altarbild aus dem Ende des 14. Jahrh., in dessen Wertung U. im allgemeinen Herm. Ehrenberg (Deutsche Malerei und Plastik 1350–1450. Bonn 1920. S. 56 ff.) folgt, ist am wahrscheinlichsten von Meister Bertram abhängig und erst 1507, bei der von der mecklenburgischen Antoniterpräzeptorei Tempzin ausgegangenen Tochtergründung in Frauenburg hierhergelangt (Brachvogel in: Unsere erml. Heimat, wie oben). Ueber den Zusammenhang der Arnauer Wandfresken mit der Zyklusmalerei im Königsberger Dom haben wir (Brachvogel in dies. Ztschr. 24, S. 250) eine von U. abweichende Auffassung vertreten. Die von U. (S. 41, 67 und H. Ehrenberg a. a. O. S. 64) bezweifelte Lesart „Leccator maniat, qui pictori mala dicat“ in Juditten ergibt ohne jede Aenderung einen rechten

Sinn: Als Schwächer handelt, wer den Dichter tadelt! Die an der Ostwand der Frauenburger Hospitalskirche inzwischen neuentdeckte Darstellung des Jüngsten Gerichts ist für Ostpreußen als einzigartig zu beachten. In der Bildnerlei der Renaissance tritt U. auch bei den Wandgrabmalern, daher auch bei dem Bathory-Denkmal in Wartenburg (S. 110) für niederländischen Stileinfluß ein. Zum Werk des herzoglichen Hofmalers Erispin Herranth ergänzen wir U. für den ermländischen Bereich um die Bischofsbildnisse Ferber und Dantiskus. Jenes ist durch Anton Möllers Kopie getreu überliefert (von Brachvogel in *dies. Ztschr.* 19, S. 544 vermutet, bei Niels von Holst, *Die Ostdeutsche Bildnißmalerei des 16. Jahrh.* Berlin 1932. Bd. I. S. 31, bestimmt ausgesprochen), das Dantiskusbild in einer ungenauen Kopie des 18. Jahrh. (*dies. Ztschr.* 19, S. 544 und Holst a. a. O.) In der Barockmalerei merken wir zum Werk des für Frauenburg und Braunsberg tätigen und wie andere Barockmaler sehr wenig bekannten Vitus Heinrich Arbeiten für die untergegangene Jesuitenkirche in Braunsberg (*Hist. Coll. S. I. Br.* ab a. 1643) an, für Bartholomäus Strobel eine wohl erschöpfende Studie von Ernst Scheyer (in: *Ostdeutsche Monatshefte* 1930). In der barocken evangelischen Kirchenbaukunst sind eigene Elemente empfunden worden (Doškocil in: *Die Dorfkirche*, Berlin 1929. Korallus in: *Bilder a. d. relig. u. kirchl. Leben Ostpr. Königsberg* 1927.), im Gegensatz zu U.'s Ablehnung von Unterschieden zwischen katholischer und evangelischer Kunst (S. 169). Für die barocke Bildnerlei kann U. aus dem Reichtum eigensten Arbeitsgebietes schöpfen, für die Malerei haben wir bei Peter Kolberg und Matthias Meyer über die Werke, die U.'s Hauptgewährsmann Strunge nennt, hinaus erhebliches Material beigebracht (Brachvogel in *dies. Ztschr.* 20, S. 536 u. 577). Als Urheber der beispielhaften Deckenmalerei in Tiedmannsdorf (S. 196) ließ sich der Braunsberger Gottfried Lamehl ermitteln, wie überhaupt von der noch wenig gepflegten örtlichen Forschung eine große Mehrung unserer dürftigen Kenntnis der ermländischen Werke des 17. bis 19. Jahrh. zu erwarten ist. U. bringt erstmals eine hilfreiche zeitlich stilistische Zusammenstellung.

Die Abschnitte über das Kunsthandwerk, Tischlerei, Metallarbeiten, Wappen, Siegel, Stempel, Münzen, Steinmetzarbeiten, Stickerlei, Töpferlei und sogar Buchmalerei, eine augenscheinlich der deutlicheren Einteilung wegen zu Ungunsten des Begriffs Kleinkunst vorgenommenen Nebeneinanderstellung, legen Zeugnis für U.'s besondere Vertrautheit mit dem Kunstgewerbe ab. Auffallend ist die Unsicherheit über Orgeln der Ordenszeit; Orgeln sind bezeugt schon aus dem 14. Jahrh. in

Königsberg, Marienburg, Bartenstein, aus dem 15. Jahrh. z. B. in Frauenburg (Brachvogel in dies. Ztschr. 24, S. 66). Der Köfeler gotische Schrank (S. 81) ist als Sakristeischrank, nicht Bücherschrank anzusehen. Wichtig zur Erwähnung wären die mittelalterlichen Speisefelche des Ermlandes (Kolberg in dies. Ztschr. 20, S. 336) gewesen, ferner der verlorengegangene siebenarmige Bronzeleuchter des Frauenburger Domes (Brachvogel in dies. Ztschr. 24, S. 61), als Werke des Mittelalters; aus der neueren Zeit ist das Ermland reichlich von U. bedacht. Für berechtigt halten wir U.'s weit spätere Datierung (S. 138) des plastischen Ferberwappens in Frauenburg. Der Versuch, über die Siegel belehrende Beispiele zu geben, ist nicht gut ausgefallen, auch fehlerhaft (Allenstein); an einer kunstgeschichtlichen Untersuchung dieser oft ausgezeichneten Denkmäler der Kleinkunst, wie sie an den pommerellischen Siegeln durchgeführt ist (G. Luny in d. Ztschr. des Westpr. Gesch. V. H. 69. 1929, S. 87), fehlte es bei uns völlig, und die nach Zeichnungen abgebildeten Siegel in den Monum. Warm. geben auch nicht eine entfernt richtige Vorstellung von ihrer Feinheit. In der Buchmalerei, die hier mit Beispielen aus Königsberg und Elbing vertreten ist, können die bereits veröffentlichten Danziger Miniaturen (G. Luny a. a. O. S. 96) eine Vorstellung der dem Ermland an Schweden verlorengegangenen (Konr. Burdach, Reformation und Renaissance. Halle 1925. S. 197, 198) geben; außer den Braunsberger Initialen eines französischen Psalters hat das Ermland nur (von uns gesammelte) Einzelblätter, meist aus liturgischen Büchern als Reste einstiger mittelalterlichen Miniaturenschätze aufzuweisen.

Zu den Hausbauten, unter denen wir die im 17. Jahrh. entstandenen, einst auch in Frauenburg vorhandenen Kanzelhäuser vermissen, lassen sich heute aus dem Ermland weit mehr Beispiele als ehemals erbringen; die S. 220 beschriebene „Pfarrei“, Krossen steht seit 1914 nicht mehr. In der Volkskunst, mit der sich U. in eigener Weise auseinandersetzt, (vgl. Haberlandt bei Wilhelm Graenger, Vom Wesen der Volkskunst, Berlin 1926. S. 20), ist das Ermland ebenso reich an Sammlungen, wie arm an Schrifttum.

Bedauerlich ist, daß der Verfasser sein vor 3 Jahrzehnten besorgtes Bildmaterial nicht mehr nachprüfen konnte und sich teilweise noch auf Boetticher's Bau- und Kunstdenkmäler stützen mußte. Die Absicht, in einem nur 268 Textseiten umfassenden Buche „einen Einblick in das gesamte Kunstschaffen Ostpreußens“ (Vorwort) zu geben, ist mit diesem erstmaligen Wurf in einer dem Durchschnittsleser willkommenen leicht verständlichen Sprache anerkennenswert durchgeführt. Möge das schmucke,

wenn auch nur mit kleinräumigen Abbildungen belebte Bändchen zur landschaftlichen und örtlichen Einzelforschung in den mannigfaltigen Stoffgebieten anregen! Brachvogel.

Altpreussische Beiträge. Festschrift zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Königsberg vom 4.—7. September 1933. 208 Seiten. Königsberg.

Zu der Königsberger Historiker-Tagung gab der Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen diese reichhaltige Festschrift heraus, die eine Reihe größerer Aufsätze zur Geschichte des Ordenslandes enthält.

B. Schuhmacher geht in einer aufschlußreichen Untersuchung den Beziehungen zwischen dem deutschen Orden und England nach, die sich auf den verschiedensten Gebieten der Literatur, Kunst und Wissenschaft erkennen lassen. Eingehend wird dargestellt, wie die politischen Verbindungen in der Teilnahme englischer Kreuzzugsgäste an den preussischen Litauerfahrten ihren deutlichsten Ausdruck finden. Auf wirtschaftlichem Gebiete läßt sich seit Ende des 13. Jh. ein Aktivhandel preussischer Kaufleute nach England urkundlich nachweisen, bis der Zusammenbruch des Ordensstaates eine Schädigung der gesamten deutschen Stellung im Osten herbeiführt. Ehr. Krollmann beschreibt das im Besitz des Burggrafen zu Dohna-Lauß erhaltene Stammbuch des Burggrafen Achatius Dohna, das in Königsberg angefertigt und dort 1550 in Benutzung genommen wurde. Es stellt eins der ältesten deutschen und das älteste überlieferte ostpreussische Stammbuch überhaupt dar und enthält sowohl in den eingetragenen Wappen und Sprüchen, sowie den bildlichen Darstellungen interessante kulturgeschichtliche Beiträge zum Königsberger Studentenleben. H. P. Kossack schildert die 52 verschiedenen, zum Teil von namhaften Musikern stammenden Lautensätze dieses Stammbuchs, wovon der wertvollste in Noten wiedergegeben ist.

K. Forstreuter untersucht die Geltung des Deutschen im amtlichen Briefwechsel des Ordenslandes mit den angrenzenden Ländern bis zum Anfang des 17. Jh. Der Verfasser zeigt in sorgfältiger Beweisführung, wie das Deutsche im 14. Jahrh. in einem großen Teil Ost- und Nordeuropas Verkehrssprache wurde und weit über Ostpreußen hinaus Verbreitung fand, bis es in der Humanistenzeit teilweise durch das Lateinische ersetzt und allmählich auch durch das Zurückgehn der deutschen Machtstellung zurückgedrängt wurde. Auch die sprachlichen Verhältnisse in der Korrespondenz des Ermland werden berücksichtigt. Die engeren Beziehungen zu Polen seit 1466 sowie die humanistischen Neigungen der Bischöfe im 16. Jahrh. bewirkten dort einen häufigen

Gebrauch des Lateinischen, wenn auch die Masse des Schriftverkehrs daneben deutsch geblieben ist; erst von Bischof Tyllick 1598 ab, dem ersten Bischof „eindeutig polnischer Herkunft“ im Ermland, nimmt Forstreuter den endgültigen Sieg der lateinischen Sprache an. (Wahrscheinlich würde aber doch eine eingehendere Untersuchung auf Grund des Materials des Bischöfl. Archivs in Frauenburg — vor allem der Briefbände der Abteilung D — zeigen, daß das Ueberhandnehmen des lateinischen Schriftverkehrs schon unter Hosius oder doch Cromer anzusetzen ist.) — M. Hein behandelt die Schicksale Königsbergs während Gustav Adolfs Feldzug von 1626 und der folgenden Jahre. Da Gustav Adolf es vor allem auf das Ermland abgesehen hatte, drohte Königsberg keine unmittelbare Gefahr. Trotzdem sah sich die Stadt gezwungen, neue Befestigungsanlagen zu bauen und bedeutende militärische und finanzielle Leistungen aufzubringen. Die Folge war ein Wachsen des städtischen Selbstbewußtseins, das schließlich zu der Opposition Königsbergs unter dem Schöppenmeister Hieronymus Roth geführt hat.

E. Diesch schildert aktenmäßig die Rolle, die Friedrich Schinkel in der Baugeschichte der Königsberger Universität gespielt hat. Nach langen Verhandlungen erbat der Senat einen Bauplan von Schinkel, der im Januar 1836 mit einem Gegenvorschlag antwortete. Doch erst nach Schinkels Tode 1844 konnte der Neubau von seinem Schüler Fr. Aug. Stüler im Geiste des Meisters errichtet werden. — R. Adam stellt einen fesselnden Abschnitt aus der Geschichte des Liberalismus in der Provinz Preußen dar, indem er die Geschichte der ostpreussischen liberalen Opposition nach 1848 eingehend im Zusammenhang mit der Gründungsgeschichte der Deutschen Fortschrittspartei verfolgt. Ausführlich kommt dabei das Verhältnis der ostpreussischen Altliberalen zu der neuen radikaleren Partei sowie die verschiedenartige Wirksamkeit der führenden Männer zur Sprache.

E. Engel bietet eine neue Schau über die Bedeutung des Samlandes für die gesamte vorgeschichtliche Kultur Ostpreußens. Die dichte Besiedelung dieser Gegend, die Siedlungstätigkeit der Bevölkerung bilden die Grundlagen für die seit der Bronzezeit dort einsetzende Kulturblüte. Seit dem 2. Jahrh. n. Chr. wurde das Samland durch den Bernsteinhandel in den Welthandel einbezogen, bis die samländische Kultur Mitte der Völkerwanderungszeit wieder zurückgeht, um im jüngsten heidnischen Zeitalter des 9.—13. Jahrh., von den reichen Wikingerfunden abgesehen, eine ausschließliche Nützlichkeitskultur zu werden. In dieser Lethargie einer materiell wohlhabenden

Bevölkerung sieht der Verfasser auch den Grund für den geringen Widerstand der Samländer gegen den vordringenden Deutschen Orden. An Hand von Karten wird dann die vorgeschichtliche Siedlungsgeschichte des Samlandes rekonstruiert.

Was den allgemein als sehr befriedigend bezeichneten Verlauf der Königsberger Tagung betrifft, so interessiert den ermländischen Chronisten an dieser Stelle besonders, daß auch mehrere ermländische Historiker mit Vorträgen dabei vertreten waren: Pfr. Mr. Brachvogel-Tiedmannsdorf sprach über das Koppernikanische Weltbild, Privatdozent Dr. Schmauch-Marienburg über das staatsrechtliche Verhältnis Ermlands zu Polen und über die Besiedlung des Ermlandes, Studienrat Buchholz-Braunsberg über Ermländischen Humanismus. Der als Abschluß der Tagung unternommene allgemeine Ausflug nach Frauenburg mit Empfang und Ansprache durch den H. H. Bischof von Ermland Maximilian Kaller galt trotz nicht sehr günstiger Witterung als sehr gelungen und zeigte auch den süd- und westdeutschen Teilnehmern etwas von der landschaftlichen Schönheit und den historischen Baudenkmalern unserer Heimat.

Anneliese Birch-Hirschfeld.

H. Bauer und E. Lange, Das Frische Haff und die Frische Nehrung. 116 S. mit 66 Abbildungen und 4 Kartenskizzen. Königsberg (1933).

Der bekannte Heimatverlag Gräfe und Unzer legt uns in diesem gut ausgestatteten Buche ein Werk vor, das zum erstenmal die ganze Eigenart der Landschaft um das Frische Haff in sachkundigen Aufsätzen darzustellen weiß. Während die Kurische Nehrung durch Maler, Dichter und Gelehrte weithin berühmt geworden ist, sind die Frische Nehrung und das Frische Haff in der Ferne recht unbekannt geblieben, gelten sogar in der Heimat als unbedeutend. Und doch verdient das interessante, reizvolle Wesen und Werden dieses Gebietes weitverbreitete Würdigung. Daher ist es dankbar zu begrüßen, daß Stadtbüchereidirektor Dr. Bauer-Elbing und der Herausgeber der Ostdeutschen Monatshefte E. Lange-Oliva sich zusammengetan haben, um einen Kreis berufener Mitarbeiter zu einer bei der gebotenen Beschränkung erschöpfenden Monographie über diese Landschaft zu vereinen. Aus den 15 Aufsätzen, die sich mit der Geologie, Geschichte, Wirtschaft, Pflanzen- und Tierwelt und dem Sport des Gebietes beschäftigen und in anziehender Form zuverlässiges, dem neuesten Stande der Forschung

entsprechendes Material bieten, seien hier einige herausgehoben, die historische Themen behandeln.

B. Ehrlich, der durch eigene Grabungen viel zur Aufhellung der Vorgeschichte der südwestlichen Haffküste beigetragen hat, gibt in seinem Aufsatz „Germanische und altpreußische Siedlungen am Frischen Haff“ einen guten Überblick über die prähistorische Bevölkerung dieses Gebietsteils von der Steinzeit bis zur Ordenszeit. Die Küsten des nordöstlichen Haffes sind dabei freilich als weniger erforscht außer Betracht geblieben. Elbing als Seehafen zur Ordenszeit behandelt H. Bauer. Eingehend legt er die Motive zur Gründung Elbings dar und zeigt, welche führende Rolle die Stadt im 13. und 14. Jahrhundert im preußischen Handel einnahm, bis sie um 1370 von Danzig mehr und mehr überflügelt wurde. Auch dieser Beitrag beschränkt sich auf einen Ausschnitt aus der reichen Elbinger Vergangenheit, die mit der Haffstraße zweifellos aufs engste verbunden ist. In seinem umfassenden Aufsatz über die Ordensburgen am Frischen Haff stellt B. Schmid wertvolle Einzelnachrichten über das Haff als Verkehrsstraße zur Ordenszeit zusammen und führt uns in gedrängter Kürze sämtliche Ordens- und Bistumsburgen an der Küste bis Elbing, Braunsberg und Königsberg vor. Da der große Frauenburger Astronom am Haffesstrand seine weltbewegenden Ideen zur Reife brachte und wissenschaftlich begründete, gehören E. Brachvogels Ausführungen über Nikolaus Koppernikus und das Ermland mit Recht in dieses Werk. In feinen Strichen zeichnet der Verfasser ein Bild der geistigen Entwicklung des berühmten Domherrn, von dem er übrigens in einer neuen Schriftenreihe „Preußenführer“ ein eigenes fesselndes Büchlein unter dem Titel Frauenburg die Stadt des Koppernikus (35 S. 8° Preußenverlag Elbing 1933) hat erscheinen lassen.

Das mit reichem, schönem Bildschmuck versehene Heimatbuch ist vortrefflich geeignet, für die Hafflandschaft zu werben und zugleich die natürliche und geschichtliche Lebenseinheit des Weichselmündungsgebietes und Ostpreußens zu erweisen.

Franz Buchholz.

Guido Risch, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiete.
Beiträge zu seiner Geschichte. XIV und 219 S. Stuttgart 1932.
(Deutschrechtliche Forschungen Heft 5).

Mit dem Fischereirecht in deutschen Landen befaßt sich, vielfach veranlaßt durch Prozesse wegen der Ausübung der Fischereigerechtigkeit, eine recht umfangreiche Literatur. Seiner rechtsgeschichtlichen Ent-

wicklung ist sogar eine eigene Zeitschrift, das „Archiv für Fischereigeschichte“, gewidmet, und ein Rechtshistoriker von dem Ansehen des Ulrich Stutz berichtet seit Jahrzehnten regelmäßig über Neuerscheinungen auf diesem Gebiete in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung.

Für das Preußenland kommen neben einigen beachtlichen Arbeiten über Teilgebiete (Fr. Dittrich, Beiträge zu einer Geschichte der Fischerei im Ermland — in Bd. VII dieser Zeitschrift 1881; A. Seligo, Zur Geschichte der Fischerei in Westpreußen — in Mitteil. des westpr. Fischereivereins Bd. 14 — 1902) vor allem die grundlegenden Aufsätze des Rechtshistorikers Wilhelm von Brünneck in Betracht, besonders die erst nach seinem Tode erschienene Abhandlung „Zur Geschichte des altpr. Jagd- und Fischereirechts“ (in SavZRG. 39 — 1918). Gegen seine Auffassungen wendet sich jetzt Guido Risch in dem 1932 veröffentlichten Werk über „Das Fischereirecht im Deutschordensgebiete“.

Im 1. Teil dieses Buches erbringt der Verfasser den einwandfreien Nachweis, daß die Fischerei im Deutschordenslande von Anbeginn der Herrschaft des Ritterordens als Regal der Landesherrschaft (also auch der Bischöfe und Domkapitel in ihren Herrschaftsgebieten) gegolten und sich von vornherein auf sämtliche Gewässer einschl. der Binnenseen und der Meeresküste erstreckt hat. Die Beweisführung geht von der Kulmer Handfeste aus, deren Artikel 12 die erste feste Regelung des Fischereirechts im Ordenslande bringt; vergleichsweise konnten auch einige andere Rechtsquellen, vor allem das Elbinger Stadtprivileg um 1246 herangezogen werden. In eingehenden Darlegungen weist Risch dabei überzeugend Brünnecks Ansichten zurück, der den Regaliencharakter des Fischereirechts für die Landseen bestritten, hier vielmehr nur ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht, also lediglich einen Ausfluß dieses Eigentumsrechtes angenommen hatte und der andererseits eine stufenweise Entwicklung des landesherrlichen Regals, beginnend bei den Flüssen und allmählich zu den Häfen und Küstengewässern der Ostsee fortschreitend, behauptet hatte.

Der 2. Teil des Buches befaßt sich mit den Fischereiprivilegien, der üblichen Form, in der die Regalherren ihren Untertanen Fischereiberechtigungen zu verleihen pflegten. Sie gaben am deutlichsten Auskunft über eine Reihe von Einzelheiten bei der Ausübung der Fischereigerechtfame und zeigen zugleich die Grundsätze, von denen sich die Landesherrn bei der Ausübung und Verwaltung des Fischereiregals

leiten ließen. Auch die Fischereiprivilegien bestätigen durchaus die oben wiedergegebenen Auffassungen von dem Regaliencharakter des Fischereirechts und von dem Umfange dieses Regals. Dem steht, wie Risch in längeren Ausführungen zeigt, die gelegentliche Bezeichnung von Fischereigerechtigkeiten als Zubehör (Pertinenz) von Grundstücken nicht entgegen; für solche Pertinenzierungen weiß er vielmehr aus der historischen Entwicklung z. B. aus der Behandlung der Stammpreußen berechnete Erklärungen beizubringen.

Es folgt dann eine Reihe von Kapiteln über den Rechtsinhalt der Fischereiprivilegien. Die durch sie meist verliehene „freie Fischerei“ bedeutet nicht etwa unbeschränkte Ausübung des Fischereirechts, sondern lediglich die Freiheit von der Entrichtung des sonst üblichen Fischereizinses, also die abgabefreie Fischereiberechtigung. Zudem enthalten die meisten Urkunden über Fischereiprivilegien mehr oder weniger große Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei nach Raum, Zeit und Person sowie nach Fanggeräten, Fangverwertung, Fangzweck u. a. m. Die für die Fischereiberechtigung maßgebenden Bestimmungen waren nahezu ausnahmslos in das Belieben des verleihenden Regalherrn gestellt, zum Teil allerdings auch durch die Rücksicht auf Fischschutz und Fischereipolizei bedingt.

Zum Schluß geht der Verfasser auf mehrere Fischereistreitigkeiten ein; infolge der geringen Zahl solcher Fälle, die aus dem gedruckten Urkundenmaterial bekannt sind, vermutet Risch Nachrichten über weitere Streitfälle in den einschlägigen Archiven (S. 203 f.); für das Ermland ist da allerdings nach meiner Kenntnis der Archivalien keine große Ausbeute zu erwarten. Die von Risch behandelten Fischereistreitigkeiten wurden nach der im Mittelalter vorherrschenden Gewohnheit meist durch Schiedsspruch beigelegt, wobei sich der beherrschende Einfluß des Hochmeisters im Preußenlande stark bemerkbar machte. Ein solcher Rechtsstreit zwischen Elbing und dem Deutschorden verdient deshalb besonders genannt zu werden, weil das von der genannten Stadt im Jahre 1300 eingeforderte Rechtsgutachten zweier Pariser Rechtsprofessoren das Eindringen römisch-rechtlicher Anschauungen ins Deutschordensland kennzeichnet (S. 119 ff.), wo damals fast ausschließlich das deutsche Recht in Geltung war.

Man wird dem Verfasser, dessen Namen infolge einer ansehnlichen Reihe von umfangreichen Abhandlungen zur altpreußischen Rechtsgeschichte einen guten Klang hat, aufrichtigsten Dank wissen, daß er jetzt auch für das Fischereirecht im Deutschordenslande die grund-

legende Darstellung geschaffen hat, der hoffentlich bald die bereits angekündigte Abhandlung über das Jagdrecht in Ostpreußen folgen wird.

Hans Schmauch.

Helene Deppner, Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland zur Zeit der polnischen Fremdherrschaft (1466–1772). Inaugural – Dissertation der Philosoph. Fakultät der Universität zu Berlin. 118 S. (Sonderdruck aus Elbinger Jahrbuch Heft 11 – 1933).

Elbing hat in kirchlicher Beziehung fast seit den Tagen der Gründung (1237) bis in die Gegenwart zur Diözese Ermland gehört. Das Patronatsrecht über die Elbinger Kirchen stand zunächst dem Deutschen Orden zu, seit dem Anschluß an Polen, d. i. seit 1457 aber dem Rat der Stadt mit alleiniger Ausnahme der Hauptpfarrkirche zu St. Nikolai, für die der Polenkönig sich dies Recht vorbehalten hatte. Jahrhundertlang beschränkte sich die Tätigkeit der ermländischen Bischöfe in Elbing in der Hauptsache auf die offizielle Institution der von dem jeweiligen Patron präsentierten Geistlichen. Erst als im Zeitalter der Reformation die neue Lehre auch hier zahlreiche Anhänger gewann, ergaben sich ernstliche Schwierigkeiten, die sich schließlich zu einem hartnäckigen Kampf um den Besitz der St. Nikolaikirche zuspitzten. Im Jahre 1573 kam diese endgültig in die Hände der Lutheraner, wurde ihnen aber 1616 wieder abgenommen. Diese Rückerverbung der Nikolaikirche durch Bischof Simon Rudnicki hat bereits zweimal eine ausführliche Darstellung gefunden, und zwar 1863 durch August Eichhorn an Hand der Frauenburger Archivalien (im 2. Bd. dieser Zeitschrift) und dann 1905 auf Grund von italienischem und Danziger Quellenmaterial durch A. Levinson im 48. Heft der Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins. Während beide Autoren aber, wie schon der Titel ihrer Aufsätze zeigt, die Rückgabe der Nikolaikirche sozusagen als Einzelereignis dargestellt haben, ordnet Helene Deppner den Streit zwischen Elbing und Rudnicki in den allgemeinen Ablauf der Reformationsgeschichte ein. So hebt sich die Wiedergewinnung der Elbinger Hauptkirche für die Katholiken deutlich heraus als der Höhepunkt in dem jahrzehntelangen Ringen zwischen dem Elbinger Rat und den ermländischen Bischöfen, wobei Namen wie Maurittius Ferber, Dantiskus, Hostius und Kromer die einzelnen Etappen dieses bald mehr, bald weniger heftigen Kampfes bezeichnen.

Neben den religiös-kirchlichen Beziehungen Elbings zum Ermland hatte sich indessen seit Beginn des 16. Jahrhunderts auch ein engeres politisches Verhältnis herausgebildet, seitdem nämlich dem jeweiligen Fürstbischof von Ermland als Präses der Lande Preußen die Führerrolle in Polnisch-Preußen zugefallen war. Auch da fehlte es nicht an Gegensätzen; in der Regel aber führte das gemeinsame Interesse an der Abwehr der polnischen Aspirationen beide Mächte eng zusammen. Neues Licht fällt dabei durch die Arbeit Helene Deppners vor allem auch auf das Verhältnis des Kardinals Hosius zum polnischen Königshof, auf seine Stellungnahme zur Lubliner Union von 1569, die Polnisch-Preußen zu einer Provinz des Polenreiches herabdrückte. Für Hosius, das zeigt sich auch hier wieder, ist die religiöse Frage durchaus das Primäre, hinter dem alles andere, auch die polnischen Staatsstreichpläne gegenüber dem Lande Preußen zurücktreten müssen.

Von 1616 ab bildete die Rudnickische Transaktion die Grundlage für das Verhältnis zwischen Elbing und dem Ermland. Die Fürstbischöfe ließen sich fortan in erster Linie durch politische Gesichtspunkte leiten, so daß beide Teile in der Regel in guten freundschaftlichen Beziehungen zu einander standen. Anders gestaltete sich dagegen das Verhältnis zwischen dem Elbinger Rat und den Pfarrherrn von St. Nikolai, die dauernd danach strebten, über die Abmachungen Rudnickis hinaus ihre Rechte im Bereich der Stadt Elbing zu erweitern, wobei sie namentlich seit der Erhebung zum bischöflichen Offizial (um 1665) manchen Erfolg buchen konnten. Bei der Darstellung dieser wechselseitigen Beziehungen handelt es sich im ganzen um völliges Neuland; vor allem stellt sich das so verschieden geartete Verhältnis des Elbinger Rates zu den ermländischen Bischöfen und zu den Pfarrern von St. Nikolai als ein durchaus neues Ergebnis dar. Dabei sind die zahlreichen Schwierigkeiten, die eine Behandlung des 17. und 18. Jahrhunderts bei dem weitläufigen Material und dem empfindlichen Mangel an gedruckten Quellen darbietet, gut gemeistert worden.

Es bedeutet keine wesentliche Einschränkung dieses Lobes, wenn man nicht mit allen Einzelheiten der Arbeit aus diesem mehr als 300jährigen Zeitraum einverstanden ist. So scheint mir z. B. die Annahme, daß Maurittius Ferber (der spätere Bischof) etwa 1520 vom Polenkönig für die Elbinger Pfarrkirche präsentiert, vom Rate aber abgelehnt worden sei, nicht genügend begründet, weil das hier zugrundegelegte Quellenmaterial aus einer viel späteren Zeit stammt; es

handelt sich hier doch wohl eher um eine Verwechslung mit Johannes Ferber, der nachweislich seit 1522 Pfarrer von St. Nikolai war.

Besonderer Dank gebührt der Elbinger Altertumsgesellschaft, die diesem Aufsatz in ihrem Jahrbuch drei vorzügliche Bilder der ermländischen Bischöfe Ferber, Rudnicki und Grabowski beigegeben hat.

Hans Schmauch.

Robert Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts. Erster Band: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. XXIV und 543 S. mit 1 Karte und 8 Plänen. Jena bei Gustav Fischer 1918.

Zweiter Band: Ostpreußen und die Reformgesetzgebung. IV und 306 S. Königsberg Pr. in Kommission Bon's Buchhandlung 1933.

Obwohl das Ermland seit altersher ein Bauernland ist, nehmen in dieser Zeitschrift Abhandlungen über Bauerntum und Landwirtschaft nicht so viel Raum ein, wie man erwarten sollte. Die erste zusammenfassende Darstellung hat ein Nichtermländer gegeben: Erwin Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlandes, München und Leipzig 1913. Weiteren Aufschluß gibt das Werk von Robert Stein, dessen zweiter Band vor kurzem erschienen ist. Als während des Weltkrieges das Institut für Ostdeutsche Wirtschaft gegründet wurde und bald eine Reihe wertvoller Schriften über die Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen herausgab, unterzog Stein die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reformen des 19. Jahrhunderts einer eingehenden Untersuchung. Er ging dabei in jahrelanger Arbeit mit erstaunlicher Gründlichkeit vor, der erste Band, der die ländliche Verfassung vor 1807 darstellt, umfaßt 543 Seiten. Mehr als ein Jahrzehnt verging, bis der zweite Band herauskam. „Die Wirren und Nöte der Nachkriegszeit haben die Fortführung der Arbeit und namentlich die Veröffentlichung ungemein erschwert. . . Das Institut für Ostdeutsche Wirtschaft hatte nicht mehr die Mittel, die beiden starken Bände zu veröffentlichen. Ja es erklärte sich außerstande, irgend etwas zu den Druckkosten beizutragen.“ Es ist dem Verfasser hoch anzurechnen, daß er jetzt wenigstens den zweiten Band — acht Jahre nach seiner Fertigstellung — auf eigene Kosten herausgebracht hat. „Der dritte Band „Durchführung und Wirkung der Agrarreform“, der gleichfalls seit einer Reihe von Jahren auf den Druck wartet, wird erscheinen, sobald das zur Herausgabe erforderliche Geld beisammen ist.“

Für die Zeit nach 1772 wird in allen Abschnitten des ersten Bandes auch das Ermland berücksichtigt; nur einige Stichwörter sollen auf den reichen Inhalt hinweisen: Einrichtung der Ämter, Verpachtung der Domänen, adlige und kölnische Gutsbesitzer, Schulzen und Bauern, Erbpächter und Zeitpächter, Eigenkätner und Instleute; den ermländischen Gratalgütern wird ein besonderer Abschnitt gewidmet; Steuern und Scharwerk, Flurzwang und Gemeinheiten, Anbaufläche und Dreifelderwirtschaft, Viehhaltung und Getreidebau, Obstbaumzucht und landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Im Mittelpunkt des zweiten Bandes stehen vier wichtige Gesetze: Das Edikt vom 9. Oktober 1807, das Regulierungsedikt vom 14. September 1811, das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 und die Gemeinheitssteilungsordnung vom 7. Juni 1821. Für die ermländischen Bauern brachten diese Gesetze die Aufhebung des Mühlenzwanges, die Entstehung der neuen Gesindeordnung und manches andere. Noch viel häufiger werden wir das Ermland in den umfangreichen Bänden auffinden können, wenn erst das Namen- und Sachregister vorliegen wird. Wir sind überzeugt, es wird beim dritten Bande, dessen baldiges Erscheinen wir lebhaft wünschen möchten, nicht fehlen, und es wird sicher ebenso vollständig und zuverlässig sein wie die textlichen Ausführungen.

Adolf Poschmann.

Carl Wunsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein. XII und 142 S. 4°. 118 Abbildungen. (Bd. 1 der „Bau- und Kunstdenkmäler von Ostpreußen“, herausgegeben von Richard Dethleffen). In Kommission bei Gräfe & Unzer, Königsberg. 1933.

Carl Wunsch, Zur Baugeschichte der ermländischen Bischofsschlösser. Im „Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen über seine Tätigkeit im Jahre 1932“, Königsberg 1933. S. 25–34 mit drei Abbildungen.

Vor etwa 50 Jahren ging man in mehreren Provinzen der preußischen Monarchie daran, eine Bestandsaufnahme der aus früheren Jahrhunderten stammenden Bauten und Kunstgegenstände nebst einer eingehenden Beschreibung zu veröffentlichen. Auch im benachbarten Westpreußen erschien bereits im Jahre 1884 das erste Heft der Bau- und Kunstdenkmäler dieser Provinz, das die Kreise Carthaus, Berent und Neustadt umfaßte. Bis heute ist diese sehr gediegene Publikation leider noch nicht abgeschlossen, obgleich sie bereits die stattliche Reihe von 14 Heften aufweist, von denen die letzten vier die noch heute zum Deutschen Reich gehörenden Kreise Marien-

werder, Rosenberg, Stuhm und Marienburg (einschl. des Großen Werders, aber ohne die Stadt Marienburg) behandeln; es fehlen also außer der eben genannten Stadt noch die Kreise Elbing Stadt und Land.

Für Ostpreußen begann die Veröffentlichung eines ähnlichen Werkes über die Bau- und Kunstdenkmäler zwar erst ein Jahrzehnt später, doch lag es bereits im Jahre 1899 in neun Hefen, herausgegeben von A. Boetticher, abgeschlossen vor. Freilich reicht diese Publikation nicht entfernt an die Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit des Inventarwerkes für Westpreußen heran. Zudem sind einzelne Teile, z. B. Heft 4 über das Ermland (erschienen 1894) bereits seit längerer Zeit völlig vergriffen.

Man wird darum dem Provinzialverband Ostpreußen aufrichtigsten Dank dafür wissen, daß er eine Neuauflage der Bau- und Kunstdenkmäler durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel ermöglicht und damit einem dringenden Bedürfnis abgeholfen hat. Für die Neuauflage war eine sorgfältige Sammlung und ausgiebige Verwertung des geschichtlichen Quellenmaterials eine unbedingte Voraussetzung, wie die vorzügliche, mustergültige Arbeitsweise des Oberbaurats Dr. Schmid in seinen Veröffentlichungen über die Kreise Rosenberg, Stuhm und Marienburg (erschienen 1906, 1909 und 1919) zeigt. Für diese überaus mühsame Arbeit hat der Herausgeber des neuen ostpreussischen Inventarwerkes, der als langjähriger Provinzialkonservator bestens bekannte Prof. Dr. Dethleffen, einen sehr geschickten, sachkundigen Bearbeiter in Regierungsbaumeister a. D. Dr. Wunsch gefunden. Seinem außerordentlichen Fleiß ist es zu verdanken, daß soeben der erste Band der neuen Bestandsaufnahme mit dem Titel „Die Stadt Allenstein“ erscheinen konnte. Wenn auch gerade für Allenstein eine dickleibige Urkundensammlung von Hugo Bonk vorliegt — ihr weitaus bester Teil über die katholischen Kirchen und Hospitäler, herausgegeben von Dr. Paul Arendt, ist in Heft 69 dieser Zeitschrift 1929 besprochen —, so lehrt doch ein Blick in die von Wunsch beigegebenen Anmerkungen, daß er darüber hinaus eine ganze Reihe bisher nicht beachteten Quellenmaterials herangezogen hat, wie denn überhaupt in dieser Beziehung der Verfasser alles Menschenmögliche getan und keine Mühe gescheut hat. So ist die historische Untermauerung seines Werkes die denkbar beste. Von der gleichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zeugt die Aufnahme und Nachprüfung des derzeitigen Baubestandes der einzelnen Denkmäler.

Das Resultat dieser sorgfältigen Vorarbeiten ist schon rein äußerlich am Umfang des ersten Bandes erkennbar: Voetticher hatte der Stadt Allenstein in seinem Ermlandband neben 14 Abbildungen und zwei Tafeln nur 9 Seiten Text gewidmet; Wünsch dagegen braucht insgesamt etwa 140 Quartseiten und bietet darin nicht weniger als 118 Abbildungen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Lichtbilder). Den reichen Inhalt des Werkes dürfte am leichtesten eine kurze Uebersicht veranschaulichen. In einem einleitenden Kapitel gibt Wünsch auf rund 8 Seiten einen guten Abriss der reichbewegten Geschichte Allensteins, dessen Burg die stärkste und wichtigste Festung des ermländischen Domkapitels war. Sodann finden Stadt= siegel und Stadtwappen eine eingehende Behandlung. Es folgen Kapitel über die Stadtanlage als solche und über die Stadt= befestigungen, deren Reste (Theile der Stadtmauer und das Hohe Thor) noch heute ein anschauliches Bild von dem bescheidenen Umfang des mittelalterlichen Landstädtchens geben. Der Hauptteil des Buches ist den markantesten Baudenkmalern Allensteins gewidmet, dem domkapitulären Schloß und der Jakobipfarrkirche. Dabei findet insbesondere ihre Baugeschichte von der ersten Anlage bis in die unmittlere Gegenwart eine sehr eingehende Darstellung, die mancherlei neue Ergebnisse aufweist. Die dann folgende Baubeschreibung gibt dank der ausgezeichneten Unterstüzung durch mannigfaltige Grundrisse, Schnitte und gediegene Photographien ein sehr anschauliches Bild des heutigen Bauzustandes und der inneren Ausstattung dieser Baulichkeiten. In ähnlicher Weise wird sodann die kleine Jerusalem= kapelle (in der Nähe des Vorstadtbahnhofs gelegen) behandelt, und auch die beiden im Freien stehenden Standbilder des Erlösers sind nicht vergessen worden. Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit jenen kirchlichen Gebäuden, die einst der fromme Sinn der Vorfahren außer der Pfarrkirche erstehen ließ, die aber im Laufe des letzten Jahrhunderts eingegangen sind (die Kreuzkirche in der Gegend des neuen Rathauses und mehrere Hospitalskapellen). Andererseits sind auch die neueren kirchlichen Gebäude aller Konfessionen in einem besonderen Abschnitt, freilich nur in gedrängter Kürze beschrieben.

Verhältnismäßig wenig ist von alten Profanbauten in der Stadt Allenstein erhalten geblieben; behandelt sind das alte Rathaus und die früheren Brauhäuser auf dem Marktplatz, die Kirchschule, die Schloßmühle und einige Laubenhäuser am Markt, die z. T. durch interessante Grundrisse und Querschnitte veranschaulicht werden. Ein Namen= und Ortsverzeichnis sowie ein besonderes Sachverzeichnis er=

möglichen in dankenswerter Weise ein bequemes Nachschlagen. Im ganzen gehört dieser erste Band des neuen ostpreussischen Inventarwerkes sowohl durch seinen wirklich gediegenen Inhalt, seine wissenschaftliche Gründlichkeit und Objektivität wie auch durch die klare, anschauliche Darstellungsweise und seine vorzügliche Ausstattung zu den besten Veröffentlichungen der Gegenwart. Mit besonderer Freude hört man, daß der zweite Band, der den Landkreis Allenstein umfassen soll, bereits in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Zum Schluß seien hier aus einem domkapitulären Rechnungsbuch für die Jahre 1564–80, das dem Spürsinn des Verfassers entgangen ist, ein paar Ergänzungen zur Baugeschichte des Schlosses vermerkt. Schon 1564 erhält der Ziegelbrenner für 6150 lateribus calvis und für 5600 lateribus planis, die ad testudinem sub porta verwandt wurden, 3 $\frac{1}{2}$ bzw. 5 $\frac{1}{2}$ Mark ausgezahlt; im folgenden Jahre zahlte man ihm für 16000 Mauersteine 8 Mark. Zum Jahre 1567 sind in fabricam arcis u. a. dem Müller (der offenbar zugleich Zimmermeister war) 10 sh gezahlt worden, der „II tage den ronden thorm bey der mölen aufgereumet“ hatte. Drei Jahre später sind unter der gleichen Rubrik vermerkt: „item VI tage bolen gestrichen zum runden thorm XXX sh, item, XIII tage beim runden thorme gearbeit I mr V sh“; zur gleichen Zeit ist bei einer Ausgabe von 3 $\frac{1}{2}$ Mark für 30 Schock Nägel hinzugefügt: „seindt vorthon zum neuen thorme und zur schleuse zur neuen möle.“ Dabei dürfte es sich wohl um den runden Nordturm der äußeren Schloßbefestigungslinie handeln, dessen Fundamente 1929 aufgefunden wurden (vgl. Wunsch S. 38). — Zur Baugeschichte des Turmes der Jakobikirche (S. 70) findet sich in den Rechnungen der Jahre 1576–78 folgende Eintragung: census civilis ex vino cremato donatus ad fabricam campanilis Allensteinensis per triennium; diese Abgabe für das Branntweimbrennen — zum ersten Mal ist darüber beim Jahre 1575 notiert: de vino cremato hoc anno penderunt cives iuxta pacta — betrug je 15 $\frac{3}{4}$, für 1578 nur 14 $\frac{1}{2}$ Mark.

In dem Jahresbericht des Provinzialkonservators für 1933 veröffentlicht Wunsch außerdem einen kurzen Aufsatz „Zur Baugeschichte der ermländischen Bischofsschlösser“; er stützt sich hier auf neues Quellenmaterial, das ihm bei den Vorarbeiten für das eben besprochene Inventarwerk bekannt geworden ist; dabei handelt es sich z. T. um Inventare der bischöflichen Schlösser aus den Jahren 1604–1742, auf die ihn Msgr. Brachvogel hingewiesen hatte, z. T.

sind es ältere Bauzeichnungen und Skizzen, die der Verfasser selbst aufgespürt hat. Sehr beachtliche Grundrisse fanden sich da für die Schlösser Braunsberg, Heilsberg, Rößel, Schmolainen und Wartenburg. Dazu kommen ein paar Skizzen des Elbinger Arztes Johann Heinrich Dewitz von 1752 und des Leutnants Johann Michael Guise (etwa von 1827). Auf Grund dieses Materials gibt der Verfasser uns wertvolle Aufschlüsse über die Baugeschichte der Schlösser Seeburg und Wormditt sowie des bischöflichen Hauses beim Kollegiatstift Guttstadt, worüber bisher nur außerordentlich wenig bekannt war. Für Seeburg, dessen Schloß nächst Heilsberg die stärkste Festung des bischöflichen Ermlandens war, fügt Wunsch eine Stadtansicht von 1752 bei und für Wormditt eine Zeichnung Guises. Zusammen mit den bisher nicht verwerteten Schloßinventaren bieten diese Skizzen dem Verfasser die Möglichkeit zu einer ausführlicheren Darstellung über die äußere und innere Ausgestaltung der genannten Burgen. Beim bischöflichen Haus im Stiftschloß Guttstadt verbreitet sich Wunsch vor allem über einen Neubau desselben, den Bischof Zaluski im Jahre 1700 ausführen ließ. Die dritte Abbildung gibt Grundrisse vom Erd- und Obergeschoß der Burg Rößel wieder, die die Raumverteilung vor dem großen Brande von 1806 zeigen. Sie ermöglichen zusammen mit den Skizzen von Dewitz und Guise eine recht erhebliche Korrektur der von Georg Matern in seinem Werke „Burg und Amt Rößel“ (Königsberg 1925 S. 13 ff.) vertretenen Auffassung über die innere Ausgestaltung der beiden Hauptflügel des Rößeler Schlosses.

Man darf wohl hoffen, daß der Verfasser auch bald einmal Gelegenheit findet, seine Funde über die bischöflichen Schlösser Braunsberg, Heilsberg und Schmolainen zu einer eingehenden Darstellung zu verwerten.

Hans Schmauch.

Anton Ruhn, Religiöse Bräuche im Ermland. 134 S. 8°. Guttstadt 1932. Die außer einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums, der Orte, Sachen und Personen 126 Seiten fassende Abhandlung ist nach Inhalt und Anordnung keine religiöse Volkskunde, zielt somit nicht auf die Grundfragen der Volksreligiosität und die religiöse Geistigkeit und umreißt nicht das gesamte Verhältnis des ermländischen Volkes zu Glauben, Geboten, Sakramenten, Sakramentalien, Heiligenverehrung. Es wird darin auch keine Abgrenzung der kirchlichen Volkskunde, der in der Volksfrömmigkeit unter dem Einfluß anderer Vorstellungen umgestalteten kirchlichen Einwirkungen, von der religi-

ösen (ausführlich darüber Georg Schreiber, Nationale und internationale Volkskunde, Düsseldorf 1930) beobachtet. Es überwiegt der kirchliche Anteil, der meist aus den Ritualien, dieser seit langem als wichtigste Urkunden für jahrhundertelange Sitten bekannten Quelle, hervorgeht. Der Verfasser hat eben vor allem einen erziehlischen, der religiösen Unterweisung dienenden Zweck im Auge, er will ausschließlicher und ausführlicher als etwa Georg Schreiner's „Heilige Zeiten“ (München 1924) im Anschluß an die Festzeiten des Kirchenjahres und in einer besonderen, um das Familienleben gruppierten Anordnung den heutigen Bestand kirchlich-religiösen Volkstums unter Ausschcheidung der nicht pflegewürdigen Bräuche zur bequemen Verwertung aufzeigen. Die zweite Aufgabe, die Deutung aus den zu Grunde liegenden geschichtlichen Vorstellungen und der kirchlichen Auffassung, hatte sich der gewollten Erneuerung einer mit kirchlichem Geiste zusammenfließender, von Wildwuchs gereinigter Volksfrömmigkeit ebenfalls unterzuordnen und durfte nicht das Tatsachenmaterial unter ethnologische, anthropologische, erbbiologische Blickpunkte stellen.

Die wissenschaftliche Grundlage dieser Abhandlung tritt nicht durch Vollständigkeit des Stoffes und Fragestellungen zu Tage, sondern in der Verbindung des Gegenstandes mit der Heimatkunde, insbesondere mit liturgiegeschichtlichen Untersuchungen. Die Feststellung des für Deutung und Ursprung oft maßgebenden Verbreitungsgebietes kann dem im Entstehen begriffenen, größtenteils auf Fragebogen sich aufbauenden allgemeinen Volkskundeatlas leider nicht vorauslaufen, und die erhebliche, von den mannigfaltigen, im Ermland bis Ende des 16. Jahrhunderts gebrauchten Ritualien (die von A. Kolberg herausgegebene, als älteste ermländische Agende bezeichnete Agenda communis, Braunsberg 1903 ist als solche nicht erwiesen) beeinflusste Vielgestaltigkeit bedarf zur Erklärung noch der bisher wenig vorangeschrittenen Ritualienforschung. Von dieser her wird auch der vom Volke ausgehende Anteil an der Gestaltung der Ritualien, der sich beispielsweise für die Sitte des Fastentuches im Rituale von 1682 belegen läßt (die allgemeine Tatsache ist von W. Boudriot, Die altgermanischen Religionen in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes vom 5.—11. Jahrh. Bonn 1828, erwiesen; für Ostdeutschland und das späte Mittelalter hat J. Klapper, Deutsches Volkstum am Ausgang des Mittelalters, Breslau 1930, den Anteil des Volkes an der Gestaltung des kirchlichen Kultes herausgearbeitet) zum Vorschein gebracht werden. In solcher Begrenzung ist ein erstmaliges, zweckmäßiges und schätzbares heimatkundliches Handbuch entstanden,

dem der Rezensent durch ein Vorwort die besten Wünsche zur zeitgemäßen Wiedererweckung der in der Volksfrömmigkeit wurzelnden Kräfte mitzugeben sich gestattete.

Für eine Neuauflage ließe sich etwa Folgendes berücksichtigen. Die Heiligengestalt im Totenschild Boruschows im Frauenburger Dom ist nicht als St. Barbara (S. 11), sondern St. Magdalena anzusprechen. Für den älteren Kult der hl. Barbara sowie der Heiligenverehrung überhaupt lassen sich aus Er. Eidich in dies. Zeitschr. Bd. 22, S. 412 noch merkwürdige heimatkundliche Einzelheiten zufügen. Ueber die bisher übliche Verbindung der St. Nikolausfeier mit germanischer Sage (S. 14) belehrt Karl Meisen, Nikolauskult und Nikolausglaube im Abendlande, Düsseldorf 1931, in gänzlich neuer Art. Das „Beiern“ ist nur an Silvester genannt; es ist bedauerlich, daß wir über Art, Anlaß und Verbreitung dieses Brauches keine Angaben besitzen und nur aus der im protestantischen Ostpreußen erlassenen Umfrage den alte katholische Sitte bewahrenden Zustand von 1860 kennen (E. G. Hink). Der Gebrauch der Glocken, das Beiern, das „Zusammenläuten“, bei Unwetter (Diözesansynode v. 1610 Nr. 462), während der Wandlung beim Hochamt (selbe Syn. Nr. 178, 381), für die Verstorbenen nach dem Angelusgeläut (Diözesansyn. v. 1623 Nr. 9) wäre eine volkshundlich bedeutsame Ergänzung. Ueber die Vochheiligung (S. 30) bietet H. Bertuleit, Das Religionswesen der alten Preußen, Königsberg 1924, (Sitzgsber. d. Prussia, S. 85) weitere Nachrichten. Zur Pferdeweihung an St. Antonius in Sonnwalde (S. 38) wäre beizutragen aus K. Hindringer, Weiheroß und Rossweihe, München 1932. Ueber den Mummenschanz an Fastnacht berichten noch weitere Erlasse, z. B. bei Jakobson, Gesch. d. Quellen des kath. Kirchenrechts, Königsberg 1837; Verordnung Rudnick's vom 5. 2. 1610 (Bisch. Arch. Fr. A 9, 396; C 14, 120). Des Fasten- oder Hungertuchs (S. 50) wird auch schon 1682 (vgl. oben, Rituale, 2. Teil S. 61) in dieser Weise gedacht. Zur Sitte, Kreuzchen aus geweihten Weidenzweigen in die Felder zu stecken, möchten wir als dichterisch verklärende Lesung anmerken: Jos. Wittig, Der Osterfeldgang (Heiliges Feuer 1922). Ueber die während der Fastenzeit verbotenen Speisen (S. 73), die als Sitte auch bei geänderter Fastenordnung in Geltung blieben, bietet der Verlauf der Abstinenzordnung im Ermland (Pastoralbl. 1893, S. 29) manchen Aufschluß. Die Weihe der Palmkreuze am Feste des hl. Martyrers Petrus, 29. April (S. 79), deren im Ermland überlieferte Weihformel (Pastoralbl. 1880, S. 70) noch unbekanntes Ursprunges ist, wird im Römischen Rituale (Ausgabe Rom 1925, S. 876) als

eine dem Dominikanerorden vorbehaltene Benediktion bezeichnet und ist sicherlich als Bestandteil der vom Deutschen Ritterorden gebrauchten Dominikanerliturgie hier heimisch geworden. Das Fronleichnamslied „Laßt, Christen, hoch den Jubel schallen“ (S. 86), ist unlängst als ein im Jahre 1823 für Würzburg verfaßtes und vertontes festgestellt worden (Brachvogel in „Ermland. Ztg.“, Juni 1933). Die hl. Anna (S. 93) ist hier hauptsächlich als Patronin eines seligen Todes verehrt worden (Matern, Bruderschaften S. 85), worauf auch die bisher unbeachteten Darstellungen aus der Legende des hl. Joachim am spätgotischen Anna-Altarschrein in Guttstadt Bezug haben. Die Wasserweihe am Feste des hl. Ignatius (S. 93) ist durch die Jesuiten hier eingeführt, im Römischen Rituale (Ausg. Rom 1925, S. 888) als eine diesem Orden vorbehaltene, auch im ermländischen Rituale (irrtümlich als eine ohne besonderes Indult gestattete, S. 305) verzeichnet und war, wie schon aus der großen Zahl der im Ermländischen Museum gesammelten, dabei verwendeten Ignatius-Medaillen hervorgeht (Jos. Kolberg in dies. Ztschr. Bd. 19, S. 589 kennt diesen praktischen Gebrauch der Medaillen nicht) sehr verbreitet. Ueber die Auffassung vom hl. Michael im Volksglauben liefert auch A. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg 1902, wichtige Beiträge. Zum Unterschiede von Michaelskapellen als Friedhofskirchen z. B. in Fulda und Marburg könnte die ohne diese Beziehung vom Weihbischof Michael Dzialinski auf seinen eigenen Namenspatron 1632 geweihte Michaeliskirche in Bischoffstein genannt werden. Für Allerseelen (S. 105), Tod und Begräbnis (S. 120) vermittelt das an Stoff und Methode hochstehende Werk von E. Döring-Hirsch, Tod und Jenseits im Spätmittelalter, Berlin 1927, sehr wichtige Fingerzeige. Die geschichtliche Entwicklung der Aussegnung-der Wöchnerinnen (S. 114) ergibt ein anderes Bild als die hier gebrauchte volkstümliche Belehrung.

Es wären auch die noch heute über die Wöchnerinnen lebenden abergläubischen Meinungen, wie solche in der Diözesansynode von 1610, Nr. 259 erwähnt werden, zu rügen. Wo die Begräbnisgilden (S. 122), deren Kerzenstöcke noch in zahlreichen Kirchen stehen (vgl. A. Ulbrich, Gesch. der Bildhauerkunst in Ostpreußen, Königsberg 1926/29), noch am Leben sind, wäre einer Umfrage wert. Der Zusammenhang des „Berm“ (S. 124) mit den altpreussischen Totenfestern ist schon durch diese altpreussische Bezeichnung (W. Ziesemer in Zeitschr. f. deutsche Mundarten, 18. Jahrg. 3/4 S. 154, Berlin 1923) von selbst gegeben.

Wir vermissen bei den aufgezählten Bräuchen die „Begängnisse“ oder Anniversarien, die kirchlichen Bräuche der Handwerksgilden, den

Glauben an die Wirksamkeit besonderer Messen, die Marianischen Tagzeiten, die Votivgeschenke aus Wachs und Metall, Andachtsübungen zur Abwendung von Krankheiten außer den Wandelkerzen, den Adventskranz. Ganz übergangen sind die für die Volksreligiosität bedeutsamen Sagen und Legenden und die der Volksandacht entstammende, durch Bildwerke bezeugte Verehrung des Schmerzensmannes, der Pieta, der arma Christi, der Flucht nach Aegypten, ferner die Wegekapellen und Jerusalemkapellen. Wie sich in den mit hingebendem Fleiß und Geschick zusammengetragenen Nachrichten zu den einzelnen Gebräuchen ausgiebig die in der Tagespresse sich anbietenden, ihren Gegenstand nicht erschöpfenden und ins Erbauliche gewendeten Aufsätze widerspiegeln, so zeigen die Lücken den Mangel an Schrifttum. Es kam hier eben darauf an, Verstreutes zu sammeln und in flüssige volkstümliche Verbindung zu bringen. Die zahlreich mitgeteilten, am Wegrand kirchlich-religiösen Brauchtums stehenden rein profanen Gebräuche wollen und dürfen als Abrundung gelten.

Brachvogel.

Franz Steffen, 4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum.
311 Seiten, mit 58 Bildern und 1 Karte. Danzig 1932.

Das Fürstbistum Ermland hat mit der alten Hansestadt Danzig, der Handelsmetropole des Weichsellandes, jahrhundertlang in engen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen gestanden. Das gilt in politischer Hinsicht ganz besonders für die ersten hundert Jahre nach dem Thorner Frieden, wo beide Mächte Schulter an Schulter standen in gemeinsamem Abwehrkampf gegen die Bemühungen Polens, die 1454 geschaffene Personalunion zwischen dem westlichen Preußenland und dem Polenkönig in eine Realunion umzuwandeln. Die seit den Tagen der ermländischen Bischöfe Nikolaus von Tüngen und Lukas Wagenrode deutlich in die Erscheinung tretende politische Interessengemeinschaft findet ihren äußeren Ausdruck in der Aufnahme von zahlreichen Danzigern Patriziersöhnen ins ermländische Domkapitel (seit etwa 1490) und in der Erhebung von drei Danzigern auf den ermländischen Bischofsstuhl. Gerade darum ist die Kenntnis der Danziger Geschichte eine notwendige Ergänzung für jeden Freund der ermländischen Heimatgeschichte. Das war bisher bei der überaus reichen und weit zerstreuten Literatur zur Geschichte Danzigs nicht ganz leicht. Darum wird man das ausgezeichnete Buch des Ermländers Franz Steffen dankbarst begrüßen. Der Verfasser will nicht so sehr eigene Forscherarbeit bieten, sondern die Hauptsache ist ihm eine über-

sichtliche Zusammenfassung der Ergebnisse, die die historische Forschung in den Fragen der Danziger Geschichte bisher sichergestellt hat. Mit bewundernswertem Fleiß hat der Verfasser die mühevoll Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit gelöst. Ein gutes Verzeichnis der historischen Literatur über Danzig gibt jedem Leser die willkommene Möglichkeit, sich gegebenen Falls über Einzelheiten zu informieren. Die klare, gewandte Darstellung des Verfassers wird durch eine gefällige Ausstattung des Buches mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte ausgezeichnet unterstützt.

Die Ansprüche, die Polen in jüngster Vergangenheit auf Danzig und sein Gebiet gemacht hat, bilden die äußere Veranlassung zu dieser wertvollen Arbeit. Ihnen gegenüber lautet Steffens Antwort: „4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum“. Hans Schmauch.

Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen, herausgegeben von Albert Brackmann. 279 S. mit 8 Karten und 17 Abbildungen. 8°. München und Berlin 1933.

Im Gegensatz zu anderen geopolitisch begünstigten Nationalstaaten entbehrt der deutsche Ostraum so sehr klarer natürlicher Grenzen, daß eine tiefgreifende Gemengelage der Deutschen und Polen das schicksalvolle Ergebnis eines mehr als tausendjährigen wechselreichen Ringens geworden ist. Die Problematik dieses historischen Prozesses und seiner vielseitigen Auswirkungen aufzuweisen, hat der Generaldirektor der preussischen Archive Prof. Dr. Brackmann eine Reihe namhafter Forscher zu diesem Sammelwerke vereinigt. Er ließ sich dabei von der Absicht leiten, die historische Betrachtung, die so leicht durch politische Gegenwartfragen beeinflusst wird, von Einseitigkeiten und Irrtümern zu befreien und dabei im Sinne einer gegenseitigen völkischen Annäherung mehr das Verbindende als das Trennende in den Vordergrund zu rücken. So sind die 19 Beiträge, die von der Vorgeschichte bis in unsere Gegenwart führen, über dem Politischen aber auch die kulturellen Beziehungen nicht vergessen, auf den Ton leidenschaftsloser, entspannender Objektivität gestimmt, ohne natürlich die deutsche Grundhaltung zu verleugnen.

In dieser Zeitschrift sei im einzelnen nur auf die Stellen eingegangen, die ermländische Verhältnisse berühren. Der bekannte Wiener Germanist Nadler schreibt in seinem geistreichen Aufsatz über Mickiewicz: „Die ermländischen Kirchenfürsten haben im polnischen Schrifttum zu allen Zeiten eine Rolle gespielt.“ (S. 54) Ein Satz, der in dieser Verallgemeinerung nicht stichhaltig ist. Auch Brandis

Formulierung: „Hosius ließ die Jesuiten in Braunsberg eine Schule für den Adel gründen, das heute noch blühende Lyceum Hosianum,“ (S. 94 f) wird weder dem weiteren Zwecke der Schulgründung noch den heutigen Verhältnissen gerecht. Dagegen findet Hosius als „weltgeschichtliche Figur von Rang“ (S. 95) bei dem Göttinger Historiker verständnisvolle Würdigung. Naturgemäß werden ermländische Dinge auch in dem Aufsatz des Breslauer Kirchenhistorikers Haase über „den deutschen Katholizismus und seine Beziehungen zu Polen“ gestreift. Der Satz, „auch in den kirchlichen Gesangbüchern blieb der Einfluß des deutschen Katholizismus maßgebend“ (S. 103), der nach Waschinski (Das kirchliche Bildungswesen. I, 185) mit dem Hinweis auf die ermländischen Kirchengesangbücher von B. Schwengel, Weingärtner und das geistliche Lustgärtlein (1752, nicht 1753 erschienen) belegt wird, galt doch wohl nur für die deutschen Katholiken der polnischen Länder. Daß in der Nachreformationszeit im Ermland und in Westpreußen Schulen der Zisterzienser, Franziskaner, Bernhardiner und Dominikaner vorhanden gewesen seien (S. 104), ist für das Ermland unrichtig; dagegen hätte die Bedeutung der deutschen Katharinen-schwestern für die weibliche Bildung im Ermland nach Waschinski (II, 278 ff) hervorgehoben werden können. Die Feststellung, daß „im päpstlichen Priesterseminar in Braunsberg, das 1567 eröffnet wurde, viele Deutsche studierten“ (S. 103 Anm.), verwechselt das 1567 eröffnete ermländische Diözesan-Priesterseminar, in dem den Bevölkerungsverhältnissen entsprechend fast ausschließlich deutsche Jesuiten und Studenten weilten, mit dem 1578 eröffneten päpstlichen Seminar, das bekanntlich für die Heranbildung von Missionaren in den protestantischen Ländern Nord- und Osteuropas bestimmt war und bald einen internationalen, aber nicht polnischen Charakter gewann. Im übrigen scheint mir dieser ein gewiß sehr heikles Thema behandelnde Beitrag mit seinen vielen Einzelheiten mehr Wunden aufzuzeigen, als der Absicht des Buches entspricht. In dem Aufsatz des Königsberger Historikers Rothfels wird man „die Polonisierungsabsichten, die das Domkapitel von Frauenburg zeitweise verfolgte“, (S. 262) mehr auf manche ermländische Bischöfe beziehen müssen.

Wenn hier vom territorialgeschichtlichen Gesichtspunkt aus ein paar nebensächliche Bemerkungen vorgebracht wurden, so fallen sie natürlich nicht ins Gewicht gegen die hochstehende Gesamtleistung dieser Edition. Es braucht nicht erst versichert zu werden, daß die berufenen Mitarbeiter uns zuverlässige, gut orientierende Uebersichten bieten. Manche Beiträge zeichnen sich durch ihre große, univ ersalhistorische

Schau, ihre geistvolle Darstellung besonders aus. Vielleicht wird es auch anderen Lesern ebenso ergehen wie dem Referenten, den die Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen in der Neuzeit zum Teil als neue Forschungsergebnisse stofflich am stärksten gefesselt haben. Wir verfolgen hier mit gespanntem Interesse, wie der preussische Staat, während des Weltkrieges das deutsche Reich sich mit dem polnischen Problem geistig und politisch auseinandersetzte, wie diese wichtigste Ostfrage viel zu kompliziert gelagert war, als daß sie einer eindeutigen Lösung entgegengeführt werden konnte. Für die heutige, total veränderte Problematik des Ostkomplexes findet Rothfels folgendes sehr beachtliche Wort: „Nicht eine gewalttätige Ausdehnungs- und Verdrängungspolitik oder ein nationaler Partikularismus und Autarkismus, für den die Voraussetzungen in der Wirklichkeit fehlen, nicht die Verewigung einer Siegerkonjunktur oder die passive Hin- nahme der Selbstzersehung, sondern nur eine organische Neuordnung nach der Reife der Volkskräfte und nach dem Grad kultureller Leistung kann den östlichen Raum vor dem Chaos bewahren, das in ihm selbst lauert und das ihm von außen droht.“ (S. 269.)

Ein Bilderanhang zeigt an guten, charakteristischen Beispielen den Einfluß der deutschen Kunst auf die polnische von der romantischen Zeit bis zum Rokoko und Klassizismus.

Das Buch, das nicht von ungefähr kurz vor dem Warschauer internationalen Historikerkongreß im letzten August herauskam, dient einem hohen Ziele, wahrlich „des Schweißes der Edlen wert“.

Franz Buchholz.

Chronik des Vereins.

287. Sitzung in Tiedmannsdorf am 7. Dezember 1932.

Als Gast ist Regierungsbaurat Hauke-Heilsberg anwesend.

Der Vorstand begrüßt es, daß die Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine im Jahre 1933 in Königsberg stattfinden wird, und stellt seine Mitwirkung bei der Veranstaltung in Aussicht.

Studienrat Buchholz berichtet über die Generalversammlung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung in Königsberg am 29. und 30. Oktober.

Derselbe legt als Neuerscheinungen vor: Perk, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland (S. E. 3. XXIV, 931 ff.), Risch, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiete. (S. oben S. 263ff).

Studiendirektor Dr. Poschmann legt weiter vor: Matern, Von Feuerstrot und Feuerwehr in Kößel.

Derselbe überreicht für das Ermländische Museum eine Anzahl von Notgeldscheinen und -Münzen ermländischer Städte.

Pfarrer Msgr. Brachvogel erklärt in einem Beitrag zur Geschichte der Kirche in Tiedmannsdorf die seit Ende des 16. Jahrhunderts bestehende Umwandlung aus einer Pfarrkirche zur Nebenkirche von St. Kautenberg, indem er diese auf den Einfluß des seit 1589 in St. Kautenberg begüterten und für den Ausbau der Kautenberger Kirche tätigen Jakob Bartsch zurückführt. Eine noch heute vorhandene eiserne Wetterfahne mit dem Wappenschild der Bartsch, einem Eichhörnchen, auf der Tiedmannsdorfer Kirche deutet untrüglich auf eine bauliche Ausbesserung derselben ebenfalls durch Jakob Bartsch hin, der auch als Wohltäter der Kirchen in Braunsberg, Crossen und Basien bekannt ist. Neben jener Wetterfahne ist eine Glocke von 1497 aus der Werkstatt eines nur durch seine Hausmarke gekennzeichneten, sehr tüchtigen und in Ostpreußen mehrfach durch seine Werke vertretenen Glockengießers der einzige sichtbare Ueberrest des älteren, 1716 abgebrochenen Gotteshauses in Tiedmannsdorf.

Derselbe legt die Abhandlung des (aus Frauenburg gebürtigen)

Oberstabsapothekers Dr. Holz in Berlin über ein bisher mißverständenes Rezept des Nikolaus Koppernikus vor, das in einem Facsimile auch im Frauenburger Koppernikusmuseum gezeigt wird. (S. oben S. 233 ff.) Von Dr. Holz übersandte Proben veranschaulichen die Früchte von Röhrenkassia und Manna.

Pfarrer Mgr. Brachvogel macht ferner Mitteilung von den in der Frauenburger St. Annenkapelle, deren unter der Lünche gefundene Wandmalereien inzwischen völlig freigelegt sind, jetzt neu-entdeckten Malereien auf Holz: Blatt- und Fruchttranken mit einer figürlichen Darstellung auf dem bisher gänzlich übermalten kastenartigen Aufsatz eines Sakristeischrankeß und eine ebenfalls mittelalterliche, noch nicht freigelegte Malerei vermutlich eines sogenannten Gnadenstuhles, unter einem höchst eigenartigen, etwa dem 17. Jahrhundert angehörenden Gemälde der Trinität an einer Altartafel.

Regierungsbaurat Hauke zeigt eine Reihe neuer photographischer Aufnahmen vor von der Kollegiatstiftsbibliothek in Guttstadt, den Erneuerungsarbeiten am Heilsberger Schloß, einem Bischof Krasticki-Porträt und einem gotischen Altar im Bartensteiner Museum.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch behandelt die Frage, wer nach dem Uebertritt des pomesanischen Bischofs Erhard von Ducis zur Reformation, also nach 1525 die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt in dem katholisch gebliebenen Teil der Diözese Pomesanien ausgeübt hat (es handelt sich um die heutigen Kreise Stuhm, Marienburg und das Große Werder, um jenen Landstrich also, der 1466 zur Krone Polen gekommen war). Schon 1526 unterstellte der Polenkönig dieses Gebiet dem Culmer Bischof Johann von Konopat, und so blieb es auch unter dessen Nachfolgern trotz der Gegenbemühungen des ermländischen Bischofs Maurittius Ferber, der 1530 diesen Bezirk als Ersatz für den ihm verloren gegangenen (herzoglichen) Teil seiner Diözese zu erhalten wünschte. Der Culmer Bischof Stanislaus Hostus wurde darüber hinaus 1551 auch vom Papste zum inquisitor haereticae pravitatis für Pomesanien bestellt. Nach dem Tode des Culmer Bischofs Stanislaus von Silslau (1571) aber erscheint der Olivaer Abt Caspar Jeschke als Administrator von Pomesanien; die Gründe für dieses Abweichen von der bisherigen Gewohnheit sind nicht bekannt. Erst 1577 erfolgte eine endgültige Regelung: auf einen Beschluß der Gnesener Provinzialsynode hin verfügte der Papst die dauernde Unterstellung der alten Diözese Pomesanien unter den jeweiligen Culmer Bischof. Diese führten nunmehr den Titel „administrator perpetuus Pomesaniensis episcopatus“, und seit Be-

ginn des 17. Jahrhunderts nannten sie sich „Bischof von Culm und Pomesanien“. Im 18. Jahrhundert nahmen die preußischen Könige an dieser Bezeichnung Anstoß, wahrscheinlich weil sie darin einen Anspruch auf den weltlichen Besitz des alten Fürstbistums Pomesanien sahen, der 1527 säkularisiert worden war. Tatsächlich verzichtete der Culmer Bischof Andreas Vater 1763 auf den Titel eines Bischofs von Pomesanien. Doch blieb der oben genannte Landstrich auch weiterhin unter der Jurisdiktionsgewalt der Culmer Bischöfe, bis die Bulle *De salute animarum* 1821 dieses Gebiet der Diözese Ermland zuwies. Erst infolge der Gründung des neuen Bistums Danzig ging vor wenigen Jahren das Große Werder der Diözese Ermland verloren.

Derselbe berichtet ferner über mehrere ermländische Urkunden, die sich im Archiv des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder befinden. Es handelt sich um die Beilegung eines Streitfalles des Köppler Erbschulzen Niklos Trošny durch Bischof Franziskus 1443, um mehrere Handwerkerrollen aus ermländischen Städten (Töpferinnung zu Allenstein 1597, Schuh- und Pantoffelmacher in Neustadt Braunsberg 1720 und Maurergewerk zu Heilsberg 1740, die beiden letzten Stücke nur teilweise erhalten) und um eine Aufzeichnung über das Riemergewerk zu Mehlsack aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

Studienrat Buchholz legt das Braunsberger Abiturientenzeugnis des späteren Seminarrektors Dr. Arendt vom Juli 1826 vor.

Derselbe berichtet über eine Erbteilung der Bauernfamilie Kolberg in Tiedmannsdorf vom Jahre 1742 nach dem Amtsbuch des Braunsberger Burggrafen.

288. Sitzung in Braunsberg am 25. März 1933.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch legt vor: Aug. Steffen, *Zbior Polskich piesni Ludowych z Warmii* (Sammlung polnischer Volkslieder im Ermland, Studienrat Buchholz: Ant. Kuhn, *Religiöse Bräuche im Ermland*. (s. oben S. 273 ff.).

Studiendirektor Dr. Poschmann legt aus den Beständen der Bücherei der Aufbauschule folgende liturgische Bücher vor, die ehemals dem Franziskanerkloster in Wartenburg gehörten: ein handschriftliches Antiphonarium 1640, ein handschriftliches Graduale 1641, ein gedrucktes Antiphonarium des Bischofs Simon Rudnicki, Krakau 1608.

Derselbe gibt neue Beiträge zur Geschichte der Braunsberger Stadtverwaltung. Nach der Okkupation des Ermlandes (1772) war eine der ersten Maßnahmen der preußischen Regierung die Vereinigung von Altstadt und Neustadt Braunsberg; gemeinsamer Justiz-

bürgermeister wurde der Kaufmann Franz Destréich, ein geborener Guttsstädter, der in Königsberg Rechtswissenschaft studiert hatte. Als Polizeibürgermeister wurde ihm der preussische Stellerrat Johann Jakob Velhagen zur Seite gestellt (er stammte aus der Buchhändlerfamilie Velhagen in Bielefeld). Aus den Ratsherren der Altstadt und der Neustadt wurde ein gemeinsamer Stadtrat gebildet, der seine Sitzungen im altstädtischen Rathhaus abhielt. Im neustädtischen Rathhaus wurde eine Dienstwohnung für den Polizeibürgermeister eingerichtet, bis es später der evangelischen Gemeinde zur Abhaltung des Gottesdienstes zur Verfügung gestellt wurde.

Studienrat Buchholz überreicht als Geschenke des Stiftspropstes Preuschoff-Heilsberg ein galvanoplastisches Porträtmedaillon des Bischofs von Hatten († 1841) und Papiere der Familien Eichholz und Liedte-Hütte aus der Zeit von 1823–1843.

Derselbe spricht über den Handstreich, durch den die Stadt Braunsberg in der Nacht vom 10. zum 11. September 1461 dem böhmischen Söldnerführer Johann Schalski entrissen und für Bischof Paul von Legendorf erobert wurde. Auf eine Aufforderung des Rates mußten alle Bürger und Einwohner, die den böhmischen Söldnern Beute abgenommen hatten, diese auf dem Rathhaus abliefern. Das Verzeichnis dieser abgelieferten Waffen, Kleidungsstücke, Geräte ist noch vorhanden.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch gibt zu seinem früheren Bericht (vgl. Erml. Zeitschr. XXIV, S. 272) über den Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Wagenrode (S. Altpreussische Forschungen 1933, H. 1, S. 65 ff.) Ergänzungen, die vor allem die Beziehungen Wagenrodes zum hohen Klerus und zu den Königen des damaligen Polenreiches betreffen. Wie unter der Regierung König Kasimirs († 1492) so blieb auch unter seinem Nachfolger Johann Albert zunächst das gespannte Verhältnis bestehen, das seinen Grund nicht so sehr in der Person Wagenrodes hatte als vielmehr in dem Streben des Königshofes, das dem König in Polen zustehende Nominationsrecht auch für den ermländischen Bischofsstuhl durchzusetzen; erst Ende 1494. erfolgte die Ausöhnung, wobei der italienische Humanist Kallimachus, der einflussreichste Berater Johann Alberts, die Vermittlerrolle übernahm. Im Gegensatz zum polnischen Adel hielt sich der hohe polnische Klerus, allen voran der damalige Primas Polens, der Gnesener Erzbischof Sbigneus Olesnicki, fast ausnahmslos von allen Maßnahmen gegen Wagenrode bewußt fern.

Derselbe berichtet ferner über den Zeitpunkt der Errichtung der

Jesuitenresidenz zu Marienburg, deren Gründungsjahr bisher nicht bekannt war. In einem Folianten des Bischöfl. Archivs zu Pöplin finden sich Aufzeichnungen über einen Prozeß, der im Jahre 1644/45 vor dem Gericht des Bischofs von Kulm und Pomesanien Kaspar Dziąliński stattfand. Der damalige Pfarrer von Pöplin Adam Duchnowski, der zugleich Kommendarius von Kalwe war, klagte gegen den Superior der Marienburger Jesuitenresidenz Simon Sperling wegen eines Vermächtnisses der adligen Frau Barbara Balinska geb. Locke; Diese hatte im Jahre 1617 der Pfarrkirche zu Kalwe 2000 Gulden vermacht, aber im folgenden Jahre kurz vor ihrem Tode das Testament geändert und die genannte Summe zur Fundation der Marienburger Jesuitenresidenz bestimmt; und tatsächlich hatten die Marienburger Jesuiten den jährlichen Zins von 160 Gulden — das Kapital von 2000 Gulden blieb als Hypothek auf den Lockeschen Gütern Iggeln und Telkwitz stehen — für sich erhalten. Aus den Tatsachen ergibt sich, daß die Niederlassung der Jesuiten in Marienburg im Jahre 1618 gegründet worden ist, und zwar von Danzig aus.

Pfarrer Msgr. Brachvogel spricht über die Bischofswahl im Ermland seit 1772. Das Domkapitel hielt an dem mit dem polnischen Könige über die Bischofswahl geschlossenen Vertrag vom Jahre 1512 in Petrikau fest, sogar noch nach der Umgrenzungsbulle *De salute animarum* vom Jahre 1821, deren Bestimmung über die Bischofswahl zwiespältig aufgefaßt wurde. Noch Bischof Heriz wurde 1841 auf Grund des Petrikauer Vertrages gewählt. Die preußischen Könige übten das Ernennungsrecht ohne Rücksicht auf den Petrikauer Vertrag aus, indem sie sich das landesherrliche Patronat zuschrieben und den von ihnen bezeichneten Kandidaten vom Domkapitel durch eine Scheinwahl wählen ließen. Die römische Kurie pflegte die Fehler und Unregelmäßigkeiten der vorgenommenen Wahl zu „supplieren“ und forderte erst 1836 bei der Wahl Hattens in Zukunft die Beobachtung der Bulle *De salute animarum* unter Wegfall der Petrikauer Bestimmungen. Sie erklärte es als unzulässig, daß ein akathol. Souverän in Gemäßheit des Petrikauer Vertrages präsentiere. Ebenso erklärte die römische Kurie in einem Antwortschreiben vom 25. 2. 1865 dem Bischof von Kulm die genannte Bulle als maßgebend für die Bischofswahl; danach hatte sich bekanntlich das Domkapitel vor der Wahl zu vergewissern, ob die Kandidaten dem Könige genehm seien.

Derselbe legt eine soeben erschienene Abhandlung des Königsbergers Universitätsprofessors Dr. Nottarp über die „*Communicatio in sacris*“, die rechtliche und kultische Gemeinschaft von Katholiken und

Protestanten in Preußen, vor. Diese rechts- und liturgiegeschichtlich umfassende, die tatsächliche Entwicklung mit sehr zahlreichen Belegen beschreibende Abhandlung bietet auch für ähnlich geartete ostpreussische Verhältnisse, die im einzelnen bisher nicht vollständig zusammengestellt sind, den Maßstab zur Gesamtbeurteilung.

289. Vorstandssitzung in Braunsberg am 22. Juni 1933.

Als Gäste sind zugegen Prälat Direktor Bönigk, Prof. Dr. Hefele und Fr. Dr. Birch-Hirschfeld.

Der Vorstand erklärt sich grundsätzlich für die Verlegung des Erml. Museums in das Bischöfl. Schloß zu Heilsberg, da dort geeignete Räume zu einer zweckentsprechenden Aufstellung vorhanden sind.

Pfarrer Mgr. Brachvogel legt seine soeben erschienene Schrift: Frauenburg, die Stadt des Koppernikus vor.

Prälat Bönigk überreicht als Geschenke für die Vereinsbücherei seine Festschrift zum 350. Jubiläum der Katharinen-Kongregation und 20 Landkarten zur alten Geschichte, die 1805 in Leipzig erschienen sind.

Als weiteres Geschenk für die Vereinsbücherei übergibt Studienrat Buchholz im Auftrage des Landrats Dr. Hippler-Hildesheim das auf dessen Anregung vom Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim herausgegebene Heft: Die Wappen der Gemeinden des Landkreises Hildesheim, worin auf Grund historischer Forschungen für jede Gemeinde ein Wappen festgelegt wird.

Als Geschenk für das Erml. Museum überreicht Prof. Dr. Lühr im Namen von Fr. Sadrinna-Braunsberg eine alte Reisetasche.

Studienrat Buchholz zeigt eine Reihe von Antiquitäten aus dem Besitz des hiesigen Kataster-Obersekretärs Weinreich vor, die den Braunsberger Stadtmusikus-Familien Sobolewski und Hinz entstammen: u. a. zwei Aquarell-Porträts, gemalt von Leutnant von Frankenberg im Regiment Vofz i. J. 1788, Stiche von Napoleon I. und seinem Sohn, dem Braunsberger Landrat v. Schau († 1840), dem erml. Bischof von Hatten († 1841) und von Braunsberg, gezeichnet um 1852 von dem Zeichenlehrer Höpffner; ferner eine handschriftliche Anweisung über den städtischen und Kirchendienst des Braunsberger Stadtmusikus aus dem 18. Jahrhundert, Lehrverträge, Bestallungsurkunden u. ähnliches. Als Geschenke für die Vereinsbücherei und das Erml. Museum überreicht Kataster-Obersekretär Weinreich mehrere alte Braunsberger Drucke, alte Tauf- und Heiligenbilder, zwei Petschafte und einen Messingleuchter für Wachskerzen.

Studienrat Buchholz legt weiter vor einen eisernen Behälter mit Urkunden, die Oberprimaner Wien im Namen von Besitzer Hugo Koski-Schalmei überreicht hat. Diese Urkunden stammen aus dem 17. bis 19. Jahrh. und sind für Mitglieder der Familie Rodke, Radtke-Schalmei ausgestellt, der i. J. 1724 das erbliche Schulzenamt in genannten Dorfe übertragen wurde (s. Unf. erml. Heimat 1933, Nr. 10,11).

Frl. Dr. Birch-Hirschfeld berichtet über einige ermländische Archivalien aus dem bisher noch größtenteils unausgewerteten Aktenbestand der Königsberger Oberratstube im 16. Jahrhundert. So wenden sich im Mai 1562 14 zu Gefängnis und 1 zum Tode verurteilte Braunsberger Bürger, die sich an religiösen Unruhen führend beteiligt hatten, an Herzog Albrecht mit der Bitte um eine Zuflucht im Herzogtum. Andere Aktenstücke sprechen wieder von Uebersiedlungen katholischer Persönlichkeiten aus dem Herzogtum ins Bistum Ermland.

Pfarrer Mgr. Brachvogel erörtert an Hand der Schrift von W. Mitka, Sprache und Siedlung am Südufer des Frischen Haffs (Berlin 1923) das Verfahren und die Ergebnisse der mundartlichen Forschung (s. Unf. erml. Heimat 1933, Nr. 9).

Derselbe behandelt weiter in einer kunstgeschichtlichen Untersuchung die Herkunft des ums Jahr 1380 entstandenen Altarmäldes, das früher in der Hospitalskirche sich befand und jetzt im Bischöflichen Palais in Frauenburg aufbewahrt wird. Man hat bisher übersehen, daß die Antoniterpräzeptorei in Tempzin in Mecklenburg, für das einst die Werkstatt Meister Bertrams in Hamburg eine andere Altartafel geliefert, als Mutterkloster des i. J. 1507 bei der Frauenburger Hospitalskirche gegründeten Antoniterklosters für die Herkunft des Bildes in Betracht kommen könnte. Jenes Altarbild ist ein Werk von der Hand des Hamburger Meisters Bertram oder seiner Schüler und erst im Jahre 1507 bei der Neueinrichtung des Antoniterklosters aus Tempzin nach Frauenburg gebracht worden (s. Unf. erml. Heimat 1933, Nr. 8).

Privatdozent Dr. Schmauch berichtet über die Ausbeute seiner Archivreise nach Thorn, wo er im Stadtarchiv eine Reihe von Urkunden, Briefen u. dgl. zur Geschichte des Ermlandes feststellte. Sie betreffen hauptsächlich Personalien ermländischer Domherren, so stammten aus Thorn z. B. der Domkantor Johann von Essen (1372–1416), der Dompropst Arnold von Datteln (1424–58), die Domherren Werner von Putten und Nikolaus Kropitz (in der 2. Hälfte des 15. Jahrh.). Auch für die Geschichte fast aller ermländischen Städte

finden sich mancherlei Nachrichten, insbesondere auch ihre Siegel aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Von größerer politischer Bedeutung sind einige Briefe aus der Zeit des 13jährigen Städtekrieges, als Thorn eine führende Rolle im Preussischen Bunde spielte. Wichtige Nachrichten über Bischof Lukas Wagenrode liefert ein Rezeßbuch der westpreussischen Ständetage aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert.

290. Sitzung in Braunsberg am 9. November.

Prof. Dr. Lühr überreicht als Geschenke des Landeshauptmanns E. Wunsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein und den Jahresbericht des Provinzialkonservators von Ostpreußen für 1932.

Derselbe übergibt im Namen seiner Gattin als Geschenke für das Erml. Museum einen Fadence-Teller, eine Medaille mit dem Porträt der Fürstin Auguste von Liegnitz und mehrere alte Photographien.

Studienrat Buchholz legt als Neuerscheinungen vor Oppermann, Aus der Geschichte Glottauer Bauerngeschlechter, Wermke, Biographie von Ost- und Westpreußen (s. S. 252 ff) und Brackmann, Deutschland und Polen (s. S. 278 ff).

Derselbe macht auf einen Aufsatz von Mirovic, Beiträge zur Geschichte des Deutschtums in Wilna in der Deutschen Wissenschaftl. Zeitschrift für Polen (1933) aufmerksam, worin eine Reihe ermländischer Jesuiten als Lehrer an der Wilnaer Universität aufgeführt wird.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch berichtet über neue Funde zur Biographie des Nikolaus Koppernikus. (S. oben S. 225 ff.)

Derselbe spricht weiterhin über die Maßnahmen, die der ermländische Bischof Maurittius Ferber gegen ein Uebergreifen des samländischen Bauernaufstandes (Herbst 1525) auf sein Herrschaftsgebiet getroffen hat; ebenso wie der Polenkönig unterstützte auch Ferber den Herzog Albrecht von Preußen bei der Niederwerfung der Empörer.

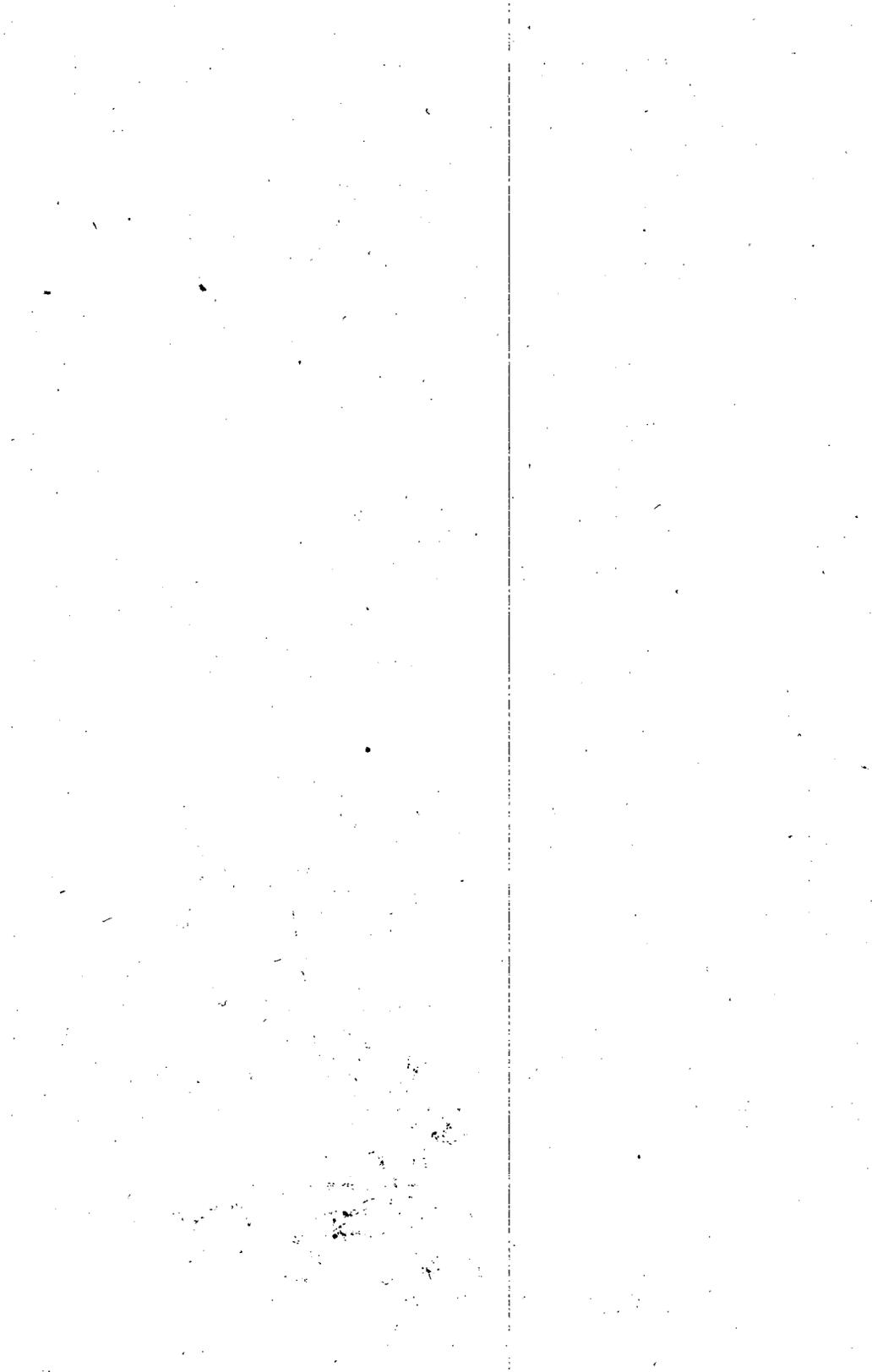
Pfarrer Msgr. Brachvogel berichtet über zwei neu aufgedeckte, bisher unter dem Flügelaltar des J. 1504 verborgene Grabsteine im Dom zu Frauenburg. (S. oben S. 245 f.)

Derselbe bietet weiter neue Beiträge zur Koppernikusforschung. (S. oben S. 237 ff.)

Studienrat Buchholz verbreitet sich im Anschluß an einen auf der Königsberger Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Alter-

tumsvereine am 6. September gehaltenen Vortrag über den ermländischen Humanismus. Wenn auch die Wahl des Kardinals Enea Silvio Piccolomini zum ermländischen Bischof i. J. 1457 für das Ermland ein flüchtiges, aber charakteristisches Intermezzo bleibt, so lassen sich doch namentlich für die erwachende ermländische Geschichtsschreibung (Plastwich, v. Lützen) manche geistige Einwirkungen seiner Humanistpersönlichkeit erkennen. Bedeutsam für die Entwicklung des ermländischen Humanismus sind weiter die Revision der Statuten des Frauenburger Domkapitels um 1485 mit neuen Vorschriften über das Studium der Kanoniker, die Bemühungen des Bischofs Lukas um eine Universitätsgründung in Elbing (1509), der starke Einfluß des berühmten Erasmus von Rotterdam auf den Frauenburger Domkustos Giese und seinen Freundeskreis, sowie auf den Bischof Dantiskus. Erasmianische Gedankengänge tragen auch zur Ablehnung der Wittenberger Lehren im Bistum bei. Koppernikus, der Apollo mit der Leier in seinem Siegel führt, sein Erstlingswerk, eine lateinische Uebersetzung der griechischen Briefe des Simocatta, seinem bischöflichen Oheim und Gönner Lukas Wagenrode widmet (1509), darf als der hervorragendste Exponent des ermländischen Humanismus angesprochen werden. Durch seine lateinischen Dichtungen und einen ausgebreiteten Briefverkehr mit humanistischen Freunden zeichnet sich Bischof Dantiskus aus. Sein Schützling, der Heilsberger Bürgermeistersohn und spätere Domkustos Eustachius von Knobelsdorff darf als der erste im Ermland geborene Dichter angesprochen werden. Ueber den humanistisch geschulten Bischof Stanislaus Hostius führt die Entwicklung zu dem humanistisch unterbauten katholischen Bildungswesen der ermländischen Jesuiten.





Inhalt.

	Seite
1. Das Verhältnis des ermländ. Fürstbischofs Johann Stanislaus Zbąski (1688–1697) zu seinem Domkapitel. Von Dr. Hans Preuschhoff-Braunsberg	1
2. Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen oder der Pfaffenkrieg (1467–1479). Von Privatdozent Studienrat Dr. Hans Schmauch-Marienburg	69
3. Personalien der Mitglieder des Culmer Domkapitels seit der Verlegung des Bischofsitzes nach Pselplin. Von Domkapitular Dr. Paul Panste-Pelplin	187
4. Kleine Beiträge	225
Die Rückkehr des Kopernikus aus Italien i. J. 1503. Von Dr. Schmauch-Martenburg	225
Pro cassia fistula doctori Nicolao Kopernic. Von Oberstabsapotheker a. D. Dr. Holz-Berlin	233
Zur Kopernikusforschung. Von Pfarrer Mfg. Brachvogel-Tiedmannsdorf	237
Zur Ausstattung des Domes in Frauenburg. Von demselben	245
5. Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß i. J. 1933. Von Regierungsbaurat Hauke-Heilsberg	247
6. Anzeigen	252
E. Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen. (Buchholz)	252
A. Ulbrich, Kunstgeschichte Ostpreußens von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. (Brachvogel)	255
Altpreussische Beiträge. (Birch-Hirschfeld)	260
H. Bauer = E. Lange, Das Frische Haff und die Frische Nehrung. (Buchholz)	262
G. Risch, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet. (Schmauch)	263
H. Deppner, Das kirchenpolitische Verhältnis Elbing's zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft. (Schmauch)	266
R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. (Poschmann)	268
E. Wünsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein – Zur Baugeschichte der erml. Bischofschlösser. (Schmauch)	269
A. Kuhn, Religiöse Bräuche im Ermland. (Brachvogel)	273
F. Steffen, 4000 Jahre bezeugen Danzig's Deutschtum. (Schmauch)	277
A. Brackmann, Deutschland und Polen. (Buchholz)	278
7. Chronik des Vereins	281

Zeitschrift

für die
Geschichte und Altertumskunde
Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Fünfundzwanzigster Band

==== Hest 2. ====

Der ganzen Folge Hest 77.

Braunsberg 1934.

Druck der Erml. Zeitungs- u. Verlagsdruckerei.
(Ermländische Verlagsgesellschaft G. m. b. H.)

Selbstverlag des Vereins.

Auslieferung für den Buchhandel durch die Herdersche Buchhandlung
in Braunsberg.

An unsere Mitglieder.

Für den Jahresbeitrag von 5 Mark erhalten unsere Vereinsmitglieder das Heft 77 der Ermländischen Zeitschrift und Heft 38 der Monumenta Historiae Warmienses, enthaltend Lühr, Die Schüler des Braunsberger Gymnasiums von 1694–1774. III. Teil.

Der zum Abschluß kommende 12. Band der Monumenta und mehrere Beiträge der vorliegenden Zeitschrift wollen nachträgliche Widmungen an die Stadt Braunsberg sein, die am 23. und 24. Juni 1934 ihr 650jähriges Jubiläum feiern konnte, zugleich aber auch der aufblühenden Familienforschung neue Quellen erschließen.

Den Jahresbeitrag bitten wir baldmöglichst an unsern Leiter und Rendanten Prof. Dr. Lühr-Braunsberg, Hindenburgstraße 9, Postcheckkonto Königsberg 16758 senden zu wollen. Ist die Einsendung des Betrages binnen Monatsfrist nach Empfang der Hefte nicht erfolgt, so nehmen wir an, daß Postnahme erwünscht ist.

Folgende unserer Vereinsveröffentlichungen sind vergriffen und werden zurückgekauft: Heft 38, 41, 42, 58–61 und 63 der Zeitschrift, Heft 1, 25, 26 und 29 der Monumenta.

Die anderen Vereins-Veröffentlichungen sind noch erhältlich und vom Vereins-Schriftführer Studienrat Buchholz-Braunsberg, Rodelschöfer Str. 5 zu beziehen.

Wir bitten, dem Verein die Treue zu bewahren und durch Empfehlung unserer Schriften neue Mitglieder zu werben. Durch die planmäßige Pflege der innigen Verbundenheit ermländischen Blutes und Bodens dient unser Verein seit 78 Jahren einer im neuen Reiche besonders nachdrücklich betonten nationalen Kulturaufgabe.

Der Vorstand.

Personalien
der Mitglieder des Culmer Domkapitels
seit der Verlegung des Bischofsitzes nach Pselplin
(3. August 1824).

Nach den Akten des Kapitels zusammengestellt
von P. Panske, Domherrn zu Pselplin.

(Fortsetzung.)

II. Regierungszeit des Bischofs v. Mathy (1824–32).

Der Bischof wie die Mitglieder des Domkapitels, sowie auch die Domvikare mußten, als sie nach Pselplin kamen, fürs erste sich in den Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters einrichten. Vom Bischof ist bekannt, daß er in dem Teile haushielt, wo sich gegenwärtig die Amtswohnung des Direktors des Collegium Marianum befindet. Erst unter seinem Nachfolger, dem Bischof Sedlag, in den vierziger Jahren, wurde das Bischöfliche Palais im ehemaligen Abteigarten erbaut.

Für die Domherrn mußten Wohnungen, die sogenannten Kurien, erst errichtet werden. Nur für einen stand das Gebäude, das ehemals dem Pater Ökonom als Wohnung gedient hatte — es trägt noch heute das Jahr seiner Erbauung 1719 an der Stirn — zur Verfügung. Ob es gleich bezogen oder etwa auch neu hergerichtet wurde, weiß ich nicht zu sagen: nur so viel, daß der erste Inhaber dieser Kurie der Generalvikar Krieger war.

Es befindet sich im Archiv des Domkapitels ein Aktenstück, signiert „Bauangelegenheiten“. Doch sind die Auskünfte, deren man sich daraus verhofft, spärlich genug. Als älteste Nachricht findet sich ein Schreiben der Königlich Preussischen Intendantur Pselplin, datiert Resenczin den 22. März 1826: „Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten soll mit den Eigentümern der in Pselplin behufs Errichtung der Domherrnetablissemens abzubrechenden Gebäude die deshalb nötige Behandlung geschlossen werden“; Termin hierzu wird auf

den 29. März angesetzt. Darauf autorisiert das Domkapitel die Domherrn Komorowski und Kliniski, der behufs Errichtung der Domherrn-etablissements niedergesetzten Kommission beizuwohnen und namens des Kapitels das Nötige zu unterschreiben usw. Somit ist mit dem Bau von Kurien erst im Jahr 1826 angefangen worden. Hier kommt uns zu Hilfe, was wir aus ermländischer Quelle erfahren, „daß im Frühling 1828 fünf Kurien mit ihren Hofbewahrungen fertig waren und vier derselben den Domherren überwiesen wurden“¹⁾. Wir haben nun schon öfters Gelegenheit gehabt anzumerken, daß in den ersten Pöpliner Jahren 5 Canonici praesentes ad Cathedram waren: der Weihbischof Wilkzynski, der Kustos Piechowski, die Domherrn Kliniski, Krieger, Eberlein. Von diesen Mitgliedern des Kapitels sind also im Frühling 1828 vier in ihre endgiltige Wohnung übergesiedelt; wer noch ohne eigene Kurie blieb, ist unbekannt. „Zwei (Kurien) sollten im Laufe des Jahres 1829 vollendet und drei unter Dach gebracht werden, wodurch man Aussicht erhielt, im Sommer sämtliche Mitglieder des Kapitels in ihren Kurien untergebracht zu sehen“. So die ermländische Quelle. Dazu ein Schreiben des Conducteurs Pohl, datiert Pöplin den 18. März 1829, aus dem wir zunächst ersehen, daß auch ein „Etablissement für den Syndikus bei dem Hochwürdigem Consistorium hieselbst“ bereits ausgebaut war — eine Beilage ergibt, daß dies in den Jahren 1827 und 28 geschehen ist. „Ferner werden in Uebereinstimmung mit dem Bischof v. Mathy in diesem Jahre (1829) die drei letzten Domherrnetablissements ausgebaut“²⁾, wozu von der Königl. Regierung zu Danzig der Lizitationstermin zum 27. März c. angesetzt ist. Spätestens mit Ausgang April müssen die Fundamente angefangen werden, damit noch in diesem Jahre die Wohnungen vollendet werden können. Zur Kurie, welche zwischen den Brücken aufgeführt werden soll, muß aber erst das noch stehende Gebäude mit der Hausnummer 36, worin gegenwärtig der Herr Domherr Komorowski und der Tischler Freitag wohnt, abgebrochen werden³⁾. Ein Hochwürdiges

¹⁾ Ermländ. Zeitschr. Bd. 5 S. 111.

²⁾ Somit müssen im Frühjahr 1829 zwei weitere Kurien schon mehr weniger fertiggestellt gewesen sein, wie dies ja auch die ermländische Nachricht kundtut. Es handelt sich offenbar um diejenigen, die in der Folge den neu eintretenden Domherrn Kretel und v. Donimierski angewiesen wurden: erstere heute vom Domherrn Michalski bewohnt, letztere (die sog. Querkurie) gehört dem Domherrn und Seminarrektor Rózyński.

³⁾ Schon unter dem 27. März 1828 hatte Pohl sich geäußert: „Im künftigen Jahre wird eine Domherrnwohnung auf der Insel oder da gebaut werden, wo gegenwärtig noch zwei Wohnungen, des Kiemers, Tischlers stehen, und in welcher auch

Domkapitel ersuche ich demnach ganz gehorsamst, für die baldige Abbrechung des Gebäudes gefälligst sorgen zu wollen, damit der Neubau der Kurie dadurch in keinem Fall aufgehalten wird". Hinsichtlich der hier gemeinten sog. Inselfurie (gegenwärtig vom Domherrn Sawicki bewohnt) erhält sich die Ueberlieferung, daß sie am spätesten von allen fertiggestellt worden ist. Auf sie bezieht sich auch das folgende Schreiben: „Einem Hochwürdigem Domkapitel zeige ich ganz ergebenst an, daß mir unterm 4. Juni c. von Einer Königlich-Regierung bekannt gemacht ist: dem Mühlenbesitzer Herrn Pieške in Starogard sei die Erbauung der Kurie zwischen den beiden Fersbrücken überlassen worden, und sei derselbe dem Kontrakte gemäß verpflichtet, den Bau in diesem Jahr noch unter Dach zu bringen. Da mein mündliches Ersuchen, das alte Gebäude, welches auf dieser Stelle steht, abzubauen, keinen Eingang gefunden hat, so wähle ich einen schriftlichen Weg und bemerke zugleich, daß es weder meine Schuld noch die des Entrepreneurs ist, wenn das Gebäude erst spät im Jahr unter Dach kommt und alsdann noch nach mehreren Jahren im Innern Feuchtigkeit zeigen wird¹⁾, was zum Teil Folge der schlecht gewählten Bauzeit ist. Pselplin den 1. Juli 1829. Kossak, Bauconducteur". Aus einer Verfügung des Kapitels vom 12. Juni 1830 ersehen wir weiter, daß in diesem Jahr die Kapitelsstube (der Kapitelsaal) im Ausbau begriffen war.

Während der Regierung des Bischofs v. Mathy traten im Domkapitel, wie an den gehörigen Stellen schon angemerkt, folgende Vakanz ein:

1. 1825 (im März oder April) wurde die Domdechantei erledigt; wie es in einem Schreiben des Kapitels vom 24. Februar 1834 heißt, „durch die Beförderung und Versetzung des Domdechanten v. Lewiński als Weihbischof von Podlachien in Polen“.

der Domherr v. Komerowski (1) wohnt. Zu dem Behuf ist es notwendig, daß die beiden Wohngebäude nebst der in einiger Entfernung belegenen Scheune, die, wenn ich nicht irre, dem Einsassen Martin Ruhn aus Rosenthal gehört, sobald als möglich abgebrochen werden, damit die Baustelle geräumt wird. . . Ganz besonders notwendig ist es, daß zuerst das dem Mühlenkanal zunächst gelegene Gebäude, worin der Ktmer wohnt, abgebrochen wird, indem wahrscheinlich bald die Regulierung des Domplatzes und die Pflasterung der Straße darüber beginnt, wozu die Verlegung der Brücke über den Mühlenkanal gehört, die hart an dem Gebäude, welches eben erwähnt worden, vorbeiführt“.

¹⁾ Ob diese Befürchtung sich bewahrheitet hat, weiß ich nicht; doch so viel, daß die Kurie zu unserer Zeit als durchaus trocken bekannt ist.

2. Am 17. Mai 1825 starb der Ehrendomherr Zamoyński in Marienburg.

3. Zu nicht genauer bekannten Zeit verzichtete der Domherr Weinreich auf sein Canonikat.

4. Am 27. Oktober 1831 verstarb der in Pselplin residierende Domherr v. Klüski.

Anstelle der beiden letztgenannten traten ins Kapitel als residierende Domherrn Kretet und v. Donimierski ein. Die Domdechantei blieb unbesetzt. Und ob der Ehrendomherr Zamoyński zu Bischof v. Mathys Zeiten einen rechtmäßigen Nachfolger erhalten hat, steht dahin. Tatsächlich erscheint schon im Direktorium für das Jahr 1826 S. 46 unter den Ehrendomherrn an vierter Stelle Joseph Krall mit dem Zusatz designatus, Praepositus Camenensis; ebenda unter den Bischöflichen Kommissaren (in der Culmer Diözese führen diese üblicherweise den Delegatentitel) als Can. Camenensis et designatus Can. honorarius Culmensis; S. 75 aber werden die Kirchen zu Kamin, Lutowo, Długas, Dąbrówka und Wielka Cerekwica zusammen aufgeführt und als deren Seelsorger bezeichnet Jos. Krall, Can. Camenen. et designatus honorarius Culmen., Praepositus, nat. 1787¹⁾. So sei denn hier, wenn auch mit einigem Bedenken, eingereicht.

14. Joseph Krall.

Über Krall habe ich, was sich aus den Pselpliner Akten entnehmen läßt, schon vor Jahren in den Thorner Fontes Band 13 (1909) S. 560–562 zusammengestellt. Er war zunächst Pfarrer von Sypniewo, und zwar seit dem Jahre 1806; als solcher erlangte er die Würde eines Dekans des Vandsburger Dekanats. Bei der Neuordnung der Dekanate im engeren Bromberger Bezirk und im westpreussischen Anteil der Gnesner Erzdiözese durch den Administrator der letzteren, Weihbischof Martin Siemiński vom 17. Nov. 1819 entstand – anstelle des aufgehobenen Vandsburger – ein neues, Laminer Dekanat, und Krall wurde nun (der erste) Laminer Dekan; gleichzeitig aber auch Iudex surrogatus für die westpreussischen Dekanate Lamin, Schlochau und Tuchel. In amtlichen Schreiben, zumal von weltlicher Seite, wird ihm regelrecht der Titel „Offizial“ gegeben; er selbst nennt sich

¹⁾ Die hier gebotenen Notizen verdanke ich der Güte des Prälaten A. Maniowski. Die Bischöfliche Kanzlei hat als ältestes ein Direktorium für 1829 aufzuweisen, das aber kein Verzeichnis der Geistlichkeit enthält. Das folgende, für 1830, bietet auch nur einen Elenchus presbyterorum mortuorum (vom 12. Nov. 1826 bis 19. Okt. 1829).

in seinen Akten korrekt Iudex surrogatus Camenensis, vom 18. Nov. 1822 ab delegatus. Canonicus des (durch das bekannte Edikt vom 30. Oktober 1810 mit) aufgehobenen Kollegiatstifts Camin ist Krall nie gewesen. Der schon genannte Administrator Siemiński beantragte zwar unter dem 14. Oktober 1820 bei der Regierung zu Danzig, Krall „definitiv“ zum Archidiacon des gedachten Stifts zu befördern und das Stift selbst weiter fortbestehen zu lassen; doch die Regierung brachte lediglich in Erinnerung, was das Ministerium vor zwei Jahren (unter dem 10. Juli 1818) an den Erzbischof Raczyński mit Bezug auf Kralls Vorgänger im „Offiziate“, Martin Thiede, rescribiert hatte, das Archidiaconat sei diesem nur titulo administrationis zu übertragen. So blieb es denn auch unter dem neuen „Offizial“: Krall hatte die Direktion der Seelsorge bei der Archidiaconatskirche, während ein Kommendarius und zwei Vikare diese tatsächlich ausübten. Und dabei blieb es, obgleich unter dem 5. April 1828 die Einrichtung des Kirchen- und Pfarrsystems Camin erzielt war, bis zu Kralls Ableben am 17. Januar 1829. In diesem Sinne ist die (oben notierte) Bezeichnung als Praepositus Camenensis zu verstehen. Ubrigens hatte Krall im Jahre 1822 seine Pfarrstelle zu Sypniewo mit der zu Zakrzewo vertauscht; und wie früher in Sypniewo, so tagte seit dem gedachten Jahr das Officium consistoriale (delegatum) Camenense jetzt in Zakrzewo; die Akten reichen bis zum 1. Juli 1824. Inzwischen war Kralls Amtsbezirk bereits 1821 an die neu umschriebene Diözese Culm gekommen und bei den Verhandlungen des ernannten Bischofs v. Mathy mit der Regierung Krall als Bischöflicher Kommissar für die neu geschaffene Delegatur Camin in Vorschlag gebracht worden. Ob ihm darüber in der Folge eine Ernennungsurkunde ausgestellt worden ist, vermag ich nicht anzugeben. Ebenso entzieht sich meiner Kenntnis, von wem und in welcher Form etwa Krall zum Ehren-domherrn der Diözese Culm mag befördert worden sein. Was sich in dieser Beziehung überhaupt ermitteln läßt, sei hier zusammengestellt.

Der 1. Bd. der Preussischen Provinzial-Blätter (Königsberg 1829) bringt S. 162–166 einen Artikel „Dienst-Veränderungen“. Es heißt darin einleitend: „Das Personale . . . ist aus dem Handbuch des Preussischen Staates zu entnehmen. Die Veränderungen, die nach der Herausgabe dieses Handbuchs für das Jahr 1828 eingetreten sind, werden wir hier mitteilen“. Auf S. 163 steht nun unter der Rubrik „2. Regierung; zu Danzig“ B. Katholische Geistlichkeit. Der Bischöfliche Sitz des Bistums Culm ist nach Pöplin verlegt. a. Bischöflicher Stuhl. Herr von Mathy, Bischof. b. Bischöfliche Beamte. Herr

von Wilkzycki, Weihbischof. Herr Krieger, Vicarius generalis. c. Bistums-Behörde oder Curia. Herr Szardinowski, Syndikus, Oberlandesgerichts-Referendarius. Herr von Piechowski, erster geistlicher Rat. (Die 2. und 3. geistliche Ratsstelle ist vakant.) Herr Pyszniaki, Registrator und Calculator. Herr Tokarski, erster Expedient. Herr Löwenstein, zweiter Expedient. Herr Rossolkiewicz in Danzig, Ehren-Domherr etc. erster Delegat. Herr Krall in Zakrzewo, Erzpriester etc. zweiter Delegat. Herr Dekowski in Culmsee, dritter Delegat. (S. 164) d. Dom-Kapitel. Herr v. Wilkzycki, Domprobst und Weihbischof. (Dom-Dechant vacat.) Herr von Piechowski, erster Domherr. Herr Kutowski, zweiter Domherr. Herr Komorowski, dritter Domherr. Herr von Rautenberg-Klinski, vierter Domherr. Herr Krieger, fünfter Domherr. Herr Weinreich, sechster Domherr. Herr Eberlein, siebenter Domherr. (Achte Domherrnstelle vacat.) Herr Rossolkiewicz, Dekan und Schulen-Inspektor in Danzig, erster Ehren-Kanonikus. Herr Borzymowski, Erzpriester und Schulen-Inspektor zu Schöneberg bei Marienburg, zweiter Ehren-Kanonikus. Herr Dietrich, Direktor (am) Seminar und Erzpriester zu Cammin, dritter Ehren-Kanonikus. Erste und zweite Vikariatsstelle vacat. Herr Donimierski, dritter Vikar. Herr Pomieczynski, vierter Vikar. Herr Iniewski, fünfter Vikar. Herr Ruchniewitz, sechster Vikar".

Es fällt auf, daß hier die vierte Ehrendomherrnstelle ganz ausgelassen ist, während doch die Domdechantei, weiter das achte Numerar-kanonikat, desgleichen die zweite und dritte Ratsstelle der Kurie, zudem die beiden ersten Domvikarstellen ausdrücklich, wenn auch als vakant, aufgeführt werden. So kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, daß hier im Druck etwas ausgefallen ist. Ich komme darauf zurück.

Die Bischöfliche Behörde bewahrt ein Stück, betitelt „Acta betreffend die Nachrichten zum Handbuch des Preussischen Hofes und Staats“. Darin findet sich als ältestes ein „Verzeichnis der katholischen Geistlichkeit im Bistum Culm der Provinz Preußen. 1829.“ Es ist nach einem Schema aufgestellt, das als Anlage zu einem Schreiben, datiert Königsberg den 24. Sept. 1826, dem Bischof v. Mathy zugestellt worden war. Ich irre kaum, wenn ich annehme, daß das gedachte Verzeichnis auf eine Aufforderung des Oberpräsidenten Schön¹⁾ vom 18. Juli 1828 hin angefertigt worden ist²⁾. Es lautet: „Sitz des

¹⁾ Das „v.“ läßt Schön in seinen Unterschriften ganz regelrecht aus.

²⁾ Aus diesem Schreiben sowie aus einem solchen Schöns schon vom 31. Oktober 1827 erfahren wir nebenher, daß die unter dem 24. September 1826 erbetenen

Bischofs Pöplin. Bischof Hr. Ignaz Stenzel Vincent v. Mathy, Ritter des roten Adlerordens 3. Klasse. Weibbischof Hr. v. Willknycki, Bischof i. p. zu Flaviopolis. 1. Domkapitel. Prälaten: Domprobst v. Willknycki, Weibbischof. Domdechant vacat. Wirkliche Domherren: Hr. v. Piechowski, Generalvikariat=Amts=Rat. Hr. Kutowski. Hr. Komorowski. Hr. v. Kautenberg Klinski, Generalvikariat=Amts=Rat. Hr. Johann Krieger, Generalvikar. Hr. Eberlein. (Zwei Stellen vacant.) Ehrendomherren: Hr. Rossolkiewicz, Bischöfl. Commissar zu Danzig. Hr. Borzymowski, Erzpriester zu Schöneberg bei Marienburg. Hr. Dietrich, Schullehrerseminars=Direct. und Probst zu Graudenz. Hr. Krall, Bischöfl. Commissar und Pfarrer zu Zakzewo¹⁾. 2. Bischöfliches Generalvikariat=Amt und Offizialat. Vicarius generalis Hr. Johann Krieger, Domherr. Geistliche Räte Hr. v. Piechowski, Hr. v. Kautenberg Klinski. (Eine Stelle vacat.) Syndikus Hr. Szarbinowski. 3. Bischöfliche Delegationen oder Commissarien der Diöces. Hr. Dekowski zu Culmsee, für das Michelau= und Culmsche Land. Hr. Krall zu Zakzewo, Ehrendomherr, für die Dekanate Camin, Schlochau und Tuchel. Hr. Rossolkiewicz, Ehrendomherr, für die Dekanate Danzig, Lauenburg, Mirchau und Puzig²⁾.

So weit, was uns hier interessiert²⁾. Ich bemerkte schon, daß dies Verzeichnis auf ein Ersuchen des Oberpräsidenten, der seinerseits auf eine Aufforderung des verewigten Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg vom 13. Oktober 1820 und des Ministeriums des Innern vom 10. September 1823 hinweist, gefertigt worden ist. Das Ersuchen war unter dem 18. Juli 1828 ergangen; einige Zeit darauf wird ihm entsprochen sein. Wenn wir nun unter der Rubrik „Wirkliche Domherren“ nach Aufzählung von fünf solchen angemerkt finden: „Zwei Stellen vacant“, so wird also die als achte vorgesehene richtig als noch nicht ins Leben getreten angenommen. Weiter ersehen wir, daß Weinreich schon resigniert hatte. Gegenüber dem aus den Provinzialblättern beigebrachten Verzeichnis fällt uns besonders auf, daß dort Krall nur als Delegat verzeichnet steht, nicht als Ehrendomherr. Freilich daß Dietrich ebenda als „Erzpriester von Camin“ figurirt,

Nachrichten vom Regierungspräsidenten Flottwell am 5. November 1826 nach Königsberg eingesandt worden waren; es hatte freilich noch unter dem 23. Oktober 1826 eines Monitums bedurft.

¹⁾ „Pfarrer“ ist von der Hand, die das Verzeichnis zu Papier gebracht, statt ausgestrichenem „Erzpriester“ und „Zakzewo“ statt „Camin“ eingesetzt.

²⁾ Angemerkt sei noch, daß die Domvikare nicht eingetragen sind, auch nicht der Registrator und die beiden Expedienten der Kurie.

läßt immerhin den Gedanken aufkommen, daß in der Urschrift für den Druck geschrieben stand: „Herr Dietrich, Direktor am Seminar und Erzpriester in Graudenz, dritter Ehren-Kanonikus. Herr Krall, Erzpriester zu Cammin, vierter Ehren-Kanonikus.“ Nachdem dann, etwa durch ein Versehen, die Worte „Graudenz . . . Erzpriester zu“ ausgefallen waren, wurde „dritter“ statt „vierter“ hinter „Cammin“ falsch gesetzt. Freilich ist dann wieder nicht recht verständlich, weshalb zuvor bei den Delegaten zwar Rossolkiewicz als Ehrendomherr tituliert wird, Krall aber nicht. Es läßt sich somit zu voller Klarheit in diesem Punkte kaum kommen. Möglich, daß der Staatsregierung Krall als Ehrendomherr nicht bekannt oder sagen wir vielleicht besser, nicht geläufig war: was denn wieder insofern befremdet, als Kralls Ernennung (gegebenenfalls) seitens der Staatsregierung hätte in Anregung gebracht werden müssen¹⁾.

Unter dem 9. September 1829 ersucht der Oberpräsident Schön um Mitteilung derjenigen Veränderungen, welche sich gegen die in der Auflage des Handbuchs für den Preussischen Hof und Staat pro 1928 (so) enthaltenen Nachrichten bis dahin ereignet hatten. Da heißt es denn unter dem Datum Pselplin den 29. September 1829 mit Bezug auf das mit 1829 überschriebene Verzeichnis hinsichtlich der Ehrendomherrn: Statt Borzymowski und Krall jetzt vacat; ebenso bei den Bischöflichen Kommissarien: Statt Krall jetzt vacat.

Aus der Ermländischen Zeitschrift Bd. 5 S. 111 f. erfahren wir noch, zunächst mit Bezug auf das Jahr 1825, daß „den neuen Mitgliedern“ des Kapitels²⁾ „die nach § 20 der Bulle erforderlichen päpstlichen Provisionen fehlten. Um sie zu besorgen, forderte der Fürstbischof (von Ermland) das Kapitel unterm 24. November 1825 auf, ihm entweder die vom Bischof v. Mathy ihnen ausgestellten Verleihungsurkunden, oder falls solche nicht vorhanden wären³⁾, wenigstens ein Verzeichnis der Domherrn mit Namen, Charakter und Tag ihrer Anstellung einzureichen, und erhielt Anfangs Dezember nur das letztere. Da es sich durch weitere Anfragen ergab, daß die alten Domherren v. Pichowski, Rutowski und Komorowski die päpstliche Bestätigung schon früher erhalten hatten, brauchte diese nur für die übrigen

¹⁾ Vgl. hierzu, was unter Nr. 24 (Ehrendomherr Kolaczowski) erinnert wird. Angemerkt sei noch, daß der 1909 verstorbene Generalvikar Dr. Lütke mit Krall (ich weiß nicht, wie) verwandt war.

²⁾ Es sind damit alle gemeint, die nicht schon in Culmsee demselben angehört hatten.

³⁾ Dies traf aller Wahrscheinlichkeit nach zu.

nachgeholt zu werden. Leider gelang es dem Fürstbischöfe nicht, die Verleihungsurkunden für sie, deren er zur amtlichen Grundlage für sein Gesuch bedurfte, zu erhalten. Vergeblich mahnte er darum den Bischof v. Mathy unterm 18. Januar und 18. April 1826, dasselbe tat später ebenso erfolglos auch Schmedding, der es unterm 3. August 1829 dem Fürstbischöfe anheimstellte, dem Generalvikar aufzugeben, daß er alles Erforderliche besorge. Als auch auf diesem Wege nichts zu erlangen war, überließ er unterm 19. März 1832 dem General-offizial Krieger, für sich und Eberlein, sowie für Kossolkiewicz und Dietrich die römische Bestätigung selbst nachzusuchen, indem die übrigen neuen Mitglieder des Kapitels teils gestorben, teils anderweitig befördert waren“.

Krieger hat dieser Anregung keine Folge gegeben. Darauf deutet, was der Domherr Kretel unter dem 30. April 1833 an den erwählten Bischof Dr. Sedlag, dem zwei Tage vor seiner Wahl, am 26. März 1833 das (bisher unbefetzt gewesene) achte Numerarkanonikat verliehen worden war, schrieb: „Eines besonderen Gesuchs an die apostolische Datarie um Bestätigung für ein Kanonikat bedarf es unter den hiesigen Umständen überhaupt nicht, und insbesondere (nicht) in Bezug auf Euer Hochwürden. Unser Bistum nämlich ist noch in der Organisierung begriffen, mit deren Ende die Bestätigung aller Kapitelsmitglieder durch den apostolischen Delegaten Herrn Fürstbischof von Ermland, Durchlaucht, bewirkt werden wird. Dieses letztere kann erst nach Besetzung des Bischöflichen Stuhles erfolgen, womit für Euer Bischöfliche Hochwürden das Erfordernis einer Bestätigung für eins der hiesigen Canonikate von selbst wegfällt“. Zum mindesten besagt dies doch, daß bis dahin nichts in der beregten Angelegenheit geschehen war.

Was also Krall angeht, so hat er bestenfalls ein bischöfliches Schriftstück in Händen gehabt. Und auch für die beiden nunmehr anzuführenden residierenden Domherrn Kretel und v. Donimierski lag, wie wir noch hören werden, weiter nichts vor als „ein einfacher bischöflicher Beschluß“. Von Kretel besagen dazu die Kapitelsakten, er sei „zur Zeit des Bischofs v. Mathy installiert“; wann? erfahren wir nicht, nur so viel, daß er am 5. Mai 1831 in Pselplin eingetroffen ist. v. Donimierski aber wurde, wie wir der diesbezüglichen Angabe in sehr viel späteren Direktorien entnehmen, am 21. März 1832 installiert; er hatte das durch des Domherrn v. Klínski Tod zur Erledigung gekommene Kanonikat Nr. 7 inne, und zu dessen Verleihung war an sich der Bischof befugt, da Klínski in einem geraden Monat (Oktober)

gestorben war. Wie es in diesem Punkt mit Kretel stand, ist unbekannt, da das Datum der Resignation seines Vorgängers, des Domherrn Weinreich, sich der Feststellung entzieht.

Zweckmäßig reihen wir hier eine Kabinettsordre vom 25. April 1832 ein „in Absicht der Wiederbesetzung erledigter Dompräbenden: daß, wenn landesherrliche Nominaten mit bischöflichen Provisen zusammentreffen, ihr Rang im Kapitel und die davon abhängigen Rechte in Beziehung auf den Betrag der Präbenden und die Wahl der Amtswohnungen sich nach der Folge richten sollen, in welcher die Vakanzten sich zugetragen haben; sonst aber für landesherrliche Nominaten unter sich lediglich das Datum der Ernennungsurkunden entscheiden solle“. Von dieser Kabinettsordre erhielt das Domkapitel Nachricht durch ein Schreiben des Oberpräsidenten Schön, datiert Königsberg den 29. Mai 1832. Die Ordre war sonach noch zu Lebzeiten des Bischofs v. Mathy erfolgt, kam aber erst nach dessen Tode zur Kenntnis des Kapitels.

Nun haben wir die im Vorstehenden schon genannten Domherrn Kretel und v. Donimierski noch genauer kennen zu lernen.

15. Domherr Kretel, seit 1834 Domdechant.

Geboren den 22. Februar 1791 als Sohn eines Bürgers und Handwerkers zu Kranowitz, einem oberschlesischen Marktflecken in dem preussischen Anteil des Erzbistums Olmütz. Dort hatte der Vater eine kleine Besitzung an Land, nebenbei betrieb er das Schneiderhandwerk. Die Familie bestand zuletzt aus fünf Personen. Seinen Sohn Matthias schickte er in dessen 9. Lebensjahr zunächst der deutschen Sprache wegen nach dem benachbarten Städtchen Ratscher, dann auf das Gymnasium der Franziskaner zu Leobschütz und versah ihn hier mit dem Nötigsten ganz aus eigenen Mitteln vier Jahre hindurch. Dann wurde Matthias auf das Gymnasium zu Rauden gebracht, das, von dem dortigen Cisterzienserkloster unterhalten, ärmeren Schülern mancherlei Unterstützung gewährte. Nur vier Tage nach seiner Ankunft in Rauden starb der Vater; sieben Monate später auch dessen Jugendfreund, der Ortspfarrer, der nach des Vaters Tode für Matthias zu sorgen sich anheißig gemacht hatte. Dieser selbst, damals 14 Jahre alt, ohne Vater, ohne Mittel, ohne Rat, fand in Rauden alles wieder in dem würdigen, liebevollen Abte Galbiers, dem ihn der Rektor des Gymnasiums empfohlen hatte. Der Abt nahm ihn zur Hilfsleistung im Tafelzimmer des gastfreundlichen Stiftes, das von angesehenen Fremden häufig besucht wurde. Den Gymnasialstudien geschah dadurch kein Abbruch. Auch nach dem Abgange Kretels hat der Prälat für

sein weiteres Fortkommen in Breslau väterlich gesorgt. Er gab ihm Empfehlungen mit, sowie eine Anweisung auf monatlich zu gebende Unterstützung, welche die Lehrer des Gymnasiums noch erhöhten. Diese Quelle versiegte zwar nach Verlauf eines Jahres mit dem Eintreten der Säkularisation der Klöster Ende 1810; indes hatten sich bis dahin schon andere geöffnet: ein Stipendium der Königl. Regierung zu Breslau; Privatstunden in der Mathematik und im Französischen, die mitunter sehr gut honorirt wurden; dazu später noch Teilnahme an den Königl. Freitischen: sodaß der Student, obwohl von der Mutter nur dürftig unterstützt, während der ganzen Zeit seiner akademischen Laufbahn in keine Verlegenheit geriet. Betreten hatte er diese Laufbahn im Oktober 1809 mit dem Entschluß, sich der Theologie zu widmen. Bei der damaligen Einrichtung auf der Leopoldina war der Zutritt zur Theologie nur durch einen zweijährigen philosophischen Kursus offen. Kretel stand am Ende dieses Kursus, als im Jahre 1811 die Frankfurter Universität mit der Leopoldina vereinigt und so die Breslauer Anstalt das wurde, wovon sie bis dahin nur den Namen geführt hatte, eine Universität. Nunmehr bei der theologischen Fakultät eingeschrieben, hörte Kretel im ersten Jahre neben einem philosophischen und zwei historischen Kollegien die theologischen Einleitungswissenschaften und verwandte seine Mühe vorzugsweise auf die hebräische Sprache, um in der Folge aus den exegetischen Vorlesungen größeren Nutzen zu ziehen. Das zweite Jahr sollte vorzugsweise der Exegese und Kirchengeschichte gewidmet werden, und wurde es auch vom Oktober 1812 bis Mitte Februar 1813.

Da aber rief der König (Breslau den 17. März 1813)! Wer gesunde Glieder hatte, griff zu den Waffen. Kretel trat in das Jäger-Detachement bei dem leichten Garde-Kavallerie-Regiment, rückte am 24. März ins Feld und blieb unausgesetzt beim Detachement, bis ihm im Januar 1814, schon auf französischem Boden, eine Weisung in das Hauptquartier des Großfürsten Constantin zukam. Der Großfürst nämlich verlangte einen Jäger des Detachements, welcher neben der deutschen Sprache auch der polnischen und der französischen mächtig, sowohl mit den am Verpflegungskommissariate tätigen russischen Offizieren, als auch mit den Franzosen sich verständigen und namentlich da tätig werden könnte, wo es, bei Requisitionen, eines mündlichen oder schriftlichen Verhandels mit französischen Behörden bedurfte. Dazu nun ward Kretel beordert und blieb dabei bis zum 24. Mai, dem Tage, wo er, von dem angetretenen Rückmarsch seines Detachements in Kenntnis gesetzt, zu Paris aus dem Hauptquartier Abschied

nahm und dem Detachement nachzog. Er erreichte es in Aachen, marschierte mit demselben den 4. Juli in Berlin ein und begab sich dann, des Dienstes entlassen, in seine Heimat. Dahin würde ihm einige Wochen später der Kaiserlich-russische St. Georgs-Orden 5. Klasse nachgeschickt.

Mit dem Anfang des Wintersemesters 1814/15 knüpfte Kretel auf der Breslauer Universität die theologischen Studien da wieder an, wo er sie im Februar 1813 abgebrochen hatte, wandte sich vorzugsweise auf Exegese und Kirchengeschichte und widmete die übrige Zeit der arabischen und syrischen Sprache. Durch die Feldzugsunterbrechung im Studium doch hie und da zurückgeblieben, beschloß er zum Triennium noch ein Semester hinzuzufügen und verwandte sein letztes Universitätsjahr auf Kirchenrecht, Dogmatik und Moral. Dem Geburtsorte nach zur Olmützer Diözese (preussischen Theils) gehörend fand er im Breslauer Alumnat, das nur eigene Diözesanen aufnimmt, keine Stelle, durfte aber mit Erlaubnis des Rektors den Lehrstunden beiwohnen, welche dort fürs Praktische gegeben wurden. So erwartete er, noch immer zur Universität gehörend, die Zeit seiner Ordination, die nach vorangegangener Prüfung sowohl bei den Professoren der theologischen Fakultät wie bei den Vorstehern des Alumnats am 8. September 1816 in Breslau erfolgte.

Seine erste Anstellung in der Seelsorge erhielt Kretel als Cooperator in Ratscher bei dem Fürsterzbischoflichen Commissarius Lauffer. Dort erhielt er eine Einladung nach Ratibor, wohin vor kurzem das Oberlandesgericht von Brieg verlegt worden war. Mehrere dieser neuen Bewohner Ratibors nämlich, die für ihre Söhne eine bessere Vorbereitung zu den künftigen Studien wünschten, als sie bei dem damaligen Stande der Bildungsgelegenheit dort zu finden war, vereinigten sich zu einem diesfälligen Antrag an Kretel. Dem Folge gebend zog dieser am 1. April 1818 nach Ratibor, errichtete daselbst eine Privatschule, die mit der Gründung eines Gymnasiums, wozu dazumal die Einleitungen getroffen wurden, ihr Ende erreichen sollte. Kretel unterzog sich dem Anerbieten mit dem Vorhaben, nach Lösung der Aufgabe wieder in die heimatische Diözese (Olmütz) zurückzukehren. Doch es kam anders.

Die Provinzial-Schulbehörde forderte Kretel auf, eine Lehrerstelle an dem in Ratibor zu errichtenden evangelischen Gymnasium anzunehmen, da an demselben mit Rücksicht auf die katholischen Umwohner ein katholischer Religionslehrer angestellt werden sollte. Kretel erklärte sich zur Annahme bereit, falls sich die Verbindung dieser Stelle mit

einer Kaplanei an der deutschen Kirche bei der vorgesezten geistlichen Behörde auswirken ließe. Dies geschah: so wurde Kretel Kaplan an der deutschen Kirche in Ratibor und Lehrer am Gymnasium: als solcher übernahm er neben dem katholischen Religionsunterricht in allen Klassen das Hebräische in Prima und Sekunda und einen Teil des Griechischen und Lateinischen in Tertia und Quarta, überhaupt 17 Lehrstunden wöchentlich. Fünf Jahre hindurch versah Kretel den doppelten Posten. Im sechsten jedoch mußte er mit Rücksicht auf seine von Jugend auf schwache Brust auf Erleichterung Bedacht nehmen, so daß er um Entlassung vom Gymnasium bat, die er auch mit Ablauf des Schuljahres im Oktober 1825 erhielt. Seitdem beschränkte er sich auf die Arbeit an der Kirche. Ein halbes Jahr darauf wurde ihm die Kuratie bei St. Jakob in Ratibor übertragen, sowie später die Schulen-Inspektion im Kreise Ratibor.

Aus dieser Tätigkeit wurde Kretel gegen Ende des Jahres 1830 durch den Kulmer Bischof v. Mathy zu dem mit der Stelle eines Regens am Diözesansemnar verbundenen Kanonikate berufen. Er folgte dem Rufe, traf den 5. Mai 1831 in Pselplin ein, übernahm die eben gedachte Stelle und bekleidete sie, bis er durch den neuen Bischof Dr. Sedlag unter dem 9. August 1834 zum Domdechanten befördert wurde. Das Amt als Regens behielt er bis Ostern 1835 bei: seine Vorlesungen behandelten die Pastoral, sowie alt- und neutestamentliche Exegese. Unter dem 30. Januar 1834 erging vom Kultusministerium an das Domkapitel neben einer Anfrage, betreffend die vakanten Stellen, die weitere Aufforderung, anzuzeigen, „wer die zum Kanonikat des Domkapitulars und Seminarpräses Kretel gehörige Kurie jetzt benutzt, und was etwa dafür an Miete entrichtet wird“. Darauf die Antwort (Pselplin den 24. Februar 1834): „Wenngleich der p. Kretel als Direktor des Seminars seine Wohnung im Seminargebäude hat, so war es doch nötig, die in Rede stehende besondere Kurie ihm zu überweisen, damit solche nicht ferner leer da stehen bliebe und daher für deren Erhaltung, aber auch für die noch fehlenden Einrichtungen und Verbesserungen bei derselben von ihm gesorgt werden konnte, was auch nicht besser zu erreichen war: da es nur dem bestimmten Inhaber daran gelegen sein kann, für die Kurie mit Nutzen zu wirken. p. Kretel hat auch die Zeit nicht unbenuzt gelassen und wirklich soviel bei der Kurie getan, als zu tun war und er hat tun können. Er hat bei seiner Kurie als Garten nur einen wüsten Platz ohne alle Bewährung vorgestunden, weil solches bei allen übrigen Kurten der Fall gewesen und teils noch der Fall ist. Den Platz hat

er erst von Steinen etc. reinigen und ebenen lassen müssen und sodann, bevor er mit der Anlage des Gartens selbst vorgehen konnte, die Bewährung desselben mit bedeutenden Kosten bewirkt. Diese, mit der Anlage des Gartens selbst, hat ihm mehr denn 300 Thaler gekostet. . . . Von November 1831 ab bis September 1832 hat p. Kretel seine mehrgedachte Kurie durch den Bistumsrendanten Bäcker gegen eine Miete von 29 Thaler bewohnen lassen. Seit dieser Zeit hat er solche vorläufig dem Stiftsarzte Dr. Pez eingeräumt . . . Eine Miete vom Arzte bezieht jedoch Kretel nicht. Ubrigens ist hier auch nicht die Gelegenheit, Wohnungen zur Miete auszutun und dafür, wie namentlich in Städten, bedeutende Mietzinsen zu ziehen; doch sorgen wir soviel als möglich, während der Erledigung die Kurien anderweit von ordentlichen Leuten bewohnen zu lassen, da zu deren Erhaltung auf diese Weise sehr viel beigetragen wird. Die von dem p. Kretel früher von seiner Kurie bezogene Miete hat derselbe zu mehreren höchst nötig gefundenen Verbesserungen oder vielmehr zur Abhilfe dringender Mängel an solcher selbst und namentlich zum Bau eines fehlenden Backofens, Appartements und andern kleinen häulichen Bedürfnissen wieder verwandt.

Bei dieser Gelegenheit sind wir so frei ganz gehorsamst zu bemerken, daß auch wir, die übrigen 3 unterzeichneten Mitglieder des Kapitels (Krieger, Kutowski, v. Donimierski) durch die Besitznahme unserer Kurien zu gleichen Einrichtungskosten als Kretel gezwungen gewesen sind: da, wie wir schon oben angeführt, wir ebenfalls keine Bewährung der Gartenplätze zu unsern Kurien vorgefunden hatten. Diese war aber etwas Dringendes und hat mit der Gartenanlage selbst auch uns verschieden, einem jedem mehr und weniger denn 300 Thaler gekostet. Zum Teil haben wir auch die, bei allen Kurien fehlenden Bedürfnisse: den Bau eines Backofens, eines Appartements und die Anlage eines Bodens mit einer dazuführenden Treppe, welche man bei der Voranschlagung und Ausführung des Baues der hiesigen Domherrnkurien gänzlich übersehen hatte, und die eigentlich noch dringender denn andere Bauten waren, auf unsere Kosten befriedigen müssen. Die uns dadurch verursachten außerordentlichen Ausgaben sind für uns sehr fühlbar und mit Rücksicht darauf, daß wir nur als die ersten Inhaber unserer Kurien zu der Tragung einer solchen Last gezwungen sind, wagen wir hiermit die bescheidene Bitte an Euer K. hohes Ministerium zu tun, huldreichst geruhen zu wollen, uns die nachweislichen Kosten vorzüglich der Bewährung unserer Gärten als erste Anlage aus dem bei der Kgl. Regierung verwaltet werdenden hiesigen Bistums-Einrichtungs- und Baufonds erstatten zu lassen“.

In der Antwort, datirt Berlin den 18. August 1834, bekundet das Ministerium, „daß jeder Domherr, mit seiner Einführung, auf die ihm zustehende Kurie ebenso ein Recht erlangt wie auf die bare Kompetenz. Dasselbe Recht steht daher auch dem gleichzeitig als Regens Seminarii fungierenden Domherrn Kretel zur Seite; wengleich derselbe nicht in dieser seiner Domherrnkurie wohnen kann, sondern die Dienstwohnung im Seminar beziehen muß. Es kann daher dem p. Kretel nicht verwehrt werden, seine Domherrnkurie, die ihrer Konservation wegen doch bewohnt werden muß, unter Aufsicht des Domkapitels zu seinem Nutzen zu vermieten, wogegen derselbe verpflichtet bleibt, die Kosten von deren baulicher Unterhaltung zu bestreiten. Sollte dies seitens des Domkapitulars Kretel nicht bewirkt werden, so ist es Sache des Domkapitels, die Verwaltung der in Rede stehenden Kurie zu übernehmen, solche zu vermieten und aus dem Miets'ertrage die Unterhaltung zu bestreiten“.

Kretel verharrete nicht im Besitz der Kurie, die er ursprünglich überwiesen erhalten hatte und von der im Vorstehenden die Rede ist. Vielmehr optierte er für die durch v. Piechow'skis Ableben († 23. Dez. 1833) frei gewordene und hat diese spätestens zu Ostern 1835, wo er das Direktorat des Klerikalseminars niederlegte, in Person bezogen. In der Sitzung des Domkapitels vom 14. Juli 1835 kam diese Wohnungsänderung zur Sprache, und es wurde dabei besonders der Umstand in Erwägung gezogen, „daß der p. Dr. Kretel nicht nur schon bei der Domherrnkurie, welche er zuerst in Besitz gehabt, einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand zu Verbesserungen und Einrichtungen verwendet hat, sondern auch bei derjenigen Domherrnkurie, welche von demselben später in Besitz genommen worden ist und noch besessen wird, sehr bedeutende Kosten für die Anlage und Verschönerung des dazu gehörigen Gartens geopfert hat“. Demgemäß wurde auf Kretels Antrag einstimmig ausnahmsweise beschlossen, daß ihm „die letztgedachte Kurie auf Lebenszeit und dagegen die ihm eigentlich zustehende Domdechanten- oder zweite Prälatenkurie dem Kapitel für einen Domherrn verbleiben solle“.

Bei derselben Gelegenheit wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß beim Mangel an Wohnungen für die hiesigen Beamten — es sind die der Kurie gemeint — und sonstigen Mangel eines Unterkommens derselben für die Folge ein Wohngebäude erbaut werden möchte. Der Bischof soll angegangen werden, diesen Bau möglichst bald bei der Staatsbehörde in Antrag zu bringen, und wird gleichzeitig ersucht zu genehmigen, daß die (damals) noch unbefetzten 3 Kurien bis dahin den Beamten unentgeltlich zur Wohnung belassen bzw. überlassen werden

dürfen, nur gegen die Verpflichtung, die Unterhaltung derselben gleich den Inhabern der übrigen Kurien statutengemäß zu bewirken.

Wir greifen zurück zum Jahre 1833. In diesem erfolgte nach langen Verhandlungen die Wahl des neuen Bischofs, und zwar am 28. März. Auf Veranlassung des Ministers v. Altenstein wurde für dieselbe Kretel als Stellvertreter des zum Bischof ausersehenen, inzwischen schnell noch zum Culmer Domherrn zu ernennenden (und ernannten) Konsistorialrats Sedlag zu Oppeln bestellt, um für diesen eine Stimme bei der Wahl abzugeben; ferner wurde Kretel autorisiert, die auf Sedlag getroffene Wahl anzunehmen: die entsprechenden Schriftstücke — für die Annahme der Wahl hatte Altenstein einen Entwurf mit nach Oppeln geschickt — sollte Sedlag an den Königlichen Wahlbeauftragten, Regierungspräsidenten v. Nordenshacht zu Marienwerder übersenden mit dem Ersuchen, beide am Tage vor der Wahl dem Domherrn Kretel zuzustellen. Aus dem Protokoll des Wahlakts ergibt sich indes, daß für Sedlag eine aktive Wahlstimme nicht abgegeben wurde — offensichtlich war das erst unter dem 26. März ausgestellte Ernennungsdekret für Sedlag als Domherrn noch nicht in Pselplin eingetroffen; wohl aber hat Kretel die Annahme der Wahl getätigt, indem er nachstehendes Schreiben, das Sedlag ihm hatte zukommen lassen¹⁾, produzierte:

Plurimum Reverende Domine et Confrater Venerande!
 Fama precrebuit fieri posse, ut a Venerabili Ecclesiae Cathedralis Culmensis Capitulo eligerer Episcopus; scilicet hoc esse in votis eorum, qui bene mihi cupiant et quibus vita mea hactenus acta probata sit. Accessit cujusdam magni nominis Viri auctoritas asserentis: id, quod rumor attulisset, non carere fundamento; e contrario eam rem vero esse similem. Ideoque compulsus sum, ut in illum, de quo dixi, eventum instruerem procuratorem, ne, si memet eligi contigisset, diu in incertum flueret electio. Equidem, qui tanto honore me indignum censeo et neque iuribus neque meritis parem, diu haesitavi, hoc an facerem seu potius facere recusarem. Noveram enim, quantum oneris in me suscepturus essem, ac divini memor iudicii maluissem in ea, quam hactenus obierim, statione, si quid in ea boni fecerim, diutius permanere. Sed ut satisfaciam fautoribus hoc a me instanter flagitantibus; et ne rei ecclesiasticae videar deesse, hoc

¹⁾ Es wurde schon erwähnt, daß der Wortlaut vom Minister Altenstein nach Oppeln geschickt war. Sedlag hat im Text nur hie und da, z. B. die consecutio temporum, nachgebessert.

tandem mecum consilium inivi. Statui nempe, casu, quod id, quod fautores et amici opinantur, revera contigisset, et quod nullis meis votis, multo minus artibus expetitur esse cognitum est animorum scrutatori Deo, electionem in me factam ita demum acceptare: si ad Serenissimi Regis Nostri Domini Clementissimi consensum accesserit Sanctae Sedis Apostolicae consensus, cujus supremo iudicio omne hoc negotium ita submittam, ut, si videretur summis rerum nostrarum arbitris expedire, ut Ecclesiae vacanti provideretur de viro magis idoneo et digniore, haec electio in favorem meum facta minime debeat obesse. Te, Venerande Frater et Domine plurimum Reverende, hisce rogo, ut cum Venerabili Capitulo Culmensi, cui maximas gratias me habere scias, in eum quem dixi eventum meos sensus, quales hic expressi, velis benigne communicare. Qui amore et obsequio Te prosequi non cesso. Tuo Nomini addictissimus Sedlag. Dabam Oppolii die quinto Idus Martii anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio.

Am Tage nach der Wahl schreibt Kretsch an den Electus, er sei dem ehrenvollen Auftrage mit innigem Vergnügen nachgekommen, und legt dann einige Wünsche hinsichtlich des Klerikalseminars vor. „Unser Seminar“, führt er aus, „dem nicht nur die praktische, sondern auch die wissenschaftlich-theologische Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes zur Aufgabe gemacht ist, und welches, außer dem Regens, mit vier ordentlichen Lehrern besetzt sein soll, hat deren gegenwärtig nur zwei, von denen überdies einer, der Lehrer der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, spätestens künftigen Herbst auf seine Pfarrei abzugehen gedenkt¹⁾. Kirchengeschichte und Kirchenrecht möchten nun von neuem besetzt, ebenso für Philosophie ein Lehrer angestellt werden: und doch werden in hiesiger Diözese für keines der genannten Fächer qualifizierte Männer zu finden sein“. Weiter verbreitet sich Kretsch über die geringe Zahl der Alumnen — er nennt sie „Candidaten“, jetzt 15. „Zuwachs, wie ihn die Diözese bedarf, steht aus ihr selbst nicht zu erwarten, da in ganz Westpreußen ein einziges katholisches Gymnasium, das zu Königs, vorhanden ist, und dieses in den letzten zwei Jahren nur drei Candidaten geliefert hat“. Nur durch die ober-schlesischen Gymnasien sei Abhilfe möglich. „Abturlenten von dort herbeizuziehen, erleichtert unser Seminarfond, der ein jährliches Einkommen von 7000 Thalern gewährt und somit hinreicht, den Candi-

¹⁾ Es war das Anton Pomieczynski, der als Pfarrer nach Mewe ging, der spätere Domherr (Nr. 36).

daten nicht nur Lehrbücher, Kost, Licht, Beheizung und Wäsche unentgeltlich zu reichen, sondern auch einiges zur Bekleidung ihnen zukommen zu lassen. Wird solches angeboten, so ist kaum zu zweifeln, daß mancher Abiturient, der wegen Armut nicht sieht, wie er während des Triennii in Breslau durchkommen soll, es vorziehen wird, hierher sich zu begeben, wo er solcher Verlegenheit entgeht. Ebenso ist's möglich, daß von den vielen tüchtigen Geistlichen in Schlesien einer oder der andere bereit sein wird, im hiesigen Seminar eine Lehrerstelle anzunehmen, mit welcher, neben ganz freier Station, ein etatsmäßiges Einkommen von 400 Thalern verbunden ist". Zum Schluß empfiehlt Kretel, schon jetzt in den beiden gedachten Richtungen Schritte zu tun, weil dies kürzer und sicherer sei, als es später von Pselplin aus ins Werk zu setzen.

Daß der erwählte Bischof dem Räte alsbald Folge gegeben hat, ergibt sich u. a. aus einem Schreiben E. M. Genellis, datiert Capellenberg den 15. April 1833 an Sedlag, aus dem ersichtlich ist, daß dieser ihm ein theologisches Lehrfach in Pselplin zu übernehmen angetragen hatte¹⁾. Wir kommen an seiner Stelle auf dies Anerbieten zurück. Hier Kretels Lebenslauf fortsetzend ist anzuführen, daß Bischof Sedlag noch keine zwei Monate in Pselplin anwesend war, als er unter dem 9. August 1834 seinen Landsmann und gewesenen Procurator zum Domdechanten beförderte. Zur Uebernahme dieser Prälatur war aber noch die Bestätigung des Königs vonnöten. Diese jedoch und damit die Beförderung selbst wurde durch Kabinettsordre vom 8. November 1834 von der Erlangung des theologischen Grades abhängig gemacht. Diese auferlegte Bedingung scheint verstimmend gewirkt zu haben. Unter dem 13. Februar 1835 schreibt nämlich der Minister an den Oberpräsidenten: „Der p. Kretel befindet sich in einem Irrtum, wenn er in diesem Allerhöchsten Beschlusse etwas anderes zu erkennen glauben

¹⁾ Sicherlich hat Sedlag, der Kretelschen Anregung entsprechend, auch die Geistlichen Dr. iur. Julius v. Schmakowski und Dr. theol. Wilhelm Werner für Pselplin angeworben. Beide traten zu Anfang des Wintersemesters 1834/35 eine Lehrstelle an: der erstgenannte für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, doch schied er schon nach einem Jahre aus; der andere hielt philosophische Vorlesungen und erscheint als interimistischer Lehrer noch im ersten Halbjahr 1837. Dann trat er in die Ermländer Diözese über; in der ersten Nummer des „Katholischen Wochenblatts“ aber, das vom 2. Oktober 1842 datiert ist, liest man: „Heilsberg. Hr. Dr. Werner, erster Kaplan hier selbst, hat, um als Missionär in der Diözese New-York in Nordamerika zu wirken, die Entlassung aus der Ermländischen Diözese nachgesucht und bereits auch erhalten. Noch im Laufe dieses Monats will er sich an seinen neuen Bestimmungsort begeben“.

möchte, als die Anwendung eines allgemeinen, schon durch das Konzil von Trient, ganz besonders aber durch die Bulle *De salute animarum* sanktionierten Grundgesetzes, zum Wohl des Staats und der Kirche. Die höhere Geistlichkeit der katholischen Kirche ist durch den Umschwung, den die Zeit genommen, aus ihrer früheren Stellung verdrängt. Das Ansehen vornehmer Geburt ist größtenteils verschwunden. Man ist nicht mehr zufrieden, daß Bischöfe und Domherren in ihrer Person eine höhere Würde darstellen und andere für sich arbeiten lassen; sondern es kommt bei ihnen die Ausübung des Amtes selbst in Betracht. — Die Erfüllung dieses Wirkungskreises setzt aber den Besitz einer höheren wissenschaftlichen Bildung voraus. Das Erfordernis des akademischen Grades soll daher von den Domkapiteln diejenigen Personen ausschließen, die nicht den Antrieb oder nicht das Vermögen hatten, jene höhere wissenschaftliche Stufe zu ersteigen. Dieses muß Regel bleiben; für seltner, in sich begründete Ausnahmen bleibt der Weg der Dispensation offen. Ew. p. ersuche ich ergebenst, den Herrn Bischof von Eulm und dessen Domkapitel hierauf aufmerksam zu machen. Was nun aber zunächst die Person des p. Kretel betrifft, dessen Verdienste ich anerkenne, so habe ich bei der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster bevormundet, daß ihm der Grad eines *Doctors der Theologie honoris causa* verliehen werde, wovon ich den Erfolg erwarte“.

Tatsächlich ist dem Ansuchen des Ministers entsprochen worden: schon in der königlichen Bestätigungsurkunde vom 15. April 1835 ist Kretel als Doctor der Theologie benannt. Die Installation als Domdechant verzog sich annoch bis zum 7. August 1835. Schon zu Ostern dieses Jahres trat er vom Amt des Seminardirektors zurück, behielt aber die Professur bei, bis er diese im Jahre 1842 infolge von Kränklichkeit aufgeben mußte. 1837 war ihm die Dompropstei in Posen angeboten worden, doch schlug er sie aus, da er die Eulmer Diözese nicht verlassen und insbesondere von Pöplin sich nicht trennen wollte, wo er bei der von ihm bewohnten Kurie aus eigenen Mitteln einen geschmackvollen Garten angelegt hatte, der noch manches Jahr nach seinem Tode Zeugnis gab von dem ihm eigenen Kunstfinn. Zuletzt suchten ihn lange und andauernde Leiden heim, sodaß er in seinem letzten Lebensjahre fast nur auf das Zimmer und an das Krankenbett gefesselt war. Der Tod erlöste ihn am 26. Oktober 1848 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags¹⁾.

¹⁾ Das letzte nach dem Nekrolog im Katholischen Wochenblatt 1848 S. 205 f.

16. Domherr v. Donimierski.

Geboren zu Lygus im Kreise Stuhm den 18. Dezember 1795 besuchte Johann v. Donimierski das im Jahre 1811 reorganisierte Gymnasium zu Braunsberg; 1818 bestand er die Abiturientenprüfung¹⁾. Er und seine Conabiturienten Ditki und Wobbe waren es, vor denen die für das (ebenfalls reorganisierte) Lyceum Hosianum neuberufenen drei Professoren Achterfeldt, Busse und Neuhans im Wintersemester 1818 ihre theologischen Vorlesungen eröffneten²⁾. v. Donimierski hat dann auch noch die Universität Breslau besucht und trat am 1. Oktober 1823 ins Seminar zu Culm ein³⁾, wo er am 25. März 1825 die Priesterweihe empfing. Er kam dann als Domvikar nach Pselpin, wo er gleichzeitig in der Kanzlei, zuletzt als deren Dirigent, arbeitete. Am 21. März 1832 wurde er als Domherr installiert. Als solcher bewohnte er die sog. Querkurie⁴⁾; er war deren erster Inhaber⁵⁾. Zehn Jahre hindurch war er Rat im Generalvikariat und Konsistorium. Später wurde er Canonicus poenitentiaris; in vorgerücktem Alter legte er auch dies Amt nieder. Sein Ableben erfolgte am 4. Mai 1868.

III. Während der Sedisvakanz 1832–34.

Bischof v. Mathy starb den 20. Mai 1832. Sein bisheriger Generalvikar wurde zum Bistumsadministrator gewählt und leitete die Diözese bis zum 14. Juni 1834, an welchem Tage der neue Bischof Dr. Anastasius Sedlag des Nachmittags in Pselpin eintraf. „Auf den Bericht des Domkapitels vom 27. v. M.“, so hebt ein Ministerialreskript vom 3. Juni 1832 an, „genehmigt das Ministerium die Bestellung des bisherigen Generalvikars Krieger zum Administrator des . . . erledigten Bistums Culm. Bei dem Mangel eines verbindlichen Statuts setzt zugleich das Ministerium nach Analogie dessen, was für

¹⁾ In dem von Direktor Braun verfaßten Fest-Programm 1865, enthaltend die „Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg“, ist er S. 135 mit dem Vornamen Thomas aufgeführt. Das war wohl sein zweiter Taufname.

²⁾ Ermländ. Zeitschr. Bd. 8 S. 352. Der vierte Abiturient des Jahres 1818, Jannert, war evangelisch.

³⁾ Mańkowski im Rocznik 33 S. 33.

⁴⁾ Gegenwärtig gehört sie dem Domherrn Róznicki.

⁵⁾ Unter dem Protokoll der Bischofswahl vom 28. März 1833 befindet sich im Stempel v. Donimierskis sein Wappen (Brochwitz genannt): ein springender Hirsch, begleitet von drei Sternen, einer über und einer unter dem Hirsch, der dritte zwischen den Geweißhanten; über der (fünfzackigen) Krone 3 (oder 5?) Kugeln; signiert (J.)D.

die übrigen neu eingerichteten Bistümer statutarisch feststeht, auch bei Erledigung des Erzbischöflichen Stuhls zu Gnesen und Posen, sowie der Bischöflichen Stühle von Breslau und Münster bereits zur Anwendung gekommen ist, hierdurch fest: daß der Administrator während der Dauer der Administration den vierten Teil der Bischöflichen Kompetenz beziehe, dagegen die übrigen drei Viertel von dem Domkapitel asserviert werden, um daraus die Kosten der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles und andere Diözesanbedürfnisse zu seiner Zeit zu bestreiten. Der Administrator bewohnt für die Dauer seiner Funktion auch die Bischöfliche Residenz, jedenfalls liegt ihm ob, für die Bewahrung derselben Sorge zu tragen, und darf über diese Wohnung während der Sedisvakanz auf andere Weise nicht verfügt werden“.

In der Kapitelsitzung vom 21. November 1832 wurde beschlossen, „daß der Platz zur Erbauung des Doktorhauses ausgemittelt und für die Anschaffung der Fundamentsteine und (des) Bauholzes noch in diesem Herbst Sorge getragen werde, damit mit dem künftigen Frühlinge mit dem Bau des Hauses für den Arzt der Anfang gemacht werden kann“.

Unter dem 15. Dezember 1832 wurde ein Gesuch ans Ministerium aufgesetzt, das die Erbauung der noch nötigen Pferdeställe und Wagenremisen bei den Kurien von neuem in Antrag brachte. Wie wir diesem Schreiben entnehmen, war in der Angelegenheit schon an den verstorbenen Bischof ein Ministerialreskript vom 19. März 1832 mit ablehnendem Bescheide ergangen. Das Kapitel weist nun darauf hin, daß die Erbauung der gedachten Räumlichkeiten anfänglich nur so lange hatte anstehen sollen, bis die dringendsten Bauten — und das waren die Kurien selbst — beendigt sein würden; übrigens habe man bei der ursprünglich in Betracht gekommenen Notwendigkeit zur Erbauung dieser Stallungen nicht die Obsorge für luxuriöse Bedürfnisse der Domherrn im Auge gehabt, sondern die örtlichen Verhältnisse, die es erheischen, daß ein Domherr Pferde halten muß. „Pöplin ist nur ein Dorf, aber nicht einmal ein gewöhnliches Bauerndorf, sondern außer uns nur von armen Tagelöhnern und wenigen Handwerkern bewohnt. Es gibt darin weder Bäcker, Schlächter, noch hat es Wochenmärkte, auf denen ihm ein Teil der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse zugeführt würde. Das meiste beinahe zum nötigen Lebensunterhalt, und hierunter der in der hiesigen Gegend besonders kostspielige Feuerungsbedarf, muß meilenweit hergeholt werden. Im Orte gibts für den Augenblick außer

einigen Danikern und zwei Dorfstrügen, die mitunter elende Pferde halten und zuweilen bei gutem Wege und kurzer Strecke für tüchtige Bezahlung mit einem elenden Fuhrwerk ausbessern können, weiter niemanden, der außer den Domherrn Pferde hielte. In den meisten Fällen muß zu den nächsten Städten wegen so mancher Lebensbedürfnisse Zuflucht genommen werden, da im Orte selber so gut als nichts für bares Geld zum Kaufe zu haben ist. Das Unangenehme, in solchen Fällen nicht eigenes Angespann zu haben, haben wir hier sehr drückend empfunden, und wir dürfen uns getrauen, geradehin zu behaupten, daß eigenes Angespann uns dazu dient, unsern und unserer Leute Unterhalt hier weniger kostspielig zu erlangen, als wenn wir uns das zu unserm Bedarf unumgänglich nötige Angespann durch Mietsfuhren zu ersetzen genötigt sein würden. Eine ganz besondere Unannehmlichkeit liegt aber darin, daß für vieles Geld und nicht jeden Augenblick anständiges Fuhrwerk überhaupt zu haben ist. Will ein Domherr entweder in seinen Angelegenheiten, oder wohl auch in amtlicher Beziehung im Auftrage des Bischofs, oder auch nur zu seiner eigenen Gesundheit auf eine kurze Strecke zu einem guten Freunde eine Reise machen, so bleibt es in einem solchen Orte wie Pöplin unmöglich, augenblicklich ein anständiges Fahrzeug zur Miete zu erhalten, da hier nicht wie in großen Städten jeden Augenblick anständige Fahrzeuge oder selbst Extraposten zu Gebote stehen. Es würde also nichts übrig bleiben, als sich in dieser Beziehung einer in der That entwürdigenden Abhängigkeit von der Laune eines elenden Bauerfuhrwerkeigentümers zu unterwerfen. Denn nicht, wenn Angelegenheiten oder Verhältnisse oder dringende Fälle es erheischen, sondern wenn's einem oder dem andern elenden Fuhrmann möglich oder gelegen sein würde, dürfte ein Domherr nur auf ein elendes Fuhrwerk Anspruch machen. Das Beflagenswerte und Peinliche einer solchen Lage tritt noch greller hervor, wenn dabei bemerkt wird, daß selbst der am geringsten gestellte Geistliche der Diözese in dieser Beziehung hoch über einem Domherrn steht; es drückt ihn wenigstens nicht eine solche Abhängigkeit, wie wir zum Teil sie in diesem Betracht hier schon erfahren haben. Diese Uebelstände, die unserm verewigten vielseitig erfahren gewesenen Herrn Bischof v. Mathy nicht entgangen waren, haben ihm wohl vor Augen geschwebt, als er bei der Verlegung des Domkapitels diese unumgänglich notwendige Gebäude mit in Anschlag gebracht hat". Daraufhin denn die Bitte, „daß außer bei den beiden Prälatenhäusern auch bei den übrigen Domherrnwohnungen die bereits veranschlagten Stallungen und Wagenremisen erbaut werden. Wenn ferner aus dem anscheinend

nicht zureichenden Betrage unsrer Einkünfte zur Unterhaltung von Equipagen ein Grund mit hergenommen worden, die Erbauung der Pferdeställe und Wagenremisen zurückzuweisen: so wollen wir es unsrerseits sehr gern eingestehen, daß wir gleichfalls der Ansicht sind, daß sie zur Unterhaltung von Equipagen um des Luxus willen nicht ausreichend erscheinen, daß es uns aber auch fern liegt, Prachtfahrzeuge zu unterhalten. Auf die vorhin gezeigte Weise beabsichtigen wir vielmehr nur um unsern wahren Bedürfnissen zu genügen, Angespann zu halten, da dieses uns mit als Mittel zu einem so wenig als möglich kostspieligen und so viel als möglich erträglichen Leben dienen soll. Ganz gleiche wie die für uns sprechenden Gründe haben es auch nur herbeigeführt, daß man für den hiesigen Syndikus, der im Gehalte uns mit unsrer Einnahme gleich gestellt ist, Pferdestall und Wagenremise hat erbauen lassen . . . Endlich könnte uns vorgerückt werden, daß wir im Vorwerke Pöplin das nötige Angespann für unsere Bedürfnisse zu suchen hätten; allein auch diesem Einwande begegnen wir dadurch, daß es nicht weit zu suchen ist, daß einer Landwirtschaft nicht zu jeder Zeit Pferde und Arbeiter, und in solchem bedeutenden Maße, als man dies auf das Bedürfnis von acht Domherrn berechnen muß, entzogen werden können, und daß uns, wenn wir das Vorwerk Pöplin auch für die Folge beibehalten sollten, jede mögliche andere Benutzungsweise, als z. B. durch Verpachtung, unmöglich werden möchte, da sich wohl schwerlich ein Pächter finden würde, der die Verpflichtung übernehmen möchte, einem jeden Domherrn zu jeder Zeit, und so oft es ihm beliebt oder seine Geschäfte es erfordern, Fahrzeug zu stellen, nicht zu gedenken manch anderer Unannehmlichkeiten, die auch in einem solchen Verhältnisse liegen“.

Die Vorstellung hat Erfolg gehabt. Unter dem 27. Februar 1833 schiekt der Oberpräsident v. Schön dem Kapitel eine Abschrift seines Schreibens an die Regierung zu Danzig, des Inhalts: „Nach meinem Schreiben vom 12. April v. Js. wurde von dem Kgl. Ministerio der geistl. p. Angelegenheiten der Bau eines Pferdestalles und Wagenschauers nur für jede der beiden Prälatenkurien in Pöplin genehmigt. Mitteltst des in beglaubter Abschrift beigefügten Erlasses hat das Königl. Ministerium aber nachgegeben, daß diese bauliche Anlagen auch für jede der übrigen Domherrnkurien in Pöplin nach den schon vorhandenen Kostenanschlägen durch einen sichern Unternehmer ausgeführt werden können. Eine p. ersuche ich daher ergebenst, die in Rede stehenden Bauten gefälligst in Entreprise auszubieten und mir demnächst den Geldbedarf zur weitem Veranlassung anzuzeigen“.

Die wichtigste Angelegenheit jedoch, die dem Kapitel während der Sedisvakanzzeit oblag, war die Wahl eines neuen Bischofs. Schon unter dem 24. Mai 1832 erging an dasselbe ein Schreiben des Oberpräsidenten v. Schön: „Nach der von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Bulle De salute animarum und den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil 2 Tit. 11 § 974 ff. 1051 ff. steht es Einem Hochwürdigem Domkapitel nach dem jetzt erfolgten Ableben des Herrn Bischof v. Mathy frei, die Wahl des Nachfolgers zu veranstalten. Insofern ein Hochwürdiges Kapitel von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ersuche Wohladaselbe ich ganz ergebenst, mich hiervon zuvor, wie es gesetzlich ist, gefälligst in Kenntnis zu setzen“.

Antwort vom 8. Juni 1832: „Daß wir von dem Rechte der neuen Bischofswahl Gebrauch machen wollen“. Königsberg den 16. Juni 1832 ersucht der Oberpräsident, ihm „den zur Wahl anberaumten Termin frühzeitig bekannt zu machen, damit nach Maßgabe des Allgem. Landrechts Teil 2 Tit. 11 § 982 ein Kommissarius zur Leitung des Wahlgeschäftes ernannt und mit der hierzu erforderlichen Instruktion versehen werden kann“. Antwort den 15. August 1832: „Wir haben den Wahltermin bis dato nicht angesetzt gehabt, weil die am 24. Juni c. durch den hier damals anwesend gewesenen Herrn Geheimen Oberregierungsrat Schmedding von uns zu Protokoll aufgenommene Bitte: daß für die baldige Wiederbesetzung des Bischoflichen Stuhls Sorge getragen werden möge, uns Veranlassung gewesen ist, so lange wie möglich darauf zu warten, ob nicht auf unser protokollarisches Gesuch aus Berlin irgend ein Bescheid eingehen werde, der uns bei dem vorzunehmenden Wahlgeschäfte eine etwaige Rücksichtnahme anheimgeben dürfte. Es ist indes bis jetzt diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen, und wir können, da schon der äußerste Zeitpunkt herangerückt ist, die Ansetzung des Wahltermins nicht weiter hinauschieben, ohne uns der Gefahr auszusetzen, unser Wahlrecht zu verlieren. Wir haben solchen daher auf den 20. August anberaumt und zeigen Ew. Excellenz dies mit dem gehorsamsten Anheimstellen an: den Kgl. Kommissarius ernennen und zu dem bestimmten Tage hierher senden zu wollen“. Antwort des Oberpräsidenten Königsberg den 16. August 1832 ans Kapitel: „wie ich es unter keinen Umständen genehmigen kann, daß Wohladaselbe zu der beabsichtigten Wahl des Bischofs schreitet, bevor den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ein königlicher Kommissarius zur Leitung des Wahlgeschäftes ernannt und Einem Hochwürdigem Domkapitel angezeigt ist. Ich bin deshalb genötigt, Ein Hochwürdiges Domkapitel zu veranlassen, den bereits auf den 20. d. M.

anberaumten Wahltermin sofort aufzuheben und bis dahin auszusetzen, daß ich Wohldemselben den hiezu bestellten Königlichen Kommissarius angezeigt haben werde¹⁾”.

Unter dem 10. September 1832 erfolgt dann ein weiteres Schreiben des Oberpräsidenten: „Das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dem ich von dem Entschluß Eines Hochwürdigen Domkapitels wegen Ausübung des Rechts der neuen Bischofswahl Nachricht gegeben und die weitere Bestimmung wegen Ernennung eines Königlichen Kommissars zur Leitung des Wahlgeschäfts anheimgegeben habe, hat mir gegenwärtig hierauf eröffnet, daß nach der Bestimmung der Bulle *De salute animarum* hier das frühere Herkommen das Verfahren vorzeichne²⁾ und Ein Hochwürdiges Domkapitel, dem es nicht unbekannt sein wird, wie in früheren Zeiten die Besetzung des Bischöflichen Stuhls geleitet worden ist; zuvörderst von Sr. Majestät dem Könige die Anberaumung des Wahltages unmittelbar ehrfurchtsvoll zu erbitten habe, wo denn die Allerhöchste Beschlußnahme auf dieses Gesuch erfolgen und die Ernennung des Wahlkommissarius in gleicher Weise erledigt werden wird. Einem Hochwürdigen Domkapitel gebe ich daher ergebenst anheim, auf diesem Wege die Einleitungen zur Ausübung des von Wohldemselben vorbehaltenen Wahlrechts zu treffen”.

Daraufhin erging denn unter dem 24. September 1832 eine Bittschrift an den König wegen Bestimmung des Wahltermins, sowie der Ernennung des Kommissarius.

Es folgte nun eine lange Pause. Erst unter dem 18. Februar 1833 schreibt der Minister v. Altenstein, „daß Seine Majestät der König auf meinen Antrag geruht hat, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. d. M. die nachgesuchte Erlaubnis zur kanonischen Wahl eines neuen Bischofs huldreichst zu erteilen. Allerhöchstdieselben haben den Regierungspräsidenten Herrn v. Nordenflicht zu Marienwerder mit

¹⁾ Schön nahm als selbstverständlich an, daß er und niemand anders zum Wahlkommissar würde ernannt werden.

²⁾ Es liegt hier, wie wir später noch sehen werden, eine falsche Ausdeutung vor des Passus in der Bulle, wo es mit Bezug auf die Bischofswahlen heißt: *nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis et Culmensis, nec non Archiepiscopatum Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum innovantes mandamus dumtaxat, ut Gnesnenses et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere.* Schön beabsichtigte, dem preussischen Könige dasselbe Recht hinsichtlich der Bischofswahlen in den östlichen Diözesen zu vindizieren, das einst den polnischen Königen zugestanden worden war.

besonderm Auftrage versehen, Ihr Königlichcs Vorrecht bei diesem feierlichen Anlasse in herkömmlicher Weise wahrzunehmen¹⁾ und den Herren Wählern Allerhöchsthre landesväterliche Intention bekannt zu machen. Derselbe wird sich zu seiner Zeit durch ein Königlichcs Schreiben beglaubigen, auch zuvor nach genommcner Rücksprache mit dem Hochwürdigcn Kapitel den Wahltag so zeitig anberaumen, daß spätestcns vor dem Eintritte der Charwoche die Wahl stattfinden könne“.

An demselben 18. Februar 1833 schreibt der Minister „an den Königlichcn Konsistorialrat Herrn Sedlag Hochwürden zu Oppeln: „Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ew. Hochwürden hierdurch im engsten Vertrauen benachrichtigen zu können, daß Seine Majestät der König auf meinen Antrag geruht haben, bei bevorstehender Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls zu Eulm AllerhöchstIhre Intention auf Dieselben zu richten. Der Regierungspräsident Herr v. Nordenflicht ist von Seiner Königlichcn Majestät beauftragt, bei dem Wahlgeschäfte als Königlichcr Bevollmächtigter zu fungiren; die Wahl wird im nächsten Monate stattfinden. Ich habe zugleich auch Einleitung getroffen, daß Ew. Hochwürden eine bei der neuen Einrichtung des Domkapitels reservierte Präbende zuvor übertragen werde: worüber dieselben durch den Herrn Fürstbischöf von Ermland als Vollzieher der Bulle De salute animarum das Nähere erfahren und die Provisita erhalten werden. Sobald diese Urkunde in Ihrem Besitze ist, übersenden Ew. Hochwürden solche gefälligst an Ihren Landsmann, den Domherrn Kretel, oder an ein anderes Mitglied des Pclpliner Domkapitels mit den erforderlichen Zeugnissen und einer Vollmacht, um in Ihrem Namen von der erwähnten Präbende Besitz zu nehmen. Auch ist nötig, daß Ew. Hochwürden die Würde eines Doktors der Gottesgelahrtheit erwerben, welche die katholisch-theologische Fakultät der Königlichcn Universität zu Breslau auf meine Einladung Ihnen in Betracht Ihrer Verdienste um die Kirche honoris causa verleihen

¹⁾ Die Ernennung v. Nordenflichts zum Wahlkommissar war dem Oberpräsidenten sehr wider den Strich. Der Präsident der Generalkommission zu Marzenwerder, Baron v. Schrötter, schrieb den 30. März 1833 mit Bezug hierauf an den Oppelner Regierungsrat Hippel: „Die Wahl dirigiterte der Präsident v. Nordenflicht als Kommissarius. Der Oberpräsident soll dies sehr übel genommen und dem Ministerio berichtet haben, daß Herr v. Nordenflicht mit der Provinz noch nicht bekannt sei, daß Unordnungen entstehen könnten, daß es daher notwendig sei, daß er sich nach der Gegend von Pclplin begeben und Herr v. Nordenflicht ihn von allen Schritten benachrichtige, wozu er letzteren auch anwies; allein letzterer zeigte, was er sonst nicht gerne tut, die Zähne, und erstercs (das Ministerium) communicirte ihm den Bericht des p. Schön sowie die Antwort, daß dies nicht nötig sei“.

wird. Möge die Vorsehung, die Ew. Hochwürden wie auf Stufen eines durch Berufstreue bewährten, dem Dienste der Religion und des Staats gewidmeten Lebens zur Bischöflichen Würde hinangeleitet hat, die Wünsche in Erfüllung gehen lassen, die ich so aufrichtig und herzlich sowohl für Ihr persönliches Wohlergehen, als auch für das Gelingen Ihrer amtlichen Bemühungen hege. Ich erneuere Ew. Hochwürden die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung".

Unter dem 4. März 1833 schreibt der Minister von neuem an Sedlag: „Ew. Hochwürden benachrichtige ich hierdurch ergebenst, daß nächstens die Wahl zu Pöplin statthaben dürfte. Sobald Ihnen die Urkunde zukommt, wodurch sie zum wirklichen Domkapitular des Hochstifts Culm ernannt werden, ersuche ich Dieselben, den Domherrn Kretet zu Pöplin sofort mit allem Nötigen zu versehen, damit er für sie von der Pröbende Besitz nehmen könne. Auch wünsche ich, daß Ew. Hochwürden denselben ermächtigen, bei der Bischofswahl Ihr Stellvertreter zu sein, d. h. für Sie eine Stimme abzugeben, wozu es einer besondern, gehörig beglaubigten Vollmacht bedarf; ferner: daß Ew. Hochwürden ihn durch ein vertrauliches Schreiben autorisieren möchten, für den Fall, daß die Wahl auf Ihre Person fiel, dieselbe mittelst eines ostensiblen Briefes, dessen Entwurf ich beifüge, für Sie anzunehmen. Ich stelle Ew. Hochwürden ergebenst anheim, dieses vertrauliche Schreiben, samt dem ostensiblen nach dem eben erwähnten Entwurfe, dem Königl. Wahlbeauftragten, Herrn Regierungspräsidenten v. Nordenflicht zu Marienwerder unter Bezugnahme auf meine Ihnen zugegangene Aufforderung zu übersenden und denselben zu ersuchen, beides am Tage vor der Wahl dem Domkapitular Herrn Kretet zuzustellen". Als Kommentar sozusagen zu diesem Schreiben folgt am 6. März 1833 ein solches des Geh. Oberregierungsrats Schmedding: „Hochwürdiger Herr! Ew. Hochwürden ist es vielleicht aufgefallen, daß in dem amtlichen Erlaß Seiner Excellenz Sie ersucht werden, an der Wahl in Pöplin her mandatarium teilzunehmen, um solche gleich acceptieren zu können, und daß sogar ein Entwurf des dieserwegen an ein Mitglied des Domkapitels von Ihnen zu erlassenden Schreibens beigelegt worden ist. Man kann in solchen Dingen nicht richtiger und zarter empfinden als unser Herr Minister. Es geschieht daher mit seinem Vorwissen und nach seinem und meinem Wunsche, daß ich jenem amtlichen Erlasse einige vertrauliche Worte hinzufüge. Bei Geschäften dieser Art ist das Urkundliche nicht selten die schwierigste Partie, besonders wenn nicht ein gebahnter Weg in ältern Vorgängen da ist, oder dem wählenden Domkapitel, bezüglich dem Königl.

Beauftragten, eine gewandte, in solchen Ausfertigungen geübte Kanzlei zu Gebote steht. Dergleichen Wahlen kommen selten vor, zu Pselplin ist die bevorstehende in seiner Art die erste. Man hat daher geglaubt, das Sichere wählen zu müssen, und dem Königl. Beauftragten, Herrn Präsidenten von Nordenslycht, ein Formular zugefertigt, um davon, nöthigenfalls, diskreten Gebrauch zu machen. Mit diesem Vorgange stehen die an Ew. Hochwürden ergangenen Aufforderungen in Verbindung. Das Ganze beruht auf der Voraussetzung, daß Ew. Hochwürden bereits Mitglied des Domkapitels zu Pselplin geworden sind oder es noch zeitig genug werden, um in der Wahlakte als solches zu erscheinen. Wir legten wegen des römischen Stuhls, auch wegen der Provinz einigen Wert darauf. Die Acceptation im Konklave gewährt den Nutzen, daß die Wahl mit einem Akt vollendet ist; sie müßte sonst per literas nachgeholt werden, bis dahin könnte das Kapitel seine Meinung noch ändern¹⁾. Allein, das wird es in unserm Falle gewiß nicht tun; insofern haben wir also keinen Grund, mit der Annahme der Wahl zu eilen. Die Absicht war, den Einfluß durchblicken zu lassen, welchen der Landesherr auf die Wahl ausübt. Auch wünschte ich dem Herrn Erwählten einen Anlaß zu bereiten, Gesinnungen auszusprechen, die, wie ich wußte, seinem Herzen angehören und einer so eigentümlichen Lage angemessen sind. Allein, dazu haben Ew. Hochwürden nicht nötig, die Worte von andern zu borgen. Der mitgetheilte Entwurf soll demnach nur andeuten, wie viel oder wie wenig die Wahlakte in dieser Beziehung enthalten dürfe. Es soll ganz in Ew. Hochwürden Belieben stehen, die Acceptation per procuratorem entweder aufzugeben oder solche in eine andere, Ihnen mehr zusagende Form einzukleiden. Nun will ich ergebenst bitten, daß Ew. Hochwürden auf jeden Fall dem Herrn Präsidenten von Nordenslycht das Erforderliche zeitig zugehen lassen. Es ist die aufrichtigste und größte Hochachtung, mit welcher ich verharre Ew. Hochwürden ganz ergebenster Diener Schmedding GDRR."

Nun wurde zwar, damit Sedlag am Tage der Wahl bereits Mitglied des Domkapitels wäre, durch Provisse des ermländischen Fürstbischöfs Joseph von Hohenzollern, als apostolischen Delegaten, ihm das bis dahin unbesetzt gebliebene achte Numerarkanonikat verliehen; doch, wie schon S. 306 erwähnt, traf die Ernennung nicht rechtzeitig in Pselplin ein.

¹⁾ Mir will dies — nach einmal rechtsgiltig geschehener Wahl — unzulässig und unmöglich scheinen.

17. Bischof (zuvor seit 26. März 1833 Domherr) von Culm

Dr. Anastasius Sedlag.

Anastasius Johannes Sedlag wurde geboren zu Dittmerau, Kreis Leobschütz in Schlesien, den 23. April 1787 als Sohn des Schulhalters Ambrosius Sedlag¹⁾ und seiner Ehefrau Barbara geb. Muschallek. Er besuchte das Gymnasium der Franziskaner zu Leobschütz, auf dem er auch verblieb, nachdem es 1801 in eine staatliche Anstalt unter Leitung von Jesuiten umgewandelt worden war. 1805 den 12. Oktober nahm ihn der Rector magnificus Joseph Grollmus unter die Studierenden der Breslauer Leopoldina auf. Die philosophischen Studien beendigte er 1807, um nunmehr sich der Theologie zu widmen. 1808 den 29. Juni empfing er in der Kreuzkirche zu Breslau das Sakrament der hl. Firmung durch den damaligen Weihbischof (späteren Fürstbischof) Emanuel v. Schimonöky: Firmname Paulus. Von eben diesem Prälaten erhielt er die vier niederen Weihen am 25. Juni 1809 und das Subdiaconat am 23. September desselben Jahres. Den 16. Juni 1810 erfolgte dann die Priesterweihe. Bei der akademischen Abkündigung derer, die den theologischen Kurs beendigt hatten — sie erfolgte den 17. August 1810 — erhielt Sedlag das accessit, und zwar als erster von fünf, denen dies Prädikat zuerkannt wurde. Seine erste Anstellung erhielt er als Vikar zu Falkowitz, von wo er dann in gleicher Eigenschaft nach Neiße versetzt wurde. Unter dem 13. Juni 1815 bewarb er sich um die Pfarrstelle zu Proskau, schon am 22. dess. Mts. erhielt er Nachricht vom Erfolg dieser Bewerbung: vom 7. Juli ist die Nomination, vom 8. das Decretum administrationis datiert; endlich am 6. September 1815 erfolgte die kanonische Investitur durch den Fürstbischof Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. Das Jahr darauf (1816) den 5. August wurde er von eben demselben zum Schuleninspektor des Oppelnischen Kreises ernannt. Am 21. April 1817 wieder wurde ihm das Amt eines dritten Generalvikariat-Amtes-Sekretärs angeboten, das er aber unter dem 4. Mai ausschlug. Den 7. Oktober 1822 bewarb Sedlag sich um die Pfarrei Oppeln: vom 6. November ist der Bescheid des Weihbischofs und damaligen Generaladministrators der Diözese Breslau v. Schimonöky datiert, quod Tibi vacantem parochiam in Oppeln destinaverimus; am 28. Dezember 1822 aber erfolgte das Decretum administrationis. Nachdem dann die landesherrliche Bestätigung vom 1. November 1824 eingegangen war, fand den 18. November die Investitur statt. Längst zuvor schon war Sedlag

¹⁾ Der Schullehrer und Organist Ambrosius Sedlag (so) † 18. Dez. 1821.

durch Kabinettsordre vom 15. Januar 1823 zum Konsistorial- und Schulrat bei der Königl. Regierung zu Oppeln ernannt worden, in welches Amt er den 29. Januar 1823 eingeführt (introduziert) wurde¹⁾. Noch sei erwähnt, daß bei der Reorganisation des Breslauer Domkapitels Sedlag durch Königl. Kabinettsordre vom 28. Mai 1831 zum (fünften) Ehrendomherrn bestimmt wurde: die Ernennung seitens des päpstlichen Delegaten Joseph von Hohenzollern, Fürstbischofs von Ermland, erfolgte de d. Oliva 18. Juni 1831; die römische Provisse ist vom 28. März (quinto Kalendas Aprilis) 1832 datiert. Keine zwei Monate später starb der Culmer Bischof Ignaz v. Mathy, und damit wurde die hierarchische Stelle frei, welche Sedlag sodann dem Wunsche der Staatsregierung gemäß²⁾ nach vorgängiger kanonischer Wahl seitens des Culmer Domkapitels erlangen sollte. Die Wahl fand den 28. März 1833 statt. Es wurde schon erwähnt, wie zuvor noch dafür gesorgt wurde, daß am Tage der Wahl Sedlag mit zum Kapitel gehörte. Die Ernennungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

Josephus, Princeps ab Hohenzollern-Hechingen, miseratione divina et Sedis Apostolicae gratia Episcopus Varmiensis, Abbas Olivensis, ad circumscriptionem Ecclesiarum regni Borussiae Delegatus Apostolicus, Ordinum Aquilae rubrae primae Classis et Crucis ferreae secundae Classis Eques, etc. etc. Dilecto Nobis in Christo, Perillustri Admodum Reverendo Domino Anastasio Sedlag, Dioecesis Vratislaviensis Presbytero, S. Theologiae Doctori³⁾, Cathedralis Ecclesiae Vratislaviensis Canonico honorario, Parocho Oppoliensi et Regiminis regii, quod est Oppolii, Consiliario, Salutem in Domino! Canonicatum Ecclesiae Cathedralis Culmensis numerarium, occasione translationis ac novae compositionis ejusdem Capituli, ad normam Bullae „de salute animarum“ institutae reservatum, et inde a prima sua erectione vel quasi vacantem, eo tempore loco Octavum, Tibi, de cujus pietate, morum integritate, zelo in cura animarum indefesso aliisque virtutum meritis testimonio fide digno

¹⁾ Schon unter dem 15. April 1821 war ihm die Stelle eines Schul- und Konsistorialrats in Bromberg angeboten worden, wobei er zugleich Stadtpfarrer werden sollte. Doch zerfiel dieser Plan.

²⁾ Zunächst hatte diese an den Ermländer Weibbischof v. Hatten gedacht, der aber ablehnte.

³⁾ Diese Würde hatte Sedlag kurz zuvor (im März 1833) seitens der Breslauer theologischen Fakultät honoris causa erhalten.

Nobis constat, conferendum esse duximus, prout Auctoritate Apostolica Nobis delegata tenore praesentium conferimus, mandantes Venerabili Capitulo Ecclesiae Cathedralis Culmensis, ut servatis de jure servandis in actualem praedicti Canoniciatus possessionem Te deducat et immittat. Caeterum Volumus, ut infra sex menses ex nunc proximos novae provisionis et confirmationis literas Apostolicas ad praescriptum Bullae memoratae a Dataria Romana impetrare et expedire facere haud supersedeas. In quorum fidem praesentes manu propria subscriptas Sigillo Nostro communiri jussimus. Dabantur Olivae in Residentia Nostra Abbatiali die 26^{ta} Martii 1833. Josephus Epp. V. (Großes Papierseigel mit schöner Randschnitzerei auf rotbrauner Papierunterlage; Umschrift: Josephus Episcopus et Princeps — ein zweites Mal in die Randschnitzerei aufgenommen.) Provisio de Canonatu numerario octavo ad Ecclesiam Cathedralem Culmensensem.

Die daraufhin ausgestellte landesherrliche Anerkennungsurkunde lautet, wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen pp thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem der bisherige Pfarrer zu Pöplin und Ehren-Domherr des Hochstifts Breslau, Konsistorial-Rath Anastasius Sedlag von dem Fürstbischöf von Ermland Prinzen von Hohenzollern in seiner Eigenschaft als Exekutor der Bulle de salute animarum zum wirklichen Domherrn in das bei der neuen Gestaltung des Dom-Kapitels zu Pöplin erledigt gebliebene, damals achte Kanovikat befördert worden ist, so genehmigen Wir diese Ernennung aus landesherrlicher Macht also und dergestalt, daß der Domherr Sedlag Uns und unserm Königlischen Hause treu ergeben sei, einen erbaulichen Lebens-Wandel führen, seine amtlichen Obliegenheiten genau erfüllen, überhaupt aber sich so betragen soll, wie es einem treuen Unterthan und rechtschaffenen Domherrn eignet und gebührt. Dagegen werden Wir denselben bei allen ihm in obiger Eigenschaft gebührenden Ehren, Rechten und Einkünften jederzeit landesherrlich beschützen; Wir befehlen in Gnaden allen, die es angeht, ihn als wirklichen Domherrn zu Pöplin anzuerkennen und ihm als solchen die gebührende Achtung und Ehrerbietung an den Tag zu legen. Urkundlich haben Wir diese landesherrliche Approbation Allerhöchsts selbst vollzogen und mit unserm Königlischen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 23. April 1833. (Großes Papierseigel.) Friedrich Wilhelm. Landesherrliche Approbation für den wirklichen Domherrn Anastasius Sedlag zu Pöplin. № 5, 286. I. Altenstein.

Die Installation des Domherrn (und erwählten Bischofs von Culm) Dr. Sedlag erfolgte dann den 8. Juli 1833, wobei der Domherr Kretsch als sein Stellvertreter von dem Kanonikat Besitz ergriff. Ubrigens war dieser Installation ein Schriftwechsel zwischen dem Kapitel und dem Ministerium vorausgegangen, der hier seine Stelle finden mag. In einer Eingabe an das Ministerium vom 24. April des genannten Jahres bekundet das Domkapitel: „Es ist ein hier vorgekommener Fall, daß wir auf Anordnung des Kgl. Wirklichen Geheimen Raths Herrn v. Schön Excellenz und des verstorbenen Herrn Bischofs v. Mathy zwei Domherren installiert haben, ohne die Bestätigung Sr. Majestät in Händen gehabt zu haben, (und sind deswegen) bei einer Gelegenheit im verwichenen Jahre (1832) gerügt worden. Wir befinden uns gegenwärtig in einem ähnlichen Falle, da wir den . . . nominierten Domherrn von Culm, Herrn Dr. Sedlag jetzt installieren sollen. Es ist uns zwar seine Nomination, aber nicht die Bestätigung von Sr. Majestät dem Könige vorgelegt“. Bitte um die entsprechende Verhaltungsmaßregel, „auch huldreichst dafür sorgen zu wollen, daß das für diese achte bisher noch nie besetzt gewesene Domherrnstelle fällige Gehalt nunmehr fließend werde“. Unter dem 9. Mai 1833 Antwort des Ministeriums: „Bei der noch zur Zeit des Bischofs von Mathy stattgefundenen Installation der Dom-Kapitularen Kretsch und von Donimierski ist ein Versehen begangen worden, indem beide in Folge eines einfachen bischöflichen Beschlusses in das dortige Domkapitel aufgenommen worden sind, ohne daß sie weder ein völliges Collations-Instrument, noch eine von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene landesherrliche Approbation erhalten haben. Da in der Sache selbst keine Bedenken obwalteten, so hat das Ministerium die landesherrliche Anerkennung sowohl für den p. Kretsch, als auch für den p. von Donimierski ausgewirkt, welche Urkunden hierneben erfolgen, um solche den beiden Dom-Kapitularen gegen Einziehung der Gebühren auszuhändigen.“ Für künftige Fälle ist hierbei Folgendes zu beobachten:

1. Die Dompropstei und die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kommenden wirklichen und Honorar-Präbenden vergibt nach der Bulle de salute animarum der Apostolische Stuhl in der Weise, wie solches bei dem Hochstift Breslau bis dahin geschehen ist, d. h. der Landesherr nominirt und der Papst gibt die kanonische Provision.

2. Die Dechantei hingegen, wie auch die in den übrigen Monaten des Jahres vakant werdenden wirklichen und Honorar-Präbenden vergibt nach vorgängig eingeholter Allerhöchster Genehmigung der Bischof.

In Fällen erster Art hat der Propst und nach Unterschied der Domherr, wenn er von seiner Würde oder Pfründe Besitz nehmen will, neben der päpstlichen Provisite oder Bulle, auch noch die von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Nominations-Urkunde dem Domkapitel vorzulegen. In Fällen zweiter Art muß neben der von dem Bischof vollzogenen Kollation auch noch die landesherrliche Allerhöchste Approbation vorgelegt werden.

Verstärkt noch, unter Strafandrohung, wurde diese Anordnung durch einen Ministererlaß vom 28. Februar 1834: „Das Ministerium findet sich bewogen, hiermit zu bestimmen, daß forthin keinem Provisen, er sei Prälat, Kapitular oder Ehrendomherr, der Besitz seiner Würde oder Präbende erteilt werde, wenn nicht derselbe zuvor, außer den übrigen Erfordernissen, neben der päpstlichen Provisite auch die königliche Ernennungs-Urkunde, oder wenn der Bischof providiert, neben der bischöflichen Kollation auch die königliche Approbations-Urkunde vorgelegt haben wird, worüber dann im Einführungs-Protokoll das Erforderliche zu bemerken ist. Für jeden Unterlassungsfall bestimmt das Ministerium hierdurch zugleich eine Ordnungsstrafe a) von 50 Thalern für den Provisus und für den die Einführung verrichtenden Prälaten, und b) von 10 Thalern für jeden der daran teilnehmenden Prälaten“.

Nach dieser Abschweifung kommen wir auf die Installationsangelegenheit Dr. Sedlacs zurück. Unter dem 15. Juni 1833 gelangte an das Kapitel folgender Bescheid des Ministeriums: „Auf den Bericht vom 24. April d. Js. empfängt das Domkapitel anliegend die von des Königs Majestät vollzogene Approbation der Ernennung des nunmehr erwählten Bischofs Consistorialrats Anastasius Sedlag zum wirklichen Domherrn des dortigen Domkapitels mit dem Eröffnen, daß der Installation desselben als wirklichen Domherrn jetzt kein weiteres Hindernis entgegensteht. Es unterliegt übrigens keinem Bedenken, daß derselbe, als im Staatsdienst abwesend, dieselben Vorteile in betreff des Genusses der Einkünfte in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, welche einem Canonicus a latere Regis zukommen: daher ihm das mit seiner Präbende verbundene Einkommen bis zum Antritt der bischöflichen Würde, wo das Canonikat ipso jure erledigt ist, reserviert bleiben muß“.

Wie schon erwähnt, erfolgte die Installation per procuratorem am 8. Juli 1833. Das Domherrngehalt bezog Sedlag vom 1. April 1833 bis zum 1. März 1834, von welchem Datum ab er in den Genuß der bischöflichen Einkünfte trat. Seine Präconisation als Bischof

von Culm war im päpstlichen Konsistorium vom 20. Januar 1834 erfolgt, und unter dem 15. Mai 1834 macht der Minister v. Altenstein dem Kapitel die Mitteilung, „daß der Herr Bischof Dr. Sedlag die bischöflichen Einkünfte etatsmäßig vom 1. März d. Js. an beziehen, außerdem aber, ausschließlich der für denselben bereits berichtigten römischen Gebühren¹⁾, zur Bestreitung der Kosten seines Antritts eine Unterstützung zum Betrage von 3000 Thalern aus den bei dem Domkapitel zu Pelpin aufbewahrten Sediſvakanzgeldern erheben soll“.

Die bischöfliche Regierung Dr. Sedlags zu besprechen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Wohl aber scheint es nicht ohne Interesse zu hören, wie es um die Diözese stand, als Sedlag zum Bischof gewählt wurde. Den besten Einblick gewinnen wir wohl aus einem Briefe, den der Generaladministrator Krieger an Sedlag schrieb, datirt Pelpin den 27. April 1833. Er bekundet, „daß die Culmsche Diözese 1824 einen Mann erhielt, der zwar zum Bischofe geboren zu sein schien, der aber seit seinem Antritt beständig kränklich, manchmal Jahre lang bettlägerig, bei allem seinem guten Willen und (seinen) Fähigkeiten wenig tun konnte und doch alles durch sich selbst tun wollte. — Das Seminar entspricht den Wünschen der Diözese nicht. Es hat wohl hinlängliche Einkünfte, aber die innere Einrichtung ist keinem uns bekannten Seminar ähnlich. Für das Herz geschieht zu wenig. Man kennt, außer den Übungen vor der Ordination, keine Recollectionen, keine Meditationen, keine geistliche Konferenzen, kein gemeinschaftliches Gebet. Selbst die Anhörung der Predigt in der Kathedrale wird von den meisten Alumnen unterlassen. Die Disziplin ist viel zu lax, und die Pfarrer mögen lieber sich zu Krüppeln arbeiten, als um einen Vicarius bitten. Da wir nur ein Gymnasium haben, so hat man Leute ex omni gente, die in ihren Diözesen keine Aufnahme finden konnten, annehmen müssen: welche aber, weil sie in der Regel deutscher Zunge sind, der Diözese nicht nützlich sein können. Der verstorbene Bischof gab ihnen einen polnischen Lehrer, aber ohne besondern Erfolg. — Professoren sind inclusive des Herrn Direktors drei. Dabrowski, ein sehr würdiger Mann, der gegen 20 Jahr in den Seminarien zu Posen, Culm und hieselbst die Theologie tradiert hat, ist immer der Auggapfel der Alumnen gewesen und hat sehr viele recht brauchbare Geistliche gebildet. Pomieczynski, ein ebenfalls brauchbarer Mann, ist erst 1¹/₄ Jahr als Lehrer des canonischen Rechts angestellt.

¹⁾ Dieselben waren mit 1500 Thalern schon Berlin den 31. Dezember 1833 „aus den bereitesten bischöflichen Sediſvakanz-Revenüen“ eingefordert worden.

Beide, machen Miene sich entfernen zu wollen¹⁾, wenn nicht zweckmäßigere Ordnung eingeführt und ihnen mehr Einfluß auf die Alumnen eingeräumt werden sollte. Der Abgang des erstern würde nach meiner und meiner Collegen Meinung ein unersetzlicher Verlust für das Seminar sein²⁾. — Das Institut hat noch keine Statuten. — Ich wollte beim Antritt der Administration einige Verordnungen (erlassen), fand aber so viele Schwierigkeiten, daß es mir geraten schien, dem künftigen Bischöfe die innere Einrichtung gänzlich zu überlassen. Steht diese, mit Rücksicht auf die hiesigen Gebräuche, fest, so ist ein Ubel gehoben. Dann muß für mehr Gymnasien gesorgt werden, damit die Diözese sich mit Eingeborenen, die in der Regel weit nützlicher wirken, begeben könne. Seine Majestät haben im Januar 1831 eins für die polnische Zunge in Culm zu errichten befohlen. Ich habe alles mögliche getan, diese Sache in Gang zu bringen, aber bis jetzt noch ohne Erfolg. — Die Geistlichkeit ist in moralischer Hinsicht im allgemeinen nicht zu tadeln, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß es in dieser Hinsicht Ausnahmen gibt. Die über 40 Jahr hinaus sind, haben ihre wissenschaftliche Bildung in den ehemaligen Jesuitenschulen zu Danzig³⁾ oder in der Akademie zu Culm erhalten und sind wissenschaftlich gebildete Männer. Als diese Lehranstalten aufhörten, empfing man den theologischen Unterricht in den Seminarien zu Culm und Wloclawek, aus denen recht brauchbare Männer in die Diözese kamen. Letzteres fiel an Polen, und als auch Culm wegen der beabsichtigten Verlegung des Seminars nach Pöplin zu agonisieren anfing, wurde ordniert, was da kam, so daß das Ministerium selbst sich bewogen fand, dem Bischöfe darüber Vorstellung zu machen. . . . An der Religiosität mangelt es bei den Geistlichen nicht im geringsten. Ich glaube vielmehr, daß manches geläutert werden müßte. — Die Gymnasien betreffend weiß ich nicht, daß der Bischof da ein Recht ausgeübt oder bei Besetzung der Lehrerstellen zugezogen worden ist. Ich revidierte im Juli v. Js. das Gymnasium zu Conitz und bat in meinem Bericht um Versetzung des Geschichtslehrers; höre aber, daß er noch da ist, aber die Historie nicht mehr tradiert. An den Elementarunterricht ist hier, soviel mir bekannt, nicht gedacht worden. Der Bischof verwaltete

¹⁾ Dabrowski besaß die Pfarrstelle zu Lissowo im Dekanate Culm, Pomoczynski dieselbige zu Mewe.

²⁾ Dabrowski blieb noch bis 1836, ging dann als Regens nach Gnesen und von da als Weihbischof und Domherr nach Posen, wo er den 4. April 1853 starb.

³⁾ Genauer zu Altschottland bei Danzig.

die Polizei¹⁾ ausschließlich, und mir war als Generalvikar blos die Justiz überlassen. Als ich Administrator wurde, erließ ich zwei Mandate an die Geistlichkeit, worin ich sie ermahnte, die Schulen fleißig zu revidieren und insbesondere des Religionsunterrichts sich zu unterziehen. Ich glaube, daß meine Ermahnungen nicht fruchtlos geblieben sind, wiewohl (ich) nicht umhin kann zu bemerken, daß mehrere Geistliche eine wahre Aversion vor der Schule haben, weil die Lehrer aus dem Schulmeisterseminario mit einer respektablen Dosis von Schulmeisterstolz zurückkommen, und da sie ohne Zuziehung der Pfarrer ihre Stellen erhalten, als unabhängige Menschen dem Pfarrer in die Augen treten. Besetzt dürften wohl alle Stellen sein, denn man sieht oft Kandidaten, die sich um Anstellung bewerben. — Dagegen vacieren mehrere Pfarrstellen, weil sie schlecht dotiert und fühlbarer Mangel an Geistlichen vorhanden ist. Der verstorbene Bischof füllte die Lücken mit Mönchen und in Polen ordinierten hiesigen Eingebornen aus. Man sah durch die Finger, jetzt aber ermittelt man sie, einen nach dem andern, weil im vorigen Jahr ein Ministerialreskript einkam, wonach kein auswärtig ordinierter Priester hier angestellt werden soll. Zwar könnte dies keine rückwirkende Kraft haben, aber man weiß sich zu helfen. Am Ende ist auch der Grund, daß der Geistliche nicht vollkommen der deutschen Sprache gewachsen ist, zur Exmision hinlänglich. — Im Seminar, welches auf 30 Alumnen dotiert ist, befinden sich anjeho 17, von denen 6 zur Ordination reif sind²⁾.

Drei Tage später wieder schrieb Kretel an den neuen Bischof. Wir haben aus diesem Brief schon oben S. 299 den Anfang mitgeteilt: ein Gesuch an die Datarie wegen des verlihenen Canonikats sei nicht nötig, ja käme für Sedlag gar nicht in Frage. Dann berührt Kretel die Besetzung der erledigten Canonikate: es sind der Vakanz 4. Als Männer, mit denen diesfällige Rücksprache nur erspriesslich sein kann, nenne ich unter den Auswärtigen den Regierungschefpräsidenten Herrn v. Nordensholt zu Marienwerder, den Ehren-domherrn . . . Dietrich zu Graudenz und den Ehren-domherrn . . . Kosolkiewicz zu Danzig. Mit den drei habe ich am Wahltage über die Besetzung der vakanten Canonikate Rücksprache genommen; alle erkannten diese Angelegenheit für überaus wichtig, die beiden Ehren-domherrn äußerten sich dahin, daß sie Euer Hochwürden wie in allem, wo es gewünscht wird, so insbesondere in Bezug auf die erwähnte Besetzung, mit ihrer Kenntnis der Diözese, nach bestem Wissen und

¹⁾ Gemeint: das Regiment, die Regierung.

Gewissen gern dienen wollen. Ihre Ausfagen werden um so gewichtiger, als ich mit Bestimmtheit versichern kann, daß sie von aller Spekulation auf eigene Beförderung frei sind, ja auf ihren Stellen so fest sitzen, daß sie auch durch glänzende Anerbietungen sich nach Pöplin nicht würden ziehen lassen. Herr Chespräsident v. Nordensfucht wieder nimmt an unseren Bistumsangelegenheiten sehr lebhaften Anteil. Der Erfolg der Bischofswahl war ihm ob des Guten, das er davon erwartet, ein solcher Gegenstand der Freude, daß er seinem kleinen Töchterchen, das nach einigen Tagen die hl. Taufe empfangen sollte, zum Andenken an den Wahltag und dem gewählten Anastasius zu Ehren, den Namen Anastasia beilegen zu lassen beschlossen hat. Stärker kann ein Vater die Freude an irgend einer Begebenheit kaum ausdrücken, als sie der genannte Herr Chespräsident an dem Ergebnisse unserer Bischofswahl in einem Zwiegespräche mit mir durch das eben Erwähnte ausgedrückt hat. Mir hat dieser Ausdruck so wohlgetan, und freut mich jetzt noch so, daß ich die vorstehende Notiz nicht zurückhalten konnte, auch darum, weil sie erkennen läßt, wie gern der Herr Chespräsident Euer Bischoflichen Hochwürden dasjenige mitteilen wird, was ihm in seinem Wirkungskreise über vorzügliche Geistliche bekannt geworden ist. — Die Ferien beginnen hier im Seminar nach altem Brauch mit dem 1. Juli. Unser Klerus steht gegen den schlesischen bedeutend zurück. Auf seine Sittlichkeit will ich dieses eben nicht bezogen haben, weil ich da meiner Sache nicht gewiß bin. Was ich so höre, kann ein Urtheil hierüber nicht begründen, da eingegangene Beschwerden immer mehr besprochen werden, als edle Handlungen, deren der größte Theil selbst dem Consistorium verborgen bleibt, und um so mehr mir, der ich zum Consistorium nicht gehöre. Reichlich bin ich an Daten, die zu einem Urtheile über die wissenschaftliche Stufe genügen, und hier ist's, wo ich sagen muß: wir sind weit hinter der gegenwärtigen Zeit zurück. Kein Wunder! Unser Klerus ist seinem bei weitem größten Theile nach im Seminar gebildet, das an sich nicht genügend war, die geistigen Kräfte zu üben, und überdies in früherer Zeit Zöglinge bekam, denen es von allen Seiten an Vorbildung fehlte. Jetzt ist's besser und doch noch traurig genug! — Bei dieser Gelegenheit noch eins. Der Lehrer der Dogmatik und Moral, ein hiesiger Pfarrer, geht künftigen Herbst vielleicht auch auf seine Pfarrei¹⁾: um so nötiger wird es, mindestens zwei Lehrer in Schlesien zu engagieren. Der Religionslehrer Rückert, in Leobschütz dürfte sich gewinnen lassen. Er scheint mir für unsere

¹⁾ Doch vgl. S. 325 Anm. 2.

Anstalt durchaus geeignet: Da er in meinen Jahren, vielleicht auch um eines Alter ist, könnte ihm die Subregens-Stelle, mit welcher, bei ganz freier Station, ein Gehalt von 450 Thalern verbunden ist, angedoten und wenn's noch nicht gehen sollte, in einiger Entfernung die Aussicht auf ein Canonikat eröffnet werden. — Für Schulen tut der Klerus wenig. Der Religionsunterricht, soweit ihn die Geistlichen gewöhnlich erteilen, beschränkt sich auf die Vorbereitung zur österlichen Beichte. Geistliche, die das Jahr hindurch regelmäßig die Schule besuchen, sind seltene Ausnahmen. Der Einfluß der Bischöflichen Behörde auf die Schulen ist nicht sichtbar. Sie ernennt zwar die Schulinspektoren oder schlägt sie wenigstens vor; aber nie geht ein Revisionsbericht ein, wiewohl solche an die Regierung gefördert werden müssen. Die Besetzung der Schulstellen wird ebenfalls, ohne Kenntnissnahme der geistlichen Behörde durch die Regierung bewirkt. Daß dieses so bleiben müßte, glaube ich nicht. Die Regierung, die fürs Schulwesen auch hier ihr Mögliches tut, wird, auch wenn sie über Zusammenhang von Kirche und Schule anderer Ansicht wäre, zweckmäßigem Einflusse des Bischofs, weil sie darin ein wirksames Mittel, das Schulwesen zu fördern, kaum verkennen kann, gern Raum geben, und um so lieber, als Euer Hochwürden Verdienste um die Schulen hier nicht unbekannt sind. — Es wird um Kirche und Schule besser werden“.

Der erwählte Bischof hat Kreteks Rat befolgt und brieflich sich an den Regierungspräsidenten. v. Nordensflicht gewandt, um dessen Ansicht hinsichtlich der zu besetzenden Domherrn- und Seminarlehrerstellen zu erkunden. v. Nordensflicht beantwortet Sedlāgs Brief vom 28. Mai seinerseits Marienwerder den 16. Juni 1833: „Was zunächst die so wichtige Ergänzung und resp. Vermehrung des Lehrpersonalis in dem geistlichen Seminar betrifft, so bezweifle ich nach der mir beiwohnen- den, freilich nur oberflächlichen Bekanntschaft mit den Persönlichkeiten, daß sich in hiesiger Diözese tüchtige Seminarlehrer finden dürften. Der einzige, welcher sich nach meiner Ansicht vielleicht dazu eignen möchte, ist der Propst Semrau zu Culm, indem derselbe, wie mir scheint, die nötige theoretisch-wissenschaftliche Bildung mit einem guten Vortrag verbindet; es steht ihm indessen entgegen, daß er selbst erst seit zwei Jahren ausgeweiht, mithin wohl noch zu jung ist, und dann fragt es sich auch, ob derselbe geneigt sein dürfte, eine Lehrstelle im Seminar mit seinem jetzigen Amte zu vertauschen. — Zum Domherrn ist unbedenklich der Delegat und Propst Detowski in Culmssee geeignet, denn ich kenne denselben als einen gebildeten, tätigen und aufgeklärten Geistlichen, wie nicht minder als einen durchaus braven

Mann, welcher sich namentlich zur Zeit der Cholera rühmlich ausgezeichnet hat und in allgemeiner Achtung steht. Ich kann es daher nur für wünschenswert halten, daß demselben eine der vakanten Domherrnstellen übertragen werde. — Dagegen scheint es mir nicht nur unbedenklich, sondern selbst nötig, daß man wegen Besetzung der übrigen Stellen, sowohl beim Seminar als beim Kapitel, außerhalb der Diözese Eulm, welche keine geeignete Subjekte dazu darbietet, sich nach gebildeten, ihrem Berufe gewachsenen Männern umsehe, und ich vermag die von Euer Hochwürden in dieser Beziehung geäußerten Bedenklichkeiten nicht zu teilen. Denn wenn es gleich manchem von der eingebornen, namentlich von der polnisch-katholischen Geistlichkeit eben nicht erfreulich sein dürfte, die höheren geistlichen Würden an deutsche Erzbischofen verliehen zu sehen, so besitzt doch wohl die Mehrzahl derselben nicht Dünkel oder Selbstvertrauen zu ihrem dürftigen Wissen in hinreichendem Grade, um sich dadurch wirklich zurückgesetzt zu fühlen. Ohne Zweifel wird es kaum anders erwartet, als daß bei der jetzt nötigen Ergänzung des Personals der Ersatz teilweise von auswärts erfolgen werde, und schwerlich dürfte sich je eine passendere Gelegenheit finden, die vakanten geistlichen Stellen mit aufgeklärten, ihren wichtigen Beruf erkennenden Männern zu besetzen. — Daß Euer Hochwürden das Ihnen zu einer gedeihlichen Wirksamkeit allerdings nötige Vertrauen durch teilweise Berufung von Erzbischofen zu den gedachten Stellen einbüßen sollten, glaube ich kaum besorgen zu dürfen; vielmehr wird der bessere und eines unbefangenen Urteils fähige Teil der hiesigen Geistlichkeit das dringende Bedürfnis eines kräftigen Einschreitens erkennend, Ihren desfallsigen Schritten gewiß nur Beifall zollen, wogegen die unverständigen Vorurteile der übrigen, wo es auf Erreichung so wichtiger Zwecke ankommt, wohl unberücksichtigt bleiben müssen“.

Es fällt einigermassen auf, daß in dem vorstehenden vertraulichen Schreiben hinsichtlich der zu besetzenden Domherrnstellen — abgesehen von Dekowski — nach auswärts verwiesen wird, während doch nicht lange darauf regierungsseitig zwei schon in der Diözese Eulm weilende und dieser inkorporierte Schlesier, Larisch und Dr. Lukas, zu Domherrn ernannt wurden. Erst nach seinem Regierungsantritt hat dann Bischof Sedlag auf das durch die Beförderung des (Schlesiers) Kretet zum Domdechanten frei werdende Canonikat einen Schlesier (Genelli) berufen. Dann erfolgte, wie wir weiter unten in Erfahrung bringen werden, im November 1835 die Ernennung des in dem obigen Schreiben genannten Dekowski durch den Bischof zum wirklichen Domherrn, nach-

dem ihm staatlicherseits schon während der Sedisvakanz ein Ehrencanonikat verliehen worden war. Was aber das Seminar angeht, so läßt sich der Kapitularkaplan Krieger nur zwei Tage später (den 18. Juni 1833) - an den erwählten Bischof wie folgt aus: „Auf das sehr geehrte Schreiben vom 2. h. antworte (ich) gehorsamst, daß ich mit den Professoren Dombrowski und Pomieczynski bei Vermeldung des ihnen von Ew. Bischöflichen Hochwürden zugeschickten herzlichen Grußes gesprochen habe. Beide waren hoch erfreut, und ich bemerkte, daß sich der erste bei mehr Ordnung und freundschaftlicher Behandlung nie entfernen werde. Dagegen äußerte H. Pomieczynski, daß er auf seinem Beneficio, um welches er in der Absicht, sich von hier zu entfernen, im vorigen Herbst bat und (es) empfing, der ersten Einrichtung wegen wohl sehr nötig wäre. Da indessen Neue von hier nur $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt ist und er öfters dahin reisen kann, so wird er sich wohl nach Ew. Bischöflichen Hochwürden Winkte fügen. Da er Consultor beim Consistorio ist, habe ich ihn als einen tüchtigen Canonisten kennen gelernt. — Das Seminar soll etatsmäßig fünf Professoren haben. Unter unsern jüngern Eingebornen empfehlen sich besonders: Der Propst Semrau zu Culm, Kommendarius Ratke zu Danzig und Vicarius Kidaszewski zu Culm; alle drei Akademiker. Letzterer hat sich auch für das Schulfach gebildet und würde für ein Gymnasium passen. Auch ist mir ein gewisser Franz Jacob Müller, Dr. juris zu Bonn, sehr empfohlen worden. Vielleicht wird man auch Ew. B. H. den Vicarius Schäfer, einen Schlesier, in Vorschlag bringen. Ich würde indessen für seine sofortige Anstellung aus einer Ursache nicht stimmen, deren Erzählung zu weitläufig sein würde. — Die innere Einrichtung des Seminars betreffend, werde ich mir die Statute (so) des vorletzten Bischofs Grafen v. Rydzynski vorlegen lassen und solche, mit meinen Bemerkungen begleitet, Ew. Bischöflichen H. communicieren. — Den größten Kummer macht mir die kleine Zahl der Alumnen, welche für das Wintersemester kaum 8 betragen wird. Conitz, wo das einzige Gymnasium ist, liegt nahe am äußersten Winkel der Diözese. Wenige können ihre Kinder dorthin schicken, und noch weniger können es so weit bringen, daß ihre Kinder das Abturierteneexamen machen. Das Culmer Land schickt sie also nach Polen, wohin es näher und nicht so kostspielig ist, und diese lassen sich alsdann auch da ordinieren. Die Conitzer bringen es in der Regel ad Secundam, und dann gehen sie nach Posen, wo eine Examinationskommission für die Aufnahme ins Seminar existiert, welche sie zu Primanern macht. Wollten Ew. Bischöfliche H. nicht die Gnade haben und uns Gymnasiasten, mit Num. 2 wenigstens, aus Schlesien

hierher schicken? Sie finden hier alles, selbst Kleidung, wenn sie arm sind. Sie müssen aber polnisch sprechen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 6 sein. Der Herr Oberpräsident, der, von jeher jede Gelegenheit zu benutzen gewußt hat, die Errichtung eines zweiten Gymnasiums zu hintertreiben, würde dann nicht sagen können: wie er solches gegen mich auf Grund einer wider mich von einem schlesischen Alumnus eingereichten Denunziation schon getan hat — daß wir keine Auswärtige annehmen wollen, würde aber auch andererseits eingestehen müssen, daß das Gymnasium zu Conitz für die Diözese nicht ausreicht. Ubrigens habe ich wohlbedacht um Gymnasiasten und nicht um Akademiker gebeten, weil diese doch immer ausgemerzte Leute sind, die man in den eigenen Diözesen nicht wollte. Seitdem das Seminar in Pöplin existiert, haben sich 35 zur Aufnahme gemeldet. 16 sind in cura animarum, 3 noch im Seminar, und 16 sind entweder entlaufen oder entlassen“.

Der Bischof hat sich in der gedachten Richtung bemüht. Schreibt doch Krieger unter dem 5. Oktober 1833: „Der Sekundaner Maslon kann den bestehenden Vorschriften nach nicht angenommen werden. Wir haben in diesem Jahr aus diesem Grunde 5—6 Individuen verloren, die, weil sie sich im Gymnasio nicht länger unterhalten konnten, nach Posen ex Secunda gingen und da, von der Prüfungskommission für fähig erachtet, ins Seminar traten. Da sie sine dimissorialibus aufgenommen sind, glaube ich, daß sie reklamiert werden können, wenn auch im schlimmsten Fall durch das Ministerium. Mögen sie indessen zuvor Kleriker werden.“ Dann sind sie matur, und das Gesetz ist umgangen. Glauben Ew. Bischöfliche H(ochwürden) aber, es wider den Oberpräsidenten v. Schön zu seiner Zeit durchsetzen zu können, daß hier, wie früher der Fall war, eine Prüfungskommission niedergesetzt werde, bis ein zweites Gymnasium da ist, so haben Sie die Gnade, den p. Maslon ohne weiteres hieher zu schicken. Er kann sich ja im Seminar als Gast aufhalten, ohne daß es nötig wäre, ihn in der Alumnensliste aufzuführen. Ich habe, auf Ew. Bischöflichen H. Befehl wärend, ihm weder geantwortet, noch die Atteste zurückgeschickt. — Das Seminar besteht jetzt aus 10 Individuen, unter denen 2 Stöckdeutsche sind. Es sind aber auch in diesem Jahr nur 6 Geistliche gestorben, dagegen aber 26¹⁾ ordiniert. Verschiedene Pfarreien sind ohne Priester, nicht, weil keine da sind, sondern weil sie keiner will. Die jungen

1) Was es mit dieser Ziffer auf sich hat, weiß ich nicht zu sagen: es muß eine Corruptel vorliegen. Oben S. 326 hieß es, 6 Alumnus seien „zur Ordination reif“.

Herrn glauben mehr Bedürfnisse zu haben als die vorigen; und wenn sie nicht ein gutes Benefizium bekommen können, wollen sie lieber Hilfspriester bleiben. Ich habe bis jetzt ceteris paribus nach dem Alter promoviert und alte Pfarrer, wenn sie es verlangt haben, auf bessere Benefizien versetzt. Die jüngern Herrn erkennen die Billigkeit meines Verfahrens, wollen aber die erledigten Stellen nicht annehmen; weil sie zu wenig Einkünfte haben. Ein Glück, daß sie in der Regel nicht weit von andern Kirchen entfernt sind und daher leicht per Commendam administriert werden können. — Unsere Wagenschauer und Ställe sind doch einmal nach siebenjährigem Hin- und Herschreiben fertig geworden. Über den Platz zum Bischöflichen Palais bricht man sich den Kopf ganz zunichte. Es sollte auf einer Anhöhe 1000 Schritt von der Kathedrale erbaut werden¹⁾. Der Platz hat außerordentlich viel für sich, das eine aber wider sich, daß er entfernt von den übrigen Gebäuden ist. Seit dem Tode des seligen Bischofs bauen es einige in die, jetzt sogenannte, Domherrnstraße, und machen ihm durch Abbrechung des neu erbauten Propsteihauses und eines Canonikats Platz. Andere bringen es unmittelbar an die Domkirche, wo auch abgebrochen werden muß, und wieder andere wollen es im Seminargarten erbauen. Kurz, jeder Kommissarius spricht anders. Macht das ubi so viel Streit, was wird es mit dem quomodo werden? Ich bin schon vor einem Jahr befragt worden, ob nicht manches überflüssig sei“.

Noch möge hier ein Schreiben des Ministers v. Altenstein ans Kapitel vom 30. April 1833 stehen: „Aus Altenstücken geht hervor, daß ein Hochwürdiges Domkapitel in Schreiben an den verstorbenen Bischof von Mathy sich der Formel „Bischöfliche Hochwürden“ bedient hat. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß die Königl. Provinzial-Behörden in Schreiben an die Bischöfe dieser Formel sich bedienen. Dahingegen erhalten die wirklichen Bischöfe von der Geistlichkeit und allen ihren Untergebenen ohne Unterschied, also auch von den Domkapiteln das Prädikat „Bischöfliche Gnaden“. Beides beruht auf allerhöchster Genehmigung. Ich achte die Zeit der Sedisvakanz für die angemessenste, ein Hochwürdiges Domkapitel auf die Beachtung dieses Unterschiedes aufmerksam zu machen“.

In die Zeit der Sedisvakanz fallen weiter zwei Kabinettsordres: durch die eine am 8. Dezember 1833 wurde der bisherige Domkapitular

¹⁾ Der „Lieblingsplan“ des verstorbenen Bischofs, „das bischöfliche Palais auf dem höchsten Hügel hinter Polko, am Wege nach Stargard, aufzuführen und es mit einem weitläufigen Park zu umgeben“ (Kath. Wochenblatt 1858 S. 54), war also mit ihm ins Grab gesunken.

und Bistums-Administrator Krieger zum Dompropst, durch eine weitere vom 20. Dezember dess. J. der bischöfliche Kommissarius Pfarrer Detowski in Culmsee zum Ehrendomherrn ernannt.

**18. Ehrendomherr, seit 1836 residierender Domherr
und seit 1850 Weibbischof Detowski.**

Stanislaus Koska Detowski erblickte das Licht der Welt zu Wentzin (Wentzie) im Kreisse Schwetz den 15. Nov. 1785 als Sohn des famatus Valentinus Detowski, colonus et proprietarius, und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Kutowska. Bis zu seinem dreizehnten Lebensjahr weilte er im Elternhause und erlernte die elementaren Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen. Bei einer zufälligen Durchreise seines mütterlichen Oheims, des späteren Culmer Domherrn (und letzten Scholastikus) Matthäus Kutowski wurde dieser auf die Befähigung des Knaben aufmerksam und schickte ihn ungesäumt, nachdem er sich mit den Eltern verständigt, auf das Akademische Gymnasium zu Culm, wo er ihn auf seine Kosten studieren ließ. Im Jahre 1806 unter die Alumnen des Culmer Diözesanseminars aufgenommen, widmete er sich zwei Jahre hindurch voll den theologischen Studien, dann versah er anderthalb Jahre lang, bis zum 1. August 1809, eine Lehrstelle am Akademischen Gymnasium, doch so, daß er gleichzeitig an den theologischen Lehrstunden sich weiter betheiligte. Die Weihen erhielt er, und zwar die Tonsur und die vier niederen Weihen am 21. Sonntag nach Pfingsten (15. Oktober), den Subdiakonats am ersten Adventssonntag (3. Dezember), den Diakonats am 8. und die Priesterweihe am 10. Dezember 1809, aus der Hand des Weibbischofs und Administrators der Diözese Wloclawek Felix Lukas v. Lewinski (Bischof von Cretria i. p. i.), zweifelsohne in Wloclawek. Heimgekehrt verwaltete er das Amt als Sekretär des Bistumsverwalters, dann das eines Notars des Administratoriale Generale Officium, seit dem 10. April 1817 auch noch das Kapitelssekretariat!; vom 3. August 1824 an aber bekleidete er die Stelle eines Bischöflichen Kommissars und Pfarrers zu Culmsee. Ursprünglich für das achte Numerarkanonikat in Aussicht genommen wurde er in der Folge während der Sedisvacanz durch Kabinettsordre

1) Quilibet Secretarius Capituli, heisst es in dem Sitzungsprotokoll des gedachten Tages, tanquam natus Commendarius Ecclesiae parochialis Culmensis reputatur; ideo et illi (Illustri Dekowski) uti moderno Secretario commenda huius Ecclesiae tam in spiritualibus quam temporalibus committitur, uti etiam Praebenda Sanctae Iustae, et hoc ex decreto Illustrissimi Capituli ad Supremam Regentiam Marienwerderensem notificari debet.

vom 20. Dezember 1833 zum Ehrendomherrn; dann aber durch Bischöfliche Ernennung unter dem 7. November 1835 zum ersten wirklichen Numerarcanonikat¹⁾ befördert, wozu durch Kabinettsordre vom 31. März 1836 die Königl. Approbation²⁾ erfolgte. Unter dem 7. Juni 1836 macht der Bischof dem Domkapitel davon Mitteilung; am gleichen Tage hatte er die bezüglichen Urkunden an Dekowski abgehen lassen. Dekowski erbittet daraufhin seine Installation und wünscht sich die vormals Eberleinsche Kurie. Am selben Tage, wo er dies aus Culmsee dem Kapitel schreibt, den 16. Juni 1836, hatte er auf das von ihm bisher innegehabte Ehrencanonikat resigniert: was wiederum der Bischof dem Kapitel bekannt gibt mit dem Bemerkten, daß vom ersten des künftigen Monats ab die fernere diesfällige Gehaltszahlung in Fortfall kommt. Die Installation Dekowskis als eines wirklichen Domherrn hatte den 2. August 1836 statt.

Unter dem 22. September 1836 ersucht er, die Kasse zur Zahlung des mit seiner neuen Stelle verbundenen Gehalts anzuweisen. Das Domkapitel ordnet am 28. September „auf das grundsätzlich dem Herrn p. Dekowski seit dem 1. November 1835 ab bis jetzt zustehende Domherrngehalt“ eine Abschlagszahlung von 700 Thalern an, „und wird der Kasse in der Folge die definitive Anweisung wegen der Zahlung des Gehalts des H. p. Dekowski zugehen“. Letzteres geschieht unter dem 28. Dezember 1836. Das Schreiben an die Kasse besagt u. a.: „Das erste erledigte Kanonikat ist das siebente, in welches nun der Herr Dekowski getreten ist“), mit einem jährlichen Einkommen von 800 Thalern“. Von der erlassenen Anweisung „inbetreff der Zahlung des Ihr neues wirkliches Kanonikat vom 1. November v. Js. ab treffenden Einkommens von 800 Thalern“ schiebt das Kapitel unter dem gleichen Datum Abschrift „an den Herrn Domherrn Generalvikar Dekowski Hochwürden hier“. Als Nachfolger Kriegers war nämlich Dekowski nach seiner Übersiedlung an den Bischofsitz zum Generalvikar bestellt worden. Dies Amt bekleidete er bis zum 1. April 1851, wo er auf seinen Antrag davon entbunden wurde. „Bei Ge-

¹⁾ Canonieatum numerarium primum, heißt es in der Urkunde, per mortem multum R. D. Adalberti de Piechowski die 23. Decembris anni 1833 vita functi . . . Tibi . . . conferendum esse duximus etc.

²⁾ In dieser ist nur von der durch den Bischof ausgegangenen „Beförderung zum wirklichen Domherrn, in das durch den Tod des Domherrn v. Piechowski erledigte Kanonikat“ die Rede, ohne daß dieses ausdrücklich als das erste bezeichnet wird.

³⁾ Voran gingen ihm hiernach die sechs residierenden Domherrn Weßbischhof Kutowski, Komorowski, v. Domsierski, Larisch, Dr. Lukas, Regens Genelli.

legenheit der stattgehabten Entbindung" ernannte und bestellte ihn der Bischof zu seinem Geheimen Räte und zum Ehrenmitgliede des Bischöflichen Generalvikariat-Amtes und Consistoriums „zum schwachen Beweise der Dankbarkeit für fast sechzehnjährige treue Dienste", wie der Bischof sich in seinem diesbezüglichen Schreiben an das Kapitel vom 28. März 1851. ausdrückt.

Dekowski war im Jahre zuvor, und zwar im Geheimen Consistorium vom 30. September 1850, zum Bischof von Sebaste i. p. i. und Weibischof der Diözese Culm erhoben werden¹⁾. Als solcher verstarb er den 27. April 1854.

Schließlich waren noch während der Sedisvakanz im Jahre 1834 regierungsfertig zwei weitere Domherrnennungen in die Wege geleitet worden: durch Kabinetsordre vom 18. April wurde der Pfarrer Lariſch in Lonitz zum Nachfolger des verstorbenen Domherrn Eberlein bestimmt, durch eine solche vom 13. Mai war dem Domvikar Dr. Lukas das durch die Beförderung des Bistumsadministrators Krieger zum Dompropst frei werdende Canonikat zugedacht. Doch da beider Installation erst unter der Regierungszeit des neuen Bischofs vor sich ging, finden sie im nächsten Abschnitt ihre Stelle.

Wir kommen zum letzten Tage der Sedisvakanz. Sonnabend den 14. Juni 1834 fand eine Sitzung des Domkapitels statt, in der zunächst Krieger die auf seine Bestätigung als Dompropst bezüglichen römischen Urkunden vorlegte und den vorgeschriebenen Subjektionsseid leistete. Ebenso legte Dekowski die römischen Urkunden für sein Ehrencanonikat vor und leistete das canonische iuramentum ab.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Die ihn betreffende *schedula consistorialis* findet man abgedruckt bei Bangen, Die Römische Curie, Münster 1854 S. 479.

Das Verhältnis des ermländischen Fürstbischofs Johann Stanislaus Zbąski (1688-1697) zu seinem Domkapitel.

Von Hans Preußhöpf.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Kapitel.

Der Bruch.

Am 5. Jan. 1691 lag dem Kapitel ein Schreiben des Bischofs vor, das die Kapitelsakten nicht, wie es meist üblich war, im Wortlaut, sondern nur dem Inhalt nach wiedergeben¹⁾. Danach ersuchte Zbąski, den Domherrn Bassani von seiner Residenzpflicht zu beurlauben, weil er ihn als seinen Begleiter zu den Feierlichkeiten anlässlich der Hochzeit von Sobieski's Sohn Jakob mit der kurpfälzischen Prinzessin Hedwig Elisabeth²⁾ nach Warschau mitnehmen wollte. Trotz schwerwiegender Bedenken — Bassani, der am 16. August 1690 ins Kapitel aufgenommen worden war³⁾, hatte noch nicht die vorgeschriebene residentia trimestris⁴⁾ beendet, und die Anforderung des Domherrn durch den Bischof schien kaum ein dispensabler Grund zu sein — wurde beschlossen, Zbąski's Bitte nachzukommen. Sehr überrascht waren die Domherren daher, als wenige Tage später aus Heilsberg ein zweites Schreiben des Bischofs eintraf, in dem er sich in außerordentlich scharfen Worten darüber beschwerte, daß das Kapitel seinem Wunsche nicht entsprochen und Bassani nicht 1—2 Tage zu seiner Verfügung stellte, obwohl er diesem bereits seinen bischöflichen Wagen nach Frauenburg entgegengeschickt habe. Im Kapitel, das sofort nach Empfang dieses Briefes am 12. Jan. zusammentrat, erregte sein Inhalt größtes

¹⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 165 sqq., a. con. fol. 38 sqq.

²⁾ vgl. auch epist. fol. 126, ferner Hantsch 237, Lengnich VIII 305 f.

³⁾ f. S. 32.

⁴⁾ f. S. 31.

erledigen und dem Bischof keine Gelegenheit zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Kapitels zu geben. Doch gelang ihnen dieses nicht. Am 19. Jan. bedankte sich der Bischof zwar dafür, daß man seinem Wunsche entsprochen habe, fühlte sich aber verpflichtet anzufragen, wie der Widerspruch zu erklären sei zwischen dem Beschluß, den das Kapitel am Morgen des 5. Jan. gefaßt habe und dem Schreiben, das am Nachmittag desselben Tages an ihn abgegangen war. Diese Stelle zeigt, daß Zbąski über die Vorgänge, die sich im Schoße des Kapitels abgespielt hatten, bereits genau im Bilde war. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, wenn wir als die Quelle, aus der seine Kenntnis stammte, Buzenski ansehen, den Urheber der ganzen Affäre und Zbąskis intimen Freund. Der Hinweis auf die engen Beziehungen, die zwischen diesen beiden Männern bestanden, läßt vielleicht auch den Grund vermuten, weshalb der Domdechant wider besseres Wissen willkürlich den Kapitelsbeschluß abänderte. Von vornherein abzulehnen ist eine Auffassung, daß Buzenski die entgegenkommende Antwort des Kapitels für unvereinbar mit den kirchlichen Bestimmungen hielt und es daher nicht mit seinem Gewissen vereinbaren zu können glaubte, sie abzuschicken. Gegen eine solche Annahme spricht schon allein das eben erwähnte gute Einvernehmen, welches zwischen Zbąski und Buzenski bestand und das letzteren gerade hätte veranlassen müssen, sich für die Anliegen seines Freundes nach Möglichkeit einzusetzen. Wahrscheinlich war es daher Buzenskis Absicht, durch seine Handlungsweise eine Verwirrung im Kapitel hervorzurufen, und somit dem Bischof Gelegenheit zu einer Intervention zu geben. Dieser war nämlich nach dem geltenden Recht verpflichtet, über den ordnungsmäßigen Verlauf der Kapitelsitzungen und die vorschriftsmäßige Abfassung der Kapitelsbeschlüsse zu wachen. Inwieweit Zbąski selbst von den Intrigen Buzenskis Kenntnis hatte, müssen wir dahingestellt sein lassen, jedenfalls griff er die sich ihm bietende Chance bereitwillig auf und teilte dem Kapitel, das ihm auf sein letztes Schreiben wohl oder übel reinen Wein einschenken und den tatsächlichen Sachverhalt darlegen mußte, mit, er fühle sich verpflichtet, „pro turbationibus exortis tollendis“ nach Frauenburg zu kommen. Gleichzeitig erklärte er aber auch, daß er vorläufig auf den Besuch Bassanis verzichte, da dieser ja ohnehin in wenigen Tagen seine vorgeschriebene Residenz beendet habe. Damit war aber gerade der Ausgangspunkt der ganzen Affäre hinfällig geworden, und die Annahme, daß sie nur in Szene gesetzt worden ist, um Zbąski einen Vorwand zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Kapitels zu geben, gewinnt noch mehr an Wahrscheinlichkeit.

Die mündlichen Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel fanden vom 10. bis 16. Febr. statt. Über ihren Verlauf sind wir im einzelnen nicht unterrichtet, da sie in einem Sonderprotokoll aufgenommen wurden, das anscheinend später vernichtet worden ist. Soviel wir jedoch aus den knappen Notizen der *acta ordinaria* ersehen können, kam es auf der Konferenz noch zu persönlichen Auseinandersetzungen zwischen Buzenski und Kowalski, die am 15. Febr. beigelegt wurden. Das Endergebnis war die von Bischof und Kapitel gemeinsam erfolgte Aufstellung eines „*actus reformationis*“, in welchem erklärt wurde, daß die ganze Angelegenheit „*pandendo viscera caritatis*“ zu begraben und die *literae apocryphae* „*nullae et irritae*“ zu erklären seien. Außerdem wurde beschlossen, um derartige Zwischenfälle für die Zukunft zu verhindern, eine neue Geschäftsordnung für die Kapitelsitzungen aufzustellen, die im Anhang im Wortlaut veröffentlicht ist. Hier sei nur auf Punkt 3 verwiesen, weil er später bei den Auseinandersetzungen zwischen Bzaski und dem Kapitel noch eine Rolle spielen wird. Er besagt, daß die Akten des Kapitels, nachdem sie vor diesem verlesen und von ihm genehmigt worden sind, dem Bischof auf Wunsch „*per extractum*“ ausgehändigt werden sollen.

Abschließend läßt sich zu der im ganzen etwas dunklen Geschichte sagen, daß sie mit einer klaren Niederlage des Domkapitels endete. Infolge der sehr bedenklichen Machenschaften Buzenskis¹⁾ war es in eine derartig schiefe Lage geraten, daß es die Einmischung des Bischofs widerstandslos hinnehmen und sich von ihm eine neue Geschäftsordnung oktroyieren lassen mußte. Es gelang ihm nicht einmal, eine Maßregelung des Domdechanten zu erreichen, da Bzaski anscheinend seinen ganzen Einfluß für ihn aufbot, so daß er im Gegenteil im „*actus reformationis*“ geradezu „als die „*persona offensa*“ bezeichnet wird. Welches auch immer die Motive gewesen sein mögen, die Buzenski zu seiner Fälschung veranlaßten, die dadurch im Kapitel entstandene Verwirrung gab Bzaski willkommene Gelegenheit, diesem gegenüber seine *auctoritas episcopalis* im hellsten Lichte erscheinen zu lassen.

Es erhebt sich nun die Frage, wie das Kapitel auf die erlittene Demütigung reagierte. Wenn Bzaski gehofft hatte, daß es sich fortan in weit stärkerem Maße als bisher seiner Autorität beugen und auf die von ihm beanspruchten Rechte mehr oder weniger Verzicht leisten würde, so sollte er sich darin bald getäuscht sehen. Die Domherren hatten aus seinem Verhalten klar erkannt, daß er bewusst das Ziel

1) Zur Beurteilung seines Charakters vgl. auch Zaluskí I 1676.

verfolgte, die Stellung des Kapitels zu schwächen und es zu einem ihm untergeordneten Faktor herabzudrücken. Daher nahmen sie jetzt einen radikalen Kurswechsel in ihrer Politik vor. Die bisherige Methode, sich gegenüber seinen Wünschen möglichst entgegenkommend zu zeigen und sich lediglich darauf zu beschränken, seine heftigsten Angriffe gegen die Rechte des Kapitels abzuwehren, wurde aufgegeben und machte einer durchaus offensiven Einstellung Platz. Zum ersten Mal trat diese veränderte Haltung des Kapitels zu Tage auf seiner Generalversammlung vom 7. Mai 1690¹⁾. Ihr lag ein Schreiben des Bischofs vor, in welchem er von der neuen Forderung eines *subsidium caritativum* durch den König Mitteilung machte. Dieses Gesuch, das der Bischof aufs wärmste befürwortete, löste im Kapitel stärkste Erregung aus. Unter Absetzung aller übrigen Punkte von der Tagesordnung wurde es sofort eingehend durchberaten. Es wurde festgestellt, daß in der letzten Zeit die königlichen Subsidienforderungen sich außerordentlich angehäuft hätten. Die Folge der ständigen Kontributionen, zu denen im bischöflichen Landesteil noch jüngst eine erhebliche Erhöhung des Hufenzinses und der Scharwerksdienste getreten sei, war, daß die jungen Bauern darauf verzichteten, das drückende Erbe ihrer Väter anzutreten, und sich lieber auf die Dominien der Nachbarschaft als Arbeiter verdingten. Das Kapitel gibt zu, daß es schon aus eigenstem Interesse²⁾ genötigt ist, einer solchen Entvölkerung der Bauerndörfer entgegenzutreten³⁾. Nicht ganz überzeugend klingt aber sein Hinweis, daß das Ermland nicht mit den anderen „*amplissimi et opulentissimi episcopatus*“ des Reiches zu vergleichen sei⁴⁾. Aus all diesen Gründen ließ das Kapitel den Bischof wissen, es halte eine neue Umlage auf die Untertanen im gegenwärtigen Moment für durchaus untunlich, und regte an, zur Befriedigung der königlichen Wünsche die Remanentien, anzugreifen.

Im Anschluß an diese Debatte nahm das Kapitel Gelegenheit, die gesamte bisherige Regierungstätigkeit Zbaszki einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Es wurden zahlreiche Verstöße festgestellt, die sowohl von Seiten des Bischofs selbst als auch seiner Beamten gegen die Rechte des Kapitels und des Landes erfolgt waren. Nach

¹⁾ Zum folgenden a. cap. 10. fol. 176sqq., a. con. fol. 48sqq.

²⁾ s. auch S. 42.

³⁾ Das Kapitel erklärt „*collabentes in dies magis res et statum huius provinciae et depauperatorum incolarum simulque huius collegii cathedralis . . .*“, a. con. fol. 49.

⁴⁾ Ermland galt im Gegentell damals in Polen noch als eins der wohlhabendsten Bistümer, Völkler: 283.

eingehender Aussprache wurde der größte Teil der erhobenen Beschwerden in „postulata“ zusammengefaßt, die dem Bischof durch die Domherren Kowalski und Ujenski unterbreitet werden sollten. Da diese „sieben Forderungen“, die am 11. Mai vom Kapitel endgültig formuliert wurden, in der Folgezeit eine außerordentlich bedeutsame Rolle spielten, seien sie hier im einzelnen besprochen¹⁾.

1. Auf Grund von Nr. 13 der *articuli iurati*²⁾ ist der Bischof verpflichtet, so oft er die Grenzen Preußens verläßt, einen Administrator des Bistums aus dem Gremium des Kapitels zu ernennen. Gegen diese Bestimmung hat Zbaszki bisher regelmäßig verstoßen³⁾.

2. Dem Kapitel ist zu Ohren gekommen, daß von seiten der bischöflichen Beamten die Untertanen mit neuen Lasten bedrückt werden. Es ersucht daher um Nachprüfung der Gerüchte und um Abstellung etwaiger Mißstände⁴⁾.

3. Das Kapitel weist darauf hin, daß der neue Landeschäffer⁵⁾ noch nicht gemäß Nr. 9 der *articuli iurati*⁶⁾ das *iuramentum fidelitatis* geleistet hat.

4. Das Kapitel erhebt Einspruch dagegen, daß von der bischöflichen Regierung den Kölmern⁷⁾ widerrechtlich neue Dienstleistungen auferlegt werden.

5. Hier macht das Kapitel den Vorschlag, zur Befriedigung der neuen Steuerforderung des Königs die Remanentien anzugreifen⁸⁾, und ersucht gleichzeitig, daß ihm über diese Gelder Rechnung gelegt wird.

1) Den „postulata“ ist eine Einleitung vorausgeschickt, in der das Kapitel seinen Schritt dem Bischof gegenüber begründet: „cum in multis iuribus et consuetudinibus hucusque in hac provincia a pientissimis antecessoribus illustrissimi principis inviolate observatis derogatum videat indoleatque venerabile capitulum, supplicandum censuit suae celsitudini, ut, quod orbitam boni communis et tranquillitatis huius provinciae excessit, corrigatur . . .“

²⁾ f. S. 23

³⁾ vgl. S. 54 f.

⁴⁾ Bezeichnend für die Einstellung des Kapitels ist wieder die Bemerkung: „ne attenuatis subditis bona ecclesiae et mensae episcopalis deteriores- tur.“ Sie zeigt, daß es ihm gar nicht so sehr um die „pauperes subditi“ selbst zu tun war.

⁵⁾ Johann Stössel, Kanonikus von Guttstadt. Er taucht als Schäffer in unseren Quellen erstmalig am 16. März 1691 auf, epist. fol. 148.

⁶⁾ f. S. 22.

⁷⁾ Die Besitzer der kulmischen Frei- und Zinsgüter, vgl. Engelbrecht 36 ff. 80 ff.

⁸⁾ f. S. 340.

6. Aus Kreisen der Bevölkerung sind dem Kapitel Beschwerden vorgebracht worden, daß die schon vor zwei Jahren in Heilsberg zur Revision abgelieferten Privilegien¹⁾ ihren Inhabern bisher immer noch nicht wieder ausgehändigt worden sind. Da dieser Zustand der Rechtsunsicherheit zu empfindlichen Störungen des wirtschaftlichen Lebens führt, wird Zbaszki ersucht, die Angelegenheit unverzüglich ins Reine zu bringen.

7. Schließlich bittet das Kapitel noch, den Kölmern bei Verkauf oder Belastung ihrer Güter keine unnötigen Schwierigkeiten zu bereiten. Die Bestimmung, daß hierbei die landesherrliche Erlaubnis nötig ist, existiert lediglich zu dem Zwecke, um eine Ansiedlung von Andersgläubigen im Bistum zu verhindern²⁾. Bestehen in dieser Hinsicht keine Bedenken, so ist der Bischof nicht berechtigt, den Betreffenden seine Genehmigung vorzuenthalten.

Die große Frage war, wie sich Zbaszki zu diesen Forderungen des Kapitels stellen würde. Aus dem anschaulichen Bericht, den Kowalski und Ujeyski nach ihrer Rückkehr aus Heilsberg dem Kapitel am 18. Mai 1691 geben³⁾, geht hervor, daß er zunächst überhaupt das Recht des Kapitels, mit derartigen „postulata“ an ihn heranzutreten und gleichsam eine „iurisdictio monendi“ auszuüben, in Zweifel zog und erst, nachdem er von ihnen darüber informiert war, daß es dieses tatsächlich von alters her besaß, ihre Wünsche anhörte⁴⁾. Dieses kurze Intermezzo, dessen Darstellung in den Kapitelsakten ohne Zweifel wieder etwas gefärbt ist, enthüllt blühtartig die ganze Einstellung des Bischofs. Es zeigt wieder, daß er durchaus nicht gewillt war, das Kapitel, wie es beanspruchte, als einen gleichberechtigten Teilhaber bei der Regierung neben sich zu dulden. Auch in seiner schriftlichen Antwort⁵⁾ tritt sein Standpunkt klar hervor, wenn er sagt, daß er sich

¹⁾ f. 6. 50f.

²⁾ Im Gegensatz zu dieser Auffassung des Kapitels steht Engelbrecht (S. 83) in der Einholung des bischöflichen Konsenses eine Anerkennung seines landesherrlichen Oberigentumsrechtes.

³⁾ a. cap. 10 fol. 181, a. con. fol. 53 sq.

⁴⁾ „celsissimus princeps vero ad haec forsitan insperata sibi nuntia paululo alteratus requisiverit, an iurisdictionem monendi habeat venerabile capitulum? et breviter informatus, quod sic et quod venerabile capitulum pro obligatione sua non nisi commune bonum tam suae celsitudines quam ecclesiae et subditorum huius episcopatus intendant, inalterabilem propensionem suam pariformi intentione erga venerabile capitulum et reciproce constantem paternum affectum prolixiter iteratis vicibus declaraverit“ usw., a. a. D.

⁵⁾ a. con. fol. 54 sqq.

keineswegs verpflichtet fühle, auf die Forderungen des Kapitels zu erwidern, sondern daß er dieses nur tue aus Entgegenkommen gegen die Domherren und um eine Klärung der bestehenden Differenzen herbeizuführen. Doch zeigt der Umstand, daß sich Bzaski trotz seiner großen Bedenken entschloß, sich zu den „postulata“ zu äußern, daß er es; wenigstens im gegenwärtigen Augenblick, nicht auf einen offenen Konflikt mit dem Kapitel ankommen lassen wollte, wenn man es auch seinem Schreiben in jeder Zeile anmerkt, wie schwer es ihm wurde, diesem Rechenchaft über seine Regierungstätigkeit ablegen zu müssen. Die Domherren ersahen aus seinen Ausführungen vor allem, daß er die Tatsache der gerügten Mißstände nicht zu leugnen, sondern nur sein und seiner Beamten Verhalten zu entschuldigen versuchte¹⁾. Im übrigen waren sie, wie aus ihrem Brief vom 9. Juni 1691 hervorgeht²⁾, durch die Erklärungen, die Bzaski zu ihren Forderungen abgegeben hatte³⁾, nur teilweise zufriedengestellt.

Hinsichtlich des Punktes 1 der „postulata“ betreffend die Ernennung eines Administrators hatte Bzaski geglaubt, nur im Bistumsinteresse gehandelt zu haben; wenn er für die Zeit seiner Abwesenheit ein für allemal (semel pro semper) Buzenski zu seinem Stellvertreter ernannte,⁴⁾ und es für überflüssig gehalten, jedesmal (quotiens), wenn er die Grenzen Preußens verließ, dem Kapitel Anzeige davon zu machen. Dieses nahm die Erklärung des Bischofs zur Kenntnis, gab ihm aber zu verstehen, daß es für die Zukunft wünsche, er möge jedesmal einen Administrator „de consilio capituli“ bestimmen.⁵⁾ — Auf den Vorwurf, daß seine Beamten die Untertanen durch neue Lasten bedrückten (Punkt 2 der „postulata“), hatte Bzaski geantwortet, die getroffenen Anordnungen seien lediglich Maßnahmen zur Herbeiführung eines Ausgleichs der Lasten auf Grund der Ergebnisse der Privilegienrevision gewesen, und vom Kapitel verlangt, ihm die Urheber derartiger

1) a. con. fol. 59.

2) a. cap. 10 fol. 182, a. con. fol. 63 sqq.

3) In seinem eben erwähnten Schreiben vom 16. Mai 1691, f. C. 342 N. 5.

4) „ne ob frequentiores mutationes ordo interturbaretur“, a. con. fol. 56.

5) Bemerkenswert ist, daß das Kapitel sich hier damit begnügt zu verlangen, daß der Bischof bei der Bestellung des Administrators sein „consilium“ hinzuzieht, und nicht mehr, wie es noch Nr. 13 der articuli iurati ausdrücklich forderte, auf die Einholung seines Konsenses Anspruch macht. Tatsächlich spielte sich die Ernennung eines Administrators in der Form ab, daß der Bischof von sich aus den betreffenden Kanonikus bestimmte und dem Kapitel Anzeige davon machte, welches dann nachträglich die Maßnahme des Bischofs billigte.

böswilliger Gerüchte zu nennen. Diesem Ersuchen kamen die Domherren natürlich nicht nach und ließen auch sonst durchblicken, daß durch die Erklärung des Bischofs ihre Bedenken nicht völlig behoben seien. — Ein offener Gegensatz in den Auffassungen des Bischofs und Kapitels bestand hinsichtlich der von diesem geforderten Vereidigung des Landeschäffers (Punkt 3). Zbaszki war der Ansicht, daß die Statuten lediglich die Ablegung einer *professio fidei* verlangten, und hatte demgemäß Stößel auch nur diese in Anwesenheit von Vertretern des Kapitels abgenommen.¹⁾ Diese Maßnahme genügte dem Kapitel jedoch nicht, sondern es ersuchte unter Berufung auf die durch die Gewohnheit bestätigten Bestimmungen der *articuli iurati* nochmals ausdrücklich, daß der Schaffer auch noch den Treueid in Anwesenheit zweier seiner Vertreter zu leisten habe.²⁾ — Bezüglich der vom Kapitel beanstandeten Belastung der Kölmer (Punkt 4) erklärte der Bischof, er habe diesen keine anderen Verpflichtungen auferlegt als seine Vorgänger Rudnicki, Leszczyński und Wodzga. Hiermit gab sich das Kapitel jedoch ebenfalls nicht zufrieden, sondern verlangte noch einmal, die Kölmer nicht zu persönlichen Dienstleistungen innerhalb und außerhalb der Bistumsgrenzen heranzuziehen bzw. an deren Stelle Geldzahlungen zu fordern auf Grund einer eigenmächtigen Ausdeutung der Privilegien.³⁾ Sollte aber der Bischof trotzdem fortfahren, die Kölmer widerrechtlich zu bedrücken, so kündigte das Kapitel für diesen Fall seine schärfste Opposition an. — Auf das Verlangen des Kapitels nach Rechnungslegung über die Remanentien (Punkt 5) hatte der Bischof nur geantwortet, daß deren Höhe einige 30 000 fl. betrage und daß in der letzten Zeit nur ein verhältnismäßig geringer Zuwachs zu verzeichnen sei. Daher erneuerte das Kapitel, nach dessen Berechnungen die Summe ungefähr 36 000 fl. betragen mußte, jetzt nochmals seine Forderung auf genaue Rechnungslegung. — Zu seinen Vorstellungen wegen der Einbehaltung der Privilegien auf Schloß Heilsberg (Punkt 6) hatte sich Zbaszki damit zu rechtfertigen versucht, daß deren *debita confrontatio* und *aequa reductio* außerordentlich viel Zeit in Anspruch nehme.

¹⁾ Die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses wurde zu dem Zwecke gefordert, um Andersgläubige von Ämtern innerhalb des Bistums auszuschließen, vgl. Feine 258 ff., Hinschius III 220, Sägmüller. I 292 f.

²⁾ Der Kernpunkt der Auseinandersetzungen über diese Angelegenheit war wohl, daß sich dabei das Kapitel durch den Bischof übergangen fühlte.

³⁾ „... eam interpretationem sine consilio et consensu venerabilis capituli fieri non solere nec debere, cum libertinorum natura sit et obligatio, limites patriae defendere nec ultra episcopatus fines excedere nisi in casu hostilitatis et invasionis“, a. con. fol. 64.

Diese Begründung sah das Kapitel nicht als stichhaltig an und er suchte unter Hinweis auf die molestia, dolor et gemitus subditorum erneut die umgehende Aushändigung der Privilegien an ihre rechtmäßigen Inhaber. — Schließlich gingen auch in der Frage, inwieweit die Rölmer bei Verkauf und Verschuldung ihrer Güter die landesherrliche Erlaubnis benötigen, die Ansichten von Zbaszki und dem Kapitel stark auseinander. Entgegen der Auffassung des Kapitels, daß diese lediglich zur Abwehr von Häretikern gefordert wurde, stand Zbaszki anscheinend auf dem bereits erwähnten Standpunkt, daß die Grundlage für diese Bestimmung das landesherrliche Obereigentumsrecht über jenen Liegenschaften sei.¹⁾ Doch vermochte er das Kapitel durch seine Ausführungen nicht zu überzeugen, denn dieses verlangte noch einmal, daß seitens der bischöflichen Behörde den Rölmern keine unnötigen Schwierigkeiten gemacht würden.

Diese Antwort, die das Kapitel am 9. Juni 1691 Zbaszki auf seine Erklärungen zu den „sieben Forderungen“ vom 11. Mai cr. erstellte, sticht in ihrer außerordentlich aggressiven Tonart auffallend ab von den bisherigen Schreiben des Kapitels an den Bischof, die sich wenigstens in der Form noch einer gewissen Mäßigung und Zurückhaltung befleißigt hatten. Diese Tatsache ist dadurch zu erklären, daß sie entstanden war unter dem Eindruck eines neuen Zwischenfalles, der sich kurz vor ihrer Formulierung ereignet hatte und der eine weitere Verschärfung des ohnehin schon ziemlich gespannten Verhältnisses zwischen Zbaszki und dem Kapitel herbeiführte.²⁾

In den ersten Junittagen hatte der Bischof den Domherrn Kunigk gebeten, er solle veranlassen, daß der Kapitelssekretär sogleich zu ihm nach Heilsberg geschickt werde. Da zu diesem Zwecke wegen des Pfingstfestes eine Kapitelsversammlung nicht einberufen werden konnte, hatte Kunigk durch eine Rundfrage bei den residierenden Domherren festgestellt, daß eine Entsendung Simonis' nicht möglich sei, angeblich weil das sogleich nach den Feiertagen beginnende Generalkapitel seine Anwesenheit in Frauenburg erforderte und infolge des kürzlich erfolgten Ablebens seines Vorgängers Lemke auch kein geeigneter Vertreter vorhanden sei³⁾. In diesem Sinne hatte dann Kunigk Zbaszki geantwortet. Ueber den abschlägigen Bescheid zeigte sich der Bischof aufs höchste erbittert. In einem Brief vom 7. Juni, der von beleidigenden Anwürfen

1) s. S. 342 U. 2.

2) Zum folgenden a. cap. 10 fol. 181, a. con. fol. 59 sqq.

3) Der tatsächliche Grund, weshalb die Domherren das Gesuch Zbaszki's ablehnten, wird wohl der gewesen sein, daß sie befürchteten, er würde versuchen, Et-

gegen das Kapitel nur so (strotzt¹⁾), macht er seinem Arger über dessen Verhalten Luft. Er habe, so erklärt er u. a., Simonis' Anwesenheit in Heilsberg nur deswegen gewünscht, um ihm seine Vorschläge für das kommende Generalkapitel mitzuteilen, da er es wegen der Wahrung des Kapitelsgeheimnisses nicht für angebracht halte, außerhalb des Kapitels stehende Personen in dessen Angelegenheiten einzuweihen. Dann ersuchte er das Kapitel, einige Domherren zu ihm zu schicken, damit er diesen seinen Standpunkt noch einmal ausführlich darlegen könne und sie ihn bei der Wiederherstellung seiner durch die Handlungsweise des Kapitels schwer verletzten Ehre, Autorität usw. unterstützten.

Die in diesen „asperiore stilo exaratae literae“ enthaltenen Beschuldigungen wurden vom Kapitel sofort mit Entrüstung zurückgewiesen, welcher auch in der schriftlichen Antwort an den Bischof Ausdruck gegeben wurde, die zugleich mit dem bereits erwähnten anderen Schreiben am 9. Juni formuliert und abgesandt wurde²⁾. Ferner sollten die Kanoniker, die zu Zbaszki nähere Beziehungen pflegten³⁾, ihn ersuchen, sich in Zukunft in seiner Ausdrucksweise gegenüber dem Kapitel etwas zu mäßigen. Schließlich wurde noch erwogen, im Falle der Bischof auf die neuerlichen Forderungen des Kapitels wieder eine unbefriedigende Antwort erteilen sollte, von der ganzen Angelegenheit einer höheren Instanz Mitteilung zu machen, und zwar sollte gegebenenfalls ein Prokurator in Rom bestellt werden, der dort die Sache des Kapitels vertrat⁴⁾. Mit welcher Entschiedenheit es gewillt war, sich

monis über die inneren Angelegenheiten des Kapitels auszufragen, da Buzenski, die Quelle, aus der er bisher seine Informationen bezogen hatte; sich wegen Krankheit nicht mehr an den Kapitelsangelegenheiten beteiligen konnte, vgl. EZ. III 373 A. 7.

¹⁾ Als Kostprobe sei folgende Stelle seines Briefes angeführt: „... nunc coram perillustribus dominationibus vestris totoque venerabili capitulo contra quoscumque calumniatores, detractores, obtrectatores salvo, ut par est, omni erga venerabile capitulum amore et paterno respectu protestari cogor, quod perillustres dominationes vestrae non examinata prius re eiusque veritate, non visis causis et occasionibus, non perspectis bullis apostolicis, non praemissis praemittendis, non requisitis requirendis, non perpensis vacantis apostolicae sedis (Papst Alexander VIII. war am 1. Febr. 1691. gestorben, v. Verf.), laborantis patriae, heterodoxae vicianae circumstantiis, non habito debito honoris, autoritatis, famae ac reputationis meae episcopalis respectu“ etc. a. con. fol. 60.

²⁾ a. con. fol. 63.

³⁾ s. S. 65 f.

⁴⁾ Das Kapitel trug sich also mit dem Gedanken, sich direkt an den Heiligen Stuhl zu wenden. Dies war insofern das Gegebene, als das Ermland ein *exemptes*

für die Erhaltung seiner Privilegien einzusetzen, geht auch aus der Entschlüsselung hervor, die am 9. Juni unter dem Titel „zelus capitularis“ zu den Akten gegeben wurde¹⁾. Sie läßt deutlich erkennen, daß inzwischen unter den Domherren die antibischöfliche Richtung stark an Boden gewonnen hatte und der Einfluß Buzenski's und der andern Freunde des Bischofs immer schwächer wurde.

Über das Schreiben des Kapitels vom 9. Juni war Baski derartig ungehalten, daß er sich entschloß, es überhaupt nicht zu beantworten und vorläufig alle offiziellen Beziehungen zum Kapitel abzubrechen. Dagegen unternahm dieses seinerseits zwei Monate später einen neuen Vorstoß. Den Anlaß dazu gab, daß ihm wieder aus Kreisen der Bevölkerung zahlreiche Klagen über die bischöfliche Verwaltung vorgebracht wurden²⁾.

Am 17. Aug. 1691 trafen in Frauenburg zwei Bauern Johann Bott aus Tollnigk und Michael Tietz aus Schönborn ein, die im Namen aller Bauern des bischöflichen Kammeramtes Seeburg beim Kapitel Beschwerde darüber erhoben, daß ihnen in der letzten Zeit seitens der Landesregierung eine Reihe von neuen Lasten auferlegt worden sei. Vor allem beklagten sie sich darüber, daß sie trotz verstärkter Heranziehung zu Scharwerksdiensten und finanziellen Leistungen noch gezwungen worden seien, die Anfuhr der Fische³⁾ für den bischöflichen Hof zu übernehmen, obwohl sie seit alters her die Aufgabe der Schulzen gewesen sei. Diese Verpflichtung sei deswegen besonders drückend, weil sie sehr häufig⁴⁾ und oft auch sehr plötzlich verlangt wurde. Auch seien bei dem Geschäft bereits zwei Gäule zerschanden gefahren worden, weil die Fische in möglichst frischem Zustand abgeliefert werden mußten, andernfalls sie von den bischöflichen Köchen schwer gescholten würden usw. Alle Vorstellungen, die sie bisher in

Bistum und somit keinem Erzbischof unterstellt war. Näheres über den ganzen Instanzenzug Sägimüller II 321 ff.

¹⁾ „per illustres domini unanimes voce et corde sese capitulariter declararunt, quod pro obligatione sua graviora praesentia et quaevis exinde intervenientia negotia communibus unitis viribus et sincera applicatione tractare et constanter promovere velint in conservationem status et iurium suorum, ecclesiae et provinciae huius“; a. cap. 10 fol. 182.

²⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 183 sq. a. con. fol. 67 sqq; vgl. auch Engelbrecht 98 ff.

³⁾ Das Seeburger Gebiet war wegen seines Reichthums an Seen das Fischreservoir des Bistums, Köhrich 87.

⁴⁾ Nach a. con. fol. 150 wöchentlich.

dieser Angelegenheit bei der Landesregierung erhoben hätten, seien erfolglos geblieben, und daher ersuchten sie jetzt das Kapitel um seine Fürsprache. — Neben dieser Hauptklage zählten die Bauern noch eine Reihe von weiteren Maßnahmen auf, die in der letzten Zeit von den bischöflichen Beamten zu ihrem Schaden getroffen worden waren. So hätten früher fünf Dörfer im Kammeramte Seeburg, nämlich Lautern, Elsau, Freudenberg, Schönborn und Lokau, lediglich ständige Scharwerksdienste geleistet unter Befreiung von jeglichem Hufenzins. Jetzt sei den drei erstgenannten wieder die Zahlung eines Zinses auferlegt und die beiden anderen gezwungen worden, allein dieselben Scharwerksdienste zu leisten, die bisher von den fünf Dörfern gemeinsam aufgebracht wurden. Die Folge sei, daß die Bauern von Schönborn und Lokau keinen Tag mehr frei hätten, an dem sie ihre eigenen Grundstücke besorgen könnten, so daß diese vollständig verfielen, wodurch die Landesherrschaft selbst ebenfalls größten Schaden hätte. Ferner sei ihre Verpflichtung zum Winterfischfang vor einiger Zeit dadurch abgelöst worden, daß dazu ein besonderer Arbeiter bestellt und zu dessen Entlohnung von jedem Wirt ein Beitrag von ungefähr 2 fl. und einigen Stophen Getreide geleistet wurde. Diese Ablösung sei neuerdings durch die bischöflichen Beamten ebenfalls beträchtlich erhöht worden, so daß der Besitzer eines normalen Grundstückes von drei Hufen jetzt an Geld 3 fl. 15 gr. und an Sachleistungen $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste, $\frac{3}{4}$ Scheffel Weizen, ebensoviel an Hafer und 9 Stophen Erbsen aufzubringen habe. Außerdem seien die Bauern von Seuberswalde (Siegfriedswalde), die bisher unter Zahlung eines Hufenzinses von 30 fl. von jeglicher Verpflichtung zu anderen Leistungen befreit waren, vor kurzem gezwungen worden, zwei Wagen zu Postfuhrn außerhalb der Bistumsgrenzen zu stellen. — Weiter sei ihnen am Feste des hl. Jakobus (1. Mai) durch den Pfarrer ein Befehl von der Regierung verlesen worden, daß sie noch am selben Tage ohne Rücksicht auf das hohe Fest Holz zum Bau einer Wasserleitung anfahren sollten. Schließlich beschwerten sie sich noch ganz allgemein darüber, daß trotz des auf 18 fl. erhöhten Hufenzinses und der anderen üblichen Leistungen die Zahl der Scharwerkstage ebenfalls erheblich erhöht worden sei¹⁾.

Dem Kapitel kam diese Bittgesandtschaft natürlich wie gerufen, und man ist fast geneigt zu glauben, daß sie „auf Bestellung“ in

¹⁾ Am Beispiel des Dorfes Tollnigt wird dann klar gemacht, welche Leistungen im einzelnen von einem Bauern verlangt werden. Da die Tabelle eine gute Ergänzung zu den Angaben Engelbrechts (S. 115) bildet, sei sie hier wieder-

Frauenburg angetreten ist.¹⁾ Es wurde sofort beschlossen, die wichtigsten der von den Bauern vorgebrachten Beschwerden herauszustellen und mit den am 9. Juni wiederholten und von Baski bisher immer noch nicht beantworteten alten Forderungen des Kapitels zu vereinigen und über das Ganze eine „nota gravaminum“ aufzusetzen. Sie sollte zugleich ein Ultimatum an den Bischof bedeuten: im Falle er auch hierauf keine befriedigende Antwort erteilte, sollte der Plan, die ganze Angelegenheit einer höheren Instanz zu unterbreiten²⁾, verwirklicht werden. Wegen diesen Beschluß protestierte der Domkustos Scholz³⁾, da er der Ansicht war, es seien erst alle Wege, mit Baski zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, zu beschreiten, ehe man eine derartig entschei-

gegeben. Demnach hat der Wirt eines durchschnittlichen Bauerngutes von 3 Hufen im Jahr an die Landesherrschaft zu leisten:

1. Scharwerksdienste

Pflügen	12 Tage
Eggen und Säen	8 "
Mähen von Gras und Getreide	8 "
Fahren von Getreide und Dünger	5 "
Fahren und Aufsetzen von Holz	2-3 "
Anfuhr von Balken für die Mühlen	1 ¹ / ₂ -2 "

insgesamt 36¹/₂-38 Tage

Dazu kamen noch gelegentlich anderweitige Leistungen wie das Ziehen der Gräben, der Bau der Mühlenwehre usw.

2. Finanzstelle Leistungen

(darin sind auch die Ablösungen für Sachleistungen enthalten)

Hufenzins	54 fl. — gr.
Unter dem Titel Leingeld	4 " 10 "
" " " Hansgeld	18 "
" " " Rauchgeld	12 "
" " " Grasfaatgeld	6 "
" " " Leichgeld und Deckergeld	1 " 12 "
" " " Fischgeld	3 " 15 "
" " " „infumentis“	1 " 10 "
Anstelle von Hühnern und Gänsen	4 " 1 "
" " 6 Doppelscheffel Zinshafer	12 "

insgesamt 83 fl. 8 gr.

auf die Hufe also 27 fl. 16 gr.

Dazu kamen noch die Beiträge zum Unterhalt der bischöflichen Beamten, und zwar für den Burggrafen 3 fl., für den Notar 1 fl. 15 gr. Nicht aufgenommen sind in diese Tabelle die Kontributionen an die Krone Polen.

¹⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 183 sq, a. con. fol. 71 sqq.

²⁾ f. S. 346.

³⁾ Einer von den Domherren, die mit Baski näher befreundet waren, vgl. S. 38.

dende Maßnahme treffe. Doch erklärte er sich auf Bitten der übrigen Kanoniker bereit, von sich aus gleichfalls den Bischof über die Meinung des Kapitels zu informieren. Seinem Brief kam insofern besondere Bedeutung zu, als das Kapitel, weil sich die Aufstellung der „nota gravaminum“ verzögerte¹⁾, beschloß, ihn als offizielles Schreiben anzusehen und Zbąski zu ersuchen, seine Stellungnahme dazu noch vor Schluß des laufenden Generalkapitels mitzuteilen. Bereits am 23. Aug. lag diese dann auch vor, und zwar hatte der Bischof sowohl an das Kapitel direkt als auch an Scholz noch persönlich geschrieben²⁾. In seinem Schreiben an das Kapitel führte er aus, er wolle nicht „alten Kohl wieder aufwärmen“, sondern bitte, daß man seine Wünsche berücksichtige und vor allem Scholz zu einer Besprechung über die ganze Angelegenheit zu ihm beurlaube. In ähnlicher Weise äußerte er sich auch gegenüber dem Domkustos³⁾.

¹⁾ Sie ist dann unter dem 21. August 1691 veröffentlicht (c. con. fol. 73 sqq) und enthält insgesamt 11 Punkte; deren jeder ein Kennwort trägt:

1. „nulla satisfactio.“ Beschwerde des Kapitels, daß der Bischof bisher auf seine wiederholten Forderungen keine befriedigende Antwort erteilt hat.
2. „circa iuramentum oeconomii.“ Betrifft die Vereidigung des Landes Schäffers.
3. „circa rationes publicas.“ Betrifft die Rechnungslegung über die Remanentien.
4. „circa privilegia.“ Betrifft die Auslieferung der Privilegien.
5. „circa eorundem usum.“ Nochmaliger Hinweis darauf, daß deren Einbehaltung eine empfindliche Störung des gesamten wirtschaftlichen Lebens bedeutet.
6. „circa datias libertinorum.“ Betrifft die Heranziehung der Kölmer zu besonderen Leistungen.
7. „circa dispositionem honorum.“ Betrifft den bischöflichen Konsens bei Verkauf und Verschuldung der kölmischen Güter.
8. „circa operas, onera colonorum.“ In diesen und den folgenden Punkten beschäftigt sich das Kapitel mit den ihm von den Seeburger Bauern unterbreiteten Beschwerden. Zunächst wird auf die allgemeine Erhöhung der Lasten durch die bischöflichen Beamten hingewiesen und ein Verzeichnis der einzelnen onera gegeben, vgl. S. 347 ff.
9. „circa piscium vecturam.“ Betrifft die unberechtigte Heranziehung der Bauern zur Anfuhr der Fische.
10. „circa piscationem.“ Betrifft die Erhöhung der Ablösungssumme für die Eisfischeret.
11. „circa accidentia.“ Das Kapitel ersucht, die von den Untertanen durch die bischöflichen Beamten widerrechtlich eingezogenen Gelder der mensa oeconomiae zuzuführen.

²⁾ a. cap. 10. fol. 184, a. con. fol. 75 sq.

³⁾ „litteras . . . , quibus celsitudo sua asserit se non intelligere, quidnam velit venerabile capitulum nec sciat illos quaerulantes etiam

Durch diese Erklärungen sah sich das Kapitel keineswegs zufriedengestellt. Es entnahm ihnen, daß der Bischof nicht gewillt sei, auf seine Forderungen einzugehen, und beschloß, gegen Baski Klage beim Heiligen Stuhl „wegen schlechter Verwaltung der Diözese“¹⁾ zu erheben²⁾.

Die Einleitung des Prozesses nahm die Tätigkeit des Kapitels während der folgenden Monate voll in Anspruch³⁾. Ehe er endgültig beantragt wurde, sollte noch der zuständige Apostolische Nuntius in Warschau über die Angelegenheit informiert und um seinen Rat gefragt werden. Zu diesem Zwecke wurden die Domherren Hoffmann und Bassani — letzterer wohl deshalb, weil er als Italiener über gute Beziehungen zur Nuntiatur verfügte — nach Warschau geschickt und ihnen eine ausführliche schriftliche Instruktion an Santacroce mitgegeben, die eine ausführliche Darstellung des ganzen Sachverhaltes vom Standpunkte des Kapitels aus enthielt⁴⁾. Das Ergebnis ihrer Mission war insofern ziemlich negativ⁵⁾, als sie den Nuntius selbst in

facta inquisitione ideoque ad personalem conferentiam dictum perillustrem dominum custodem invitat a. con. fol. 76.

1) C. 3: I 593.

2) „Decretum. Perillustres domini lectis, auditis et trutinatis his binis literis viso attentoque mature quod celsitudo sua solummodo stilo suo insistat et in literis ad perillustrem dominum custodem datis expressis verbis declaret se nulla subditorum gravamina agnoscere etiam facta desuper inter officiales inquisitione, quaerelas vero late patere et abunde a venerabili capitulo suae celsitudinis expositas et declaratas esse et fuisse praehabita consultatione censuerunt inhaerendum et standum esse decreto sub conditione nudius tertius lato, quod ipsum nunc absolute ratilabuerunt et executioni demandandum decreverunt . . .“ a. con. fol. 76.

3) Es sei gleich hier bemerkt, daß eine erschöpfende Darstellung des Prozesses nur möglich ist unter Heranziehung weiterer Quellen, vor allem der Berichte der Päpstlichen Nuntiatur in Warschau. Da mir diese nicht zugänglich sind und ich lediglich auf die einseitigen und lückenhaften Berichte der Kapitelsakten angewiesen bin, muß ich mich darauf beschränken, die folgenden Ereignisse vorläufig nur in großen Zügen wiederzugeben. Welch wertvolles Material übrigens gerade die Nuntiaturreporte zur Geschichte des ermländischen Territoriums enthalten, zeigen auch die von A. Levinson herausgegebenen Berichte des Nuntius Petrus Vidoni über den ersten Nordischen Krieg aus den Jahren 1655–1658 (Archiv für österreichische Geschichte 95 1 ff.), in denen das Bistum, ein „stetes Schmerzenskind für den Nuntius“ (a. a. D. 17), eine große Rolle spielt.

4) a. con. fol. 76sqq.

5) Zum folgenden ihr Bericht ans Kapitel vom 22. Sept. 1691, a. cap. 10 fol. 185, a. con. fol. 81sqq.

Warschau antrafen¹⁾ und ihr Anliegen nur seinem Stellvertreter, dem Auditor Francesco Ventini, unterbreiten konnten, der jedoch versprach, Santacroce ausführlich zu unterrichten. Damit glaubte das Kapitel, seiner Pflicht gegenüber dem Nuntius nachgekommen zu sein, und faßte den endgültigen Beschluß, die Klage gegen Zbaszki in Rom zu erheben.²⁾ Mit der Aufgabe, den Prozeß im Namen des Kapitels in die Wege zu leiten, wurde wieder Bassani betraut.³⁾ Er sollte in Rom einen Prokurator des Kapitels bestellen und auf der Hinreise noch in Warschau Halt machen⁴⁾. Vor allem sollte er auch versuchen, für die Dauer des Prozesses eine Exemption des Kapitels von der bischöflichen Jurisdiktion zu erreichen⁵⁾. Am 3. Okt. wurde ihm die inzwischen fertiggestellte Klageschrift übergeben⁶⁾. Er mußte feierlich schwören, die Sache des Kapitels nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten⁷⁾. Außerdem wurden ihm noch in einer *instructio privata* einige Verhaltensmaßregeln erteilt⁸⁾ und eine Reihe von Spezialaufträgen mitgegeben⁹⁾, die er ebenfalls in Rom erledigen sollte und die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Prozeß gegen den Bischof standen.

¹⁾ Er war zu einer Kur in die böhmischen Mineralbäder gereist und kehrte erst im Frühjahr des J. 1692 nach Warschau zurück, s. unten S. 353.

²⁾ „Ergo decernitur, ut Roma commissio procuretur et decretum per extensum scribatur . . .“, a. con. fol. 84.

³⁾ a. con. fol. 86.

⁴⁾ „ut haec ipsa omnia in nuntiatura comprobet et pro omni meliore securitate ingrossari et sibi per extractum tradere curet“, a. a. O. Gleichzeitig wurde auch erwogen, den Kardinal Radziejowski über die Angelegenheit zu informieren. Dies geschah im Jan. 1692, und zwar durch den Domherrn Ujejski, a. cap. 10 fol. 197.

⁵⁾ vgl. Sägmüller I 287 ff.

⁶⁾ a. con. fol. 93 sqq. Sie ist in Form einer „*instructio*“ des Kapitels für Bassani gehalten und gibt noch einmal eine ausführliche Darstellung der bekannten Vorgänge. Ihr Kernstück bilden wieder die berühmten „sieben Forderungen“ des Kapitels vom 11. Mai 1691.

⁷⁾ a. con. fol. 90 sq.

⁸⁾ a. con. fol. 99 sq.

⁹⁾ So sollte er versuchen zu erreichen, daß der im Ermland noch bestehende Gebrauch des *annus gratiae* nach dem Tode des Bischofs (vgl. Sägmüller II 470, Schneider 137) abgeschafft würde und gemäß den Bestimmungen des Wiener Konkordates von 1448, in welches auch das ermländische Bistum einbegriffen sei (vgl. S. 13f.), die Einkünfte der *mensa episcopalis* während der Sedisvakanz der Kirche und dem Domkapitel zugeführt würden (s. auch a. con. fol. 87). Ferner sollte er bei dem Präses des Norbertinerkollegs, wo die Preuckische Stiftung (vgl. S. 30) sichergestellt war, Erkundigungen darüber einziehen und genaue Rechnungslegung über ihre Verwendung verlangen.

Anscheinend hat Bassani die Reise unmittelbar darauf angetreten. Doch kam er nur bis Warschau, da die Nuntiaturschiffahrt es übernahm, selbst den Prozeß nach Rom an die zuständige Kardinalskongregation *super negotiis episcoporum et regularium*¹⁾ weiterzuleiten und einen gewissen Zanelli mit der Vertretung des Domkapitels zu betrauen²⁾. Am 11. April 1692 teilte Santacroce aus Breslau, wo er sich auf der Durchreise nach Warschau befand, dem Kapitel mit, daß er von der genannten Kongregation mit der Untersuchung des „status causae“ zwischen Bischof Zbaszki und seinem Domkapitel beauftragt worden sei³⁾.

V. Kapitel.

Einigungsbestrebungen.

Zunächst bleibt die Frage zu erörtern, wie sich Bischof Zbaszki selbst zu der Tatsache stellte, daß ihm von seinem Domkapitel der Prozeß gemacht wurde. Wir dürfen wohl annehmen, daß er unmittelbar, nachdem das Kapitel den definitiven Beschluß gefaßt hatte, gegen ihn die Klage beim Heiligen Stuhl einzureichen, Kenntnis davon erhalten hat, wenn ihm auch die offizielle Mitteilung von Seiten des Kapitels erst am 21. Jan. 1692 zugeht⁴⁾. Mit diesem Schreiben kreuzte sich ein vom selben Tage datierter Brief des Bischofs⁵⁾, aus dem zu ersehen ist, daß Zbaszki bereits zweimal vergeblich versucht hatte, vom Kapitel eine nähere Auskunft über dessen Maßnahmen zu erhalten, und daß er von seinem Schritt, der ihm anscheinend völlig überraschend gekommen war, außerordentlich bestürzt war.⁶⁾ Die Art und Weise aber,

¹⁾ vgl. Sägmüller I 423.

²⁾ a. cap. 10 fol. 194, a. con. fol. 114sqq.

³⁾ a. cap. 10 fol. 202, a. con. fol. 133 sqq.

⁴⁾ a. con. fol. 123 sq. Interessant ist die Begründung, die das Kapitel dem Bischof für seinen Schritt gibt: „Ardor honoris reverendissimae vestrae, cui omnem respectum et observantiam debitam studiosissime deferre semper contendimus, nec non conservandae integritatis mensae episcopalis bonique publici episcopatus et eiusdem subditorum atque iurium servandorum vi conscientiae et vocationis nobis incumbens obligatio compulerat nos post tot ad suam celsitudinem irritas instantias petere sanctae sedis asylum . . .“

⁵⁾ a. cap. 10 fol. 196, a. con. fol. 124.

⁶⁾ So schreibt er: „Gravis et indies crudelius in honorem meum saeviens impositorum inaudito a toto retro saeculis, ex quo hic et alii in regno Poloniae episcopatus esse coeperunt, exemplo criminum acrimonia tamque diuturna a perillustribus dominationibus vestris responsi expectatio omni me prorsus exuere deberet spe solatii, nisi caritas, in cuius

wie er in seiner ersten Empörung darauf reagierte, zeugt gerade nicht von einer besonders großzügigen Einstellung. Er ließ nämlich, während Bassani im Auftrage des Kapitels zur Einleitung des Prozesses unterwegs war, durch den Schloßhauptmann von Braunsberg die von jenem bewohnte bischöfliche Kurie bei der Kathedrale Kirche versperren, so daß der Domherr, als er aus Warschau zurückkehrte, vor verschlossenen Türen stand.¹⁾ Gegen diese Handlungsweise des Bischofs erhob das Kapitel sofort schärfsten Protest²⁾, den es, als Zbąski sich harthörig zeigte, am 2. Febr. 1692 wiederholte³⁾. Die Folge dieses Zwischenfalles war eine tiefgehende persönliche Verstimmung zwischen Zbąski und Bassani, die die später einsetzenden Einigungsverhandlungen höchst ungünstig beeinflussen sollte.

Daß Zbąski eine derartig entschiedene Haltung des Kapitels nicht erwartet hatte, läßt vor allem auch sein Schreiben vom 30. Jan. 1692 erkennen⁴⁾. In endlos langen Ausführungen versuchte er die Domherren mit Güte und mit Drohungen zu bewegen, die gegen ihn erhobene Klage wieder zurückzunehmen. Bezeichnend für ihn ist, daß er sich wieder bemühte, eine Spaltung unter den Kanonikern herbeizuführen, indem er verlangte, daß ihm die Namen der Kapitularen genannt würden, die auf der Durchführung des Prozesses bestünden, damit er wisse, „mit wem er in die Arena herabzusteigen habe“. Ferner erklärte er, er werde auch von sich aus die Kurie über den ganzen Sachverhalt informieren und sie durch *lucidiora et ampliora documenta* schon zu überzeugen wissen. Das Kapitel ließ sich jedoch hierdurch keineswegs beirren und teilte dem Bischof unter Berufung auf sein Schreiben vom 21. Jan. cr.⁵⁾ mit⁶⁾, es könne sich über diese Angelegenheit auf keine weiteren Diskussionen mehr mit ihm einlassen⁷⁾.

Aus diesem Briefwechsel läßt sich zweierlei entnehmen: einmal zeigt die Tatsache, daß Zbąski das Kapitel mit allen Mitteln zu überreden versuchte, auf den Prozeß zu verzichten, daß er sich nicht ganz

visceribus binas iam in hac materia literas ad perillustres dominationes vestras scripsi ad insinuandam tertio solito mihi, id est fraterno stilo (!), requisitionem meam prioribus insertam me stimulet.“

¹⁾ c. con. fol. 123, 124.

²⁾ a. con. fol. 124.

³⁾ a. con. fol. 127.

⁴⁾ a. con. fol. 127 sq.

⁵⁾ f. S. 353.

⁶⁾ a. con. fol. 127 sq.

⁷⁾ „quod negotium hoc iam sit affectum alteriori subsellio,“ a. con. fol. 127.

schuldlos fühlte, auf der anderen Seite beweist das starre Festhalten des Kapitels an seinem Entschluß, daß es sich seines Rechtsstandpunktes durchaus sicher war und den kommenden Dingen mit Ruhe entgegensehen zu können glaubte.

Trotzdem sollte früher, als man nach alledem vermuten durfte, eine Wiederannäherung zwischen den beiden Parteien stattfinden. Sie war das Werk des Domherrn Kunigt.

Es ist von Interesse, das Verhalten gerade dieses Domherrn bei den Auseinandersetzungen zwischen Bžaski und dem Kapitel zu verfolgen. Da er neben Krieger der einzige wirkliche Ermländer war, der zu jener Zeit im Kapitel saß, hätte man von ihm ein besonders tatkräftiges Eintreten für die Sache des Kapitels, die ja im wesentlichen zugleich auch die des Landes war¹⁾, erwarten müssen. Daran hinderte ihn jedoch das enge Freundschaftsverhältnis, das ihn mit dem Bischof verknüpfte²⁾ und das ihn im Gegenteil veranlaßte, als am 22. Sept. 1691 die endgültige Eröffnung des Prozesses beschlossen wurde, gemeinsam mit Scholz³⁾ die stärksten Bedenken gegen einen solchen Schritt zu äußern⁴⁾. Anscheinend befand er sich also in einem gewissen Dilemma, aus welchem er dadurch herauszukommen suchte, daß er den bedeutenden Einfluß, den er dank seiner hervorragenden Fähigkeiten sowohl auf den Bischof als auch im Kapitel hatte, geltend machte, um die beiden Teile wieder einander näher zu bringen.

Eine Gelegenheit dazu bot sich, als die durch den Tod von Scholz⁵⁾ erledigte Prälatur des Domkustos neu besetzt werden sollte⁶⁾. Der Domherr Bassani hatte sich für diese Pfründe bereits eine päpstliche Provision besorgt. Da erhob am 28. April 1692 Kunigt gegen seine Installation Einspruch mit der Begründung, daß sich Bassani die Provision auf unrechtmäßige Weise erschlichen habe, und trat für die Ansprüche des Domherrn Wolowŝki ein⁷⁾. Gleichzeitig verlangte er, das

¹⁾ Es sei auch hier darauf hingewiesen, wie klug es das Kapitel verstand, seinen Verwaltungsangelegenheiten einen politischen Anstrich zu geben und aus seinem privaten Konflikt mit Bžaski einen solchen zwischen Bischof und Bistum zu machen,

²⁾ s. S. 38.

³⁾ vgl. S. 349.

⁴⁾ a. con. fol. 81.

⁵⁾ Am 2. März 1692, s. S. 36.

⁶⁾ Zum folgenden vgl. EZ. III 567.

⁷⁾ a. cap. 10 fol. 209 sq. Tatsächlich erhielt weder Bassani noch Wolowŝki die Domkustodie, sondern Ujeŝki (vgl. S. 37). Wolowŝki wurde die höhere Prälatur des Domdechanten verliehen (vgl. a. a. D.).

Kapitel solle vor allen Dingen den Bischof anfragen, wie er sich zu der ganzen Angelegenheit stelle. Nach längeren Erwägungen machte sich das Kapitel den Standpunkt Kunigks zu eigen und beschloß, Wolowski selbst nach Heilsberg zu schicken¹⁾. Ueber diese Berücksichtigung seiner Person zeigte sich Zbaszki aufs höchste erfreut²⁾. Anscheinend hatte er nur auf eine passende Gelegenheit gewartet, denn er ließ dem Kapitel durch den Mund Wolowskis erklären³⁾, es sei sein sehnlichster Wunsch, mit ihm wieder zu einem guten Einvernehmen zu gelangen⁴⁾. Diesmal wurde die dargebotene Hand nicht ausgeschlagen. Das Kapitel zeigte sich bereit, in Verhandlungen über eine „concordia“ einzutreten⁵⁾. Sie kamen auch, vor allem durch die eifrigen Bemühungen Kunigks, bald gut in Gang⁶⁾. Am 4. Juni 1692 wurde eine „materia concordiae“ aufgesetzt⁷⁾, die eine verstärkte Auflage der bekannten „sieben Forderungen“ vom 11. Mai 1691 darstellt und die deutlich erkennen läßt, daß das Kapitel versuchte, die gegenwärtige friedfertige Stimmung des Bischofs in seinem Interesse auszunutzen. So forderte es in Bezug auf Punkt 1 der alten „postulata“, der die Ernennung des Landeskömmissärs betraf, noch ausdrücklich, daß zu diesem Amt nur eingeborene Preußen⁸⁾ und geistliche Personen⁹⁾ befördert werden sollten. Ferner wurde im Zusammenhang mit dem Einspruch gegen die widerrechtliche Heranziehung der Kölmer zu neuen Leistungen (Punkt 4) der Bischof daran erinnert, daß er ganz allgemein bei allen wichtigen Geschäften den Rat bzw. den Konsens des Kapitels einzuholen habe¹⁰⁾. Ferner bemerkten die Domherren zu Punkt 5, daß die Höhe der Remanentien nie mehr als 3000 fl. betragen habe, und ersuchten den Bischof, von dieser Gewohnheit nicht abzuweichen. Gleichzeitig wiederholten sie ihre alte Forderung auf Wiederherstellung der Provinzial-

¹⁾ a. cap. 10 fol. 213, a. con. fol. 134.

²⁾ a. con. fol. 210.

³⁾ a. cap. 10 fol. 215, a. con. fol. 134.

⁴⁾ „insinuavit . . . Wolowski . . . celsissimum principem . . . circa negotium controversiae inter venerabile capitulum et suam celsitudinem habere bonam intentionem et propensionem specialem bonae cointelligentiae declarasse erga venerabile capitulum,“ a. a. D. . .

⁵⁾ a. cap. 10 fol. 216, a. con. fol. 134.

⁶⁾ a. a. D. und a. cap. 10 fol. 222, a. con. fol. 136.

⁷⁾ a. cap. 10 fol. 225, a. con. 136 sq.

⁸⁾ vgl. S. 22.

⁹⁾ „iuxta sanctas canones“; das Kapitel sah dieses Amt also noch als ein rein geistliches an, vgl. S. 12 U. 1.

¹⁰⁾ vgl. Nr. 8 der articuli iurati, S. 22.

kasse sub triplici clave¹⁾. Punkt 6 (betr. Einbehaltung der Privilegien) wurden noch die unter Nr. 8 und 9 der „nota gravaminum“ vom 21. Aug. 1691 enthaltenen Proteste gegen die Belastung der Untertanen durch neue Scharwerks- und Fuhrdienste hinzugefügt²⁾.

Mit dieser Wiederaufnahme der alten „postulata“ in verstärkter Form begnügte sich das Kapitel jedoch nicht, sondern überreichte dem Bischof noch in einer „appendix“ eine Reihe von Sonderwünschen³⁾. Gerade dieser Umstand läßt deutlich erkennen, daß das Kapitel von der entgegenkommenden Einstellung Baskis soviel wie möglich zu profitieren suchte. Es handelte sich um 11 Punkte, von denen wenigstens die wichtigsten hier besprochen seien. So verlangte das Kapitel, daß das Amt des Landvogtes reformiert werde, weil darüber in der städtischen wie auch der übrigen Bevölkerung eine starke Erregung herrsche. Vor allem sollte der gegenwärtige Inhaber des Amtes, der ohne Zustimmung des Kapitels ernannt worden war⁴⁾, abgesetzt werden. Ferner wurde beantragt, daß die Diener der Kathedralkirche, vornehmlich die Choralisten⁵⁾, deren Unterhalt nach der Vernichtung der dazu bestimmten Kapitalien während der Schwedenkriege aus der mensa canonicalis bestritten worden sei, in Zukunft aus der mensa episcopalis und anderen kirchlichen Einkünften bezoldet würden. Aufschlußreich für die traurige wirtschaftliche Lage, in der sich das Territorium damals befand, war die Forderung, die alte Verfügung eines allgemeinen Warenausfuhrverbotes wieder aufzunehmen, da die gesunkene Produktionskraft des Landes nicht mehr die eigenen Bedürfnisse befriedigen konnte. Weiter wiederholte das Kapitel sein Ersuchen nach Neuordnung des modus contribuendi⁶⁾ und verlangte, um jeglichen Mißbrauch auszuschließen, daß diese Steuer unmittelbar durch den Landes Schäffer oder einen eigens dazu bestellten Kollektor, der sowohl dem Bischof wie dem Kapitel den Eid zu leisten hatte, eingezogen würde und nicht etwa durch die Burggrafen oder Schloßhauptleute. Ferner wurde der Bischof gebeten, dahin zu wirken, daß nicht von Seiten des Kanzlers Klerus und Laten „in suis negotiis ex cancellaria pendentibus“ schikaniert würden. Schließlich erneuerte das Kapitel noch offiziell die Bitte, die

¹⁾ f. S. 42.

²⁾ f. S. 350 A. 1.

³⁾ a. con. fol. 137 sq.

⁴⁾ f. articula iurati Nr. 9, S. 22.

⁵⁾ f. S. 53.

⁶⁾ f. S. 39 ff.

es Bzaski bereits auf privatem Wege hatte unterbreiten lassen¹⁾, er möge sich in Zukunft ihm gegenüber einer „civilatis stili“ befleißigen²⁾. Wenn wir der Darstellung der Kapitelsakten folgen, so hat der Bischof zu all diesen Forderungen, die ihm im Auftrage des Kapitels von den Domherren Krieger, Hoffmann, Kostkowskî und Kunigî überbracht wurden, vorbehaltlos Ja und Amen gesagt³⁾. In der That zeigt sich der Bischof in seiner schriftlichen Antwort sehr nachgiebig, wenn er auch versucht, seine Handlungen im einzelnen zu rechtfertigen und dem Kapitel einen Teil der Schuld an den vorhandenen Mißständen in die Schuhe zu schieben⁴⁾. So fragt er, warum ihn das Kapitel nicht sofort, als er das erste Mal gegen die Bestimmung über die Ernennung eines Administrators verstoßen habe, darauf aufmerksam gemacht habe? Da es nämlich keine Einwände erhoben habe, sei er der Meinung gewesen, es sei mit seiner Maßnahme einverstanden⁵⁾. Doch erklärt er sich bereit, in Zukunft den betreffenden Paragraphen genau zu beobachten und jedesmal, wenn er die Grenzen Preußens verläßt, einen Stellvertreter aus den Reihen der Kapitularen zu ernennen. Auch gegen den Vorwurf, daß durch seine Beamten die Untertanen mit neuen Lasten bedrückt würden (Punkt 1), sucht er sich dadurch zu verteidigen, daß er erklärt, die Domherren hätten es sich selbst zuschreiben, wenn in dieser Hinsicht nicht alles so sei, wie sie es wünschen. Er habe sich wiederholt bemüht, sie zur Mitarbeit bei der Beseitigung der vorgefundenen Schäden heranzuziehen, aber leider vergeblich. Ja, es habe sich sogar keiner von ihnen bereit gefunden, das Amt eines Landeschäffers oder Kanzlers zu übernehmen⁶⁾. Er habe daher von

¹⁾ f. C. 346.

²⁾ vgl. Nr. 5 der articuli iurati, C. 21.

³⁾ So berichten die Abgesandten des Kapitels nach ihrer Rückkehr aus Heilsberg am 14. Juni 1692 (a. con. fol. 140), „quod celsitudo sua illustrissima ad omnia puncta proposita explenda paratam se declaraverit cuperetque ut concordia sit et ut venerabile capitulum scribat illustrissimo domino nuntio, quod celsitudo sua nullam habeat difficultatem et quod nonnisi mediante illustrissima sua excellentia, cui actio haec sit affecta, vel etiamsi ipsamet sancta sede confirmetur (!)“.

⁴⁾ a. con. fol. 140 sqq.

⁵⁾ Mit diesem Vorwurf hat der Bischof gar nicht so unrecht. Obwohl das Kapitel bereits Ende Februar 1690, als er zum ersten Mal nach seinem Regierungsantritt nach Warschau ging, einen Verstoß gegen die betreffende Bestimmung feststellen mußte (f. C. 54 f.), unternahm es doch erst weitere Schritte, als Bzaski im Frühjahr 1691 sie erneut verletzte (f. C. 341).

⁶⁾ Dies ist wieder durchaus richtig. Bereits am 22. Aug. 1690 hatte Bzaski das Kapitel gebeten, ihm aus seinen Reihen einen Kanzler zur Verfügung zu stellen.

sich aus eine Neuregelung des Lastenwesens vornehmen lassen, wobei ihn einige wackere Männer, wie der Guttstädter Domherr Michael Marquardt, in verdienstvoller Weise unterstützt hätten. Doch versichert er schließlich, auch in diesem Punkte in Zukunft nichts ohne das Kapitel unternehmen zu wollen. Zu den ständigen Mahnungen des Kapitels wegen der Vereidigung des Landeschäffers (Punkt 3) erklärt er sich bereit, die herrschende Gewohnheit zu befolgen, wenn ihn auch, wie er ausdrücklich hervorhebt, die Argumente des Kapitels in keiner Weise überzeugt haben. Hinsichtlich der behaupteten widerrechtlichen Heranziehung der Rölmer zu neuen Leistungen (Punkt 4) gibt er zu, daß diesen anstelle von Rekognitionsdiensten¹⁾ eine geringfügige Geldzahlung auferlegt worden sei. Er habe jedoch inzwischen einigen von ihnen, deren Bedürftigkeit festgestellt worden sei, die von ihnen eingezogene Summe wieder zurückerstatten lassen und auch der Rest liege bereit und werde den Betreffenden sofort ausgezahlt werden, sobald sie ihren Verpflichtungen auf Grund der Privilegien nachgekommen seien. Ferner versucht er, den gegen ihn erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß unter seiner bisherigen Regierung die Kontributionen ein besonders hohes Maß erreicht haben (Punkt 5). Auch fühlt er sich verpflichtet zu beteuern, daß er von diesen Steuern keinen Groschen für seine eigenen Zwecke verwandt habe, und teilt zu der vom Kapitel gewünschten Rechnungslegung mit, daß er seine Beamten angewiesen habe, in dieser Hinsicht den Vertretern des Kapitels keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Was die angebliche Einbehaltung der Privilegien betreffe (Punkt 6), so seien diese ihren Inhabern längst ausgehändigt worden mit Ausnahme derjenigen, bei denen rechtliche Mängel vorgefunden worden seien. Aber auch diese wären längst erledigt, wenn das Kapitel, wie er mehrfach gewünscht habe, einige Domherren zu seiner Unterstützung nach Heilsberg geschickt hätte. Schließlich kann er sich beim besten Willen nicht darauf besinnen, den Rölmern jemals bei Verkauf bzw. Verschuldung ihrer Güter (Punkt 7) Schwierigkeiten gemacht zu haben. Er ersucht daher, da anscheinend auf ganz bestimmte Fälle an-

Doch hatte dieses die Erledigung dieses Gesuches mit der Begründung, es handle sich um ein „negotium gravius“, zunächst auf das folgende Generalkapitel verschoben, wo es aber nach dem Ausweis der Akten gar nicht mehr vorgelegt wurde (a. cap. 10 fol. 154 sq. a. con. fol. 30 sqq. epist. fol. 90). Auch die Landeschäffer während der Regierung Bzäskis, Stigismundi und Stössel, waren beide nicht Mitglieder des Kathedralkapitels. Anscheinend verspürte also keiner von den Domherren Lust, unter Bzäsk ein Bisstumsamt zu bekleiden. Vielleicht waren ihnen aber auch diese Posten zu mühsam.

¹⁾ vgl. Engelbrecht 80 ff.

gespielt wird, ihm diese anzugeben, und verspricht, auch in Zukunft sich in diesem Punkte lediglich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Durch diese Ausführungen glaubte Zaspi, wie er am Schluß seines Briefes darlegte, hinreichend nachgewiesen zu haben, daß die gegen ihn erhobenen Vorwürfe völlig unbegründet wären, da er nur nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hätte und daher in der That, daß das Kapitel gegen ihn wegen schlechter Führung seines Amtes eine Klage beim Heiligen Stuhl eingereicht habe, eine schwere Kränkung seiner Person erblicken mußte. Er verlangte daher, falls das Kapitel Wert auf eine Einigung legte, in die Urkunde darüber eine Klausel „pro redintegrando honore suo“¹⁾ aufzunehmen.

Zu den vom Kapitel in der „appendix“ geäußerten Wünschen behielt sich der Bischof seine schriftliche Stellungnahme noch für einen späteren Termin vor, doch hatte er, wenigstens nach dem Bericht der vom Kapitel zu ihm entsandten Kanoniker, versichert, daß er gegen sie keine Einwendungen zu erheben habe.

Mit den Erklärungen des Bischofs zeigte sich das Kapitel im wesentlichen einverstanden²⁾. Es entnahm ihm vor allem, daß Zaspi grundsätzlich die Berechtigung seiner Forderungen anerkannte und willens war, für eine Abstellung der gerügten Mißstände zu sorgen und sich in Zukunft genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Daher schluckte es auch die bitteren Pillen, die ihm der Bischof in seinem Schreiben verabfolgt hatte, ohne eine Miene zu verziehen. In einem Brief vom 14. Juni 1692, der deutlich die Freude des Kapitels über die entgegenkommende Haltung Zaspis erkennen läßt, wurde diesem mitgeteilt, daß mehrere Domherren nach Heilsberg kommen würden, um das Einigungswerk endgültig zum Abschluß zu bringen. Somit schien alles auf dem besten Wege zu sein, als am 23. Juni cr. beim Kapitel ein Schreiben des Nuntius, datiert vom 12. d. Mts., eintraf, in welchem er erklärte, ihm sei zu Ohren gekommen, daß eine Verständigung zwischen den streitenden Parteien angebahnt würde, und um aufgehende Aufklärung ersuchte, wie es sich damit verhalte³⁾. Dem

¹⁾ a. con. fol. 143.

²⁾ Zum folgenden a. con. fol. 143 sq.

³⁾ a. cap. 10 fol. 228, a. con. fol. 144. Die Quelle, aus der dem Nuntius die Nachricht über die gepflogenen Verhandlungen zugegangen war, kann nur der Domherr Bassant gewesen sein, der sowohl mit dem Bischof wegen der Sperrung seiner Kurie (s. S. 354 f.) als auch mit dem Kapitel wegen der Verweigerung der Domkustodie (s. S. 355) überworfen war und sich an beiden dadurch zu rächen suchte, daß er die Einigung hintertrieb. So hatte er bereits am 7. Juni 1692 einen Protest

Kapitel kam diese Einmischung des Nuntius äußerst ungelegen, zum mindesten zu früh. Gewiß war ihm von Anfang an, seitdem es die Verhandlungen mit Zbaszki wegen der „concordia“ aufgenommen hatte, klar gewesen, daß zu deren endgültigen Sanktionierung die Zustimmung des Nuntius erforderlich war, nachdem man einmal den Prozeß eingeleitet hatte und jenem durch die zuständige Kardinalskongregation dessen Führung übertragen worden war¹⁾, eine Auffassung, die übrigens auch Zbaszki durchaus teilte²⁾. Doch war es die Absicht der Domherren gewesen, die Angelegenheit zunächst mit dem Bischof allein zu bereinigen und dann, wenn ein positives Ergebnis erzielt war, Santacroce gewissermaßen vor vollendete Tatsachen zu stellen. Diesen Plan drohte jetzt der Nuntius durch sein Dazwischentreten zu durchkreuzen. Er nahm selbst die Führung der Einigungsverhandlungen in die Hand und setzte zu diesem Zwecke einen Termin nach Warschau an, zu dem er beide Parteien einlud³⁾. Diese Maßnahme des Nuntius war für das Kapitel der Anlaß, mit verdoppelter Energie seine Bemühungen um eine Verständigung fortzusetzen und sie möglichst noch vor dem Stattfinden der erwähnten Konferenz zum Abschluß zu bringen⁴⁾. Dabei stellten sich ihm jedoch noch unerwartete Schwierigkeiten in den Weg. Auf die Tatsache, daß Zbaszki vom Kapitel die Aufnahme einer Klausel zur Wiederherstellung seiner verletzten Ehre verlangte, ist bereits hingewiesen worden⁵⁾. Das Kapitel suchte ihm dadurch entgegenzukommen, daß es zugestand, daß fast alle der „gravamina“ bereits unter den früheren Bischöfen vorgefunden seien und daß man daher nicht Zbaszki allein die Schuld daran zuschieben dürfe⁶⁾. Ferner traten noch hinsichtlich Punkt 4 (Belastung der Kölmer) und 5 (Kontributionen und Remanentien) der „postulata“ ernste Differenzen zu Tage, die das ganze Einigungswerk zu gefährden drohten und erst durch längere Verhandlungen beigelegt wurden⁷⁾. Bei diesen kann auch die vom Kapitel

zu den Akten gegeben, weil die Verhandlungen ohne Wissen des Nuntius geführt würden, a. cap. 10 fol. 226, a. con. fol. 138.

¹⁾ a. cap. 10 fol. 222 a. con. fol. 136 143 sq.

²⁾ f. S. 353 A. 3.

³⁾ vgl. den Bericht über die Reise, die der Domherr Runtig im Auftrage des Kapitels nach Warschau unternahm, a. cap. 10 fol. 228 sq, a. con. fol. 144 sq. Wahrscheinlich hat er gleich die Einladung des Nuntius an das Kapitel mitgebracht.

⁴⁾ Angeblich „ne forte circa ineundam coram illustrissimo domino nuntio novae alicuae controversiae et remorae obviantur“, a. con. fol. 146.

⁵⁾ f. S. 360.

⁶⁾ a. con. fol. 150.

⁷⁾ a. con. fol. 147 sqq.

geforderte Verminderung der Transportfronden (Anfuhr von Fischen und Holz) zur Sprache, ferner die Neuordnung des Kontributionswesens¹⁾. Schließlich machte Baski noch Schwierigkeiten wegen der von den Domherren geforderten Einsetzung einer Kommission aus Vertretern des Bischofs und des Kapitels zur Untersuchung der von den Untertanen gegen die Regierung erhobenen Beschwerden²⁾, weil ihm angeblich keine geeigneten Männer zur Verfügung standen, die er mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen könnte. Schließlich einigte man sich dahin, daß neben dem Edlen Nikolaus Wolowski der Domherr Kunigt als Vertreter des Bischofs an der Untersuchung teilnahm. Offensichtlich war das Kapitel also bestrebt, um jeden annehmbaren Preis mit dem Bischof noch vor den Warschauer Verhandlungen zu einem Einvernehmen zu gelangen. Am deutlichsten zeigt dies sein Entschluß, unter Umständen auf sämtliche übrigen Forderungen zu verzichten und sich lediglich auf die bekannten sieben Hauptpunkte vom 11. Mai 1691 zu beschränken³⁾.

Auf dieser Basis scheint dann eine gewisse Verständigung zwischen den beiden Parteien erzielt worden zu sein, als gegen Ende des Monats August 1692 die Verhandlungen vor dem Päpstlichen Nuntius in Warschau begannen⁴⁾. Wir kennen ihren Verlauf nur aus dem sehr einseitigen und daher mit größter Vorsicht aufzunehmenden Bericht, den die Vertreter des Kapitels (Zorawski, Hoffmann, Ujeyski und Kunigt) nach ihrer Rückkehr ihren Mitbrüdern darüber erstatteten. Danach hatte der Dompropst dem Nuntius in Anwesenheit Baskis über den Stand der Angelegenheit referiert und ihm mitgeteilt, daß durch die Erklärungen des Bischofs die strittigen Fragen bereits geklärt und eine Einigung erzielt worden sei. Diese Ausführungen hatte Santacroce angeblich mit Wohlwollen angehört und besonders über die Tatsache, daß bereits eine „concordia“ zustande gekommen sei, seine Freude geäußert, sich jedoch seine Stellungnahme für den dritten Tag vorbehalten. Inzwischen ließ er jedoch die Domherren wissen, er wünsche „circa comprobationem huius negotii“ noch die Anwesenheit des Domherrn Bassani bei den Verhandlungen⁵⁾. Obwohl Baski wie

¹⁾ a. con. fol. 148 sq.

²⁾ a. con. fol. 146.

³⁾ a. con. fol. 146.

⁴⁾ Zum folgenden a. cap. 10 fol. 131, a. con. fol. 152 sq.

⁵⁾ „ut legati capitularis solemniter deputati.“ Bassani war, als er im Auftrage des Kapitels dem Nuntius die Klage gegen Baski überbrachte, von diesem schwer gekränkt worden (s. S. 354) und glaubte wohl, als eine Annäherung

die Vertreter des Kapitels einmütig erklärten, daß die Gegenwart dieses Domherrn nicht nötig sei, da man für seine Indemnität „per clausulam amnestiae et manutionis“ hinreichend Sorge tragen werde, beharrte der Nuntius auf seiner Forderung und ersuchte die Domherren, Bassani auf schnellstem Wege herbeizuzitieren. Da erklärte der Bischof, er könne nicht mehr so lange warten, bis dieser in Warschau eingetroffen sei, da er zu den Beratungen des preußischen Landtages nach Graudenz fahren müsse, erbat und erhielt vom Nuntius Urlaub und reiste ab. Die Folge war, daß auch die Vertreter des Kapitels, weil sie einsahen, daß durch das Fehlen des einen Hauptbeteiligten eine Fortsetzung der Verhandlungen unmöglich gemacht wurde, sich entschlossen, Warschau zu verlassen und nach Frauenburg zurückzukehren.

Soweit die Darstellung, die die Kapitelsakten über den Verlauf der Konferenz geben. Man wird begründete Zweifel hegen müssen, ob sie wirklich in allen Teilen den Sachverhalt richtig wiedergibt und nicht die Dinge zu stark durch die Brille des Kapitels sieht. Doch so viel ist sicher: ein positives Ergebnis wurde in Warschau nicht erzielt und der endgültige Abschluß der „concordia“ kam dort nicht zustande. Trotz dieses Mißerfolges ließ sich das Kapitel nicht entmutigen. „Von juristischer Seite“¹⁾ war seinen Vertretern in Warschau der Rat erteilt worden, die Angelegenheit mit dem Bischof dadurch beizulegen, daß dieser zu den bekannten sieben Forderungen „declarations“ abgab, die das Kapitel akzeptieren und dem Apostolischen Nuntius zur Genehmigung vorlegen sollte. Diese Anregung wurde sofort aufgenommen, und auch Baski zeigte sich anscheinend zugleich bereit, einer derartigen Lösung des Konfliktes zuzustimmen. Nach längeren Verhandlungen, bei denen vorzüglich die beiderseitigen Ehrenerklärungen eine Rolle spielten; unterzeichnete der Bischof die ihm vom Kapitel vorgelegten „declarations“, die anschließend auch von diesem unterschrieben und Ende des Jahres 1692 durch den Domherrn Butler dem Nuntius zur Bestätigung überbracht wurden²⁾. Am 23. Jan. 1693

zwischen den beiden Gegnern zustande kam, daß diese auf seine Kosten geschah und man seiner verletzten Ehre nicht hinreichend Genugtuung gewähren wollte. Daher wandte er sich an den Nuntius, der ihm anscheinend sehr gewogen war und sich, wie wir eben sehen, seiner nachdrücklichst annahm.

¹⁾ a. cap. 10 fol. 152.

²⁾ Hierzu vgl. die Protokolle über die Kapitelsversammlungen vom 11., 12., 19. Sept., 7., 14., 14., 28. Nov. 1692. Der Wortlaut der „declarations“ ist unterm 19. Sept. veröffentlicht (a. con. fol. 157 sqq). Sie enthalten zunächst eine Vorrede, in der die Gründe angeführt werden, die die streitenden Parteien jetzt zu einer Verständigung veranlassen, und vor allem das Kapitel noch einmal ver-

war Butler wieder in Frauenburg und brachte ein vom 31. Dez. 1692 datiertes Schreiben des Nuntius mit, in welchem dieser seinen Unwillen darüber äußerte, daß man erneut ohne sein Wissen eine „concordia“ abgeschlossen habe, und die getroffenen Vereinbarungen für ungültig erklärte¹⁾. Damit war auch der zweite Versuch, den Konflikt auf gütlichem Wege beizulegen, gescheitert, und es blieb den beiden Parteien nichts anderes übrig, als die Entscheidung der Kurie abzuwarten. Welchen Verlauf der Prozeß fortan im einzelnen genommen hat, läßt sich aus unseren Quellen nicht ersehen, da wir nur durch gelegentliche Bemerkungen von seinem Fortgang erfahren. Fest steht, daß zu dem Zeitpunkte, als Bischof Zbąski starb (21. Mai 1697), ein endgültiges Urteil des Päpstlichen Stuhles noch nicht vorlag. Daher unternahm im Sommer 1697, als der damalige Warschauer Nuntius Davia²⁾ in Frauenburg weilte³⁾, das Kapitel noch einmal einen letzten Schritt, um eine Anerkennung seines Rechtsstandpunktes zu erreichen, indem es Davia wieder die „declarationes“ Zbąskis vom Sept. 1692 zur Bestätigung vorlegte⁴⁾. Doch blieb auch dieser Versuch allem Anschein nach erfolglos, denn wir hören in unseren Quellen nichts davon, daß der Nuntius auch tatsächlich dem Wunsch des Kapitels nachgekommen ist und seine Zustimmung erteilt hat.

sichert, daß es lediglich aus Sorge für das Wohl des Bistums die Klage beim Heiligen Stuhl eingereicht habe. Dann folgen die eigentlichen Erklärungen Zbąskis zu den sieben Punkten des Kapitels vom 11. Mai 1691, wobei jedesmal am Schluß dessen Stellungnahme dazu vermerkt ist. Sie decken sich im wesentlichen mit den Erklärungen des Bischofs vom 14. Juni 1692 zu der „materia concordiae“ (f. S. 358 ff.). Nur zu Punkt 2 betreffend die Belastung der Untertanen wird noch hinzugefügt, daß inzwischen durch die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission (f. S. 362) die vorgefundenen Mißstände bereits beseitigt worden sind. Zu der vom Kapitel verlangten Vererdigung des Landeschäffers in Anwesenheit zweier seiner Vertreter betont der Bischof noch einmal, Beweise dafür zu haben, daß diese Bestimmung auch von seinen Vorgängern nicht beobachtet worden ist, verspricht aber, sie in Zukunft zu befolgen. Zum Schluß werden noch einmal die gegenseitigen Ehrenerklärungen wiederholt und schließlich mitgeteilt, daß das ganze Material über den Streit vernichtet und auch die Nuntiatür erfucht werden soll, die betreffenden Teile aus ihren Akten zu eliminieren, eine Klausel, der wohl mehr theoretische als praktische Bedeutung zukommt.

¹⁾ a. cap. 10 fol. 250, a. con. fol. 183.

²⁾ Giovanni Antonio Davia, bisher Nuntius in Köln, löste Anfang des Jahres 1696 Santacroce ab, welcher nach Wien versetzt wurde, a. cap. 11 fol. 76. Vgl. auch Lexikon für Theologie und Kirche III 163.

³⁾ vgl. E. 3. II 2.

⁴⁾ a. cap. fol. 142.

Somit bleibt als Endergebnis festzuhalten, daß die Frage, ob das Kapitel mit seinen Forderungen an Zbaszki Recht hatte oder nicht, juristisch nicht geklärt worden ist, da die zuständige Instanz es vermied, eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Tatsächlich brachten jedoch die Auseinandersetzungen dem Kapitel insofern einen Erfolg, als der Bischof zugeben mußte, daß Verstöße gegen die Privilegien vorgekommen seien, und er sich für die Zukunft zu einer genauen Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtete. Daß er seine Versprechungen wirklich als bindend ansah, auch ohne ihre Sanktionierung durch den Heiligen Stuhl, wird noch im folgenden Kapitel durch einige Beispiele belegt werden.

Nach diesem Ueberblick über den äußeren Verlauf der Ereignisse erscheint es angebracht, noch die Stellungnahme der drei hauptbeteiligten Faktoren, des Domkapitels als des Anklägers, des Bischofs als des Angeklagten und der römischen Kurie bezw. des Apostolischen Nuntius in Warschau als des Richters einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Zunächst das Verhalten des Domkapitels. Schon allein die Tatsache, daß es kurz entschlossen die Klage beim Heiligen Stuhl einreichte, als es von Bischof Zbaszki auf seine Forderungen vom 11. Mai 1691 keine zufriedenstellende Antwort erhielt, vor allem aber der Umstand, daß es dann zunächst jede direkte Fühlungnahme mit ihm ablehnte, beweisen, daß es sich seines Rechtsstandpunktes durchaus sicher war und einer Entscheidung der angerufenen Instanz mit aller Ruhe entgegensehen zu können glaubte. Umso auffälliger ist es daher, daß es auf einmal im Frühjahr 1692 die Initiative des Bischofs, den Konflikt auf gütliche Weise beizulegen, sofort mit größter Bereitwilligkeit aufnahm und sich mit aller Energie für eine Verständigung einsetzte. Dieser überraschende Wandel in seiner Haltung ist nur erklärlich, wenn wir berücksichtigen, daß in der Zwischenzeit die Gesandtschaft des Domherrn Bassani nach Warschau stattgefunden hatte. Aus dessen Bericht hatte das Kapitel anscheinend ersehen, daß die Aussichten, den Prozeß zu gewinnen, doch nicht so glänzend waren, wie man im Kapitel zunächst angenommen hatte. Aus diesem Grunde schien es ratsamer, sich mit dem Bischof direkt zu einigen, als ein unter Umständen ungünstiges Urteil der Kurie zu erwarten. In dieser Auffassung wurde es offensichtlich noch bestärkt durch das Ergebnis der Gesandtschaft, die der Domherr Kunigk im Juli 1692 nach Warschau zum Nuntius unternahm, da es seitdem seine Bemühungen um eine Verständigung mit dem Bischof mit verdoppelter Intensität fortsetzte. Außerordentlich bezeichnend für das Kapitel ist aber sein Verhalten während der Ver-

handlungen über eine Einigung. Als es erst einmal gemerkt hatte, daß sich der Bischof aus dem Wunsche heraus, den Konflikt möglichst schnell aus der Welt zu schaffen, gegenüber seinen Forderungen recht nachgiebig zeigte, suchte es diese günstige Situation nach Kräften zu nützen und steigerte seine Ansprüche immer höher, wobei ihm dann allerdings der Nuntius durch seine Intervention einen Strich durch die Rechnung machte. Wie hohe Ziele sich das Kapitel gesteckt hatte, läßt eine Entschliesung vom 5. Aug. 1692 erkennen¹⁾. Danach sollte der Bischof veranlaßt werden, eine schriftliche Verfassung gemeinsam mit dem Kapitel auf Grund der statuta Commendoni aufzustellen, die nach Genehmigung durch den Heiligen Stuhl als Staatsgrundgesetz auch für die Zukunft Geltung haben sollte. Dieser Vorschlag des Kapitels besagt auf gut deutsch, daß es den gegenwärtigen Zustand des Kondominates für alle Zeiten sanktioniert wissen und vor allem verhindern wollte, daß gegebenenfalls durch eine Verweigerung der Beschwörung der Artikel durch einen neuen Bischof seine Stellung als Mitregent bedroht würde²⁾. Ohne Zweifel ein wohlüberlegter Plan, dessen Aussichtslosigkeit das Kapitel aber anscheinend selbst bald einsehen mußte; denn wir hören in den Quellen nichts von seiner Weiterverfolgung.

Ähnlich wie beim Kapitel läßt sich auch im Verhalten des Bischofs im Verlauf der Auseinandersetzungen ein merklicher Umschwung wahrnehmen. Während Zbaszki noch Ende August 1691 jede weitere Stellungnahme zu den Forderungen des Kapitels abgelehnt hatte, legte er im Frühjahr des folgenden Jahres eine auffallend große Verständigungsbereitschaft an den Tag. Offensichtlich hatte er eine derartig energische Haltung, wie sie das Kapitel ihm gegenüber bewiesen hatte, doch nicht erwartet und war daher durch dessen Schritt beim Heiligen Stuhl außerordentlich bestürzt. Die Bemühungen des Domherrn Kunigl, eine Wiederversöhnung der streitenden Parteien herbeizuführen, fielen darum bei ihm auf fruchtbaren Boden. Wahrscheinlich hatte ihn Kunigl, der bekanntlich ein hervorragender Jurist war³⁾, davon überzeugt, daß die Forderungen des Kapitels rechtlich begründet waren, so daß der Bischof es vorzog, einzulassen und sich

¹⁾ a. con. fol. 149.

²⁾ In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß sich beim Regierungsantritt der Bischöfe Peter Zolicki i. J. 1601 (Ez. I 380 A. 1) und Michael Radziejowski i. J. 1680 (a. a. D. 562 f.) Schwierigkeiten hinsichtlich der articuli iurati erhoben hatten.

³⁾ S. 35 f.

mit dem Kapitel in Güte zu einigen. Jedenfalls zeigt sein ganzes Verhalten, daß er trotz seiner stark autokratischen Allüren doch nicht der Mann war, seinen Standpunkt gegenüber dem Kapitel mit aller Konsequenz zu vertreten und den Kampf auch bis zum Ende durchzuführen. In dem Augenblick, wo er merkte, daß er auf stärkeren Widerstand stieß, gab er nach und verhalf dem Kapitel zu einem unbestreitbaren Erfolge.

Was schließlich die Stellungnahme der Kurie bezw. des von ihr mit der Führung des Prozesses beauftragten Nuntius in Warschau betrifft, so erscheint es zunächst wenig verständlich, daß Santacroce zweimal das Zustandekommen einer Verständigung zwischen Baski und dem Domkapitel durch die Verweigerung seiner Zustimmung verhinderte. Nach der Darstellung der Kapitelsakten veranlaßten den Nuntius dazu vor allem Prestige Gründe und Verärgerung darüber, daß man ihn bei den Einigungsverhandlungen übergangen hatte. Eine derartige Auffassung dürfte aber kaum den Kern der Sache treffen, sondern wir werden uns bemühen müssen, die in unserem Falle verfolgte Politik der Kurie unter einem größeren Gesichtswinkel zu sehen. Wie bereits dargelegt worden ist, zeigte der Heilige Stuhl vor allem seit dem Konzil von Trient das Bestreben, die Position der Bischöfe gegenüber den Domkapiteln wieder möglichst zu stärken. Wir dürfen daher annehmen, daß auch in unserem Falle die Kurie grundsätzlich auf der Seite des Bischofs stand. Wie bereits mehrfach betont wurde, bedeuteten jedoch die zwischen Baski und dem Kapitel getroffenen Vereinbarungen durchaus einen Sieg des kapitulärischen Standpunktes. Eine derartige Lösung konnte daher der Kurie keineswegs erwünscht sein, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn ihr Santacroce seine Genehmigung verweigerte. Andererseits ließ sich nicht verbergen, daß die Beschwerden des Kapitels in ihrer Mehrzahl tatsächlich berechtigt waren, so daß eine glatte Zurückweisung ebenfalls wohl kaum möglich war. Die Kurie befand sich daher in einer diffizilen Lage und hielt es für das zweckmäßigste, einer eindeutigen Entscheidung aus dem Wege zu gehen und den Prozeß förmlich versacken zu lassen.

VI. Kapitel.

Die letzten Regierungsjahre Baskis.

Die unmittelbare Folge der schweren Auseinandersetzungen der Jahre 1691 und 1692 war auf beiden Seiten ein gewisses Ruhebedürfnis. Die herben Enttäuschungen seiner bisherigen Tätigkeit im

Ermland führten dazu, daß der Bischof für eine Zeitlang sein Interesse an den Bistumsangelegenheiten verlor und sich auf die Erledigung der unumgänglich notwendigen Regierungsgeschäfte beschränkte. Fast gänzlich auf sich allein gestellt — seine treuesten Anhänger im Kapitel, Scholz und Buzenski, waren im Frühjahr 1692 gestorben, also gerade in dem Augenblick, als sich die Krise auf ihrem Höhepunkt befand —, verzichtete er endgültig darauf, sein groß angelegtes Reformprogramm zu verwirklichen. Sein in der ersten Zeit so ungestümer Tatendrang, der ihn oft zu übereilten und unbesonnenen Handlungen verführt hatte, war verraucht und machte einer müden Resignation Platz. Aber auch die andre Seite, das Domkapitel, kam nicht dazu, seinen Erfolg in dem Maße auszunutzen, wie es gern gewollt hätte. Abgesehen davon, daß es eine neue Einmischung des Nuntius befürchten mußte, der fortan ein besonders wachsames Auge auf die ermländischen Verhältnisse richtete, wurde es vor allem durch schwere innere Zwistigkeiten in seiner Aktionsfähigkeit gehemmt. Der Domherr Bassani revanchierte sich nämlich dafür, daß man ihm den Zutritt zu der Prälatur des Domkustos verweigert hatte, auf eine alles andere als erfreuliche Weise. Unaufhörlich bemühte er sich, Hader und Zwietracht in den Reihen der Domherren zu säen und durch fortwährende schärfste Opposition und Obstruktion jede positive Tätigkeit des Kapitels lahmzulegen. Es ist unmöglich, hier das ganze Gestrüpp von Ränken, Intrigen und Ehrenhändeln, das die „causa Bassani“ ausmachte, zu entwirren. Bemerkt sei nur, daß der Nuntius, an dem Bassani immer noch einen kräftigen Rückhalt hatte, ihn als seinen Horchposten benutzte und sich durch ihn ständig über die Vorgänge innerhalb des Kapitels auf dem Laufenden halten ließ. Zu diesem Zwecke dispensierte er ihn auch von der Verpflichtung des Kapitelsgeheimnisses, eine Maßnahme, die das Kapitel damit beantwortete, daß es am 24. Nov. 1694 Bassani von allen Sitzungen ausschloß, auf denen seine Sache zur Sprache kam¹⁾. In welchem höchstem Maße unerquicklich damals die Verhältnisse innerhalb des Domkapitels gewesen sein müssen, erhellt schon allein die Tatsache, daß im Frühjahr 1696 sogar bis nach Warschau das Gerücht drang, auf Bassani sei in Frauenburg ein Giftmordversuch verübt worden, zu dessen Verbreitung der Domherr selbst noch eifrig beitrug.²⁾

Was nun die Frage betrifft, wie sich die Beziehungen zwischen Zbaszki und seinem Domkapitel in dieser zweiten Periode seiner Re-

¹⁾ a. cap. 11 fol. 39 sq.

²⁾ a. cap. 11 fol. 79.

gierung im einzelnen gestalteten, so ist es insofern schwierig, sich darüber ein zusammenhängendes Bild zu machen, als das wichtigste Material in einem nicht mehr erreichbaren zweiten Bande der *acta controversiarum* niedergelegt ist, so daß wir für diese Zeit lediglich auf die oft nur stichwortartigen Angaben der ordentlichen *acta capitularia* angewiesen sind. Soweit wir es jedoch kontrollieren können, war der Bischof fortan ehrlich bestrebt, seine gegenüber dem Kapitel abgegebenen Versprechungen zu erfüllen und dessen Privilegien zu respektieren. So lud er es, um nur einige Beispiele anzuführen, am 23. Febr. 1696 ein, durch zwei Vertreter an der Vereidigung des neuen Landmessers¹⁾ teilzunehmen²⁾. Auch der Bestimmung der *articuli iurati*, daß er jedesmal, wenn er die Grenzen Preußens verließ, einen Administrator aus den Reihen des Kapitels mit dessen ausdrücklicher Zustimmung, zu ernennen hatte, wurde von Bbasłki jetzt genau befolgt. Er ernannte mehrere Male hintereinander den Domdechanten Wolowski zu seinem Stellvertreter, wobei er aber jedesmal dem Kapitel von neuem Anzeige erstattete und es um seine Bestätigung ersuchte³⁾. Auf dieselbe vorschriftsmäßige Weise bestellte er im Sept. 1696 den Domherrn Kowalski⁴⁾ und im Febr. 1697 den Domherrn Wolff⁵⁾. Allerdings darf man nicht übersehen, daß das Kapitel ängstlich auf genaue Berücksichtigung seiner Privilegien bedacht war und daß es sich sorgfältig bemühte, dem Bischof nicht etwa durch allzu großes Entgegenkommen Gelegenheiten zu neuen Verstößen zu geben. Besonders deutlich trat diese Tendenz zu Tage, wenn Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Kapitels stattfanden. Bekanntlich besaß der Bischof in solchen Fällen nach den *articuli iurati* ein Stimmrecht⁶⁾ und durch Gewohnheit auch ein Vorschlagsrecht⁷⁾. Gewitzigt durch die trüben Erfahrungen, die es unter Bischof Radziejowski gemacht hatte⁸⁾, stimmte das Kapitel grundsätzlich, um das Aufkommen eines neuen Gewohnheits-

¹⁾ Vgl. Mon. hist. Warm. III 320 N. 12, E3. III 682.

²⁾ a. cap. 11 fol. 73. Vgl. *articuli iurati* Nr. 9 (S. 22). Unter den hier aufgezählten Beamten ist allerdings der Landmesser nicht ausdrücklich genannt, doch bestand, wie auch aus unserer Belegstelle hervorgeht, ein Gewohnheitsrecht, daß zu seiner Vereidigung das Kapitel ebenfalls hinzugezogen werden sollte.

³⁾ E3. III 377 und die dort angegebenen Belegstellen; dazu noch a. cap. 10 fol. 267. Vgl. auch E3. I 594.

⁴⁾ a. cap. 11 fol. 87.

⁵⁾ a. cap. 11 fol. 107.

⁶⁾ S. 21.

⁷⁾ S. 26 f.

⁸⁾ a. a. D.

rechtes zu verhindern, nicht für den vom Bischof vorgeschlagenen Kandidaten zum mindesten nicht für den erstgenannten¹⁾, ausgenommen natürlich der Fall, daß dieser auch der Mann des Kapitels war. So wurde am 19. Juni 1693 als Nachfolger des zum Domkantor beförderten Kunigl nicht der vom Bischof an erster Stelle vorgeschlagene und nachdrücklichst empfohlene²⁾ Kanonikus von Wilna und Warschau Paul Sapieha, sondern der zweitgenannte Kandidat Michael Szembek gewählt, gegen dessen Wahl der Bischof schon aus dem Grunde nichts einwenden konnte, weil er sein naher Verwandter war³⁾. Noch augenfälliger trat das Bestreben des Kapitels, die Wahl seiner Mitglieder möglichst unbeeinflusst vom Bischof vorzunehmen, zum Vorschein im Mai 1697⁴⁾. Zwar entsprach es damals dem Wunsche Zbaszki's, zum Nachfolger des verstorbenen Domdechanten Wolowski den Domherrn Wolff zu bestimmen, doch erfüllte es seine Bitte, die Besetzung des durch seine Beförderung freigewordenen Kanonikates an einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, nicht, sondern wählte noch auf derselben Sitzung mit großer Mehrheit den Italiener Fantoni, obwohl der Bischof für diese Pründe den Weihbischof Kasimir Benedikt Lezenski⁵⁾ in Aussicht genommen und von diesem Plan auch das Kapitel bereits mehrfach in Kenntnis gesetzt hatte⁶⁾. Diese schroffe Ablehnung seines Ersuchens ging Zbaszki außerordentlich nahe, und die Annahme Eichhorns⁷⁾, daß das Verhalten des Kapitels an dem wenige Tage später erfolgten plötzlichen Tode des Bischofs nicht ganz unbeteiligt gewesen ist, ist nicht von der Hand zu weisen.

Gewiß hatten die Einigungsverhandlungen vom Jahre 1692 eine Annäherung zwischen Zbaszki und seinem Domkapitel herbeigeführt, doch die sachlichen Gegensätze wurden dadurch nicht überbrückt und bestanden auch fortan in unverminderter Schärfe weiter. Dieses läßt bereits im November 1692 ein Briefwechsel erkennen, dessen Gegenstand das alte Thema „Kontributionen“ war⁸⁾. Wieder einmal fühlte sich Zbaszki

¹⁾ Zbaszki präsentierte nämlich dem Kapitel oft mehrere Kandidaten zur Auswahl. Schon diese Tatsache deutet darauf hin, daß er für sich kein direktes Ernennungsrecht in Anspruch nahm.

²⁾ Vgl. epist. fol. 152.

³⁾ a. cap. 11 fol. 2.

⁴⁾ Zum folgenden a. cap. 11 fol. 118.

⁵⁾ Lezenski war nach dem Tode Bugenski's Zbaszki's nächster Freund und engster Berater. Näheres über ihn *ČZ.* I 597 f. III 148 ff..

⁶⁾ a. cap. 11 fol. 107 sq.

⁷⁾ *ČZ.* I 600.

⁸⁾ a. cap. 10 fol. 238 sq, a. con. fol. 162 sq.

verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß der Adel allzusehr zu den Abgaben herangezogen würde und sich vor allem durch die auf dem Landtag vom 2. Sept. 1690 aufgestellte neue Kontributionsordnung benachteiligt fühle. Bemerkenswert ist, daß der Bischof hier direkt darauf hinweist, daß dieser Stand „anderswo“ — gemeint ist natürlich Polen — überhaupt von derartigen Verpflichtungen befreit sei. Zu diesem Schreiben erklärte das Kapitel, daß es zwar gern bereit sei, an der Beseitigung etwa bestehender Mißstände mitzuhelfen, im übrigen aber einer generellen Entbindung des Adels von den Kontributionen auf keinen Fall zustimmen könne.

Ungefähr seit dem Herbst des Jahres 1694 entfaltete dann Zbaszki wieder eine erhöhte Aktivität. Offenbar hatte er seine bisherigen Mißerfolge einigermaßen verwunden. Vor allem versuchte er, seine etwas ins Wanken geratene Autorität gegenüber dem Kapitel wieder zu heben, wobei ihm zu Hilfe kam, daß dieses durch die inneren Wirren in seiner Aktionsfähigkeit stark geschwächt war. Am 6. Nov. 1694 erschien in Frauenburg Weihbischof Lezenski¹⁾ und überbrachte dem Kapitel ein Schreiben Zbaszki's, aus welchem hervorging, daß diesem aus Rom die Nachricht zugegangen war, das Domkapitel habe im Zusammenhange mit dem bekannten Prozeß durch einen gewissen Alexander Oginski der Kardinalskongregation eine Reihe von neuen Beschwerdepunkten gegen ihn überreichen lassen. Zbaszki verlangte daher von den Domherren umgehend genaue Aufklärung, was an der Sache Wahres wäre. Sofort wurde ihm erwidert, das Kapitel habe keine weiteren Schritte mehr in der Angelegenheit unternommen, seitdem es durch die „declaraciones“ des Bischofs vom Sept. 1692 zufriedengestellt worden sei, und demnach auch Oginski, welchen es energisch von sich abschüttelte, keinerlei diesbezügliche Aufträge erteilt. Durch diese entgegenkommende Antwort wurde Zbaszki wieder beruhigt²⁾, doch ermutigte sie ihn zu einem neuen Angriff gegen das Kapitel³⁾.

Wie er dem Kapitel am 15. Nov. 1694 mitteilte, hatte er in Erfahrung gebracht, daß während der Einigungsverhandlungen i. J. 1692 der Nuntius aus Kreisen des Kapitels fortlaufend über ihren Gang unterrichtet worden war. Er legte daher gegen eine derartige Verletzung des Kapitelsgeheimnisses Protest ein und verlangte, um sich ebenfalls genau über die Stellungnahme des Kapitels informieren zu können, daß ihm die Akten aus jener Zeit zur Einsichtnahme aus-

¹⁾ Zum folgenden a. cap. 11 fol. 35 sq.

²⁾ a. cap. 11 fol. 38.

³⁾ Zum folgenden a. cap. 11 fol. 38 sqq.

geliefert würden. Zu dieser Forderung fasten die Domherren nach längeren Erwägungen den Beschluß, daß es aus Gründen der Wahrung des Kapitelsgeheimnisses und der Freiheit des *votum capitulare* nicht angebracht wäre, wenn der Bischof in sämtliche *consilia capitularia* Einblick, erhielte, und daß ihm daher nur ein Teil der Akten auszuhandigen wäre. Die Auswahl wurde durch den Sekretär Simonis nach genauen Anweisungen des Kapitels vorgenommen und die betreffenden Stücke diesem vor ihrer Absendung noch zur Verlesung und Genehmigung vorgelegt. Hiermit gab sich Zbaszki jedoch nicht zufrieden, sondern ersuchte, daß ihm sämtliche Kapitelsakten aus jener Zeit zugestellt würden, und setzte zu diesem Zwecke am 7. Dez. 1694 Simonis eine Frist von 10 Tagen „sub secunda monitione ex gravi comminatione“¹⁾. Auf diesen erneuten Druck hin fand sich das Kapitel bereit, noch eine Reihe von weiteren Akten auszuliefern. Allerdings hielt es den gestellten Termin nicht ein, da die Anfertigung der Kopien längere Zeit beanspruchte. Die zweite Sendung ging daher dem Bischof erst Ende Januar 1695 zu. Aber auch sie genügte ihm nicht, da er ausdrücklich verlangt hatte, daß ihm alle Akten übermittelt würden. Er machte deshalb seine Drohung wahr und belegte Ende Februar 1695 den Kapitelssekretär mit dem Kirchenbann, nachdem eine nochmalige letzte Mahnung vergeblich geblieben war²⁾. Selbstverständlich stellten sich die Domherren sofort vor ihren Sekretär und veranlaßten ihn, zunächst beim Nuntius in Warschau Beschwerde gegen den Schritt des Bischofs einzulegen³⁾. Dieser suspendierte daraufhin zwar die Exkommunikation auf zwei Monate, verfügte aber, daß innerhalb dieser Frist auch die übrigen vom Bischof gewünschten Akten diesem auszuhändigen wären⁴⁾. Dieser Bescheid genügte dem Kapitel nicht, da es seiner Meinung nach nicht verpflichtet war, dem Bischof noch weitere Stücke auszuliefern⁵⁾. Auf seinen Rat wandte sich deshalb Simonis direkt an die Kurie nach Rom und ersuchte diese um Aufhebung der Exkommunikation. So kam noch ein zweiter Prozeß von seiten des Kapitels gegen Zbaszki beim Heiligen Stuhl in Gang. Auch sein Verlauf läßt sich an Hand der uns zugänglichen Quellen nicht im einzelnen verfolgen. So viel ist jedoch sicher, daß auch er beim Tode des Bischofs im Mai 1697, noch nicht entschieden war. Die erste Maßnahme, die

¹⁾ a. cap. 11 fol. 46. Vgl. Sägmüller II 355 ff. bes. 360.

²⁾ a. cap. 11 fol. 46, 48.

³⁾ a. cap. 11 fol. 48.

⁴⁾ a. cap. 11 fol. 52.

⁵⁾ a. cap. 11 fol. 61.

das Kapitel nach Eintritt der Sedisvakanz auf Grund seiner ihm dadurch zustehenden *iurisdictio quasiordinaria*¹⁾ traf, war daher, daß es Simonis feierlich vom Banne löste²⁾. Die rechtliche Seite der Angelegenheit war damit natürlich nicht geklärt. Nach der geltenden Geschäftsordnung vom 16. Febr. 1691 war das Kapitel nur verpflichtet, dem Bischof seine Akten „per extractum“ auszuhändigen³⁾. Infolgedessen hielt es sich auch in unserem Falle für berechtigt, Zbaszki die Auslieferung aller Akten zu verweigern und lediglich eine Auswahl daraus nach seinem Gutdünken vorzunehmen. Die Forderung des Bischofs berührt insofern eigenartig, als er doch selbst am Zustandekommen der eben erwähnten Geschäftsordnung hervorragenden Anteil gehabt hatte. Offensichtlich entsprach sie aber dem damals üblichen kirchlichen Gebrauch. Einmal läßt dies schon das Verhalten des Nuntius erkennen, ferner geht dies auch aus einer Stelle hervor, die Schneider⁴⁾ nach einer zeitgenössischen Darstellung zitiert⁵⁾. Wir haben es hier also mit einem Konflikt zwischen Partikularrecht und allgemeinem kirchlichen Recht zu tun. — Auf jeden Fall ist aber zu beanstanden, daß der Bischof wegen der Verweigerung der Auslieferung der Akten sofort den Kapitelssekretär mit der Exkommunikation belegte. Sie bedeutete eine der härtesten kirchlichen Strafen und sollte nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Tridentinums nur „mit größter Vorsicht“⁶⁾ angewandt werden. Vor allem sollte von ihr nicht, wie es Zbaszki in unserem Falle getan hatte, lediglich „als Verwaltungsmittel“⁷⁾ Gebrauch gemacht werden.

Das letzte Jahr der Regierung Zbaszki's stand völlig im Zeichen der schweren politischen Wirren, die damals im polnischen Reiche entstanden waren und die auch das Ermland stark in Mitleidenschaft zogen. Am 17. Juni 1696 war König Johann III. Sobieski, Zbaszki's großer Gönner, gestorben. Ein langes Interregnum mit all seinen anarchischen Zuständen war die Folge⁸⁾. Sofort bildeten sich neue Konföderationen und machten ihre Ansprüche geltend. Vor allem die Armee, der man

1) Sägmüller I 457.

2) a. cap. 11 fol. 123 sq.

3) S. 339 und Anhang II.

4) S. 339 A. 1.

5) A. H. Andreucci, De tuende pace et concordia inter episcopum et capitulum, Rom 1737, S. 32. Vgl. auch Schneider 277.

6) Sägmüller II 360

7) a. a. O.

8) Hanisch 238 ff.

schon wieder längere Zeit die Löhnung schuldig geblieben war¹⁾, stellte eine Kontributionsforderung nach der anderen. Um daher ein Eindringen der Truppen in ihr Gebiet zu verhindern, mußten sich die preussischen Stände wohl oder übel bereitefinden, die verlangten Zahlungen zu bewilligen. In diesem Zwecke fanden mehrere Landtage statt, so am 21. Aug. 1696 in Marienburg²⁾ und am 10. Jan. und 27. März 1697 in Graudenz³⁾.

Auch im Ermland erkannte man rechtzeitig die drohenden Gefahren: Sofort, als die Nachricht vom Tode des Königs bekannt wurde, veranlaßte das Kapitel, daß die nötigen Maßnahmen zu Abwehr der Konföderationen getroffen wurden⁴⁾. Sie richteten sich wohl weniger gegen die Kronarmee selbst, welche die ermländische Miliz gegebenenfalls doch glatt über den Haufen gerannt hätte, als gegen die irregulären Banden, die sich die Situation zunutze machten und raubend und plündernd die Provinzen durchstreiften. Wie ernst die Lage damals war, erhellt am besten der Beschluß des Kapitels vom 7. Dez. 1696, das gesamte Kapitelsvermögen, vor allem den Silberschatz und das Archiv, der Sicherheit wegen nach Danzig zu schaffen⁵⁾.

Wegen der Aufbringung der von den Konföderationen geforderten Hibernen kam es wieder zu ziemlich heftigen Auseinandersetzungen zwischen Zbaszk und dem Kapitel. Zu einem ersten Zusammenstoß kam es, als der Bischof zur Umlegung der auf dem Marienburger Landtag vom 21. Aug. 1696⁶⁾ geschlossenen Hibernen nicht in vorschriftsmäßiger Weise einen ermländischen Landtag einberufen wollte, sondern deren Eintreibung durch landesherrliches Mandat verfügte und die Städte aufforderte, ihre Akzissen vom 15. Sept. ab einzuzahlen. Dem Kapitel gegenüber begründete er sein Vorgehen damit, daß er umgehend zum Konvokationsreichstag nach Warschau fahren müsse⁷⁾ und daher nicht mehr die Möglichkeit habe, noch vorher einen Landtag abzuhalten. Mit dieser Erklärung gab sich das Kapitel jedoch nicht zufrieden. Vor allem verdachte es dem Bischof, daß es von ihm bei der Ausschreibung der

¹⁾ Lengnich IX 2.

²⁾ a. a. D. 9.

³⁾ a. a. D. 22.

⁴⁾ „ordinantur in arcibus et civitatibus custodiae fortiores civesque, ut arma habeant defensiva in promptu in casu tumultuarii incursus vagorum“; a. cap. 11 fol. 84. Vgl. auch a. cap. 11 fol. 106, 114, 120.

⁵⁾ a. cap. 11 fol. 98, 100.

⁶⁾ s. oben! Zum folgenden a. cap. 11 fol. 87 sq.

⁷⁾ EZ. I 595. Auf dem Konvokationsreichstag fanden die Vorbereitungen für die Königswahl statt, Hanisch 175.

Steuern nicht vorher befragt worden war. Nach längeren Verhandlungen erreichte es, daß auf den 3. Dez. 1696 doch ein Landtag nach Heilsberg angesetzt wurde, der die Umlegung der Kontributionen vornahm¹⁾. Weiter protestierte es am 30. Jan. 1697 dagegen, daß sich Zbaszki selbständig gegenüber einer Konföderation zur Zahlung einer Silberne in Höhe von 1200 fl. verpflichtet hätte²⁾. Im besonderen fand seine Mißbilligung, daß diese Steuer ohne seine Zustimmung auch auf den domkapitulärtschen Landesteil ausgedehnt worden war³⁾. Gar nicht einverstanden war es ferner damit, daß der Bischof auf Anraten Lezenski's⁴⁾ im April 1694 eine neue Ordnung der Eintreibung der Kontributionen einführte, und zwar verfügte er, daß diese nicht mehr wie bisher durch den Landes Schäffer und seine Unterbeamten bzw. einen eigens dazu bestimmten vereidigten Kollektor⁵⁾ eingezogen werden sollten, sondern durch die Ortsgeistlichen, die sie der bischöflichen Kurie abzuliefern hatten⁶⁾. Gegen diesen Bruch mit der alten Methode, die offensichtlich eine weitere Angleichung an die Verhältnisse in den polnischen Bistümern bedeutete, erhob daher das Kapitel sofort schärfsten Einspruch⁷⁾, zu dem der Bischof allerdings nicht mehr Stellung nehmen konnte, da ihm der Tod die Zügel der Regierung aus der Hand nahm.

All diese Auseinandersetzungen hatten erneut eine tiefgehende Verstimmung zwischen Zbaszki und dem Kapitel zur Folge. Bereits Ende November 1696 beschwerte sich daher der Bischof wieder einmal darüber, daß er von den Domherren in seiner Ehre verletzt sei, und frischte bei dieser Gelegenheit all die alten Streitfälle, die das Kapitel

¹⁾ a. cap. 11 fol. 95, 98.

²⁾ a. cap. 11 fol. 106.

³⁾ „per illustres domini . . . animadvertentes sine praevio consilio et assensu capitulari id factum et gestum ac subditis capitularibus, qui per specialia iura huius ecclesiae et capituli in temporalibus non sunt subiecti iurisdictioni episcopali, summopere praeeudiciosum esse iustequitantes, ne per hanc et similes in posterum conventiones et puncta antiquis iuribus ecclesiae et capituli in aliquo derogetur, contra eandem uti non debito modo sine consilio et consensu venerabilis capituli factam omni meliori modo, quibus melius et firmiter de iure possunt et debent, solemniter sunt protestati“, a. a. O.

⁴⁾ Lezenski scheint Zbaszki um diese Zeit bereits stark beherrscht und maßgeblichen Einfluß auf die Regierung des Bistums gehabt zu haben. Wir finden seinen Namen jedenfalls stets bei allen wichtigen Maßnahmen mit erwähnt. Vgl. auch EZ. I 579 f.

⁵⁾ S. 357.

⁶⁾ a. cap. 11 fol. 113.

⁷⁾ a. cap. 11 fol. 117.

schon längst begraben wähnte, von neuem auf¹⁾). Außerdem kam es noch zu persönlichen Differenzen zwischen Zbaszki und dem Domherrn Rowalski, weil dieser nach der Ansicht des Bischofs während seiner Tätigkeit als Bistumsadministrator²⁾ die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hatte.

Mitten während dieser Wirren starb Bischof Zbaszki plötzlich am 21. Mai 1697³⁾). Das Kapitel erhielt die Trauerbotschaft am Nachmittag des folgenden Tages, nachdem es erst am Vormittag erfahren hatte, daß der Bischof überhaupt krank war⁴⁾). Nach dem geltenden Recht⁵⁾ übernahm es zunächst die Verwaltung der verwaisten Diözese. Es schickte die Domherren Ujejski und Kunigt nach Heilsberg, die dort alle erforderlichen Anordnungen treffen sollten⁶⁾). Außerdem wurden alle Mitglieder des Kapitels ersucht, sich für etwa notwendige außerordentliche Sitzungen in ständiger Bereitschaft zu halten⁷⁾). Am 29. Mai cr. übernahm dann der Dompropst Borawski als Kapitularvikar die Leitung des Bistums⁸⁾).

Die Erbschaft, die Zbaszki dem Kapitel hinterlassen hatte, war nicht gerade erfreulich. Es machte sich daher sofort daran, eine Liquidierung seiner Regierungstätigkeit vorzunehmen. Auf einige Maßnahmen, so die Befreiung des Kapitelssekretärs Simonis von der Exkommunikation⁹⁾ und den letzten Versuch, eine Anerkennung seines Standpunktes in der großen Kontroverse mit dem verstorbenen Bischof durch den Päpstlichen Nuntius zu erreichen¹⁰⁾, ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden. Da der Bischof kein Testament hinterlassen hatte, mußte am 29. Mai cr. noch seine Schwester abgefunden werden¹¹⁾).

¹⁾ a. cap. 11 fol. 98 sq.

²⁾ S. 369.

³⁾ a. cap. 11 fol. 107. Vgl. E3. I 600.

⁴⁾ a. cap. 11 fol. 120 sq.

⁵⁾ S. 373.

⁶⁾ a. cap. 11 fol. 121 sq.

⁷⁾ „in hocce fatali casu sub interregno vacantis sedis ob improvisas, quae contingere solent, incidentias“, a. cap. 11 fol. 122.

⁸⁾ a. cap. 11 fol. 125.

⁹⁾ S. 373.

¹⁰⁾ S. 364 f. vgl. auch das Memoriale des Kapitels an die Kardinalskongregation und sein Schreiben an den Procurator in Rom vom 3. Juni 1697, a. cap. 11 fol. 128.

¹¹⁾ a. cap. 11 fol. 125 sq. Es wurde ihr ein Kapital von 10000 fl. ausgesetzt, das jährlich 600 fl. an Zinsen bringen sollte. Außerdem wurden ihr eine freie Wohnung auf Schloß Allenstein und an Naturalien wöchentlich 6 Hühner und 3 Gänse zugesichert.

Besondere Schwierigkeiten machte dann die Regelung der finanziellen Verhältnisse. Bereits am 28. März 1696 hatte der Domherr Kostowski daran erinnert, daß der Bischof dem Kapitel immer noch eine Summe von 3000 fl. schuldete, die ihm im Jahre 1688 zum Ankauf von Kupfer für das Dach des neuen Glockenturmes der Kathedralkirche übergeben worden war, welche er aber weder zu dem angegebenen Zwecke verwandt noch bisher dem Kapitel zurückerstattet hatte¹⁾. Wir dürfen daher, auch ohne daß dieses die Kapitelsakten ausdrücklich erwähnen, annehmen, daß das Kapitel jetzt bei der Ordnung des Nachlasses diese Summe sicherstellte. Starke Kopfschmerzen bereiteten ihm noch die Schulden, die der Bischof hinterlassen hatte. So hatte er auf seiner Residenz Heilsberg und auf seinem Sommeritz Schmolainen²⁾ eine Reihe von Neubauten aufführen lassen, die zum größten Teil noch nicht bezahlt waren. Das Kapitel beschloß jedoch, die Begleichung der Kosten Zbaszki's Nachfolger zu überlassen mit der Begründung, daß diesem in erster Linie die neuen Gebäude zugute kämen³⁾.

Abschließend läßt sich sagen, daß das Verhältnis zwischen Zbaszki und seinem Domkapitel während der letzten Jahre seiner Regierung trotz der i. J. 1692 erfolgten Annäherung alles andere als gut zu nennen war. Die schweren Auseinandersetzungen, die ihr vorausgegangen waren, und die zum Teil sogar eine scharfe persönliche Note angenommen hatten, hatten das gegenseitige Vertrauen ein für allemal zerstört und damit eine erspriessliche gemeinsame Tätigkeit unmöglich gemacht. Die Gegensätze wurden nicht überbrückt, sondern waren nur zeitweilig etwas in den Hintergrund getreten. Sie kamen allmählich wieder zum Vorschein und äußerten sich in mehr oder weniger heftigen Reibungen und Zusammenstößen, die an Umfang und Häufigkeit nach dem Ende der Regierung Zbaszki hin noch eher zu- als abnahmen. Daß durch diese ständige Zwietracht zwischen den beiden maßgeblichen Regierungsfaktoren das Bistum selbst aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen werden mußte, liegt auf der Hand. Es ist daher nur verständlich, wenn Zbaszki's Tod allgemein als eine Erlösung empfunden wurde, wie auf die Bemerkung eines Zeitgenossen auf der Provisionsbulle des Bischofs bezeugt⁴⁾.

¹⁾ a. con. fol. 76. Vgl. EZ. XV 713f.

²⁾ vgl. Köhrtch 55.

³⁾ a. con. fol. 142.

⁴⁾ cum decessu huius praesulis cessare videntur lamenta populi oppressi sub eius stante vita regimine“, vgl. EZ. I 600. A. 6.

Schlußwort.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen noch einmal kurz zusammen. Wir stellten zunächst fest, daß der Kondominat von Bischof und Domkapitel wie in den übrigen geistlichen Territorien auch im Ermland die herrschende Regierungsform war. Ferner sahen wir, daß das Domkapitel es durch eine kluge Politik verstand, seine Stellung innerhalb dieser Samtherrschaft immer stärker auszubauen und dadurch die des Bischofs entsprechend zurückzudrängen. Diesem Zustand wollte am Ausgang des 17. Jahrhunderts Bischof Johann Stanislaus Zbaszki ein Ende machen. Er versuchte, die bischöfliche Gewalt aus den Schranken des Kapitels zu befreien und dieses zu einem ihm untergeordneten Faktor herabzudrücken. Bei diesen Bestrebungen stieß er jedoch auf den heftigsten Widerstand des Kapitels, das seine alten Privilegien mit aller Energie verteidigte. Infolgedessen kam es zu schweren Auseinandersetzungen, die darin gipfelten, daß das Kapitel den Bischof beim Heiligen Stuhl in Rom verklagte. Wenn uns ein endgültiges Urteil der Kurie auch nicht bekannt geworden ist, so haben wir doch das Kapitel als den eigentlichen Sieger im Streite bezeichnet, da Bischof Zbaszki später die Forderungen des Kapitels für berechtigt erklärte und sich verpflichtete, dessen Vorrechte genau zu beobachten. Wir dürfen umso mehr von einem Erfolg des Kapitels sprechen, als uns ein Blick in die folgende Zeit lehrt, daß es bis zur Säkularisation des Bistums i. J. 1772 sein Recht auf Mitwirkung bei der Regierung im vollen Umfange behauptet hat.

Der Ausgang des Konfliktes zwischen Bischof Zbaszki und seinem Domkapitel unterscheidet sich wesentlich von dem Ergebnis der Auseinandersetzungen, welche um die gleiche Zeit in Deutschland zwischen den Bischöfen und ihren Domkapiteln stattfanden¹⁾. Grundsätzlich zwar handelte es sich in beiden Fällen um dasselbe, nämlich einen unter dem Einfluß des absolutistischen Gedankens unternommenen Versuch der geistlichen Fürsten, sich eines lästigen Mitregenten zu entledigen, durch den sie sich in der Ausübung ihrer Regierungsgewalt, insbesondere der weltlichen, von der ja hier vor allem die Rede ist, allzu sehr beschränkt fühlten. Im übrigen unterscheidet sich jedoch der Kampf, den Bischof Zbaszki gegen sein Domkapitel führte, durchaus von dem seiner deutschen Kollegen. Der Punkt, an dem diese ansetzten, waren die Wahlkapitulationen, die ihnen beim Antritt ihrer Regierung von den Kapiteln abgezwungen wurden und auf denen in erster Linie deren Machtstellung

¹⁾ Zum folgenden vgl. Zeine 330 ff. bes. 342 ff. Hartung 92 ff.

beruhte. Die Bischöfe erreichten es, daß Papst Innozenz XII. i. J. 1695 durch die Konstitution „Ecclesiae catholicae“, die sog. Innocentiana, die Kapitulationen für rechtswidrig erklärte und ihre Abschließung generell verbot, so daß den Domkapiteln gleichsam der Boden ihrer Machtposition unter den Füßen weggezogen wurde. Im Gegensatz zu seinen deutschen Amtsbrüdern befand sich Bischof Zbawki in einer weit weniger günstigen Lage. Gewiß hatte es auch im Ermland, so lange dort das Kapitel das freie Bischofswahlrecht besaß, derartige Wahlkapitulationen gegeben. Als dann aber die Bischöfe tatsächlich nicht mehr durch kapitulärische Wahl, sondern durch Nomination des Königs von Polen auf den ermländischen Stuhl gelangten, fühlten sie sich nicht mehr verpflichtet, derartige Kapitulationen einzugehen. Es kam daher zu Streitigkeiten mit dem Domkapitel, als dieses nach wie vor die Anerkennung seiner Privilegien durch Kapitulationen forderte. Sie führten zu einem Eingreifen der römischen Kurie, welche i. J. 1572 durch ihren Beauftragten Kardinal Commendone eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Bischof und Domkapitel vornehmen ließ. An ihr ist bemerkenswert, daß sie sich damit begnügte, die Vorrechte des Kapitels in gewissem Umfange zu reduzieren, im übrigen aber den Kondominat von Bischof und Domkapitel grundsätzlich bestehen ließ. Es wurden lediglich die Kapitelsstatuten, auf denen sich die bisherigen Wahlkapitulationen erhoben hatten, einer durchgreifenden Revision unterzogen und festgesetzt, daß auf ihrer Basis fortan bestimmte Artikel aufgestellt werden sollten, die die Bischöfe bei ihrem Regierungsantritt zu unterschreiben und zu beschwören hatten. Offenbar war die Zeit damals noch nicht reif für eine derartige Ausschaltung des Kapitels, wie sie 120 Jahre später durch die erwähnte Innocentiana erfolgte. Mochte nun in der Maßnahme der Kurie das ermländische Domkapitel im ersten Augenblick eine schmerzliche Beschneidung seiner alten Privilegien erblickt haben, so sollte sie doch sich grade für dieses in der folgenden Zeit von unschätzbarem Werte erweisen. Während sich nämlich die deutschen Domkapitel auf die Wahlkapitulationen stützten, welche, wie auch das Urteil der Kurie besagt, durchaus illegale Institutionen waren, besaß das ermländische Kapitel in den *statuta Commendoni* und den auf ihrer Grundlage aufgestellten *articuli iurati* eine sichere rechtliche Basis für seine Ansprüche auf Teilnahme bei der Regierung des Bistums. Daher befand sich auch Zbawki, als er den Angriff gegen die Position seines Domkapitels unternahm, von vornherein in einer außerordentlich schwierigen Lage. Seine Verstöße gegen die Bestimmungen der *articuli iurati* richteten sich gegen eine Einrichtung,

die durch die seiner Zeit erfolgte päpstliche Bestätigung Gesetzeskraft erlangt hatte, und waren daher, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, gesetzwidrig. Derartige Erwägungen werden es auch vor allem gewesen sein, welche Zbaszki dann veranlaßten, vor dem Kapitel einen glatten Rückzug anzutreten. Aus diesem Grunde ist es ferner verständlich, daß die Kurie, die ohne Zweifel mit ihrem Herzen auf Seiten des Bischofs stand, sich nicht völlig dessen Standpunkt zu eigen machen konnte, wie sie es in Deutschland getan hatte. Da jedoch andererseits eine Anerkennung der Forderungen des Kapitels durch sie dessen Stellung gegenüber dem Bischof noch mehr befestigen mußte, was aber keineswegs im Sinne ihrer Bestrebungen lag, hielt sie es für das Klügste, die ganze Angelegenheit im Sande verlaufen zu lassen.

„Es erhebt sich nun die Frage, welche Bedeutung den Auseinandersetzungen zwischen Bischof Zbaszki und seinem Domkapitel im Zusammenhang der Geschichte des Ermlandens zukommt. Daß der langjährige Konflikt der beiden maßgeblichen Regierungsfaktoren nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse des Bistums bleiben konnte, liegt auf der Hand, zumal bei den Streitigkeiten gerade die Bistumsangelegenheiten mit einer entscheidenden Rolle gespielt hatten. Eine derartige Untersuchung wird entsprechend dem Doppelcharakter des Ermlandens als eines geistlichen Staates nach zwei Richtungen hin zu führen sein, nach der kirchlichen und der weltlichen (territorialen).

Was zunächst die kirchliche Seite betrifft, so war Bischof Zbaszki wohl von den besten Absichten beseelt. Er versuchte eine gründliche Reform der kirchlichen Zustände des Bistums vorzunehmen und das Niveau des Klerus zu heben. Der Erreichung dieses Zieles diente vor allem das Projekt, eine Generalvisitation mit anschließender Diözesansynode abzuhalten. Daß die Pläne des Bischofs in den Anfängen stecken blieben, daran war nicht zuletzt die Haltung des Domkapitels schuld. In seiner oppositionellen Einstellung brachte es den Ideen des Bischofs wenig Verständnis entgegen. Wenn es ihnen auch nicht offen entgegentrat, so leistete es doch sozusagen passiven Widerstand und erreichte dadurch, daß der Bischof allmählich die Lust daran verlor und auf ihre Realisierung verzichtete. Vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet, war daher damals das Mitwirkungsrecht des Domkapitels bei der Diözesanregierung mehr hemmend als fördernd für eine erspriessliche Arbeit, und es ist verständlich, wenn die Kurie besonders seit dem Tridentinum sich konsequent bemühte, die bischöfliche Gewalt aus den Schranken des Kapitels zu befreien und dieses immer mehr zu einem dem Bischof untergeordneten Organ zu machen.

Anders sieht das Bild aus, wenn wir es von der territorialen Seite her betrachten. Wir haben gesehen, daß in dieser Hinsicht ein fühlbarer Gegensatz in der Einstellung des Bischofs und Domkapitels bestand, und daß nicht der Bischof, welcher durchaus polnisch-zentralistisch dachte und das Ermland lediglich als ein polnisches Bistum wie die anderen auch ansah, sondern das Domkapitel der eigentliche Vorkämpfer der territorialen Autonomie war¹⁾. Diese verschiedenartige Auffassung kam vor allem zum Ausdruck in der Haltung, die die beiden Parteien gegenüber den einzelnen Ständen des Bistums einnahm. Während der Bischof es mit dem polonisierten und nach Polen tendierenden Adel hielt, verband sich das Domkapitel mit den Bauern²⁾. Dieser Stand, der bei weitem den größten Teil der ermländischen Bevölkerung ausmachte und dessen Wohlergehen daher zugleich das Wohlergehen des Landes bedeutete, hatte gleichfalls an einem stärkeren Aufgehen des Territoriums im polnischen Reiche kein Interesse, da in diesem Falle für ihn die Gefahr bestand, daß die polnischen Verhältnisse auch auf das Ermland übertragen und seine Stellung der seiner polnischen Standesgenossen angeglichen wurde, welche damals ein erschreckend niedriges Niveau hatte. Wie wir nun im Verlaufe unserer Untersuchungen mehrfach feststellen konnten, bemühte sich das Kapitel mit dem Einsatz seiner ganzen Macht, jede Schwächung des Bauernstandes, sei es durch zu große Bedrückung mit Kontributionen, durch zu hohe Heranziehung zu Frondiensten und Zinsleistungen oder durch andere Maßnahmen der bischöflichen Regierung zu verhindern. Daß seine Bestrebungen tatsächlich von Erfolg begleitet waren, zeigte sich, wenn wir über den engeren Rahmen unserer Arbeit hinausgreifen, als i. J. 1772 das Bistum in den preußischen Staat einverleibt wurde. Damals standen die ermländischen Bauern auf der gleichen wirtschaftlichen Höhe wie die ostpreußischen, obwohl diese „schon fast zwei Menschenalter hindurch unter tatkräftigen bauernfreundlichen Herrschern gelebt hatten“³⁾; während sich die Bauern in Westpreußen, welches bekanntlich i. J. 1466 ebenfalls an Polen gefallen und diesem in weit stärkerem

¹⁾ Bemerkenswert in diesem Zusammenhange ist auch der verschiedenartige Gebrauch, den Bischof und Domkapitel von dem Wort „patria“ machen. Wenn Zbąski von seinem „Vaterland“ spricht, so meint er damit stets Polen, das Domkapitel dagegen versteht darunter nur das Ermland.

²⁾ Der Begriff „Bauern“ ist hier im weitesten Sinne gebraucht; es sind darin auch die Schulzen, Kölmer usw. eingeschlossen.

³⁾ Engelbrecht 121.

Maße als das Ermland angeglichen worden war, auf einer viel tieferen Stufe befanden¹⁾.

Was nun die Verbindung Domkapitel—Bauern noch besonders bedeutsam macht, ist der Umstand, daß der Bauer auch der eigentliche Träger des deutschen Charakters des Ermlandes war. Während nach 1466 die Oberschicht, der hohe Klerus, der Adel und das Beamtentum mehr und mehr polonisiert wurden, blieb mit Ausnahme des südlichen Teiles des Bistums, dessen Besiedlung i. J. 1466 noch nicht abgeschlossen war, das ermländische Dorf durchaus deutsch. Daß dies der Fall war, ist nicht zuletzt das — wenn auch unbeabsichtigte — Verdienst des Domkapitels, das sich, wie wir gesehen haben, mit Erfolg bemühte, den Bauernstand gesund und widerstandsfähig zu erhalten.

Somit gewinnt gerade nach der territorialen und nationalen Richtung hin der Streit zwischen Bischof Zbaszki und seinem Domkapitel eine erhöhte Bedeutung. Eine Ausschaltung des letzteren von der Landesregierung, wie sie der Bischof beabsichtigte, hätte zugleich den besten Garanten der ermländischen Autonomie getroffen und damit auch diese selbst aufs aller schwerste bedroht. Ein Obliegen der bischöflichen Richtung hätte eine Uebertragung polnischer Verwaltungs- und Wirtschaftsmethoden auf das Ermland bedeutet, die zwangsläufig eine stärkere Polonisierung der ermländischen Bevölkerung, vor allem auch der unteren und mittleren Schichten, eben gerade der tragenden des Landes, im Gefolge gehabt hätte. Vom territorial-ermländischen und nationalen Standpunkt aus betrachtet, muß es daher als ein Glück bezeichnet werden, daß Zbaszki sein Ziel nicht erreichte und der Kon-
dominat des Domkapitels auch weiterhin bestehen blieb.

Anhang I.

Die durch den Kardinal Commendone im päpstlichen Auftrage
i. J. 1572. revidierten Kapitelsstatuten²⁾.

1. Et quia necesse est, quod qui altari servit, de altari vivere debeat, quod fieri non posset, si bona ecclesiastica alienarentur, primo statuimus, quod bona immobilia et possessiones ecclesiae Warmiensis et mobilia pretiosa, res et clenodia dictae ecclesiae seu episcopatus episcopi pro tempore existentes non possint vendere, donare vel aliquo modo alienare nisi in evidentem dictae ecclesiae utilitatem servatis de iure solemnitatibus requisitis cum consensu capituli et obtenda prius

¹⁾ a. a. D.

²⁾ f. C. 7 f.

licentia a sede apostolica. et aliter facta alienatio censeatur irrita et inanis et emptori donatario vel cuilibet quovismodo habenti nullum ius acquiratur.

2. item quod electus vel postulatus episcopatus (!) Warmiensis possessionem assecutus statuta et consuetudines ecclesiae Warmiensis tam antiquas quam de novo introductas conservet nec illis contraveniat ullo pacto nisi rationabili causa urgente et tum de consilio maioris partis capituli nec non omnia et singula iura, libertates et privilegia ecclesiae et capituli Warmiensis manuteneat et defendat.

3. item quod sincere et ordinata praelatione erga fratres suos canonicos Warmienses se geret paternam potius benevolentiam quam tyrannicam superbiam in eos exercendo salva correctione canonica et ordinariae iurisdictionis exercitio. quodsi in casu puniendorum excessuum aut criminum ob enormitatem facti vel propter periculum aut aliam evidentem necessitatem videbitur res postulare, ut intermisso ordinario processu contra praelatum vel canonicum a captivitate vel detentione rerum ne iudicium cludatur per fugam vel rei oblationem incipiatur possit episcopus ad summariam informationem et necessariam detentionem procedere. ad cognitionem vero et decisionem causae non deveniat sine capituli consensu et consilio. si vero talibus non existentibus causis excedens praelatus vel canonicus puniendus veniet aut post canonicam monitionem incorrigibilis fuerit vel alias super reliqua contra eum causa morenda erit, illam prout de iure cognoscat, prosequatur et executioni demandabit servato in omnibus iuris processu et defensione legitima non negata. in omnibus autem supradictis causis caratio habeatur, ut iuxta qualitatem delicti ac personarum delinquentes ipsi in loco decenti custodiantur.

4. item ut in electionibus seu assumptionibus praelatorum ac canonicorum, ecclesiasticis et alijs negotiis capitulari discussione decidendis servet hactenus observatam consuetudinem, ut scilicet habeat primam et unicam vocem nec aliquem cogat vel urgeat, quominus possit et debeat votum suum habere et secundum rectum iudicium suum pronuntiare.

5. item ut nulli personae vel communitati bellum moneat neque ligas sive pacta aut conspirationes commune ecclesiae vel patriae statu concernentia cum aliquo faciat sine voluntate et consilio capituli.

6. item ut subditis episcopatus Warmiensis nullas datias, contributiones, subsidia vel exactiones imponat neque a quoquam alio imposita vel postulata consentiat nisi pro evidenti ipius (!) ecclesiae et subditorum utilitate aut in casibus a iure expressis et tunc de expresso consilio et assensu capituli. et generaliter alia quaecumque negotia, ad quae de iure capituli requiritur assensus, illo non requisito et obtento nequaquam prosequatur et terminet.

7. item ut oeconomum mensae episcopalis seu ecclesiae alium non recipiat quam indigenam patriae ditionis scilicet ecclesiae vel serenissimi regis Poloniae sine capituli consensu, quem et iurare faciat, quod reditus et proventus ecclesiae vel alias eius facultates nemini relevabit.

8. item ut oeconomum, cancellarium, advocatum, burgrabios, capitaneos et alios praefectos arcium in castris ecclesiae non acceptet, faciat aut ponat, nisi prius sibi episcopo et ecclesiae Warmiensi fidelitatis iuramentum praestent cum expresso condicione, quod ipsum iuramentum casu vacationis ecclesiae in capitulum extendat et continuetur ac nisi etiam eiusmodi personae et officiales fuerint veri terrarum Prussiae indigenae in Prussia nati sintque catholici et ante admissionem ad dictas praefecturas et officia fidei catholicae professionem faciant in manibus episcopi cum praesentia duorum canonicorum. capitaneum vero generalem sine ipsius capituli consilio et expresso consensu nullum omnino deputet neque assumat.

9. item ut iuxta antiquam observantiam in expensis fabricae, quas in cathedrali ecclesia vel eius munitione et conservatione necessario fieri continget, duas partes de tribus contribuat.

10. item ut iuxta similem consuetudinem singulis annis circa festum nativitatis Christi praedicatori in ecclesia Warmiensi pro tempore existenti quinque marcas bonae monetae in augmentum salarii ipsius per oeconomum suum det et numerari faciat.

11. item ut quoties eum ex limitibus Prussiae iter facere continget, deputet in arcem Heilsberg unum de gremio capituli locum tenentem per ipsum de consilio capituli elegendum commissa illi ecclesiae et bonorum eius administratione et custodia fideli.

12. item ut episcopus ecclesiam vel episcopatum non resignet neque aliquem coadiutorem sibi successurum sine consensu maioris et sanioris partis capituli et nisi vocatis de iure vocandis nominet seu directe vel indirecte sub quovis praetextu, consilio vel colore procuret.

13. item ut episcopus pro tempore postulatus vel electus promittat etiam manu sua subscriptione vel eius procuratoris ad hoc speciale mandatum habentis in hac forma, si praesens fuerit: ego n. electus in episcopum Warmiensem praemissa omnia et singula promitto et iuro fideliter observare et adimplere in omnibus et per omnia simpliciter, pure, bona, fide, realiter et cum effectu sub poena periurii, ita meus deus adiuvet. procurator vero sic pro domino n. episcopo electo eius nomine: ego n. in eiusdem animum iuro et promitto ipsum dominum n. omnia et singula praemissa fideliter observatorum et adimpletuum sub poena periurii, ita me deus adiuvet.

14. item statuimus et ordinamus caput duodecim statutorum sub rubrica de noviciis, in quo disponitur canonicum de novo intrantem ante admissionem teneri ad solutionem quadraginta marcarum officio pistoriae, tamquam concilio Tridentino contrarium esse penitus reiendum et cassandum, prout nos praesenti decreto reicimus, cassamus et irritamus et tamquam irritum non observari mandamus. praedictas vero quadraginta marcas per canonicum intrantem seminario puerorum in ecclesia instituto dari et solvi volumus et mandamus.

15. item addentes capitulo 36 in rubrica de curiis et allodiis et nisi infrascripta forma non observari mandantes statuimus canonico allodium vel curiam canonicalem habenti non liceri eandem sine consensu et speciali decreto capituli cuiquam vendere, donare, permutare

vel aliquo modo alienare et nisi in evidentem utilitatem ecclesiae et obtenta prius licentia a sede apostolica. et eadem habeatur in omnibus aliis bonis immobilibus, ut capitulum et canonici non possint vendere, donare vel quovis modo alienare nisi in evidentem utilitatem ecclesiae cum consensu episcopi et licentia obtenta a sede apostolica. quodsi secus factum fuerit, curia vel allodium vacare censeatur nullumque ius tam in his quam in supradictis omnibus rebus et bonis emptori, donatorio, compermutanti vel quovis modo habenti acquiratur.

16. item capitulum trigesimum septimum sub eadem rubrica de curiis et allodiis, in quo disponitur licere cuique canonico duas curias simul habere, unam scilicet intra muros et aliam extra, esse restringendum, dummodo non sint alii canonici residentes et curiam aliquam non habens optare possit et valeat et ad eum ius optandi pertineat.

17. statuimus thesaurarium penes quem consignari debent et deponi pecuniae et proventus omnes ecclesiae sancti Andreae ut in capitulo 14 in rubrica de canonicis residentibus teneri singulis annis dictarum pecuniarum et proventuum reddere rationem praesente episcopo pro tempore existente non obstantibus quibuscumque constitutionibus, consuetudinibus et aliis contrarium facientibus.

18. item quod omnes proventus rerum et bonorum pro fabrica ecclesiae relictorum seu quovis modo applicatorum non possit capitulum seu canonici convertere in alios etiam pios usus nec de his aliter disponere quam in dictae ecclesiae fabricatione secundum voluntatem et dispositionem reliquentium et applicantium non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus.

19. item statuimus, quod semel in anno fiat capitulum generalissimum scilicet in festo omnium sanctorum, in quo omnibus canonicis, capitularibus et non capitularibus, et etiam vicariis ad sonum campanae capitularis vocatae per iuniorum vel alium idoneum capitularem, cui ad hoc commissum fuerit distincte et intelligibiliter, statuta et ordinationes legantur, ne quisque periurii piaculum possit incurrere aut ignorantiam eorundem praetendere seu allegare valeat. canonicis autem tantum legantur acta et decreta per totum integrum annum in capitulo facta et gesta sub poena decem marcarum solvendarum pauperibus per custodem actorum, si per ipsum steterit, quominus legantur. singulis autem canonicis interessentibus supradicto tempore duas marcas assignamus et solvi mandamus pro qualibet vice.

Anhang II.

Neue Geschäftsordnung für die Kapitelsversammlungen,
aufgestellt nach gemeinsamem Beschluß
von Bischof Baski und dem Domkapitel am 16. Februar 1691¹⁾.

1. Ut literae capitulares et praesertim ad celsissimum principem nonnisi in loco capitulari praesentibus perillustribus dominis canonicis sigillentur et per perillustrem dominum praesidentem subscribantur.

¹⁾ S. 339.

2. ut sigillum in loco capitulari asservetur, quo, si acta suae celsitudini extradenda, sigillanda sunt, per secretarium sigillentur.

3. ut acta venerabilis capituli lecta et approbata per extractum ad celsissimi principis requisitiones a notario venerabilis capituli extradantur, reliquis vero personis capitularibus iuxta hactenus observatam consuetudinem et anteriora decreta capitularia.

4. ut quotienscumque capitularis congregatio habenda, campana capitularis in eum finem existens de mandato perillustris domini praesidentis pulsetur. post meridiem vero sine urgenti causa capitula non celebrentur.

5. ut decreta capitulariter in loco capitulari lecta et approbata per absentes quomodolibet ab ecclesia non rescindantur et revocentur.

6. ut vota infirmorum canonicorum a capitulo sese excusantium et absentantium non nisi casibus in iure et statutis expressis et in quibus commoda vel incommoda proventuum ipsorum vertuntur, requirantur.

7. ut statuta et acta legantur et relegantur praescriptis in utroque statuto temporibus.

8. ut graviores causae non nisi in generalibus capitulis tractentur, nisi imminens necessitas aliter suaserit. quae vero causae graviores sint, iudicio venerabilis capituli determinabuntur.

9. ut votorum pluralitas iuxta iura teneatur et secundum ipsam concludatur capitularis sententia.

10. ut caveatur laesionibus, iniuriis, cavillis in consensu capitulari nec unus interrumpat votum alterius inque alterius officium se ingerat iuxta statutorum tenorem.

11. ut tali idiomate vota proferantur, quod omnes intelligunt, committitur arbitrio et studio fraternae caritatis.

12. ut secretum capitulare servetur.

Das Wappen der Stadt Braunsberg.

Von Eugen Brachvogel.

Stiegelbilder, im großen Stadtsiegel wie im kleinen oder Sekret-siegel, in wappenmäßiger Auffassung ohne Schild, zeigen die Hoheit der Stadt an bis zum J. 1637, vermutlich bald seit Anfang ihrer Verfassung; ein Wappen zufolge königlicher Bestätigung und Änderung von 1637–1751; ein neugeändertes Wappen zufolge königlicher Wappen-änderung von 1751–1927; ein wiederum zufolge Magistratsbeschluß geändertes Wappen von 1927/32 bis heute. Diese in vier zeitliche Folgen gespannte und in bildinhaltlichem Zusammenhange stehenden plastischen und graphischen Denkmäler stellen die Abzeichen der Altstadt Braunsberg dar. Die Neustadt Braunsberg und das altstädtische Gericht besaßen eigene, mit den Siegeln der Altstadt in keinem Zusammenhang stehende Siegel. Die Neustadt führte in einem Siegel des 16. Jahrhunderts, von 35 mm Durchmesser und der Umschrift S Civitatis. Nove. Brvnsberg in Großbuchstaben, 2 gekreuzte, in der Mitte zusammengebundene, abgewendete Bischofsstäbe im Schild; Abdrücke sind aus der Zeit von 1524 bis 1640 bekannt¹⁾. Das Siegel, mit dem das Richterkollegium der Altstadt siegelte, zeigt im Schild oben ein Eisernes Kreuz (lediges, gleicharmiges Tatenkreuz), unten ein Gotteslamm mit Kreuzfahne, Blutstrahl und Kelch, auf einer Wiese stehend; letzteres entspricht dem ermländischen Bistumswappen. Ein Abdruck von einem Stempel des 16. Jahrh. vom J. 1596 hat 30 mm Durchmesser, die Umschrift in Großbuchstaben S. Jvd. Vet. Civi . . .²⁾ Eine Abbildung befindet sich auf dem von Paul Sterzsell

¹⁾ Abbild. bei Vohberg, Geschichte der Preussischen Siegel und Münzen. Berlin 1843, S. 48. — Abdrücke von 1524, 29. 3. im Staatsarchiv Danzig 300 U. 42, 299; 1536, 8. 6. f. Schmauch, Zur Geschichte der Neustadt Braunsberg, in „Unsere erml. Heimat“ 17. 9. 1932; 1588, 1639, 1640 im Domk. Archiv in Frauenburg, dies. Zeitschrift Bd. 19, S. 770.

²⁾ Staatsarchiv Königsberg, Staatsminister. 31 b 2. als Papieriegel. — Nach Allenthal, Geschichte des Magistrats der Altstadt Braunsberg (Programm des Gymnasiums Braunsberg 1842) S. 10 ist das Gerichtssiegel „seit alter Zeit“ im Gebrauch. — Zur Festfeier im Jahre 1636 wurde es auf einer eigenen Fahne dargestellt, vgl. unten.

entworfenen, in Kupfer gestochenen Stadtplan von 1635¹⁾. Das Gotteslamm des Gerichtssiegels stand im 18. Jahrhundert im Stadtsiegel an Braunsberger Goldschmiedearbeiten²⁾.

1. Ein farbiges und üblicherweise in einen Schild gesetztes, die städtische Körperschaft vertretendes Abzeichen, d. h. ein Wappen in seinem eigentlichen Begriff³⁾, ist in dem ersten Zeitabschnitt der Wappengeschichte Braunsbergs nicht vorhanden, sondern es kommen, wie auch sonst in der Regel, nur Siegelbilder, diese als Quelle des Wappens, vor. Die wappenbildartige, nicht bloß siegelbildmäßig gestaltete Darstellung des großen Siegels von 75 mm Durchmesser mit der Umschrift in Großbuchstaben Sigillvm Bvrgensivm . . . Brvnsberg hat die Darstellung im kleineren, für den häufigeren Gebrauch bestimmten Sekretiegel von 37 mm Durchmesser mit der Umschrift S. ecretvm. Bvrgensivm. Brvnsberg beeinflusst, und letzteres Siegelbild bekundet nicht nur durch seine heraldische Stillfierung seinen Ausdruck als Wappenbild, sondern ist von der Stadt mit Übergehung des großen Siegelbildes vor 1637 als Wappenbild angesehen und daher für das königliche Wappendiplom dieses Jahres zu einer die Stadt auszeichnenden Bestätigung eingereicht worden. Die Darstellung in dem großen, bisher nur an einer Urkunde vom 1. April 1351 im Lübecker Staatsarchiv nachgewiesenen⁴⁾ Siegel, eine gezinnte Stadtmauer, die von drei auf Hügeln stehenden Türmen überragt wird, und vorn ein auf einer blumigen Wiese nach links springender Hirsch, will den Charakter als Stadt zugleich mit der sogenannten redenden Übersetzung von „-berg“ im Stadtnamen und ihre Lage im Waldgebiet kennzeichnen. Es erscheint hier die die Stadt als ein mit Mauer und Türmen umwehrter Platz, auf einem „redenden“ bergigen Gelände, wobei man ohne Anstoß an der sprachwissenschaftlichen Herkunft, ebenso wie in Mehlsack, Guttstadt, Wormditt, an den Wortklang sich hielt, mit einem Hirsch, dem Bewohner des Waldes. Mit dieser Auswahl der Bildstücke für sein Siegel steht Braunsberg, in dem gewöhnlichen Rahmen, wie die Beispiele schon der nächstliegenden, der ermländischen Städte zur Genüge dardun⁵⁾. So haben Frauenburg, Seeburg, Bischofsburg ihr bauliches Merkmal, die

¹⁾ Die Kupferplatten, je eine für die Stadthälfte, befanden sich im Erml. Museum.

²⁾ Jos. Kolberg, Ermländische Goldschmiede, in dies. Ztschr. Bd. 16, S. 554.

³⁾ Galbreath, Handbüchlein der Heraldik, München 1930. S. 28. 13.

⁴⁾ Dört in Frese „Preußen, 2“ aufgefunden von Oberbaurat Dr. B. Schmid, vgl. „Unsere erml. Heimat“ vom 16. 5. 1931.

⁵⁾ Brachvogel, Die Wappen der ermländischen Städte, in dies. Zeitschrift Bd. 19, S. 757.

Burg, mit einem „redenden“ Zeichen zu vereinen verstanden, Frauenburg mit dem Bild Unserer Lieben Frauen, Seeburg mit Blättern im See, Bischofsburg mit der Bischofsmütze; Mehlsack hat Schlüssel und Schwert als Abzeichen der Stadtpatrone Petrus-Paulus, also statt eines Bauwerkes die ebenso häufig zur Kennzeichnung der Stadt gebrauchten Pfarrkirchen- und Stadtpatrone, mit den „redenden“ Mehlsäcken. Guttsstadt und Köfel haben zur Bezeichnung ihrer Lage in Wald und Wildnis entsprechende Tierbilder gewählt, Hirsch und Bär. Das Braunsberger Sekret, das uns durch den mittelalterlichen, im Rathaus aufbewahrten silbernen Stempel und seit 1364 in zahlreichen Abdrücken überliefert ist, hat aus dem großen Siegel den „redenden“ Berg und die örtliche Lage hierfür, den Hirsch des Waldes, übernommen, nicht die umwehrte Stadt, und das Thema der Waldgegend ist hier in einer stilvollen und heraldisch schmuckamen Art weiter ausgestaltet: Unter einer auf Hügeln stehenden Linde rechts ein Drachen, links ein Hirsch.¹⁾ Das künstlerische Gefühl, welches das Siegelfeld mit der stillierten Lindenkrone gut auszufüllen wußte, hatte ein Tierbild auf der Gegenseite des Hirsches verlangt, den gleichsam zur Linde gehörigen Lindwurm, eine züngelnde, mit Schuppen gepanzerte zweibeinige Echse, deren eigenartige Form durch den engen verfügbaren Raum des Siegelfeldes bestimmt wurde; die Linde selbst vertritt den Wald. Einer Überlieferung über die Entstehung dieser einfach im Gedankenkreis des großen Siegelbildes bleibenden Darstellung bedurfte es nicht. Eine kirchliche, biblisch-liturgische Beziehung von Drache zu Teufel und Hirsch zu Christus²⁾ würde mit der isolierten Stellung des Hirsches in der Vorlage, im großen Siegel, nicht im Einklang stehen, ebenso nicht mit der bewusst stadtbürgerlichen Gesamtauffassung. Ebenso braucht eine volksthümliche Deutung der Linde nicht gesucht zu werden³⁾.

¹⁾ Ältester Abdruck an Urkunde 27. Febr. 1364 im Staatsarchiv Lübeck, Trese „Preußen 17“, genannt im Cod. dipl. Warm. III, S. 637 und erneut festgesetzt von B. Schmid, vgl. oben, vom J. 1444 im Staatsarchiv Danzig 300 U. 42. 343. 1453 und 54 im Thorner Ratsarchiv bei Bernh. Engel, Die mittelalterl. Siegel des Thorner Ratsarchivs, Thorn 1894, 1586 und 1600 im Staatsarchiv Königsberg, Etats-Minister. 31. b. 2., 1711 im Stadtarchiv Braunsberg, Kaufvertrag Rahenhöfen. Die Reihe der erhaltenen Siegelabdrücke wird, wie immer wieder neue Funde ermländischer Städteiegel zeigen, gewiß noch vermehrt werden.

²⁾ So Franz Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte, Braunsberg 1934, S. 11.

³⁾ Eine seltsame Blüte einstiger Deutungsversuche bei Hpler, Braunsberg in der Schwedenzeit, in dies. Ztschr. Bd. 8, S. 138: Ein Lindwurm und ein Hirsch ruhen unter dem Lebensbaum der nordischen Sage (der Edda).

2. Zur Feier der Befreiung der Stadt von der schwedischen Besatzung im Jahre 1636 wurden Banner mit den Siegelbildern geschaffen, wobei das große Siegel durch allegorische, das festliche Ereignis verherrlichende Zutaten bereichert wurde: Außer den 3 Türmen und dem Hirsch stand darin eine das Gewölk durchbrechende Sonne mit der humanistischen Inschrift „Post nubila Phoebus“¹⁾. Jedoch nicht das Bild des großen Siegels, sondern des Sekretes, das in der Festfahne zugleich mit zwei außerbischofliche Wappen bezüglichen Halbmonden dargestellt war, wurde in dieser Form dem polnischen König Wladislaus IV., der am 18. Febr. 1636 persönlich in Braunsberg der Stadt für ihren tapferen Widerstand seine Anerkennung aussprach und Ehrungen verlieh²⁾, zur Bestätigung und Mehrung vorgelegt. Diese geschah durch ein auf dem Reichstag zu Warschau am 22. Februar 1637 ausgestelltes Diplom³⁾ in folgendem, hier deutsch wiedergegebenem Wortlaut: „Wir bestätigen sodann, vermehren und gestatten, daß sie unter Beibehaltung, jedoch mit einiger Änderung des alten Abzeichens der Stadt einen Baum oder grünen Lorbeer in weißem Felde mit den übrigen nach altem Brauch eingeschnitzten Tierfiguren Drache und Hirsch führen können und führen mögen. An diesem Abzeichen sollen zur Vermehrung auf beiden Seiten zwei in der Hand Lorbeerzweige tragende Engel stehen. Im oberen Teile des Baumes sollen drei zusammengebundene aus der Garbe des königlichen Wappens genommene Ähren aufragen, und diese soll beiderseits ein Halbmond einfassen mit der unten zugefügten Inschrift: „Sub hoc sydere truncata viresco.“ Auch diese Devise war von der Stadt selbst für die Festfahne gewählt worden. Da die Linde augenscheinlich irrtümlich als Lorbeer und die „redenden“ Hügel einfach als Standort des Baumes angesehen wurden, blieben von dem Sekretbild nur Drache und Hirsch erhalten. Die Mehrung des Wappens bestand in den beiden Engeln als Schildhalter und auszeichnendem Beiwerk, den Ähren, als Beziehung zum königlichen polnisch-schwedischen Wappenbilde der Garbe des Hauses Wasa, und in den Halbmonden, die in der Beschreibung des Wappens für den Bürgermeister Simon Wichmann im selben Diplom ausdrücklich zum Wappen des

¹⁾ Stadtarchiv Bd. D. 131, fol. 119. — Lillenthal, a. a. O. S. 10 konnte die von ihm beschriebene Fahne mit dem „großen Stadtwappen“ nicht erklären, da ihm das große Siegel nicht bekannt war.

²⁾ Hüpler in dies. Ztschr. Bd. 8, S. 138.

³⁾ Abschrift mit farbiger Wappenstizze in Band D. 101. b. fol. 35 des Stadtarchivs, Abdruck gen. bei Lillenthal a. a. O. S. 8. Es ist vollständig inseriert im unten gen. Diplom vom 18. Juli 1748.

Bischofs Nikolaus Szyszowski (1633–43), zu dessen Stammwappen Ostoja¹⁾, in Beziehung gesetzt werden und hier dieselbe Verbindung mit dem bischöflichen Landesherrn herstellen. Unter dem Gestirn dieser beiden Halbmonde wird der zum Stumpf verwülfete Wappenbaum als Sinnbild der Stadt, so hofft es die Devise, frische Zweige treiben. Von Farben wird nur das Silber des Feldes und das Grün des Baumes im Diplom genannt; die Tierfiguren sind auch in der Skizze des Stadtarchivs ohne Farbe wiedergegeben. Hier wie auch in dem noch im Rathause erhaltenen datierten Stempel von 1742, dem einzigen noch erhaltenen Stempel dieses Zeitabschnittes, von 35 mm Durchmesser mit der Umschrift in Großbuchstaben Sigillum. Antiquae. Civitatis. Braunsberg sowie der Devise, stehen die Wappenfiguren ohne Schild, Drache und Hirsch wegen der Enge des Raumes in winzigem Maßstabe, im Siegelfelde. Während das ursprüngliche große Siegel von jetzt ab in Fortfall kam und durch ein Siegel mit dem 1637 bestätigten und vermehrten Wappen ersetzt wurde, blieb das ursprüngliche Sekret weiter im Gebrauch²⁾.

3. Zufolge der von Bischof Grabowski (1741–66) erhobenen, (in verletzender Form geäußerten) Beanstandung der von Wladislaus IV. bestimmten Braunsberger Familien verliehenen Patrizierwürde³⁾ sah sich die Stadt zur Erwirkung eines kostspieligen neuen Diploms genötigt. Das vom polnischen König August III. in Warschau am 18. Juli 1748 ausgestellte, am 12. Jan. 1751 in Braunsberg feierlich bekanntgegebene⁴⁾ Diploma nobilitatis erhob nicht nur die im alten Diplom genannten Patrizier und neue Familien ausdrücklich in den Adelsstand, sondern änderte auch das Wappen⁵⁾. „Nur den grünen Lorbeerbaum im silbernen Schilde mit einem goldenen Ring und drei ebenfalls goldenen, aus diesem aufragenden, der Farbe des Wappens

¹⁾ Brachvogel, Die Bildnisse der ermländischen Bischöfe, in dieser Zeitschrift Bd. 20, S. 533.

²⁾ Das Siegel von 1637 wurde in allen vom Rat der Stadt ausgefertigten Urtestaten und Instrumenten gebraucht, das alte Sekret nur bei Amts-Urtestaten, z. B. wenn Kaufmannswaren über Billau verschifft werden sollten. Lillenthal a. a. D. S. 10. – Der jetztbekannte, von Baumeister Lutterberg aufgefundenene Abdruck ist der oben in Anm. gen. von 1711.

³⁾ Brachvogel, Bischof Grabowski und die Braunsberger, in: „Unsere erml. Heimat“, 21. 7. 1925. – Hipler in dies. Ztschr. Bd. 8, S. 185.

⁴⁾ Hipler a. a. D. S. 192.

⁵⁾ Abdruck des im Stadt- und Gymnasialarchiv Braunsbergs vorhandenen Diploms bei Hipler a. a. D. S. 186, ferner in der Zeitschr. „Der deutsche Herold“ 33. Jahrg. Berlin 1902 S. 140.

des vorgenannten Königs Wladislaus entnommenen Ahren, diese mit einem purpurnen, goldbefranzten Bande zusammengebunden, und zwei Engel als Schildhalter" soll die Stadt künftighin gebrauchen. Von den Schildfiguren des alten Sekrets ist nur der 1637 in einen Lorbeer geänderte Baum geblieben, von den Beizeichen sind die an Bischof Szyszkowski erinnernden Halbmonde durch einen Ring und ein Band ersetzt worden; Schild mit Baum behalten ihre Farben, für die Beizeichen sind sämtliche Farben bestimmt. Das ursprüngliche Sekretsiegel fällt fort. In sämtlichen großen wie kleinen Siegeln steht ein Lorbeerbaum in dem von zwei Engeln gehaltenen Schild, über diesem ein mit drei Ahren besetzter, durch einen Ring hinaufreichender Halm und ein die Ahren knotendes flatterndes Band. Von den zahlreichen seit 1751 erhaltenen Stempeln sind die ältesten der große Stempel von 42 mm Durchmesser und der Umschrift in Großbuchstaben Publ. Sigillum. Braunsberg. 1748 und zwei kleine von 33 und 30 mm Durchmesser mit Umschrift in Großbuchstaben Secret. Senatus. Braunsberg 1748. Diese Stempel wurden nach Einführung der Städteordnung ersetzt durch Stempel der Stadtverordneten und des Magistrats, darunter einen ovalen von 48 × 44 mm mit Umschrift in Großbuchstaben Siegel der Stadtverordneten zu Braunsberg und der Devise Gemeinsinn und Rechtlichkeit, einen ovalen von 28 × 31 mm und einen von 30 mm Durchmesser mit derselben abgekürzten Umschrift und Devise; zwei von 35 mm Durchmesser haben die Umschrift in Großbuchstaben Siegel des Magistrats zu Braunsberg. Erhalten sind auch Stempel des Pfahlamts und der Kreisprüfungsbehörde. In den Stadtverordnetensiegeln ist der Renaissancechild des 18. Jahrh. durch eine nach dem Jahre 1800 beliebte, unten spitze, oben in zwei Einbiegungen geteilte Schildform und der Ring durch eine Mauerkrone ersetzt.

4. Zufolge einer Anregung des Ermländischen Geschichtsvereins vom 31. Oktober 1925 beschloß der Magistrat von Braunsberg am 10. März 1927 die Wiederannahme des ältesten Sekretbildes als Wappen, das von dem Wappenmaler Prof. Otto Hupp in München im Jahre 1932 entworfen wurde. Als Farben des Wappens und zugleich als Stadtfarben wählte der Magistrat am 12. Oktober 1932 Grün, Silber, Rot, sodas den im Diplom von 1637 bestimmten Farben, Silber für das Feld und Grün für den Baum, Rot als Färbung der beiden Tierfiguren¹⁾ hinzugefügt wurden und die Farben in

¹⁾ Für die gleiche Farbe der Wappentiere und die Übergehung verschiedener Farben für die Bewehrung sind praktische Rücksichten maßgebend gewesen.

der Reihenfolge Grün, Silber, Rot als Stadtfarben gelten. Durch diese Änderung des Wappens in den Jahren 1927 bis 1932 ist die Darstellung des ursprünglichen Sekretziegels zum Leben erweckt, die in den Wappen von 1637 und 1748 festgehaltene Erinnerung an den ersten Schwedenkrieg im Ermland und die einstige polnische Oberherrschaft getilgt, ein geschichtliches Denkmal für eine Stadtgründung auf einem vom Deutschen Orden erschlossenen, vom Bischof von Ermland besiedelten Boden geschaffen. Zum ersten Male sind die Fahnenfarben der Stadt bestimmt worden. Das nur einmalig gebrauchte eigene Stadtbanner, das mit Kreuzen in verwechselten Farben gezierte weiß-schwarze Banner im Deutschordensheere bei Tannenberg 1410¹⁾, ist hierbei mit Recht außer acht gelassen worden, und es wurden, einem heutigen Brauche gemäß, die Farben des Wappens als Stadtfarben gewählt und in heraldischer Folge bestimmt.

¹⁾ Fleischer, Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, in dies. Zeitschr. Bd. 12 S. 45. — Die weißschwarze Farbe des Fähnleins Braunsberg ist später nirgendwo bezeugt.

Eine Steuerliste der Altstadt Braunsberg v. J. 1453

Von Studienrat Franz Buchholz.

Das erbitterte Ringen zwischen den im preußischen Bunde geeinten Ständen und der landesherrlichen Autorität trieb der gewaltsamen Entscheidung zu. Schon hatten Papst, Kaiser, geistliche und weltliche Reichsfürsten mahnend und warnend ihre Stimmen gegen den „ungesetzlichen und widerrechtlichen“ Bund erhoben, da machten die Stände einen letzten Versuch, durch eine Gesandtschaft an den Kaiser, den obersten Gerichtsherrn, die Rechtmäßigkeit ihrer Einigung zu verteidigen¹⁾. Ehe die bündischen Sendboten im Dezember 1452 die Verhandlungen mit der kaiserlichen Kanzlei aufnehmen konnten, hatte diese am 1. Dezember auf Betreiben einer Ordensdeputation ein Mandat ausgefertigt, durch das der Stadt Danzig und den übrigen Bundesverwandten die Aufhebung des Bundes und eine Einigung mit dem Hochmeister anbefohlen wurde²⁾. Den Vorstellungen der ständischen Gesandtschaft, die es nicht an Handsalben fehlen ließ, gelang es trotzdem, am 21. Dezember die Ansetzung eines kaiserlichen Gerichtstages zum 24. Juni zu erwirken. Am nächsten Tage (22. Dezember) ermächtigte Kaiser Friedrich III. in Neustadt die „Ritterschaft, Landschaft und Städte“ Preußens, zum Austrag des Rechtsstreits Versammlungen zu halten, einen Syndikus anzunehmen und eine Schätzung zu erheben. „Wan nun solch recht an zerung und kost nicht mag vollfurt werden, so geben wir in auch macht in kraft dits briefs, das sy under in ain zymlich schätzung und schoß mügen aufsetzen und die kost und zerung davon austrichten, dadurch den sachen und rechten dester firderlicher nachkömen und gebrechen halb kost und zerung darinn nicht verkurtz werden³⁾.“ Eine Schulderschreibung über 5400 Gulden an den Kaiser für ein vorlängst bewilligtes und jetzt erneuertes Privileg an die preußischen Stände, sich gegenseitig vereinigen

¹⁾ J. Volgt, Geschichte Preußens. VIII, 220 ff. Königsberg 1838. Eh. Krollmann, Politische Geschichte des Dt. Ordens in Preußen. S. 142 ff. Königsberg (1932).

²⁾ M. Zoepfen, Acten der Ständetage Preußens. III, 520, 549 f. Leipzig 1882.

³⁾ Zoepfen, a. a. O. S. 527 f.

zu dürfen, war am 26. Dezember der Kaufpreis für eine gefälschte Urkunde, belastete den Bund mit neuen finanziellen Opfern¹⁾.

Als daher die ständische Gesandtschaft unter triumphierenden Vorspiegelungen, die Bundes Sache stehe am kaiserlichen Hofe ausgezeichnet, heimgekehrt war, konnte sich die Bundesleitung doch nicht der Erkenntnis verschließen, daß es zur Führung des schwebenden außerordentlichen Prozesses auch außerordentlicher Vorbereitungen und Geldmittel bedürfe, die nur eine allgemeine zu diesem Zwecke einberufene Tagfahrt sämtlicher Einungsmitglieder bewilligen konnte. Demgemäß beschloß die ständische Tagfahrt von Marienwerder am 28. Januar 1454 für den 25. Februar eine Generalversammlung, zu der Ritterschaft und Knechte jeden Gebietes mit zwei Abgeordneten und neben den großen Städten auch die kleinen vertreten sein sollten²⁾.

Am festgesetzten Termin fand diese Tagfahrt wieder zu Marienwerder statt. Nach dem Bericht der ständischen Sendboten über das Ergebnis ihrer Verhandlungen am Kaiserhofe „haben landt und stedte voramet ein gemein geschos obir lande und stedte in der vereinigunge wesenden, in sulcher weise, das man $\frac{1}{2}$ fr. gutten geldes zu vorgeschos undt 2 den. von der geringen mark geben sal, iglicher bey seinem eyde und die kleinen stedte sollen allewege binnen 14 tagen der grossen stat bey in gelegen seinlich geld, was von dem geschosse mit in wirt gefallen, brengen. Und das geschos sol ein iglicher bey ihren ehren auflegen und geben³⁾.“

Die Bundesführung⁴⁾ hatte von der kaiserlichen Vollmacht Gebrauch gemacht und eine Schatzung bei den Mitgliedern beantragt, der sich die anwesenden ständischen Abgeordneten im Interesse ihrer gemeinsamen Organisation nicht entziehen zu dürfen glaubten. Das Vorgeschos sollte zunächst dazu dienen, einen Vorschuß von gegen 5000 Mark abzudecken, den Danzig zur Bestreitung der bisher durch Gesandtschaften u. a. erwachsenen Unkosten vorgestreckt hatte⁴⁾. Im übrigen sollten die Steuern die

¹⁾ a. a. D. S. 529 f. 551.

²⁾ a. a. D. S. 560 f., 698 ff.

³⁾ a. a. D. S. 584. Ehe dieser Beschluß herbeigeführt wurde, hatte die Bundesleitung der Antrag gestellt, daß „die uffm lande von der hube drey schilling sulden geben.“ Diese Forderung mußte vielleicht in Folge des Einspruches der Städte ebenso zurückgezogen werden wie die, daß jegliche kleine Stadt 300 Mark zahlen sollte. a. a. D. S. 588 f. 702.

⁴⁾ Die Bundestagung von Marienwerder hatte am 27. August 1452 die Gesandtschaft an den Kaiser beschlossen und den Hansastädten Thorn, Elbing, Königsberg, Braunsberg (200 M.) und Danzig einen Vorschuß von 3000 M. geringen Geldes aufgelegt. a. a. D. S. 435. Doch scheint diese Zahlung nicht durchgeführt worden zu sein, denn bei dem Städtetag von Marienburg wurde am 14. Januar

erforderlichen Geldmittel für die zukünftigen Bundesaufgaben erbringen. Dabei trug man aber auch der Möglichkeit Rechnung, „ab en obirfal geschege, das sie sich damit h muchten entfetzen“; d. h. man wollte einen Kriegsschatz für den Ernstfall bereitstellen¹⁾. Man schätzte das steuerliche Gesamtaufkommen auf 200 000 Gulden²⁾.

Die beschlossene Bundeszuschätzung bestand aus zwei verschiedenartigen Abgaben. Der Vorschuß von $\frac{1}{2}$ Vierdung (= $\frac{1}{8}$ Mark) guten oder 1 Vierdung geringen Geldes sollte „uf den roch addir uf das ferner“³⁾ oder „vom tisch“⁴⁾ erhoben werden, war also eine allgemeine Familien- oder Bürgersteuer, die „reich und arm als spinnerinnen und nymands usgenommen“⁵⁾ zu entrichten hatten. Daneben bedeutete der Schuß von 2 Pfennigen von der Mark geringen Geldes (= $\frac{1}{360}$ von der Mark oder rund 0,3⁰/₀) eine Vermögensabgabe, die die Besitzenden in Stadt und Land ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend erfassen sollte⁶⁾.

Hochmeister Ludwig von Erlichshausen mußte die Besteuerung der Bundesmitglieder, die doch zugleich seine Untertanen waren, als einen schweren Eingriff in seine landesfürstlichen Rechte empfinden. Daß der Kaiser dem Bunde eine Mitgliederzuschätzung erlaubt hatte, war ihm wohl unbekannt oder doch unglaubwürdig. Daher richtete er am 9. März von Tapiau aus ein Schreiben an die Komture, worin er die Einziehung des festgesetzten Geschosses ernstlich verbot. „Wir vernemen ouch, wie uff unsern undersassen unserer lande und stete gelegt sey eyn geschosze . . . Eyn solchs ist uns vaste fremde, und uns vorwundert, das andere lewte fullen legen geschosze und geldes anslege uff unsere lewte, die uns haben geholdiget und gesworn. Es ist widder vornunft und alle rechte, und ist ouch vormols in dissen unsern landen nye gewonlich gewesen, irkeyne

1453 vereinbart, daß die Städte Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg (100 Mark), Königsberg und Danzig 2100 geringe Mark für die Sendboten aufbringen sollten. Auch diese Vereinbarung sollten erst die städtischen Abgeordneten ihren Ältesten vortragen und Antwort und Geld zur nächsten Tagfahrt einbringen. Den bei dieser Tagung nicht anwesenden Braunsbergern sollten die Elbinger ausrichten, zur nächsten Tagfahrt zu erscheinen und das Geld mitzubringen. a. a. D. S. 556 f. Da aber die Geschosfrage auch auf der Marienwerderer Versammlung vom 28. Januar vertagt wurde (S. 562), scheint nur das reiche Danzig mit der erforderlichen Vorschußzahlung eingespungen zu sein. S. 586 f. Zoeppen tritt deshalb wohl, wenn er die in Marienburg vereinbarte Vorschußzahlung als tatsächlich geleistet hinstellt. S. 702.

¹⁾ S. 589 ff. 604 f.

²⁾ a. a. D. S. 592.

³⁾ a. a. D. S. 591.

⁴⁾ a. a. D. S. 599 f. 605.

⁵⁾ a. a. D. S. 588.

⁶⁾ a. a. D. S. 702.

geschloß zu geben ane eynes herrn hohmeisters wissen und willen. Und darume bevelen wir euch, das ir. sie alle von unser wegen an sulche eynde und truwe, damit sie uns seyn vorpflichtet, erfordert und ermanet und en vordan von unsern wegen vestiglich und hertiglich by semlicher irer treuwen und eynden gebittet, das sie sulche geschloß ader gelt vorberurt in keyner weise geben, sunder sich des entslaen und es nicht bezalen und uns darinne gehorsam seyn und andern lewten nicht forder adir mehe deshalben seyn gehorsam denne uns ihrem rechten herren¹⁾."

Bischof Franz Rukhschmalz von Ermland, der als entschiedenster Gegner der ständischen Autonomiebestrebungen der Hauptführer im Kampfe gegen den preussischen Bund war, teilte völlig die Auffassung des Hochmeisters. Am 9. März suchten ihn in Wartenburg „die er samen heren kumpthur zcum Elbinge und euwers wirdigen ordens doctor" auf und beratschlagten mit ihm über die Lage, insbesondere über die Bundessteuer. Dabei waren sie sich eins, daß die Stände „widder dy keyserliche inhibicio und widder euwer herliche gerechtikeit, dy alleyn uff euwer undersaßen geschos hat zusetzgen noch keyserlicher und babistlicher begnadunge, eyn geschos uff euwer stete haben gelegt, und das euwer gnade liffe ernstlich vordieten den retten und ouch den gemenen, das sy widder keyserliche vordietunge und dy euwir keyn geschos geben . . ." In diesem Sinne suchte der Bischof, dem Hochmeister das Rückgrat zu stärken, vergaß aber oder wußte es nicht, daß der Bund sich bei seiner Steuer auf eine kaiserliche Ermächtigung berufen konnte²⁾.

Tatsächlich wurden führende Bundesmitglieder wegen des Steuerverbots beim Hochmeister vorstellig und wiesen den kaiserlichen Erlaubnisbrief vor. Ludwig von Erlichshausen beharrte bei seinem Standpunkte und dem Verbote und erklärte wegen des kaiserlichen Privilegs sofort an den Herrn Kaiser zu appellieren, von dem es ausgegangen sei³⁾.

Wenn nun auch durch das Eingreifen der zuständigen Regierungsorgane dieser autonomistischen Landeseshätzung vielerorts Einhalt geboten wurde⁴⁾, so war sie doch an anderen Stellen, besonders in den Städten, bereits zur Durchführung gekommen. In kluger Voraussicht des drohenden Verbotes hatte deshalb die Marienwerderer Ständeversammlung größte Beschleunigung der Steuereinzahlung anbefohlen: binnen 14 Tagen,

¹⁾ a. a. D. S. 604 f.

²⁾ a. a. D. S. 606 ff. Anscheinend war dem Bischof unbekannt geblieben, daß auch das platte Land zu diesem Geschloß herangezogen werden sollte.

³⁾ a. a. D. S. 608.

⁴⁾ a. a. D. S. 609 ff., 704.

d. h. bis zum 11. März sollte diese zum Abschluß gelangt sein. Besonders diejenigen Städte, die auf Gedeih und Verderb sich mit dem preußischen Bunde eins fühlten, legten auf die rückichtslose Durchführung der Schatzung allen Nachdruck. Dazu gehörte auch die ermländische Hansestadt Braunsberg.

An anderer Stelle habe ich über den fortgesetzten schweren Streitt der Altstadt Braunsberg mit ihrem bischöflichen Landesheerrn Franziskus eine eingehendere Darstellung gegeben¹⁾. Der Braunsberger Rat fühlte sich in seinem lübischen Recht und seinen Privilegien verletzt und bedroht und nahm daher wiederholt Beschwerde führend und anklagend zum Bunde wie zum Hochmeister seine Zuflucht. Da der Orden in natürlicher Interessenverbindung der autonomiefeindlichen Haltung des ermländischen Bischofs innerlich nahestand, klammerte sich Braunsberg um so fester an den Bund und gehörte zu den leidenschaftlichsten Anhängern dieser Einung.

Ergänzend sei zu meinen Ausführungen in der Braunsberger Festschrift auf die nicht unerhebliche Rolle verwiesen, die der altstädtische Ratsherr Jorge von Berge in der Entwicklung des preußischen Konfliktes gespielt hat.

Im Bürgerbuch der Altstadt Braunsberg erscheint 1413 ein Hannus von dem Berge, der für 16 Skot das Bürgerrecht erwirbt²⁾. Vermutlich ist er ein Nachkomme des Gerco super montem, der zu Michaelis 1369 nach Zahlung von 8 Skot Bürger der Altstadt wird³⁾. Wahrscheinlich zwei Brüder derselben Familie aus der dritten Generation werden wir in Hans und Jorge von dem Berge zu erblicken haben, die im Jahre 1434 für $\frac{1}{2}$ und 1 Mark das Bürgerrecht gewinnen⁴⁾. Georg muß eine ritterliche, kampffrohe Natur gewesen sein; denn er beteiligte sich an den Kämpfen gegen die Hussiten. Heimgekehrt berichtete er dem Hochmeister Paul von Ruzsdorf von seinen kriegerischen Erfahrungen, insbesondere den neuartigen Wagenburgen der Hussiten, und erbot sich ihm von Heilsberg aus am 25. November 1429 als technischer Berater, falls der Orden selbst eine Wagenburg anfertigen wollte⁵⁾.

¹⁾ J. Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte. S. 44 ff. Braunsberg 1934.

²⁾ Codex diplomaticus Warmiensis IV, 42. Braunsberg 1905.

³⁾ a. a. O. S. 10.

⁴⁾ Bürgerbuch 1345–1599. Stadtarchiv Braunsberg A 4.

⁵⁾ C. d. W. IV, 338. . . . „so als mit ewren genaden ich wol gereth von der waynburg habe, wie man die selbigen wayne do czu sulde lasen machen und schicken, die do czu muchten dienen, das ich do czu wol rath und die weise wuste, wie mans sulde angreifen, noch deme als ich do bawsen in den krigen nu czur czert als methre byn gewesen, das ich ouch gesehen habe . . .“

Seit 1436 gehört Jurge vom Berge dem Räte an¹⁾ und ist als städtischer Vertreter auf dem wichtigen Elbinger Landtage vom 5. Mai 1440 zugegen, wo unter dem Einfluß des eben begründeten Bundes die heillose Spaltung im Orden beigelegt wird, der Hochmeister aber den wichtigen Pfundzoll aufheben und eine Reihe von Beschwerden entgegennehmen muß²⁾.

Dann begegnet uns Georg vom Berge am 6. Oktober 1447 als domkapitulärischer Landvogt von Mehlsack³⁾. Auf der Tagfahrt zu Elbing am 20. April 1450, auf dem die Stände dem neugewählten Hochmeister Ludwig von Erlichshausen eine große Zahl von Gravamina vortragen, erscheint Jurge von dem Berge und klagt, „daß der herre bischoff von Heilsberg wil em nicht gunnen seyne mole czu vorkouffen, do her denne, also her spricht, privilege obir habe⁴⁾.“ Ueber diesen Mühlenbesitz, der also im bischöflich-ermländischen Territorium gelegen haben muß, wissen wir nichts Näheres; neben ihm muß aber Berge seinen Braunsberger Grundbesitz beibehalten haben. Zu der vorgebrachten Klage verspricht der neue Hochmeister dem Bischof zum Brunsberg zu schreiben, daß die Sache anstehen bleiben möge⁵⁾. Unzufrieden mit der Haltung des Hochmeisters, muß Jurge vom Berge einer der lautesten Rufer im Streit geworden sein; denn er wird Ende 1451 in die erste ständische Gesandtschaft gewählt, die dem Kaiser den Bundesbrief überreichen und vor ihm verteidigen soll; und der Hochmeister wünscht gerade vor seinen Anschuldigungen vom österreichischen Landkomtur verteidigt zu werden⁶⁾. Als Georg vom Berge dann Mitte Januar 1452 von seiner diplomatischen Reise zurückkehrt, hält er sich zunächst in Thorn auf, „treibet großen hoffart in der stat, helt sich als ein fürst mit vorskpannen, strußfedern, weiße steffeln, rote cleider mit hermmeln gefuttert.“ Er rühmte sich günstiger Erfolge, obwohl der römische König vor seiner Komreise die Streitsache nur dilatorisch behandelt hatte⁷⁾. Zu der zweiten bündischen Gesandtschaft des Jahres 1452 war Jurge vom Berge zunächst wieder in Aussicht genommen⁸⁾, doch nahm man auf der Kulmer Tagfahrt am 20. September von seiner Wahl Abstand⁹⁾. Berge richtete

1) Verzeichniß der Ratsmitglieder 1364–1600. Stadtarchiv Braunsberg A 6.

2) Töeppen, a. a. D. II, 208.

3) Scriptores rerum Warmiensium. I, 329 Braunsberg 1866.

4) Töeppen, a. a. D. III, 143.

5) a. a. D. S. 173.

6) a. a. D. S. 351, 377.

7) a. a. D. S. 378.

8) a. a. D. S. 442.

9) Die Namen der vier Bundesgesandten S. 458.

nun aus verletztem Ehrgeiz oder aus besserer Erkenntnis, daß die kostspielige Gesandtschaft nach Wien doch zu keinem rechten Ergebnis führen würde, am 22. von Graudenz aus ein Schreiben an die noch tagenden Stände, in dem er ihnen empfahl, zur Schlichtung des Streites mit dem Hochmeister ein Schiedsgericht von acht Personen zu wählen und die Sache im Lande zu lassen¹⁾. Freilich fand der beachtenswerte Rat nicht die verdiente Würdigung.

Im J. 1453 erscheint Jorge vom Berge wieder im Braunsberger Rat²⁾, vielleicht als einer der drei Bürgermeister. Zu Beginn des Städtekrieges tritt er, offenbar durch seine ehemaligen Erfahrungen im Hussitenkriege empfohlen, als Hauptmann in den Dienst des Bundes, besetzt Preußisch Mark und überliefert nach dem Ordenssieg bei Könitz (18. Sept. 1454) das Schloß an den Hochmeister, nachdem ihm dieser durch einen offenen Brief Leib und Gut zugesichert hat³⁾. Dann verlieren wir seine Fährte.

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung, die den Einfluß eines Braunsberger Ratsherrn auf die Geschehnisse jener stürmischen Zeit herausstellen wollte, der Durchführung der Bundeserschätzung d. J. 1453 in Braunsberg zu.

Trotz des gemeinsamen Beschlusses der Bundesdeputierten vom 25. Februar betrachteten einzelne Städte die vereinbarte Geschokhöhe als Mindestforderung. So erhob Thorn statt 1 geringen Vierdung deren 2 vom Rauch⁴⁾, und auch der Vogt von Roggenhausen berichtete dem Hochmeister von demselben verdoppelten Steuersatz⁵⁾. Für ihre eigenen Bedürfnisse, zur Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten hielten sich die städtischen Ratskollegien für befugt, die außerordentliche Schätzung für ihr Weichbild zu erhöhen.

¹⁾ a. a. D. S. 466.

²⁾ Ratsliste. Stadtarcho Braunsberg.

³⁾ Zoepfen a. a. D. IV, 363, 409. Zoepfen nennt im Inhaltsverzeichnis III, 721 und IV, 638 Berge nur Landesritter. B. muß, wie sein Mühlenstreit beweist, auch ländlichen Grundbesitz gehabt haben, war aber, wie seine Zugehörigkeit zum Braunsberger Rat und seine städtische Steuerveranlagung i. J. 1453 beweist, zugleich Bürger und Grundbesitzer der Passargestadt. Daß aber auch der Kriegshauptmann mit dem Braunsberger Ratsherrn identisch ist, geht aus Joh. Lindaus Geschichte des dreizehnjährigen Krieges (Scriptores rerum Prussicarum IV, 512) hervor, wo Jürge vom Berge, der Hauptmann von Pr. Mark, als Bürger zum Braunsberge bezeichnet wird. Die lateinische Epitome nennt Georgius vom Berge wohl richtiger civium magister in B. Variante S. 512. Zur Uebergabe von Pr. Mark vgl. Ss. rer. Pr. IV, 139. Voigt, a. a. D. VIII, 407.

⁴⁾ Zoepfen, a. a. D. III, 593.

⁵⁾ a. a. D. S. 591 1 guter Vierdung vom Rauch oder Feuer.

Auch die Altstadt Braunsberg traf eine solche Maßnahme. Es bedurfte dazu außer dem Ratsbeschluss auch der Zustimmung der Gemeinde und Gewerke¹⁾. Daß der bischöfliche Landesherr diese Steuer nicht nur nicht genehmigen konnte, sondern sogar verbieten mußte, darum scherte man sich nicht; stand doch die Städtleitung in schroffster Oppositionsstellung zu ihm, die sich binnen Jahresfrist in offenem Abfall, Erstürmung des bischöflichen Schlosses und Raub seiner Güter Luft machen sollte²⁾. So beließen denn die städtischen Körperschaften den Vorschlag, die Bürgersteuer, auf dem vereinbarten Satz von $\frac{1}{2}$ Vierdung; Witwen und Waisen sollten eine Ermäßigung auf 1 Lot erfahren. Dagegen wurden als Vermögenssteuer 4 Denare (Pfennige) von der Mark, also das Doppelte, erhoben. Am 6. März erfor der Rat mit Einwilligung der Gemeinde zwei Ratsherren und zwei Bürger, um die Steuern einzuziehen und zu verwalten³⁾.

Ein glücklicher Zufall hat uns diese älteste Braunsberger Steuerliste erhalten. Sie wurde mit anderen Kämmererechnungen des 15. Jahrhunderts auf dem Boden des altstädtischen Rathauses entdeckt und wohl schon vor einem vollen Jahrhundert dem Bischöfl. Sekretär und Archivar Saage zur Feststellung und Aufbewahrung übergeben⁴⁾. Ich fand sie im Nachlaß des Geheimrats Köhrich und lasse sie im Wortlaut folgen⁵⁾. Da auch die Bürger- und Ratslisten der ermländischen Hansastadt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts uns überkommen sind, lassen sie sich zum Vergleich und zur Ergänzung heranziehen. So ergeben sich aus diesen Quellen mancherlei wertvolle Aufschlüsse zur Wirtschafts-, Familien- und Verfassungsgeschichte über den begrenzten Rahmen Braunsbergs hinaus.

Bei dem Abdruck der Steuerliste in Fraktur gebe ich der Gleichmäßigkeit halber nur die Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben.

¹⁾ J. Bender, Geschichtl. Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit. S. 10 f. Braunsberg 1884. V. Köhrich, Die Kolonisation des Ermlandes. Erml. Ztsch. XII, 626. F. Buchholz, a. a. D. S. 18, 98.

²⁾ Köhrich, Ermland im dreizehnjährigen Städtekrige. E. 3. XI, 184 f. F. Buchholz, a. a. D. S. 49.

³⁾ S. die folgende Steuerliste S. 402 ff.

⁴⁾ Regesten und handschriftliche Bemerkungen Saages bei den Rechnungslisten. Da der Braunsberger Gymnasialoberlehrer Dr. Ektenthal seit 1837 lokalhistorischen Studien und dem Stadtarchiv sein tätiges Interesse zuwandte (E. 3. VI, 230 ff.), möchte ich annehmen, daß die Ueberlassung der neuentdeckten Kämmererechnungen an Saage schon in den Jahren vorher erfolgt sein muß. Saages Biographie in der E. 3. IV, 673 ff.

⁵⁾ Köhrich hat kleine Bruchstücke dieser Rechnungen im C. d. W. IV, 96 ff. und 140 ff. veröffentlicht, sie im übrigen aber nicht ausgewertet.

Die römischen Zahlen werden aus drucktechnischen Gründen und wegen der besseren Uebersicht mit arabischen Ziffern wiedergegeben. mr. bedeutet Mark, f. = Ferto, Vierdung, sc. = Skot, s. = Solidus, Schilling, d. = Denar, Pfennig; dt = dedit oder dederunt, it. = item. Das damalige preussische Münzwesen zeigt folgende Einteilung:

1 Mark = 4 Vierdung = 24 Skot = 45 Halbschoter = 60 Schillinge = 180 Vierchen = 720 Pfennige,

1 Vierdung = 6 Skot = $11\frac{1}{4}$ Halbschoter = 15 Schillinge = 45 Vierchen = 180 Pfennige,

1 Skot = $1\frac{1}{8}$ Halbschoter = $2\frac{1}{2}$ Schillinge = $7\frac{1}{2}$ Vierchen = 30 Pfennige,

1 Halbschoter = $1\frac{1}{4}$ Schillinge = 4 Vierchen = 16 Pfennige,

1 Schilling = 3 Vierchen = 12 Pfennige,

1 Vierchen = 4 Pfennige.

Die ersten drei Münzarten galten nur als Rechnungsmünzen, die anderen wurden geprägt. Das Lot, ebenfalls eine Rechnungsmünze, galt als der 16. Teil der Mark, zählte also 45 Pfennig. Der Schilling guter Münze hatte ursprünglich einen Silberwert von etwa 60 Pfennig der Vorkriegsmark, die Mark von gegen 30 M. Nach der Katastrophe von Tannenbergr trat eine bedeutende Münzverschlechterung ein. Die geprägten Münzen wiesen nur noch den halben Silbergehalt auf, die Mark geringen Geldes galt die Hälfte der Mark guten Geldes. Die Kaufkraft der Mark übertraf nach der jeweiligen Wirtschaftslage die heutige um das Mehrfache¹⁾.

Durchstrichenen folgt in eckigen, zusätzliches Vergleichsmaterial aus der Bürgerliste in runden Klammern. Letztere Zufügungen bringen das Jahr, in dem der Betreffende das Bürgerrecht erworben hat, sowie die dabei entrichtete Bürgerrechtsgebühr. Bei gleichnamigen Eintragungen in der Bürgerliste mag in der Regel die ältere den Vater, die jüngere den Sohn bezeichnen.

Die Steuerliste ist auf buchförmig gefalzten Papierbogen (29×11) in sorgfältiger Schrift niedergeschrieben. Der Text beginnt auf Seite 3.²⁾

¹⁾ Vossberg, Geschichte der preuß. Münzen und Siegel. S. 77 ff., 171, 209. Berlin 1843. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs. S. 240 f. Leipzig 1858. J. Bendor, Beiträge zur Geschichte des preuß. Geld- und Münzwesens. E. 3. VI, 570 f., 588 ff. H. Steffen, Die soziale Lage der Pfarrgeistlichkeit im Deutschordensstaate. E. 3. XXIII, 22 Anm. 1 u. 2. Töppchen, a.a.D. III, 588.

²⁾ Bei der Feststellung schwer lesbarer Namen und Wörter leisteten mir Frä. Archivarin Dr. Birch-Hirschfeld-Frauenburg und Herr Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch-Martensburg freundliche Hilfe. Herr Stadtbaumeister i. R. Lutterberg-

p. 3

. Bona moneta (6. März 1453)

Anno domini M^occcclm^o tertia feria post Oculi hot der erwidrige rath mit vorlibunge vnnnd volbort der gemeyne gekoren dese ersame nochgeschriben manne alze her Johannem Banzeman¹⁾, her Symon Beneman²⁾ Rathiscompan, Hans Lodwig³⁾ vnnnd Hans Birken⁴⁾ burger von der gemeyne vnde werken zcu hebin vnnnd zcu fordern dis nochgeschriben gelt vnd geschofz alze $\frac{1}{2}$ fert. zcu vorschosse vnnnd von der marc 4 den. Item witwen 1 lot et pueri.

primo Hans Radise⁵⁾ dedit $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 2 sc. 20 d. vor 200 mr. Item Naugarthe dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (Hannus Nawgarde 1414 z. $\frac{1}{2}$ m.)

It. Bernd Kroll dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr.⁶⁾ (1427 z. 5 f)

It. Jocab Hannoser⁷⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1426 z. $\frac{1}{2}$ m?)

It. Matteus Wolde dt. $\frac{1}{2}$ f. 14 sc. vor 42 mr. (Wolder 1426 z. $\frac{1}{2}$ m)

It. Niclis Prange dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1447 z. $\frac{1}{2}$ m)

Braunsberg überließ mir seine freilich nicht fehlerfreien Abschriften der altstädtischen Bürger- und Ratslisten. Ihnen allen, sowie der Braunsberger Stadtverwaltung für die Erlaubnis zur Archivbenutzung herzlich zu danken, ist mir eine angenehme Pflicht.

¹⁾ Seit 1428 Ratsmitglied; der Braunsberger Ratsfamilie entstammend, aus der Peter i. J. 1415 und Tidemann von 1423–36 in der Ratsliste erscheinen. Arch. Br. A 6. Hans Baysman (Beiseman, Bayszman) ist seit 1431 wiederholt Braunsbergs Vertreter auf den preussischen Tagfahrten. Zoepfen, a. a. D. I, 545, II, 66, 136, 477, 733, III, 19, 94, 137, 379 (1452). Zum letztenmal wird Johann Baysman als Bürgermeister 1468 in der Ratsliste aufgeführt. Auf der Bartensteiner Tagfahrt vom 4. 12. 1485 (Zoepfen V, 400 ff.) bringt „Michell Cromer zcu Königsberge“ eine alte Schulbforderung gegen die Braunsberger vor, bei der „Hans Baysman, etwan zcum Brawnsberge wonende“, eine besondere Rolle spielt. S. Steuerliste Nr. 335.

²⁾ Seit 1441 Mitglied des sitzenden Rates, 1451 und 72 Bürgermeister, 1472 zum letztenmal in der Ratsliste erwähnt. S. Nr. 340.

³⁾ Hans Lodwig (Ludwysk) von 1455–1468 in der Ratsliste aufgeführt. S. Nr. 354.

⁴⁾ s. Nr. 298.

⁵⁾ Auffallenderweise nicht mit „Her“ betitelt, gehörte doch seit 1451 zum Rat und läßt sich hier zum letztenmal i. J. 1459 nachweisen. Im Bürgerbuch findet sich ein Thewes Radefe, der 1444 für 1 M. das Bürgerrecht erwirbt.

⁶⁾ Bernt Krol erscheint mit seiner Ehefrau Elzebeth zur Abrechnung in einer Vormundschafssache am 4. 3. 1429 vor dem Rat. C. d. W. IV, 296; über eine Hypothek v. J. 1435 a. a. D. S. 599 f.; eine Erbschichtung S. 610.

⁷⁾ Jakob Hannoser der Ältere hält mit Heinrich Plastewig, dem Vormund seiner Kinder Bartholmewes, Jocab, (identisch mit Nr. 4?), Hans (Nr. 297 ?) und Gtrudrud, am 10. 1. 1434 Erbauetnandersehung C. d. W. IV, 523.

- It. her Truntzman¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 mr. vor 900 mr.
 It. her Johannes Truntmann dt. vor seyne swester $2\frac{1}{2}$ mr.²⁾
 Idem vor seyne muter 2 mr.²⁾
- 10 It. Hans Hintzke dt. $\frac{1}{2}$ f. $17\frac{1}{2}$ sc. vor 132 mr. (1431 z. $\frac{1}{2}$ m,
 wohl der Vater; 1451 z. 2 m)
 It. Niclis Lunaw³⁾ mit seinen kindern vnd mit stiftkindern dt. 1
 f. 16 sc. 6 d. vor $122\frac{1}{2}$ mr. (1434 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Andres Netheler dt. $\frac{1}{2}$ f. 6. f. vor 18 mr.
 It. Urbanus der goltsmit⁴⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr 2 sc. vnd 20 d. vor 200 mr.
 It. Maternische dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (Materne 1436 z. 15 sc)
 It. Niclis Tile der wollinwewer dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr.
 (1412 z. $\frac{1}{2}$ m. 1428 z. $\frac{1}{2}$ m) vgl. Nr. 63.
- p. 4. It. Marcus Willer der goltsmit⁵⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. $6\frac{1}{2}$ f. vor 109
 mr. (1436 z. 1 m)
 It. Hennenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 9 sc. 10 d. vor 250 mr. (Hans
 Henneberg 1436 z. 3 f.)
 It. Heinrich der fleisscher dt. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.
 It. Michil Marquart dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr.
- 20 It. Mathewis Kething dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 2 sc. 20 d. vor 200 mr.
 (Keding 1417 z. 3 f.)
 It. Niclis Eraman⁶⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $1\frac{1}{2}$ mr. 4 sc. vor 300 mr.

¹⁾ Johann Truntmann aus der alten Braunsberger Ratsfamilie, von der wir Johann d. A. schon von 1380–92, Klaus von 1407–39 im stehenden Rat finden (a. a. D. S. 50 ff.). Johann d. A. erwirbt i. J. 1355 das altstädtische Bürgerrecht. C. d. W. IV, 308. Johann der Jüngere wird als Mitglied des Ratskollegiums in den Jahren 1440–57 erwähnt. Er kauft i. J. 1435 dem Braunsberger Bürger Otto Struwe sein Erbe ab. a. a. D. S. 579. Im Bürgerbuch wird i. J. 1430 ein Mattis Truntmann aufgeführt, der für 1 M. das Bürgerrecht erwirbt. Eine Schwester des Johann T. ist Katharina, die Thomas Werner heiratet. Dieser, von 1430–32 bischöflicher Vogt in Braunsberg, seit 1432 Bürger der Altstadt, gehört dem Rat von 1435–49 an und vertritt die Stadt wiederholt auf wichtigen Ständetagen. Loepen a. a. D. II 97 (1439), 105, 136, 153, 167, 208, 512, 707, III, 19, 89, 94, 119. Er ist der Vater des gleichnamigen Leipziger Professors und ermländischen Domkustos († 1498), eines großen Wohltäters von Braunsberg. Erml. Pastoralblatt XVII (1885), 52 ff. J. Buchholz a. a. D. S. 71 ff.

²⁾ Nachträge auf p. 2.

³⁾ 1462–71 in der Ratsliste aufgeführt.

⁴⁾ Wahrscheinlich jener Urbanus Frankenfeyn, der 1411 nach Zahlung von $\frac{1}{2}$ M. Bürger der Altstadt wird. S. über ihn J. Kolberg, Ermländische Goldschmiede E. 3. XVI, 414.

⁵⁾ Bei Kolberg a. a. D. unbekannt.

⁶⁾ 1461 im stehenden Rat.

- It. Lorentz Ketting¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
 It. her Pankun²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 21 sc. vor 157 $\frac{1}{2}$ mr.
 It. her Wyße³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 mr. vor 900 mr. (Weiße Nickel, wohl der Vater, 1426 z. $\frac{1}{2}$ m, Niclos Weiße 1436 z. $1\frac{1}{2}$ m)
 It. Austin Morung dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. (A. v. Morunge 1431 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. her Vochs⁴⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 280 mr.
 It. her Rührtreiber⁵⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr vor 90 mr. (1433 z. 1 m)
 It. Peter Morgenstern dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr. (1443 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Jocab Blande dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr.
 30 It. Niclis Steinborn⁶⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 21 sc. vor 157 $\frac{1}{2}$ mr [und 4 sc. vor 15 mr.]
 p. 5. It. Hans Sfredre dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 $\frac{1}{2}$ f. vor 252 $\frac{1}{2}$ mr.
 It. idem vor Niclis Otte kinder dt. 1 loth 4 sc. vor 15 mr.
 It. Demit der alde dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor [13 m] 22 $\frac{1}{2}$ mr. (Heinrich Demythe 1407 z. 8 sc.)
 It. Gerithe Keyns dt. 1 loth 4 sc. vor 30 mr. [Item 2 f. vor 6 m] 20 d. vor 5 mr. (Witwe des Hans Keynert? 1435 z. 3 sc.)
 It. der alde Knolle dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m. 40 d. vor 100 mr.
 It. Hans Kornknecht dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr (1425 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. der alde Scherfin dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr. (Hannus Scherffyn 1412 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Niclos Holtzmit⁷⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 2 sc. 20 d. vor 200 mr.
 It. Michel Meltzer dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1448 z. 1 m)

¹⁾ Von 1459–61 Ratsmitglied.

²⁾ Thomas Pankun (Panken, Pankow) 1429–60 in der Ratsliste erwähnt, als Braunsberger Vertreter auf Ständetagen von 1448–51. Zoepfen, a. a. D. III, 81, 238 und 308. Der als Pankun und Pankow S. 843 unterschiedene Ratsherr ist natürlich identisch.

³⁾ Klaus Weyße (Witte, Wetze, Witze), von 1428–60 im sitzenden Rate, von 1439–51 auf Ständetagen zugegen. Zoepfen, a. a. D. II, 97, 107, 233, 319, 344, 411, 516, 597, 653, III, 81, 238, 296, 343. Vielleicht haben Vater und Sohn nacheinander dem Rate angehört.

⁴⁾ Matheus Vochs (Vor), von 1443–69 Ratsmitglied, nimmt von 1450–54 an Ständetagen teil. Zoepfen a. a. D. III, 119, 343, 560, IV, 435. Der Vorname Johann (IV 435) beruht auf einem Irrtum, da ein Ratsherr Johann Vochs damals in der Ratsliste nicht erscheint.

⁵⁾ Peter Rührtreiber, 1445–60 im Rat.

⁶⁾ Gelegentlich eines Legats für die Pfarrkirche i. J. 1427 erwähnt. C. d. W. IV, 219. Es handelt sich wohl um den gleichnamigen Vater des Zensiten. Dieser ist von 1455–71 als Ratsherr erwähnt.

⁷⁾ vgl. über ihn Kolberg, a. a. D. S. 414.

- 40 It. Hans Sternberg dt. $4\frac{1}{2}$ sc. 8 sc. vor 40 mr. mit seynen
kindern (1430 z. uf syn hantwerk 15 sc.)
- It. Niclis Engelaw¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. ex parte tene-
tur (1424 z. $\frac{1}{2}$ m, 1451 z. 1 m) vgl. Nr. 289.
- It. Jocab Hertwig dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr. (Hartwig 1443
z. 3 f.)
- It. der junge Scherfin dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr.
- It. Mette mit erem manne dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
- It. Hans Hwßen dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (H. Hawse 1433 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Tale dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 d. vor 5 mr.
- It. Henricus Meybom dt. $\frac{1}{2}$ f. 24 d. vor 6 mr.
- p. 6. It. Hans Memmort dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr. (H. Mummert
1445 z. 3 f.)
- It. Quandt der becker²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.
- 50 It. Dloff dt. $\frac{1}{2}$ f. 21 sc. vor $157\frac{1}{2}$ mr. (Dloff Fleming? 1432
z. $\frac{1}{2}$ mr. oder wahrscheinlicher Dloff Goltsmit Nr. 137)
- It. Hinricus Buls dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 m 2 sc. 20 d. vor 200 mr. (H. Bolcz
1422 z. 3 f.)
- It. her Sander³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $6\frac{1}{2}$ mr. 4 sc. vor 1200 mr. Item
vor seines weibes mutter dt. 1 loth (S. von Loyden 1428 z. 2 m)
- It. dy Martin Meuwersche d. $\frac{1}{2}$ f.
- It. Andreas Ludike dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1440 z. 3 f.)
- Jorge Keuwer dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ m (Rowber 1451 z. 1 m)
- It. Peter Tyle dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr. (1437 z. 9 sc.)
- It. dy Jocab Kebersche dt. 1 loth 3 mr. 40 d. vor 550 mr.
- It. Hans Herdis dt. 1 loth $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr. (Hans Herdis
d. A. 1446 z. 5 f., Johan Herdis d. J. 1453 z. 1 m)
- It. Hartwig Schonenberger dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
(Schoneberg 1447 z. 7 f.)
- 60 It. Jorge Herndorff dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. (1437 z. 3 f.)
- It. Hans Hogewald⁴⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1451 z. 3 f.)
- It. Urban Peters dt. $\frac{1}{2}$ f. 15 sc. 40 d. vor $122\frac{1}{2}$ mr. (1446 z. 1 m)

¹⁾ 1462–64 Mitglied des Rates.

²⁾ vielleicht Niclos Dwant, der 1445 mit $\frac{1}{2}$ m das Bürgerrecht gewinnt.

³⁾ Sander, (Zander, Alexander) von Loyden, Leiden, 1438–55 in der Ratsliste der Altstadt aufgeführt. Seit 1438 vertritt er Braunsberg auf den Ständetagen. Zoepfen II, 53; (der Vornamen Caspar muß auf einem Versehen beruhen). II, 129, 153, 537, III, 89, 137 194, 232, IV, 14 (1453). Der seit 1481–97 im Braunsberger Rat auftretende Sander von Loyden dürfte sein Sohn sein.

⁴⁾ 1462 Ratsmitglied

- It. Niclis Tille dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr. (1412 z. $\frac{1}{2}$ m, 1428 z. $\frac{1}{2}$ m) vgl. Nr. 15
- It. Johannes Reberg¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $1\frac{1}{2}$ mr. 4 sc. vor 300 mr. (1427 z. $\frac{1}{2}$ m) vgl. Nr. 166
- p. 7: It. Symon Sebembom dt. $\frac{1}{2}$ f. 14 sc. 22 d. vor 110 mr.
- It. Hans Westval dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. von schiffspart
bauffin (Hannus Westfale d. A. 1414 z. 8 sc., Hans West-
vale d. J. 1435 z. 9 sc. 1451 z. 8 sc.) vgl. Nr. 343
- It. Hans Ezander dt. $\frac{1}{2}$ f. 14 sc. 20 d. vor 110 mr.
- It. Jorge Benefe dt. vor seinen bruder Gorius 1 lot 1 f. vor 45 mr.
- Jorge Benefe dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. 20 d. vor 65 mr.
- 70 It. Hans Sonnenfeld dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 13 sc. 10 d. vor 275 mr. (1443 z. 1 m)
- It. Jocab Wildenberg der smyt dt. $\frac{1}{2}$ f. 14 sc. 10 d. vor $107\frac{1}{2}$ mr. (1452 z. 1 m)
- It. Hans Salefeld dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. (1416 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Nicolaus Malchewitz²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (Malte-
wicz 1411 z. 4 sc.)
- It. Andris Weyße dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (A. Witte 1442 z. 1-m, A. Wpße 1452 z. 3 f.) vgl. Nr. 381
- It. Martin Weychman dt. $\frac{1}{2}$ f. 15 sc. 10 d. vor 115 mr. (1451 z. 5 f.)
- It. Matcz Sfurstenaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
- It. Peter Hinczke dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (1440 z. 15 sc.)
- It. Lorentcz Tolk dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr. (1440 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Hans Ludike dt. $\frac{1}{2}$ f. nihil dat (1449 z. 1 f.)
- 80 It. Kone der cleynsmit dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr. (Jocab Kone 1436 z. 10 sc.)
- It. Angnithe Vestenbergische dt. $3\frac{1}{2}$ sc. (Witwe des Andres Vestenberg? 1420 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Hans Reiche dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
- It. Jocab Eychholtz dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. vor 60 mr.
- It. [Gorius Herder] Gregor Langewald dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (1440 z. 1 m)
- p. 8. It. Tydeman Swartze dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1436 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Matteus Gottschalkische dt. 1 loth 4 sc. 18 d. vor $34\frac{1}{2}$ mr.)
- It. Paul Lord dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 95 mr. (1428 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Hans Stegeman dt. $\frac{1}{2}$ f. 13 sc. 10 d. vor 100 mr.

¹⁾ Johannes Reberg erscheint von 1454—57 im altstädtischen Rat.

²⁾ Maltewitz erscheint 1434 als Zeuge in einer Erbaueinandersehung. C. d. W. IV, 555.

- It. Niclis Kadaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 13 sc. 10 d. vor 100 mr. (1439 z. 3 f.)
- 90 It. Niclis Schendenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (1421 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Hans Ezagerman dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. 20 d. vor 35 mr. (Ezawir-
man 1448 z. 21 sc.)
- It. Justin Haffe dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 f. vor 12 mr. (1450 z. 15 sc.)
- It. Hinricus Breytswert¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 $\frac{1}{2}$ f. vor 25 $\frac{1}{2}$ mr. (1446 z. 1 m)
- It. Tydeman Gobil dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1440 z. 1 m)
- It. Lorentz Knachenhayer dt. $\frac{1}{2}$ f. [16 sc.] 8 sc. 2 f. vor 66 mr.
- It. Niclis Kretczmer dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. [vor 90 m] 40 d. vor 100 mr.
(1436 z. 3 f.)
- It. Moning²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
- It. Michel Hirke dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (Gerke 1450 z. 1 m)
- It. Hinricus Menning dt. 1 loth 1 f. 20 d. vor 50 mr. (Mennigf
1450 z. 1 m) vgl. Stangendorff Nr. 10
- 100 It. Casper Kunike³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. [5] 4 sc. vor 30 mr.
- It. Casper Bertold dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr.
- It. Hans Vochs dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr. (1437 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. dy Swartzsche dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr. (Der Name
Swartz taucht in der Bürgerliste öfter auf)
- It. Gorius Herder dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 45 mr. (1448 z. 21 sc.)
- It. Niclis Brunaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1436 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Matcz Langewald dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr. (1441 z. $\frac{1}{2}$ m)
- p. 9. It. Niclis Thymme dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. vor 60 mr. (1428 z. 3 f.)
- It. Hans Tyle dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. vor 3 mr. (1426 z. $\frac{1}{2}$ m, 1429
z. 3 f., 1450 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. dy Kethingsche mit eren kindern dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. 20 d. vor 65 mr.
- 110 It. Niclis Ratheler dt. $\frac{1}{2}$ f. [3 $\frac{1}{2}$ f. vor 10 $\frac{1}{2}$ m] 4 $\frac{1}{2}$ f. vor
13 $\frac{1}{2}$ mr.)
- It. Herman Thewis⁴⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. 2 sc.
vor 15 mr. (1426 z. 1 m)
- It. Niclis Olaw dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr.
- It. Peter Gobil dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m-40 d. vor 100 mr. (1449 z. 1 m)
- It. Urbanus Korsner dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr.
- It. Margrithe Rotchers dt. $\frac{1}{2}$ f. [1 f. 20 d. 2 sc.] 8 sc. vor 60 mr.

¹⁾ 1464–72 Ratsmitglied.

²⁾ Erbsechtung zwischen dem Vater Hans Moning und seinem Sohn Urban über dessen Mutterteil am 1. 12. 1430 C. d. W. IV, 384.

³⁾ 1462–63 Ratsmitglied.

⁴⁾ H. Thewes zahlt i. J. 1435 26 gute Mark Erbgeld an Meister Niclos Achtzennicht. C. d. W. IV, 585.

- Jocub Zull[cum] dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 sc. vor $37\frac{1}{2}$ mr. mit deme das her
seyndem sone gelobit hot [Hans Zul dt.] $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
von seiner hausfrawen wegen (J. Sul 1429 z. 3 f.)
- It. Peter Mertin dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr (1424: Heynrich
Mertens z. 1 m, Katherina, Hans Mertins Husfrawe de
Schalamia z. 3 f., Peter Mertens, ejus filius $\frac{1}{2}$ m; Peter
Mertens der junge 1434 z. 15 sc., P. Merten 1448 z. $4\frac{1}{2}$ f.)
- It. her Jorge vom Berge¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 90 mr. (1434 z. 1 m)
- It. Andreas Gorteler dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. 8 d. vor 62 mr.
- 120 It. Gregor Melfstoffer dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
- It. Hans Bomgart dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (H. Bomgarthen
1444 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. her Rudinger²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 f. 20 d. vor 230 mr. (1426 z. 3 f.)
- It. Marcus Gorin dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. vor 60 mr.
- It. Andreas Newman dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1451 z. 3 f.)
- It. Jocub Naugart dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. 20 d. vor 20 mr.
- It. Niclis Mertin dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 (N. Mertins 1418
z. 2 m, Claus Mertens 1432 z. $\frac{1}{2}$ m, Niclos Mertins 1450
z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Sfranczke Kpl³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr. (1452 z. 1 m)
- It. Johannes Neydenburg dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. 100
- p. 10. It. Loretz Glottaw der kannengisser dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.
(1446 z. 1 m)
- 130 Jocub Schulze dt. $\frac{1}{2}$ f. $9\frac{1}{2}$ f. vor $28\frac{1}{2}$ mr. (1440 z. 3 f.)
- It. Lodwig der reyhffleger dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
- It. N. Kething dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr.
- It. Niclis Schulze in Regenbrechts hawsze dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d.
vor 100 mr. (N. Scholtze 1444 z. $\frac{1}{2}$ m, 1452 z. 1 m) vgl. Nr. 266
- Paul Hildebrandische der brewer yn Andres Wittin⁴⁾ hawsze dt.
 $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
- Hinricus Mertin dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
- It. vor seine stiffkinder dt. 1 loth 3 f. 4 d. vor 10 mr.
- It. Dlass Voltzmit⁵⁾ und Moning⁶⁾ vor [unmundige kinder] Niclis
Kremers Kinder dt. 1 loth 4 sc. 2 d. vor $30\frac{1}{2}$ mr. (Dloff

1) f. oben S. 398 ff.

2) Kotcher (Kutcher) Rudinger 1450–56 als Ratsmitglied erwähnt.

3) Sfranczke Kpell 1462 im Rat.

4) f. Nr. 74.

5) f. Kolberg, a. a. D. S. 415. vgl. Nr. 50

6) f. Nr. 97.

- Aurfaber, wohl der Sohn, 1468 an 1. Stelle ohne Bürgergeldzahlung aufgeführt)
 It. meister Jocab Newman dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 f. 4 d. vor 25 mr. (Nuegemann? 1410 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Hans Holtzie dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1428 z. 1 m)
 140 It. Marcus Dangwert dt. $\frac{1}{2}$ f. 14 $\frac{1}{2}$ f. vor 43 $\frac{1}{2}$ mr.
 It. N. Meiffener dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (Nicol. Mhsener, wohl der Vater, 1417 z. 8 sc. Niclos Meiszner d. J. 1451 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Wentzlawische dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr.
 It. Sigismund mit seyner muter 4 $\frac{1}{2}$ sc. 20 sc. vor 150 mr.
 It. Matcz Engilke dt. $\frac{1}{2}$ f. vorschof, idem dt. seyner bestin swarzen rog vor 1 mr. 9 sc. 10 d. vor 250 mr. (Mattis E. 1446 z. 3 f.)
 Hans Meyboin dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr. (1451 z. 3 f.)
 Jorge Polnische dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ (Jorgen Polen 1440 z. $\frac{1}{2}$ m)
 Matcz Welawische dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 f. 6 mr. (Mattis Welaw 1448 z. $\frac{1}{2}$ m)
 Ewerd Weyffenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. vor 25 $\frac{1}{2}$ mr. (Eberhard Weissenburg 1448 z. 21 sc.)
 It. Lorentz Wachsgiffer dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 p.11. It. Niclis vom Gore dt. $\frac{1}{2}$ f. nihil plus habuit (1427 z. 8 sc.)
 151 It. Hans Hoker dt. $\frac{1}{2}$ f. 10 sc. vor 75 mr.
 It. Hans Symon dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. 10 d. vor 25 mr. (1442 z. 9 sc.)
 It. Hinricus Breitswert und Gregor Langenwalt¹⁾ vormunder Ewert Krolls Kinder dt. 1 loth $\frac{1}{2}$ m. 18 d vor 94 $\frac{1}{2}$ mr.
 It. Mertin von Berge d. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. 135 mr.
 It. Bauwerfinke d. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor 4 $\frac{1}{2}$ mr. (Hans Gebuwerfint 1443 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Hans Kunike dt. $\frac{1}{2}$ f. 32 d. vor 8 mr. (H. Konke d. A. 1428 z. 3 f., H. Kunke d. J. 1440 z. 1 f.)
 It. Jorge Rodaw dt. 1 loth 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1447 z. 2 m, 1449 z. 1 m)
 It. Niclis Conrd dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m vor 90 mr. (N. Conrad 1432 z. $\frac{1}{2}$ m)
 Hans Thydeman dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. vor 3 mr. (1423 z. 3 f.)
 160 It. Andreas Waltersdorff dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor 4 $\frac{1}{2}$ mr.

¹⁾ f. Nr. 93 und 84.

- Symon Kornknecht dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr.
 It. Papaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 6 f. vor 18 mr. (Hans Papaw 1437 z. 9 sc.)
 It. Hans Thymme dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1429 z. 3. f.)
 It. Hans Kremer der wollenwewer dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
 It. Niclis Kirsten der becher dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor. $22\frac{1}{2}$ mr.
 It. Hans Rehberg¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 10 sc. vor 75 m (Hannus Rehberg
 1427 z. $\frac{1}{2}$ m) vgl. Nr. 64
 It. N. Grundeman dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1437 z. 10 sc.)
 It. Hans Kromer carnifex dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. 20 d. vor 20 mr.
 (1429 z. 10 sc.) vgl. Nr. 164
 It. Niclos Erber dt. $\frac{1}{2}$ f. [8] 9 f. vor 27 mr. (1438 Erbar z. $\frac{1}{2}$ m)
 170 It. Marcus Schultze dt. $\frac{1}{2}$ f. 9 f. vor 27 mr. (1452 z. 1 m)
 It. vor seyn stiffkind, das steet an den rot, was der roth dornyne
 dyrkennet, quia nichil habet
 p.12. It. Jorge Scholtze dt. $\frac{1}{2}$ f. $5\frac{1}{2}$ f. vor $16\frac{1}{2}$ mr. (1450 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Steffan Girlach dt. $\frac{1}{2}$ f. $3\frac{1}{2}$ f. vor $10\frac{1}{2}$ mr. (1441 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Kesenburg dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (Jorge Kesenburg
 1428 gratis)
 It. Andreas Honingsfeldische dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr. (Andriß
 H. 1447 z. 1 m)
 It. Niclis Ruthenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. $8\frac{1}{2}$ f. vor $25\frac{1}{2}$ mr. (1446 z. 1 m)
 It. Katharina Hildebrandische dt. 1 loth 2 sc. 15 mr.
 It. alde Trewgescherersche dt. 1 loth $4\frac{1}{2}$ f. 2 d. vor 14 mr.
 It. Sfrantczke Ruthenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. 7 sc. 10 d. vor $52\frac{1}{2}$ mr.
 (1424 z. $\frac{1}{2}$ m)
 180 It. meister Kewffensteyn dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 sc. [1] (Niclos
 Kowffensteyn 1424 z. 10 sc.)
 It. Hans Dvelfuste mit seynem sone dt. $4\frac{1}{2}$ sc. $1\frac{1}{2}$ m 10 sc. 20 d.
 vor 350 mr.
 It. Niclis Smit vnder der treppe vnder dem Koning Artus hove
 dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1447 z. 3 f.)
 It. Hinricus Knpper dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. 10 d. vor 25 mr. (1450 z. 1 m)
 It. Andres Hantel dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (1440 z. 3 f.)
 It. Barbara Weynbornersche dt. 1 loth 4 f. vor 12 mr.
 It. Thomas Qwantd dt. $\frac{1}{2}$ [$\frac{1}{2}$ f. 40 d.] 5 sc. 10 d. vor 40 mr.
 (1433 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Bartholomeus Welker dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 m (1433 z. 1 f.)

¹⁾ In einer Erbschaftsregelung am 23. 3. 1427 erwähnt. C. d. W. IV, 219.

- It. Theßmer dt. [$\frac{1}{2}$ f.] 1 loth $3\frac{1}{2}$ f. 2 d. vor 11 mr. (Hans
Teßmer 1441 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Junder Windfkeym dt. $\frac{1}{2}$ f. (Pawel Windfkeym 1451 z. 3 f.)
- 190 It. Peter Kistenbuch¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. 2 d. vor 135 $\frac{1}{2}$ mr. (1440 z. 1 m)
Thomas Eler²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. 20 d. vor 65 mr. (1452 z. 5 f.)
- p.13. It. Nielis Kuchenbecker dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. [24 d.] 2 f. vor 51 mr.
It. Kawnitthe³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 $\frac{1}{2}$ f. 10 d. vor 250 mr. (Hans Kawnitthe
1431 z. 1 f.)
- It. Mattheus Wunderlich dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1447
z. $1\frac{1}{2}$ m)
- It. vor seine stiffkinder dt. 1 loth 40 d. vor 10 mr.
- It. Hinricus Martin Nielis Kirsten⁴⁾ vor Nielis Keynbogen kinde
in vormundeschaft dt. pro eo 1 loth 18 d. vor 4 $\frac{1}{2}$ mr.
- It. Hans Undandirsnicht dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor 4 $\frac{1}{2}$ mr.
- It. Tyle Kadawsche dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 $\frac{1}{2}$ f. 10 d. vor 250 mr. (T. Cadaw
1433 z. 1 m, T. Cadaw 1438 z. 3 f., T. Cadaw von dem
Wildenberge 1442 z. 3 f.)
- It. dy Bogenersche dt. 1 loth 4 sc. vor 30 mr. (Peter Bogische
von Nyendorffe? 1423 z. 8 sc.)
- 200 It. dy Reicheshofsche dt. $\frac{1}{3}$ f. 1 f. 18 d. vor 41 $\frac{1}{2}$ mr.
It. Girdrud Hoppische dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr.
It. Nielis Kewffe dt. $\frac{1}{2}$ f. 21 sc. vor 157 $\frac{1}{2}$ mr.
It. dy Blysendorffische dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
It. Matcz Vestenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor 7 $\frac{1}{2}$ m (1452 z. 1 m)
It. Meister Nielis der alde Setheler⁵⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
It. Peter Grundeman dt. $\frac{1}{2}$ f.
It. German Rosenwalt dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr. (1433 z. $\frac{1}{2}$ m)
It. Katherina Keymansche dt. 1 loth 8 f. vor 24 m (K. Key-
mansche 1430 z. 1 m)
- It. her Jorge Gerdis⁶⁾ mit seyner swester antheyl dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 $\frac{1}{2}$
mr. 8 sc. 20 d. vor 350 mr. (1443 z. 1 m)
- 210 It. Hans von dem Berge dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m vor 90 mr. (1434 z. $\frac{1}{2}$ m)
It. her Jorge Gerdis vor vnmundige kinde alze vor Ezagermans
kinde dt. 1 loth (Heinrich Ezauwerman? 1437 z. $\frac{1}{2}$ m)

¹⁾ 1462 im sitzenden Rat.

²⁾ 1456 Ratsmitglied.

³⁾ 1455—63 im Rat.

⁴⁾ vgl. Nr. 135 und 165.

⁵⁾ Niclos Seteler am 1. 12. 1430 als Vormund erwähnt. C. d. W. IV, 384.

⁶⁾ 1451—69 Ratsmitglied.

- p.14. It. Hans Bolhahn dt. 1 lot. $4\frac{1}{2}$ f. vor $13\frac{1}{2}$ mr. (H. Bolhagen 1443 z. 1 m, 1450 z. 1 m, 1455 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Hans Knolle dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1414 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Katherina Marlawfche dt. 1 lot [2 sc. 2 vor $15\frac{1}{2}$ m] 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.
- It. Jorge Hubener dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (J. Huve? 1429 z. $1\frac{1}{2}$ m)
- It. Andris Eleinsmit¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.
- It. Niclis Eichholcz dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 m 5 sc. 10 d. vor 400 mr. (1435 z. 1 m)
- It. Hans Kroll dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. Idem dt. ad-huc 4 sc. vor 40 mr.
- It. Peter von Dergethin dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. (B. v. Deruthen 1445 z. $1\frac{1}{2}$ m)
- 220 It. Steffan Marquard vor sich vnd vor seiner hawsfrawen swester dt. $4\frac{1}{2}$ sc. 20 sc. vor 150 mr. (1438 z. 5 f.)
- It. her Johannes Bewssilberg²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 $\frac{1}{2}$ mr. 1 sc. vor $457\frac{1}{2}$ mr. (Joh. Beisenberg 1436 z. $1\frac{1}{8}$ m)
- It. Margrith Thymmische dt. 4 f. } pauperculae
- It. dy Heyndenrenchffe dt. 3 f. }
- It. Peter Banzeman³⁾ dt. 1 loth $7\frac{1}{2}$ sc. vor 54 mr. (1416 z. 3 f.)
- It. Elzabeth Knipers dt. 1 lot zcu Marcus goldfmed⁴⁾ (Witwe des Steffan Knpper ? 1438 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Mertin Ditloff dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
- It. Hinricus Schonewald⁵⁾ dt. 1 loth 20 sc. vor 150 mr. (Schonewolt 1412 z. 16 sc.)
- It. Katharina Blwelsche dt. 1 loth 20 sc. vor 150 mr. (Witwe des Hans Bluel ? 1451 z. 2 m)
- It. Austin Sneider dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 f. vor 6 mr.

¹⁾ 1464–67 Ratsmitglied.

²⁾ Johann Beusenburg (Beusenberg) 1439–47 im altstädtischen Rat.

³⁾ Peter Baysman und seine Ehefrau Strudruds machen am 15. 3. 1426 eine Stiftung zum Bau des Glockenturms der Braunsberger Pfarrkirche. C. d. W. IV, 153. Weitere Schenkungen Baysmans an das Hl. Geist-Hospital und zu einer Adventsmesse in der Pfarrkirche am 22. 10. 1434 a. a. D. S. 562 ff. Ueber die Familie Baysman s. oben S. 403 Anm.

⁴⁾ vgl. Nr. 16.

⁵⁾ Hynrich Schonewalt kauft von der Stadt am 31. 5. 1426 einen Bauplatz hinter seinem Haus zu Stallung und Schlafhaus. C. d. W. IV. 171.

- 230 It. Niclß vom Berge der brewer dt. $\frac{1}{2}$ f. [4 f. vor 12 mr.
2 sc. vor 15 m] 6 f. vor 18 mr. (N. uff dem Berge 1447 z. 9 sc.,
N. Berger 1448 z. $\frac{1}{2}$ m)
- [It. Hans Westval]
- It. Paul Bothusz dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr.
- It. Jocab Dameraw dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 sc. 10 d. vor 40 mr. (1441 z. 16 sc.)
- It. vor seiner hausfrauens swester Katharina dt. 1 lot 4 sc.
vor 30 mr.
- It. Steffan Kale dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr. (1450 z. 3 f.)
- It. Hans Rotcher dt. $\frac{1}{2}$ f. 9 sc. 14 d. vor 70 mr. (1438 z. 1 m)
- p.15. It. Thomas Hane dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. (1444 z. 1 m)
- Idem dt. 1 lot vor Heyne Kunifes kinde $\frac{1}{2}$ f. 2 d. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr.
(H. Runke 1435 z. 3 f.)
- It. dy Bemische eine breweryne dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor 4 $\frac{1}{2}$ mr.
(Hans Bomeschdorff? 1443 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Andreas Meltezersche dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 f. 6 mr.
- 240 It. Paul Scholtze dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 f. vor 24 mr. (1449 z. 3 f., 1451 z. 3 f.)
- It. Hinricus Eleinsmit dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
- It. Jorge Krolle dt. $\frac{1}{2}$ f. [1 f. 20 d. vor 56 m 7 sc.] 7 sc. 10
d. vor 56 mr. (1440 z. 3 f.)
- It. Mathias von Jordanen wegin dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr.
- It. Hans Marquart dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. (1450 z. 2 m)
- It. vor seyne Stiffachter dt. 1 lot 1 f. 20 d. vor 50 mr.
- [It. Mertin Rudaw dt. 1. lot 2 sc. vor 15 mr.]
- It. Mathias Schultze dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (M. Schulteti
1439 z. 1 f.)
- It. Sfrenczel Schuwert¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 7 sc. 20 d. 57 $\frac{1}{2}$ mr.
- It. Hans Conrad dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. (1427 z.
1 m, 1439 z. 3 f.) Idem tenetur vor vnmundische kinder
- It. Peter Heyster dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. 20 d. vor 20 mr. (Heister 1426
z. $\frac{1}{2}$ m, P. Heistir 1439 z. 4 f.)
- 250 It. Niclß Vike dt. $\frac{1}{2}$ f. 10 sc. vor 75 mr. (Hannus Vicken
kindere, videlicet Niclos Vike, Margaretha et Elisabet 1424
z. 15 sc. N. B. der junge 1446 z. 1 m)
- It. Sfrantzke Altman dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 sc. 10 d. vor 40 mr. (1451 z. 1 m)
- It. [Hans] Gotschalk dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m vor 90 mr.

¹⁾ Franczl Schuwert als Vormund der Wittwe Marlow s. J. 1435 genannt.
C. d. W. IV. 583.

- It. Sfrenczel Scherff¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1441 z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Niclis Ernstberger hausfrawe dt. 2. sc. (N. Ernstberg 1452 z. 1 m)
- It. Niclis Botczw dt. [$\frac{1}{2}$ f.] $4\frac{1}{2}$ sc. vor sich private 7 sc. 10 d. vor 55 mr., puer non dt. vorschos, nichil habet
- [It. Hans Kroll dt. $\frac{1}{2}$ f., plus non habet]
- It. Zaleyde der kremer dt. $\frac{1}{2}$ f. 9 sc. 10 d. vor 70 mr. (Heinrich Szalayde 1444 z. $\frac{1}{2}$ m)
- p.16. It. her Ruther Rudinger vnd her Jorge Gerdis dt. vor Peter Mertins²⁾ tachter 1 lot 1 f. 20 d. vor 50 mr.
- It. Martin Hubener dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 f. vor 24 mr.
- It. Niclis Bruwer sutor d. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 10 d. 50 mr. (N. Bruwer 1431 z. 1 f., N. Bruwer 1440 z. $\frac{1}{2}$ m)
- 260 Idem dt. vor Girdrud Bolhaginsche 1 lot 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.
- It. Symon Rosenwald dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr. (1450 z. 3 f.)
- It. Jorge Willer der wollenweber dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr. (1451 z. 1 m)
- It. Peter Knpper [d. $\frac{1}{2}$ f.] vor sich vnd vor erer beyder stiffkinder wegen $4\frac{1}{2}$ sc. 11 f. vor 33 mr.
- It. Alepd Wegers dt. 1 lot 1 f. 20 d. vor 50 mr.
- It. Bettendorff dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. 4 d. vor 10 mr.
- It. Niclis Scholtze der schuwert mit seinem kinde dt. $4\frac{1}{2}$ sc. vorschos 1 f. 20 d. vor 50 mr. (1444 z. $\frac{1}{2}$ m, 1452 z. 1 m) vgl. Nr. 133
- It. Jorge Bertold, dt. $\frac{1}{2}$ f. asseruit se non habere. (1437 z. 3 f.)
- It. Hans Lohende³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m vor 90
- It. Lorentz Kalehanke dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. 4 d. vor 10 mr. (L. Kale? 1430 z. $\frac{1}{2}$ m)
- 270 It. Urban Lemansche dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.
- It. Niclis Lohende dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr.
- Idem [1 sc. vorschos 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ m] 1 sc. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr. pro filio
- Idem vor seine mutter dt. 1 lot
- It. her Tideman Werner⁴⁾ dt. [$\frac{1}{2}$ f.] $4\frac{1}{2}$ sc. cum pueris $1\frac{1}{2}$ mr. 4 sc. vor 300 mr. (L. W. 1433 z. $\frac{1}{2}$ m)

¹⁾ Als Scherff ohne Vornamen 1462 an erster Stelle in der Ratsliste aufgeführt; 1467 und 1470 als Sfrenczel Scherff wieder an erster Stelle benannt.

²⁾ vgl. Nr. 122, 208 und 117.

³⁾ 1459–1470 als Ratsmitglied aufgeführt.

⁴⁾ Von 1441–56 im Rat nachweisbar, i. J. 1441 auf einem Ständetag. Zoepfen a. a. O. II, 319. Wohl ein Bruder des unter Nr. 7 behandelten Thomas

- Arendt Kwtreiber dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. vor 45 mr. (1446 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Katharina Krollsche dt. 1 lot. 1 f. 20 d. vor 50 mr.
 (K. Krollsche 1437 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Hans Arnke dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. 1 f. vor 63 mr. (H. Arnt? 1443 z. 1 m)
 It. Hans Albrecht dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. (1432 z. 3 f.,
 1450 z. 1 m) vgl. Nr. 397
 It. Herman Bylaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1451 z. 5 f.)
 280 It. her Slepstange¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. 18 d. vor 34 $\frac{1}{2}$ mr. (1423 z. 3 f.)
 p. 17. It. Katharina Langische dt. 1 lot 18 d. vor 4 $\frac{1}{2}$ mr.
 It. her Claus Weyße²⁾ von der alden Erugerschin wegin mit
 erem sone circa (unleserlich) dt. 1 lot 16 sc. 22 d. vor 125 mr.
 It. her Johannes Kale³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 $\frac{1}{2}$ m 8 $\frac{1}{2}$ f. vor 250 mr.
 (Kale 1442 z. 1 $\frac{1}{2}$ m)
 It. Sigismundus⁴⁾ vor Claus Hafffin kinder dt. 1 lot 2 sc. vor 15 mr.
 [It. meister Niclis Rigwer]
 It. Paul Bernd dt. vor seinen zon 1 lot 8 sc. 2 f. 4 d. vor 70
 It. Paul Bernd pro se dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (1443 z. 3 f.)
 It. Kunike der wollinwewer dt. 1 lot vor der Wolhaginschen
 tachter 4 f. vor 12 mr.
 It. Hans Bernd dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor 7 $\frac{1}{2}$ mr.
 It. Niclis Engelaw brageator? dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor 22 $\frac{1}{2}$ mr. (1424
 z. $\frac{1}{2}$ m, 1451 z. 1 m) vgl. Nr. 41
 290 Bartholomewes Everbefe dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 Hans Kremer⁵⁾ dt. vor seinen zon dt. 1 lot 1 f. vor 45 mr.
 It. Lorentz Kething und Hans Lohheyde⁶⁾ vormunder Balhornß
 kinder dt. 1 lot $\frac{1}{2}$ mr. 2 sc. 8 d. vor 107 mr.
 It. Hans Gland dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr. (1443 z. 1 m)

Werner. Im Testament des Domkustos Th. Werner v. J. 1498 spricht dieser nur von seinen Brüdern Benedikt, Gregor, Alexander und Philipp. E. Paß. a. a. D. S. 58.

¹⁾ Johann Slepstange (Schlepstange, Sleppestang), 1428–56 dem stehenden Rat angehörig, einer der einflussreichsten Führer der Braunsberger Politik, der deshalb aus seinem Kollegium am häufigsten zu den ständischen Tagfahrten entsandt wird. Zoepfen a. a. D. II, 208 (1440), 344, 401, 653, III, 81, 137, 182, 308, 317, 398, 426, 458, 665, IV, 14, 66, 279, 435, 484 ff, 497, 540, (1457). Er wird a. a. D. III, 407 folgendermaßen beschrrieben: „ein forger gedruckter kerle gezechent an enme backen“.

²⁾ vgl. Nr. 24

³⁾ Kale (Kole) 1451–57 Ratsmitglied, auf Ständetagen von 1453–57 nachweisbar. Zoepfen, a. a. D. IV 220 f, 279, 325, 366, 398, 401, 540.

⁴⁾ vgl. Nr. 143.

⁵⁾ vgl. Nr. 164.

⁶⁾ vgl. Nr. 22 und 268.

- It. Bernd Hofeman dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr. (1432 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Hincicus Rogithe dt. $\frac{1}{2}$ f. 6 f. vor $16\frac{1}{2}$ mr. (1450 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Niclis von Rudolfshoven¹⁾ dt. 1 lot 8 sc. vor 60 mr. (1422 z. 3 f.)
 It. Hans Hannofer der trompeter dt. 4 f. vgl. Nr. 4 Anm.
 It. Hans Girke²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 17 sc. vor 131 mr. (1441 z. 1 m).
 It. Hans Bergman³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr. (1427 z. 1 m, 1438 z. 3 f)
 300 It. Girdrud mit Mertin Hubener⁴⁾ zcu hawße dt. 1 lot 1 f. 3 m, 4 f. vor 12 mr.
 It. Meister Mittendreyen dt. $\frac{1}{2}$ f.
 It. Bartisch Rabe mit N. Zatelet⁵⁾ zcu hawße bey hern Sander von Loyden⁶⁾ dt. 3 f.
 Bartholomaeus Monch dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 3 mr. (1448 z. 3 f.)
 Barbara Resynne dt. 1 lot
 Bertold von Kossen dt. $\frac{1}{2}$ f. 21 sc. vor $157\frac{1}{2}$ mr. (1451 z. 2 m)
 Volhaginsche dt. 1 lot } beyde mit Paul Breuwern zcu hwiß
 dy Hoppenersche dt. 1 lot }
 Michil Lobbe dt. $\frac{1}{2}$ f. dt. 2 f. 6 mr.
 Bartholomeus Doring dt. $\frac{1}{2}$ f. (1449 z. $\frac{1}{2}$ m)
 310 Niclis Demithen hwsfrawe dt. 2 sc. (N. Demythe 1437 z. $\frac{1}{2}$ m)
 Hans Rotcher Niclis Goltzmit⁷⁾ in vormundeschaft Peter Herndorffs sone Paul genant dt. pro eo 1 lot 1 f. 20 d. vor 50 mr. (P. Herndorff 1420 gratis, 1427 z. 3 f.)
 her Niclis Girlach⁸⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 2 sc. 20 d. vor 200 mr.
 Willem Langische dt. 1 lot 10 sc. vor 75 mr.
 p.18. Thomas Kruger mit Tydeman Schregiln zcu hwiß dt. [2 sc.] $5\frac{1}{2}$ f. (Th. Krit? 1431 z. 8 sc.)
 Niclis Prothman mit Reichhofen zcu hwiß dt. $\frac{1}{2}$ f. vorschofß 2 f. vor 6 mr.

¹⁾ Vermutlich ein Sohn des Niclos von Rudolfshoven, der von 1426–48 im Rat nachweisbar ist und sehr oft als städtischer Vertreter von 1430–46 zu Ständetagen entsandt wird. Toppfen a. a. O. I, 530, 545, 572, 582, II, 30, 53, 66, 129, 208, 255, 295, 467, 537, 542, 692, 733, 750.

²⁾ Als Vertreter der Gemeinde und Zünfte im Steuerauschuß s. oben S. 403.

³⁾ Hans Birgman wird i. J. 1428 als Bürge benannt. C. d. W. IV, 278.

⁴⁾ vgl. Nr. 258.

⁵⁾ vgl. Nr. 204.

⁶⁾ vgl. Nr. 52.

⁷⁾ vgl. Nr. 235 und 38.

⁸⁾ Von 1445–52 in der Ratsliste aufgeführt.

- Kirstan Volhagin mit Reichehofen zcu h^wß dt. $\frac{1}{2}$ f. dt. 1 sc.
 vor $7\frac{1}{2}$ mr. (B. 1457 z. $\frac{1}{2}$ m)
- Langehans dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr.
- Hans Reyman dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.
- Niclis Amelung dt. $\frac{1}{2}$ f. ffatur, quod plus non habet (Amelung
 1437 z. $\frac{1}{2}$ m)
- 320 Lorentz Rüntze dt. $\frac{1}{2}$ f.
- Andris Bekeman¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 mr. 9 sc. 10 d. vor 250 mr.
 (Begman 1442, 1450 z. 3 f.)
- Matcz Westual dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1450 z. $\frac{1}{2}$ m)
- Niclis Mockenberg cum matre dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
- Hans Voyt yn synthe Katherinae bude dt. $\frac{1}{2}$ f.
- Hans Brand yn Niclis Thomischen hawsze dt. $\frac{1}{2}$ f. (1451 z. $\frac{1}{2}$ m)
- Meister Peter der gorteler yn hern Benemans²⁾ keller dt. $\frac{1}{2}$ f.
 (B. Gurteler 1431 z. 9 sc.)
- Niclis Swerg³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. (Swerg 1421
 z. $\frac{1}{2}$ m, Swark 1451 gratis)
- Niclis Polnische dt. $\frac{1}{2}$ f. (N. Polen 1441 z. 10 sc.)
- Schotscheeffle dt. $\frac{1}{2}$ f.
- 330 Peter Ffischer dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.⁴⁾
- Niclis Libenaw dt. $\frac{1}{2}$ f. [$\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ m] 1 f. vor 45 mr.
- Hans Birke vnd Ffrentzel Schuwert⁵⁾ vormunder Niclis Eilen=
 dorffs tachter Katherina genant dederunt pro ea 1 lot 10 sc.
 75 mr. (N. Eilendorff 1415 z. $\frac{1}{2}$ m, 1444 z. 3 f.)
- Jocub Hannover vund Mertin vom Vochsholze⁶⁾ in vormundeschaft
 Peters zone bey dem borne Joge genant dt. pro eo 1 lot
 20 sc. vor 150 mr. (M. Vorchol 1434 z. 1 m, M. vom Vochs=
 hole 1457 z. 1 m)
- Jt. Casper Runke vund Hans Hoyer⁷⁾ habin gegeben yn vor=
 mundeschaft 1 lot 4 f. vor 12 mr.

¹⁾ 1458–60 im Rat.

²⁾ vgl. Nr. 340.

³⁾ Von 1456–61 im Rat.

⁴⁾ Ein Schiffer Peter Vischer aus Braunsberg wird in einem Briefe des Lübecker Rats an den Kieler vom 30. 8. 1426 erwähnt. Hanserezeffe VIII, 55. C. d. W. IV, 187. Vertrag zwischen Fischer und dem Braunsberger Rat wegen eines Bauplazes an der Stadtmauer v. J. 1427 C. d. W. IV, 204.

⁵⁾ vgl. Nr. 298 und 247.

⁶⁾ vgl. Nr. 4 und unten Rudolffhoven Nr. 3.

⁷⁾ vgl. Nr. 100 und 151.

- It. her Johannes Bayzeman vor sich vnd seyne kinder dt. $4\frac{1}{2}$ sc. 3 mr. 20 d. minus 1 f. vor 500 mr. vgl. S. 403 Anm. 1
- It. der Trippenmacher $\frac{1}{2}$ f. 6 d. vor $1\frac{1}{2}$ mr.
- It. Hans Glottaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
- It. her Bewffelberg vnnnd Niclis von Rudolfshoven¹⁾ vor Urbanus²⁾ kinde dt. 1 lot 2 mr. 5 sc. 10 d. mr. 400 mr. (Urb. v. Ratzenhofen 1437 z. 1 m, 1446 z. $3\frac{1}{2}$ mr.)
- It. Hans Schroter dt. $\frac{1}{2}$ f.
- 340 It. her Symon Beneman³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr. (1426 z. 1 nobil)
- It. Lewis Radische dt. 1 lot (L. Radefe 1444 z. 1 m)
- It. Kirstan von Kossen pro se et pro matre dt. [$\frac{1}{2}$ f.] $4\frac{1}{2}$ sc. 21 sc. 10 d. vor 160 mr.
- It. Hans Westval mit Peter Fischer⁴⁾ zcu hawsz dt. $\frac{1}{2}$ f. (Westvale 1435 z. 9 sc. 1451 z. 8 sc.) vgl. Nr. 66
- It. Hinricus Kistenmacher mit Hans Glanden⁵⁾ zcu hwsz dt. $\frac{1}{2}$ f. (Kistenmacher 1433 z. $\frac{1}{2}$ m)
- Bartholomeus Melsack yn Barenwaldis hwsz dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.
- p.19. It. Bernd Scholtze wollinwebirsche dt. 1 loth 1 loth vor 11 mr.
- It. Thonius mit dem kistenmacher bey dem kottilhove zcu hwsz dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet.
- It. Hans Botczw⁶⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. 30 mr.
- It. dy Wuffemannsche mit Hans Glanden⁷⁾ zcu hwsz dt. $\frac{1}{2}$ f. vorschus
- 350 It. Saffendorf dt. $\frac{1}{2}$ f. vorschos 10 sc. vor 75 mr.
- It. Johann Lange dt. 1 lot vorschos 10 sc. vor 75 mr. (1456? z. 1 m)
- It. der rymmer Hans Ludike dt. $\frac{1}{2}$ f. vorschos 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
- It. Lorentcz Polan mit Niclis von dem Berge⁸⁾ zcu hwsz
- It. Hans Lodwlg⁹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m vor 90 (1442 z. 1 m)

¹⁾ vgl. Nr. 221 und 296.

²⁾ vgl. unten Rudolfshoven Nr. 4.

³⁾ Mitglied des Steuerausschusses; vgl. oben S. 403 Anm. 2.

⁴⁾ vgl. Nr. 330.

⁵⁾ vgl. Nr. 293 und 349.

⁶⁾ Erbschaftsregelung zwischen Hans Botczaw unserm undirsoffe und abri Hans Botczaw seinem stffone vom 20. 2. 1433 C. d. W. IV, 485.

⁷⁾ vgl. Nr. 293 und 344.

⁸⁾ vgl. Nr. 230.

⁹⁾ Mitglied des Steuerausschusses; vgl. oben S. 403 Anm. 3.

- It. Niclis von der Rune dt. 2 sc. vor 15 mr. (Girtrud Niclis
uzor von der Rune 1453, z. $\frac{1}{2}$ m)
- It. Hans Mertin incola Petri Gobiler¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor
50 mr. (Mertens 1447 z. 1 m, 1449 z. 1 m)
- It. Michil Prothmann dt. $\frac{1}{2}$ f.
- It. Symon Trumpe dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. (S.
Trumpe 1453 z. 1 m)
- It. dy Schottilsche dt. 1 lot 5 f. 8 f. 4 d. vor 250 mr.
- 360 her Sandir vor seiner hausfrauen mutter dt. 1 lot. vgl. Nr. 52
- It. her Truntezman mutter dt. 1 lot. vgl. Nr. 7, 9
- Niclis Matcz dt. $\frac{1}{2}$ f. vorschos 20 d. vor 5 mr (Niclos
Mattis 1422 z. $\frac{1}{2}$ m)
- dy treger | Niclis Colmenzee dt. 6 f. ...
- Burkard dt. 2 sc.
- Bruckeman 2 sc.
- 366 Johann Langische dt. 1 loth vorschos 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr

p.21.

Hermannsdorff²⁾

- It. Jorge Conrad dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr (J. Conrads 1450 z. 3 f.)
- It. Andris Kotcher dt. $\frac{1}{2}$ f. 13 sc. vor $97\frac{1}{2}$ mr.
- It. Jocab Brunaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 f. vor 6 mr.
- It. Gering Brunaw dt. $\frac{1}{2}$ f.
- It. Bartholomeus Swartze dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. 6 d. vor $31\frac{1}{2}$ mr.
(1438 z. 1 m)
- Jurgen Arndt dt. $\frac{1}{2}$ f. fatetur, quia nihil habet
- Niclis Cleynaw dt. $\frac{1}{2}$ f. fatetur, quia nihil habet
- 8 Mertin Cleynaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. 15 mr.

Wildenberg³⁾

- It. Hans Kadaw von dem Wildenberge mit seynem zone dt.
 $4\frac{1}{2}$ sc. 1 mr. 2 sc. 20 d. vor 200 mr. (H. Kadaw 1447 z. 2 m)

¹⁾ vgl. Nr. 113.

²⁾ Stadtdorf südlich der Stadt, das im folgenden Städtekrieg zur Wüstung wird, dessen Namen noch in der Försterei Hermannsdorf im Stadtwald fortlebt. Röhrich, Kolonisation des Ermlandes. E.3. XII, 632 ff. Poschmann, Stedlungen in den Kreissen Braunsberg und Hellsberg. E.3. XVIII, 783. Lutterberg, Aus der Geschichte der Stadt Braunsberg. Adressbuch der Stadt Braunsberg 1922. S. 11 ff. Langkau, Die ehemaligen Br. Stadtdörfer. Unf. erml. Heimat, 1911, Nr. 9–10. J. Buchholz, a. a. D. S. 14, 146.

³⁾ Stadtdorf südwestlich der Stadt, heute Willenberg. Röhrich, a. a. D. S. 632 f. Lutterberg; a. a. D. S. 12. Langkau, a. a. D. und Die Aufhebung der

Jt. Hans Schultze dt. $\frac{1}{2}$ f. $1\frac{1}{2}$ mr. 8 sc. vor 330 mr. (H. Scholze 1451 z. 1 m)

Jt. Claus Peters dt. $\frac{1}{2}$ f. 15 sc. vor $112\frac{1}{2}$ mr.

Jt. Eler Goske dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m vor 90 mr.

Jt. Niclis Lemke dt. $\frac{1}{2}$ f. 9 sc. 14 d. vor 70 mr.

Jt. Steffan Knobeloch dt. $\frac{1}{2}$ f. 11 f. vor 33 mr.

Jt. Hans Rotcher pater dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. vor 90 mr. vgl. Nr. 234

Jt. Matez Rotcher filius dt. $\frac{1}{2}$ f. 7 f. vor 21 mr. (Mattis Ketcher? 1435 z. 3 f.)

Jt. Hans Rotcher filius dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. 6 d. vor $31\frac{1}{2}$ mr.

10 Jt. Hans Questin dt. $\frac{1}{2}$ f. 7 sc. vor $52\frac{1}{2}$ mr. dedit dimidietatem

Stangendorff¹⁾

Jt. Niclis Sundeman dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.

Jt. Ambrosius Sundeman $\frac{1}{2}$ f. 5 sc. 10 d. vor 40 mr.

Jt. Claus Peter dt. $\frac{1}{2}$ f. 7 f. vor 21 mr.

Jt. Thewis Dertzman dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.

Jt. Niclis Szywertzche dt. 1 lot

Jt. Herman Scoltze dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.

Peter Herder dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 f. vor 12 mr.

Niclis Langhals dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. 2 d. vor 23 mr.

Hans Karbisschere dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ m 40 d. vor 100 mr. tenetur pro uxore

Hinrich Mennig dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (1450 z. 1 m) vgl. Nr. 99

11 Lorentz Langhals dt. $\frac{1}{2}$ f. 5 sc. vor $37\frac{1}{2}$ mr. (1449 z. 1 m)

Rudolffhoven vnd Awehofe²⁾

Niclis Hille dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.

Hans von Antken dt. $\frac{1}{2}$ f. $3\frac{1}{2}$ mr. vor 630 mr.

Hans Mertins von Voßshole dt. $4\frac{1}{2}$ sc. cum matre 1 mr. 22 sc. 20 d. vor 350 mr. (M. Voßhol 1434 z. 1 m, M. vom Voßshole 1457 z. 1 m) vgl. Nr. 333

Jocub yn Urbanus von Katzenhofe³⁾ hove dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr. (Urb. v. K. 1437 z. 1 m, Urb. v. K. 1446 z. $\frac{1}{2}$ m)

Erbuntertänigkeit in den Braunsberger Stadtdörfern. Unf. erml. Heimat, 1934, Nr. 3-5.

¹⁾ Stadtdorf südwestlich Braunsberg. Röhrich, a. a. D. S. 633. Lutterberg, a. a. D. S. 12. Langkau a. a. D.

²⁾ Ueber die Stadthöfe Rudolffhoven, heute Rodelschöfen, und Auhof südlich und nördlich der Stadt s. Röhrich, a. a. D. S. 634 ff. Lutterberg a. a. D. S. 10 f.

³⁾ Urbanus von Katzenhofen und Hans Seifert verkaufen am 7. 7. 1430 $2\frac{1}{2}$ Morgen Acker, die die Passarge von ihrem Gelde abgetrennt hat, an den Bürger-

- Hans Monsterberg Mertins von Thungen hofeman dt. $\frac{1}{2}$ f.
 Ambrosius Gerdis vor seynen vater, vor sich und seyne swester dt.
 1 f. 3 mr. 21 sc. 10 d. vor 700 mr.
 Eydeman Hogewold¹⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 mr. 5 sc. 10 d. vor 400 mr
 (Hogewalt 1431 z. 2 m)
 Thymme vom Hüntenberge dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr.
 9 Hans Mewis dt. 1 loth 1 mr. 2 sc. 20 d. vor 200 mr.

p. 22.

Der teppir Kaslin²⁾

- 367 It. Hans Sfrandenhaymer dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 30 mr.
 It. Peter Pylaw dt. $\frac{1}{2}$ f. [3 sc. vor 9 m]
 It. Hans Haffe dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr
 370 It. Hans Wildenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr. (1457 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Margrithe Westwalische dt. 1 lot [2 f. 6 m] 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.
 It. Hans Tempilsche dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 d. vor 2 mr.
 It. Elzabeth Plugische dt. 1 lot 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
 It. Casper Leynklecker dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
 It. Niclis Frysze dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet
 It. Hans Polan dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet
 It. Jocab Hoppe dt. $\frac{1}{2}$ f.
 It. Niclis Brugman dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet (Brückeman 1457 z. 1 f.)
 It. Matez Konst recte? Katheina Konstische dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 380 Hans Kaleberg dt. $\frac{1}{2}$ f. non habet et iuramentum fecit
 It. Andris Withe dt. $\frac{1}{2}$ f. [20 sc. vor 150 m] $1\frac{1}{2}$ mr. 4 sc. vor
 300 mr. (1442 z. 1 m A. Wyße 1452 z. 3 f, A. Wite 1457
 z. $\frac{1}{2}$ m) vgl. Nr. 74
 It. Peter Hofeman in hern Sanders³⁾ bude dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.
 It. Hans Kwtreyber dt. $\frac{1}{2}$ f. non plus
 It. Niclis Werneke dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 f. vor 6 mr.
 It. dy Kesische dt. 1 lot 2 sc. 15 mr.
 It. dy Littawische dt. $\frac{1}{2}$ f. 6 f. vor 18 mr.

meister Everte Scholze der Neustadt. C. d. W. IV, 362. Urbanus, vermutlich der Jüngere, gehört i. J. 1450 dem stehenden Rat an. vgl. Nr. 338.

¹⁾ Eydemann Hogewalt vom Hüntenberge und die Vormünder der Frau Engelmar schließen i. J. 1426 Vertrag. C. d. W. IV, 147; Hogewalt tritt am 20. 2. 1433 als Vormund der Kinder des Lorenz Botczaw auf. C. d. W. IV, 486; vgl. ebenda S. 534 f.

²⁾ Der Töpferköslin bildet den östlichen Teil der nördlich gelegenen Vorstadt Köslin; an ihn erinnert noch heute die dortige Töpfergasse. vgl. Lutterberg, Zur Baugeschichte der Altstadt Braunsberg. E. 3. XIX, 602, 698, 716. Derselbe, Adressbuch 1922 S. 8 f.

³⁾ vgl. Nr. 52.

- It. Niclis Bolhagin dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 It. Matez Polan dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. vor 3 mr.
 It. Symon Pflug dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. 1 d. vor $11\frac{1}{2}$ mr.
 390 It. Bernd Elich dt. $\frac{1}{2}$ f. 6 d. $1\frac{1}{2}$ mr.
 It. Kirstan Boghuser dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 f. [3 d.] vor 12 mr.
 It. Michil Kretczmer dt. 1 lot (Ereczemer 1423 z. 10 sc.)
 Hans Gude Johan dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet
 [Hirricus] Ronefeld von [1] dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ mr. 40 d. vor 100 mr.
 Niclis Ronenfeld dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 sc. 20 d. vor 35 mr.
 Michil Breslauwer dt. $\frac{1}{2}$ f. 8 sc. vor 40 mr.
 Hans Albrecht dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 sc. vor 150 mr. (1432 z. 3 f, 1450
 z. 1 m, Alde Hans Albrecht 1457 z. 1 m) vgl. Nr. 278
 Erasmus Thyme des obirsten krugers stifson dt. nichil
 Ffabian Cuppirsmit dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 400 Niclis Albrecht dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.
 [Hans Kaler dt. $\frac{1}{2}$ f.]
 verte folium sed videas Raslin

p.23. Reyffertham¹⁾

- It. Jorge Wigant dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ m
 It. Hans Wigant dt. $\frac{1}{2}$ f.
 It. Hans Melan incola Kirsten Thymische dt. 3 f. vorschöß
 (Kerstan Tymme 1419 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. Niclis Straus Hofangis Gasse²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.
 It. Hirrich Scholtze dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet (1424 z. 9 sc., 1441
 z. 5 f., 1449 z. 3 f.)
 It. Peter Dangwert dt. $\frac{1}{2}$ f.
 It. N. Nanislaw dt. $\frac{1}{2}$ f.
 Jocus Wildenbergische dt. [2 sc.] $\frac{1}{2}$ f. non habet plus
 It. Hirrich Wildenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. non habet plus (1442 z. 9 sc.)
 410 It. Niclis Rosenberg dt. $\frac{1}{2}$ f. [nichil habet] 1 f. vor 3 mr.
 Jocus Furstenaw dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet

¹⁾ Die Reiserbahn (Sesslerbahn) lag an der Nordseite der Altstadt außerhalb der Mauern, der Reiserdamm jenseits des Stadtgrabens an der heutigen Südseite des Stadtparks. Lutterberg, E. Z. XIX, 624, 715.

²⁾ Unschelwend nur zu Straus zu beziehen. Die Hofangisgasse, später Dffinger- oder Dffangergasse, führte am heutigen Neuen Markt von der Lastadie zur Ritterstraße. Lutterberg, a. a. D. S. 717. Hofang, aus Hochsang abgeschliffen, bedeutet eine Rodung, die durch Sengen erzielt ist. Heinze=Escorbi, Die dt. Familiennamen. 6. Aufl. Halle 1925. S. 219.

[Lastadia]¹⁾

- Niclis Bader dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
 Hans Kroll der schuhmacher gerber dt. $\frac{1}{2}$ f. non plus
 N. Trops der gerwer dt. $\frac{1}{2}$ f.
 Michil Pframische dt. 1 sc.
 It. Matcz Kadaw dt. $\frac{1}{2}$ f. 12 f. vor 36 mr. (1428 z. $\frac{1}{2}$ m)
 It. German Czimmerman dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet
 It. Andres Wunderlich dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 It. Greger Waltknecht dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 420 It. Niclis Korbir dt. $\frac{1}{2}$ -f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr.
 Niclis Rigwin dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 f. vor 12 mr.
 Girdrud Konigsche dt. 1 lot

In der Auwe²⁾

- Hans Koler dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr. vgl. Nr. 460a
 Andris Braune dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 Andris Bare dt. $\frac{1}{2}$ f. nichil habet
 It. Steffan Hoppe dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor 4
 Peter Berlin in Hofangisgasse dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.
 Hinricus Schwl dt. $\frac{1}{2}$ f. 3 f. vor 9 mr.
 It. Peter Bardeye dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. 20 d. vor 20 mr.
 430 It. Albrecht von Stangendorff mit seynen kindirn dt. $4\frac{1}{2}$ sc.
 10 sc. 20 d. vor 80 mr. non de pueris, stabt (1434 z. 3 f.)

Auwe³⁾

- It. Hinricus Hoppe³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 40 d. vor 55 mr.
 It. Niclis Molner von Regite dt. $\frac{1}{2}$ f. (1437 z. 3 f.)
 It. Bartholomeus Lockemantil⁴⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
 It. Niclis Greiffenberg d. $\frac{1}{2}$ f. 14 f. 42 mr.
 Peter Polan dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. vor 3 mr.

¹⁾ Die Lastadie, der Werftplatz, lag vermutlich in der Gegend des heutigen Fischmarkts. Lutterberg, a. a. D. S. 717.

²⁾ Vermutlich die heutige Ritter- und Lögenstraße. Die wiederholten, wenig markanten Ueberschriften In der Auwe und Auwe beweisen, daß die Straßeneinteilung nicht peinlich beobachtet ist.

³⁾ Heinrich Hoppe erscheint i. J. 1430 als Vormund der togetsamen swester Runne, offenbar einer Begine, die eine Stiftung für das Hl. Geist-Hospital macht. C. d. W. IV, 379, ebenso i. J. 1433 als Vormund „Alexii, der eyn elich son ist Lange Heyne in der ouwen“ a. a. D. S. 487.

⁴⁾ Sohn des Peter Logkemantil, der am 15. 10. 1427 wegen des Muttertells mit seinen Kindern Bartolmewes und Katharina Schichtung hält. C. d. W. IV, 252.

Hans Sönenborn dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.

Matcz Wngandische dt. 1 lot

Elzabeth incola dt. 1 sc. non habet plus

Gorius Newemarkt dt. $5\frac{1}{2}$ f.

440 Lucas Mertin dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 f. vor 12 mr. . .

dy Bultische dt. 1 lot 1 f. 20 d. vor 50 mr.

Paul Lichtensfeld dt. $\frac{1}{2}$ f. .

Peter Marquart dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20. d. vor 50 mr.

Hans Czwl dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20. d. vor 50 mr.

Mertin Kopke dt. $\frac{1}{2}$ f. 11 f. vor 33 mr.

p.24.

Auwe .

Nichil Tydeman dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 f. vor 6 mr.

Otte Ditrichs dt. $\frac{1}{2}$ f. Hofangisgasse

Katherina mit Greiffenberge¹⁾ czuhws dt. 1 lot

Phillips Schake dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr

450 Jocub Wegensteyn dt. $\frac{1}{2}$ f.

Matcz Fredeland 4 f.

Niclis Kopke dt. $\frac{1}{2}$ f.

Jocub Fredeland dt. 1 sc.

Jocub Polnische mit Fredeland²⁾ czuhaws dt. 1 sc.

Hans Kewffe dt. $\frac{1}{2}$ f. (Kewffe vor Herman Thewes erbnamen wegen 1459 z. 1 m)

Jocub Sneberg dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr. Reiffertam

Peter Thymme der obirste kruger³⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. $\frac{1}{2}$ f. vor $22\frac{1}{2}$ mr.

Erasmus seyn stiffon dt. 1 lot 2 sc. vor 15 mr. vgl. Nr. 398.

dy Rawthenstrauchische 2 sc.

460 Niclis Westval mit Hans Tempil⁴⁾ czuhwsz dt. 1 lot 6 d. vor $1\frac{1}{2}$ mr. (N. Westval 1457 z. $\frac{1}{2}$ f.) Reiffertam

Kirstina Nortische dt. 1 lot 10 d. vor $2\frac{1}{2}$ mr.

dy Tockemantische dt. 1 lot

Hans Hofeman dt. $\frac{1}{2}$ f. .

[Peter Brewffe] } beyde mit Greger Waltknecht⁵⁾ czuhws lastadia
Symon Gleibitz }

Mertin Rudaw dt. 1 lot 2 sc. vor 15 mr.

¹⁾ vgl. Nr. 434.

²⁾ vgl. Nr. 451 und 453.

³⁾ vgl. Nr. 398.

⁴⁾ vgl. Nr. 372.

⁵⁾ vgl. Nr. 418.

Kaslin¹⁾

- Paul Hollant dt. $\frac{1}{2}$ f. 10 sc. vor 75 mr. (1457 z. $\frac{1}{2}$ f.)
 dy Troschische dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 s. vor 12 mr.
 Dunder dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
 Michil Hoppe dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 s. vor 12 mr.
 470 dy Swlawische dt. 1 lot 6 s. vor 18 mr.
 Thewis Poleman dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 f. 20 d. vor 50 mr.
 dy Dytheinsche dt. $\frac{1}{2}$ f.
 Hinricus Ruff dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor 45 mr.
 Niclis Langische dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 sc. vor $7\frac{1}{2}$ mr. (N. Lange 1446 z. 2 m)
 Michil Fogilsang²⁾ dt. $\frac{1}{2}$ f. 1 m 2 sc. 20 d. vor 200 mr. (1430
 z. $\frac{1}{2}$ m, 1457 z. 3 f.)
 Thomas Reyman dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. 18 d. vor $19\frac{1}{2}$ mr. (Th. Rey-
 man 1430 z. $\frac{1}{2}$ m)
 Albrecht Ulrich dt. $\frac{1}{2}$ f. 18 d. vor $4\frac{1}{2}$ mr.
 Niclis Borneman dt. 4 s.
 Claus Mertins dt. $\frac{1}{2}$ f. 21 sc. [3 s.] 6 d. vor 159 mr. (Claus
 Mertins 1432 z. $\frac{1}{2}$ m) vgl. Nr. 126.
 480 Jorge Molthin dt. $\frac{1}{2}$ f. 4 sc. vor 12 mr.
 Jocub Boghsfer dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 sc. vor 15 mr.
 Jocub Toltische dt. 1 lot 8 s. 4 d. vor 25 mr.
 Hans Brewsse 2 sc.
 Niclis Gast dt. 6 s.
 dy Kegebrechtische dt. $\frac{1}{2}$ f.
 Mertin Marquart yn Thymmen hofe dt. $\frac{1}{2}$ f. (1453 z. 15 sc.)
 Ezander Reyner dt. 2 sc.
 Hans Dene dt. $\frac{1}{2}$ f. 2 s. vor 6 mr. (1440 z. 9 sc., 1453 z. 1 m)
 Abraham mit cleyne Berndt zcu hawß dt. 1 sc. plus non habuit
 [Item Caspar Runeke und Hans Hoker vor 1 unmundig kind
 gegeben 4 s. vor 12 m] vgl. Nr. 334.
 490 Lorentz Kutreiber dt. $\frac{1}{2}$ f. 20 d. vor 5 mr. (1440 z. 15 sc.)
 Kirstan Paulische dt. $\frac{1}{2}$ f. (Kirsten Pael 1441 z. 1 f.)
 Barbara mit ir czu hws dt. 1 s.

Uwe

- Hinricus Vogelersche dt. $\frac{1}{2}$ f.
 Jocub Wolthayersche dt. $\frac{1}{2}$ f.

¹⁾ Im Gegensatz zu dem Töpferköslin lag der Köslin (später Bauer-Köslin benannt) am langen Teich, der heutigen Teichstraße. Lutterberg, a. a. O. S. 715 f.

²⁾ Von 1462–63 im Rat.

dy schüle Petersche dt. 1 lot.

[It. Michil Andirsnicht]

It. Hans Beer dt. 3½ f. vorschöß tenetur astud [pignus pallium
wffer lastadia]

It. dy Glintische dt. [4 sc. vorschöß] ½ f. } mit Greger¹⁾ czu hws
It. Peter Brewssische dt. 1 sc. magis non habet }
(B. Pruse 1426 z. 2 m, 1445 z. 15 sc.)

499 It. Michil Andirsnicht dt. 4 f. mit Jocab Walthauer²⁾

p.27.

Bona moneta

It. vorczert von den schoßhern alz sy noch dem schoße habin ge-
seffin anno etc. 53

It. primo terciä et quarta feria post Letare 1 sc. (13. u. 14. März)

It. quinta sextä feria post Letare 1 sc. 2 d. (15. 16. März)

It. sabato post Letare 4½ sc. (17. März)

It. terciä quarta feria post Iudica 7½ sc. (20. 21. März)

It. quinta feria post Iudica 14 sc. (22. März)

It. quarta feria Pasce 9½ f. (4. April)

It. quinta feria Pasce 12 f. (5. April)

It. sexta feria post Ambrosii 3 f. 6 d. (6. April)

It. terciä feria post Quasimodogeniti [13 f.] 1 f. (10. April)

It. quarta feria post Quasimodogeniti 9 f. (11. April)

It. terciä feria post dominicam Misericordia domini 20 d. (17. April)

It. sabato post dominicam Misericordia domini 4 f. (21. April)

It. dominicä Jubilate [12 sc.] 8 sc. (22. April)

It. terciä feria ante Ascensionem domini 6 f. (8. Mai)

[It. terciä feria post dominicam Misericordia domini empfangen
vorschöß 8½ sc. 6½ f.]

It. schoßgeld empfangen eodem die 8½ sc.]

[It. her Truntzman von seyner swester wegen 2½ m, von seyner
mutter wegen 2 m] vgl. Nr. 8, 9

p.28.

gut geld

It. yn der lade ist noch vorschöß 9½ mr. 1 loth

It. schoßgeld yn der lade 30 mr. 3 f.

yn beyden seffin gros und clein geld mit dem gulde

¹⁾ vgl. Nr. 419 und 464.

²⁾ vgl. Nr. 494.

Die aufschlußreiche Steuerliste, die hier mit ihren Versehen und Mängeln¹⁾ diplomatisch getreu abgedruckt wurde, ist in ihrer sprachlichen Mischform, ihrer Durchsetzung lateinischer und deutscher Wörter für die Braunsberger Kanzlei jener Zeit charakteristisch.²⁾ Der Amtschreiber der altstädtischen Kämmererei folgt der Gepflogenheit seiner Vorgänger, von der eine lateinisch-deutsche Abrechnung der städtischen Ziegelei v. J. 1424 Zeugnis ablegt.³⁾ Noch 29 Jahre später hat diese Sprachvermengung in unserer Steuerliste ihren eigenartigen Ausdruck gefunden.

Die Zeitbestimmungen am Anfang und Ende schließen sich der kirchlichen Lateinform an; das *primo*, *item*, *idem* und *dedit* bezw. *de-**derunt* geht formelhaft durch das ganze Verzeichnis. Der deutschen Einführung folgt das kauderwelsche *item* *witwen* 1 *lot* *et* *pueri*. Die Vornamen sind meist deutsch, dazwischen aber auch lateinisch gehalten (z. B. Hans und Johannes; Niclis, Niclos, Klaus und Nicolaus; Matez, Mathewis und Mathias). Schuldvermerke haben lateinischen Wortlaut (*tenetur* z. B. Nr. 41, 248, 496, *stabit* Nr. 430), ebenso die Erklärung des Unvermögens (*nichil* *habet* z. B. Nr. 150, 171, 425, *non* *habuit* *et* *iuramentum* *fecit* Nr. 380, *asseruit* *se* *non* *habere* Nr. 267, *ffatetur*, *quod* *plus* *non* *habet* Nr. 319). Weiter sind einzelne lateinische Wörter wie *puer*, *uxor*, *pater*, *mater*, *filius*, *incola*,

¹⁾ Oft fehlt das „vor“ bei der Angabe des zu besteuerten Vermögens, z. B. Nr. 104, 147, 154, 177 usw. oder die Markbezeichnung z. B. Nr. 126, 128, 268 usw. Durchstreichungen und Einschübe geben nicht überall ein klares Bild. Bei Nr. 332 ist das Mündel nicht benannt, Nr. 129 steht Loretez statt Lorenz u. ä. Bei den vor den Stadttoren wohnenden Benfiten ist die angegebene Einteilung nach Straßen offensichtlich nicht eingehalten. Das Namensverzeichnis ist, wie ein Vergleich der Namensschreibung lehrt, mit einer gewissen Willkür behandelt.

²⁾ Das 1345 angelegte Bürgerrechtsbuch (Stadtarchiv A 4, C. d. W. II, 303 ff.) ist lateinisch geführt, gibt aber von Anfang an neben den lateinischen Formen der Vornamen auch deutsche. Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts fließen ab und zu deutsche Worte ein: 1381 der Sprengrethe kinder C. d. W. IV, 21; 1385 Rudolfs swager, a. a. D. S. 24; 1386 Jordan filius Grottehaniken son, Mathias Ludiken son, S. 34; 1399 Polner der meler, S. 34. Die 1379 begonnene Ratsliste (Stadtarchiv A 6, C. d. W. IV, 50 ff.) gibt hinter der formelhaften lateinischen Wahlnotiz die Vornamen grundsätzlich deutsch und setzt ihnen seit 1389 gern das deutsche her (= Herr) vor. Die Akte der zivilen Gerichtsbarkeit in den Acta praetorii (Stadtarchiv F 124) haben seit ihrer Aufzeichnung i. J. 1365 deutschen Wortlaut, ebenso die städtischen Achterklärungen, die uns seit 1399 vorliegen. Nur die Angaben der Jahreszahl und des Schultheissen erfolgten in lateinischer Sprache. C. d. W. IV, 56 ff. Aufzeichnungen über wichtige städtische Verträge in der Ratsliste wählen seit 1381 die deutsche Form. C. d. W. II, 393.

³⁾ C. d. W. IV, 96 ff.

pauperculae, an zwei Stellen auch Berufsbezeichnungen (carnifex Nr. 168, futor Nr. 259)¹⁾ eingestreut. Ein Registerverweis (hinter Nr. 400) erfolgt ebenfalls in Latein. Schließlich sind auch die Münzbezeichnungen und die im Original römischen Zahlenzeichen als lateinisch anzusprechen.

Demgegenüber ist der Einführungstext deutsch gehalten, sind auch die Familien-, Orts- und Straßennamen und meist die Vornamen und Berufsbezeichnungen deutsch gegeben. Das deutsche „her“ charakterisiert die Mitglieder des Rates. Vormundtschaftsverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen, Wohnangaben sind in der Regel in der Muttersprache niedergeschrieben. Die Wörter Vorschofz und Lot mögen unübersetzbar gewesen sein. Einige Bemerkungen über Vermögen und Sachabgabe (Nr. 66, 116, 144, 171) haben ebenfalls deutschen Wortlaut, und in der Schlussabrechnung steht neben der bona moneta und den lateinischen Daten gut geld und der deutsche Ausgaben- und Bestandsnachweis.

Bevor wir uns den finanziellen Ergebnissen der Steuern zuwenden, sind einige bevölkerungspolitische Fragen zu klären. Die Liste gibt offensichtlich ein erschöpfendes Verzeichnis aller Zensiten, d. h. aller Bürger und Einwohner, die in der Stadt und deren Weichbild steuerpflichtig waren. Zur altstädtischen Gemeinde gehörte natürlich nicht die selbständige Neustadt²⁾, aber auch nicht der Bezirk des bischöflichen Schlosses und der bischöflichen Mühle³⁾ mit ihren Beamten und deren Gefinde. Die Pfarrgeistlichkeit, der Franziskanerkonvent⁴⁾ und die Beginen⁵⁾ genossen das Recht der Steuerfreiheit und sind deshalb in dem vorliegenden Verzeichnis nicht zu finden; ebenso dürften die Insassen des Hl. Geist- und des St. Georghospitals⁶⁾ steuerfrei gewesen sein. Die Kopfzahl dieser Privilegierten und der die bischöfliche Immunität genießenden Ortsbewohner mag auf etwa 100 zu veranschlagen sein.

Die vorliegende Steuerliste ergibt ein vollständiges Verzeichnis aller der Zensiten, die einen eigenen Haushalt führten und gemäß dem

¹⁾ Das Wort brageator Nr. 289 ist unsicher.

²⁾ Bender, a. a. D. S. 32 f. Köhrich, Kolonisation des Ermland's E. 3. XX, 6 ff. Buchholz, a. a. D. S. 16 ff., 22.

³⁾ Bender, 27 ff., Lutterberg, Adressbuch 1922 S. 6, Buchholz, S. 16, 21.

⁴⁾ (Hipler,) Die ehemalige St. Martenkirche der Franciscaner in Braunsberg. E. Bast. XV, 3 ff. Bender, S. 37 ff. Buchholz, S. 13 f.

⁵⁾ (Hipler,) Regina Protmann und die erml. Konvente. E. B. XV, 50. Buchholz, S. 108.

⁶⁾ Matern, Die Hospitäler im Ermland. E. 3. XVI, 108 ff. Buchholz, S. 20.

Beschlüsse der Marienwerderer Bundestagung zur Rauch- oder Tischsteuer heranzuziehen waren.¹⁾ Vom Vorschof sollten in Braunsberg die Witwen und unmündigen Waisen die Hälfte zahlen, wohl nur soweit sie mit eigenem Hausstand zur Rauchsteuer verpflichtet waren. Rechnen wir innerhalb der Ringmauern der Altstadt rund 360 Familien²⁾, zu denen außer den Eltern die Kinder, Gesellen, Lehrlinge und Bediensteten zu zählen sind. Größeren Haushaltungen standen kleine von Witwen, Greisen und Unverheirateten gegenüber. Legen wir eine Durchschnittsziffer von 5 Personen für den Hausstand zugrunde, so kämen wir auf eine Bevölkerung der eigentlichen Altstadt von 1800 Köpfen. Außerhalb der Stadtmauern sind 132 Zensiten der Vorstädte aufgeführt, die nach derselben Berechnung eine Einwohnerschaft von etwa 660 erschließen lassen. So ergäbe sich für den städtischen Jurisdiktionsbezirk der Altstadt eine Einwohnerschaft von etwa 2450, zu der noch die Steuerprivilegierten hinzuzurechnen wären. Für die Kopfbzahl des altstädtischen Siedlungsplatzes müßten auch die Einfassen der bischöflichen Burg und Mühle einbezogen werden. Die Gesamtziffer von rund 2550 Seelen weicht nicht erheblich von der d. J. 1772 ab, als bei der preußischen Bestandsaufnahme des säkularisierten Bistums in der Altstadt Braunsberg und ihren Vorstädten (ohne die Neustadt) eine Einwohnerzahl von 2871 errechnet wurde, in der rund 300 Gymnasiasten des Jesuitenkollegs einbegriffen waren³⁾. Die immer wiederkehrenden Seuchen und die häufige Kriegsnot waren noch mehr

¹⁾ S. oben S. 395 f., 400 f.

²⁾ Die durchstrichenen Namen, die an anderer Stelle wiederkehren, sind, wie aus den Ziffern am Rande erkennbar ist, in meiner Zählung nicht berücksichtigt. Nr. 360 ist eine Doublette von 52, 361 eine Ergänzung zu 9, 458 zu 398.

³⁾ A. Kolberg, Zur Verfassung Ermlands . . . i. J. 1772. E. 3. X, 665, Langkau, Über den Stand der Einwohnerzahl in Braunsberg vom Ausgang des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhdt. Unf. erml. Heimat 1927, Nr. 10. Buchholz, a. a. D. S. 182. Bender, a. a. D. S. 19 setzt die Zahl der Einwohner der Altstadt i. J. 1600 auf ungefähr 4000 an, vermutlich zu hoch. Wie die militärische Einteilung v. J. 1601 beweist, zählte damals, inmitten einer friedlicheren Zeitperiode, die wehrpflichtige Bürgerschaft 265 Mann. a. a. D. S. 20, Buchholz, S. 113. Rechnet man dazu altersschwache und kranke Bürger und Witwen, so mag man auf etwa 290 Bürgerfamilien mit rund 1450 Angehörigen kommen. Die Zahl der Einwohner und Tagelöhner in der Stadt und den Vorstädten dürfte nur wenig höher gewesen sein. Bei der Berechnung der Gesamtbevölkerung der Altstadt wären die neuen Bildungsanstalten der Jesuiten mit einer Kopfbzahl von 2-300 zu berücksichtigen, dazu wieder die Bewohner der bischöflichen Burg und Mühle, der Pfarrklerus, die Katharinen-schwester und die Hospitaliten. In allem dürfte um 1600 die Einwohnerzahl Braunsbergs (ohne die Neustadt) 3500 kaum erreicht haben.

Hindernisse eines erheblichen Bevölkerungsanstiegs als die räumlichen und wirtschaftlichen Begebenheiten.

Auch in den Stadtdörfern dürften die Bevölkerungszahlen im allgemeinen konstant geblieben sein. Willenberg macht in der vorliegenden Liste 10 Bauern namhaft, i. J. 1656 sind es 11¹⁾, ebenso i. J. 1772²⁾, heute 14. In Stangendorf, scheinen i. J. 1453 10 Bauernhöfe³⁾ bestanden zu haben, 1656³⁾ und 1772³⁾ waren es 8, heute sind es 13. Hermannsdorf, das nach den Steuerleistungen nur 2 größere Bauernhöfe gehabt zu haben scheint, daneben 3 kleine Besitzungen und 3 vermögenslose Siedler, wohl Wald- und Bienenwarte, wurde schon in den folgenden Kriegsjahren Wüstung. Die Stadthöfe Rudolfshöfen und Auhof, zu denen auch das später gesondert benannte Katzenhöfen gehört, zählen in unserer Steuerliste 8 Besitzer⁴⁾. 1656 werden in Rudolfshöfen 3, in Rattenhöfen 2 Bauern erwähnt. Während der Notjahre des nordischen Krieges mußte der altstädtische Rat die beiden Höfe an den reichen Kaufherrn Thomas Hanmann veräußern, der sie in ein Gut mit adligen Qualitäten verwandelte.⁵⁾

Zu den städtischen Besitzern gehörten Bürger, Bürgerinnen und männliche und weibliche Einwohner. Schon die Handfeste von 1284 unterscheidet *cives et incolae*; — *incolae, habitatores et cives civitatis*.⁶⁾ Worin die rechtlichen Unterschiede zwischen Braunsbergs Bürgern und Einwohnern im 15. Jahrhundert bestanden, ist nicht klar ersichtlich. Sicherlich stand nur den Bürgern das aktive und passive Wahlrecht zu den städtischen Ämtern, der Eintritt in die Gilden und Zünfte zu, vermutlich durften nur sie ein Erbe in der eigentlichen Stadt erwerben, hatten nur sie volles Anrecht an der städtischen Weide- und Waldnutzung⁷⁾. Aber daß die Einwohner nur „sich um eines Geschäftes

1) A. Kolberg, Summarisches Verzeichnis des Fürstbistums Ermland von 1656. E. 3. VII, 188. Köhrich, E. 3. XII, 632 f. Buchholz, S. 146.

2) A. Kolberg, E. 3. X, 632 f.

3) Niclis Szywersche, die Witwe, die 1 Lot steuert, ist wohl als Alstherin anzusprechen.

4) Hans Monsterberg (Nr. 5) kann als „Hofemann“ nicht zu den Besitzern gerechnet werden.

5) Kolberg, E. 3. VII, 188. Köhrich, a. a. S. S. 634. Buchholz, S. 162 f.

6) C. d. W. I, S. 98 ff.

7) A. Semrau, Bürger, Einwohner und Gäste. Mitteilungen des Coppersicus-Vereins zu Thorn. 35 H. (1927) S. 71 ff.

willen oder zum Erwerbe ihres Unterhaltes in derselben aufstielten und als bloße Gäste betrachtet wurden¹⁾, trifft nicht zu.

In der vorstehenden Steuerliste wurde der Versuch unternommen, an Hand des Bürgerbuches festzustellen, wann und um welchen Preis von den Jensten das Bürgerrecht erworben wurde. Die Höhe der dafür entrichteten Gebühr richtete sich offenbar nach dem Vermögensstande des Neubürgers. Beträge von 2 und 2 $\frac{1}{2}$ Mark gehörten zu den Seltenheiten²⁾; auch 1 Mark wurde nicht oft erhoben. Unter einer Mark bewegten sich die meisten Bürgergeldzahlungen; am häufigsten beliefen sie sich auf $\frac{1}{2}$ Mark, aber auch auf 5—1 Serto, 21—4 Skot. Ausnahmungsweise wurde das Bürgerrecht auch unentgeltlich verliehen, anscheinend auf besonderen landesherrlichen Wunsch, bei namhaften Verdiensten der Familie um die Stadt oder bei Zahlungsunfähigkeit des Neubürgers³⁾. Auch die Bürgerlöhne mußten das Bürgerrecht erwerben, nur die Erben verdienter Patriziergeschlechter scheinen davon befreit gewesen zu sein⁴⁾. Ausnahmungsweise wurden auch Frauen zum Bürgerrecht zugelassen⁵⁾, vermutlich von auswärts anziehende Witwen; die Witwen der verstorbenen Bürger genossen weiter das Bürgerrecht. Ein besonderer Bürgerzeld wurde nicht geleistet und erst nach einem Aufruhr zu Beginn des 16. Jahrhunderts (i. J. 1507) eingeführt⁶⁾. Das schließt

¹⁾ J. Bender, Ermlands politische und nationale Stellung. S. 49. Braunsberg 1872. Bender folgt bei dieser Definition J. Voigt, Geschichte Preußens. VI (1834), 699 f.

²⁾ Ausnahmungsweise zahlt Simon Benemann i. J. 1426 1 Nobel (C. d. W. IV, 622), eine ausländische Goldmünze, die aus England, Schottland oder Flamlant stammen konnte und etwa dem Wert von 2 Mark entsprach. Th. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgeschichte Danzigs. S. 242. Leipzig 1858.

³⁾ Eine Gebühr für das „Borgtrecht adir burschaft“ (C. d. W. II, 303) ist erst seit 1358 notiert (a. a. D. S. 311), aber wohl von Anfang an erhoben. Die Höhe der Beträge vgl. C. d. W. IV, 1 ff., 621 ff. und für die Jahre nach 1433 im Bürgerbuch, Stadtarchiv A 4. Als eine Anerkennung kommunaler Verdienste des Vaters sehe ich die unentgeltliche Verleihung des Bürgerrechts an den jungen Peter Benefelt i. J. 1421 an (a. a. D. S. 47); Benefelt genoss selbst beim Hochmeister großes Ansehen. C. d. W. IV, 86 f. Buchholz, a. a. D. S. 46 f. Zoepfen. a. a. D. I, 735. J. J. 1432 erhält der spätere Ratsherr und Bürgermeister Thomas Werner (s. oben S. 404 Anm. 1) die Burschaft „sine pecunia propter dominum episcopum et aliorum plurimorum.“ C. d. W. IV, 624.

⁴⁾ Johann Trunzmann (s. oben S. 404), Johann Banzeman (S. 403), die Nachfolger verdienter Patrizier, finde ich in der Bürgerliste nicht vor.

⁵⁾ So i. J. 1430: Barbara Seydaw z. 1 f., Katherina Rymansche z. 1 m. C. d. W. IV, 623.

⁶⁾ In der Ratsliste (Stadtarchiv A 6) findet sich vor der letzten Blättereinlage (vor dem Bericht über das Schulzenamt des Simon Marquarth v. J. 1532)

nicht aus, daß schon vorher der Rat die Verletzung des Bürgerrechts mit einer feierlichen Förmlichkeit umgab, wie sie uns von Elbing, das ebenfalls das lübische Recht genoss, bekannt ist. Dort sprach nach einer Aufzeichnung um d. J. 1441 des Bürgermeisters Kumpen zu den Neubürgern folgende Worte:

„Alhie vorlye ich euch die burschaft von dieser herren wegen, gebt vol und nemet vol und seyt eyn getruwe burger. Gebüt man euch icht von des rates wegen, dor seyt gutwillig und gehorsam ynne. Ist euch vor diser czeit icht czugekomen, do wellen wir unvorworren mete seyn. Geet und lossset euwern nahmen schreibin“¹⁾).

Für die eigentliche Altstadt konnte die Mehrzahl der Zensiten in dem Bürgerrechtsbuch mit Sicherheit oder einiger Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Zwei oder mehr gleichlautende Namen der Bürgerliste mit den Zensiten zu identifizieren, ist dann schwierig, wenn sie fast gleichzeitig auftauchen²⁾; liegt ein längerer zeitlicher Abstand zwischen gleichen Namensetzungen, so handelt es sich vermutlich um Vertreter aufeinander folgender Generationen³⁾. Rund 150 Zensiten der alten Stadt, also etwa 40 Proz., entziehen sich der Feststellung durch die Bürgerliste. Wenn auch ein gewisser Teil dieser Namen nur deshalb nicht in dem Bürgerbuch zu finden sein mag, weil damals die Bildung der Familiennamen noch nicht zum Abschluß gekommen war und deshalb dieselbe Person in dem Bürgerbuch und in der Steuerliste unter anderem Namen erscheinen kann⁴⁾, so ist doch unbestreitbar, daß

folgende Notiz: Iuramentum civium incepit anno 1507 et fuit a consulatu gracia sedicionis statutum. Primo cives non consueverunt praestare iuramentum, sed post sedicionem fuit sic a consulatu conclusum: Ich N. Schwere, das ich des Burgerrechts halben, mir ytzunder verlanget, dem Ersamen Rathe der Aldenstadt Braunspergk wil getrawe vnnnd gehorsam seyn, eren schaden vermeiden vnnnd des Ersamen rathes vnnnd der Stadt bestes in aller maßen gerne bewissen, meyner Herren vnnnd der stat gericht nicht zuverschweigen, also mir got helffe vnnnd die heilligenn.“ Ebenso lautet die Reinschrift auf S. 1 v in der Ratsliste; in der Reformationszeit ist der Schluß „vnnnd die heilligenn“ zunächst verändert in „vnd sein heyligefz ewangelium“ und dann in „vnd sein heyligefz worth“. Anscheinend handelt es sich um Vorgänge, die mit dem Aufruhr der Braunsberger gegen Bischof Lukas Wagenrode i. J. 1497 zusammenhängen. Ss. rer. Warm. II. 107 ff. Buchholz, a. a. D. S. 74 f.

¹⁾ M. Toppfen, Elbinger Antiquitäten. I, 178 Danzig 1871.

²⁾ So z. B. bei Nr. 24, 58, 66, 74, 108, 117, 126, 133, 157, 198, 212, 230, 240, 248, 249, 259, 266, 311, 321, 356, 381, 397, 405, 488.

³⁾ So wohl Nr. 10, 141, 327, 332, 333, 475, 498.

⁴⁾ Näheres folgt unten.

ein beträchtlicher Prozentsatz der Einwohner der eigentlichen Altstadt nicht das Bürgerrecht erworben hat.

Voraussetzung für das Bürgerrecht war sicherlich auch in Braunsberg wie in Danzig persönliche Freiheit und eheliche Geburt¹⁾. Weiter muß der Braunsberger Neubürger entweder ein bürgerliches Erbe, Haus und Hof, oder die Meisterschaft in einem Handwerk nachgewiesen haben²⁾. Dazu kam die Entrichtung der Taxe (burmal).

Für die ärmere, handarbeitende Bevölkerung war die Kostenfrage sehr wesentlich. Wir sehen das deutlich bei der außerhalb der Stadtmauern wohnenden meist minderbemittelten Bevölkerung. Hier genießen von den 132 Zensiten nur 16 das Bürgerrecht, 3 auf dem Töpferkößlin, 6 auf dem wohlhabenderen Bauernkößlin; zwei weitere Einwohner der letztgenannten Straße (Nr. 456 und 458) erkaufen noch im selben Jahre 1453 die Burschaft. Man kann nun nicht mit Vender diese ärmeren, nicht das Bürgerrecht besitzenden Einwohner als „Gäste“³⁾ betrachten, sie waren ein wesentlicher, unentbehrlicher Bestandteil der Stadtbevölkerung und schwerlich minder sesshaft und bodenverbunden als die Bürger selbst. Im übrigen ging auch ihr Streben darauf aus, das Bürgerrecht zu erwerben. So sehen wir mehrere Zensiten wenige Jahre später in dem Bürgerbuch verzeichnet (Nr. 370, 378; 397, 460, 466). Manchem mochte wohl wenig an der Burschaft gelegen sein; das traf insbesondere auch für die Bewohner der Stadtdörfer und Höfe zu, die ebenfalls das Bürgerrecht erkaufen konnten, aber auf ihren entlegenen Besitzungen größtenteils darauf verzichteten. Von den 8 Stadthofbesitzern, die Braunsberg näher wohnten, finden sich immerhin 3 im Bürgerbuch.

Wenn auch in den deutschen Städten des Ordenslandes das Bürgerrecht grundsätzlich nur Deutschen zustand,⁴⁾ so muß es doch gelegentlich auch vereinzelt Fremdstämmigen eingeräumt worden sein.

¹⁾ D. Günther, Zwei unbekannte altpreuß. Willküren. Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins. J. 48 (1905), S. 11. Die Bestimmung, daß die Neubürger Danzigs „zum mynsten eyn armborst adir eyne loethbuchszge, eynen schilt, eynen eysehut haben,“ (P. Stimson, Geschichte der Danziger Willkür S. 32. Danzig 1904), stammt vermutlich aus d. J. 1455 und ist offensichtlich auf die durch den Städtekrieg gebotenen Wehrmaßnahmen zurückzuführen.

²⁾ Seit 1429 wird bei einem kleinen Teil der Neubürger ausdrücklich vermerkt: „uf seyn hantweg.“ C. d. W. IV, 623 ff. A 4 Stadtarchiv. Hier ist offenbar der Gegensatz zwischen Hausbesitzern und Meistern ohne Erbbesitz erkennbar. Vgl. Semrau, a. a. D. S. 74.

³⁾ s. oben S. 431 f.

⁴⁾ Voigt, a. a. D. S. 700. Semrau, a. a. D. S. 76 f.

Soweit die Familiennamen darüber Schlüsse erlauben, scheinen folgende Namen Braunsberger Bürger und Einwohner slawischen Ursprungs zu sein: der Bürger Thezmer¹⁾ (188), die Bürgerinnen Jorze Polnische (146), Niclis Polnische (328) und die Einwohner Lorentz Polan (353), Hans Polan (376), Matz Polan (388), Peter Polan (435), Jocub Polnische (454), Thewis Poleman?²⁾ (471). Der Name Polan hebt die Namensträger als ursprünglich undeutsche Mitbewohner heraus; daß sie übrigens in der deutschen Umwelt bald eingedeutscht wurden, versteht sich von selbst. Nur 3 dieser 9 Familien wohnten in der Stadt, die anderen in den Vorstädten; die Mehrzahl von ihnen war unbemittelt³⁾. Der mehrfach vorkommende Name Kewisse (202, 385, 455) könnte mit dem schon 1313 erwähnten Braunsberger Bürger Albertus Ruthenus⁴⁾ und dem 1384 im Bürgerbuch verzeichneten Hannus Kefe⁵⁾ in Zusammenhang stehen und deutet russische Abstammung an. Die Bemische (Nr. 238), eine Brauerin, wird sicherlich mit dem deutschen Böhmen zusammenhängen. Die Littauische (Nr. 386) deutet auf litauische Herkunft wohl des Gatten. Der Bürger Hans Dene (488) muß dänischer Abstammung sein. Der Name Abraham (489) läßt einen jüdischen Kleinhändler vermuten.

Wir sehen, Handel und Schifffahrt führten auch einige Fremdstämmige aus dem Auslande nach der ermländischen Hansestadt, und einzelne wohlhabendere von ihnen wurden hier sogar Bürger und vermutlich auch Grundbesitzer.

Schwieriger ist die Feststellung des preußischen Bevölkerungsanteils. Grundsätzlich wollte die Landesherrschaft die Stammpreußen von den Städten und deutschen Dörfern fernhalten und dadurch wohl auch der rassischen Mischung steuern. Noch i. J. 1417 bestimmte eine Verordnung des Hochmeisters, der Prälaten und Stände, daß kein Preuße weder in Städten noch in deutschen Dörfern zum Dienst oder

¹⁾ Heinze-Eascorbi, Die deutschen Familiennamen, 6. Aufl. (Leipzig 1925) S. 358, leitet diesen Namen vom slawischen tech, Frost ab und sucht seine Hauptverbreitung in Pommern. Daß die Namensträger bald von der Germanisation erfasst wurden, braucht nicht erst betont zu werden. Der Braunsberger Bürger Thezmer gehörte vermutlich bereits zu dieser eingedeutschten Generation.

²⁾ Der Namen Pohlmann kann auch von dem niederdeutschen Worte Pfuhl abgeleitet werden. Heinze-Eascorbi, a. a. O. S. 302.

³⁾ Ueber mehrere slawische Namen, die von Orten des deutschen Koloniallandes entlehnt sind, siehe weiter unten.

⁴⁾ C. d. W. I, 553.

⁵⁾ a. a. O. IV, 23.

Wohnen aufgenommen werden sollte¹⁾. Und in einem offenbar unter ständischer Mitwirkung zustande gekommenen Mandat des Hochmeisters vom 14. August 1418, das auch den Bischöfen zugeleitet wurde, wurde neben der Wiederholung des eben genannten Verbots hinzugefügt: „ouch sal man in (= den Preußen) keyn burgerrecht geben noch gunnen“²⁾. Trotzdem lassen sich vereinzelt Preußen als Bürger und Einwohner der Ordensstädte schon seit dem 13. Jahrhundert nachweisen³⁾.

Auch in Braunsberg begegnen uns seit dem 14. Jahrhundert Preußen. J. J. 1318 bekleidet der Stammpreuße Bruder Johannes sogar das Amt eines Guardians im Braunsberger Franziskanerkloster⁴⁾; für die Missionierung seiner Stammesgenossen zweifellos eine glückliche Berufung. Vermutlich wird er nicht der einzige Preuße seiner klösterlichen Gemeinschaft gewesen sein. Aber auch in der Bürgerschaft der Stadt finden wir schon auf den ersten Seiten der Bürgerliste Preußen, die als Undeutsche durch ihre preußische Volkszugehörigkeit besonders gekennzeichnet werden: i. J. 1349 Hinricus Pruze⁵⁾, 1358 Jacop Pruze⁶⁾, 1361 Hannico Prutenus⁷⁾, 1364 Nickel Pruze⁸⁾, 1374 Thideke Pruze⁹⁾, 1378 Peter Pruse¹⁰⁾, 1420 Matt. Pruse balistarius¹¹⁾, 1426 Peter Pruse¹²⁾, 1445 Peter Pruse¹³⁾. Man gewinnt aus dieser Reihe den Eindruck, daß anfangs die völkische Abkunft festgehalten wurde, daß aber später, seit der Wende des 14. Jahrhunderts, bei stärkerem Eindringen preußischer Bürger von dem Namen Pruse Ab-

¹⁾ Zoepfen, a. a. D. I 309; noch i. J. 1427 und 1441 in Landesordnungen für das Niederland und Ermland ähnlich für das preußische Gesinde wiederholt. Zoepfen, II, 362. C. d. W. IV, 207.

²⁾ Zoepfen, I, 317.

³⁾ Semrau a. a. D. S. 77 nennt einen Königsberger Bürger Hanniko Prutenus v. J. 1286 und Polen und Preußen, die in der Neustadt Elbing um die Mitte des 14. Jahrh. Erbe besaßen hätten; vgl. derselbe, Mittlg. des Coppertic. Ver. 33, S. 40. Er zweifelt allerdings, ob letztere das Bürgerrecht genossen hätten. Nach der Analogie von Königsberg und Braunsberg dürfte dieser Zweifel hinfällig sein.

⁴⁾ C. d. W. I, S. 324 Buchholz, a. a. D. S. 13 f.

⁵⁾ C. d. W. II, 306 (im Inhaltsverzeichnis S. 643 das falsche Jahr 1348).

⁶⁾ a. a. D. S. 311.

⁷⁾ a. a. D. IV, 4.

⁸⁾ a. a. D. S. 7.

⁹⁾ a. a. D. S. 14, erhält das Bürgerrecht sogar gratis.

¹⁰⁾ a. a. D. S. 19.

¹¹⁾ a. a. D. S. 46.

¹²⁾ a. a. D. S. 621.

¹³⁾ A 4 Stadtarcho Brbg.

stand genommen wurde und die 1426 und 1445 eingeschriebenen Peter Vertreter verschiedener Generationen derselben Familie waren, bei der der Name Pruse schon haften geblieben war. In unserer Steuerliste erscheint auf dem Kößlin der Einwohner Hans Brewsse (Nr. 483) und in der Aue die Bürgerwitwe Peter Brewssische (Nr. 498). Die preußische Abstammung dieser Namensträger liegt offen zutage.

Nun gibt es aber unter den Namen der altstädtischen Bürgerliste wie des Steuerverzeichnisses solche, die einen preußischen Charakter tragen. Indem wir uns hier auf die Steuerliste beschränken, heben wir folgende Namen heraus: Lunaw¹⁾ (Nr. 11), Demit²⁾ (33 und 310), Radaw³⁾ (89, 158 und 416), Gorin⁴⁾ (123 und 150?), Junker Windikem⁵⁾ (189), Kawnithe⁶⁾ (193), Dergethin⁷⁾ (219), Pochusz, Poghuser⁸⁾ (231, 391 und 481), Dameraw⁹⁾ (232), Saleyde¹⁰⁾ (256), Gland¹¹⁾ (293), Rogithe¹²⁾ (295), Loyden¹³⁾ (302), Kossen¹⁴⁾ (305

¹⁾ Gerullis, Die altpreuß. Ortsnamen. S. 92. Berlin u. Leipzig 1922. Lunaw, setzt Lunau, Kr. Braunsberg.

²⁾ a. a. D. S. 27, Demit, setzt Demuth, Kr. Braunsberg.

³⁾ Gerullis, a. a. D. S. 143, setzt Kadau, Kr. Heiligenbeil.

⁴⁾ a. a. D. S. 44 Das heutige Guhren, Kr. Pr. Holland oder der frühere Ordenshof Gorpn, setzt Guhringen, Kr. Rosenberg? Ziesemer, Das große Amtbuch des dt. Ordens. S. 787. Danzig 1931.

⁵⁾ Gerullis, a. a. D. S. 202. Es handelt sich hier wohl um einen Jungherrn der Güter Windkeim, Kr. Heiligenbeil oder Kr. Rastenburg.

⁶⁾ Gerullis, a. a. D. S. 59; setzt Konitten, Kr. Heilsberg.

⁷⁾ Von Darethn, Kr. Braunsberg? a. a. D. S. 25.

⁸⁾ von Pochhausen, Kr. Braunsberg abzuleiten. Das 1308 erstmalig zwischen anderen altpreußischen Ortsnamen aufgeführte Pochusen (C. d. W. I, S. 257) Puchusen (S. 259, 278) ist wahrscheinlich ein altpreußisches Wort, wenn es auch bei Gerullis fehlt.

⁹⁾ a. a. D. S. 25. Dieser Ortsname findet sich häufig im Ordenslande.

¹⁰⁾ a. a. D. S. 148. Saleyden; Orte im Samland und Kr. Martenwerder.

¹¹⁾ a. a. D. S. 42 Glanden, Kr. Braunsberg oder Glandau, Kr. Pr. Eylau.

¹²⁾ a. a. D. S. 145; vermutlich Regitten, Kr. Braunsberg.

¹³⁾ Das heutige Gut Loyden im ostpreuß. Kreise Friedland ist weder bei Nesselmann noch bei Gerullis aufgeführt. Der Name trägt aber preußischen Charakter. Gerullis, S. 85 f. Der Anklang an das niederländische Leyden genügt schwerlich, um das preußische Loyden mit dem niederländischen in Zusammenhang zu bringen. Die naheliegende Vermutung, die Braunsberger Patrizierfamilie Sander von Loyden mit dem niederländischen Leyden in Beziehung zu setzen, wird auch für die Frage der Herkunft des Marienaltars in der Braunsberger Pfarrkirche ausgewertet. Matern, Die kirchlichen Bruderschaften in der Diözese Ermland. S. 62. Braunsberg 1920. Abgesehen von dem völligen Gleichklang der Namen des preußischen Loyden und der Braunsberger Ratsfamilie spricht die Nähe des großen Gutes und die Höhe der Bürgergeldtage bei Sander von Loyden i. J. 1428 für seine Herkunft von dem preußischen Gute.

¹⁴⁾ a. a. D. S. 147, Kossen, Kr. Heiligenbeil.

und 342), Glottaw¹⁾ (129 und 337), Trumpe²⁾ (358), Elepnaw³⁾? (Hermannsdorf 7, 8), Antken⁴⁾ (Rudolffhoven 2), Tropz⁵⁾? (414), Schwl, Ezwl?⁶⁾ (428, 444), Rudaw⁷⁾ (465). In denselben Zusammenhang sind wohl auch die Namen Truntzmann (8), Ezagerman (91), Bayzeman (224), Wufemann (349), und Dertzman (Stangendorf 4) zu rücken⁸⁾.

Fast alle dieser Namen lassen sich mit altpreußischen Siedlungsnamen in Zusammenhang bringen. Sie geben eben die Heimat der Anzöglinge an, wie das bei einem großen Teil der Braunsberger Familiennamen der Fall ist. Aus dem altpreußischen Ortsnamen ist aber bekanntlich die völkische Herkunft nicht ohne weiteres zu erschließen, da die Deutschen häufig die angestammten preußischen Siedlungsbezeichnungen unverändert oder auch umgewandelt übernahmen⁹⁾. Es bedürfte daher bei jedem Siedlungsnamen der Feststellung, ob hier deutsche Kolonisten oder preußische Eingeborene gesiedelt haben und deshalb die Ortsbewohner mit einiger Wahrscheinlichkeit als Deutsche oder Preußen anzusprechen sind. Es mag für unsere Zwecke der Hinweis genügen, daß etwa 35 der Braunsberger Zensiten nach ihrem Herkunftsort altpreußische oder halbpreußische, halbdeutsche Namen trugen¹⁰⁾.

¹⁾ a. a. D. S. 43, setzt Glottau, Kr. Heilsberg.

²⁾ Gerullts, S. 187, Das heutige Tromp, Kr. Braunsberg.

³⁾ a. a. D. S. 66, setzt Klenau, Kr. Braunsberg. Das Wort läßt sich natürlich auch deutsch erklären.

⁴⁾ a. a. D. S. 10, setzt Antken, Kr. Braunsberg.

⁵⁾ Tropz bedeutet Wiese a. a. D. S. 187. Von den anklingenden Ortsnamen käme wohl zunächst Trowpin, jetzt Troop, Kr. Stuhm in Betracht. Allerdings ließe sich nach Heinze-Lascorbis S. 157 der Name auch mit dem niederdeutschen trop (Dorf) in Zusammenhang bringen.

⁶⁾ Wenn ich auch den Namen Zul, Sul (116) vom thüringischen Suhl ableiten möchte, so erinnert der obige Schul gesprochene Name an das preußische Scholtn, das heutige Schulen Kr. Heilsberg. a. a. D. S. 162.

⁷⁾ a. a. D. S. 145, setzt Rudau, Kr. Fischhausen.

⁸⁾ Truntzman scheint von dem bei Mühlfhausen (Ostpr.) oder im Kreis Elbing gelegenen Truncz (Gerullts, S. 187) abgeleitet zu sein. Ezagermann, Ezawirman ist sicher von dem nahe bei Braunsberg gelegenen Zager benannt (i. J. 1311 Sawers, C. d. W. I, 276; bei Nesselmann und Gerullts nicht erwähnt), Bayzeman und Wufemann nach den bei Wormditt gelegenen Orten Bassen (1323 Bassen, Gerullts S. 14) und Wufen (a. a. D. S. 209) und Dertzman nach dem 1358 erstmalig erwähnten Dercze im Kr. Allenstein. Gerullts, S. 27.

⁹⁾ A. Hinz, Die Ortsnamen des bresl. Mundartgebietes. Unf. erml. Heimat II (1922) Nr. 8–12 Röhrich, Die Besiedlung des Ermlandes . . . E. 3. XXII, 277 ff.

¹⁰⁾ Der altpreußisch klingende Name Pankun (23) findet sich im Braunsberger Bürgerbuch schon i. J. 1347 bei den Maurermeistern Hermann und Hejne Pentune

Stellen wir die deutschen Herkunftsnamen der Steuerliste zusammen, so finden wir deren über 110; sie machen etwa 20 Proz. aller aufgeführten Familiennamen aus.

Deutsche Landschaften bezeichnen folgende Namen: Holtzgte (Holsteiner) (139), Fryße (375), Westwal (66, 322, 343, 371, 460), Haffe (Hesse) (92, 369), Doring (309), die Behmische (238). Schon hier erhellt ein Ueberwiegen des niederländischen Sprachgebietes.

Die deutschen Orte zu lokalisieren, ist oft unmöglich, da sie mehrfach vorkommen. Im allgemeinen mag den heimischen, näher gelegenen Orten vor den ferneren der Vorrang zu geben sein.

Im Gebiete des preussischen Ordenslandes finden sich die entsprechenden Ortsnamen¹⁾ unserer Steuerliste (in alphabetischer Folge): Barenwalde (Bärwalde) (345), Bettendorff (265), Bomgart (121), Engholtz (83, 217), Engelow (41, 289), Ernstberg(burg) (254), Everbecke (Everbeckshof bei Danzig? Ebersbach, Kr. Pr. Holland?) (290), Gfiredeland (Friedland) (451, 453), Fürstenau (76, 411), Grunaw (105, Hermansdorff 3, 4), Hennenberg (17), Herndorff (60, 311), Henster (Heistern) (249), Hogewald (Hohenwalde) (61, Rudolffhoven 7), Holland (Pr. Holland) (466), Honingsfeld (Honigfelde) (175), Huntenberg (Rudolffhoven 8), Katzenhofen²⁾ (338), Knobloch (Wildenberg 6), Kolmenze (Kulmsee) (363), Langewald (Langwalde) (84, 106), Lichtenfeld (442), Libenaw (331), Lohende³⁾ (268, 271), Melsack⁴⁾ (345),

(C. d. W. II, 305) und 1350 bei der Wittwe Pankune (S. 306). Die Namensträger müssen wohl als deutsch angesprochen werden, da andernfalls die preussische Abstammung sicherlich vermerkt worden wäre. In Rudolphs Ortslexikon findet sich das Dorf Penkuhl in Westpreußen und der Hof Penkow in Mecklenburg, weiter das Dorf Pankuin in Pommern und Pankow bei Berlin. Vielleicht ist in einem dieser Orte die Heimat des Braunsberger Geschlechtes zu suchen.

¹⁾ Für die genauere Bestimmung der Ortsnamen verweise ich auf Rudolphs Ortslexikon von Deutschland. I. II. Weimar.

²⁾ Der Name Katzenhofen (ursprünglich Rattenhofen) stammt vermutlich von dem Bestzer Johann Katte (C. d. W. III, 397, 443) und ist i. J. 1405 erstmals urkundlich belegt. Heinze-Lascorbi leitet (a. a. D. S. 253) den Namen Katte von Kado, Stamm kwethan, sagen, sprechen ab. Nach der Umwandlung der Höfe Rudolphshöfen und Katzenhöfen in ein adliges Gut zu Beginn des 18. Jahrhunderts (s. oben S. 431) ging der Namen Katzenhöfen verloren.

³⁾ Nach Rudolph gibt es ein Gut Loheden im ostpreussischen Kreis Niederung. Näher liegt es, an den Wald Lohelde oder Lohede bei dem Dorfe Schöndamerau (Kr. Braunsberg) zu denken. C. d. W. I, S. 113.

⁴⁾ Mehlsack ist bekanntlich eine Verdeutschung des preussischen Malcekufe. Gerullis, a. a. D. S. 94.

Monsterberg (Münsterberg) (Rudolffhoven 5), Morung (Mohrungen) (25), Neydenburg (128), Newemarkt (Neumarkt) (439), Papaw (162), Reberg (64, 166), Resenburg (Riesenburg) (174), Ronefeld (Rahnenfeld) (394, 395), Rosenberg (410), Rosenwalt (207, 261), Rudolffshoven (Rodelshöfen) (296), Ruthenberg (Rautenberg) (179), Salefeld (72), Schonenberger (Schönberg) (59), Schonewald (Schönwalde) (227), Sonnenborn (436), Sonnenfeld (70), Stangendorff (430), Steinborn (30), Sternberg (40), Swkawsche (Zuckau) (470), Tilendorff (332), Vochshole¹⁾ (Rudolffhoven 3), Vogilsang (Vogelsang) (475), Waltersdorff (160), Weißenberg (148), Welaw (147), Wildenberg (71, 370, 408, 409).

Natürlich können von unseren Zensiten einzelne Träger dieser Ortsnamen auch aus gleichnamigen Orten des übrigen Deutschland stammen. Immerhin darf schon hier festgestellt werden, daß rund 100 der Braunsberger Steuerzahler i. J. 1453 deutsche oder preussische Ortsnamen des Ordenslandes trugen, von denen kaum ein Duzend Stadtsiedlungen bezeichnet. Daraus scheint ersichtlich²⁾, daß sich die Bevölkerung der Altstadt Braunsberg hauptsächlich aus dem Bereiche des Ordenslandes ergänzte, und daß es vor allem das platte Land war, das schon damals die frische Blutzufuhr der städtischen Einwohnerschaft besorgte.

Nächst dem Preußenlande war es der übrige durch die Kolonisation gewonnene deutsche Ostraum, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, woraus die Braunsberger Bevölkerung ihre Familiennamen trug³⁾. Zu diesen Namen gehören: Berlin (427), Bewssilberg (221), Blysendorff (203), Bolhagen (212, 260, 316, 387), Botczw (255, 348), Breslauwer (396), Bylaw (279, 368?), Westenberg (81, 204), Gleibitz (Gleititz) (464), Greiffenberg (434), Kadaw (198, Wildenberg 1), Kaleberg (380), Khl (127), Malchewitz (73), Marlaw (214), Meiffener (141), Melan? (Mehlen in Brandenburg?) (403),

¹⁾ Der Flurname Vochshole in der Braunsberger Feldmark begegnet uns erstmalig i. J. 1410. C. d. W. II, S. 462.

²⁾ Da nur etwa ein Viertel der vorliegenden Braunsberger Namen die örtliche Herkunft erschließen läßt, ist die obige Folgerung nur bedingt richtig, stimmt aber mit anderen Forschungsergebnissen überein. Vgl. W. Franz, Die Königsberger Bürgernamen des 13. u. 14. Jahrh. und ihre Bedeutung für die Bestimmung der Heimat der ersten Bewohner Königsbergs. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen. 1934, S. 13 ff.

³⁾ Franz, a. a. O. S. 21 f.

Mockenberg (323), Molchin¹⁾ (480) Namslaw²⁾ (407) Naugarthe (2, 125), Olaw (112), Pankun?³⁾ (23), Questin (Wildenberg 10), Rewffenstern?⁴⁾ (180), Rune?⁵⁾ (354), Schenckenberg (90), Sebembom (65), Seneberg (456), Troszi⁶⁾ (467), Wenczlaw⁷⁾ (142).

Manche dieser Ortsnamen sind slawisch oder doch slawischen Ursprungs; die deutsche Kolonisation des ostelbischen Gebietes hatte indessen den Germanisierungsprozeß der eingeborenen Bevölkerung schon lange zum Abschluß gebracht, und die Braunsberger Zuwanderer aus Orten wie Malkwitz (in Pommern, Mecklenburg, Sachsen, Schlesien), Glewitz, Namslau, Wenzlow (in Brandenburg und Sachsen) waren entweder deutschstämmige Siedleröhne oder eingedeutschte Slawen.

Gegenüber diesen rund 40 Zensiten mit Herkunftsnamen aus dem außerpreussischen deutschen Ostraum bleibt die Zahl der Ortsnamen aus dem übrigen Deutschland erheblich zurück. Hannover, Westfalen, das alte niedersächsische Sprachgebiet also, ist mit folgenden Namen vertreten: Flint⁸⁾ ? (497), Hannover (4, 297), Hille (Rudolffhoven 1), Kething (Keding)⁹⁾ ? (20, 22, 109, 132), Saffendorf (350). Sul (Sul) (116) ist wohl mit dem thüringischen Suhl zu identifizieren, und Sfraydenhaym(er) (367) weist auf gleichnamige Siedlungen in Bayern oder Böhmen. Dazu kommen die oben aufgeführten deutschen Landschaftsnamen.

So unsicher im einzelnen auch diese Feststellung der Orte bei ihrem häufigeren Vorkommen bleiben muß, so beschränkt auch die Zahl der Herkunftsnamen im Vergleich zur Gesamtheit der Braunsberger

¹⁾ Nicht Molchin. Ob von Malkhin in Mecklenburg?

²⁾ Statt Stanislaw muß es heißen: Namslaw (in Schlesien). Ein ermländischer Domherr Johannes Namslaw begegnet uns seit 1404. C. d. W. III, 387, 674.

³⁾ S. oben S. 438 Anm. 10

⁴⁾ Neben dem Domänenamt und der Oberförsterei Reffenstein in Sachsen gibt es nach Rudolphs Ortslexikon mehrere gleichnamige Orte im vormaligen österreichischen Schlesien, in Steiermark und Tirol.

⁵⁾ Rudolph a. a. O. verzeichnet einen Hof Ruhn in Mecklenburg, ein Dorf Ruhnow in Pommern und ein Dorf Ruhne in Westfalen. Neben diesen Orten käme aber auch wohl das altpreussische Rune in Betracht (Gerullis, S. 146 f). Die Formulierung „von der Rune“ ließe sich auf den Bach Rune bei Altpassarge als Flurnamen anwenden.

⁶⁾ B. Matern, Die Erbschulzerei in Köhsl. S. 21 ff. Heilsberg 1931.

⁷⁾ Wenczelaw erwirbt i. J. 1429 das Bürgerrecht und zahlt „uf syn hantwerg“ 3 f. C. d. W. IV, 623.

⁸⁾ Ein Dorf Flinten findet sich in Hannover.

⁹⁾ Kehdinghöfe finden sich im Hannoverschen.

Familiennamen i. J. 1453 sein mag, so läßt sich doch wohl aus dem Vorstehenden die Vermutung folgern, daß seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die Bevölkerung der Stadt sich vorwiegend aus der engeren Heimat des Ermland und dem Ordenslande, und zwar vorzugsweise vom platten Lande, ergänzte, daß danach der außerpreussische deutsche Ostraum etwa ein Drittel der Anzöglinge stellte und daß das übrige Deutschland nur mit wenigen Anzöglingen vertreten war. Die Herkunftsnamen lassen aber im allgemeinen auch darauf schließen, daß ihre Träger in der städtischen Bevölkerung damals als ein jüngerer Bestandteil angesehen wurden. Während sich allmählich bei den ältesten Bevölkerungsschichten der Stadt ein neues Heimatgefühl herausgebildet hatte, wurden die späteren Anzöglinge im Bürgerbuch meistens nach ihrem Herkunftsland oder -Ort benannt, und so entwickelte sich im Werden der Braunsberger Familiennamen die Kategorie der Herkunftsnamen, die immer neue Namen in Erscheinung treten ließ.

Als älter ist im allgemeinen die Gruppe der Berufsnamen anzusprechen. Zur Unterscheidung der vielen gleichen Rufnamen bot die Beschäftigung des Namensträgers die geeignetste Handhabe, und da der Sohn oft den Beruf seines Vaters fortsetzte, befestigte sich der Berufsname leicht in seinem Geschlechte. Von dieser Namenskategorie finden sich in unserer Steuerliste folgende: Netheler (Nadelmacher) (12), Eramann (21), Ruhtreiber (27, 275, 383, 490), Kornknecht (36, 161), Voltsmitt (38, 137), Melczzer (39, 239), Keuwer (Keper, Reißschläger, Seiler) (55, 57), Tolk¹⁾ (Dolmetscher) (78, 482), Knochenhaver (Fleischer) (95), Kretczmer (Schankwirt) (96, 392), Herder (Hirte) 104, (Stangendorff 7), Ratheler (Sattler) (110), Korsner (114), Gorteler (Gürtelmacher) (119), Melstoffer (Müller) (120), Schulze, Scholze²⁾ (130, 133, 170, 171, 240, 246, 346, Wildenberg 2, Stangendorff 6, 405), Kremer, Kromer (137, 164, 168, 291), Wachsgisser (149), Hoker (Höler) (151), Trewgescherer (Trockenscherer, Tuchscherer) (178), Smit (182), Rnyper (Schuster von Rnip, das Schustermesser?) (183, 225, 263), Weynborner (Branntweinbrenner) (185), Welker (Tuchwalker) (187), Kuchenbecker (192), Bogener (Bogenmacher?)³⁾ (199), Reichehotische (reiche Höferin) (200), Hoppe (Hopfenbauer, -händler) (201, 377, 426, 431, 469), Hubener (Hufenbesitzer) (215, 258), Kleinsmit (216, 241),

¹⁾ Ueber die ermländ. Tolken. vgl. Bender, Ermlands Stellung. . . S. 60 ff.

²⁾ Der Namen Schulz ist bereits damals der verbreitetste Familiennamen in Braunsberg. Die Namensträger stammten offenbar aus ländlichen oder städtischen Schulzenfamilien.

³⁾ Vgl. auch Heinze-Lascorbi. a. a. O. 146 Bogo von bugan.

Sneider (229), Schuwert (Schuhmacher) (247), Breuwer (259, 306, 7), Wegers (Wieger)?¹⁾ (264), Leman (Lehnsmann) (270, Wildenberg 5), Kruger (282, 314), Hofeman²⁾ (von Hof abzuleiten) (294, 382, 463), Prothman (Bäcker?³⁾ (315), Vont (Vogt) (324), Ffischer (330), Schroter (Schneider) (339), Kistenmacher (334), Schottilsche (von Schotteler, Schüsselmacher?) (359), Karbisher (wohl Vorsteher des städtischen Karwans, des Stadthofes) (Stangendorff 9), Lemflecker (Lehmspritzer, Töpfer) (374), Pflug (wohl auch die Plugische 373, Pflugmacher?) (389), Cuppirmit (Kupferschmied) (399), Bader (412), Pframische (ob von Frame, dem langen Spieß, abzuleiten, Spießhersteller?) (415), Ezymmerman (417), Waltknecht (419), Korbir (Korbmacher) (420), Kohler (Köhler) (423), Molner (Müller) (432), Wegensteyn (Wieg den Stein, Wieger?) (450), Dunker (Tüncher, Färber?) (468), Wolthayer (Waldhauer, Holzschläger) (494).

Rund 90 der Braunsberger Zensiten, also 16 Proz., führen Geschlechtsnamen, die von einem Beruf abgeleitet sind. Wir dürfen annehmen, daß die Mehrzahl von ihnen noch selbst dem bezeichnenden Stand oder Gewerbe angehört; aber in einzelnen Fällen wird ausdrücklich angegeben, daß der Träger eines Berufsnamens einen anderen Beruf ausübt. Daraus folgt, daß die vordem zutreffenden Berufsamen sich in ihren Geschlechtern bereits fest behauptet haben. So ergab sich bei den gleichen Namen Hans Kremer (Nr. 164) und Hans Kromer (Nr. 168), die in mundartlicher Färbung⁴⁾ denselben Beruf bezeichnen, die Notwendigkeit der Unterscheidung; daher macht die Steuerliste den ersteren als Wollweber, den zweiten als Fleischer kenntlich. Ebenso werden Niclis Breuwer (259) und Niclis Scholtze (266), um Verwechslungen vorzubeugen⁵⁾, nach ihrem zeitigen Gewerbe als Schuhmacher bezeichnet.

Anschließend seien hier die anderen Berufe der Steuerliste auf-

¹⁾ Heinze-Lascorbti a. a. D. S. 385 leitet den Namen Weger, Wegers von Wigheri (Stamm wiga, Kampf) ab.

²⁾ Heute bezeichnet im Ermland Hofmann oder Hohmann den Vorarbeiter einer Bauernwirtschaft.

³⁾ Heinze - Lascorbti a. a. D. S. 144 leitet den Namen Brodmann, Prothmann vom althochdeutschen Wortstamm Brusdas, Spitze eines Spießes, Geschosses, Waffenrand, Schiffstrand, Spieß, Geschöß ab.

⁴⁾ Kremer ist niederdeutsch oder, wie man im Erlande sagte, kälslauisch, Kromer mitteldeutsch, Breslauisch. Das Deutsch der Steuerliste ist in der mitteldeutschen Kanzleisprache gehalten, läßt aber auch niederdeutsche Wörter einfließen.

⁵⁾ Vgl. Nr. 259 und 306/7 Paul Breuwer, 266 und 133 Niclis Schütze in Regenbrechts hawsze.

geführt. Im allgemeinen nimmt sie von einer Berufsangabe Abstand, soweit es sich nicht bereits um Berufsnamen handelt. Nur da, wo bei den anderen Namen der Deutlichkeit halber die Standesbezeichnung notwendig erscheinen muß, wird sie hinzugefügt, so bei Nr. 13 Urbanus der goltsmit, (vgl. Nr. 63, 114, 270, 348) Nr. 15 Niclis Tille der wollinwewer (vgl. 63), Nr. 16 Marcus Willer der goltsmit (vgl. 62), Nr. 18 Heinrich der fleisscher, Nr. 49 Quandt der becker (vgl. 186), Nr. 71 Jocab Wildenberg der smyt (vgl. 408), Nr. 80 Rone der cleynsmit (vgl. 355), Nr. 129 Loretz Glottaw der kannengißer (vgl. 337), Nr. 131 Lodwig der reppfleger (vgl. 354), Nr. 134 Paul Hildebrandische der brewer (!) (vgl. 177), Nr. 165 Niclis Kirsten der becher (Verfertiger von hölzernen Bechern, Böttcher?) (vgl. 316, 342, 391, 403, 491), Nr. 205 Meister Niclis der alde Setheler (Sattler), Nr. 230 Niclis vom Berge der brewer (vgl. 118, 154, 210), Nr. 238 die Bemische eine breweryne, Nr. 256 Zalende der kremer, Nr. 262 Jorge Willer der wollenweber (vgl. 16), Nr. 287 Kunike der wollinwewer (vgl. 100, 156, 237), Nr. 289 Niclis Engelaw braxeator? (Brauer) (vgl. 41), Nr. 297 Hans Hannover der trompeter (vgl. 4), Nr. 326 Meister Peter der gorteler (der Namen Peter tritt als Vor- und Geschlechtsnamen öfter auf), Nr. 336 der Trippenmacher (Verfertiger von Holzpantoffeln), Nr. 346 Bernd Scholtze wollinwebirische (s. oben 9 andere Scholze und Schulze), Nr. 352 der rymmer Hans Ludike (vgl. 79, 54), Nr. 362–65 dy treger (Lastträger, wohl am Hafen), Nr. 398 und 457 der obirste kruger Peter Thymme (vgl. 107, 163, 222), Nr. 413 Hans Kroll der schuhmecher gerber (vgl. 217, 3, 153), Nr. 414 N. Trops der gerwer¹⁾.

Freilich, ein festes System ist bei diesen Berufsangaben nicht eingehalten, eine gewisse Willkür, die z. B. im Zuge mehrere Standesbezeichnungen folgen läßt (Nr. 12–18, 129–134, 164–168, 256 bis 266, 413–414), unverkennbar. Wenn uns auch diese gewerblichen Mitteilungen mehr noch als die vorhergehenden Berufsnamen einen interessanten Einblick in das vielgestaltige gewerbliche Leben der damaligen städtischen Bevölkerung gewähren, so sind sie doch für eine Gesamtschau längst nicht hinreichend²⁾. Schifffahrt und Handel finden kaum Erwähnung; nur einmal wird der Schiffspart bauffin (d. h. auf See) des Hans Westval (66) als Steuerwert verzeichnet.

¹⁾ Der alde Scherfin (37) war Bäcker, dessen Wecke i. J. 1448 bei einer Revision des Rates zu klein befunden wurden. J. Lillenthal, Die Rechtspflege in der Altstadt Braunsberg. Neue Preuß. Provinzial-Blätter. 1852, I, 13.

²⁾ Vgl. dazu Th. Hirsch, a. a. O. S. 300 ff.

Als die älteste Schicht der städtischen Familiennamen muß wohl die auf Ruf- und Uebernamen zurückgehende angesprochen werden. Zur Zeit der Besiedlung des Ordenslandes steckte die Entwicklung der Familiennamen noch in ihren Anfängen. Auf dem platten Lande, wo eine Unterscheidung der dünnen Bevölkerung durch die Rufnamen genügte, dauerte es stellenweise bis ins 16. Jahrhundert hinein, ehe die Bildung der Familiennamen zum Abschluß kam¹⁾. In den Städten ergab sich dagegen bald nach ihrer Gründung die Notwendigkeit einer genaueren Differenzierung der Personen und Geschlechter. Fremde waren die ersten Einwohner alle; eine Benennung der Geschlechter nach ihrer Herkunft kam deshalb in der allerersten Zeit kaum in Betracht, um so mehr, als dadurch das Gemeinschaftsbewußtsein der neuen Bürgerschaft hätte beeinträchtigt werden können. So waren die mitgebrachten Ruf- und Familiennamen²⁾ mit ihren Abwandlungen und neuen Beinamen, die nach charakteristischen Eigenschaften gewählt wurden, die Grundlagen der ersten Braunsberger Namenbildung. Die ersten Ratsherren der Passargstadt, die uns i. J. 1311 in einer lateinischen Urkunde entgetreten, heißen: Wido (vom ahd. Stamme Widus, Wald oder widaß, weit³⁾), Hermann (der) Schreiber (scriptor), Konrad (der) Reiche (dives) und Johann (der) Weiße (albus)⁴⁾. J. J. 1314 werden uns ebenfalls in einer lateinischen Urkunde folgende Bürger bezeugt: Johann (der) Weiße, Kuneco (der) Reiche, Johann Dobryn, Rudolf von Elbing, Tidemann Sohn des Ambrosius, Konrad Schwestersohn des Ambrosius, Bertram (der) Kürschner, Martin von Kyl und Michael⁵⁾. Wir sehen, wie hier nach dem Absterben der Gründergeneration und dem Ablauf der entscheidenden Gründungsperiode bei den Neubürgern Herkunftsnamen in Aufnahme kommen. J. J. 1318 begegnen uns folgende Braunsberger Bürger: Hermann Scriptoris⁶⁾ (Sohn des

¹⁾ Schmauch, Die Wiederbesiedlung des Ermlandes im 16. Jahrh. E. 3. XXIII, 696, 704, 718 u. ö. Der Landadel wurde naturgemäß schon von Anfang an nach seiner Begüterung benannt.

²⁾ Die um die Kolonisation des Ermlandes wie um die Gründung von Braunsberg und Frauenburg sehr verdiente Familie Fleming brachte aus der Handelsmetropole Lübeck ihren Geschlechtnamen mit, weil hier die größere Bevölkerungszahl aus den verschiedensten Bedürfnissen des täglichen Lebens heraus bereits eine Unterscheidung der Familiennamen notwendig gemacht hatte.

³⁾ Heinze-Lascorbi, a. a. D. S. 384.

⁴⁾ C. d. W. I, S. 276.

⁵⁾ a. a. D. S. 298.

⁶⁾ Da im selben Jahre in der nächsten Urkunde Hermann Schreiber (scriptor) selbst genannt wird, so ist anzunehmen, daß hier in scriptoris ein Schreib- oder Lesefehler vorliegt, zumal noch der gleichnamige Sohn als Zeuge aufgeführt wird.

Schreibers) und Hermann, sein Sohn, Konrad (der) Reiche und Jakob, sein Schwiegersohn¹⁾, und folgende Ratsmitglieder: Hermann (der) Schreiber (scriptor), Konrad Bunte (von Pfund?), Goswin (vom Stamme gauta, Goten²⁾ abgeleitet) und der Schultheiß Thidoko genannt Brefeke (von Theodicho und Ambrosius)³⁾. Noch sei der altstädtische Rat v. J. 1329 genannt: Rudolf von Elbing, Goswin, Konrad Reich, Tydeco Brosike, Arnold Lange (longus) und Johann Hartmann (Sohn des Hartmann⁴⁾).

Durchprüfen wir nun die Familiennamen der Steuerliste von 1453, so finden wir folgende von altdeutschen und fremdstämmigen Rufnamen abgeleitet:

Von altdeutschen Rufnamen: Albrecht (278, 397, 400), Ame- lung (von Amalo, dtsh. Emilo, Stamm amal, plagen, sich belasten, Heinge=Escorbi S. 112) (319), Arnke, Arndt (von Arno) (277, Her- mannsdorff 6), Bardeye (von Paradeo, St. beran, Bär, a.a.D. S. 130) (429), Beneke, Beneman, Bernd (von Bernhard, Benno a.a.D. S. 130f.) (69, 340, 285, 288), Bertold (101, 267), Brand (von Prando, St. brandas Brand, a.a.D. S. 139) (325), Buk (von Burgio, Bucco, St. burg, Burg a. a. D. S. 147), (441), Buls (von Baldiko, St. balthas, kühn, kräftig, a. a. D. S. 123) (51), Conrad, Cord (Hermannsdorff 1, Nr. 87), Dangwert (von Dankwart) (140, 406), Dithein, Ditloff (von Tiuto, Theudulf, St. theudo, Volk, a. a. D. S. 361) (472, 226), Ditrichs (Theoderich) (447), Eler, Elich (von Agelhar, Egilo, St. agill, Eke des Schwerts, a. a. D. S. 109) (191, 390), Engilke (von Angilo, Engel, a. a. D. S. 114) (144), Ererber (von Erberhart, St. arbia, das Erbe, a. a. D. S. 116) (169), Ffrede, Vicke (von Friedrich a. a. D. S. 176) (31, 250), Gerdis (von Gerhard, St. gaisas, Ger, Wurf- speer, a. a. D. S. 180) (58, 209, Rudolfshöven 6), Girke (von Gero) (98, 298), Giralach (von Gerolah) (173, 312), Gobil, Gobiler (von Godeberacht, St. gudha, Gott, gut, a. a. D. S. 96 f., 193) (94, 113, 356), Gottschalk (86, 252), Haffke (von St. hadhus, Kampf, a. a. D. S. 195), Hantel (von Hanto, St. handus, Hand, a. a. D. S. 200) (184), Hertwig (von Harduwich, St. hardhus, hart, stark, a.a.D. S. 201) (42), Heyndenrenschse (von Haidrich, St. haidhus, Art, Wesen, a. a. D. S. 198) (223), Hildebrand (134, 177), Hinczke (von Heinrich) (10, 77), Konig, Runike, Rüntze (von Konrad, Chuniko St. kunja, Ge-

¹⁾ a. a. D. S. 323.

²⁾ Heinge=Escorbt, a. a. D. S. 183.

³⁾ C. d. W. I, S. 324. Heinge=Escorbt, S. 362 und 112.

⁴⁾ C. d. W. I, S. 403.

schlecht, kühn, a. a. D. S. 251 f.) (422, 100, 156, 237, 287, 320), Lemke (von Lambico, St. landa, Land, a. a. D. S. 255) (Wildenberg 5), Lodwig, Ludike (von Ludwig) (354, 55, 79, 352), Marquart (Markwart von Mark, Grenze) 19, 220, 244, 443, 486), Memmort (von Maganperht, St. magana, Kraft a. a. D. S. 266 f.) (48), Mennig, Menning (von Meyneko, St. magana), (99, Stangendorf 10), Moning (von Muno, St. munis, Gedanke, a. a. D. S. 285) (97), Otte (von Odo, St. audhas, reicher Erbbesitz, a. a. D. S. 118) (32), Quandt (von Wando, St. wendan, sich wenden, a. a. D. S. 381) (49, 186), Radike, Radix (von Rado, St. redas, Rat, a. a. D. S. 308) (1, 341), Regebrecht, Reyneß, Reyner, Reyman (von Raginbrecht, Raginhart, Raganhar, Raginman, St. raginas, Rat, a. a. D. S. 305 f.) (485, 34, 487, 208, 318, 476), Rigwin (von Richwin, St. rikas, reich, a. a. D. S. 312 f.) (421), Rone (von runo, Geheimnis, a. a. D. S. 317) (80), Rotkers, Rudinger, Ruff (von Hrodgar, Ruffo, St. hrothis, Ruhm, a. a. D. S. 221 f.) (115, 235, Hermansdorff 2, Wildenberg 7-9, Nr. 122, 473), Schake (von Scacca, St. stakan, schütteln, erschüttern, a. a. D. S. 340) 449), Scherff (von Skarpo, St. skarpas, scharf, a. a. D. S. 341) (37, 43, 253), Szwert (von Sigifrid, a. a. D. S. 336) (Stangendorf 5), Tempil (von Theganbald, St. thegnas, Degen, a. a. D. S. 360) (372), Thideman, Thymme, Tile (von Teutmann, Timo, Thilo, St. theudo, Volk, a. a. D. S. 361 f.) (159, 446, 107, 163, 222, 398, 457, 15, 56, 63, 108), Ulrich (477), Weychman (von Wichmann, St. wiga, Kampf, a. a. D. S. 385 f.) (75), Werner, Werneke (274, 384), Wigant (401, 402, 437), Willer (von Williachar, St. weljan, wollen, a. a. D. S. 381) (16, 262), Wolde (von Waldo, St. waldan, walten, a. a. D. S. 375) (5).

Rund 110 Zensiten, also ein Fünftel, führen ihre Familiennamen auf deutsche Rufnamen zurück, die heute als solche zumeist erloschen sind. In unsern Familiennamen leben diese urdeutschen Rufnamen und Wortstämme noch heute fort, wenn es auch meist eines besonderen germanistischen Führers, wie des trefflichen Nachschlagebuches von Heinze Cascorbi, bedarf, um die uns fremd gewordenen sprachlichen Zusammenhänge zu erkennen¹⁾.

Gegenüber dieser deutschen Namengruppe bleiben die von biblischen und klassischen Namen abgeleiteten Familiennamen zahlenmäßig

¹⁾ Zur Geschichte und Deutung der späteren und jetzigen Braunsberger Familiennamen vgl. S. Mielscarczyk, Braunsberger Familiennamen. Festsausgabe der Ermländ. Zeitung zur 650-Jahr-Feier der Stadt. 23.-24. 6. 1934 und Erml. Ztg. Nr. 154 (7. 7. 1934).

(23) erheblich zurück: Ezander (von Alexander) (68), Konst (von Konstantin? a. a. D. S. 151) (379), Kirsten (von Christian) (165), Kopfe (von Jakob) (445), Materne (von Maternus) (14), Matcz (von Matthias) (362), Mertin (von Martin) (117, 126, 135, 257, 356, 440, 479, Rudolffhoven 3), Mewis (von Bartholomäus) (Rudolffhoven 9), Paulische (491), Peters (62, 495, Wildenberg 3, Stangendorff 3), Symon (152), Thewis (von Matthäus) (111), Thomische (von Thomas) (325).

Noch bleibt in der Deutung eine letzte Gruppe von Familiennamen, die auf Beinamen nach körperlichen oder charakterlichen Eigenschaften, nach Tiervergleichen, Wohnlage, Hauszeichen, Redensarten u. ä. zurückgehen. Unsere Steuerliste enthält folgende 83: Altman (251), Andirsnicht, Undandirsnicht (499, 197), Bauwerfinke¹⁾ (Gebuwerfint, Bauernfeind) (155), Beer, Bare, (Bär) (496, 425), Befeman (Bachmann) (321), vom Berge (118, 154, 230), Bergman (299), Blancke (29), Blwel (von bliuwel, Holz zum Klopfen, oder von blau?) (228), Borneman (Brunnenmann) (478), Braune (424), Breytswert (93), Bruckeman, Brugman (Brückeman) (365, 378), Gast (der Fremde oder von Arbogast? Heinge=Escorbi, S. 182) (484), Goske (von Gans?) (Wildenberg 4), Grundeman (im Grund wohnend) (167, 206), Gude Johan (393), Hane (236), Hwßen (von Haus) (45), Kale (234, 283), Kalehanke (der kahle Hans) (269), Knolle (Erdscholle, Klumpen, plumper Kerl) (35, 213), Kroll (der Lockige) (3, 153, 218, 242, 276, 413), Lange (281, 313, 351, 366, 474), Langehans (317), Langhals (Stangendorff 11), Lobbe (dicke Hand= oder Halskrause, hängende Lippen?) (308), Meybom (Maibaum) (47, 145), Mittendrey (301), Monch (Mönch) (303), Morgenstern (28), Newman (124, 138), Nortische (von Norden?) (461), Ovelsuste (übel sonst, Redensart?) (181), Prange (niederdeutsch Pfahl, Stange) (6), Rabe (302), Rawthenstrauch (459), Reiche (82), Reynbogen (Regenbogen) (196), Schot-scheeffe²⁾ (von Schot, Kiegel, Verschluss und Schäfchen?) (329), Schregiln (von schregen, schwanken, mit schrägen Beinen gehen oder

¹⁾ In der Steuerliste ist der Name Bauwerfint offensichtlich verändert, wahrscheinlich auf Wunsch des Zensiten selbst, der den ominösen Namen abändern wollte.

²⁾ Gorius Schot-scheeffy gewinnt 1451 für $\frac{1}{2}$ Mark das Bürgerrecht. Bürgerbuch A 4. In Ergänzung meiner Ausführungen S. 432 muß hier auf die Ratshverordnung v. J. 1398 hingewiesen werden, wonach jeder, „wer burgerrecht gewynnet oder eyn hantwerk triben wil in unser stad,“ mindestens $\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen habe. Träger, die das Bürgerrecht erlangen wollen, sollen mindestens 8 Skot zahlen, denselben Betrag diejenigen, die „Buwerrichte“, d. h. Bauernrechte wohl in den Stadtdörfern, gewinnen wollen. C. d. W. III 408 f.

von schrag, elend, mager, dürr?) (314), Slepstange (Stange bezeichnet einen langen, hageren Menschen, Slep könnte von schleppen oder schleifen abgeleitet werden) (280), Stegeman (von Steig, Steg) (88), Sundeman (Sund= Süden) (Stangendorff 1, 2), Straus (404), Swartze (85, 103, Hermansdorff 5), Swerg (von swerk, swark, Finsternis, dunkles Gewölk oder von Zwerg?) (327), Tale (Tal, Dohle?) (46), Toekemantil (toeken= zupfen, von Flachspinnen; dazu Mantel) (433, 462), Vogeler (Vogelsteller) (493), Vochs (Fuchs) (26, 102), Wepße, Withe, Wyße (24, 381, 74, 282), Wunderlich (193, 418).

Nach diesem mühseligen, viele Unklarheiten und Rätsel bietenden Abschnitt der Deutung der Familiennamen, deren Unvollkommenheit ich mir wohl bewußt bin, darf hier nicht der Hinweis vergessen werden, daß damals die Familiennamen noch nicht absolut fest lagen, sondern leicht dem Wechsel unterworfen waren¹⁾. Ich finde in dem altstädtischen Bürgerbuch nur i. J. 1440 die Eintragung eines Doppelnamens: Heynrich Lange alias Hunt. Aber wenn man die Bürgerliste mit dem vorliegenden Steuerverzeichnis vergleicht und eine erhebliche Zahl der Neubürger der Jahre vor 1453 in der Steuerliste nicht findet, liegt die Vermutung nahe, daß sie in beiden Verzeichnissen mit verschiedenen Familiennamen geführt werden.

Zum Beweise gebe ich die Bürgerliste der Jahre 1450–52 und trage die Nummern der Steuerliste dort ein, wo die Namen identisch sind:

1450

Symon Rozenwald (Nr. 260)		Hans Bolhagen (212)	1 m
	dedit 3 f	Steffan Kale (234)	3 f
Hinrich Rogite (295)	$\frac{1}{4}$ m	Heinrich Knipper (183)	1 m
Jacob Wenchmann	1 „	Michel Werke (98)	1 „
Lorentz Tolf (78)	$\frac{1}{2}$ „	Hans Marquard (244)	2 „
Matez Westval (322)	$\frac{1}{2}$ „	Martinus Breshler	1 „
Niclos Bruckentreter	1 „	Hans Tille (108)	$\frac{1}{2}$ „
Augustin Haffe (92)	15 sc	Jorge Conrads (Hmd.1)	$1\frac{1}{2}$ „
Hans Albrecht (278, 397)	1 m	Niclos Mertins (126)	$1\frac{1}{2}$ „
Heinrich Mennigk		Jorge Scholtze (172)	$1\frac{1}{2}$ „
(99, Stgd. 10)	1 „	Andreas Begman (321)	3 f

1451

Hans Hogewald (61)	3 f	Niclos Engelow (41, 289)	1 m
Hans Scholtze (Wldbg. 2)	1 m	Pawel Scholtz (240)	3 f

¹⁾ Heinge-Cascorbi, a. a. D. S. 31 f.

Hans Bluel (228)	2 m	Mertin von Thüngen ¹⁾	2 m
Jorge Willer (262)	1 "	Gregor Wetzzel	1/2 "
Niclos Meißner (141)	1/2 "	Bertold von Kossen (305)	2 "
Pawel Windykaym (189)	3 f	Herman Bylaw (279)	5 f
Hans Meybom (145)	3 "	Jorge Rowber (55)	1 m
Hans Hinczke (10)	2 m	Niclas Swark (327)	gratis
Hans Brand (325)	1/2 "	Martin Wichmann (75)	5 f
Andris Hoppe (201?)	21 sc	Hans Lorencz	3 m
Hinrich Dittloff	5 f	Hans Westwal (66)	8 sc
Ffranczke Aldman (251)	1 m	Gorius Schotscheky (329)	1/2 m
Andris Newman (124)	3 f	Michel Borchard	1 1/2 "

1452

Andris Wyffe (74)	3 f	Marcus Schultze (170)	1 m
Niclis Scholze (133, 266)	1 mgut	Kirsten Hoppe	3 f
Mertin Grundeman	1/2 m	Matcz Festenberg (204)	1/2 m
Jocub Wildenberg (71)	1 1/2 "	Thomas Eler (191)	5 f
Ffranczke Keyl (127)	1 "	Andris Legisdar	1 m
Niclis Ernstberg (254)	1 "		

Wenn auch von diesen 57 Namen 47 in der Steuerliste wiederkehren, so ist es doch schwerlich allein mit Tod, Fortzug oder Unvollständigkeit dieses Verzeichnisses zu erklären, wenn 10 der Neubürger der letzten drei Jahre, also fast ein Fünftel, darin nicht zu finden sind.

Ich bin vielmehr der Ansicht, daß einzelne Namen wie Andris Legisdar in der Steuerliste in anderer Form wiedergekehrt sein mögen. So scheint mir auch die Notwendigkeit, Verwechslungen vorzubeugen, zur Namensänderung Veranlassung geboten zu haben. Wenn z. B. i. J. 1443 in der Bürgerliste 5 Neubürger mit dem Namen Grunaw (nach dem benachbarten Dorf Grunau) aufgeführt werden: Hans Grunaw, Ertmann Grunaw, Lucas Grunaw, Kirsten Grunaw und Hans Grunaw von Kossen, so liegt die Vermutung nahe, daß diese Herkunftsnamen aus zwingenden Gründen wenigstens teilweise abgeändert wurden²⁾.

Noch sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auf einige Attribute der Familiennamen hingewiesen. Wiederholt wird das Alter

¹⁾ Unter Rudolffhoven und Awehose Nr. 5 erscheint der Hofeman Mertins von Thungen, der also einen städtischen Hof besessen haben muß, selbst aber nicht als Zensit genannt wird.

²⁾ In der Steuerliste findet sich der Familienname Grunaw nur einmal in der Stadt (105), zweimal in Hermannsdorff.

herausgehoben: Nr. 33 Demit der alde, 35 der alde Knolle, 37 der alde Scherfin, 43 der junge Scherfin, 178 alde Trewgesherersche, einige-male wird bei Handwerkern der Meisterstand betont (138, 180, 301, 326), einmal die Gestalt (cleyne Berndt 489), ein andermal ein Gebrechen: dy schile Petersche (495).

Nachdem uns die Familiennamen so eingehend beschäftigt haben, brauchen wir uns bei den Taufnamen nicht lange aufzuhalten. Ihre Auswahl ist bei den Braunsberger Zensiten in ihrer Verwendung verhältnismäßig beschränkt geblieben. Von männlichen Taufnamen haben 53 Anwendung gefunden. Der größten Beliebtheit erfreute sich auch in Braunsberg der Name Hans, wozu wohl das häufigere Vorkommen des Heiligennamens im Kirchenkalender wesentlich beitrug. Die Redensart „Hans in allen Gassen“ ist ein Beweis der früheren bevorzugten Verbreitung dieses Rufnamens in den deutschen Städten. 102 mal läßt sich der Name in der Form Hans oder Johann bei den Braunsberger Zensiten feststellen, d. h. fast jeder fünfte männliche Steuerpflichtige führte diesen Namen. Nicht viel weniger verbreitet war der Taufnamen Nikolaus, dessen Patron sich auch im Ordenslande, zumal an der Küste, größter Verehrung erfreute¹⁾. In der Form Niclis, Niclos, Claus kehrt er 79 mal wieder²⁾. In größerem Abstände folgen die ungefähr gleichmäßig verbreiteten Rufnamen Peter 25 mal, Jocab (Jakob) 25 mal, die von demselben Stamm abgeleiteten Matcz, Mattis, Mathias 14 mal und Thewis, Mathewis 8 mal. Heinrich, Hinricus ist 21 mal vertreten, Jorge (Georg) 17 mal, Andres, Andreas 16 mal, Michil 12 mal, Paul, Pawel und Mertin (Martin) je 10 mal, Lorencz, Bartholomeus, Bartisch 8 mal, Simon 7 mal, Thomas und Greger, Gorius (Gregor) 6 mal, Bernd (Bernhard), Sfranczke, Sfrenczel (Franz), Kirstan, Krestan (Christian), Steffan, Tydeman, Urbanus je 5 mal. Am wenigsten sind folgende Rufnamen vertreten: Marcus 4 mal, Austin (Augustin), Casper, Herman je 3 mal, Albrecht, Ewert (von Eberhard), German (von Garaman), Dlass, Dluss (von Audulf), Sander, Ezander (von Alexander), Sigismund je 2 mal. Einmalig begegnen uns: Abraham, Ambrosius, Arendt (von Arnoald), Bertold, Burkard (Burghard), Ehler (von Ugelhar), Erasmus, Sfabian, Gering (von Gero), Hartwig, Joge (von Joachim), Lodwig, Lucas, Otte, Philips, Rutscher (von Hrodgar), Thonius (von Antonius), Tyle (von Tilo), Willem (von Wilhelm).

¹⁾ Vgl. E. Tivik, Beiträge zu Geschichte der Kirchenpatrozinien im Deutschordenslande Preußen. E. 3. XXII, 493 ff., 452 ff.

²⁾ Die Abkürzung N. vor dem Familiennamen in der Steuerliste (z. B. Nr. 132, 141, 167) bedeutet Nikolaus.

Weibliche Taufnamen sind in der Steuerliste naturgemäß wenig vertreten. Selbst da, wo weibliche Zensiten aufgeführt werden, werden sie häufig mit dem Rufnamen des verstorbenen Gatten (z. B. Nr. 53, 57, 86 u. ö.) oder ohne jeden Taufnamen (z. B. 103, 109, 142, 178 u. ö.) genannt. Die vorkommenden 28 weiblichen Rufnamen verteilen sich auf 9 verschiedene. Unter ihnen ist der Name Katharina am meisten vertreten. Nicht nur, daß sich die hl. Jungfrau und Martyrin Katharina von Alexandrien im Ordenslande besonderer Verehrung erfreute¹⁾, sie war auch die Patronin der Braunsberger Pfarrkirche und damit der Gemeinde²⁾. Ihr Name kehrt bei 10 weiblichen Zensiten wieder. Je 4 mal begegnen uns die Namen Gerithe (Margrith) und Girdrud, je 3 mal Barbara und Elzebeth (Elisabeth) und je 1 mal Alend (Adelheid), Angnith (Agnes), Kirstina (Christine) und Mette (Machtild). Einige Frauen, die mit ihren Hausbesitzern aufgeführt werden, erscheinen nur mit ihrem Rufnamen (438 incola von 437; 448, 492).

Auffallend groß ist übrigens die Zahl der weiblichen Zensiten. Rund 80 Frauen sind als Haushaltsvorstände zur Steuer herangezogen, ungerechnet 10 Mütter und Schwestern, für die ihre männlichen Angehörigen die Steuern entrichten. Die meisten dieser Frauen müssen Witwen gewesen sein, zumal viele von ihnen nach dem Vornamen des früheren Ehegatten benannt sind. Ob die mit ihrem weiblichen Rufnamen aufgeführten Frauen alle als Unverheiratete anzusprechen sind, erscheint mir zweifelhaft. Wenn vermutlich etwa ein Siebentel der Zensiten Witwen sind, kann daraus ein Schluß auf die stärkere Vitalität der Frauen und größere Sterblichkeit der Männer gezogen werden, zumal noch 14 Vormundschaften für vaterlose Waisenkinder und 8 Stiefvaterschaften aufgeführt werden. Andererseits erfahren wir nicht, wie weit die männlichen Zensiten verwitwet sind; wenn bei 14 von ihnen vermerkt wird, daß sie auch für ihre Kinder Steuern entrichtet haben, so muß daraus geschlossen werden, daß sie nach dem Tode ihrer Gattinnen die Nutznießer des Vermögens geworden sind und daher für sie die Steuern zu zahlen haben. Andernfalls hätte sich eine Erwähnung ihrer Kinder erübrigt. Natürlich ist für die Beurteilung der Frage

¹⁾ Etdick, a. a. D. S. 408 ff. 447 f, Matern, Die kirchl. Bruderschaften S. 100f.

²⁾ C. d. W. I, S. 101, Boetticher, Bau- und Kunstdenkmäler d. Prov. Ostpreußen. IV. Bd. Ermland. S. 45 f, Königsberg 1894. Bender, Gesch. Erinnerungen . . S. 33 ff. Buchholz, S. 10, 18 f. Die 1583 in Braunsberg approbierte Jungfrauen-Kongregation der Katharinen-schwester benannte sich nach der Kirchenpatronin. Bender, a. a. D. S. 40 f. Buchholz, a. a. D. S. 109.

der Vitalität der Geschlechter nicht außer acht zu lassen, daß im allgemeinen das Lebensalter der Männer über dem ihrer Frauen gelegen haben wird.

Anschließend sei hier festgestellt, daß für die Halb- und Vollwaisen vom Rat zwei Vormünder bestellt wurden, die ihre vermögensrechtliche Vertretung führten und auch für ihre Erziehung und Ausbildung verantwortlich waren. 10 solcher Vormünder-Paare werden uns genannt (Nr. 137, 153, 195, 257, 292, 311, 332, 333, 334 (ohne Angabe des Mündels), 338). Daneben werden 8 Fälle genannt, in denen männliche Zensiten entweder für Kinder (32, 211, 237, 284) oder für eine alte, wohl dispoſitionsunfähige Witwe mit ihrem Sohne und für eine männliche und zwei weibliche Personen, vermutlich Erwachsene (244, 260, 282, 287) die Steuern zahlen. Ob es sich hier um Schuldner von Hypotheken oder Kapitalien handelt, die für ihre Gläubiger die Steuern entrichten, oder um Einzelvormünder oder um Ungenauigkeiten des Amtschreibers, sei dahingestellt.

Auch über das Wohnwesen der Braunsberger Bevölkerung gibt uns die vorliegende Steuerliste einige, allerdings dürftige Aufschlüsse. Unter der Treppe unter dem Artushofe¹⁾, also wohl in einer Kellerwohnung, wohnt Niclis Smit (182), in einer Bude St. Katharinae, d. h. der Pfarrkirche, Hans Vogt (324). In einer Kellerwohnung des Ratsheeren Benemann haust der Gürtlermeister Peter (326). Noch hören wir, daß der Kistenmacher am Kottilhofe²⁾ wohnt. Im übrigen werden uns 31 Mietverhältnisse mitgeteilt, in der Form in . . hawsze, bude, hofe oder mit . . zcu hawsz, hwsz oder incola, ohne daß uns die Lage dieser Häuser näher bezeichnet wird. In einigen Fällen wohnen zwei oder mehr Parteien bei einem Hausbesitzer, so zwei arme Witwe bei Paul Breuwer (307, 308), zwei wenig bemittelte Männer bei Reichhofen (315, 316), ein armer Mann und eine unbemittelte Frau bei Hans Glanden (344, 349), drei arme Einwohner sogar bei Gregor Waltknecht auf der Lastadie (464, 497, 498).

In der Reihe der Zensiten werden 16 mit dem ehrenden Titel her = Herr ausgezeichnet, womit sonst die Mitglieder der Landesregierung, Geistliche, Gelehrte und der Landesaadel geehrt werden.³⁾

¹⁾ Hipler, Der Artushof und die St. Georgenbrüder in Braunsberg. E.3.VII, 612 Buchholz, a. a. D. S. 23.

²⁾ Die Uebernahme des Kuttelhofes, d. h. Schlachthofes, durch das Fleischer-gewerk i. J. 1378 C. d. W. III, 32. Der Kuttelhof lag nahe der heutigen Kesselbrücke, die von ihm ihren Namen führt.

³⁾ Zoepfen, Elbinger Antiquitäten. S. 186.

Hier sind es die Mitglieder des städtischen Rates. Ihre Namen sind: Truntzmann (Nr. 7), Pankun (23), Wyszze (24), Vochs (26); Kuchtreiber (27), Sander (52), Jorge vom Berge (118), Rudinger (122), Jorge Gerdis (209), Johannes Bewssilberg (221), Eideinan Werner (274), Slepstange (280), Johannes Kale (283), Nielis Girlach (312), Johannes Bayzeman (335), Symon Beneman (340). Zu diesen 16 Ratsherren ist noch Hans Radike (1) hinzuzurechnen, bei dem die Ehrenbezeichnung „her“ versehentlich ausgelassen ist.¹⁾ Vergleichen wir diese Liste mit dem Ratsverzeichnis der Altstadt, so vermiffen wir noch den Ratsherrn Mertin Boys, der dort sowohl 1450 wie 1453 namhaft gemacht wird.²⁾

Demzufolge setzt sich der gesamte Rat der Altstadt i. J. 1453 aus 18 Mitgliedern zusammen. Diese Zahl begegnet uns zweimal auch in Urkunden des ausgehenden 14. Jahrhunderts, so i. J. 1385³⁾ und 1395⁴⁾. Ums Jahr 1421 werden sogar 19 Ratmannen⁵⁾ namhaft gemacht. Ein Verzeichnis von 1427 zählt insgesamt 16 Mitglieder des Ratskollegiums auf;⁶⁾ kleinere Zahlen, 13 und 12, geben Urkunden v. J. 1405.⁷⁾ In der größeren Nachbarstadt Elbing bestand der Rat ebenso wie ursprünglich in der Mutterstadt des lübschen Rechtes Lübeck aus 24 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern.⁸⁾

In dem Braunsberger Ratskollegium werden i. J. 1385 und 1427 drei Bürgermeister⁹⁾, öfter aber zwei Bürgermeister (burgermeister und syn kumpan) erwähnt.¹⁰⁾ Besonders werden in der Rats-

¹⁾ S. oben S. 403 Anm. 5.

²⁾ Es ist auffallend, daß Boys unter den Benisten nicht genannt wird. Sollte er, was möglich ist, unter anderem Familiennamen in der Steuerliste erscheinen, so kämen, nach dem Vornamen Mertin zu schließen, nur die wohlhabenderen Weyzman (75), von Berge (154), von Vochssole (Rudolffshoven 3) in Betracht, obwohl auch hier überall das kennzeichnende „her“ fehlt. Der Name Boys dürfte vom althochdeutschen *baufas*, *böfe*, gering, schwach abzuleiten sein. Heintze=Escorbi, a. a. D. 128.

³⁾ C. d. W. III, 146.

⁴⁾ a. a. D. S. 277.

⁵⁾ a. a. D. S. 576.

⁶⁾ C. d. W. IV, 235.

⁷⁾ C. d. W. III, 397, 403.

⁸⁾ Zoepfen, Elbinger Antiquitäten. S. 185. J. Ellenthal, Geschichte des Magistrates der Altstadt Braunsberg. Programm des Kgl. kath. Gymnasiums Braunsberg 1842. S. 11.

⁹⁾ C. d. W. III, 146, a. a. D. IV, 235.

¹⁰⁾ a. a. D. III, 277 (1395), 397 (1405), 576 (1421); unser Rates, unser Bürgermeisters compan IV, 447 (1432), 479 (1433) u. ö.

liste gelegentlich zwei Kämmerer herausgehoben, so i. J. 1395¹⁾, 1427²⁾, 1433–35³⁾.

Die im Stadtarchiv unter A 6 aufbewahrte, bis 1424 im Codex dipl. Warm. veröffentlichte⁴⁾ Ratsliste gibt uns bis 1600 die Mitglieder des sitzenden Rates unter der formelhaften Überschrift: Anno domini ... in die Sancti Petri subscripti domini sunt vocati et electi ad sedendum in consulatu. Es folgen danach Namenreihen von 2⁵⁾ (1419, 1420) bis 14⁶⁾ (1462) Ratsherren, in der Regel aber 5–8.

Diese kurze Notiz und die Praxis in den Städten lübischen Rechtes, wie in der Nachbarstadt Elbing, läßt auf folgende Ratsverfassung der Altstadt Braunsberg im Mittelalter schließen.

Am Tage Petri Stuhlfeier (22. Februar) fand alljährlich die Kur statt, nur ausnahmsweise unmittelbar vor- oder nachher⁷⁾. An diesem Termin ergänzte sich der Rat bei entstandenen Lücken durch Rooptation aus der Mitte der Bürgerschaft. Zugleich bestellte der Rat

¹⁾ C. d. W. III, 277.

²⁾ a. a. D. IV, 235.

³⁾ a. a. D. S. 519, 535, 572, 587. Die Kämmerer d. J. 1433 Grischu und Penkun (a. a. D. S. 519) waren 1432 wieder in den sitzenden Rat getreten. Penkun behielt dieses Amt auch i. J. 1434 (S. 535), mit ihm war Kämmerer Banzeman, der 1434 wieder in den sitzenden Rat gewählt wurde. Im November desselben Jahres 1434 begegnen uns bei einer Abrechnung über städtische Mauerbauten, vermutlich infolge des hohen oder mehrjährigen Objekts, sogar 4 Kämmerer: Banzeman, Gerwer (1433 in den sitzenden Rat gewählt), Witte (1434) und Werner (1435). Dabei erscheint Truntzman (1432) als Bürgermeister (S. 572), im März Niclos von Rudolphshoven (1434) (S. 535). Merkwürdig, daß Penkun, der noch im März Kämmerer war, im November nicht mehr als solcher erscheint, dagegen als vierter Werner, der erst im nächsten Jahre in den sitzenden Rat erstmalig eintritt. Im Amtsjahre 1435 sind wieder Penkun (1432) und Banzeman (1434) als Kämmerer bezeugt (S. 587). Das Kämmereramt scheint also geeigneten Ratsherren auch auf mehrere Jahre hintereinander übertragen worden zu sein, gleichgiltig, ob sie zum sitzenden oder alten Rat gehörten.

⁴⁾ C. d. W. IV, 50–56.

⁵⁾ C. d. W. IV, 55. Wahrscheinlich hängt diese auffallend niedrige Zahl mit den schweren Auseinandersetzungen zusammen, die die Ermordung des Ambrosius von Hundenberg mit sich brachte. Köhrich, Geschichte des Fürstbistums Ermland. Braunsberg 1925, S. 268 ff. Buchholz, a. a. D. S. 37 ff.

⁶⁾ A 6 Stadtarchiv Braunsberg. Die Ursache der ungewöhnlich starken Besetzung des sitzenden Rates waren sicherlich die Kriegsergebnisse d. J. 1461, die zum Sturz der bündisch gesinnten Ratsherren und zu Neuwahlen führten. Köhrich, Ermland im dreizehnjährigen Städtekrige, E. Z. XI, 473 f. Buchholz, S. 58 f.

⁷⁾ Ratsliste 516. Lienthal, Geschichte des Magistrats der Altstadt Braunsberg. S. 14. Lienthal behandelt im allgemeinen die spätere Geschichte des Rates.

den sog. sitzenden Rat. Weil nämlich das Ehrenamt der Ratsherren lebenslänglich war und die kommunale Geschäftsführung die Zeit und Arbeitskraft der Magistratsmitglieder stark in Anspruch nahm, war eine planmäßige Arbeitsverteilung und periodische Entlastung geboten. Das geschah in der Weise, daß ein Arbeitsausschuß von etwa zwei Dritteln des Gesamtkollegiums die laufenden Geschäfte besorgte, um nach zwei Jahren zurückzutreten. Die von der Regierung befreiten Ratsherren hießen der alte Rat, der nur gelegentlich zu wichtigen Verhandlungen herangezogen wurde. Dann tagte „der gemeyne rat, alt und jung¹⁾“. Damit die Fortführung der Verwaltungsgeschäfte nicht unter dem jährlichen Personenwechsel litt, wurde am Kürtage etwa ein Drittel des Kollegiums aus dem alten Rate in den sitzenden Rat hinzugewählt. Das zweite Drittel, das erst ein Jahr dem sitzenden Rate angehört hatte, verblieb darin auf ein weiteres Jahr, und nur das Ratsdrittel, das nunmehr zwei Jahre hinter einander in der Regierung gefessen hatte, trat zum alten Rat zurück. Das geschah aber nicht in einer mechanischen Ablösung, sondern es fand ein förmlicher Wahlakt statt, wobei aus besonderen Gründen von der Ersatzwahl einzelner Mitglieder des alten Rates Abstand genommen oder auch ein turnusmäßig zum alten Rat übertretendes Mitglied sogleich erneut in den sitzenden Rat kooptiert werden konnte²⁾.

¹⁾ Zoepfen, a. a. O. S. 184, 190 f. Schon i. J. 1345 wird unterschieden zwischen consules antiqui seu moderni hactenus existentes. C. d. W. II 54. J. J. 1408 und 1410 „wart der rat eyns, beyde alt und jung.“ C. d. W. III, 413.

²⁾ Prüfen wir die Braunsberger Ratslisten des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts, so fällt uns die auf den eben charakterisierten dreijährigen Turnus zurückgehende Wiederkehr der Namen auf, so z. B. i. J. 1379 und 1382, 1391 und 1394, 1403 und 1406 C. d. W. IV, 50 ff, ähnlich auch in den späteren Jahren. A 6 Stadtarhiv. Wenn auch im allgemeinen nicht alle Namen des dritten Vorjahres wiederkehren, so doch die Mehrzahl. Abgesehen davon, daß naturgemäß homines novi in den Rat hineinwachsen, beobachten wir auch, daß öfter dieselben Namen schon nach zwei Jahren wiedererscheinen, so z. B. Petir Beneselt an 1. Stelle, also als Bürgermeister 1425 und 1427, ebenso Thomas Werner 1444 und 1446. Seltener geschieht es, daß ohne ersichtlichen Grund sogar in zwei aufeinander folgenden Jahren dieselben Männer in der Liste des neuen sitzenden Rates erscheinen, so Klaus Herwer i. J. 1436 (an 1. Stelle) und 1437, William Lange 1439 und 1440, Hertwig Regenbrecht 1440 und 1441, Johan Slepstange 1444 und 1445 — damals stand die Altstadt in schwerem Streit mit dem bischöflichen Landesherrn (Buchholz, a. a. O. S. 46 ff). Umgekehrt blieben manche Ratsherren auf ihren Wunsch oder auch unfreiwillig mehrere Jahre nacheinander im alten Rat, ehe sie in den sitzenden Rat wiedergewählt wurden, so Sander von Loyden von 1438 bis 1442, Thomas Pentun von 1444 bis 1448, Niclos Girtlach von 1445 bis 1450.

Vielleicht waren wie in Lübeck und Elbing auch bei der Braunsberger Kur Wahlherren tätig, d. h. einige Mitglieder des alten Rates, die von dem bisherigen sitzenden Rat erwählt, die ersten Mitglieder des neuen sitzenden Rates wurden und dessen Ergänzung betrieben. „Nachdem ihre Namen dem zum Anhören der Bursprache versammelten Volke von der Rathauslaube herab verkündigt sind, begeben sie sich auf das Rathaus und entbieten diejenigen zu sich, welche mit ihnen den sitzenden Rat während des neuen, mit Petri Stuhlfeier beginnenden Geschäftsjahres bilden sollen. Zu diesem Zwecke besenden sie zuerst diejenigen, welche bereits ein Jahr im Rate gesessen haben und also noch ein zweites in gleicher Weise zu fungieren verpflichtet sind, sodann die bisherigen alten Ratmannen, welche jetzt nach Ablauf ihres Freijahres wieder zu den Geschäften des sitzenden Rates herangezogen werden können und nicht bereits im ersten Wahlstadium aufs neue in den Rat genommen worden sind.“¹⁾

Es könnte natürlich auch möglich sein, daß in den einfacheren und kleineren Gemeindeverhältnissen Braunsbergs, wo alljährlich durchschnittlich nur 6–7 Mitglieder in den sitzenden Rat gewählt wurden, besondere Wahlherren nicht benötigt wurden und das Ersatzdrittel durch die Wahl des bisherigen sitzenden Rates berufen wurde.

Die neueintretenden Ratsherren leisteten folgenden Eid: „Ich N. schwere, daz ich wil verwesen daz gemeyne czu Brunsberge arm und reich und der Stat beste wissen und werben, und wil recht richten noch mynem besten synne und des Rates heymelichkeit nicht czu melden, als mir got helffe und dy heiligen.“²⁾

Am Kurtage erfolgte auch die Umsetzung des Rates, d. h. die Verteilung der einzelnen Ämter auf die Ratsherren. Wenn wir auch aus den späteren Jahrhunderten eine Reihe von Ratsfunktionen genauer kennen³⁾, so lassen sich im mittelalterlichen Braunsberg nur die

¹⁾ Zoepfen, a. a. D. S. 184, 188.

²⁾ Diese ältere Fassung des Ratseides findet sich ebenfalls vor der letzten Blatt-einlage in der Ratsliste A 6, aber in älterer Schrift als der oben (S. 432 Anm. 6) erwähnte Bürgereid. In späterer Rechtschreibung und Handschrift steht das iuramentum consulum (später hinzugefügt: et senatorum) auf S. 1 v der Ratsliste. In der Reformationszeit ist wieder der Schluß der Schwurformel „und dy heyltgen“ verändert in „und seyn heyltges Evangelium“, aber später auch Evangelium ersetzt durch „worth“.

³⁾ Ellenthal, a. a. D. S. 12 f. Hier sind erwähnt der präsidierende Bürgermeister, der Vicepräsident, der jüngste Bürgermeister, die beiden Rämmerer, der Richter oder Schulze, die beiden Besitzherren oder Schöppen, der Wetherr, Mühlenherr, Pfahlherr, Quartierherr, Bauherr, Feldherr, Teichherr, Pupillenherr, Cassator u. a.

Bürgermeister, Rämmerer und Schulzen in ihren Ämtern unterscheiden. Der mit der Strafrechtspflege betraute Schulze oder Schultheiß wurde aus dem alten Rat besonders gewählt¹⁾, erscheint aber später auch als Mitglied des sitzenden Rates.²⁾ Wenn uns in einigen Braunsberger Urkunden der Ausdruck „der sitzende stul des rathis“³⁾ begegnet, so wird dieser bei Akten der zivilen Gerichtsbarkeit gleichbedeutend mit dem üblicheren „sitzenden Rat“ verwendet.

Noch sei in diesen verfassungsgeschichtlichen Notizen vermerkt, daß zur diplomatischen Vertretung der Stadt, wie bei den Ständetagen und beim bischöflichen Landesherrn, die Zugehörigkeit zum sitzenden Rat keine entscheidende Rolle spielte. Natürlich mußten die Bürgermeister und Ratsherren, die gerade das Stadttregiment führten, aus ihrer Geschäftskennntnis heraus zu den hanseatischen und politischen Verhandlungen besonders geeignet sein. Indessen es finden sich unter den Braunsberger Ratsabgeordneten auch solche, die nach Ausweis der Ratslisten zu dem alten Rat gehörten⁴⁾, die aber gleichwohl für die Gesandtschaften herangezogen wurden. Gerade solche politischen Missionen stellten hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der Abgeordneten, und es empfahl sich, zu schwierigen Verhandlungen die fähigsten Ratsmitglieder zu entsenden, die den Beratungsstoff beherrschten, die nötige diplomatische und rednerische Gewandtheit besaßen und durch persönliche Beziehungen zu andern Ständevertretern ihrer Sache dienen konnten. Namentlich in ihrem Streit mit Bischof Franz Ruh-schmalz⁵⁾ mußte die Stadt Braunsberg auf den Ständetagen mit ihren klügsten Köpfen vertreten sein.

¹⁾ Vergleichen wir die im C. d. W. IV, 50 ff. und 56 ff. abgedruckten Rats- und Achtungslisten, so beobachten wir, daß die Schultheißen vor ihrem richterlichen Amtsjahr zwei Jahre dem sitzenden Rat angehört haben, so z. B. Schultheiß Detmar Jacobi v. J. 1402, in den sitzenden Rat 1400 gewählt, ebenso Lenhart Vike 1403 (1401), Johan Schottil 1404 (1402), Jacob Scholze 1405 (1403), Tideman Volkwin 1406 (1404) usw.

²⁾ so z. B. Matheus Bochs, 1452 in den sitzenden Rat gewählt und gleichzeitig Schultheiß, ebenso 1444 Slepstange, 1439 Willem Lange. Ebenso wurden Ratsherren zu Schulzen gewählt, die bereits ein Jahr zum sitzenden Rat gehört hatten, z. B. Werner 1437 (1436 in den sitzenden Rat gewählt), Slepstange 1438 (1437), Mertin Boys 1454 (1453). A 6.

³⁾ so i. J. 1426 C. d. W. IV, 160, 201. Zoepfen, a. a. D. S. 191 f.

⁴⁾ so z. B. Nikolaus Flugge im April 1427 (Zoepfen, Ständeacten I, 483), der 1425 in den sitzenden Rat wiedereintritt, Johann Lange im August 1427 (Zoepfen I, 491), (1424), Slepstange am 5. Februar 1442 (a. a. D. II, 401), der 1439 in den sitzenden Rat gewählt war und am Kurtag 1442 wieder hineingewählt wurde, Niclos Weiße im März 1442 (a. a. D. II, 411), (1440) u. a.

⁵⁾ Buchholz, a. a. D. S. 44 ff.

Wenden wir uns schließlich den finanziellen Ergebnissen der Steuerliste von 1453 zu.

Mit Zustimmung der Gemeinde wählte der Rat am 6. März einen vierköpfigen Steuerauschuß, der aus den beiden Ratsmitgliedern Johann Bayzeman (335) und Simon Beneman (340)¹⁾ und den Vertretern der Gemeinde und Gewerke Ludwig (354) und Gerke (298)²⁾ bestand. Seine erste Aufgabe muß die Veranlagung der Zensiten gewesen sein, die bei dem Vorschof erheblich weniger Schwierigkeiten machte als bei der Vermögenssteuer. Danach oblag ihm die Einziehung, Verwaltung und Weiterleitung der Steuerefälle.

Der Vorschof wurde als Tisch- oder Rauchsteuer in der vollen Höhe von 526 Zensiten³⁾ erhoben und erbrachte einen Gesamtbetrag von 65 Mark 3 Vierdung. Die bei Witwen und Waisen auf 1 Lot ermäßigte Haushaltssteuer wurde in 91 Fällen eingezogen und ergab 5 Mark 2 Vierdung $4\frac{1}{2}$ Skot. Trotz des klaren Beschlusses über die differenzierende Höhe des Vorschofes findet sich eine Reihe von Fällen, in denen weibliche Zensiten, anscheinend Witwen, den ganzen Vorschof von $\frac{1}{2}$ f. bezahlten (Nr. 14, 53, 103, 109 u. ö.), während männliche Zensiten, von deren Unmündigkeit bezw. Vormündern nichts erwähnt wird, nur den halben Betrag der Waisen entrichteten (58, 99, 157, 188 u. ö.) Außerdem wurde in 33 Fällen die Tischsteuer in Beträgen erhoben, die von den Grundtaxen abwichen und vermutlich der Leistungsunfähigkeit der Steuerzahler angepaßt waren. Von 1 Schilling (492) und 1 Skot (272, 415 u. ö.) herauf bis zu 6 Schilling (363, 484) und $3\frac{1}{2}$ Skot (81) wurde diese Abgabe individuell gestaffelt und erbrachte dabei $26\frac{1}{2}$ Skot = 1 M. $2\frac{1}{2}$ Sk. und $58\frac{1}{2}$ Schillinge = 3 Vierdung 5 Skot 1 Schilling. Insgesamt kam durch den Vorschof in der Altstadt Braunsberg ein Betrag von 73 M. 2 Vierdung 1 Schilling ein.

Lassen sich aus der allgemeinen Haushaltssteuer des Vorschofes noch keine Schlüsse auf den Vermögensstand der einzelnen Bürger und Einwohner der Altstadt ziehen, so gibt uns die Vermögensabgabe

¹⁾ In der Ratsliste erscheint Bayzeman i. J. 1452 an 2. Stelle, Beneman i. J. 1451 an 1. Stelle erwählt. Demgemäß würde Bayzeman i. J. 1453 Mitglied des sitzenden Rates im zweiten Amtsjahre sein, Beneman zum alten Rat gehören.

²⁾ S. oben S. 403.

³⁾ Zu dem regulären Vorschof von $\frac{1}{2}$ f. sind auch die 13 Zahlungen von $4\frac{1}{2}$ sc. (Nr. 40, 143, 181 usw.) zu rechnen, weil diese 135 Pfennige sich aus dem Vorschof von 90 Pf. (= $\frac{1}{2}$ f.) und der Witwen- und Waisensteuer von 45 Pf. (= 1 Lot) zusammensetzten.

des eigentlichen Schöffes, der in Höhe von 4 Pfennigen von der Mark ($\frac{1}{180}$ oder rund 0,6 Proz.) erhoben wurde, ein deutlicheres Bild hierüber.

Stellen wir zunächst die reichsten Bürger zusammen, die über ein Vermögen von 250 Mark und darüber versteuerten. An der Spitze steht der Ratsherr Sander von Loyden (52) mit 1200 M.; ihm folgt Ratsherr Truntzman (8), der selbst 900 M. versteuert, für seine Schwester (9) aber 450 und seine Mutter (10) 360 M. So übertrifft die alteingesessene Ratsfamilie Truntzman¹⁾ an Vermögen noch die Loydens. Auch der Ratsherr Wyße (24) versteuert wie Truntzman 900 M. Am nächsten kommen ihnen die Familien Verdis in Auhof?²⁾ mit 700 M., Hans von Antken in Rudolffhoven mit 630 M., die Jocab Rebersche (57) mit 550 M. Dann folgen die Familie des Ratsherrn Bayzeman (335) mit 500 M., Ratsherr Bewßilberg mit $457\frac{1}{2}$ M., das Waisenkind Urbans von Kätzehofe (338), Eichholtz (217) und Hogewald in Auhof mit 400 M., Ovelufte (181), Ratsherr Verdis (209) und Familie Mertins von Vochshole in Rudolffhoven mit 350 M., Schultze in Wildenberg mit 330 M., die Familie des Ratsherrn Werner (274), Eraman (21), Reberg (64), Andris Withe (381) mit 300 M. Ratsherr Vochs (26) versteuert 280, Sonnenfeld (70) 275, Ifrede (31) $252\frac{1}{2}$ M. Ein Vermögen von 250 M. versteuern Ratsherr Kale (283), Hennenberg (17), Rawnithe (193), die Kadawsche (198), Bekeman (321), die Schottilsche (359).

Unter diesen 29 reichsten Zensiten sind 9, also rund ein Drittel, Mitglieder des Rates. Auch folgende andere Ratsherren können noch zu den wohlhabenderen Bürgern gerechnet werden: Rudinger (122) mit 230 M., Kadike (1) und Giralch (312) mit 200 M., Pankun (23) mit $157\frac{1}{2}$ M. und Beneman (340) mit 100 M. Auffällig erscheint, daß Jorge vom Berge (118), der bei seiner kaiserlichen Gesandtschaft um die Wende d. J. 1451 einen fürstlichen Aufwand treibt³⁾, nur 90 M. Vermögen versteuert, ebenso viel wie sein Amtsgenosse Rughtreiber (27). Ebenso verwundert es uns, daß Slepstange (280), der als Wortführer der Braunsberger Interessen am häufigsten zu den Ständetagen entsandt wird, nur $34\frac{1}{2}$ M. Vermögen versteuert.

¹⁾ s. oben S. 404 Anm. 1.

²⁾ Es hat den Anschein, als gehörten die drei ersten Zensiten von Rudolffhoven und Awehofe nach Rodelsbüßen, die beiden nächsten nach Ragenbüßen und die letzten vier nach Auhof.

³⁾ s. oben S. 399.

Gegenüber der reicheren Bevölkerungsschicht der Altstadt überwiegt zahlenmäßig die wenig bemittelte, arme, die nur geringe Werte versteuert, und das fast mittellose Proletariat, das hauptsächlich in den Vorstädten wohnt und nur mit Mühe einen Vorschuß aufbringt, von der Vermögenssteuer aber befreit wird, weil es nichts besitzt. Nicht weniger als 104¹⁾ Zensiten, also ein Fünftel, sind von der Vermögenssteuer befreit. Sind es in der Altstadt selbst 42, in Hermansdorff 3, in Stangendorff und Rudolffhoven je 1, so in den Vorstädten 57²⁾.

Charakteristisch ist die regionale Besitzverteilung. In den Altstadt werden Vermögenswerte von 27029^{1/2} M. versteuert, also durchschnittlich 75 M. für den einzelnen Zensiten. Auf die Vorstädte entfallen 2326 M., d. h. auf den Steuerpflichtigen 17 M. Hier ist der Bauernkößlin mit einem Vermögenswert von 680^{1/2} M., der sich auf 27 Zensiten verteilt, verhältnismäßig wohlhabender. Von den ländlichen Außenbezirken sind die Stadthöfe Rudolffhoven, Katzenhofen und Awehof mit 2495 M. Vermögenswerten die reichsten, danach folgt Wildenberg mit 1030^{1/2} M., in weitem Abstände Stangendorff mit 328^{1/2} M. und zuletzt das arme Hermansdorff mit nur 159 M. Insgesamt beläuft sich das versteuerte Vermögen der Altstadt Braunsberg auf 33368^{1/2} Mar³⁾.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer dürfte von der Selbsteinschätzung der Zensiten ausgegangen sein. Darauf wird die Steuer=

¹⁾ Ich rechne dazu die Meuwersche (53), die nur den Vorschuß von $\frac{1}{2}$ f. bezahlt, und Lorentz Polan (353), bei dem jeder Steuervermerk fehlt.

²⁾ Am wenigsten zahlungsfähig sind der Keiferdamm und die Aue.

³⁾ Als Vergleichszahlen seien erwähnt: Danzigs Einnahmen aus dem Pfundzoll betragen i. J. 1450/1 9589 M. (Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, 202 f). Eine Danziger Pfändung von 200 M. i. J. 1453 erstreckte sich auf Betten, Kleider, Decken, Spinde, Küchen- und Eßgeräte, darunter 29 Zinnschüsseln, 6 Muschschüsseln, 20 Zinnkannen, 15 Zinnteller, Reisetessel und Fischtessel, 12 silberne Löffel, 3 silberne Salzgefäße, 1 Silberbecher, die aus Eisenhut, Armbrust, Schwert und Harnisch bestehende Waffenausrüstung. Simson, a. a. O. S. 206. Danzigs Kosten für den Krieg d. J. 1454 beliefen sich auf 282700 M., wozu noch 80000 M. kamen, die es für Bundesöldner ausgelegt hatte. Simson, S. 238. Auf der Graudenzer Bundestagung vom Juli 1454 wurde beschlossen, für Öldnerzwecke Kapital vorzuschicken. Dabei wurde die Altstadt Braunsberg mit 2000, die Neustadt mit 200 M. veranlagt, Danzig mit 10000, Königsberg, Knetphof und Löbenicht mit 7400, Wormditt, Heilsberg und Kößel mit je 600 M. (Zoepfen, Ständeacten IV, 437. Buchholz, v. a. D. S. 51). Den Gesamtschaden, den die Braunsberger durch die böhmische Besatzung des Schlesi von 1455–61 erlitten hatten, berechneten sie auf 180000 ungarische Gulden und 27903 Mark. Köhrich, Ermland im 13 jähr. Städtekrieg. E. 3. XI, 357. Buchholz, S. 54 ff.

kommission eine Prüfung der angegebenen Werte vorgenommen und die Endsumme festgelegt haben¹⁾. Nur ausnahmsweise wurde bei einem Unmündigen die letzte Entscheidung dem Räte insgesamt überlassen (171). Bei der Veranlagung sollte der Eid gemäß dem ständischen Beschluß von Marienwerder²⁾ von entscheidender Bedeutung sein. Tatsächlich hören wir gelegentlich vom Eid (380) oder einer eidesstattlichen Versicherung (267, 319, Hermansdorf 6, 7).

Welche Werte zu der Vermögenssteuer herangezogen wurden, ist nicht ganz sicher. Wahrscheinlich handelte es sich nur um die mobilen Werte wie Kapital (Bargeld, Hypotheken, Schuldforderungen), Waren, Schiffe³⁾, Wagen, Pferde, Vieh, Schmucksachen und ähnliches. Dagegen wurde der Grundbesitz an Häusern, Wirtschaftsgebäuden und Land nicht von dieser Steuer erfaßt; denn andernfalls hätten sich weit höhere Steuerwerte ergeben müssen, hätten auch nicht 104 Zensiten, von denen sicher der größere Teil ein kleines Anwesen besaß, der Vermögenssteuer ledig bleiben können.

Die Einziehung der individuellen Vermögenssteuer war schwieriger als die der gleichmäßigeren Rauchsteuer. Sie erbrachte einen Gesamtbetrag von rund 185 Mark, also mehr als das Doppelte des Vorschosses. In einem Falle (44) hören wir, daß der wohlhabende Engilke, offenbar weil er nicht die benötigten Barmittel verfügbar hatte, seinen besten schwarzen Rock als Pfand für die schuldige 1 Mark 9 Skot 10 Pfennige ablieferte. Wiederholt muß die Vermögenssteuer gestundet werden (41, 248, 431, 496, Stangendorff 9), ein andermal zahlt der Schuldner nur die Hälfte (Wildenberg 10).

Zwar hatten die Stände am 25. Februar größte Beschleunigung der Steuererhebung beschlossen⁴⁾, aber es dauerte in Braunsberg immerhin bis zum 6. März, ehe der maßgebliche Steuerausschuß erwählt wurde. Dann verging eine weitere Woche, bis dieser am 13. März seine verantwortlichen Arbeiten aufnahm. Von Dienstag bis Sonnabend der Woche nach Laetare saßen die Schofherren auf dem Rathaus und liquidierten für ihre Zehrung 6 $\frac{1}{2}$ Skot 2 Pfennig. Nach

¹⁾ Manche Durchstreichungen der ersten Steuerfestsetzung und die Feststellung einer zweiten (z. B. 30, 34, 95, 96, 100, 110 u. ö.) dürften auf schwierige Verhandlungen zwischen der Steuerkommission und den Zensiten und nachträgliche Berichtigungen zurückzuführen sein.

²⁾ S. oben S. 395.

³⁾ Ausdrücklich wird bei Westwal (66) der „schiffspart bauffin“ als Steuerwert angegeben.

⁴⁾ S. oben S. 395.

dem ersten Arbeitseifer setzten sie in der nächsten Woche an drei Tagen ihre Tätigkeit fort und berechneten jetzt $21\frac{1}{2}$ Skot Zehrungsgelder; vielleicht waren dabei schon einbegriffen die Unkosten aus der Ablieferung der ersten Beträge an die Leitung des Ständebundes. In der Osterwoche arbeitete die Kommission die letzten drei Tage, in der nächsten Woche zwei Tage. Noch viermal traten sie zur Einziehung¹⁾, Verwaltung und Weiterleitung der Steuergefälle zusammen, dann konnten sie am 8. Mai ihren Auftrag als erledigt betrachten und dem Rat die Abrechnung vorlegen und den Barbestand abliefern. Nach Abführung der Hauptbeträge an die Bundesleitung waren in der Lade (Geldtruhe) noch $9\frac{1}{2}$ Mark 1 Lot an Vorschoss und 30 Mark 3 Vierdung an Schoßgeld in verschiedenen Münzarten verblieben, die in zwei Säcken getrennt aufbewahrt wurden.

Mit dieser außerordentlichen Schätzung begann die harte Kette jener unsäglichen Opfer an Steuern, Quartierlasten, Requisitionen und Kontributionen, durch die der dreizehnjährige preussische Bruderkrieg Land und Städte des Ordensgebietes völliger Verarmung und grenzenloser Not anheimgab.

¹⁾ Zwei durchstrichene Vermerke der Abrechnung besagen, daß die Schoßherren noch am 17. April kleine Beträge an Vorschoss und Schoßgeld empfingen. S. oben S. 427.

Ein Steuerregister der Altstadt Braunsberg vom Jahre 1579.

Von Hans Schmauch.

Bei der Veröffentlichung einiger „Ermländischer Steuerregister des Jahres 1579“ im Heft 73 dieser Zeitschrift (1930) war bereits (S. 211 u. Anm. 2) auf eine Steuerliste für die Altstadt Braunsberg aus demselben Jahre hingewiesen und ihre Bearbeitung im Zusammenhang mit einem ähnlichen aus der Mitte des 15. Jhrdts. stammenden Register angekündigt worden. Demgemäß folgt auf das oben veröffentlichte Steuerregister das Jahres 1453 hier nun die Liste der „Contribution dero Alten Stadt Braunsperg“ vom Jahre 1579. Das Original dieses Registers, auf 16 Blatt Papier in Hochoktav, befindet sich im Folianten 1619 der Fürstl. Czartorski'schen Bibliothek zu Krakau (S. 123–154) und bezieht sich auf den ersten Steuertermin (primi termini) dieses Schöffes. Da bei den einzelnen Namen anders als bei dem früher veröffentlichten Schöffregister der Stadt Wartenburg (a. a. O. S. 224 ff.) nicht durchweg der Steuerwert des betreffenden Grundstücks angegeben ist, soll hier der Einfachheit halber nur der stets vermerkte Steuerbetrag gegeben werden. Maßgebend war der Satz von 1 Mark (mr) oder 20 Groschen (gr) für je 200 Gulden (flore) Steuerwert, so daß also z. B. 1 Groschen Steuer einem Grundstückswert von 10 Gulden entsprach. Das Kontributionsregister von 1579 enthält folgende Angaben:

Das 1. Quartier:

Jochim Vielhabersche	8 gr	Kadauen buda instleute	1 mr
Peter Verntt	10 „	Kadauschen haus instleute	15 gr
Stenzel Schillingsche	4 „	Gregor Stobsche	2 mr
Szegerstellersche	4 „	Jacob Klaues	1 „
Isac Preus	8 „	Andres Lemmerhirtsche	10 gr
Heinrich Pfeiffer	8 „	Jorge Stenhagen	1 ¹ / ₂ mr
Scherl Lurzche	4 „	Jorge Knobloch	1 mr 5 gr
Kadauen buda ein instfrau	4 „	Jorge Witt	2 ¹ / ₂ mr
		Luz Kadausche	2 ¹ / ₂ „

Michel Lignau	2 ¹ / ₂ mr
Bartel Greber	1 ¹ / ₂ "
Hans Ruffan	1 "
Hans Schambogen	1 "
Lorenz Parbantt	1 "
Hans Lemcke	2 "
Matz Kirstensche	5 "
Luz Lube	8 gr
Martin Preuschhoff	1 mr
Thomas Freudenhamer	1 "
Andres Eisenbleter	1 "
Dionis Tide	8 gr
Simon Heinsche	1 ¹ / ₂ mr
Jorge Littau	15 gr
Luz Eur	8 "
Andres Schulz	1 mr
Jorge Witten haus	1 "
Jorge Medingf	1 mr 5 gr
Jorge Radau	1 mr
Bartschenhaus instleute	1 mr 4 gr
Matz Schonrade	1 mr
Andres Kruger 2 heiser	7 "
Jorge Schulz	1 "
her Andres Vollertt	4 ¹ / ₂ "
Jacob Marquartt	4 "
Jacob Bartsch	4 "
Bendict Steffensche	4 "
her Falken heusgen	2 "
Valtin Steffensche	2 ¹ / ₂ "
Pauel Hohendorff	1 "
Jorge Vollertsche	2 "
Michel Bulhagen	1 "
Merten Marquartsche	3 ¹ / ₂ "
Bartelmes Koz	1 "
Hans Marquartt	2 mr 5 gr
buda instleute	18 ¹ / ₂ gr
Andres Preus	5 "
Lorenz Gross	8 "
Nickel Kruger	8 "
Thomas Peper	8 "

buda	8 gr
Nickel Fischer	15 "
Hans Tale	8 "
Lewes Lignausche	1 mr
Peter Radau	2 ¹ / ₂ "

Das ander Quartir:

Lorenz Radau	2 mr
Jorge Schon	3 "
Albrecht Schneider	8 gr
Balzer Welffel	8 "
Michel Vognersche	4 "
Bendict Westfael	2 ¹ / ₂ mr
buda instleutte	12 gr
buda Jorgen Wils	8 "
buda Koncke	8 "
Simon Bernnt	1 mr
Lorenz Lang	15 gr
Steffen Kurmuntt	15 "
Peter Bodde	8 "
Jacob Usman	2 mr
Ulrich Tile	2 mr 5 gr
Merten Brewer	2 mr
Urban Erffertt	8 gr
Lewes Brewer	2 mr 5 gr
Hans Prange	1 " 5 "
Peter Kotcher	2 ¹ / ₂ mr
Simon Rosewaldtt	1 mr 5 gr
Simon Moller	1 mr
Fabian Grembs	1 ¹ / ₂ "
Jorgen Kurz	2 ¹ / ₂ "
Hans Szander	3 ¹ / ₂ "
buda instfrau	4 gr
Bendict Damerau	8 "
Thomas Zehe	8 "
Michel Engelsdorf	1 mr
Thomas Zimmermann	15 gr
Lucas Tidicke	2 mr
Zacharias Schulz	1 "
Bartel Greber	2 mr 5 gr

Casper Leman	3 mr
Michel Bigesche	8 gr
Benditt Wegnersche	1 mr
Steffen Vochs	1 "
Michel Lemcke	1 mr 5 gr
Domnick Hempel	1 mr
Urban Heimpel	1 "
Jorge Tim	15 gr
Baltin Schaltsche	2 ¹ / ₂ mr
Nickel Wernersche	1 "
Kapitsche	8 gr
Jacob Schambogen	1 mr 15 gr
Bartelmes Strunck	1 " 5 "
Hans Strunck	8 gr
Peter Koch	1 ¹ / ₂ mr
Jacob Jekels kinder haus	1 "
Thomas Wegner	8 gr
Hans Koch	1 mr
seine mutter	4 gr
Adrian Schirmacher	1 mr
Lasar Braun	8 gr
Andres Brewer	10 "
Thomas Fritsch	1 mr
Paul Heinrich	2 "
Leipoltt Hinderbeck	2 "
Andres Hinz	15 gr
Thomas Koch	1 mr
Hans Neumann	8 gr
Jacob Demke	8 "
Jochim Kolersche	1 mr
Nickel Lunau	1 "
Michel Marquartt	1 "
Element Ziglersche	1 "
Nickel Jonas	10 gr
Hans Hempels bude	8 "
Hans Bernnt	1 mr
Jacob Schmidt	1 "
Paul Hauenzweigf	8 gr
Protmansche haus	2 ¹ / ₂ mr
Andres Klockutt	8 gr

Andres Polman	2 ¹ / ₂ mr
Sabian Hartman	2 mr
Nickel Rudau	8 gr
Hans Tidike	2 ¹ / ₂ mr
Peter Kolspies	4 gr
Casper Hein	2 mr
Michel Marquartt	4 ¹ / ₂ "
Hans Berntschen haus	1 ¹ / ₂ "
Peter Lange	8 gr
Hans Kadau	1 mr 5 gr
Jacob Peter	5 gr
Bartelmes Damerau	10 "
Bernt Feyerracker	8 "

Das dritte Quartir:

Elementt Weichmann	5 ¹ / ₂ mr
her Tewes Kirsten	4 mr
Elias Steffen	10 gr
her Andres Schmidt	10 "
Baltin Kadau	8 "
Lorenz Jeckel	1 mr
Lenhart Busausche	2 "
Hans Salfeldtt	1 ¹ / ₂ "
Thomas Steffensche	1 ¹ / ₂ "
Bartel Timsche	4 gr
Hans Hinz	4 ¹ / ₂ mr
Urban Fisscher	8 gr
Silvester Muller	2. mr 5 gr
Urban Hasselpusch	8 gr
Hassen kinder haus	4 mr
Tewes Parbantsche	1 "
Steffen Matthien- heuser	5 "
Martin Kirsten	8 gr
Michel Lube	8 gr
Jacob Szarun	10 "
Szander Eicholtz	1 ¹ / ₂ mr
Bernt Matthesche	4 "
Bastian Tischer	8 gr
Bartel Raphelsche	4 mr
her Bartel Protman	4 ¹ / ₂ mr

Fabian Schulz	2 mr
Jorgen Falck	10 gr
her Thomas Augstin	7 ¹ / ₂ mr
Nickel Wilde	8 gr
Michel Roncke.	1 mr
Domnick Reinholtt	1 ¹ / ₂ mr
Ventin Wegnersche	3 "
Luz Hopnersche	3 "
Baltin Rickarbe	4 "
her Andres Hinz	4 "
Bendict Keuttler	8 gr
Peter Hinderbeck	8 "
Wenzel Schulz	3 ¹ / ₂ mr
Hans Kinast	1 mr 5 gr
Hans Littau	2 " 15 "
Pauel Weinstein	1 " 5 "
Melcher Schade.	10 "
Jacob Haff	1 ¹ / ₂ mr
Hans Eisenbleter	2 "
Jacob Protman	3 "
Peter Marquardt	3 ¹ / ₂ "
Jorge Danel	2 "
Hans Lübsche	1 mr 15 gr
Nickel Eisenmenger	2 mr
Pauel Sulte	10 gr
Hans Strund	1 mr 15 "
Bartel Fischer	2 mr
Merten Breutigam	10 gr

her Lucas Kirsten	2 ¹ / ₂ mr
her Hans Schueknecht	3 mr
her Nickel Wegner	2 ¹ / ₂ "
Michel Berntt	1 "
David Konigt	2 ¹ / ₂ "
Hans Kirsten	7 "
her Mattis Witt	2 mr 15 gr
Michel Treptau	2 mr
her Andres Schmidt.	3 "
Thomas Hilbrandtt	1 ¹ / ₂ "
Pauel Wolff	8 gr
Kirstensche	4 "
Steffen Stormer	2 mr 15 "
Steffen Ludwigt	2 ¹ / ₂ mr
Schonbergsche	2 "
Tewes Kadau	2 "
Merten Bodsche	1 ¹ / ₂ "
Wenzel Schambogen	8 gr
Christof Mertensche	15 "
Tewes Goldat	1 mr 5 "
her Jacob Flintt	2 mr
Simon Schulz	3 "
Jacob Steffen	6 ¹ / ₂ "
her Johans Barttsch	7 ¹ / ₂ "
Peter Protman	2 "
Peter Schulz	1 "
Hans Hirte	8 gr
Domnicksche	10 "
Hohendorffsche	10 "
her Luz Wegner	2 ¹ / ₂ "
Urban Barttsch	3 mr
Jacob Tilhansche	2 ¹ / ₂ "
Simon Ruffausche	2 "
Lenhartt Busauen	2 "
Kirstensche buda	8 gr
Peter Wideman	10 "
Befingersche	4 "
Jorge Lang	15 "
Brosien Bludau	10 "
Verbers instleutte	12 "

Das vierdte Quartir:

Hans Ehelertt	3 mr
Element Protman	2 ¹ / ₂ "
Timshen kinder haus	1 ¹ / ₂ "
Apotecker	8 gr
Peter Hohendorff	2 ¹ / ₂ mr
Heinrich Studeneter	1 ¹ / ₂ "
Salomon Kode	8 gr
Rosewaldts haus	1 mr
Brosie Bretschneider	17 ¹ / ₂ gr
Baltin Fischer	10 "

Kolpisen haus instleutte	1 mr 7 gr
Tewes Kollan	4 "
Paul Bloß	1 mr
Bartel Fridrich	10 gr
Jacob Meißner	8 "
Michel Schonhoff	1 mr
Peter ein instman	16 gr
Salmon Bartramsche	4 "
Michel Nebel	1 mr
Veitt Schroder	2 ¹ / ₂ "
Hans Krebs	2 ¹ / ₂ "
Merten Rebergſche	1 ¹ / ₂ "
zwo instleutte	16 gr
Derings ſpeicher	10 "
Jorge Preuſche	1 mr
Jorge Armbroſt	8 gr

Buden umbß Rathhaus.

Hans Jarncke	8 gr
Jorge Schlowinck	15 "
Iserichſche	4 "
Ambroſt Schadwaldtt	8 "
Marz Zigenhain	1 mr
Paul Bulhagen	8 gr
Hans Bretter	8 "

Gartner uffm Rißlin.

Urban Welpel	8 gr
Andres Schmidttſ	
wohnung 1	7 "
2. Lenhartt	4 "
3. Leinweber	12 "
Urban Schadach	10 "
Tewes Peter	4 "
her Luz Wegners ſpeicher	1 mr
Hans Jeßke	10 gr
Oregor Joſtſche	10 "
Simon Moller	4 "
Boniſche	10 "
Thomas Blumnau	10 "

Chriſtof Groſch	10 gr
Bartel Protmans garten	14 "
Protmansche gartten	2 ¹ / ₂ "
Nickel	4 "
Stolz Michel, Urban	
Kauttenbergf	8 "
Luz Hegewoldtt	10 "
Thomas Barttſch	8 "
ein inſtfrau	3 "
Paul Stobbe	10 "
Vizenz Kolbergf	10 "
Burchertt	4 "
Marz Burchertt	4 "
Hans Dem	4 "
Szander Vittan	4 "
Hegewalttſ gartten	10 "
Tewes Zimmerman	10 "
Merten Baſt	10 "
Peter Buſe	10 "
Hans Zimmerman	18 "
Jacob Ehelertt	10 "
Peter Goldtſchmidtt	5 "
Jacob Amſel	10 "
Davidt Schonfeldtt	10 "
Paul Meuer	10 "
Hans Lange	5 "
Teppers haus	8 "
Jacob Linde	10 "
Spiegelbergf	4 "
Valtin Knoff	8 "
Lorenz Stier	5 "
Hans Laſch	7 "
Marz Storm	10 "
Thomas Bruchman	10 "
Bendict Wuñſcher	4 "
Urban Danwaldtt	1 mr
Thomas Dittloff	8 gr
Schaberschen haus	5 ¹ / ₂ "
Bartelmes Kunzler	5 "
Jacob Moller	10 "

Teuffels haus	10 "
Jacob Neukirch	15 "
Dignatz	10 "
Hans Jacob	10 "
Christof Neubauer	14 "
Langhals krugt	10 "
Luz Gose	12 gr 2 sch
Schulers haus	4 gr
Hans Tiltsche	15 "
Oreger Schultz	15 "
Hingen speicher	7 "
Krezmer	10 "
Jacob Matthien haus	4 "
Albrecht Breuer	14 "
Brosien Faustt	10 "
Hans Lignau	10 "
Stenzel Breuer	14 "
her Augstin gartten	8 "
Littawen haus	14 "
Nickel Preus	15 "
Paul Schonflies	10 "
Andres Merten	1 mr
Andres Kohn	10 gr
Thomas Schwarz	15 "
Element Bundicke	16 "
Jacob Moller	10 "
Kochs gartten	4 "
Steffen	4 "
Christof Grunewaldtt	4 "
Sebaldts haus	10 "
Achatius Gottz	10 "
Urban Wilcke	10 "
Albrecht Straus	7 "
Bielschen gartten	10 "
ibidem	4 "
Jacob Welau	10 "
Resiger kinder gartten	10 "

Hingen krugt	4 "
Adrian Romer	8 "
Michel Wolff	8 "
Merten Briskorn	1 mr
Leppers Lewes und 1 frau	10 gr
Andres Blum	10 "
Burchertt Schultz	8 "
Jacob Decker	5 "
Oreger Eifewaldtt	10 "
Michel Hinderbeck	1 mr
Mag Kaleff	15 gr
Hinderbecks haus	4 "
Christof Eggertt	12 "
Albrecht Gum	10 "
Jacob German	10 "
Jacob Hempel	10 "

Burger-
und Priesterhuben¹⁾.

lehn Erucis	4 H
Lucas Kadausche	1 H 1 ¹ / ₂ B
Urban Bartsch	3 B
Hans Lemcke	1 H
Jacob Steffen	1 "
her Luz Wegner	2 ¹ / ₄ "
Jacob Langhals	1 ¹ / ₂ "
her Hans Bartsch	5 B
Jorge Knobloch	1 ¹ / ₂ H
Hans Marquartt	1 ¹ / ₂ H 1 ¹ / ₂ B
Veitt Schroder	1 H
Merten Marquartsche	1 ¹ / ₂ "
Andres Schultz	1 ¹ / ₂ "
Element Protman	1 ¹ / ₂ "
Luz Lube	1 ¹ / ₂ "
Luz Tidicke	1 ¹ / ₂ "
Andres Polman	1 ¹ / ₂ B
Brosien Bludau	1 ¹ / ₂ "

¹⁾ Als Schoß ist für die insgesamt hier aufgeführten 51¹/₄ Hufen 15 Groschen je Hufe gerechnet (abgesehen von den 6 Pfarrhufen); der Steuerbetrag ist hier nicht mit verzeichnet. H = Hufe, B = Viertelhufe.

Jorgen Holzen kinder	1 ^{1/2} "	Bauerhuben ¹⁾ .	
her Jacob Flintt	1 H	Huntenberg ²⁾ .	
Andres Eisenbleter	1 ^{1/2} "	Fabian Hasselpusch	4 ^{1/2} H
Jorgen Parbantts kinder		Thomas Marquartt	3 "
und Dedem	4 "	Jorge Drewes	3 "
Hans Kirsten	1/2 "	Jacob Merten	3 "
Jacob Meybomsche	1/2 "	Urban Hartman	4 "
Andres Kruger	1 ^{1/2} "	Bartelmes Albrecht	4 "
Jacob Marquartt	1/2 "		
plebanus VI zum Volwerk, vor		Auhoff.	
die hube 8 gr gegeben		alt Tewes Gerber	4 H
Jacob Tilheinsche	1 H	jung Tewes Gerber	4 "
Jacob Protman	1 "		
Michel Roncke	1/2 "	Rudelshofen.	
Jorgen Wegners kinder	1/2 "	Franz Lange	4 ^{1/2} H
Thomas Hinzmansche	1/2 "	Jorge Littau	4 "
Michel Schonbergsche	1 "		
her Andres Schmidt	1/2 "	Kazenhofen.	
her Tewes Kirsten	1/2 "	Martin Schulz	4 H
Peter Protman	1/2 "	Peter Schulz	4 "
Michel Lemcke	1/2 "		
Peter Kotcher	1/2 "	Willenberg ³⁾ .	
Casper Leoman	1/2 "	Baltin Peter	3 ^{1/2} H
Michel Lignau	1 ^{1/2} B	Baltin Knobloch	3 "
Simon Ruffausche	1 ^{1/2} "	Greger Peter	4 ^{1/2} "
Michel Marquartt	1 ^{1/2} "	Felix Knobloch	4 ^{1/2} "
her Thomas Augstin	1 H	Franz Siwertt	4 "
Peter Marquartt	3 B	Thomas Kadau	4 ^{1/2} "
Peter Rebergk	1 ^{1/2} H	Pauel Peter	4 "
Dswaldtsche	1 "	Dignatz Peter	4 "
Greger Hinz	2 "	Simon Lemcke	4 "
Merten Preus	2 "	Casper Rowetter	3 ^{1/2} "
Element Lilgenthal	3 "	Thomas Kruger	3 ^{1/2} "
Thomas Merten	3 B		
Franz Later	1 ^{1/2} H	Stangendorff ⁴⁾ .	
Jacob Neukirch	1/2 "	Hans Preus	4 H
		Casper Lemcke	4 ^{1/2} "

¹⁾ Die Bauernhufen zahlen je 15 gr Steuer.

²⁾ Gesamtzahl 21^{1/2} Hufen.

³⁾ Gesamtzahl 43 Hufen.

⁴⁾ Gesamtzahl 32^{1/2} Hufen.

Peter Lemcke	4 ^{1/2} "
Jorge Lemcke	4 "
Brosie Preuschhoff	4 ^{1/2} "
Baltin Medingf	4 ^{1/2} "
Oreger Szander	4 "
Mauritz Szandersche	2 ^{1/2} "

Vor schmacken empfangen:

her Hans Bartsch	1 schmack	3 mr
her Thomas Augstin	2 schmacke	6 "
Jacob Bartsch	1 "	3 "
Hans Ehelertt	1 "	3 "

Vor botte empfangen:

Element Weichman	1 bott	1 ^{1/2} mr
Heinrich Meybom	1 "	1 ^{1/2} "
Peter Buse	1 "	1 ^{1/2} "
Element Ziglersche	1 "	1 ^{1/2} "
Urban Greber	1 "	1 ^{1/2} "

Vor kleine botte:

Jorgen Kleinau	1 bott	15 gr
Bartel Greber	1 "	15 "

Vor metth.

her Jacob Flintt	12 tonnen	2 mr 8 gr
------------------	-----------	-----------

Summa: VIC XXXIIII mr 18^{1/2} gr 1 sch.

Diese obgenante summa koniglichen Schoffes haben wir Burgermeister und Rathmanne dero Alten Stadt Braunspergk dem hern Bischofflichen Schaffer auff Heilspergk Michel Neuman durch unsern geschwornen Notarium Danielelem Martini uberantworten lassen. Urkundlich mitt unser Stadt Insigel bekrefftiget. Datum et actum zum Braunspergk den 9 tagf Monats Juny Anno 1579."

Dem Wortlaut dieses Steuerregisters — am Ende ist das gut-erhaltene Stadtsiegel aufgedruckt — seien einige statistische Feststellungen angefügt.

1) Die Steuer betrug je Gropen 10 Groschen.

Steffen Ludwigf	18 tonnen	3 ^{1/2} mr 2 gr.
her Andres Vollert	10 tonnen	2 mr

Vor Reinish Wein.

her Jacob Flintt	1 omen	4 gr
Steffen Ludwigf	1 "	4 "

Gebbrandten wein Gropen¹⁾.

Hans Szander
Thomas Wegner
Andres Lemmerhirsche
Domnick Reinholtt
Szander Eicholz
Michel Bernitt
Jorge Stenhagen
Andres Preus
Nickel Kruger
Hans Eisenbleter
Salmon Bartramsche
Ambrosi Schadtwaldt
Jacob German
Merten Bastt
Baltin Holzel

Tagloner.

Item von 3 taglonern empfangen 1 mr 4 gr.

Im Jahre 1579 zählte Braunsberg in den vier Quartieren, also innerhalb des Mauerringes $67+87+53+68 = 275$ Haushaltungen, zu denen noch die 7 Buden am Rathaus hinzukommen, so daß die Gesamtzahl der Haushaltungen 282 ausmachte. Die steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Stadtmauern brachten 407 mr $5\frac{1}{2}$ gr an Kontribution auf; das entspricht einem Grundstückswert von 81 455 polnischen Gulden oder 122 182 $\frac{1}{2}$ preuß. Mark.

Recht gering ist demgegenüber der Steuertrag für den Kößlin, wo es einschl. der drei Tagelöhner 99 Haushaltungen gab. Die Kontribution betrug hier nur 48 mr 16 gr, was einem Grundstückswert von 9760 Gulden oder 14640 preuß. Mark entspricht.

Unter den Bürgern der Altstadt zeichneten sich einige durch ein recht ansehnliches Vermögen aus. Der wohlhabendste war Thomas Augstin, dessen Grundstücke mit 1580 Gulden bewertet sind — daneben besaß er noch eine Hufe Ackerland und zwei Schmacken.¹⁾ In geringem Abstände folgte ihm Johann Bartsch, der neben einem Grundstück von 1500 Gulden Wert noch $1\frac{1}{4}$ Hufen und eine Schmacke sein eigen nannte. Beide gehörten dem Rat der Stadt an, dessen Mitglieder in der Steuerliste durch das Prädikat „Herr“ gekennzeichnet sind. Diesen Zusatz führten außer den beiden eben genannten Männern noch: (Ventur) Falk, Andres Vollert, Tewes und Lukas Kirsten, Andres Schmidt, Bartel Protmann, Andres Hinz, Hans Schueknecht, Nickel und Luz Wegner, Mattis Witt und Jakob Flint. Insgesamt gehörten dem Rat der Stadt also 14 Personen an; das entspricht der Bestimmung, die Bischof Mauritius Ferber im August 1526 über die Zusammensetzung des Braunsberger Rates getroffen hatte.²⁾ Alle 14 Namen sind auch in der Ratsherrnliste des Braunsberger Stadtarchivs (Quartant Nr. A 6) zu den Jahren 1571—79 verzeichnet. Beim Jahre 1579 sind hier z. B. Tewes und Lukas Kirsten sowie Mattis Witt und Jakob Flint als Mitglieder des Rates benannt.

Unter all den Namen, die das Kontributionsregister enthält, findet sich kein einziger mit slawischem Einschlag. Insgesamt führt das Steuerverzeichnis 381 Haushaltungen auf. Rechnet man die Familie mit einem Durchschnittssatz von 5 Köpfen an, so würden diese Haushaltungen 1905 Personen umfassen. Das gibt aber keines-

¹⁾ Zum Vergleiche sei darauf hingewiesen, daß in der Stadt Wartenburg damals die wohlhabendsten Männer Hanau und Henrich nur je 300 Gulden versteuerten; vgl. E. 3. 24 (1930) S. 225.

²⁾ Vgl. Fr. Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte (1934) S. 98.

wegs die Gesamteinwohnerzahl der Altstadt Braunsberg wieder. Denn einmal fehlen alle diejenigen, deren Grundbesitz steuerfrei war; d. i. also die Geistlichkeit, die Inassen der Hospitäler und der Klöster; außer den Katharinerinnen kommen da vor allem die Jesuiten in Frage, mit den Zöglingen beider Priesterseminare und den Schülern ihres Konvikts. Es fehlen auch die Bewohner des bischöflichen Schlosses und der bischöflichen Mühle.¹⁾ Wenn man diese Personengruppen mit rd. 400 ansetzt, dann würde sich eine Einwohnerzahl von rd. 2300 ergeben. Aber auch das wäre nur eine Mindestzahl; denn es fehlen dabei alle diejenigen, die keinen Grundbesitz im Stadtgebiet besaßen, sondern nur zur Miete wohnten. Um deren Zahl abzuschätzen, mangelt es uns an jedem Anhaltspunkt.

¹⁾ Vgl. dazu die Berechnungen von Buchholz oben S. 429 f.

Das Ermland beim Danziger Anlauf des Jahres 1577.

Von Hans Schmauch.

Der Tod des Königs Sigismund August (1572), des letzten Herrschers aus dem seit 1386 in Polen regierenden Jagellonenhause, löste im polnischen Reiche für mehrere Jahre schwere politische Unruhen aus, bis endlich die Erhebung des siebenbürgischen Fürsten Stephan Bathory auf den polnischen Königsthron — die Krönung fand am 1. Mai 1576 zu Krakau statt — der allgemeinen Unsicherheit ein Ende machte.

Auch das Preußenland ward bei den Thronstreitigkeiten dieser Jahre erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Hier kam es 1577 sogar zum offenen Kriege, als Danzig, die reiche Handelsmetropole an der Weichselmündung, dem neuen König die Anerkennung versagte. Anfangs hatte ganz Preußen für den Gegenkandidaten, Kaiser Maximilian II., Partei genommen. Als aber Stephan Bathory in kurzer Zeit ganz Polen in seine Gewalt brachte, schlossen sich ihm auch die Stände Polnisch-Preußens an. Nur die Danziger blieben auf der Seite des Kaisers.¹⁾ Neben manchen anderen Gründen veranlaßte sie auch die Rücksicht auf ihren Außenhandel zu dieser Stellungnahme. Das hat der Danziger Rat selbst einmal in einem Schreiben an Herzog Albrecht Friedrich von Preußen mit folgenden Worten begründet²⁾: sie müßten an der Wahl des Kaisers festhalten, „von welcher uns für allen andern, als die wir gleich(sam) an der Vorburg zu Wasser und Lande sitzen und unsere Nahrung in denen Landen suchen müssen, die der Römisch Keyserlichen Majestät und dem Römischen Reiche vielfältig zugethan, nicht gebueren wollen so liederlich abzustehen, damit wir nicht allein unß, sondern auch andere benachbarte in den eußersten Verterb und Nachteil setzen möchten.“

¹⁾ Vgl. Paul Stimson, Geschichte der Stadt Danzig, Bd. II (1918) S. 276 ff.

²⁾ Original auf 8 Blatt Papier im St. A. Königsberg — Herzogl. Briefarchiv (= Herzl. B. A.) C Nr. 3 zum Datum: 1577. März 2.

1. Die Anerkennung des Königs Stephan Bathory im Ermland.

Im Fürstbistum Ermland führte damals als Vertreter des seit 1569 in Rom weilenden Kardinals Stanislaus Hosius der Koadjutor Martin Kromer das Regiment. Seine Haltung in dem Thronstreit des Jahres 1576 entsprach ganz der Stellungnahme der übrigen Stände Preußens, wenn er auch immer gesondert vorging, weil die Stände ihn als Koadjutor des Ermlandes ablehnten.¹⁾ Gleich diesen erklärte er sich im Sommer 1576 zur Anerkennung Bathorys bereit in Übereinstimmung mit dem Frauenburger Domkapitel²⁾, zu dem seine Beziehungen sonst manchmal recht gespannt waren. Der König sandte daraufhin am 16. Juli seinen Kronmarschall Andreas von Zborow nach Frauenburg zu Verhandlungen über die preussischen Angelegenheiten.³⁾ Als Bathory im folgenden Monate persönlich nach Preußen kam, erschien Kromer in Marienburg⁴⁾, um ihm hier den Treueid zu leisten (am 11. September). Kurz darauf huldigten auch die Frauenburger Domherrn dem König.⁵⁾

¹⁾ Vgl. A. Eichhorn, Der ermländische Bischof Martin Kromer als Schriftsteller, Staatsmann und Kirchenfürst — in Erml. Zeitschr. IV (1869) S. 255 ff. und S. 325 ff. Seine Darstellung wird hier ergänzt durch eine Reihe von Aktenstücken, die hauptsächlich aus dem Staatsarchiv Königsberg (= St. A. Kbg.), der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau (= Czart.) und dem Staatsarchiv Danzig (= St. A. Danzig) stammen.

²⁾ Am 30. Juni 1576 teilte das Domkapitel dem Koadjutor u. a. mit, daß alle Stände außer den Städten schon Gesandte bestimmt hätten, die sich demnächst auf die Reise zu Bathory machen würden. (Domarchiv Frbg. Foltant Ab 2 fol. 26). Kurz darauf wandten sich auch die Ermländer an Bathory (vgl. Eichhorn S. 327 Anm. 3 u. 5).

³⁾ Beglaubigungsschreiben des Königs an das Domkapitel als Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1a (mit Eingangsvermerk des 30. Juli). Am 31. Juli machte das Kapitel dem Koadjutor Mitteilung von diesem Schreiben (Domarchiv Frbg. Ab 2 fol. 19). Doch steht in dem Briefe nichts davon, daß der König seine eigene Ankunft in Preußen angekündigt habe, wie Eichhorn S. 327 sagt.

⁴⁾ Am 20. August 1576 teilte Kromer aus Heilsberg dem Kapitel mit: er werde auf seiner Reise durch Braunsberg kommen und von dort so weiterreisen, „ut Maiestati Regia adveniēti ante Marieburgum occurram“ (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C 1a).

⁵⁾ Foltant A Nr. 3 fol. 290 des Bisch. Arch. Frb. gibt die Namen der Schwörenden: Dechant Eggert von Kempen, Rustos Johannes Leomann, die Domherrn Jakob Zimmermann, Samson von Worein, Bartholomäus Pleminski, Johannes Rosenberg, Michael Konarski, Johannes Hannow und Johannes Krezmer; diese neun hielten also in Frauenburg Residenz. Baltasar Niemcew war gerade abwesend, ebenso Stanislaus Hosius von Besdan; dieser leistete den Eid kurz darauf im Kollegiatstift zu Guttstadt.

Dann bereifte Kromer mit dem Dompropst von Bloß Hieronymus Rozdrazewski als königlichem Kommissar in Begleitung des Domherrn Jakob Zimmermann die einzelnen Kammerämter des Ermlandes, um den Treueid der Untersassen für König Stephan entgegenzunehmen.¹⁾ Von den Edelleuten²⁾ blieben allerdings einige, vor allem die im be-

¹⁾ Am 25. September weilte Kromer in Wormditt (Vormitae), am 5. Oktober in Allenstein; am 9. Oktober war er wieder in Heilsberg (drei Originalbriefe aus dem Domkapitel im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1a).

²⁾ Follant A Nr. 3 fol. 339 v — 340 das Bisch. Archiv Frbg. gibt das Verzeichnis der adeligen Gutbesitzer in folgender Weise:

In cameratu Braunsbergensi:

Johannes Preuk, Georg Schlubot, Michael Preuke, Christoferus et Johannes Zornhausen de Sonnenberg.

Non iuravit: Johannes Loic duos habens rusticos in Maiori Rautenberg.

In Vormitensi:

Petrus Sauck, Casparus Dambiz, Nicolaus Bistri, Jacobus a Kalkstein, Nicolaus Lituiz, Sebastian Parband, Georgius v. Höfen, Georgius Pakusch, Christoferus Albertus a Kunheim.

Non iurarunt: Georgius et Ludowicus de Basen, ad iurandum citati, non comparuere; a Rev.mo igitur contumaces pronunciati sunt. Christoferus a Zeme. Liberi Gaspari Jordani minorennes.

In Heilsbergensi:

Johannes ab Hatten, Dittrich Hogendorff, Casparus de Leten, Georgius ab Elditten, Sylvester Galizky.

Non iurarunt: haeredes Waiselii de Schueimen, item Lituicz.

In Gutstatensi:

Wilhelmus ab Olsniz, Christoferus Glaubiz, Joannes Leskeuang, David Braxein.

In Seeburgensi:

Christoferus et Georgius Troschke fratres, Georgius a Schedlin de Teistimmen, Erasmus von der Otte, Franciscus Quoss, Johannes Reiman, Christoferus Brunsert, Stanislaus Kuminsky, Petrus Sauazky, Daniel Opakofsky, Andreas Grotowsky in Sorbom, Henericus Hölse, Johannes Wildenhagen sororis suae nomine de Virzighuben.

Non iurarunt: Hugo a Damerau, Georgius a Schedlin in Kunzkeim, Paulus Plotofsky, liberi Christoferi Stosselii minorennes, Johannes Hosius de Rausching. [Späterer Zusatz: Praefatus dominus Hugo ad mandatum R. M. Reverendissimo iuravit more aliorum vasallorum 6 Novembris 78.]

In Reszellensi:

Jodocus Ebert, Johannes et alter frater in Ottern, Erhard Janoschütz, Eustadius ab Olsen, Johannes Truchses, Christoferus a Bansen.

Non iuravit: Albertus a Schedlin. [Späterer Zusatz: Idem postea iuramentum dixit, ut patet sua ex inscriptione ad istius rei memoriam facta.]

In Wartenburgensi:

Bartolomeus Cromerus, Simon Hannouius, Johannes Reitein, Tomas

nachbarten Herzogtum ansässigen Adligen diesem Akt fern,¹⁾ holten ihn aber teilweise später nach.

Das bei dieser Eidesleistung angewandte Formular wich inhaltlich sehr erheblich von der Form ab, die der für das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zur Krone Polen maßgebende Petrikauer Vertrag von 1479 vorgeschrieben hatte.²⁾ Der Koadjutor Kromer erkannte danach den polnischen König nicht nur als Schutzherrn, sondern auch als Patron der ermländischen Kirche an, wogegen sich einst Bischof Nikolaus von Längen bei den Vorverhandlungen zu dem genannten Vertrage wegen der daraus eventuell herzuleitenden

Henricus alias Kodez; Martinus, Lucas, Jacob Bistri fratres; Urbanus de Ottendorff, Baltasar Simossarsky, Ambrosius Simpliasky et Nosarowski de Ottendorf.

¹⁾ Ebenda fol. 291 v heißt es: Cum autem non pauci e nobilitate ducatu praesertim habitantes, licet mandato Reverendissimi a suo quisque praefecto ad diem et locum praestitutum vocati fuissent, coram commissario regio non comparuissent eiusmodi iuramenti praestandi gratia, eorum nomina annotatae sunt et ei ipsi commissario tradita cupienti ea ad Regiam Maiestatem deferre. — Als Kromer den herzoglichen Hofrat Christoph Albrecht von Runheim (ansässig im K. U. Wormditt, vgl. vorige Anm.) zum 11. Februar 1577 erneut zur Eidesleistung vorgeladen hatte, wandte sich der Herzog selbst am 9. Februar an Kromer mit der Bitte, den Termin ganz abzusehen oder zu vertagen: solch eine Eidesleistung sei eine Neuerung; sein Vater und ebenso er selbst hätten sich gegenüber den Ermländern, die gleichzeitig im Herzogtum ansässig seien, immer mit der Zahlung der Urkunde begnügt und keinen Treueid gefordert. (St. U. Kbg. — Herzl. B. U. Konzepte I Nr. 1). Noch am 7. März 1578 hat der neue Regent des Herzogtums, Markgraf Georg Friedrich, den Koadjutor von neuem um eine weitere Vertagung der von Runheim geforderten Eidesleistung (ebenda Dstpr. Follant 75 fol. 161). Runheim hat den Treueid dann offenbar geleistet, wie sich aus dem Verzeichnis in der vorigen Anmerkung ergibt.

²⁾ Vgl. darüber Erml. Zeitschr XXV (1933) S. 172 f. und meinen Aufsatz: Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zu Polen — in Ustpr. Forsch. XI (1934) S. 160 ff. Hier ist in Anm. 19 auch die Fassung des Huldigungseides Kromers abgedruckt, die im Formular für die Domherrn mutatis mutandis wiederkehrt; doch ist der König hier nur als „dominus et protector ecclesiae Warmiensis“ bezeichnet. Der Treueid der Pfarrer hat folgende Fassung: Ego N. iuro et promitto; quod ex nunc et inantea fidelis ero serenissimo domino meo, domino Stephano dei gratia regi Poloniae eiusque successoribus legitime electis et regno tanquam domino et protectori ecclesiae Warmiensis omniaque officia boni et fidelis subditi erga S. R. Maiestatem, eius successores et regnum adimplebo.“ In der Schwurformel der ermländischen Untersassen dagegen fehlt der Zusatz betr. der Pflichten eines guten und getreuen Untertanen; der Treueid sollte hier dem König gelten tanquam clementissimo regi et protectori ecclesiae Warmiensis“. (Bisch. Arch. Frbg. Follant A Nr. 3 fol. 291 v).

kirchenrechtlichen Folgerungen bis zum äußersten und mit gutem Erfolge gestraubt hatte. Sodann enthielt diesmal das Formular für alle Geistlichen, die den Eid leisteten, d. h. sowohl für den Koadjutor wie für die Domherren und die Pfarrer das Versprechen, alle Pflichten eines guten und getreuen Untertanen (*officia boni et fidelis subditi*) gegenüber dem König zu erfüllen. Nach diesen Worten waren also die Ermländer fortan als direkte Untertanen des Polenkönigs anzusehen; als solche aber hatten diese bisher nie gegolten. Schließlich fehlte in der diesmal angewandten Eidesformel jeder Hinweis auf die bisher maßgebenden Verträge, den Thorner Frieden von 1466 und das Petrikauer Abkommen von 1479, so daß also anscheinend jedes Vertragsverhältnis zwischen dem Ermlande und Polen zu existieren aufgehört hatte und an seine Stelle nach der Ansicht des polnischen Hofes ein Untertanenverhältnis getreten war. Der König selbst bezeichnete denn auch¹⁾ den ihm geleisteten Eid ausdrücklich als „*fidelitatis et subiectionis iuramentum*.“

Nachträglich sind dem ermländischen Domkapitel doch schwere Bedenken gekommen, daß durch die Leistung des Eides in der eben dargelegten Form seine rechtlichen Beziehungen zum Polenreiche erheblich geändert sein könnten. In dem Entwurf für die vom König erbetene Privilegienbestätigung — so schrieb das Kapitel am 3. November 1576 an seine Gesandten beim Thorner Reichstag, die Domherrn Michael Konarski und Johannes Hannow²⁾ — seien einige Punkte gefälscht, die die Unversehrtheit ihrer Rechte beträfen; und noch mehr sei eingefügt, was die ganze frühere Zuverlässigkeit ihrer Privilegien erschüttern könne. Diese Bedenken veranlaßten die Kapitelsabgesandten, beim König wegen der Änderungen der bisher üblichen Eidesformel eine besondere Kautionsurkunde zu erbitten, damit das Domkapitel nicht in den Geruch komme, aus freien Stücken von dem

¹⁾ In der Kautionsurkunde für das erml. Domkapitel vom 14. November 1576, Original auf Papier mit aufgedrucktem großem Majestätsiegel und eigenhändiger Unterschrift des Königs im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1a.

²⁾ Original ebenda. Wörtlich heißt es hier: „*Et quamvis non sine molestia intellexerimus nonnulla et interlita esse in confirmationis formula, quae ad incolumitatem iuris ecclesiae huius pertinebant, et pleraque inserta, quae omnem superiorum temporum firmitatem deinceps convellere possunt, non parum tamen de illa molestia detersum est, quod neque illi speratum et magna iam spe conceptum dignitatis suae gratiaeque regiae emolumentum perceperunt, quorum opera et studio illa de usu iurium et electionis labefactione sunt instillita vel cum averti potuerunt, non illis curae fuerunt.*“

Thorner Friedenstraktat abgewichen zu sein, woraus ihm in Zukunft leicht ein Präjudiz entstehen könne. Der König kam diesem Wunsche nach und sicherte an demselben 14. November 1576, an dem er zu Thorn dem Koadjutor Kromer die Privilegien der ermländischen Kirche bestätigte¹⁾, dem Domkapitel in einer besonderen Urkunde zu, daß alle jene Artikel des ewigen Friedens zu Thorn, die das Gut und den Nutzen der Kirche betrafen, in voller Kraft bestehen bleiben sollten. In der bisher üblichen Schwurformel sei einiges, so erklärte der König hier, im Laufe der Zeit veraltet, so daß Änderungen und Zusätze notwendig geworden seien.

Gleichzeitig mit der Privilegienbestätigung hatte sich das Domkapitel aber auch um die Wiedererlangung derjenigen Besitzungen bemüht, die ihm vor einigen Jahren entzogen worden waren. Der polnische Reichstag von Lublin hatte 1569 dem Kapitel nämlich im Zusammenhang mit der sogenannten Exekution²⁾ das gesamte Gebiet von Tolkemit, das es seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts besaß, und die Dörfer Neukirch (Höhe), Karschau und Krebsdorf (heute Kreuzdorf) aberkannt und weggenommen.³⁾ Auf die Wiedererlangung dieses Landstrichs richteten sich seitdem alle Bemühungen des Kapitels, und jede Gelegenheit, die sich ihm dazu bot, wurde ausgenutzt. So hatte das Kapitel auch jetzt anlässlich der Anerkennung Stephan Bathorys einen neuen Vorstoß in dieser Richtung unternommen⁴⁾, indem es sofort den einflussreichsten Geistlichen an Bathorys Hof, den Lezlauer Bischof Stanislaus Karnkowski, um seine Unterstützung in der Tolkemiter Angelegenheit bat.

In der Tat verhandelte dieser alsbald mit dem neuen Besitzer des strittigen Gebiets, dem Danziger Kastellan Matthias Dziatynski, der sich auch bereit fand, ihn als Schiedsrichter in dieser Streitfrage

¹⁾ Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 331 Anm. 2 und Altpr. Forschungen XI (1934) S. 161 Anm. 16. In der Kautionsurkunde (vgl. oben S. 478) heißt es, der Treueid solle in keiner Beziehung „*praeiudicare articulis et conditionibus bonum et utilitatem ecclesiae respicientibus.*“

²⁾ Ueber diese Exekution vgl. Simson a. a. O. S. 208 f. u. R. Fischer, Das Polentum in Westpreußen — Preuß. Jahrbücher Bd. 72 (1893) S. 207.

³⁾ Vgl. E. G. Kerstan, Die Geschichte des Landkreises Elbing (1925) S. 364 f. u. 280.

⁴⁾ Eichhorn a. a. O. S. 328 und Anm. 5 berichtet, daß die Kapitelsgesandten den Auftrag erhielten, den König zu bitten, „*ut iura et possessiones ecclesiae huius conservare et, quae imminuta atque erepta sunt, clementer restituere dignetur.*“ Die Tolkemiter Frage aber erwähnt er in diesem Zusammenhange überhaupt nicht.

anzuerkennen¹⁾). Auch weiterhin blieb Karnkowskī im Interesse des ermländischen Domkapitels bemüht; im September wandte er sich von neuem an Dzialynskī mit der Bitte um eine persönliche Zusammenkunft, wobei er eine Einigung herbeiführen wollte²⁾.

Das Domkapitel aber ließ von sich aus auf dem bald darauf stattfindenden Thornener Reichstag die Tolkemitter Angelegenheit durch eigene Gesandte betreiben³⁾ und beim königlichen Gericht gegen Dzialynskī Klage erheben. Einer von ihnen, der Domherr Michael Konarskī, holte in Thorn bei rechtskundigen Leuten ein Gutachten über die ganze Streitfrage ein und bat am 13. Oktober das Kapitel, schleunigst alle für diese Angelegenheit wichtigen Privilegien und Aktenstücke zu übersenden⁴⁾. Doch hielt das Kapitel es für das Beste, seinen langjährigen Sekretär Matthias Hein persönlich nach Thorn zu schicken, weil dessen genaue Kenntnis der Akten den Abgesandten sehr nützlich sein würde⁵⁾. Dieser Ansicht pflichteten die Kapitelsgesandten voll und ganz bei⁶⁾, da es sich vor allem um den Nachweis handelte, zu welchem

¹⁾ Vgl. Karnkowskīs Brief ans Domkapitel vom 12. August 1576 (Eichhorn a. a. D. Anm. 4).

²⁾ Originalbrief Karnkowskīs ans Domkapitel vom 22. September aus Pselplin (St. U. Kbg. — Herzl. B. U. C Nr. 1a).

³⁾ Am 5. Oktober schrieb Kromer von Allenstein aus an die Domherrn, die wegen der Privilegienbestätigung angefragt hatten, u. a.: „De confirmatione iurium et privilegiorum per eum, quem Fratrnitates Vestrae ad comitia de Tolkemita mittent, recte agi poterit“ (Original ebenda).

⁴⁾ Originalbrief ebenda, geschrieben in Topolno, einem Dorfe an der Weichsel zwischen Thorn und Lulm, wo die Familie Konarskīs begütert war. Ueber die Ansichten der Rechtsgelehrten bezl. der Wiedererlangung von Tolkemit usw. schrieb er: „Et de Neukirch quidem optatus (si iure erit experiendum) nobis promittitur eventus, quod bono nitatur fundamento, cui plurimum suffragatur constitucio Petricoviensis anno domini 1567 de bonis nullo iure ademtis facta. Sed de Tolkemit valde dubitatur, quod nullo tali nitatur privilegio, quod constitucionibus de executione fabricatis non esset contrarium; ob id quoque citacio . . . non ex firmo aliquo iuris fonte conscripta est, sed fini tantum nitatur, in quem bona adempta ecclesiae erant collata, eo si Regia Maiestas ex pietate sua ad restituendum mota non fuerit, cademus causa“.

⁵⁾ Schreiben des Kapitels an seine Gesandten in Thorn vom 3. November (vgl. oben S. 478).

⁶⁾ In der Antwort, die die beiden Gesandten dem Kapitel am 8. November von Thorn zugehen ließen, heißt es u. a.: „In negotio Tolkemittensi hic nihil agi potest, donec terminus citationis adsit atque res ipsa suo loco et ordine in iudicium venerit, prout in regestrum causarum relata fuerit“. Das Kapitel möge Konarskī abberufen und den Domherrn Samson von Worein zusammen mit dem Kapitelssekretär her senden; beide wüßten in der Tolkemitter Sache

Zwecke das Gebiet Tolkemit dem Domkapitel einst gegeben worden sei; was nämlich einmal zu frommen Zwecken verliehen sei, könne und dürfe nicht für weltliche Zwecke verwandt werden — das sei der Angelpunkt der ganzen Angelegenheit.

Der Kapitelssekretär Matthias Hein traf schon bald auf dem Thorner Reichstag ein. Aber andere wichtigere Fragen drängten die preussischen Angelegenheiten zunächst stark in den Hintergrund, und erst im Dezember kamen die Klagepunkte des Ermländischen Domkapitels hier zur Verhandlung, worüber Hein selbst dem Kapitel am 23. Dezember einen ausführlichen Bericht übersandte¹⁾. Schon zu der Verhandlung über die Klage der Danziger Brigittinerinnen wegen der Dörfer Neukirch, Karschau und Krebsdorf²⁾ erschien der Kapitelssekretär am 18. Dezember auf Veranlassung des Leslauer Bischofs Karnkowskî. Der König vertrat dabei, von der einstigen Schenkung Kasimir Jagiellonczyk's und der späteren Uebertragung an das Frauenburger Kapitel ausgehend, den Standpunkt: es sei ein Sakrileg, kirchliche Stiftungen weltlichen Zwecken zuzuwenden; daher müßten die drei Dörfer restituiert und dem Danziger Kastellan Dzialynski das Lösegeld zurückgegeben werden. Als dann aber bei der weiteren Verhandlung das Frauenburger Domkapitel aufgerufen wurde und Matthias Hein zusammen mit dem von ihm herbeigeholten Domherrn Bartholomäus Pleminski³⁾ vor den Gerichtshof trat, da ließ Hieronymus Rozdrzewski plötzlich eine andere Prozeßsache dazwischenschieben; von hinten stieß er Hein an und verständigte ihn, daß er das absichtlich im Einvernehmen mit dem Leslauer Bischof getan habe, weil er den Unwillen der Senatoren — der Vizekanzler wird von Hein als der

besser Bescheid und zeichneten sich durch ihre Rechtskenntnis aus. „Hoc enim unicum in negotio Tolkemit maxime probandum erit, quod illa, quae semel in pios usus collata sunt, in profanos converti nec posse nec debere; in eo solo enim cardo rerum vertitur“. (Original im St. A. Kbg. a. a. D.).

¹⁾ Original ebenda.

²⁾ Diese Dörfer waren von König Kasimir Jagiellonczyk 1469 dem neu errichteten Brigittinenkloster in Elbing verliehen worden; das Kloster ging bald ein, die Danziger Brigittinerinnen wurden seine Rechtsnachfolger. Neukirch kam später ans erml. Domkapitel, das auch die Verwaltung der beiden andern Dörfer übernahm. Vgl. dazu H. Deppner, Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland z. B. der polnischen Fremdherrschaft (1466—1772) — Diss. Berlin 1933 (auch im Elbinger Jahrbuch Heft 11) S. 15—17 und 19 f.

³⁾ Er war gleichzeitig Kulmer Domherr, und Hein hatte ihn aus Culmsee herbeigerufen. Die beiden Kapitelsgesandten hatten wahrscheinlich bald nach Heins Ankunft Thorn verlassen, da die Beratungen sich zu sehr in die Länge zogen.

schlimmste Gegner bezeichnet — bemerkt und gefürchtet habe, das Land könne dem Domkapitel abgesprochen werden. Karnowski und unter seinem Einfluß auch der König, der nach Heins Auffassung dem Domkapitel durchaus wohlgesinnt war, glaubten, der so bewirkte Aufschub werde für das Kapitel nur vorteilhaft sein. Ähnlich erging es auch dem Prozeß des Domkapitels um das Tolkemiter Gebiet, der am 22. Dezember auf der Tagesordnung stand; auch er wurde vertagt. Der die Verhandlungen leitende Referendar gab dem Kapitelssekretär folgenden Grund dafür an: da die preussischen Landesräte bereits abgereist seien mit Ausnahme von Dulski, der aber ein Häretiker sei, da ferner von den Bischöfen niemand mehr außer dem Kanzler anwesend gewesen, die anderen Senatoren aber alle Kirchenfeinde (*mali ecclesiastici*) seien, habe er befürchtet, daß deren Stimmen gegen den Willen des Königs überwiegen würden. Er tröstete Hein mit der Aussicht, beim nächsten Landtag sei nach den Äußerungen des Königs der günstige Ausgang des Prozesses unzweifelhaft sicher¹⁾.

Gleichwohl erfüllte die Vertagung der Tolkemiter Angelegenheit das Domkapitel mit banger Sorge. Der Roadjutor Kromer aber, dem das Kapitel seine Not klagte, mahnte zum Abwarten; da er die schwierigen Verhältnisse am polnischen Königshofe kannte, empfahl er, den Kardinal Hosius in Rom um seine Unterstützung anzugehen; das werde sich für diesen leicht machen lassen, da der König demnächst einen besonderen Gesandten mit der Obödienzerklärung zum Papste schicken werde²⁾. Das Domkapitel behielt aber mit seiner Besorgnis recht; andere Fragen, zunächst vor allem die Auseinandersetzung mit Danzig, nahmen den König für die Folgezeit so stark in Anspruch, daß die Tolkemiter Angelegenheit auf Jahre hinaus in der Schwebe blieb.

¹⁾ In ähnlicher Weise beruhigte auch der Blocker Dompropst Hieronymus Graf von Rozdrazew in einem eigenen Brief vom 26. Dezember 1576 die Frauenburger Domherrn, wobei er die Tätigkeit des Kapitelssekretärs mit anerkennenden Worten lobte. U. a. heißt es hier: „*Negocium Tolkemitense consulto in aliud tempus reiiciendum curavimus veriti, ne consilia atque conatus adversae partis sedulitate ac vigilantia negocium Dominationum Vestrarum aliquo modo intricassent difficiliusque reddissent. Simile decretum pro monialibus Gedanensibus (d. s. die Briggittnerinnen) pro nunc obtentum plurimum in praesenti negotio ecclesiae profuturum spero.*“ (Original im St. U. Kbg. — Herzl. B. U. E Nr. 1 a).

²⁾ Originalbrief Kromers an das Domkapitel vom 9. Januar 1577. aus Heilsberg — ebenda.

2. Bathorys Kriegsvorbereitungen und das Ermland.

Schon im Herbst 1576 hatte es so ausgesehen, als ob König Stephan die widerspenstige Stadt Danzig mit Waffengewalt zum Gehorsam zwingen wolle. Nachdem er Ende September wegen der Verweigerung des Huldigungseides die Acht über Danzig verhängt hatte, marschierte er von Dirschau aus ins Werder ein, wo er in Grebin sein Hauptquartier aufschlug¹⁾. Von hier aus forderte er am 4. Oktober den Roadjutor Kromer auf, ihm schleunigst vier größere Geschütze, 2000 Kanonenkugeln und eine entsprechende Menge Pulver zu übersenden. Da dieser aber die angeforderten Geschütze nicht besaß, begnügte der König sich am 11. Oktober damit, die Zustellung einer möglichst großen Menge Pulver von Kromer zu verlangen²⁾. Doch hatte sich der König inzwischen davon überzeugt, daß ein Handstreich auf das mauerumwehrte, gut verteidigte Danzig aussichtslos sei. Zudem erforderte der polnische Reichstag, der in der 2. Oktoberhälfte in Thorn zusammentrat, unbedingt seine Anwesenheit. So blieb das Weichselland zunächst noch vom offenen Kriege verschont.

Auf dem Thorer Reichstag versuchte man es noch einmal mit Verhandlungen. Als Danzig sich aber wiederum nicht zur Nachgiebigkeit bewegen ließ³⁾, da stand des Königs Entschluß zum Kriege gegen die trotzig Stadt endgültig fest. Sofort ging er nun an die erforderlichen Vorbereitungen heran. Schon am 21. Dezember 1576 entsandte er den edlen Alexander von Kauske ins Herzogtum Preußen, wo er zur Auffüllung des königlichen Heeres Fußsoldaten anwerben sollte⁴⁾. Und der Kapitelssekretär Matthias Hein empfahl den Frauenburger Domherrn bereits am 23. Dezember, Schloß und Stadt Allen-

¹⁾ Vgl. Stimson a. a. O. S. 283 f.

²⁾ Originalbriefe in der Ezart. Foliant 1637 S. 7 f. u. 11 f.

³⁾ Vgl. Stimson a. a. O. S. 285 f.

⁴⁾ Beglaubigungsschreiben des Königs an Herzog Albrecht Friedrich im St. A. Abg. — Herzl. B. A. B Nr. 1; ebenda ein weiterer Brief des Königs in dieser Sache vom 12. Februar 1577 aus Bromberg. — Den Danzigern waren die Werbungen durch Alexander Kauske bekannt; am 2. März 1577 schrieben sie dem Herzog u. a., er werde darüber besser unterrichtet sein wie sie (Original ebenda — Herzl. B. A. C Nr. 3). Andererseits warben auch die Danziger im Herzogtum Soldner an. So erfahren wir aus einem Briefe des polnischen Vizekanzlers Johannes von Zamoscic an die Räte des Herzogs vom 22. Mai 1577 über den Schiffbruch eines Königsberger Schiffes, auf dem 50 Soldner nach Danzig transportiert wurden. (Original ebenda B Nr. 2). Einen Werber, „qui Gedanensium nomine militem conscribebat“, ließ der Herzog festsetzen und lieferte ihn auf Wunsch des Königs diesem aus (Originalbriefe des Königs ebenda B Nr. 1 zu 1577, Junt 3. Marienburg und Junt 13. Lager bet Praust).

stein, da es unweit der Grenze Masoviens gelegen sei, zum Schutze gegen die von dort heranrückenden Soldaten in guter Bewachung zu halten¹⁾.

In der Tat zogen in den ersten Monaten des Jahres 1577 von allen Seiten die königlichen Truppen heran und sammelten sich hauptsächlich im Großen Werder²⁾. Auch im Ermland rechnete man mit dem Durchzug von polnischen Heeresabteilungen und bemühte sich um die Sicherung der eigenen Untersassen gegen etwaige Uebergriffe³⁾. Zudem mahnte der König den Roadjutor Kromer, die Häfen seines Landes gleich den Elbingern und Königsbergern gegen Angriffe der Danziger sorgfältig zu bewachen⁴⁾. Aus all diesen Gründen schärfte der am 28. März zu Heilsberg abgehaltene Landtag des Ermlandes den Dienstpflichtigen die Instandsetzung ihrer Rüstungen ein und legte den außerhalb des Fürstbistums ansässigen Edelleuten die Bestellung von wehrhaften Ersatzleuten auf. Bei einer demnächst abzuhaltenden Musterung werde man die Durchführung dieser Anordnungen genau nachprüfen⁵⁾.

¹⁾ Über diesen Brief vgl. oben S. 481.

²⁾ In dem Brief der Danziger an den Herzog von Preußen vom 2. März 1577 (vgl. oben Anm. 4) wird u. a. der Oberst Ernst Wether erwähnt, „welcher allerley Kriegsvolk nicht allein an diesen Orten, sondern auch in Deutschlandt bestellen lezt und demselben den Musterplatz fast für den Thueren als im Großen Werder zum Newenteich und dan zu Puzwig ansetzet.“ Am 8. Mai antwortet der oberste Feldherr des polnischen Heeres, der Gnesener Kastellan Johann Zborowa, dem Herzog von Preußen auf die Klagen, die dessen Hauptmann von Martenwerder über die heranziehenden polnischen Heerhaufen geführt hat (Original im St.-A. Kbg. — Herzl. B. A. B Nr. 2). Litauische Söldner zogen im Juli durch Königsberg, wo es zu Streittigkeiten mit den Bürgern kam, die am 13. Juli einen Tumult herbeiführten (Originalbriefe des Königs an Herzog Albrecht Friedrich — ebenda B Nr. 1 zu: 1577. Juli 16. und Juli 20.).

³⁾ Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 256 f. u. einen Originalbrief Kromers an das Domkapitel vom 14. April 1577 im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a.

⁴⁾ Original in der Ezart. Foliant 1637 S. 31 ff. Ueber eine ähnliche Mahnung des Königs an den Herzog von Preußen vom 28. Februar vgl. W. Behring, Beiträge zur Geschichte der Stadt Elbing: I. zur Geschichte des „Danziger Anlaufs“ — Programm des Kgl. Gymnasiums zu Elbing 1900 — S. 6.

⁵⁾ In dem Landtagsabschied (Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 3 fol. 312) heißt es wegen der Abstellung von eingerissenen Unordnungen: „Erstlich sollen alle Dienstpflichtige, sie sein vom Adel, Freien oder Scholzen — ein jeder seiner schuldigen Pflicht nach — mit eigenen guten Pferden und guten Rüstungen, auch die Burgerschaft in den Stedten mit ihren Hauswehren sich geschickt und gefast machen, uff daß, wen sie zur Herschauung (die wir zu erster Gelegenheit aufzuschreiben gesonnen) erfordert, sie sich unsreumlich zur stellen erheben und in der Musterung bestehen mögen. II. Die

Auf dem eben genannten Landtag kam auch die Ausschreibung einer Steuer im Interesse des Königs zur Verhandlung. Schon am 12. Februar hatte Stephan Bathory dem Koadjutor einen Kontributionsbeschluss des preussischen Landtages (Januar 1577 zu Graudenz) übersandt und verlangt, daß die gleiche Steuer auch im Bistum ausgeschrieben und durch einen vom Koadjutor bestellten Einnehmer eingezogen werde¹⁾. Nach Beratung mit seinem Domkapitel²⁾ berief Kromer dann den Landtag zum 28. März nach Heilsberg ein, wo eine Malzzeise beschlossen wurde³⁾. Unmittelbar darauf aber, am 30. März, forderte der König von Kromer weitere Gelder als Anteil des Ermland an der Unterhaltung von 2000 Fußsoldaten, die die preussischen Stände ihm für den Krieg gegen Danzig zu stellen versprochen hätten⁴⁾. Doch wartete Kromer im Einvernehmen mit dem Domkapitel⁵⁾ erst die Beschlüsse des preussischen Landtages ab, der am 27. April in Culm zusammentrat. Die Stände bewilligten hier dem König statt der Stellung jener 2000 Mann eine recht erhebliche Grundsteuer. Man führte aber lebhaftige Klage darüber, daß aus dem Ermland kein Vertreter erschienen sei, und bat den König, den Koadjutor Kromer zur Beteiligung an der neuen Steuer zu veranlassen⁶⁾. Dieser teilte bereits am 3. Mai dem Domkapitel mit, daß er einen neuen Landtag

aber vom Adel, so ausserhalb diesem Stift wohnen und vileicht etgener Person wegen unter uns habenden Landtgutter uns iren Ritterdienst nicht verrichten köndten, sollen tuchtige menliche undt werhastige Personen sowoll zur Herschauung wie auch sonst uff unser erforderung zu andern ritterdiensten anstadt irer eigenen Personen anhero zu schicken verpflchtet sein."

¹⁾ Original in der Ezart. Foliant 1637 S. 25.

²⁾ Am 26. Februar 1577 übersandte Kromer dem Domkapitel den Brief des Königs vom 12. Februar, schlug die Abhaltung eines Landtages vor und bat um Mittelstellung der formula, qua solent antiquitus edici accisae (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a).

³⁾ Vgl. Etshorn a. a. D. S. 331 f.

⁴⁾ Gleichzeitige Abschriften im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a und im Bisth. Arch. Frbg. Fol. A Nr. 3 fol. 318.

⁵⁾ Am 14. April übersandte Kromer dem Domkapitel den Brief des Königs (vom 30. März) und fragte an, wie man sich zu der Forderung des Königs stellen solle. Nachdem er die Antwort des Kapitels erhalten hat, teilt er diesem am 22. April aus Köffel mit, daß er derselben Meinung sei. (Originalbriefe im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a).

⁶⁾ Schreiben der preussischen Stände an den König vom 27. April abschriftlich im Stadtarchiv Martenburg Foliant 1862 fol. 16 v. Das Steueraus schreiben des Culmer Landtages bei A. Pawiński, Stefan Batory pod Gdańskiem w. 1576—77 r (Bd. III der Zródła dziejowe — Warschau 1877) Nr. 13 S. 33 f.

des Ermlandes zum 18. Mai einberufen werde¹⁾). Hier wurde nun außer der bereits laufenden Malzzeise noch eine Grundsteuer beschlossen, die Steuersätze aber beträchtlich geringer festgelegt, als das in Culm geschehen war²⁾). Diese Stellungnahme begründeten die Ermländer damit, daß ihre Einkünfte aus Landwirtschaft und Gewerbe erheblich niedriger seien als im Weichsellande; sie beklagten es, daß ihr Koadjutor von den preussischen Landtagen ausgeschlossen sei, weshalb dort auch Beschlüsse zustande kämen, die für das Fürstbistum untragbar seien³⁾). König Stephan aber war mit dieser Haltung der Ermländer keineswegs einverstanden und verlangte am 31. Mai energisch, Kromer solle dafür sorgen, daß man die nach alter Gewohnheit in seinem Reich für Steuerfragen geltende Gleichheit auch diesmal durchführe⁴⁾).

Bis zum 10. Juni war die vom Heilsberger Landtag beschlossene Agrarkontribution einzusammeln und an den Bistumsökonom abzuliefern. Als diese Gelder aber zu dem genannten Termin aus dem Herrschaftsgebiet des Domkapitels ausblieben, sparte Kromer nicht mit heftigen Vorwürfen gegenüber den Domherren: sie hielten sich nicht an die rechtmäßig zustandekommenen Beschlüsse des letzten Landtages; er selbst werde sogar der Lüge und des Betruges verdächtigt⁵⁾). Tatsächlich übersandte er am 12. Juni dem König durch seinen Bistumschäffer lediglich die Steuergesälle aus dem bischöflichen Anteil des Ermlandes, die volle Agrarkontribution und die bisher aufgekommene Malzzeise, die er noch durch ein aufgenommenes Darlehn aufgefüllt hatte. Immerhin suchte er die Domherren, aus deren Herrschaftsgebiet ja die Steuern fehlten, damit zu entschuldigen, daß sie die Gelder wohl durch einen eigenen Boten übersenden wollten⁶⁾). Das haben sie auch tatsächlich getan; am 17. Juni schickten sie ihren Vogt mit einem Betrag von 1133 Mark nach Marienburg⁷⁾).

¹⁾ Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a.

²⁾ Vgl. Eichhorn a. a. D. S. 332. Doch hat Eichhorn sich getrrrt, wenn er behauptet, die Malzzeise sei gänzlich unterblieben und an ihre Stelle die Grundsteuer getreten. Wie sich aus dem folgenden ergibt, liefen vielmehr beide Steuern nebeneinander her.

³⁾ Bsch. Arch. Frbg. Follant A Nr. 3 fol. 316 f. Eichhorn S. 333 erwähnt nur einiges aus dieser Eingabe der Ermländer an den König.

⁴⁾ Original in der Ezart. Follant 1637 S. 35 ff.

⁵⁾ Originalbriefe Kromers an das Domkapitel im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a zu: 1577. Juni 10, Juni 14 und Juni 15.

⁶⁾ Gedruckt bei Pawinski a. a. D. Nr. 72 S. 113.

⁷⁾ Originalbrief des Domkapitels an Kromer vom 18. Juni im Domarchiv Frbg. Follant A b 2 fol. 31. — Am 12. Mai 1578 übergab das Domkapitel den

Doch beim König kam man damit schlecht an. Am liebsten hätte er die Annahme dieser Steuergelder der Ermländer überhaupt verweigert; schließlich nahm er sie zwar an, wenn auch nur zur Verrechnung auf den höheren Steuerbetrag, der nach dem Culmer Landtagsbeschluss fällig war. Aber sowohl den Koadjutor wie das Domkapitel überschüttete er mit schweren Vorwürfen: ein Abweichen von den gemeinsamen Beschlüssen seines Reiches und des ganzen Preußenlandes widerstreite der festen Ordnung des Staates; damit müsse man sich ein Sonderrecht an; der Koadjutor habe dafür zu sorgen, daß dieses eine Domkapitel nicht von den Beschlüssen des ganzen Reiches und aller anderen Kapitel abgehe. Und den Domherrn schrieb der König an demselben 18. Juni ganz kategorisch¹⁾: „Ihr habt Eure Pflicht zu tun und gleich den andern dem gemeinsamen Beschluß zu gehorchen, zumal da der gesamte Klerus der Krone Polen über die allgemein festgelegte Kontribution hinaus noch durch ein freigebiges Geschenk den Staat in dieser harten Zeit unterstützt hat.“ Diese energischen Worte verfehlten ihre Wirkung nicht, und auf einem neuen Landtag zu Heilsberg am 10. Juli paßte das Ermland sich restlos den Beschlüssen der andern Stände Preußens an²⁾.

Die eben vom König erwähnte Sonderabgabe des polnischen Klerus war auf einer Synode zu Petrikau beschlossen worden. Schon im Februar 1577 hatte sich der Erzbischof von Gnesen als Oberhaupt der polnischen Kirche an den Koadjutor Kromer und das ermländische Domkapitel gewandt und sie zur Teilnahme an der beabsichtigten polnischen Provinzialsynode aufgefordert³⁾; es ist nicht bekannt, wie die Ermländer sich dazu gestellt haben. Als der Erzbischof aber im April dem Koadjutor erneut die Einladung zur Synode zugehen ließ, setzte sich dieser mit dem Frauenburger Domkapitel in Verbindung und schlug vor, dem Erzbischof die Urkunde zu übersenden, in der sein Vorgänger Nikolaus Dziergowski gegenüber dem Kardinal Hofius (im Jahre 1554) die Unabhängigkeit des Ermlandes ausdrück-

Rest dieser Malzzeise mit 1385 nr dem Bistumsökonomem nobilis Johannes von Hatten zur Ablieferung an dem kgl. Schatz (Originalbrief in St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a).

¹⁾ Gedruckt bei Pawinski a. a. D. Nr. 81 f. S. 129 f.

²⁾ Vgl. Eichhorn a. a. D. S. 333.

³⁾ Diesen Brief übersandte Kromer am 26. Februar 1577 dem Domkapitel mit der Anfrage, was man antworten solle (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a).

lich anerkannt hatte¹⁾. Das Domkapitel aber hielt weder eine Entschuldigung noch eine Zurückweisung der unberechtigten Einladung für erforderlich, und Kromer fügte sich ihrem Vorschlag²⁾.

Gleichwohl übersandte indessen der Gnesener Erzbischof anfangs Juni den Beschluß der Petrikauer Provinzialsynode, der offenbar auch für das Ermland Geltung haben sollte. Jetzt glaubte Kromer nicht mehr einfach mit Stillschweigen darüber hinweggehen zu dürfen, sondern wollte von sich aus handeln, wie er dem Domkapitel am 14. Juni mittheilte³⁾. Aber der nachdrückliche Hinweis des Königs auf die in Petrikau beschlossene Sonderabgabe des polnischen Klerus (in den Briefen vom 18. Juni) machte ihn anscheinend sofort wieder gefügig. Schon am 22. Juni berief er eine ermländische Diözesansynode zum 4. Juli nach Heilsberg ein. Hier wurde dem König für den Kampf „gegen gewisse Rebellen und Feinde der katholischen Kirche“ eine besondere Beihilfe (subsidium) nach dem Vorbild des polnischen und litauischen Klerus bewilligt; bis zum Feste Mariae Magdalenaë (22. Juli) sollte diese Abgabe von allen ermländischen Geistlichen an ihre zuständigen Erzpriester abgeführt werden³⁾.

¹⁾ Originalbrief Kromers ans Domkapitel vom 21. April 1577 ebenda. — Das Schreiben des Gnesener Erzbischofs Dziergowski an Hosius vom 8. Oktober 1554 ist nach Hipler-Zakrzewski, Epistolae Hosii Bd. II (1886) Nr. 1285 Anm. 3 als Original in der Ezart. fol. 2242 Nr. 14 erhalten. Eine gleichzeitige Abschrift im Bisch. Arch. Grbg. Foliant A Nr. 88 fol. 239 v lautet:

„Quod cum a reverendissimo in Christo patre domino Stanislao Hosio episcopo Varmiensi postulassemus, ut ad synodum nostram veniret consiliaque sua nobiscum communicaret, quibus ecclesiae tranquillitati providere possit, quamvis paternitas sua, cum ad provinciam nostram metropolitanam sedem Gnesnensem non pertineat, minime fuerit obligata, venit nihilominus, cum ut communibus periculis communi consilio obviam iri possit, tum ut ad petitionem nostram suam erga nos observantiam gratificandique nobis promptam voluntatem declararet. Quae res ut in exemplum et sequelam trahi non possit, praesentibus literis manibus nostris subscriptis testimonium hoc illi dandum duximus, ita ut damus praesentibus, quod, quidquid paternitas eius fecit, non ex debito, sed ex bona voluntate sua et a nobis rogata fecit. Quae res nihil praeiudicii deinceps Varmiensibus episcopis adferre debeat, quominus semper illis liberum sit, quandoquidem ad nostram provinciam non pertinent, a synodo nostra provinciali abesse.“ Vgl. über diese Petrikauer Synode von 1554 A. Eichhorn, Stanislaus Hosius Bd. I (1854) S. 209.

²⁾ Originalbriefe Kromers ans Domkapitel vom 1. Mai und 14. Juni 1577 im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a.

³⁾ Gleichzeitige Eintragung im Foliant A Nr. 3 fol. 322 v des Bisch. Arch. Grbg.

Kurz darauf war sie bereits in den Händen des Königs, der sich am 3. August bei Kromer für den von ihm und dem Domkapitel bezeugten Eifer bedankte¹⁾. Diese Geldhilfe machte 600 Gulden aus, und die vom ermländischen Landtag bewilligten Steuern ergaben einen Betrag von mehr als 5000 Gulden²⁾.

Stephan Bathory aber nutzte nun die Nachgiebigkeit und Willfährigkeit, die die Ermländer sowohl in der Steuerfrage wie auch bei der Bewilligung der Sonderabgabe des Klerus an den Tag gelegt hatten, zu einem weiteren Vorstoß gegen die Sonderstellung des Ermlandes innerhalb der polnischen Kirche aus. Er wandte sich an den bisher so gefügigen Koadjutor und mahnte ihn, keine Absonderung seiner Diözese, die doch ein Glied der Krone Polens sei, von der kirchlichen Einheit des Reiches zu dulden und sein Bistum nicht von der Metropolitangewalt loszulösen, die im Königreich Polen allein dem Erzbischof von Gnesen zustehe, wie von allen anderen Bischöfen der Krone anerkannt werde; Kromer solle bei seinem Klerus für die völlige Eingliederung des ermländischen Bistums in die Gemeinschaft der polnischen Kirche wirken. Das war aber auch dem Koadjutor zuviel. In einem ausführlichen Schreiben vom 27. August setzte er dem König in sorgfältiger Beweisführung auseinander, daß die ermländische Kirche kraft päpstlicher Verfügung keinem Erzbischof, sondern allein dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen sei. Wenn er also die Unterordnung seiner Diözese unter die Metropolitangewalt des Gnesener Erzbischofs bestreite, so tue er damit nur seine Pflicht; das bedeute keine politische Absonderung, und er sei keineswegs als Rebell mit den Danzigern auf eine Stufe zu stellen. Um seiner Pflicht nachzukommen, habe er den Brief des Königs (vom 3. August) dem Kardinal Hosius zugesandt, der ja immer noch Bischof des Ermlandes sei³⁾.

Dies Schreiben dürfte seine Wirkung auf Stephan Bathory, dessen strenge Rechtllichkeit allgemein gerühmt wird, nicht verfehlt haben. Jedenfalls ist von weiteren Versuchen des Königs, das Ermland unter die Metropolitangewalt des Erzbischofs von Gnesen zu bringen, nichts bekannt. Ueberhaupt dürfte Stephan Bathory, der, aus Siebenbürgen stammend, anfangs mit den inneren Verhältnissen Polens und erst recht mit der Stellung des Ermlandes zu Polen recht wenig ver-

¹⁾ Gleichzeitige Abschrift ebenda Follant A Nr. 88 fol. 248 v.

²⁾ Vgl. Pawinski a. a. D. S. LI.

³⁾ Gleichzeitige Abschrift im Bisch. Arch. Frbg. Follant A Nr. 88 fol. 248v — 251.

traut war, wohl nicht von sich aus diesen Vorstoß gegen die kirchliche Sonderstellung des Ermlandes unternommen haben, sondern auf Veranlassung des polnischen Adels seiner Umgebung, der auch sonst des neuen Königs Politik gegenüber dem Fürstbistum maßgebend beeinflusst hat. Wenn Bathory den Ermländern einen Huldigungsseid aufzwang, der aus dem bisherigen vertraglich festgelegten Rechtsverhältnis offensichtlich ein Untertanenverhältnis machte, wenn er die restlose Angleichung des Ermlandes an die Steuerbeschlüsse des übrigen Polenreiches durchsetzte, so lag diese Politik durchaus in der Richtung auf einen polnischen Einheitsstaat und entsprach voll und ganz den Wünschen der polnischen Szlachta, die im damaligen Polen der Hauptträger der Einheitspläne war.

Gegenüber den Beschlüssen der Petrikauer Synode begnügte sich Kromer indessen keineswegs mit dem Widerspruch gegen die Wünsche des polnischen Königs, sondern legte auch bei den zuständigen kirchlichen Behörden Berufung ein gegen die hier versuchte Einbeziehung des Ermlandes in die polnische Provinzialsynode. Im Einverständnis mit dem Frauenburger Domkapitel übermittelte er um den 24. August herum dem päpstlichen Nuntius für Polen eine offizielle Appellation gegen das Petrikauer Synodaldekret¹⁾. Damit hatte er aber keinen Erfolg. Der päpstliche Nuntius scheute sich wohl gegen die Beschlüsse der Synode vorzugehen, der er selbst präsiidiert hatte. Daher übersandte Kromer unmittelbar der römischen Kurie eine neue Appellation, worin er in seinem und des Kardinals Namen gegen den Beschluß der Petrikauer Synode protestierte. Am königlichen Hofe habe man — so schrieb er am 22. November dem Domkapitel²⁾ — in dieser Sache kaum eine Unterstützung zu erhoffen, von der römischen Kurie aber und vom Kardinal Hosius dürfe man wohl Schutz gegen Gewaltmaßnahmen und Drohungen des Gnesener Erzbischofs erwarten. Darin wird er sich nicht getäuscht haben, das Ermland blieb jedenfalls auch weiterhin exemt.

Zu den Vorbereitungen, die König Stephan für den Krieg gegen Danzig traf, gehörte auch eine Reihe von Maßnahmen, durch die er den Handel Danzigs, soweit wie irgend möglich, lahm zu legen versuchte, um so die auf den Handel angewiesene Stadt seinem Willen gefügig zu machen. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1576

¹⁾ Abschrift dieser Appellation übersandte Kromer am 24. August dem Domkapitel (Originalbrief im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a).

²⁾ Original ebenda.

ließ er in einzelnen Teilen des Preußenlandes das Vermögen von Danziger Bürgern beschlagnahmen und verbot jeden Handelsverkehr mit den Danzigern¹⁾ — Maßnahmen, die sich rechtlich auf die über Danzig verhängte Acht stützten. Auch im Ermland scheint diese Handelsperre bereits im Oktober verkündet worden zu sein. Auf dem Thorner Reichstag liefen jedenfalls Gerüchte um, daß die Ermländer trotzdem den Verkehr mit Danzig nicht eingestellt hätten, sondern weiter Waren, vor allem Lebensmittel dorthin brächten. Die polnischen Senatoren nahmen das sehr übel auf, und der Plocker Dompropst Kozdrazewski wandte sich dieserhalb an den Koadjutor Kromer. Dieser schärfte nun durch strenge Edikte (Androhung der Güterkonfiskation und der Todesstrafe) im ganzen Lande das Handelsverbot von neuem ein und empfahl am 6. November dem Domkapitel, die gleichen Maßnahmen in seinem Herrschaftsgebiet zu treffen²⁾.

Als der König dann am 7. März 1577 für sein ganzes Reich den Handelsverkehr mit Danzig verbot und die Beschlagnahme des Vermögens der Danziger Bürger anbefahl³⁾, da wurde überall energischer zugegriffen. Im Sommer beauftragte Stephan Bathory seinen Kanzleinotar, den edlen Martin Strzetuski, überall im Preußenlande die Güter der Danziger aufzuspüren, für den königlichen Fiskus zu beschlagnahmen und zu veräußern⁴⁾. Am 23. August schickte der König ihn zu diesem Zwecke auch ins Ermland⁵⁾, und auch hier ist nun die Konfiskation von Waren, die Danziger Kaufleuten gehörten, erfolgt⁶⁾. Wir kennen einen solchen Fall z. B. aus Allenstein. Auf Grund eines besonderen königlichen Mandats ließ hier der domkapituläre Burggraf Eustachius von der Demuth dem Georg Krakau aus Danzig 22 Last Flachs beschlagnahmen und gemäß dem Befehl

¹⁾ Am 10. Dezember 1576 erteilte der König dem Rat der Stadt Marienburg einen solchen Befehl (Original im Stadtarchiv Marienburg Foliant 1861 Nr. 144). Am 13. Februar 1577 verfügte er von Bromberg aus die Konfiskation des Vermögens aller Danziger und bestellte seinen Hofbeamten Christoph Konarski zum Inquisitor (gleichz. Abschrift ebenda Foliant 1862 Nr. 12 fol. 3).

²⁾ Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a.

³⁾ Regest bei P. Simson, Danziger Inventar 1531–91 (1913 = Bd. 3 der Inventare Hanßischer Archive des 16. Jhrdts.) Nr. 7252. Schon vorher hatte der König dem Herzog von Preußen in einem Mandat dies Verbot bekannt gemacht (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. B Nr. 1 zu 1577. Februar 13, vgl. ebenda zum 28. Februar, 8. März und 14. April).

⁴⁾ Mandat des Königs vom 16. Juni 1577 abschriftlich im Stadtarchiv Marienburg Foliant 1862 Nr. 12 fol. 24 v.

⁵⁾ Originalbrief des Königs an Kromer in der Ezart. Foliant 1637 S. 39. ff.

⁶⁾ Vgl. Etzhorn a. a. D. S. 257.

des Landpropstes Samson von Worein durch scharwerkspflichtige Bauern nach Marienburg fahren, wo sie zu Gunsten des königlichen Fiskus verkauft wurden (im Werte von 2200 Gulden)¹⁾. Damals erschien auch ein königlicher Hofbeamter Petrus Slostowski und verlangte von Kromer die Einweisung in den Besitz des Gutes Korbisdorf (bei Wormditt), da dessen bisheriger Besitzer Andreas Dambitz (aus Elbing) in der Schlacht bei Liebchau (17. April 1577) auf Seiten der Danziger gefallen und daher sein Vermögen zu beschlagnahmen war.²⁾ Trotz der strengen Verbote scheinen aber einige Ermländer den während der Kriegszeit wohl besonders ertragreichen Handel mit Danzig weiter betrieben und vor allem Lebensmittel auf die Nehrung geschafft zu haben, von wo sie dann den Weg nach Danzig fanden. So lieferte damals z. B. ein Braunsberger Bürger Joachim Koler etliche Dachsen nach Danzig³⁾. Jedenfalls beklagten sich die Elbinger darüber beim König. Das Frauenburger Domkapitel, dem Bathory davon Mitteilung machen ließ, wollte das zunächst nicht wahr haben.⁴⁾ Aber

¹⁾ Das erfahren wir aus einem Briefe des Allensteiner Rates an die Stadt Danzig vom 29. Mai 1597 (Original mit briefschließenden Siegel im St. A. Danzig Abt. 300, 53 Nr. 732). In einer Beilage wird vom Rate die Aussage des edlen Eustachius v. d. Demuth vor dem Allensteiner Stadtgericht über die Beschlagnahme des Flachses im Jahre 1577 beurkundet. — Am 27. August 1577 verwandte sich der Herzog von Preußen bei Kromer für zwei Bürger von Königsberg — Kneiphof, Antonius Badersbach und Jakob Heyne; sie hatten von dem Hellsberger Kaufmann Michel Salomon 80 Saek Hopfen gekauft und z. T. bereits nach Königsberg gebracht. Der Rest von 26 Saek wurde ihnen verweigert, weil der Hopfen angeblich nach Danzig gebracht werden sollte (St. A. Kbg. Ostpr. Foliant 75 fol. 134).

²⁾ Originalbrief des Domkapitels an Kromer vom 26. August 1577 in der Ezart. Foliant 1631 S. 79 ff. Ubrigens hatte der König dem Frauenburger Domkapitel am 1. Dezember 1576 die scheidrichterliche Entscheidung in dem schon lange anstehenden Erbstreit zwischen den aus zwei Ehen stammenden Kindern des verstorbenen Elbinger Ratmanns Kaspar Dambycz übertragen; sie besaßen Güter im Elbinger und Dirschauer Gebiet sowie im Ermlande (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 3).

³⁾ Auf der Heimreise wurde ihm an der Nehrung von Danziger Kriegskleuten das Kaufgeld weggenommen. Das Danziger Kriegsgericht aber stellte auf seine Klage hin die Uebeltäter fest und rechnete ihnen das Geld an ihrer Löhnung ab; zu gelegener Zeit sollte Koler sein Geld wieder zurückbekommen. Nach Kolars Tod bat der Rat der Altstadt Braunsberg am 20. April 1578 die Danziger um Herausgabe dieses Betrages an die Wittve und die Kinder, „in dero haus vielmahl die Sonne eher dann das treuge Brodt auf dem Tische scheunet.“ (Original im St. A. Danzig 300, 53 Nr. 855).

⁴⁾ Über die Beschwerde der Elbinger berichtete der Domherr Johannes Hanow an Kromer — undatiertes Stück in der Ezart. Foliant 1615 S. 153 f. Vgl. dazu den in Anm. 2 genannten Brief des Kapitels.

anfangs September wurden tatsächlich einige Ermländer gefaßt, als sie den Danzigern Lebensmittel zuführten. Der König ließ sie ins Gefängnis werfen; ihre Güter beschlagnahmte er und wies sie seinem Hofbeamten Prokop Picinyzel zu. An Kromer aber erging am 5. September die Mahnung, dafür zu sorgen, daß man dieser königlichen Verfügung keinen Widerstand entgegensetze.¹⁾ In der Tat ist dies Mandat des Königs auch durchgeführt worden; so wurde z. B. dem Frauenburger Bürger Lorenz Hoffmann, der den Danzigern Proviant zugeführt hatte, sein gesamtes Vermögen konfisziert,²⁾ und der Frauenburger Kürschner Georg Schmit wurde wegen des gleichen Vergehens vom Kapitelsvogt mit Gefängnis und später mit Verbannung bestraft³⁾.

Der Krieg hatte sich inzwischen auch auf das Frische Haff ausgedehnt, wo Danziger Auslieger den Schiffsverkehr zwischen Pillau und Elbing empfindlich störten.⁴⁾ Aus einem Brief des Domkapitels erfahren wir z. B., daß die Danziger am 24. August auf der Höhe von Frauenburg drei belgische Schiffe und einen Getreidekahn kaperten. Auch gegenüber dem Ermland ergingen sich die Danziger Kaufleute in allerlei Drohungen, so daß die Domherren in große Sorge gerieten.⁵⁾ Um festzustellen, was an diesen Drohungen und Gerüchten über einen bevorstehenden Plünderungszug der Danziger Krieger Wahres sei, schickte das Kapitel seinen Vogt zweimal zur Erkundung auf die Nehrung.⁶⁾ Das Treiben der Danziger veranlaßte übrigens den König, vorsichtshalber den Reutelfischern seines Gebietes die Fahrt auf dem Haff überhaupt zu verbieten. Die gleiche Maßnahme verlangte er am 28. August auch von Kromer und dem

¹⁾ Originalbrief des Königs an Kromer in der Ezart. Foliant 1637 S. 47 ff. Picinyzel heißt hier „eques Hierosolymitanus“.

²⁾ Am 25. Januar 1578 verwandte sich der Danziger Rat für Hoffmann bei den Bürgermeistern und Ratmannen der Stadt Frauenburg unter Hinweis darauf, daß nach dem Friedensvertrag zwischen Danzig und dem König alle solche Strafen aufgehoben sein sollten (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 1 a). In dem Entwurf dieses Schreibens im St. A. Danzig 300, 162 steht Israel Sult statt Hoffmann.

³⁾ Fürbitte des Danziger Rats für ihn beim Domkapitel am 9. Mai 1578 (St. A. Danzig 300, 27 Nr 36. fol. 137 v).

⁴⁾ Vgl. Behring a. a. D. S. 7 und Simson a. a. D. S. 298, 303 und 309.

⁵⁾ Vgl. oben S. 492 Anm. 2.

⁶⁾ Man hatte auch den domkapitulären Vogt des Verkehrs mit Danzig verdächtigt. Das Domkapitel klärte nun am 2. September 1577 den Roadjutor über dessen Reisen nach der Nehrung auf (Original im Domarchiv Grbg. Foliant Ab 2 fol. 32, vgl. Eichhorn a. a. D. S. 257 f; doch steht in dem Briefe nichts über das Ergebnis dieser Erkundungsfahrt, wie Eichhorn will.)

Domkapitel; falls der Elbinger Rat — heißt es in diesem Brief weiter — von ihnen Keutelschiffe „ad cohibendas Gedanensium excursiones“ fordern, möchten sie diesem Ansuchen nachkommen.¹⁾

Inzwischen war der Kampf um die vorzüglich verteidigte Stadt Danzig immer härter geworden. Alles, was der König an Kriegsmaterial aufreiben konnte, holte er heran. Auch das Ermland beteiligte sich dabei; Ende August lieferte der Roadjutor Kromer dem König einige Bombarden, die zu Schiff bis Elbing geschafft wurden.²⁾

3. Der Angriff der Danziger auf die ermländische Haffküste.

Bald aber trat ein völliger Umschwung ein. König Stephan sah ein, daß er Danzig trotz der wochenlang dauernden Belagerung nicht niederzwingen könne, und zog deshalb in den ersten Septembertagen ab, nicht ohne bei dem Rückmarsch im Danziger Gebiet schwere Verheerungen anzurichten³⁾. Das löste bei der Danziger Bevölkerung eine solche Erbitterung aus, daß der Rat der Stadt endlich dem Drängen der Menge nachgab und die bisher immer hinausgeschobene Expedition ins Frische Haff anordnete⁴⁾. Am 10. September lief die Flotte, die mit 2500 Bewaffneten unter dem Kommando des Danziger Stadtobersten Grafen Ferdinand von Hardeck⁵⁾ bemannt war, in Begleitung eines dänischen Geschwaders unter dem Admiral Erich Munk⁶⁾ — insgesamt waren es 15 Schiffe⁷⁾ — aus Danzig aus, fuhr

¹⁾ Original in der Ezart. Foliant 1637 S. 43 ff. Dieses Mandat überbrachte Johannes Kostka, der Sohn des verstorbenen Marienburger Vogtes. Das Domkapitel antwortete, in seinem Gebiet würde in diesem Jahre überhaupt keine Keutelschifferei betrieben, denn alle Keutelschiffe seien dem Kapitel zusammen mit dem Gebiet Tolkemit weggenommen worden. (Brief des Domkapitels an Kromer vom 2. September vgl. vorige Anm.).

²⁾ Kromers Brief an den König vom 27. August 1577, abgeschrieben im Konstanten A Nr. 88 fol. 251 des Bisch. Arch. Frbg.

³⁾ Vgl. Stimson a. a. D. S. 307.

⁴⁾ Vgl. Behring a. a. D. S. 10 f. und Stimson a. a. D. S. 309.

⁵⁾ Am 5. Juli 1577 hatte Ferdinand Graf zu Hordegg, Ulah und in Mählandt sich dem Danziger Rat von Kolberg aus zu Kriegsdiensten angeboten. Vgl. die Antwort des Rates vom 11. Juli im St. A. Danzig 300, 27 Nr. 36 fol. 188 f. Vgl. Stimson a. a. D. S. 309.

⁶⁾ Am 29. Juni 1577 gab der dänische König Friedrich II. seinem Admiral Erich Munk den Auftrag, sich nach Hela zu begeben zum Schutze dänischer Schiffe und eventuell auch zur Hilfeleistung für das belagerte Danzig. Am 20. August kam Munk nach Danzig (Stimson, Danziger Inventar S. 579 Anm. 2 u. 8). In den ermländischen Quellen und danach auch bei Etchhorn a. a. D. heißt er fälschlich Erhard mit Vornamen.

⁷⁾ Am 18. September 1577 dankte der Elbinger Rat dem Herzog Albrecht

durch das Billauer Tief ins Frische Haff und kreuzte bereits am 12. September auf der Höhe von Frauenburg; eine ganze Reihe von Handelsschiffen und Leichtern, die sich auf der Fahrt von Elbing nach Billau befanden, ward hier vor den Augen der Domherren gekapert¹⁾.

Am 13. September mittags warf die Danziger Flotte vor der Mündung der Passarge Anker²⁾, ließ eine kleine Abteilung in Pfahlbude landen³⁾ und schickte einen Hauptmann nach Braunsberg zu Verhandlungen mit dem Rat der Altstadt. Nach langem Hin und Her einigte man sich schließlich: Der Rat versprach den Befehlshabern der Flotte die Zahlung von 5000 Talern, die am 19. September auch

Friedrich von Preußen für die Mitteilung „wegen der funffzehn schiffe, so sich durch das Tieff ins Haff gelassen“ (Original im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C. Nr. 3; vgl. Behring a. a. D. S. 18 Anm. 1 und Simson, Geschichte der Stadt Danzig Bd. II S. 309 Anm. 4).

¹⁾ Nach einer Aufstellung vom 16. Oktober 1577 (St. A. Danzig 300, 18 Nr. XXVI, 103) wurde vor Braunsberg dem Peter Jacobsen ein Burding mit 31 Last Roggen und ein Leichter mit 15 Last Roggen, dem Schiffer Herbrand Fortissen von Harlem ein Leichter mit 23 Last Roggen genommen. Vor Frauenburg verloren der Schiffer Adrian Jacobsen von Rotterdam 3 Leichter mit zus. 42 Last Roggen und 43 Tonnen Hirse, der Kaufmann Peter Janssen von Velft einen Leichter mit 30 Last Roggen und mehreren Tonnen Mehl und Weizen, Heinrich Dingewalt von Bommeneyn 2 Leichter mit 15 Last Roggen, 16 Last Weizen und mehreren Tonnen Hirse, Jakob Jacobsen von Rotterdam einen Bopert mit 25 Last Roggen, 1 Last Pech, 8 Tonnen Hirse und 5 Rollen Tuch. Einen Teil dieser Waren wollten einige Danziger in Braunsberg verkaufen, um dafür andere Lebensmittel zu erstehen (ebenda Nr. 104, 107, 112 und 120).

²⁾ Vgl. G. Lengnich, Geschichte der Preuß. Lande Bd. III (1724) S. 249. — Der amtliche Bericht in den Acta curiae (Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 3 fol. 515 ff.) ist in einem Beitrag des Erml. Hauskalenders 1858 S. 33 ff. und von Eichhorn a. a. S. 258 ff. benutzt (danach bei Behring a. a. D. S. 19 Anm. 1 und bei Fr. Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte (1934) S. 110 ff. vgl. auch Simson a. a. D. S. 310); eine Übersetzung des lateinischen Textes ist von mir im Erml. Hauskalender 1935 S. 62–66 gegeben unter dem Titel „Braunsberg beim Danziger Anlauf des Jahres 1577.“

³⁾ Über Verwüstungen der Danziger Kriegsteute vermerkt das Pfahlamtregister 1568–79 (Stadtarchiv Braunsberg Kasten 1 Nr. 42) zum Jahre 1577 unter den Ausgaben für das Bollwerk: „Item Meister Urban dem tepper den kachelofen im pfolhause, den die Landesknecht mit gewaldt zurschlagen, auszubessern gegeben 1 mr 4 gr. Item dem tischer vor fensterrom auszubessern und die fenster wider neu zu machen im pfolhause, die die Landesknecht zerbrochen, gegeben 3 mr 9 gr. . . . Item dem Schmide vor eiserwerck zum neuen werckspol zu stosen gegeben 1 1/2 mr 2 gr. Item meister Jacob dem zimmermann vor 1 neubiger gegeben 1 mr 5 gr. Den haben die Landesknechte weggenommen wie auch das schloß vor der kamer im pfolhause mitt gewaldt abgeschlagen und all das eiserwerck heraus mit gewalt genommen.“

tatsächlich erfolgte; ferner veranlaßte er auf das drohende Verlangen der Gegner hin die Jesuiten, deren Schüler sofort auf und davon geflohen waren, die Stadt zu verlassen. Doch dürfte sich ein Teil der Jesuiten schon nach wenigen Tagen wieder in Braunsberg eingefunden haben. Das scheint aus einem ausführlichen Bericht hervorzugehen, den der Jesuit Adam Broccius dem Koadjutor Kromer am 18. September von Wormditt aus übersandte¹⁾.

Nach diesem Schreiben hielten sich am genannten Tage 22 Ordensmitglieder im Braunsberger Kolleg auf. Ueber den vier Tage vorher erfolgten Auszug der Jesuiten, an dem auf Grund der Darstellung in den amtlichen Acta curiae nicht zu zweifeln ist, geht der Brief allerdings schnell hinweg; offenbar war das den Jesuiten recht unangenehm. Erst als ein Teil von ihnen wieder in Braunsberg weilte, reichte man am 18. September dem Koadjutor einen offiziellen Bericht über die Lage des Jesuitenkollegs ein, wobei man nun die Anwesenheit von 22 Ordensmitgliedern stark hervorhob. Die beiden Jesuiten aber, die zu mündlicher Berichterstattung bei Kromer bestimmt worden waren, zögerten aus nichts sagenden Gründen ihre Reise hinaus; wahrscheinlich wollte man erst abwarten, wie der Koadjutor die Nachricht von dem Weggang der Jesuiten aufnehmen würde. Kromer aber hatte sich offenbar mit ihrem Verhalten abgefunden. Seine Haupt Sorge galt vielmehr der Wiedereröffnung der Braunsberger Schulen. Das aber hatte einige Schwierigkeiten. Zwar hatte man die Lehrkräfte des Kollegs teils in Guttstadt, teils in Schmolainen untergebracht, um sie für jeden Fall sofort zur Hand zu haben. Die Schüler aber fehlten; einige waren mit den Novizen nach Pultusk geschickt worden; andere hielten sich in der Burg zu Wormditt auf, wo man auch vier Novizen in Bürgerhäusern und zwei Insassen des Adelskonvikts im Pfarrhaus untergebracht hatte. Nur die Wiedereröffnung der untersten Klasse, die für die Braunsberger Bürgersöhne bestimmt war, ließ sich nach der Meinung des oben genannten P. Adam Broccius²⁾ schnell in die Wege leiten; für die oberen Klassen aber würden angesichts der gefährvollen Zeit wohl den ganzen Winter über die Hörer fehlen. Weitere Nachrichten stehen uns leider nicht zur Verfügung, so daß der Zeitpunkt nicht festzustellen ist, an dem die Jesuiten ihre Anstalten in Braunsberg wieder eröffnet haben.

¹⁾ Siehe Beilage 1.

²⁾ Originalbrief an Kromer vom 21. September 1577 aus Wormditt in der Ezart. Foliant 1631 S. 91 f.

Die Braunsberger wurden übrigens noch gezwungen, der Danziger Flotte 6 Keutelfähne zur Verfügung zu stellen, die infolge ihres geringen Tiefgangs zur Blünderung der Haffküste wohl geeignet waren; sie fanden Verwendung bei Tolkemit, das man zur Lieferung von Lebensmitteln zwang, und mußten auch an dem kurz darauf stattfindenden „Anlauf“ gegen Elbing teilnehmen¹⁾.

An demselben 13. September, an dem die Befehlshaber der Danziger Flotte Braunsberg durch ihre Drohungen und hohen Forderungen in Schrecken versetzt hatten, begann auch ihre Aktion gegen Stadt und Dom Frauenburg²⁾. Auch hier setzte ein ähnliches Feilschen ein wie mit dem Braunsberger Rat. Die Domherrn boten den Danzigern zunächst 1000, dann 3000 Taler an, mußten schließlich aber am 15. September dem Ultimatum der Danziger (8000 Taler bar und Proviant für 2000 Taler) stattgeben³⁾. Davon zahlten sie gleich am folgenden Tage 1000 Taler. Aber erst als die Befehlshaber der Flotte, die eben den Handstreich auf Elbing versuchten⁴⁾, am 19. September ganz energisch an eine weitere Zahlung mahnten⁵⁾, schickte das Kapitel ihnen zwei Tage später wiederum 3000 Taler. Bei dieser zweiten Zahlung verpflichteten sich die Domherrn durch ihren Kapitelssekretär Matthias Hein, die restlichen 4000 Taler binnen drei Wochen auf dem Admiralschiff abzuliefern⁶⁾. Dafür erhielten sie an demselben 21. September von dem Danziger Stadtobersten Grafen Ferdinand zu Hardeck und dem dänischen Admiral Erich Munk die

¹⁾ Vgl. Behring a. a. D. S. 19 Anm. Aus dem einen der von den Danzigern gekaperten Schiffe wurden auf Befehl des Admirals „den Riedellknechte von Brunsbarch, die vor Melwinge mit mosten“, 16 Tonnen Roggen geliefert (St. A. Danzig 300, 18 Nr. XXVI, 111).

²⁾ Vgl. Eichhorn a. a. D. S. 261 ff. und Behring a. a. D. S. 19 Anm. Ein ausführlicher Bericht des Domkapitels an den kgl. Feldhauptmann vom 19. September bei Pawinski a. a. D. Nr. 141 S. 236 ff.

³⁾ Am 15. September berichtete das Domkapitel über diese Verhandlungen in aller Eile (citissime) dem Koadjutor: sie hätten 3000 Taler angeboten, die Gegner verlangten aber sofortige Zahlung von 4000 Talern; „de reliquis vero quatuor vel obside canonico vel syngrapha ad certum tempus cavemus.“ Sie würden sich am Abend nach Braunsberg begeben; Kromer möge auch baldigst dorthin kommen zu gemeinsamer Beratung (Original von der Hand des Sekretärs Matthias Hein in der Ezart. Follant 1631 S. 83 ff.).

⁴⁾ Am 17.–19. September; vgl. vor allem Behring a. a. D.

⁵⁾ Vgl. den Brief des Domkapitels an den kgl. Feldhauptmann vom 19. September bei Pawinski a. a. D. Nr. 142 S. 242.

⁶⁾ Vgl. Beilage 2. Erwähnt bei Eichhorn a. a. D. S. 264, doch enthält die Schuldschrift des Kapitels nichts über die Lieferung von Proviant.

schriftliche Versicherung, daß sie selbst und die Domkirche wie auch ihr Gebiet und ihr Untertanen fortan während dieses Krieges von seiten der Danziger unbeschädigt bleiben sollten¹⁾.

Das Domkapitel hatte gleich beim ersten Erscheinen der Danziger seine Dienstpflichtigen zum Schutze der Domburg aufgebieten und auch einige von den Vasallen und Schulzen des Mehlsacker Gebiets nach Frauenburg kommen lassen, wo insgesamt 40 Bewaffnete versammelt waren²⁾. Während der Verhandlungen mit den Befehlshabern der Danziger Flotte erhielt der Kapitelsvogt Theoderich Blumenau am 15. September die Nachricht, daß einige Leute den Hof Narz, der dem Domdechanten Eggert von Kempen gehörte, überfallen hätten und ausplünderten³⁾. Sofort eilte er mit einigen Dienstpflichtigen dorthin und setzte den fliehenden Plünderern bis Tolkemit nach. Hier wurde er mit 4 Begleitern von den Bewohnern gefangengenommen und den Danziger Schiffskindern, die in Tolkemit gelandet waren, ausgeliefert und aufs Admiralschiff gebracht. Ihre Pferde schickte man sofort nach Kahlberg auf die Nehrung und von dort nach Danzig. Die fünf Gefangenen aber, um deren Herausgabe sich das Kapitel sofort bemühte, wurden auf der Flotte als Geiseln zurückbehalten, bis die Domherrn die ersten 4000 Taler gemäß ihrer Verpflichtung voll bezahlt hätten. Als das dann am 21. September durch den Kapitelssekretär geschah und dieser nun um die Herausgabe der Gefangenen anhielt, ließ man den Kapitelsvogt

¹⁾ Vgl. Beilage 3. — In Danzig hatte man am 20. September bereits Kunde von den Vorgängen bei Elbing, von der Eroberung der Schiffe, „auch was ezliche der Städte als in sonderheit Braunsbergk und Frauenburg in anmerkung unferes bey diesem kriegswesen erlittenen schadens uns zur steuer und hulfe gutwillig contribuiert und dieser gutten stadt zum besten, damit sich dieselbe ezlicher maßen ergezen undt ihres schadens erholen muege, dargereicht haben.“ Sehr ungerne hörte man aber, daß die Hauptleute auf der Flotte diese Beute unter sich verteilen wollten. Der Rat mahnte daher am 20. September den Grafen Ferdinand von Hordegg sehr energisch, dies nicht zu gestatten (St. A. Danzig 300, 27 Nr. 36 fol. 257 v.; ähnlich berichtete der Rat seinen Abgesandten in Dänemark — gedruckt bei W. Behring, Beiträge zur Geschichte des Jahres 1577: I. Danzig und Dänemark im Jahre 1577 — in Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins Heft 43 (1901) S. 211 f.).

²⁾ Vgl. Pawinski a. a. O. S. LXIV.

³⁾ Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 262 und Behring, Zur Geschichte des Danziger Anlaufs usw. S. 19 Anm. — Eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge gab das Domkapitel in seinen Briefen an den Danziger Rat vom 1. Oktober und 4. November 1577 (Originalbriefe im St. A. Danzig 300, 53 Nr. 361). Das Kapitel stellte die Sache hier so dar, als ob der Admiral dem Kapitelsvogt auf dessen Meldung hin die Verfolgung der Plünderer, die er nicht für Danziger Kriegsteile, sondern für eine Rotte loser Buben hielt, geradezu anbefohlen habe.

auch frei. Die 4 Schulzen aber — es waren Lorenz Stange aus Lappß, Michel Langkau aus Blumberg, Merten Arnt von Plaszwich und der Schulzensohn Thomas aus Tolkßdorf — waren schon nach Danzig transportiert worden; die Befehlshaber der Flotte gaben indessen die Versicherung ab, sich dort nach ihrer Ankunft sofort für deren Freilassung einzusetzen.

König Stephan war inzwischen keineswegs müßig gewesen. Aber seine Gegenmaßnahmen kamen, da die Ereignisse sich förmlich überstürzten, zu spät, um das Unheil noch irgendwie von den Ermländern abwenden zu können. Erst am 15. September — also zu einer Zeit, wo die Danziger ihre Aktion gegen Braunsberg bereits erfolgreich beendet hatten und auf der Reede von Frauenburg die Wirkung ihres Ultimatum abwarteten — erließ er von Marienburg aus an den Roadjutor die Mahnung, für den Schutz des ermländischen Küstengebiets gegen Einfälle und Plünderungen der Danziger Seeräuber Sorge zu tragen; nötigenfalls werde er selbst seine Truppen zu Hilfe schicken.¹⁾ Als er kurz darauf vom Domkapitel über das Vorgehen der Danziger Flotte benachrichtigt worden war, erneuerte er am 16. September seine Mahnung an Kromer wie auch an das Domkapitel.²⁾ Da aber auch nach seiner Meinung höchste Eile not tat, schickte er sofort seinen Feldhauptmann Kaspar Bekesch von Korniatz mit ungarischen Reitern und Fußsoldaten nach Elbing³⁾; mit ihm sollten die Ermländer sich nötigenfalls in Verbindung setzen.

Inzwischen aber war die Entscheidung in Frauenburg schon gefallen, das Domkapitel hatte sich dem Ultimatum der Danziger gefügt. Als diese dann am 19. September unter schweren Drohungen vom Kapitel die sofortige Auszahlung der noch fehlenden 3000 Taler forderten, da machte das Kapitel davon dem königlichen Feldhauptmann schleunigst Mitteilung.⁴⁾ Sie hätten weder genügend Geschütze noch Mannschaften, um die Feinde an einer Landung zu hindern oder einem Angriff auf die Domburg erfolgreich Widerstand zu leisten; entweder müßten sie sich also durch Entrichtung jener Geldsumme von Plünderung, Mord und Brandlegung durch die Feinde loskaufen, oder er (Bekesch) solle mit seinen Truppen herbeieilen und sie von

¹⁾ Originalbrief in der Ezart. Foliant 1637 S. 55 mit Eingangsvermerk des 18. September.

²⁾ Der Brief an Kromer als Original ebenda S. 59, ans Domkapitel abschriftlich S. 63.

³⁾ Vgl. Pawinski a. a. D. Nr. 133 f. und Eichhorn a. a. D. S. 262.

⁴⁾ Vgl. Pawinski Nr. 141 f.

den drohenden Gefahren befreien. Sofort entsandte Bekesch den königlichen Hofbeamten Karkozki zum Domkapitel und ließ diesem jede weitere Zahlung an die Danziger untersagen. Dazu eilte er selbst nach dem Abzug der Danziger von Elbing mit 300 Reitern und 150 Fußsoldaten zum Schutze Frauenburgs heran. In der Nacht vom 20. zum 21. September traf der Abgesandte des Feldhauptmanns mit diesen Nachrichten in Frauenburg ein.¹⁾ Die Domherrn kamen nun in eine sehr schwierige Lage. Vielleicht hätte Bekesch diesmal zur rechten Zeit heran sein können, um Frauenburg gegen einen etwaigen Angriff der Danziger zu schützen. Dann aber konnte Frauenburg, so mußten die Domherrn gewiß nicht mit Unrecht fürchten, sehr leicht der Schauplatz des Kampfes der beiden kriegführenden Parteien werden. Zum mindesten mußte man damit rechnen, daß die Danziger die hölzernen, mit Stroh gedeckten Häuser Frauenburgs in Brand schießen würden, und das bedeutete auch für die Domkirche selbst eine große Gefahr.

Doch es kam noch schlimmer. Am Morgen des 21. September erschien die feindliche Flotte wieder vor Frauenburg und ging hier auf der Reede vor Anker. Schrecken erfaßte die ganze Stadt und auch die Domburg, wo die Besatzung Hals über Kopf nach Braunsberg entfloh. Der königliche Feldhauptmann aber blieb mit seinen Truppen den ganzen Tag über aus.²⁾ So mußten die Domherrn schließlich ihren Kapitelssekretär mit den restlichen 3000 Talern auf das Admiralschiff entsenden. Dem königlichen Feldhauptmann aber setzten sie ihre gefährliche Lage in einem ausführlichen Schreiben auseinander und schickten überdies einen Boten zu ihm mit der Bitte, er möge in der Nachbarschaft haltmachen, bis der eine oder andere Domherr zu ihm komme, um ihn persönlich über die schwierige Situation des Kapitels aufzuklären. Bekesch willfahrte, blieb in dem Dorfe Konradswalde nicht weit von Neukirch (Höhe) stehen und ersuchte das Kapitel, seine Abgesandten dorthin zu schicken. Noch am Abend des 21. September begaben sich die Domherrn Michael Konarski und Johannes Hannow zu ihm, um ihm die Gründe, die sie zu ihrem Verhalten veranlaßt hatten, näher darzulegen.³⁾ Neben der Furcht, Stadt und

¹⁾ Diese Nachrichten sind den Briefen des Domkapitels vom 21. September entnommen, der Brief an Bekesch gedruckt bei Pawinski a. a. O. Nr. 145 S. 246 ff., der Originalbrief an Kromer von der Hand des Sekretärs Matthias Hein in der Ezart. Foliant 1631 S. 93.

²⁾ Originalbrief des Domkapitels an Kromer vom 27. September 1577 im Domarchiv Strbg. Foliant A b 2 fol. 35 f.

³⁾ Vgl. oben Anm. 1.

Dom Frauenburg könnten bei einem etwaigen Kampfe schwer heim-
 gesucht werden, neben dem Mitgefühl mit ihren Kriegsgleuten, die auf
 der Danziger Flotte als Geiseln festgehalten wurden, hätten sie sich
 vor allem auch von der bangen Sorge um die Zukunft leiten lassen;
 eine Verweigerung des versprochenen Loskaufgeldes würde sie und
 ihre Untertanen wie auch das ganze Bistum in die größten Ge-
 fahren gebracht haben; wenn nämlich im Winter das Haff sich mit
 Eis bedeckte, dann werde man vor Angriffen der Danziger von der
 Nehrung her weder Tag noch Nacht sicher sein. Mit diesen und ähn-
 lichen Darlegungen suchten die Kapitelsgesandten die Auszahlung der
 3000 Taler an die Danziger zu rechtfertigen. Das Hauptziel aber,
 das sie bei der persönlichen Zusammenkunft mit Kaspar Bekesch im
 Auge hatten, war darauf gerichtet, dessen Truppen in dieser kritischen
 Zeit ganz von Frauenburg fernzuhalten¹⁾. Sonst konnte es hier leicht
 doch noch zu einem kriegerischen Zusammenstoß mit den Danzigern
 kommen, und dann wäre die Entrichtung der hohen Loskaufsumme
 ganz umsonst gewesen. Tatsächlich haben die Kapitelsgesandten ihr
 Ziel erreicht. Bekesch machte kehrt und zog nach Tolkemit und
 Elbing zurück. Aber er hatte die Absichten des Domkapitels sehr
 wohl durchschaut und hielt mit seinem Tadel nicht zurück. Wütend
 warf er den Kapitelsgesandten Untreue gegen seinen königlichen Herrn
 vor und drohte ihnen mit dessen Ungnade²⁾. Und König Stephan
 pflichtete ihm offenbar bei. Zwar versuchte der Koadjutor Kromer,
 der in diesen kritischen Tagen mit den Maßnahmen der Domherrn
 durchaus einverstanden war, sich allerdings persönlich tunlichst im Hinter-
 grunde hielt³⁾, das Verhalten der Braunsberger und des Domkapitels

¹⁾ An Kromer schrieben die Domherrn über die Aufgaben ihrer Abgesandten
 bei Bekesch: „Misimus provide venerabiles dominos Michaellem Conarski
 et Joannem Hannowium, qui ea, quae per literas iam antea de inevi-
 tabili paciscendi liberandique ex obligatione fidei nostrae necessitate
 ad magnificam dominationem eius perscripseramus [d. i. der Brief an
 Bekesch bei Pawinski Nr. 145], planius explicarent factique nostri rationes
 probarent porroque de avertendis hoc tempore copiis illis laborarent“
 (Original in Ezart. Fol. 1631 S. 93).

²⁾ Vgl. Behring a. a. D. S. 28 und Eichhorn a. a. D. S. 264.

³⁾ Das Domkapitel hatte den Koadjutor immer wieder gebeten, nach Frauen-
 burg oder wenigstens nach Braunsberg zu kommen, damit man sich in dieser kritischen
 Zeit schneller und besser verständigen, gemeinsam beraten und Beschlüsse fassen könne.
 (vgl. Eichhorn a. a. D. S. 265). Kromer aber blieb vorsichtshalber in Heilsberg.
 Trotzdem hielt das Kapitel ihn dauernd auf dem Laufenden, und Kromer war mit
 dessen Haltung durchaus einverstanden, wie er ihm ja auch ein Darlehen von 1000 Talern
 für die Zahlung an die Danziger gewährt hatte. Insbesondere richtete er an die

beim König zu rechtfertigen. Damit aber kam er schlecht an. Stephan Bathory erklärte ihm am 25. September mit aller Deutlichkeit, daß die Haltung der Ermländer auf keinen Fall zu billigen sei; keine Gefahr hätte so groß erscheinen dürfen, daß man etwas gegen die Pflicht und des Reiches Würde begehen könne. Kromer solle, so forderte der König, den Braunsbergern und dem Kapitel klar machen, daß sie auf des Reiches Würde, auf ihre Pflicht und Treue mehr Rücksicht zu nehmen hätten als auf irgendeine Gefahr.¹⁾

Das Domkapitel sah sich daher genötigt, einen eigenen Gesandten, den Domherrn Johannes Hannow, an den königlichen Hof nach Marienburg zu schicken, und auch Kromer reiste selbst dorthin²⁾. Ihnen gelang es zwar, den König, der für die furchtsame Haltung des Kapitels wenig Verständnis hatte³⁾, wenigstens etwas zu besänftigen. Aber eine starke Mißstimmung gegen das Ermland blieb bestehen. Daher wandte sich das Domkapitel am 15. Oktober an den päpstlichen Nuntius Vinzentius Laure und bat ihn unter ausführlicher Darlegung der Vorgänge beim Danziger Anlauf um seinen Schutz und Vermittlung beim König und beim nächsten polnischen Reichstag. Der Nuntius willfahrte und rechtfertigte in einem ausführlichen Rechtsgutachten das Verhalten des Domkapitels gegenüber dem plötzlichen Ueberfall durch die Danziger Flotte⁴⁾.

Domherrn, als sie ihm am 19. September das Verlangen der Danziger nach dieser Zahlung mitteilten, schriftlich und auch durch den Bistumsvogt die dringende Mahnung, den Vertragsabschluß mit den Feinden zu beschleunigen und die ungarischen Hilfstruppen des Königs von dem Bistumsgebiet fernzuhalten. Als er dann allerdings hörte, wie nahe die königliche Heeresabteilung bereits herangekommen sei, mißbilligte er den Vertragsabschluß mit der feindlichen Flotte. Darüber war das Domkapitel sehr erstaunt und erinnerte Kromer in einem Brief vom 22. September daran, daß es die ganze Angelegenheit hingehtreten habe, quousque literis Rev. Dominationis Vestrae ad nos de maturanda pactione avertendis auxiliis regis et ad advocatum datis, in quibus de avertendis omnino Ungaris et cum hostibus decidendum monet, ad numerationem et transactionem accelerandam sumus confirmati, cum classis tota ad anchoras in conspectu nostro constitisset“ (Originalbrief im Domarchiv Frbg. Follant A b 2 fol. 34).

¹⁾ Originalbrief des Königs in der Ezart. Fol. 1637 S. 65 f.; vgl. Eichhorn S. 265.

²⁾ Ebenda S. 266. Kromer weigerte sich zunächst, diese Reise zu unternehmen, und forderte vom Domkapitel zu dessen großem Erstaunen die Uebernahme von einem Drittel der Reisekosten (Originalbrief des Kapitels an Kromer vom 4. Oktober — Domarchiv Frbg. Follant A b 2 fol. 30).

³⁾ Das zeigt auch des Königs Brief vom 16. Oktober 1577 (vgl. unten S. 504 Anm. 7).

⁴⁾ Die Antwort des Nuntius vom 14. November als Original im Domarchiv Frbg. Schild. V Nr. 7, das Rechtsgutachten ebenda Schild. L. Nr. 76.

Inzwischen gingen die Auseinandersetzungen zwischen dem Domkapitel und den Danzigern weiter. Die feindliche Flotte hatte wohl noch am 21. September die Reede von Frauenburg und tags darauf das ganze Haff verlassen¹⁾, am 26. September lag sie vollständig im Königsberger Hafen, kehrte aber unmittelbar darauf nach Danzig zurück²⁾. Die Befehlshaber der Flotte hatten übrigens vom Domkapitel eine weitere Proviantlieferung gefordert. Als dessen Leute aber diese Lebensmittel in Pillau abliefern wollten, war die ganze Armada bereits in See gegangen³⁾.

Trotzdem das Domkapitel sich also bemühte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, erfolgte kurz darauf ein neuer Ueberfall der Danziger auf das ermländische Küstengebiet. In der Nacht zum 1. Oktober kamen von der Nehrung her zwei Reutelschiffe mit Danziger Kriegsvolk übers Haff gefahren und landeten bei Rahnenfeld. Sie umstellten das Dorf, fesselten die Bewohner und verwundeten sie zum Teil; was man an Geld, Hausrat, Kleidern und Silberwerk fand, wurde geraubt, alles andere vernichtet; auch schleppten die Danziger einige Dorfleute mit nach der Nehrung. Dieser Ueberfall bedeutete zweifellos einen schweren Verstoß gegen den Schutzbrief, den die Befehlshaber der Flotte dem Kapitel ausgestellt hatten.

Auch sonst hielten sich die Danziger nicht an ihre Versprechungen. Besonders schlecht erging es den vier gefangenen Schulzen. Kaum waren sie in Danzig angelangt, da wurden sie am 22. September von einem Stadtobersten, Hermann Dloff mit Namen, „geranzunet“, d. h. man forderte von ihnen ein hohes Lösegeld, das zwischen 100 und 300 Mark je Person betragen sollte, und drohte, sie auf die Galeeren zu schmieden und als ewige Knechte nach Dänemark wegzuführen, falls dies Lösegeld nicht bis zum 3. Oktober erlegt sei. Die flehentlichen Briefe, die die Gefangenen daraufhin an ihre Verwandten richteten, wurden dem Domkapitel überbracht; und dieses verlangte nun am 1. Oktober vom Danziger Rat unter Hinweis auf den Versicherungsbrief der Flottenbefehlshaber die Herausgabe der Gefangenen ohne jedes Lösegeld. Der Bote aber, den die Domherrn mit diesem

¹⁾ So im Brief des Domkapitels vom 22. September (ebenda Foliant A b 2 fol. 34).

²⁾ Originalbrief des Domkapitels vom 27. September ebenda fol. 36; vgl. Simson: a. a. O. S. 311 und W. Behring, Stenzel, Bornbachs Kriegstagebuch — Programmbeilage des Kgl. Gymnasiums zu Elbing 1905 S. 12.

³⁾ Originalbrief des Domkapitels an Danzig vom 1. Oktober 1577. — St. U. Danzig. 300, 53 Nr. 361, darin auch der Bericht über den Ueberfall auf Rahnenfeld.

Schreiben nach Danzig entsandt hatten, war am 16. Oktober noch nicht zurückgekehrt, und so erneuerte das Kapitel die Bitte um Freilassung der Gefangenen¹⁾. Aber die Danziger hielten hartnäckig an ihrer Auffassung fest, daß jene Dienstmänner des Kapitels mit bewaffneter Hand die Danziger Kriegsgleute angegriffen hätten, daher zu recht gefangen gehalten würden und sich loskaufen müßten²⁾. Auch eine neue Mahnung des Kapitels vom 4. November blieb ohne Erfolg³⁾. Doch setzten die Domherrn es beim König durch, daß die Tolkemitter wegen der Gefangennahme und Auslieferung der vier Ermländer zu vollem Schadenersatz verurteilt wurden⁴⁾. Erst als das Kapitel den Danzigern das Lösegeld entrichtet hatte, kamen die Gefangenen endlich frei⁵⁾.

Die hartnäckige Weigerung der Danziger, diese Gefangenen herauszugeben, verstiess indessen ebenso wie auch der Ueberfall auf Rahnsfeld nach der Auffassung des Domkapitels gegen die Kautionsurkunde vom 21. September. Das bot den Domherrn die gewiß nicht unwillkommene Gelegenheit, sich nun ihrerseits der Verpflichtung zur Zahlung der restlichen 4000 Taler zu entziehen. Als nach Ablauf der ausbedungenen Frist von drei Wochen der Stadtoberst Graf zu Hardeck und der Admiral Munk am 13. Oktober im Namen der Stadt Danzig schriftlich an die Erlegung dieser Restsumme mahnten, lehnten die Domherrn das unter Hinweis auf den Bruch jenes Versicherungsbriefes ab.⁶⁾ Um aber ganz sicherzugehen, erwirkte man beim König noch eine besondere Urkunde (vom 16. Oktober), durch die den Domherrn ausdrücklich jede weitere Zahlung an die feindlichen Danziger untersagt wurde.⁷⁾

Als daher der Rat von Danzig am 26. Oktober vom Kapitel erneut die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung forderte, da

¹⁾ Originalbriefe vom 1. Oktober (vgl. vorige Anm.) und vom 16. Oktober ebenda.

²⁾ Die Eintragung dieses Briefes des Danziger Rats ans Domkapitel im Danziger Missibuch (ebenda Abt. 300, 27 Nr. 36 fol. 301 v) hat als Datum den 25. Oktober, die Antwort des Domkapitels (vgl. die folgende Anm.) nennt den 26. Oktober.

³⁾ Original ebenda 300, 53 Nr. 361.

⁴⁾ Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 267 f.

⁵⁾ Das ergibt sich aus den Originalbriefen des Domkapitels an den Danziger Rat vom 20. Dezember 1577 und vom 22. Januar 1578 im St. U. Danzig 300, 53 Nr. 361.

⁶⁾ Ueber die Antwort des Kapitels vom 16. Oktober vgl. oben Anm. 1 und Eichhorn S. 267.

⁷⁾ Originalbrief des Königs ans Domkapitel mit briefschließendem Siegel und eigenhändiger Unterschrift im St. U. Kbg. — Herzl. B. U. C Nr. 1a.

verschanzten sich die Domherrn hinter diesem Verbot des Königs, der ihre früheren Zahlungen wie auch die Lieferung von Proviant (im Werte von 500 Talern) aufs ungnädigste aufgenommen und ihnen die Begleichung des Restes der Brandschatzung „bey der Strafe criminis laesae maiestatis und Verlust aller Privilegien und Gerechtigkeit aufs heftigste“ untersagt habe. Auch sonst sparten die Domherrn nicht mit Vorwürfen gegen den Rat der Stadt: wenn er jetzt die Restsumme fordere, so ergebe sich daraus, daß er den Überfall seiner Flotte auf das Ermland billige, ja, daß die Brandschatzung ihrer Kirche geradezu mit Willen und auf Befehl des Rates erfolgt sei; dabei hätten sie durch ihr bisheriges Verhalten der Stadt Danzig, die für einen Teil von ihnen die Vaterstadt sei, nicht die geringste Ursache zu solcher Verderbnis der ermländischen Kirche gegeben, die doch so manchem Danziger zu den höchsten Ehrenstellen verholfen habe.¹⁾

Inzwischen spitzten sich die Verhältnisse noch weiter zu. Zunächst wurde in der zweiten Hälfte des Oktober die Haffküste durch eine Kette von militärischen Posten gegen neue Angriffe der Danziger gesichert.²⁾ Da diese Truppen auch dem Schutz des ermländischen Küstengebiets dienten, übernahm das Fürstbistum die Sorge für die Verpflegung dieser Mannschaften. Eine polnische Heeresabteilung von 430 Mann kam z. B. nach Tolkemit und sollte von dort aus auch die Domburg zu Frauenburg betreuen.³⁾ In Braunsberg organisierte der Roadjutor selbst die Abwehr gegen etwaige neue Überfälle der Danziger, wobei an der Mündung der Passarge ein Wachtkommando aufgestellt wurde.⁴⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 504 Anm. 3.

²⁾ Die Entsendung dieser Truppen kündigte der König dem Domkapitel am 16. Oktober an (vgl. oben S. 504 Anm. 7).

³⁾ Vgl. Eichhorn S. 267. Aus dem Beschluß dieses ermländischen Landtags vom 5. November verdient noch die Bestimmung über die Dienstpflicht der Bauern hervorgehoben zu werden; danach „sollen die Pauerkleutte in Zeit einer grossen Nott den zehenden Mann zu Fuß nach ausweisung trer willkübre undt vermöge der alten gwonheit auszurichten schuldigt sein; doch sollen von dieser pflicht deren vom Adell unterthanen aus sonderlichem Bedenten gefreiet sein.“ Das ergänzt die Darstellung bei U. Eitel, Wehrverfassung und Wehrverhältnisse des alten Ermland — in E. 3. VI (1878) S. 190 Anm. 15.

⁴⁾ Am 25. Oktober 1577 schrieb der polnische Reichskanzler Peter Dunin Wolski dem Roadjutor u. a.: „De praesidio Passariae sentio cum Dominatione V. Rev.; sed quam magnum et cuiusmodi esse debeat, id est Dominationi V. Rev. una cum duce statuendum“ (Original im Bisch. Arch. Frbg. Foliant D Nr. 74 fol. 214). Am 26. Oktober dankte König Stephan dem Roadjutor für die Mühe und Sorgfalt, die er bei seiner Rückkehr in Braunsberg an den Tag gelegt

Sodann aber ließ der König das Verbot jeglicher Zufuhr nach Danzig erneut im ganzen Preußenlande einschärfen und auch mit aller Strenge durchführen¹⁾. In Danzig scheint sich am Ende der Belagerungszeit ein empfindlicher Mangel an gewissen Lebensmitteln (Hopfen, Mehl²⁾ und Gerste) bemerkbar gemacht zu haben. Daher wandte sich der Danziger Rat auf Betreiben der Bürgerschaft, am 16. September an die ermländischen Städte Braunsberg und Mehlsack mit der Bitte um Zufuhr solcher Waren³⁾. Indessen dürfte der feindliche Überfall der Danziger Flotte auf Braunsberg und Frauenburg bei den Ermländern nicht gerade große Neigung zu dem gewünschten Warenaustausch geweckt haben. In der 2. Oktoberhälfte aber erschienen die Danziger Kaufleute Merten Reuse und Gregor Barchmann (auch Berckmann genannt) in Frauenburg mit einer Ladung Weizen, den sie hier mahlen lassen wollten. Sie hatten aber das Pech, daß zufällig gerade einige polnische Kriegersleute in Frauenburg weilten, die nun natürlich auf die Maßnahmen des Kapitels scharf aufpaßten. Da sich Zweifel ergaben, wer der Eigentümer des Weizens sei⁴⁾, ließ das Domkapitel denselben beschlagnahmen und sicherstellen. Die Danziger Kaufleute wurden nicht ins Gefängnis geworfen, sondern nur „auf ihren Glauben bestrickt“, entflohen allerdings später heimlich nach Danzig⁵⁾. Mit diesem milden Vorgehen des Domkapitels waren aber die Polen nicht zufrieden; sie erwirkten schließlich am 12. Dezember beim König ein scharfes Mandat an Domkapitel und Rat von Frauenburg; danach sollten alle den Danzigern gehörenden Sachen dem eigens dazu beauftragten Protonotar Georg Elemann vollzählig herausgegeben werden. Diesem Befehl

habe; „quam autem munitionem vel praesidium quisque locus desideret, de eo Sinceritas Vestra ad praefectum militum referat, qui officio suo fide obstricto nullo modo deerit“ (Original in der Ezart. Follant 1637 S. 73).

¹⁾ Am 7. November und wieder am 4. Dezember 1577 verlangte der König vom Herzog Albrecht Friedrich, er solle den immer noch in Gang befindlichen Handelsverkehr aus dem Herzogtum Preußen nach Danzig gänzlich unterbinden (Originale im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. B Nr. 1).

²⁾ Der Mangel an Mehl erklärt sich daraus, daß die Große Mühle in Danzig seit der Ableitung der Kadaune durch die Polen im Juni 1577 außer Betrieb war; erst im Januar 1578 wurde sie wieder eröffnet (vgl. Simson a. a. D. S. 301 und 319).

³⁾ Der Brief des Danziger Rates im Missibuch des St. A. Danzig 300, 27 Nr. 36 fol. 252 v; der Beschluß der 3. Ordnung Danzigs ebenda 300, 10 Nr. 6.

⁴⁾ Um sich zu retten, hatten die beiden Kaufleute vorgegeben, der Weizen sei Eigentum der Braunsberger und Passarger, was diese natürlich bestritten.

⁵⁾ Vgl. darüber den oben S. 504 Anm. 3 genannten Brief des Kapitels vom 4. November.

des Königs mußten die Domherrn alsbald nachkommen¹⁾. Der Rat von Danzig aber bemühte sich noch mehreremal um die Rückerstattung dieses Weizens²⁾, anscheinend ohne Erfolg.

Im übrigen haben die Landesherrn des Ermlandes, sowohl der Koadjutor Kromer wie auch das Frauenburger Domkapitel, offenbar schwere Bedenken gehabt, ob die durch königliche Beamte in ermländischen Städten vorgenommene Beschlagnahme von Danziger Gütern³⁾ nicht mit ihren Privilegien im Widerspruch stehe, insbesondere ihrer Landeshoheit widerstreite. Kromer erhob denn auch (zugleich im Namen des Kapitels) Einspruch beim König. Dessen Antwort vom 2. Oktober 1577 zeigt deutlich, daß Stephan Bathory von der staatsrechtlichen Sonderstellung des Ermlandes innerhalb der Länder der Krone Polen keine Kenntnis hatte. Seine Kommissare hätten in anderen bischöflichen Städten seines Reiches, so schrieb der König⁴⁾, solche Konfiskationen zu Gunsten des königlichen Fiskus ohne Widerspruch und Klage seitens der Bischöfe vorgenommen; ebenso wenig seien nach seiner Meinung die gleichen Maßnahmen in den Städten des ermländischen Bistums ein Einbruch in die Privilegien des Bischofs und Domkapitels von Ermland; wenn diese aber für solche Fälle besondere Privilegien besäßen, so solle man sie ihm vorlegen; er werde dann gewiß nichts anordnen, was jenen Privilegien auch nur den geringsten Abbruch tun könne. Leider erfahren wir nichts weiter über diese Auseinandersetzung. Wahrscheinlich ist die Angelegenheit, als Kromer kurz darauf persönlich beim König in Marienburg erschien⁵⁾, zur Sprache gekommen und im Sinne Bathorys entschieden worden. Jedenfalls ließen die Landesherrn des Ermlandes die Beschlagnahme von Danziger Gütern in ihrem Gebiet widerspruchslos geschehen.

¹⁾ So berichtet das Domkapitel dem Danziger Rat am 22. Januar 1578 (Original im St. A. Danzig 300, 53 Nr. 361, daselbst abschriftlich das vgl. Mandat vom 12. Dezember 1577 als Beilage).

²⁾ Am 16. Januar 1578 (Original im St. A. Kbg. — Herz. B. A. C Nr. 3) und am 27. Januar (beide Briefe sind eingetragen ins Missivbuch des St. A. Danzig 300, 27 Nr. 37 fol. 9 und 20 v).

³⁾ Vgl. dazu auch die oben S. 491 ff. angeführten Fälle.

⁴⁾ Original in der Ezart. Foliant 1637 S. 69 ff. Einleitend heißt es hier: „Non fuit neque unquam erit ea nostra mens, ut alicui hominum cuiusvis ordinis privilegia infringere velimus“ — ein klarer Beweis für die streng rechtliche Gesinnung des Königs.

⁵⁾ Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 266.

Inzwischen war nach langen Verhandlungen am 12. Dezember 1577 zu Marienburg der Friede zwischen dem König und der Stadt Danzig zustande gekommen. Da man hierbei auch die Bestimmung getroffen hatte, daß niemand an die Danziger irgendwelche Ansprüche wegen der von ihnen verursachten Schäden zu machen habe, kam eine Rückerstattung der von Braunsberg und dem Domkapitel an Danzig geleisteten Zahlungen und Proviantlieferungen nicht in Betracht. Schwieriger aber war die Frage, ob das Domkapitel auf Grund seiner Verpflichtungsurkunde irgendwie wegen der noch nicht gezahlten restlichen 4000 Taler angesprochen werden konnte; darüber war in den Friedensbestimmungen nichts vorgesehen¹⁾. Sehr bald kam nun den Domherrn zu Ohren, daß der Stadtoberst Ferdinand Graf zu Hardeck, der ihre Verpflichtungsurkunde in Händen hatte, allerlei feindliche Drohworte und beschwerliche Reden gegen sie führe. Daher richtete das Domkapitel am 20. Dezember an den Danziger Rat die Forderung, man solle ihm die „ausgezwungene Obligation“ herausgeben, ohne weitere Schwierigkeiten zu machen. Die Domherrn haben anscheinend sogar die Absicht gehabt, sich um eine Rückerstattung der „vorigen abgezwackten 4000 Thaler und Proviant“ zu bemühen²⁾. Der Danziger Rat aber lehnte die Forderung des Kapitels ab. Der Graf von Hardeck, so antwortete er am 28. Dezember³⁾, habe die Stadt bereits verlassen und die Verpflichtungsurkunde des Domkapitels mit sich genommen, weil er und auch der Admiral Munk daran ein starkes Interesse hätten. Und von sich aus fügten die Danziger noch hinzu: da der König in dem Friedensvertrage zugesagt habe, ihre Stadt schadlos und alle Händel in dem augenblicklichen Status zu halten, so hofften sie, beim König zu erwirken, daß das Domkapitel ihnen die restlichen 4000 Taler auch noch erlegen werde, so daß „wir uns also in weitere Disputation desfalls nicht einzulassen wissen“.

Infolge dieser schroff abweisenden Haltung der Danziger blieb den Domherrn nichts anderes übrig, als die Sache dem König vorzulegen und seine Entscheidung herbeizuführen. Das geschah auf dem polnischen Reichstag, der im Februar 1578 in Warschau zusammentrat. Das Domkapitel entsandte dorthin als seinen Vertreter

¹⁾ Vgl. Stimson a. a. D. S. 317 f. Ueber die vergeblichen Bemühungen Kromers, die Rückerstattung der gezahlten 4000 Taler in die Friedensbedingungen hineinzubringen, vgl. Eichhorn S. 268.

²⁾ Originalbrief im St. A. Danzig 300, 53 Nr. 361.

³⁾ Originalbrief im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 3 und Eintragung ins Danziger Mißivbuch (St. A. Danzig 300, 27 Nr. 36 fol. 399 v).

den Domherrn Johannes Hannow in Begleitung des Kapitelssekretärs Matthias Hein. Neben anderen Angelegenheiten (Zollkämter Frage, Streit um die Exemtheit des Ermlandes) sollte auch jener Streitfall mit den Danzigern dem König vorgelegt werden. Während Hannow sonst nichts erreichte, wirkte er trotz der Gegenbemühungen der Danziger bereits am 23. Februar eine königliche Urkunde aus, in der Stephan Bathory die von den Danzigern vertretene Auslegung des in Frage kommenden Friedensartikels als falsch ablehnte, so daß weder die Danziger noch sonst jemand in ihrem Namen eine weitere Zahlung vom Domkapitel zu verlangen berechtigt und die Ermländer eine solche Zahlung zu leisten nicht verpflichtet seien¹⁾.

Damit war das Domkapitel endlich gegen weitere Forderungen des Danziger Rates oder des Grafen von Hardeck gesichert. Im Ermlande aber trug man der schweren Belastung, die die Zahlungen und Proviantlieferungen an die Danziger Flotte für das Domkapitel wie für die Stadt Braunsberg bedeuteten, in der Folgezeit bei neuen Steuerausreibungen Rechnung. Als der ermländische Landtag am 12. März 1578 in Heilsberg einen Schoß bewilligte (zur Erstattung der Unkosten für die Verpflegung der königlichen Truppen, die unlängst durchs Land gezogen waren), beschloß man ausdrücklich²⁾, die Braunsberger und die Kapitelsuntertanen von dieser Abgabe zu befreien, „weil das sie neulich den schweren Brantschatz ausgestanden“. Die Stadt Braunsberg hat sich das noch mehrere Jahre zu nuzen gemacht, bis das Domkapitel Ende 1582 bei Bischof Kromer dagegen Einspruch erhob, daß die Braunsberger mit Rücksicht auf das einst an die Seeräuber gezahlte Lösegeld (redemptionis pyratice gratia) eine Sonderstellung bei der Entrichtung königlicher Steuern einnehme; in fünf Jahren könnten fleißige Menschen einen solchen Verlust wieder wettgemacht haben, zumal andere

¹⁾ Die Originalurkunde des Königs mit aufgedrücktem Siegel und eigenhändiger Unterschrift im St. A. Abg. — Herzl. B. A. C. Nr. 3. — Am 12. Februar 1578 berichteten Johannes Hanau und Matthias Hein von Sawadi aus dem Domkapitel über die Vorgänge in Warschau (Original ebenda C. Nr. 1a). Auf der Rückreise von Warschau berichtete der Domherr Johannes Hanowtus a Schonau von Wartenburg aus am 11. April 1578 dem Roadjutor Kromer über den Warschauer Reichstag: „In ecclesiae negotiis post factos non exiguos sumptus perpassasque infinitas incommoditates et molestias hoc saltem effectum est, ut Regia Maiestas declarationem nobis daret super literas Gedaniensium, in quibus nobis minitarentur videbantur de reliqua quatuor millium talentorum summa“ (Original in der Ezart. Follant 1631 S. 113).

²⁾ Rezej im Stadtrath Braunsberg. Follant 81 fol. 311 v.

Städte trotz der gleichen Heimsuchung immer zum alten Steuersatz veranlagt worden seien.¹⁾ Fortan dürfte man auch den Braunsbergern eine besondere Ermäßigung bei Steuerzahlungen nicht mehr gewährt haben.²⁾

Beilagen.

1.

1577. September 18. Wormditt. — Adamus Broccius Anglus S. J. sacerdos an den Roadjutor Kromer.

Miratur forte Dominatio Vestra Reverendissima de discessu tam scholasticorum quam fratrum nostrorum; verum ubi facti nostri rationem intellexerit, mirari forte desinet. Quod enim ad scholasticos attinet, quam primum audita est 13 huius tuba Gedanensium terribiliter in oppido Braunsbergensi sonare, tanto sunt terrore percussi scholastici, ut eos nulla ratione (quamvis

¹⁾ Originalbrief des Domkapitels an Bischof Kromer vom 27. Dezember 1582 in der Ezart. Foliant 1631 S. 223, vgl. ebenda S. 219 ff.

²⁾ Aus diesen Jahren sei noch eine Episode erwähnt. Bei einem Sturm auf die Danziger Klöster am 27. September 1576 flüchteten auch die Brigittinerinnen aus der Stadt; sie fanden in Frauenburg Aufnahme (vgl. Simson a. a. S. 283 f.). Doch scheinen sich hier allmählich Unzuträglichkeiten ergeben zu haben, so daß das Domkapitel beabsichtigte, den Nonnen in Braunsberg eine Wohnstätte zu geben. Martin Kromer, mit dem das Kapitel darüber hatte verhandeln lassen, antwortete auf eine neue Anfrage am 21. April 1577 von Kößel aus über die sanctimonialia folgendermaßen: „Ut Brunsbergam eae transferantur, nescio an consultum sit et expediat; primum propter sermones hominum et vulgatum illum versiculum: turpius ejicitur quam non admittitur hospes, Deinde magis in seculum eae retrudi viderentur, si in eo oppido eiusque eo loco collocarentur, quo multi profani et profanae variis de causis subinde libere commeant. Jam et ipsae, quarum hospicio uterentur, sub nulla vivunt regula, nisi fallor; et facile inter foeminas emulationes et contentiones existunt, unde scandali aliquid exoriri posset; a templo etiam longius, opinor, abessent. Neque mihi constat, an capax utrarumque sit domus illa. Illud modo commode eis accideret, quod ad manum haberent moderatores patres Societatis Jesu. Equidem malle eas istic manere, in peculiari tamen domicilio et propius templum sive cathedrale sive parochiale. Quod ad victum et alios sumptus earum attinet, equidem iussi eis pauxillum de mea tenuitate suppeditari; suppeditabitur etiam deinceps. Fraternitates quoque Vestrae non claudent, spero, suam in eas ceoptam benignitatem . . .“ Auf eine weitere Rückfrage antwortete Kromer dem Kapitel am 1. Mai ganz kurz: „De sanctimonialibus nihil aliud habeo, quod rescribam, quam edictum illud praetorium, uti possidetis.“ (Originalbriefe im St. U. Abg. — Herzl. B. U. C Nr. 1a).

nox instaret) continere potuerimus, quin statim nobis invitis discederent. Et sane in tanto periculo non videbatur consultum ipsis aut parentibus gratum fore, si eos invitos et reluctantes cum manifesto ipsorum discrimine retineremus. Itaque coacti illorum importunis precibus dimisimus eos, quos si retinere voluissemus, certe vix potuissemus. Nam ut de sanis nihil dicam, ipsi egroti proripuerunt se e lectis et fugerunt aliqui nec ulla ratione ad lectos eos reducere potuimus, quantumvis essent satis graviter infirmi. Quod autem ad nostros attinet, cum die sabbathi (hoc est 14 huius) constituta esset hora decima antemeridiana responsioni dandae rebellibus de pecunia postulata, nisi vellent incendio oppidum exponere, videbatur P. Rectori sufficere, viginti duos ex nostris Braunsbergae relinquere incendio expositos et mactationi destinatos; tot enim nunc degunt in collegio Braunsbergensi, quorum nomina, si opus esset, possem recensere. Ex his septem sunt sacerdotes: videlicet P. Rector, P. Joannes Schonowianus, P. Joannes Offalensis, P. Joannes Vincerus, P. Fridericus Barcius, P. Martinus Laterna, P. Henricus Saxo. Omnes hi Germani sunt excepto P. Martino, et nunc non minus strenue quam antea munera omnia societatis obeunt. Qui vero alio amandati sunt, vel erant novitii et scholastici, qui missi sunt Pultowiam (inter quos erat P. Josephus Menertius) vel praeceptores, qui non videbantur ex Prussia dimittendi, ut, si forte cito essent scholae aperiendae Braunsbergae, in promptu essent ad munera sua priora denuo obeunda. Itaque partim Schmoleni, partim Gutstadii haerent. Ad D. V. Rev. mam autem duo erant destinati; verum quia uno illorum aegre poterat carere Braunsberga, ibi detentus est; alter vero scilicet P. Guilhelmus hic mecum est collocatus, ubi (quandoquidem confessiones Germanicas excipere vel Germanice concionare non possumus) attendimus partim praeceptoribus, qui sunt Gudstadii et Schmoleni, ad quos aliquando excurremus, partim quatuor novitiis, qui hic in variis huius oppidi locis sunt collocati. Et puto sane D. V. Rev. mam tot nostris scholasticis (qui istic in arce sunt) satis gravatam, ut non sit necesse eo aliquos ex nostris ablegare et nova addere gravamina prioribus. Habemus autem hic nobiscum duos solum ex omnibus convictoribus, quos hic apud dominum parochum cum uno ex nostris fratribus, qui eos institueret, collocare ea hora, qua Adamus Gorski ad nos venit, constitueramus. Verum quando-

quidem D. V. Rev. unum ex iis ad se vocat per Adamum Gorski, alterum quoque, quem D. V. Rev. mae scimus diligenter per literas fuisse commendatum, ei adiungimus itinere socium...

Original in der Ezart. Joltant 1631 S. 87 ff.

2.

1577. September 21. Frauenburg. — Obligatio capituli.

Wir Prelaten und Tumbhern und ganze Capittel des Stiffts Ermelandt thun kundt hie mit und kraft dieses vor idermentglichen, daß, nachdem wir uns kurz vorwichener tage gegen die wolgebornen und gestrengen Herrn Ferdinandt Graffen zue Heydeck, itziger Zeit verordenter Oberster über daß krigsvold der Statt Danzigl, und Erich Munch, Ko. Maytt. zue Denmark Admiral, auf 8000 Thaler vorpflichtet und laut unsers Briffs eingelassen und aber auf solche Summa 4000 Tähler volkumment getzalet, davon auch quittiret, also verheyschen und geloben wir die hinderstellige Summa der 4000 Tähler von dato dieses binnen 3 wochen durch uns, unsere volmechtige oder aber jemandts anderß in unserm Nahmen binnen oder ausserhalb der Statt Danzigl hochgenante Hern in daß Admiral Schieff volkummen zue liefern und zu uberantworten alles getreulich und ohn gefahr. Des zu mehrer Uhrkundt und glauben haben wir unser Mittelsecret wissentlich hier unten andrucken und mit unsers Sekretarien Handt in unserm Nahmen unterschreyben lassen. Datum bey der Thumbkirchen Frawenburgl den 21. des Monats Septembris ihm Jahr 1577.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im St. A. Kbg. — Herzl. B. A. C Nr. 3. Erwähnt bei Simson, Danziger Inventar S. 586 Anm. 2.

3.

1577. September 21. — Versicherungsurkunde (cautio), ausgestellt von den Befehlshabern der Danziger Flotte (gleichzeitige Abschrift wie bei Nr. 2).

Ihm Nahmen und von wegen der Statth von Dantzigs, Ich Ferdinandus Graff zue Hardeck etc., itziger Zeit verordneter Oberster über daß krigsvold der Statt Danzigl, und ich Erich Munch, Kgl. Majestatt zue Demmark und Norwegen, meines gnedigsten Herrn undertheniger Diener und Amiral, thun kundt und bekehnnen hiermit und kraft dieses, daß die Erwürdigen Herrn Prelaten, Tumbherrn und Capittel des Stiffts Ermelandt sich mit uns wegen der Thumbkirchen zur Frawenburgl, ihrer und ihrer underthanen zue genug

verglichen und wir demnach hiermit die ermelte Thumbkirche, Prelaten, Thumbherrn, ihner Stede, Schlöffen, dorffen und underthanen in allen ihren Gebietten in itzigem krig dergestalt versichern, daß sie in zukünftigen Zeitten wegen der Statt Dantzick und ihres krigesvolcks zue Ross und Fueß, zu wasser und lande unbeschädiget bleyben sollen mit dem Bescheynde: sofern sie ire Brieff und vorschreybung wegen des hinderstelligen Restes der 8000 Thaler, von welchen uns doch 4000 Thaler bezahlt, nachkommen werden, alsdan wollen wir von dato dieses ihm Nahmen gedachter Statth vor uns, unser und des anderen krigesvolcks hiemit dasselbe stett und fest zue halten angelobet haben, alles getreu und fest zue halten. Zu mehrer Versicherung haben wir Ferdinandus Graff zue Hardeck etc. in manglung unseres engen Bettshafts mit engerer Handt unterschrieben und mit des gestrengen Herrn Erich Mundeen Pittschir vor unsere Person besiegelt, und ich Erich Munde mein engen Pittschaft unten angefaßt und mit eigener Hand unterschrieben.

Actum 21 Septembris Anno 1577.

Ferdinandt Graff
zue Hardeck mp.

Erig Munkh
mein eigen handt.

Z u s a t z: Zu dem oben S. 487 f. und 490 angeführten Beschluß der Petrikauer Synode vom 19. Mai 1577 sei ergänzend darauf hingewiesen, daß auf Bitten Kromers der Kardinal Hofius gegen die Einbeziehung des Ermlandens in die polnische Kirchenprovinz energisch Einspruch erhob, so daß der Nuntius wie auch der Gnesener Erzbischof nachgaben (vgl. A. Eichhorn, Der erml. Bischof und Kardinal Stanislaus Hofius Bd. II - 1855 - S. 475 ff.).

Kleine Beiträge.

Die Orangerie im Fürstlichen Garten zu Heilsberg.

Von Dr. Ing. Carl Wunsch.

Die Geschichte der Gartenkunst Ostpreußens ist noch nicht geschrieben. Es konnte sich daher leicht die durchaus irrige Auffassung einbürgern, als ob unsere Heimatprovinz auf diesem Gebiete keine nennenswerten Anlagen besessen hätte. Wie unberechtigt aber ein solcher Schluß wäre, tun dem, der sich einmal in dies Gebiet vertieft, schon die erhaltenen Beschreibungen und Pläne älterer Anlagen und schließlich nicht zuletzt die, allerdings zum Teil leider recht unbekannt und versteckten, Reste alter Garten- und Parkanlagen kund, die heute noch erhalten sind.

Zu den bekanntesten Parkanlagen des Ermlandens zählten selbstverständlich die Gärten, welche die Fürstbischöfe in der Nähe ihrer Schlösser und Höfe in Heilsberg, Seeburg, Schmolainen und Bischofsdorf angelegt hatten, und unter ihnen war ebenso selbstverständlich der beim Fürstlichen Residenzschloß in Heilsberg gelegene Fürstliche Garten am bekanntesten, der auch den durchreisenden Fremden am ehesten auffallen mußte. Die ermländischen Geschichtsschreiber bringen dementsprechend auch gerade über diesen Garten die meisten Nachrichten, leider aber erst seit einer Zeit, in der er schon jahrzehntelang bestanden haben muß, während seine Gründung ihrer Aufmerksamkeit entgangen ist. Der erste, der dem Garten einige Worte widmet, ist daher kein Ermländer, sondern der Königsberger Caspar Stein, dem er als Auswärtigem vielleicht auch bemerkenswerter erschien als den Ortseingesessenen. In seinem um das Jahr 1645 niedergeschriebenen „Peregrinus“ erwähnt er¹⁾ bei Heilsberg auch den: „Hortus, aedes aestiva cum picturis. Vivarium pulchrum episcopi.“ Damit ist der Zeitpunkt gegeben, zu dem die Anlage fertig gewesen sein muß. Den

¹⁾ Ein Auszug aus dem „Peregrinus“ oder „Peregrinator terrestris“ ist unter dem Titel „Prussica memorabilia“ in den „Acta Borussica I“ (1730)

ihrer Entstehung lassen, allerdings mehr zwischen als in den Zellen, die Rechnungsbücher des ermländischen Schäffers¹⁾ und die Inventarverzeichnisse der bischöflichen Gebäude²⁾ erkennen, die jedesmal nach dem Abgang oder Tod eines Fürstbischofs von Beauftragten des Domkapitels aufgenommen wurden.

Nach ihnen können wir mit großer Wahrscheinlichkeit den Fürstbischof Szyszkowski (1633–1643) als den Schöpfer jenes Gartens ansehen, der an der Stelle des bisherigen Heilsberger Vorwerks entstand und wegen seiner Lage am Hang für den neuen Zweck wohl besonders geeignet war. Noch im Jahre 1689 wird er als „altes Vorwerk auf dem Berge hinter dem Schloß“ in den Bestandsverzeichnissen geführt, und zwar ohne Angabe jeglichen Inventares unmittelbar vor dem „Lusthaus im Garten“, während das im Gegensatz zu ihm ausdrücklich als „neu“ bezeichnete Vorwerk zum ersten Male in dem Rechnungsbuch vom Jahre 1640 auf 1641 vorkommt. Höchstwahrscheinlich hat man aber die Angabe, daß im Jahre 1633 auf 1634 ein neuer Kachelofen für den „Garten“ beschafft wurde, bereits auf den heutigen Fürstlichen Garten zu beziehen.

Die Anlage entstand also zu einer Zeit, in der auch im übrigen Deutschland zahlreiche Lustgärten geschaffen wurden, und es ist anzunehmen, daß sie sich von ihnen nicht wesentlich unterschieden haben wird. Von dem Heilsberger Garten wissen wir leider nur, daß er etwa 16 Morgen groß war, außer dem Lusthaus noch ein Gärtnerhäuschen enthielt und von einem Plankenzaun umgeben war. Von den drei Pforten lag eine nach der Kirche und eine andere nach den Stadt-scheunen zu³⁾. Das Lusthaus wird im Jahre 1689 zum ersten Male eingehender in den Inventarverzeichnissen beschrieben, als es schon „un-

veröffentlicht, das Zitat auf S. 244. Das Werk ist nach Chartius, Das alte Königsberg, Königsberg 1911, zwischen 1644 und 1647 niedergeschrieben. Stein starb 1652.

Wenn die Ueberlieferung recht behalten sollte, nach der das Lusthaus im Jahre 1647 errichtet ist, dann hätte Bischof Leszczyński das von seinem Vorgänger begonnene Werk beendet. Vielleicht hat er aber auch hier ein Holzhaus durch einen Steinbau ersetzt wie in Bisdorf.

„Vivarium ein thier-garten, vogel hauß, ein helter oder fischhelter“, (Basili Fabri thesaurus eruditionis scholasticae, Leipzig 1717).

¹⁾ Vor allem Bisch. Arch. Frg. C 32 a und C 33.

²⁾ Domk. Arch. Frg. Y Nr. 6 zu wiederholten Malen, Y Nr. 11 S. 73 ff., II B Nr. 13 S. 77 ff. und Bisch. Arch. Frg. D Nr. 120 a fol. 9bf.

³⁾ Ueber die Lage des Gartens zu Schloß und Stadt vgl. den Stadtplan in Gustav Wolf, Führer durch Heilsberg in Ostpreußen, Deutscher Bund Heimat-schutz 1918.

tauglich, undt ganz verwüstet" war. Im Untergeschoß lagen zu beiden Seiten eines Vorhauses zwei Stuben und drei Kammern und oben, ebenfalls durch ein Vorhaus getrennt, zwei Säle. Der Garten, der schon 1680 ganz verwüstet dagelegen hatte, war inzwischen unter dem Kardinal Radziejowski wiederhergestellt worden und erfreute sich seitther einer „optima dispositio“.

Da eine Wiederherstellung des Lusthauses anscheinend keinen Erfolg mehr versprach, ließ es der baulustige Fürstbischof Sbaški (1688–1697) niederreißen und an seiner Stelle einen aufwendigen Neubau errichten, dessen Aussehen durch eine Ansicht der Stadt Heilsberg vom Jahre 1704 bekannt ist¹⁾. Der neue „Fürstliche Palast im Garten“ war drei Stockwerke hoch und enthielt, soweit das die ausführliche, aber nicht immer klare Beschreibung vom Jahre 1699 erkennen läßt, im untersten, zum Teil in den Hang hinein gebauten Geschoß außer den vertieften Kellern die Wirtschaftsräume und einige Stuben. Im hoch gelegenen Erdgeschoß folgten dann die bischöfliche Wohnung, der Saal und die Kapelle, und im Obergeschoß die Drucktafelstube und mehrere Zimmer und Kabinette, von denen eines durch einen Speiseaufzug mit den Wirtschaftsräumen verbunden war. Den Verkehr innerhalb des Gebäudes vermittelte eine hölzerne Wendeltreppe. Leider läßt sich der Grundriß des Schloßchens an Hand der Beschreibung nicht mehr zurückbilden. Nach der in Einzelheiten allerdings nicht durchweg zuverlässigen Ansicht von 1704 scheint seine Hauptfigur aber ein Kreuz gewesen zu sein, zwischen dessen Armen vieleckige Kabinette angeordnet waren. Auch an den Schmalseiten der Kreuzarme waren wohl noch Erker angebracht. Im Aufbau waren die beiden Kreuzarme nicht gleich behandelt. Vielmehr trug der eine, höhere, ein verhältnismäßig flaches Walmdach, während der andere mit einem steilen Satteldach bedeckt war. Beide Hauptgeschoße waren von Umgängen umgeben, auf die zahlreiche Türen mündeten. Und selbst vor dem Hauptgiebel des Gebäudes war nach der Beschreibung noch ein Austritt angebracht, über dessen Zugangstüre sich hinter einem großen Fenster eine Muttergottes-Figur befand, während vor ihm ein hölzerner vergoldeter Leuchter befestigt war. Die Giebelbekrönung wurde durch drei weitere Figuren gebildet.

Das Innere des Palastes war reich ausgestattet. In allen Wohnräumen waren Wände und Decken bemalt und in den bevorzugteren Zimmern Wappenscheiben in den Fenstern angebracht. Zahl-

¹⁾ Wolf, Tafel 18.

reiche eingebaute Wandschränke, der Schwitzkasten im Vorraum des Schlafzimmers, Türen und Türgerüste waren bemalt und z. T. reich vergoldet, und für die Beheizung des recht luftigen Baues war durch Anordnung zahlreicher Defen und Kamine gesorgt, unter denen ein Pariser Kachelofen, ein vergoldeter italienischer und ein Stück-Kamin besonders hervorzuheben sind. In der Kapelle standen eine Altarmensa ohne Aufbau und eine Empore, die von einer gewundenen Säule getragen wurde.

Außer dem Hauptgebäude befanden sich um die Jahrhundertwende dann noch ein Gärtnerhaus, die Gewächsstube und ein weiteres kleines Häuschen in dem Fürstlichen Garten, der durch einen überdeckten Gang mit der Apotheke verbunden war.

Auch der Fürstliche Palast, in dem Bischof Sbaški am 21. Mai 1697 sein Leben beschloß, steht nicht mehr. Er wurde im Nordischen Krieg im Jahre 1704 oder 1705 auf Veranlassung Lagerkronas durch den finnländischen Offizier Andreas Wellerstein niedergebrannt¹⁾. Ein besonders schmerzlicher Verlust, da dieser für das Ermland ganz einzigartige Bau keinen entsprechenden Nachfolger erhielt und auch die übrigen Teile der Provinz kein gleichartiges Bauwerk mehr aufzuweisen haben. Denn das fast zur gleichen Zeit (1693—1697) als kurfürstliches Jagdhaus errichtete Schloß Holstein ist schon zur Reihe der hochbarocken Schloßanlagen der Provinz zu rechnen, während das Sbaškische Lusthaus am Ende einer Gruppe frühbarocker Bauten gestanden zu haben scheint. Mit seinem höchstwahrscheinlich recht zentral gestalteten Grundriß wird es eher an Bauten wie an das um über vier Jahrzehnte ältere Berliner Lusthaus Memhardts erinnert haben als an das fast gleichzeitige Jagdhaus an der Pregelmündung.

Unruhige und harte Zeiten gestatteten es Sbaškis unmittelbarem Nachfolger Zaluski nicht, seine Aufmerksamkeit dem Heilsberger Lustgarten zuzuwenden. Dazu fand erst Fürstbischof Potocki (1711—1724) wieder die notwendige Muße. An Stelle des eingestürzten Palastes, und vielleicht sogar unter Benutzung eines Teiles des alten Kellermauerwerkes, errichtete er ein neues, erheblich kleineres Gartenhaus, das noch erhalten ist und den Kern der heutigen Anlage bildet²⁾. Wie sein Vorgänger besitzt es ein zum Teil in den Hang

¹⁾ Script. rer. Warm. II S. 632 f., S. 652 und besonders S. 665 f.

²⁾ Aufmaßzeichnung des heutigen Zustandes im Schloßbauamt Heilsberg. Eine Grundrißzeichnung von Baurat Jester aus der Zeit von etwa 1840 im Staatsarchiv in Königsberg (Karten, Risse, Pläne Nr. D 20). Abbildungen bei Dethleffen, Stadt- und Landhäuser in Ostpreußen, München 1918, Tafel 54 Fig. 14—17.

hineingebautes Untergeschoß mit Kellern und Wirtschaftsräumen. Darüber erhebt sich dann aber nur noch ein Stockwerk, und in diesem befanden sich an Stelle von Wohnung, Saal und Kapelle nur noch drei Räume: Ein großer, länglicher Saal mit abgeschrägten Ecken, und neben dessen Schmalseiten noch je eine Stube, die fast die gleiche Tiefe besitzt wie der Hauptraum. In den Zwickeln, die zwischen den Stuben und den Schrägwänden des Saales übrig bleiben, sind unter anderem die Zugänge zu Keller und Boden untergebracht. Der Saal besaß an jeder Längsseite eine Türe und zwei Fenster, die im Halbkreis geschlossen waren, und über jeder dieser sechs Oeffnungen ein ovales Fenster. Vor seiner talseitigen Längsseite liegt ein geräumiger Austritt. Die beiden seitlichen Stuben besaßen je vier Fenster, von denen zwei an der Schmalseite des Gebäudes angeordnet waren. Das Dach war in „italienischer Weise“ ausgebildet. An den Walmpunkten der Flügelbauten saß je ein mit Blech verkleideter Aufbau in Form eines Türmchens, und auf dem höheren Mittelteil des Daches, über dem Saal, waren sogar deren drei angebracht, von denen der mittellste die beiden anderen überragte.

Auch diese „domus diversorii“¹⁾ besaß wieder eine sehr reiche Ausstattung. Wände und Decken sämtlicher Räume, das Muldengewölbe des Saales mit einbegriffen, waren mit außerlesenen Freskomalereien bedeckt. Für Heizung war allerdings nur in den Seitenstuben gesorgt und zwar lediglich durch Kamine. Dagegen ließ zur Erfrischung an heißen Sommertagen, an denen das Haus ja hauptsächlich benutzt werden sollte, ein Springbrunnen in der Mitte des großen Saales seinen Strahl in die Höhe steigen.

Die Nachfolger Potockis haben das Gebäude anscheinend weniger benutzt. Bischof Grabowski hielt sich wohl lieber in dem von ihm neu errichteten Schloß zu Schmolainen auf. Das Heilsberger Gartenhaus verfiel infolgedessen. Um das Dach leichter unterhalten zu können, wurden die Blechaufsätze abgetragen. Auch der Springbrunnen ging ein.

Im Gegensatz zu seinem Vorgänger wandte Fürstbischof Krasiński (1767–1795) seine Liebe und Aufmerksamkeit wieder dem Heilsberger Garten zu; während er Schmolainen weniger beachtete und im Jahre 1794 sogar dem preussischen Staate als Tauschgegenstand angeboten hat²⁾. Wahrscheinlich in den ersten Jahren seines Heilsberger Aufenthaltes ließ er das dortige Gartenhaus nach seinem Geschmack um-

¹⁾ „Diversorium ein gasthof, die Herberge, das Quartier“ (Fabri thesaurus eruditionis).

²⁾ B. A. Frbg. Abt. II B Nr. 21 fol. 205 a.

gestalten und um zwei dreieckige, zunächst anscheinend offene Hallen erweitern, die sich in der Längsrichtung beiderseits an den bestehenden Bau angeschlossen. Mit ihren glatten rechteckigen Oeffnungen und den Pfeilern mit vorgelagerten toskanischen Halbsäulen wirken die Anbauten schon durchaus klassizistisch. Und man wäre nach Umschau unter den anderen Baudenkmalern der Provinz versucht, die Entstehungszeit der Hallen erheblich später anzusehen, wenn nicht bekannt wäre, daß einmal dem Fürstbischof nach Erlöschen Landeshoheit im Jahre 1772 die Mittel zu derartigen Bauten nicht zur Verfügung gestanden hätten, und daß andererseits in der Heimat Krasickis unter Förderung des kunstsinigen Königs Stanislaus August Poniatowski derartige Formen besonders früh aufgekommen sind.

Kurz nach ihrer Vollendung wurden die Hallen dann durch große Glasfenster geschlossen und durch Zwischenwände unterteilt, um als Orangerieräume benutzt werden zu können. Damals erhielt das Gebäude also erst die Zweckbestimmung, nach der es heute noch benannt wird.

Auch für den Garten selbst sorgte der Fürstbischof. Er ließ eine achteckige Grotte anlegen, die von einer mit Kupfer gedeckten Kuppel bekrönt und mit Marmortischen ausgestattet war. Und noch wenige Jahre vor seiner Berufung nach Gnesen pachtete er zur Abrundung des Grundstückes ein etwa zwei Morgen großes Stück Land von der Bürgerschaft und einigen Privatleuten¹⁾.

Ignatius Krasicki war der letzte Fürstbischof des Ermland, der seine Residenz in Heilsberg hatte. Nach seinem Weggang standen Schloß und Gartenhaus lange Zeit leer und verfielen. Als Bischof Vertiz im Jahre 1859 im Schloß das Waisenhaus einrichtete, unterstellte er dessen Verwaltung auch die Orangerie im Fürstlichen Garten. Dabei hat sie dann bauliche Umänderungen erfahren, die ihr Aussehen ganz erheblich beeinträchtigten. Ueberall wurden Zwischenwände und Zwischendecken eingezogen, die zwangsläufig Veränderungen an den meisten Oeffnungen mit sich zogen. Besonders störend macht sich dies in den Hallen und im Saal bemerkbar, in denen die großen Oeffnungen bis auf kleine, zur Beleuchtung noch gerade ausreichende Reststücke zugesetzt wurden. Die Erweiterung der ovalen Oberfenster des Saales und deren Ueberführung ins Rechteck ist dagegen wohl dem Fürstbischof Krasicki zuzuschreiben.

¹⁾ A. a. O. fol. 169 a ff.

Nun verwilderte auch der Garten vollends. Und nur mit einiger Aufmerksamkeit ließ sich noch erkennen, daß einst der Teil zwischen der Seilergasse und dem das Grundstück durchschneidenden Bach regelmäßig aufgeteilt war, und die Drangerie in der Mittelachse dieses Gartenteiles lag.

Ganz vergessen war der Garten aber trotz allem nicht. Man überlegte sich in Heilsberg vielmehr, wie er in Zukunft verwendet werden solle, und kam dabei auf den schönen Gedanken, ihn in die Anlagen des südlich angrenzenden Waldfriedhofes mit einzubeziehen. Und zu diesem Zwecke ist er dann auch im Jahre 1933 der katholischen Gemeinde übereignet worden, nachdem schon 1931 ein etwa zwei Morgen großes Stück zu einem Schulneubau hergegeben war. Nun soll der Garten wieder gepflegt und das Gebäude wieder instandgesetzt und dann als Kapelle, benutzt werden. In der heutigen Zeit besteht zur Verwendung der Anlage im ursprünglichen Sinne kein Bedürfnis mehr, und so müssen wir eine besondere Genugtuung darüber empfinden, daß sie einer neuen Bestimmung zugeführt werden konnte, die sie noch viel enger mit dem Schicksal der Stadt verknüpft, mit der sie schon drei Jahrhunderte hindurch Glück und Unglück geteilt hat.

Ein- und Auswanderung zwischen Ermland und Herzogtum Preußen im 16. und 17. Jahrhundert.

Von A. Birch-Hirschfeld.

Unter dem im Königsberger Staatsarchiv aufbewahrten, in letzter Zeit geordneten Aktenbestand der obersten Behörde des herzoglichen Preußens im 16. und 17. Jahrhundert, der Oberratsstube, finden sich zwischen den verschiedenartigsten Eingängen, Berichten der Hauptleute und städtischen Behörden, Suppliken einzelner, Kriminal-, Gnaden- und Lehnsfachen auch eine große Reihe von Stücken, die das Ermland angehen und interessante Aufschlüsse über dortige Verhältnisse und Persönlichkeiten geben. Es handelt sich dabei weniger um Fragen der großen Politik als um kulturhistorisch wertvolle Einblicke in die Zeitalter und die religiös-sittliche Einstellung der Bevölkerung. Vor allem geben die Bittgesuche und Prozesse ein gutes Bild der Beziehungen zwischen dem Ermland und dem Herzogtum Preußen in jenen beiden Jahrhunderten, als die Grenzsperrung zwischen beiden deutschen Ländern

aus politischen und konfessionellen Gründen am schärfsten gehandhabt wurde.

Im Folgenden soll nun auf Grund dieser Akten und einiger Ergänzungen aus den Ostpreussischen Folianten des Staatsarchivs und den Kurialakten des Bischöflichen Archivs ein Ueberblick gegeben werden, was für Gruppen von Personen in jener Zeit aus dem Bistum ins Herzogtum auswanderten oder umgekehrt aus dem herzoglichen Preußen ins Ermland übertraten. Abgesehen davon, daß diese Feststellungen vielleicht für die ostpreussische Familienforschung Interesse haben¹⁾, lassen sich auch manche Erkenntnisse für die Geschichte sowohl des Ermlands wie des Herzogtums daraus gewinnen. Natürlich kann es sich hier immer nur um Beispiele und um keine auch nur annähernd vollständige und statistisch genaue Behandlung der Fragen handeln; denn zahlreiche Fälle der Aus- und Einwanderung werden sich auf beiden Seiten der behördlichen Aufmerksamkeit und damit für immer unserer Kenntnis entziehen.

Die Aus- und Einwanderer, welche uns aus diesen Akten bekannt werden, lassen sich leicht in folgende vier Gruppen teilen: 1. Personen, die um ihres Glaubens wegen vertrieben werden oder doch diese Gründe zum Vorwand nehmen. 2. Kriminelle aller Art, die freiwillig oder gezwungen ihre Heimat verlassen und im Ausland eine Zuflucht suchen. 3. Personen, die im Nachbarlande ein besseres Fortkommen erwarten (bes. Handwerker, Kaufleute usw.) oder durch Heirat und Erbschaft dorthin gezogen werden. 4. Abgebrannte, Kranke, Bettler, Spielleute, Notleidende aller Art, die berufsmäßig von Land zu Land reisen. Gewiß kommen diese und ähnliche Motive zur Ein- und Auswanderung wohl an allen Landesgrenzen überhaupt vor, doch wird die lokale Auswirkung je nach den besonderen Verhältnissen der Staaten eine verschiedene sein und daher doch die Untersuchung lohnen.

Nachdem der der geistlichen Jurisdiktion des ermländischen Bischofs unterstellte Teil des Herzogtums Preußen 1528 dem Protestantismus zugeführt und den evangelischen Bistümern Samland und Pomesanien angegliedert worden war, bildete die ermländische Grenze von wenigen Ausnahmen abgesehen²⁾ nun auch die konfessionelle Grenze zwischen Katholiken und Lutheranern. Auf beiden Seiten schloß man sich nun scharf gegen einander ab, verbot den anderen Kultus, den Besuch aus-

¹⁾ Aus diesem Grunde sind, wenigstens in den Anmerkungen, möglichst viele Fälle mit Namen und Datum aufgeführt worden.

²⁾ Beispiele dafür s. bei Dittrich „Geschichte des Katholizismus in Altpreußen“ E. 3. XIII S. 43 ff.

wärtiger Schulen, die Einführung von Büchern und ging gegen Andersgläubige und Schwankende zurzeit mit Strafen, schließlich mit Landesverweisung vor. Bei dieser Lage ist es kein Wunder, daß auch in Ostpreußen die Zahl derjenigen, welche im 16. Jahrhundert dem konfessionellen Prinzip zum Opfer fielen und um der Religion willen im benachbarten deutschen Gebiet eine Zuflucht suchen mußten, eine nicht unbeträchtliche ist.

1. Der gegen die Neuerer gerichteten Landesordnung Bischof Mauritius Ferbers vom September 1526 folgten im Ermland in den nächsten Jahren weitere energische Maßnahmen der bischöflichen Landesherren, welche allen erklärten Protestanten auf die Dauer den Aufenthalt im Bistum unmöglich machten und ihren Auszug nach dem Herzogtum zur Folge hatten. Die Zahl solcher Personen war namentlich aus den Städten und den mehr an der Grenze gelegenen Dörfern eine verhältnismäßig große; bei manchen Fällen müssen wir den Bekennermut derer, die alle Opfer für ihre innere Ueberrzeugung brachten, bewundern, doch bilden bisweilen die religiösen Motive auch nur den Deckmantel ganz anderer gewinnfüchtiger Absichten, um sich ein gutes Fortkommen im Auslande zu sichern.

Die folgenden Beispiele ließen sich aus den Akten beliebig vermehren, es sollen nur charakteristische Fälle ausgewählt werden.

Im Mai 1562 richteten 18 Braunsberger Bürger, die sich an den vorangegangenen religiösen Unruhen beteiligt und vom Domkapitel gefangen gesetzt worden waren¹⁾, eine Supplik an Herzog Albrecht als „arme elende, zum Teil gefangene, zum Teil verjagte Christen von Braunsberg in der alten und neuen Stadt“. Er möge ihnen, die um ihres Glaubens willen von den Domherrn zu Frauenburg hart verfolgt würden, „umb der Ehre Gottes willen in Ihr F. Gn. Lande und Kirchen eine Herberge vergunnen und verleihen, auch eine Vor-schrift an dieselbe unsere Obrigkeit in Gnaden geben, damit wir nue ein Jahr lang Frist haben mochten, das unser also ohne großen Schaden zu gelosen und bequeme Derter ausersuchen, dahin wir uns unter E. F. Gn. fassen mochten“²⁾. Auf diese Bittschrift hin ging von der

¹⁾ Es waren: Gregor Strauß, Thomas Fieberg, Hans Schuhnrecht, Hans Marquardt, Hans Schulz; Bartholomäus Nethler, Jörg Senff, Hans von Lepbsigt, Andreas Hincz, Andreas Schulz, Jakob Richter, Martin Sattler, Martin Hoffmann, Andres Hoffmann, Jörgen Hoffmann, Paul Nagelschmidt, Bartholomäus Thiel, Jörg Riemer.

²⁾ St. A. Abgsbg. Etatsmin. 31 b 2 (Oberratsstube) (Die Bestände der Oberratsstube werden jetzt der Abtlg. Etatsmin. eingegliedert und sind noch in Neuordnung begriffen, so daß die Signaturen teilweise noch keine endgültigen sind).

Oberratsstube am 15. Mai 1562 ein Schreiben an das Kapitel nach Frauenburg¹⁾ mit der Aufforderung „denen, so nicht aldo bleiben oder sich euerer Lehr theilhaftig machen, ihre Güter und Hab nach ihrer Gelegenheit zue Gelde zu machen, sich von dann zu begeben und unter uns oder an ander Ort, do es ihnen gelegen, wie es dann auch dem Christentumb gemäß ist, zue setzen gestatten und zue lassen“. Wir können die Schicksale mehrerer dieser Vertriebenen noch weiter verfolgen und daraus ersehen, daß es ihnen in ihrer neuen Heimat nicht schlecht erging, ja daß sie mehrfach offensichtlich begünstigt wurden. So hatten z. B. zwei der Braunsberger Supplikanten der Töpfer Gregor Strauß und der Schuhmacher Thomas Fieberg schon 1560 in Königsberg angefragt, ob sie sich in Rastenburg bezw. in Heiligenbeil niederlassen dürften²⁾. Tatsächlich erhielt Fieberg in Heiligenbeil am 23. August 1568 „in Anmerkung, daß er unlängst umb des lieben reinen Wort Gottes willen aus dem Bisthumb Ermeland vertrieben“, eine Baustelle am Heiligenbeiler Mühlenhof gegen einen geringen Zins zugewiesen³⁾. Er machte auch weiterhin sein Glück, denn er wurde 14 Jahre später, 1582 in Königsberg zum herzoglichen Hoffschuster, der jährlich feste Aufträge erhielt, ernannt⁴⁾.

Melchior Ungermann, Sohn des Königsberger Bürgers und Ratmanns Hans Ungermann, der aus dem Ermlande stammte, sich aber in seiner neuen Heimat der Reformation angeschlossen hatte, ließ sich in den 40er Jahren des 16. Jh. wieder im Bistum als Kaufmann nieder. Da er Lutheraner war, so übte er seine religiösen Pflichten in der Weise aus, daß er gemeinsam mit einem Kupferschmied aus der gleichen Stadt sich mehrmals im Jahr ins Herzogtum begab „das hochwirdige Sakrament in beider Gestalt zu empfangen“. Das konnte jedoch die ermländische Obrigkeit nicht gestatten. Der Landpropst Achatius von der Trend, der schon vorher dem Einzögling hatte melden lassen: „wo er sich der alten löblichen Religion, so unser Alteltern in gelebt und dies Gebrauchs wüßte zu halten,

1) St. A. Kgsbg. Dstpr. Foltant. 72 fol. 132 ff.

2) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 b 2.

3) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 10 g.

4) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 50 h. Einem andern Braunsberger Bürger Lorenz Has (oder Haffe) scheint es schlechter gegangen zu sein. Obwohl ihm wegen seiner protestantischen Neigungen sein Patronatsrecht am Kreuzaltar der Pfarrkirche aberkannt und er schließlich als unverbesserlich aus der Stadt verwiesen worden war, tauchte er ein halbes Jahr später, im Herbst 1569 wieder hilflos suchend daheim auf, so daß der Hauptmann und der Rat Befehl erhielten, von neuem gegen ihn vorzugehen. B. A. Grbg. A Nr. 2 fol. 206 u. 210.

würde ihn ein W. Capitel vor einen Untertan gerne haben, wo aber nicht, wär es besser, er bliebe von hinnen, „konnte schließlich trotz verschiedener Interzessionen des angesehenen Ratsmannes für seinen Sohn auch nicht verhindern, daß Melchior Ungermann 1544 aus Allenstein ausgewiesen wurde.¹⁾

In den nächsten Jahrzehnten ging man im Ermland noch schärfer vor.

Auswanderungen ermländischer Bauern aus Glaubensgründen ins Herzogtum sind weit seltener, wenn auch immerhin einige Fälle überliefert sind. So bittet 1. März 1574 ein Vinzenz Kaski aus Karben in Amt Braunsberg seinen Landesherrn um einen Geburtsbrief und entschließt sich zur Auswanderung ins Herzogtum „aus der Ursachen, daß er zu der b päpstlichen Religion sich nicht verschwören wollen“²⁾. Allerdings sind in ähnlichen Fällen die angegebenen Glaubensschwierigkeiten oft nur der Vorwand und die wirtschaftlichen Gründe sind leztlich maßgebend.

Im 16. Jahrhundert finden sich auch einige Fälle, daß ermländische Studenten sich dem Studium der protestantischen Theologie zuwenden und damit ihrem Glauben untreu werden und eine Versorgung als evangelische Geistliche im Herzogtum suchen oder daß sich auch katholische Priester aus verschiedenen Motiven (meist spielte die Frage der Priesterehe eine Rolle) in das benachbarte Preußen begaben und zum Luthertum bekannten. So wurde z. B. Johann Lidigt (Lidicius) aus Guttstadt, der in Frankfurt und Wittenberg studiert hatte, früh für die neue Lehre gewonnen. 1564 erhielt er ein Stipendium von Herzog Albrecht, wogegen er sich verpflichtete, als ein „aus dem Rachen der Papisten gerissenes christliches Werkzeug“ sich später in Preußen anstellen zu lassen. 1566 bestand Lidigt sein Examen und erhielt vom Herzog die Predigerstelle in Rastenburg. Er versprach in einem Schreiben an seinen neuen Landesherrn, er werde als „junger Theologus“ in diesen gefährlichen Zeiten, wo sich immer mehr Feinde, so auch „leider bei unserm nächsten Nachbar unter dem Esauitischen Hofio auß gewaltigste wider die reine Lehre des Evangelii und den Eckstein Christum Jesum aufbrusten“, an seiner Stelle der lutherischen Lehre gute Dienste tun³⁾.

Mehr aus persönlichen Motiven heraus scheint der Ermländer Georg Hintz aus Langwalde gehandelt zu haben. Seine Eltern hatten ihn als Knaben in eine Königsberger Schule geschickt, wo er pro-

¹⁾ St. U. Kgsbg. Etatsmin. 31 a 2.

²⁾ St. U. Kbg. Etatsmin. 31 d.

³⁾ St. U. Kbg. Etatsmin. 56 j.

testamentlichen Einflüssen unterlag und, wie er später schrieb „aus den Predigten und sonderlichen aus dem Catechismo Lutheri Augen bekommen habe, daß diese Lehre recht, die der Päpste Abgötterei und Irrtum sein mußte“¹⁾. Trotzdem studierte er später mehrere Jahre im Braunsberger Seminar bei den Jesuiten, wo er ein Stipendium genoß, katholische Theologie. In Olmütz, wo er seine Studien abschloß, seien ihm aber wieder, wie er bekannte, neue Zweifel an der Wahrheit dieser Lehre gekommen. 1581 – wie Hinz später behauptete – wider seinen Willen im Ermland zum Priester geweiht, erhielt er bei dem damaligen großen Priestermangel bald ein gutes Benefizium als Domvikar in Frauenburg. Es stellte sich jedoch schon bei der Kirchenvisitation im gleichen Jahre heraus, daß der Ordinierte weder Beruf noch Eignung zu seiner Stelle besaß, man rügte, daß er einen ärgerlichen Lebenswandel führte und viel mit Häretikern verkehrte²⁾. So verließ Hinz einige Wochen später 1582 heimlich das Ermland, ging im Herzogtum eine Ehe ein und fristete in Königsberg als „Collaborator und Schuldienner“ seinen Lebensunterhalt. Als das Frauenburger Domkapitel die Auslieferung des Flüchtigen und die Rückzahlung seines genossenen Stipendiums in Königsberg beantragte, antwortete die herzogliche Behörde, daß es sich hier nicht um eine in den Pacta geregelte Angelegenheit, sondern um eine „Gewissens- und Glaubenssache“, die die „Freiheit des heiligen Ehestandes Gottes Wort nach“ betreffend handele, man könne Hinz also nicht wie einen gemeinen Uebeltäter ausliefern³⁾. Dabei scheint es geblieben zu sein, und auch dieser Einwanderer genoß wohl besondere Unterstützung im Herzogtum, da wir ihn bereits drei Jahre später als Pfarrer von Almenhausen und Abschwangen antreffen⁴⁾.

Oft hing die mehr oder weniger strenge Durchführung der Bestimmungen gegen Andersgläubige und Verdächtige im Ermland von der Einstellung der lokalen bischöflichen oder domkapitulärtschen Beamten ab. So zeigen z. B. verschiedene Quellenberichte, wie es durch das scharfe Vorgehen des Landpropstes Can. Warm. Caspar Hanow während der 60 er Jahre des 16. Jahrhunderts im Allensteiner Gebiet zu verschiedenen Auswanderungen kommt, nachdem man vorher weit milder

1) Brief vom Jan. 1582 St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 e.

2) B. A. Frbg. B Nr. 2 fol. 15; 19.

3) St. A. Kbg. Dstpr. Fol. 76 fol. 93 ff.

4) Dan. Heintr. Arnold „Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den luther. Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern“ Königsberg 1777 S. 183.

verfahren war. So schrieb der Kupferschmied Lorenz Schimmelpfennig aus Allenstein, der nach Bartenstein hatte auswandern müssen und nun durch die Fürsprache Herzog Albrechts erreichen wollte, daß auch sein Weib und Kind ihm aus dem Ermland dorthin folgen dürften: „was aber die Glaubenssach und sunderlich den Sakramentshandel des Leibes und Blutes Christi belangen, habe mit ihnen mich nun ezhliche viel Jahr nicht vergleichen können, und ob die Herrn Landpröpste ein jeder in seiner Zeit mich darumb angeredt und die einige Gestalt mit ihnen zu nehmen vermahnet, dennoch weil vermerket, daß solches wider mein Gewissen, haben also mich bleiben lassen. Aber jetziger Landpropst, Herr Caspar Hanow hat dies Jahr ganz heftig in mich gedrungen also, daß er mich wohl dreimal vor den Herrn Bischof gen Heilsberg geladen“¹⁾).

Diese im Zusammenhang mit dem Glaubenswechsel vollzogenen Auswanderungen aus dem Ermland ins Herzogtum werden im 17. Jahrhundert dann weit seltener, wenn auch in beiden Ländern das starre konfessionelle Prinzip nur ausnahmsweise den längeren Aufenthalt eines Andersgläubigen zuließ. So wendet sich z. B. der Protestant Andreas Rothmann aus Halle, der im bischöflichen Schloß in Seeburg als Amtschreiber tätig gewesen war, am 3. Nov. 1601 an den Herzog mit der Bitte, ihm eine Stelle anzuweisen, denn „weil ich der katholischen Religion nicht zugetan gewesen, auch dieselbe nicht annehmen wollen, bin ich derwegen meines Dienstes entsetzt worden, dessen mir auch der bischöfliche Schaffer schriftlichen Schein und Beweis mitgeteilt“²⁾).

Es sind aber auch mehrere Fälle bekannt, wo Personen aus dem Herzogtum ins Bistum Ermland übersiedelten, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wenn sie dem alten Glauben treubleiben und sich der Reformation nicht anschließen wollten, in späterer Zeit, wenn sie aus verschiedenen Motiven zum Katholizismus übertraten und dann in der alten Heimat nicht mehr geduldet wurden. Aus der ersten Gruppe ist wohl der Fall des samländischen Domdechanten Albrecht Deutschmann am bekanntesten, der bei der Reformation unter Mitnahme der Hauptprivilegien des Königsberger Domes ins Ermland floh und bis ca. 1535 Domherr an der Kollegiatkirche in Guttstadt war. Es begaben sich in dieser Zeit manche Geistliche, namentlich solche aus den 1528 protestantisch gewordenen Teilen der erm-

¹⁾ St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 j.

²⁾ St. A. Kgsbg. Etatsmin. 4 b

ländischen Diözese, die sich der neuen Lehre nicht anschließen wollten, ins Bistum wie z. B. der 1560 erwähnte „häpftliche Pfaffe Valentinus Bloe, welcher vormals in E. F. Gn. Lande Kaplan zu Schippenbeil gewesen, aber von der wahren (protestantischen) Religion abtrünnig worden“¹⁾. Andere wie der protestantische Pfarrer Albert Skudeiski von Loeken Amt Mohrunge konnten sich längere Zeit hindurch nicht recht entscheiden, zu welcher Partei sie sich halten und in welchem Lande sie bleiben wollten. So berichtet Skudeiskis vorgesetzte geistliche Behörde nach Königsberg, da daß er „eine Weil mit den ermländischen Pfaffen als ein Unctus umb eine Pfarre in Handel gestanden (denn er zu Krakau vom bapstfischen Weibbischof gesalbet, wie sein Formal ausweist)“²⁾.

Desters kommen auch junge Mädchen aus dem Herzogtum, die in ein Kloster eintreten wollen, ins Ermland, was meist zu längeren Auseinandersetzungen zwischen beiden Landesregierungen über Vermögen und Erbe der Betreffenden zur Folge hat. So kommt Sophie, die Tochter des Königsberger Bürgers Valtin Ebert 1582 nach Braunsberg³⁾, und die Tochter des Münzmeisters Koch in Königsberg tritt 1686 in Heilsberg bei den Katharinerinnen ein⁴⁾.

Anderß als bei den aus Glaubensgründen aus dem Ermland ins Herzogtum Ausgewanderten nimmt die Zahl der aus dem Herzogtum ins Bistum übergetretenen Konvertiten Ende des 17. Jahrhunderts noch einmal wesentlich zu. Es ist die Zeit des Kampfes gegen die lutherische Orthodozie und des Synkretistenstreits in Königsberg, der eine Art von Konversionsbewegung zum Katholizismus zur Folge hat. Damals fanden eine Reihe von namhaften Männern dieser Richtung hauptsächlich aus Universitätskreisen Schutz, Aufnahme und Förderung im Ermland, zumal am Heilsberger Bischofshofe. Hier sei nur an den protestantischen Theologieprofessor, späteren Pfarrer von Freudenberg, dann Erzpriester von Seeburg und Domherr in Frauenburg Johann Caspar Sendler und den Juristen Christian Seth, der nach seinem Uebertritt 1681 von Bischof Radziejowski ein Landgut im Ermland erhielt, erinnert)⁵⁾.

2. Die zweite große Gruppe der Ein- und Auswanderer sind die Kriminellen, Personen jeden Alters und Standes, die sich wegen

1) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 g 2.

2) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 96 d Loeken.

3) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 j.

4) St. A. Kgsbg. Etatsmin. 99 h.

5) f. Dittrich „Geschichte des Katholizismus in Ostpreußen“ E. 3. XIII. S. 573 ff.

irgendwelcher Verfehlungen im bürgerlichen oder politischen Leben in der Heimat nicht mehr sicher fühlen und ins Ausland ziehen, um sich einer Bestrafung oder Privatrache zu entziehen¹⁾. Naturgemäß handelt es sich um ähnliche Fälle, ob der Fehltritt nun im Ermland oder im Herzogtum begangen wurde. Man hoffte sich im benachbarten deutschen Lande verbergen, von dort aus vielleicht wegen Geleit verhandeln und im günstigsten Augenblick wieder in die Heimat zurückkehren zu können. Immerhin konnten sich Uebeltäter nicht in jedem Falle sicher fühlen, denn die zwischen Ermland und dem Herzogtum abgeschlossenen und wiederholt bestätigten Pacta enthielten eine Abmachung über gegenseitige Auslieferung aller gemeinen Verbrecher, und in manchen Fällen kam es — meist jedoch erst nach längeren Verhandlungen — tatsächlich zur steckbrieflichen Verfolgung und Auslieferung der Schuldigen, wenn man ihrer — was bei der umständlichen Rechtspflege der Zeit ja nicht immer sicher war — wirklich habhaft werden konnte.

Daß die Obrigkeiten beider Länder gegenüber schweren Verbrechern doch Hand in Hand arbeiteten und die ermländischen Landesherren in solchen Fällen guten Willen zeigten, dem Recht zum Sieg zu verhelfen, das beweist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehenes Schreiben Bischof Rudnickis vom 22. April 1611 an die preussischen Oerräte.²⁾ Darin teilt der Bischof nach Königsberg mit, er habe von der furchtbaren Untat vor 3 $\frac{1}{2}$ Jahren gehört, daß ein Hans Klotke im Grünhoffischen vier Personen erschlagen, er habe auch vernommen, daß der Uebeltäter sich nun „hin und wieder in unsern Grenzen aufhalte und herumbschwebe. Wann wir dann gute Nachbarschaft jederzeit zu halten und solche Latrociniiis gar nicht im wenigsten zu patrociniieren gesonnen“, darum sei allen Burggrafen und Offizianten im Bistum befohlen worden, diesen Mann zu verhaften, sobald man seiner habhaft werden könne.

Viel häufiger aber sind die Fälle, wo sich der fremde Landesherren für den Flüchtigen verwandte, ihm Geleit erwirkte und eine „Vorschrift“ erteilte, ein Empfehlungs- und Fürbittschreiben an seine

¹⁾ z. B.: ein polnischer Dieb, der im Kammeramt Kößel Döfen gestohlen hatte, wurde im Herzogtum gefangen genommen und in Sehesten vor Gericht gestellt. Der Burggraf Caspar Erzel lehnte den erml. Auslieferungsantrag zuerst ab. Darauf erhielt die Königsberger Regierung zwei eigenhändige Schreiben des Kößeler Burggrafen Georg v. Döfen v. 3. u. 7. Okt. 1597, in welchem dieser den Antrag dringend wiederholte. St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 j.

²⁾ St. A. Kbg. Etatsmin. 126 j.

heimische Regierung. Ungetreue oder politisch irgendwie belastete und verdächtige Beamte suchten häufiger Zuflucht im Nachbarlande: So bittet der Hofbarbier Bischofs Johann Dantiskus Gregor Solmuth aus Tetschen in Böhmen 1540 Herzog Albrecht um sein Geleit, da er bei seinem bischöflichen Herrn in Heilsberg in Ungnade gefallen sei, weil er „einen Meister seines Handwerks in der Stadt erfucht und die Hofkost und Lager darüber unterweilen versäumet habe“. Darauf habe ihm der Bischof als einem ungehorsamen Diener, mit Prangerstrafe und Verstümmelung gedroht und ihn in Braunsberg, wohin er geflohen sei, ergreifen und in ein Gefängnis werfen lassen¹⁾. Am 17. Dezember 1594 erlassen die Königsberger Oberräte in einem ähnlichen Falle auf die Bitte des Heilsberger Burggrafen Pfaff hin einen Steckbrief auf den „Stochnarren“ des ermländischen Bischofs Kardinals Andreas Bathori²⁾, und am 16. März 1567 fahndete man im Herzogtum nach Jakob Trendler, „welcher eine Zeit lang eins würdigen Thumkapitels zu Frauenburg Schöffereigeschäfte des Schlosses Allenstein in Verwaltung gehabt und neulicher Tage heimlicher Weise mitsamt den Amtsregistern und andern Dingen flüchtig worden“³⁾.

Anderer wieder verließen das Ermland, weil sie am Heimortort Schaden angerichtet oder sich an Mitbürgern vergriffen hatten. So erbaten z. B. ein herzogliches Geleit: Georg Straßbergk aus Frauenburg, bei dem 1551 das große Feuer ausgekommen war, das einen Teil der Stadt vernichtete. Seine Nachbarn hatten ihm darauf gedroht, wie er schrieb: „man sollte mich mit Weib und Kind auch ins Feuer werfen und verbrennen. So bin ich mit meinem armen Weibe entrunnen und fürgeslagen mit großer Angst und Not, wiewohl sie mir alle Gassen und Straßen vorlegt haben“⁴⁾. Ein anderer Frauenburger Gregor Wille bittet 1571 um eine „Fürschrift“ an das Domkapitel, da er nach Mühlhausen habe fliehen müssen, weil man ihm Unterschlagung von Stadtgeldern vorwarf⁵⁾. Georg Rogalla, Stadtschreiber von Bischofsburg, sucht im Herzogtum Hilfe, weil er 1569 aus Nachlässigkeit einen Uebeltäter aus dem Stadtgefängnis, das er

¹⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 j.

²⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 j.

³⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 j. Ein Steckbrief wurde 1600 im Herzogtum auch nach dem Georg Reheberg von Frauenburg, der sein Weib erschlagen haben sollte, erlassen. St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 f 2.

⁴⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 f 2.

⁵⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 f 2.

zu bewachen hatte, entkommen ließ, was man ihm in seiner Vaterstadt schwer verargt hatte¹⁾.

Meist aber handelt es sich in jener streitlustigen Zeit um allerschwerste Gewalttaten, Bedrohung, schwere Verwundung, Totschlag anderer, was besonders bei Hochzeitsgelagen und Jahrmärkten häufig vorkam und den Täter zur Flucht trieb²⁾. Auch alle Art sittlicher Verfehlungen: Ehebruch, Bigamie, Unzucht veranlassen die Schuldigen, sich öfters durch schleunige Auswanderung ins Nachbargebiet der Reichenschaft und Strafe zu entziehen.³⁾

Die Zahl der aus allen diesen Gründen vom Herzogtum ins Ermland übergetretenen Personen kommt derjenigen der von dort Fortgezogenen wohl gleich. So bricht der politische Gefangene Berent Plato 1584 aus dem Königsberger Gefängnisse aus und entkommt ins Ermland.⁴⁾ Abgesetzte oder irgend einer Untreue beschuldigte herzogliche Beamte suchen dort eine Zuflucht. Der Hauschreiber Heinrich Zenker, der wegen einer sittlichen Verfehlung 1571 seine Stelle aufgeben mußte, begibt sich ins Bistum und erhält dort „von dem Coadjutore zu Heilsberg etliche Conditiones fürgeschlagen, davon er seinen

¹⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 b 2.

²⁾ einige Beispiele: aus dem Ermland wandern ins Herzogtum aus: Bonaventura Langhals aus Braunsberg, der dem Adrian Rabe Waren schuldig geblieben ist und sich 1541 beim Einstedelkrug aufhält. St. A. Rgsbg. 31 b. 2. Caspar Scheffeler aus Mehlsack, der 1555 verschiedener Beschuldigungen halber das Bistum verlassen muß und den Herzog bittet, ihm das bereits zugesagte Geleit zu halten. a. a. D. 31 j. Jakob Neumann, Schulze zu Schillgehnen, der seinen Nachbarn Michael Hanemann im Streit erschlagen hat (1557), und um herzogl. Geleit bittet. a. a. D. 31 d Schillgehnen. Hans Beulaw von Dorpat, der 1570 einen andern im Streit erschlagen hat und bittet, sich im Herzogtum niederlassen zu dürfen, „denn ich ohne das, ob ich schon im Bistumb sicher wandeln möchte, nicht länger unter dem gottlosen Papstumb zu wohnen bedacht.“ a. a. D. 31 s 2. Urban Matern, der 1571 im Bistum einen erschlagen hat. a. a. D. 31 j. Joachim Merten aus Blieskhöfen A. Braunsberg, der den Bauernsohn Gregor Bomgarten 1573 erschlagen hat und herzogl. Geleit erbittet. a. a. D. 31 d Blieskhöfen. Hans Perbandt, Bürger zu Braunsberg, der 1579 bei einer Hochzeit den Gregor Tilhein tödtlich verletzt hat und Geleit erhält. a. a. D. 31 b 2. Heinrich Meyebom aus Braunsberg, der 1582 einen Beleidiger vor seiner Haustür erschlagen hat, flüchtig ist und Geleit erhält. a. a. D. 31 b 2. Fabian Schauer aus Bischoffstein, ein Festbäcker, der 1601 auf der Wanderschaft einen andern Gefellen erstochen hat und Hilfe beim Herzog sucht. a. a. D. 98 j.

³⁾ z. B. der Kößeler Bürger Franz Zehrmann, der einen Ehebruch begangen hat, ist 1590 nach Rastenburg geflohn und soll von dort ausgeliefert werden. St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 r 2.

⁴⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 j.

ziemlichen Behelf". Seine Frau jedoch redet ihm davon ab, da er dort sein Seelenheil in Gefahr bringe, und wendet sich mit einer Supplik an den Herzog, ihrem Manne die Rückkehr in die Heimat wieder zu gestatten: „in gnädiger Betrachtung, daß es ja zu erbarmen, wo mein Mann aus Armut sich in das gottlose Papstumb zu begeben gedrungen und meine Kinder darinnen sollten auferzogen werden.“¹⁾ Wehnlicher Weise entflieht die „Bettmutter“ (Hausverwalterin) des herzoglichen Hauses in Brandenburg, die einen Diebstahl begangen hatte, 1616 nach dem Ermland, von wo ihre Auslieferung angefordert wird²⁾, und der abgesetzte Mühlmeister von Schippenbeil begibt sich 1569 in Bistum, wo es ihm gelingt, in Heilsberg eine ähnliche Stelle zu erlangen.³⁾ Was die große Schar der sonstigen Verbrecher betrifft, die die herzoglichen Grenzen nach dem Ermland überschreiten und sich dort für zeitweise, oft aber für dauernd niederlassen, so finden sich hierunter natürlich dieselben Typen wie die vorhin erwähnten.⁴⁾ —

3. Die dritte Gruppe von Menschen, die vom Ermland nach dem Herzogtum oder umgekehrt auswandern, sind diejenigen, welche es trotz der streng gehüteten Grenzen und den andern Lebensbedingungen im Nachbarlande wagen, sich dort eine neue Existenz zu gründen; weil wirtschaftliche oder soziale Gründe sie dort auf ein besseres Fortkommen hoffen lassen. Meist handelt es sich um Bauern oder Handwerker, dann solche, die im andern Gebiet ein Erbe antreten wollen oder durch eine Heirat dorthin gezogen werden.

¹⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 f.

²⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 17 b.

³⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 h 2.

⁴⁾ z. B. fliehen aus dem Herzogtum ins Ermland: Der Kleinschmied Jorge von Sankt Annenberg auf dem Rosgarten in Königsberg, der 1571 einen andern Kleinschmied mit dem Hammer erschlagen hat. Er hält sich „bei den Tumherin zu Frauenburg“ auf, bittet den Herzog um Beileid, da er nach Königsberg kommen wolle, um sich mit der Witwe des Erschlagenen zu vertragen. St. A. Rgsbg. Etatsmin. 80 a 5. Stefan Seiba aus dem Ortelsburgischen, der sich einer Blutschande schuldig gemacht hat, flieht 1577 ins Bistum (a. a. D. 104 j Leynau) und Merten Duda aus Ortelsburg, der Morde und Wilddiebereien verübt hat, hat sich ins Ermland begeben und beliebert dort einen neuen Junker Erskpın Pfaffe in Heilsberg mit gestohlenem Wildbret. a. a. D. 104 j. Hans Priskorn von Mensguth, der 1590 einen andern tödtlich hat, hält sich in Frauenburg „bei den Fischern“ auf und soll vom Domkapitel ausgeliefert werden. a. a. D. 194 j. Ein Kerl namens Sigmund Lasklowst verkauft 1618 eine aus einem Diebstahl im Königsberger Schloß stammende silberne Schale in Wormditt. a. a. D. 31 w 2 und ein Bauersknecht aus Lardoyen, der einen Soldaten erschlagen hat, hält sich „einen Tag und Nacht bei der heiligen Linde“ auf und begibt sich dann auf der Flucht weiter nach Kößel, wo er bei einem Bürger Hilfe sucht. a. a. D. 31 r 2.

Die im 16. und 17. Jahrhundert häufig bezeugten Fälle, daß Bauern aus dem Herzogtum ins Ermland entlaufen, weil sie sich von ihrer bisherigen Herrschaft — meist sind es die adligen Gutsbesitzer der benachbarten herzoglichen Ämter — bedrückt fühlen, bezeugt wieder die bekannte Tatsache, daß die Lage des Bauernstandes in dieser Zeit im Ermland noch eine erheblich bessere war als im benachbarten preussischen Gebiet.¹⁾ Es gibt dafür viele Beispiele: 1543 hat sich ein Hans Hesse vom samländischen Bischof losgekauft und ist ins Mehlsackische verzogen²⁾, 1643 beantragt Wolf von Kreyzen die Auslieferung von vier entsprungenen Untertanen, die sich in Frauenburg „im Thumherrenhof“ aufhalten sollen³⁾ u. a. m. Es kommen auch Fälle von Tausch vor: so zieht 1544 ein Bauer aus Kehlfeld im Amt Balga nach Frauenburg, während dafür ein anderer „aus der Thumerer“ nach dem Herzogtum kommt“⁴⁾.

Nach der Reformation duldeten man weder auf ermländischer noch auf herzoglicher Seite gern eine Mischehe zwischen Angehörigen der beiden Bekenntnisse, höchstens der Adel machte da eine Ausnahme. Immerhin werden aber auch in Bauern- und Handwerkerkreisen solche Ehen bezeugt. So schreibt 1591 ein Bauer Paul Tolkemit aus dem Amte Balga an die Königsberger Regierung, er wolle seine Tochter einem ehrlichen Gefellen aus dem Bistum, einem Schulzensohn aus Liebenau im Amte Mehlsack zur Frau geben, wogegen wiederum des Schulzen Tochter seinen Sohn freien sollte. Er habe das Verlöbniß bereits halten lassen „weil solches anhero niemand verbotten, sondern solches allweg geschehen ist.“ Nun habe aber der evangelische Pfarrer den Rämmerer von Zinten, aufgehetzt diese Doppelheirat bei 100 Fl. Strafe zu verbieten, was um so ungerechter von dem Geistlichen sei, als dessen Tochter ins Bischofstum verheiratet worden. Zur Begründung seiner Bitte um Zulass dieser Heirat beruft sich der Supplikant ganz klug auf das gute Einvernehmen zwischen dem Herzogtum und Polen und die dadurch bedingte Tolerierung der Katholiken, „weil E. F. Durchlaucht mit königlicher Majestät friedsamlich und wohl leben und seine königliche Majestät unter dieser Religion lebet.“⁵⁾ Immerhin wurde noch 1692 der herzogliche Verwalter zu Lochstädt Andreas Wilde zu

¹⁾ s. E. Engelbrecht „Die Agrarverfassung des Ermlands und ihre historische Entwicklung“, Leipzig 1913 S. 103 ff.

²⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 f.

³⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 j.

⁴⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 31 f.

⁵⁾ St. A. Rgsbg. Etatsmin. 9 j.

200 Fl. Strafe verurteilt, weil er sich „über der Grenze im Papsttum von einem päpstlichen Priester hat trauen lassen“. ¹⁾ Trotz der strengen bischöflichen Bestimmungen heirateten aber auch ab und zu Ermländer und Ermländerinnen ins Herzogtum, wo sie sich protestantisch trauen ließen und in den meisten Fällen auf weitere Ausübung ihres Glaubens verzichten mußten. So ließ sich ein Philipp Prothmann aus Schöndamerau 1590 im Herzogtum nieder, nachdem er ein Braut in Wermlin Kr. Heiligenbeil gefreit hatte. ²⁾ Der herzogliche Sekretär Friedrich Behrendt in Königsberg freite 1593 die Jungfer Ursula, Tochter des Bürgermeisters Merten Althoff, zu welcher Hochzeit er mit der gleichzeitigen Bitte um Spendung eines Wildbrets auch seinen fürstlichen Herrn einlud. ³⁾

Aus dem Ermland wanderten häufiger junge Handwerksleute, denen die kleinen ermländischen Städte nicht genug Nahrung boten, nach Königsberg aus. Wenn sie dort in die Innungen aufgenommen werden wollten, so mußten sie sich durch Vermittlung der Königsberger Regierung ihre Geburtsbriefe aus der Heimat beschaffen, wodurch meist zwischen der Oberratsstube und der bischöflichen Kanzlei ein längerer Briefwechsel über den Glaubenswechsel, etwaige Loskaufgebühren u. s. w. entstand. So wandte sich der aus Wernegitten im Ermland stammende Jakob Greiff, der in Königsberg ein Handwerk gelernt hatte und sich nun dort verheiraten wollte und seinen Geburtsbrief vorlegen mußte, im Sept. 1577 an den Herzog. Als er sich diese Bescheinigung in seiner alten Heimat habe beschaffen wollen, da habe „der Herr Statthalter stracks darauf gedrungen, ich sollte 100 Mark unweigerlichen reichen und geben, die Sakrament daselbst zu allen Zeiten halten und empfahen, auch dasselbe an Eidesstatt zu halten feste angeloben und schweren.“ In diesem Falle konnte auch die herzogliche Behörde auf Grund von Zeugenaussagen anderer aus dem Ermland stammender Königsberger den gewünschten Geburtsbrief ausstellen. ⁴⁾

¹⁾ St. U. Rgsbg. Etatsmin. 34 j.

²⁾ St. U. Rgsbg. Etatsmin. 31 j.

³⁾ St. U. Rgsbg. Etatsmin. 31 g 2.

⁴⁾ St. U. Rgsbg. Etatsmin. 31 j. Von ähnlichen Fällen seten noch kurz erwähnt: es verlangen und erhalten Geburtsbriefe: Jakob Herte, Handwerker auf der Freiheit Tragheim in Königsberg 1577, Sohn des Hans und der Margarete Herte in Karben bei Wormditt. St. U. Rgsbg. Etatsmin. 31 j. Jakob Deschner, Rotgerber in Königsberg 1580 aus Reichenberg im Ermland. a. a. D. 31 h 2 u. 81 c 2. Jorg Bucks aus Blankensee im Bistum, ein Festbäcker, der sich 1580 im Herzogtum niederlassen will. a. a. D. 31 h 2. Hans Keuchel, Bäcker auf der Freiheit Rosgarten in Königsberg 1586, Sohn des Bernhard und der Barbara Keuchel, kölmschen

Die vierte Gruppe von Menschen, die aus dem Ermland ins Herzogtum oder von dort ins Bistum wandern, kann man nur in weiterem Sinne mit zu den bereits erwähnten rechnen. Denn es handelt sich hierbei nur in den seltensten Fällen um solche Leute, die sich im Nachbarlande auf die Dauer festhaft machen wollen. Meist will man dort nur sein Glück probieren, betteln, handeln, mehr oder weniger betrügerische Künste vorführen und wenn man den Boden abgegrast hat, wieder weiterziehen. Da ist z. B. die Schar der tatsächlich oder angeblich Abgebrannten, die mit echten oder falschen Bescheinigungen ihrer heimatischen Obrigkeit das Land durchziehen und überall Mitleid zu erregen versuchen. Im Falle des Andreas Schimmel, ehemaligen Bürgers zu Wartenburg im Ermland, scheint wahre Not zu Grunde zu liegen, denn wir kennen ja die Ereignisse des furchtbaren Warteburger Stadtbrandes. Schimmel kommt Anfang 1595, nachdem er daheim alles verloren hat, nach Königsberg und wendet sich an die herzogliche Behörde mit der Bitte, dort an den Kirchentüren betteln zu dürfen. Die bischöfliche Stadt Wartenburg sei „Gott erbarmt, ganz und gar ausgebrannt und zu Asche wurden, daß wir armen Leute nichts, dann was wir umb und angehabt und die ledige Brandstätte darvon gebracht und in diesen geschwinden Läuften weder ein noch aus wissen und großen Hunger und Kummer mit Weib und Kindern leiden müssen.“ Auf Befehl des Kanzlers lautete der Bescheid für Schimmel: „der Kirchenstand ist ihm vergunnt, soll sich nurtt beim Herrn Hoffprediger anzeigen.“¹⁾ Andere Glückritter, die sich vom Ermland ins Herzogtum begeben wollten, preisen vorher ihre Dienste an. So wendet sich 1581 ein „Urbanus Lillenzweig, Chimiste, Distillierer und Wundarzt von Braunsberg“ mit der Bitte um eine Anstellung an den Herzog, indem er ausführlich seine Künste und Fähigkeiten aufzählt.²⁾

Wenn man nun am Schluß die bunte Schar dieser Aus- und Einwanderer, gewiß nur ein ganz kleiner Bruchteil der wirklichen Zahl, an sich vorüberziehen sieht, so kann man auch daraus wieder Schlüsse

Bauern in Open, Amt Wormditt. a. a. D. 31 d Open. Peter Klesse, Bäcker in Königsberg 1596, Sohn des Hans und der Ursula Klesse in Braunsberg. a. a. D. 81 c 2. Einen „Queitbrief“ stellt das erml. Domkapitel 13. Juli 1576 dem Fabian Schönradt aus Blumenberg Amt Mehlsack aus, der Böttcher im Kneiphof und protestantisch geworden ist. a. a. D. 31 j.

¹⁾ St. A. Kgsbg. Etatsmin. 31 w 2.

²⁾ St. A. Kgsbg. Etatsmin. 50 b f. a. A. Brch-Hirschfeld Ein Braunsberger Alchimist aus dem 16. Jahrhundert, in „Unsere Ermländische Heimat“ v. 25. Nov. 1933.

auf den rein deutschen Charakter des Ermlands während der Zeit seiner politischen Zugehörigkeit zu Polen ziehen. Nie wäre das Hin und Her, die mannigfachen Beziehungen zwischen Ermland und Herzogtum so rege gewesen, wenn es sich beim Bistum um ein polonisiertes, in Sprache und Sitte dem Deutschtum entfremdetes Land gehandelt hätte. Die ermländisch-herzogliche Grenze war zwar 300 Jahre lang eine politische und konfessionelle, aber keine völkisch-nationale und kulturelle Grenzscheide.

Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß im Jahre 1934.

Von Regierungsbaurat K. Hauke.

Mit Hilfe der zur Förderung der Bautätigkeit bereitgestellten Reichszuschüsse war es möglich, in den Wintermonaten verschiedene Freilegungsarbeiten durchzuführen. Mitte Januar ging es an den Abbruch des Treppenhauses in der Südwestecke des Schlosses, das in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingebaut worden war. Es erstreckte sich von dem Vorraum der Küche im Erdgeschoß durch das Refektorium hindurch bis ins Dach. Zu seiner Errichtung mußten die Gewölbe des Erdgeschoßes und des Refektoriums im Hauptgeschoß in recht erheblichem Umfang zerstört werden. Im Refektorium fiel dann noch die aus derselben Zeit wie die Treppe stammende Mauer, die das sogenannte Besuchszimmer abtrennte. Das Refektorium ist nun wieder in seiner alten Größe freigelegt. Es ist durch die vielen Um- und Einbauten sehr stark mitgenommen worden, zeigt sich aber schon jetzt als ein Raum von behaglicher Stimmung, der geeignet ist, die übrigen monumentalen Räume in glücklicher Weise zu ergänzen.

Bei den vorjährigen Arbeiten im Südremter (Vergl. oben S. 247 f) mußte der Abbruch einer Quermauer zurückgestellt werden. Im Februar konnte nun auch diese Mauer mitsamt dem dazugehörigen Schornstein und der Decke über dem ehemaligen Schwefernzimmer ausgebrochen werden, so daß der Raum in seiner ganzen Größe zu sehen ist. Die Wiederherstellung dieses Remters sowie des Refektoriums sind äußerst dankbare Aufgaben. Die beiden Räume werden, jeder in seiner Art, dem Großen Remter würdig zur Seite treten. Der Südremter übertrifft jenen sogar durch seine harmonischen Raumverhältnisse und seine wertvollen Malereien. Leider ist vorerst noch keine Aussicht auf Wiederherstellung vorhanden. Mit dem Refektorium hingegen wird voraussichtlich bereits in näherer Zeit begonnen werden.

Kleinere Winterarbeiten waren der Ausbruch nachträglich ein-

gebauter Mauern und eines Kamins im Pfortnerzimmer links vom Eingang des Schlosses und die Wiederherstellung des Fliesenfußbodens in der Turmkapelle.

Da sich die Beschaffung der Baumittel noch einige Zeit hinzog, konnte erst am 30. Juli an die eigentlichen Arbeiten des Jahres, die Wiederherstellung des Norddaches und die Vollendung des West- und Ostdaches gegangen werden. Die zur Verfügung stehende Summe erlaubte eben bei günstigem Arbeitsverlauf die Fertigstellung des gesamten Hauptdaches einschl. der darunter befindlichen Wehr- bezw. Speichergeschosse. Trotz des späten Baubeginns war das Norddach Ende Oktober fertig umgedeckt. Die flotte Arbeit der Bauleute verdient besondere Anerkennung. Das Dach des ganzen Schlosses zeigt jetzt von allen Seiten das einheitliche Rot der Dachziegel. Ein wichtiger Bauabschnitt ist erreicht, nun kann mit ganzer Kraft an die Wiederherstellung des Inneren geschritten werden.

Wesentlich für die Erscheinung des Schlosses ist auch die Wiederherstellung der Wehrluken in ihrer alten Größe, die man im vorigen Jahrhundert zu unschönen großen Fenstern erweitert hatte. Die Räume des Wehrgeschosses, rd. 1400 Quadratmeter Grundfläche, sind für die Neuaufstellung des Heimatmuseums vorgesehen.

Besonders erwähnt möge die Sonnenuhr auf der Nordseite des Schloßhofes werden, die aus dem Jahre 1746 stammt und das Wappen des Bischofs Grabowski in sehr feiner Steinmetzarbeit trägt. Sie wurde gereinigt und die farbige Behandlung der Schrift, der Ziffern und des Wappens durch die Gebr. Bönigk-Heilsberg wieder erneuert.

Die Arbeiten an der Verzimmerung des Nord- und Ostdaches werden voraussichtlich noch bis Anfang des nächsten Jahres dauern. Gewiß hat sich die Wiederherstellung der Obergeschosse und des Daches als recht umständlich erwiesen. So sind z. B. gewaltige Mengen von Bauschutt abgefahren worden. Dafür ist aber das Gefüge der riesigen, schweren Dachkonstruktion wieder durchaus standfester und dauerhaft geworden. Schließlich wurde noch die letzte der vier Brandmauern aufgeführt, welche die Dächer der einzelnen Schlossflügel von einander abschließen. Bei Beginn unserer Arbeit war nur eine einzige vorhanden.

Da es die günstige Witterung erlaubt, haben wir Anfang Dezember noch mit der Haupttreppe vom Kreuzgang zum Zwischengeschosß begonnen. Bei dem Anhalten des warmen Wetters konnten die Stufen noch gemauert werden.

Für das nächste Jahr sind die Wiederherstellung des Raumes über dem Refektorium (Zwischengeschloß) und der Gewölbe des genannten Raumes sowie des Erdgeschosses, die durch den Treppeneinbau im vorigen Jahrhundert zerstört worden waren, vorgesehen. Auch soll der sogenannte „weiße Saal“ in der Nordwestecke, der im Mittelalter zu den bischöflichen Gemächern zählte, an die Reihe kommen. Die Instandsetzung der genannten Innenräume wäre wieder ein guter Schritt vorwärts! Die Wiederherstellung der Westseite wird bei dieser Gelegenheit fortgesetzt und, wenn möglich, vollendet werden.

Noch harren weitere wichtige Aufgaben: die Kapelle, der kleine oder rote Remter, der Schloßhof mit seinem wundervollen Kreuzgang, der Südremter und vieles andere der Neuerstehung. Wie der Anschein lehrt, wird es dem Schloßbauverein sicher gelingen, auch für das kommende Jahr die Mittel zu weiterer Förderung des großen Werkes zusammenzubringen.

Anzeigen.

Erich Weise, Die alten Preußen. (Nr. 3 der Preußenführer)
38 S. mit 9 Bildern. Preußenverlag Elbing. 1934.

Ein Büchlein, für das entschieden ein Bedürfnis vorliegt. Gerade unsere Gegenwart bringt rassistischen Fragen eine besondere Aufmerksamkeit entgegen, und doch fehlte es noch an einer eigenen, auf einen breiteren Leserkreis eingestellten Monographie über die alten Preußen, die die neuesten Forschungsergebnisse in Kürze zusammenfaßt und bildlich veranschaulicht. Diese Lücke wird soeben durch die vorliegende Schrift des Königsberger Staatsarchivrats Dr. Weise glücklich geschlossen.

Der Verfasser verbreitet sich zunächst über die völkische Art und den Siedlungsraum der Preußen, wobei er ihre Beziehungen zu den Germanen besonders betont. Dann zeigt er die von Polen ausgehenden Befehrungsversuche und die Kreuz und Schwert vereinende Missionsarbeit der deutschen Ordensritter, für die er zeitnahe Vergleiche findet. Der auf 60–80 Kilometer berechnete Küstenstreifen, auf dem um d. J. 1300 Preußen sitzen (S. 21), ist wohl zu eng begrenzt. In dem Kapitel Verschmelzung von Preußen und Deutschen wendet sich Weise gegen manche irrigen Auffassungen, insbesondere gegen die haltlose Behauptung von der erbarmungslosen Ausrottung der Preußen. Für die völkische Mischung, zu der er wertvolle Einzelangaben und eine freilich nur teilweise vollständige Karte (S. 27) beisteuert, unterstreicht er den Satz, daß der soziale Unterschied damals stärker wirkte als der nationale (S. 23). Seine Ausführungen, daß im 15. Jahrhundert „der Name Preuße schon keine Stammesbezeichnung mehr gewesen sei, sondern nicht viel besser als ein Schimpfwort, daß ihm oft geradezu eine rein ständische Bedeutung im Sinne von Gutsuntertan zu unterstellen sei“ (S. 29), finden wohl in den Landes- und Gefindeordnungen jener Zeit eine gewisse Stütze, scheinen aber doch in der Unterschätzung des Völkischen zu weit zu gehen. Der folgende Abschnitt behandelt die Pflege der preußischen Sprache und ihr allmähliches Versiegen, das der Anziehungskraft der überlegenen deutschen

Kultur zu verdanken ist, vergißt auch nicht die Verwandtschaft der ostpreußischen Mundart mit der preußischen Lautbildung. Zum Schluß legt der Verfasser den Bedeutungswandel des geographischen Begriffes Preußen dar.

Im Rahmen der kurz orientierenden (auch ins Englische übersetzten) Preußenführer kann das schmucke, mit guten charakteristischen Abbildungen ausgestattete Schriftchen naturgemäß nicht den Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit erheben, muß auch im allgemeinen auf die quellenmäßigen Belege verzichten. Indessen der Leser wird der knappen Darstellung ohne gelehrten Apparat um so lieber folgen, als sie anregend geschrieben ist, überall tiefe Sachkunde verrät und manche Vorurteile wirksam zurückweist.

Franz Buchholz.

Emil Waschinski, Brakteaten und Denare des Deutschen Ordens. 48 S. und 4 Bildtafeln. Frankfurt a. M. 1934. Verlag Adolf Hefz Nachf.

Im ersten Band dieser Zeitschrift (Heft 3, 1860 S. 601 ff) veröffentlichte Josef Bender eine Abhandlung „Zur preuß. Brakteatenkunde“, im sechsten Bande (1878 Heft 20) ließ er „Beiträge zur Geschichte des preußischen Geld- und Münzwesens“ folgen. Seitdem wurde in den Sitzungen des Ermländischen Geschichtsvereins öfter von Münzfunden berichtet, die Funde konnten meist der Münzsammlung des Vereins einverleibt werden, aber kein ermländischer Geschichtsforscher befaßte sich seit Bender eingehend mit der Münzkunde. Da erwarb sich vor einigen Jahren Professor Dr. Emil Waschinski in Kiel den Dank des Vereins dadurch, daß er die Brakteaten und Denare der Münzsammlung neu ordnete und beschriftete. Ebenso hat Professor Waschinski auch alle übrigen Sammlungen, öffentliche und private, durchgearbeitet, die gesamte Literatur herangezogen und die Ergebnisse seiner Forschungen in der oben genannten Schrift zusammengefaßt. 1843 veröffentlichte der Altmeister der preußischen Numismatik F. A. Voßberg sein grundlegendes Werk „Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens“, fast hundert Jahre hat es gedauert, bis wieder ein zusammenfassendes Werk über die Münzen des Deutschen Ordens herauskam. Dieses Werk von Waschinski behandelt den umfangreichen Stoff in durchaus erschöpfender Weise. Im allgemeinen Teil: die Münzstätten des Ordenslandes (Thorn, Elbing, Königsberg, Danzig und Marienburg), Münzherren, Münzbeamte und Münzhäuser, Münzfuß, Pfennigprägung, numismatisch-archäologische Probleme in der Ge-

schichte des preußischen Ordenspfennigs; im besonderen Teil werden mehrere hundert Brakteaten und Denare aufgeführt und beschrieben. Schon wenige Jahre nachdem die ersten Deutschritter an der Weichsel festen Fuß gefaßt, schon in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts ließ der Landmeister in Thorn die ersten Brakteaten schlagen. Mit diesen leicht herzustellenden Hohlpfennigen begnügte sich der Orden über hundert Jahre lang. Erst unter Hochmeister Winrich von Kniprode wurden die ersten größeren und doppelseitigen Stücke: Vierchen (= 4 Pfennige), Schillinge (= 12 Pfennige) und Halbschoter (= 16 Pfennige) geprägt. Während der vielen Kriege des 15. Jahrhunderts verschlechterte sich die Münze immer mehr, es erschienen die „bösen kleinen Pfennige“, die im ganzen Lande in Verruf standen. Je älter die Brakteaten, desto größer ihr Feingehalt, nach dem dreizehnjährigen Städtekrieg (1454 bis 1466) haben sie kaum noch einen Silberzusatz und bestehen fast nur aus Kupfer; unter den beiden letzten Hochmeistern (Friedrich von Sachsen 1498–1510 und Albrecht von Brandenburg 1511–1525) wird der Feingehalt wieder etwas besser. „Außer den einseitigen und schriftlosen Brakteaten hat der Deutsche Orden gleichzeitig auch ein- und zweiseitig geprägte kleine Dichtpfennige (Denare) schlagen lassen“, die allermeisten „gleichfalls schriftlos und schwer zu datieren . . . Alle Denare sind von allergrößter Seltenheit“. Die Zahl der von Vossberg gefundenen Arten der Ordensbrakteaten hat Waschinski „nur wenig vermehrt, dafür aber die der Varianten mehr als verdreifacht“. Weil sowohl die Brakteaten wie die Denare des Deutschen Ordens bis auf wenige Ausnahmen keine Beschriftung haben, sind sie schwer festzustellen, umso mehr sind die vier Tafeln zu begrüßen, auf denen W. 230 Hohl- und 9 Dichtpfennige nebst Varianten sowie etliche städtische Brakteaten bildlich dargestellt hat. Wer nicht zünftiger Numismatiker ist, wird diese Tafeln zuerst zu Rate ziehen, wenn ihm eine Ordensmünze in die Hand kommt.

„Außer dem Orden waren auch die Bischöfe in den ihnen zugewiesenen Landesteilen münzberechtigt und haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Von dem ermländischen Bischof Anselm wissen wir jedenfalls, daß er 1251 mit dem Orden eine Vereinbarung traf, nach der die bischöfliche und die Ordensmünze stets zu gleicher Zeit und nach gleichem Wert und Feingehalt hergestellt werden sollte“ (E. W. I Nr. 27). Die Münzstätte des Ermlands war in Elbing, doch ist keine bischöfliche Münze bekannt, wir wissen nichts von bischöflichen Münzbeamten, Münzfuß usw.; anscheinend haben die Bischöfe das Münzrecht sehr bald aufgegeben und nur Ordensmünzen in Umlauf gesetzt. Auf einer

Ständeverammlung des Jahres 1442 stellte der ermländische Bischof dem Hochmeister vor, „wie das dar großß gebrech were under den lewten von wezelunge des geldes, und das wenig silbergeld im lande were, bittende seyne gnode, das her die muntze welle bestellen, das do gemuntczet wurde nach wurde, alsz sie sust lange gehalten were, adir das her die den steten obirgebe“. Wenn der Hochmeister nicht selbst münzen wolle oder könne, solle er den Städten das Münzrecht verlehnen, an eine bischöfliche Münze wird nicht gedacht. Dies geschah aber nicht auf der Tagfahrt zu Mewe, wie Vossberg S. 70 und Waschinski S. 9 angeben, sondern auf der Tagfahrt zu Danzig (Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens II S. 483). In der polnischen Zeit waren im Ermland sowohl polnisch-preußische wie auch herzoglich-preußische Münzen im Verkehr (Vgl. E. 3. VI S. 55).

Adolf Vossmann.

Toni Herrmann: Der Bildschmuck der Deutsch-Ordens-Apokalypsen Heinrichs von Hesler. (Veröffentlichungen aus der Staats- und Universitätsbibliothek zu Königsberg Pr. Hergsg. von Carl Dieck. Nr. 3) Königsberg Pr. 1934. (103 S. 16 Bildtafeln.)

Diese erste eingehende Behandlung des Bildschmuckes einer in 2 Königsberger und 1 Stuttgarter Handschrift vorliegenden spätmittelalterlichen Apokalypse, die bisher nur in sprachlicher Hinsicht gewürdigt war, ist zugleich die erste der Buchmalerei im Deutschordenslande gewidmete, den Bildinhalt beschreibend und stilkritisch vollständig untersuchende Darstellung, ein Grundstein eines neuen Ausbaus heimatischer Kunstgeschichte. Der Bildschmuck des Hesler'schen Textes spricht dafür, daß er eigens für den Deutschorden geschaffen wurde und zum mindesten seinem Vorstellungskreis entsprang. Die gotischen Stileigentümlichkeiten weisen auf westlichen Einfluß hin. Als Auftraggeber kommt der für das Geistesleben des Ordenslandes bedeutsame Hochmeister Luder von Braunschweig (1331–1335), als Ausführer kommen unbekannte Wandermaler einer älteren Schule von gewisser Selbständigkeit und von der Denkart eines Joachim von Fiore in Betracht. Das sind die wichtigen, auch den Sinn der Dichtung Heslers aufhellenden Ergebnisse der schwierigen, jeder Fragestellung gewandt und kenntnisreich nachgehenden Untersuchung, der hoffentlich weitere ähnliche, die heimische Kunstwissenschaft glücklich bereichernde folgen werden.

Die anerkennenswerte Absicht, die Deutung der apokalyptischen Bilder im Vertrauen auf Bouffet's Handbuch der Offen-

barung Johannis, 1906, und Boll's Aus der Offenbarung Johannis, 1914, bis in ihre Urelemente hinein zu verfolgen, muß freilich an der widerspruchsvollen Exegese dieses dunkeln Buches scheitern. Mit der Aufdeckung von Parallelen in der gräko-ägyptischen Apokalyptik und chaldäisch-iranischen Mythologie und Astralreligion läßt sich die Annahme literarischer Nachbildungen bei Johannes nicht erklären, die behauptete Unabhängigkeit und Selbständigkeit dieses Sehers in der Verwertung überlieferter Stoffe nicht widerlegen. Diese Einsicht bietet auch das noch jüngere, nach 1914 erschienene Schrifttum zur Apokalypse auf katholischer wie protestantischer Seite, wie dort von Allo (Paris 1921) und Joseph Fraundorfer (Freiburg 1921) und hier von Ernst Lohmeier (Tübingen 1926) und R. Schütz (Göttingen 1933). Merkwürdig ist insbesondere die Resignation Ernst Lohmeiers in seiner Übersicht des gesamten exegetischen Schrifttums zur Apokalypse von 1920–34 (Theologische Rundschau, Tübingen 1934, S. 269–314); scheint ihm doch „die Unzugänglichkeit der Offenbarung fast unüberwindbar zu sein.“ Wir werden uns mit der Zurückführung der einzelnen Bildtypen auf die mittelalterliche Überlieferung antiker, byzantinischer, orientalischer Formelemente begnügen müssen, und die Verfasserin hat in der 8 Druckseiten umfassenden Übersicht der Bildgegenstände der Apokalypsen des 9. bis 14. Jahrhunderts auch für weitere Studien dieser Art hilfreiche Arbeit geleistet.

Bedauerlich ist, daß die Taufdarstellung, die neben dem Bilde Hog-Magogs und des Weltgerichts die Einreihung in die deutschordensritterliche Ideenwelt ermöglicht, der restlosen Deutung des Inhaltes Hemmnisse bietet. Der Sinn der Darstellung ist u. E. die Bekehrung der Juden am Weltende zu der einen Herde und dem einen Hirten, und es geht hier nicht um die Taufe von Heiden und Juden durch Ordensangehörige. Daß der Täufling in der Königsberger Apokalypse den Judenhut bereits abgenommen hat, während er ihn in der Stuttgarter Handschrift noch trägt, kann nicht einen einzelnen Heiden inmitten der Judenschar kennzeichnen wollen. Lassen sich die beiden Gestalten am Taufbecken in der Königsberger Handschrift wegen des Kreuzabzeichens mit Sicherheit als Ordensangehörige ansehen? Wie die Verfasserin nach der Drucklegung für Seite 32 berichtet, trägt die eine Figur das Kreuz auf hellblauem Mantel, nicht auf weißem; das Kreuz auf dem weißen Mantel erscheint einfachhin als Folge der Auswechslung der Figuren in der Stuttgarter und Königsberger Handschrift. Im Brevier der Prager Kreuzherren (bei

Matejcek, *Die böhmische Malerei*, 1921, Nr. 5) trägt ihr Großmeister ein gleiches Kreuz auf farbigem Mantel; die Frage nach dem hellblau gekleideten Täufer steht offen. Die linke, in der Königsberger Apokalypse nach der Stuttgarter verkürzt wiedergegebenen Szene ist, wie schon der Gestaltenreichtum zeigt, keine Beichte, sondern eine zur Taufhandlung gehörige Ceremonie, etwa die heutzutage vom Taufenden selbst vorgedommene Salbung am Haupt des Täuflings nach vollzogener Taufe. Die in der einen Königsberger Handschrift statt des üblichen himmlischen Hochzeitsmahles gewählte Krönung Marias wird von der Verfasserin für eine deutliche Beziehung zur Gedankenwelt des Deutschordens, die Anordnung der Marienkrönung an bevorzugter Stelle des Weltgerichtsbildes als sicheres Kennzeichen für den Geist der Mystik des 14. Jahrh. in Preußen in Anspruch genommen. Uns scheint eine Beeinflussung von der stark verbreiteten Armenbibel her, von der manche Handschriften mit der Darstellung des Weltgerichts, der Krönung Mariens und des Loses der Menschen in Himmel und Hölle schließen, näher zu liegen. Die Marienverehrung als Ganzes ist ein Zubehör des in der Christenheit allenthalben lebendigen Glaubens- und Legendengutes (vgl. Steph. Beißel, *Die Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters*. Freiburg 1909), und selbst manche Einzelzüge, wie der bildgewordene Schutzmantelgedanke, der weit eher als die Krönung in mystischen Urgrund hinabzureichen scheint, stehen in der Geschichte der Marienverehrung ihren sonstigen Arten parallel. Die Berufung auf die in Altpreußen gepflegte Mystik wird sich kaum halten lassen.

Mit dieser leisen Berührung wenigstens einiger Bildgegenstände möchten wir zugleich auf die dankenswerte Fülle der gerade in diesem Bereich der Schrift vorgelegten, erstaunlich tief eindringenden eigenwertigen Untersuchungen aufmerksam machen. In der stilistischen Einordnung des Buchschmuckes folgt die Verfasserin in wohl zu bescheidener Zurückhaltung den von Schmid und Stange gezeigten Spuren. Ihre einschränkende Bewertung der Buchmalerei des Deutschordenslandes, die sie auf die zunächst hier notwendige Heranziehung wandernder Maler und die Gesamthaltung der Malerei des 14. Jahrhunderts gründet, hätte in den erfreulicheren Ausblick auf den bald danach einsetzenden Aufschwung dieser Kunst ausmünden können. Die um 1420 beginnende Übung nachkarolinischer deutschböhmischer Kunst in Danzig gehört zu den besten Werken deutscher Buchmalerei des 15. Jahrhunderts (Georg Lunn in *Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins* N. 69. 1929, S. 99 ff.), und seit 1400 lassen sich Kunst-

schreiber nicht nur in Marienburg, Danzig und Elbing (s. Cunn a. a. O.) nachweisen, sondern gelegentliche Tätigkeit dieser Art ist auch aus dem Ermland bekannt geworden: 1434 schrieb der Frauenburger Stadtnotar Christian Blumenroth eine Bibel für den ermländischen Domherrn Friedrich von Salendorf († 1448) und schmückte sie mit schwarzen, blauen und grünen Initialen und mit Ornamenten in Federzeichnung. 1478 schrieb ein Petrus in Guttstadt einen Manipulus curatorum mit schwarzen Pterinitialen (Barwinski, Birkenmajer, Los, Sprawozdanie z poszukiwań w Szwecyi. Krakau 1914. S. 67 u. S. 58). Brachvogel.

Paul Nieborowski, Die Selige Dorothea von Preußen, ihr Heiligsprechungsprozeß und ihre Verehrung bis in unsere Zeiten. 244 S. 12 Abbildungen. Ostdeutsche Verlagsanstalt Breslau 1933.

Seitdem Hipler i. J. 1893 Meister Johannes v. Marienwerders Lebensbeschreibung der Seligen Dorothea von Montau in neuerer Schriftsprache herausgab (E. 3. Bd. 10), sowie schon in den vorhergehenden Jahren verschiedene Aufsätze über diese preußische Klausnerin und ihren Seelenführer verfaßte, ist das Interesse an jener eigenartigen und bedeutenden Frau und Heiligen unserer Heimat nie ganz erloschen. Abgesehen von Siegfried Kühles 1924 veröffentlichtem Lebensbild Dorotheas, das es an rechtem Verständnis für katholische und mittelalterliche Frömmigkeit in vielem mangeln läßt, beschäftigen sich auch eine Reihe von Aufsätzen und Büchern über Geistesleben und Literatur im Ordensstaat mit der seltsamen Erscheinung dieser begnadeten Mystikerin, die uns durch die Feder ihres gelehrten Beichtvaters auch selbst einige mystische Schriften hinterlassen hat. Noch reger wurde zumal im Ermland, aber auch unter Katholiken in andern Teilen Deutschlands das Interesse an dieser „Patronin Preußens“ aus dem 14. Jahrhundert, nachdem kürzlich Bestrebungen in Gang gekommen sind, den bereits im 15. Jahrhundert in der Heimat zu Ende geführten, aber in Rom wegen mißlicher politischer Verhältnisse steckengebliebenen Heiligsprechungsprozeß der Klausnerin wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen.

Das Leben Dorotheas, das uns in seiner schönen altdeutschen Form bei Töppen (Scr. rer. Pruss. II S. 179 ff), in neuerer Sprache bei Hipler vorliegt, ist bereits wiederholt in volkstümlicher Form mehr oder weniger ausführlich behandelt und nachgezählt worden. Der Allgemeinheit unbekannt blieben jedoch die kulturhistorisch hochinteressanten in der Königsberger Staatsbibliothek (Ms. 1241) aufbewahrten alten Kanonisationsakten von 1395–1406 und 1486, die

bereits Hipler als bedeutsame Zeitdokumente bezeichnet hatte. So ist es gewiß ein Verdienst des auch sonst durch Schriften zur Geschichte Preußens bekannten Geistlichen Paul Nieborowski in Breslau, anläßlich der Wiederaufnahme des Heiligsprechungsprozesses auf Grund dieser Prozeßakten des 15. Jahrhunderts ein neues Dorotheenbuch zu schreiben, das auch ausführlich auf die alten Zeigenaussagen, die durch Dorothea gewirkten Heilungs- und Wundertaten eingeht und zu den bisher bekannten Tatsachen aus der Geschichte der Klausnerin auf Grund dieser noch nicht genutzten Quellen manchen neuen Baustein liefert. Der Verfasser betont ausdrücklich, daß seine Schrift vollstümlich erbauliche Absichten verfolgt, ein „Volksbuch“ sein solle, das von fortwährender Quellenzitterung absehe, wenn auch alle wichtigen Quellenzeugnisse berücksichtigt werden. Eine Reihe von Abbildungen der verschiedenen bisher bekannten aber zerstreuten Dorotheenbilder von Dorotheas Heimatkirche in Montau und von der Kathedrale in Marienwerder machen das Gesagte noch anschaulicher und bilden den ersten Versuch, alles für die Geschichte Dorotheas und ihrer Verehrung wichtige Bildmaterial zusammenzustellen. Die äußere Aufmachung des Buches ist schmuck und gefällig.

Neben diesen unbestreitbaren Verdiensten, die jeder gerechte Beurteiler anerkennen wird, muß der Historiker und wohl auch der Theologe und religiöse Volkschriftsteller mancherlei an dem Buche Nieborowskis aussetzen. Für ein eigentliches „Volksbuch“ ist die Schrift stellenweise zu schwerfällig und zu breit (z. B. die seitenlange, teils sehr gleichförmige Wiedergabe der Wunderberichte); für eine ernste wissenschaftliche Darstellung aber zu wenig durchgearbeitet und vielfach zu oberflächlich und unkritisch.

Dafür nur ein paar Beispiele: (Eine Reihe von mehr auf der Hand liegenden Druckfehler und Versehn, die gewiß in einer neuen Auflage von selbst fortfallen, sollen hier außer acht gelassen werden.) N. wärmt das alte, heute von allen Historikern abgelehnte Märchen von der Konversion Herzog Albrechts zum Katholizismus kurz vor seinem Tode, wenn auch mit dem Zusatz „manche Historiker glauben“ wieder auf (S. 93). Er betont in einer Anmerkung, daß die Greuel der Hexenverfolgung „in Preußen überhaupt nicht in Erscheinung traten“ (S. 215), was in dieser allgemeinen Formulierung bestimmt falsch und selbst für das 15. Jh. höchst unwahrscheinlich ist, wenn natürlich wie im übrigen Deutschland von eigentlichen Hexenprozessen im Sinne des 16. und 17. Jh. damals auch in Preußen noch keine Rede sein kann. Andere Behauptungen, z. B. daß „die Bischöfe Preußens

insgesamt Brüder des Deutschen Ordens“ waren (S. 20), daß die im Lindeschen Buche genannten Domherrn „sämtlich Kanoniker von Guttstadt“ waren und manches andere ist zum mindesten ungenau formuliert.

Vielleicht hätte man bei aller Ehrfurcht vor den eidlich erhärteten und kirchlich beglaubigten Zeugenaussagen des alten Kanonisationsprozesses aus diesen kulturhistorisch sehr interessanten Berichten doch noch mehr herausholen und das zeitgeschichtlich gerade für Preußen Bedeutsame herausarbeiten können, wenn der Verfasser diese Aussagen etwas kritischer unter Scheidung des Zeitbedingten und Subjektiven vom Tatsachenkern behandelt hätte. Gerade wenn es sich um ein Volksbuch handeln soll, bedürfte manches, was die Quellen berichten, z. B. daß Dorothea in „drei Jahren nie wirklich geschlafen habe“, die Schilderung ihrer harten Bußübungen usw. noch des einschränkenden bezw. erläuternden und auf die mittelalterlich bedingten Frömmigkeitsformen hinweisenden Wortes. Wieviel ließe sich aus den teilweise so anschaulichen und lebendigen Zeugenaussagen über die von Dorothea gewirkten Wunder für Kulturgeschichte, Volkstum und Volksfrömmigkeit in Preußen überhaupt herausholen, wenn man diese Berichte, statt sie schematisch hintereinander aufzureihen, nach einzelnen Gesichtspunkten zusammenstellte und durcharbeitete!

Der Historiker vermißt auch eine tiefere Betonung der religiösen und geistesgeschichtlichen Lage. N. betont scharf, daß Dorotheas Beichtväter mit der Erlaubnis der täglichen hl. Kommunion „weit über ihre Zeit hinausgingen“, ohne auf die von Böhmen ausgehende neue azetische Richtung hinzuweisen, wo diese Einstellung allgemein war. N. erkennt auch nicht Dorotheas in vieler Hinsicht nachweisbar starke (dies tritt vor allem im „Septililium“ hervor) Abhängigkeit und Beeinflussung durch die hl. Brigitta von Schweden; er sagt uns nichts über die wesentliche Frage ihrer Stellung innerhalb der deutschen Mystik und des Klausnertums überhaupt. So dankenswert und ergebnisreich N.'s Untersuchungen über den Ort der Klausur, als welchen er die noch heute in Marienwerder erhaltene linke Sakristei am Unterchor des Domes bezeichnet, über Dorotheas Grab (S. 117) usw. sind, so unwahrscheinlich und unbeweisbar klingen wieder andere Behauptungen, wie daß die Klausnerin in ihrer engen Zelle das Gewand des deutschen Ritterordens mit dem schwarzen Kreuz getragen habe (Wesen und Einrichtung einer Art weiblichen Drittordensgemeinschaft neben dem Deutschen Orden ist bisher ja noch umstritten) usw. Was die bildlichen Darstellungen der Seligen betrifft, so übersteht N., daß sich das von Erzpriester Kober Mitte 17. Jh. gestiftete Dorotheen-

bild auch heute noch in der Frauenburger Pfarrkirche befindet. Seine ästhetischen Urteile, daß das von Bohenek 1873 im Stil der damals üblichen, etwas süßlichen Historienmalerei angefertigte und im Frauenburger Dom hängende Bild der Seligen das historisch entsprechendste und zur Verbreitung geeignetste darstelle, sind ebenfalls anfechtbar.

Noch störender als diese einzelnen Fehlurteile wirken aber für den Kenner der ostpreussischen Geschichte die auch sonst in anderen Werken des Verfassers hervortretenden einseitig überspitzten und schiefen Urteile über völkisch-nationale und konfessionelle Gegensätze. Wenn Nieborowski (S. 99) sagt: „Polen hatte durch Erzwingung der Huldigung des Deutschen Ordens den Protestantismus in Preußen eingeführt und durch den Vertrag von Krakau am 10. April 1525 befestigt“ usw., so wird man solche Formulierungen wohl auf katholischer wie protestantischer Seite als Verzerrung und falsche Verallgemeinerungen ablehnen. Es nützt auch nichts, wenn N. sich bei einer solchen Behauptung auf den, wie er sagt, hier noch „viel zu milde“ urteilenden Historiker Onno Klopp beruft.

So bleibt als Gesamturteil über Nieborowski's Buch der Eindruck, daß der ermländische Historiker wohl die unleugbaren Verdienste der Schrift, ihren Wert als Materialsammlung sowie ihre Absicht, Liebe und Interesse für diese bisher noch zu wenig bekannte große mittelalterliche Selige unserer Heimat zu wecken, anerkennen, aber dabei doch bedauern wird, daß dies reiche Material nicht in noch wissenschaftlich zuverlässigerer und vertiefterer Darstellung für die Kultur und Geistesgeschichte unseres deutschen Ostens im 14. Jahrhundert ausgewertet wurde.

A. Birch-Hirschfeld.

Ludwig Anton Birkenmajer, Mikolaj Kopernik jako uczonej, twórca i obywatel (= Nikolaus Koppernikus als Gelehrter, Schriftsteller und Staatsbürger). Krakau 1923. (Als Manuskript übersetzt von Dr. Anneliese Birch-Hirschfeld 1933).

Sein ganzes Gelehrtenleben hat der Krakauer Mathematikprofessor L. A. Birkenmajer, der einzige in der Nachfolge des von M. Lurke, L. Prowe und F. Hipler um das Koppernikusjubiläum des J. 1873 geschichteten Schrifttums, der Koppernikusforschung gewidmet und die um das Koppernikusjubiläum des J. 1923 ansetzende Welle neuen Schrifttums erreicht; zu einer zusammenfassenden Biographie ist der unermüdlige, vor einigen Jahren verstorbene Gelehrte nicht gelangt. Schon im J. 1900 hatte er seinen umfangreichen Band Studien und Materialien, der leider infolge der nur polnisch erschienenen Ausgabe in

der deutschen Gelehrtenwelt bis heute fast unbekannt geblieben ist, als Vorarbeit für eine abschließende Abhandlung über Leben und Wert des großen Astronomen angekündigt. Seine nächste bedeutendere, jenem Bande ebenbürtige Veröffentlichung aber waren wiederum nur Studien und Materialien unter dem Titel *Stromata Copernicana*, in Krakau 1924 herausgegeben. Den Wunsch nach einer biographischen Jubiläumsschrift im Jahre zuvor vermochte er nur in einschränkender Weise zu erfüllen, indem er seine eigenen Ergebnisse über die Studien der Frühzeit, in Krakau und in Italien, über die Entwicklung der astronomischen umstürzenden Erkenntnis und über die Zugehörigkeit zum polnischen Blut und Geiste darlegt, stets vom polnischvölkischen Blickpunkt aus. Der Verfasser ist in den damals bereits unter der Presse befindlichen *Stromata* und seinen sonstigen Schriften (vgl. meine bis 1926 reichende Übersicht in dieser Ztschr. Bd. 23, S. 193) seinen Hauptauffassungen getreu geblieben. Der obige volkstümliche Abriss verdient daher als kennzeichnende und einzige einer Gesamtbiographie näherkommende Abhandlung Birkenmajers unsere besondere Beachtung.

Ob die Koppernikusforschung vertrauensvoll in die Fußstapfen Birkenmajers wird treten können, möge eine kleine Auslese von Fragwürdigkeiten, Irrtümern und Lücken seiner Darstellung beantworten.

1. Der von B. erstmals zwischen die Thorner Jugendzeit und das Krakauer Studium eingeschobene Aufenthalt des Koppernikus an der Kathedralschule in Wloclawek und unter dortigen astronomischen Lehrern namentlich Nikolaus Abstemius ist bis heute nicht einwandfrei bewiesen (Schmauch in dies. Ztschr. 24, S. 454), die behauptete polnische Stammeszugehörigkeit dieses Abstemius ist mindestens zweifelhaft (Semrau in Mitteil. des Copernicusvereins, 34. Heft, 1926, S. 104).

2. In dem breitangelegten Abschnitt über wissenschaftliches Leben und Zeitereignisse in Krakau wird der Einfluß des Professors Albert aus Brudzewo auf den koppernikanischen Gedanken stark hervorgehoben. Es darf nicht übersehen werden, daß Albert den deutschen Familiennamen Blarer führte (mein Nachweis in dies. Ztschr. 23, S. 192).

3. Als Koppernikus im Sommer oder Herbst 1495 Krakau verließ, war er bereits überzeugt, daß das ptolemäische Weltbild ein Zerrbild war. Dieser Behauptung B.'s, die sich auf keinerlei Quellen stützt, steht der platonische Urgrund des koppernikanischen Gedankens und der dem gereifteren Studenten bejegende Kampf zwischen dem aristotelisch konzentrischen und ptolemäischen Sphärensystem entgegen; beides fällt dem Aufenthalt des Koppernikus in Italien zu (z. B.

Hipler in dies. Ztschr. 4, S. 497; Duhem, Essai sur la notion de théorie physique, 1908, S. 30); übrigens ist nicht einmal die Dauer des Krakauer Studiums nachweisbar (Schmauch in dies. Ztschr. 24, S. 457). Die Veranschlagung des Krakauer Studiums für die geistige Entwicklung des Koppernikus verliert noch mehr durch die neuere Entdeckung, daß er nicht in Krakau, sondern erst in Bologna einen akademischen Grad erworben hat (mein Bericht in dies. Ztschr. 25, S. 244).

4. B.'s Behauptung, daß Koppernikus 1495 im Herbstanfang aus Krakau ins Ermland heimgekehrt ist, um hier die Würde eines „canonicus postulatus“ zu empfangen, ist im J. 1931 schlagend widerlegt worden (Schmauch in dies. Ztschr. 24, S. 454 ff.). Wie die Datierung der Beendigung des Krakauer Studiums, so ist auch die Angabe über die Designation zum Domherrn in Frauenburg irrig; vielmehr ist Koppernikus damals wirklicher Domherr geworden.

5. Für seine Behauptung, daß des Koppernikus Exemplare der Alfonsinischen Tafeln und der Tafeln des Regiomontan bis in die Krakauer Zeit hinaufreichen, hat B. keinen schlüssigen Beweis erbracht; die Krakauer Einbindearbeit kann dem Ankauf der Werke in Italien gefolgt sein und ist ihm wahrscheinlicher gefolgt.

6. Dem Eintritt des Koppernikus in die Natio germanica Bolognas (er ist zwar, wie Prowe, Nif. Kopp. I, S. 175 schreibt, am 6. Jan. 1497 „bezeugt“, aber wie aus den von Carl Malagola veröffentlichten und von Prowe wiederholten Dokumenten seit 1880 schon bekannt war, erfolgte er schon im Herbst 1496; die Uebernahme des Prowe'schen Datums in dieser Zeitschr. 24 S. 459 und 25 S. 243 – 7. Jan. an letzterer Stelle ist ein Druckfehler statt 6 – ist zu berichtigen) spricht B. in scharfer Kampart jede Beweisraft für die deutsche Nationalität unsers Koppernikus ab; ausführlicher tut er dies in den Stromata S. 142 ff. Diese Entwertung des völkischen Zeugnischarakters der deutschen Landsmannschaft Bolognas stützt sich allein auf die bekannte Tatsache, daß die Nationen der mittelalterlichen Universitäten lediglich Verwaltungskörper unter Scheidung nach geographischen Gebieten und keine einheitlichen ethnographischen Gruppen bezeichneten. Jedoch entscheidend ist das durch Statut, Gewohnheit oder Übung bezeugte Verhältnis der deutschen Nation Bolognas gegenüber polnischen Scholaren im Zeitalter des Koppernikus. In den Statuten der natio Germanica von 1497 ist nur der Aufnahme von Rechtsstudenten deutscher Muttersprache gedacht, und die Herausgeber dieser Statuten, Malagola und Friedländer (Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononien-

sis . . . edid. Ernestus Friedländer et Carolus Malagola. Berolini 1887 S. XXVI) erwähnen den alten Brauch, außer den in den Statuten Bezeichneten Böhmen, Mähren, Itauer und Dänen, ferner alle Adligen zuzulassen. Die Aufnahme von Polen wird erst (Malagola, Antonio Urceo, Bologna 1878, S. 543) durch ein Statut von 1574 gestattet. Tatsächlich sucht man außer Vertretern der genannten nichtdeutschen Völker vergebens nach einem polnischen Mitgliede vor, während und nach der Studienzeit des Koppernikus. Diese Feststellung für den Zeitraum bis 1500 hat schon L. Prowe (13. Jahresbericht des Copernicus-Vereins, Thorn 1887) betont: „bis zum Jahre 1500 hat nicht ein einziger Pole dieser Nation angehört.“ B. geht stillschweigend über diesen erheblichen Einwand hinweg und führt in den Stromata S. 142 ff. als unverdächtigen und gewichtigen Genossen seiner Behauptung über die völkische Unbestimmtheit der germanischen natio Franz Hipler ins Feld, aber eine von diesem vor Herausgabe der Acta nat. Germ. und schon 1876 ausgesprochene Auffassung (Altpreuß. Monatschrift XIII, S. 263); die Berufung auf Hipler richtet sich somit von selbst. Ebenso geht B. dem ihm aus Malagola (Urceo S. 557) bekannten überlieferungsmäßig zwischen der deutschen Landsmannschaft und den Polen bestehenden feindseligen Verhältnis mit jedem Wort aus dem Wege. Wie konnte aber ein angeblich empfindungsmäßig dem polnischen Volkstum verbundener, über 23 Jahre zählender Scholar den Anschluß an diese „ewigen Feinde“ (Malagola) Polens übers Herz bringen? Bestand etwa irgendein Zwang für ihn zu diesem Beitritt? B. wiederholt Malagolas Feststellung, daß keiner in Bologna die freien Künste oder Medizin Studierender Mitglied der deutschen Nation werden konnte, sondern das juristische Studium die unerläßliche Vorbedingung dafür war. Aber daraus folgt nicht, daß jeder des Rechtsstudiums Beflissene zum Eintritt in diese Nation genötigt war, und erst recht nicht einer, der etwa auch der Wissenschaft der artes oblag und auf Grund dessen schon die wirtschaftlich und rechtlich vorteilhafte und übliche Angliederung an eine Universitas, eben die Körperschaft der Artisten, gewinnen konnte. Dies trifft aber bei Koppernikus zu. Seine Beschäftigung in Bologna mit Fächern aus der Gruppe der artes, z. B. den astronomischen Übungen bei Dominikus Maria Novara, ging, wie wir heute wissen, soweit, daß er nach einjährigem Aufenthalt und spätestens innerhalb weiteren 1½ Jahren zum Magister der freien Künste promoviert werden konnte (mein Bericht in dies. Ztschr. 25, S. 242); der Zeitraum, in dem diese Promotion stattfand, setzt der etwaigen Vermutung, daß der Magister seine hinreichende Ausrüstung hiefür bereits in Krakau

empfangen hatte und in Bologna nur den formellen Abschluß machte, eine augenscheinliche Schranke. Die bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts in Bologna bestehende Universitas der das Studium der Medizin und der artes Pflegenden (Fr. Ehrle, *I più antichi statuti della facoltà theologica dell' università di Bologna*. Bologna 1932. S. XXXIV) stand ihm offen. Des Koppernikus Zugehörigkeit zur deutschen Landsmannschaft hat auch nicht den Anschein einer rein äußeren, gefühlsmäßig nicht vorhandenen Bindung. Neuere archivalische Funde (s. mein Bericht a. a. O.) haben die Nachricht erbracht, daß Koppernikus auch im deutschen Viertel Bolognas wohnte und mit deutschen Kommilitonen im Verkehr stand. B.'s Behauptung in seiner hier besprochenen Schrift (S. 8), Koppernikus habe „während seines ganzen Lebens gefühlt, gedacht und gehandelt als ein treuer Sohn Polens“, stimmt keinesfalls zu dessen Haltung während seiner Studien in Bologna. Unser Ergebnis verstärkt die bisher wegen der Eigenart der mittelalterlichen Universitas nachhinkende Schlussfolgerung aus der Mitgliedschaft des Koppernikus bei der deutschen Landsmannschaft Bolognas in einem Grade, daß dies künftighin als erhebliches Glied in der Kette des wissenschaftlichen Nachweises des deutschen Volkstums des Koppernikus zu werten ist.

7. B. behauptet, in Padua hatte sich Koppernikus in das dortige Album der polnischen Nation eingetragen, obwohl dank den Untersuchungen Anton Favaros seit 1881 bekannt ist, daß das Vorhandensein dieses Albums frei erfunden ist und eine natio Polonorum dort erst Ende des 16. Jahrhunderts sich gebildet hat. Zwar hat B. wiederholt dies als Irrtum Favaros erklärt und eine Berichtigung dieses „häßlichen Fehlers“ in Aussicht gestellt (Nic. Cop. e l' università di Padova 1922, S. 53; Stromata S. 146), aber diese Berichtigung ist nie erfolgt; Favaro's Beweis ist unwiderleglich.

8. In Padua blieb Koppernikus, so erklärt B., bis Frühjahr 1504, dann kehrte er auf dem Wege über Krakau nach dem Ermland zurück. Richtig ist vielmehr: Im Spätherbst 1503 befand sich Koppernikus bereits im Ermland, und eine Reise von hier nach Krakau im Frühjahr 1504 ist höchst unwahrscheinlich (Schmauch in dies. Ztschr. 25, S. 225 ff.). Dies Ergebnis einer scharfsinnigen Nachprüfung erbringt nebenher den merkwürdigen Erweis, daß B. mit aller Bestimmtheit eine Quelle für völlig rein vom Namen Koppernikus erklärte trotz des geraden Gegenteils.

9. B. berichtet, sich der älteren Koppernikusforschung anschließend, daß Koppernikus bis zum Tode des Bischofs Wagenrode (29. März

1512) in Heilsberg verblieb und kurz nach der Wahl des bischöflichen Nachfolgers seinen dauernden Wohnsitz in Frauenburg nahm. Über den Aufenthalt des Koppernikus in Heilsberg besitzen wir auch heute noch als einzige urkundliche Stütze nur den Kapitelbeschluss einer Sondervergütung an Koppernikus für die Dauer seines bereits begonnenen Dienstes beim Bischof, aber aus einer auch von B. sonst benutzten Quelle, der *Ratio custodiae* 1490–1563, wissen wir, daß Koppernikus während des J. 1511 Kanzler des Domkapitels war. Diese Tätigkeit läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß Koppernikus nur bei gelegentlichen Besuchen aus Heilsberg dies Amt wahrgenommen hat.

10. Während B. früher der Mondbeobachtung vom 9. März 1497 in Bologna die Wirkung endgiltiger Überzeugung des Koppernikus von der Unrichtigkeit des geozentrischen Systems zuschrieb (mein Bericht in *Altpreussische Forschungen* 1925, Heft 2, S. 29), schränkt er jetzt (S. 78 obiger Schrift) ihre Bedeutung für die Genese der koppernikanischen Anschauung ganz erheblich ein. Es ist merkwürdig, daß B. dies Verhältnis zu seiner früheren, starken Eindruck machenden Behauptung nicht eingesteht.

11. Die von B. gegebene Darstellung der Entwicklung der heliozentrischen Idee bei Koppernikus (vgl. *Altpr. Forschungen*, wie oben S. 28/29) bedarf einer erkenntnistheoretischen Durchleuchtung, etwa im Sinne Ernst Cassirer's (*Das Erkenntnisproblem*, Berlin 1906; *Individuum und Kosmos*, Leipzig 1927) und Dagobert Frey's (*Gotik und Renaissance*, Augsburg 1929); die von B. versuchte rein literar-geschichtliche Grundlegung ist bei dem völligen Mangel an sicheren Belegen unzulänglich.

12. Die Datierung des „*Commentariolus*“, der ersten Ausarbeitung des koppernikanischen Systems, zwischen 1505 und 1512 erfährt durch einen Sohn des Verfassers, Alexander, in dessen Vortrag darüber in Warschau 1933 Einwendungen, welche auf die Methode B's überhaupt Schatten werfen dürften. Die Sicherheit, mit der B. aus astronomischen Beobachtungen Schlüsse auf die Ablehnung des ptolemäischen Systems durch Koppernikus zieht und einen Katalogtitel bei Matthias von Niechow mit dem *Commentariolus* identifiziert, erscheint hierbei in anderm Licht (*La Pologne au VII - e congrès international des sciences historiques*, Vol. I. Warschau 1933, S. 76 ff.; S. 95).

13. Zu der Vielseitigkeit des Frauenburger Astronomen rechnet B. auch die Anlage der Wasserleitung in Frauenburg. Diese Rückständigkeit B.'s gehört wohl zu den größten Überraschungen; Cod.

diplomat. Warmiensis I, worin Wölky diesen Irrtum S. 94 nachweist, und Prowe I, 2. Teil, S. 6. worin dies wiederum klargestellt wird, waren doch B. wohlbekannt.

14. Die dichterische Leistung der Septem Sidera, woran B. noch glaubt, ist durch Krokowski im Bulletin international de l'Académie polonaise, Krakau 1928, dem Kopernikus endgültig ab-erkannt worden.

15. Kopernikus soll nach B. (hier S. 89; im Mikołaj Kopernik S. 321) den erst viel später bekannten Begriff der Schwerkraft vorweggenommen haben; die Stelle in den Revolutiones I, 9, auf die sich B. beruft, ist schon vom Menzzer (Nik. Copp. Über die Kreisbewegungen, 1879, Anm. S. 8) als getreue Wiedergabe der aristotelischen Theorie der Schwerkraft nachgewiesen worden. Die versteckte Übernahme des neuen Impetusbegriffs durch Kopernikus (Michalski im Bulletin wie oben, Classe de philologie, I. partie, 1922, S. 88) ist B., wie jede erkenntnistheoretische Betrachtung, fremd geblieben.

16. Ebenso steht B.'s Wertung der ethischen Ausstrahlung der kopernikanischen Umwälzung im Gegensatz zur Erkenntnisgeschichte. Der Zusammenbruch des nativen Weltbildes hat nicht die demütige Einsicht des mit dem Erdball enthronten Menschen gefördert, sondern hat vielmehr nach dem Urteile philosophischer und geistesgeschichtlicher Denker seit Kant (z. B. Rosenkranz-Königsberg, Apelt, Natorp, Hans Reichenbach, Adam-Lübingen) bis in das volkstümliche Schrifttum unserer Tage hinein die metaphysische Weltbetrachtung zurückgedrängt.

17. Die rein biographischen Tatsachen lassen sich durch eine von B. übersehene Studie über Domenico Maria Novara und Kopernikus, Bologna 1920, von Sighinolfi, um wichtige Notizen bereichern: Während seines Studienaufenthaltes in Bologna nahm Kopernikus von einem Canonicat in Frauenburg durch Vertreter, die er am 20. Okt. 1497 hiezu bevollmächtigte, Besitz. Er hatte damals bereits die Priesterweihe empfangen; bis dahin war diese Ordination völlig zweifelhaft. In der Folgezeit, vor dem 18. Juni 1499, hat er den bereits erwähnten Grad eines magister artium erlangt und in dieser Eigenschaft die von Joachim Rhaeticus überlieferte rednerische Tätigkeit im J. 1500 in Rom ausgeübt (mein Bericht in dies. Ztschr. 25, S. 242. ff.)

18. In den von B. geschilderten Verlauf der kopernikanischen Geistesarbeit bringt eine archivalische Entdeckung des Jahres 1933 eine

bedeutsame Bereicherung: Die erste Offenbarung des koppernikanischen Sonnensystems an die Allgemeinheit ist ein von Koppernikus im J. 1535 verfaßter, heute verschwundener Almanach (mein Bericht in dies. Ztschr. 25, S. 237 ff.).

19. Die im J. 1920 erschienene Schrift Georg Benders über Heimat und Volkstum der Familie Koppernigk hat dem gleichartigen, 32 Seiten umfassenden Abschnitt bei B. nicht die leiseste Spur aufgedrückt. B. bleibt bei seinen Behauptungen, daß des Koppernikus Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite aus polnischen Dörfern Schlesiens stammen, daß Thorn zur Hälfte damals polnisch, daß Koppernikus und seine nächsten Vorfahren gefühlsmäßig und politisch stets gegen den Deutschorden und für Polen Stellung genommen haben u. s. f. Nur kurz sei darauf bemerkt: Köppernik bei Neisse war seit 1300 ständig von Deutschen bewohnt (Bender). Die Ableitung des Patriziergeschlechts der Wagenrode von Weizenrodau bei Schweidnitz ist verfehlt (Cod. dipl. Siles. XXIX, S. 193). Thorn war zu $\frac{9}{10}$ deutsch und in den oberen Ständen, zu denen die Koppernigks und Wagenrodes gehörten, völlig deutsch (Bender). Aus der politischen Haltung und dem politischen wie wirtschaftlichen und geistigen Verkehr in jenen Zeiten ist keinerlei Schlussfolgerung auf innere völkische Verbundenheit berechtigt. Es ist seltsam, daß der polnischen Bibliographie des koppernikanischen Schrifttums von 1509 bis 1523 in der Jubiläumsestschrift des Lemberger Festausschusses Mikołaj Kopernik, Lemberg-Warschau 1924, S. 209 ff. Benders Schrift von Heimat und Volkstum der Fam. Koppernigk, 1920, unbekannt ist. Brachvogel.

Hans Schmauch, Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlands zu Polen. Altpreußische Forschungen XI, (1934), 2. Heft, S. 153–167.

Der Verfasser handelt in diesem für die Geschichte des Ermlands sehr wichtigen Aufsatz von der nach Abschluß des Städtekriegs im 15. Jahrhundert begründeten polnischen Schutzherrschaft über das Ermland, erläutert deren Entstehung und Wesen und verfolgt die weitere Entwicklung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Fürstbistum und Polen bis 1772.

Im Folgenden mögen nur kurz die Hauptergebnisse dieser für die ermländische Geschichte grundlegenden Untersuchungen zusammengestellt werden. Nicht der Thorner Friedensvertrag von 1466, wie man allgemein bisher annahm, sondern die Sonderverträge, die der ermländische Bischof Paul von Legendorf bereits 1464 mit dem Polen-

könig und den preussischen Landesräten abschloß, enthalten die entscheidenden Abmachungen über das künftige staatsrechtliche Verhältnis des Ermlands zu Polen. Von einem eigentlichen Lehensverhältnis ist damals keine Rede, es wird lediglich der Polenkönig in Person zum Schirmherrn des Fürstbistums erklärt, so wie früher der Deutsche Orden und der Hochmeister die Schuhherrschaft über das Ermland ausgeübt hatten. Der Thorner Frieden von 1466 brachte dann nur noch die Zustimmung des Hochmeisters zu diesen bereits zwei Jahren früher getroffenen Abmachungen. Die Frage ob die im Wortlaut dieses Friedensvertrages von 1466 gegenüber 1464 neu auftretenden Ausdrücke „ditio“ und „subjectio“ dahin zu deuten sind, daß man 1464 beim Wechsel des Schirmherrn von Ermland aus die Lage zu einer Lockerung dieses Schirmverhältnisses ausnutzen wollte, will Schmauch voraus noch nicht entscheiden. Gegenüber der Ansicht Jakob Caros, der in seiner „Geschichte Polens“ im Thorner Frieden die maßgebende Regelung des ermländ.-polnischen Verhältnisses sieht, wodurch das Ermland erst zum geistlichen Fürstentum konstituiert worden sei, weist der Verfasser nach, daß Bischof Paul v. Legendorf schon 1464 als selbständiger Vertragspartner auftritt, daß er bereits vorher mit dem Orden ähnliche Verträge gültig abgeschlossen hat, und daß nie ein Hochmeister im Herrschaftsgebiet des ermländischen Landesherrn die Gerichtshoheit ausgeübt hat. Schmauch formuliert diesen Sachverhalt sogar in der Caro entgegengesetzten Weise: „weil das Ermland als ein eigenes Fürstbistum bereits bestand, war es bei dem freiwilligen Anschluß des ermländischen Bischofs an Polen für König Kasimir einfach eine Unmöglichkeit, an der Eigenstaatlichkeit des Ermlands zu rühren.“

Im Thorner Friedensvertrag fehlt bei den Abmachungen hinsichtlich des Ermlands der bei den übrigen Bistümern gebrauchte Ausdruck „perpetuus“. Man sah also in diesem Vertrag keine endgültige Regelung, sondern man rechnete auf der ermländischen Seite damit, sich gelegentlich wieder einem andern Schirmherrn zu unterstellen, wie es bereits im Vertrage Bischof Nikolaus von Tüngens mit dem Ungarnkönig Matthias Corvinus 1477 Wahrheit wurde. In diesem Vertrage ist auch nur wieder von „protectio et defensio“, nirgends aber von „ditio“ die Rede. Das auch hier wieder zum Ausdruck kommende „staatsrechtliche Programm“ der Ermländer ist also: päpstliche Oberhoheit, aber freie Wahl eines benachbarten Fürsten als Schirmherrn. Die weiteren Ereignisse brachten es allerdings mit sich, daß man von diesem Programm immer mehr abgehen mußte. Der die Niederlagen

des Pfaffenkrieges besiegelnde Petrikauer Vertrag von 1479 brachte den ermländischen Bischöfen schon eine Reihe neuer Bindungen an Polen: Teilnahme an der Inkorporation der Lande Preußen in die Krone Polen, Treueid der ermländischen Landesherren sowie der Vasallen und Untertanen gegenüber dem Polenkönig, Gefolgschaftsleistung im Kriege und Verbot eines Vertragsabschlusses mit den Gegnern Polens. Dazu kam noch die Einführung der Appellationsmöglichkeit an den König, d. h. der Verlust der Gerichtshoheit für den ermländischen Landesherren. Also haben nicht die Verträge von 1464 oder der Thorner Frieden von 1466, sondern erst dieser Petrikauer Vertrag von 1479 die enge Verknüpfung des Ermlands mit der polnischen Krone grundgelegt. Wenn auch das grundsätzliche staatsrechtliche Verhältnis der Schirmherrschaft das gleiche wie anfangs blieb, so hatte doch die Autonomie des Fürstbistums eine erhebliche Einbuße erlitten. Gegensätze zwischen Ermland und Polen betrafen künftig nur noch die kirchenpolitische Einflußnahme des Polenkönigs, nicht aber mehr die staatsrechtlichen Bindungen zwischen beiden Ländern. Die Polenkönige selbst haben aber auch die Bestimmungen des Petrikauer Vertrags von 1479 meist loyal eingehalten und sind weitergehenden Übergriffen ihrer Beamten z. B. bei der Steuereinzahlung im Ermland wiederholt entgegengetreten, 1655 verzichtet Johann Kasimir sogar wieder auf das Appellationsrecht. Sonst blieb das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Ermland und Polen von 1479 bis zum Ende der ermländischen staatlichen Selbständigkeit 1772 das gleiche. U. Birch-Hirschfeld.

Franz Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte.

Festschrift zum 650jährigen Stadtjubiläum am 23. und 24. Juni 1934. — IV und 239 S. mit 7 Abbildungen und 2 Stadtplänen. Braunsberg, Erml. Zeitungs- und Verlagsdruckerei 1934.

Das 650jährige Ortsjubiläum hat der Stadt Braunsberg einen gut orientierenden Gesamtüberblick über ihre Geschichte gebracht. Die Festschrift stammt aus der Feder von Franz Buchholz, der bereits durch seine „Bilder aus Wormditts Vergangenheit“ seine vorzügliche Befähigung zu einer wissenschaftlich gut fundierten und dabei doch durchaus volkstümlichen Darstellung bewiesen hat (vgl. diese Zeitschrift. Bd. 73 — 1930 — S. 257 ff.).

Als größte Stadt des Ermlandes hat Braunsberg immer hervorragenden Anteil an den geschichtlichen Begebenheiten des alten Fürstbistums gehabt, zumal die Lage an der wichtigsten Uebergangsstelle über die untere Passarge der Stadt eine starke militärische

Bedeutung gab, die fast in allen Kriegen der Vergangenheit deutlich in die Augen springt. Dazu war Braunsberg bis ins 19. Jahrhundert hinein der Haupthandelsplatz des Ermlandes; in seiner Frühzeit rechnete es zu den 6 großen Städten des Preußenlandes und gehörte mehrere Jahrhunderte hindurch der deutschen Hanse an. Seit der Regierung des Kardinals Hosius ward es dann als Stadt der Schulen und als Brennpunkt der katholischen Glaubenserneuerung auch der geistige Mittelpunkt des Ermlandes. Dieser hervorragenden Stellung, die Braunsberg in politischer und militärischer, in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht gegenüber den anderen ermländischen Städten eingenommen hat, trägt der Verfasser in seiner Festschrift voll und ganz Rechnung.

Entsprechend dem Zweck seiner Arbeit, die Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte zeigen soll, hat Buchholz das Hauptgewicht auf einen geschichtlichen Ueberblick gelegt, der die Ergebnisse der mannigfachen Einzeluntersuchungen zur Geschichte Braunsbergs und überhaupt des Ermlandes zusammenfaßt. Darüber hinaus aber ist der Verfasser öfter auch zu neuen Auffassungen gekommen, die sich ihm aus der Gesamtschau der Braunsberger Geschichte ergaben. Das gilt vor allem für die älteren Zeiten der Passargestadt. Gelegentlich kommen dabei auch für die gesamt-ermländische Geschichte neue Resultate heraus. So versucht Buchholz die Tatsache, daß Bischof Heinrich I. Flemming gegen Ende seines Lebens mehrere Jahre (1298—1300) außerhalb seines Bistums weilte, aus dem scharfen Gegensatz zu erklären, der sich wegen der Gründung des Franziskanerklosters innerhalb der Stadtmauern zwischen dem Bischof und den Bürgern Braunsbergs herausgebildet hatte und den erst Flemmings Nachfolger Eberhard von Neisse durch die Verlegung des Klosters vor die Tore der Stadt beilegte (S. 13 f.). Diese Deutung erscheint mir viel ansprechender als die Erklärung Köhrichs (Geschichte des Fürstbistums Ermland S. 58), Flemming habe im Thüringerlande neue Ansiedler für sein Bistum zu werben gesucht. Ganz abgesehen davon, daß eine Reise im vorgerückten Alter zu diesem Zwecke nicht gerade sehr wahrscheinlich ist, spürt man in der Folgezeit im Ermland kaum irgendwelche Erfolge einer solchen Werbefahrt.

Beachtenswert ist auch die neue Deutung, die der Verfasser für das älteste bekannte Siegel der Stadt gibt, das jetzt wieder im Gebrauch ist. In der das Mittelfeld beherrschenden Linde sieht er den Schutzbaum der ganzen Gemeinde, in dem rechts davon dargestellten Drachen das Symbol des Teufels und des Heidentums,

während der Hirsch auf der linken Seite als Feind des Drachens Christus, den Ueberwinder der Hölle, versinnbildet. Das Ganze deutet B. als „Sieg des Christentums über das Heidentum“, als „Triumph der christlich-deutschen Kultur über die heidnisch-preußische“ (S. 11 f.).

Den Namen Brunsberg (= Braunsberg) bringt der Verfasser gleich Köhrich mit dem altpreußischen Brusebergue (= preußisches Lager) in Verbindung (S. 2 und 4 f.). Zur weiteren Stütze dieser Ansicht sei darauf hingewiesen, daß die älteste uns überlieferte Form des Wortes „Preußen“ in dem Reisebericht des spanischen Juden Ibrahim ibn Jakub (etwa aus dem Jahre 965) mit „Brus“ wiedergegeben ist (W. Gaerte, Urgeschichte Ostpreußens - 1929 - S. 357).

Bei einem solchen Gesamtüberblick, wie Buchholz ihn hier für die Geschichte Braunsbergs bietet, wird man leicht einmal den Wunsch haben, dies und jenes auch noch berücksichtigt zu sehen. (So hätte, um nur ein Beispiel zu nennen, bei dem S. 108 genannten Braunsberger Buchdrucker Georg Schönfels auch der von ihm 1616 besorgte Druck der „Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen“ Erwähnung finden können, zumal dieses Buch bis heute als einziger preußischer Druck den vollständigen Wortlaut der Friedensverträge von 1466 und 1525 enthält.) Dem Verfasser konnte es aber nicht so sehr auf die Sammlung möglichst vieler Einzelheiten ankommen, sondern er hatte die große Linie der geschichtlichen Entwicklung der Passargestadt aufzuzeigen - und diese Aufgabe ist ihm gut gelungen. Erfreulicher Weise sind ein kurzer Anhang, der auf 4 Seiten das allerwichtigste aus der umfangreichen Literatur bietet, und ein Personenverzeichnis beigegeben, das namentlich den Familienforschern erwünscht sein dürfte. Nimmt man noch die allgemein verständliche, gefällige Darstellungsweise des Verfassers und die zwar bescheidene, aber ansprechende äußere Ausstattung des Buches (9 gute Abbildungen bezw. Stadtpläne) hinzu, so kann man abschließend sagen: „Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte“ gehört zu den besten Ortsgeschichten des Preußenlandes. Hans Schmauch.

Chronik des Vereins.

291. Sitzung in Braunsberg am 10. Februar 1934.

Der Führer Prof. Dr. Lühr begrüßt als Gast Prof. Dr. Hefele und als neues Vorstandsmitglied Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld-Frauenburg.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch gibt in Ergänzung seiner soeben veröffentlichten Arbeit über den sog. Pfaffenkrieg ein Referat über Prochaskas polnische Abhandlung „Der Kampf des ermländischen Bischofs Nikolaus von Tüngen mit dem König von Polen“, die 1914 im Krafauer Aeneum erschienen ist. Diese Untersuchung bietet kein neues Material, beleuchtet aber die politischen Entwicklungen im polnischen Sinne.

Derselbe bespricht die Berliner Dissertation von Helene Deppner, das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft. (S. oben S. 266 ff.)

Studienrat Buchholz legt an Hand von Akten des Braunsberger Gymnasiums dar, daß der Vater des Herrn Reichspräsidenten Robert von Hindenburg vom Herbst 1829–32 als Schüler der Quarta und Tertia dieser Lehranstalt angehörte, bis er als Fähnleinfunker in das Posener Infanterie-Regiment Nr. 18 eintrat. (Erml. Btg. 1934, Nr. 34.)

Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld berichtet über einige teilweise gereimte Zaubersprüche aus der Mehlsacker Gegend, die in Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts erwähnt werden und in einem Protokollbuch des Mehlsacker Burggrafengerichts im Königsberger Staatsarchiv erhalten sind; sie vermengen mit christlichen Bestandteilen noch heidnische Vorstellungen.

Dieselbe referiert über die neu erschienene Schrift von Nieborowski, die selige Dorothea von Preußen. (S. oben S. 545.)

Studienrat Buchholz gibt Beiträge zur Geschichte der Altstadt Braunsberg. Die ungewöhnlich weitgehenden Rechte und Freiheiten, die der Stadt durch die Handfeste des Bischofs Heinrichs I. vom

1. April 1284 verliehen wurden, waren die Ursache wiederholter schwerer Kämpfe zwischen der selbstbewußten Handelsstadt und dem bischöflichen Landesherrn. Aus der ersten Zeit der Zugehörigkeit Braunsbergs zur deutschen Hanse erfahren wir, daß Roggen der Passargestadt bis zu den Küsten Flanderns und Ostenglands vordrangen. 1399 planten die Braunsberger Franziskaner den Bau einer Kapelle an dem preußischen Heringshandelsplatz Falsterbo auf Schonen.

Derselbe legt als Neuerscheinung Matern, die Familie Matern in Raunau und Woppen im Ermland vor und zeigt Lichtbilder von den neuentdeckten Fresken im Heilsberger Schloß, die Regierungsbaurat Hauke übersandt hat.

Prof. Dr. Lühr gibt einen Lebensabriß des 1734 in Frauenburg verstorbenen Domherrn von Eulenburg. 1670 als Sohn eines preußischen Obristen und Oberappellationsrats geboren, ging er nach dem Tode seiner Gattin auf Reisen, trat in Rom zur kath. Kirche über und wurde 1708 zum Priester geweiht. 1712 wurde er Erzpriester von Braunsberg, 1715 Propst von St. Nikolai in Elbing, 1718 ermländischer Domherr. 1728 ließ er an der Pfarrkirche zu Wuslaß und am Frauenburger Dom eine St. Bruno-Kapelle errichten; letztere wurde 1839 als baufällig abgebrochen. Da er der Letzte seines Stammes war, fiel das alte Stammgut nach seinem Tode an seinen Vetter, den preußischen Obermarschall Gottfried zu Eulenburg-Prassen.

Derselbe überreicht als Geschenk von Fr. Sadrinna für das Erml. Museum mehrere Photographien früherer ermländischer Persönlichkeiten.

292. Sitzung in Siedmannsdorf am 9. Juni 1934.

Prof. Dr. Lühr ehrt das Gedächtnis des am 23. März verstorbenen 90jährigen Pfarrers i. R. Franz Lilienthal-Heilsberg, der seit 1869 dem Verein angehört hat.

Derselbe legt als Geschenke der Verfasser folgende Neuerscheinungen vor: Waschinski, Brakteaten und Denare des deutschen Ritterordens (s. oben S. 540) und Schäfer, Alt-Pasewalk.

Studienrat Buchholz überreicht als Geschenke für das Erml. Museum von Prälat Boenigl ein Kokoto-Reliquiar in Monstranzform vermutlich aus der Braunsberger Jesuitenkirche und ein Schreibzeug für Federkiel aus Preßglas, ferner Lichtbilder des Braunsberger Kommerzienrats Destreich († 1833), die Studienrat Korinth von dem gereinigten Delgemälde im Rathaus angefertigt hat.

Derselbe legt Bildbücher der Braunsberger Zimmerinnung vor, die bis 1553 zurückgehen und von Zimmerpolier Jäckel in der Innungslade aufbewahrt werden.

Pfarrer Mfg. Brachvogel übergibt für die Bildnisammlung des Erml. Museums Photobilder ermländischer Geistlichen als Geschenk des Pfarrers Hackober-Wolfsdorf und aus dem Nachlaß des Pfarrers Lilienthal-Heilsberg. Ferner für den Geschichtsverein einen Gesellen- und einen Meisterbrief des Bäckerwerks Frauenburg von 1722 und 1751, vermittelt durch Paul Herrmann-Frauenburg. Dessen Bemühungen verdankt das Museum einen im November vorigen Jahres von Schneidermeister Bernhard Marquardt in Frauenburg freundlichst geschenkten alten ermländischen Webstuhl. Die aus Privatbesitz zur Aufbewahrung im Diözesanarchiv gesammelten Urkunden sind durch die erneuerte Handfeste von Petersdorf bei Gutstadt vom 30. April 1510 vermehrt worden, dank der Vermittlung des Pfarrers Hackober; er ließ das Original als Leihgabe und zwei verschiedene photographische Wiedergaben überreichen. Von den volkstündlichen Trachtenbildern des Malers Waldemar Philipp (geb. in Königsberg 1828, gest. in Berlin 1869) sind zwei Photoabzüge, eine litauische Bauernhochzeit und das Kniestück einer ermländischen Frau, eine einzigartige vollständige Abbildung ermländischer Frauentracht, von der Enkelin des Malers, der Archivarin Elisabeth Kloss-Danzig, dem Museum überwiesen.

Subdiakon Alfons Krause-Jägeritten hat mit anerkennenswerter Gründlichkeit eine Geschichte des Kirchspiels Kiwitten verfaßt und ein schön gebundenes Exemplar dem Geschichtsverein geschenkt.

Studienrat Buchholz spricht an Hand zweier Brief-Lichtbilder aus dem Königsberger Staatsarchiv über einen räuberischen Ueberfall, der sich Ende Oktober 1519 hart an der Grenze des Bistums Ermland ereignete. (s. Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte S. 76 f.)

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch gibt nach Eintragungen in den Schöffenbüchern der Altstadt Thorn neue Beiträge zur Geschichte von Korbisdorf bei Wormditt im 15. Jahrhundert (s. Unf. erml. Heimat 1934, Nr. 7).

Pfarrer Mfg. Brachvogel berichtet, daß Bibliotheksdirektor Dr. Krollmann-Königsberg den in Steinort lagernden französisch geführten Briefwechsel des Bischofs Krasicki (1767–1795) mit den Grafen Lehndorff, eine reiche Quelle für die gesellschaftlichen Zustände der Rokokozeit in Ostpreußen, in vollständiger eigener Abschrift bei sich aufbewahre.

Derselbe trägt das Ergebnis seiner weiteren Forschung über den Altarschrein des Jahres 1504 im Frauenburger Dome vor. Die in einer Thorner Werkstatt arbeitenden Maler und Bildhauer haben die Kupferstiche des größten vor Dürer lebenden deutschen Kupferstechers Martin Schongauer (gest. 1491) benutzt, der selber sich niederländischer Malweise, insbesondere Rogers van Brügge angeschlossen hat. Die Temperagemälde des Altars sind in weitgehendstem Maße Wiedergaben ganzer Kupferstiche Schongauers oder aus ihnen zusammengestellt. So findet der auffallende Eindruck niederländischer Art, den man bei diesen Gemälden schon immer hatte, seine einwandfreie und vollständige Erklärung. Auch zwei Holzschnitzereien in den Füllungen der Flügel, die Geburt Jesu und die Anbetung durch die Weisen, sind Nachahmungen Schongauerischer Kupferstiche. Diese haben ebenso wie später Dürers Holzschnitte vielfach in den deutschen Kunstwerkstätten als Vorlagemuster gedient. Während aber Dürers Holzschnitte auch bei uns in Bildern und Schnitzwerken der Altäre erkennbar sind, in Danzig, in Elbing, in samländischen und andern Dorfkirchen, in Elbing sogar an 21 Darstellungen, war eine Wiedergabe von Stichen Schongauers in unserm Osten unbekannt. So ist dieser anderswo schon längst bezeugte Gebrauch zum erstenmal durch Beispiele auch im Ordenslande belegt, in Thorn; wo der Frauenburger Domaltar entstanden ist.

293. Sitzung in Frauenburg am 15. September 1934.

Als Gast ist Hr. Dr. Deppner-Elbing anwesend.

Prof. Dr. Lühr überreicht für die Vereinsbücherei als Geschenk des ostpreussischen Konservators dessen Jahresbericht 1933 und als Gabe des Studienrats Pliszka-Röfel G. Freiesleben, Zur Familiengeschichte des Geschlechts Freiesleben Heft 1 und 5 (1933).

Studienrat Buchholz legt seine Festschrift Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte vor und übergibt als Geschenk des Prälaten Boentgen-Braunsberg für das Erml. Museum einen holzgeschnitzten Löwen v. J. 1758, das ehemalige Wahrzeichen des Elbinger Bürgerhauses Brückstraße 13.

Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld referiert über die Briefe, die die Vollwaise Hedwig von Schau-Mengen an ihren Vormund Prof. Dr. Thiel, den späteren Bischof von Ermland, gerichtet hat, bis sie, 18jährig, 1874 in San Remo starb.

Dieselbe legt ein neuentdecktes Register für Wachsabgaben aus dem domkapitulärischen Kammeramt Mehlsack aus den Jahren 1595–1681 vor.

Studienrat Buchholz hält einen Vortrag über die Steuerliste der Altstadt Braunsberg v. J. 1453. (S. oben S. 394 ff.)

Derselbe legt aus dem Besitz der Frau Kirdorff geb. von Hanmann-Bergisch-Gladbach einige Schriftstücke vor, die von der Dresdener Freundschaft des Komponisten Carl Maria von Weber († 1826) und seiner Gattin mit dem dortigen Oberstleutnant von Hanmann aus der Rodelshöfer Gutsbesitzerfamilie und seiner Schwester Kunde geben. (s. Unf. erml. Heimat 1934, Nr. 12.)

Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld zeigt eine silberne Portraitmedaille des ermländischen Fürstbischöfs Grabowski vor, die dieser bei seinem Einzug ins Bistum i. J. 1742 prägen ließ.

Dieselbe legt die von ihr begonnene Archiv-Kartothek vor, die zunächst die Abteilung A des Bischöfl. Archivs (Akten der bischöflichen Landesverwaltung seit 1540) in Angriff genommen hat.

Studienrat Buchholz spricht über das 1894 erschienene Buch Aus Tagebüchern und Briefen von Dr. Jakob Jacobson, das ihm Apothekenbesitzer Wolff-Braunsberg geliehen hat. Jacobson, 1807 in Königsberg geboren, ließ sich nach seinem Königsberger Universitätsstudium und ausgedehnten Studienreisen i. J. 1831 in Braunsberg als Arzt nieder und entfaltete hier bis zu seinem Tode i. J. 1858 eine so geschätzte berufliche und gemeinnützige Tätigkeit, besonders in den Cholerajahren 1837, 48 und 52, daß ihn die städtischen Körperschaften i. J. 1853 mit dem Ehrenbürgerrecht auszeichneten. Die von ihm und seiner Gattin veröffentlichten Familienbriefe bieten interessante Einblicke in das gesellschaftliche und kulturelle Leben des damaligen Braunsberg.

Privatdozent Dr. Schmauch referiert über die 1510 von Bischof Lukas Wagenrode erneuerte Handfeste des Dorfes Petersdorf, die über ihre lokale Bedeutung hinaus neues Material für den Lebensgang des Astronomen Koppernikus und zur Geschichte der bischöflichen Kanzlei liefert. (s. Unf. erml. Heimat 1934, Nr. 9.)

294. Sitzung in Braunsberg am 7. Dezember 1934.

Prof. Dr. Lühr überreicht für das Erml. Museum als Geschenk der Stadt Braunsberg zwei Bernsteinplaketten vom 650. Stadtjubiläum und als Gabe von Frau Olga Langenickel-Braunsberg eine Lichtpußschere mit Untersatz.

Studienrat Buchholz berichtet über die Generalversammlung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung in Br. Holland (am 27. und 28. Oktober).

Derfelbe übergibt eine Sammlung von Münzen und Medaillen als Geschenk des Prälaten Boenigk-Braunsberg für das Erml. Museum.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch legt mehrere Urkunden vor, die Pfarrer Moschall-Peterswalde (Kr. Heilsberg) für das Bischöfl. Archiv Frauenburg erworben hat. Sie sind ein Geschenk des verstorbenen Schulzenhofbesitzers Neumann-Battatron und geben mancherlei Ergänzungen zur Geschichte dieses Dorfes, wie sie von Geheimrat Köhrich dargestellt ist. (Ein ausführlicher Bericht erscheint demnächst in Unf. ermländ. Heimat.)

Derfelbe berichtet über die Wiederbesiedlung der Dörfer Lieben-tal, Eschenau, Lotterbach und Liliental, die unlängst ihr 600jähr. Jubiläum feiern konnten. Nach den verheerenden Kriegen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts führte das ermländische Domkapitel als die zuständige Landesherrschaft gemeinsam mit den Dorffschulzen die Wiederbesiedlung der wüsten Bauernhufen durch. (S. Unf. erml. Heimat 1934, Nr. 12 und 1935, Nr. 1.)

Pfarrer Msgr. Brachvogel gibt einen Beitrag zur Geschichte und zum Bildinhalt des St. Anna-Altars der Pfarrkirche in Guttstadt. Die bisherigen historischen Darlegungen über dieses Kunstwerk bedürfen der Berichtigung. Es gibt keinerlei Anhalt für die Annahme, daß der Anna-Altar der i. J. 1616 entfernte Hochaltar sei. Er steht in keiner Beziehung zu der Weihe des Altarsteins v. J. 1420, sondern ist wahrscheinlich mit dem am Ende des 16. Jahrhunderts genannten Marien-Seitenaltar gleichzusetzen. Der Altar ist ein Beispiel für die zahlreichen Flügelaltäre, die im ausgehenden Mittelalter in Deutschland die Verehrung der hl. Anna bezeugen. Die vier Gemälde der Innenseite der Altarflügel stellen Vorgänge aus dem Leben von Joachim und Anna dar auf grund des weitverbreiteten unechten Evangeliums von der Geburt Mariä. Die Rückseite zeigt Szenen aus dem Leben der Muttergottes und die Heiligen Rochus und Sebastian. Das Schnitzwerk der hl. Anna selbdritt und die Bilder von Joachim und Anna sowie der Heiligen Rochus und Sebastian weisen auf die Anrufung der Heiligen in Krankheit und Sterbensnot hin.

Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld berichtet über verschiedene Altensstücke aus dem Bestand der Oberratsstube in Königsberg, die Beziehungen des Herzogtums Preußen zum Fürstbistum Ermland im 16. und 17. Jahrhundert betreffen. (S. oben S. 520 ff.)

Prof. Dr. Lühr legt die beiden Mitgliederbücher der Braunsberger St. Georgenbruderschaft vor, die von deren Vogt, z. Bt. Stadtrat Bellgardt, aufbewahrt werden. Das ältere stammt aus

d. J. 1636, ein schwarzer Lederband in Quart mit 650 Seiten. Die älteste Eintragung vom 27. 1. 1636 stammt von dem Guttstädter Domherrn und Bistumsökonomem Sebastian Möller, der während der Vorbereitungen zum Empfang des polnischen Königs und des ermländischen Bischofs nach der Schwedenzzeit die Leitung der Bruderschaft übernahm. Die rund 700 eigenhändigen Einschreibungen der Mitglieder und Gäste sind oft von Sprüchen und Versen in deutscher und lateinischer, seltener in polnischer, englischer, französischer und italienischer Sprache begleitet. Dieses Buch ist bis z. J. 1826 benutzt worden. Da stiftete der Buchbinder David Kruschke einen neuen Prachtband „aus Achtung und Liebe für die Wohltätigkeit des Herrn Vogt Johann Wendt“. In ihn übertrug Benefiziat Reski die Namen des alten Buches, allerdings unvollständig und fehlerhaft; außerdem wurden hier seither die folgenden Mitglieder eingeschrieben. Der Wert der Eintragungen für familiengeschichtliche Forschung muß bei dem Fehlen der Geburtsdaten und der Elternnamen als äußerst gering bezeichnet werden.

Studienrat Buchholz zeigt die vom Wurm arg beschädigte Kopie der Rolle der Braunsberger Krämerzunft v. J. 1659 aus dem Stadtarchiv vor.

Derselbe gibt eine Uebersicht über die rund 500 Familiennamen der Bevölkerung der Altstadt Braunsberg i. J. 1453. (S. oben S. 434 ff.)

Schriftenaustausch des Vereins.

Die Vereinsbücherei, die durch Vertrag vom 15. August 1925 in die Verwaltung der Bibliothek der Staatl. Akademie zu Braunsberg übergegangen ist, unterhält mit folgenden Vereinen und Gesellschaften Schriftenaustausch.

1. Bautzen: Gesellschaft für Vorgeschichte und Geschichte der Oberlausitz. — Bautzener Geschichtshefte.
2. Berlin: Gesellschaft für Heimatkunde und Heimatschutz in der Mark Brandenburg. — Brandenburgia.
3. Berlin: Verein „Deutscher Herold“. — Der deutsche Herold.
4. Berlin=Dahlem: Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. — Korrespondenzblatt.
5. Breslau: Verein für die Geschichte Schlesiens. — Zeitschrift. Schles. Geschichtsblätter. Darstellungen und Quellen zur Geschichte Schlesiens.
6. Danzig: Westpreußischer Geschichtsverein. — Zeitschrift. Mitteilungen. Quellen und Darstellungen.
7. Dorpat (Tartu): Gelehrte Estnische Gesellschaft. — Sitzungsberichte. Jahresberichte. Verhandlungen.
8. Elbing: Elbinger Altertumsgesellschaft. — Jahrbuch.
9. Erfurt: Erfurter Genealogischer Abend. — Wissenschaftl. Abhandlungen. Erfurter Neudrucke.
10. Gießen: Oberhessischer Geschichtsverein. — Mitteilungen.
11. Görlitz: Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. — Neues Lausitzisches Magazin.
12. Göttingen: Gesellschaft der Wissenschaften. — Nachrichten (Philol.-hist. Kl.) mit Beihäften. Geschäftliche Mitteilungen.
13. Graz: Hist. Verein für Steiermark. — Zeitschrift. Beiträge. Blätter f. Heimatkunde.
14. Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein. — Pommersche Jahrbücher.
15. Halle: Thüringisch-Sächsischer Geschichtsverein. — Zeitschrift.

16. Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. — Zeitschrift. Geschichts- und Heimatblätter.
17. Heidelberg: Historisch-philos. Verein in Heidelberg. — Neue Heidelberger Jahrbücher.
18. Helsingfors: Genealogiska Samfundet i Finland. — Arsskrift.
19. Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. — Zeitschrift.
20. Kahl: Verein für Geschichte und Altertumskunde. — Mitteilungen.
21. Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. — Zeitschrift. Quellen und Forschungen. Regesten und Urkunden.
22. Köln: Universitäts- und Stadtbibliothek. — Schriften verschiedenen Inhalts.
23. Köln: Historischer Verein für den Niederrhein. — Annalen mit Beiheften.
24. Königsberg: Altertums-Gesellschaft Prussia. — Sitzungsberichte.
25. Königsberg: Geographische Gesellschaft. — Mitteilungen.
26. Königsberg: Physikalisch-ökonomische Gesellschaft. — Schriften.
27. Königsberg: Königsberger Gelehrte Gesellschaft. — Schriften.
28. Krakau: Polska Akademia Umiejętności. — Bulletin. Scriptores. Monumenta Medii Aevi Hist. Monumenta Poloniae Vaticana.
29. Landsberg a. d. W.: Verein für Geschichte der Neumark. — Jahrbuch. Mitteilungen.
30. Leipzig: Deutsche Bücherei.
31. Lemberg (Lwów): Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich. — Schriften verschiedenen Inhalts.
32. Lübeck: Hansischer Geschichtsverein. — Hans. Geschichtsblätter. Pfingstblätter.
33. Lübeck: Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. — Zeitschrift. Mitteilungen.
34. Magdeburg: Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts. — Geschichtsblätter.
35. Marienwerder: Hist. Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder. Zeitschrift. Beihefte.
36. Meiningen: Hennebergischer altertumsforschender Verein. — Neue Beiträge z. Gesch. deutschen Altertums.
37. Münster: Verein für Geschichte u. Altertumskunde Westfalens. — Westfalen.
38. Neustrelitz: Mecklenburg-Strelitzer Verein für Geschichte und Heimatkunde. — Heimatblätter. Geschichtsblätter.

39. Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum. — Anzeiger.
40. Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. — Jahresbericht. Mitteilungen.
41. Oslo: Universitetsbibliotek. — Schriften verschiedenen Inhalts.
42. Paderborn: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. — Zeitschrift f. vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde.
43. Pernaú (Eßland): Altertumforschende Gesellschaft. — Sitzungsberichte.
44. Potsdam: Geschichtsverein Katholische Mark. — Wichmann-Jahrbuch.
45. Posen (Poznań): Hist. Gesellschaft für Posen. — Deutsche wissenschaftl. Zeitschrift für Polen. Deutsche Monatshefte in Polen.
46. Posen: Instytut Zachodnio-Słowiański przy Uniwersytecie Poznańskim. — Slavia Occidentalis.
47. Posen: Towarzystwo Miłośników Historji. — Roczniki historyczne.
48. Prag (Praha): Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. — Mitteilungen.
49. Regensburg: Hist. Verein für Oberpfalz u. Regensburg. — Verhandlungen.
50. Reichenberg (Liberec): Anstalt für Sudetendeutsche Heimatforschung d. Deutschen Wissenschaftl. Gesellschaft. — Sudeta. Karpathenland.
51. Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde. — Mitteilungen.
52. Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. — Jahrbücher.
53. Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. — Baltische Studien.
54. Stockholm: Kungl. Biblioteket. — Gelegenheitschriften.
55. Stockholm: Nordiska Museet. — Fataburen.
56. Stockholm: Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien. — Fornvännen.
57. Thorn (Toruń): Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst. — Mitteilungen.
58. Thorn: Towarzystwo Naukowe. — Roczniki. Fontes. Zapiski.

59. Uppsala: Kungl. Universitetets Bibliotek. — Historisk Tidsskrift.
60. Warschau (Warszawa): Zakład Architektury Polskiej i Historji Sztuki Politechniki Warszawskiej. — Schriften verschiedenen Inhalts.
61. Wilna: Towarzystwo Przyjaciół Nauk. — Ateneum Wileńskie.
62. Zwickau: Altertumsverein für Zwickau und Umgegend. — Alt-Zwickau. Mitteilungen.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins

nach dem Stande vom 1. Januar 1935.

Ehrenmitglieder:

- Kaller, Bischof von Ermland, Erzellenz (29. Okt. 1931)
Dr. Blunk, Landeshauptmann in Königsberg (29. Okt. 1931)
Dr. Siehr, Oberpräsident i. R. in Königsberg (29. Okt. 1931)

Vorstandsmitglieder:

- Dr. Lühr, Professor in Braunsberg (29. Okt. 1906), Leiter (1925)
und Rendant
Brachvogel, Pfarrer in Tiedmannsdorf, Msgr. Geh.-Kämmerer S. H.,
Verwalter des Museums (9. Aug. 1919)
Buchholz, Studienrat in Braunsberg, Schriftführer (15. Sept. 1919)
Dr. Poschmann, Studiendirektor in Kößel (19. Febr. 1924)
Dr. Schmauch, Studienrat in Marienburg und Privatdozent an der
Staatl. Akademie zu Braunsberg (19. Juni 1926)
Dr. Birch-Hirschfeld, Diözesanarchivarin in Frauenburg (10. Febr. 1934)

I. Kreis Braunsberg (128).

1. Braunsberg (71).

Staatl. Akademie
Gr. Amtsmühle
Dr. Arendt, Regens
Berger, Fabrikbesitzer
Bergschlösschen=Alt.=Bierbrauerei
Bludau, Landgerichtsdirektor
Boentig, Msgr., Hausprälat S. H.
Bönke, Studienrat i. R.
Braunsberg Kreis
Braunsberg Stadt
Buchholz, Studienrat
Städt. Elisabethschule
Ermland. Zeitungs- u. Verlagsdruckeret

Dr. Eschweiler, Un.-Professor
Fieberg, Direktor der Volksbank
Gehrmann, Fleischermeister
Gosse, Rechtsanw. u. Notar
Lic. Grunau, Prof., Oberstudienrat i. R.
Grunenberg, Rechtsanw. u. Notar
Staatl. Gymnasium Hosianum
Dr. Hefele, Un.-Professor
Herdersche Buchhandlung
Dr. Jedzink, Un.-Professor
Kehrbaum, Rechtsanwalt
Dr. Keuchel, Subregens
Kasper, Erster Bürgermeister
Bisch. Konvik

Kuhn, Studienrat
 Dr. Laum, Un.-Professor
 Dr. Lortz, Un.-Professor
 Dr. Lühr, Professor
 Lutterberg, Baumeister
 Mohn, Kaplan
 Dr. Neumann, Rechtsanw. u. Notar.
 Dr. Preuschoff, Schriftleiter
 Bfisch, Priesterseminar
 Pudor, Kreisbaurat
 Schlegel, Emil, Bankvorstand a. D.
 Schulz, Erzpriester, Msgr., Hausprälat
 S. H.
 Schulz, Pfarrer i. R.
 Stowronski, Benefiziat, Msgr., Geh.=
 Kämmerer S. H.
 Steinki, Benefiziat, Caritasdirektor
 Dr. Steinmann, Un.-Professor
 Tsch, Pfarrer i. R.
 Völcker, Landgerichtspräsident
 Wegeli, Amtsgerichtsrat
 Wichert, Kaufmann
 Dr. Will, Bibliotheksrat
 Dr. Wolff, Arzt
 Wolff, Apothekenbesitzer
 Woltering, Oberstaatsanwalt
 v. Wyszocki, Studienrat
 Ziermann, Studienrat

Im Priesterseminar:

Hinzmann, Diakon
 Krause, desgl.
 Preuschoff, desgl.
 Preuß, desgl.
 Verschberg, Kleriker
 Dannowski, cand. theol.
 Lingnau, desgl.
 Lillenthal, desgl.
 Skolaster, desgl.
 Teschner, desgl.
 Witt, desgl.
 Grünwald, stud. theol.
 Schulz, desgl.
 Wobbe, desgl.
 Wronna, desgl.
 Heinrich, stud. phil.
 Weng, desgl.
 Woywod, desgl.

2. Frauenburg (16).

Dr. Birch-Hirschfeld, Diözesanarchivarin
 Dr. Groß, bisch. Sekretär
 Hennig, Domkapitular
 Hinzmann, Domkapitular, Msgr., Haus=
 prälat S. H.
 Kaller, Bischof, Erzellenz
 Kreth, Domvikar
 Dr. Marquardt, Gen.=Vikar, Msgr.,
 Geh.=Kämmerer S. H.
 Romahn, Domkapitular
 Rosenberg, Dipl.=Handelslehrer
 Sander, Dompropst, Msgr., Apost. Pro=
 tonotar
 Dr. Schröter, Domkapitular
 Stange, Benefiziat
 Stanlewitz, Landrat i. R.
 D. Dr. h. c. Switalski, Domkapitular
 Dr. Wichert, Domdechant, Msgr., Haus=
 prälat S. H.
 Ziegler, Stadtpfarrer

3. Mehlsack (5).

Dr. Basmann, Facharzt
 Hoppe, Erzpriester
 Ludwig, Kaplan
 Mehlsack Stadt
 Poppen, Konrektor

4. Wornsditt (10).

Brückmann, Oberlehrer
 Buchholz, Ziegeleibesitzer
 Ermland. Zentralkasse
 Frank, Lehrer
 Dr. Hönig, Rechtsanw. u. Notar
 Dr. Kamrowski, Arzt
 Real=Progymnasium
 Dr. Schwark, Erzpriester
 Skirde, Pfarrer i. R.
 Wornsditt Stadt

5. Auf dem Lande (26).

Basten: Himmel, Pfarrer
 Bludau: Nadolny, Pfarrer
 Croffen: Ofinski, Pfarrer i. R.
 Demuth: Bludau, Gutsbesitzer
 Gr. Grünheide: Menzel, desgl.
 Heinitzkau: Krause, Pfarrer

Lanß: Lingnau, Pfarrer
 Lichtenau: Gerhardt, Kirchschullehrer
 Tieß, Pfarrer
 Migechnen: Wettki, Pfarrer
 Open: Wermter, Pfarrer
 Peterswalde: Briz, Pfarrer
 Pettekau: Mattern, Pfarrer
 Plafwich: Grodde, Pfarrer
 Plauten: Bludau, Pfarrer
 Kluckert, Lehrer
 Schalmey: Wien, Pfarrer

Schöнау: Buchholz, Gutsbesitzer
 Sonnwalde: Fromm, Pfarrer
 Stegmannsdorf: Rehrbaum, Pfarrer
 Sugnienen: Göring, Lehrer
 Tiedmannsdorf: Brachvogel, Pfarrer.
 S. ob. Vorstand
 Tolködorf: Schlegiger, Gutsbesitzer
 Stuhmann, Pfarrer
 Tolködorf, Lehrer
 Wusen: Strach, Postschaffner

II. Kreis Heilsberg (77).

1. Heilsberg (20).

Buchholz, Erzpriester
 Döring, Schulrat
 Dudeck, Studienrat
 Eichhorn, Ob.-Steuerinspektor
 Dr. Fischer, Sacharzt
 Friese, Postinspektor i. R.
 Gerlach, Lehrer
 Grunwald, Kaufmann
 Heilsberg Kreis
 Hitz, Hauptschriftleiter
 Dr. Laweßky, Arzt
 Lettau, Diöz.-Jugendpräses
 Städt. Höh. Mädchenschule
 Matthee, Ehrenomherr, Erzpr. i. R.
 Neumann, Erzpriester i. R.
 Staatl. Realgymnasium
 Reddig, Hauptlehrer
 Schloßbauamt
 van Emmern, Studienrat
 Tschler, Amtsgerichtsrat

2. Guttsstadt (19).

Dr. Beckmann, Arzt
 Bischof, Amtsgerichtsrat
 Correns, Rechtsanwalt u. Notar
 Endert, Lehrerin
 Grimme, Kaplan
 Guttsstadt Stadt
 Dr. Hantel, Arzt
 Herr'sche Bibliothek
 Dr. Holzky, Tierarzt
 Knoblauch, Hauptschriftleiter
 Lehrerbibliothek

Lilienthal, Obersek. der Kreisparcasse
 Lüdtke, Rektor
 Lunkwih, Studienrat
 Matern, Apotheker
 Menzel, Mittelschullehrer
 Quandt, Lehrerin
 Thamm, Erzpriester
 Dr. Thiel, Rechtsanwalt u. Notar

3. Auf dem Lande (38).

Ankendorf: Lawß, Lehrer
 Urnsdorf: Austen, Pfarrer
 Benern: Kabath, Pfarrer
 Blankensee: Lingnau, Pfarrer
 Elditten: Lunkwih, Pfarrer
 Eschenau: For, Pfarrer
 Frauendorf: Grunenberg, Pfarrer
 Glottau: Dr. Höhn, Pfarrer
 Heiligenthal: Dr. Preuschhoff, Pfarrer
 Kalkstein: Schulz, Pfarrer
 Ragen: Wichmann, Lehrer
 Kwitzen: Großmann, Pfarrer
 Huhmann, Kaplan
 Klutkenmühle: Lingt, Mühlenbesitzer
 Knipstein: Dankwart, Lehrer
 Lingnau: Hönig, Gutsbesitzer
 Münsterberg: Zink, Pfarrer
 Noßberg: Gurski, Kommendar
 Peterswalde: Marx, Lehrer
 Moschall, Pfarrer
 Queeg: Preuschhoff, Pfarrer
 Raunau: Dittsch, Pfarrer
 Fischer, Lehrer
 For, Lehrer (Workeim)

Reimerswalde: Groß, Kaplan
 " Wolff, Pfarrer
 Reichenberg: Podlech, Pfarrer
 Roggenhausen: Keuchel, Pfarrer
 Rosengarth: Schmidt, Pfarrer
 Schlitt: Klein, Pfarrer
 Schönwiese: Teschner, Pfarrer

Schulen: Friedrich, Pfarrer
 Siegfriedswalde: Schwarz, Pfarrer
 Springborn: Franziskanerkloster
 Stolzhausen: Fröhlich, Pfarrer
 Wernegitten: Teschner, Pfarrer
 Wolfsdorf: Hadober, Pfarrer
 Wuslak: Dittrich, Pfarrer

III. Kreis Kößel (59).

1. Kößel (15).

Borkowskt, Leiterin der Höheren
 Mädchenschule
 Dorsch, Rechtsanwalt u. Notar
 Dr. Fittkau, Arzt
 Dr. Brunenberg, San.-Rat
 Staatl. Gymnasium
 Harwardt, Rendant der Spar- und
 Darlehnskasse
 Klein, Rektor i. R.
 Ruhn, Alph., Kaplan
 Dr. Matern, Erzpriester, Msgr., Geh.-
 Kämmerer S. H.
 Dr. Niedenzu, Sacharzt
 Peto, Apothekenbesitzer
 Pflüka, Studienrat
 Dr. Poschmann, Studiendirektor
 Kößel Stadt
 Thiel, Pfarrer i. R.

2. Bischofsburg (8).

Bartels, Studienrat
 Bischofsburg Stadt
 Dr. Fischer, Rechtsanwalt
 Gusk, Kaufmann
 Jagalskt, Benefiziat
 Dr. Reimer, Amtsgerichtsrat
 Kößel Kreis
 Wedig, Propst

3. Bischofstern (6).

Bischofstern Stadt
 Dr. Ehm, Arzt
 Geilen, Kaufmann
 Hinz, Pfarrer i. R.
 Mohr, Stud.-Assessor
 Richter, Propst

4. Seeburg (6).

Birkefeld, Rektor
 Böhm, Pfarrer i. R.
 Gollz, Kaufmann
 Dr. Heyduschka, Erzpriester
 Seeburg Stadt
 Dr. Larnowskt, Tierarzt

5. Auf dem Lande (24).

Elsau: Dargel, Lehrer
 Fleming: Wein, Pfarrer
 Frankenu: Büchmann, Pfarrer
 " Krause, Pfarrer i. R.
 " Zimmermann, Hauptlehr.
 Freudenberg: Thater, Lehrer
 " Wölk, Pfarrer
 Gr. Köllen: Dr. Beckmann
 " Fahl, Pfarrer
 " Peter, Kaplan
 Lautern: Graw, Pfarrer
 Leggenen: Hebenheuer, Pfarrer
 Linglak: Grodde, Lehrer
 Loszainen: v. Fischer, Erzellenz, Ad-
 miral
 Plößen: Gemeinde
 Potritten: Frau v. Marquardt, Ritter-
 gutsbesitzerin
 Prossitten: Brothmann, Pfarrer
 Robawen: Loz, Lehrer
 Santoppen: Thater, Pfarrer
 " Zink, Gutsbesitzer
 Schellen: Groß, Pfarrer
 Sturmhübel: Wedig, Pfarrer
 Teistimmen: v. Schleusner, Ritter-
 gutsbesitzer
 Waldensee: Stertzt, Lehrer

IV. Kreis Allenstein (37).

1. Allenstein (19).

Allenstein Landkreis
 Allenstein Stadt
 Bartowski, Professor
 Fromm, Bankvorstand
 Funk, Rektor
 Staatl. Gymnasium
 Hanowski, Erzpriester
 Herholz, Landgerichtsdirektor
 Kreislehrerbücherei
 Lenz, Stud.-Assessorin
 Dr. Mogki, Studienrat
 Dr. v. Petrykowski, Med.-Rat i. R.
 Dr. Poetschki, Professor
 Samland, Pfarrer i. R.
 Steffen, Heinrich
 Wardecki, Pfarrer
 Weichert, Bahnhofsobertinspektor
 Dr. Weichert, Studienrat
 Wronka, Stadtältester

2. Wartenburg (2).

Heller, Erzpriester u. Ehrenndomherr
 Wartenburg Stadt

3. Auf dem Lande (16).

Altshöneberg: Krensbock, Pfarrer
 † 6. 1. 35
 " Pfeiffer, Hauptlehrer
 Gr. Bartelsdorf: Schnarkowski,
 Pfarrer
 Gr. Bertung: Langkau, Pfarrer
 Braunsvalde: Morth, Pfarrer
 Gr. Cronau: Kullicki, Lehrer
 Dietrichswalde: Nahlenz, Pfarrer
 Diwitten: Schnarbach, Pfarrer
 " Zink, Joh., Kaplan
 Villa: Barczewski, Pfarrer
 Gr. Leinkendorf: Piegocha, Pfarrer
 Lengainen: Kiszporcki, Pfarrer i. R.
 Neufokendorf: Kabath, Pfarrer
 Neuschöneberg: Gusk, Gutsbestzer
 Gr. Ramsau: Matheblowski, Pfarrer
 Süßenthal: Magaß, Pfarrer

V. Im übrigen Ostpreußen (56).

1. Königsberg (28).

Blesse, Pfarrer
 Englick, Studienrat
 Dr. Fieberg, Justizrat
 Historische Kommission für ost- u. west-
 preußische Landesforschung
 Dr. Hinz, Rechtsanwalt u. Notar
 Dr. Hohmann, Rechtsanw. u. Notar
 Institut für Heimatforschung
 Kahsnitz, Justizrat
 Dr. Kather, Rechtsanwalt u. Notar
 Dr. Kieselnicki, Arzt
 Klein, Kaplan
 Kleppe, Reg.-Baumeister
 Kopenhagen, Stud.-Assessor
 Littenweh- Kommendarius
 Dr. Neumann, Landesbankdirektor
 Nieswandt, Kuratus (Bonarth)
 Oberpräsident der Prov. Ostpreußen
 (Prov.-Verband)
 Dr. Pottel, Studienrat

Reimann, Senatspräsident
 Schlossek, Lehrer
 Schulz, Msgr., Apost. Protonotar
 Staatsarchiv (Schloß)
 Staats- u. Universitätsbibliothek
 Stadtbibliothek
 Thidigt, Pfarrer (Amalienau)
 P. Wehner S. J., Studentenseelsorger
 Dr. Wienert, Facharzt
 Dr. Ziesemer, Un.-Professor

2. Sonst in Ostpreußen (28).

Aelningken (Post Kallningken):
 Grigolett, Stippenforscher
 Angerburg: Brocki, Pfarrer
 Bartenstein: Krause, Rechtsanwalt
 Friedland: Quint, Kuratus
 Goldap: Hoppe, Kuratus
 Gumbinnen: Schulz, Kuratus
 Heiligelinde: Stiftsbibliothek
 Heiligenbeil: Gutzzeit, Lehrer

Br. Holland: Lic. Austen, Pfarrer
 Johannisburg: Nadolski, Pfarrer
 Landsberg: Gerra, Pfarrer
 Gr. Leschenen: Barwinski, Pfarrer
 Liebenberg: Bremezki, Pfarrer
 Liebstadt: Stegel, Pfarrer
 Lyck: For, Dekan
 " Maltes, Studienrat
 Mohrungen: Jablonski, Pfarrer
 Mühthausen: Mattern, Pfarrer

Neidenburg: Rahmel, Pfarrer
 Ortelsburg: Tarnowski, Pfarrer
 Osterode: Dr. Bont, Professor
 " Gischarowski, Pfarrer
 Rastenburg: Lindenblatt, Pfarrer
 Schillgallen: Rohwetter, Pfarrer
 Schulkeim: Buchholz, Rittergutsbes.
 Strauben: Thiel, Rittergutsbes.
 Tillitt: Wronka, Propst
 Willenberg: Jablonska, Dekan

VI. Regierungsbezirk Westpreußen (32).

Altmark: Gollan, Pfarrer
 Ehrstburg: Boshmann, Dekan
 Dt. Damerau: Bternath, Pfarrer
 Dt. Eylau: Hippel, Kaplan
 Elbing: Kather, Dekan
 " Kuhn, Kaplan
 " Stolla, Kaplan
 " Päd. Akademie
 " Dr. Plenzat, Professor
 " Stadtarchw
 " Stadtbücherei
 Fischau: Scheer, Pfarrer
 Kalthof bei Martenburg: Lindenblatt,
 Pfarrer
 Kalwe: Kather, Pfarrer
 Königsdorf: Boenke, Pfarrer
 Lichtfelde: Buchholz, Pfarrer
 Martenburg: Hampelsche Buchhdlg.
 " Lawß, Kaplan

Martenburg: Pingel, Dekan, Ehren=
 domherr
 " Dr. Schmauch, Stu=
 dienrat. S. ob. Vorst.
 " Dr. Schmid, Ober=
 baurat
 " Weichsel, Kaplan
 Marienwerder: Bulitta, Kaplan
 " Dr. Vermter, Reg.-Ass.
 Neukirch-Höhe: Schröter, Landwirt
 Nohendorf: Jablonski, Pfarrer
 Pestlin: Mateblowski, Pfarrer
 Rehlfhof: Romahn, Pfarrer
 Schönwiese: Sochaczewski, Pfarrer
 Tiefenau: Groß, Pfarrer
 Tolkmitt: Schröter, Propst
 " Boshmann, Wehrtreis=
 pfarrer i. R., 3. 3. auf Reisen

VII. Im übrigen Deutschland (27).

Aachen: Bibliothek des Ignatius=
 kollegs Valkenburg
 Berlin: Bosh, Anton
 Fritze, Aug. (Lichterfelde)
 Dr. Holz, Max, Oberstabsapotheker
 Kuhn, Georg, Stadtamtmann
 (Schöneberg)
 Dr. Ruhnigk, Otto, Kammergerichts=
 rat (Wilmersdorf)
 Lange, Paul, Katasterdirektor
 Reichstagsbibliothek
 Pr. Staatsbibliothek
 Thamm, Otto (Lichterfelde)

Breslau: Dr. Boshmann, Un.=
 Professor
 " Dr. Schulz, Un.=Professor
 " Staats- u. Un.=Bibliothek
 Dresden: Sächs. Landesbibliothek
 Freiburg i. Br.: Dr. Funk, Un.=
 Professor
 Hagen i. W.: Pfeiffer, Buchdruckerbes.
 Hildesheim: Dr. Hippeler, Landrat
 " Boshmann, Seminar=
 direktor i. R. † 30.1.35.
 Hinzendorf (Glogau-Land): Groß,
 Lehrer

Kiel: Dr. Waschinski, Professor
 München: Bayr. Staatsbibliothek
 Münster i. W.: Dr. Meinertz, Un.-
 Professor
 Leuna bei Merseburg: Dipl.-Ingenieur
 Hane

Dsnabrück: Dr. Busch, Oberreg.- u.
 Obermediz.-Rat
 Trebnitz: Liedtke, Rechtsanw. u. Notar
 Wangen i. Allgäu: Dr. Tetschert, Lan-
 desrat
 Wiesbaden: Stoff, Ehrendomherr,
 Msgr., Hausprälat S. H.

VIII. Freie Stadt Danzig (10).

Staatsarchiv (Hansaplatz 5)
 Staatl. Landesmuseum (Oliva Schloß)
 Fürstenwerder: Zimmermann, Pfarr.
 Gnosau: Thater, Pfarrer
 Gr. Montau: Terletzki, Pfarrer

Neuteich: Köll, Geistl. Rat
 „ Sterig, Konsistorialrat,
 Msgr., Hausprälat S. H.
 Neukirch: Reinhardt, Vikar
 Oliva: Hoppe, Pfarrer i. R.
 Tiegenhagen: Gehrmann, Pfarrer

IX. Memelgebiet (1).

Hendekrug: Schacht, Pfarrer

X. Ubriges Ausland (3).

Griechenland: Dr. Lichtenstein, Stud.-
 Assessor, Athen (Deutsche Schule)
 Polen: Czaplowski, Pfarrer in Miłobadz
 (Mühlbanz), Msgr., Hausprälat
 S. H.
 Dr. Panóke, Domkapitular in
 Pelpin

Der Verein zählt also am 1. Januar 1935: 430 Mitglieder.



Zeitschrift

für die

Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Fünfundzwanzigster Band.
==== Hef 3. ====
Der ganzen Folge Hef 78.

——
Braunsberg 1935.

Druck der Erml. Zeitungs- u. Verlagsdruckerel.

Selbstverlag des Vereins.

Auslieferung für den Buchhandel durch die Herdersche Buchhandlung
in Braunsberg.

An unsere Mitglieder.

Für den Jahresbeitrag von 5 Mark erhalten unsere Vereinsmitglieder Heft 78 der Ermländischen Zeitschrift und Heft 39 der Monumenta Historiae Warmienses, enthaltend H. Schmauch, Codex Diplomaticus Warmienses IV, 6 (Schlußlieferung).

Den Jahresbeitrag bitten wir baldmöglichst an unsern Leiter und Rendanten Prof. Dr. Lühr-Braunsberg, Hindenburgstr. 9, Postcheckkonto Königsberg 16758 senden zu wollen. Ist die Einsendung des Betrages binnen Monatsfrist nach Empfang der Hefte nicht erfolgt, so nehmen wir an, daß Postnachnahme erwünscht ist.

Folgende unserer Vereinsveröffentlichungen sind vergriffen und werden zurückgekauft:

Erml. Zeitschrift Heft 38, 41, 42, 58—61, 63

Mon. Hist. Warm. Heft 1, 25, 26, 29.

Die andern Vereinsveröffentlichungen sind noch erhältlich und von der Vereins-Schriftführerin Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld-Frauenburg zu beziehen.

Wir bitten, dem Verein die Treue zu bewahren und neue Mitglieder zu werben. Neuanmeldungen sind an den Vereinsleiter oder die Schriftführerin zu richten.

Der Vorstand.

Zeitschrift

für die

Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Funfundzwanzigster Band

==== Hest 1—3 ====

Der ganzen Folge Hest 76—78

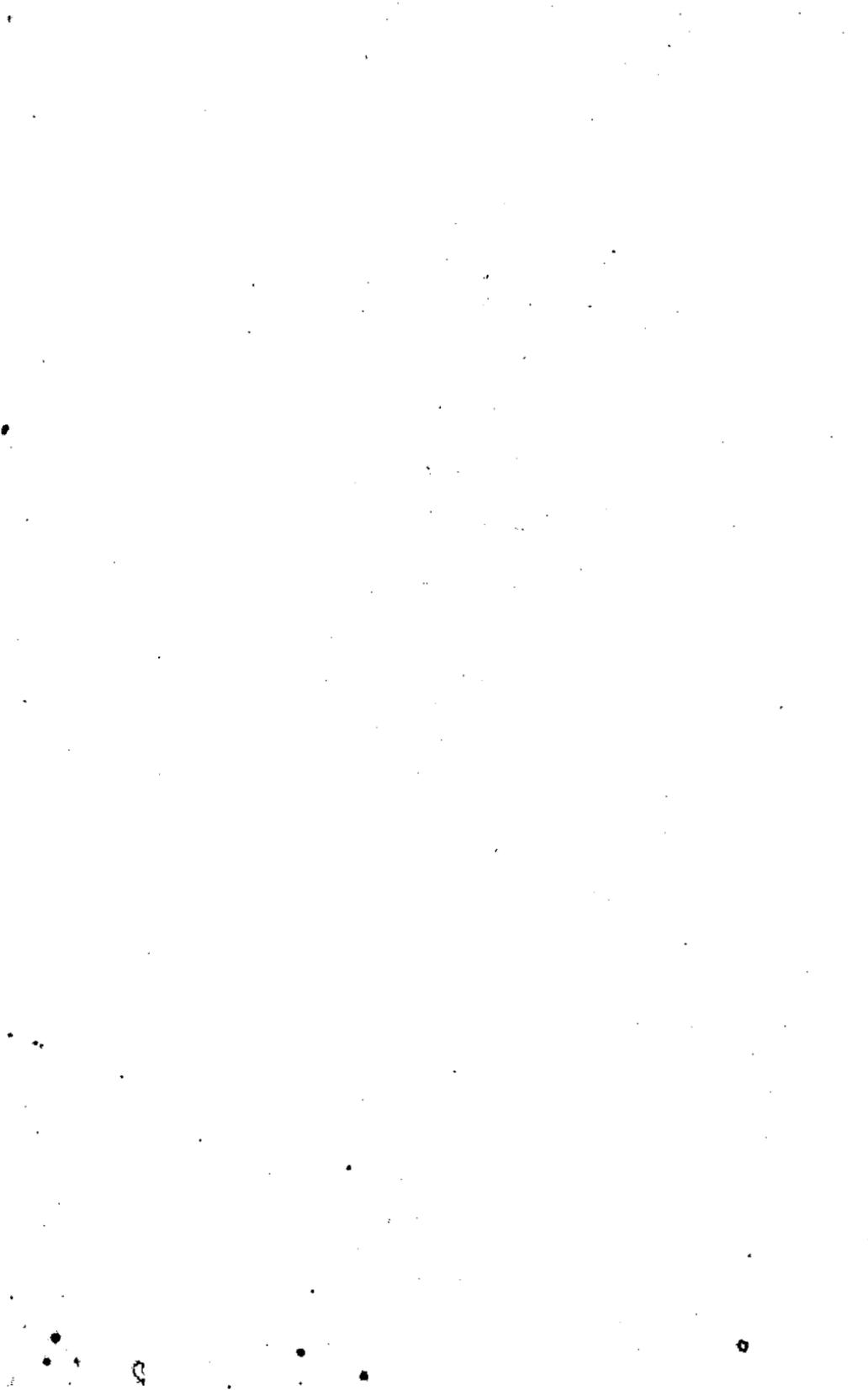
*

Braunsberg 1935.

Druck der Erml. Zeitungs- u. Verlagsdruckerei.

Selbstverlag des Vereins.

Auslieferung für den Buchhandel durch die Herdersche Buchhandlung
in Braunsberg.



1.	Das Verhältnis des ermländ. Fürstbischofs Joh. Stanislaus Zbąski (1688–97) zu seinem Domkapitel. Von Schrift- leiter Dr. Hans Preuschhoff-Braunsberg	S. 1–68, 336–386
2.	Der Kampf zwischen dem erml. Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen oder der Pfaffenkrieg (1467–79). Von Privat- dozent Studienrat Dr. Hans Schmauch-Marienburg	S. 69–186
3.	Personalien der Mitglieder des Culmer Domkapitels seit der Verlegung des Bischofsitzes nach Pelplin. Von Domkapitular Dr. Paul Panske-Pelplin	S. 187–224, 291–335, 579–622
4.	Kleine Beiträge	225–246
	Die Rückkehr des Koppernikus aus Italien i. J. 1505. Von Dr. Schmauch-Marienburg	225
	Pro cassia fistula doctori Nicolao Koppernie. Von Ober- stabsapotheker a. D. Dr. Holz-Berlin	233
	Zur Koppernikusforschung. Von Pfr. Msgr. Brachvogel-Tiedmannsdorf	237
	Zur Ausstattung des Domes in Frauenburg. Von demselben	245
5.	Anzeigen	252–280
	Wermke, Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen (Buchholz)	252
	A. Ulbrich, Kunstgeschichte Ostpreußens von der Ordenszeit bis zur Gegenwart (Brachvogel)	255
	Altpreussische Beiträge (Birch-Hirschfeld)	260
	H. Bauer-L. Lange, Das Frische Haff und die Frische Nehrung (Buchholz)	262
	G. Risch, Das Fischerrecht im Deutschordensgebiet (Schmauch)	263
	H. Deppner, Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft (Schmauch)	266
	R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts (Poschmann)	268
	E. Wünsch, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Allenstein. — Zur Baugeschichte der erml. Bischofschlösser (Schmauch)	269
	A. Ruhn, Religiöse Bräuche im Ermland (Brachvogel)	273
	F. Steffen, 4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschthum (Schmauch)	277
	A. Brackmann, Deutschland und Polen (Buchholz)	278
6.	Das Wappen der Stadt Braunsberg. Von E. Brachvogel	387–393
7.	Eine Steuerliste der Altstadt Braunsberg v. J. 1453. Von Studienrat Franz Buchholz-Braunsberg	394–463
8.	Ein Steuerregister der Altstadt Braunsberg v. J. 1579. Von Dr. H. Schmauch	464–473
9.	Das Ermland beim Danziger Anlauf d. J. 1577. Von demselben	474–513
10.	Kleine Beiträge	514–535
	Die Orangerie im Fürstl. Garten zu Heilsberg. Von Dr. Ing. E. Wünsch-Königsberg	514
	Ein- und Auswanderung zwischen Ermland und Herzogtum Preußen im 16. u. 17. Jahrhundert. Von Diözesanarchivarin Dr. A. Birch- Hirschfeld-Frauenburg	520

11. Anzeigen	539—559
E. Wesse, Die alten Preußen (Buchholz)	539
E. Waschinski, Brakteaten und Denare des Deutschen Ordens (Poschmann)	540
E. Herrmann, Der Bildschmuck der Deutsch-Ordens-Apokalypsen Heinrichs von Heßler (Brachvogel)	542
P. Nieborowski, Die sel. Dorothea von Preußen, ihr Heiligensprechungs- prozeß und ihre Verehrung bis in unsere Zeiten (Birch-Hirschfeld)	545
L. Birkenmayer, Mikolaj Kopernik (Brachvogel)	548
H. Schmauch, Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlands zu Polen (Birch-Hirschfeld)	555
F. Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte (Schmauch)	557
12. Die Verwaltung der Stadt Braunsberg 1772—1808. Von Dr. A. Poschmann	623—696
13. Nikolaus Koppernikus (1473—1543) und Urstarch von Samos (ca. 310—230 v. Chr.). Von E. Brachvogel	697—767
14. Kleine Beiträge	768—801
Gottfried Heinrich Frh. von Eulenburg, Konvertit und Erml. Dom- herr 1670—1734. Von Dr. A. Birch-Hirschfeld	768
Ein Rechenbuch aus d. J. 1699 von einem Braunsberger Mathe- matiker. Von Dr. A. Poschmann	784
Zur Baugeschichte von Seeburg. (Mit 1 Abbildung) Von Dr. H. Schmauch	793
15. Anzeigen	802—829
B. Hoffmann-Eh. Hurlig, Ostpreußen Land und Leute (Buchholz)	802
Eh. Krollmann, Der Deutsche Orden in Preußen und F. Lüdtke, Der Deutsche Ritterorden (Schmauch)	805
M. Hein, Preuß. Urkundenbuch II. (Schmauch)	808
B. Schmid, Die Inschriften des Deutschen Ordenslandes Preußen bis z. J. 1466 (Brachvogel u. Schmauch)	809
H. Bauer, Peter von Dusburg und die Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens im 14. Jh. in Preußen (Juhnke)	812
Eh. Krollmann, Die Ratslisten der drei Städte Königsberg im Mittelalter (Buchholz)	816
E. Borchert, Die Lehre von der Bewegung bei Nicolaus Dreßme (Brachvogel)	818
Z. Batowski, Wizerunki Kopernika (Brachvogel)	819
E. Wesse, Bauernaufstand in Preußen (Birch-Hirschfeld)	823
G. Matern, Geschichte der Pfarrgemeinde S. Petri und Pauli in Kößel (Birch-Hirschfeld)	824
G. Matern, Bauernspinnen um Kößel (Buchholz)	825
F. Gause, Neue Ortsnamen in Ostpreußen seit 1800 (Schmauch)	826
16. Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß von 1933—1935. Von Regierungsbaurat R. Hauke-Heilsberg	247—251, 536—538, 796—801
17. Chronik des Vereins	281—289, 560—566, 830—835
18. Schriftenaustausch des Vereins	567—570
19. Verzeichnis der Mitglieder des Vereins	571—577

Personalien
der Mitglieder des Culmer Domkapitels
seit der Verlegung des Bischofsitzes nach Pöplin
(3. August 1824).

Nach den Akten des Kapitels zusammengestellt
von P. Panske, Domherrn zu Pöplin.

(Fortsetzung.)

IV. Regierungszeit des Bischofs Anastasius Sedlag
(1834–56).

Am eben genannten 14. Juni 1834, des Nachmittags um 5 Uhr traf der neue Bischof Dr. Sedlag in Pöplin ein. Er fand folgende Zusammensetzung des Domkapitels vor: Prälaten: 1. Dompropst Johann Krieger, 2. Domdechant vacat. Domherrn: 1. Johann Kutowski, 2. Marcellus Komorowski, 3. Matthias Kretel, 4. Johann v. Donsmierski, 5.–8. vacat. Ehrendomherrn: 1. Stanislaus Rossolkiewicz zu Danzig, 2. Franz Dietrich zu Graudenz, 3. Stanislaus Dekowski zu Culmsee, 4. vacat.

Der Bischof übernahm Tags darauf, den 15. Juni die Verwaltung der Diözese und ernannte den bisherigen Kapitularvikar, nunmehrigen Dompropst Krieger, von neuem zum Generalvikar. Unter dem 9. August 1834 aber providierte er den bisherigen Domherrn Kretel als Domdechanten (vgl. oben S. 308).

Schon vor dessen Installation als solchen (7. August 1835) waren die noch während der Sedisvacanz, wie oben schon erwähnt, ernannten neuen Domherrn Larisch und Dr. Lukas ins Kapitel eingetreten: über diese ist es jetzt Zeit, Genaueres beizubringen.

19. Domherr Larisch.

Auf Antrag des Ministers Freiherrn v. Altenstein war das durch den Tod Eberleins († 17. November 1832) erledigte Canonikat mittelst

der gedachten Kabinettsordre dem Pfarrer Larisch zu Conitz verliehen worden. Ein erstes Schreiben in den Kapitelsakten von diesem „denominierten Domkapitular“ vom 21. Oktober 1834 enthält die Bitte um einen Gehaltsvorschuß von 300 Thalern. „Hier angelangt“, schreibt er, „krank, pflegebedürftig, ermangle ich der Mittel, auch nur das Nötigste mir zu beschaffen, da das früher Erworbene eine kostspielige Badereise aufgezehrt hat, und neuer Zuschuß durch meine schon eingereichte Resignation auf meine bisherige Stelle abgeschnitten ist“. Seine Ernennungsurkunde habe er Sicherheits halber beim Gymnasialdirektor Müller (in Glatz) zurückgelassen und von dort noch nicht erhalten.

Das Domkapitel jedoch nahm Anstand, dem Gesuch zu willfahren, wandte sich vielmehr unterm 25. Oktober an den Minister mit folgender Vorstellung: „Obwohl wir uns von der höchstmißlichen Lage, in welcher sich der Bittsteller befindet, sehr gerne überzeugen, und es uns auch bekannt ist, daß verfassungsmäßig demselben vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem seine Ernennung zum Domkapitular von Sr. Majestät dem Könige erfolgt ist, das Einkommen des ihm verliehenen Kanonikats gebührt, so tragen wir dennoch Bedenken, den erbetenen Vorschuß anzuweisen: einmal, weil wir vor erfolgter förmlicher Installierung desselben, welche wir nach den bestehenden Bestimmungen, ehe uns die landesherrliche Ernennungsurkunde und die päpstliche Provisite vorgelegt worden, bei Vermeidung namhafter Strafe nicht bewirken dürfen, uns, wenn wir diese Bestimmung analog auch auf das mit dem dem p. Larisch verliehenen Kanonikat verbundene Einkommen anwenden, wozu wir uns verpflichtet glauben, zu keiner Gehaltszahlung ermächtigt fühlen; und zweitens, weil wir es überhaupt bezweifeln müssen, ob bei dem Zustande des Herrn p. Larisch, der sich bereits seit vier Jahren nicht nur körperlich, sondern auch bereits geistig bedenklich krank befindet — wie Ew. p. dies aus dem ehrerbietigst hier beigefügten ärztlichen Atteste¹⁾ mit mehrerem zu ersehen geruhen wollen —

¹⁾ Daselbe, von Dr. Bez am 30. Oktober 1834 ausgestellt, lautet: „Infolge einer an mich ergangenen Aufforderung erteile ich über den physischen und psychischen Zustand des Herrn Domherrn Larisch, welchen ich während seines vierzehntägigen Aufenthaltes in Pelslin jeden Tag zweimal beobachtet habe, folgendes auf genaue und gewissenhafte Prüfung gegründetes Erachten:

„Der Herr Domherr Larisch leidet seit vier Jahren infolge erblicher Anlage, sitzender Lebensart und habitueller Leibverstopfung an Hypochondrie, die in ihrem successiven Fortschreiten bereits einen melancholischen Charakter angenommen hat. In körperlicher Beziehung leidet Patient besonders an Schwäche der Verdauungsorgane: daher seine Körperkräfte bedeutend abgenommen haben. Sein Gemüthsgefühl

dessen Installierung werde erfolgen können, da wir der Ansicht sind, daß das Collegium canonicorum, welches verfassungsmäßig der Senat des Bischofs ist und diesem in seinen schweren Berufsgeschäften kräftige Hilfe leisten soll, nicht mit Mitgliedern besetzt werden darf, die sich nur für ein Krankenhaus eignen, zumal es unter den schon vorhandenen Mitgliedern Männer gibt, deren Kräfte durch Alter und vieljährige Dienste erschöpft sind, von welchen der Bischof eine jugendlich kräftige Unterstützung nicht mehr zu erwarten hat. Wir haben uns daher verpflichtet gehalten, Euer Excellenz die Umstände ehrerbietigst vorzutragen und gleichmäßig um gnädigen Bescheid zu bitten, wie wir uns in diesem Falle überhaupt zu verhalten haben".

Das Schreiben verfehlte, kann man sagen, seinen Zweck. Der Minister¹⁾ antwortete unter dem 19. November: „Die päpstliche Provisio für den Domherrn Larisch ist, wie dem Domkapitel auf dessen Vorstellen vom 25. v. M. eröffnet wird, längst hier eingegangen, auch dem Herrn Bischof von Culm bereits unter dem 3. d. M. zur weiteren Veranlassung zugestellt worden: daher der Einführung des p. Larisch in den Besitz seiner Präbende weiter kein kanonisches Bedenken entgegensteht. Der Antrag des Domkapitels, dessen Anlagen hierneben zurückzuführen, ist also hierdurch von selbst erledigt“.

Am selben 19. November schickt der Bischof dem Kapitel Abschrift seines Schreibens an Larisch zu, worin er diesem das ihm vom Ministerium zugegangene Transsumt der päpstlichen Provisio²⁾ übermacht mit dem Beifügen: daß gegen die Anwendung dieser Ausfertigung von Staatswegen kein Bedenken obwaltet, und daß die Original-

ist in einem sehr aufgeregten Zustande; daher ihn das kleinste Geräusch außer Fassung bringt. Das Gemüt des Patienten leidet vorzüglich durch deprimierende Leidenschaften, der Wille an Unentschlossenheit und Schwäche. Traurig und finster ist seine Stimmung, oft glaubt er sich von Gott und der Welt verlassen. Zu allen Geschäften hält er sich für unfähig, und es hält sehr schwer, ihn zu den leichtesten zu bewegen. Der Kranke wünscht sehr, seine Gesundheit wiederzuerlangen; verschmäht aber häufig die Mittel, die ihm zu diesem Zwecke vorgeschrieben werden. Seit seiner vierjährigen Krankheit bin ich der 21. Arzt, den er gegen seine Leiden um Rat ersucht.

Nach sorgfältiger Untersuchung und Vergleichung aller Verhältnisse und Umstände des Patienten bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Krankheit des Herrn Domherrn Larisch äußerst langwierig, die Hebung und völlige Beseitigung derselben sehr zweifelhaft ist“.

¹⁾ Auf seinen Antrag war ja Larisch vom Könige zum Domherrn ernannt worden. Dies steht in des Ministers Schreiben ans Domkapitel vom 24. Mai 1834, worin er die Verleihung des Canonikats meldet, ausdrücklich bemerkt.

²⁾ Die Bulle datirt aus Rom den 3. September 1834, das Transsumt ist den 17. September gefertigt.

bulle noch nicht dem Ministerium zugekommen ist. Larisch könne nunmehr seine Installation beim Domkapitel nachsuchen. Die Installation erfolgte am 5. Dezember 1834.

Franz George Larisch wurde am 26. August 1797 zu Nassiedel, einem Kirchdorf des Leobschützer Kreises, mährischer Sprache, geboren, wo sein Vater Georg Larisch und seine Mutter Theresia geborene Graz ihre zehn am Leben gebliebenen Kinder vom Fleischerhandwerk und dem Ackerbau auskömmlich ernährten und später auch versorgten. Von seinem sechsten bis zehnten Jahre besuchte er die dortige, von jeher mit tüchtigen Lehrern — damals Rektor Menzel und Adjuvant Wanjel — besetzte, weil gut dotierte Pfarrschule, in welcher die Kinder neben den gewöhnlichen Lehrgegenständen auch im Gesang und der Instrumentalmusik unentgeltlich unterrichtet wurden, um damit, je nach ihren Fortschritten, beim kirchlichen Gottesdienste auszuhelfen. Mit acht Jahren schon wurde er zur ersten hl. Beichte und Communion angenommen: derselbe Priester, der ihn getauft, Kaplan Joseph Wider (später Pfarrer) hatte ihn dazu vorbereitet. Zur Erlernung der deutschen Sprache wurde er, zehn Jahr alt, auf zwei Jahre in die Normalschule der Piaristen zu Freudenthal in Osterreichisch-Schlesien gegeben, wo er mütterlicherseits die Großeltern und andere Verwandte hatte. Freudenthal bot dem bisher in keiner Stadt und in keiner Gebirgsgegend gewesenen Knaben viel Interessantes: so schöne Kirchen und Schlösser, so hübsche Häuser, so große Wälder und so hohe Berge hatte er noch nicht gesehen. Auch war ihm bis dahin in Nassiedel selten gestattet gewesen, zur hl. Messe zu dienen; jetzt hatte er hierzu täglich Gelegenheit. Denn der Kaplan des dem Deutschen Orden, bzw. dessen Hoch- und Deutschmeister gehörigen Schlosses, welcher dreimal wöchentlich in der Kapelle des Ordenshospitals celebrierte, hatte ihn als Ministranten erkoren, weil er in der Nähe dieses Hospitals auf der Neisser Vorstadt wohnte. In der Kirche der Piaristen wurden täglich für die Schüler von einem Lehrer und außerdem noch andere stille Messen gelesen, wobei mehrere Schüler, darunter auch Larisch, zu ministrieren hatten. Jeden Monat mußten sämtliche Schüler zur hl. Beichte und die meisten auch zur hl. Kommunion gehen. An Sonn- und Feiertagen versammelten sich alle Schüler in dem größten Schulzimmer zur Homilie, die einer der geistlichen Lehrer hielt, worauf zur gesungenen hl. Messe in die Kirche gegangen wurde. Jede der vier Klassen hatte nur einen Lehrer, der in sämtlichen Gegenständen vormittags von 8—11 und nachmittags von 1—4 (mit Ausnahme des Donnerstags, der frei war) unterrichtete. Unter den Lehrgegenständen stand die Religion obenan. — Mit zwölf

Jahren mußte Larisch das ihm lieb gewordene Freudenthal verlassen, um nach dem Wunsche der Eltern das katholische Gymnasium zu Leobschütz zu besuchen, das damals fast lauter Geistliche aus dem sog. Königlichen Schulinstitut und einen (Reformaten-) Franziskanermönch zu Lehrern hatte: welcher letztere noch einige Zeit — bis zur Aufhebung der Klöster in Schlesien — die Ordenskleidung trug und schon dadurch den Schülern Respekt einflößte. Doch war es der Professor Anton Stanjel — alle Lehrer hießen bei den Schülern und im Publikum damals Professoren — der Lehrer der lateinischen Grammatik in Sexta (damals erste Klasse), zuletzt Stadtpfarrer, Dechant, Ehrenkanonikus usw. zu Leobschütz, welcher unsern jungen Larisch für sich einzunehmen verstand; und diese gegenseitige Zuneigung wurde von Klasse zu Klasse immer inniger und erlitt auch dann keine Störung oder auch nur Verminderung, als Larisch nach acht Jahren das Gymnasium verlassen hatte, um sich auf der Universität Breslau den theologischen Studien zu widmen. Die Gymnasialjahre Larischs fielen in die Zeit des napoleonischen harten Druckes auf Preußen und der dadurch hervorgerufenen Freiheitskriege, einer Zeit voller Jammer und Schmach, aber auch der Festigung des Charakters und der Veredlung des preußischen Patriotismus¹⁾. Es fehlte nicht viel, so wäre auch Larisch gleich vielen älteren seiner Mitschüler ins Feld gerückt, wenn nicht inzwischen die Nachricht von dem Siege über Napoleon bei Belle Alliance eingetroffen wäre; denn er hatte sich bereits bei der Militärkommission des Kreises als Freiwilliger gemeldet. In Breslau traf er 1817, selbst unter den Theologen, mit manchen von denen zusammen, die die Feldzüge mitgemacht und sich, wenn nicht das eiserne Kreuz, so doch die Kriegsmedaille erworben hatten: Dekorationen, wie selten verdientere getragen worden sind. Unter den damaligen sechs Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau waren es Dr. Herber, ein Nassieder von Geburt, und der Exjesuit und Rektor des katholischen Gymnasiums Dr. Köhler, welche sich für Larisch besonders interessierten; und dem letzteren hatte er es zu danken, daß er nach absolviertem Triennium, und bevor er ordiniert werden konnte, im Gräßlich Schaffgotsch'schen Hause (im Sommer zu Warmbrunn, im Winter zu Breslau) als Lehrer ein anständiges Auskommen fand, und daß er drei Jahre später vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten als Religionslehrer am katholischen Gymnasium zu Konitz zugelassen und bestätigt wurde, indem er demselben in betreff seiner politischen Ge-

¹⁾ Es sind das alles Larischs eigene Worte.

sinnung — es war die Zeit der demagogischen Umtriebe und des dadurch hervorgerufenen Mißtrauens der Staatsbehörden — kein ungünstiges Zeugniß ausstellte. Im letzten Jahre als Hauslehrer, nachdem inzwischen das Königl. Placet eingegangen, der titulus mensae und die literae dimissoriales des Erzbischofs von Olmütz besorgt, die Aussicht auf die genannte Religionslehrerstelle nicht mehr zweifelhaft und die erforderlichen Vorbereitungen und Prüfungen erledigt waren, erhielt Larisch von dem damaligen Breslauer Bistumsadministrator und Weihbischof von Schimonski in seiner Hauskapelle am Palmsonntage den 23. März 1823 das Presbyterat und hielt am Dienstag darauf den 25. März in der St. Vincenzkirche daselbst seine Primiz, wobei der damalige Pfarrer dieser Kirche (später Kanonikus) Heinisch als presbyter assistens fungierte, zwei Universitätsgenossen Frank (zuletzt Domherr in Posen) und Uherek als Diakon und Subdiakon assistierten und der Kuratus Weiser die Primizpredigt hielt. — Da der Abgang nach Konitz zu Ostern, wie es anfangs bestimmt war, wegen der fehlenden ministeriellen Bestätigung unterblieb und sich auf unbestimmte Zeit verzögerte, so übernahm Larisch während des Sommers die Vertretung eines Pfarrers in der Nähe von Breslau, der zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in ein fernes Bad gereist war. Nach Konitz konnte er erst Ende August sich begeben, nachdem die ministerielle Bestätigung endlich erfolgt war. Dort traf er alles über seine Erwartung, weil diese nach dem, was er vorher darüber vernommen hatte, keineswegs groß war. Es war das erstemal in seinem Leben, daß er in eine ganz fremde Umgebung sich versetzt sah. Unter dem Klerus hatte er noch keinen einzigen Bekannten. In Jakobsdorf existierte noch das Bernardinerkloster. Dahin fuhr er am nächsten Sonntag nach seiner Ankunft in Konitz — es war während der Gymnasialferien — mit dem dasigen Propst (früheren Artilleriehauptmann) Warnecke zum Ablass (Mariä Geburt), wo er wohl zwanzig Geistliche, darunter noch mehrere Bernardinermönche, kennen lernte. Sein erstes Directorium officii divini erhielt er aus Gnesen vom dortigen Generaladministrator der Gnesener Erzdiözese, zu welcher die Dekanate Kamin, Schlochau und Tuchel damals noch gehörten. Die erforderlichen Möbel und Küchengeräte kaufte er von seinem Vorgänger im Amte, Hohmann, der Pfarrer in Tolkemitt (Diözese Ermland) geworden war. Freudig trat Larisch seinen neuen Wirkungskreis an, wiewohl die Stelle neben freier Wohnung und fünf Klaftern Brennholz damals nur 400 Thaler eintrug: eine Summe, mit der bei den damaligen Lebensmittelpreisen und einfacher Lebensweise allerdings auszukommen war. Doch wurde

1826 nach dem Tode des Pfarrers Warnecke, wie Larisch bekundet, lediglich nach dem Willen des Bischofs v. Mathy, ihm zu der Religionslehrerstelle auch noch die Pfarrstelle in Konitz verliehen, freilich mit Auflegung der Verpflichtung, auf seine Kosten einen Pfarrvikar zu unterhalten. Ein solcher Zuwachs an Arbeit und Verantwortlichkeit war für Larischs ohnehin schwachen Kräfte zu groß: er lebte nur einige Jahre in diesem Verhältnis, da fing er an zu kränkeln; sein Mut war gebrochen, und er konnte seinen Pflichten nicht mehr vollkommen genügen. Bischof v. Mathy, der selbst krank darniederlag, sann dessen ungeachtet auf Mittel und Wege, Larisch zu erleichtern und ihn so körperlich wie geistig wiederherzustellen. Ohne dessen Vorwissen schlug er Larisch in Berlin zu einem Pöpliner Kanonikat päpstlicher Collation vor, da ein solches bischöflicher Verleihung dazumal nicht erledigt war. Doch starb der Bischof (den 20. Mai 1832), ehe daß noch von ihm das testimonium idoneitatis für Rom ausgestellt war: solches blieb denn seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl vorbehalten. So verzog sich Larischs Bestallung zum Domherrn ins Jahr 1834 hinein. Die königliche Ernennungsurkunde erfolgte unter dem 18. April 1834, die päpstliche Provisite aber wurde erst am 3. Sept. desselben Jahres ausgestellt.

Als Domherr trug Larisch von Anfang 1836 bis Ende 1837 im Klerikalseminar die Pastoral vor, wirkte auch eine Zeit lang als Rat im Bischöflichen Generalvikariat-Amt und Consistorium. Doch sein krankhaftes Wesen benahm ihm die Lust zur Arbeit; dazu kam, daß er früh in Opposition gegen die Amtsführung des Bischofs Sedlag geriet: welchem Unwillen er später in verschiedenen Artikeln der Augsburger Zeitung „Ston“ Ausdruck verlieh. Unter dem neuen Bischof v. d. Marwitz rückte Larisch mittelst Bischöflicher Provisite vom 22. Dezember 1857 in die zweite Domherrnstelle auf, trat auch von neuem als Rat in die Diözesanbehörden ein, legte jedoch dies Amt bald wieder nieder. Larischs Ableben erfolgte am 2. April 1865. Der Regens des Klerikalseminars Dr. Martens hielt ihm die Grabrede.

20. Domherr Dr. Lukas.

Friedrich Lukas stammte aus Kobier in Oberschlesien, wo er den 28. Februar 1805 zur Welt kam. Ueber seine jungen Jahre bzw. seine Vorbildung ist in den hiesigen Akten nichts zu finden. Wir lesen nur in der Eingabe, die er zwecks seiner Installation an das Domkapitel richtet, daß er nach Beendigung der Studien im Pöpliner

Seminar¹⁾, vor seiner Abreise nach Bonn nur seine sämtlichen Schul- und Prüfungszeugnisse zum Gebrauche, nicht aber auch den Tauffchein nebst anderen Papieren, z. B. den Beichtzetteln, dem Armutzeugnisse, zurückerhalten und den Tauffchein nach seiner Rückkehr aus Bonn unter den zerstreut liegenden bischöflichen Papieren gar nicht wieder vorgefunden habe. In Bonn hat er offenbar den juristischen Doktorgrad²⁾ erworben. Nach seiner Heimkehr finden wir ihn als Domvikar und Sekretär des Bischöflichen Konsistoriums tätig. Indes wurde er bereits durch Kabinettsordre vom 13. Mai 1834 zum Domkapitular ernannt³⁾.

Auch sein erstes Debut als nominierter Domherr kleidet sich in ein Gesuch um einen Vorschuß auf sein Domherrngehalt; und zwar tritt er damit schon den 26. August 1834 (zwei Monate früher als Larisch) ans Domkapitel heran. Er schreibt: „Die wiederholten Bitten meines zufällig in die drückendste Not gekommenen Schwagers, welchem ich für viele mir und meinen Geschwistern erwiesene uneigennützigte Wohltaten Dank schuldig bin, haben mich in die unangenehme Lage gebracht, vielleicht anscheinend unfein und voreilig, als wenn ich die sichere Zahlung meines Domherrngehalts nicht abwarten könnte, handeln und Ein Hochwürdiges Domkapitel hiemit ganz ergebenst bitten zu müssen: mir die Zahlung eines Vorschusses von 220 Thalern auf mein Domherrngehalt vom 1. Mai cr. ab hochgeneigtest bewilligen zu wollen“. Der Bischof sei dem nicht entgegen, aus dem Grunde, wie Dr. Lukas meint, weil dieser seine Ernennungsurkunde mittelst Begleitschreibens vom 30. Juli aus Berlin erhalten habe; und das Ministerialreskript vom 28. Februar 1834, wonach nur providierte Kapitularen noch nicht im Besitze ihrer Präbenden sind⁴⁾, stehe auch nicht im Wege, weil er (Dr. Lukas) nicht um die Zahlung seines Gehalts selbst (wodurch erst die Einweisung in den Besitz seiner Präbende möchte zu erkennen gegeben werden), sondern nur um die Bewilligung eines gewöhnlichen Geldvorschusses auf sein zwar noch nicht fließendes, aber doch unbezweifelt sicheres Gehalt bäte. Sollte die päpstliche Provisite bis Jahres-

¹⁾ Seine Priesterweihe hatte den 2. April 1831 stattgefunden. Den Huldigungseid aber leistete er erst den 9. Januar 1833 ab, somit erst nach seiner Rückkehr aus Bonn. Er unterzeichnete die Verhandlung als Dr. Friedrich Lukas.

²⁾ Iuris utriusque Doctor benennt ihn die römische Kanonikatsprovisite (vgl. unten).

³⁾ Das Domkapitel erhielt davon Nachricht durch Ministerialreskript vom 21. Juni; in der Kapitularenversammlung vom 28. Juni wurde dies publiziert.

⁴⁾ Vgl. oben S. 323.

schluß noch ausbleiben, so verpflichtet sich Dr. Lukas, den bewilligten Vorschuß zuvor ganz zu erstatten.

Zur näheren Rechtfertigung seiner Bitte führt Dr. Lukas noch an, daß jeder Tag Verzug für ihn darum immer neue Nachteile bringe, weil das Getreide, welches sein Schwager, „ein Bräuer“, um seine Profession nicht gänzlich ins Stocken und sich dadurch nicht in Hungersnot zu bringen, jetzt für den zukommenden Winter mit Dr. Lukas' Gelde ankaufen wolle, im Preise immer höher steigen werde und er (Dr. Lukas) daher mit einer kleineren Summe gegenwärtig mehr, als später mit einer größeren, wenn er auf die päpstliche Provisite warten wollte, helfen könne; und daß ihm außerdem wegen seiner eigenen möglichst bald zu bezahlenden Schulden nur die Wahl übrig geblieben sei, entweder durch seine Insolvenz den Kredit bei den Gläubigern zu verlieren oder sogleich irgendwo Geld aufzubringen.

Das Kapitel willfahrte dem Gesuch, nachdem der Bischof schriftlich erklärt hatte: unter Bedingung, daß, falls bis zum Jahreschluß die römische Provisite nicht eingehen sollte, der Vorschuß bar erstattet wird, finde er gegen dessen Anweisung nichts zu erinnern. — Tatsächlich ließ die Provisite auch bei Jahreschluß noch auf sich warten. Erst unter dem 11. Februar 1835 fertigte der Bischof dem Dr. Lukas das für diesen eingegangene Transsumpt derselben zu: die Bulle selbst datiert aus Rom den 19. Dezember 1834, das Transsumpt weist den 24. Dezember auf. Daraufhin hat dann die Installation am 28. Februar 1835 stattgefunden, an dem Tage, wo Dr. Lukas sein dreißigstes Lebensjahr vollendete. Den Domvikarposten hatte er bereits mit dem 1. Januar desf. Jahres aufgegeben.

Doch wollte es mit dem jungen Dr. Lukas als Domherrn so recht keine Art fassen. Gleich im ersten Jahr stellten sich Mißhelligkeiten ein, die dann dauernd die Lukas'schen Akten füllen. Genaueres erfahren wir darüber aus einem Schreiben des Bischofs an ihn, von dem das Domkapitel Abschrift erhielt, datiert vom 18. März 1836. Dr. Lukas hatte in seiner Eigenschaft als Domprediger verabsäumt, am Sonntage Quinquagesima den 14. Februar 1836, an welchem das vierzigstündige Gebet statthatte, die Predigt zu halten. Er gab am 22. desf. M. zu Protokoll, dies sei wegen Krankheit geschehen. Der Bischof läßt diese Entschuldigung nicht gelten: sie sei durch das ärztliche Zeugnis vom 5. März widerlegt, nach welchem Dr. Lukas allerdings am gedachten Tage die ihm obliegende Predigt abzuhalten um so mehr imstande gewesen wäre, als die vom Dr. Betz am

31. Januar für nötig gehaltene Operation nicht erforderlich geworden und der Arzt nach Verlauf von acht Tagen ihm auch das Ausgehen gestattet habe. Auch die von Dr. Lukas am 1. Februar geschehene Anmeldung, daß er am 2. nicht predigen könnte, sei viel zu spät erfolgt, weil sein Fußleiden schon einige Zeit zuvor gedauert hätte; ihm auch nicht unbekannt wäre, daß der Vikar Zbikowski anderweit beschäftigt und nicht sogleich imstande sei, eine Predigt aus dem Stegrette zu halten. Weiter führte der Bischof aus, es sei eine ganz unrichtige Auslegung seitens des Dr. Lukas, wenn dieser behaupte, er solle nach Inhalt des Anstellungsdekrets wegen der ihm obliegenden 18 Predigten jährlich mit der Domvikarien-Communität sich verständigen. Eine oberflächliche Durchsicht des gedachten Dekrets werde ihn dahin belehren, daß er sich mit der Vikariencommunität in dem Falle zu verständigen habe, wenn er öfter als achtzehnmal jährlich predigen wolle; daraus folge nun keineswegs, daß er sich mit den Vikaren zu verständigen hätte, wenn er eine der ihm obliegenden Predigten verabsäumen wolle: was von ihm überhaupt niemals geschehen dürfe noch solle. Wenn er wegen einer Krankheit, die ihn betroffen, die ihm obliegende Predigt abzuhalten nicht imstande sei, so ginge es keineswegs an, dies einem Vikar oder gar einem Glöckner mitzuteilen, vielmehr habe er es dem über den Gottesdienst in der Kathedralkirche amtliche Aufsicht führenden Praelatus Decanus, und zwar zeitig genug, anzuzeigen und diesen um die in einem solchen Falle nötige anderweitige Anordnung zu ersuchen. — Aus demselben Schriftstück erfahren wir noch weiter, daß bereits am 25. November 1835 der Bischof mit dem Domkapitel eine Konferenz abgehalten hatte; es handelte sich um die vom Ministerium dem Dr. Lukas wegen der ihm bis dahin zur Last fallenden Vergehungen zgedachte Bestrafung. Diese war ihm in der Hoffnung, daß er künftig die ihm obliegenden Pflichten mit größerer Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllen werde, gänzlich erlassen worden. Da er nun aber, dem ungeachtet, am bewußten 14. Februar die ihm obliegende Predigt vernachlässigt und dadurch in der Diözese großes Argernis verursacht habe, so wird er, nach Anhörung des Rates von Seiten des Domkapitels, in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern genommen. Zum Schluß fügt der Bischof noch bei, daß wir sehnlichst wünschen, einem ähnlichen Verfahren gegen Sie enthoben zu werden, indem Sie uns sonst zu ernstlicheren Maßregeln nötigen würden“.

Die hier angedrohten „ernstlicheren Maßregeln“ machten sich nur zu bald nötig. Am 29. März 1836 hatte Dr. Lukas den Bischof um

Erteilung eines Zeugnisses über seine sittliche Führung ersucht und damit die Anzeige verbunden, daß, falls ihm auf Grund des Zeugnisses eine „anderweitige Aufnahme“ zugesichert würde, er auf das Kanonikat Verzicht leisten wolle. Der Bischof hatte in seinem Rückschreiben vom 5. April sich dahin resolviert, daß, obwohl es nicht üblich sei, einem Domherrn, der mit seiner Stellung unzufrieden ist und eine andere zu suchen beabsichtigt, zu diesem Zwecke ein Zeugnis auszustellen, ein solches dem Dr. Lukas nicht verweigert werden solle, sobald dieser ein dergleichen vom Domkapitel, zu dessen Gremium er gehöre, beibringen würde. So ersuchte denn Lukas unter dem 7. April das Domkapitel um ein solches. „Sollten in demselben etwaige Vergehungen, von welchen ich zwar nichts weiß, welche aber durch die übertreibenden und entstellenden Klatschereien als solche bezeichnet werden, berücksichtigt werden müssen, so wolle Ein Hochwürdiges Domkapitel meine andere ergebenste Bitte genehmigen: allen diesen Vergehungen nicht im allgemeinen zu erwähnen, da solches vielleicht unbegründeten Verdacht gegen mich erregen und ohne meinen Willen unnötigerweise zu weitläufigen Erörterungen führen könnte; sondern dieselben speziell hochgeneigtest anführen lassen zu wollen“. Das Kapitel stellt daraufhin das nachstehende Zeugnis aus: „Infolge eines schriftlichen Gesuchs des Domkapitulars Dr. Friedrich Lukas um ein Sittenzeugnis behufs anderweitiger Aufnahme vom 7. d. M. sieht sich das unterzeichnete Domkapitel in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, hiemit nach Pflicht und Gewissen zu bezeugen; daß derselbe, durch 1 Jahr 11 Monate Mitglied des genannten Kapitels, als solches in vieler Hinsicht seine Pflichten außer Acht gelassen, namentlich den Kirchenbesuch und das ihm obliegende Predigen in der Kathedrale ohne Grund sehr oft unterlassen hat. Dieserhalb und wegen Verletzung des geistlichen Anstands, durch Teilnahme an Privat- und öffentlichen Tanzvergnügen¹⁾ zu kirchlich verbotenen Zeiten²⁾, vom Kapitel freundlich vermahnt, hat er sich veranlaßt gefunden, in den nächsten Predigten noch stärkere Anzüglichkeiten gegen mehrere Mitglieder des Kapitels, am Fronleichnamsfest aber, im Angesicht eines zahlreichen Auditoriums und des Hochwürdigsten Bischofs, leichtfertige Ausfälle gegen kirchliche Institutionen auf eine so auffallende Weise sich zu erlauben, daß auf geschehene Anzeige höhern Orts anheimgegeben wurde, ihn mit einem Aufenthalt von 3 Wochen in der Demeritenanstalt zu Rehwalde zu belegen. Obgleich ihm diese Strafe mit Rücksicht auf seine anscheinende Reue und

¹⁾ In der ersten Niederschrift stand nur: an öffentlichen Tanzvergnügen.

²⁾ Dahinter gestrichen: am ersten Sonnabend in den Fasten.

seine Verheißungen erlassen und ihm von allen Seiten neues Zutrauen geschenkt worden war, so hat er die Vernachlässigung seines Amtes doch ferner fortgesetzt und, der für ihn deshalb eingetretenen Ordnungsstrafen ungeachtet, sich nicht bestimmen lassen, zur Ordnung zurückzukehren und sich die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten — gegen die er überdies, wie seine Eingaben ausweisen, die gebührende Achtung geflissentlich hintangeseht hat — zu erwerben, sodasß dem Kapitel nichts übrig bleibt, als sich der Hoffnung zu überlassen, daß sich der Domherr Dr. Lukas in seinen künftigen Wirkungskreisen seinen Verpflichtungen besser nachkommen werde. Pselplin, den 13. April 1836. Das Domkapitel von Culm. Krieger. Kretel. Kutowski. M. Komorowski. v. Donimierski. Larisch."

Was es mit der von Lukas erstrebten anderweitigen Aufnahme auf sich hatte, stellte sich nach einiger Zeit denn auch heraus. Unter dem 15. Juni 1836 zeigt das Kapitel dem Bischof an, es sei zu seiner Kenntniß gekommen, daß Dr. Lukas vor nicht langer Zeit bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder das erste juridische Examen gemacht habe, und daß er beabsichtige, in kurzem ganz an das gedachte Obergericht abzugehen. Das Kapitel fragt nun an, wie es mit der ferneren Gehaltszahlung an ihn, falls er noch bis zum nächsten Gehaltszahlungstermin — dem 1. Juli — in Pselplin verbleiben sollte, zu halten sei. Die Antworten auf diese Anfrage enthalten die Akten nicht. Doch unter dem 13. Juli zeigt Dr. Lukas dem Domkapitel seinen Abgang nach Marienwerder an, wovon dieses dem Bischof unter dem 20. dess. M. Mitteilung macht. Auf diese Mitteilung kommt das Domkapitel in einer ferneren Eingabe an den Bischof vom 31. August zurück. „Unter dem 20. Juli d. J.“, heißt es da, „haben wir unterzeichneten Kapitularen uns beehrt, Euer Bischöflichen Gnaden das Schreiben des Domherrn Dr. Lukas vom 13. desselben Monats ehrerbietigst zu überreichen, in welchem der genannte Domherr uns anzeigt, daß er im Begriffe stehe, nach Marienwerder abzugehen und bei dem Königl. Hochlöblichen Oberlandesgerichte daselbst, mit Vorbehalt seines Kanonikats, die Funktionen eines Auscultators anzutreten, und zugleich sich anheißig macht, den Grund zu diesem Schritte in den nächstfolgenden Tagen Euer Bischöflichen Gnaden ehrfurchtsvoll darzulegen. Ob und wie dieses letztere geschehen, und wie weit bejahendenfalls das Angeführte geeignet sei, den erwähnten Schritt des Herrn Dr. Lukas zu mildern, wissen wir zwar nicht; finden aber bei aller Umsicht keinen Grund, der solches Benehmen zu rechtfertigen vermöchte, und halten dasselbe für aller kirchlichen Ordnung zuwider,

für Unfug, der nicht geduldet werden kann. Daß solchem zu begegnen Euer Bischöfliche Gnaden die geeigneten Mittel schon werden angewendet haben, ist uns deren rühmlichst bekannte Sorge für Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung der sicherste Bürge, und könnten wir darum ohne alles unser Dazwischenkommen ruhig den Ausgang dieser Angelegenheit abwarten — hätte nicht etwas, das in der Zwischenzeit nahe bevorsteht, erhebliche Bedenken erregt, welche im Nachstehenden ehrerbietigst darzulegen wir uns gedrungen fühlen.

Nach dem oben erwähnten Schreiben macht sich nämlich Herr Dr. Lukas anheischig, das Hochamt in unserer Kathedralkirche per turnum abzuhalten und zu dem Behuf, wenn ihn die Reihe trifft, von Marienwerder hierher zu kommen. Seine erste Ankunft zu diesem Behuf steht Sonnabend den 3. September zu erwarten. Erwägen wir nun die Vorgänge:

a) daß der genannte Domherr, der zur Residenz verpflichtet ist, sich davon los sagt und in einer andern Diözese bleibende Wohnung genommen hat — und dies ohne alle Anfrage bei seinem Hochwürdigsten Ordinarius, also ohne dessen Zustimmung — ;

b) daß derselbe so subordinationswidrig nach Marienwerder gegangen ist, um sich für Gerichtsstellen auszubilden, welche zu bekleiden das kanonische Recht den Geistlichen nicht gestattet;

c) sein Domherrngehalt, also Kirchengut, zur Ausbildung für solche kanonisch dem Priester verbotene Stellen anwenden;

d) solches durchzusetzen, bei Versäumnis aller anderen Obliegenheiten, das Halten des Hochamts per turnum zum Mittel machen will —

erwägen wir alles dieses und nehmen dazu, daß p. Lukas durch die ganze Prozedur bei seinem Abgange das Domkapitel gekränkt hat, so scheint uns die Haltung des Hochamts in der Kathedralkirche durch ihn nicht zulässig, dies um so mehr, als sonst zu besorgen steht, daß die nächste Nummer dieses oder jenen öffentlichen Blattes der Welt verkündet, daß in der Kathedralkirche zu Pöplin der solenne Gottesdienst durch einen Oberlandesgerichtsauscultator abgehalten wird.

Auf Grund des Vorstehenden meinen wir, daß dem p. Lukas bis zur Entscheidung seiner Sache in der Kathedralkirche privatim zu celebrieren, nicht aber das Hochamt zu halten zu gestatten sei. Diese unsere unmaßgebliche Meinung legen wir Euer Bischöflichen Gnaden ehrerbietigst dar mit der ebenmäßigen Bitte, diese prüfen und nach Befund uns darüber geneigtest bescheiden zu wollen“.

Der Bischof erwidert unter dem 2. September, er sei vollkommen damit einverstanden, daß dem p. Lukas die Abhaltung des Hochamts in der Kathedralkirche aus den angeführten Gründen vorläufig, unbeschadet seiner Würde und seines Einkommens, nicht zu gestatten; ihm dagegen zu überlassen sei, privatim zu celebrieren. Das Domkapitel möge das dieserhalb Erforderliche mit Umsicht veranlassen.

Daraufhin schreibt am selben Tage das Domkapitel „an den Domherrn und Oberlandesgerichtsauscultator Herrn Dr. Lukas, Hochwürden und Wohlgeboren, z. Z. hier“, es habe im Einverständnis mit dem Bischof Veranstaltung getroffen, daß diejenigen Funktionen, welche in Dr. Lukas' Woche fallen, einstweilen von einem der wirklich residierenden Domherrn versehen werden; dieser Vorkehrung gemäß brauche Dr. Lukas schon um das am künftigen Sonntag, den 4. September zu haltende Hochamt sich nicht bemühen. Unter gleichem Datum er sucht das Domkapitel den Domherrn Genelli, die nächste Woche vom 3. bis 10. September zu übernehmen und die darauf folgende seinem Sequens zu überlassen.

Am 19. September sodann ging „an den bei dem Königlichen Oberlandesgericht als Auscultator beschäftigten Domkapitular und Dr. juris Herrn Lukas Hochwürden zu Marienwerder“ das folgende Suspensionsdekret ab: „Anastasius, von Gottes Barmherzigkeit und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Eulm, der heiligen Gottesgelahrtheit Doctor pp. machen Ihnen, Hochehrwürdiger Bruder! hierdurch mit Bedauern bekannt: daß,

1. nachdem Sie ohne unser Vorwissen und Consens eigenmächtig am 13. Juli d. J. die ihnen obliegende Residenz an der Kathedralkirche von Eulm verlassen und Ihr Domizil in einer auswärtigen Diözese zu Marienwerder genommen, auch daselbst die Beschäftigung als Auscultator bei dem dasigen Königlichen Oberlandesgericht übernommen haben;

2. nachdem Sie in Ihrer Anzeige an Unser Hochehrwürdiges Domkapitel vom 13. Juli c. vorgetragen haben, daß Sie den Ihrer Gesundheit höchst nachtheiligen Chordienst in der Kathedralkirche durch Ihre neu übernommene Stellung als Auscultator zu versäumen genötigt sein werden;

3. nachdem Sie in ihrer Anzeige vom 30. Juli c. an Uns die Behauptungen aufgestellt, aber nicht weiter bewiesen haben: daß Sie in Pöplin weder der Kirche noch dem Staate recht nützen, insbesondere aber den Ihrer Gesundheit äußerst nachtheiligen Brevierdienst im Chore nicht länger verrichten können — daß Ihr Entschluß, die unerträgliche

Stellung in Pselplin aufzugeben, unabänderlich wäre, und daß Sie dem ungeachtet Ihr Kanonikat nicht resignieren würden, weil Ihnen dasselbe nicht von Uns, sondern unmittelbar von des Königs Majestät allergnädigst verliehen worden ist, Höchstwelchem Sie zu dienen nicht aufgehört haben noch aufhören würden; das Kanonikat daher von Ihnen als von einem Staatsbeamten überhaupt verwaltet werden könne und insbesondere mit Ihren Funktionen als Auskultator bei dem Königlichem Oberlandesgerichte in keinem Widerspruch stehe, und Sie diese Behauptungen als Gründe für Ihre diesfällige Handlungsweise anerkannt wissen wollen;

4. nachdem in der für Sie als residierenden Kanonikus bei der Kathedralkirche von Culm hieselbst von Sr. Majestät dem Könige unterm 13. Mai 1834 Allerhöchst vollzogene Ernennungsurkunde Ihnen zur besondern Pflicht gemacht ist: „insonderheit aber Ihres Amtes und Berufs, wie auch der von dem Bischöflichen Stuhle in der Diözesanverwaltung oder an dem Priesterseminar Ihnen aufzutragenden Geschäfte gewissenhaft zu warten und sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Domkapitulars gebührt“; und nachdem zu den allgemeinen wesentlichen Pflichten eines Domkapitulars die Residenz bei und die tägliche Abhaltung des Chor- sowie des Gottesdienstes in der Kathedralkirche, zu Ihren besonderen von dem Bischöflichen Stuhle Ihnen aufgetragenen Geschäften hingegen die Abhaltung von Predigten in der gedachten Kirche und die Führung der Kontrolle über die Kassen des Bischöflichen Stuhls und Domkapitels gehört; Sie aber alle diese Pflichten bei dem Domizil in einer auswärtigen Diözese zu Marienwerder nicht nur gänzlich verabsäumen, sondern sogar nicht einmal zu erfüllen imstande sind;

6. nachdem Sie als Staatsdiener zunächst im Dienste der Kirche, und zwar der Kathedralkirche von Culm zu Pselplin stehen, und dieses Ihres Amtes und Berufs gewissenhaft zu warten verpflichtet, auch ein neues Standes- und Dienstverhältnis anzuknüpfen nicht ermächtigt sind, solange das bisherige ältere und Ihnen angewiesene in gesetzlicher Form nicht gelöst ist; und

7. nachdem der Stand und Beruf eines Auskultators bei der Civil- und Kriminaljustiz mit dem eines katholischen Priesters, Domherrn und Dompredigers nach dem kanonischen Rechte unvereinbar, erste dem letzteren ausdrücklich und bei Strafe der Ausschließung untersagt, überdies die Domherrnstellen zum Dienste der Kirche und zur Hilfe und Unterstützung des Bischofs bestimmt sind, Sie aber das Domherrngehalt, also das zum Dienste der Kirche bestimmte Gut, zur

Ausbildung für ein dem Priester verbotenes Amt sowohl den kanonischen Vorschriften als auch Ihren in der Allerhöchsten Nominationsurkunde vom 13. Mai 1834 Ihnen ausdrücklich auferlegten Verpflichtungen entgegen zu verwenden beabsichtigen:

Wir vermöge der Uns auferlegten Pflicht und des Uns zustehenden Rechts als Ordinarius der Diözese von Culm aus den vorstehend angeführten Gründen (Sie) von Ihren Aemtern als Priester, Domkapitular und Domprediger hierdurch suspendieren und für suspendiert erklären, insofern Sie die Ihrer Bestimmung und Ihren Pflichten entgegenstehende Beschäftigung als Auskultator bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Marienwerder nicht aufgeben und innerhalb acht Tagen sich hieselbst in Pöplin zur Erfüllung aller Ihnen obliegenden Pflichten nicht einfinden.

Wir erklären Sie für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Ihnen gestellten achttägigen Frist zur Rückkehr nach Pöplin und Fortsetzung Ihrer Obliegenheiten bei der Kathedralekirche, dem Domkapitel und dem Bischöflichen Stuhle, hierdurch und kraft dessen für suspendiert, dergestalt und also, daß Sie von dem gedachten Zeitpunkte ab nur die Hälfte des etatsmäßigen zeitherigen Gehalts zu beziehen haben sollen, worüber die Kasse mit der erforderlichen Anweisung versehen ist, und benachrichtigen Sie gleichzeitig, daß demnächst der kanonische Prozeß behufs Ihrer Destitution unverzüglich eingeleitet und nach den diesfälligen Vorschriften entschieden werden wird.

Für den Fall Ihrer Rückkehr aber wollen Wir die kanonische Censur wegen der von Ihnen ausgeführten Unternehmungen und gemachten Erklärungen Uns ausdrücklich, wie hiermit geschieht, vorbehalten haben, von welcher abzugehen wir ohne Verletzung der Uns obliegenden Pflicht nicht vermögen.

Urkundlich usw. Pöplin am 19. September 1836. Dr. Anastasius“.

Dr. Lukas hielt die Frist nicht ein, verfiel somit der Suspension. Daraufhin wies das Kapitel unter dem 28. September die Kasse an, an Lukas von dessen Gehalt am 1. Oktober bis auf weitere Ordre nichts zu zahlen. Falls Lukas sich am 1. Oktober zur Erhebung des Gehalts persönlich einfinden sollte, habe die Kasse dies anzuzeigen und weitere Verhaltensbefehle einzuholen. Tatsächlich erschien Lukas am gedachten Tage auf der Kasse zwecks Erhebung seines Gehalts für das vierte Quartal. Das Kapitel verfügt erst unter dem 5. Oktober die Zahlung der Hälfte des Gehalts für das gedachte Quartal. Am selben 5. Oktober hatte nämlich der Bischof auf das Tags zuvor von Dr. Lukas persönlich übergebene Gesuch, die Vollziehung der über ihn

unterm 19. September verfügten Suspension bis zum Eingang der Resolution des Königs auf ein diesbezügliches Gesuch um Dispensation von der Residenzpflicht auszusetzen und die Domkapitularkasse zur Zahlung des für das begonnene Quartal treffenden Gehalts anzuweisen, erklärt, dem Gesuch um deswegen nicht stattgeben zu können, weil Lukas zwar am 30. September in Pselplin eingetroffen sei, doch nicht in der ihm obliegenden und noch besonders im Suspensionsdekret auferlegten Absicht, seine Pflichten bei der Kathedralkirche, dem Domkapitel und dem Bischöflichen Stuhle zu erfüllen: wie solches sowohl der vorliegende Vortrag als das Rubrum und die Unterschrift bekundeten. Uebrigens sei das Domkapitel veranlaßt, seine Kasse zur Zahlung der dem Dr. Lukas belassenen Hälfte des Gehalts bis auf weitere Verfügung zu zahlen.

Zwei Tage darauf, den 7. Oktober, ordnet der Bischof an, daß die Reisekosten und Diäten, welche dem Domdechanten Dr. Kretel und dem Generalvikar Dekowski anlässlich Insinuation der Suspension an Lukas erwachsen waren — die Liquidation lautete auf 12 Thaler 12 Silbergroschen 6 Pfennige — aus der zurückbehaltenen Gehalts Hälfte gezahlt würden. Am 7. Dezember wieder melden sich die Domvikare, vier an der Zahl, um Remuneration wegen der seit dem 7. August 1836 für Dr. Lukas abgehaltenen Predigten: auch diese wird natürlich ebendarauf angewiesen. Endlich unter dem 13. Januar 1837 benachrichtigt der Bischof das Kapitel, der Domherr und Dr. juris Lukas habe ihm am 10. Januar vorgetragen, daß er sein Kanonikat resignieren wolle und das weitere wegen der förmlichen Resignation zu veranlassen dem Bischof anheimgestellt habe. Dieser ist nun der Ansicht, die Resignation möge in pleno Capitulo erfolgen: man solle Lukas zu der nächsten abzuhaltenden Sitzung vorladen und in dieser die förmliche Resignation, wenn Lukas deren Abfassung nicht selbst vorziehen sollte, durch den Syndikus Schlegell zu Protokoll nehmen lassen und selbige, von den sämtlichen anwesenden Mitgliedern als Zeugen vollzogen, dem Bischof einreichen.

Doch auch mit der Resignation wollte es nicht von statten gehen. Auf die von Lukas eigenhändig verfaßte, am 25. Januar in der Kapitelsitzung abgegebene Resignation erklärt der Bischof unter dem 27., daß er dieselbe anzunehmen sich nicht ermächtigt finde und daher, falls nicht innerhalb 14 Tagen eine andere Erklärung einginge, gegen Dr. Lukas die Untersuchung wegen seiner sämtlichen Vergehen werde eingeleitet werden. Die von Lukas allegierten Vorschriften in den §§ 1102 und 1156 Teil II Titel 11 des allgemeinen Landrechts disponierten für den

Gall, daß nach § 1099 die Präbende einem andern resigniert wird. Keinen besseren Erfolg hatte der zweite Versuch, auf den hin Lukas folgendes Schreiben des Bischofs (vom 17. Februar) erhielt: „Anastasius pp. eröffnen Ew. p. auf das Vorstellen vom 11. d. M. hierdurch, daß, da die mittelst desselben eingereichte Resignationsschrift nicht minder als die frühere so gehalten ist, als wäre dieselbe auf irgend eine Weise Ihnen abgedrungen worden, Sie darin ebenso als in dem Vorstellen von Verfügung und Verbot in dieser Angelegenheit von Unserer Seite zu sprechen keinen Anstand nehmen und somit Unsere Absicht mißdeuten, sowie Unser Verfahren entstellen, endlich auch die über Sie verhängte Suspension eine unverschuldete zu nennen fortfahren — Wir die gedachte Resignationsschrift ebenso als die frühere gänzlich ignorieren müssen, die in Angelegenheit Ihrer Resignation geführte Korrespondenz für nicht geführt und von nun an in eine solche auf keine Weise Uns weiter einlassen, sondern die Untersuchung Ihrer Vergehen unverzüglich einleiten werden. Da wir Sie jedoch bis zum Ausgange der Untersuchung ohne eine Ihrem Stande und Kräften angemessene und notwendige Beschäftigung nicht lassen können, so modifizieren Wir hierdurch Ihre Suspension vorläufig dahin: daß Sie die Ihnen als Priester, Domherrn und Domprediger in der Kirche, im Chore und auf der Kanzel obliegenden Pflichten wieder erfüllen mögen und sollen“.

Nach Empfang dieses Schreibens wandte sich Lukas mit einer vom 21. Februar datierten Immediateingabe an den König „um Allergnädigste Genehmigung meiner Resignation auf das an der Domkirche zu Pselplin mir zugestandene Kanonikat“. Der König ließ ihn unter dem 25. März dahin bescheiden, die Bittschrift sei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung zugestellt. Dieser aber eröffnete durch Reskript vom 8. April, daß, wenn Lukas seine frühere Beschäftigung als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde oder überhaupt ein weltliches Amt übernehmen wolle, er nicht nur sein Kanonikat, sondern auch den geistlichen Stand resignieren müsse; wenn er jedoch diesem letzteren nicht, sondern nur seinem Domherrnamte zu entsagen beabsichtige, solle er die diesfällige Erklärung vor dem versammelten Domkapitel zu Protokoll wiederholen: in welchem Falle ihm eine Pension bewilligt werden würde.

Inzwischen hatte Lukas jedenfalls der letzten in der vorerwähnten Bischöflichen Verfügung ihm auferlegten Verpflichtung hinsichtlich der ihm obliegenden Predigten auf der Domkanzel nicht entsprochen. Denn unter dem 4. April 1837 reichen die Domvikare (damalig drei an der Zahl) abermals ein Gesuch ein wegen Honorierung für sieben Pre-

digten, darunter eine am Feste Mariä Verkündigung und eine vom Oftersonntag. Doch aber hören wir auch von einer bedeutenden Krankheit, die Lukas sich bereits im Februar durch Erkältung zugezogen hatte.

Unter dem 4. Mai nämlich schreibt er an das Domkapitel, das Ministerium habe auf seine (des Dr. Lukas) dem Könige vorgetragene Bitte um Annahme seiner Resignation mittelst Reskripts vom 8. April resolviert, er solle die Resignation noch in einer domkapitularischen Sitzung zu Protokoll erklären. Der Bischof hatte daraufhin unter dem 30. April verfügt, Lukas solle jetzt unmittelbar das Domkapitel um die Anberaumung der Sitzung angehen und die Erklärung binnen spätestens 3 Wochen an ihn einreichen. Der Verfügung Folge leistend bittet Lukas nunmehr um Anberaumung einer Sitzung, „in welcher ich mein Kanonikat ohne Bedingung und darum auch ohne Vorbehalt, weil die meine künftige Subsistenz betreffende Angelegenheit durch das hohe Ministerialreskript bereits erledigt ist, protokollarisch resignieren werde. Da ich von meiner mir bereits im Februar d. J. durch Erkältung zugezogenen bedeutenden Krankheit durch die ärztliche Behandlung des Herrn Dr. Pez noch nicht so weit hergestellt bin, um sogleich in die freie Luft und unter mehreren Wehen in die kalte Zugluft der nach dem Kapitelszimmer führenden Kreuzgänge ohne Gefahr für meine Gesundheit gehen zu können: so erlaube ich mir zugleich zu bitten, die Sitzung nicht vor dem 10. d. M., bis zu welcher Zeit ungefähr ich wohl noch meine Stube werde hüten müssen, jedoch binnen der von Sr. Bischöflichen Gnaden anberaumten Frist in der Wohnung eines der Hochwürdigsten Herrn Kapitelsmitglieder abhalten oder mir die Erklärung auf meinem eigenen Wohnzimmer abnehmen lassen zu wollen“.

Die nachgesuchte Sitzung fand am 12. Mai 1837 in der Dompropstei statt, in der dann die Verzichtleistung „frei und wohlbedächtig, ohne allen Vorbehalt und ohne alle Bedingung“ erfolgte. Die Lukas' „künftige Subsistenz betreffende Angelegenheit“ scheint doch nicht so über allen Zweifel erhaben durch das Ministerialreskript gelöst gewesen zu sein. Zum wenigsten heißt es in dem Schreiben des Bischofs vom 24. Mai, worin er dem Dr. Lukas auf dessen Berichte vom 13. und 16. gl. M. erwidert, er habe die am 12. erfolgte Resignation des zeit-her von ihm innegehabten vierten Numerarkanonikats angenommen, des ferneren: „Was die im Bericht vom 16. vorgetragene Bitte um Genehmigung der Ihnen angeblich höheren Orts bereits zugesicherten Pension und Veranlassung der Kasse zur Nachzahlung Ihres Gehalts, falls es die Form erfordern sollte, anbetrifft, so müssen Wir bedauern, dieser Bitte vor der Hand nicht deferieren zu können, weil uns dar-

über gar nichts bekannt ist, daß Ihnen höheren Orts eine Pension bereits zugesichert worden. Um jedoch Ihren Lebensunterhalt für jetzt zu sichern, haben wir zwar Unser Hohehrwürdiges Domkapitel veranlaßt, auf das kommende den 1. Juli c. anfangende Quartal Fünfzig Thaler an Sie gegen Quittung zahlen zu lassen, ohne Ihnen aber eine Pension dadurch zuzusichern. In Ansehung der beantragten Nachzahlung der vorenthalteneu Gehaltshälfte müssen Wir Ihnen bemerklich machen, daß Wir gleichwohl bedauern, diesem Antrage vor der Hand um deshalb nicht stattgeben zu können, weil zuvörderst darüber nach den Vorschriften Conc. Trid. Sess. VI c. 1. Sess. XXIV c. n. Sess. XXII c. 3 und der für das Domkapitel von Eulin im Jahre 1515 prid. Kal. Aug. vom Papst Leo X. emanirten Bulle und über die in dem Vortrage vom 16. d. M. enthaltenen Erklärungen nach den kanonischen und landesherrlichen Gesetzen entschieden werden muß".

In eine neue Phase sozusagen tritt die Lukas'sche Frage, als dieser unter dem 13. Juni 1837 sich ans Domkapitel wendet mit der Bitte um einen Vorschuß von 200 Thalern zu einer Badereise: „Ich leide schon seit nahe vier Monaten an einer Augenkrankheit, welche mich hindert, auch bei dem geringsten Winde in die freie Luft zu gehen, sowie in der Stube durch Lektüre oder auf eine andere Art mich zu beschäftigen: weil bei jeder unbedeutenden Anstrengung die Augen sich sogleich entzünden und mich sehr schmerzen. Die hiergegen bisher angewandten Arzneimittel haben die Entzündung und die Schmerzen zwar vermindert, aber nicht ganz heben können. Der Herr Dr. Pez hat mir daher den Gebrauch des Bades entweder in Aachen oder in Warmbrunn als das einzige noch übrig gebliebene Mittel zu meiner gänzlichen Wiederherstellung dringend empfohlen und, um die Krankheit nicht mit ihrer früheren Stärke bald wiederkehren zu lassen, in eins dieser Bäder schon in diesem Sommer zu reisen geraten. Da ich gar keine Mittel besitze, um eine so kostspielige Reise sogleich zu unternehmen, so bin ich, in Folge der Meinung, auf die Nachzahlung der für drei Quartale mir vorenthalteneu Domherrngehaltshälfte noch Anspruch machen zu dürfen¹⁾, bei Sr. Bischöflichen Gnaden wiederholt wegen der Veranlassung der betreffenden Kasse zur Nachzahlung dieses Gehalts eingekommen, um durch dasselbe in den Stand gesetzt zu

¹⁾ Schon in dem oben angezogenen Schreiben des Bischofs vom 13. Januar 1837 lesen wir, Dr. Lukas habe mit der angetragenen Resignation die Bitte um Nachzahlung der Gehaltshälfte vom vorigen und laufenden Vierteljahr verbunden, „weil er des Dafürhaltens zu sein scheint, daß die Vorenthaltung dieser Gehaltshälfte für den Fall einer gegen ihn zu führenden Unterstützung stattgefunden habe“.

werden, eine Badereise, und zwar wegen der geringeren Entfernung nach Warmbrunn, zu unternehmen. Sr. Bischöfliche Gnaden haben auf meine Bittschrift die in der Anlage in originali beifolgende Resolution vom 12. d. M. erteilt, zufolge welcher die von mir nachgesuchte Nachzahlung aus den dafür angegebenen Gründen für jetzt als unstatthaft gehalten, mir dabei jedoch erlaubt ist, ein Gesuch wegen eines Vorschusses an Ein Hochwürdiges Domkapitel einzureichen. Durch meine große Not gezwungen erlaube ich mir nun, von dieser hohen Erlaubnis Gebrauch zu machen und ein Hochwürdiges Domkapitel mit der dringenden gehorsamsten Bitte zu belästigen: mir zu der notwendigen Badereise nach Warmbrunn einen vorläufigen Vorschuß von 200 Thalern hochgeneigtest bewilligen zu wollen“. Das Domkapitel ist, wie es am 14. Juni an den Bischof berichtet, nach reiflicher Ueberlegung der Sache darüber einig geworden, daß dem p. Lukas in seiner Krankheit die erbetene Hilfe gewährt werde, auch daß die angegebene Summe nicht zu hoch sei, und daß ihm auf dieselbe aus dem zurückbehaltenen Gehalte so viel vorschußweise gezahlt werde, als nach Abzug 1) der Kosten für die Instandsetzung der Kurie des p. Lukas für dessen Nachfolger, 2) für die Reise der mit der Publikation des Suspensionsinstrumentes nach Marienwerder, 3) des Beitrages zu den Ausfällen beim Vorwerke Pöplin disponibel bleibt, und dies wäre eine Summe von 150 Thalern.. Der Bischof erklärt sich unter dem 15. Juni damit einverstanden. Am 26. Juni ist daraufhin Lukas nach Warmbrunn abgereist.

Schon vier Tage später, den 30. Juni, benachrichtigt der Bischof das Domkapitel, daß nach Mitteilung des Oberpräsidenten vom 23. d. M. auf Grund eines Ministerialreskripts vom 6. gl. M. das vierte Numerankanonikat als erledigt angesehen wird. „Die bis zum 12. Mai d. J. fällig gewesenem Einkünfte sollen jedoch, unter Abzug der durch die Suspension und Vertretung verursachten Kosten, dem p. Lukas verabsolgt und demselben auf drei Jahre, und nicht länger, eine jährliche Pension von 200 Thalern aus den Einkünften der von ihm aufgegebenen Präbende verabsolgt werden, vorbehaltenlich, daß er sich außerhalb Pöplin, jedoch innerhalb der Diözese Eulm, oder mit Unserm Vorwissen und Unserer Genehmigung innerhalb einer andern Diözese des Staats niederlasse, einen seinem Stande als Geistlicher angemessenen Lebenswandel führe, auch sich auf seinen Wiedereintritt in ein anderes geistliches Amt vorbereite. Der Titel eines Domkapitulars von Eulm und das Recht, die Dekoration des Hochstifts von Eulm zu tragen, geht für den p. Lukas verloren. Auch soll derselbe zu Geschäften, die das Ressort der Kirchen

und Schulen berühren, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königl. Ministerii nicht zugezogen werden".

Die Rückkehr des Dr. Lukas aus dem Bade erfolgte anscheinend erst im Oktober. Unter dem 14. des gedachten Monats hatte er dem Bischof die vollkommene Herstellung seiner Gesundheit gemeldet und seinen Entschluß erklärt, „als Priester in der Diözese von Eulm zu verbleiben und angestellt zu werden". Der Bischof freut sich dessen und gibt ihm (vorläufige) Nachricht von der uns schon bekannten ministeriellen Entscheidung, da Lukas diese unter den für ihn eingelaufenen Postfachen nicht vorgefunden hatte. Das Kapitel sei u. a. veranlaßt, das Erforderliche wegen Abnahme der von Lukas bewohnten Kurie und wegen deren Conservation anzuordnen. „Bis zur Ausführung dieser Anordnungen können Sie unbedenklich in Pselplin weilen, auch die priesterlichen Funktionen verrichten und Ihre fernere Bestimmung abwarten. Endlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß die in Ihrem vorliegenden Berichte enthaltene Anführung: ‚daß Sie das Mißtrauen und die Strenge, welche Sie in der letzten Zeit von Uns erfahren, nicht verdient haben‘, kein Beweis der Uns schon nach dem Staatsgesetze schuldigen Ehrfurcht und des Gehorsams ist, und Wir daher dergleichen von Ihnen jederzeit gänzlich vermieden zu wissen ernstlich wünschen müssen".

Das vorstehende Bischöfliche Schreiben vom 15. Oktober leitete die Abnahme der abzugebenden Kurie mit in die Wege. Dr. Lukas richtete diesbezüglich am 17. Oktober eine Bittschrift an das Kapitel, worauf dieses Tags darauf resolvierte, „daß die Abnahme erfolgen werde, sobald die Kurie in denjenigen Stand gesetzt worden, in welchem sie nach dem betreffenden Statut vom 3. Juli 1835 abzuliefern sei". Lukas solle die erforderliche Instandsetzung sofort bewirken. Lukas schlägt vor (am 24. Okt.), diese bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben, hingegen die in dem erwähnten Statut § 3 angeordnete, auf seine Kurie bisher noch niemals in Anwendung gebrachte Revision bald vorzunehmen. Dies geschah den 28. Oktober; die dem Dr. Lukas zur Last fallenden Reparaturen wurden dabei mit dem Kostenpunkt 28 Thaler 11 Silbergr. 8 Pfennig festgestellt. Da ihm noch ein Gehaltsrest von 16 Thalern 27 Silbergr. 6 Pfennigen zustehe, so solle er entweder die Differenz (11 Thaler 14 Silbergr. 2 Pfennig) ans Kapitel einzahlen oder die Reparaturen im künftigen Frühjahr selbst ausführen lassen, wonächst ihm nach deren tüchtig befundener Ausführung der Gehaltsrest würde ausgezahlt werden. So bescheidet ihn das Kapitel am 30. Oktober und gibt gleichzeitig dem Bischof davon

Nachricht. Dieser aber benachrichtigt am selben 30. Oktober „den Weltpriester und Dr. juris Herrn Lukas Ehrwürden hieselbst“ mit Beziehung auf den Erlaß vom 15. Oktober „mit Bedauern, daß Wir in Folge der vom Königl. Oberpräsidium eingegangenen Mitteilung vom 19. d. Mts. Sie in der Seelsorge vor Eingang der ausdrücklich vorbehaltenen Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums, welche zuvörderst von Uns nachgesucht werden wird, nicht anstellen lassen können. Sie werden daher aufgefodert, nach Inhalt der Ihnen seit her unterm 23. Juni c. zugekommenen Entscheidung vom 6. ejusdem sich nunmehr außerhalb Pöplin niederzulassen, einen Ihrem Stande als Geistlicher angemessenen Lebenswandel zu führen, sich auf den Wiedereintritt in ein anderes geistliches Amt vorzubereiten und Ihre fernere Bestimmung abzuwarten, diese Niederlassung aber nicht allein anzuzeigen, sondern auch deren Genehmigung nachzusuchen“.

Am 4. November wendet sich Dr. Lukas, anknüpfend an das Schreiben des Domkapitels, mit einer Eingabe an letzteres: „Ich weiß nicht, wie es kommt, daß, je länger und je beharrlicher ich die Ungerechtigkeiten, welche Ein Hochwürdiges Domkapitel gegen mich verfügt, mit Stillschweigen, ohne meine Rechte dagegen geltend zu machen, ertrage, Hochdasselbe in der Prüfung meiner Geduld immer weiter geht. Als Ein Hochwürdiges Kapitel die Nachzahlung meines Gehalts unerhört lange vorbehalten hatte und ich deshalb nicht klagte, so beschloß Hochdasselbe, Abzüge von diesem Gehalte zu machen. Als ich dieserhalb ebenfalls keine Beschwerde führte, zu welcher ich ein unbestreitbares Recht hatte und habe, so beschloß Ein Hochwürdiges Domkapitel wiederum die Beschlaglegung auf das längst fällige Gehalt, dessen Zahlung das Königl. hohe Ministerium und Se. Bischöfliche Gnaden angeordnet haben, gleichsam als wäre ich landesflüchtig, und als wenn auf dem Gehalte irgend ein gesetzliches Pfandrecht haftete, welches Ein Hochwürdiges Domkapitel durch ein bloßes Erachten oder einen Beschluß eigenmächtig gegen mich exekutieren dürfte. Dieses mich zu einem rechtlosen Menschen erniedrigende Verfahren kann ich mir nicht gefallen lassen. Daher erlaube ich mir hier die dringende gehorsame Bitte: mich zu dem Gebrauche des mir zustehenden Rechts der Beschwerde nicht nötigen, sondern zur Nachzahlung des Gehaltsrestes im Betrage von 16 Thalern 27 Silbergr. 6 Pfennigen an mich die Kasse hochgeneigt anweisen zu wollen“. Weiter erklärt Lukas, daß nach dem Landrecht er nur für die kleineren Reparaturen aufkommen müsse, als solche aber höchstens diejenigen zu erachten seien, welche einzeln nicht über 3 Thaler betragen. Demgemäß könne er von den veranschlagten

einzelnen Reparaturen nur die beiden von resp. 3 Thalern und 1 Thaler, zusammen von 4 Thalern übernehmen. Die übrigen Reparaturkosten dürften von dem zur Erhaltung der hiesigen Kurien etatsmäßig bestimmten jährlichen hinlänglichen Zuschusse um so eher besorgt werden, als dieser niemals, nicht einmal zu der ersten Hauptreparatur seiner Kurie bisher in Anspruch genommen worden sei, während bei den übrigen Kurien Hunderte, z. B. bei der Dompropstei, wenn er nicht irre, neulich 130 Thaler zu der ersten Hauptreparatur von dem gedachten Hauptfonds genommen worden seien. Sollte jedoch seine Meinung als unrichtig erachtet werden, so bleibe ihm nichts anderes übrig, als gleiches mit gleichem zu vergelten, und der Berufung auf das Statut gegen ihn eine gleiche Berufung auf dasselbe Statut gegen seinen Vorgänger im Besitze der Kurie entgegenzusetzen. Zufolge desselben § 4 „sollte mein Herr Vorgänger die Kurie, welche ich erst im dritten Monat nach Erlassung des Statuts, Ende August 1835, bezog, mit allem Zubehör in gutem Zustande an mich tradieren, oder es sollte wenigstens nach § 3 eine Revision der Kurie vor oder bei meiner Besitznahme derselben vorgenommen und über den Befund Bericht erstattet werden. Beides ist jedoch nicht erfolgt. Die Kurie aber und die Nebengebäude habe ich in ihrem heutigen Zustande in Besitz genommen; hierauf auch bereits in meiner Eingabe vom 24. d. M. insofern Bezug genommen, als ich von der Vernachlässigung der Gebäude von seiten meines Herrn Vorgängers, weil mich dieser noch nichts anging, aus Schonung nichts erwähnte, sondern nur anführte, daß die Kurie nicht vernachlässigt, nämlich nicht durch mich während des kurzen Besitzes von $1\frac{2}{3}$ Jahr vernachlässigt sei, und daß daher dieselbe keiner größeren Reparaturen, nämlich derjenigen, welche nach § 2 des Statuts mir wegen meiner Vernachlässigung zur Last fallen sollten, bedürfe. Demnach bitte ich gehorsamst, die sämtlichen größeren Reparaturen an der von mir bisher bewohnten Kurie auf Rechnung des Herrn Domdechanten Dr. Kretel bewirken zu lassen. Sollte derselbe meine Behauptung von der schlechten Beschaffenheit der qu. Gebäude zur Zeit meiner Besitznahme derselben bestreiten und behaupten, daß ich dieselben während nicht voller zwei Jahre so sehr deterioriert habe, daß jetzt die Reparatur fast 83 Thaler kosten soll, so bitte ich gehorsamst, denselben zur vollständigen Beweisführung seiner Einwendungen hochgeneigtest veranlassen zu wollen: worauf, falls ich überführt würde, ich mich erst wegen der Uebernahme der größeren Reparaturen erklären werde“.

Auf diese Vorstellung hin erhielt Dr. Lukas sein einbehaltenes Gehalt voll ausgezahlt; nur war nach gewissen der „sanktionierten

Repartitton" am 27. Juni 1837 angehängten Bestimmungen wegen der im Laufe eines Quartals abgehenden doctorgehaltsbeitragspflichtigen Beamten die Festsetzung seines Doctorgehaltsbeitrags pro II. Quartal erfolgt. Lukas betont, daß hier ein Irrtum vorgefallen sei, da seine Resignation am 12. Mai stattgefunden habe und laut des Oberpräsidialerlasses bereits vom 23. Juni angenommen sei; er lasse sich diesen Irrtum gegenwärtig und zur Vermeidung von Weitläufigkeiten gefallen, ohne für die Folge seinen diesfälligen Anspruch aufgeben zu wollen.

Das Schreiben, welches den letztgenannten Punkt berührt, ist noch von Pöpltn den 11. November 1837 datirt. In der nächsten Zeit hat Dr. Lukas dann seinen Wohnsitz nach Langenau verlegt. Und von dort setzte er eine neue (wie er selbst bekundet, die dritte) Immediateingabe an den König auf, datirt vom 19. November 1837; unterzeichnet: Dr. Friedrich Lukas, gewesener Domherr von Eulm, z. Z. wohnhaft bei dem Pfarrer v. Ostau Lniskl. Er nimmt darin Bezug auf seine frühere Bittschrift vom 21. Februar 1837 und die daraufhin erfolgte Eröffnung des Ministers, wonach er gegebenenfalls nicht nur sein Kanonikat, sondern auch den geistlichen Stand resignieren müsse. Diesbezüglich führt Lukas jetzt aus: „Da ich den geistlichen Stand in dem einzigen Falle, wenn meine Resignation auf das Kanonikat nicht genehmigt worden wäre, und wenn daher der mir abgeneigte Hochwürdigste Herr Bischof, wie bei den hiesigen Amtsverhältnissen zu erwarten stand, die wegen vermeintlicher, aber wirklich nicht strafbarer Vergehen bereits angedrohte Untersuchung gegen mich nicht nur Selbst hätte einleiten und führen, sondern auch das Urtheil sprechen wollen, aus dem Grunde aufzugeben entschlossen war, weil ich natürlich eine völlige Freisprechung nicht zu erwarten, mithin schon mit einer geringen, hier fast immer in der Detention im geistlichen Korrektionshause bestehenden, Strafe die Entwürdigung in die Masse der hiesigen verurtheilten geistlichen Sträflinge zu befürchten hatte, und da ich ebenfalls nur in dem gedachten Falle zu dem Oberlandesgericht in Marienwerder, woher ich vorläufig entlassen war, zurückzukehren beabsichtigte, um mich zu der dritten juristischen Prüfung vorzubereiten und nach Ablegung derselben in das Administrationsfach überzugehen: so habe ich nach Empfang des hohen Ministerialreskripts keinen Augenblick gezögert, die Resignation des Kanonikats, durch welche ich sowohl von dem geistlichen Stande nicht ausgeschlossen wurde, als auch der Führung einer Untersuchung durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof entging, in der erforderlichen Art zu wiederholen und hiernächst auf Veranlassung des Herrn Bischofs die schriftliche Erklärung zu leisten, daß ich weder die

apostasia ordinis auszuführen, noch meine bisherige Diözese zu verlassen, vielmehr nach erfolgter Genesung von meiner durch Gram herbeigeführten bedeutenden Krankheit um eine geeignete geistliche Anstellung den Herrn Bischof, als meinen nächsten Vorgesetzten, zu bitten willens sei. — Hierauf wurde nach Inhalt eines andern mir unterm 27. Oktober zugegangenen h. Ministerialreskripts meine Resignation genehmigt und zugleich die Nachzahlung des vorenthaltenen Gehalts bis zum Resignationstage, zum 12. Mai cr. verfügt, sowie eine Pension auf drei Jahre zu 200 Thalern aus den Einkünften der von mir aufgegebenen Präbende unter mehren Modifikationen bewilligt. Somit waren zu meiner großen Freude die vielen Kränkungen, welche sich aus meiner unangenehmen Stellung zu dem H. H. Bischöfe täglich für mich erneuten, und welche ich mehr fühlen als begreiflich machen konnte, beendet. Den Verlust der für mich glänzenden Stellung habe ich auch um desto eher vollkommen vergessen gelernt, als ich bald Gelegenheit bekam, mich zu überzeugen, daß die Gesinnungen meines H. H. Bischöfs gegen mich zu meinem Vorteile sich zu ändern anfangen: worin sowohl eine Satisfaktion für mich wegen der unverdient erlittenen Leiden, als auch ein Beweis der freundlichen Gestaltung meiner künftigen, früher gefürchteten amtlichen Verhältnisse lag.

Indessen meine neue Lage verbitterte mir der Hauptfeind des menschlichen Glücks, die Not. Da das hohe Ministerium lediglich wegen der Nachzahlung des mir bis zum Resignationstage vorenthaltenen Gehalts und wegen der Pension, dagegen wegen des nach dem die Resignation der weltgeistlichen Kanonici betreffenden § 1156 Teil II Tit. 11 des Allg. Landrechts: „Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resigniert, es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mitgerichtet worden“, mir noch vom 13. Mai ab bis Ende des laufenden Jahres zustehenden vollen Gehalts¹⁾ nichts angeordnet hatte: so wurde auch die hiesige Kasse zur Zahlung des letzteren bis jetzt nicht, sondern nur zur Zahlung des Gehalts bis zum 12. Mai und zur Verabfolgung der Pension der mein Leben fristenden Pension angewiesen. Hierdurch bin ich aber in die äußerste Verlegenheit und in eine schmerzliche Not geraten. Denn es sind mir wider Erwarten die Mittel genommen worden, von meinen sechs jüngeren lediglich von mir unterstützten elternlosen Geschwistern besonders zwei unverheiratete Schwestern und einen Bruder, die erst

¹⁾ Der Bischof hatte aber doch schon in seinem Schreiben vom 27. Jan. 1837 (vgl. oben S. 596) darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph nur den Fall betrifft wenn die Präbende einem andern resigniert wird.

unlängst aus Erziehungsanstalten entlassen und noch unfähig sind, für ihre Subsistenz selbständig zu sorgen, wenigstens noch die kurze Zeit, bis dieselben sich einen Broderwerb sichern könnten, zu unterstützen. Die unaufhörlichen dringenden Bitten derselben um fernere Hilfe würde auch ein Mensch ohne Gefühl nicht gleichgültig von sich weisen. Daher kann ich in Berücksichtigung des erwähnten § 1156, auf dessen Grund ich einen Anspruch auf das Domherrngehalt bis zum Ende des laufenden Jahres darum machen zu dürfen glaubte, weil ich mein Kanonikat freiwillig resigniert und auf das eben gedachte Gehalt nicht nur niemals ausdrücklich verzichtet, sondern solches in meiner ersten, von dem Hochwürdigem Domkapitel und Herrn Bischof verworfenen schriftlichen Resignation vom 25. Januar a. c., wie ich bereits in der Bittschrift vom 21. Februar c. Ew. Königlichen Majestät alleruntertänigst vorgetragen, mir ausdrücklich vorbehalten habe — außerdem durch die in der von Ew. Kgl. Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen domherrlichen Ernennungsurkunde vom 13. Mai 1834 mir Allergnädigst zugesicherten Gnade, ‚mich bei allen mir gebührenden Ehren, Einkünften und Rechten allezeit landesherrlich zu beschützen‘, ermutigt, auf den Entschluß, Ew. Königliche Majestät als meinen Allergnädigsten Patron, um Allerhöchstwelchen Schutz unmittelbar anzurufen die Gesetze dem Schützlinge nicht verbieten, nochmals um Gnade anzuflehen und um Allergnädigste Genehmigung der Nachzahlung des Domherrngehalts vom 13. Mai bis ultimo. Dezember an mich alleruntertänigst zu bitten. Ich wage hierbei die Hoffnung auszusprechen, daß in den vielleicht von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchst zu veranlassenden gutachtlichen Berichten der betreffenden hohen Behörden über die Zulässigkeit meines aus dem Gesetze in § 1156 l. c. abgeleiteten Anspruchs ich wenigstens nicht beschuldigt werden dürfte, mich ohne allen Grund auf eine wegen ihrer seltenen Anwendung vielleicht übersehene Gesetzstelle berufen zu haben. Denn von den nach meiner Meinung allein möglichen zwei Einwendungen, durch welche ich von der in dem eben erwähnten § enthaltenen Begünstigung der resignierenden Domherrn vor den andern Geistlichen ausgeschlossen werden sollte, würde die eine den zitterten § auf den Fall beziehen, daß nach § 1099 l. c. die Präbende einem andern resigniert wird, die andere wiederum auf den Fall, daß nach § 1154 l. c. eine mit Grundstücken dotierte Präbende resigniert wird. Von diesen beiden Einwendungen ist aber die erste aus dem Grunde unhaltbar, weil, wenn die von der Resignation eines Domkapitulars sprechenden §§ 1099—1156 l. c. lediglich auf die außerordentliche Resignation zu Gunsten eines dritten bezogen werden müßten, das

Allg. Landrecht alsdann die in der Regel vorkommende ordentliche Resignation, von welcher es anderswo nicht handelt, gänzlich mit Stillschweigen übergangen hätte: welche Mangelhaftigkeit aber in den Gesetzen und zu meinem Nachtheil nicht anzunehmen wäre. Gegen die andere, ausschließlich auf eine mit Grundstücken dotierte Präbende zu beziehende Einwendung wage ich auf die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. August 1821 bestätigte Bulle *De salute animarum* mich alleruntertänigst zu berufen; zufolge welcher nach den Worten: *tot census auctoritate Regia imponentur, ut ex iis annui fructus percipi possint, qui satis sint vel ad integram ipsarum dioecesium dotationem vel ad supplementum eiusdem dotationis, si partem aliquam suorum honorum adhuc possideant, ut singulae dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Capitulo statutis in quantitatem perfecte respondeant, das* theils aus der früheren Kompetenz, theils aus den von Ew. K. Majestät Allergnädigst bewilligten jährlichen Zuschüssen bis auf weitere Regulierung der Grundzinsen bestehende anständige Gehalt der hiesigen Domherrn nicht als eine neue Dotation, welche, weil sie in barem Gelde besteht, dem Gesetze in § 1154–1156 l. c. nicht unterworfen sei, angesehen, sondern nur als ein vollständiges Aequivalent für das ehemalige hauptsächlich in dem Ertrage der Grundstücke bestehende Einkommen der Domherrn von Eulm, durch welches Aequivalent also die eben angeführten §§ des Allg. Landrechts nicht antiquirt sind, von den hohen Behörden gehalten wird“.

Das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten schickte dem Domkapitel unterm 31. Januar 1838 die Immediateingabe im Originale mit der Aufforderung zu, sich darüber zu äußern, ob hinsichtlich der von Lukas erbetenen Nachzahlung seitens Domherrngehalts etwa eine besondere Observanz in der Diözese Eulm bestehe. Das Kapitel berichtet unter dem 17. Februar, „daß bei Erledigungen von geistlichen Benefizien, sei es durch Tod oder Resignation des Benefiziaten, hier durchgehends nach einer, auf eine Bulle Papst Leo X. vom Jahre 1515 sich stützenden Synodalverfügung verfahren wird, welche wörtlich dahin lautet: *Quilibet Praelatus, canonicus, altarista, plebanus, vicarius, ex quocunque titulo beneficiatus, curatus et non curatus, in universa provincia, si moritur in primis mensibus anni incipientis a Circumcisione Domini, habet quartam partem omnium reddituum, iuxta verum valorem suorum beneficiorum, sed successori frumenta aestivalia relinquat ad seminandum praedium. Si tribus mensibus secundis, habet medietatem; si in tertiis tribus*

mensibus, habet tres partes de frumentis hyemalibus, ad quantitatem praedii non seminati, successori relictis; sed in residuis habet totum. Damit übereinstimmend ist auch das nachstehende Statut vom 1. Dezember 1603 für das ehemalige Domkapitel in Culmsee: Quam successionem sic adibunt, ut si in primis tribus mensibus Januario, Februario et Martio Canonicus testatus decesserit vel canonicatu cesserit, quartam partem fructuum omnium illius anni; si in tribus sequentibus, videlicet Aprili, Maio et Junio, mediam partem; si in tribus ultimis, nempe Octobre, Novembre et Decembre, integros prorsus fructus totius anni percipiant. Diesem gemäß hätte dem p. Lukas bei seiner Resignation am 12. Mai v. J. das Gehalt bis zum 30. Juni inclusive gebührt; dagegen hätte aber auch, da p. Lukas vom 13. Juli 1836 bis zu seinem Resignationstage den 12. Mai 1837 seine Verpflichtungen als Domkapitular gänzlich verabsäumt hat, nach kanonischen Gesetzen die Hälfte des Gehalts einbehalten werden sollen. Da jedoch die Ordre eines Königlich hohen Ministeriums den Resignationstag als den Termin, bis zu welchem die Zahlung des Gehalts geleistet werden sollte, ausdrücklich festgesetzt hatte, haben wir uns an diese Festsetzung gehalten und dem p. Lukas, wiewohl die vorallegierte hohe Verfügung und die kanonischen Gesetze uns zu Abzügen für Vertretung berechtigten, sein Gehalt bis zu seinem Resignationstage, lediglich nach Abrechnung einer Summe von 14 Thaler, welche den ihn mit 14 Predigten vertretenden Domvikarien gebührten, unverkürzt¹⁾ zahlen lassen. Dadurch schon hat

¹⁾ Falls dieser Ausdruck genau ist, so wären auch die in der Suspensionsangelegenheit liquidirten Kosten niedergeschlagen worden. Tatsächlich hatte Lukas in seinem Schreiben vom 17. Oktober 1837 an dritter Stelle das Domkapitel auch „um Ermäßigung oder Niederschlagung der in seiner Suspensionssache vorläufig liquidirten Kosten“ ersucht, indem er ausführte: „Nach Inhalt eines mir abschriftlich zugegangenen Dekrets Sr. Bischöflichen Gnaden vom 12. Juni c. sollen die in meiner Suspensionssache liquidirten Fuhrkosten und Diäten für die Herrn Kommissarien zur Publikation der Suspension in Martenwerder 12 Thaler 12 Silberggr. 6 Pfennig betragen. Ich glaube, daß diese Liquidation aus irgend einem, bei allen ähnlichen Liquidationen oft vorkommenden Versehen geschehen ist. Denn zufolge § 27 des die Konstitution vom 25. Aug. 1796 modifizierenden, daher auch die geistlichen Gerichte verbindenden, wie die Unterschrift besagt, auf Sr. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl“ erlassenen Restripts an die Westpreussische Regierung vom 17. Juli 1800 soll es bei Untersuchungen solcher Amtsvergehen, welche die Suspension oder Remotion des Denunziaten zur Folge haben, ebenso wenig auf die vom Papste Leo X. im J. 1515 für Polen erlassene Bulle, als auf die Klementinische Konstitution von 1591 oder auf den Gnesenschen Synodalschluß von 1621 oder auf die Bulle Benedikts XIV. von 1741 de miseratione, sondern lediglich auf die Vorschriften der

p. Lukas weit mehr erhalten, als ihm nach der hiesigen Observanz zustand, ist somit von der inniegehabten Stelle mehr als abgefunden: dessen nicht zu gedenken, daß er von dieser resignierten Stelle auf drei Jahre eine Pension von 200 Thalern jährlich bezieht.

Schließlich können wir nicht umhin, unsere Betrübniß darüber an den Tag zu legen, daß p. Lukas indetreff seiner Resignationsangelegenheit auch in einem Immediatgesuch an des Königs Majestät von Kränkungen und unverdienten Leiden zu sprechen und so unsern Hochwürdigsten Bischof auch da in ein schiefes Licht zu stellen keinen Anstand genommen hat. Wir waren von Anfang der Ungebühren des p. Lukas bis zu seiner Resignation Zeugen von dem Verfahren des Herrn Bischofs in dieser Angelegenheit, sind von jedem Erheblicheren, was nach übermäßiger Langmut gegen den p. Lukas verfügt wurde, vorher in Kenntniß gesetzt worden und haben durchaus gefunden, daß jeder Schritt ein durch das Benehmen und unbegreifliche Kenntenz des genannten damaligen Domherrn abgedrungen gewesen ist: wofür die Belege nur darum hier ausbleiben, weil wir, nachdem p. Lukas einmal ausgeschieden ist, ebenso weit entfernt sind, gegen ihn Klage erheben zu wollen, als wir es für unsere Pflicht gehalten haben, seinen Beschuldigungen des Herrn Bischofs durch unsere gewissenhafte Versicherungen vom Gegenteile zu begegnen“.

Prozeßordnung ankommen. Desgleichen sollen nach § 31 l. c. in den Untersuchungen gegen geistliche Personen hinsichtlich des Verfahrens nicht einmal die Vorschriften des Concilii Tridentini durchgehends als Quelle anerkannt werden“. Es sollten demnach bei dem Verfahren in meiner Suspensionssache lediglich die Vorschriften der Prozeßordnung zum Grunde gelegt werden. Diese verordnet aber nirgends die Ernennung mehrerer Kommissarien, um persönlich ein Urteil oder Dekret der Partei zu publizieren und dafür Fuhrkosten und Diäten zu liquidieren. Sie verordnet vielmehr Tit. 13 §§ 44–58: „daß die Publikation in einem anzuberaumenden Termine, in welchem die Partei nach geschehener Vorladung entweder selbst erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden (kann), erfolgen soll. Wenn dieselbe nicht vertreten worden, so muß sie nach geschehener Aufforderung einen Justizkommissarius oder in dessen Stelle eine geeignete Person erwählen, welchem das Erkenntnis publiziert wird. Wenn dies die Partei zu tun unterläßt, so wird ihr ein Bevollmächtigter von Amts wegen ernannt, welcher die Publikation mittelst Zusage des Urteils an die Partei, versteht sich mit der Post, wo diese geht, besorgt“. Es dürfen hiernach die Kosten in meiner Suspensionssache kaum die Summe von 3 Thalern erreichen, indem Fuhrkosten, Diäten und ein zweiter Kommissarius nicht anzusetzen wären“. Sonach bittet Lukas, die Suspensionskosten zu ermäßigen oder ganz niederzuschlagen. Das Kapitel resolvirt am 18. Oktober: „Die Suspensionskosten können wir nicht niederschlagen, sondern müssen den Supplikanten an Se. Bischöfliche Gnaden weisen“. Ob und – gegebenenfalls – mit welchem Erfolg Lukas dieser Weisung nachgeachtet hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Auf diesen Bericht benachrichtigt das Ministerium unter dem 5. März 1838 das Domkapitel, daß Dr. Lukas „auf sein Gesuch wegen Nachzahlung des Domherrngehalts heute abschlägig beschieden worden ist“.

Damit sind wir hinsichtlich der Domherrnherrlichkeit des Dr. Lukas zum Schluß gelangt. Seine weiteren Lebensschicksale wenigstens anzudeuten: so war er in der Folge Vikar zu Schwarzbau bei dem Pfarrer Vincenz von Ostaw-Znißki, dann Pfarrer zu Lamin; in letzterer Stellung bekleidete er späterhin interimistisch etliche Jahre hindurch auch das Kreis Schulinspektorat. Als Pfarrer von Lamin wird ihm nachgerühmt, daß er dank seinen juristischen Kenntnissen für die Pfarrei und deren Filialen manch kirchliches Besitztum gerettet hat, das Gefahr lief, bei den damaligen Grundstücks- und Besitzregulierungen abhanden zu kommen. Andererseits kam er in den Verdacht eines sittlich nicht einwandfreien Lebenswandels, was zu einer Untersuchung führte, mit welcher der Syndikus v. Pokrzywnicki beauftragt wurde. Da dieser im Laufe der Untersuchung ihm ein Suspensionsdekret behändigen wollte, protestierte Dr. Lukas ganz energisch gegen die Zumutung, ein solches aus Laienhänden in Empfang zu nehmen oder unter diesen Umständen überhaupt es anzuerkennen. Voll Unmut verließ er seine Pfarrstelle, die dann etliche Zeit hindurch administriert wurde, und starb auf einer Reise in Schlessien den 13. August 1848.

21. Domherr Genelli.

Anstelle des zum Domdechanten providierten bisherigen Domherrn Kretel erhielt das dadurch frei werdende Kanonikat durch eine nur um zwei Tage später, nämlich vom 11. August 1834, datierte Urkunde des Bischofs Dr. Sedlag der Breslauer Diözesanpriester Christoph Maria Genelli, Inspektor des Priester-Demeritenhauses in Capellenberg bei Neustadt in Oberschlessien: *canonicatum numerarium quintum, iunctum cum munere Praesidis seu Rectoris Seminarii clericorum dioecesis Culmensis*, wie es in der gedachten Urkunde heißt¹⁾.

¹⁾ Sedlag hatte sich bald nach seiner Wahl zum Bischof mit Genelli in Beziehung gesetzt. Ein Schreiben des letzteren, datirt Capellenberg den 15. April 1833, bringt die Freude zum Ausdruck, „daß ich die Aussicht haben soll, in Ihnen meinen Hochwürdigsten Bischof einst zu verehren, und treu gehorsam zu dienen“, und fährt dann fort: „Der Ruf, den Sie mir zu geben geneigt sind, kann nur ein ehrenvoller für mich sein, der zugleich meine Kräfte in Tätigkeit setzt, auf eine Art, die mir erwünscht ist, nämlich im theologischen Lehrfach. Obgleich zwar mir die dortigen Verhältnisse ganz unbekannt sind, so würde es doch, hierin eine Bedenklichkeit zu finden,

Die Königliche Bestätigung erfolgte unter dem 24. Februar 1835, die Installation geschah den 16. Juni des. J. Das bei dieser Gelegenheit von Genelli verfaßte curriculum vitae hat folgenden Wortlaut: „Meine Vaterstadt ist Berlin, woselbst ich im Jahre 1800 am 24. April geboren wurde. Mein Vater war akademischer Künstler und genoß von seinem Vater her eine Pension Friedrichs II. Während des unglücklichen Krieges 1806, wo die Zahlungen sistierten, boten edle Freunde meiner Familie der Mutter und ihren vier Söhnen, von denen ich der zweite bin, einen Aufenthalt auf ihren Gütern an, woselbst wir bis zum Jahr 1810 blieben. Während dieser Zeit genoß ich den Unterricht in den Elementarwissenschaften bei einem Hauslehrer und im Französischen bei meiner Mutter. Auch nach Berlin zurückgekehrt wurde der Hausunterricht fortgesetzt, bis ich beim Tode meines Vaters Anfangs 1813 das Friedrichswerdersche Gymnasium zu besuchen anfing. Daß ich auf demselben bis zu Ostern 1821 verblieb, war lediglich meine Schuld, indem ich einem gewissen Widerwillen gegen die Schule folgend, meinen Talenten nicht angemessen fleißig war. Nachdem ich 1 Jahr in der prima geblieben, machte ich das Examen und erhielt eine gute Nr. II, obgleich ich bei größerem Fleiß wohl die I erlangt hätte. Ich besuchte darauf die Universität in meiner Vaterstadt, und zwar in der Absicht, Diplomat zu werden. Allein mein Beruf war mir damals noch gänzlich unklar, und fast ohne Religion aufgewachsen, lag mir die Theologie sehr fern. Allein beim Tode (1824) meines Onkels H. E. Genelli, eines gelehrten und durch Schriften ausgezeichneten Mannes, berührte mich die göttliche Gnade so stark, daß ich jedes andere Ziel aufgebend mich privatim nur mit den Vätern und der scholastischen Theologie beschäftigte. Im Jahre 1827 im Frühjahr reiste ich nach Münster und hörte während des Sommersemesters die Vorlesungen. Von dort begab ich mich nach Paris nach dem Wunsche eines Hönners, kehrte jedoch nach drei Monaten von dort nach Berlin zurück und begab mich Anfangs 1828 nach Breslau, wo ich nach abgelegtem Concurſ-Examen ins Alumnat aufgenommen und am 4. April

mir als ein Mangel an Vertrauen auf Gott vorkommen, der ja kein aufrichtiges Streben fehl gehen läßt. Somit mutig und ergeben, sage ich: fiat voluntas tua! in der festen Ueberzeugung, daß unfehlbar dieser göttliche Wille geschehen werde. Aus dieser Ansicht erkläre ich mich daher bereit, in Ihre gütige Aufforderung einzugehen, und da Sie von mir verlangen, diejenige Branche der theologischen Disziplinen zu bezeichnen, welche zu übernehmen ich mich fähig fühle, so stelle ich mich für die Fächer der Dogmatik und Kirchengeschichte zunächst zu Ihrer Disposition, würde aber ebenso Exegese oder jus canonicum nöthigenfalls übernehmen, obgleich ich gestehen muß, daß ich in der Kirchengeschichte am meisten gearbeitet habe“.

1829 zum Priester geweiht wurde. Meine erste Station war Steinau im Neißischen, wo ich mit unendlicher Lust im Weinberge des Herrn arbeitete, aber leider schon im Februar 1830 nach Falkenberg in Oberschlesien versetzt wurde. Hier blieb ich jedoch nur 4 Monate und erhielt aus besonderer Gnade des Hochseligen Fürstbischofs Emanuel die interimistische Verwaltung des Priesterhauses zu Kapellenberg in Oberschlesien Ende Juni 1830. Zwei Jahre darauf wurde ich mit Ausdrücken der Zufriedenheit zum wirklichen Inspektor ernannt, und stand in diesem Amte mit vollster Zufriedenheit meiner geistlichen Obrigkeit, bis Sr. Bischöfliche Gnaden von Culm mich hierher beriefen als Praeses Seminarii und fünften Domherrn, welches ersteres Amt ich am 4. Mai curr. antrat. Deus det nobis suam pacem. Pöplin, den 13. Juni 1835. Christophorus Genelli."

Den angewünschten Frieden fand Genelli in Pöplin nun doch nicht. Er fühlte sich nicht wohl und wollte zurücktreten. Am 2. Dezember 1835 hatte er, wie einem Schreiben des Bischofs vom 9. Jan. 1836 zu entnehmen ist, auf seine Stelle „zum letzten Mal aus eigenem Antrieb resigniert“ und hatte¹⁾ am folgenden Tage ohne Vorwissen des Bischofs seinen Posten eigenmächtig verlassen, war aber dann den 19. Dezember abends zurückgekehrt und hatte die Amtswohnung im Seminar wieder bezogen. Unter dem 8. Januar 1836 hatte er an den Bischof eine schriftliche Erklärung gerichtet, wonach er sich „unter den gegenwärtigen Umständen und nach Lage der Sachen“ verpflichtet fühle, nicht länger im Seminar und auf Kosten desselben zu leben, und auf Uebergabe der Seminarakten antrag. In dem (schon zitierten) Antwortschreiben tritt der Bischof dieser Ansicht gänzlich bei, mißbilligt die Wiederbeziehung der Amtswohnung und statuiert die Verpflichtung, die dem Seminar verursachten Kosten für Kost, Beheizung und Bedienung zu erstatten. Die Abnahme der Seminarakten, Bücher usw. wird angeordnet; zudem bekannt gemacht, daß dem Domkapitel heute (am 9. Januar 1836) aufgegeben sei, vom 1. Januar 1836 ab nur die Hälfte des zeither bezogenen etatsmäßigen Gehalts an Genelli zu zahlen bis zur Entscheidung seiner Angelegenheit. „Inwiefern“, so lautet der Schlußsatz, „das Domkapitel Ihrem Antrage wird willfahren und Ihnen eine Wohnung in der z. Z. von dem Rendanten Baeder bewohnten Kurie wird anweisen können, darüber sind Wir zweifelhaft, weil ein Anspruch unter den obwaltenden Umständen Ihnen darauf nicht zusteht, Sie auch bei Ihrer hierortigen Anstellung eine Kurie weder überwiesen erhalten noch auch übernommen haben“.

¹⁾ „bei Nacht und Nebel“, wie die mündliche Ueberlieferung es darstellt.

Genelli hatte sich nämlich am selben Tage, wo er an den Bischof schrieb, auch ans Domkapitel gewandt mit folgender Eingabe: „Umstände, deren nähere Erörterung hieher nicht gehört, nötigen mich, die Wohnung im Seminar zu verlassen. Ich ersuche demnach Ein Hochwürdiges Domkapitel, mir eine Wohnung in der vom Rendant Herrn Baedeker z. B. bewohnten Kurie (aber nicht in den obern Stuben) so schnell als möglich anzuweisen. Sr. Bischöfliche Gnaden ist hiervon in Kenntniß gesetzt. E. M. Genelli.“ Das Kapitel erwidert unter dem 13. Januar, „daß, obwohl wir uns unter den obwaltenden Umständen nicht befugt halten, Ihnen eine Kurie förmlich anzuweisen, wir doch, um Sie außer Verlegenheit zu setzen, bis zur Entscheidung Ihrer Angelegenheit durch das hohe Ministerium, Ihnen eine interimistische Wohnung in der von Ihnen gewünschten Kurie bewilligen wollen und Ihnen anheimstellen, sich wegen der Pöccen, die Sie zu beziehen wünschen, mit dem Rendant Baedeker zu einigen“.

Wie aus einer weiter unten mitzuteilenden, am 29. Februar 1840 erfolgten mündlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Abgeordneten des Domkapitels und dem Bischofe sich ergibt, hatte dieser zu Anfang des Jahres 1836 Genelli selbst des Kanonikats für verlustig erklärt¹⁾ und ihm nur zu seiner Sustentation die Hälfte seines Gehalts bis auf weiteres belassen. Das Kapitel indes war der Ansicht: da es Genelli nicht nur auf Grund der Bischöflichen Ernennung, sondern auch der Königlichen Bestätigung installiert habe, so müsse auch von der letzteren Stelle ihm gegebenenfalls eine Weisung zugehen. Tatsächlich enthalten die Akten nur die Abschrift eines Ministerialerlasses vom 5. März 1838, wonach die in der Untersuchungssache gegen den Domherrn Genelli seitens des Oberlandesgerichtsrats von Rohr zu Marienwerder, sowie des Domherrn Wichert zu Frauenburg liquidierten Diäten und Reisekosten, vom 19. und 11. Mai 1836 aus der mit Beschlag belegten Hälfte des Domherrn Genellis Kanonikat-Einkommens zu zahlen seien.

Sonst schweigen die Akten. Am 29. Oktober 1838 jedoch hatte der Stiftsarzt Dr. Petz pflichtgemäß „für den Herrn Domherrn Genelli, welcher seit vier Wochen an einem bilösen Fieber litt, eine Erholungs-

¹⁾ Der Bischof adressiert z. B. im Nov. 1838 (vgl. weiter unten): An den ehemaligen Seminar-Regens und Weltpriester Herrn Genelli Ehrwürden hier. „Ehrwürden“ war die unter Sedlacs Regierung eingeführte amtliche Titulierung für einfache Vikare. Domvikare, Religionslehrer und Pfarrer hießen „Wohlehrwürden“, Professoren (des Seminars) und Dekane „Hochlehrwürden“, Domherren „Hochwürden“. Diese Titulierungen erhielten sich, solange das Deutsche Amtssprache in der Diözese war.

reise zu seinen Freunden und einen längeren Aufenthalt bei denselben, sowohl in Hinsicht seines dermaligen Körpers- als Gemüths-Zustandes, als besonders zweckdienlich erachtet. Genelli wandte sich Tags darauf unter Vorlegung einer Abschrift dieses Zeugnisses an das Domkapitel mit der Bitte, seinem Geldbedürfnis behufs der Reise, und zwar mit einer Summe von 600 Thalern aus seinem ad depositum genommenen Gehalt, abzuhelpen. Das Domkapitel seinerseits erklärt in einer Eingabe an den Bischof vom 31. Oktober, der Reise Genellis zu seinen Verwandten, bei denen er den bevorstehenden Winter hindurch sich aufzuhalten gedächte, würde insoweit kein Hindernis entgegenstehen, als für dessen Vertretung während seiner Abwesenheit in seinen hiesigen Verpflichtungen gesorgt werden würde; auch plädiert es, da ihm „die Mittellosigkeit des p. Genelli zu der vorhabenden Reise bekannt“ sei, dafür, der Bischof wolle gestatten, daß das Kapitel dem p. Genelli aus der in der Domkapitularkasse zurückbehaltenen Hälfte seines Gehalts die Summe von 600 Thalern zahlen lassen dürfe. Der Bischof aber schrieb „an den ehemaligen Seminar-Regens und Weltpriester Herrn Genelli Ehrwürden hier“ (vgl. oben S. 612 Anm.): „Auf das unterm 2. d. Mts. eingereichte Gesuch erwidere Ich Ew. Ehrwürden hierdurch, daß Ich zu Meinem tiefften Bedauern mich nicht ermächtigt finde, außer den Ihnen unterm 10. Januar 1836 zu Ihrer Sustentation zugeordneten Betrage von 400 Thalern jährlich noch etwas zu bewilligen, da Sie den Ihnen verliehen gewesenen wichtigen Posten nur in dem Zeitraum vom 4. Mai bis 15. August und vom 1. Oktober bis 2. Dezember 1835 verwaltet und solchen demnächst eigenmächtig verlassen haben. Die Anlage Ihres Gesuchs erhalten Sie beiegehend zurück. Wenn Ich Ihnen mit einem kleinen Darlehn gefällig sein kann, so stehe Ich damit sehr gern zu Diensten. Gegen die von Ihnen beabsichtigte Reise finde ich nichts zu erinnern“. Abschrift hiervon, datiert vom 8. November 1838, ging dem Domkapitel zu.

Aus der Reise konnte unter diesen Umständen vorerst selbstverständlich nichts werden. Doch ersehen wir aus einem weiteren Schreiben des Bischofs an das Domkapitel vom 26. Februar 1839, daß Genelli sich in der Folge beim Oberpräsidenten von Schön um Erteilung eines Urlaubs zur Reise in ein milderes Klima und zu einem Aufenthalt während mehrerer Monate daselbst zur Herstellung seiner Gesundheit gemeldet hatte. Der Oberpräsident wünschte nun vom Bischof, mit Zuziehung des Kapitels in Erwägung zu ziehen, ob dem p. Genelli der nachgesuchte Urlaub zu bewilligen sein werde. Das Kapitel bezieht sich in seiner gleich Tags darauf gegebenen Antwort auf seinen

Bericht vom 31. Oktober v. J.: es werde für die nötige Vertretung gesorgt werden. Unter dem 16. April 1839 verlangte der Bischof „behufs fernerer Mitteilung an die hohe Staatsbehörde“ den Betrag der infolge der Bischöflichen Anordnung vom 8. Januar 1836 „dem vormaligen Domherrn und Seminar-Regens Genelli“ einbehaltenen Hälfte des etatsmäßigen Gehalts zu erfahren. Antwort: 1334 Thlr. 29 Silbergroschen 6 Pfennig. Endlich ergeht unter dem 22. August 1839 seitens des Bischofs „an den vormaligen Seminar-Regens Herrn Weltpriester Genelli Wohlehrwürden“ die Mitteilung, er (der Bischof) habe in Verfolg des von Genelli beim Oberpräsidenten nachgesuchten Reiseurlaubs diesem Genelli dem Bischof unterm 17. April abgegebene Erklärung über den Ort, wohin Genelli zu reisen beabsichtige, unterm 19. dess. M. mitgeteilt; der Minister habe darauffhin mittelst Reskripts vom 31. Juli genehmigt, „daß Ihnen aus dem durch Beibehaltung der Gehaltshälfte des von Ihnen bekleideten Kanonikats gebildeten Fonds zur Tilgung Ihrer vorgebliehen Schulden und behufs einer Badereise im Inlande eine Summe von 200 Thalern und der erbetene Urlaub erteilt werde“.

Am selben Tage (den 22. August 1839) ersuchte der Bischof des ferneren das Domkapitel, die Kasse nicht allein zur Zahlung der dem p. Genelli bewilligten Summe aus der nach der unterm 17. April c. eingereichten Berechnung zurückbehaltenen Gehaltshälfte des fünften Numernkanonikats, sondern auch zur Zahlung der gleichzeitig vom Minister dem Seminarregens Domherrn Herzog bewilligten Summe von 400 Thalern aus demselben Fonds, und zwar der letzteren an den Fonds des Diözesanseminars behufs teilweiser Erstattung des dem p. Herzog aus diesem unterm 16. d. M. angewiesenen Vorschusses, mit Anweisung zu versehen.

Die Zahlung an Genelli wurde natürlich sofort verfügt. Hinsichtlich der weiter angeforderten 400 Thaler besagt ein Protokoll vom 21. September 1839: „Nach sorgfältiger Beratung hat sich herausgestellt, daß, bevor der Domherr Genelli seiner einbehaltenen Gehaltshälfte oder eines Teils desselben durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verlustig erklärt worden ist, wir Bedenken tragen müssen, dieses Depositum anzugreifen, da zu besorgen steht, daß in solchem Falle p. Genelli seine Ansprüche darauf im Wege Rechts geltend machen würde, und wir diese zurückzuweisen um so weniger vermöchten, als p. Genelli den Obliegenheiten eines Domherrn immer nachgekommen ist. Darum wurde beschlossen, diese Sache einstweilen ruhen zu lassen; bei einem etwaigen Monitum des Hochwürdigsten Herrn Bischofs aber unser Bedenken ehrerbietigst darzulegen und zu bitten, der Zahlung der

400 Thaler aus der einbehaltenen Gehaltshälfte des p. Genelli an die Seminarkasse bis zur Beendigung der Angelegenheit desselben Anstand zu geben".

Der Bischof erfuhr den Sachverhalt erst, nachdem auf ein brevi manu-Dekret seinerseits vom 28. Januar 1840 ihm Tags darauf eine Abschrift des Kapitularbeschlusses zugestellt wurde. Dadurch in Harnisch gebracht sandte er unter dem 24. Februar d. J. dem Domkapitel folgendes Schreiben zu: „Anastasius, von Gottes Barmherzigkeit und des h. apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Culm, der h. Gottesgelahrtheit Doctor pp. geben Ihnen, Hochachtungswürdige Brüder! hiemit zu erkennen, daß schon die auf die durch Umstände gebotene die Installation des Domherrn Pyszniak betreffende Anfrage gewordene Antwort vom 4. Oktober 1838: „Das unterzeichnete Domkapitel lügt nicht“ Uns tief verletzt hat, weil solche mit den durch Kirchen- und Landesgesetze vorgeschriebenen Pflichten gegen die amtliche und persönliche Stellung des Bischofs nicht zu vereinigen war. Diese Verletzung mußte aber um so tiefer schneiden, als diese wenigen Worte noch obendrein dem im bischöflichen Dienste stehenden Sekretär diktiert und von diesem niedergeschrieben worden waren. Mit aller Geduld, obwohl mit blutendem Herzen haben wir diesen kräftigen Beweis schuldiger Ehrfurcht mit dem Uns selbst auferlegten Zwange aufbewahrt, von da ab jede ausführliche Beziehung, behufs Verhütung ähnlicher Verletzung, sorgfältig zu unterlassen und von Staatsbehörden veranlaßte unvermeidliche Correspondenz getreulich br. m. entweder ur- oder abschriftlich zugehen zu lassen: welches dann auch möglichst erfolgt war.

Die von dem Königl. hohen Ministerium unterm 31. Juli v. J. erfolgte und durch das Oberpräsidium unterm 12. August v. J. anher mitgeteilte Genehmigung und Anweisung zur Zahlung von 400 Thalern aus der am 10. Januar 1836 in Ihrer Gegenwart einbehaltenen etatsmäßigen Gehaltshälfte des von dem vormaligen Seminarregens Genelli bis dahin bekleideten fünften Numerar-Kanonikats an den zettigen Seminarregens Herzog, welcher seit seiner im Mai 1838 angefangenen hierortigen Wirksamkeit noch keine Besoldung bezogen hatte, nötigte jedoch zu dem Erlaß vom 22. August v. J., welcher, um jede Veranlassung zur Kränkung entfernt zu halten, in stattgefunderer Fassung erfolgte. Da aber nach Anzeige der Kasse vom 28. v. M. diese Zahlung noch nicht geleistet war, so mußte es um so mehr befremden, als seit dem 22. August v. J. nicht einmal eine Anzeige darüber erfolgt war.

Der auf Erfordern hierüber am 29. v. M. erfolgte Bericht und die diesem beigefügte Anlage war eine neue Verletzung, welche sogar noch durch den gemeinschaftlichen Beschluß: die Zahlung ruhen zu lassen und die in einem solchen Falle unerläßliche Anzeige darüber nicht zu leisten — gesteigert worden ist. Abgesehen von der sonst in diesem Beschluß enthaltenen Annäherung, sich zu mengen in Verhältnisse, welche das Domkapitel gar nicht tangieren, die Auflösung aller Ordnung bezwecken und im Fortgange unvermeidlich nach aller Theorie und Praxis herbeiführen, und über welche Domkapitel gar nicht zu urtheilen, viel weniger Beschluß zu fassen befugt sind, außer sie stellen sich über das Episkopat (wie von Einem Hohehrwürdigem Bischöflichen Domkapitel von Culm am 4. November 1831 bei Gelegenheit der Arzt-Anstellung im echt liberal-revolutionären Geiste geschehen), nötigte die Verweigerung des schuldigen Gehorsams, weil von einer pflichtmäßigen Rüge der Erfahrung gemäß die Gefahr neuer Verletzung zu besorgen war; solche dem Oberpräsidium vorzulegen und die verwirkte Zurechtweisung von dieser Seite um so mehr zu beantragen, als jene Zahlung vom hohen Ministerium und gar nicht von Uns angeordnet worden war, obwohl tief betrübt darüber, daß derartige Verhältnisse, und dazu vom Bischof, und gegen diejenigen, welche Söhne, Brüder, Berater und Helfer der bischöflichen Bürde sein sollen, an die Staatsbehörde gebracht werden müssen.

Die leider wieder Uns zugegangene Antwort, weil das Oberpräsidium mit Wohlwemselben zu korrespondieren nicht befunden, lautet mörklich: Was den Widerspruch des Domkapitels gegen die von dem Königl. Ministerium angeordnete Zahlung von 400 Thalern an den Herrn Domherrn p. Herzog aus dem in meinem Schreiben vom 12. August p. bezeichneten Fonds betrifft, so ist derselbe nicht zu beachten. Der p. Genelli hat den Regensposten am dortigen Seminar resigniert; darauf ist die Hälfte seines Dienst Einkommens mit Genehmigung des Königl. Ministeris von Ew. Bischöflichen Hochwürden mit Beschlag belegt worden. Seine früheren Dienstgeschäfte als Seminarregens haben anderweitig verwaltet und dem Verwalter dieser Geschäfte aus dem in Beschlag genommenen Dienst Einkommen eine Remuneration erteilt werden müssen. Dies alles ist durch die Verhältnisse selbst und im vorschrittmäßigen Wege gerechtfertigt, sodas ein Widerspruch dagegen nicht beachtet werden kann, dem Domkapitel vielmehr sein ungehöriges Verfahren dabei zu erkennen gegeben und dasselbe zur ungesäumten Zahlung angewiesen werden muß. Dieses gefälligst zu tun ersuche ich Ew. Bischöfliche Hochwürden hiemit ganz er-

gebenst, da das Domkapitel eine selbstständige Behörde, mit welcher ich dieserhalb zu correspondieren hätte, nicht ist, Ew. Bischöfliche Hochwürden vielmehr die dem Domkapitel unmittelbar vorgesezte Behörde repräsentieren, deren Anweisungen das Domkapitel Folge zu leisten hat. Sollte indessen das Domkapitel wider Erwarten in dieser Angelegenheit eine fortgesetzte Renitenz äußern, so ersuche ich Ew. Bischöfliche Hochwürden ganz ergebenst, mir davon gefälligst Nachricht zu geben, um das weitere zu veranlassen. Königsberg den 16. Februar 1840. Schön'.

Hiernach bleibt uns nichts anders übrig, als Sie, Hochehrwürdige Brüder! nunmehr hierdurch aufzufordern, entweder gemäß der Anweisung vom 22. August v. Js. die in Rede seiende Zahlung zu leisten oder nach Belieben zu unterlassen, jedenfalls aber den Beschluß darüber unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig müssen wir Sie aber auch um fernere Erklärung darüber ersuchen, ob Sie fortfahren wollen, Uns zu kränken, oder die Ihnen gegen Uns obliegenden Pflichten getreuer zu erfüllen? Da Wir weder nach göttlichen noch nach menschlichen Gesetzen verbunden sind; dergleichen von in Kirchengesetzen wohlerfahrenen Männern, deren Bestimmung Trost und Stütze des Bischofs ist, ferner Uns gefallen zu lassen, und solches auch nicht dulden werden. Auch würde es Uns sehr erwünscht sein, zugleich die Gründe für derartige Kränkungen zu erfahren, und inwiefern solche in Unserer Amtsverwaltung oder Lebensführung oder Persönlichkeit liegen, um, falls es nötig befunden werden sollte, dem erhofften freundlichen Räte gemäß Besserung eintreten lassen zu können, um was Wir ebenso angelegentlich bitten, als dies beim Antritt des Amtes geschehen ist. Dr. Anastasius."

Aus dem im vorstehenden Erlaß enthaltenen Schreiben des Oberpräsidenten erfah das Domkapitel nunmehr, daß seinerzeit (im Januar 1836) die Einbehaltung der Gehaltshälfte Venellis im Einverständnis mit der Staatsregierung erfolgt sei; aus dem Erlasse selbst aber, daß die Zahlung von 400 Thalern aus der gesperrten Gehaltssumme vom Ministerium angeordnet sei. So nahm es denn weiter keinen Anstand, diese Zahlung an den Seminarfonds alsbald zu bewerkstelligen und solches unter dem 28. Februar dem Bischof zu melden, zugleich mit der Versicherung, daß es nie die Absicht gehabt habe, ihn irgendwie zu kränken, und der Anzeige, es habe eine bereits aus seiner Mitte gewählte Deputation damit beauftragt, sich in Bezug auf den sonstigen Inhalt des Schreibens vom 24. des Monats im Namen des Kapitels mit dem Bischof zu verständigen.

Die gedachte Deputation bestand aus dem Domdechanten Dr. Kretef

und dem Weibbischof Rutowski. Von diesen ist über ihre Tätigkeit folgender Bericht zu Papier gebracht: „Pöplin den 29. Februar 1840. Dem Auftrage eines Hochwürdigen Domkapitels gemäß begaben wir Unterzeichnete uns heute gleich nach 10 Uhr zum Hochwürdigsten Herrn Bischofe, knüpften an das Domkapitularische Schreiben von gestern an und sprachen als Hauptabsicht unseres ehrerbietigen Entgegenkommens die Wiederherstellung der gestörten Eintracht aus. Wir bemerkten ferner, wie die uns gewordene Instruktion dahin gehe, bei etwaigen Erörterungen der früheren Mißstände dasjenige möglichst zu vermeiden, was dem Herrn Bischofe unangenehm werden könnte, und für uns, um dieser Instruktion sicherer nachzukommen, das Erwünschlichste schein, vor allem die wohl nur aus Mißverständnissen erwachsene Störung der Eintracht beiderseitig für tot zu erklären, und dann erst, mehr behufs leichterer Vermeidung von Mißverständnissen für die Zukunft, die anteriora so weit zu besprechen, als dem Herrn Bischofe gefallen würde, sie in Rede zu ziehen. Der Hochwürdigste Herr Bischof zeigte sich diesem unserem Wunsche geneigt, erklärte, das Bisherige vergessen zu wollen, und besiegelte diese Erklärung durch Ruß und Händedruck.

Demnächst kam der Domkapitularbeschluß vom 21. Sept. 1839 wegen der zur teilweisen Deckung des dem p. Herzog aus dem Seminarfonds geleisteten Vorschusses angeordneten Zahlung von 400 Thalern aus der einbehaltenen Gehaltshälfte des p. Genelli zur Sprache. Wir verfehlten nicht, der Wahrheit gemäß zu versichern, wie das Domkapitel das in jenem Beschlusse ausgesprochene Bedenken, das jetzt durch die Auseinandersetzung des Herrn Oberpräsidenten von Schön, Exzellenz, behoben sei, in allem Ernste gehegt habe; — wie es bei dem Stande seiner Kasse habe wünschen müssen, die Zahlung der verlangten 400 Thaler bis dahin zu verschieben, wo es gesichert wäre, daß p. Genelli keine Ansprüche darauf habe; — wie endlich das gedachte conclusum ja damit schließe: „Im Falle eines moniti von Seiten des Herrn Bischofs unser Bedenken ehrerbietigst darzulegen und zu bitten, der angeordneten Zahlung bis dahin Anstand zu geben, wo über die Angelegenheit des p. Genelli Entscheidung würde eingegangen sein! — das Domkapitel also bei seinem conclusum nichts weniger besorgt habe, als daß darin irgend ein Subordinationsverstoß würde gefunden werden.

Der Hochwürdigste Herr Bischof hielt dieser Auseinandersetzung seine im Anfange des Jahres 1836 dem Domkapitel gemachte Eröffnung entgegen, gemäß welcher p. Genelli nach den bekannten Vorgängen des Kanonikats für verlustig erklärt und ihm nur zu seiner

Sustentation die Hälfte seines Gehalts bis auf weiteres belassen worden. Demnach sei p. Genelli nicht mehr Domkapitular, und fände denn unser Bedenken, daß derselbe auf die einbehaltene Hälfte des Gehalts mit Erfolg Ansprüche erheben könnte, durchaus keine Begründung.

Damit stellte sich der eigentliche Punkt heraus, von welchem angesehen unser conclusum dem Herrn Bischofe als subordinationswidrig erschien. Der Hochwürdigste Herr Bischof ist nämlich der Ansicht, daß seine Erklärung vom Anfange des Jahres 1836 uns genug sei, in p. Genelli nur einen simplen Priester zu erkennen, zu dessen Sustentation aus dem früher von ihm innegehabten Kanonikat 400 Thaler jährlich bewilligt seien, ohne irgend einen Anspruch auf die andere einbehaltene Hälfte des Domherrngehalts.

Diesem hielten wir die Ansicht des Domkapitels entgegen und begründeten sie damit, daß, da das Domkapitel den p. Genelli nicht nur auf Grund der Bischöflichen Ernennung, sondern auch auf Grund der Königl. Bestätigung installiert habe, es auf die Bischöfliche Eröffnung vom Anfang des Jahres 1836 zwar die getroffene Maßregel wegen Einbehalt der Hälfte des Gehalts befolgt habe und fortgesetzt befolge, aber den p. Genelli für nicht mehr zum gremium gehörig und so auch aller Ansprüche auf das reservierte Gehalt für verlustig zu erachten, sich für nicht befugt halte, da dem Domkapitel von seiten des Königl. Ministeriums weder direkt noch indirekt eine Weisung der Art zugekommen sei, welche es, da p. Genelli von des Königs Majestät bestätigt sei, glaube abwarten zu müssen.

Dieses Thema wurde weitläufig besprochen, ohne daß Einigung der Ansichten zustande gekommen wäre: doch steht zu erwarten, daß darum die Eintracht nicht wieder gestört werden wird, da, falls der Rest des aus dem Seminarfonds an p. Herzog gezahlten Vorschusses aus der reservierten Gehaltshälfte noch gefordert würde, wir nun auch diesen ohne Bedenken zahlen können.

Der andere Punkt, von welchem aus das Bischöfliche Schreiben vom 24. Februar c. beginnt: Des Domkapitels Antwort auf die Bischöfliche Bemerkung wegen Installation des Herrn Domherrn Pysznicki, kam nicht zur Sprache. Anfänglich berührte der Herr Bischof diese Antwort; ging aber, ehe wir zu Worte kamen, auf das Obige über, bei welchem die Rede lange stehen blieb. Die hier bewegte Sache selbst ins Gespräch zu ziehen, war bedenklich, da die uns gewordene Instruktion dahin ging, bei Erörterungen der früheren Miß-

stände dasjenige möglichst zu meiden, was dem Herrn Bischöfe unangenehm werden könnte' — derartiges aber bei Auffassung des erwähnten Punktes nicht hätte hintangehalten werden können. Darum ließen wir es und gaben, da inzwischen der Mittag nahe gekommen war, zu erkennen, daß wir den Herrn Bischof nicht länger aufhalten wollten.

Es folgten nun beiderseits wiederholte Versicherungen von Vergeßenswollen des Vergangenen und von Gesinnungen, bei denen Störung der Eintracht nicht wieder erfolgen kann. Wir schieden, im Herzen erfreut darüber, daß doch der Hauptzweck unserer Sendung erreicht war, und geben über dieses Resultat dem Hochwürdigem Domkapitel hierdurch die verlangte Nachricht, mit dem herzlichsten Wunsche, daß es unverwelkliche Früchte tragen möge. Der Domdechant Dr. Kretel. Kutowski."

Genelli blieb in Pselplin noch bis 1842. Unter dem 28. Febr. des eben gedachten Jahres benachrichtigte der Bischof das Domkapitel, daß, nachdem „der vormalige Domherr und Seminarregens Christoph Genelli diesen Posten“ nach den Wünschen des Oberpräsidenten v. Schön „freiwillig und unbedingt resigniert und den landesherrlichen Emigrationsconsens in die k. k. österreichische Staaten erhalten, sowie diesen Uns vorgelegt hat, Wir die von ihm nachgesuchte Entlassung aus der Diözese auf immerwährende Zeiten auf sein geziemendes Ansuchen heute ihm erteilt haben“. Uebrigens soll im Einverständniß mit dem Ministerium an Genelli die einbehaltene Gehaltshälfte im Betrage von 1719 Thalern 17 Silbergroschen bei seinem Abgange von hier ausgezahlt werden.

Am selben 28. Februar richtete Genelli an das Domkapitel folgendes Abschiedsschreiben: „Dem Hochwürdigem Domkapitel wird es vielleicht nicht unbekannt geblieben sein, daß ich, bewogen von dem Wunsche, der Kirche nützlicher zu werden, als ich es hier vermag, zu einem andern kirchlichen Stand und Beruf im Auslande übergehend, meine bisherige Stellung als Domherr frei und unbedingt resigniert habe. Indem ich nun die hiesige Diözese zu verlassen im Begriff bin, liegt mir die Pflicht ob, dem Hochwürdigem Domkapitel für das Wohlwollen, die Freundschaft und Teilnahme, welche von Hochdemselben mir erwiesen ist, meinen warmen und aufrichtigen Dank darzubringen, mit der Versicherung, daß ich des empfangenen Guten überall und stets besonders da eingedenk sein werde, wo unsere priesterliche Pflicht uns täglich vor dem Throne Gottes für alle, besonders für die Brüder und Wohltäter, zu beten auslegt; welcher Versicherung ich nur noch den Wunsch und die Bitte hinzufüge, der Wohlthat einer gleichen Fürbitte

(mich) bei Gott würdigen zu wollen. Eines Hochwürdigen Domkapitels ergebenster Christoph Genelli, freiresignierter Domherr von Eulm."

In einem kurzen Schreiben vom Tage darauf (1. März) übereignet er dem Domkapitel „zur Anlegung und Begründung einer eigenen Bibliothek" die Mailänder *Collectio selecta SS. Ecclesiae Patrum*, 29 Bände (in 58 Halbbänden in Großoktav). Das Kapitel wieder ordnet unter dem 2. März zunächst die Auszahlung der zeit-her zurückbehaltenen Gehaltshälfte bis ultimo Dezember 1841 an mit dem schon genannten Gesamtbetrage von 1719 Thalern 17 Silbergroschen¹⁾, reguliert auch die Summe für Januar und Februar 1842 nach dem vollen Gehaltsfuß. Des weiteren versicherte es Genelli in einem Schreiben vom gleichen Datum, „wie auch wir Ihnen bei Ihrem Scheiden aus unserer Mitte nicht nur alles Wohlergehen aus aufrichtigem Herzen wünschen, sondern auch in unseren Gebeten Ihrer eingedenk sein werden, wie Sie dies in Bezug auf uns christlichbrüderlich tun zu wollen, ausgesprochen haben. — Das uns gemachte Geschenk von 58 Halbbänden der *Collectio selecta SS. Patrum (Mediolani)*, sowie den namhaften Beitrag zur Verschönerung des Domplatzes nehmen wir als ein Andenken an Sie an und danken dafür ergebenst hierdurch".

Damit schließen die hiesigen Genelli betreffenden Akten. Derselbe trat in den Jesuitenorden ein (wenn ich recht unterrichtet bin, in Innsbruck). Er starb im Jahre 1848 in Nordamerika, wo er zu jener Zeit, gemäß Anordnung seiner Ordensobern, als Missionar wirkte.

Gedruckt liegt vor „*Sanct Christophorus*. Episches Gedicht in vier Gesängen. Vom Domherrn E. Genelli. Neujahrs-Geschenk für die Abonnenten der ‚Ston‘, zum Jahrgange 1841. Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Ingenheim, als Zeichen innigster Dankbarkeit und Verehrung gewidmet" (43 S.).

Als Regens dozierte Genelli (im Jahre 1835) Pastoral. Wie er dann später — freilich in Gemeinschaft mit dem (ev.) Rendanten Baedter — in der Domherrnkurie wohnte (derselben, die gegenwärtig der Schreiber dieser Zeilen innehat), war bekannt, daß er sehr nervös sei, so daß selbst auf der Straße spielende kleine Kinder, wenn sie in die Nähe der Kurie kamen, sich möglichstes Stillschweigen auferlegten

¹⁾ Wenn man nachrechnet, ergibt sich, daß ihm schließlich (wenn auch verspätet) sein volles Domherrngehalt ausgezahlt wurde, doch mit Abgang jener 400 Thaler, die Grund der argen Zwietracht zwischen Bischof und Domkapitel geworden waren.

(mündliche Mitteilung seitens der am 24. Juli 1923 verstorbenen Witwe Maria Wąglińska, geb. Jeleniewska, geb. zu Pelpin den 7. Dezember 1836).

Nachträge. Dies diem docet!

S. 207 Anm. 1 habe ich des Domherrn Komorowski Adel in Zweifel gezogen. Doch findet sich in den Literae ad Excelsam Regentiam (1798—1808) folgendes Schreiben der Bischöflichen Behörde, datiert vom 20. August 1801: „E. K. M. erkühne ich mich, 1. ein Protokoll über das zum geistlichen Stande erforderliche Examen des Marcell von Komorowski in Originali, wie auch drei von mir genommene Abschriften von nachstehenden Urkunden, nämlich 2. von einem Tauffchein desselben, 3. von einem ihn betreffenden Schulen=Attest und 4. von seiner Dimission aus der Diöces Plock, anliegend mit dem untertänigsten Bemerken zu überreichen, wie der gedachte p. von Komorowski (!) dem weltgeistlichen Stande sich zu widmen wünsche . . . und er übrigens keinen Regimentsabschied habe, da er nach Befundung des Tauffcheins von Adel ist“. Freilich muß ich bekennen, daß auch damit mein Zweifel nicht völlig behoben ist. Der Tauffchein dürfte lateinisch ausgestellt gewesen sein, und wenn sich darin hinsichtlich des Vaters (oder auch der Eltern) der Ausdruck nobilis (bzw. nobilitum) vorfand, so ist dieser terminus nicht ohne weiteres für den Adel strikt beweisend. Man dehnte den Begriff aus (wie zu unsern Zeiten das „Hochwohlgeboren“), und so erscheint beispielsweise auch der unter Nr. 22 zu benennende Ehrendomherr Kosciński als Sohn parentum nobilium, wie wir dort noch lesen werden, doch aber in dem parallelen Bericht an die Königl. Westpreußischen Regierung vom 20. November 1800 ist er einfach Thomas Kosciński benannt.

S. 210 Z. 14 ist Juni zu lesen (15. Juni 1784).

Zu S. 224 „Ehrendomherr Zamonski“ vgl. G. Lühr, die Matrikel des päpstlichen Seminars zu Braunsberg 1578—1758, Königsberg i. Pr. 1935, S. 171 (Nr. 1500). Danach stammte Joseph Zamonski aus Braunsberg und war am 27. Januar 1760 geboren, zum Priester geweiht den 2. Februar 1783. Wenn nun Bischof v. Mathy in seiner Aufzeichnung ihm 64 Lebensjahre und 41 solche des Priestertums beilegt, so wird diese Aufzeichnung zu Anfang des Jahres 1824 erfolgt sein, möglicherweise auch schon 1823 (nicht aber, wie ich S. 210 offen ließ, Ende 1822).

Einige Druckfehler, als solche sofort erkennbar, beliebe der Leser selbst zu verbessern.

(Fortsetzung folgt.)

Die Verwaltung der Stadt Braunsberg 1772 – 1808.

Von Dr. Adolf Poschmann

Quellen,

Ratsarchiv Braunsberg: K I Nr. 99, 144. K II F 1 Nr. 10, 11, 22a. K III F 1 Nr. 4, 5, 20, 21, 31a. KIII F 2 Nr. 1b, 3, 4, 9c, 14, 15, 19b.

Preuß. Staatsarchiv Königsberg: Rep. 1 Oberpräsidium, Nr. 79 Stapelrecht der Stadt Braunsberg 1792. – Rep. 10 Regierung Königsberg Tt. 31 B III Braunsberg Nr. 2 Organisation des Magistrats 1808–1810.

Preuß. Geheimes Staatsarchiv Berlin: Generaldirektorium, Ostpreußen, Städteachen, Braunsberg Nr. 3 Beantwortung der Indaganda 1775–1778, Nr. 34 Marktordnung von 1794. Ebenda, Braunsberg, Kammereisbediente Nr. 1 Bestallung der Magistratsbedienten 1774–1804. – Rep. 7 B 13 Kreise Fasc. 1 Einrichtung der Kreisjustittariate besonders im Ermland 1780–81; Fasc. 2 Einrichtung der Kreisjustittariate 1783–86. – Rep. 7 B 16–4 Braunsberg Fasc. 11 Befehung der Justizbürgermeister-, Assessoren- und Sekretarienstelle bei dem Magistrat 1773–98; Fasc. 12 Bestallung des Hahn zum Justizassessor und Regenbrecht zum Registrator 1795–99.

1. Der Magistrat von 1772 bis 1781.

Am 13. Sept. 1772 wurde dem Braunsberger Magistrat der Uebergang des Ermlandes an Preußen mitgeteilt, am 27. September leisteten die Vertreter der ermländischen Städte zu Marienburg dem preußischen König den Eid der Treue¹⁾.

Schon ein Jahr vorher hatte Friedrich der Große selbst einen Plan für die Verwaltung des neuen Landes entworfen und die „Grundsätze, wonach die neue Einrichtung im Königreich Preußen soll gemacht werden“, am 6. Okt. 1771 an den Kammerpräsidenten von Domhardt gesandt. Durch mehrere Kabinettsordres und „General-Notata“ war

¹⁾ M. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven I Bd. 83 II Bd. 84 Leipzig 1909) I 18 ff. II 737. – E. Dombrowski, Ermlands Erbhuldigung i. J. 1772 E. 3. XIX 459 ff. – A. Poschmann, Die Landesaufnahme des Ermlandes i. J. 1772. E. 3. XXIII 382 ff. – A. Poschmann, Die Ermländer bei der Huldigung in Marienburg am 27. Sept. 1772. Unsere Ermländische Heimat 1935 Nr. 1, 2.

dieser Entwurf vervollständigt worden, so daß im Herbst 1772 die Einführung der preußischen Verwaltung in den neu erworbenen Gebieten ziemlich schnell erfolgen konnte¹⁾. Für Westpreußen wurde in Marienwerder eine Kriegs- und Domänenkammer eingerichtet, das Ermland wurde wegen „seiner bequemen Lage“ der Königsberger Kammer zugewiesen, das ermländische Justizwesen aber blieb bis 1781 der Westpreußischen Regierung unterstellt²⁾. Die zehn ermländischen Kammerämter blieben bestehen, an Stelle der Burggrafen traten Amtmänner. Je fünf Ämter wurden zu einem Kreise zusammengefaßt; zum Kreis Braunsberg gehörten die Ämter Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormditt und Guttsstadt, zum Kreis Heilsberg die Ämter Heilsberg, Seeburg, Köffel, Wartenburg und Allenstein. Zum Landrat des Kreises Heilsberg wurde von Gottberg auf Tromitten Kreis Friedland, ernannt, Landrat des Kreises Braunsberg wurde von Tettau auf Böhmenhöfen³⁾.

„Die Landräte hatten . . . das gesamte Landespolizeiwesen auf dem platten Lande, die Kontributionsfachen, die Lehns- und Vasallenangelegenheiten, die Militär-, Verpflegungs- und Aushebungsfachen zu verwalten und über den Zustand der Kreise die nötigen Nachrichten und Uebersichten zu schaffen“⁴⁾. Nicht aber unterstanden ihnen die Städte. Die Aufsicht über die Städte führte vielmehr ein Kriegs- und Steuerrat. Das Ermland zerfiel also in zwei landrätliche Kreise, bildete aber nur einen steuerrätlichen Kreis. Neben den beiden Landräten stand ein Kriegs- und Steuerrat. Dieser Posten wurde durch die „Namentliche Designation derer zur Finanzverwaltung der neu acquirierten preußischen Provinzen von Sr. Königl. Majestät

¹⁾ Bär I 77 ff.

²⁾ Kab.-Ordre v. 27. Sept. 1772 und Patent v. 13. Nov. 1773 Bär I 86 f., 195, II 90 ff., 134 ff.

Zusammen mit dem Patent vom 13. Nov. 1772 erhielt der Magistrat als eine der ersten Verordnungen der neuen Regierung 7 Exemplare des „Allerhöchst ergangenen Königl. Edicts, wie es in Ansehung des Toback gehalten werden soll, welches sofort denen sämtlichen Einwohnern gehörig und ordentlich bekannt zu machen, auch an öffentliche Derter zu affigieren.“

³⁾ Bär I 99 II 131. — U. Kolberg, Zur Verfassung Ermlands beim Uebergang unter die preußische Herrschaft i. J. 1772 E. 3. X 54. — E. 3. XIX 396 ff. — Von Tettau war der einzige evangelische Gutsbesitzer des Kreises Braunsberg, im Kreise Heilsberg fand sich keiner, daher übertrug man den wichtigen Posten eines Landrats einem Gutsbesitzer des Nachbarkreises. Vgl. Dittrich E. 3. XIV 577 f. — U. G. Langkau, Aus dem Braunsberger Totenbuch. Unsere erml. Heimat 1928. Nr. 10.

⁴⁾ Bär I 99. — Vgl. Die Bestallung für die Landräte in Westpreußen vom 13. Nov. 1772. Bär II 140.

aggreirten und mit Bestellungen zu versehenen Offizianten" vom 11. November 1772, dem Kriegs- und Steuerrat Thomson, bisher Auditeur bei einem Königsberger Regiment, verliehen¹⁾, als dienstlicher Wohnsitz wurde ihm Heilsberg angewiesen²⁾. Der Steuerrat Thomson war der „Commissarius loci“ für die ermländischen Städte, sämtliche Berichte der Magistrate an die Behörden gingen durch seine Hand, zu allen Eingaben hatte er ein Gutachten abzugeben. Auch die Sorge für das Gedeihen der Städte war seine Aufgabe, „die Mehrung der Einwohner, die Hebung ihrer Steuerefähigkeit, die Ausdehnung aller Gewerbszweige und die Förderung der Feld- und Gartenwirtschaft“³⁾. Zu der für ganz Preußen geltenden Instruktion für die Kriegs- und Steuerräte vom 1. August 1766⁴⁾ hatte Oberpräsident von Dornhardt unter dem 28. Sept. 1772 eine Dienstanweisung für die westpreussischen Steuerräte⁵⁾ erlassen. Darin wurde ihnen aufgetragen, die Städte „wenigstens zweimal des Jahres, und zwar im Herbst und im Frühjahr, wenn es aber die Notdurft und keinen Verzug leidende Vorkommenheiten erfordern, auch mehrmalen zu bereisen“. Es sei auch nicht ohne Nutzen, „wenn er öfters ohnvermutet in die Städte kommt, um bei Beurteilung des Betragens sowohl der Magistratspersonen als der Bürger nicht durch dagegen vorgekehrte Blendwerke hindergangen zu werden“. Seine Ankunft muß allen Bürgern bekannt gemacht werden, „damit ein jeder, . . . der etwas zu klagen und anzubringen hat, sich bei ihm einfinden und seine Notdurft kürzlich vortragen könne, welche er denn auch sofort in loco jedes Mal prompt zu hören, darüber zur Erspahrung einer Kommission und Kosten die nötige Information einzuziehen und kraft solcher ihm perpetuürlich obliegenden Kommission gültlich und durch dienstame Remonstrations beizulegen.“ In dieser Dienstanweisung vom 28. Sept. 1772 wurde — abweichend von der Organisation in anderen Provinzen —

¹⁾ Bär II 131.

²⁾ A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation. Königsberg 1890 174.

³⁾ Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 101 ff. — M. Bär, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912 94 ff. — E. Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts II. Berlin 1885 151 ff. — E. Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903 204, 224, 308. — E. v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 2. Aufl. herausgegeben von Fr. Thimme. München und Leipzig 1912 80 ff.

⁴⁾ [J. D. Richter], Finanzmaterialien III. Stück (Berlin 1787) 90 ff. — Acta Borussiae, Behördenorganisation XIV 149.

⁵⁾ Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. II 100 ff.

den Steuerräten auch die Aufsicht über die Akziseangelegenheiten übertragen; dies bewährte sich jedoch so wenig, daß der König schon nach einem Jahr, am 11. August 1773, die Akziseverwaltung der Akzise- und Zolldirektion zuwies. Seitdem hatte der Steuerrat mit der Steuerverwaltung nichts mehr zu tun, seine Amtsbezeichnung, die von seiner Tätigkeit in früheren Jahrzehnten herrührte, blieb jedoch beibehalten¹⁾.

Am 9. Dezember 1772 lernten die Braunsberger ihren Commissarius loci kennen. Die Magistratsmitglieder der Altstadt und der Neustadt waren auf das altstädtische Rathaus eingeladen. Thomson verlas die Ordre der Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder vom 21. November, durch die Altstadt und Neustadt Braunsberg vereinigt wurden²⁾. Ohne Widerrede sollte diese Kammerordre befolgt werden, und die beiden Magistrate erklärten, „wie sie diesem ergangenen Befehl schuldige Folge zu leisten, so bereit als willig wären und nun an alle und jede zur Decision des Magistrats aus der Alt- und Neustadt resortierenden Sachen gemeinschaftlich auf dem altstädtischen Rathause abmachen würden, wobei zugleich sämtlichen Convocierten a Commissario loci eine kollegialische Freundschaft und Einigkeit bestens empfohlen wurde“.

Das Jahr 1772 ging zu Ende, und mit Spannung sah man dem Tag der Kur entgegen, die im 18. Jahrhundert am Montag vor dem Sonntag Laetare gehalten wurde³⁾. Sollten die Besetzung der Ämter und etwaige Neuwahlen in gewöhnlicher Weise stattfinden? Ein Reglement für die Verwaltung der neu erworbenen Städte stand noch aus. Durch den Steuerrat Thomson richteten die Braunsberger Ratsherren eine Anfrage an die Kriegs- und Domänenkammer und erhielten den Bescheid, „daß Seine Königliche Majestät die Magistrate derer westpreussischen [und ermländischen] Städte zwar bei ihren Rechten überhaupt und auch bei ihren etwaigen Wahlrechten geschützet wissen wollen, die diesjährige Kur kann aber vor der Hand ausgesetzt bleiben, weil hiernächst überhaupt bestimmt werden wird, ob die Kur in Zu-

¹⁾ Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 250, 232 II 207. — Bär, Behördenverfassung 120.

²⁾ Lutterberg, Die Vereinigung der beiden Städte Alt- und Neustadt Braunsberg. Unsere ermländische Heimat 1924 Nr. 8.

³⁾ E. 3. X 62. — In früherer Zeit fand die Kur am Tage vor Petri Stuhlfeler (22. Februar) statt. Lühr, Eines erhabenen Rates der Altstadt Braunsberg Kür- und Wahltag. Unf. erml. Heimat 1922 Nr. 3. — J. A. Ellenthal, Geschichte des Magistrats der Altstadt Braunsberg. Programm des Gymnasiums Braunsberg 1842 14. — J. A. Ellenthal, Geschichte des Magistrats der Neustadt Braunsberg. Neue Preuß. Prov. Blätter III 1853 434 ff.

kunst beizubehalten und wie solchen Falls dabei zu verfahren, oder ob solche ohnbeschadet aufzuheben sei¹⁾. Bald zeigte sich, daß eine Kur vorläufig nicht in Frage kam.

Am 14. Juli 1773 ernannte die Königsberger Kammer in Namen des Königs den Königsberger Attributionsrichter Johann Jakob Velhagen zum Polizeibürgermeister von Braunsberg. Velhagen war in Bielefeld geboren und stammte aus derselben Familie wie der Begründer der bekannten Buchhandlung Velhagen & Klasing. Er war zuerst Attributionsrichter bei der Tabakregie in Minden und wurde 1767 an die Akzise- und Zolldirektion in Königsberg versetzt²⁾. Der Attributionsrichter — meist in der französischen Form als Juge d'attribution bezeichnet — war der Justitiar der Behörde und hatte alle Unterschleife und Vergehen in Akzise- und Zollsachen zu verfolgen³⁾. Am 5. August erschien der Kriegs- und Steuerrat Thomson in Braunsberg, stellte dem vereinigten Magistrat der Altstadt und Neustadt sowie den Ältesten der Gewerke das neue Polizeioberhaupt vor, verlas die Instruktion der Kammer und überreichte ihm das Schriftstück. Sodann folgte die Uebergabe des Archivs, auch wurden die Inventarverzeichnisse der Feuerlöschgeräte und der städtischen Besitzungen überreicht. Nicht der geringste Widerspruch wurde in der Stadt laut, niemand wagte, gegen den neuen Polizeibürgermeister aufzutreten, der Respekt vor dem großen Preußenkönig und seinen Beamten war viel

¹⁾ Restrikt der Kriegs- u. Domänenkammer in Marienwerder vom 18. Febr. 1773.

²⁾ Zu gleicher Zeit war ein anderer Velhagen, Johann Adolf V., Acciserat und Bürgermeister von Bielefeld. Acta Borussica, Behördenorganisation XIII 753, 860. Acta Borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik III 2 S. 72. — Der Kriegs- und Steuerrat Karl Friedrich Velhagen in Königsberg gehörte 1808 zu den Gründern des Jugendbundes. August Lehmann, Der Jugendbund. Berlin 1867 47, 51, 61, 75, 80, 88.

³⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation XIV 230 ff. — Acta Borussica, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik III 1 S. 203, 230. — Am 16. August 1771 macht Velhagen das Generaldirektorium darauf aufmerksam, daß die Akzise-Verordnungen oft aus Unkenntnis übertreten werden. „Viele Bürger und Bauern klagen, daß sie noch nicht wissen, was sie alles ins Land und außer Landes bringen dürfen, und befinden sich ganz im Irrtum wegen der Angaben, so daß sie solche einfach unterlassen, weil sie solche nicht für notwendig halten“. Er schlägt vor, in den Städten sollen die Bestimmungen wiederholt bekannt gemacht werden, und in den Dörfern „müßten die Schulzen mit den einschlägigen Instruktionen versehen sein, damit die Bauern vor der Fahrt in die Stadt sich da Rat holen können. Wird das unterlassen, so werden viele unnötige Denunciationsprotokolle wie bisher auch künftig gemacht und viele Untertanen, die keine böse Absicht haben, mit Strafe belegt werden müssen, wodurch die königl. Kassen zwar vermehrt, die lasttragenden Untertanen aber beschwert werden“. Act. Bor. Handels-, Zoll- und Akzisepolitik III 1 S. 243.

zu groß. Innerlich aber konnten sich die Braunsberger Bürger nicht recht damit abfinden. Bisher waren sie stolz gewesen auf ihre Selbstverwaltung, jetzt war ein landfremder, evangelischer Beamter an die Spitze ihres Gemeinwesens getreten. Das Amt des Polizeibürgermeisters hatte Friedrich der Große i. J. 1750 zunächst für die schlesischen Städte geschaffen; er wurde von der zuständigen Kriegs- und Domänenkammer ernannt, jedoch aus der Kammereikasse besoldet, seine Aufgabe war die Aufsicht über das Polizei- und Kammereiwesen, „ihm fiel vor allem die Leitung jener alles bevormundenden Wohlfahrtsfürsorge des absoluten Staates zu, die soweit ging, daß er den Gesellen die blauen Montage und den Meistern „das tägliche Biergehen“ abgewöhnen sollte“¹⁾. In den schlesischen Städten stand der Justizbürgermeister an erster, der Polizeibürgermeister an zweiter Stelle, bei den westpreussischen und den ermländischen Städten war es von vornherein umgekehrt²⁾, der Staat war in der Bevormundung der Städte einen Schritt weitergegangen.

Gleich nach der Ankunft Velhagens wurde in Braunsberg bekannt, auch die wichtige Stelle des Stadtkämmerers solle neu besetzt werden, und zwar wurde ein gewisser Hellmer, Registrator bei dem Amtsrat Siegfried in Earben bei Heiligenbeil, genannt. Der Amtsrat Gottfried Daniel Siegfried³⁾ war ein einflußreicher Mann, er hatte schon vor der Besitznahme des Ermlandes der Königsberger Kammer vertrauliche Nachrichten über die Einwohnerzahl und die Einkünfte des Bistums mitgeteilt⁴⁾, auch war er bei der Klassifikation 1772 als Taxator in den Ämtern Frauenburg und Braunsberg tätig gewesen⁵⁾. Wenn er nun seine Beziehungen zu den Behörden ausnutzte, um seinen Registrator zu befördern, so mußte man rechtzeitig dagegen Stellung nehmen. Der Stadtsekretär Martin Poschmann entwarf ein sehr höfliches und vorsichtiges Schreiben an die Königsberger Kammer. „Wir haben wider obgedachten Hellmer keine Einwendungen, nichts desto minder muß es uns notwendig auf das empfindlichste schmerzen, daß allerhöchst deroeselben Ungnade wir ohne unsere Schuld so hart emp-

¹⁾ Bohnhak, Verwaltungsrecht 148. v. J. Biefursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908 91.

²⁾ Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 402.

³⁾ Vgl. Otto Schulz, Beiträge zur Geschichte des Geschlechts von Siegfried in Festschrift zum 70. Geburtstag des Landrats Dr. von Siegfried-Earben. Heiligenbeil 1929. 8.

⁴⁾ Brachvogel, Domherr Karl von Behmen und Ermlands politische Umwandlung 1772. Unsere Ermländische Heimat 1934 Nr. 11, 12.

⁵⁾ E. 3. IX 352, 379 X 54, 86, XXIII 886 f. – Bär I 31.

finden sollen. Es sind allhier auch Leute, welche dem Kämmerer-Geschäfte gewachsen wären, und die sich die Mühe geben würden, die ökonomischen Angelegenheiten der Stadt redlich und fleißig zu besorgen, auch, wo es sich tun läßt, die Revenüen derselben zu Er. Königl. Majestät allergnädigsten Wohlgefallen und zum Besten des Publici zu befördern, wenn sie zu dieser Verrichtung gebraucht werden möchten". Wegen seines hohen Alters von 70 Jahren kann der bisherige Kämmerer Georg Lunitz, der das Amt 36 Jahre lang verwaltet hatte¹⁾, nicht mehr in Frage, daher schlug man den altstädtischen Ratsherrn Josef Braun vor; diesem habe der Kriegs- und Domänenrat Meyer in Gegenwart des Amtrats Siegfried bei der Bestandsaufnahme im Oktober 1772²⁾ bestätigt, die Rechnungen und die gesamten Finanzen der Stadt Braunsberg seien in bester Ordnung. Da in Heilsberg und einigen andern ermländischen Städten die Kämmererverwaltung einheimischen Bürgern anvertraut worden sei, so bitten auch die Braunsberger um diese Gunst. Darauf erwiderte die Kammer, der Magistrat hätte seinen Vorschlag früher vorbringen sollen, jetzt sei es zu spät. Doch die Braunsberger hatten ja „nicht das allermindeste in Erfahrung gebracht von dieser mit uns vorzunehmenden Veränderung“, sie hatten sich auf die Gnade Sr. Majestät verlassen, „die Allerhöchst dieselbe bei erfolgter Besitznehmung des Ermlands dero neuen Untertanen zu versprechen und selbige bei ihren Besitzungen und Rechten nach wie vor zu erhalten geruhet haben . . . Wir bitten, unsere Bitte Sr. Majestät vortragen zu dürfen und die mit uns zu treffende Verordnung bis zur Ankunft eines Befehls von Hofe allergnädigst zu verschieben“.

„Auf diese Eingabe an den König erfolgte zunächst keine Antwort. Am 13. Sept. 1773 erschien das von dem Großkanzler von Fürst ausgearbeitete „Reglement für die Magistrate der Königl. Westpreussischen Städte außer Elbing.“³⁾, das auch für die ermländischen Städte Geltung hatte. Dieses wiederholt zunächst die Versicherung, die schon im Notifikationspatent vom 28. September 1772 enthalten war, daß „den Magistraten das Wahlrecht ihrer Glieder und Officianten, in so weit sie vorhin dazu befugt gewesen, auch ferner in der Zukunft belassen“ werde, nur die erstmalige Besetzung der Ämter

¹⁾ E. 3. X 61.

²⁾ E. 3. X 663 ff.

³⁾ Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgiensum praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte. Bd. V zweiter Teil, betr. das Jahr 1773. Nr. 48.

sollte durch königliche Ernennung erfolgen. Das Wahlrecht sollte nicht die Bürgerschaft haben, sondern der Magistrat, der sich also ebenso wie in der fürstbischöflichen Zeit¹⁾ durch Zuwahl neuer Mitglieder selbst ergänzte. Die Gewählten erhielten ihre Ämter auf Lebenszeit, bedurften aber der Bestätigung durch die Regierung oder die Kammer, beide Behörden vereidigten die Beamten, die Einführung vollzog der Aufsichtsbeamte der Städte, der Steuerrat²⁾.

Sodann bestimmt das Reglement, in jeder Stadt soll ein dirigierender Polizeibürgermeister, ein Justizbürgermeister, ein Kämmerer und ein Stadtschreiber bestellt werden, die Zahl der Ratsverwandten richtet sich nach der Größe der Stadt. Für die kleinen Städte war die Zusammenlegung der Ämter des Polizei- und des Justizbürgermeisters in einer Person vorgesehen, die dann stets juristisch vorgebildet sein mußte. In diesem Falle wurde er als Polizeibeamter von der Kammer, als Justizbeamter von der Regierung vereidigt; beiden Behörden hatte er Berichte zu erstatten und über seine Amtsführung Rechenschaft zu geben. Die übrigen ermländischen Städte hatten nur einen Bürgermeister, dazu einen Kämmerer, einen Stadtschreiber, der zugleich Ratsverwandter war, und noch einen besonderen Ratsverwandten³⁾. Bei Braunsberg aber bedurfte es keiner Erörterung, daß zur Verwaltung der Stadt zwei Bürgermeister und mehrere Ratsverwandte erforderlich waren.

Die Gesamtheit der Magistratspersonen bildete den sogenannten Vereinigten Magistrat, der sich in ein Polizei- und Justizdepartement schied. Vor den Vereinigten Magistrat, bei dem der Polizeibürgermeister den Vorsitz führte, gehörten nach dem Reglement alle den „statum publicum“ der Stadt angehenden Sachen, die Wahl der Beamten, die Privilegien, Rechte und Grenzen der Stadt, Schuldsachen und Forderungen, allgemeine Anlagen und Kollekten. Seiner Verwaltung als Patron waren ferner unterstellt die gesamten Eccle-

¹⁾ Lillenthal, Programm d. Gymn. Braunsberg 1842 14.

²⁾ Tit. I §§ 1 u. 2 des Reglements. — Vgl. Bornhak II 148 ff. — L. v. Köhne und Simon, Die preuß. Städteordnungen. Breslau 1843 21 f. — Bär, Westpr. unt. Friedrich d. Gr. I 167, 402. — Bär, Behördenverfassung 122.

Nach Tit. I §§ 4, 5 des Reglements sollten bei der Wahl eines Polizei- oder Justizbürgermeisters stets zwei „Subjecte“ gewählt werden, von denen die Kammer oder die Regierung den geeignetsten auszusuchen hatte; die Eignung sollte durch eine Prüfung festgestellt werden, falls er „nicht schon vorher von ihr oder einem anderen Unserer Oberlandes-Justizcollegiorum zu einer solchen oder ähnlichen Bedienung tüchtig befunden worden“.

³⁾ Vgl. G. Beckmann, Geschichte der Stadt Guttstadt. Guttstadt 1929 28.

flastica, also die Wahl und Berufung der Kirchen- und Schulbedienten, die Aufsicht über die Schulen und Stiftungen und die Abnahme der Rechnungen. Dem Polizeidepartement des Magistrats waren alle Sachen überwiesen, die den „statum oeconomicum“ angingen, Kammerei-, Handels-, Manufaktur-, Fabriken- und Handwerksachen, Geburts- und Lehrbriefe, Maße, Elle und Gewicht, Fleisch- und Brottaxen, Straßen-, Pflaster-, Markt-, Brunnen-, Laternen- und Feueranstalten, die Gesundheitspflege, Steuer und Kontribution, Militär- und Serviswesen, Vorspann- und Kantonsachen. Zum Justizdepartement gehörten alle Kriminal- und Zivilsachen, einschließlich der Testaments-, Vormundschafts- und Hypothekensachen. Somit umfaßte die städtische Gemeindeverwaltung das ganze Gebiet der Polizei im weitesten Sinne und – von einigen besonderen Fällen abgesehen – die gesamte Gerichtsbarkeit. Der Umfang der Stadtverwaltung war also viel größer als heute¹⁾.

Das Reglement für die Magistrate der neu erworbenen Städte entstand während der Anwesenheit des Großkanzlers von Fürst in Marienwerder im Spätsommer 1773²⁾. Gleich nach seiner Rückkehr nach Berlin unterzeichnete Fürst die Bestellungen des Braunsberger Justizbürgermeisters und des Stadtssekretärs. Diese Ämter durften nur juristisch vorgebildete Beamte bekleiden; schon in dem Notifikationspatent vom 28. Sept. 1772³⁾ wurde hervorgehoben: Es ist „ein unabänderlicher Grundsatz unserer Regierungsverfassung in allen Unsern Ländern, daß die Justiz durch keine andern als rechtsverständige und nach deren abgelegten Beweisen dazu tüchtig befundene Personen verwaltet werden darf. In denen Städten aber muß die Justizverwaltung eigenen, dazu aus dem Magistrat bestellten Justizbürgermeistern, Gerichtsassessoribus, Syndicis, Secretariis und Gerichtsschreibern überlassen werden, welche ihre Fähigkeiten zu diesen Ämtern durch die bei dem Ober-, Hof- und Landesgericht abzulegende Probe dartun, wenn solches geschehen, von Uns bestätigt und zur Justizverwaltung besonders verpflichtet werden müssen“. Der preussische Staat machte also sein Hoheitsrecht der Justizaufsicht schon bei der ersten Instanz

¹⁾ Bär, Behördenverfassung 231.

²⁾ J. Meißner, Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Negedistrikt unter Friedr. d. Gr. 3tst. d. Hist. Gesellschaft f. d. Prov. Posen VII Posen 1892 300 ff.

³⁾ Notifikations-Patent betr. die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in den bishero von der Krone Polen besessenen und nunmehr von Seiner Königl. Majestät von Preußen in Besitz genommenen Landes Preußen, Pommern, wie auch den bishero zu Groß-Polen gerechneten Distrikten diesseits der Nege. Bär, Westpr. unt. Friedrich d. Gr. II 90 ff.

geltend, andererseits konnte ihm nicht daran liegen, auch den Justizmagistrat unbedingt mit auswärtigen Beamten zu besetzen. Im Braunsberger Magistrat saßen zwei Männer, die die verlangte Vorbildung besaßen, nämlich der Bürgermeister Franz Destreich und der Stadtssekretär Martin Poschmann; jener wurde zum Justizbürgermeister ernannt, dieser in seinem Amt bestätigt. In der Bestallungsurkunde des Justizbürgermeisters vom 25. Sept. 1773 heißt es: „Nachdem wir höchst nötig gefunden, bei denen Magistraten der Städte in unseren neu acquirierten Landen geschickte und rechtsverständige Subjecta anzusetzen, haben wir den bisherigen Bürgermeister Franz Destreich in betracht desselben Uns. alleruntertänigst angerühmten theoretischen und praktischen Wissenschaft der Rechtsgelahrtheit und übrigen guten Eigenschaften zum Justizbürgermeister in gedachter Stadt ernannt, angenommen und bestallet“. Eine juristische Prüfung hat er anscheinend nicht abgelegt, doch muß er eine Unversität besucht haben, denn er wird stets als „litteratus“ bezeichnet¹⁾, und die preußischen Behörden betrachteten ihn als Juristen, sonst hätte er den Posten nicht erhalten können. Das Handelshaus Destreich war schon damals durch seinen ausgedehnten Handel weit über die Grenzen Ostpreußens hinaus wohl bekannt, seit einigen Jahren war Franz Destreich auch Leiter des ermländischen Postwesens²⁾. Gerade in der Zeit, als das Ermland in den preußischen Staat einverleibt wurde, machte Johannes Destreich, der Sohn des Bürgermeisters, eine Reise nach Hamburg, Holland und England, um weitere Geschäftsverbindungen anzuknüpfen³⁾, und diese werden nicht wenig dazu beigetragen haben, daß der Name Destreich auch in Königsberg und Berlin einen guten Klang hatte. In langatmiger Weise wurde dem Justizbürgermeister die Erfüllung seiner Pflichten ans Herz gelegt, besonders wurde er hingewiesen auf das „Notifikations-Patent betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in den bishero von der Krone Polen besessenen und nunmehr von Sr. Königl. Majestät von Preußen in Besitz genommenen Lande Preußen und Pommern wie auch den bishero zu Großpolen gerechneten Distrikten diesseits der Neße“ vom 28. Sept. 1772⁴⁾ und auf das Reglement

¹⁾ E. 3. X 61. — F. Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte Braunsberg 1934. 180.

²⁾ Brachvogel, Die altermländische Post vor 150 Jahren. Unf. Erml. Heimat 1923 Nr. 7.

³⁾ Gerlach, Preuß. Prov. Bl. XII 1834. 155. — [Hipler,] Johannes Destreich, Der Kaufmann von Braunsberg. Braunsberg 1881. 4.

⁴⁾ Bär, Westpr. II 90 ff.

für die westpreußischen Städte vom 18. Sept. 1773¹⁾). Als Gehalt sollte er 250 Taler aus der Kammereikasse erhalten, dazu die im Reglement festgesetzten Sporteln²⁾). Vestreich wurde somit hauptamtlicher Beamter, während er bis 1772 ehrenamtlicher Bürgermeister gewesen war³⁾).

Zugleich wurde der bisherige Stadtssekretär Martin Poschmann „in betracht desselben bewiesenen Proben der Rechtswissenschaft und Uns angerühmten Geschicklichkeit“ in seinem Amte bestätigt⁴⁾). P. hatte in Königsberg Rechtswissenschaft studiert und war seit März 1767 Stadtssekretär und Notar der Altstadt⁵⁾). Die preußischen Beamten lernten ihn schon bei der Besitznahme des Ermlands kennen; im Herbst 1772 machte Poschmann für die preußische Klassifikationskommission die umfangreiche Bestandsaufnahme der Altstadt mit ausführlichen Angaben über die Verwaltung der Stadt, die Besitzverhältnisse der Bürger, die Kammerei, die Steuern, das Feuerlöschwesen, die Stadtdörfer usw.⁶⁾). Genau so wie in der fürstbischöflichen Zeit hatte der Stadtssekretär nicht bloß Schreibarbeiten zu erledigen, er war auch Besitzer des Stadtgerichts. Das Reglement für die Magistrate vom 13. Sept. 1773 bestimmte, der Justizbürgermeister solle die Rechtspflege ausüben „mit Zuziehung des rechts erfahrenen und gleichfalls zur Justiz vereideten Stadtssekretarii . . .“, zu dem Ende dann dem letzteren ein freies Votum in Justizsachen verstatet wird. Es muß also der Justizbürgermeister dergleichen Sachen mit demselben gemeinschaftlich in reife Ueberlegung ziehen und dessen Meinung darüber vernehmen; wenn sie aber beide in ihren Votis uneinig sind, muß es nach der Meinung des ersteren gehen, dem Stadtssekretario aber stehet frei, sein Votum schriftlich ad acta zu legen; wie denn der jedesmalige

¹⁾ S. oben S. 631.

²⁾ Für die Bestallungsurkunde mußte Vestreich 31 Taler 6 Groschen an die Kgl. General-Chargenkasse in Berlin abführen.

³⁾ A. Poschmann, Franz Vestreich, der erste Justizbürgermeister von Braunsberg. Unf. Erml. Heimat 1935 Nr. 4.

⁴⁾ Bestallungsurkunde unterzeichnet von Großkanzler von Fürst am 25. September 1773.

⁵⁾ E. 3. X. 11, 44, 62; XI 136. Er war geboren i. J. 1737 in Komainen als Sohn des Schulzen Gregor Poschmann; seit 1747 besuchte er das Braunsberger Gymnasium. Am 28. Januar 1777 heiratete er Regina geb. Lunitz, Witwe des altstädtischen Ratscherrn⁶⁾ Heinrich Melchior. — Poschmann, 400 Jahre auf derselben Scholle. Braunsberg 1931. 30. — Vühr, Schüler d. Braunsberger Gymnasiums Nr. 3927.

⁶⁾ E. 3. X. 61 ff, 656 ff; XXIII 382 ff.

Justizbürgermeister in den Justizsachen die Decreta, Resolutiones und Sentenzen selbst abfasst¹⁾). Sein Gehalt betrug 170 Taler jährlich.

Am 18. November 1773 beauftragte die Königsberger Kammer den Steuerrat Thomson, mit der feierlichen Einführung der beiden Beamten; doch erst am 7. Mai 1774 erschien der Commissarius loci in Braunsberg, stellte den Magistratsmitgliedern und den Ältesten der Zünfte den Justizbürgermeister und den Stadtsekretär vor und überreichte diesen die Bestallungsurkunden.

Inzwischen hatte ein Füsilierregiment in Braunsberg Garnison bezogen, ferner war das Servis- und Einquartierungswesen der alten Provinzen in Westpreußen und im Ermland eingeführt worden. Die Unteroffiziere und Mannschaften lagen nicht in Kasernen, sondern in Bürgerquartieren; die Verwaltung der Naturalleistungen für die Truppen war Sache der Zivilbehörden, die für Beschaffung von Lebensmitteln und Futter zu sorgen hatten. Zur Deckung der Kosten wurde eine besondere Steuer, die Servisbeiträge, erhoben. In jeder Stadt wurde ein Servis- und Billetieramt eingerichtet, später Servis-Deputation genannt; „alle Einwohner, auch die Quartiergeber, hatten Servisbeiträge zu entrichten, die nach Größe der Städte und Häuser, nach Vermögen, Einnahme und Beruf unter Zugrundelegung eines Einheitsfußes, der Portion, manigfach abgestuft waren²⁾). In die Servisdeputation wurde ein Magistratsmitglied und einige aus den Ältesten der Gemeinde gewählt, ferner wurde ein Servisrendant angestellt, der in vielen Städten zugleich Magistratsmitglied war, weil so am einfachsten eine Verbindung zwischen dem Servisamt und der Stadtverwaltung hergestellt wurde. Um diesen Posten bewarb sich der Großbürger Michael Hahn, der Steuerrat hielt ein Tentamen mit ihm ab, und da er „eine hinlängliche Kenntniß von Servisachen, sowohl in Theoria als in Praxi“ zeigte, wurde ihm das Amt anvertraut mit einem Jahresgehalt von 70 Thal.³⁾

Freudig werden es die Braunsberger begrüßt haben, daß bald darauf einem ihrer Mitbürger der Posten des Kämmers anvertraut wurde, allerdings nicht dem vorgeschlagenen altstädtischen Ratsherrn Josef Braun, sondern dem bisherigen neustädtischen Ratsherrn Josef Ezdrowski⁴⁾, der 150 Taler Gehalt erhielt. Es fiel ihm jedoch

¹⁾ Tit. VII Sect. 1 § 1. – Vgl. Meßner 301.

²⁾ Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 509 ff. – Bär, Behördenverfassung 295. – Bornhak II 18 f.

³⁾ Reskript der Kriegs- und Domänenkammer vom 8. März 1774.

⁴⁾ Reskript der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer vom 20. Januar

schwer, die erforderliche Kaution von 500 Tal. zu stellen; schließlich konnte er 300 Tal. aufbringen, und 200 Tal. stellte ihm seine Schwiegermutter, die Witwe des Bürgermeisters Gradmüller, zur Verfügung; dann erst, am 11. Mai 1774, konnte seine Verteidigung stattfinden.

Die meisten Ratsherren wollten ihre Ämter auch unter der preußischen Herrschaft gern behalten; in der ersten Ämterliste, die der Königsberger Kammer eingereicht wurde, vermerkt der Magistrat: „alle getrauen sich, ihrem officio auch künftig vorzustehen und bitten, dabei conserviert zu werden“. Nur wenige legten keinen Wert darauf, auch weiterhin bei der Stadtverwaltung mitzuarbeiten. Der altstädtische Kämmerer Georg Lunitz schied wegen seines hohen Alters von 70 Jahren freiwillig aus, der ehemalige Bürgermeister der Altstadt Anton Hamann starb schon am 15. Dezember 1773. Andere bemühten sich eifrig darum, in den neuen Magistrat hineinzukommen. So wandten sich vor allem der frühere Bürgermeister der Neustadt Thaddäus Firley und der altstädtische Ratsherr Josef Bertram an die Königsberger Kammer, stellten ihre bisherige Tätigkeit in das richtige Licht und baten um eine Ratsverwandtenstelle. Die Kammer zog Erkundigungen ein, und da der Magistrat nur Gutes zu berichten wußte, wurde ihm aufgetragen, die Wahl zu veranstalten. „In genommener Rücksicht auf denjenigen Fleiß, womit beide die ihnen ehemals aufgetragenen Verrichtungen respiziert“, wählte der Magistrat sie am 30. April 1774 einstimmig zu seinen Mitgliedern mit einem Jahresgehalt von je 50 Tal¹⁾. Am 14. Juli 1774 führte der Steuerrat Thomson in Gegenwart der Magistratsmitglieder sowie der Ältesten der Gewerke die beiden neuen Ratsverwandten in ihr Amt ein, zugleich wurde Hahn als Serviskendant vereidigt, und der bisherige Serviskendant Gottfried Kessel übergab ihm die Kasse. Nun fehlten noch drei extraordinäre Ratsverwandte; im Einvernehmen mit der Kammer wurden hierzu die bisherigen Magistratsmitglieder Josef Braun und Michael Schorn²⁾ sowie der Serviskendant Michael Hahn³⁾ gewählt. Nachdem sie am

1774. — Josef Czodrowski war 44 Jahre alt, geboren in Allenstein, hatte das Braunsberger Gymnasium besucht. Vor seiner Ernennung zum Stadtkämmerer wird er als „Billetier“ bezeichnet; vielleicht hat er das Servisamt vorübergehend verwaltet.

¹⁾ Firley 56 Jahre alt, Bertram 36 Jahre alt, beide katholisch.

²⁾ Michael Schorn war bisher Provisor der städtischen Ziegelei gewesen. E. 3. X 61. — Vgl. Anhuth, Stammtafel der Familie Schorn. E. 3. XXII 513 ff.

³⁾ Michael Hahn geb. in Tolkemit am 10. 4. 1724 als Sohn des Ratsherrn Michael Hahn; dessen Vater Michael von Hahn wanderte aus Kurland ein und erwarb ein Gut in Hütte bei Elbing, legte aber den Adel ab. Der Serviskendant Michael H. war verheiratet mit Anna Theresia Gerth, Tochter des neustädtischen

30. August 1774 vereidigt waren, ging man daran, „die Departements zu regulieren“.

Vor 1772 hatten im altstädtischen Magistrat 13 Mitglieder, im neustädtischen 8 Mitglieder gefessen¹⁾. Jetzt zählte der vereinigste Magistrat mit Einschluß der beiden Bürgermeister 9 Mitglieder, davon waren 6 ordinäre und 3 extraordinäre. Eine bestimmte Zahl der Magistratsmitglieder war nicht festgesetzt. Der erste unter preußischer Herrschaft gebildete Magistrat setzte sich folgendermaßen zusammen:

1. Johann Jakob Velhagen, Polizeibürgermeister, Gehalt 350 Taler;
2. Franz Destreich, Justizbürgermeister, Gehalt 250 Taler;
3. Josef Czodrowski, Stadtkämmerer, Gehalt 150 Tal., dazu 8 Tal. für Schreibmaterialien;
4. Thaddäus Firley, ordinärer Ratsverwandter und Feldinspektor der Neustadt, Gehalt 50 Taler;
5. Josef Bertram, ordinärer Ratsverwandter, Wettrichter und Inspektor der beiden städtischen Siegeleien, Gehalt 50 Taler;
6. Martin Poschmann, Stadtssekretär, besorgt sämtliche Expeditionen in Polizei- und Justizsachen, führt die Aufsicht über das Depostenwesen und die Registratur, Gehalt 170 Tal. und 30 Tal. für Schreibmaterialien;
7. Josef Braun, extraordinärer Ratsverwandter, Feldinspektor der Altstadt, seit 1775 Kontrolleur (Assistent) der Kämmererkasse, Gehalt 50 Tal.;
8. Michael Schorn, extraordinärer Ratsverwandter, Pfahlinspektor, Feuerherr, Gehalt 50 Tal. und 6 Tal. für Schreibmaterialien;
9. Michael Hahn, Serviskontrolleur, extraordinärer Ratsverwandter, Gehalt 120 Tal. aus der Serviskasse.

Die Pflichten der einzelnen Magistratsmitglieder werden in dem rathäuslichen Reglement folgendermaßen festgesetzt:

Der Polizeibürgermeister ist Dirigens in sämtlichen Angelegenheiten; er muß darauf halten, daß alle eingehenden Sachen in den Tageszettel und die abgehenden ins Expeditionsbuch eingetragen, daß die Kämmerer-, Feld-, Forst-, Pfahl- und Serviskassen-Rechnungen von den Rendanten zur gehörigen Zeit gefertigt, abgenommen, zur Revision befördert, und die Bauobjekte zeitig veranschlagt werden. Er erbricht alle eingehenden Verfügungen, Petittia und Exhibittia, praesentiert sie, ernennt die Decernenten, und schickt sie sodann zur Registratur behufs der Eintragung in den Tageszettel. Er sieht auf die Ordnung der Registratur, auf die sichere Bewahrung der Privilegien und des Mildens-Stiftungs-Depositorii, und die vorteilhafteste Elocirung der sterfl liegenden Gelder. Er führt die Oberaufsicht über die Reinlichkeit der Straßen,

Bürgermeisters Andreas G. und Schwester des Bischofs Josef Ambrosius Gerth. Stammtafel der Familie Hahn im Besitz von Fr. Käthe Poschmann in Köhler.

¹⁾ E. 3. X 61 ff.

gute Unterhaltung der Wege und Brücken, auf Maß, Elle und Gewicht, auf die Bonität der zu Märkte kommenden Lebensmittel, das Bauwesen, die Wasserleitungen der Stadt, die Erleuchtung der Straßenlaternen, auf das publique und private Feuergerät, auf das Einquartierungswesen, auf die Erziehung der Jugend und ist Direktor der Armenanstalten. Er ist übrigens Assessor der Tischler, Schmiede, Schlosser und Bäcker-Gewerke.

Dem Justizbürgermeister untersteht das gesamte Gerichtswesen in civilibus wie in criminalibus. Er muß vornehmlich auf den schleunigen Betrieb der Prozesse, hauptsächlich der Konkurs- und Liquidationsprozesse, in gleichem auf die Vormundschafts- und Hypothekensachen wie nicht minder auf die Kriminaluntersuchungen beständig acht haben und zu dem Ende alle Monate die gangbaren Akten revidieren, auch darin, wo es nötig, die erforderlichen Excitoria ex officio angeben. Zu seinen Aufgaben gehören ferner Erbteilungen, Kauf- und Schuldkontrakte, Taxationen und Subhastationen, Aufnahme und Verwahrung der Testamente, Führung des Grund- und Lagerbuches.

Der Stadtssekretär hat die specielle Aufsicht über das Registratur- und Kanzleiwesen, auf die daselbst zu führenden Bücher, Repetitoria und Journale, decretiert alle vom Bürgermeister auf ihn distribuirten Sachen nach dem Beschluß des Collegii, expediert diese, sowie die von den übrigen Magistratsmitgliedern ihm vorgelegten Decrete, befördert die Expedienda zur Kanzlei, bearbeitet das ganze tabellarische Fach, stattet die periodischen Dienstberichte ab, ist Rendant des milden Stiftungs-Depositorii und führt das Provisorat über sieben Milde Stiftungen.

Der Kämmerer hat als Hauptgeschäft die Dekonomie der Stadt und ihres Territorii zu besorgen, den Kämmerereietat zu fertigen und selbigen mit allen dazu erforderlichen Justificatorien dem Magistrat zu übergeben, auch nach erfolgter Confirmation nach demselben sich strikte zu achten; in den Receptur- und Ausgabebüchern sich mit dem Kontrolleur und der ernannten Deputation auf dem Rathhause einzufinden, dort alle Einnahmen zu halten und Ausgaben zu bestreiten, quartaliter den Kassenabschluß zu fertigen, mit seinem Journal und Manual zur Revision vorzulegen und den baren Bestand nachzuweisen. Ueber sämtliche Kämmererbauten führt er die Aufsicht, kontrolliert täglich die Entrepreneurs und Bauleute, sieht vorzüglich bei Grundbauten, die, wenn sie einmal fertig sind, von Sachverständigen nicht mehr untersucht werden können, daß dazu tüchtige und anschlagnmäßige Materialien genommen werden. Das städtische Territorium muß er fleißig begehen,

auf die Brücken, Stege und Wege genau acht haben und für die schleunige Instandsetzung der dabei entdeckten Mängel sorgen. Die Veranstaltung der Straßenreinigung und die der Pflanzung von Alleen liegt ihm ob. Er ist Kurator Cassae beim Mildens-Stiftungs-Depositorio, Assessor bei den Gewerken der Kürschner, Böttcher, Rade- und Stellmacher.

Der Feldinspektor der Altstadt muß sich der Inspektion der Felder um so mehr mit unermüdetem Fleiß und Eifer unterziehen, da der Ackerbau eine der vorzüglichsten Nahrungszweige der Stadt ist. Die Unterfeldherren, Pfänder und Hirten stehen unter seiner Aufsicht, er muß dafür sorgen, daß diese ihre Schuldigkeit tun und die Fruchtfelder nicht beschädigen lassen. Zu diesem Ende ist er verpflichtet, die Felder öfters selbst zu bereiten, die Hecken, Räden, Gräben und Feldbrücken zu revidieren, für die schleunige Instandsetzung des Fehlerhaften zu sorgen, die Kenitenten dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen, und über die beim Feldamte gehabte Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung zu legen¹⁾. Derselbe ist auch Direktor der Sicherungsanstalten auf dem Kößlin und in der Altstadt und hat eben das zu beachten, was dem Feuerherrn dieserhalb in der Neustadt vorgeschrieben ist.

Der Feldinspektor der Neustadt hat in dieser Qualität alles dasjenige zu beobachten, was dem altstädtischen Feldinspektor vorgeschrieben ist. Er ist auch Mitglied der Armendirektion.

Der Pfahlinspektor „erhebt die Portoriengefälle von allen aus- und eingehenden Waren nach dem confirmierten Tarif und trägt selbige in sein Manual ein; er besorgt die bei dem Pfahlamte vorkommenden Wasserbauten, und die Ausbaggerung der versandeten Stellen in der Passarge, vorzüglich aber in dem beim Ausfluß derselben ins Frische Haff befindlichen Kanal, um den Fahrzeugen so viel möglich die gehörige Tiefe²⁾ zu verschaffen. Ueber seine Einnahme und Ausgabe muß er jährlich Rechnung legen. Er ist Assessor bei den Gewerken der Schneider und Maurer, auch Obervorsteher der neustädtischen Kirche und elf zu derselben gehörigen Beneficien.

Der Wettrichter assistiert dem Bürgermeister in allen Wettangelegenheiten, richtet sein Augenmerk auf Maß, Elle und Gewicht,

¹⁾ Langkau, Verwaltung und Wirtschaftsleben in der ehemaligen Neustadt Braunsberg. Unf. erml. Heimat 1929 Nr. 10.

²⁾ Elbing hatte ein Tiefamt mit einem Tiefherrn; er hatte dieselben Aufgaben wie der Braunsberger Pfahlherr. E. Carstenn, Elbings Verfassung am Ausgang der polnischen Zeit. Danzig 1910 34.

stattet nach abgehaltener Recherche seinen Bericht darüber ab, besorgt die Stempelung der neuen Gefäße und Maße und führt das Präsidium über die Lederchau und die Feuersocietäts-Angelegenheiten¹⁾. Derselbe hat auch die Aufsicht und Verwaltung der städtischen Ziegeleien.

Der Feuerherr der Neustadt „ist Direktor der Sicherungsanstalten in der Neustadt und Vorstadt, als Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Löschinstrumente. Er muß die Nachtwächter kontrollieren, ob sie in den vorgeschriebenen Stunden ihre Umgänge verrichten, die Saumseligen dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen, bei den vierteljährlich abzuhaltenden Feuervisitationen dahin sehen, daß keine leicht feuerfangenden Sachen in den Häusern aufbewahrt, alle Schornsteine in feuerfestem Zustande erhalten, und die privaten Löschgerätschaften ebenso wie die publiquen, auf die er besonders ein aufmerksames Auge haben muß, jederzeit in dem besten Stande sind. Er ist zugleich Mitglied des Brau-Collegii und hat die Aufsicht über die Mälzer und Brauer der Neustadt“.

Der Kontrolleur der Kämmererkasse „muß in den Recepturtagen zu Rathause sein; er ist Präses des Brau-Collegii und richtet sich hiebei nach den Vorschriften des Braureglements, um die städtische Braunahrung zu befördern. Er ist auch Provisor von fünf Beneficien und Besitzer der Gewerke der Schumacher und Fleischer, auch Mitglied der Deputation für die Feuersocietäts-Angelegenheiten.

¹⁾ Der Wettherr übte die Marktpolizei aus und hatte den Handel, vor allem die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln zu beaufsichtigen. Als Wettrichter schlichtete er Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern und urteilte über Verstöße gegen die Marktordnung. Lillenthal, N. Pr. Prov. Bl. 2. S. III 1853 444 ff. — E. 3. X 29. — Töppen, Elbinger Antiquitäten 244. — Carstenn 35. — W. v. Brünneck, Zur Gesch. der Gerichtsverfassung Elbings. 31st. d. Savigny-Stiftung, Germanist. Abt. XXXVI Weimar 1915 112 ff. — A. Semrau, die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und Neustadt Elbing. Mitteilungen des Copernikusvereins Heft 34 1926 30, 42, 57. — H. Gehrmann, Die Städte und Freiheiten Königsberg i. Pr. im Jahre 1806. München und Leipzig 1916 56 f. In den neu erworbenen Städten war die Einführung von Berliner Maß und Gewicht eine besonders wichtige Aufgabe des Wettherrn. Vgl. Bär, Westpr. unter Friedr. d. Gr. I 502 II 45, 70.

Für die Verabfolgung des Getreideschiffels erhielt der Wettrichter in Braunschweig 2 Groschen für jede Last (60 Scheffel), die auf der Passarge verschifft wurde. Von den Waren, die auf dem Markt verkauft wurden, hatte er keine Einnahmen, weil alle Maße, die auf dem Markt benutzt werden mußten, nach den preussischen Vorschriften verpackt waren; die Einnahmen flossen in die Kämmererkasse. Wohl aber erhielt er 2 Groschen von jeder Tonne Bier, die mit seinem Stempel geescht werden mußte, dagegen wurde an ihn — im Gegensatz zu anderen Städten — von Hopfen keine Abgabe entrichtet. Auf eine Rundfrage der Königsberger Kammer berichtete der Magistrat am 2. März 1785, so sei es alter Brauch.

Der Serviskassenrendant besorgt alle das Servis- und Einquartierungswesen betreffenden Geschäfte, ist Beisitzer der Gewerke der Tuchmacher, Töpfer, Leineweber und Bechler, und führt das Provisorat über fünf Beneficien. Er führt zugleich die Inspektion über den hiesigen Stadtwald, kontrolliert den Unterförster, sieht darauf, daß Holzdefraudationen verhütet, die begangenen gerügt, die angelegten Schonungen forstmäßig behandelt und der Wald nicht devastirter werde. Alles Holz zu den Kammerei- und Pfahlbauten muß derselbe selbst anweisen und über seine Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung ablegen.

Da die Zahl der Rathsherren nicht ausreichte, waren mehrere Aemter in einer Person vereinigt, in den ersten Jahren war der Wetzrichter zugleich Inspektor der Zigeleien, der Feldinspektor der Altstadt zugleich Kontrolleur der Kammereikasse, der Pfahlinspektor zugleich Feuerherr der Neustadt.

Dazu kamen folgende Unterbediente:

1. Stadtwachtmesser Gutzett, Gehalt 48 Tal.,
2. Stadtwachtmesser Schröter, 24 Tal.,
3. Unterdieners Embs, 24 Tal.,
4. Unterdieners Schröter, 24 Tal.,
5. Pfahldieners Mosser, 48 Tal.,
6. Röhrenmeister Pelz, 15 Tal.,
7. Schornsteinfeger Staar, 2 Tal.,
8. Uhrsteller Lössau, 26 Tal., 60 Gr.,
9. Spritzenmeister Paveltz, 16 Tal., 60 Gr.,
10. Höhlenräumer Meckelberg, 3 Tal.,
11. Träger Gendritz, 2 Tal., 30 Gr.,
12. Scharfrichter Hennig, 5 Tal., 30 Gr.
13. Stadtmusikus Sobolewski, 26 Tal.,
14. 2 Hebammen, 15 Tal.,
15. Waldknecht Grönke, 33 Tal., 30 Gr.

Die Besoldung der Magistratsmitglieder erforderte i. J. 1775 im ganzen 1180 Tal., die Besoldung der Unterbedienten 353 Tal., so daß die gesamten Personalausgaben mit 1533 Tal. im städtischen Haushaltsplan standen.

Fast alle Unterbedienten hatten freie Wohnung in städtischen Häusern, einige wohnten im Rathhaus. Naturalbezüge werden 1775 nicht erwähnt, beim Uebergang des Ermland an Preußen erhielten alle Unterbedienten einiges Getreide, dafür war die Besoldung in barem Geld geringer. Ende 1772 wurde für das nächste Jahr folgende „Tabellarische Uebersicht von denen Salariis und Emolumentis der Unterbedienten und Belehnten des Magistrats“ aufgestellt:

Unterbediente

1. Oberamtsdiener¹⁾ Johann Mosser, Bürger und Mälzenbräuer, 21 Tal. 80 Gr. 17 Scheffel Roggen, 6 Sch. Gerste.
2. Schwertdiener oder Einspänner²⁾ Gustav Wendt, 23 Tal. 50 Gr. 14 Sch. Roggen.
3. Ältester Waldknecht Jakob Holz, 32 Tal., 12 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste.
4. Jüngster Waldknecht Johann Pompeht, 21 Tal. 30 Gr., 12 Sch. Roggen.
5. Gerichtsdienner Johann Faltger, 10 Tal. 50 Gr., 10 Sch. Roggen.
6. Zweiter Gerichtsdienner Peter Embß, 10 Tal. 50 Gr., 10 Sch. Roggen.
7. Stadtknecht Martin Grönke, 13 Tal. 20 Gr., 15 Sch. Roggen 1 Sch. Gerste.

Lehnsleute³⁾

1. Organarius bei der Pfarrkirche Franz Essner, 20 Tal. 10 Gr. 7 Sch. Roggen, außer dem, was ihm die Kirche gibt.
2. Stadtmusikus⁴⁾ Sobolewski⁵⁾, 12 Tal., 12 Sch. Roggen, außer dem, was ihm die Kirche gibt.
3. Scharfrichter (Name nicht genannt), 2 Tal. 60 Gr., 4 Sch. Roggen.
4. Hebamme (Name nicht genannt), 2 Tal. 60 Gr., 2 Sch. Roggen.
5. Zwei Bierträger⁶⁾, zusammen 1 Tal. 30 Gr., 2 Sch. Roggen.
6. Höhlenräumer (Name nicht genannt), 1 Tal. 42 Gr., 1 Sch. Roggen.
7. Uhrsteller Loffau, 8 Sch. Roggen.
8. Spritzenmeister Pawelkt, 6 Sch. Roggen.
9. Eine verarmte, alte ehrbare Wittib Stantslawski, 4 Sch. Roggen.

¹⁾ „Der oberste Diener, zuweilen auch der älteste Diener genannt. Er scheint namentlich im Dienste des Kammerers gewesen zu sein; denn er führte die Aufsicht bei den Stadtbauten, über Steinbrücken, Mauern u. dergl.“ Lillenthal N. Pr. Prov. Bl. a. S. III 1853 313.

²⁾ „Einspänner d. i. rettender Bote. J. J. 1617 wurde, weil die beiden Stadtdiener nicht alles belaufen konnten, vom Räte dieser Dritte angenommen, namentlich „um beim Herrn Bürgermeister aufzuwarten“. Er folgte dem Range nach stets hinter dem obersten Diener“. Lillenthal a. a. D. III 1853 313 f.

³⁾ „Jeder, der für ein bestimmtes Gehalt im Dienste der Stadt war, hieß ein Lehnsmann“. Lillenthal a. a. D. III 1853 307. — Vgl. Gehrmann 57 ff.

⁴⁾ Früher auch Stadtpfeifer genannt. Lillenthal a. a. D. 312.

⁵⁾ Ueber die Musikerfamilie Sobolewski vgl. S. Buchholz, Vom Braunsberger Stadtmusikus. Altpreussische Geschlechterkunde VII 1933 64 ff.

⁶⁾ In Danzig gab es in der Ordenszeit vereidigte Sack-, Bier- und Salzträger, die den Wägern bei der Stadtwage halfen. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte. Leipzig 1858 219, 328. „Ursprünglich wurden sie gewiß nur zum Ein- und Ausladen des Getreides benützt. Später aber, als der Handel nach dem Sinken der Hanfa abgenommen hatte, waren sie zugleich Poltzeidiener“. Lillenthal a. a. D. 714. Warum sie jetzt Bierträger heißen, ist nicht ersichtlich. In Elbing werden schon 1406 Bierträger genannt. M. Töppen, Elbinger Antiquitäten. 249, 254. — Semrau in Mitt. des Coppersnikus-Vereins, Heft 34 1926 53, 71.

Im ganzen erhielten die städt. Unterbedienten 1772/73 133 Tal. 10 Gr. und 102 Sch. Getreide, die Lehnsleute 57 Tal. 2 Gr. und 46 Sch. Getreide, Unterbediente und Lehnsleute zusammen 110 Tal. 12 Gr. und 148 Sch. Getreide.

Ein Vergleich der beiden Personallisten von 1772 und 1775 zeigt, daß in diesen Jahren verschiedene Aemter neu besetzt wurden.

Am meisten Arbeit war in der Kämmererei; daher verlangte die Königsberger Kammer schon nach einem Jahr die Anstellung eines Kassenbeamten. Der Magistrat sollte „von denen Membris ordinariis des Rats ein im Rechnungswesen rutiniertes Subjectum zum Kämmererkontrollleur choisieren und wenn solches geschehen, an die Stelle desselben den ehemaligen Ratsverwandten Joachim Brettschneider zum Membro ordinario wählen“. Das paßte dem Magistrat durchaus nicht. Es war ja gar keine Stelle frei, und wenn eine frei würde, so könnte Brettschneider sie nicht erhalten. Das Reglement befahl ausdrücklich „bei der Wahl der Ratsglieder ohne alle Parteilichkeit zu Werke zu gehen und vorzüglich auf solche Subjecte zu reflectieren, von welchen man sich für das Publikum die nützlichsten Dienste versprechen kann“. Das traf bei Brettschneider aber keineswegs zu, „sein Betragen ist der Art bestellt, daß er wegen seines zänkischen Naturels bei jedermann allhier in üblem Rufe und in solcher Qualität Herrn Commissario loci selbst nicht unbekannt ist“. Auch der Kammer sei dies bekannt geworden durch die Streitsachen mit dem Magistrat. Trotz dieses deutlichen Berichts traf sehr bald¹⁾ der Befehl der Kammer ein, Brettschneider zum ordinären Ratsverwandten zu wählen. „In aller-gehorsamster Befolgung dieses Befehls“ erfolgte am 18. Juli 1775 die einstimmige Wahl. Braun wurde Kontrollleur der Kämmererkasse, Brettschneider²⁾ ordinärer Ratsverwandter; jeder erhielt ein Gehalt von 50 Taler. Braun war jedoch häufig krank und konnte sein Amt nicht ausfüllen, daher sollte Bertram an seine Stelle treten; da er „im Kassenwesen gut geübt“ war. Der hatte aber keine Lust, vom ordinären Ratsverwandten zum extraordinären herabzurücken, und als er gar noch 3 Tal. Kanzleigebühren für die neue Bestallung an die Kammerkasse nach Königsberg zahlen sollte, weigerte er sich, diese Gebühren zu entrichten. Erst als der Steuerrat nach Braunsberg kam

¹⁾ Rescript vom 5. Juli 1775.

²⁾ Joachim Brettschneider, 53 Jahre alt, geboren in Frauenburg, katholisch. Sein Vater, der Perückenmacher Martin Br. aus Frauenburg, erwarb am 28. März 1748 das Bürgerrecht der Neustadt Braunsberg, siedelte aber nach zwei Jahren in die Altstadt über. Bürgerbuch der Neustadt. \

und auf ihn einwirkte, ließ er sich am 23. November 1775 in das undankbare Amt eines Rammereikontrolleurs einführen. Warum Brettschneider so bevorzugt wurde, ist nicht ersichtlich. Von seinen Fähigkeiten hatten die Kriegs- und Domänenräte keinen guten Eindruck bekommen; „bei dem mit ihm angestellten Tentamine hat sich ergeben, wie er bei einem andern Posten außer einer Ratsverwandtenstelle in einer Stadt wohl schwerlich Dienste würde leisten können“. Bisher sei keine Gelegenheit zu einer „Versorgung“ gewesen, jetzt stelle sich die Notwendigkeit heraus „wegen des dasigen weitläufigen Rammereiwesens“ einen Kontrolleur anzustellen; für diesen sei ein Tractament von 50 Tal. neu ausgesetzt; wenn Bertram den Posten erhalte, so könnte Brettschneider an seine Stelle treten und würde dann ebenfalls 50 Tal. beziehen. Anscheinend hatte Brettschneider persönliche Beziehungen zu Königsberg und erlangte so eine ordinäre Ratsverwandtenstelle. Dadurch wurde 1775 eine andere Verteilung der Ämter innerhalb des Magistrats notwendig. Brettschneider wurde ordinärer Ratsverwandter und erhielt das Wettamt; Bertram wurde Feldinspektor der Altstadt, Schorn rückte als Pfahlinspektor zum ordinären Magistratsmitglied auf, Braun blieb extraordinärer Ratsverwandter.

So war die Zahl der Magistratsmitglieder auf 10 gestiegen, aber nicht jeder Ehrgeiz war befriedigt. Der frühere altstädtische Rats Herr Heinrich Melchior beschwerte sich wegen seiner Uebergehung beim Generaldirektorium in Berlin und bat um Aufnahme in den Magistrat¹⁾. Dabei zählte er seine Verdienste auf: Nach seinem Studium habe er fünf Jahre bei dem Fürstbischof Stanislaus Grabowski die Feder geführt, schon am 29. August 1754 habe er den Titel eines Königl. polnischen Sekretärs erhalten, 13 Jahre sei er in der Altstadt Sekretär, 8 Jahre Rats Herr gewesen, 5 Jahre habe er das Amt eines Stadtrichters gehabt, zuletzt sei er Provisor des städtischen Mälzhauses, der Braupfanne und der Mühle gewesen²⁾. Alle diese Ämter habe er gewissenhaft versehen „so daß ich es nicht begreifen kann, wie man mich laut dem vom Kriegs- und Steuerrat Thomson gemachten Plan, bei Etablierung derer Magistratsmitglieder nicht allein von denen Ordinariis, sondern sogar von denen honorariis Membreis ohne Ursache, es wäre denn eine bereits ausgestandene Krankheit, die allemal einen und den andern treffen kann, ex gremio Magistratus ausgeschlossen“. Vom Berliner Generaldirektorium ging das Gesuch an die Königsberger Kammer, und auf Grund eines Gutachtens von Steuerrat Thomson

¹⁾ Eingabe vom 6. Sept. 1774.

²⁾ E. 3. X 62. — Buchholz, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte 181.

berichtete die Kammer¹⁾: „Die Magistrats-Collegia in denen ermländischen Städten waren bei der Besitznehmung mit Gliedern überhäufet, wovon die wenigsten außer einigen Emolumenten, fixirte Salaria genossen, jeder aber daher, da er von diesen kleinen Accidentien nicht subsistieren konnte, bürgerliche Nahrung trieb, und sein Amt übrigens nur als ein Vorrecht unter seinen übrigen Mitbürgern betrachtete. Es konnte bei solcher Einrichtung nicht fehlen, daß die rathhäuslichen Geschäfte gänzlich hintangesezt und vernachlässiget wurden. Jeder ging demjenigen Gewerbe nach, wovon er leben mußte und der Dienst war sein Nebengeschäfte. Um indessen den Städten eine den anderen Ew. Königl. Majestät Scepter unterworfenen Orten ähnlichere Gestalt zu geben, mußte ordentliche Polizei eingeführt und das Kämmererwesen, welches besonders hier sehr zerrüttet war, in Ordnung gebracht werden. Dieses konnte auf keine andere Art geschehen, als die überflüssigen Ratsglieder zu retranchiren, und dagegen wenige, jedoch treue und fleißige Personen, welche sich mit Ernst der Aufnahme dieser Städte angelegen sein ließen, anzusezen, und um mit Recht alle ihre Kräfte und Bemühungen von denen selbst hiezu erfordern zu können, zogen wir die Salaria und Emolumenten zusammen, damit es ihnen an der nötigen Subsistenz nicht fehlen sollte“. Das getroffene Arrangement sei vom König genehmigt worden. „Die geschicktesten von denen alten rathhäuslichen Officianten wurden beibehalten und auf selbige vorzüglich Reflexion genommen, die übrigen resignirten größtenteils freiwillig, weil sie sich mit solcher Exactitude denen rathhäuslichen Geschäften nicht widmen wollten, und ein kleiner Teil derselben, welcher sich nicht besonders durch Geschick ausgezeichnet hatte, wurde dimittiret. Wir können nicht sagen, daß sich der Melchior unter die Anzahl dieser letztern, nämlich derer wider Willen Dimittirten befände, weil er seit der Besitznehmung seiner häuslichen Verrichtungen lediglich obgelegen und nie ein Verlangen, bei dem neuen Rats-Collegio placieret zu werden, geäußert hat. Wir hielten also dafür, daß er darauf tacite renunciiret habe. Hiezu kommt noch, daß wir nicht wahrgenommen, daß er sich sonst besonders in seinem Officio distingueret hätte. Vielmehr wird er von jedermann für blöden und stillen Verstandes, welcher nicht selten in eine finstere Melancholie ausarten soll, gehalten. Dieses ist die Krankheit, von der er seinem Vorgeben nach völlig geheilet sein will. Indessen pflegen dergleichen Krankheiten selten aus dem Grunde gehoben zu werden, und öfter sind die damit behaftet gewesenenen Personen deren

¹⁾ Am 3. Dezember 1774.

Rückfällen in dieselbe unterworfen. Wenigstens sind sie nicht die Schickslichsten zur Verwaltung publicquer Geschäfte". Nach diesem vernichtenden Urtheil wurde Melchior natürlich abgewiesen, „weßhalb er nunmehr bis auf Vacanzen in Geduld stehen und sich alsdann um die Vota derer wählenden Glieder bewerben muß“¹⁾. Er ist auch später nicht mehr in den Magistrat gekommen.

Am 16. Oktober 1789 starb der extraordinäre Ratsverwandte Josef Braun. Während seiner langen Krankheit hatte ihn der Ratsverwandte Bertram in den Aemtern als Feldinspektor und als Assistent der Kämmereikasse vertreten. Bertram war aber nicht nur Wettrichter, sondern hatte auch die Ziegelscheunen zu betreuen und täglich die Nachtwachen zu bestellen, sodaß er stark überlastet war. Daher war eine Neuwahl dringend erforderlich. In Gegenwart des Steuerrats Thomson wurde am 22. Nov. 1780 der Kaufmann Gottfried Köffel (Kessel) zum Ratsverwandten gewählt. In der bischöflichen Zeit hatte er von 1767 bis 1772 dem altstädtischen Magistrat angehört und das Amt eines Feldinspektors bekleidet,²⁾ dieses Amt wurde ihm jetzt von neuem anvertraut; sein Einkommen aus der Kämmereikasse betrug, wie bei seinem Vorgänger, jährlich 13 Taler 30 Groschen, dazu zwei Achtel Holz aus dem Stadtwalde im Werte von 6 Talern.

Franz Destreich war, wie schon bemerkt, seit 1772 hauptamtlicher Justizbürgermeister, wurde jedoch durch sein großes Handelshaus stark in Anspruch genommen. Daher ruhte die größte Arbeitslast auf dem Stadtssekretär Poschmann; noch heute geben zahlreiche Aktenbände des Braunsberger Ratsarchivs davon Zeugnis. „Nicht nur Magistratus, sondern auch der Commissarius Loci gibt demselben das Zeugnis, daß er bei seinen Dienstgeschäften einen unablässigen, höchst rühmlichen Fleiß zeigt, so daß er alle übrigen häuslichen Angelegenheiten und sonstige Verrichtungen hintansetzt, um nur die ihm obliegende Dienstplichten treulichst zu erfüllen. Da er aber dennoch mit der ganzen Arbeit wegen ihrer Menge nicht fertig werden kann, so hat ihn solches dazu genötigt, einen Gymnasiasten namens Kasimir Liedtke³⁾ auf seine Kosten zu

1) Reskript vom 7. März 1775.

2) C. 3. X 62. — Buchholz 181. — Kaufmann Gottfried Köffel — später meist Kessel geschrieben — ein geborener Elbinger, war 1780 53 Jahre alt und katholisch. Der Magistrat stellte ihm das Zeugnis aus, er sei „ein arbeitsamer Mann und in oeconomicis gut rutiniert“. Eine zeitlang war er Billetier oder Servisrendant, anscheinend wurde ihm dieses Amt gleich bei Einführung des preußischen Serviswesens übertragen; 1774 wurde er durch Michael Hahn abgelöst. Vgl. oben S. 635.

3) L. wurde im Januar 1768 auf das Gymnasium aufgenommen. G. Lühr, Die Schüler des Braunsberger Gymnasiums Nr. 5202.

seiner Hilfe zu halten, um nur die Arbeiten bestreiten zu können. Er hat diesen Gymnastisten bereits dermaßen zum Dienst routiniert gemacht, daß er die nützlichsten Dienste leisten kann und überdem hat derselbe von allen das Zeugnis eines ganz geschulten, fleißigen und in seinem Wandel sich sehr wohlführenden Subjecti, dahero denn auch Magistratus inständigst gebeten, daß gedachter Liedtke als Polizeisekretär oder auch nur als Kanzlist angenommen und für ihn ein fixirtes Gehalt aus der Kämmererkasse festgesetzt werden möchte". Auch die Anstellung des Kanzlisten konnte nur mit Genehmigung des Berliner Generaldirektoriums erfolgen; sie wurde schließlich erteilt, nachdem die Mittelbehörden die Anstellung eines Schreibers in langatmigen Berichten begründet hatten. Liedtke erhielt ein Jahresgehalt von 120 Tal. und hatte die Pflicht „sämtliche Expeditiones in Polizei- und Justizsachen zu mundieren und was ihm sonstien aufgetragen wird, zu verichten". Eine Hilfskraft war besonders deshalb nötig, weil der Justizbürgermeister Destreich häufig krank war. Am 26. Sept. 1783 bat er die Kriegs- und Domänenkammer um Entlassung aus dem Dienst. „Eine heftige Krankheit, welche mich vor zwei Jahren befallen, nach der ich mich nicht völlig wieder erholen können, mein mehr als siebzehnjähriges Alter, am mehrsten aber die Abnahme meiner Kräfte erinnern mich, daß ich den mir anvertrauten Dienst ferner nicht so würde verwalten können, wie es Ew. Majestät allerhöchstes Interesse und der Stadt Bestes erfordern. Zwar hat der Stadtsekretär Poschmann während meiner schwachen Gesundheitsumständen außer seinen vielseitigen Geschäften auch die Pflichten meines Postens mit Eifer und Treue wahrgenommen . . ., dennoch habe ich mich überzeugt, daß ich meine verlorenen Kräfte nie soweit wieder erlangen werde als zur Verwaltung meines Postens notwendig sind". Unter Hinweis auf seine 45jähr. Dienstzeit in der Stadtverwaltung äußerte er noch eine Bitte: Als Bürgermeister war er bisher von der Pflicht der Einquartierung¹⁾ be-

¹⁾ Braunsberg hatte damals keine Kasernen, die Soldaten lagen in Bürgerquartieren (vgl. oben S. 634). Da viele Soldaten, namentlich die Unteroffiziere, Weib und Kind mitbrachten, waren diese Gäste oft sehr lästig. Wie eng die Bürger mit den Soldaten zusammen wohnten, zeigen folgende Bestimmungen des Einquartierungs-Reglements:

„Zum Quartier-Stande der Unterofficiers und Gemeinen gehöret freies Obdach, das notwendige Holz und Licht, Bette, Koch- und Waschgeräthe, ein Platz zur Aufbewahrung der Mondierungsstücke und Equipage, und im Winter die warme Stube mit dem Wirt und den Seinigen zusammen, dem Cavalleristen aber gebühret annoch etwas Licht zur Abfütterung seines Pferdes . . . Es kann auch weder ein Unteroffizier noch ein beweihter Gemeiner eine eigene Stube oder auch, daß solche

freit gewesen, diese Vergünstigung erbat er bis zu seinem Lebensende. Dafür konnte er noch einen besonderen Grund anführen: Seit einigen Jahren hatte das Handelshaus Vestrreich die Zuckerniederlage für das ganze Ermland. Der Zuckerhandel war damals ein Staatsmonopol, die Einnahmen wurden in einer besonderen Kasse verwaltet, die als staatliche Kasse anerkannt war; alle Häuser aber, in denen eine staatliche Kasse untergebracht war, waren frei von Einquartierung¹⁾. Den Stellrath Thomson bat er um Unterstützung seines Gesuchs und wies

im Winter besonders gehetzt werde, verlangen, sondern sie sollen sich am Tage in des Wirts Stube und des Nachts mit der Kammer oder Schlafstelle, so gut der Wirt solche geben kann, behelfen. Und überhaupt soll ein jeder Einquartierter mit seinem Wirt ein gutes Komportement zu erhalten suchen und keine ungebührliche Forderungen machen, z. B. eigenes Kochfeuer zur außerordentlichen Zeit, oder Speisung für ein sehr geringes Geld und was dergleichen mehr. Er soll auch nicht verlangen, daß ihm ein Teil der Stube ganz allein eingeräumt werde, oder daß für ihn ein besonderes Licht brenne, noch soll er dem Wirt das Licht, wobei er arbeitet, aus Zubringlichkeit wegziehen, auch seine Mondierungsstücke und Equipage nicht an allen Stubenwänden, Tischen und Stühlen ausbreiten, um dem Wirt nur hinderlich zu sein, sondern solche ordentlich zusammen halten und mit dem ihm dazu angewiesenen Platz, wenn solcher reinlich und trocken, sich begnügen.

Die Weiber der verheirateten Soldaten gehören mit in die Quartiere ihrer Männer und haben zwar freies Obdach und Lagerstroh zugleich mit ihren Männern zu genießen, jedoch aber an Holz, Licht, Betten, Waschgefäße, Stallungen für Vieh, oder wie es sonst Namen haben mag, nicht das geringste weiter für sich zu fordern, sondern müssen alles dieses sich selbst verschaffen. Und da die Erfahrung gelehret, daß die Bequartierten von denen Weibern öfters mehr Ungemach als von den Männern erbulden müssen, so sollen die Capitains erstere in Schranken halten und dafür sorgen, daß die Bürger von den Weibern nicht zur Ungebühr belästigt, oder in ihrer Ruhe und Nahrung gestört und gehindert werden.

Der Bürger aber soll sein Haus zur Nachtzeit gehörig zumachen, und wenn er bemerkt, daß sein Einquartierter dennoch ex post durch den Hof, Garten ect. oder wohl gar mit Bewußt seines Gesindes heraus gekommen, so bald er es gewahr wird, solches sofort dem nächsten Unteroffizier oder auch der Wache anzeigen". Servis- und Einquartierungs-Reglement für sämtliche in denen ost- und westpreussischen Provinzen einquartierte Regimenter vom 23. Sept. 1773. Gedruckt Marienwerder 1773.

¹⁾ In der „Instruction für sämtliche Stellräthe, Magistratsräthe und Servisämter in denen Königl. Ost- und Westpreussischen Städten vom 23. September 1773“ (gedruckt bei Hartung in Königsberg) war vorgesehen, daß außer den Geistlichen, Lehrern, Staatsbeamten, Offizieren und Magistratsmitgliedern auch die „Pendants, die beträchtliche publique Kassen in ihren Häusern zu halten verbunden sind“, von der Einquartierung befreit waren. Hierauf stützte Vestrreich sein Gesuch, „indem ich sonst fürchten müßte, daß mir die Verwaltung des erwähnten Depots als mein hauptsächlichster Nahrungszweig wegen Mangels an Sicherheit der Kasse zu meinem und der Meinigen größten Nachteil genommen werden möchte“.

auf seine enge Wohnung hin¹⁾. Thomson befürwortete mit höchst anerkennenden Worten das Entlassungsgesuch wie auch die erbetene Vergünstigung, und das Generaldirektorium genehmigte die Amtsentlassung am 30. Okt. 1783. „Wegen der Exemption von der Natureleinquartierung so habt Ihr Euch für ihn bei Unserem Militär-Departement zu verwenden, welches, wenn die Umstände sich angebrachtermaßen verhalten, nicht abgeneigt sein dürfte, ihm selbige ad dies vitae zu bewilligen“. Nur kurze Zeit hat Franz Destreich die wohl verdiente Ruhe genossen, schon am 11. Mai 1785 starb er.

In Braunsberg hielt man es allgemein für selbstverständlich, daß der Stadtssekretär Poschmann Nachfolger Destreichs wurde, zumal er in den letzten Jahren dessen Amtsgeschäfte geführt hatte; am 27. Okt. 1783 wählte ihn der Magistrat einstimmig zum Justizbürgermeister. Nach dem Reglement vom 13. September 1773 sollte der Magistrat jedoch „zwei der Rechte erfahrene Subjekte präsentieren“. An zweiter Stelle wurde Wilhelm Siegfried Eibelius, Auditeur bei dem Königsberger Regiment von Anhalt, genannt²⁾. Dieser war von der Behörde dringend empfohlen und wegen seiner guten Beziehungen für Poschmann ein gefährlicher Nebenbuhler. Die Kriegs- und Domänenkammer hatte gegen die Wahl Poschmanns nichts einzuwenden, sie war „vielmehr mit seiner bisherigen Dienstverwaltung ganz wohl zufrieden“. Da es sich aber um einen Justizbürgermeister handelte, bedurfte die Wahl auch der Bestätigung des Justizdepartements im Generaldirektorium. Während das Wahlprotokoll dorthin ging, setzte Eibelius alle Hebel in Bewegung, um seinen Rivalen zu schlagen. Er hatte offenbar Beziehungen zu den Räten der Königsberger Regierung, und die Behörden empfahlen dem Magistrat nochmals den Regimentsauditeur. Die Braunsberger aber blieben fest. Bei der zweiten Wahl am 4. November 1783 wurde Poschmann nochmals einstimmig zum Justizbürgermeister, Eibelius zum Stadtssekretär gewählt. Damit verstießen sie gegen die Vorschrift, daß für jeden Posten zwei Bewerber zur Bestätigung vorgeschlagen werden sollten, und die Wahl wurde beanstandet. Ferner legte jetzt auch die Kammer Wert darauf, „daß dieser Posten durch einen Protestanten und mit einem so tüchtigen Subjekte als der

¹⁾ „Ew. Hochwohlgeboren ist es zur Genüge bekannt, daß ich in meiner Wohnung kaum so viel Zimmer habe, als für mich und die Meinigen zur höchsten Notdurft erforderlich ist“. Das bekannte Destreichsche Haus in der Langgasse wurde erst 1786, also drei Jahre später, von seinem Sohn Johann erbaut und 1796 erweitert. Gerlach, Preuß. Prov. Bl. XII 1834 157. — Hipler 7.

²⁾ E. war 36 Jahre alt, geboren in Köslin in Pommern.

Auditeur Tibelius ist, besetzt wird". Das Generaldirektorium¹⁾ übermittelte diesen Wunsch der Kammer an den Großkanzler und Justizminister von Carmer, und dieser beauftragte die Ostpreussische Regierung, den Tibelius einer Prüfung zu unterziehen. Der Königsberger Obertribunalsrat Morgenbesser hatte die Prüfung zu leiten. Im April 1784 mußte Tibelius einige Proberelationen anfertigen und einen Instruktionstermin abhalten. Die Sache war „in Absicht des Facti ganz einfach, es kam nur darauf an, in Erfahrung zu bringen, ob der Kandidat im Protokollieren geübt sei. Der Erfolg zeigte, „daß seine Fertigkeit nur mittelmäßig sei, und dies äußerte sich in einer andern Sache noch weit mehr". In der mündlichen Prüfung, bei der auch der Regierungs-Vizepräsident Biedersee zugegen war, „hat der Kandidat das, was aus den vorhergehenden Prüfungen zu seinem Nachteil folgt, nicht widerlegt. Die Theorie hat er so sehr vergessen, daß davon nur ein sehr mittelmäßiger Ueberrest vorhanden ist. Ueber juristische Materien scheint er während seines Dienstes bei der militärischen Justiz selten oder garnicht nachgedacht zu haben, indem eine Entwicklung der Begriffe von ihm gar nicht zu erhalten war. Nach alle diesem bin ich des Dafürhaltens, daß dem Kandidaten ein solches Richteramt, wo er sich selbst überlassen ist oder wo er nur einen ihm subordinierten Mitarbeiter hat, nicht anvertraut werden könne; wohl aber glaube ich, daß Kandidat, wenn er es sich ernstlich angelegen sein läßt, das Vergessene zu wiederholen und das Gelernte zu penetrieren, und wenn er Gelegenheit erhält, unter einem tüchtigen und geübten Mann zu arbeiten, sich wohl dazu qualifizieren dürfte, das Amt eines Stadtsekretärs zu verwaltten". Bei diesem Zeugnis nutzten die besten Beziehungen nichts. Doch Tibelius ließ noch nicht locker; er beschwerte sich bei dem Großkanzler von Carmer und warf den Obertribunalsräten vor, sie hätten ihn ungerecht beurteilt. Er habe zwar als Regimentsauditeur während zwölf Jahren wenig Gelegenheit zu juristischer Betätigung gehabt, daß er aber gediegene Kenntnisse besitze, habe er schon bei seiner ersten Prüfung i. J. 1771 bewiesen. „Da indessen die hiesige Königl. Regierung es einmal schon im Voraus festgesetzt hat, daß ich die Braunschweigische Justizbürgermeisterstelle nicht erhalten soll, so fällt denn auch das von ihr gefällte Urteil für mich nicht vorteilhaft aus". Von Berlin aus aber wurde er belehrt, „daß keineswegs, wie er auf ziemlich unüberlegte Weise zu verstehen gibt, irgend eine Animosität des Commissarii noch viel weniger der Umstand, daß er in seiner Proberelation

¹⁾ 21. November 1783.

anders, als der Commissarius votieret, sondern der aus seinen Arbeiten überall hervorgehende Mangel einer soliden Theorie und einer durch Uebung und Nachdenken geschärften praktischen Beurteilungskraft, den Grund enthält, warum ihm der ambierte Justizbürgermeisterposten nicht conferieret werden kann. Da ihm inzwischen die Regierung das Zeugnis des Fleißes und guten Willens nicht versaget, und also noch Hoffnung vorhanden ist, daß er seine vergessene Theorie durch eigenes Studieren der gemeinen und Landes Gesetze wieder auffrischen, sein Iudicium durch eigenes Nachdenken und fleißige Uebung unter Anleitung des geschickten Justizbürgermeisters Poschmann sorgfältig executieren und sich solcher gestalt zu einem wirklich brauchbaren Justiz-Bedienten ausbilden werde, so ist man nicht abgeneigt, ihm das nunmehr vakante Braunsberger Sekretariat zu conferieren, und wird also seine Erklärung hierüber baldmöglichst erwartet¹⁾. Schon früher hatte man ihm die Sekretärstelle angeboten, damals hatte er sie abgelehnt, jetzt nahm er sie schleunigst an, denn auch um diese Stelle bemühten sich mehrere Bewerber²⁾. Da durch die vielen Eingaben des Tibelius die Besetzung der Justizbürgermeisterstelle verzögert wurde, wandte sich der Polizeibürgermeister Velhagen am 16. März 1784 nochmals an den Großkanzler von Carmer und rühmte Poschmann als einen Manu, „der der Stadt schon 17. Jahre die treuesten und unverdroffensten Dienste geleistet. Solches ist uns als Mitarbeitern dieses vorzüglich geschickten und fleißigen Mannes am besten bewußt“. Inzwischen war aber noch ein anderer Bewerber aufgetaucht, nämlich der Hof- und Oekonomie-rat Buthenius, der bisher bei der Erbprinzessin von Würtemberg zu Köpenick in Diensten gestanden hatte und „bei sich bietender Gelegenheit mit einer Bedienung irgend versorgt werden soll. Bei dem mit ihm angestellten Examine hat er eine gute Beurteilungskraft und daß er sich vorzüglich zu einer Magistratsbedienung qualifiziere, zu merken gegeben“. Er scheint jedoch anderswo untergebracht worden sein. So konnte endlich die Bestätigung Poschmanns erfolgen, am 8. Juli 1784 wurde sie im Generaldirektorium von dem Minister von Gaudi unterzeichnet³⁾, die Bestallung datiert vom 15. August. Am Sonnabend,

¹⁾ Rescript vom 15. Mai 1784.

²⁾ Bewerber: 1. Lonczynski, früher Stadtschreiber in Mewe. 2. Zimmermann, Stadtschreiber in Heilsberg. 3. Referendar Volmer, empfohlen vom Präsidenten der Ostpreuß. Regierung, von Korff.

³⁾ B. war f. St. dem Martin Destreich auf dem Posten des Ratssekretärs gefolgt (vgl. oben S. 633), jetzt wurde er als Justizbürgermeister zum zweiten Mal sein Nachfolger.

den 5. September wurde Poschmann von dem Steuerrat Thomson in Anwesenheit des Magistrats und der Aeltesten der Bürgerschaft in sein neues Amt eingeführt, jedoch nur als Verwaltungsbeamter. Seine Vereidigung als Justizbürgermeister nahm einige Tage später im Auftrag der Regierung der Heiligenbeller Stadtrichter Quednau vor.

Anfangs Mai 1784, als noch die Verhandlungen um die Besetzung der Justizbürgermeisterstelle schwebten, hielt sich der Steuerrat Thomson in Amtsgeschäften eine Woche in Braunsberg auf, am 13. Mai frühmorgens reiste er ab, am selben Vormittag starb der Polizeibürgermeister Velhagen „an einer Auszehrung“. Sofort beauftragte die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer den Steuerrat Thomson, wieder nach Braunsberg zu reisen und die Wahl eines neuen Polizeibürgermeisters zu veranlassen. Damit nicht wieder Meinungsverschiedenheiten entstehen könnten, beugte die Kammer vor: „Und da wir diese Stelle schlechterdings durch einen Fremden und durch ein hiezu ganz capables Subjectum besetzt wissen wollen, indem unter den jetzigen Magistratspersonen keiner ist, so sich dazu schickt, so habt ihr dem Magistrat zwei Kandidaten in Vorschlag zu bringen, und zwar den Auditeur Tibeltus des von Anhaltischen Infanterie-Regiments und den Bürgermeister Schulz aus Bischoffstein“. Tibeltus, der sein Amt als Stadtsekretär noch nicht angetreten hatte, war den Braunsbergern als schlechter Jurist noch in übler Erinnerung, und den evangelischen Bürgermeister aus Bischoffstein wollten sie auch nicht haben. In dieser Verlegenheit bereiteten sie der Kammer eine Ueberraschung: Der Magistrat wählte einstimmig den Steuerrat Thomson¹⁾ zum Polizeibürgermeister, „dessen geprüfte Tüchtigkeit, Einsicht und Rechtschaffenheit die höchst verordnete Königl. Kammer kennet und der denen rathhäuslichen Geschäften allhier mit dem größten Anstand vorstehen und das wahre Wohl des hiesigen Publici und der gesamten Bürgereschaft befördern würde. Der hiesige Ort ist schon immer so bedeutend, daß ein ganz vollkommener Mann dazu gehört“. Den Posten als Steuerrat wollte Thomson beibehalten. Anscheinend hat er mit den Braunsbergern in gutem Einvernehmen gestanden²⁾, und da nur ein Protestant in Frage kam, wählten sie am 25. Mai ihren Steuerrat. Die Kriegs- und Domänenkammer war jedoch anderer Meinung: „Der Posten eines Commissarti loci, als welcher die mehrste Zeit abwesend sein muß, ist mit der Stelle des Polizeibürgermeisters gar nicht compatible, und es

¹⁾ Thomson war 46 Jahre alt und reformirten Bekenntnisses.

²⁾ Wenn er sich in Braunsberg aufhielt, wohnte er meist bei einer Kaufmannsfamilie, z. B. bei der Familie Follert.

muß einer von den beiden präsentierten Kandidaten gewählt werden, als beide Subjecta vollkommen rutinierte, einsichtsvolle Männer sind, welche denen dortigen rathäuslichen Geschäften zu unserer Zufriedenheit vorstehen werden". Da für Tibelius gar keine Stimmung in der Stadt war, blieb dem Magistrat nichts anderes übrig, als den Bischofsteiner Bürgermeister Schulz zu wählen (1. Juni 1784). Dieser Kandidat der Kriegs- und Domänenkammer erhielt aber nicht die Bestätigung des Generaldirektoriums, weil abgedankte Offiziere unterzubringen waren. In Berlin hatte man zunächst den Kapitän v. Bütow vom Regiment von Schwerin für Braunsberg in Aussicht genommen. Als dieser starb, unterzeichnete Friedrich der Große am 8. Juni 1784 in Mockerau an der Weichsel, wo alljährlich eine große Truppenschau stattfand¹⁾, eine Kabinettsordre, durch die der invalide Stabskapitän Karl von Bronsart vom Rothkirchischen Regiment zum Polizeibürgermeister von Braunsberg bestimmt wurde²⁾. Zugleich gab das Generaldirektorium dem Magistrat die Versicherung, „daß die diesmalige immediate Wiederbesetzung dieser Stelle seinem Wahlrecht ohnbeschadet bleibe". Am 15. Juli traf der Hauptmann von Bronsart in Braunsberg ein und stieg bei dem Großbürger Hahn ab³⁾; am 26. Juli wurde er von Thomson in sein Amt eingeführt, vereidigt und besonders auf das rathäusliche Reglement hingewiesen. An Gehalt bezog er ebenso wie Velhagen 400 Tal., dazu 10 Tal. für Schreibmaterialien und 10 Tal. 45 Gr. Emolumente, ferner 3 Achtel Holz, bewertet mit 9 Tal. Die bisherige Dienstwohnung konnte er nicht beziehen, weil das neustädtische Rathhaus der evangelischen Gemeinde überlassen und zur Kirche umgebaut wurde⁴⁾. Dafür wurden ihm 50 Tal. als Wohnungsgeld bewilligt, und bald genehmigte ihm die Kammer noch zwei weitere Achtel Deputatholz.

Tibelius sah sich in seiner Hoffnung auf eine Bürgermeisterstelle zum zweiten Male getäuscht und trat nun das Amt als Stadtsekretär an, doch starb er schon nach einem Jahr, am 15. Oktober 1784. Nach seinem Tode machte der Magistrat sein Wahlrecht geltend, das er unter

1) J. D. E. Preuß, Friedrich der Große IV Berlin 1834 78.

2) Karl von Bronsart 42 Jahre alt, geboren in Kurland, evangelisch.

3) Thomson hatte vorgeschlagen, die verwitwete Frau Velhagen sollte ihn vorläufig im neustädtischen Rathhause aufnehmen.

4) Während des Jahres 1784 wurde das neustädtische Rathhaus zur evangel. Kirche ausgebaut, am 1. Januar 1785 wurde die Kirche zu gemeinsamem Gebrauch für die Zivil- und die Militärgemeinde eingeweiht. Joh. Hassenstein, Geschichte der evangelischen Kirchen im Ermland. Königsberg 1918 24.

der fürstbischöflichen Regierung besessen und das ihm auch von der preussischen Regierung wiederholt zugesichert war. Die Kammer schickte zunächst den Regierungs-Auscultator Hagen als Vertreter¹⁾. „Da durch diese interimistische Verfügung hinlänglich für die Bearbeitung der Actuariat-Geschäfte gesorgt ist, so dürfet ihr euch bei der Wahl eines Stadtsekretärs nicht überessen und werdet ihr bei der Wahl eines brauchbaren Subjekts geschützt werden“²⁾. Sehr bald liefen die Bewerbungen ein. Von Thomson und der Kammer wurde empfohlen Cabrit, Kreisaktuar in Braunsberg, der gern in der Stadt bleiben wollte. „Mein verheirateter Zustand und die Gefahr, so ich laufen kann, bei meiner etwaigen anderweitigen Veränderung anderwärts versetzt zu werden, fordern von mir den Wunsch, die Stadtsekretärstelle mit meinem neunjährigen Aktuarienposten zu vertauschen“³⁾. Die meisten Aussichten hatte der Heilsberger Stadtsekretär Zimmermann; „seine guten Eigenschaften und der in seinem jetzigen Officio bewiesene Fleiß veranlassen den Magistrat schon jetzt, demselben einstimmig ihre Vota zu versprechen“. Da starb jedoch der Heilsberger Justizbürgermeister Bischof, und Zimmermann wurde dort zum Nachfolger gewählt. „Schade, daß wir diesen braven jungen Mann nicht zum Mitarbeiter erhalten können“, vermerkt der Justizbürgermeister Poschmann in den Akten.

2. Der Magistrat von 1781 bis 1808.

Inzwischen hatte der Großkanzler von Carmer eine sehr umfangreiche und wesentliche Aenderung des Gerichtswesens herbeigeführt, die die Verfassung der ostpreussischen Städte stark beeinflusste⁴⁾. Durch das „Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen vom 3. Dezember 1781“ wurde das Justizwesen des Ermlandens von der Westpreussischen Re-

¹⁾ Er erhielt an Däten täglich 1 Tal.-45 Gr.

²⁾ Rescript vom 19. Oktober 1785.

³⁾ Ein zweiter Bewerber war Ernst Leopold Matthias Tibellus, Auditeur beim Regiment von Berrenshauer, ein Bruder des verstorbenen Stadtsekretärs.

⁴⁾ Bornhaf, Verwaltungsrecht II 203 ff. 212 ff. — Bornhaf, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte 262. — Stölzel II S. 294 ff. — Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 193 ff. — Koser, Geschichte Friedrichs d. Gr. III 418 f. — Meisner, Zft. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen VII 1892 323 ff.

Ueber die Vorbereitungen der Justizreform vgl. Verhandlungen über die Justizreform in den preuß. Staaten in den Jahren 1774 bis 1776 in Jahrbücher f. d. preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Bd. 58 Berlin 1842 S. 3 ff.

gierung getrennt und dem Bezirk der Königsberger Regierung angeschlossen. Nunmehr war das Ermland in allen Zweigen der Verwaltung mit Ostpreußen vereinigt¹⁾. Für die ländlichen Ortschaften wurden durch das Reglement die Domänenjustizämter eingerichtet²⁾, die Stadtgerichte durften nur noch mit Berufsrichtern besetzt werden. In jedem Kreis wurde eine Justizkommission eingesetzt, bestehend aus einem Justizrat und einem Aktuar; der Kreisjustizrat hatte als perpetuus commissarius des Obergerichts die Aufsicht über die Domänenjustizämter und die Stadtgerichte, auch hatte er sonst in bestimmten Fällen dem Obergericht Beihilfe in der Rechtspflege zu leisten. Ferner wurde durch Patent vom 26. April 1781 eine neue Prozeßordnung veröffentlicht, die den Titel *Corpus Fridericianum* führte³⁾. Zur Durchführung dieser Justizreform arbeitete der Braunsberger Magistrat ein neues Reglement aus, das am 31. Januar 1782 die Bestätigung des Generaldirektoriums erhielt. Im Jahre 1784 wurde das Gerichts-

¹⁾ Lehmann, Historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens. Martenwerder 1830 17, 195 ff. — Bär, Behördenverfassung 113 ff. — Warum das Gerichtswesen Ermlands nicht schon 1772 zu Ostpreußen geschlagen wurde, wie es in der Verwaltung geschehen war, (vgl. oben S. 624) ist nicht ersichtlich. Bär, (Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 195) führt dies auf „den Mangel an selbständigem Unternehmen“ des Großkanzlers von Fürst zurück, „auf seine ängstliche Scheu, dem Könige ohne zwingende Not Anträge zu unterbreiten“.

²⁾ Das Ermland wurde in drei Justizämterkreise eingeteilt: Braunsberg, Heilsberg und Allenstein. Zum Justizämterkreis Braunsberg gehörten die Domänenämter Braunsberg, Frauenburg, Tolkemit, Mehlsack und Wormditt, zum Justizämterkreis Heilsberg die Domänenämter Heilsberg, Köhnel und Seeburg und zum Justizämterkreis Allenstein die Domänenämter Allenstein, Guttstadt und Wartenburg. Der Justizamtmann hatte bei einem Domänenamt seinen Wohnsitz, von Zeit zu Zeit hielt er aber auch bei den andern Domänenämtern seines Kreises Gerichtstage ab; der Domänenamtmann nahm regelmäßig an den Verhandlungen teil. Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat auf das Jahr 1795 S. 88.

Das Ermland bildete also einen steuerrätlichen Kreis, zwei landrätliche Kreise und drei Justizämterkreise. Vgl. oben S. 624.

³⁾ „Durch sie wurde den Advokaten die Prozeßinstruktion entzogen und dem Gericht übertragen. Die Richter hatten von amtswegen die Rechte der Parteien wahrzunehmen, und die Advokaten wurden aus der Prozeßführung entfernt. An ihrer Stelle sollten vom Staate besoldete Assistenzräte dem Richter bei Ermittlung der Wahrheit Hilfe leisten, als Rechtsbeistände, nicht als Vertreter der Parteien“. An Stelle der Assistenzräte traten bei den Untergewichten Assessoren. Diese Einrichtung bewährte sich nicht, weil die Assistenzräte und Assessoren bei der Bevölkerung nicht dasselbe Vertrauen genossen wie die gewählten Rechtsbeistände und schon eine Verordnung vom 20. September 1783 gestattete den Parteien, sich bei den Verhandlungen durch Justizkommisare (Anwälte) unterstützen zu lassen“. Bär, Behördenverfassung 115 f. — Bär, Westpr. unt. Friedr. d. Gr. I 200.

wesen der ermländischen Städte einer gründlichen Prüfung unterzogen, daran schloß sich ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Behörden, bis schließlich das Generaldirektorium und das Justizministerium gemeinsam mit Reskript vom 2. November 1786 wieder ein neues Reglement über die Verwaltung und die Gerichtsverfassung der Stadt Braunsberg verkündeten. Die ostpreussische Regierung, die das Reglement ausarbeitete, ging von dem Gedanken aus, daß der Magistrat bisher zu wenig juristisch vorgebildete Mitglieder hatte. „Einige Ratsverwandte sind alte und zu Geschäften ganz unbrauchbare Männer, welchen man aber die Ehre, zum Rat zu gehören und ihr Gehalt von 70 Tal. nicht nehmen wollte. Der Justizbürgermeister und der Stadtsekretär sind die einzigen studierten Mitglieder, welchen also alle Arbeit, worin die Feder geführt werden muß, zur Last fällt, die aber auch alle Sporteln genießen“. Es kam vor allem darauf an, daß neben dem Justizbürgermeister noch zwei Juristen angestellt wurden und so „ein förmliches Gericht etabliert werde“. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Ordnung lauteten: Der Magistrat soll aus einem Polizei- und einem Justizdepartement bestehen. „Beide Departements zusammen genommen sollen aber nur ein Corpus ausmachen und nur gemeinschaftlich die Jura und Prärogativen des Magistrats zu exerzieren berechtigt sein. Diese Generalia Magistratus . . . sollen von beiden vereinigten Departements in einer gemeinschaftlich auf jede Woche zu bestimmenden Session vorgenommen und verhandelt werden; die übrigen Geschäfte aber soll jedes Departement in besonderen Sessionen für sich allein verhandeln und abtun. Doch sollen in der zu diesen Generalibus Magistratus bestimmten Sessionen auch die von dem Justizdepartement in erheblichen Rechtsachen abzufassende Erkenntnis in pleno Magistratus vorgetragen werden, damit die Membra illiterata Magistratus von ihrem Voto consultativo dabei Gebrauch zu machen Gelegenheit haben“. Bei diesen gemeinschaftlichen Sessionen soll der Polizeibürgermeister den Vorsitz und die Direktion haben. Die Geschäfte des Polizeidepartements sollen dem Polizeibürgermeister, dem Rämmerer, vier oder fünf Ratsverwandten und einem Stadtsekretario, die Justizsachen aber von dem Justizbürgermeister und zweien Assessors bearbeitet werden. Von diesen Assessors soll der jüngste die Sekretariendienste bei dem Justizdepartement mit versehen, der ältere aber in der Qualität eines Syndici den Polizeisessionen beiwohnen, wenn der Polizeibürgermeister abwesend oder verhindert ist, dessen Stelle vertreten, ingleichen wann der Stadtsecretarius verhindert wird, in der Session dessen Geschäfte versehen. In seiner Eigenschaft als Syndikus

hat der erste Assessor die Sicherheit bei Unterbringung öffentlicher Gelder zu prüfen, Dokumente, Kontrakte und Quittungen zu entwerfen, das Depositenwesen zu besorgen, juristische Gutachten abzugeben und die Prozesse der Stadt zu führen. Zwei der „erfahrensten und geübtesten Ratsverwandten“ sollen dem Justizdepartement als Assistenten in Handlungs- und anderen dergleichen Sachen beigeordnet werden und sowohl den betreffenden Sessionen wie auch bei den Instruktionsterminen beiwohnen. Das Justizdepartement soll aus dem Justizbürgermeister und zwei Assessoren bestehen, bei dem Polizeidepartement ist ein Polizeisekretär, außerdem bei jedem Departement ein Kopist anzustellen. Zwei Ratsverwandtenstellen werden bei eintretender Vakanz nicht mehr besetzt, ihre Besoldung von je 70 Tal. wird eingespart. Die beiden Bürgermeister, der Kämmerer und die übrigen Ratsverwandten behalten ihre bisherigen Besoldungen. Die beiden Assessoren erhalten jeder 250 Tal. jährlich, nach Erledigung der ersten Ratsverwandtenstelle jeder noch eine Zulage von 35 Tal. Ferner fallen den Assessoren die Sporteln zu, die bisher der Stadtssekretär bezogen hat. Der Polizeisekretär bekommt das Gehalt des bisherigen Kanzlisten, nämlich 120 Tal., nach der Einziehung der zweiten Ratsverwandtenstelle dazu noch 70 Tal. Somit ergibt sich für die Kammereikasse eine jährliche Mehrausgabe von nur 300 Tal., die sie bei „ihrem guten Fond“ ohne Bedenken tragen kann. Dies Reglement vom 2. November 1786 bildete die Grundlage für die Verwaltung und die Gerichtsverfassung der Stadt bis zur Einführung der Städteordnung i. J. 1809.

Die wichtigste Neuerung war die Anstellung von zwei Justizassessoren. Erst am 13. Januar 1787 erfolgte die Wahl. Der Regierungsreferendar Ludwig Hagen¹⁾, der seit dem Tode des Tibelius die Stelle des Stadtssekretärs vertretungsweise verwaltete, wurde einstimmig zum ersten, der Regierungsreferendar Klein²⁾ mit 7 von 9 Stimmen³⁾ zum zweiten Justizassessor gewählt. Drei Tage darauf übertrug der Magistrat einstimmig die neu geschaffene Stelle eines

¹⁾ Ludwig Hagen, 26 Jahre alt, evangelisch. Er wäre anscheinend gern in Braunsberg geblieben; die Bräute, die er beim Abschied mit dem Magistrat wechselte, enthalten mehr als die üblichen Höflichkeitsformen: „Vorzüglich erkennt mein Herz mit lebhaftem Dankgefühl die mir besonders von einigen Herren Kollegen gegönnte nähere und genauere Freundschaft und Verbindung, wodurch ich die größere Vaterstadt bald vergessen lernte und mein Herz noch immer an Braunsberg geheftet finde“. 26. Mai 1787.

²⁾ Klein ebenfalls evangelisch, Alter unbekannt.

³⁾ 2 Stimmen fielen auf Lonczinski, früher Stadtssekretär in Mewe. — Andere Bewerber waren: 1. Ernst Leopold Matthias Tibelius, Auditeur beim Regiment von

Polizeisekretärs dem bisherigen Kanzlisten Kasimir Liedtke¹⁾. Liedtke nahm die Stelle mit Freuden an, die beiden Regierungsreferendare dagegen lehnten ab, beide „zeigten eine Abneigung in Braunsberg placieret zu werden“. Das befremdete, weil die Stellen gut besoldet waren; jeder Assessor sollte 250 Taler Gehalt und etwa 100 Taler an Sporteln haben. Anscheinend hatten sie von der Kriegs- und Domänenkammer einen Wink erhalten, die Posten nicht anzunehmen. Die Kammer war nämlich arg verstimmt und gab „dem Magistrat zu erkennen, wie er unrecht und gesetzwidrig daran gehandelt, daß er bloß auf den Befehl der Regierung ohne den Unsrigen abzuwarten, zur Wahl eines Syndici, welcher mit der ersten Assessorstelle verbunden, geschritten ist. Der Syndicus ist ein Mitglied des Polizeimagistrats und qua talis, nicht qua Assessor des Gerichts erhält er aus der Kammer seine Besoldung, und die Wahl der Syndici kann nicht von der Regierung, sondern von der Kammer veranlaßt werden. Es wäre daher die Pflicht des Magistrats gewesen, erst unsern Befehl hierüber abzuwarten; weshalb und da er solches nicht getan hat, wir uns noch expresse vorbehalten ihn zur Rechenschaft zu ziehen . . . Dem Magistrat wird übrigens vor der Hand aufgegeben, alles bis dahin und bis zur völligen Regulierung der Sache in statu quo zu lassen und ohne Unseren expresse Befehl gegen das bisherige rathäusliche Reglement keine Veränderung vorzunehmen“²⁾. Genau das Gegentheil verlangte die Ostpreussische Regierung. Sie fühlte sich durch die Ablehnung der beiden Regierungsreferendare „zu einigen nachtheiligen Vermutungen veranlaßt“ und ordnete sofort eine neue Wahl an. Für jede Stelle sollten zwei oder drei „tüchtige und gehörig qualifizierte Subjekte“ gewählt werden. „Damit ihr euch nicht entschuldigen könnt, daß sich nicht so viele Kandidaten bei euch gemeldet haben, . . . so werden euch der Richter Sommer in Nordenburg und die hiesigen Referendarien Bergam, Schön und Fischer und besonders die beiden ersten Subjekte vorgeschlagen“³⁾. Der gesunde Menschenverstand braver Untertanen sagte den Braunsbergern, die beiden Behörden, die im Königsberger Schloß unter einem Dach wohnten, hätten sich leicht verständigen können und einen hoch wohlthätlichen Magistrat nicht in Unruhe und Ver-

Berrenhauer in Königsberg, ein Bruder des verstorbenen Stadtsekretärs. 2. Justizkommissär Volmer in Fischhansen. 3. Labritt, Kreisaktuar in Braunsberg.

¹⁾ Kasimir Liedtke 29 J. alt, katholisch. Das Gehalt des Polizeisekretärs betrug 120 Tal. und 24 Tal. für die Wohnungsmiete, dazu 30 Tal. für Schreibmaterialien.

²⁾ Rescript vom 26. Februar 1787.

³⁾ Rescript vom 3. April 1787.

legenheit versehen brauchen. Die Magistratsmitglieder wollten nicht ihre Rücken hinhalten, damit die Kriegsräte und die Tribunalräte darauf ihre Kompetenzstreitigkeiten auspaukten. Außerdem war ja von vornherein klar, daß nur auswärtige Kandidaten in Frage kamen, deren Fähigkeiten niemand in der Stadt kannte. „Die traurige Lage, in welche wir dadurch geraten, daß wir zwei sich entgegenstehende Befehle derer uns vorgesetzten hohen Landescollegiorum zugleich ohnmöglich befolgen können, hat uns dazu veranlaßt, unser Wahlrecht für dies Mal zu entsagen und Einer höchstverordneten Regierung allergehorsamst anheimzustellen, in betreff des Syndici mit Ew. Königl. Majestät ein Einverständnis zu treffen und sodann bei den Stellen pro hac vice nach ihrem gnädigsten Wohlgefallen zu besetzen“¹⁾. Sofort brachte die Ostpreussische Regierung beim Justizministerium den Richter und Stadtsekretär Sommer aus Nordenburg und den Regierungsreferendar Bergam aus Königsberg in Vorschlag, zugleich verwandte sich die Kriegs- und Domänenkammer für ihre Kandidaten, nämlich für den Justizamtmann Sauerhering in Christburg und den Justizamtmann Leo. Da es sich um die Besetzung von Richterstellen handelte, hatte der Justizminister und Großkanzler von Earmer die Entscheidung zu treffen, und er folgte natürlich dem Vorschlag der Justizbehörde, d. h. der Regierung²⁾. Am 25. Mai unterzeichnete der Großkanzler die Bestallungen; Karl Gottlieb Sommer³⁾ wurde erster, Christian Bergam⁴⁾ zweiter Justizassessor.

Damit die Zahl der Magistratsmitglieder nicht zu groß und die Kämmererkasse nicht zu stark in Anspruch genommen würde, sollten, wie schon erwähnt, nach Anstellung der beiden Assessoren zwei Ratsverwandtenstellen eingezogen und die dadurch frei werdenden Mittel zur Besoldung der Assessoren verwandt werden⁵⁾. Am 29. Januar 1787

¹⁾ Bericht an die Kammer v. 30. April 1787. Einen ähnlichen Bericht schickte der Justizbürgermeister Pöschmann am 18. April an die Regierung, in dem ebenfalls der Verzicht auf die Wahl der Justizassessoren ausgesprochen war.

²⁾ Sauerhering erschien gänzlich ungeeignet: „Ich finde keinen Anstand, diesen Sommer dem Sauerhering vorzuziehen, zumalen letzterer ein bekannter äußerst unruhiger und heftiger Mensch ist, der sich zur kollegialischen Arbeit garnicht schickt, und durch seine Zanksucht und Unbesonnenheit an einem Orte wie Braunsberg, wo die Bürgerschaft sowohl als selbst der Magistrat aus gemischten Religionsparteyen besteht, zu den schädlichsten Uneinigkeiten leicht Anlaß geben kann“. Großkanzler v. Earmer an das Generaldirektorium am 11. Juni 1787.

³⁾ Karl Gottlieb Sommer 30 Jahre alt, evangelisch.

⁴⁾ Christian Bergam 27 Jahre alt, geb. in Saalfeld, evangelisch.

⁵⁾ Restrikt vom 2. November 1786.

starb der Ratsverwandte und Feldinspektor der Neustadt Thaddäus Sirlen, am 19. März 1790 verschied der Ratsverwandte und Pfahlinspektor Michael Schorn¹⁾. Jeder hatte eine Vergütung von 70 Tal. aus der Kammereikasse erhalten. Die eine von diesen beiden Ratsverwandtenstellen konnte nun ohne weiteres eingehen, die Stelle des Pfahlinspektors mußte nach der Ansicht des Magistrats wieder besetzt werden „wegen der Menge, Verschiedenheit und Wichtigkeit der vor kommenden Geschäfte, wozu noch das hohe Alter einiger Magistratsmitglieder kommt“. Das Amt erforderte die volle Kraft eines ordinären Ratsverwandten. „Außer der Rechnungsführung über Geld und Baumaterialien liegt dem Pfahlinspektor vorzüglich eine genaue Aufsicht über die Baggerarbeiten und die häufigen Pfahlbauten ob. Um diese gehörig zu inspizieren, muß derselbe nach Umständen mehrere Mal wöchentlich eine starke Meile weit nach Pfahlbude reisen. Kein Mitglied des Magistrats kann das Amt als Nebengeschäft übernehmen, alle sind mit Arbeiten überhäuft“. Die Wahl fiel am 27. März 1790 auf den Großbürger Johann Herzog, „einen Mann von ausgemachter Rechtschaffenheit, von zweckmäßiger Tätigkeit, von vielen natürlichen und ausgebildeten Fähigkeiten und vielen erworbenen Kenntnissen, der sich überdem wegen seiner guten Vermögensverfassung zu einer Kassenbedienung qualifiziert²⁾“. Er hatte in einem Domänenamt die Schreibererei erlernt, war verschiedene Jahre Amtschreiber gewesen und „hat seit der Zeit er sich in dieser Stadt ansässig gemacht, durch sein gutes Beispiel vorzüglich in Verbesserung des Ackerbaues³⁾ an diesem Orte keinen geringen Nutzen gestiftet“. Auf Vorschlag der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer genehmigte das Generaldirektorium die Wahl Herzogs „jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe zur Einrückung in die Stelle eines ordinarii derer Ratsverwandten Ansprüche nicht eher machen darf, bis der interimistische Sekretär sein ihm ausgesetztes volles Gehalt erhalte, welches er nach allerhöchster Festsetzung durch Eingehung einer ordinären Ratsverwandtenstelle erweitern soll⁴⁾“. Die erforderliche Kaution von 500 Tal. konnte Herzog sofort stellen durch eine Sicherheitshypothek auf sein Mälzenbräuerhaus, das er für 1400 Tal. erworben hatte. Die Hypothekenregelung verzögerte sich aber bis zum Juni 1791, erst dann konnte die Uebergabe des

1) Vgl. Buchholz 175 ff.

2) Johann Herzog, 34 Jahre alt, geb. in Gerdaun, evangelisch.

3) H. war Erbpächter von Auhof. U. G. Langkau, Eine ermländische Musterwirtschaft vor 150 Jahren. Unf. erml. Heimat 1929 Nr. 12.

4) Reskript vom 16. Sept. 1790.

Amtes an Herzog erfolgen¹⁾. Schon am 16. Januar 1787 war der Kanzlist Kasimir Liedtke zum Polizeisekretär gewählt worden; als Gehalt wurden ihm 120 Tal., dazu für Schreibmaterialien 30, für Wohnungsmiete 24 Tal., Sporteln 18 Tal. zugesichert, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, da eine zweite ordinäre Ratsverwandtenstelle frei würde. Dies trat ein am 21. April 1792 durch den Tod des Ratsverwandten Michael Hahn. Johann Herzog bewährte sich als Pfahlinsektor durchaus, daher wurde ihm schon nach wenigen Jahren ein noch wichtigeres Amt anvertraut, als der Stadtkämmerer Josef Ezdrowski am 24. Juni 1793 starb²⁾; wurde Herzog wenige Tage darauf, am 27. Juni, einstimmig zum Nachfolger gewählt. Der Magistrat rühmte ihn als „einen Mann von bewährter Rechtschaffenheit, der während seiner Dienstzeit eine unverminderte Tätigkeit bewiesen und durch gründliche Kenntnisse im Rechnungsfach und Bauwesen sich auf das vorteilhafteste ausgezeichnet hat, überdem aber auch wegen seiner guten Vermögensumstände sich zum Rendanten der Kammereikasse qualifiziert“³⁾. Um den frei gewordenen Posten des Pfahlinsektors bemühte sich eifrig der Kaufmann Friedrich Boltz, der Magistrat wählte jedoch am 3. Februar 1794 den Kaufmann Weinreich. Dieser wurde sofort auf das Rathaus gerufen, er lehnte aber die Wahl wegen seiner schwachen Gesundheit ab. Im zweiten Wahlgang erhielt der Buchhändler Matthäus Fischer⁴⁾ die Mehrheit und wurde auch bestätigt. Nach-

¹⁾ Am 8. Juni 1791 Inventarübergabe in Braunsberg: 1 große und 1 kleine Kanne, 1 Windstuhl, 1 Nichtbaum, 1 Wasserpumpe, 8 Klasten Tawe, 4 Karren; in Pfahlbude: 1 Bagger nebst Stellage, 1 Handbagger, 2 eiserne Löffel zur Handbaggererei, 2 Schleppfäcke mit eisernen Bügeln, 1 Windstuhl, Tawe, 1 große Kanne, 1 Handwanne, 2 eiserne Kuhfüße, 12 eiserne Eimer zum Bagger, 1 kupferner Teerkessel, 3 Tawe zum Bagger, 2 große eiserne Ketten, 1 großer Pfahlbohrer, 1 Pfahlsäge, 1 Postel, 1 Art, 1 Treidelletne.

²⁾ Mit der Tätigkeit des Ezdrowski war die Kammer in den letzten Jahren sehr unzufrieden; sie hatte in Erfahrung gebracht, daß er „bei Verrichtung seiner ihm obliegenden Dienstgeschäfte keine Tätigkeit beweiset, nicht betriebsam ist und dadurch sein Amt vernachlässiget“. Daher beauftragte sie den Steuerrat, „den Magistrat anzuweisen, dem Ez. den Unwillen der Kammer über sein Benehmen zu erkennen zu geben und ihn zur Erfüllung seiner Pflicht auf das ernstlichste anzuhalten, im Nichtbesserungsfall aber, und wenn solches nicht fruchten sollte, ohne weitere Umstände Anzeig zu thun“. 19. Dez. 1791.

³⁾ Die Bestätigung durch das Generaldirektorium erfolgte schon am 29. Juli 1793. Am 14. Januar 1794 führte ihn der Steuerrat Thomson in das Amt ein und vereidigte ihn in Anwesenheit der Magistratsmitglieder sowie der Ältesten der Bürgerschaft und der Gewerke.

⁴⁾ Matthäus Fischer, 35 Jahre alt, katholisch, „hat die Handlung erlernt und sich seit 10 Jahren auf den Buchhandel etabliert. Derselbe ist mit einem auf der

träglich bewarb sich um den Posten noch der Servisrendant Christoph Fischer, der aus der Serviskasse ein Monatsgehalt von nur 10 Tal. bezog und davon mit seiner großen Familie nicht leben konnte. Empfohlen wurde er vom Präsidenten der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer, Freiherrn von Schrötter, „da er dem Vaterlande auch im Militärstande gedient hat“. Der Magistrat lehnte ihn ab, weil die Wahl schon erfolgt war und weil es sich nicht nur um die Pfahlkassen-Rendantur, sondern auch um die Inspektion sämtlicher Pfahlbauten handelte. „Die Geschäfte dieses doppelten Amtes sind von dem Umfange, daß der Servisrendant solche bei seinen ohnehin häufigen Arbeiten nicht füglich würde bestreiten können, ohne bei einer der verschiedenen Funktionen seine Pflicht zu versäumen. Es würde ihm aber auch bei seinen dürftigen Umständen nur wenig geholfen werden, da bei dem geringen jährlichen Gehalt von 80 Tal. der Pfahlinspektor sich auf eigene Kosten ein Pferd halten muß, um wöchentlich wenigstens zweimal nach der Pfahlbude zu reiten, wo die Pfahlarbeiten am häufigsten sind“. Um dem Servisrendanten zu helfen, empfahl ihn der Magistrat für eine „Kassenbedienung“ in den durch die zweite Teilung Polens erworbenen Gebieten, wozu er sich wegen der Kenntnis der polnischen Sprache besonders eignete.

Die beiden Justizassessoren verwalteten ihre Ämter nur einige Jahre. Bertram starb am 20. Februar 1794, Sommer wurde im August 1796 an die neuostpreussische Kammer in Bialystock berufen, wo er als Justittiar bis zur Auflösung der Kammer i. J. 1807 tätig war¹⁾. Um den Posten Bertrams bewarben sich zwei Regierungsreferendare, ein Regierungsauscultator, der Justizassistent Christian Becker vom Justizamt in Mohrungen und der Kößeler Stadtssekretär Ignaz Hahn. Bei der Wahl am 31. März 1794 erhielten Becker und Hahn je vier Stimmen, so daß der dirigierende Polizeibürgermeister von Bornsart den Ausschlag zu geben hatte; er entschied sich für Becker²⁾, der jedoch auf die Stelle verzichtete, noch ehe seine Bestätigung erfolgt

Neustadt gelegenen Mälzenbräuerhaus hier ansässig und ist als Mann von guter Führung und guten Fähigkeiten bekannt, der sich besonders durch Tätigkeit auszeichnet“.

¹⁾ Sommer trat am 13. August 1796 seinen Dienst als Justizassessor in Bialystock an; er wurde dort als ein „sehr geschicktes und tätiges Subjekt“ bezeichnet und legte bald vor dem Kammerdirektor Troshel und dem Regierungsdirektor Holsche eine Prüfung ab, um Justittiar werden zu können; am 6. Mai 1777 wurde er Kriegs- und Domänenrat mit einem Gehalt von 900 Tal., nach dem Tilsiter Frieden ging er nach Königsberg. H. Lippold, Die Kriegs- und Domänenkammer zu Bialystock. Diss. Königsberg 1928. 103 ff, 107.

²⁾ Becker war evangelisch, Hahn katholisch.

war. Nun wählte der Magistrat Hahn, dessen juristischen Kenntnisse aber erst noch geprüft werden mußten. Er mußte in Braunsberg eine Proberelation ausarbeiten, die der Geheimrat Morgenbesser ziemlich ungünstig beurteilte, so daß er noch zu einer mündlichen Prüfung nach Königsberg vorgeladen wurde. Diese fiel besser aus, daher konnte er als zweiter Justizassessor bestätigt werden. Inzwischen war der Regierungsauscultator Uklanski auf seinen Wunsch dem Braunsberger Justizmagistrat zur Ausbildung überwiesen worden und wurde in ähnlicher Weise beschäftigt wie die heutigen Gerichtsreferendare. Der Justizbürgermeister Poschmann berichtete über ihn sehr günstig: „Er hat alle bei uns vorkommenden gerichtlichen Geschäfte mit aller Bereitwilligkeit übernommen, seine Vorträge bündig gefaßt, bei der Beurteilung der Sache das Gesetz mit der Billigkeit vereinigt, seine Decrete nach Schluß des Collegii ohne Aufenthalt abgegeben, seine sehr guten theoretischen Kenntnisse auf die vorgekommenen Fälle zweckmäßig angewandt und alle seine Decernenda zu unserer vollkommenen Zufriedenheit mit dem größten Fleiß und Diensteifer bearbeitet. Das gesamte hiesige Publikum, bei welchem dieser junge Mann mit seinem Benehmen in dem rathäuslichen Dienst sich viele Liebe und Achtung erworben, begleitet ihn mit seinen besten Wünschen“. Diesen Auscultator wollten die Braunsberger als Nachfolger Sommers haben, das war jedoch nicht angängig, weil er noch zu jung war, außerdem konnte die Stelle nicht gleich besetzt werden, weil Sommer in Bialystock zunächst kommissarisch tätig war. Uklanski blieb aber weiter beim Justizmagistrat beschäftigt und sollte beim Fehlen eines Assessors den Justizbürgermeister und den ersten Assessor entlasten. Damit die Juristen nicht durch Schreibarbeiten zu stark in Anspruch genommen würden, wurde Michael Regenbrecht¹⁾ als Kanzlist angestellt. Er führte die stolzen Titel „Registrator, Ingrossator, Depositital- und Sportulkassenrendant auch Calculator“. Als Sommer im Mai 1797 in Bialystock endgiltig angestellt war, ließ der Magistrat bei der Wahl am 9. Okt. 1797 den zweiten Assessor Ignaz Hahn in die erste Stelle aufrücken, die zweite Justizassessorenstelle erhielt der bisherige Regierungsreferendar Karl Daniel Hermes²⁾, zuletzt beim Stadtgericht in Königsberg beschäftigt³⁾. Ehe die Wahl be-

¹⁾ Regenbrecht war 21 Jahre alt, katholisch, hatte 8 Jahre das Braunsberger Gymnasium besucht. Nach Lühr, Die Schüler des Braunsberger Gymnasiums Nr. 5407 wurde im April 1771 ein Mathias Regenbrecht aufgenommen.

²⁾ Karl Daniel Hermes 25 Jahre alt, geb. in Königsberg, evangelisch.

³⁾ Andere Bewerber: 1) Josef Eifner, Auscultator beim Stadtgericht in Königsberg. 2) Hartowith, Regierungsreferendar beim Justizamt in Taptau, 309

stätigt wurde, mußte er sich einer Prüfung unterziehen, die wieder der Geheime Justizrat Morgenbesser leitete. An den schriftlichen Relationen, die 84 Folioseiten umfaßten, hatte der Examinator mancherlei auszu-
setzen: „Der schriftliche Vortrag des Verfassers bedarf der Feile gar sehr; er bildet neue Wörter, z. B. ein Adjektivum „sodannig“, er spricht von einer Hausjungfer, die im Witwenstande lebt, er mischt lateinische Wörter ein, z. B. respectu des Inventarii und mehr Nachlässigkeiten des Stils . . . Indessen beweisen die Arbeiten des Verfassers, daß er die Gegenstände aus verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen fähig ist, und daß es ihm überhaupt an Kenntnissen und Geschicklichkeit nicht fehlt, so daß von ihm bei fortgesetztem Fleiß und bei Anwendung der möglichsten Acuratesse auch in Notariatsgeschäften ersprießliche Dienste für das Publikum zu erwarten sind“. Darauf erfolgte die Bestätigung durch den Großkanzler und Justizminister von Goldbeck am 11. Januar 1798.

Als am 14. April 1796 der Wettrichter Joachim Brettschneider starb, machte sich der extraordinäre Ratsverwandte Gottfried Kessel, der schon 14 Jahre dem Magistrat angehörte, Hoffnungen auf die Nachfolge; die Stelle hatte ein Einkommen von 70 Tal., während er bisher nur 33 Tal. 30 Gr. bezog. Aber seine Magistratskollegen gaben bei der Wahl am 11. Mai 1796 dem Kaufmann Augustin Weinreich¹⁾ den Vorzug und wählten diesen zum Wettrichter, doch sollte er im Magistrat nur eine extraordinäre Stelle und nur ein Gehalt von 33 Tal. 30 Gr. haben, während Kessel in die ordinäre Stelle mit einem Gehalt von 70 Tal. aufrückte.

Im Frühjahr 1801 wurde der Stadtkämmerer Herzog ein Opfer des subalternen Bürokratismus. Als er zum Stadtkämmerer gewählt war und der Königsberger Kammer die erste Jahresrechnung (1793/94) vorlegte, „war diese nicht nur ohne Tadel, sondern ich bekam auch von dem Herrn Kammerkalkulator Döhlert außer der Gratulation zu meinem Posten nicht wenig Lobsprüche über die ordnungsmäßig abgelegte Rechnung, für mich wahrhaftig ein hinlänglicher Beweggrund, meine folgenden Rechnungen mit desto mehr Genauigkeit zu führen. Wahrscheinlich habe ich aber bei meiner Gegenempfehlung es irgend worin verfehen, denn die nächst folgende Rechnungsabnahme (1794/95) fiel

seine Bewerbung zurück, weil er Justizamtmann in Norckitten geworden war. 3) Kriminallrat Lübeck.

¹⁾ Augustin Weinreich 56 Jahre alt, katholisch, seit 23 Jahren in Braunschweig ansässig.

schon sehr ungünstig für mich aus, und es wurde mir sogar untersaget, die vom Magistrat getroffenen Dispositionen zu befolgen. Bekanntlich beschwerte sich E. Wohlhöbl. Magistratskollegium dieserwegen über Doehlert bei E. Höchstverordneten Kammer, worauf dieser in der Folge zwar den Magistrat schonte, aber nun destomehr mich angriff, wie solches die Abnahme-Verhandlungen über die Rechnung von 1798/99 zur Genüge ausweisen. Fast jährlich habe ich bei Abnahme der Kämmerer-Rechnungen die schrecklichsten Bitterkeiten und Anschuldigungen mancher Art erleiden müssen, und der Gedanke allein, es wird sich doch einmal ändern; hat mich bis jetzt diese Ehrenkränkungen übersehen lassen; leider aber muß ich gewahr werden, daß die Bemühungen meines Gegners, des Kammerkalkulators Doehlert, so weit gediehen sind, daß ich bei E. Königl. Höchstverordneten Kammer und beim Allerhöchsten Hofe schlechterdings in Ungnade fallen müßte, wenn ich meinem unbeleidigten Feinde nicht die Gelegenheit benehme, mir ferner zu schaden. Woher diese grenzenlosen Ehicanen kommen, ist mir verborgen, ich bin mir soviel bewußt, daß meine Geschäfte überhaupt und auch die Verwaltung der Kasse wie die verschiedenen Gegenstände bei Anfertigung der Rechnungen mit möglichstem Fleiß den Anweisungen gemäß und nie willkürlich oder eigenmächtig bearbeitet habe, und die abgelegten Rechnungen von den Jahren meiner Kassenverwaltung würden es auch zur Genüge beweisen. Ich bin weit entfernt, wider die Anordnungen und Verfügungen meiner hohen und höchsten Vorgesetzten an sich das Mindeste einzuwenden; aber das Kammer-Revisionsprotokoll vom 25. Okt. 1799 kann ich nicht und gewiß niemand, ohne die tiefste Ehrfurcht gegen das Hohe Kammerkollegium oder dessen einzelne hohe Mitglieder zu verletzen, für eine von E. Höchstverordneten Kammer festgesetzte Verhandlung ansehen, sondern muß es um so mehr nur für das Werk des Kammerkalkulators Doehlert halten, als seine allein darunter befindliche Unterschrift solches bestätigt; Ausdrücke, Anschuldigungen und Bitterkeiten der Art wie in mehr gedachtem Protokoll fast bei jedem Monito vorkommen, worin mir sogar alle vom Polizeidepartement verfügten Einrichtungen, selbst solche, welche sich auf die allerhöchsten Vorschriften gründen, namentlich die Klassification der neuen Bürger, die Besetzung und Verwaltung der Unterdienereposten und der von denselben zu beziehenden Gehälter, dergestalt aufgebürdet werden, als wäre ich alleiniger Disponent in der Stadt Braunsberg oder als stände mir das Recht zu, die magistraturlichen Dispositiones umzuwerfen, zeigen zu deutlich, daß Doehlert seine Pfeile nur gegen mich gerichtet und hängen mit jenen seit 1794/95 angefangenen Ehicanen genau zusam-

men¹⁾). Verärgert legte der Stadtkämmerer sein Amt nieder. Dieser Entschluß wurde in der Bürgerschaft lebhaft bedauert. Am 7. Mai 1801 erschienen die Repräsentanten der Bürgerschaft im Rathaus, um den verdienten Stadtkämmerer auf seinem Posten festzuhalten. „Ein jeder aus uns ist vollkommen überzeuget, daß dieser Mann seinen Dienstgeschäften rechtschaffen vorstehet und sich dahin beleihtiget, die öffentliche Stadt-Wirtschaft in gute Aufnahme zu bringen. Er ist ein Mann in seinen besten Jahren, noch voller Kraft und Mut, zum Vorteil des hiesigen Publici mitzuwandeln, und wir können es von ihm ganz sicher erwarten, daß er auch ferner alles anwenden wird, seine Dienstgeschäfte zur völligen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und zum Vorteil der Stadt zu verwalten, auch dabei die ihm anvertraute Kasse in bestmögliche Aufnahme zu bringen. Wir wünschen daher diesen rechtschaffenen Mann bei seinem Posten zu erhalten und tragen bei E. Wohlloblichen Magistrat darauf an, bei E. Höchstverordneten Königl. Kammer sich dahin zu verwenden, daß die Resignation des Stadtkämmerers Herzog nicht angenommen, die Ursachen, die ihn zu diesem Schritt bewogen, abgestellt, und er angewiesen werden möge, bei der Verwaltung seines Officii zu verbleiben“. In diesem Sinn berichtete der Magistrat am 13. Juli 1801 an die Kammer, fügte das Schreiben Herzogs bei und beantragte, „die Resignation des Herzog nicht anzunehmen, demselben die Auflage zu machen, bei der Verwaltung seines Officii zu verbleiben und nur die Ursachen allergnädigst abzustellen, die ihn zu diesem Schritt veranlaßt haben. Sie betreffen die von dem Kreisalkulator Kraß²⁾ und dem Kammeralkulator Doehlert über seine Rechnungen formierten Monita. Wir haben uns völlig überzeuget, Ew. Königl. Majestät werden geruhen, die bei unerheblichen Gegenständen dieser Rechnungen und denen darüber formierten Monitis vorzüglich von dem Doehlert gebrauchte starke Ausdrücke zu mißbilligen, und bitten daher alleruntertänigst, beide Kalkulatoren bei Formierung ihrer Monitorum in ihre gehörige Schranken zu weisen, dem Stadtkämmerer Herzog aber, der dem hiesigen Orte nötig ist, die Fortsetzung seines Dienstes zu demandieren“. Die Königsberger Kammer hatte darauf nur zu erwidern, daß der Instanzenweg einzuhalten sei, daß also die Eingabe durch den Steuerrat Thomson einzureichen sei. Wie der weitere Briefwechsel zeigt, hielt die Behörde den Formelkram der subalternen Rechnungsbeamten für wichtiger als die Tätigkeit des allgemein geschätzten Stadtkämmerers. So mußte der Magistrat am 10. Juni 1802

¹⁾ Schreiben vom 29. April 1801.

²⁾ Kraß war der Rechnungsbeamte des steuerrätlichen Kreises Heilsberg.

einen Nachfolger wählen, nämlich den bisherigen Polizeisekretär Kasimir Liedtke, in dessen Stelle der Registrator Michael Regenbrecht aufrückte. Da die Schreibarbeiten beständig zunahmen, war schon im Februar 1800 der Schreiber Ignaz Sittkau¹⁾ als Kanzlist beim Polizei-Departement mit einem Jahresgehalt von 120 Tal. angestellt worden. Als der Steuerrat Thomson nach Braunsberg kam, um Liedtke in sein neues Amt einzuführen, beriet er mit dem Magistrat, wie man die Erfahrungen und die Tatkraft Herzogs auch weiterhin zum Besten der Stadt nutzbar machen könnte. Auf Vorschlag des Steuerrats beschloßen die Stadtväter am 6. Dezember 1802 einstimmig, Herzog auch weiterhin Sitz und Stimme im Magistrat zu verleihen, auf jedes Gehalt verzichtete er. Dieser Beschluß wurde am 19. August 1803 von der Königsberger Kammer bestätigt.

Trotz dieses unangenehmen Zwischenfalls waren die Königsberger Behörden mit der Braunsberger Stadtverwaltung durchaus zufrieden. Daher beantragte der Oberpräsident von Auerwald am 26. Febr. 1803 bei dem Großkanzler von Goldbeck den Magistratsmitgliedern einen höheren Titel zu verleihen. „Für die Unterstützung dieses Antrages sprechen die Gründe, daß Braunsberg sowohl in Absicht seines Handelsverkehrs, als auch sonst eine der bedeutendsten Städte in der Provinz ist, daß die Geschäfte des Magistrats von mehrerem Umfange und größerer Erheblichkeit sind als in andern Städten der Provinz, und es daher wünschenswert ist, den Magistrat immer mit Mitgliedern besetzt zu sehen, die nicht nur ihrem Fach gewachsen, sondern auch mit tätigem Eifer für die Beförderung des gemeinen Besten erfüllt sind. Das sparsame Gehalt, womit die Ratsverwandtenstellen dotiert sind, bietet keine Gelegenheit dar, diesen Eifer zu erwecken, eine wirksame Triebfeder würde aber gewiß die Beilegung eines höheren Charakters sein, und es läßt sich davon auch die gute Folge erwarten, daß es künftig leichter sein wird, Männer von Einsicht und Kenntnissen aus der angesehensten Klasse der dortigen Bürgerschaft in das Magistratskollegium zu ziehen. Den jetzigen Mitgliedern desselben gibt der p. von Bronsart das Zeugnis, daß sie insgesamt von Seiten ihres moralischen Charakters alles Lob verdienen und ein jeder von ihnen nach dem Maß seiner Kräfte die Obliegenheiten des Dienstes mit Fleiß und Treue wahrnehme. Den Polizeibürgermeister von Bronsart wird eine Rangess- Erhöhung zwar nicht interessieren, da er bereits einen mili-

¹⁾ Ignaz Sittkau, 21 Jahre alt, geboren in Braunsberg, katholisch, hatte das Braunsberger Gymnasium besucht.

tärischen Charakter bekleidet. Bei seinen Nachfolgern wird dies aber nicht immer der Fall sein, und wenn schon die übrigen Glieder des Magistrats zu einem höheren Titel erhoben werden, so kann ohne Inkonsequenz der Dignität nicht füglich übergangen werden". Für den Polizeibürgermeister und den Justizbürgermeister schlug er die Titel Stadtdirektor und Stadtgerichtsdirektor vor, die beiden Justizassessoren sollten in Zukunft Stadtjustizräte, die fünf Mitglieder des Polizeimagistrats Stadträte genannt werden. Dieser Antrag wurde auch von dem Finanzminister Freiherrn von Schrötter befürwortet, der Großkanzler von Goldbeck aber lehnte ihn ab. „Nicht zu erwähnen, daß diese Auszeichnung nachtheilige Exemplifikationen veranlassen würde, so ist auch in Erwägung zu ziehen, daß der gedachte Magistrat und das Stadtgericht zu den minder wichtigen Unterbehörden zu rechnen, wo dergleichen Titel nicht üblich sind, und daß der für den Antrag angeführte Grund der schlechten Besoldung nicht erheblich genug zu sein scheint, überdem ist bei den bekannten Gesinnungen des Königs Majestät nicht zu erwarten, daß die vorzuschlagende Verfügung Beifall finden werde¹⁾).

Im selben Jahre, am 8. November 1803, starb der Justizbürgermeister Martin Poschmann. Um die freigewordene Stelle bewarben sich die beiden Braunsberger Justizassessoren Hahn und Hermes. Dadurch kamen die Magistratsmitglieder in Verlegenheit, welchen von den beiden Mitarbeitern sie wählen sollten. Sie glaubten es dem Charakter und der Dienstbeflissenheit beider schuldig zu sein, keinem von ihnen den Vorzug zu geben, sie „entsagten also für dieses einzige Mal ihrem Wahlrecht und submittierten lediglich auf das weise Ermessen E. Königl. Hochverordneten Ostpreussischen Regierung, wem von den gedachten Assessoren Allerhöchst dieselbe die erledigte Justizbürgermeisterstelle zu conferieren für gut finden werde²⁾“. Auf Vorschlag der Königsberger Kammer entschied sich das Generaldirektorium für den ersten Assessor Hahn³⁾. Hermes rückte in die erste Assessorenstelle auf⁴⁾, zum zweiten Justizassessor und Syndikus wurde gewählt Karl Theodor Manasse Wannowski, bisher Auditeur beim Regiment von Dietzke in

1) 28. April 1803.

2) Magistratsitzung vom 21. November 1803.

3) Reskript vom 17. Januar 1804. — Andere Bewerber: 1. Wief, Auscultator beim Stadtgericht in Königsberg. 2. Schiderowtus, Regierungskreferendar in Marienwerder. 3. Buchholz, Stadtsekretär in Allenstein. 4. Karl Theodor Manasse Wannowski, Auditeur beim Regiment von Dietzke in Braunsberg.

4) Bestätigung durch Großkanzler von Goldbeck vom 3. Mai 1804.

Braunsberg¹⁾. Da der extraordinäre Ratsverwandte und Wettrichter August Weinreich wegen seines hohen Alters sein Amt niederlegte²⁾, wurde am selben Tage, dem 22. März 1804, der Serviskendant Johann Schulz zu seinem Nachfolger gewählt³⁾.

Der Kammer schien die Zahl der Magistratsmitglieder reichlich groß; schon im April 1804 verlangte sie vom Steuerrat einen Bericht, „ob bei der beträchtlichen Anzahl derer dortigen städtischen Officianten nicht die extraordinäre Ratsverwandtenstelle des Weinreich eingehen könne“. Zugleich ordnete sie an, „daß für die Folge bei entstehenden Vakanzten solche sogleich angezeigt werden sollen, bevor zur anderweitigen Besetzung geschritten wird“. Als nun der Serviskendant Johann Schulz zum Ratsverwandten gewählt war, verfügte sie am 30. Januar 1805, „daß, wenn einer von den beiden Ratsverwandten Vertram oder Kessel abgeht, die erledigte Stelle nicht wieder besetzt werde“.

Im November jeden Jahres mußte der Magistrat durch den Steuerrat der Kammer eine „Conduitenliste derer in der Stadt Braunsberg vorhandenen städtischen Officianten und Unterbedienten“ einreichen nebst einer „Designation von den Besoldungen und Emolumenten“. Nach den Listen vom Jahre 1806 hatte die Stadt folgende Beamte und Angestellte:

I. Magistratsmitglieder:⁴⁾

1. Karl von Bronsart, Holtzbürgermeister, 64 Jahre alt, 21¹/₂ Dienstjahre, Einkünfte 557 Tal. 55 Gr. 3 Pf., nämlich: Gehalt 400 Tal., für Wohnungsmiete 50 Tal., 5 Achtel Deputatholz aus dem Stadtwald = 15 T., von den Gewerken 15 T. 49 Gr. 15 Pf., freie Weide für 4 Stück Vieh im Roggarden = 12 T., Holzporteln, von jungen Bürgern und für Geburtsbriefe 45 T. 5 Gr. 6 Pf., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T.
2. Ignaz Hahn, Justizbürgermeister, 36 J., 9³/₄ Dienstjahre, Einkünfte 595 T. 77 Gr., nämlich: Gehalt 300 T., Justizporteln 273 T. 77 Gr., 2 Achtel Holz = 6 T., freie Weide für 2 Stück Vieh im Roggarden = 10 T., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T.

¹⁾ Wahl am 22. März 1804. Bestätigung durch Großkanzler von Goldbeck vom 3. Mai 1804. — Wannowski, 24 Jahre alt, lutherisch, war als Ausculator beim Hof- und Handelsgericht in Königsberg und bei der Ostpreussischen Regierung tätig gewesen; seit 1802 war er Auditeur bei dem Braunsberger Regiment.

²⁾ Weinreich starb schon wenige Wochen später.

³⁾ Johann Schulz, 44 Jahre alt, katholisch, „hat die Handlung erlernt“, besitzt ein Mälzenbräuerhaus in der Neustadt, ist seit 6 Jahren Serviskendant in Braunsberg.

⁴⁾ Vgl. oben S. 636.

3. Karl Daniel Hermes, erster Justizassessor, 32 J., 8 Dienstj., 525 T. 40 Gr. 11 Pf., nämlich: Gehalt 285 T., Justizporteln 215 T., 40 Gr. 11 Pf., 2 Achtel Holz = 6 T., freie Weide für 3 Stück Vieh im Rossgarten = 9 T., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T.
4. Karl Theodor Wannowski, zweiter Justizassessor, 26 J., 1³/₄ Dienstj., 487 T. 39 Gr. 9 Pf., nämlich: Gehalt 285 T., Justizporteln 165 T. 34 Gr. 3 Pf., Polizeiporteln 12 T. 5 Gr. 6 Pf., 2 Achtel Holz = 6 T., freie Weide für 3 Stück Vieh im Rossgarten = 9 T., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T.
5. Kasimir Ledtki, Stadtkämmerer, 48 J., 25 Dienstj., hat 1000 T. Kaution gestellt, Einkünfte 382 T. 16 Gr. 12 Pf., nämlich: Gehalt 250 T., 2 Achtel Holz = 6 T., für Schreibmaterialien 8 T., Inspektionsgebühren von den Bauten 25 T. 80 Gr. 12 Pf., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T., Douceurgelder als Stempelrendant 26 T. 76 Gr.
6. Johann Herzog, Ex-Stadtkämmerer, 51 J., 13¹/₂ Dienstj., Einkünfte: von den Gewerken 8 T. 34 Gr. 7¹/₈ Pf.
7. Josef Bertram, Ratsverwandter und Feldinspektor, 68 J., 32 Dienstj., Einkünfte 152 T. 45 Gr. 1¹/₂ Pf., nämlich: Gehalt 90 T., 2 Achtel Holz = 6 T., von den Gewerken 14 T. 45 Gr. 1¹/₂ Pf., als Feldkassenrendant 20 T., freie Weide für 4 Stück Vieh im Rossgarten = 12 T., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T.
8. Gottfried Kessel, Ratsverwandter, 78 J., 25 Dienstj., 95 T. 46 Gr., nämlich: Gehalt 70 T., 2 Achtel Holz = 6 T., von den Gewerken 3 T. 46 Gr., freie Weide für 2 Stück Vieh = 6 T., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T.
9. Matthes Fischer, extraordinärer Ratsverwandter und Pfahlsinspektor, 47 J., 11¹/₂ Dienstj., 222 T. 27 Gr. 14 Pf., nämlich: Gehalt 164 T. 60 Gr., 2 Achtel Holz = 6 T., von den Gewerken 21 T. 57 Gr. 14 Pf., für Schreibmaterialien 6 T., freie Weide für 2 Stück Vieh = 6 T., als Feuerinspektor 18 T.
10. Michael Regenbrecht, Polizeisekretär, 31 J., 10¹/₄ Dienstj., 366 T. 27 Gr. 15 Pf., nämlich: Gehalt 190 T., für Wohnungsmiete 24 T., für Schreibmaterialien 30 T., Polizeiporteln und für Geburtsbriefe 37 T. 72 Gr. 18 Pf., aus den milden Stiftungen 22 T. 45 Gr. 2 Achtel Holz = 6 T., freie Weide für 2 Stück Vieh = 6 T., Benutzung einer Kreuzhalbenhufe = 10 T., für das Brotverpflegungsgeschäft der hiesigen Garnison (Garnisons-Brotverpflegungs-Kassenrendant) 40 T.
11. Johann Schulz, extraordinärer Ratsverwandter und Serviskassenrendant, 46 J., 4¹/₂ Dienstj., 230 T. 45 Gr. 4¹/₂ Pf., nämlich: Gehalt 193 T. 30 Gr., 4 Achtel Holz = 12 T., von den Gewerken 3 T. 45 Gr. 4¹/₂ Pf., freie Weide für 2 Stück Vieh = 6 T., für Schreibmaterialien 15 T. 60 Gr.

II. Büroangestellte des Magistrats:

1. Johann Schmidt, Justizregistrator, 27 J., 2¹/₄ Dienstj., Einkünfte 254 T. 2 Gr. 9 Pf., nämlich: Gehalt 200 T., als Sportelkassenrendant 54 T. 2 Gr. 9 Pf.
2. Ignaz Fittkau, Polizeikanzlist, 27 J., 5²/₈ Dienstj., Einkünfte 130 T. 64 Gr. nämlich: Gehalt 120 T., für Kapitalien 10 T. 64 Gr.
3. Johann Rindervater, Justizkanzlist, 26 J., 1¹/₂ Dienstj., Einkünfte 227 T. 35 Gr. 2¹/₄ Pf., nämlich: Gehalt 80 T., für Kapitalien 147 T. 35 Gr. 2¹/₄ Pf.

4. Benjamin Köhling, Serviskassenkontrollleur, 74 J., 20 $\frac{1}{2}$ Dienstj., früher Feldwebel, Einkünfte 102 T., nämlich: Gehalt 81 T., als Feuerinspektor 18 T., 1 Achtel Holz = 3 T.

III. Unterbediente:¹⁾

1. Johann Albert, Stadtwachmeister, früher Unteroffizier, Einkünfte 84 T. 43 Gr. 13 $\frac{1}{2}$ Pf., nämlich: Gehalt 60 T., für Wohnungsmiete 8 T., 6 Fuder Holz = 3 T., Ladungsgebühren 13 T. 43 Gr. 13 $\frac{1}{2}$ Pf.
2. Johann Manne, Gerichtsdiener²⁾, früher Grenadier, Einkünfte 174 T. 31 Gr. 11 $\frac{1}{4}$ Pf., nämlich: Gehalt 24 T., freie Wohnung = 6 T., 6 Fuder Holz = 3 T., Ladungsgebühren 141 T. 31 Gr. 11 $\frac{1}{4}$ Pf.
3. Matthes Schröter, erster Unterdienner³⁾ 52 T., nämlich: Gehalt 32 T., freie Wohnung = 5 T., 6 Fuder Holz = 3 T., Ladungsgebühren und Stgskosten 12 T.
4. Georg Bleichmann, zweiter Unterdienner, früher Musketier, 46 T. 68 Gr., nämlich: Gehalt 32 T., freie Wohnung 5 T., 6 Fuder Holz = 3 T., Ladungsgebühren 6 T. 68 Gr.
5. Michael Hornberger, Servisdienner, früher Grenadier, 36 T.
6. Thomas Heimke, Pfahldienner, früher Unteroffizier, 108 T.
7. Matthes Eggert, Köhnenmeister, 36 T.
8. Johann Schulz, Schornsteinfeger, 2 T.
9. Johann Stielke, Uhrensteller, 26 T. 90 Gr.
10. Anton Kolberg, Spritzenmeister, 50 T.
11. Georg Schacht, " " "
12. Jacob Brtz, " " "
13. Johann Witt, " " "
14. Johann Fox, " " "
15. Johann Narbowski, " " "
16. Jakob Werner, " " "
17. Johann Herder " " "
18. Johann Tassche, Drummenaufräumer, Gehalt 3 T. und freie Wohnung = 4 T.
19. Müller, Scharfrichter, 5 T. 30 Gr. und freie Wohnung = 6 T.
20. Baumgart und
21. Bloß, Bierträger, je 2 T. 30 Gr. und freie Wohnung = 4 T.
22. Johann Sobolewski, Stadtmusikus, 26 T.
23. Katharina Duandtin, erste Hebamme, 10 T.
24. Gottliebe Neumann, zweite Hebamme, 5 T. und freie Wohnung = 5 T.
25. Michael Lau, Bettelvogt, 5 T.
26. Johann Schiebe, erster Waldwart, 70 T. 30 Gr., nämlich: Gehalt 60 T., freie Wohnung = 4 T., 6 Fuder Holz = 3 T., Anweisungsgeld 3 T. 40 Gr.
27. Georg Laufhart, zweiter Waldwart, 30 T., nämlich: Gehalt 25 T., freie Wohnung = 4 T., 2 Fuder Holz = 1 T.
28. Ephraim Hildebrandt, Zimmermeister, 6 T.

¹⁾ Vergleiche oben Seite 640 f.

²⁾ 73 J., ist ganz invalide und kann seinen Dienst nicht mehr versehen.

³⁾ 75 J., war schon vor der Okkupation Unterdienner, ist durchs Alter geschwächt.

29. Heinrich Schwarz, Maurermeister, 6 T.
30. Paul Ruprecht, Nachtwächter, 20 T.
31. Nikolaus Engelbrecht, „ „
32. Michael Packheiser, „ „
33. Johann Kratau, „ „
34. Johann Berger, „ „
35. Johann Richter, „ „
36. Franz Wobbe, „ „
37. Anton Quednau, „ „
38. Konrad Bierbrauer, Mühlenwaagemesser, 104 T., nämlich: Gehalt 82 T., freie Wohnung = 6 T., für Schreibmaterialien 8 T.
39. Franz Röber, Schalknecht, 48 T.
40. Samuel Groß, Stadtstruwig, 33 T. 30 Gr.
41. Jakob Nitsch, Marktmeister, 72 T.
42. Johann Ketter, Marktmeister, 72 T.
43. Ephraim Raabe, Baggermeister, 120 T.

11 Magistratsmitglieder, 4 Büroangestellte und 43 städtische Unterdiente erhielten im Jahre 1805/06 an Besoldungen und Vergütungen zusammen 5701 Tal. 80 Gr. 5½ Pf. In der Besoldungsliste des folgenden Jahres 1806/07 steht der Vermerk: „Alle Dienst-Emolumente schwanden während der feindlichen Besatzung, da der Geschäftsgang gänzlich unterbrochen war“.

Diese Männer waren im Amt als der unglückliche Krieg ausbrach und die Stadt mehrmals von französischen Truppen besetzt und ausgeplündert wurde¹⁾. Durch den Frieden zu Tilsit verlor Preußen im Osten den größten Teil der Besitzungen, die es in den polnischen Teilungen erworben hatte, (Neuostpreußen und Südpfeußen, Danzig und andere Teile von Westpreußen sowie Neuschlesien) und die zahlreichen Beamten verloren ihre Stellen. Bei der äußerst schwierigen Finanzlage des preußischen Staates war es nicht möglich, allen ein Wartegeld zu bewilligen, und viele gerieten in große Not. Die Regierung war bemüht, wenigstens „die besonders Versorgungswürdigen“ in anderen Stellungen unterzubringen. „Dabei sollten die west- und neuostpreußischen Offizianten auf Ost- und Westpreußen und Litauen, die südpreußischen und neuschlesischen aber auf die Kur- und Neumark und Schlesien verteilt werden“²⁾. Daher wurde durch Kabinettsordres

¹⁾ Vgl. Buchholz 192 ff.

²⁾ Die Versorgung der in den abgetretenen polnischen Provinzen angestellt gewesenen Offizianten 1808–1810. Staatsarchiv Königsberg Rep. 2 Oberpräsidium Lit. 3 Nr. 26. — Die ehemaligen Beamten des abgetretenen Anteils von Polen, ihre Zahl, Geschäfte, Lage und Rechte. Geschildert von einem Unglücksgefährten. Sletwiz 1809. — G. Krause, Aus einem ehemals preußischen Gebiete. Altpreuß.

vom 15. August und 17. September 1807 verordnet, „daß denen Magisträten und anderen Kammern zustehende Wahlrecht in Ansehung der Justiz- und Polizeioffizianten zur Beförderung der Wiederanstellung der in den abgetretenen Provinzen außer Brot gesetzten Offizianten vor der Hand und so lange suspendieret bleiben soll, bis diejenigen, welche auf eine Versorgung Anspruch machen können, vollständig ausgemittelt werden“. Sehr bald lernten die Braunsberger zwei dieser versorgungsberechtigten Beamten kennen. Der Medizinalrat Sydow, bisher Kreisphysikus in Lipno im südpreußischen Departement Plock¹⁾, erhielt 1808 den gleichen Posten in Braunsberg, und als am 9. August 1808 der Polizeibürgermeister von Bronsart starb²⁾, schickte die Kammer den früheren Landrat des Kreises Praschnitz im Departement Plock, Rittmeister Georg von Willich³⁾ nach Braunsberg zur vorläufigen Verwaltung des freigewordenen Amtes. Als die Städteordnung vom 19. November 1808 der Bürgererschaft die Selbstverwaltung wiedergegeben hatte, wählten die Stadtverordneten von Willich zum Bürgermeister.

Mit diesem Gesetz begann für die Städte eine neue Zeit.

3. Die Einkünfte der Magistratsmitglieder und der städtischen Beamten.

In den vorigen Abschnitten haben wir bei den meisten Aemtern auch deren Einkünfte angegeben. Diesen Angaben möchten wir noch einiges hinzufügen.

Nach altem deutschem Brauch waren die Mitglieder des Magistrats ehrenamtlich tätig. So auch in Braunsberg. Die Ratsherren oder Ratsverwandten in den ermländischen Städten wurden aus den angesehensten Kaufleuten gewählt, die drei Bürgermeister der Altstadt und die beiden Bürgermeister der Neustadt wechselten jedes Jahr den Vorsitz im Rat⁴⁾. Nur den Stadtsekretär, der zugleich Notar war,

Monatsschrift Bd. 43 1906 413 ff. — P. Czjgan, Aus der Zeit der Not vor hundert Jahren. Programm der Städt. Oberrealschule in Königsberg II 1916 36 f.

¹⁾ Handbuch über den königl. Preuß. Staat und Hof für das Jahr 1805 139 ff.

²⁾ Nach einem Vermerk im Totenbuch des evang. Pfarramts starb Bronsart im Alter von 65 Jahren „an einer Kopfwunde“.

³⁾ Handbuch 1805 139 ff.

⁴⁾ Lissenthal, Geschichte des Magistrats der Altstadt Braunsberg. Programm des Gymnasiums 1842 11 ff. — Lissenthal, Die städtische Verwaltung in der Altstadt Braunsberg. N. Pr. Prov. Bl. 2. J. III 1853 271 ff. — Lissenthal, Geschichte des Magistrats der Neustadt Braunsberg. N. Pr. Prov. Bl. 2. J. III 1853 450 ff.

kann man als hauptamtlich angestellten Beamten betrachten; er erhielt auch eine angemessene Besoldung¹⁾. Alle übrigen Ratsherren erhielten kein Gehalt, sondern nur „kleine Ergölichkeiten“, d. h. Einkünfte aus den Strafgeldern, Ehrengeschenke, Abgaben von den Gewerken, von Kauf- und Erbteilungen usw. In der letzten Zeit waren diese Ergölichkeiten nicht ganz unbedeutend²⁾. Der dirigierende Bürgermeister der Altstadt Johann Josef Kämpf hatte beim Uebergang des Ermlands an Preußen ein Fixum von 96 Tal., nämlich 66 Tal. Gehalt, 20 Tal. feste Einnahme aus den Sporteln und 10 Tal. Holzgeld für 2 Achtel Brennholz, dazu kamen die gelegentlichen Sporteln und 2 Achtel Holz in natura³⁾. Der zweite und der dritte Bürgermeister hatten je 23 Tal. und 2 Achtel Holz, der Kämmerer Georg Lunitz 33 Tal. und 2 Achtel Holz, jeder der übrigen Ratsherren 19 Tal. und 2 Achtel Holz. Als besondere Vergütung erhielten Josef Braun „vor die gute Verwaltung des Vorwerks Lühof 3 Fuder Heu und 1 Last (= 60 Scheffel) Hafer, Michael Schorn als Provision vom Ziegelamt 10 Tal., Anton Spohn 6 Tal. 60 Gr. vom Pfahlamt, der Wettrichter Josef Betram ein Drittel der einkommenden Strafgelder. In der Neustadt erhielten die beiden Bürgermeister jeder 13 Tal. und 10 Tal. Holzgeld, die Sporteln wurden gleichmäßig unter alle Ratsherren verteilt, auch erhielt jeder 2 Achtel Holz.

Nach den preußischen Gesetzen wurden seit 1773 alle Magistratsmitglieder auf Lebenszeit gewählt, der Polizeibürgermeister und der Justizbürgermeister wurden hauptamtlich angestellt, auch der Stadtkämmerer war durch sein Amt voll in Anspruch genommen und hatte ein entsprechendes Gehalt, anfangs 150 Tal. Die meisten anderen Magistratsmitglieder wurden als „ordinäre“ bezeichnet, einige als „extraordinäre“; der Unterschied ist nicht recht ersichtlich, ihre Besoldung war gleich; anscheinend wurden einige Ratsherren nur deshalb als extraordinäre bezeichnet, um ihre Stellen gelegentlich eingehen zu lassen,

¹⁾ Allenthal N. Pr. Prov. Bl. 2. J. III 1853 308 f. — V. Röhrich, Das Einkommen des Ratschreibers der Altstadt Braunsberg ums Jahr 1755. Unf. Erml. Heimat 1924 Nr. 6. — E. 3. X 62. — Röhrich, Gesch. d. Fürstbistums Ermland 35 ff.

²⁾ Die Elbinger Ratsherren erhielten so ansehnliche Vergütungen, daß Carstenn, Elbings Verfassung am Ausgang der polnischen Zeit S. 37 sagt: „Der Elbinger Rat war nicht ehrenamtlich beschäftigt, sondern erhielt für seine Tätigkeit eine gute Besoldung“.

³⁾ Nach der „Tabellarischen Nachricht von denen Städtischen Bedienten der Altstadt Braunsberg, auf Eid und Gewissen gefertigt von Bürgermeister und Rat am 6. Jan. 1773“. Ratsarchiv Braunsberg K III J. 2 B. 14. Etwas andere Zahlen bei Kolberg E. 3. X 61 ff.

denn die Behörden waren bestrebt, die Zahl der Ratsherren möglichst zu vermindern. Genau so wie früher war es auch jetzt für einen Bürger die größte Auszeichnung, wenn er in den Magistrat gewählt wurde; die Ratsherren wußten diese Ehre zu schätzen, aber es war ihnen auch sehr daran gelegen, einige Taler zu verdienen. Das zeigen die häufigen Anträge auf Erhöhung der Vergütung; anfangs erhielt jeder 50 Taler jährlich, nach und nach wurde die Summe auf 80 bis 90 Taler erhöht, außerdem wurden für die Ämter, die viel Zeit und größere Aufwendungen erforderten, namhafte Aufwandsentschädigungen gezahlt. 1775 hatte die Kämmereikasse für die Besoldung der zehn Magistratsmitglieder einschließlich der Wohnungsgelder 1180 Tal. aufzubringen, dazu kamen 353 Tal. für 15 Unterbediente, so daß sich die persönlichen Ausgaben im ganzen auf 1533 Taler beliefen. 1806 zählte der Magistrat elf Mitglieder und vier Büroangestellte, außerdem wurden 43 städtische Unterbediente beschäftigt, so daß die Besoldungen und Vergütungen zusammen 5701 Taler 80 Gr. ausmachten.

Der Polizeibürgermeister bezog in den ersten Jahren nach 1772 ein Gehalt von 350 Taler, das bald auf 400 Taler erhöht wurde, ferner hatte er freie Wohnung im neustädtischen Rathaus; als dieses 1784 der evangelischen Gemeinde als Gotteshaus überlassen wurde¹⁾, erhielt er 50 Taler Wohnungsgeld. Seine Nebeneinnahmen waren nicht unbedeutend, wurden mehrfach erhöht und betragen 1806 157 Tal. 55 Gr., so daß sein Gesamteinkommen vor dem unglücklichen Krieg 557 Taler 55 Gr. betrug. Das feste Gehalt des Justizbürgermeisters betrug 250 Tal., war also um 100 Taler niedriger, doch hatte er mehr Sporteln. Als 1783 der Stadtsekretär Martin Pöschmann auf den Posten des Justizbürgermeisters aufrückte, wurde das Grundgehalt auf 300 Tal. festgesetzt, dazu 54 Tal. 75 Gr. an Sporteln und 2 Achtel Brennholz aus dem Stadtwalde. Die Aufbesserung betrug also für Pöschmann 150 Tal.²⁾ Die Sporteln erhöhten sich im Laufe der Jahre recht erheblich, sodas 1806 der Justizbürgermeister Hahn an Nebeneinnahmen 273 Tal. 77 Gr. bezog; sein Gesamteinkommen belief sich auf 596 Tal. 77 Gr., war also größer als das des Polizeibürgermeisters. Der Stadtsekretär erhielt anfangs 170 Tal. Gehalt, 24 Tal. für die Wohnungsmiete³⁾ und 30 Tal. für Schreibmaterialien, ferner

¹⁾ Vgl. oben S. 652.

²⁾ Dafür hatte er als Abgaben 41 Tal. 8 Gr. an die Sportelkasse zu entrichten.

³⁾ Diese hatte er schon in der bischöflichen Zeit gehabt, während der Stadtsekretär der Neustadt freie Wohnung in einem städtischen Hause gehabt hatte. C. 3.

2 Achtel Brennholz. Das Grundgehalt wurde bald auf 220 Tal. erhöht, die Sporteln betragen in den achtziger Jahren 150 bis 200 Tal. Auch der Stadtkämmerer hatte viele Nebeneinnahmen, so standen ihm für die Beaufsichtigung der städtischen Bauten $1\frac{1}{2}$ Prozent der Baukosten zu (1806 = 25 Tal. 30 Gr. 12 Pf.) ferner hatte er beträchtliche „Douceurs“ als Stempelkendant (1806 = 26 Tal. 76 Gr.). An Grundgehalt bezog er in den ersten Jahren der preussischen Herrschaft 150 Tal.

Das Wirtschaftsleben Ostpreußens erfreute sich in der Zeit von 1772 bis 1806 einer fortdauernd steigenden Konjunktur, namentlich seit 1795. Es war die Zeit der Koalitionskriege, in die fast alle Staaten Europas verwickelt waren; „zur See bekämpften sich Engländer, Franzosen, Spanier und Niederländer, . . . zu Lande schlugen sich Franzosen, Oesterreicher, Italiener, Russen – in Preußen aber herrschte seit dem Baseler Frieden (1795) Ruhe“, die auch durch die polnischen Teilungen kaum gestört wurde. Ostpreußen war eine Kornkammer für die kriegsführenden Mächte, der Getreidehandel hatte große Umsätze, die Preise stiegen von Jahr zu Jahr¹⁾. Auch der Handel Braunsbergs blühte unter der Führung des Hauses Destreich von neuem auf; wie zur Zeit der Hanfa brachten Braunsberger Schiffe ermländisches Getreide, Flachß und Garn nach Hamburg, England und Holland, der Wohlstand der Bürger wuchs, die Bauern verwahrten in der Bellade ihrer Truhen manchen blanken Taler²⁾. Die städtischen Finanzen standen günstig; 1772 hatte Braunsberg 2700 Tal. Schulden, schon 1778 waren sie bezahlt, auf einer Königsberger Bank hatte die Stadt ein Guthaben von 3100 Tal., und der Haushaltsplan für 1779/80 wies einen Uberschuß von 1000 Tal. auf. Die meisten Steuern waren erheblich erhöht worden und konnten bei dem steigenden Wohlstand auch bezahlt werden; ferner war durch die Vereinigung von Alt- und Neustadt die Zahl der Magistratsmitglieder vermindert und somit auch die Ausgaben verringert.

Diesen glänzenden Stand der Kammereikasse benutzte der Kämmerer, um bei der Kriegs- und Domänenkammer eine Gehaltszulage zu beantragen; wegen seiner „weittläufigen Arbeit“ mußte er einen

X 63. – Früher hatte auch der Sekretär der Altstadt freie Wohnung „in der Schreiberei, einem hinter dem Rathaus stehenden Häuschen“. Lillenthal N. Br. Prov. Bl. 2. J. III 1853 308. Ebenso war es in Elbtng. Töppen, Elb. Antiquitäten 252.

¹⁾ G. Kraus, Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse in Ostpreußen 1815 bis 1870. Berlin 1914 1 ff.

²⁾ Buchholz 189.

Schreiber annehmen, dem er jährlich 30 Tal. Gehalt und 40 Tal. für Beköstigung und Wäsche gab, so daß ihm selbst von seinem Tractament nur 80 Tal. übrig blieben und er mit den Seinigen recht kümmerlich leben mußte. Er bat daher den König, „auf die Einsassen der neu acquirierten Provinz einen Gnadenblick zu werfen“ und sein Gehalt durch „eine beliebige Zulage“ zu erhöhen. Der Justizbürgermeister Franz Destreich gab zu, er habe sich als Bürgermeister unter der vorigen Regierung nicht besser gestanden, „da es aber Sr. Majestät gefallen, die Anzahl der Magistratsmitglieder einzuschränken, die Arbeit sich aber bei der jetzigen Verfassung dergestalt angehäuft, daß ich meine häuslichen Geschäfte fast gänzlich beiseite zu setzen genötigt bin, um Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Dienst mit desto mehrerem Eifer und Pünktlichkeit wahrnehmen zu können, anstatt, daß ich bei meinem vorigen Bürgermeisterramte auch zugleich mein eigenes Hauswesen ganz bequem habe respicieren und dadurch etwas vor mich bringen können“. Der Stadtschreiber Poschmann hatte unter der fürstbischöflichen Regierung zwar ein geringeres Gehalt, aber ansehnliche Emolumente an Holz und Getreide gehabt, so daß er sich jetzt im ganzen schlechter stand als früher; dabei hatte sich durch die Vereinigung der beiden Städte seine Arbeit so sehr vermehrt, daß er sie nicht mehr allein bestreiten konnte und auf eigene Kosten einen Schreiber halten mußte. Ähnliche Gründe wußten die übrigen Magistratsmitglieder anzuführen. Der Steuerrat und die Königsberger Räte befürworteten die Gesuche und hoben hervor, „daß ein jeder sich rechtschaffen angelegen sein läßt, die ihm anvertrauten Posten zum Besten der Stadt und Vorteil der Kämmereikasse treu und fleißig zu verwalten, wodurch das Kämmereiwesen dieser Stadt eine so merckliche Aufnahme gefunden, daß in kurzer Zeit nicht allein die bei voriger Regierung gemachten ansehnlichen Schulden von 2700 Tal. getilgt und bereits ein beträchtliches Kapital von 3100 Tal. zu 3 Prozent Interessen in die Bank untergebracht ist . . . In Anbetracht der sehr mäßigen Gehalte bei den vielen Dienstgeschäften, welche bei dem zunehmenden Commercio in dieser Stadt . . . sich gar sehr vermehren“ . . . bitten sie, „denenselben umso mehr eine Gehaltszulage zu ihrer Aufmunterung und bei ihren größtentheils eingeschränkten Verfassungen allerhuldreichst zu accordieren“¹⁾. Bei der Schwerfälligkeit der damaligen Verwaltung war die Kriegs- und Domänenkammer nicht befugt, den Magistratsmitgliedern eine kleine Gehaltserhöhung zuzubilligen; auch bei den unwichtigsten Dingen mußte sie die Entscheidung

¹⁾ Bericht der Königsb. Kammer an das Generaldirektorium vom 31. März 1778.

der obersten Behörden einholen. Und so gingen alle Gesuche nebst Anlagen nach Berlin. Das Generaldirektorium konnte sich den angeführten Gründen nicht verschließen und genehmigte 1778¹⁾ dem gesamten Braunsberger Magistrat eine jährliche Zulage von 300 Tal., „in der Hoffnung, daß er ferner mit unvermindertem Fleiß, Treue und Eifer fortfahren werde, sich das Beste der Stadt und die Wohlfahrt der Bürgerschaft angelegen sein zu lassen. Davon erhielten die beiden Bürgermeister, der Rämmerer und der Stadtsekretär je 50 Tal., die drei ordinären Ratsmitglieder je 20 Tal. und die drei extraordinären Ratsmitglieder je 13 Tal. 30 Groschen²⁾. Die Königsberger Kammer bemerkte dazu: „Da noch keine Kämmerer im Ermland so viel Beneficia als der braunsbergischen accordiret worden, so haben wir auch zu dem Magistrat das Zutrauen, derselbe werde sich diese Gehaltsverbesserung zu immer mehreren Aufmunterung im Dienst und zu weiterer Aufnahme der Städtischen Verfassung und des damit verknüpften Kämmerereinteresse gereichen lassen“³⁾. Zwei Jahre später (1780) wurden dem Polizeibürgermeister Velhagen auf seinen Antrag hin von der Kammer 10 Tal. für Schreibmaterialien zugestanden, weil nach dem Gutachten Thomsons „die Korrespondenz des Kriegsrats Velhagen bei dem großen Umfang des braunsbergischen Gebiets wirklich weiträumig ist“. Außer dem Polizeibürgermeister erhielten der Rämmerer 8 Tal., der Stadtsekretär 30 Tal. und der Ratsverwandte Schorn 6 Tal. für Schreibmaterialien.

Dies waren die einzigen Nebeneinnahmen, die während der ersten Jahre in den amtlichen Listen in Erscheinung getreten waren. Als aber im Frühjahr 1777 die Conduitenliste des Braunsberger Magistrats eingereicht wurde, schickte sie der Steuerrat zurück und verlangte genaue Angaben aller Accidentien, Sporteln und „Douceurs“, 1779 wurde angeordnet, daß alle diese Emolumente „nach einer sechsjährigen Fraktion (Durchschnitt) angenommen und aufgeführt werden“. Danach ergaben sich folgende Nebeneinnahmen: Polizeibürgermeister Velhagen 47 Tal., Justizbürgermeister Destreich 65 Tal. 50 Gr., Rämmerer Czodrowski 10 Tal. 60 Gr., die ordinären Ratsverwandten Bertram,

1) Reskript vom 27. April 1778.

2) Für eine Zulage von je 50 Tal. waren je 17 Tal. 15 Gr. Chargen, Jura und Stempel an die Königsberger Sportelnkasse zu zahlen, für eine Zulage von 20 Tal. je 7 Tal. 52 Gr., für eine Zulage von 13 Tal. 30 Gr. je 5 Tal. 45 Gr., so daß im Ganzen 107 Tal. 82 Gr. abzuführen waren, ferner erhielt ein Kämmerersekretär 1 Spezialester als „ein billiges Gratual vor seine Bemühung“.

3) Reskript vom 4. Juni 1778.

Sirley und Brettschneider je 6 Tal. 60 Gr., der extraordinäre Ratsverwandte Schorn 12 Tal. 60 Gr., der extraordinäre Ratsverwandte Braun 6 Tal., Servisrendant Hahn 31 Tal. 65 Gr. und Stadtsekretär Poschmann 133 Tal. 15 Gr. Auch die städtischen Unterbedienten hatten ansehnliche Nebeneinkünfte, so z. B. der Stadtwachmeister Grodd jährlich 15 Tal. 80 Gr., der Gerichtsdiener Manne 25 Tal. 60 Gr., der Scharfrichter Hennigk 6 Tal. Im ganzen beliefen sich die Emolumente bei den städtischen Beamten i. J. 1779 auf jährlich 409 Tal. 80 Gr., die Grundgehälter auf 1933 Tal.

Anträge auf Gehaltserhöhung wurden in den nächsten Jahren immer wieder gestellt und „bei den guten Umständen der Braunsbergischen Kammereikasse“ meist genehmigt. 1780 erhielt der Kammereikassenkontrolleur Bertram eine jährliche Zulage von 20 Tal. (bisher 70 T.), der Pfahlherr Schorn, der „die Angelegenheiten des Fahrwassers kontrollierte und die Pfahlgelder einzog“ eine Zulage von 16 Tal. 60 Gr. (bisher 63 Tal. 30 Gr.) 1782 stellte Czodrowski den Behörden vor, früher seien in Braunsberg zwei Kämmerer beschäftigt gewesen, jetzt er allein „wodurch bei dem weitläufigen Orte und Größe der Kämmererei die Arbeit und vorsichtige Inspektion durch den rapiden Strom Passarge dermaßen verdoppelt und vergrößert ist, daß ich einen beständigen Amanuenssem salarieren und beköstigen muß und mit den mir accordierten 8 Tal. zu Schreibmaterialien nicht auskommen kann“. Zugleich klagte Kessel, der Witwer mit 8 Kindern war, über Mißwachs. Czodrowski wurden 50 Tal., Kessel 20 Tal. jährlich zugewilligt. Schlecht ging es dem Servisrendanten Hahn; „seiner Unfähigkeit halber mußte er seinen Posten quittieren“ (1784) und verlor damit den größten Teil seines Einkommens, nur 13 Tal. 30 Gr. aus der Kammereikasse standen ihm noch zu. Damit konnte er mit seiner zahlreichen Familie natürlich nicht leben. Thomson stellte ihm das Zeugnis aus „sonsten ist er im städtischen Fach nicht unbrauchbar und jederzeit willig zu denen Verrichtungen, die ihm aufgetragen werden“. Auf die Sprache des Steuerrats wurde sein Jahresgehalt auf 70 Tal. erhöht. Auch der Pfahlinspektor Fischer konnte mit seinem Gehalt von 80 Tal. und 115 Tal. 30 Gr. Emolumenten nicht auskommen. Er stellte dem Magistrat am 8. Januar 1800 vor, daß er bei seinen „vielfältigen Dienstgeschäften, so vom Frühjahr bis in den späten Herbst größtenteils bei der Pfahlbude vorkommen . . . ein Reitpferd halten muß, das in den teuren Jahren, nur geringe gerechnet, auszufüttern jährlich 60 Tal. kostet; nimmt man nun noch die Wartungskosten dazu, so ist mein Tractament lange nicht zureichend, selbiges zu unterhalten. Ehe

und bevor ich zu meinem jetzigen Posten gelangte, führte ich einen Buchtram. Mit demselben besuchte ich die Jahrmärkte in den nächst belegenen Städten, kaufte hier am Markte Flachß und Garn auf und hatte dabei mein mittelmäßiges Auskommen; wenn ich aber zum Pfahlinспекtor bestallet wurde, konnte ich nach der Zeit keine Jahrmärkte mehr befahren, wenn ich nicht dadurch meine Dienstgeschäfte ganz verabsäumen wollte. Und da hier zur Stelle mit dem Ausschnitt der Bücher wegen damaliger Menge von Verkäufern nicht viel zu machen war, und ich den Flachß- und Garnaufkauf auf dem Markte ebenfalls nicht so wie vormals, in acht nehmen konnte, so mußte ich nolens volens eins nach dem andern aufgeben. Selbst bei meiner Ackerwirtschaft habe ich durch die Jahre, daß ich im Amte stehe, sehr gelitten, indem ich weder im Frühjahr beim Säen noch im Sommer bei der Ernte stets gegenwärtig sein konnte, sondern beides dem Gutdüngen der Leute überlassen mußte, weshalb ich denn auch hierin wie bekannt, eine Veränderung vorgenommen, und um nur weniger bei meiner Wirtschaft benötigt zu sein, und mich desto mehr meinem Dienste widmen zu können, laß ich jetzt mein Ackerland zur Hälfte beackern. Der Pfahldiener, der bloß die Portoriengefälle des Sonntags von der Kaufmannschaft einhebet und nur dann und wann nach den Arbeitsleuten sieht, wenn selbige nahe an der Stadt arbeiten, erhält für die geringe Bemühung 108 Tal. jährliches Gehalt; und ich dagegen als Pfahlinспекtor für die Direktion und Oberaufsicht bei allen vorfallenden Pfahlbauten, für die Verwaltung der Kasse und weitläufige Rechnungsführung nur 80 Tal. Empfindsam und schmerzhaft ist es schon für mich, meinen Untergebenen mit einem weit höheren Gehalt angestellet zu sehen". Er wies darauf hin, daß die Kämmererkasse einen Ueberschuß von 748 Tal. aufweise und bat nun sein Gehalt auf 200 Tal. zu erhöhen. Der Magistrat befürwortete sein Gesuch und hob seinen Dienstfeffer hervor. „Aus den von ihm abgelegten Rechnungen ist jährlich ein beträchtlicher Ueberschuß zur Kämmererkasse geflossen. . . Es ist einleuchtend und bedarf wohl keines näheren Beweises, daß bei der jährlich zunehmenden Teuerung aller Bedürfnisse kein Magistratsmitglied am hiesigen Ort von einem Gehalt von 80 Tal. jährlich subsistiren könne, das nicht Nebengewerbe führet, die ihm einiges Einkommen abwerfen". Der Pfahldiener erhalte für seine ungleich geringeren Verrichtungen 108 Taler, und ein Kanzlist beziehe 120 Tal. Die Eingabe hatte Erfolg, das Gehalt des Pfahlinспекtors wurde mit Genehmigung des Generaldirektoriums um 84 Tal. 60 Gr., also um mehr als das Doppelte erhöht.

War man in Berlin für Gehaltserhöhungen der städtischen Beamten durchaus zugänglich, so verlangte man auch treue Pflichterfüllung. Das zeigt eine Rundverfügung der ostpreussischen Kammer vom 20. Aug. 1800 an die ostpreussischen Stadtverwaltungen: „Se. Königl. Majestät von Preußen haben mittelst Allerhöchsten eigenhändigen Kabinettsordre vom 26. Juli d. Js. Ihrem Etatsminister Allerhöchst dero Mißfallen über die bemerkte Verminderung des Diensteifers und der Unordnung im Civildienst auch darüber zu erkennen gegeben, daß die mehrsten Officianten ihre Stellen nur als Pfründen betrachten, deren Inhaber nur soviel tun dürfen als erforderlich ist, um das Gehalt zu erheben und mit möglichster Bequemlichkeit zu genießen, daß, wenn sie einige Jahre auf solche Weise gedienet, für ihre eingebildeten Verdienste Beförderungen, Titel oder Gehaltsverbesserungen verlangen, und wenn sie solche nicht erhalten, sich gekränkt fühlen, daß sie für jedes nicht alltägliche Geschäfte besonders bezahlt sein wollen, oder wenn es nicht geschieht, keinen Beruf dazu finden, oder sich dadurch zur Faulheit und Venalität hinreißten lassen und dieser verderbte Geist sich besonders auch auf die Subalternen verbreitet, daher denn Se. Königl. Majestät es nötig findet, den erstorbenen Geist der Treue, der Uneigennützigkeit und des Fleißes, wodurch der Preuß. Civildienst sich sonst so musterhaft ausgezeichnet hat, durch angemessene, ebenfalls strenge Maßregeln wieder zu beleben, zu dem Ende verdiente Officianten aufzumuntern, unvermögende zum Dienst, die es verdienen, mit Pension zu entlassen, unbrauchbare, untreue und nachlässige nicht zu bessernde Officianten aber zur Remotion und dem Befinden nach zur Bestrafung sich anzeigen zu lassen“. Eine andere Kabinettsordre vom 30. Dezember 1803 befiehlt den Magistraten, bei Anträgen auf Gehaltserhöhung auch an die Geistlichen und die Lehrer zu denken; „Wir haben bei verschiedenen Anträgen auf Gehaltsverbesserung der Mitglieder und Subalternen der Magistrate aus vermögenden Kammereien die so nötige Rücksicht auf verhältnismäßige Verbesserung der städtischen Geistlichen und Schulbedienten vermißt; damit in Zukunft immer ein gehöriges Verhältnis zwischen dem Dienst Einkommen der Magistratspersonen und dem der Geistlichen und Schulbedienten, welche von denen Magistraten abhängen, beobachtet werde, haben wir mittelst Cabinettsordre vom 12. d. Mts. festzusetzen geruhet, daß kein städtischer Gehaltsverbesserungsplan mehr eingereicht werden soll, wobei nicht zugleich dieses Verhältnis berücksichtigt werden“.

In Braunsberg hatten die Geistlichen von der Stadtverwaltung keine Einkünfte, wohl aber nutzten die Magistratsmitglieder eine geist-

liche Pfründe. Seit alters her waren die ersten acht Magistratsmitglieder Pächter der vier Hufen des Beneficiums Sanctae Crucis; jeder hatte eine halbe Hufe und zahlte dafür nur eine mäßige Pacht¹⁾. Diese Einnahme aus der günstigen Pachtung war einige Jahrzehnte lang verschwiegen worden; am 18. Mai 1799 aber ließ die Königsberger Kammer dem Magistrat durch den Steuerrat Thomson mitteilen, „daß die Magistratsmitglieder noch hin und wieder Emolumente genießen, von denen in der Emolumententabelle nichts bemerkt ist“. Thomson wurde veranlaßt, von den Magistraten seines Kreises „eine accurate Nachweisung zu liefern, was die städtischen Offizianten außer ihren etatsmäßigen Gehältern annoch für andere Beneficia und sonstige Zugänge genießen, welche auf das genaueste ausgemittelt werden sollten“. Seit dieser Zeit erschienen die acht Kreuzhalbhufen regelmäßig in den Besoldungslisten, und zwar wurde der Ertrag einer halben Hufe mit 10 Tal. angegeben²⁾.

Von jetzt ab wurde auch das Weiderecht im Roggarten³⁾ regelmäßig angegeben. Jedes Magistratsmitglied durfte einige Stück Großvieh (Rinder oder Pferde) im städtischen Roggarten weiden, und zwar i. J. 1806 der Polizeibürgermeister 4 Stück, der erste Justizassessor 3 Stück, jedes weitere Magistratsmitglied 2 Stück. Diese Weide wurde mit 3 Tal. je Stück bewertet, der Weidezettel, auch Los genannt, den die Ratsherren zu bezahlen hatten, wurde aber nur mit je 30 Silbergroschen berechnet. Eine andere „Ergötzlichkeit“ der Ratsherren war das Deputatholz aus dem Stadtwald; jeder erhielt zwei Achtel, der Polizeibürgermeister fünf Achtel⁴⁾. Bei den Emolumenten

¹⁾ Ellenthal N. Pr. Prov. Bl. 2. S. III 1853 272. — Lutterberg E. 3. XIX 692.

²⁾ Schon einige Jahre früher fand ein Schriftwechsel wegen der Kreuzhalbhufen statt; am 20. Juli 1795 genehmigte das Staatsministerium, „daß die zu dem Beneficium S. Crucis ad ambonam gehörigen Hufen von den acht ersten Magistratsmitgliedern genutzt werden können, daß indessen dieselben gehalten sind, sich wegen des Betrages des dafür zu zahlenden Zinses mit dem jedesmaligen Beneficiato zu einigen, auch bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß von den zu zahlenden Zinsen zur Unterhaltung und dem künftigen Aufbau des Wohnhauses des Beneficiat ein verhältnismäßiges Quantum zurückgelegt wird“.

³⁾ Ellenthal N. Pr. Prov. Bl. 2. S. III 1853 274.

⁴⁾ Ein Achtel Brennholz bestand aus einem 8 Fuß breiten und 9 Fuß hohen Stoß 5 Fuß langer Kloben, so daß der Inhalt 360 Kubikfuß = 11,13 Raumer betrug. Das Achtel teilte man in vier Viertel oder 8 Kornfel, später in 3¹/₈ Klafter. L. Weber, Preußen vor 500 Jahren. Danzig 1878 152. — H. Frischbier, Preuß. Wörterbuch I 14. — R. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. Jena 1918 24. — 1772 wurden 2 Achtel Brennholz mit 10 Tal. bewertet.

wurde das Achtel mit 3 Tal. angegeben, das Schlaglohn hatten die Ratsherren selbst zu bezahlen.

Unter den übrigen Nebeneinnahmen sind noch zu erwähnen die Abgaben der Gewerke. Jedes Gewerk hatte seit altersher einen Patron oder Provisor¹⁾, der seine Belange im Rat der Stadt vertrat und dafür eine Vergütung erhielt. 1792 bezogen der Polizeibürgermeister 10 Tal. 45 Gr., der Justizbürgermeister 2 Tal., der Rämmerer 1 Tal., zwei Ratsherren je 1 Tal. und drei Ratsherren je 2 Tal. 1806 erhielten der Polizeibürgermeister von den Gewerken 15 Tal. 49 Gr., der Ratsverwandte Bertram 14 Tal. 45 Gr., der Ratsverwandte Mathes Fischer 21 Tal. 57 Gr., der Ratsverwandte Johann Schulz 3 Tal. 45 Gr.

4. Die Vertreter der Bürgerschaft.

Neben dem Magistrat bestand in der fürstbischöflichen Zeit ein Bürgerausschuß, meist die Gemeinde genannt. In der Altstadt stellte jedes der vier Quartiere der Stadt sechs Vertreter, dazu kamen acht Aelterleute der Gewerke, daher nannte man diese Bürgerrepräsentanten auch die Zweihunddreißig Mann²⁾. In der Neustadt, die erheblich kleiner war, bestand die Gemeinde aus acht Mann³⁾. Diese Einrichtung ließ die preussische Regierung bestehen. Jedes Mal wenn der Stellerrat nach Braunsberg kam, um ein neues Magistratsmitglied in sein Amt einzuführen, wurden die Vertreter der Bürgerschaft dazu eingeladen; in den Niederschriften heißt es, die Einführung erfolgte „in praesentia des löbl. Magistrats und der Aelterleute der Zünfte und Gewerke“, oder in Gegenwart „der Repräsentanten der Bürgerschaft“.

Das allgemeine Preussische Landrecht, das zur Zeit Friedrichs des Großen ausgearbeitet wurde, gab den Stadtgemeinden die Rechte privilegierter Korporationen, die ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten „durch Veratschlagungen und Schlüsse“ der Stadtgemeinden regulieren und entscheiden sollten. Teil II Tit. VIII § 111 aber lautet: „Der

¹⁾ Ekkenthal N. Pr. Prov. Bl. 3. J. X 1865 231. — Vgl. oben S. 668 f.

²⁾ Ekkenthal, Programm d. Gym. Braunsberg 1842 14 f. — Ekkenthal N. Pr. Prov. Bl. 2. J. I 1852 170 ff. — Ekkenthal N. Pr. Prov. Bl. 3. J. X 1865 231. — G. Matern, Aus dem alten Handwerksleben. Braunsberg 1904 32.

In Elbing bestand die präsentierende Gemeinde ebenfalls aus 32 Mitgliedern, 1767 wurde ihre Zahl auf 56 erhöht. Töppen, Elbinger Antiquitäten 258 ff. — Semrau in Mitt. d. Copernicus-Vereins Heft 34 1926 3. — E. Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. 38 ff.

³⁾ Ekkenthal N. Pr. Prov. Bl. 2. J. III 1853 438, 446 ff.

Regel nach werden dergleichen Angelegenheiten nicht in allgemeinen Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, sondern nur mit den Repräsentanten derselben verhandelt". Und im § 112 wird hinzugefügt: „Diese (Repräsentanten) müssen aber mit den Vorstehern der Zünfte und übrigen einzelnen in der Stadtgemeinde befindlichen Korporationen, so wie diese wiederum ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Korporation darüber Rücksprache nehmen". Für gewisse Fälle wird die Beteiligung der gesamten Bürgerschaft vorgesehen: „Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft ist notwendig, wenn Kämmerergüter oder Berechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgetan, verpfändet oder mit Dienstbarkeiten belegt oder neue Schulden auf die Kämmererei gemacht werden sollen, die aus den Kämmerereinkünften ohne Abbruch der übrigen nötigen Ausgaben nicht getilgt werden können (§ 153). Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist in dergleichen Fällen nicht hinreichend, sondern diese müssen darüber mit den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft nach Vorschrift des § 112 Rücksprache nehmen und sich von denselben mit schriftlichen Erklärungen versehen lassen (§ 154)". Danach gewährt auch das Allgemeine Preussische Landrecht der Bürgerschaft eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Stadt und bestimmt ausdrücklich, daß diese Mitwirkung im allgemeinen durch Repräsentanten erfolgen soll. Auch in den Zeiten der unbeschränkten Fürstenmacht hat sich die Beteiligung der Bürgerschaft an den städtischen Angelegenheiten in irgend einer Form erhalten¹⁾. Die Repräsentanten werden auch Bürgerchaftsvorsteher oder Stadtverordnete genannt; der Name Stadtverordnete war also schon vor der Steinschen Städteordnung vom Jahre 1808 gebräuchlich. Dieses neue Grundgesetz für die Stadtverwaltung setzt die Vertreter der Bürgerschaft voraus und bestimmt, daß bei der ersten Stadtverordnetenwahl die Prüfung der Wählerlisten „mit Zuziehung der jetzigen Bürgerchaftsvorsteher" erfolgen solle²⁾. Im übrigen bestand im alten Preußen die Mitwirkung der Repräsentanten bei der Stadtverwaltung mehr in der Theorie als in der Praxis. Wie sich diese Vertreter der Bürgerschaft in Braunsberg zusammensetzten und sich ergänzten, und ob es noch die 32 Mann der Altstadt und die 8 Mann der Neustadt waren, ist nicht ersichtlich. Von irgendwelchen Befugnissen ist nie die Rede; wenn die Staatsbehörden schon die Rechte des Magistrats stark beschränkten, so war es selbstverständlich, daß der Einfluß der Bürgerdeputierten auf

¹⁾ von Meier—Thimme 66. — J. Ziefurth, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908 76 f., 106 f.

²⁾ von Meier—Thimme a. a. D.

ein Mindestmaß herabgedrückt wurde. Sie wurden hinzugezogen, wenn es galt einen öffentlichen Akt möglichst feierlich zu gestalten¹⁾, wie z. B. bei der Einführung eines neuen Magistratsmitgliedes, bei der Abnahme der Kämmererechnungen und der Steuerrechnungen durch den Steuererrat usw. Auch benutzte sie der Magistrat zur Ausführung polizeilicher Anordnungen sowie zur Erhebung von Steuern in den einzelnen Stadtteilen und in den Zünften, daneben waren sie vielleicht auch Vertrauensmänner des Steuererrats. So waren diese Stadtverordneten Hilfsorgane der städtischen und der staatlichen Behörden, keineswegs aber stand ihnen eine Aufsicht oder Kontrolle über die Stadtverwaltung zu, wie sie den Stadtverordneten der Steinschen Städteordnung übertragen wurde; die Aufsicht führte im 18. Jahrhundert der Steuererrat, sodann die Kriegs- und Domänenkammer. Auf diese Weise war die Bürgerschaft von der Teilnahme an den kommunalen Angelegenheiten fast gänzlich ausgeschlossen und mußte den Magistratsbehandlungen müßig zusehen; kein Wunder, wenn der Sinn für das Gemeinwohl bei den Bürgern immer mehr schwand, wenn von Vertrauen zwischen Bürgerschaft und Magistrat keine Rede war²⁾. Im Jahre 1798 wurde die Zahl der Stadtverordneten vermindert³⁾, jedes Quartier sollte nur noch einen Stadtkältesten haben. Der Magistrat wählte für jedes Quartier einen Ältesten, nämlich Johann Bernhard Eiding, Friedrich Holz, Jakob Langhank und Franz Brandt; alle vier waren Kaufleute. Neben diesen vier Vertretern der Quartiere⁴⁾ stellten wahrscheinlich auch weiter-

¹⁾ In Königsberg mußten die Repräsentanten der Bürgerschaft kurz vor Weshnachten zu einer „Convocation“ erscheinen; ein Vertreter des Magistrats legte ihnen noch einmal sämtliche Verordnungen vor, die im Laufe des Jahres von Staat und Stadt ergangen waren, worauf der Sprecher der Repräsentanten „mit überschwenglichen Worten unter Segenswünschen und Dankfagungen für die glorreiche Verwaltung erwiderte“. H. Gehrmann, Die Städte und Freiheiten in Königsberg I. Pr. im Jahre 1806. München und Leipzig 1916 111.

²⁾ D. Hinge, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Acta Borussia, Behördenorganisation VI, 1. Berlin 1901 244. — H. Preuß, Die Entwicklung des preussischen Städtewesens. Leipzig 1906 I 168 f. — von Meter—Ehlmme 69 ff. 436. — Bornhak, Preuß. Verwaltungsrecht II 118 f., 288 f. — L. v. Rönne und H. Simon, Die preuß. Städteordnungen. Breslau 1343 23. — Gehrmann 113 ff.

³⁾ Das Reglement für die Stadt Breslau vom Jahre 1794 billigte der Bürgerschaft zwölf Repräsentanten zu, nämlich zwei aus dem gelehrten Stande, drei aus der Kaufmannschaft, und drei sollten durch Wahlmänner aus der Bürgerschaft gewählt werden. von Meter—Ehlmme 75.

⁴⁾ An einigen Orten hatte man die Bezeichnung Viertels- oder Viermänner oder Viertelsmeister. von Meter—Ehlmme 70. — Stefursch 76 f., 106 f.

hin die Gewerke mehrere Gemeindeälteste. Kurz nach seiner Wahl, noch ehe er vereidigt war, geriet der Kaufmann Brandt in Konkurs und mußte deswegen sein Amt abgeben; an seiner Stelle wählte der Magistrat den Großbürger Johann König. Eidling lehnte das Amt „wegen seines hohen Alters und seiner anderweitigen häufigen Geschäfte“ ab. Daher konnten am 20. August 1798 zunächst nur drei Stadtälteste vereidigt werden. Einen Monat später, am 17. Sept., wählte der Magistrat an Stelle von Eidling den Großbürger Josef Gradmüller.

Die Befugnisse der Stadtältesten waren anscheinend auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts recht gering; ihre Mitwirkung wird in den Akten nie erwähnt. Im Januar 1805 legten Langhank und Boltz ihre Ämter nieder. Als Grund hierfür gaben beide ihr hohes Alter¹⁾ an. An ihre Stelle wählte der Magistrat den Kaufmann Gehrmann und den Wäger Brettschneider. Da Gehrmann die Wahl ablehnte, erhielt den Posten der Kaufmann Valentin Schlattel; dieser war geborener Braunsberger, hatte aber einige Bedenken, weil er erst vor kurzem aus Frauenburg zugezogen und erst am 15. Oktober 1804 das Bürgerrecht erworben hatte, doch versprach er den „für jetzt noch statthabenden Mangel an Lokalkenntnis“ durch treue Pflichterfüllung zu beheben. Auch Brettschneider machte gegen seine Wahl. Einwendungen: „Auf der Wage bin ich allein und habe von ihr mein Brot; glaubt also der Magistrat, daß der Wäger dem Gemeindeältesten zuweilen nachstehen müsse, so bitte ich, mich damit zu verschonen“. Die Ratsherren belehrten ihn, daß beide Ämter sich sehr wohl vereinigen ließen, dann wurde er am 16. September 1805 zusammen mit Schlattel und dem ebenfalls neugewählten Hübner vereidigt.

5. Die Aufsicht der Staatsbehörden.

Keine großen Ereignisse sind aus den ersten Jahrzehnten nach 1772 zu verzeichnen, aus Braunsberg ebenso wenig wie aus dem gesamten preussischen Staate. Von den neu erworbenen Ländern war das Ermland zweifellos das beste. Die Berichte von den Beamten Friedrichs des Großen über Westpreußen überbieten sich in Schilderungen arger Mißwirtschaft und Unkultur.²⁾ Auch in den Städten lag

¹⁾ Langhank war 62 Jahre, Boltz 68 Jahre alt. B. war 15 Jahre Gemeindegeldsteuer und zugleich Inspekteur einer Spritze.

²⁾ M. Behelm-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationsen. Leipzig 1874 414 ff. — R. Koser, Geschichte Friedrichs d. Gr. 4. u. 5. Aufl. III Stuttgart und Berlin 1913, 346 ff. — E. 3. XVI 558 f.

das Wirtschaftsleben völlig darnieder, in der Verwaltung und im Gerichtswesen herrschten Unordnung und Rechtslosigkeit.¹⁾ Nicht so im Ermland. Als der Konsistorialrat Manitius im September 1772 das Ermland bereiste, um seine Landes- und Justizverfassung kennen zu lernen, berichtete er an den König: „Ich glaube nicht, daß es irgendwo weniger Prozesse gebe als im Ermland, wozu wohl die Autorität des Kleri nicht wenig beiträget, dessen Zureden hinlänglich ist, um die streitigen Parteien zu vereinigen. Advokaten sind hieselbst gar nicht vorhanden, in wichtigen Fällen bringen die Kanzelisten des Fürsten die unförmliche Aufsätze der Parte in Ordnung, um sie dem Fürsten oder in dessen Abwesenheit dem Offizial vorzulegen“²⁾. Auch in der Verwaltung und in der Wirtschaft³⁾ wurden keine besonderen Mängel festgestellt. Im Ermland kam es also nicht darauf an, Mißstände zu beseitigen, sondern nur darauf, die Verwaltung „auf preussischen Fuß zu setzen“.

Bei Friedrich d. Gr. herrschte der Grundsatz: Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk. Wenn der König „den Grundsatz aussprach, der Fürst sei nur der erste Diener des Staates, so faßte er dies doch so auf, daß dieser erste Diener nun wirklich die unbeschränkte Verwaltung inne haben müsse und in seiner aufopfernden und selbstlosen Hingabe an das Staatsinteresse keine Beschränkung irgend einer Art finden dürfe“, Monarchie und Absolutismus waren ihm gleichbleibende Begriffe⁴⁾.

Für die städtische Selbstverwaltung war in dem straff zentralisierten Staat kein Raum. „Eine Teilnahme der Bürger an der städtischen Verwaltung war schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Schwerpunkt der Verwaltung in der Aufsichtsinstanz, den Kriegs- und Domänenkammern, ruhte, und die herrschende Bürokratie ein Mitsprechen von Laien in öffentlichen Angelegenheiten nimmermehr dulden konnte. Die städtischen Verwaltungsbehörden, die Magistratsräte, gingen allerdings zum Teil aus der Bürgerschaft hervor, aber ihre Stellung war infolge der durchgreifenden staatlichen Aufsicht keine andere als die

¹⁾ Bär, Westpr. unt. Friedrich d. Gr. I 388 ff. — J. Meißner, Gerichtsverfassung u. Rechtspflege im Neuhodlitz unt. Friedrich d. Gr. Zft. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen VII 1892 363 ff. — Koser III 352 ff.

²⁾ Bericht vom 21. September 1772 bei Bär, Westpr. II 563.

³⁾ E. Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlands. München und Leipzig 1913 161 ff.

⁴⁾ M. Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen I Leipzig 1880 10. — Koser III 436.

von Staatsbehörden. Aus dieser Zeit stammt, wenn nicht der Name, so doch der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten. Die Masse der städtischen Bevölkerung nahm keinen anderen Anteil an der Gemeindeverwaltung, als daß sie ihrem Unmute über den jeweiligen Magistrat mehr oder minder laut Ausdruck gab . . . So bietet denn die städtische Verfassung dieser Zeit das Bild des vollkommenen Stillstands, der ermüdenden Gleichförmigkeit und inneren Leere¹⁾. Und dies in einer Zeit, da zahlreiche Schriften der Aufklärung die allgemeinen Menschenrechte und die Rechte des Bürgers betonten, in einer Zeit, da seit Beginn der französischen Revolution ein freihetlicher Wind durch alle Länder Europas wehte²⁾.

Wie in Preußen, so hatte der fürstliche Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts auch in den meisten anderen deutschen Ländern die städtische Selbstverwaltung ganz und gar unter staatliche Aufsicht gestellt und die Befugnisse der städtischen Behörden immer mehr auf die staatlichen übertragen³⁾. Auch die Städte des kleinen Fürstbistums hatten die meisten Vorrechte, die ihnen im Mittelalter durch das kulmische oder lübische Recht verbrieft waren, in den Zeiten der wachsenden Fürstenmacht verloren, doch hatten die Braunsberger mehr Rechte aus dem Mittelalter in das 18. Jahrhundert herübergerettet als ihre Nachbarn in Altpreußen. Der Klassifikationskommission berichteten die Altstädter: „Der Magistrat wählt sowohl die Ratmänner als die Bürgermeister und hat nicht einmal nötig, dieserhalb dem Fürsten eine Anzeige zu tun“⁴⁾. Als Rat und Gemeinde der Altstadt 1742 eine neue Willkür beschlossen und drucken ließen, hielten sie es nicht für nötig, sie dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen⁵⁾. Die Neustädter meldeten 1772: „Der Bischof wählt den Bürgermeister aus drei e gremio Magistratus vom Rat vorgeschlagenen Candidatis, die Ratsglieder wählt derselbe aus drei vom Rat vorgeschlagenen Candidaten aus der Gemeinde“⁶⁾. Wie schon ausgeführt, wurde durch die preußische Regierung das Wahlrecht und die sonstigen Rechte der Bürger stark be-

1) Bornhat II 286. — Vgl. Preuß. 154 ff., 188 ff.

2) D. Tschirch, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen im Friedensjahrzehnt vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruche des Staates. Weimar 1933 I 10 ff. II 32 ff.

3) Preuß. 155 f., 173 ff. — Bornhat II 286. — G. L. von Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland IV Erlangen 1871 114 ff. 289 ff.

4) E. E. X 62. — Vgl. Lillenthal, Programm d. Gym. Braunsberg 1842 6. — Lillenthal, N. Pr. Prov. Bl. 2. J. I 1852 3 ff., 170 ff. II 144 ff. —

5) Lillenthal N. Pr. Prov. Bl. 2. J. I 1852 180.

6) E. E. X 63 — Vgl. Lillenthal, N. Pr. Prov. Bl. 2. J. III 1853 434 ff.

schnitten¹⁾. Der Verlust der Selbstverwaltung war für die Braunsberger Bürgerschaft recht schmerzlich, namentlich für die Patrizier, die im Räte saßen. Sicherlich fürchteten manche Braunsberger i. J. 1772, ihre Stadt würde nun ganz von preußischen Beamten regiert werden, und es brachte einige Beruhigung in die Stadt, als nur ein Polizeibürgermeister erschien, im übrigen aber der Magistrat aus den bisherigen Mitgliedern gebildet wurde. Das Wahlrecht blieb den Städten erhalten, der Magistrat ergänzte sich wie bisher durch Zuwahl; alle Ämter wurden auf Lebenszeit verliehen. Um von vornherein den richtigen Zug in die Stadtverwaltung zu bringen, nahm sich die preußische Regierung i. J. 1772 das Recht, erstmalig alle Magistratsmitglieder, vor allem die Polizeibürgermeister selbst zu ernennen. Später hatten die Staatsbehörden bei allen Wahlen das Bestätigungsrecht; sie übten es in so ausgedehntem Maße aus, daß niemals eine mißliebige Persönlichkeit ein Amt bekleiden konnte. Oft genug handelte es sich nur um eine Scheinwahl, oder der Magistrat war durch die vielen Verordnungen und Verfügungen so mürrisch gemacht, daß er auf sein Wahlrecht verzichtete²⁾. Mit Vorliebe wurden die Magistratsposten mit ausgedienten Offizieren besetzt. Nach dem Siebenjährigen Kriege machte die Armut des Staates die Pensionierung der alten Krieger unmöglich, daher begann man sie durch Verleihung von städtischen Ämtern zu versorgen. Die Offiziere wurden meist Bürgermeister, invalide Unteroffiziere und Soldaten erhielten Stellen als Unterbediente. Durch Erlaß vom 15. Juli 1775. schärfte das Generaldirektorium der Kammer ein, diese Vorschrift genau zu beachten, „indem es die größte Billigkeit ist, daß Leute, welche dem Vaterlande Blut und Gesundheit aufgeopfert haben, in ihrem Alter dergleichen Versorgung erhalten“³⁾. Als der Krieg mit der französischen Republik und die Kämpfe in Polen beendet waren, veranlaßte die Finanznot der letzten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. den Befehl, „daß in allen Arten von Zivilbedienungen, denen jemals ein invalider Offizier, Unteroffizier oder gemeiner Soldat vorgestanden hat oder denen von dergleichen irgend vorgestanden werden kann, schlechterdings keine andern Subjekte als wirklich invalide Soldaten angestellt werden sollten. Diesen Befehl seines Vaters schärfte 1799 Friedrich Wilhelm III. von neuem mit strengen Worten ein“⁴⁾. Je höher sein Rang, desto größer die Stadt,

¹⁾ Vgl. oben S. 626 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 658.

³⁾ Bdr, Westpr. I 403.

⁴⁾ Stekursch 122.

in der der Offizier versorgt wurde: Braunsberg erhielt einen Hauptmann (von Bronsart), Wormditt einen Leutnant (von Lundt)¹⁾, Bartenstein mußte sich mit dem invaliden Feldscher des dortigen Regiments begnügen²⁾. Neben den Militärs-standen die Auditeure, die zwar studiert hatten, die sich aber als Juristen nicht viel zutrauten und daher ins Heer eintraten. Weiter die Protektionskinder, die für anderweitig geleistete Dienste durch hohe Gönner versorgt wurden³⁾. Die Behörden warteten gar nicht ab, bis eine Stelle frei wurde, sondern sowohl die Kriegs- und Domänenkammer wie auch die Regierung schickten von Zeit zu Zeit Rundverfügungen an die Magistrate der Provinz mit Empfehlungen von Beamten, die unterzubringen waren. Im Reskript vom 10. Juli 1787 wurde z. B. den Braunsbergern empfohlen, „daß bei Wiederbesetzung vacanter Stellen bei den Magistratskollegien vorzüglich, und zwar ohne Rücksicht auf das Wahlrecht, auf die bisherigen unverforgen Tobaksoffizianten reflectiret werden soll“. Ein Herr von Gallera in Groß Waldeck wurde für den Posten eines Polizeibürgermeisters empfohlen, ein Herr von Rademacher, vormals Kriegs- und Domänenrat bei der kurmärkischen Kammer, für einen Magistratsposten, Dittrich, bisher Administrator der Allensteiner Glashütte, für den Posten eines Polizeibürgermeisters oder Stadtkämmerers, der invalide Feldwebel Crispin vom Kombergischen Regiment, für den sich der Minister Freiherr von Gaudi verwandt hatte, für den Posten eines Polizeibürgermeisters.

So saßen sehr bald in der Verwaltung der rein katholischen Stadt mehrere Protestanten. Von den preussischen Behörden wurde bei der Uebernahme des Ermlandes gelegentlich bemängelt, daß in Braunsberg etliche Magistratsmitglieder zu alt und nicht mehr voll arbeitsfähig seien; dieser Fehler wurde aber nicht dadurch beseitigt, daß nach 1772 invalide Offiziere zu Bürgermeistern ernannt wurden, die landfremd und in der Verwaltung gänzlich unerfahren waren. Die alten Krieger sahen den Zivilposten als Ruheposten an, oft hinderte körperliche und geistige Invalidität oder mangelnde Kenntnis der Geschäfte eine nützliche Wirksamkeit⁴⁾. Eins aber wurde erreicht: Die Zahl der Magistratsmitglieder wurde vermindert. Anstelle mehrerer ehrenamtlich tätiger Ratsherren wurden einige hauptamtlich beschäftigte Beamte angestellt. Auf diese Weise bekamen die Staatsbehörden

¹⁾ Buchholz, Bilder aus Wormditts Vergangenheit. Wormditt 1931 27.

²⁾ M. Hein, Geschichte der Stadt Bartenstein 1932 S. 97.

³⁾ Stekurfisch 123.

⁴⁾ v. Köhne u. Simon 23.

größeren Einfluß auf die Stadtverwaltung. Daß die ausgedienten Offiziere sich lebhaft für die vielen großen und kleinen Angelegenheiten der Stadt interessierten und sich mit großem Eifer in die Akten vertieften, war nicht zu erwarten; die Magistratsakten sowie die Akten der Königsberger und Berliner Behörden, die alle ziemlich vollständig erhalten sind, liefern wenig Beweise für ihre Tätigkeit. Auch die Braunsberger Polizeibürgermeister waren anscheinend Beamte, denen man keine wichtige Posten in der Staatsverwaltung anvertrauen mochte, die aber versorgt werden mußten. Die Hauptarbeit wurde von den Justizbürgermeistern und den Stadtssekretären geleistet.

Beim Uebergang des Ermlandes an Preußen war es für Braunsberg ein wesentlicher Vorteil, daß Franz Destreich als Justizbürgermeister und Martin Pöschmann als Stadtssekretär bestätigt wurden. Sie kannten die städtische Verwaltung in allen Einzelheiten und besaßen das Vertrauen der Bürgerschaft, sie hatten auf preußischen Universitäten studiert, kannten die preußischen Gesetze und den preußischen Amtsstil. Durch ihre Mitarbeit wurde die Braunsberger Stadtverwaltung ziemlich reibungslos in die gut ausgefahrenen Gleise der preußischen Bürokratie gelenkt. Ihrem Geschieke war es zu danken, daß der Steuerrat Thomson den Braunsberger Magistrat mit großem Wohlwollen behandelte. Der Steuerrat war der einzige Staatsbeamte, mit dem die Magistratsmitglieder persönlich zu verhandeln hatten, durch seine Hand gingen alle Berichte, jedem Bericht des Magistrats hatte er sein Gutachten beizufügen. Mindestens zweimal im Jahr bereiste er die 12 Städte seines steuerrätlichen Kreises, und bei dieser Gelegenheit wurde der Verwaltungsbericht abgefaßt. Dies geschah durch Beantwortung der Indagenda, d. h. von etwa 60 Fragen, die das Generaldirektorium gestellt hatte. Da war Auskunft zu geben über die Zusammensetzung des Magistrats, über die Zahl der Häuser und der Einwohner, über Ausgaben und Einnahmen, über Vermögen und Schulden, über Handel und Gewerbe, über Ackerbau und Viehzucht, über Jahrmärkte und Flachsmärkte und über vieles andere, was für die Bürgerschaft wichtig war. Zu jeder Antwort, die der Magistrat zusammen mit dem Steuerrat abfaßte, hatte die Kriegs- und Domänenkammer ihr Sentiment zu geben, dann gingen die Indagenda an das Generaldirektorium. Etwa die Hälfte der Antworten wurden regelmäßig beanstandet. Nach einigen Monaten kam das umfangreiche Aktenstück von Berlin zurück, von neuem gab der Magistrat Auskunft, von neuem äußerte sich der Steuerrat, wieder fügte die Kammer ihr Sentiment dazu, um die Zentralbehörde zufriedenzustellen. Oft genug machte das

Uktenstück eine dritte Kunde von Berlin über Königsberg und Heilsberg zurück nach Braunsberg; meist waren noch nicht alle Rückfragen erledigt, wenn schon die Indagenda des folgenden Jahres bearbeitet wurden. Bei diesem Verfahren war die Stellung der Steuerräte sehr wenig selbständig, sie hatten alles zu begutachten, aber nichts zu entscheiden, daher war ihre Tätigkeit wenig geschätzt. Die Steuerräte wurden auch nicht aus den besten Beamten ausgewählt. Hatte ein junger Verwaltungsbeamter die Prüfung zwar bestanden, aber dabei so schlecht abgeschnitten, daß er für eine Laufbahn bei der Kriegs- und Domänenkammer oder bei der Regierung nicht geeignet erschien, so wurde er entweder Auditeur bei einem Regiment oder Steuerrat; nach seinem Prüfungszeugnis konnte er nicht Kriegsrat oder Regierungsrat werden, galt aber doch für geeignet, zehn bis zwölf Städte zu beaufsichtigen¹⁾. Thomson war zuerst Auditeur, zog dann aber den Posten eines Steuerrats vor²⁾. Der junge Kammerassessor Theodor von Schön

¹⁾ von Rönne und Simon 24.

²⁾ An Gehalt bezog Thomson jährlich 400 Taler aus der Domänenkasse und 200 Taler aus der ermländischen Kasse (Steuerrätlichen Kreiskasse), außerdem hatte er für seine Reisen einen Vorspannpaß. Am 8. Februar 1777 trug das Generaldirektorium der Ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer auf, den Steuerräten monatlich 8 Taler Fouragegelder zu geben, ihnen aber die Vorspannpässe zu entziehen; sie sollten in Zukunft mit eigenen Pferden oder mit Mietsfuhrwerken reisen. Die mehrere andere Steuerräte erhob auch Thomson dagegen Einspruch. „Ew. Excellenz untersehe ich mich in tiefster Devotion vorstellig zu machen, wie ich mich dadurch in die äußerste Verlegenheit und ganz außer Stande gesetzt sehe, dieser mir bishero verliehenen Gnade zu entbehren, und die sonst mit vielen Kosten ohnedem verknüpfte Reisen in dem weitläufigen Distrikt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Wege derselben würden sich allenfalls teils aus denen an mir ergangenen Königl. Kammerbefehlen, teils durch die von mir ausgestellten Vorspann-Luttungen ergeben, und in Rücksicht des verfloffenen Jahres ohnfehlbar dartun, daß ich kaum den vierten Teil desselben einheimisch, sondern stets in Dienstverrichtungen verreiselt gewesen. Sollte ich nach diesen Umständen künftig auf eigene Kosten diese Bereisungen vornehmen, so glaube ich dadurch in einen jährlichen und mir zum größten Derangement abzweckenden Verlust von 200 Tal. gesetzt zu sehen“. Seine Bitte wurde abge schlagen, zugleich bekam er zu hören, die Behörden wären mit seiner Tätigkeit nicht zufrieden. „Da nun in den Ermländischen Städten noch nicht alles in solcher Verfassung als es der Dienst erfordert und in den Städten unserer alten Provinzen eingerichtet ist, mithin allerdings wohl nötig, daß Commissarius loci hierzu öftere Reisen, als wohl in andern Kreisen nicht erforderlich, nach den Städten vornehmen muß, so wollen wir in diesem Betracht nachlassen, daß dem Supplicanten noch auf 2 Jahre freier Vorspann, jedoch nur auf 2 Pferde verabsolget werde; ihr aber habt demselben aufzugeben, sich mehr als bishero geschehen, um die Aufnahme der seiner Specialinspection anvertrauten Städte zu bekümmern, indem vielfältig, besonders aber aus denen eingesandten Indagandis bemerkt worden, daß fast alles in den

erhielt 1797 bei einer Bereifung Schlesiens vom Steuerrat in Bries die bezeichnende Auskunft: „Der Steuerrat steht nur einer Expeditionsbehörde vor, er soll keine Untersuchung selbst anstellen, kein Gutachten selbst abgeben, sondern sich alles von den Magistraten abmachen und einreichen lassen; nur so kann er auch 16 Städte versehen“. Noch ungünstiger lautet ein anderer Bericht: „Die Steuerräte sind bloße Kommunikationsmaschinen für die Kammern, so ein Sprachrohr, um den Magistraten zuzurufen, haben selbst keinen Willen, kennen die Grenzklinien ihres Wirkungskreises nicht und sind auf diesem seiner ersten Bestimmung nach wichtigen Posten ganz unrichtig plaziert¹⁾. Kein Wunder, daß wiederholt die Beseitigung dieser nutzlosen Zwischeninstanz gefordert wurde; beseitigt wurde sie gleich nach der Einführung der Städteordnung, im Juli 1809.

Große Taten durfte man also von dem Steuerrat des Ermlandens nicht erwarten, doch die Braunsberger waren mit Thomson sehr zufrieden und wählten ihn 1784 einstimmig zum Polizeibürgermeister; die Wahl erhielt jedoch nicht die behördliche Bestätigung²⁾. Alle Berichte der Magistrate schickte der Steuerrat, wie schon gesagt, mit seinem Gutachten nach Königsberg, und zwar die Polizeisachen an die Kriegs- und Domänenkammer, die Justizsachen an das Hofgericht oder an das Oberappellationsgericht. 1781 wurden die höheren Gerichtshöfe in Königsberg vereinigt unter dem Namen Ostpreussische Regierung³⁾. Die Regierung war damals also die oberste Justizbehörde der Provinz, die später den Namen Oberlandesgericht erhielt; dagegen gehörten die meisten Gebiete der Polizei und der Verwaltung, die der heutigen Regierung unterstehen, in das Bereich der Kriegs- und Domänenkammer. Diese beiden Provinzialbehörden, Kammer und Regierung, arbeiteten sehr schwerfällig, sie mußten über alle Angelegenheiten kollegial beraten und beschließen; ihre Beschlüsse aber bedurften

Ermländischen Städten in der alten Unordnung und noch wenig oder gar nichts auf regulärem Fuß wie in unsern Provinzen eingerichtet ist, daher Commissarius loci mit Eifer seinen Dienst zu beobachten hat, widrigenfalls er durch unangenehme Mittel dazu wird angehalten werden, und wollen wir hoffen, daß binnen obigen zwei Jahren alles der Dienstverfassung gemäß von ihm eingerichtet sein wird, da als denn auch der fernere freie Vorspann cessiren muß“. Rescript der Ostpreuß. Kriegs- und Domänenkammer vom 29. März 1777. Geh. Staatsarchiv Berlin Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Materien Lit. 150 Nr. 1 Vorspann für die Steuerräte.

¹⁾ Ziefursch 84.

²⁾ Vgl. oben S. 651.

³⁾ Bornhaf, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts III 211 – Roser III 409 ff. – Horn 114 ff.

stets der Bestätigung der obersten Berliner Behörden, selbst über die unwichtigsten Dinge mußte die Entscheidung der obersten Behörden eingeholt werden; und so gingen von der Kriegs- und Domänenkammer alle Akten mit sämtlichen Anlagen an das General-, Ober-, Finanz- und Domänendirektorium, kurz Generaldirektorium genannt, und von der Ostpreussischen Regierung an das Justizministerium, dessen Chef damals zugleich Großkanzler war, zuerst Freiherr von Fürst, dann von Larmer (1780—1798). Diese Zentralbehörden arbeiteten aber ebenso schwerfällig, auch sie berieten und beschloßen kollegial. Es dauerte also geraume Zeit, bis ein Bericht des Braunsberger Magistrats über Heilsberg und Königsberg nach Berlin gelangte, und bis auf demselben weiten Weg die Entscheidung zurückkam¹⁾. Dazu kamen häufige Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Behörden²⁾; schon bei den Provinzialbehörden waren die Arbeitsgebiete nicht so genau abgegrenzt wie heute, besonders häufig und schwierig aber waren die Kompetenzstreitigkeiten bei den Zentralbehörden. Innerhalb des Generaldirektoriums gab es Provinzial- und Realdepartements, von denen jedes selbständig entschied. Ostpreußen gehörte als Provinz zum ersten Departement, alle Akzise- und Zollsachen aber zum vierten, alle Forstsachen zum achten Departement usw. Bei der wachsenden Bedeutung der Realdepartements wurden den Provinzialdepartements immer mehr Verwaltungszweige entzogen, was sich bei dem Fehlen einer obersten Zentralbehörde nie ohne Reibung vollzog³⁾. Andererseits mußten sich recht viele Ressorts mit den Städten befassen, weil das Gebiet der städtischen Verwaltung, wie schon ausgeführt, viel umfangreicher war wie heute, vor allem weil auch das ganze Polizei- und Gerichtswesen dazu gehörte. Oft genug wurden alle Beratungen und Entscheidungen über den Haufen geworfen durch eine Kabinettsordre des Königs⁴⁾. Nach außen traten daher die Mängel der preussischen Verwaltung kaum in Erscheinung, meist genügte ein Wort Friedrichs des Großen, und die Sache war entschieden; außerdem war der preussische Staat nur klein, so daß der große König auch alle Einzelheiten von einiger Bedeutung übersehen konnte. In eine Braunsberger Angelegenheit scheint er niemals persönlich eingegriffen zu haben; es war auch kein Anlaß hierzu, die ermländischen Städte bedurften seiner Fürsorge und seiner Tatkraft nicht so sehr wie die west-

¹⁾ Bornhak II 191 ff, 313 ff. — Bär, Behördenverfassung 163.

²⁾ Vgl. oben S. 657 f.

³⁾ Bornhak II 185 ff. 308 ff.

⁴⁾ Vgl. M. Grünbaum, Das preussische Zivil- und Militärkabinet. Vergangenheit und Gegenwart V 1915 219 ff.

preußischen Städte, die in der polnischen Zeit stark heruntergekommen waren. Nach Westpreußen reiste der König häufig, um in seiner Lieblingsprovinz überall nach dem Rechten zu sehen; nach Ostpreußen ist er seit dem Siebenjährigen Kriege nicht mehr gekommen, er konnte es nicht vergessen, daß die Provinz sich der russischen Herrschaft gefügt hatte¹⁾.

Unter den Nachfolgern des großen Friedrich fehlte jeder frische Zug in der preußischen Verwaltung, die Behörden arbeiteten fleißig, aber umständlich, Aeußerlichkeiten und Förmlichkeiten gewannen immer mehr Bedeutung²⁾. Schon Friedrich der Große hatte seine Minister „große Berücken“ genannt und sie als gut eingeskulte, im alten Gleise einherschreitende Verwaltungskünstler bezeichnet, die aber keine Männer von weitem Blick und schöpferischem Gedanken oder auch nur von Anpassungsvermögen seien³⁾. Am Ende des 18. Jahrhunderts trafen diese harten Worte auf viele preußische Beamten zu. Noch fühlbarer wurden diese Mängel, als der preußische Staat durch die polnischen Teilungen einen beträchtlichen Gebietszuwachs erhielt und der Beamtenkörper stark vergrößert wurde; eine Ueberlastung der schwerfällig arbeitenden Zentralbehörden war unvermeidlich, der Geschäftsgang wurde immer schleppender, und das königliche Kabinett versagte immer mehr. Andererseits begannen nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. gerade in den Kreisen der höheren und höchsten Beamten die Reformbestrebungen. Seit den Tagen des großen Friedrich hatte sich manches geändert; in dem Maße, wie die Leitung aus dem königlichen Kabinett schwächer und unsicherer wurde, wurden die oberen und mittleren Verwaltungsbehörden freier und selbständiger, der König befahl nicht mehr schlechtweg seinen Dienern, sondern er forderte ihren

¹⁾ Im Juni 1783 reisten Vertreter des ostpreußischen Großgrundbesitzes nach Braudenz, wo der König eine Truppenschau abhielt; sie baten um eine Audienz, wurden aber nicht empfangen. Daher trugen sie ihr Anliegen schriftlich vor und baten um Errichtung eines landschaftlichen Kreditinstituts. Die Bitte wurde abgelehnt, und am Rande der Kabinettsordre fügte der König eigenhändig hinzu: „Die Herren haben Sich in Siebenjährigen Krieg nicht So aufgeführt das man an Sie denken Sol, Sie Seint auf dem Landt Schlechte Wirte und Wintbeutel, und durch der armée fallen Sie durch wie durch ein Stp“. R. Müller, Friedrich der Große und Ostpreußen in des Königs letzten Jahren. *Altpreuß. Monatschrift* XIII 1876 643 ff.

²⁾ Bornhaß, *Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts* II 279 ff., 314 ff. — Bornhaß, *Preuß. Staats- und Rechtsgesch.* 293 ff. — Philppson 381 ff. — H. Huffer, *Die Kabinettsregierung in Preußen unter Johann Wilhelm Lombard*. Leipzig 1891 44 ff. — B. Wittichen, *Das preuß. Kabinett und Friedrich von Geng.* *Historische Zeitschrift* Bd. 89 1902 239 ff.

³⁾ Roser III 223.

Rat. Bei der Unsicherheit der obersten Staatsleitung bildete das Beamten-tum die Brücke von dem Preußen Friedrichs des Großen zu dem Staate Steins und Hardenbergs¹⁾. Die Reformbestrebungen konnten aber nicht zum Ziele führen, weil ihnen die Energie und der ideale Schwung der späteren Zeit fehlten.

In einer ostpreussischen Kleinstadt war von einer Reform nichts zu spüren, die Verwaltung einer ermländischen Stadt war und blieb in der ganzen Zeit von 1772–1808 ein geeignetes Schlachtfeld, auf dem die großen und kleinen Bürokraten ihre Kämpfe mit der Feder ausfechten konnten. Es gehörte nicht viel dazu, um die Verwaltung einer ermländischen Stadt „auf preussischen Fuß“ zu setzen. Dank der Thätigkeit des Justizbürgermeisters und des Stadtsekretärs wickelte sich der Schriftverkehr mit den Behörden sehr bald in den vorgeschriebenen Formen und ohne Reibung ab. Die umständlichen Floskeln wurden reichlich angewandt, Papier, Tinte und Streusand wurden in beachtlichen Mengen verbraucht²⁾. Pünktlich und vorschriftsmäßig trafen alle Listen und Berichte aus Braunsberg ein, der Steuerrat fand bei seinen regelmäßigen Besuchen nichts auszusetzen, daher griff der Bürokratismus in die Stadtverwaltung fast gar nicht ein. So vereinigten sich die preussischen Verordnungen in zwangloser Weise mit den alten Formen der fürstbischöflichen Zeit. Im Verkehr mit der Bürgerschaft und im innern Geschäftsbetrieb behielt der Magistrat möglichst die alten Formen bei. Im Braunsberger Rathaus ging es anscheinend auch nach 1772 noch recht gemütlich und patriarchalisch zu. Beachtlich ist eine Verfügung der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer vom 29. März 1777: „Da wir mißfällig vernehmen müssen, daß Magistratus zu Haltung gestimmter Sessionstage sich nicht bequemen will, so wird demselben hiermit alles Ernstes anbefohlen, durchaus Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag auf dem Rathause collegialiter zusammen zu kommen, und zwar von Ostern bis Michael um 8 bis 12 Uhr morgens, und von Michael bis Ostern um 9 bis 12 Uhr, und hat er darinnen, was vorfällt, vorzunehmen und collegialisch abzumachen, und soll der Consul dirigens dafür angesehen werden, wenn nicht ordinaire Sessionstage eingehalten werden sollten, dagegen er diejenigen, die sich den Sessionen entziehen, dem Commissario loci zur Bestrafung anzuzeigen hat: Wie denn auch, wenn es die Nothdurft er-

¹⁾ D. Hünge, Preussische Reformbestrebungen vor 1806. Hist. Zeitschrift Bd. 76 1896 413 ff.

²⁾ Der Magistrat in Breslau gab am Ende des 18. Jahrhunderts jährlich 2000 Taler für Papier und 10 Taler für Streusand aus! Bteurfch 112.

fordert, an anderen Tagen in Corpore zusammen gekommen werden muß und dependiret die Ansage dazu von dem Consule dirigenti, nur muß durchaus alles collegialisch tractiret werden". 1783 erinnerte der Steuerrat Thomson durch ein Rundschreiben vom 20. November die Polizeibürgermeister der ermländischen Städte, regelmäßige Ratsitzungen abzuhalten; „andernteils aber machen es sich die Ratsmembra nicht zur Pflicht, jederzeit diesen Sessionen beizuwohnen, sondern verfahren hie-rinnen willkürlich, und tractieren den Dienst offenbar als eine Neben-sache. Hiernächst ist es bemerkt, daß öfters während denen Rats-sessionen die Ratsmembra sich mit ihren häuslichen Angelegenheiten abgeben, und nicht diejenigen Stunden, welche einmal zu denen Sessi-onen geordnet sind, als im Sommer von 8 bis 12 und im Winter von 9 bis 12 Uhr, wahrnehmen, sondern sich nach Belieben zu denen Sessi-onen einfinden, auch solche wieder verlassen, wenn sie wollen. Sodann ist auch die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Ratsmembra Reisen vornehmen, ohne davon dem Dirigenti etwas wissen zu lassen, welches aber ganz vorschriftswiedrig und unter keinerlei Vorwand gestattet werden kann, es wäre denn, daß die Ratsmembra sich bei dem diri-gierenden Bürgermeister melden, demselben die Ursache ihrer vorzu-nehmenden Reise anzeigen und um die Erlaubnis solche vollführen zu können, bei ihm anhalten. Sollte diese Erinnerung wider Vermuten nichts fruchten, so sind diejenigen Ratsmembra, welche dieses zu be-folgen unterlassen, mir ohne alle Umstände anzuzeigen, damit ich solche selbst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und wenn dieses auch ohne Effekt sein sollte, selbige der p. Kammer zur Beahndung anzeigen kann".

Nach dem Zusammenbruch des preußischen Staates erfolgte eine vollständige Neugestaltung der Behörden und des staatlichen Lebens, die Steinsche Städteordnung brachte auch in die Verwaltung der erm-ländischen Städte neues Leben.

Nachtrag zu Seite 682 f.

Ueber die Vertreter der Bürgerschaft berichten die Historischen Tabellen von 1772 (Ratsarchiv K II F 4 B 16): „Es ist eine Ge-meine, die aus 32 Männern besteht, unter diesen sind vier Gemein-Aelteste, und zwar zwei aus der Kaufmannschaft und zwei aus den Gewerken. Von diesen sind ihrer zwei allemal Besitzer beim Wett-gericht, einer ein Kaufmann, der andere ein Handwerker".

Nikolaus Koppernikus (1473 – 1543) und Aristarch von Samos (ca. 310 – 230 v. Chr.)

Von Eugen Brachvogel.

Einleitung.

Die Frage nach der Abhängigkeit des Koppernikus von der Antike, die im Laufe des 19. Jahrhunderts wiederholt zu Gunsten der Selbständigkeit des großen Astronomen von Frauenburg entschieden wurde, hat sich in angesehenem neuerem Schrifttum über Mathematik und Naturphilosophie einer starken Bejahung der koppernikanischen Anlehnung an den Samier Aristarch zugewendet. Gegen die aristarchische Abstammung des koppernikanischen Weltbildes wird nun in unsrer Abhandlung von literargeschichtlicher und erkenntnistheoretischer Seite her Stellung genommen, dies in vorwiegend zusammenfassender, auch populär Wissenschaftliches heranholender Weise.

Nicht eine Wiederentdeckung war es des pythagoreischen, mit dem Namen des Aristarch von Samos in Verbindung gebrachten heliozentrischen Weltbildes durch Nikolaus Koppernikus, sondern eine eigene Schöpfung: ein die Antike mit der Vorstellungskraft der Renaissance weiterführendes Erdenken und eine erstmalige observatorisch rechnerische Ausführung des heliozentrischen Systems. Dieser Einsicht strebt die Untersuchung des Verhältnisses von Koppernikus zu Aristarch zu. Bisher ist dies Verhältnis nur auf unzureichender Grundlage gewürdigt worden. Einerseits war Koppernikus, so wird unsre Darstellung zeigen, mit den Errungenschaften Aristarchs in einem dem deutschen*) Schrift-

*) Bedauerlicherweise ist dem deutschen Schrifttum außerhalb Ostpreußens überhaupt die neuere, Prowe's grundlegende Biographie in bedeutenden Schritten überholende Koppernikusforschung unbekannt geblieben, trotz der Beiträge hiezu in den Mitteilungen des Copernicus-Vereins Thorn 1908 und 09, der Ostpreussischen Forschungen Königsberg 1925, dieser Zeitschrift seit 1924 und den volkstümlichen Veröffentlichungen im Ermland seit 1912. Peinliche Belege für dieses Uebersehen einer immerhin im preussischen Heimatlande des Koppernikus zu vermutenden literarischen Tätigkeit dieser Art reichen bis in die allerneueste Zeit und in hochstehendes Schrifttum hinein.

tum bis heute verborgen gebliebenen größeren Ausmaße bekannt, anderseits hatte der Frauenburger von dem heliozentrischen Gedanken dieses Griechen eine so dürftige Vorstellung, daß er die aristarchische Theorie kaum für erwähnenswert hielt. Die Aufdeckung des unsrem Koppernikus noch unzugänglichen einzigen ausführlicheren Zeugnis von der heliozentrischen Weltauffassung Aristarchs hat die Herabsetzung des Koppernikus zu einem Nachahmer Aristarchs verursacht. Den entscheidenden Beweis für die heliozentrische Lehre, den von der Parallaxe der Fixsterne bedingten, haben Aristarch und Koppernikus unabhängig von einander in ihrer Weltauffassung in Rechnung gestellt.

1. Aristarch im Schrifttum des Koppernikus.

Aus unserm heutigen Weltbilde schaut uns das Antlitz eines priesterlichen Gelehrten an, der in der Sternwarte des weltabgelegenen Domstädtchens Frauenburg am Frischen Haff durch jahrzehntelange mathematische und observatorische Tätigkeit die volle Ueberzeugung von der Wahrheit seines heliozentrischen Himmelsgebäudes gewann, des ermländischen Domherrn Nikolaus Koppernikus. Er hat es gewagt, das Ergebnis seiner Forschung den mathematischen Fachgelehrten in seinem im Jahre 1543, kurz nach seinem Tode, im Druck veröffentlichten Hauptwerke „De revolutionibus [orbium coelestium]“ vorzulegen, nicht als Hypothese, sondern als Wahrheit, und er hat gesiegt, gesiegt über eine tausendjährige Astronomie. Doch die Umrisse des Frauenburger Begründers des Weltbildes der klassischen Physik erscheinen im Mantel der griechischen Philosophen. Von dem mittelalterlichen Dom Frauenburgs, unter dessen Sternengewölbe der Erneuerer der Sternenkunde ruht, zieht der Himmelsbogen hinab nach Hellas zu den Marmorsäulen geborstener Hallen, zu deren Füßen unsterbliche Lehrer astronomischer Weisheit schlummern. Dem koppernikanischen Weltbild ist ein griechisches vorausgegangen, ein geozentrisches zwielfacher Konstruktion und ein heliozentrisches.

Ein kurzer Gang durch die Geschichte der griechischen Astronomie¹⁾ führt von dem kindlichen, unmittelbaren Sinnen Schein, der

¹⁾ Vgl. Frank, Erich: Plato und die sogenannten Pythagoreer. Halle 1923. — Boll, Franz: Die Entwicklung des astronomischen Weltbildes im Zusammenhang mit Religion und Philosophie. (In: Die Kultur der Gegenwart, herausg. von Paul Hinneberg. Teil III, Abt. III, 3. S. 1 ff.) Leipzig 1921. — Heiberg, J. L.: Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften im Altertum. München 1925. (Handbuch der Altertumswissenschaft von Walter Otto. V, 1, 2.) — Duham, Pierre: Le système du monde. Histoire des doctrines cosmologiques de Platon

die Himmelskugel über eine Erdscheibe stülpte, zunächst zur perspektivischen Ueberwindung dieses unmittelbaren Augenscheins durch die umwälzende Entdeckung der nur im mathematischen Denken erfassbaren Kugelgestalt der Erde. Bereits um 360 v. Chr. erkennen die sog. pythagoreischen Mathematiker die Bewegung der Erde um ihre Achse und weiter auch ihre Bewegung in einem Kreise um einen weniggleich nur ideellen Mittelpunkt. Schnell steuert man der kopernikanischen Weltansicht zu; denn mit dieser Erdbewegung, dem sog. philolaischen System, ist das Wesentliche der kopernikanischen Auffassung gefunden. Schon ein Jahrhundert nach Entdeckung der Kugelgestalt der Erde tritt ein Aristarch von Samos (ca. 310–230 v. Chr.) auf, der die Erde ebenso wie die andern Planeten um die Sonne als ihren Mittelpunkt kreisen läßt; er ist der erste, aber in der Folgezeit nur noch von Seleukos von Seleukia (um 150 v. Chr.) gestützte, sonst fast unbeachtete Vertreter eines heliozentrischen Weltbildes. Von diesem einen Endpunkt der astronomischen Entwicklung kehren wir zurück, um auch die geozentrische, ebenfalls bei den Griechen entwickelte Auffassung kennen zu lernen. Noch vor Aristarch, um 370, hat Eudoxos durch ein geozentrisches System mit konzentrischen Sphären eine rechnerisch befriedigende Erklärung der Himmelserscheinungen erreicht, und dieses von Kalippos verbesserte System, verbessert durch Hinzufügung von 7 weiteren zu den 26 eudoxischen Sphären, hat Aristoteles seinem Weltbild zugrunde gelegt. Seine Kommentatoren haben das geozentrische, in konzentrischen Kreisen aufgebaute System gegen ein geozentrisches System anderer Art, ein System mit exzentrischen Kreisen und Epizykeln verteidigt; letzteres aber ist in der von Ptolemäus im 2. nachchristlichen Jahrhundert im Almagest niedergelegten Form siegreich geblieben.

Die wesentlich gleichen Züge im aristarchischen und kopernikanischen Weltbild haben diesem Aristarch den Titel eines Kopernikus der Antike verschafft. Berechtigt diese Uebereinstimmung zu einer geringeren Bewertung der kopernikanischen Botschaft an die Menschheit, zur Anerkennung eines Verhältnisses von griechischer Entdeckung und kopernikanischer Wiederentdeckung, von Ursprünglichkeit und Wiederholung, von eigentlichem und uneigentlichem Urheber? Seitdem der klassische deutsche Kopernikusbiograph Leopold Broue

à Copernic. Tome I. Paris 1913. Tome III, Deuxième partie. L'astronomie latin au moyen age. Paris 1915. — Heath, Thomas: Aristarchus of Samos, the ancient Copernicus. Oxford 1913.

im Jahre 1865 die älteren, besonders französischen und englischen Bestreiter der Originalität des kopernikanischen Systems in die Schranken gewiesen,²⁾ seitdem der gelehrte Mailänder Astronom G. V. Schiaparelli (1835–1910) 1876 die Tat des Kopernikus als „vollständige Neuschöpfung von den ersten Elementen aus“ gerühmt hatte³⁾, ist jene Fragestellung wieder brennender geworden. Hören wir einigen Heutigen zu! Nach Franz Boll (1867–1924) in *Hinnebergs Kultur der Gegenwart* (1921) hat Kopernikus vollbewußt seine entscheidende Erkenntnis von den Griechen des 3. Jahrhunderts übernommen. Erich Frank in seinem „Plato und die sog. Pythagoreer“ (1923) nennt die Tat des Kopernikus einfach eine „Wiederentdeckung des heliozentrischen Systems des Aristarch“ und schreibt den „eigentlichen und ursprünglichen Ruhm der Entdeckung“ einem unbekanntem Griechen, dem „wahren Kopernikus der Menschheit“ zu, und weiter: Kopernikus ist auf seinen Gedanken „garnicht von selbst gekommen“. Er habe den allerersten Anstoß von der Lektüre jener Schriftsteller erhalten, die das sog. philolaische System erwähnten, und Kopernikus habe ebenso auch die Schlußentwicklung des Philolaos, das ganz heliozentrische System des Aristarch gekannt. Pierre Duhem (1861–1916), der bedeutendste französische naturphilosophische Forscher der letzten Jahre, sagt in seinem „Système du Monde“ (1913) von Aristarch: „Dieser Astronom hat den Ruhm, nicht nur der Vorläufer, sondern sogar der Inspirator des Kopernikus zu sein, der seine Lehre gekannt und sich darauf gestützt hat“⁴⁾. In einer früheren Schrift (1921)⁵⁾ hat Erich Frank den Strich von Kopernikus zu Aristarch so gezogen: „Kopernikus konnte einfach das fertige Resultat Aristarchs aufnehmen und da anfangen, wo die Griechen aufgehört haben“. Wir werden zu anderer Formulierung gelangen, wenn wir

²⁾ Browe, Leopold: Ueber die Abhängigkeit des Copernicus von den Gedanken griechischer Philosophen und Astronomen. (In: Der Neuen Preussischen Provinzialblätter dritte Folge. Bd. X. S. 50.) Königsberg 1865. S. 62. — ³⁾ Schiaparelli, G. V.: I precursori di Copernico nell' Antichità. Deutsch von M. Lurze. Leipzig 1876. S. 87. — Schiaparelli's ganz bedeutende Untersuchungen und Texte sowie L. Browe's vorgeh. Schrift, insbes. hier S. 26 sind dem Verfasser der Abhandlung über die Vorgänger des Kopernikus im Altertum in dem Lemberger Sammelwerk „Mikolaj Kopernik. Lwów-Warszawa 1924“ völlig unbekannt. Nur so läßt es sich erklären, daß hier S. 21 Lucian Grabowski über das Weltbild Aristarchs so auffallend unzulängliches darzubieten wagt. — ⁴⁾ Duhem: Système I. S. 418. — ⁵⁾ Mathematik und Musik und der griechische Geist. (In: Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur. Bd. IX. 1920–21, Heft 2. S. 222 ff.) Tübingen 1921.

nicht fast ausschließlich von der griechischen Sternwarte aus die Leistung des Kopernikus in den Neßwinkel spannen, sondern umgekehrt beflissener von der Frauenburger Sternwarte aus, vom eigenen Christum des Kopernikus her, einen Leuchtbogen ins griechische Altertum schlagen.

Der literarische Befund der Aristarchstellen bei Kopernikus steht an Umfang im umgekehrten Verhältnis zu der angeblich starken Abhängigkeit des Kopernikus aus Frauenburg von jenem „ersten Kopernikus“ der Menschheit. Ursprünglich fand man den Namen Aristarch überhaupt nicht bei Kopernikus vor. Sollte der Begründer des heutigen physikalischen Weltbildes nach Art eines Plagiators geschickt den fremden Ruhm zu seinem eigenen gemacht haben? Diese Verdächtigung wurde tatsächlich sofort nach dem Tode des Frauenburgers von hochangesehener Lehrkanzel ausgesprochen,⁶⁾ und als man im Jahre 1873 das eigene „Eingeständnis“ des Verfassers der 6 Bücher „De revolutionibus orbium coelestium“ entdeckte, daß er wirklich von der heliozentrischen Idee Aristarchs gewußt habe, triumphierten die Gegner. Der Zustand des in Prag, in der Bibliothek von Erwin Nostitz ruhenden, einst auf der Frauenburger Sternwarte entstandenen Originalmanuskriptes des gewaltigen, die Welt aus den Angeln hebenden Werkes, seine zahlreichen Verbesserungen und Durchstreichungen, vom Verfasser selbst und fremden Händen, hatte nämlich der Willkür der bisher erfolgten fünf Editionen⁷⁾ weiten Spielraum gelassen. Bietet doch selbst die vollständigste, die Thorner Säkularausgabe des Jahres 1873⁸⁾, keine getreue Wiedergabe, so daß man zum Behelfe einer photostatischen Kopie des Gesamtwerkes (wie sie für das Kopernikuseum in Frauenburg im Jahre 1928 beschafft wurde) greifen muß, um eine Nachprüfung der von anderer Seite unmittelbar dem Originalmanuskript entnommenen, in den Druckausgaben nicht oder anders enthaltenen Stellen zu ermöglichen⁹⁾. Die mangelhafte Edition des kopernikanischen Hauptwerkes hat die Aristarchfrage stark in Mitleidenschaft gezogen. Durch die Thorner Ausgabe kam eine im Original durchstrichene Stelle hinter Buch I Kap. 11 der „Revoluciones“, welche die einzige Erwähnung des Aristarch als Vertreters des heliozentrischen

⁶⁾ S. unten über Melancthon. — ⁷⁾ Hipler, Franz: Spicilegium Copernicanum. Braunsberg 1873. S. 106. 360. — ⁸⁾ Nicolai Copernici Thorvnensis: De revolutionibus orbium caelestium libri VI. Ex auctoris autographo recudi curavit Societas Copernicana Thorvnensis. Thorvni MDCCCLXXIII. — ⁹⁾ Brachvogel, Eugen: in dies. Ztschr. (E. 3.) Bd. 23. S. 800.

Systems bei Koppernikus bietet, zum ersten Mal zum Vorschein. Die Stelle, welche auch des Aristoteles, des Plato, des Philolaos und der Pythagoreer im allgemeinen bei der Erörterung der Erdbewegung gedenkt, lautet¹⁰⁾: „Wenn wir auch zugeben wollen, daß der Lauf der Sonne und des Mondes auch bei Unbeweglichkeit der Erde abgeleitet werden könnte, so ist dies doch bei den übrigen Planeten weniger zulässig, und es ist anzunehmen, daß aus diesen und ähnlichen Ursachen Philolaus die Beweglichkeit der Erde erkannt habe; wie auch einige sagen, daß Aristarch von Samos, wenn auch nicht durch jene Schlußfolgerung, welche Aristoteles anführt und zurückweist, bewogen, derselben Ansicht gewesen sei. Da aber dies der Art ist, daß es ohne scharfen Geist und ohne lange anhaltende Sorgfalt nicht begriffen werden kann, so ist es, wie Plato erzählt, damals den Philosophen meistens verborgen geblieben, und es hat nur wenige gegeben, welche zu jener Zeit die Ursache der Bewegung der Gestirne gekannt haben. War es aber auch dem Philolaus oder irgendeinem Pythagoräer bekannt, so ist es doch wahrscheinlich, daß sie es nicht den Nachkommen preisgegeben haben.“ Es ist nun dieses zwar die einzige Erwähnung des Aristarch als Vertreters des heliozentrischen Weltbildes, aber keineswegs die einzige Erwähnung Aristarchs überhaupt. Dem Banne dieser Stelle aber sind auch heute noch namhafte Vertreter der Astronomiegeschichte so verfallen, daß sie darüber sonstige im Schrifttum offenliegende Beziehungen des Koppernikus zu Aristarch gänzlich übersehen, ja nicht einmal ahnen. Aristarch war unserm Koppernikus gut bekannt, sein Name war ihm sogar geläufig, allerdings nicht so sehr und dies aus gutem Grunde als Schöpfer eines Weltbildes, wohl aber als Quelle für die Berechnung der Planetenabstände und des Jahres und als vermeintlicher Beobachter von Fixsternen.

Außer an jener 1873 veröffentlichten Stelle wird Aristarch in den Druckausgaben der „Revoluciones“ noch dreimal genannt, in der Thorner Ausgabe S. 162 und 171, beidemal als einer, der die Neigung der Ekliptik zum Aequator bestimmte, und S. 191 zusammen mit Kalippos und Archimedes als einer von jenen, welche die Länge des Jahres mit $365\frac{1}{4}$ Tagen annehmen. Schließlich wird noch im Manuskript der „Revoluciones“, entsprechend Buch 3, Kap. 6, S. 170 der Thorner

¹⁰⁾ Nicolaus Copernicus aus Thorn: Ueber die Kreisbewegungen der Weltkörper. Uebersetzt und mit Anmerkungen von Dr. L. L. Menzler. Durchgesehen und mit einem Vorwort von Dr. Moriz Cantor. Herausg. von dem Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. Thorn 1879. Anmerkungen S. 11. Anm. 38.

Ausgabe, Aristarch genannt als Beobachter von Fixsternen in Ver-
wechslung mit Aristyllos. Mehrmals ist der Name Aristarch von
Kopernikus in seinem Exemplar des ptolemäischen *Almagest*, Ausgabe
1515, als Randbemerkung niedergeschrieben.¹¹⁾ Da hat er den Namen
Arsatilis irrtümlich, die Namen Aristocos und Arsatochis zutreffend in
Aristarch verbessert, insbesondere den Fixsternbeobachter Aristyllos mit
Aristarch verwechselt, ein Irrtum, der auch in seiner an den Krakauer
Kanonikus Bernhard Wapowski († 1535) gerichteten astrono-
mischen Abhandlung vom 3. Juni 1524¹²⁾ wiederkehrt. Das alles
war schon im J. 1900 durch den Krakauer Forscher L. U. Birkenmajer
bekanntgegeben worden.¹³⁾ Auch der Wittenberger Schüler des Kopper-
nikus in Frauenburg in den Jahren 1539–1541, Georg Joachim
Rhaeticus¹⁴⁾ (1514–1576) der beste Kenner seines Meisters, nennt
in seinem Bericht aus Frauenburg, der sog. „Narratio prima“, zweimal
Aristarch¹⁵⁾, einmal so wie in den *Revoluciones* mit Beziehung auf
die Schiefe der Ekliptik. Auf Aristarch scheinen auch die Angaben über
die Größe des Mondes und der Sonne und ihre Entfernungen von
der Erde in den „*Revoluciones*“ zurückzugehen.¹⁶⁾ Angesichts dieser
mehrfachen, ausdrücklichen und mittelbaren Belegstellen für die Ver-
trautheit des Kopernikus mit Aristarch mutet es seltsam an, die in
der Thorner Ausgabe erstmalig aus dem Originalmanuskript veröffent-
lichte Bemerkung des Kopernikus über Aristarch als Vertreter der
Erdbewegung heute noch allein entscheiden zu lassen und Feststellungen
zu machen wie diese: „Allerdings liefert die wiederaufgefundene Prager
Originalhandschrift des Copernicanischen Lehrbuches den Beweis, daß
Aristarch wenigstens dem Namen nach unserm Ermländer Dom-
herrn bekannt war“¹⁷⁾, oder: „in dem handschriftlichen Entwurf zeigt
sich, daß er auch Aristarch gekannt hat“¹⁸⁾.

Aristarch konnte dem gelehrten Kopernikus ebenso wenig ver-
borgten bleiben, wie seinen humanistischen Zeitgenossen. Des Archimedes
(287–212 v. Chr.) „*Psammites*“ oder *Sandrechnung*¹⁹⁾, die Haupt-

¹¹⁾ Birkenmajer, Ludwig Anton: *Mikołaj Kopernik. Część pierwsza. Studya nad pracami Kopernika oraz materialy biograficzne*. Krakau 1900. S. 286. — ¹²⁾ Hipler: *Spicileg*. S. 172, Aristarch hier gen. S. 176. — ¹³⁾ Mik. Kopernik. — ¹⁴⁾ Friedensburg, Walter: *Geschichte der Universität Wittenberg*. Halle 1917. S. 228. — ¹⁵⁾ S. 451 und 463 in der Thorner Ausgabe der *Revol.* — ¹⁶⁾ S. 280 der Thorner Ausgabe. — Birkenmajer, L. U.: *Stromata Copernicana. Studja poszukiwania i materjaly biograficzne*. Krakau 1924. S. 155. — ¹⁷⁾ Müller, Adolf S. J.: *Nikolaus Copernicus, der Altmeister der neuern Astronomie*. Freiburg i. B. 1898. S. 72. — ¹⁸⁾ Boll: S. 36. — ¹⁹⁾ *Archimedis Opera omnia*. ed. J. L. Heiberg. Volum. II. Lipsiae 1913. p. 216. 217.

quelle für unsere Kenntnis von der heliozentrischen Anschauung Aristarchs, wurde erst nach dem Tode unsers Koppernikus der Wissenschaft erschlossen; sie erschien erst 1544 mit den Werken des Archimedes im Druck. Als Quelle der Schullehre kommt daher zunächst des Simplifikos Kommentar zu Aristoteles „De coelo“²⁰⁾ in Betracht, wo er Aristarch und Heraklid bei der Erörterung der täglichen Bewegung der Erde nennt²¹⁾. Im humanistischen Schrifttum ist es vor allem die pseudo-plutarchische Schrift „De placitis philosophorum“, dieselbe, die Koppernikus in der Widmung der Revolutiones als seine Quelle für die kosmologischen Anschauungen der Pythagoreer, des Philolaos, Herakleides Pontikos und Ekphantos, im Auge hat; die ersten lateinischen Ausgaben erschienen von Georg Valla von Piacenza (c. 1435–1499) in seinem Sammelwerk „De expetendis et fugiendis rebus“ in Venedig 1501, von Wilhelm Budäus in Paris 1505²²⁾; nachweisbar von Koppernikus benutzt ist freilich erst eine spätere, die von Straßburg 1516²³⁾. Weiterhin gab Kunde die Syntaxis mathematica des Claudius Ptolemäus, der ptolemäische „Almagest“²⁴⁾, der von Aristarch eine Beobachtung des Sommer-solstitiums nennt²⁵⁾ und auch dort, wo er Aristarch nicht nennt, mit der Verurteilung der Lehre, daß die Erde sich von Westen nach Osten drehe²⁶⁾, die aristarchische Theorie treffen will. Die einzige von Aristarch erhaltene Schrift, über die Größe und Entfernungen der Sonne und des Mondes²⁷⁾, die in der Sammlung kleiner astronomischer Schriften, der kleinen Syntax neben der großen oder dem „Almagest“, sich erhalten hat, ist von Georg Valla 1488 und 1499 herausgegeben worden²⁸⁾. Die Quelle für die Jahreslänge bei Kalipp, Aristarch und Archimedes ist des Eensorinus Schrift „De die natali“, cap. 18, worin dem Aristarch zwei verschiedene Annahmen der Jahreslänge zu-

²⁰⁾ Aristoteles graece. Ex recensione Immanuelis Bekkeri edidit Academia Regia Borussica. Berolini 1831. — Aristoteles, De coelo. Deutsche Uebersetzung von E. Prantl. Leipzig 1857. — ²¹⁾ Simplicii In Aristotelem de caelo commentaria. ed. Heiberg. Berolini 1894. S. 444. Ueber den Sinn dieser Stelle s. Bergk, Theodor: Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie. Hergg. von Gustav Hinrichs. Leipzig 1883. S. 139 ff. Aristarch von Samos. S. 143. — ²²⁾ Birkenmajer, L. A.: Stromata, S. 155. 163. — ²³⁾ Ders.: Mik. Kopernik, S. 559. — ²⁴⁾ Ptolemaeus, Claudius: Syntaxis Mathematica. Ed. J. L. Heiberg. Pars I Lipsiae 1898. Pars II 1903. — Des Claudius Ptolemäus Handbuch der Astronomie. Erster Band. Aus dem Griech. überf. von Karl Manitius. Leipzig 1912. — ²⁵⁾ Syntaxis I, S. 203. 206. — ²⁶⁾ Syntaxis I, 7. Kapitel, S. 24. — ²⁷⁾ Letzte Ausgabe von Heath in Aristarchos of Samos, 1913. — ²⁸⁾ Heath: S. 321.

gewiesen werden²⁹⁾. Die verstreuten Nachrichten über die heliozentrische Ansicht Aristarch's in plutarchischen und andern Schriften, die wiederholt zusammengestellt sind³⁰⁾, waren letzten Endes für den gelehrten Leser nicht viel anderes als Erinnerungen an die im aristotelischen Studiengange vernommenen Nachrichten des Simplikios, den wir deshalb an die Spitze stellen.

Aristarch, so berichtet jene Schrift „De placitis philosophorum“³¹⁾, stellt die Sonne unter die Zahl der Fixsterne, läßt die Erde sich durch den Sonnenkreis d. h. die Ekliptik bewegen und sagt, sie werde je nach ihrer Neigung beschattet³²⁾. Warum aber hat wohl Kopernikus, dem aristarchisches Gedankengut von so verschiedenen Seiten her zuströmte, dieses klare aristarchische Bekenntnis gegen den Sinnenchein im Weltenbau nur einmal in den „*Revoluciones*“ und da auch nur nebenher ausgesprochen? Im „*Commentariolus*“³³⁾, dem ersten Entwurf seines heliozentrischen Systems, erwähnt er den Namen Aristarch überhaupt nicht. Ist es, wie man schon vermutet hat, daß Kopernikus die von ihm „als Ausgangspunkt seines Weltsystems“, angenommenen Anschauungen Aristarch's mit Rücksicht auf den souverän herrschenden Ptolemäus verschwiegen und daher auffallenderweise Astronomen genannt hat, die mit seinem System am wenigsten Zusammenhang haben, wie Hiketias, Ekphantos, Philolaos?³⁴⁾ Die Berufung auf andere Autoritäten aber und gar solche, die seine eigene Weltansicht so vollständig deckten, lag, wie wir noch sehen werden, ganz in der Richtung seiner Widmung der „*Revoluciones*“: Kopernikus bedurfte der Gewährsmänner zur Rechtfertigung seines kühnen, aber nicht beispiellosen Umsturzes eines viele Jahrhunderte der Menschheit heiligen, unverletzlichen Glaubens; es hätte ihm gerade erwünscht sein

²⁹⁾ Tannery, Paul: La grande année d'Aristarque de Samos. (In: Mémoires de la société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. 3e Série. Tom. IV. S. 79 ff. Paris 1888. — ³⁰⁾ Vet Heath: S. 301–305; Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Herg. von Georg Wissowa. 2 Bd. Stuttgart 1896; Schiaparelli; Duhem: Syst. I, S. 419. 422; Ideler: Ueber das Verhältnis des Kopernikus zum Altertum. (In: Museum der Altertumswissenschaft von G. A. Wolff und Ph. Buttmann. Zweiter Band. S. 391 ff.) Berlin 1810. S. 84; (Plutarch: Quaestiones Platonicae; De facie in orbe lunae. — Sextus Empiricus. — Pseudo Galien.) — ³¹⁾ Diogenes Laertius: De placit. philos. II, 24. — ³²⁾ Nach Schiaparelli, S. 104. — ³³⁾ Nicolai Copernici: De hypothesibus motuum caelestium a se constitutis commentariolus. Edit. princ. von M. Lurze. Leipzig 1878. (In: Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. I. Hest.) Deutsche Uebersetzung von Adolf Müller S. 3. in E. 3. Bd. 12 (1898) S. 359 ff. — ³⁴⁾ Döschke, Leonardo: Bildung und Wissenschaft im Zeitalter der Renaissance in Italien. Leipzig usw. 1922. S. 58.

müssen, mit einem ganz einwandfreien Verfechter seiner Lehre aus dem Altertum aufzumarschieren. Alle Vermutungen über dunkle oder etwa unedle Gründe für das auffallende Schweigen zerflattern vor der einfachen Tatsache, daß dem koppernikanischen Zeitalter zwar die Schrift Aristarchs über die Größe der Sonne und des Mondes und seine angeblichen Fixsternbeobachtungen bedeutsam waren und auf diesem Gebiet sein Name stets genannt wurde, aber nicht dessen heliozentrische Meinung. Die war ihnen damals nur eine unter andern, ja geringer als die jenes gut bekannten Herakleides (373–350 v. Chr.), der bereits einige Planeten um die Sonne kreisen ließ, und des Philolaos, der, wie man meinte, unsrer Erde eine Bewegung um die im Mittelpunkt stehende Sonne gegeben. Verspürt man doch in der einzig erhaltenen Schrift Aristarchs, eben jener Abhandlung über die Größe von Sonne und Mond, nicht den leisesten Hauch jener koppernikanischen Weltansicht!³⁵⁾ Hier läßt er vielmehr, genau so wie alle andern, die Sonne um die Erde laufen. Kein Wunder, daß die Nachwelt, der die kleine astronomische Syntax mit jener Schrift und ihrer geozentrischen Weltauffassung von Alexandriens Schulunterricht her sehr gut im Gedächtnis lag, aber die heliozentrische Meinung Aristarchs gleichsam nur vom Hörensagen kannte, kein Gewicht darauf legte. So ist es auch erklärlich, daß die Astronomen der Folgezeit sich immer mehr von Aristarchs heliozentrischer Hypothese abwandten und nur einer, Seleukos von Antiocheia, sich für ihre Wahrheit einsetzte. Selbst ein Hipparch hat die revolutionierende Anschauung Aristarchs gar nicht beachtet³⁶⁾. Es ist daher auch nicht auffallend, daß Ptolemäus im Almagest, im 7. Kapitel des ersten Buches, wie wir hörten, über das heliozentrische System spricht, ohne den zu nennen, der von uns heute als der große Aristarch von Samos, als erster Schöpfer des jetzigen Weltbildes, gefeiert wird³⁷⁾. Auch heute noch erscheint Aristarch übrigens neben dem erstaunlichen Kopf eines Herakleides von Pontos als dessen Jünger, als Kopist seiner Ideen³⁸⁾. Die spätere Zeit von Aristarch bis Koppernikus führt ihre Kenntnis von einem Weltbild mit einer sich bewegenden Erde auf diesen Herakleides zurück, nicht auf Aristarch, und schon Aristoteles scheint seine Kenntnis der mathe-

³⁵⁾ Wissowa. — Heiberg, J. L.: Exakte Wissenschaften. (In: Einleitung in die Altertumswissenschaft, herausg. v. Alfred Gerke und Eduard Norden. II. Bd. 5. Heft.) Leipzig, Berlin 1922. (Die 4. Aufl. unterscheidet sich wenig.) S. 327. — ³⁶⁾ Heiberg: Gesch. d. Mathematik. S. 57. — ³⁷⁾ In der Uebersetzung des Almagest von Manitius S. 18 Anm. wird das auffallende Verschweigen des Namens Aristarch zwar angemerkt, aber nicht erklärt. — ³⁸⁾ Schiaparelli: S. 83.

matistischen Einzelheiten in diesem System in erster Linie aus Herakleides gewonnen zu haben³⁹). Herakleides aber vertritt das sog. philolaische System. Daher nennt Kopernikus, gewiß ganz nach der Auffassung seines Zeitalters, neben Herakleides den Philolaos, ja stellt ihn über jenen, weist Philolaos geradezu die erste Rolle in der Entdeckung des wahren Weltbildes zu, reicht ihm die Gloriole, mit der wir heute Aristarch von Samos bekleiden.

Es war ein Irrtum. Kopernikus hat den Philolaos zu Unrecht so hoch erhoben, zu seinem Partner gemacht. Philolaos, einer der Pythagoreer des 5. Jahrhunderts, verdient nicht das Lob eines Erfinders der heliozentrischen Astronomie, das ihm Kopernikus wohl auf Grund der plutarchischen „*placita philosophorum*“ gespendet hat und nach ihm andere erteilt haben, als erster Gassendi in seinem Leben des Kopernikus, Ismael Bouilland, Riccioli, diese Gelehrten des 16. Jahrhunderts, und später Weidler, Montucla, Bailly, Delambre in ihren astronomie-geschichtlichen Werken⁴⁰). Wie in dem Widmungsbrief, so spricht Kopernikus noch einmal in den „*Revoluciones*“, in I, 5 (S. 16)⁴¹), namentlich über die antiken Vertreter der Erdbewegung und nennt für die tägliche Achsendrehung der Erde wiederum den Herakleides, Ekphantos und Hifetas. Für die Fortbewegung der Erde im Weltall aber und für die Gleichstellung der Erde mit den Sternen nennt er mit großer Achtung, mit Berufung auch noch auf die von Plato selbst jenem Weisen gezollte Wertschätzung, den Pythagoreer Philolaos (S. 17). Mit aller Deutlichkeit hat also Kopernikus selbst das hellenische, von ihm anerkannte erste heliozentrische Weltbild mit dem Namen des Philolaos verknüpft, nicht mit dem Aristarch, und dadurch auch die genannten Geschichtsschreiber der Astronomie zu ihrer irrigen Beurteilung des kopernikanischen als philolaischen Systems verleitet. Des Philolaos Verdienst im Ringen um das wahre Weltbild ist ein anderes: Er hat nicht das kopernikanische System selbst, wohl aber den wesentlichen Gedanken dieses Systems ausgesprochen. Er hat zum ersten Mal die Erde aus dem Mittelpunkt entfernt, dem Weltall einen neuen Herd, das Zentralfeuer, gegeben, und um dieses bewegen sich zu oberst die Fixsternsphäre, dann die fünf Planeten, Sonne und Mond, Erde und eine ideelle Gegenerde⁴²). Der Unter-

³⁹) Frank: Plato, S. 210. — ⁴⁰) Duhem: *Système I*, S. 21. — J. J. Weidler: *Historia Astronomiae*. Vitembergae 1741. — Montucla: *Hist. des Mathém.* T. I. Paris 1799. — Bailly: *Gesch. d. neueren Astronomie*. Leipzig 1797. — Delambre: *Hist. de l' Astron. du moyen âge*. Paris 1819. — ⁴¹) Littert wird stets nach der Thorner Ausgabe der *Revol.* — ⁴²) Boll: S. 35.

schied vom koppernikanischen Weltbilde springt in die Augen: das von ihm als Mittelpunkt angenommene Zentralfeuer ist ja mit der Sonne nicht identisch, Zentralfeuer und Gegenerde sind rein ideelle Punkte. Schon längst hat eine kritische Darstellung des philolaischen Systems und die Interpretation der koppernikanischen Aeußerungen die Grundlosigkeit einer Gleichsetzung der philolaischen mit der heliozentrischen Weltlehre dargetan⁴³⁾. Der wesentliche Gedanke des Philolaos aber, die Entfernung der Erde aus dem Mittelpunkt des Weltalls, die Versetzung der Erde unter die Sterne, ist eine Erkenntnis von ungeheurer Tragweite. Durch das philolaische System mit der Kreisbewegung der Erde ist „der entscheidende Schritt in der Entwicklung des astronomischen Weltbildes getan. Die für die sinnliche Anschauung in den starren Grenzen ihres Seins im Mittelpunkt der Welt ruhende Erde ist durch die Macht des bloßen Gedankens in Bewegung gesetzt und aus ihrer zentralen Stellung gerückt. Das Wesentliche der koppernikanischen Idee ist damit gefunden“⁴⁴⁾. Ueber den weitreichenden Einfluß des philolaischen Systems belehrt uns eine hervorragend sachkundige Durchdringung der pythagoreischen Erkenntnisse in folgender Art: „Fast alle unmittelbaren Schüler Platos — Senusipp und Philippus von Opus, ebenso wie Herakleides von Pontus — haben es vertreten, und wie stark es in diesem Kreise Wurzel gefaßt haben muß, ersieht man aus der Heftigkeit, mit der Aristoteles es bekämpft (De coelo II, 8–14) und zu widerlegen sucht. Die ganze Philosophie des Aristoteles ist ja aus dem bewußten Gegensatz zu der quantitativen, rein mathematischen und apriorischen Weltauffassung der Pythagoreer und Platoniker erwachsen, der es das Prinzip der Qualität und der sinnlichen Erfahrung entgegensetzt“⁴⁵⁾. War es nicht ein Schwinger intuitiven Geistes, der den Frauenburger Astronomen hieß, dem Pythagoreer Philolaos in kongenialer Bruderschaft die Hand zu reichen? Und nicht dem Herakleides, der mit seiner Lehre von der Bewegung von Venus und Merkur um die Sonne ein Anrecht auf den Titel eines Vorläufers des Tycho Brahe (1546–1601) hat und dem man aus weniger gesicherten Texten auch die Palme eines im Wesentlichen koppernikanischen Erneuerers der Astronomie zur Zeit des Aristoteles zuerkennen möchte?⁴⁶⁾ Und auch nicht dem Aristarchos, dessen Geist für den Fortschritt der Erkenntnis nicht treibende Kräfte hatte ausstrahlen können? Des Koppernikus irrthümliche Hochschätzung des Philolaos reicht hin, um seine Einschätzung des Aristarch als

⁴³⁾ Ideler: S. 412. — Schiaparelli. — ⁴⁴⁾ Franke: Plato, S. 36. — ⁴⁵⁾ Derf. S. 39. — ⁴⁶⁾ Duhem: Syst. I, S. 410.

eines kaum zu beachtenden Namens innerhalb des heliozentrischen Erkenntnisganges zu erklären.

Die Geburt des Zweigestirns Aristarch und Kopernikus, des Aristarch wie eines eigenleuchtenden Planeten, des Frauenburgers als eines von ihm sein Licht empfangenden Trabanten am geistigen Himmel der Wissenschaft, konnte nur von einem gehässigen Auge erspäht und mit Nachdruck verbreitet sein. Es ist ein Zufall, daß Aristarch und nicht Philolaos diese Rolle zu spielen hatte. Die Ursache war nichts anderes als die erstmalige Veröffentlichung der Werke des Archimedes im Jahre 1544, gerade als der Kampf gegen den kühnen Eroberer eines neuen Weltbildes begann. Es heißt in den Opera Archimedis: „Von diesen Dingen spricht Aristarchos von Samos: . . . Er setzt nämlich voraus, daß sowohl die Sterne wie die Sonne unbeweglich bleiben, daß die Erde in einer Kreislinie um die Sonne läuft, in deren Mittelpunkt letztere steht . . .“⁴⁷⁾ Melanchthon (1497–1560), der als erster die Lehre des Frauenburger Astronomen mit der Waffe biblischer Gegengründe angriff, suchte den Gegner herabzusetzen, indem er ihm die Neuheit seines Gedankens absprach und den Finger auf den Bericht des Archimedes in dessen soeben auf den Büchermarkt gekommenen „Sandrechnung“ legte. In seinen „Initia doctrinae physicae“ 1549 verweist Melanchthon darauf, daß es sich lediglich um eine Erneuerung oder Wiederholung der Lehre Aristarchs handle: „Extat adhuc liber Archimedis . . . Es gibt nämlich ein Buch von Archimedes, betitelt „De numeratione arenarum“, in dem der Verfasser berichtet, daß Aristarch von Samos dies Paradoxon aufgestellt hat: Die Sonne bleibt unbeweglich, und die Erde dreht sich um die Sonne“. Obwohl Melanchthon schon in der zweiten Auflage seiner *Doctrina physica* 1550 sein Urteil über Kopernikus änderte⁴⁸⁾, so ließ er doch diesen Passus „Extat adhuc liber u. s. f.“ stehen. Die Wucht seines Ansehens aber beherrschte nicht nur seinen Amtsbruder, den Wittenberger Universitätslehrer Erasmus Reinhold (1511–1553)⁴⁹⁾, sondern pflanzte sich durch seine Schülerkette fort. Reinhold, der das Originalmanuskript der „Revoluciones“ noch vor ihrem Drucke gesehen haben soll, zu dem Werk einen Kommentar verfaßte⁵⁰⁾ und auf der Grundlage der kopernikanischen Tafeln, aber dies ganz unau=

⁴⁷⁾ Schiaparelli: S. 73. — Archimedes: *Arenarius*, S. 243 ff. — ⁴⁸⁾ Wohlwill, Emil: Melanchthon und Copernicus. (In: *Mittellungen zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften*. III. Jahrg. S. 260 ff.) Hamburg, Leipzig 1904. — ⁴⁹⁾ Friedensburg: S. 232, 233. — ⁵⁰⁾ Strkenmajer, L. A.: Mik. Kopernik, S. 622 ff. 632.

fällig, seine „Pruthenicae Tabulae“ 1551 herausgab⁵¹⁾, also die koppernikanische Arbeit vortrefflich kannte, pflichtete dem angesehenen Philipp Melancthon bei oder wagte nicht, ihm zu widersprechen⁵²⁾. Wie dieser, schreibt Reinhold in seinen „Hypotyposes orbium coelestium“ dem Verfasser der „Revoluciones orbium coelestium“ die Aneignung der Thesen Aristarchs und anderer Gelehrter der Antike zu⁵³⁾. Von den beiden verbündeten Wittenbergern in die Literatur eingeführt, hat die aristarchische Abstammung des koppernikanischen Systems bis heute sich behauptet. Sie stand fest im 16. Jahrhundert bei Michael Maestlin (1550–1631), dem Lehrer Keplers in Tübingen, welcher der von ihm zusammen mit Keplers „Mysterium cosmographicum“ herausgegebenen „Narratio prima“ des Rhæticus⁵⁴⁾ die Archimedeskunde über Aristarch zuzufügen für gut befand⁵⁵⁾. Sie gehörte zum wissenschaftlichen Bewußtsein Keplers (1571–1630) selber, der seinen Schritt zu einer neuen Kosmologie als einen Weg von Ptolemäus zu Aristarch unter der Führung von Koppernikus ansah: „Vade Ptolomaeae, ad Aristarchum revertor duce Copernico“⁵⁶⁾. Sie stand im Kollegheft des jungen Galilei (1564–1642), als er in Pisa studierte⁵⁷⁾; es war seinem Lehrer leicht, die kuriose Wiederbelebung des aristarchischen Systems durch Koppernikus mit den von Ptolemäus angeführten Gegenständen zu widerlegen. Von einer Wiederholung der aristarchischen Vorstellung redet Franciscus Patritius in seinen 50 Büchern der Nova de universis philosophia, Venedig 1593. Die von J. J. Boissard und Th. de Boy in Frankfurt 1598 herausgegebenen Bilder berühmter Männer nennen den Koppernikus einen Nachfolger Aristarchs, einen, der den Paradoxa dieses Mannes sich angeschlossen habe. Tycho Brahe bewundert die von Koppernikus „ad instar mentis Aristarchi

⁵¹⁾ Wohlwill, Emil: Galilei und sein Kampf für die copernicanische Lehre. Erster Band. Hamburg, Leipzig 1909. S. 11. — Verf.: Melancthon, S. 264. —

⁵²⁾ Duhem, Pierre: Essai sur la notion de théorie physique de Platon à Galilée. Paris 1908. S. 86 bezweifelt, ob Reinhold an den koppernikanischen Heliocentrismus geglaubt habe. Ebenso bezweifelt es Wohlwill: Galilei. S. 12. —

⁵³⁾ Strkenmajer, L. A.: Mik. Kop., S. 632. — ⁵⁴⁾ Rhæticus, Georg Joachim: Narratio prima. Encomium Borussiae. Gedani 1540. — Narratio prima in der Thorner Ausgabe der Revol. S. 445 ff., bei Prowe, Leopold: Nicolaus Copernicus. Erster Band. Das Leben. Erster Teil. Zweiter Teil. Berlin 1883. Zweiter Band. Urkunden. Berlin 1884. Im zweiten Band S. 285 ff. — Borussiae Encomium bei Prowe II, S. 367 ff., ins Deutsche übersetzt von Beckmann in E. 3. Bd. 3 (1864) S. 5 ff. — ⁵⁵⁾ Prowe: II, S. 326. — ⁵⁶⁾ Kepler, Johann: Opera omnia, ed. Frisch. Francof. 1858–1871. IV, S. 106. — ⁵⁷⁾ Wohlwill: Galilei, S. 73.

Samii“ eingeführte Neuerung und beruft sich dabei wieder auf die „Sandrechnung“ des Archimedes⁵⁸⁾. Auch Galilei, als er seinen „Dialogo sopra i due massimi sistemi del mondo“ herausgab, kann den Sieg der Vernunft bei Kopernikus über den Sinneneindruck nicht bewundern, ohne ihm den Aristarch gleichzusetzen⁵⁹⁾. Die durch Galilei hervorgerufene Bekämpfung der kopernikanischen Weltlehre benutzte deren „heidnischen“, deren pythagoreischen Ursprung als gewichtiges Argument gegen die Verächter der Heiligen Schrift, Aristarch ward zum Symbol ihres Gegners. Libertus Fromondus gab 1631/1634 in Antwerpen seinen „Ant-Aristarchus sive Orbis-terrae immobilis“ und seinen „Ant-Aristarchi vindex“ heraus, Roberval nannte 1643 im Vorwort zu dem in Paris erscheinenden „Aristarchi Samii De mundi systemate“ dieses ein System, das unter dem Namen des Kopernikus, des Nachfolgers dieses Aristarch, gehe. Alle die Aristarchkinder des 16. und 17. Jahrhunderts haben die Aristarchbotschaft des Archimedes gekannt, nur einer hatte sie nicht gekannt, Kopernikus.

Vom kopernikanischen Schrifttum her war die Frage, ob das heliozentrische Weltbild aristarchischer Fassung der Ausgangspunkt für Kopernikus zur Herleitung seiner Weltlehre gewesen ist, zu verneinen. Wir übergehen die von der bisherigen Untersuchung geforderte Umschaltung von der Aristarch- zur Philolaosfrage, um nunmehr das Verhältnis zwischen der Entwicklung der kopernikanischen Anschauung und dem Zustrom kosmologischer Erkenntnis aus der Antike literar-geschichtlich und ideengeschichtlich zu betrachten, wenigstens in einem gewissen Umfange. Wir wollen in den hierüber bereits geführten Untersuchungen danach fahnden, in welchem zeitlich örtlichen Abschnitt der Ideenentwicklung unsers Astronomen der Zustrom aristarchischer oder vermeintlich philolaischen Gedankengutes in Frage kommt. Es ist die Frage: Mit welcher Sicherheit läßt sich Aristarch an den Anfangspunkt des heliozentrischen Gedankens des Kopernikus stellen? Daß er ihn in seinem astronomischen Erstlingswerk, dem „Commentariolus“ nicht nennt, auch nicht da, wo man es erwarten könnte⁶⁰⁾, ist mindestens ein Anzeichen dafür, daß er Aristarch damals, vor dem Jahre 1515⁶¹⁾, überhaupt noch nicht gekannt hat.

⁵⁸⁾ Brahe, Tycho: Opera omnia. Francofurti 1648. Ab. II. S. 95. —

⁵⁹⁾ Galilei, Galileo: Le opere. Edizione nazionale . . . Direttore Antonio Favaro. Firenze 1890 ff. S. 355. — ⁶⁰⁾ Birkenmajer, L. A.: Mik. Kop., S. 84–86. — ⁶¹⁾ Birkenmajer, Alexander: Le premier système héliocentrique imaginé par Nicolas Copernic. (In: La Pologne au VII-e congrès international des sciences historiques. Vol. I, S. 91 ff.) Varsovie 1933.

2. Die humanistische Ueberlieferung des griechischen Weltbildes und Koppernikus.

Der große Lehrer der neuen Sternkunde hat die antike astronomische Wissenschaft, die griechische wie die arabische, und mit ihr das artstarchische Weltbild nicht auf verborgenen, von geheimem Entdeckerglück erschlossenen Pfaden aufgespürt. Er stand mit seinen Zeitgenossen am breit und offen fließenden Strom der humanistischen Erweckung der griechischen physikalischen Weltweisheit, aber er ließ die Wellen nicht mit befriedigter Neugier vorüberauschen, sondern er folgte dem Eros und tränkte das Land seiner Seele. Nirgendwo hat er erzählt, wie die Welle ihn erreicht, welcher Keim in seinem Geiste davon benezt wurde. Gewiß tat er es zu seinen Freunden in Krakau, wo Laurentius Corvinus († 1527) schon 1509 in der Vorrede zu der von Koppernikus verfaßten lateinischen Uebersetzung der Briefe des Theophrastos Simokattes¹⁾ der neuen Weltauffassung Lob spendete²⁾, wo sein Jugendfreund Bernhard Wapowski († 1535)³⁾ mit heißer Seele die Fortschritte seiner astronomischen Forschung verfolgte⁴⁾, wo der mit Wapowski gut bekannte Professor Matthias von Miesow († 1523) schon 1514 einen heliozentrischen Traktat nennt, der mit dem Commentariolus des Koppernikus identisch sein soll⁵⁾. Er offenbarte sich auch im persönlichen Verkehr dem gelehrten Johannes Dantiskus, dem späteren Bischof von Ermland (1537–1548), vor allem aber seinen Freunden in Frauenburg, dem späteren ermländischen Bischof Tiedemann Giese (1549–50) und seinem Schüler Georg Joachim Rheticus aus Wittenberg. Aber dort, wo er sozusagen offiziell über den Hergang berichtet, in der Widmung des Werkes „De Revolutionibus“ an Papst Paul III., erfahren wir nichts Ungewöhnliches. Die Willkürlichkeit und Unsicherheit der kosmischen Systeme hat den Wahrheitsfucher bewogen, so erzählt Koppernikus von sich in der genannten Widmung, alle erreichbaren philosophischen Werke von neuem daraufhin durchzusehen, ob nicht irgendeinmal einer der Ansicht gewesen wäre, daß andere Bewegungen der Weltkörper existierten, als diejenigen annehmen, welche in den Schulen die mathematischen Wissen-

¹⁾ Hptler: Spicileg., S. 72. — ²⁾ Hptler, Franz: Bibliotheca Warmiensis oder Literaturgeschichte des Bistums Ermland. (Monumenta Historiae Warmiensis. Band IV). Braunsberg und Leipzig 1872. S. 72. — Bauch, G.: Deutsche Scholaren in Krakau in der Zeit der Renaissance 1460 bis 1520. (In: 78. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. III. Abt. S. 2 ff.) Breslau 1901. S. 29. — ³⁾ Hptler: Spicileg., S. 172. — ⁴⁾ Brachvogel: E. 3. 25 (1933), S. 237. — ⁵⁾ Birkenmajer, L. A.: Stromata, S. 199 ff.

schaften gelehrt haben. „Da fand ich denn zuerst“, erzählt er dort⁶⁾, „bei Cicero, daß Nicetus (gemeint ist Hifetas) geglaubt habe, die Erde bewege sich. Nachher fand ich auch bei Plutarch, daß einige andere ebenfalls dieser Meinung gewesen seien . . . : „Andere aber glauben, die Erde bewege sich. So sagt Philolaus, der Pythagoreer, sie bewege sich um das Feuer in schiefem Kreise, ähnlich wie die Sonne und der Mond; Heraklid von Pontus und Euphantus, der Pythagoreer, lassen die Erde sich zwar nicht fortschreitend, aber doch nach Art eines Rades, eingegrenzt zwischen Niedergang und Ausgang um ihren eigenen Mittelpunkt bewegen.“ Hiervon also Veranlassung nehmend, fing auch ich an, über die Beweglichkeit der Erde nachzudenken, und obgleich die Ansicht widersinnig schien, so tat ich's doch, weil ich wußte, daß schon anderen vor mir die Freiheit vergönnt gewesen war, beliebige Kreisbewegungen zur Ableitung der Erscheinungen der Gestirne anzunehmen“. Die Begründung der Wahrheit durch Unbefriedigte, die mit Hilfe der aufgespeicherten Gelehrtheit dem zweifelhaften Bau der Schulmeinungen den ersten Stoß zu geben suchen, ist kein ungewöhnlicher Weg⁷⁾. Es liegen auch in dieser Mitteilung des Frauenburger Gelehrten keinerlei Dunkelheiten, aber das ist nur beim ersten Blick so. Bei näherem Zusehen verschleiert sich das kopernikanische Bekenntnis. Soll es wirklich zu der Auffassung berechtigen, daß Kopernikus eben von diesen Funden in der antiken Literatur die erste Anregung zu seinem heliozentrischen Gedanken empfangen, daß er ihn von außen her empfangen und überhaupt nicht von selbst darauf gekommen ist?⁸⁾ Muß eine so scharfe Ablehnung der Selbständigkeit unsers Kopernikus nicht schon daran Halt machen, daß er im selben Widmungsschreiben wenige Zeilen vorher eine kritische Einstellung als seinen ersten Impuls bezeichnet? Ihn beunruhigte die „Unsicherheit der mathematischen Uebersetzungen über die zu berechnenden Kreisbewegungen“ und die Ungleichmäßigkeit des doch „von dem besten und gesetzmäßigsten aller Meister“ gebauten Weltalls. Gerade die letztere, für ihn hauptentscheidende Unstimmigkeit oder den

⁶⁾ Revolut. S. 6. Uebersetzung von Menzger, S. 6. Die Stellen sind entnommen: Ciceronis Quaestiones Academicae priores II 39, 123 (Hermann Diels: Die Fragmente der Vorsokratiker. 3. U. 1. Bd. Berlin 1912. S. 340.) — Aetius III 13,3 (Doxographi 378). (Diels, H.: Doxographi Graeci. Berolini 1879. S. 341.) — ⁷⁾ Diels S. 55 erinnert an den italienischen Naturphilosophen Bernhard Telesius (1508–1588), der an der Schullehre zweifelte, dann ins antike Schrifttum sich vertiefte und mit der Annahme eines Grundgedankens aus der vorsokratischen Philosophie ein eigenes Weltbild entwickelte. — ⁸⁾ So behauptet Frank: Plato, S. 37.

Widerspruch mit einer naturphilosophischen Grundbedingung setzt er nachher in den „Revoluciones“ V, 2 auseinander und betont da zum Schluß gerade diese Wahrnehmung als Anlaß seines Forschens: „Dieses und Ähnliches hat uns darauf geführt, eine Bewegung der Erde und eine andere Ableitungsart anzunehmen, bei welcher die Gleichmäßigkeit und die Grundlage der Wissenschaft erhalten und die Ursache der Ungleichmäßigkeit in der Erscheinung zuverlässiger gestaltet wird“⁹⁾. Hat denn der Wahrheitsfucher im Bewußtsein der von ihm selbst so bezeichneten Pflicht „hominis philosophi . . . studium sit veritatem omnibus in rebus . . . inquirere“¹⁰⁾, in jene das Merkmal rein philosophischer Gedankenarbeit tragende Ueberlegung nur auf dem Umwege über antike heliozentrische Nachrichten hineinwachsen können? Es ist anzunehmen, daß die in der griechischen Astronomie verstreuten heliozentrischen, schwächeren und schärferen Bilder schon im Rahmen des aristotelischen Studienganges vor dem Auge des Schülers abgerollt sind. Hat doch des Aristoteles „De coelo“ II, 12 die Hauptquelle für die Schulkenntnis des homozentrischen Sphärensystems des Eudoxos und Kalippos gebildet, wird doch in „De coelo“ II, 13, 14 die pythagoreische Meinung über die Drehung der Erde um eine Mitte besprochen¹¹⁾ und rechnete man doch damals Plato auf Grund der Kritik des Aristoteles zu den Anhängern der Erdbewegung!¹²⁾ Aber welche Sicherheit bietet der heutige Stand der Koppernikusforschung dafür, daß eine Verflechtung philosophischer und astronomischer Gedankengänge den von 1491 bis 1503 dem Universitätsstudium sich widmenden Scholaren von Anfang an begleitete? Welche Sicherheit insbesondere für eine zeitliche Ansetzung heliozentrischer Erkenntnis auf Grund philosophischer Studien und antiker astronomischer Lektüre?

Bereits an der Universität Krakau, wo sich Koppernikus im Herbst 1491 immatrikulieren ließ, darf man, obwohl über den dortigen Studiengang nur Vermutungen bestehen, mit L. A. Birkenmajer eine Einführung in die aristotelische Metaphysik und die averroisttsche Befehdung der ptolemäischen Exzentren und Epizykeln annehmen, da dort in den nächsten vier Jahren — die Dauer der Krakauer Studienzeit ist unbekannt¹³⁾ — darüber 8 Auslegungen und 2 Exzerzitten gehalten wurden. Hat sich aber etwa hier schon, bei dem noch nicht 20jährigen Studenten, bereits eine eigene, für die spätere Ueberarbeitung und Klärung sich sammelnde astronomische Grundansicht bilden können?

⁹⁾ Uebersetzung von Menzger, S. 268. — ¹⁰⁾ Revolut., S. 3. — ¹¹⁾ Aristoteles, ed. Bekker, vol. I p. 293 col. a und p. 296 col. a. — ¹²⁾ Wohlwill: Galilei, S. 2. — ¹³⁾ Schmauch, Hans: E. 3. 24 (1931) S. 457.

Einseitige Einstellung hat nach diesem Ruhm für Krakau begehrt¹⁴). Die allgemeine pädagogische Erfahrung¹⁵), die in einem besonders treffenden Beispiel, beim jungen Galilei im Pisaner Studium¹⁶), sich wiederum ausweist, dazu die Unsicherheit in der Verbindung der Krakauer Lehrer und Vorlesungen mit dem Studium des Koppernikus geben weit eher einer anderen Auffassung den Vorzug: Der erforderliche Grad geistiger Reife für die eigenartige Lage der astronomischen Wissenschaft und dies inmitten stark pulsierenden wissenschaftlichen Lebens entfällt auf die italienischen Studienorte Bologna (1496–1500) und Padua (1501–1503)¹⁷). Seit kurzem ist auch bekannt, daß Koppernikus einen akademischen Grad, den des Magister artium, erst in Bologna nach frühestens einjährigem Studienaufenthalt sich erworben hat¹⁸); er wird in Krakau also nicht viel mehr als die Anfänge der dort vorzugsweise gepflegten Wissenszweige, der mathematisch-astronomischen und humanistischen Fächer¹⁹) aufgenommen haben, hauptsächlich die mit einem festen Lehrstuhl verbundene praktische Anwendung der Astronomie auf Kalender und astrologische Gutachten²⁰). Das widerspricht nicht dem Berichte, daß Koppernikus der Krakauer Universität für ihre Einführung in die Wissenschaft stets eine dankbare Erinnerung bewahrt hat²¹). Es überzeugt auch nicht ein von L. A. Birkenmajer unternommener Versuch, auf Grund der eigenen handschriftlichen Bemerkungen des Koppernikus in seiner Ausgabe der alphonsinischen Tafeln und der Tafeln des Regiomontan astronomische wissenschaftliche

¹⁴) Birkenmajer, L. A.: Mik. Kopernik, S. 91. 97. Ders.: Mikolaj Kopernik jako uczony, tworca i obywatel. Krakau 1923. S. 12. 29. 38. bezüglich der astronomischen Kenntnisse überhaupt; bezüglich der Impetustheorie Michaléki, Konstantin: Les courants philosophiques à Oxford et à Paris pendant le XIV siècle. (In: Bulletin international de l'Académie Polonaise des sciences et des lettres. Classe de philologie. Classe d'histoire et de philosophie. I. Partie. S. 59 ff.) Cracovie 1922. S. 88. — ¹⁵) Frey, Dagobert: Gotik und Renaissance als Grundlage der modernen Weltanschauung. Augsburg 1929. S. 28 mit Berufung auf Schopenhauer. — ¹⁶) Wohlwill: Galilei, S. 73. — ¹⁷) Die Rückkehr des Koppernikus aus Italien 1503 steht jetzt fest. f. Schmauch, Hans: E. 3. 25 (1933) S. 225 ff. — ¹⁸) Brachvogel: E. 3. 25, S. 244. — Im Mik. Kopernik jako uczony macht Birkenmajer die Bemerkung, Koppernikus habe sich in Krakau wohlüberlegt um eine Promotion nicht bemüht, um sich nämlich nicht die ihm später als Domherrn „zustehende Möglichkeit zu weiterer Ausbildung und Auslandstudium“ zu versperren. Den Grad eines Magister artium hat aber Koppernikus ohne Bezug auf sein Kanonikat erstrebt, für das ja von den Statuten (Hysler: Spicileg. S. 261) der theologische, juristische oder medizinische Grad erfordert war. — ¹⁹) Bauch: Deutsche Scholaren, S. 4. — ²⁰) Ders. S. 9. — ²¹) Prowe I, 1. S. 148.

Studien bis in die Krakauer Zeit aufzurücken²²⁾. Alles hängt dabei schließlich von dem ins Ende des 15. Jahrhunderts und nach Krakau gewiesenen Einband ab; es besteht aber die größere Wahrscheinlichkeit, daß Kopernikus ein erst in Italien gekauftes Werk etwa 1501, als er vorübergehend heimkam, in Krakau einbinden ließ. Noch lockerer ist, wie weiter unten erörtert wird, eine Beziehung zwischen Kopernikus und Vertretern der Impetustheorie in Krakau.

Padua und Bologna waren im 15. und 16. Jahrhundert die Hauptstätten der aristotelischen Studien, der Kampfplatz der Alexandristen und Averroisten, der Verteidiger des altgriechischen und altarabischen Kommentars zu Aristoteles. Vorn an stand im Strette jener averroistische Lehrer der Paduaner Schule, der das ptolemäische System als unvereinbar mit der Physik des Aristoteles und seines Kommentators erklärte, Alexander Achillini (1463–1518). In den von Kopernikus benutzten, heute als schwedische Kriegsbeute fast sämtlich in Schweden aufbewahrten Büchern²³⁾ sucht man freilich vergebens nach bezugten Verbindungen mit den philosophischen Parteiführern. Aber wie sollte dem schon in Bologna mit dem Astronomen Dominikus Maria Novara (1454–1504) eng zusammenarbeitenden ermländischen Studenten ein gerade damals, 1498, in Bologna selbst neugedrucktes Werk „De orbibus“ jenes Achillini²⁴⁾ gleichgiltig geblieben sein, ein Werk, das nicht nur mit Averroes zu Gunsten der homozentrischen Sphären scharf eintritt, sondern gegen die Annahme der Epizyklen, Aequanten und anderen Zubehörs des ptolemäischen Systems neue auffallende Zweifel vorbringt²⁵⁾! Des Paulus von Venedig „Summa totius philosophiae“, gedruckt z. B. in Venedig 1475, 1491, in Padua 1493, Venedig 1502, die im 15. und zum Teil noch im 16. Jahrhundert am meisten gelesene philosophische Schrift, vermischt averroistische Einflüsse mit der Auffassung der terministischen Schule von Paris. Vom selben Paulus von Venedig erschien hier auch 1499 eine Expositio über die 8 Bücher der Physik des Aristoteles und über deren Kommentar von Averroes. Ebenso stehen die „Recollectae Gaetani super octo libros Physicorum“ Venedig 1496 unter dem Einfluß der Pariser Terministen, eines Albert von Sachsen († 1390), Marsilius von Inghen († 1396), Walter Buryley, Wilhelm von Ockham († nach 1349), insbesondere in der Definition der lokalen Bewegung und der Rotationsbewegung der himmlischen

²²⁾ Strkenmajer, L. A.: Mik. Kop., S. 26. — ²³⁾ Derf. Stromata, S. 290 ff. — ²⁴⁾ Duhem: Essai, S. 53. 54. — ²⁵⁾ Strkenmajer, L. A.: Mik. Kop., S. 516. Derf.: Mik. Kop. jako uczyony, S. 10.

Sphären²⁶⁾. Der terministische Einstrom mußte die Kampffront noch erweitern. Wiederum ein anderer Übersetzer aristotelischer Werke, Georg Valla von Piacenza, zeigte sich z. B. in „De expetendis et fugiendis rebus“, Venedig 1501, als heftiger Gegner der averroïstischen Schule. Dieses beispielsweise genannte aristotelische, am geozentrischen System in seiner zwiefachen Gestaltung rüttelnde Schrifttum der Humanisten stand Aufsehen erregend als Neuerscheinung auf den italienischen Büchermärkten, und sonstiges astronomisches Schrifttum aller Art drängte sich dem wißbegierigen ermländischen Studiosus dort auf²⁷⁾.

²⁶⁾ Duhem: System. I, S. 143. 160. 164. 147. — ²⁷⁾ Z. B. erschien 1499 bei Aldus Manuzzi in Venedig eine ganze Sammlung, des Julius Firmicus 8 Bücher Astronomica, des Marcus Manilius 5 Bücher Astronomica, des Aratus Phaenomena in mehreren Ausgaben, Theons Kommentar zu des Aratus Phaenomena, des Paulus Sphäre. Koppernikus hat einen Teil dieses Werkes in eigenem Besitz gehabt (Prowe: I, 2., S. 415). Von Gerhard von Cremona († 1187), der die lateinische Scholastik mit dem Almagest des Ptolemäus bekannt machte und u. a. des Aristoteles Physik, De coelo, die Bücher der Meteorologie, ferner den Euklid übersetzte, war 1472 und 1478 eine Einführung in den Almagest, eine „Theorica planetarum“, erschienen. (Duhem: System. III, S. 198). Der Almagest selbst, diese fast genau hundertmal in den „Revoluciones“ erwähnte Hauptquelle, ist nachweisbar in einer Uebersetzung desselben Gerhard von Cremona, in einer Ausgabe Venedig 1515, von Koppernikus benutzt worden; dies Exemplar ist noch in Uppsala erhalten. Vorher hat sich Koppernikus anstatt eines Almagest der 1496 erschienenen Epitome des Johannes Regiomontanus (1436–1476) bedient, die auf der Grundlage des griechischen Almagest des Bessarion entstanden ist (Birkenmajer, L. A.: Mik. Kop., S. 86. 170. 174–176. 242), und wohl auch des 1495 in Venedig erschienenen Kommentars des Francesco Capuano de Manfredonia, Lehrers der Astronomie an der Universität Padua, zu den „Theoricae novae planetarum“ des Georg Peurbach (1423–1461); Birkenmajer, L. A.: Nicolò Copernico e l' università di Padova. Cracovia 1922. S. 32, kennt hiervon nur die Ausgabe Venedig 1508 und setzt als frühes, in die Krakauer Zeit zurückgehendes Studienwerk dieser Art für Koppernikus willkürlich die von Albert Blarer († 1495) — so ist der Name entgegen Birkenmajer's Erörterung darüber zu lesen, s. Brachvogel: Nikolaus Koppernikus im neueren Schrifttum. (In: Ostpreussische Forschungen. Heft 2. Königsberg 1925.) S. 27 und: E. 3. 23 (1929) S. 192, — in Krakau verfaßten Theoricae ein. Den von Koppernikus im Text seines Almagest vorgenommenen Verbesserungen lagen folgende Schriften zugrunde: des Plinius „Historia naturalis“ von 1481, die gen. „Epitome“ des Regiomontan, des Ptolemäus „Kosmographia“, Venedig 1486 (Birkenmajer: Mik. Kop., S. 267); des Lensorinus „De die natali“, Bologna 1497; des Martianus Capella (um 477) „De nuptiis Philologiae et Mercurii“, Vicenza 1499 oder Mantua 1500; der griechische Text der Kommentatoren des Theon, Venedig; der Originaltext der Werke des Plutarch, 1509 (Ebenda S. 337). Des Plinius „Historia naturalis“, die in der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung des christlichen Abendlandes neben Jidor

Auch wenn wir in den *Revoluciones*, in ihrer Vorrede wenigstens, den Widerhall des lauten Streites der naturphilosophischen Systeme an des Koppernikus italienischen Studienstätten kaum merken, so genügt doch die Tatsache jenes Streites, und es genügt ferner die Tatsache der dortigen eifrigen Erörterung der Reform des Kalenders und der Präzession der Tag- und Nachtgleichen²⁸⁾, um mit Duhem zu sagen: „Aus dem Streit zwischen diesen beiden Schulen sprang der Funke, der den Geist des Koppernikus entzündete²⁹⁾.“

Indeß der sprühende Funke flog nicht allein aus dem Stahl der aristotelischen Waffen. Das neuaufgehende Licht quillt stärker noch, wenigstens offenkundiger, aus der platonischen Halle. Die ältere, von Franz Hipler aufgestellte Vermutung, daß dem ermländischen Jünger der Himmelsphysik in Bologna³⁰⁾ der zündende Gedanke von der Unhaltbarkeit der ptolemäischen Lehre aufgegangen ist und sich „befestigt“ hat³¹⁾ nicht durch das Mittel der Astronomie, sondern im Lichtkreis der pythagoreischen und platonischen Philosophie, trifft zusammen mit neueren philosophiegeschichtlichen Ergebnissen. Die mathematisch-physikalische Forschung hatte sowohl im Mittelalter wie in der Renaissance nicht Aristoteles zum Vorkämpfer, sondern den Philosophen Plato. Die „tief in der platonischen Auffassung von der Mathematik begründete Methode der Forschung ist es, durch welche die moderne Physik begründet wurde,“ der Platonismus hat den mathematischen Geist in der Erforschung der Natur geweckt³²⁾. Der koppernikanische Gedanke ist, so wird es unsere weitere Betrachtung noch

von Sevilla eine überragende Rolle spielt und u. a. von Beda Venerabilis († 785) und Scotus Eriugena († nach 877) (Duhem: Syst. III, S. 23) und auch später eifrig studiert wurde, war Koppernikus in der Dombibliothek Frauenburg in der Ausgabe Rom 1473 zugänglich (Birkenm.: Strom., S. 327), ferner in einer Ausgabe Venedig 1487; beide tragen Bemerkungen von seiner Hand. Die Venetianische Ausgabe ist ein Denkmal für die Geschichte des Weltbildes geworden: Die Stelle aus Cicero über Hyltas, auf die sich Koppernikus in der Widmung der „*Revoluciones*“ beruft, ist von ihm selbst eigenhändig in dieses Exemplar bei lib II, cap. 12 eingetragen. (Birkenmajer: Mik. Kop., S. 560.) — ²⁸⁾ Birkenmajer, L. A.: Marco Beneventano, Copernicus, Wapowski und die älteste geographische Karte von Polen. Krakau 1901. (Extrait du bulletin de l' Académie des sciences de Cracovie, Classe des sciences mathématiques et naturelles. Février 1901.) S. 70. — ²⁹⁾ Duhem: Essai, S. 30. — ³⁰⁾ Sighinolfi, Lino: Domenico Maria Novara e Nicolò Copernico allo studio di Bologna. In: Studi e memorie per la storia dell' università di Bologna. Vol. V. Bologna 1920. — ³¹⁾ Hipler: E. 3. 4 (1868), S. 495. Ders.: Literaturgesch., S. 119. — ³²⁾ Bäumker, Clemens: Witelo, ein Philosoph und Naturforscher des XIII. Jahrhunderts. Münster 1908. S. 155. 186. 188.

mehr zeigen, auf der Flur des philosophischen Bereichs aufgekeimt. Zwar schien diese Linie sich in der neueren Kopernikusforschung verschieben zu wollen. Gerade die astronomische Erkenntnis, gewonnen in gemeinsamen Himmelsbeobachtungen des Meisters und Schülers in Bologna, sollte den letzten Zweifel an der Unrichtigkeit des geozentrischen Systems beseitigt haben. Blitzartig sollte die Beobachtung des *a tauri* vor der Mondscheibe durch Kopernikus am 9. März 1497 das Tor zum wahren Weltbild aufgerissen haben³³). So wurde es im Jahre 1900 von L. A. Birkenmajer verkündet. Aber 23 Jahre später stieß ihm in den Randbemerkungen, die Kopernikus in einer Ausgabe der Sphäre des Johannes de Sacrobosco († 1256)³⁴) von 1499 gemacht hatte, die Wahrnehmung auf, daß der junge Gelehrte noch im Jahre 1501 oder noch im Anfang des nächsten Jahres von der geozentrischen Auffassung sich nicht freigemacht hatte³⁵). Die seinerzeit stark betonte Bedeutung der Mondbeobachtung in der Frühlingsnacht des Jahres 1497 war also kein Frühling der kopernikanischen Erkenntnis gewesen: Sie deutet nur gleich den andern in Bologna gemachten astronomischen Beobachtungen, bekennet L. A. Birkenmajer später, „im Voraus hin auf die endgiltige Entdeckung . . . von der Unwahrheit des geozentrischen Systems“³⁶). Nach diesem bedeutsamen, übrigens stillschweigenden Rückzug des Urhebers jener Nachricht dürfen wir den philosophischen, im Anfang von astronomischer Tätigkeit nur nebensächlich gestützten Grundzug der kopernikanischen Entwicklung wieder auf den Schild heben.

Während die averroistischn Philoſophen und ptolemäiſchen Aſtronomen miteinander diſputierten, hielten ſich andere Humaniſten als platonische Schöngeiſter zu dem Neuplatoniker Proklos (410–485)³⁷), ſo Giovanni Gioviſano Pontano († 1503)³⁸), von dem Kopernikus einen Venetianer Druck der Geſamtausgabe von 1501 beſaß und benutzt hat.³⁹) Deſ Kopernikus ſpäter klar hervortretende platonische Richtung, ſeinen Anſchluß an „Plato und die Pythagoreer“, hat Rhaeticus von ſeinem Lehrer bezeugt⁴⁰), und dieſ war von jeher

³³) Birkenmajer: Mik. Kop., S. 18, ferner Kap. VII und XI. — ³⁴) Zimmer, Ernst: Geſchichte der Sternkunde. Berlin 1931. S. 401. — ³⁵) Birkenmajer: . . . Università di Pad., S. 34. — ³⁶) Derf.: Mik. Kop. jako uczony, S. 78. — ³⁷) Proklos gilt als der Vollender deſ architektoniſchen Ausbaus deſ Neuplatoniſmus. Kaſka, Guſt. und Eibl, Hans: Der Ausklang der antiken Philoſophie und deſ Erwachen einer neuen Zeit. München 1928. S. 662. — ³⁸) Duhem: Essai, S. 62. 65. — ³⁹) Hipler: E. 3. 4, S. 498. — ⁴⁰) Narratio prima, Thorner Auſg. d. Revol. S. 468.

der allgemeine Eindruck, wie ihn A. von Humboldt wiedergibt, daß Koppernikus überall „eine Vorliebe und sehr genaue Bekanntschaft mit den Pythagoreern“ zeige⁴¹⁾. Platos Werke hat Koppernikus in der Ausgabe des Marsilius Ficinus (1433–1499), Florenz um 1485, benutzt⁴²⁾, auch aus des Apulejus Madaurensis „Asinus aureus“, Bologna 1500, platonische Kenntnisse geschöpft⁴³⁾. Von den Krakauer Lehrern Kallimachus († 1496), Konrad Keltes (1459 bis 1508), einem Freund des Ficinus und des Stifters der platonischen Akademie in Rom Julius Pomponius Laetus († 1498), und namentlich Laurentius Korvinus († 1527)⁴⁴⁾, an den sich der junge Koppernikus näher angeschlossen zu haben scheint⁴⁵⁾, reichten Beziehungen und wohl auch Empfehlungen nach Italien. Es besteht zu Gunsten dieser Annahme der Zusammenklang von wahrscheinlichen Verbindungslinien: von Dominikus Maria Novara über den Astronomen Johannes Bianchini († c. 1466) zu dem Platoniker Kardinal Bessarion (1403–1472), der sich im Streit zwischen Platonikern und Aristotelikern mit seiner Schrift „Adversus calumniatorem Platonis“ entschieden für Plato einsetzte; weiterhin zu einem eigenen, in Uppsala noch erhaltenen Sammelband des Koppernikus mit des Pontanus Werken, Venedig 1501, mit des Bessarion soeben genannter Schrift, mit zwei anderen seiner Schriften, Venedig 1503, und mit den Phänomena des Aratus von Soli⁴⁶⁾. Entscheidend war in diesem Bereich eine im ganzen Mittelalter bekannte und viel kommentierte Stelle, wo Aristoteles gegen die Lehre Platos bei Timaios von einer Erdbewegung Stellung nimmt⁴⁷⁾, gegen eine im 16. Jahrhundert dem Plato zugeschriebene und damals unbestrittene Auffassung, die ja auch von der neuesten Astronomiegeschichte ganz oder fast ganz gebilligt wird⁴⁸⁾. Wie bei dem lebhaften Streite zwischen Platonikern und Aristotelikern, in den Kreisen um die Platoniker Bessarion und Georg Gemistos Plethon (1355 bis 1450) und dem ihnen befreundeten Bianchini, das Urteil über die

⁴¹⁾ Humboldt, Alexander von: Kosmos. Entwurf einer physischen Weltbeschreibung. 5 Bde. 1845–1862. I, S. 502. — ⁴²⁾ Birkenmaier: Stromata, S. 306. 307. — ⁴³⁾ Ebenda S. 304. — ⁴⁴⁾ Ueber die humanistischen Lehrer in Krakau s. Bauck; Deutsche Scholaren, S. 10 ff. — ⁴⁵⁾ Hipler: E. 3. 4, S. 489. — ⁴⁶⁾ Ebenda S. 497. 498. — ⁴⁷⁾ De coelo I, 13. — Plato, Tim. p. 40 b. — ⁴⁸⁾ Heiberg: Gesch. d. Mathem., S. 50 spricht dem Timaios jene kosmologische Neuerung zu. — Nach Arnim, Hans von: Die europäische Philosophie des Altertums. (In: Die Kultur der Gegenwart, herg. von Paul Hinneberg. Teil I. Abt. V. 2. A.) Leipzig-Berlin 1923. S. 137, hat Plato hier ausdrücklich nur Wahrscheinlichkeit beansprucht.

aristotelische Polemik gegen Timaios zu Gunsten Platons sich befestigen mußte, darauf ist schon von Franz Hpler aufmerksam gemacht worden⁴⁹). Es steht auch heute nichts Bestimmtes gegen die Auffassung, daß Kopernikus ebenso wie andere „in dieser Atmosphäre“ „die ersten Anregungen zum weiteren Nachdenken über die Theorie der Erdrotation und den Mut“ erhalten habe, „sie zugleich mit der gesamten platonischen Philosophie im Kampfe gegen die Aristoteliker wieder zu repristinieren“⁵⁰). Unter den zahlreichen Kommentaren darf nicht zuletzt die eingehende Erörterung der Lehren des Timaios bei Thomas von Aquin⁵¹) genannt worden; gab es doch in Padua zu Anfang des 16. Jahrhunderts einen Lehrstuhl für thomistische Theologie⁵²), und gehörte doch später dieser große Kirchenlehrer zur Lektüre des Domherrn Kopernikus in Frauenburg⁵³).

Es hätte keiner ausdrücklichen Bezeugungen, daß Kopernikus sich mit Timaios befaßt habe, bedurft, sie sind aber vorhanden. Rhæticus bezeugt im *Encomium Borussiae* ⁵⁴) die von Tidemann Giese mit seinem Freunde Kopernikus geführten Unterhaltungen über den Gegensatz zwischen Aristoteles und den Lehren des Timaios und der Pythagoreer. Kopernikus selbst nennt in den *Revoluciones* I, 10 ⁵⁵) den Timaios bei der Erörterung des Umlaufs von Venus und Merkur und bringt hier auch noch ein anderes Argument der Platoniker vor. Auf Platos Timaios war er auch bei Ciceros Nachricht von Hiletas gestoßen ⁵⁶). Welche weitreichende Wirkung der platonische Timaios in der Geistesgeschichte hatte, steht heute in aller Klarheit vor uns. Alle großen Persönlichkeiten, die in der Zeit der Renaissance die Fundamente der heutigen Naturwissenschaft gelegt haben, waren vom Geiste des Timaios durchdrungen, Nikolaus von Cues, Galilei, Kepler, Giordano Bruno (1453–1600) ⁵⁷).

Wir stehen vor der wesentlichen Frage, ob diese und andere Schriften astronomischen Inhalts ⁵⁸) am Ausgangspunkt der helio-

⁴⁹) E. 3, 4, S. 497. — ⁵⁰) Hpler: Die Vorläufer des Nikolaus Copernicus insbesondere Celso Calcagnini [1479–1541]. (In: Mitteilungen des Copernicus-Vereins zu Thorn. Heft IV.) Thorn 1882. S. 65. — ⁵¹) Thomae Opera. Romae 1886. Tom. III p. 186 ff. — ⁵²) Savaro, Antonio: Die Hochschule Padua zur Zeit des Copernicus. (In: Mitteilungen des Copernicus-Vereins. Heft III.) Thorn 1881. S. 30. — ⁵³) s. unten in Abschnitt 5 dies. Abhandl. — ⁵⁴) Prowe II, S. 375. — ⁵⁵) *Revol.*, S. 25. — ⁵⁶) Ciceronis *Quaestiones academicae priores* II, 39 (vgl. oben Abschn. 2 Anm. 6) fügt hinzu: Gewisse glauben, daß Plato im Timaios dieselbe Meinung vertritt, aber auf eine dunklere Weise. Des Kopernikus Aufzeichnung dieser Stelle in der *Historia nat.* des Plinius, Venedig 1487, schließt: *Atque hoc etiam Platonem in Timeo dicere quidam arbitrantur.* — ⁵⁷) Grant: *Plato*, S. 145. — ⁵⁸) Birkenmajer nennt weitere in *Mik. Kop.* S. 337. 557..

zentrischen Ueberlegungen des Frauenburgers sich auffinden lassen. Im Glauben an die wörtliche Bedeutung des koppernikanischen Selbstbekenntnisses, des Bekenntnisses zu seiner Entdeckerschaft ins antike Schrifttum, hat man in der Regel die Geburtsstunde des von Koppernikus erfundenen Weltbildes mit einer literarischen Entdeckung des heliozentrischen Systems zusammenfallen lassen. Man hat, von erkenntnistheoretischer Erwägung nicht gewarnt, die Bekanntschaft des Koppernikus mit den heliozentrisch denkenden Pythagoreern bis in die Krakauer Universitätszeit hinaufzurücken gewagt⁵⁹⁾. Man hat tiefer gesucht und bestimmte frühzeitige Ausgaben humanistischer Werke für eine Benutzung durch Koppernikus in Anspruch genommen, obwohl die antiken astronomischen Ueberlieferungen allenthalben bei den Humanisten herumgestirten. Parallelstellen in dem schon genannten Werk des Georg Valla „De expetendis et fugiendis rebus“ 1501 und in den „Revoluciones“, sodann die Parallele der bei Valla übersetzten Plutarchischen „Placita“ mit den von Koppernikus in der Widmung genannten Nachrichten über die Pythagoreer⁶⁰⁾ können darum für eine Benutzung jenes Werkes bald nach seinem Erscheinen nicht die von L. A. Birkenmajer verteidigte Sicherheit bieten. Ebenso wenig läßt sich die 1501 erschienene ciceronianische Schrift „Somnium Scipionis“ als eine der ersten und frühesten Anregungen des Koppernikus erweisen⁶¹⁾. Hier soll nach L. A. Birkenmajer im besonderen die von Koppernikus gebrauchte Wendung „was selbst der Scipio Ciceros nicht erträumt hätte“ in engem innerem Zusammenhang mit der darauf folgenden Stelle in den „Revoluciones“ V, 2 stehen, der einzigen, an der noch außer der Widmung die Entstehung des koppernikanischen Gedankens berührt wird; es handelt sich um eine nur im Manuskript der „Revoluciones“ V, 2 vorhandene⁶²⁾ und darin durchstrichene Stelle, hinter der im Somnium Scipionis erörterten Auffassung von Venus und Merkur als Begleitern der Sonne. Die Bekanntschaft des Koppernikus mit jener philosophischen, einen kosmologischen Abschnitt enthaltenden vielgelesenen Schrift⁶³⁾ Ciceros läßt sich ohne weiteres annehmen, seine Kenntnis aber des sog. ägyptischen Systems, in dem die zwei „inneren“ Planeten Venus und Merkur die Sonne umkreisen, verdankt Koppernikus nach seinem eigenen Geständnis in den „Revo-

⁵⁹⁾ Lohmeier, Karl: Nikolaus Koppernikus. (In: Historische Zeitschrift, herg. v. H. v. Sybel. 57. Bd. Neue Folge 21. Bd. S. 1 ff.) München-Leipzig 1887. S. 19. —

⁶⁰⁾ Birkenmajer: Stromata S. 154. — ⁶¹⁾ Ebenda S. 117. — ⁶²⁾ gehört zu Revol., S. 322. — ⁶³⁾ Harder, Richard: Über Ciceros Somnium Scipionis (In: Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft. 6. Jhrg. 1929 [1930].) Halle 1930. S. 115. 132.

lutiones“ I, 10⁶⁴) der bereits erwähnten Schrift des Martianus Capella⁶⁵). Dies halbheliozentrische System war auch im sonstigen Schrifttum reichlich verbreitet⁶⁶). Warum bei einer allgemein zugänglichen Kenntnis Kopernikus in den „Revol.“ V, 2 eine versteckte Anspielung für passend gehalten haben sollte, ist nicht denkbar; der „Somnium Scipionis“ (cap. 4.2) bringt ja nicht einmal die Nachricht von dem Umlauf der beiden Planeten um die Sonne, nennt sie nur deren Begleiter. Jene Stelle in den *Revolut.* V, 2 „Dieses und Ähnliches veranlaßte

⁶⁴) *Revol.*, S. 27. — ⁶⁵) ed. Dick. Lipsiae 1925. — ⁶⁶) Die Bekanntheit des Kopernikus mit der (anscheinend von Herakleides von Pontos zuerst ausgesprochenen) Annahme der Sonne als Mittelpunkt der sie umkreisenden Planeten Venus und Mars ist höchst beachtenswert. Nimmt dieses Weltbild doch teilweise das kopernikanische und das Tycho Brahe'sche System vorweg, wenn es sich auch in der schon manchmal vermuteten Erweiterung zum vollendeten kopernikanischen System, durch Einbeziehung nämlich der drei supraluminaren Planeten in die Umkreisung der Sonne, nicht nachweisen läßt. Kopernikus kannte diese heraklidische Theorie also aus Martianus Capella. Er konnte sie auch gewiß kennen lernen aus dem außerordentlich viel gelesenen Kommentar des Macrobius zum ‚Somnium Scipionis‘ (ed. Eysenhardt. Lipsiae 1893), ferner aus dem ebenfalls sehr beliebten Kommentar des Eusebii zum *Timaeos* (ed. Wrobel. Lipsiae 1876), aus Apulejus über Plato (ed. Thomas. Lipsiae 1921), auch aus Scotus Eriugena (Migne, *Patrolog. lat.* 122), der sogar noch Mars und Juppiter in die Umkreisung der Sonne einbezogen haben soll, aus Wilhelm von Conchts (Migne, *Patr. lat.* 172), aus dem ihm nachweisbar bekannten Geber Hispanensis (Norimb. 1534. — Birkenmajer: *Mik. Kop.* S. 87), aus Nikolaus Cusanus (Nicolai de Cusa: *Opera omnia. I. De docta ignorantia*, ed. Ernestus Hoffmann et Raymondus Klibansky. Lipsiae 1932. S. 107, wo auch die einschlägigen Stellen aus Platos *Timaeos*, Apulejus, Macrobius, Wilh. de Conchts, Geber Hispanensis und Abraham ben Ezra zitiert sind.) Bekannt war die Herakleidische Planetentheorie ferner durch des Abraham ben Ezra „*Liber rationum*“, Venedig 1507, des Bartholomaeus Anglicus „*De proprietatibus rerum*“, das bis 1500 in 16 gedruckten lateinischen Uebersetzungen erschienen war, die wiederum auf Eusebii, Macrobius, Martianus fußten (Duh.: *Syst. III*, S. 49. 126). Gerade damals, als die ptolemäische Astronomie über die unaufhörlichen Angriffe der Vertreter der homozentrischen Sphären ihren höchsten Triumph erreichte, brach jene im Mittelalter ein wenig verdunkelte Planetentheorie neu hervor durch die „*Concordiae Cornitis, disputationes adversus astrologos*“ des Johannes Picus da Mirandola (1463–1494) (*Opera*, ed. Basil. 1573), der vom cusanischen Gedanken der Erdbewegung berührt war (Nic. de Cusa, *De docta ignor.*, S. 99) und für die geistige Entwicklung des Kopernikus als bedeutsam gilt (Birkenmajer: *Mik. Kop.*, S. 162. 194. 245); dessen sämtliche Werke wurden schon gedruckt 1486, 1496, 1498, jene Einzelschrift auch in Bologna zur Zeit des Kopernikus 1498 (Duhem: *Syst. III*, S. 138). Auch bei Marsilius Ficinus (1453–1499), dem schon genannten Platoniker, sind in der Schrift über die Sonne Anklänge an jene Theorie vorhanden (Ebenda S. 160).

uns über die Erdbewegung nachzudenken . . ." möchte L. U. Birkenmajer auch noch mit Theons Kommentar zu Aratos in Verbindung setzen. Koppernikus habe in diesem Kommentar den Abschnitt über die abweichenden Meinungen der Alten betreffs der Umlaufzeit der Venus um die Erde durchstrichen, und da nun die eine oder andere der Umlaufzeiten, 1 Jahr oder 8 Monate, von der Annahme der geozentrischen oder heliozentrischen Vorstellung abhängt, da ferner das genannte Kapitel augenscheinlich unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Widersprüche in den Folgerungen der geozentrischen Vorstellung mit den wirklichen Erscheinungen der Venus, des hierin auffallendsten Planeten, durchdacht seien, so ergebe sich: Die Durchstreichung des Abschnittes in Theons Kommentar bedeute die frühzeitige, spätestens in den ersten fünf Jahren des 16. Jahrhunderts anzuführende Erwägung des Koppernikus über die Beweglichkeit der Erde⁶⁷⁾. Es ist jedoch eine Beziehung des Kapitels V, 2 der „Revol.“ da sich hier die Bahn der Venus in keiner Weise besonders berücksichtigt findet, zu der Venustheorie nicht zu ersehen und darum auch nicht zu jener den Anfang der heliozentrischen Erwägung angeblich kündenden Stelle.

Die vorher gestellte Frage, ob antike astronomische Lektüre die ersten Schritte des koppernikanischen Weges einleitet, hat nicht zustimmend beantwortet werden können. Uns scheint die Frage von einer irrigen Voraussetzung hergenommen, von einer irrigen Deutung des Textes der Widmung über das Verhältnis der literarischen Funde zur Entwicklung der heliozentrischen Lehre. Wir werden die Suche nach literarischen Erstanregungen nicht fortsetzen, sondern das Steuer herumreißen. Wir werden Grund genug finden, um dem Widmungsschreiben der „Revoluciones“ an Papst Paul III. statt der Absicht eines Berichtes über die stufenweise Entwicklung der koppernikanischen Geistesarbeit eine übergeordnete, das Schreiben durchziehende Tendenz beizulegen. Nachdem einmal aus der Kommentierung der aristotelischen Schrift „De coelo“ die pythagoreischen Auffassungen über eine bewegte, im Kreise um eine Mitte sich drehende Erde und über Platos Annahme einer Erdrotation, auch sogar des Aristarchos heliozentrische Idee mindestens aus den Plutarchischen Ueberlieferungen den Humanisten vor Augen lagen⁶⁸⁾, wie konnte da noch Koppernikus

⁶⁷⁾ Birkenmajer: Mik. Kop. S. 137. — ⁶⁸⁾ Eurtz, Maxmillian [1837–1903]: Nicolaus Copernicus. Eine biographische Skizze. (In Sammlung populärer Schriften, herg. von der Gesellschaft Uranta zu Berlin. Nr. 54) Berlin 1899. Sonderdruck. S. 67, urteilt: „Stellen ähnlicher Tendenz, wie sie Koppernikus in der Widmung an den Papst erwähnt, in Plutarch und Cicero, zu denen auch die ebenfalls durch

sich selbst den Einfall zuschreiben wollen, bei den Alten auf eine Entdeckung heliozentrischer Theorien ausgegangen zu sein! Man hat schon lange vermutet, Kopernikus habe, „weit entfernt, die Idee der Bewegung der Erde aus der Lektüre der Alten zu schöpfen, die Autorität der Alten erst hinterdrein zum Schutz und zur Bekräftigung für seine Ansicht aufgerufen⁶⁹⁾“, er habe sich von den Alten seine eigenen Kombinationen nur hinterher bestätigen lassen⁷⁰⁾, oder es sei wenigstens möglich, daß er ihre Autorität nur benutzt habe, „um die Mißgunst und den Neid zu entwaffnen und seiner Lehre besseren Eingang zu verschaffen⁷¹⁾.“ Die wörtliche Auslegung der Darstellung in der Widmung muß in der Tat zurückweichen vor dem in der Rede an den Papst waltenden Hauptmotiv, die Berufung auf fremde Autoritäten. Methodisch betrachtet hatte dem Frauenburger Forscher der Gang in die antike Wissenschaft die Kontrolle seiner eigenen Erkenntnis geboten, hatte in ihm wohl auch psychische Spannungen behoben. Man darf es vielleicht nachsprechen: „Man sieht, selbst der kühnste und stolze der Denker jenes Zeitalters hat es sich nicht verwehren können, rückwärts zu schauen, um sich selbst zu finden und an die Bücher zu appellieren, um sich in seinen eigenen Gedanken sicher zu fühlen⁷²⁾.“ Nur eins darf man nicht so bestimmt sagen: „Kopernikus ist auf seinen Gedanken auch garnicht von selbst gekommen . . .“

Die Berufung auf fremde Gewährsmänner war ein Gebot der vorbeugenden Abwehr vor den unserm Kopernikus aus seiner italienischen Studienzeit her in Erinnerung gebliebenen kampflustigen humanistischen Pertipatetikern. Mochte auch die Autorität des Aristoteles unter dem Einfluß der aus Griechenland nach Italien geflüchteten Platoniker eine Abschwächung erfahren haben, wer gegen die aristotelische Physik sich wandte, mußte unter stärkstem Schutze stehen. Behauptete sich doch der Averroismus in Padua, dem eigentlichen Zentrum der scholastischen Studien, sogar noch bis ins 16. und 17. Jahrhundert hinein⁷³⁾, zumal ja auf dem Gebiet der Physik ein Ersatz für Aristoteles nicht möglich war, die aristotelische Physik von einer eben-

Plutarch vermittelte Bekanntschaft mit Aristarch von Samos und dem ungefähr das Epichonische System lehrenden Martianus Capella hinzutreten, wurden von Hunderten gelesen — und unbeachtet gelassen.“ — ⁶⁹⁾ Apelt, Ernst Friedrich [1812—1859]: Die Reformation der Sternkunde. Jena 1852. S. 128. — ⁷⁰⁾ Ideler: S. 452. — ⁷¹⁾ Prowse: Ueber die Abhängigkeit, S. 76. — ⁷²⁾ Ditschi: S. 59. — ⁷³⁾ Cassirer, Ernst: Individuum und Kosmos in der Philosophie der Renaissance. (In: Studien der Bibliothek Warburg X.) Leipzig 1927. S. 135. — Kietel, August: Die Philosophie der Renaissance. München 1925. S. 51.

bürtigen platonischen Darlegung garnicht verdrängt werden konnte⁷⁴). Es mußte Koppernikus trotz seiner platonischen Grundrichtung den Vertretern der aristotelischen Physik entgegenkommen. Wir brauchen uns daher nicht wundern, wenn der Verfasser der „Revoluciones“, wie wir nachher sehen werden, nur in versteckter Weise seine Abkehr von der aristotelischen Physik, von der aristotelischen Bewegungstheorie, zeigt, sich aber bei ausdrücklicher Erörterung dieser Theorie als lauterer Aristoteliker gibt. Sein Werk durfte nicht als eine Neuerung erscheinen, eher als eine Neuauflage des Ptolemäischen Almagest, als eine Nachahmung des Ptolemäus, wie es auch Rhaeticus hervorhebt⁷⁵), eine Vorsicht, die sich sehr bewährte. Nicht die Mathematiker waren seine Gegner. Die rechneten mit dem koppernikanischen Ergebnis weiter ihre astronomischen Tafeln aus, ohne, wie Erasmus Reinhold in seinen Prutenischen Tafeln, als Anhänger der heliozentrischen Lehre sich zu verraten oder es auch tatsächlich zu sein.

Auch geschah des Koppernikus Zugeständnis, daß schon Hiktas, Herakleides, Philolaos und Ekphantos die Erdbewegung gelehrt hätten, nicht „aus Furcht vor Verkehrung und geistlicher Verfolgung,“ der er nur durch seinen baldigen Tod entgangen ist⁷⁶), aus Furcht vor dem „Ehor der Ketzerrichter⁷⁷“, wie man gesagt hat. Zwar hat die Verneinung dieser Furcht mit der Berufung auf des Koppernikus Bekanntschaft mit Päpsten und Kardinälen seit dem großen Jubiläumsjahre 1500, wo der junge Magister artium bei seinen Vorlesungen in Rom vielen oder gar schon sämtlichen folgenden Trägern der Tiara, damals Kardinälen, bekannt geworden sein könnte, lediglich den Wert einer Vermutung⁷⁸). Auch die Entgegennahme eines Vortrages über die koppernikanische Theorie aus dem Munde des gelehrten Widmanstetter (1506–1557)⁷⁹) im Jahre 1533 durch Papst Clemens VII., ferner die drei Jahre später von Kardinal Schönberg dem Frauenburger Astronomen übermittelte Bitte um eine Abschrift seines bahnbrechenden astronomischen Werkes hängen wohl, wie überhaupt die lange Zurückhaltung der römischen Kurie, stark oder völlig von der durch eine gefälschte Vorrede erzielten hypothetischen Verschleierung der koppernikanischen Theorie ab. Jedoch die

⁷⁴) Wohlwill: Galilei, S. 67. — ⁷⁵) Narratio prima, Thorner Ausgabe der Rev. S. 490. — ⁷⁶) So Ideler: S. 81. 394. — Ähnlich „Beilage zu Littrows Kalender 1873“. [Wien] S. 9. — ⁷⁷) Prowe: II, S. 492. — ⁷⁸) So Lohmeter: S. 21. 29 gegen Hipler: Rezension über L. Prowe, Nicolaus Koppernikus. (In: Literarische Rundschau. Jahrg. 1884.) — ⁷⁹) Müller, Max: Johann Albrecht von Widmanstetter (1506–1557). Bamberg 1908.

Unbesorgtheit und Zuversicht, mit der Koppernikus in dem Widmungsschreiben etwaige biblische Einwände gegen seine Weltenlehre abtut, erweckt völlig den Eindruck, daß Koppernikus keiner Bedrohung von kirchlicher Seite gewärtig war⁸⁰⁾.

Wie in den Ausführungen der „Revoluciones“ zuweilen die vernunftgemäßen, sachlichen Deduktionen, die logischen Gedankenfolgen von der Kunst humanistischer Prosa unterbrochen und überglänzt werden⁸¹⁾, so schreitet vollends in dem Widmungsschreiben an den Papst die humanistische Gewandtheit in wohlgedachter Rechtfertigung und Abwehr einher. Die antike Lektüre steht nur stilistisch, nicht methodisch am Anfang seiner Gedankenentwicklung. Kein Wort des Koppernikus bringt uns Kunde darüber, und doch dürfen wir seine Begegnung mit der hellenischen Weisheit ohne Zaudern jener an die Seite stellen, die dem großen Kepler widerfahren mit der „Harmonik der Welt“, die ihm ein Zufall in die Hand drückte. Kepler erzählt in begeistertem Schwung, wie unter dem Eindruck einer höheren Offenbarung: Die Harmonik des Ptolemäus hat ihm zu seiner großen Ueberraschung die eigene längst gehegte Auffassung bestätigt. Sie hat ihm nach seinen eigenen Worten bestätigt, was er schon vor 22 Jahren vermutet hatte, wovon er, noch bevor er die Harmonik des Ptolemäus gelesen, überzeugt war in seiner Seele⁸²⁾.

Die astronomische Erkenntnis der Hellenen stand eher am Ende als am Anfang des koppernikanischen Gedankens. Man darf sa-

⁸⁰⁾ Die Stärke und Ueberwindung der aus Bibel, Patristik und Konzilslehre erhobenen Gegengründe bei Müller, Adolf S. J.: Galileo Galilei und das koppernikanische Weltssystem. Freiburg i. B. 1909, insbes. S. 80. 98. 100. 157. 158. 166, und bei demselben: Nik. Copernicus, S. 133. 139. — In dem Widmungsschreiben sagt Koppernikus (S. 7 bei Menzger): „Wenn aber vielleicht Schwächer kommen, die, obgleich in allen mathematischen Wissenschaften unwissend, dennoch sich ein Urteil darüber anmaßen und es wagen sollten, wegen einer Stelle der Schrift, die sie zu Gunsten ihrer Hypothese übel verdreht haben, dieses mein Werk zu tadeln oder anzugreifen: aus denen mache ich mir nichts, und zwar so sehr nichts, daß ich sogar ihr Urteil als ein dummdreistes verachte. Denn es ist nicht unbekannt, daß Lactantius, übrigens ein berühmter Schriftsteller aber ein schwacher Mathematiker, sehr kindisch über die Form der Erde spricht, indem er diejenigen verspottet, die gesagt haben, die Erde habe die Gestalt einer Kugel. Es darf daher die Strebsamen nicht wundern, wenn dergleichen Leute auch uns verspotten. Mathematische Dinge werden für Mathematiker geschrieben.“ Die ersten Scholastiker, die sich für das heliozentrische System einsetzten, waren der Jesuit Grammatici (1726), der Benediktiner Ulrich Weiß (um 1750), der Jesuit Jakob Ballinger in seiner „Interpretatio naturae“ 3 tomi. Augsburg 1773. 74. 75. (Janßen, Bernhard S. J.: Deutsche Jesuiten-Philosophen des 18. Jahrh. In: Zeitschrift f. kath. Theologie. 57. Bd. 3. Heft. Innsbruck 1933. S. 392. —

⁸¹⁾ Dtschkt S. 110. — ⁸²⁾ Kepler: Opera V, S. 268.

sagen: Aristarch von Samos wurde wiedergefunden, nachdem sein Gedanke erstanden war. Die in unserer Betrachtung sichtbar gewordene Spur im Werden des kopernikanischen Heliozentrismus gibt kein Recht, das aristarchische Weltbild als den Ausgangspunkt der kopernikanischen Bezweifelung der ptolemäischen Konstruktion und als Ursprung der heliozentrischen Idee unsers Kopernikus zu bezeichnen. Es war hellenische Weisheit anderer Art, die von Anfang bis Ende dem Begründer des heutigen Weltbildes die leuchtende Fackel hielt.

3. Das antike Erkenntnisprinzip.

Die Geistesstat des Frauenburger Sternenforschers ist keine plagiatorische Wiederentdeckung, wie es die vorausgegangene literargeschichtliche Prüfung dartun sollte: Weder Aristarch noch Philolaos oder sonst einer haben den Frauenburger Astronomen über die Schwelle des wahren Weltgebäudes geleitet. Dies tat vielmehr eine Heranführung alten philosophischen und astronomischen Denkens an neue, an logische, perspektivische, physische Anschauungsformen durch das Mittel humanistischer Bildung. Die Aufgabe, dies nachzuweisen, fällt der erkenntnis-theoretischen Betrachtung zu. Sie wird die philosophischen Voraussetzungen sowie das astronomische Denken bei Kopernikus durchgehen mit dem Erfolge, daß wir ebensosehr eine einfache Uebnahme antiker Ideen oder konkret der aristarchischen Theorie wie einen der heutigen erkenntnistheoretischen Kritik widersprechenden Bruch mit der Vergangenheit¹⁾ ablehnen und an die Stelle dieser beiden polaren Auffassungen eine veränderte Dynamik des Denkens setzen. Dazu genügt es, das antike richtunggebende Prinzip im kopernikanischen Ideengang sichtbar zu machen und die Entstehung des klassischen Weltbildes im Lichte der logisch funktionellen und räumlichen Vorstellungen der neuen Himmelsphysik zu analysieren.

Aus der Widmung der „*Revoluciones*“ können wir, wie dargetan wurde, die ihr allgemein zuerteilte Wegweisung ins Geheimnis

¹⁾ In populär klarer Form wird dies z. B. ausgesprochen von Foerster, Wilhelm: Die Lehre von der Bewegung der Erde im griechischen Altertum. (In: Himmel und Erde. Illustr. wissenschaftl. Monatschr. Hrsg. von der Gesellschaft Urania zu Berlin. XI. Jahrg. Berlin 1899.) S. 297. „Kopernikus und Kepler . . . vereinigen die Geistesverfassung eines Aristarch mit derjenigen eines Ptolemäus . . . Es ist demnach eine völlig irrthümliche Auffassung, auch innerhalb der Wissenschaft die kopernikanische Epoche als eine Art von Umsturz zu betrachten. Vielmehr besteht auch in diesem Uebergang bei den leitenden Geistern wissenschaftlichen Denkens eine edle Stetigkeit und eine treue Pietät für die Leistungen der Vorgänger.“

der kopernikanischen Ideenentwicklung nicht gewinnen. Durchsichtiger, die parallelen Gedanken der „Revoluciones“ aufschließend, ist das allererste Selbstbekenntnis des Kopernikus über Anlaß und Zweck seiner wissenschaftlichen Arbeit, ein bisher zur Klarlegung nicht herangezogenes Bekenntnis, im „Commentariolus“. Mit aller Deutlichkeit spricht es Kopernikus hier aus, daß ihn nicht die Unstimmigkeit der auf Grund des ptolemäischen Systems vorgenommenen astronomischen Vorausberechnungen, sondern die im ptolemäischen System trotz so vieler Kreisbewegungen zu Tage tretende Ungleichförmigkeit der Bewegungen veranlaßt habe, eine bessere geometrische Lösung zu suchen. Diese Lösung könne selbstverständlich nicht etwas an den gleichförmig sich bewegenden Kreisen ändern, weil es sich eben um ein Naturgesetz, die „ratio absoluti motus“ handle. Während an diesem Gesetz sich nichts rütteln lasse, stelle er Thesen, „petitiones“ oder „axiomata“ auf, mit Hilfe deren er die wahrnehmbaren Abweichungen in der Gleichförmigkeit der Kreisbewegungen durch wenigere und viel passendere Dinge, „res“, erklären werde. Was für Dinge darunter gemeint sind, sagen klar die Schlußworte des „Commentariolus“: „Sic igitur in universum 34 circuli sufficiunt, quibus tota mundi fabrica totaque siderum chorea explicata sit“. Sein Ziel ist also die Vereinfachung des ptolemäischen Systems durch Verminderung der Kreise und durch ihre bessere Anordnung, „multo conventioribus rebus“. Die Hauptstelle lautet²⁾: „Indem ich nun dies überlegte; sann ich oft darüber nach, ob etwa eine vernünftiger Anordnung der Kreise (modus circularum) gefunden werden könnte, aus denen jede Verschiedenheit der Beobachtungen sich ableiten ließe, wobei alle Kreise in sich gleichförmig sich bewegen, wie es die Natur der vollkommenen Bewegung verlangt“. Die Ungleichförmigkeit im ptolemäischen System zeigte sich ihm nicht, sagt Kopernikus im „Commentariolus“, an den darauf gegründeten Berechnungen, denn diese seien zutreffend — merkwürdig genug, da doch alle Welt um die Unzuverlässigkeit der astronomischen, auf den alten alphonsinischen Tafeln³⁾ beruhenden Kalender und um die Bemühungen zu ihrer Verbesserung, z. B. durch die 1473 im Druck erschienenen Tafeln des Regiomontan, wußte. Aber die Fehlerquelle, so wollte Kopernikus sagen, liege in den Kreisbewegungen des Systems selbst. Man hat von einem „gewissen rationalen, geometrischen, und phoronomischen“ Widerspruch „logischer“ Art gesprochen, an dem sich Kopernikus gestoßen habe⁴⁾. Nach des Kopernikus eigenen

²⁾ Eigene Uebersetzung. — ³⁾ Stinner, Ernst: Geschichte der Sternkunde. Berlin 1931. S. 369. — ⁴⁾ Birkenmajer: Strom. S. 152.

Worten im „Commentariolus“ handelt es sich für ihn schlechthin um die beobachteten Abweichungen der Planeten von der gleichförmigen Kreisbewegung. Diese Abweichungen hatten ihn bewogen, die konzentrischen Sphären des Kallippos und Eudoxos abzulehnen und innerhalb des ptolemäischen Systems durch Einfügung von Bewegungen des Erdballs die Gleichförmigkeit der Bewegungen zu retten, zu zeigen, „quam ordinate aequalitas motuum servari possit.“ Nichts anderes also als das antike naturphilosophische Axiom von der Vollkommenheit der Bewegungen und der Vollkommenheit in Gestalt und Bewegung der Naturdinge ist der Ausgangspunkt der kopernikanischen-Idee. Plato hatte den Astronomen seiner Schule die Frage vorgelegt, welche Voraussetzungen nötig seien, um durch gleiche, kreisförmige, geordnete Bewegungen die Erscheinungen am Sternenhimmel zu retten. Unserm Forscher ging es nach seinen Worten weniger um ein *σωζειν τὰ φαινόμενα*⁵⁾, um die Uebereinstimmung der Beobachtungen oder Voraussagungen mit den sichtbaren Vorgängen im Weltraum, sondern um ein „servare aequalitatem motuum“, um eine Erklärung der Erscheinungen als gleichförmige Bewegungen. Damit stehen wir bei dem schon immer im kopernikanischen System wahrgenommenen, freilich nicht als ausschließlichen Ausgangspunkt beurteilten ästhetischen Grundzug⁶⁾. Es ist der Zug der antiken, von Plato her das griechische Denken durchflutenden Idee der höchsten Vollkommenheit und Harmonie in der Himmelsphysik, eine metaphysische Idee, die in der seelischen Bereittheit unsers Astronomen religiös empfunden wird und zu einem beherrschenden Zustand sich steigert.

Die Umdrehungen des Erdkörpers sind also nur die geometrische Art der Konstruktion, sind nicht das erste. Bezeichnenderweise betrifft die erste These des „Commentariolus“ den allen Bewegungen der Himmelskörper gesetzten Mittelpunkt, nicht die Absetzung der Erde von ihrem bisherigen Throne im Weltall, und in den „Revoluciones“ steht zuerst, I 1⁷⁾, die These von der Kugelgestalt als der vollkommendsten Form, und I, 4 handelt davon, „quod motus corporum caelestium sit aequalis ac circularis⁸⁾.“ An alle Systeme der Antike, an das

⁵⁾ Boll: S. 40. — *σωζειν τὰ φαινόμενα* ist eine feststehende Formel, der technische Ausdruck der griechischen Astronomen, wenn die Hypothese, welche aufgestellt wird, um die Himmelserscheinungen zu erklären, mit den Phänomenen vollkommen stimmt. (Vergl.: Fünf Abhandl. z. Gesch. d. griech. Philos., S. 155.) — ⁶⁾ Eurge: S. 68 spricht sich darüber vorsichtig aus: Das philosophisch-künstlerische Bedürfnis nach einfacherer, harmonischerer Erklärung der Naturerscheinungen scheint ihm den ersten Anstoß gegeben zu haben. — ⁷⁾ Revol. S. 11. — ⁸⁾ Ebenda S. 14.

homozentrische, an das exzentrisch-epizyklische, an das halbheliozentrische hat Kopernikus seinen Maßstab der Vollkommenheit gelegt. Die bekannte Meinung Kants (in der Vorrede der Kritik der reinen Vernunft 2. Aufl.) vom erkenntnistheoretischen Ursprung des kopernikanischen Systems trifft also nicht das Wesentliche: "... nachdem es mit der Beobachtung der Himmelsbewegung nicht gut fort wollte, wenn man annahm, das ganze Sternenheer drehe sich um den Zuschauer, man es versuchte, ob es nicht besser gelingen möchte, wenn man den Zuschauer sich drehen und dagegen die Sterne in Ruhe ließe." Die Unstimmigkeit zwischen Vorgang und Voraussage war für Kopernikus nicht das Entscheidende gewesen, zur Not konnte man nach dem ptolemäischen System weiterrechnen. Die Frage war vielmehr: Wieviel Kreise, Epizykeln und Aequanten ptolemäischer Art, eigentlich hipparchischer Erfindung, würde man weniger brauchen, wenn man Sonne und Erde vertauschte? Das hat Aristarch der Nachwelt nicht mitgeteilt, das mußte ein Kopernikus ausrechnen. Der von ihm in I, 1 und I, 4 der „Revoluciones“ ausgesprochene antike Grundgedanke wird wohl am treffendsten folgenderweise wiedergegeben: „Die Himmelskörper müssen ihren Umschwung in Kreisen vollziehen, damit sie im Akt ihrer Bewegung selbst ihr „Sein“, d. h. ihre geometrische Form und Begrenzung als Kugelgestalten zum Ausdruck und zur angemessensten Darstellung bringen. Innerhalb dieser rein kreisförmigen Bahnen aber könnte eine Ungleichförmigkeit der Bewegung nur von einer Veränderung der bewegenden Kraft oder von einer unregelmäßigen Gestaltung des bewegten Körpers herkommen, beides Annahmen, denen unser Intellekt widerstrebt und die der besten Verfassung und Ordnung des Universums unwürdig wären⁹⁾.“

Eine Abweichung von der geheiligten Kreisförmigkeit der Bewegung war bei dieser Auffassung unmöglich. Hätte Kopernikus irgendwie daran gezweifelt, dann schrumpfte die erkenntnistheoretische Bedeutung dieser Grundanschauung zusammen. Kopernikus hat nie daran gezweifelt. Die Vermutung, er habe die elliptische, also die wahre Bahn der Planeten geahnt¹⁰⁾, kann nur auf Mißverständnis der betreffenden Stelle der „Revoluciones“¹¹⁾ beruhen und ist wiederholt als Mißverständnis nachgewiesen worden¹²⁾, sie widerspricht der einheitlichen kopernikanischen Haltung. Es ist wohl zu beachten, daß Kopernikus das antike konzentrische Sphärensystem im „Commen-

⁹⁾ Cassirer, Ernst: Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit. 1. Bd. Berlin 1906. S. 284. 285. — ¹⁰⁾ Broue: I, 2. S. 457. —

¹¹⁾ Revol., S. 166. — ¹²⁾ Birkenmaier: Mik. Kop., S. 323. — Lurze: S. 72 ff.

tariolus“ ohne weiteres damit abtut, daß solche Konstruktion eine gleichförmige Bewegung nicht zulasse, und gleichförmig und kreisförmig gehören bei ihm zusammen. Es besteht ein scharfer Unterschied zwischen dem heliozentrischen System des „Commentariolus“ und dem der „Revoluciones“. Jenes ist konzentrisch zweiepizyklisch, dieses exzentrisch ein-epizyklisch¹³⁾ in folgender Art. Im System der „Revoluciones“ beschreibt der Planet einen Kreis, den Epizykel, dessen Zentrum einen im Verhältnis zur Sonne exzentrischen Deferenzkreis durchläuft. Im „Commentariolus“ beschreibt der Planet einen ersten Epizykel, und dessen Zentrum bewegt sich auf der Peripherie eines zweiten Epizykels, und wiederum das Zentrum des zweiten Epizykels durchläuft einen Deferenzkreis, der nicht mehr, wie bei Ptolemäus, in Bezug auf die Sonne exzentrisch ist, sondern dessen Zentrum mit dem Zentrum der Welt d. h. mit dem Zentrum der Sonne zusammentrifft¹⁴⁾. Das im „Commentariolus“ entwickelte Weltbild ist also wesentlich verschieden vom konkonzentrischen Sphärensystem aristotelischer Fassung¹⁵⁾.

Die Wirkung des griechischen Grundgedankens blieb nicht in seiner für unabänderlich geltenden Folgerung auf Gestalt und Bewegung stecken, sondern er war für die Arbeit des Koppernikus leitend, kontrollierend, zielsetzend, er war Erkenntnisprinzip. Eben deshalb begnügte sich Koppernikus nicht mit dem im „Commentariolus“ konstruierten System der zweiepizyklischen Planetenbewegung; haben darin doch die sog. oberen Planeten, Saturn, Jupiter, Mars, und auch Venus und Merkur außer der Hauptbahn einen Haupt- und einen kleineren Nebenepizykel und diese in verschiedener Bewegungsrichtung. Der Schritt zu einer weiteren Vervollkommnung, zum ein-epizyklischen System der „Revoluciones“, ist zunächst auf jenes herrschende Prinzip zurückzuführen. Wir dürfen noch mehr sagen. Auch das Sträuben des Koppernikus gegen seine Freunde, sein Hauptwerk an die Öffentlichkeit zu bringen¹⁶⁾, hat wohl nicht allein die Scheu vor einem Gelehrtenstreit zur Ursache, sondern auch den Machtgedanken zur strengen Durchführung der Vereinfachung. Koppernikus ist bis an sein Lebensende unbefriedigt geblieben, es be-

¹³⁾ Birkenmajer: Mik. Kop., S. 71. — ¹⁴⁾ So die klar gefasste Darstellung bei Birkenmajer, *Al.*: premier système. — ¹⁵⁾ *Ad. Müller*: E. 3. 12, S. 362 berichtigt einen Irrtum in der Übersetzung der ersten These des „Commentariolus“ durch *Prowe*: I, 2. S. 290 (und *Lurze*: S. 45). „Omnium orbium caelestium sive sphaerarum unum centrum non esse“ ist da unerklärlicherweise wiedergegeben mit: „Für alle Himmelskörper und deren Bahnen gibt es nur einen Mittelpunkt.“ Über den Sinn dieser These erhalten wir erst im Lichte der oben erklärten konkonzentrischen Konstruktion. — ¹⁶⁾ *Brachvogel*: E. 3. 25 (1933), S. 239.

schwerte ihn die noch immer zu große Zahl der Kreise und Kugelschalen seines Weltbildes.

Hier müssen wir die Frage aufwerfen, wie dieser allgemein bekannte antike Gedanke gerade bei dem Astronomen von Frauenburg Wurzel schlagen konnte. Hinter der Stirn des geheimnisvollen Forschers barg sich eine außergewöhnliche, das nüchterne Bewußtsein fast überstrahlende Empfindsamkeit für den Glauben an ein ästhetisch vollkommenstes Weltall, etwas von der Art jenes auch sonst nicht unbekanntes, die Schärfe des Verstandes überlagernden Gefühls, das ebenso zu locken wie über verschlossene Zwischenglieder kühn hinwegzureißen pflegt, das Verborgenheiten enthält, die zu fein sind für logische Werkzeuge¹⁷⁾. Wir brauchen diese emotionale Kraft im gesamten kopernikanischen Ideengange nicht nur vermuten. Betont es doch Kopernikus mit offensichtlicher Ergriffenheit in der Widmung der „*Revoluciones*“ als das Wesentliche, daß die rechnerische Darstellung der Erscheinungen im Weltall, weil es vom besten und gesetzmäßigsten aller Meister gebaut sei, der Weltallsharmonie entsprechen müßte. Die Gleichmäßigkeit und Vollkommenheit des Weltalls blieb für den in die Schulphilosophie Eingeführten nicht mehr nur ein im Bedarfsfalle bereitzuliegendes Hilfsmittel, ein Axiom, sondern mußte in dem so Veranlagten mit stürmischer Gewalt den Flug des Denkens vorantreiben, mit der Gewalt einer unbefriedigten „*gefühlsmäßigen Spannung*“, wie man sie aus der Sprache der „*Revoluciones*“ erschlossen hat¹⁸⁾. Einem streng mathematisch Veranlagten mag diese über die Erkenntnisschwelle hinwegführende gefühlsmäßige lebendige Kraft und mit ihr auch die starke Einfühlung in die Schönheit und Zweckmäßigkeit der Naturformen nicht zuströmen, aber Kopernikus war, durch die Brille der Mathematiker gesehen, eben garnicht zum Mathematiker besonders qualifiziert, er stand darin, wie es neuerdings ein Kenner der Mathematikgeschichte auseinandersetzt, vergleichsweise seinem Schüler Joachim Rhæticus nach¹⁹⁾. Dieses unlogische, unergründliche und doch für den Fortschritt der Wissenschaft wertvolle Element²⁰⁾, dieses den schöpferischen Gedanken des Kopernikus in seinem ganzen Verlauf beeinflussende Glied zum Ergebnis, springt hervor in dem befehligen Hochgefühl der Betrachtung der Himmels-

17) Dunin-Borkowski, Stanislaus von. S. J.: Das Gleichgewicht von Verstand und Herz. (In: Stimmen der Zeit. März) 1934. S. 384. — 18) Dichtl: S. 110. 111. — 19) Stamm, Edward: La géométrie de Nicolas Copernic. (In: La Pologne au VII-e congrès international des sciences historiques. Volume II. S. 155 ff.) Varsovie 1933. — 20) Pland, M.: Der Kausalbegriff in der Physik. Leipzig 1823. S. 25.

wunder, in der „incredibilis animi voluptas“, wie es Koppernikus in der genannten Widmung ausspricht. Es bricht mitten in der lehrhaften mathematischen Darstellung des Weltenbaus durch, wie vor allem in dem denkwürdigen zehnten Kapitel des ersten Buches in den Worten: „In der Mitte aber von allem steht die Sonne. Denn wer möchte in diesem schönsten Tempel diese Leuchte an einen andern oder bessern Ort setzen, als von wo aus sie das Ganze erleuchten kann! . . . So lenkt in der Tat die Sonne, auf dem königlichen Throne sitzend, die sie umkreisende Familie der Gestirne.“ Ebenso der Schlusssatz dieses Kapitels: „So groß ist in der Tat diese göttliche, beste und größte Werkstatt.“ Durchglüht von dieser dem Astronomen so gut anstehenden Begeisterung für das Künstlerische, für die „Ordnung“ im Weltraum, bleibt, Koppernikus nicht bei der rein sachlichen Beweisführung, sondern offenbart eine innerlich tiefstverbundene Gedankeneinheit mit dem im griechischen Denken waltenden Prinzip des Vollkommensten. Daher ist bei keinem vor ihm dies metaphysische Prinzip so fruchtbar geworden.

Verträgt sich diese Einzigart in der Entwicklung der koppernikanischen Idee, die den Erfolg herbeiziehende geistig seelische Erfassung jenes griechischen Prinzips, die gefühlsmäßige Sicherheit des naturphilosophischen Beweises aus der Ordnung und Zweckmäßigkeit in der Form und in der Bewegung im Weltall, mit dem methodischen Hilfsmittel einer Fiktion, mit der Einschlebung einer Hypothese²¹⁾ in den Beweisgang? Der feste Glaube an die Vollkommenheit des Weltenbaus macht diese methodische Zwischenstufe unnötig und darum unwahrscheinlich. Eine Hypothese widerspräche zwar nicht der heutigen erkenntnistheoretischen Auffassung, daß der Forscher bei der Aufstellung seines Weltbildes frei spekulieren, daß er Hypothesen aufstellen darf, daß er solche sogar machen muß, wenn nur das Weltbild selbst in sich widerspruchsfrei ist und sich aus ihm logisch mathematische Folgerungen ableiten lassen, die eine Prüfung durch die Erfahrung gestatten²²⁾. Es würde der wissenschaftlichen Methode des Koppernikus also keinen Ab-

²¹⁾ Es bedarf einer fachgemäßen Begriffsbestimmung des Wortes. Verwiesen sei auf Bavinck, *Berüh: Erlebnisse und Probleme der Naturwissenschaft*. 3. A. Leipzig 1924, S. 38: „Unter einer physikalischen Hypothese verstehen wir die Vermutung eines bis dahin nicht experimentell beobachteten allgemeinen Tatbestandes, der bereits bekannte und noch zu entdeckende einzelne Tatsachen als Spezialfälle unter sich befaßt, diese also mathematisch-logisch aus sich zu deduzieren gestattet.“ — Über den verschiedenen Sinn von Hypothese spricht Ad. Müller: *Nik. Kop.*, S. 110. 111. —

²²⁾ Steichen, Adolf S. J.: *Die theoretische Physik und die wirkliche Welt*. (In: *Stimmen der Zeit*. Nov.) 1933. S. 100.

bruch tun, wenn er, wie es Duhem rundweg behauptet²³⁾, auf Grund einer rein fingierten Annahme sein Weltbild errichtet und dann festgestellt hätte, daß es fähig war, die große Aufgabe Platos, *ἀντικεινὰ τὰ γαυρόμερα*, zu lösen. Es handelt sich dabei nicht um die endgiltige Form der „Revoluciones“. Es wird längst einmütig festgehalten, daß die „Revoluciones“ keinen hypothetischen Charakter haben; und es ist bekannt, wie Kopernikus sich gegen die Zumutung Andreas Osianders (1498—1552), in einer Vorrede den „Revoluciones“ einen rein hypothetischen Charakter zu geben, sich entschieden gewehrt, wie die gleichwohl von Osiander in diesem Sinne unterschobene Vorrede entrüsteten Widerspruch aus dem Freundeskreis des bereits verstorbenen Kopernikus erfahren hat²⁴⁾. Wohl aber scheint der Zuweisung einer in irgendeine Stufe der kopernikanischen Lehrentwicklung fallenden Fiktion eine ganz neuerdings aufgestellte Annahme günstig zu sein. Um den in der Wiener und Stockholmer Handschrift überlieferten Titel des Commentariolus „Nicolai Copernici De hypothesisibus motuum coelestium a se constitutis commentariolus“ entgegen der gewöhnlichen Auffassung als echt zu erweisen, will M. Birkenmajer den kosmologischen Ideen des Kopernikus zur Zeit der angeblichen Abfassung des „Commentariolus“ 1510—1515, nur den Wert einer Hypothese zuerkennen, die erst später zur festen Ueberzeugung von der Wahrheit sich wandelte²⁵⁾. Er findet sogar in der Widmung der „Revoluciones“ die zu einer Arbeitshypothese stimmenden Ausdrücke: In der berühmten Stelle „Inde igitur occasionem nactus usq. fingerent circulos, mihi quoque facile permitti, ut experirer, an posito terrae aliquo motu . . . Atque ita ego positis motibus . . . multa et longa observatione tandem reperi“. Im Rahmen der von uns dargelegten einheitlichen Tendenz der Widmung ergibt sich dafür eine andere Erklärung: Kopernikus beruft sich auf das zu Berechnungszwecken fingierte System der Zykeln und Epizykeln, um sich vor seinen Gegnern mit einem prinzipiell gleichartigen Verfahren zu rechtfertigen. Da der „Commentariolus“ inhaltlich ebensowenig wie die „Revoluciones“ hypothetisch gedeutet werden will, darf der Titel einer fremden Hand zuerteilt werden, in dem üblichen auch von Rheticus gebrauchten, von ihm bei der Inhaltsangabe der „Revoluciones“ verwendeten Ausdruck Hypothese, der nicht den Sinn einer wahrscheinlichen Mutmaßung

²³⁾ Duhem: Essai, S. 74. — ²⁴⁾ Prowe: II, 2. S. 522. — In Menzger's Übers. der Revol. Anmerkungen S. 3. — Beckmann, Franz: E. 3. 2 (1863) S. 233. — Cantor, Moritz: Vorlesungen über die Geschichte der Mathematik. 2. Bd. Leipzig 1892. S. 431. — Wohlwill: Galilei, S. 9. — ²⁵⁾ Le premier système.

hat. Eine „working hypothesis“, wenn man eine solche annehmen will, müßte vor die Abfassung des „Commentariolus“ gerückt werden. Duhem schließt auf eine von Koppernikus gemachte rein fiktive Annahme der Erdbewegung nicht aus einem Text des Koppernikus selbst, sondern entnimmt der „Narratio prima“, daß Koppernikus den Wahrheitsbeweis für seine Fiktion erbringen wollte und nach seiner Ueberzeugung auch erbracht hat. Die Stelle²⁶⁾ erörtert aber lediglich die Ueberlegenheit des Physikers über den Mathematiker, den höheren Wert der physikalischen Himmelsbeobachtung vor mathematischen Theorien, und gibt kein Urteil über eine etwaige darin liegende Schwäche der koppernikanischen Beweisführung ab. Duhem ist, um für seine Auffassung der Stelle Stimmung zu machen, genötigt, von einem allmählich aus unsicherem Anfange sich entwickelnden Gedanken dieser Art in der „Narratio prima“ zu sprechen²⁷⁾. Wenn man dieser nebelhaften, in die allgemein physikalische Erkenntnistheorie freilich sich gut einfügenden Deutung die scharfe Stellungnahme des Koppernikus und seiner Freunde zu hypothetischer Deutung überhaupt entgegenhält und weiter entgegenhält die sichtlich Scheu des Koppernikus vor dem Gebrauch des Namens Hypothese²⁸⁾ und seinen starken Glauben an die Anordnung der Planeten um die inmitten königlich thronende Sonne, ist in der ganzen Entwicklungslinie des koppernikanischen Gedankens die Setzung einer Arbeitshypothese schwer denkbar; dazu stimmt sehr gut der Mangel eines einwandfreien Belegs durch Textstellen.

Die subjektive Ueberzeugung des Koppernikus von der Richtigkeit seiner Theorie wird von niemand bezweifelt. Aber man hat bei ihm den einzig durchschlagenden, den Gegenbeweis vermisst, den Beweis nämlich, daß nur mit dieser und mit keiner anderen Theorie die Vorgänge im Weltraum in Einklang stehen²⁹⁾. „Um zu beweisen“, sagt Duhem, „daß eine astronomische Hypothese der Natur der Dinge entspricht, muß man nicht nur beweisen, daß sie genügt, um die Erscheinungen zu retten, sondern man muß auch noch beweisen, daß die Erscheinungen nicht gerettet sein würden, wenn man jene Hypothese aufgäbe oder änderte“. Diese Rechnung mit der sinnlichen, auf ein festes Bezugssystem von Raum und Zeit gegründeten Wahrnehmung, dieser absolute Maßstab, gilt heute als erschüttert; der Maßstab der heutigen physikalischen Theorie verändert sich bei der Uebertragung von Ort zu Ort, es gibt keine Trennung von Raum, Zeit, Materie, Energie, Gravitation. Wenn man einwirft, Koppernikus hätte nicht an-

²⁶⁾ Revol., S. 463. 464. — ²⁷⁾ Duhem: Essai, S. 74. 75. — ²⁸⁾ Müller: E. 3. 12, S. 360. — ²⁹⁾ Duhem: Essai, S. 75. — Müller: S. 117.

geben können, was unter der objektiven Richtigkeit seiner Theorie „exakt“ zu verstehen wäre³⁰⁾, so kann anscheinend die heute im Fluß der Erörterung stehende physikalische Kausalität noch weniger das Verhältnis von Theorie und Wirklichkeit exakt bestimmen. In der heute sich vollziehenden Umgestaltung der klassischen Physik, mit der Ablehnung des Dogmas von der Sinnfälligkeit und Anschaulichkeit des Weltraumes und des Weltbildes, von der unbedingten Kausalität³¹⁾, fordert man weder für das ptolemäische noch kopernikanische Bezugssystem einen Gegenbeweis alter Art. Der neue Kausalbegriff in der Physik läßt aber nach Planck einen andersgearteten Beweis zu, einen Wertgehalt statt eines Wahrheitsgehaltes, auch den „unbeirraren Glauben an eine vernünftige Weltordnung“³²⁾, und diesen treffen wir bei Kopernikus in starkem Ausmaße an. Das beliebte Schema³³⁾, der Antike die Kenntnis der Planetenbewegung um die Sonne als eine vor der Erfahrung aufgestellte Hypothese zu belassen und dem Kopernikus den Erweis ihrer allgemeinen Gültigkeit und Notwendigkeit durch Zurückführung auf mathematische Gesetze als unterscheidendes Verdienst zuzuteilen, ist ins Wanken geraten.

Des Kopernikus Kreisbewegungen der Planeten widersprechen nicht, trotz der ihnen anhaftenden astronomischen Irrtümer, dem wahren Bau des Weltalls, weil das zu Grunde gelegte Prinzip der Vollkommenheit sich bewährt. Es ist so sehr richtig, daß man die Weiterentwicklung des physikalischen Weltbildes über die Kompliziertheit eines Kopernikus, Kepler und Newton hinaus in der Richtung zu einer fast schon spürbaren höchsten Vereinfachung³⁴⁾, also Vervollkommnung, erwarten darf. Jenes Prinzip der Antike, kein bloß leitendes, sondern ein Erkenntnisprinzip, erweist sich so als unwandelbar, und der es aufnahm und seine Gedankenarbeit damit durchtränkte, hätte geirrt, wenn er es nicht übernommen, wenn er mit der Idee der Vergangenheit ge-

³⁰⁾ Dingler, Hugo: Geschichte der Naturphilosophie. (Geschichte der Philosophie in Längsschnitten, Heft 7.) Berlin 1932. S. 89. — ³¹⁾ Eddington, A. S.: Das Weltbild der Physik und ein Versuch seiner philosophischen Deutung. Aus dem Englischen übers. von M. Freifrau Rausch v. Trautenberg u. H. Dieselhorst. Braunschweig 1931. S. 297 ff. — Bantini, Bernh.: Ergebnisse und Probleme der Naturwissenschaften. 5. U. Leipzig 1933. S. 187 ff. — ³²⁾ Planck: S. 25. — ³³⁾ z. B. bei Apelt, Ernst Friedrich: Die Reformation der Sternkunde. Jena 1852. S. 125. — Rauschnig, Hermann: Nicolaus Copernicus aus Thorn. Nachwort. Posen 1923. S. 61. — ³⁴⁾ Jeans, Sir James: Die neuen Grundlagen der Naturerkenntnis. Aus dem Englischen übers. von H. Weyl u. L. Nordheim. Stuttgart 1934. S. 315. — Dallwitz-Wegner, Rich. v.: (In „Die Umschau in Wissenschaft und Technik“. 34. Jg. Heft 46.) Frankfurt/M. 15. Nov. 1930.

brochen hätte, um Neues zu schaffen. Darin geht die Astronomiegeschichte mit der Erkenntnisgeschichte zusammen. Die schwerwiegenden Urteile Paul Tannery's aus der Geschichte der Astronomie auf der einen, Ernst Cassirers aus der Erkenntnistheorie auf der andern Seite geben eben dasselbe Bild. Tannery: „Der wirkliche Ruhmes-titel des-Kopernikus besteht vielleicht weniger darin, das aristarchische System wiedergefunden als . . . die Hypothesen bezüglich der Epizykel und Exzentriken äußerst vereinfacht zu haben, indem er dabei durchaus dieselben geometrischen Prinzipien beibehielt, wie sie die Alten für die Erklärung der Bewegung der Planeten hatten. Aber man darf daraus nur schließen, daß diese Hypothesen schlecht verdaut waren. Die astronomischen Forderungen des Ptolemäus mußten logisch zum System des Tycho Brahe führen, d. h. zu einer Vereinigung von Kombinationen, die geometrisch ebenso einfach waren wie die des Kopernikus³⁵⁾“. Cassirer: „In Bezug auf die ästhetischen Begriffe hatte Kopernikus den Standpunkt nicht geändert. Auch ihm bildet die Vollkommenheit der geometrischen Gestalt die letzte Ursache und den letzten Beweisgrund der Verfassung des Universums. Der Begriff des Kosmos fordert den Begriff der Harmonie als Ergänzung und als absoluten Maßstab³⁶⁾“. Wenn es erst Kepler, mit Hilfe des von Tycho Brahe geschaffenen Beobachtungsmaterials, gelang, einige Fehler wie die Epizykeln und Kreisbahnen der kopernikanischen Weltanschauung zu beseitigen, die elliptischen Planetenbahnen³⁷⁾ festzulegen und damit „den Gedanken der Ordnung und Gesetzmäßigkeit des Ungleichförmigen“ zur wissenschaftlichen Wirklichkeit zu erheben³⁸⁾, so ist damit nur scheinbar das antike Prinzip der Vollkommenheit durchbrochen. Nicht das Prinzip selbst, sondern die Anwendung auf einen einzelnen Fall³⁹⁾, auf die Bewegungen, hat sich als irrig gezeigt. Die Gleichförmigkeit ist keine notwendig aus dem philosophischen Prinzip gezogene Folgerung und beruht auf unvollkommener Erfahrung. Kopernikus vollzog den ersten,

³⁵⁾ Tannery, Paul: Recherches sur l'histoire de l'astronomie ancienne. (In: Mémoires de la société des sciences physiques et nat. de Bordeaux. 4e Série. Tom. I.) Paris 1893. S. 101. — ³⁶⁾ Cassirer: Erkenntnisproblem, S. 321. — ³⁷⁾ Wattenberg, D.: Ueber die Relativitätstheorie. (In: Stimmen der Zeit. 63. Jg. 11. Heft. August.) Freiburg i. B. 1933. S. 321 weist bezeichnender Weise darauf hin, daß selbst die elliptischen Planetenbahnen Keplers sich bereits eine Korrektur durch eine hinzukommende Drehbewegung gefallen lassen müssen. — ³⁸⁾ Cassirer: Erkenntnisproblem, S. 285. — ³⁹⁾ Maritain, Jacques: Antimodern. Die Vernunft in der modernen Philosophie und Wissenschaft und in der aristotelisch-thomistischen Erkenntnisordnung. Augsburg 1930. S. 112 gibt den Anlaß zu dieser Folgerung.

den gewaltigsten Schritt in der Befreiung des objektiven, physikalischen Weltbildes von den durch den Menscheng Geist hineingetragenen Unvollkommenheiten, von den Dissonanzen in der harmonischen Ordnung. Er war sich auch bewußt, nicht den letzten, vollendenden Schritt getan zu haben und mochte über die Notwendigkeit der Epizykel in seinem Weltbild keine Befriedigung empfunden haben. Aber gegenüber dem früheren Zustand, gegenüber der komplizierten Maschinerie, zu deren Antrieb die Peripatetiker und ihnen folgend die großen Scholastiker Albertus Magnus, Alexander von Hales, Thomas von Aquin, Bonaventura, Duns Scotus u. a. sogar besondere intelligente Wesen als bewogende Kräfte brauchten⁴⁰⁾, konnte Kopernikus auf der Frauenburger Sternwarte an seinem Lebensabend die ruhige Freude des ersten Schöpfers der Harmonie im Weltbilde verkosten und in die Menschheit hinauszubeln: „Wir finden also in dieser Anordnung (der Planeten) eine bewunderungswürdige Harmonie der Welt und einen zuverlässigen, harmonischen Zusammenhang der Bewegung und Größe der Bahnen, wie er anderweitig nicht gefunden werden kann⁴¹⁾“.

4. Neue Erkenntnisprinzipien.

Im allgemeinen hat Kopernikus eine Trennung von der aristotelisch scholastischen Denkweise nur vorsichtig und in engen Grenzen vollzogen. Rhaeticus berichtet¹⁾, daß sein Lehrer Kopernikus, so wie er den Spuren des Ptolemäus gefolgt, so auch nur aus den wichtigsten Gründen von den alten philosophischen Meinungen abgewichen sei, und seinem Zeugnis wohnt allenthalben eine hohe Glaubwürdigkeit inne²⁾.

Inwieweit hat sich Kopernikus von der grundlegenden Lehre der aristotelischen Physik über die Bewegung, über Ort und Raum gelöst, und ist er in die Entwicklung der neuen Naturanschauung einzufügen, in die große Linie, die von dem frühesten Vertreter des heutigen Bewegungsbegriffes oder der Impetuslehre, Petrus Johannes Olivi (c. 1248-1298)³⁾, bis zur Dynamik und Himmelsmechanik Newtons zu ziehen ist? Als die einflussreichsten Hauptträger dieser Umwandlung erscheinen

⁴⁰⁾ Bäumker, Element: Wittelo, S. 524. — ⁴¹⁾ Revol. I, 10, S. 28 bei Menzger. — 1) Narratio prima, in Revol. S. 490. — 2) Duhem: Le mouvement absolu et le mouvement relatif. (In: Revue de Philosophie. 8 e Année, Nr. 11. Bd. 13.) Paris 1908. S. 515. — Brachvogel: E. 3. 25, S. 239. — 3) Janfen, Bernhard S. J.: Olivi, der älteste scholastische Vertreter des heutigen Bewegungsbegriffes. (In: Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. 33.) Sulda 1920.

dank den umfassenden, freilich national gehaltenen und verallgemeinernden sowie begrifflich und geschichtlich ungenauen Untersuchungen⁴⁾ Duhems die Pariser Ockhamisten des 14. Jahrhunderts, sie erscheinen sogar in einem die physikalischen Theorien eines Koppernikus und Galilei überstrahlenden Lichte. Johannes Buridan (1328–1340) gilt in der Theorie des Impetus, welche die beiden Hauptfragen der aristotelisch scholastischen Physik, die Bewegung des geworfenen Körpers und die beschleunigte Fallbewegung behandelt, als der für lange Zeit nachwirkende Urheber des Fortschrittes; womit an Stelle der aristotelischen Intelligenzen als Bewegter der Gestirne der physikalische Kraftbegriff gesetzt wird⁵⁾. Vor Koppernikus ist die neue Bewegungstheorie zur Erklärung der Mechanik des Himmels von niemand in Gebrauch genommen, auch nicht von Nikolaus Oresme (c. 1328–1382), den Duhem zum koppernikanischen Begründer des heutigen Weltbildes erhebt und den eine gläubige Gefolgschaft bereits anerkennt⁶⁾. Oresme hat, wie wir dank der erstmaligen Untersuchung über seine Bewegungslehre von Ernst Borchert⁷⁾ wissen, trotz seiner Verbundenheit mit der aristotelischen Elementenlehre den Bewegungsbegriff, wie er uns heute geläufig ist, erkannt und formuliert, jedoch nicht für die Lehre von der Bewegung der Erde um die Sonne; seine Erkenntnis davon geht nicht über die Form eines Ansazes hinaus, da er sich hierbei außer von peripatetischen Gedankengängen besonders noch von seiner spekulativ theologischen Einstellung in dieser Frage leiten läßt. Bei Koppernikus hingegen besteht die Möglichkeit der Annahme, daß der von ihm bei der Erörterung der Wurf- und Fallbewegung gebrauchte Ausdruck impetus bei aller offenkundigen Vertretung der streng aristotelischen Bewegungslehre die Impetus-theorie streift. K. Michalski, der darauf erstmalig im Schrifttum aufmerksam gemacht hat⁸⁾, schließt einfach aus dem Gebrauch des Wortes impetus an drei Stellen der Revolutiones I, 8, daß die Impetusidee

⁴⁾ Zu diesen Aussetzungen an Duhem vergl.: Baeumker, Elemens: Studien und Charakteristiken zur Geschichte der Philosophie insbesondere des Mittelalters. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, herausg. von Martin Grabmann. (In: Beiträge des Mittelalters Band XXV Heft 1/2.) Münster 1928. S. 97. 154. - Birkenmajer, Al.: Vermischte Untersuchungen zur Geschichte der mittelalterlichen Philosophie. Münster 1922. S. 216. - Jansen, Bernh. S. J. in: Scholastik, X. 3. Eupen 1935. S. 418. —
⁵⁾ Bäumker: Studien, S. 149. — ⁶⁾ Brachvogel: Nlk. Koppernikus im neueren Schrifttum. (In: Altpreuß. Forschungen. Heft 2.) Königsberg 1925. S. 15. - Dinsler: S. 76. — ⁷⁾ Borchert, Ernst: Die Lehre von der Bewegung bei Nikolaus Oresme. (Dissertation.) Münster i. W. 1934. — ⁸⁾ Michalski, Konstantin: Les courants philosophiques à Oxford et à Paris pendant le XIV siècle. (In: Bulletin international) S. 88. - Michalski hält es für angebracht, vielleicht aus gewisser

wahrscheinlich dem Koppernikus nicht unbekannt war, und will sogar in seiner Beschreibung des beschleunigten Falles der Körper eine Annäherung an die Fassung Buridan's erkennen. Selbst wenn die noch ausstehende nähere Untersuchung der koppernikanischen Impetustellen, in denen keinesfalls die Spur der Impetustheorie offen zu Tage liegt, deren tatsächliche Bezeugung abweist, gehört die Be- rührung des Koppernikus mit der neuen Bewegungslehre in den Be- reich der größten Wahrscheinlichkeit, aber nur, indem wir diese Befruchtung dem wissenschaftlichen Leben an den italienischen Universitäten zuschreiben. Für das von R. Michalsti dafür in Anspruch genommene Krakauer Studium reicht der Hinweis, daß zu jener Zeit in Krakau die neuen philosophischen Ideen noch lebendig waren, ebensowenig aus, wie die Tatsache aristotelischer Vorlesungen für die fruchtbringende Einweihung des jungen Koppernikus in die averroistische Kosmologie; was in Krakau „noch lebendig“ war, als der 18-Jährige sein Studium begann, strömte dem nahezu 30-jährigen Magister der freien Künste in Italien, etwaige Jugendeindrücke überlagernd, in klarster Fülle zu. Der ein- gehenden Untersuchung bedarf auch L. A. Birkenmajers nicht rückwärts, sondern vorwärtsweisende Richtung für die koppernikanische Anschauung vom freien Fall und von zusammengesetzten Bewegungen⁹⁾. Auch hier tritt aristotelische Denkweise mächtiger zu Tage als eine von Birken- majer vermutete Vorwegnahme physikalischer Erkenntnisse der Zukunft. Wir möchten bis auf Weiteres bei Koppernikus am ehesten eine Mischung aristotelischer und terministischer Denkformen mit beabsichtigter Dunkel- heit des Ausdrucks annehmen.

Der Faden, der die Ochhamisten mit der koppernikanischen Wendung verknüpft, entspannt sich nach Duhem aus dem Kampf der Scotisten und Ochhamisten gegen die Theorie des Averroes vom Ort und von der örtlichen Bewegung, einer nur mit dem System der homozen- trischen Sphären vereinbaren Theorie. Während die Averroisten die Unbeweglichkeit der Erde inmitten homozentrischer, gleichförmig sich

Rückficht für notwendig, zu bemerken: „Es ist evident, daß diese Spur des wahr- scheinlichen Einflusses von der terministischen Physik her keinen Abbruch tun würde dem polnischen Geiste, dessen Größe in einer gänzlich verschiedenen Domäne erscheint.“ In unserer Abhandlung ergibt sich die Größe des Schöpfers unseres Weltbildes nicht aus der Verneinung fremden Einflusses, sondern aus dessen einzigartiger Ver- wertung: Hunderte umstanden das von der Antike an bis zur Neuzeit gespülte Sammelbecken des Geistes, aber nur einer war es, der daraus tief genug zu schöp- fen und den selbst geklärten Behälter der Wahrheit weiterzureichen wußte. —⁹⁾ Bir- kenmajer: Mik. Kop. S. 321. 325. - Ders.: Mik. Kop. jako uczony, S. 89.

bewegender Sphären dogmatisierten und die Bewegung der Erde für einen logischen Widerspruch erklärten, verteidigten jene die Astronomie des ptolemäischen Almagest gegen den von Averroes dieser Astronomie gemachten Vorwurf des Illogismus. Indem die Pariser Lehrer für die ptolemäische Lehre das Recht freier Entwicklung in Anspruch nahmen, haben sie die Formung der koppernikanischen Lehre ermöglicht, haben ihr vorgearbeitet¹⁰⁾. Duhem will aber damit nicht nur die Schaffung der vorbereitenden geistigen Atmosphäre hierfür bezeichnen, er behauptet einen unmittelbaren Anschluß an die koppernikanische Lehre. Hierzu schlägt er nicht den Weg geschichtlich nachweisbarer Berührung mit Koppernikus ein, sondern den des ideengeschichtlichen Zusammenhanges.

Er folgert: Da an den von Koppernikus besuchten italienischen Universitäten die Physik des Averroes herrschte, mußte Koppernikus sich notwendigerweise an die von den Parichern über die Bewegung formulierten Propositionen anschließen, den Schülern des Duns Scotus († 1308), Wilhelm von Ockham († 1347), Albert von Sachsen (1390). Näherhin habe sich Koppernikus der Ansicht des Pierre d'Ailly († 1420) angeschlossen, die schon vorher von Campanus von Novara (13. Jahrh.) und St. Bonaventura (1221–1274) vertreten war. Der absolut feste Körper, der allen Körpern der Natur als Ort dient, auf den alle örtlichen Bewegungen bezogen sind, sei ein konkreter Körper, die Himmelsphäre. Koppernikus habe die Ansicht des Pierre d'Ailly noch konkreter gefaßt: Die letzte Sphäre, die er als Ort aller himmlischen oder elementaren Körper, als Bezugsort aller Bewegungen faßte, sei die Sphäre der Fixsterne. Alle Erscheinungen, die seine Vorgänger durch die Bewegungen dieser achten Sphäre und der beiden sie umgebenden nicht mit Sternen besetzten Sphären erklärten, weise Koppernikus den Bewegungen der Erde zu. Diese Lehre schimmere schon unter den Gründen durch, daß man die tägliche Bewegung eher der Erde als dem Himmel zuzuweisen hat, in „Revoluciones“ I, 5, ferner in I, 8, wo er sagt: „Ich füge noch hinzu, daß es widersinnig erscheint, dem Enthaltenden und Sehenden eine Bewegung zuzuschreiben und nicht vielmehr dem Enthaltenden und Gesehenen, welches die Erde ist.“ Ganz deutlich sage ers in I, 10: „Die erste und höchste von allen Sphären ist diejenige der Fixsterne, sich selbst und alles enthaltend und daher unbeweglich, als der Ort des Universums, auf welchen die Bewegung und Stellung aller übrigen Gestirne bezogen

¹⁰⁾ Duhem: Le mouvement. S. 635. 515.

wird.“ Duhem findet auch bei Khaeticus eine vollendete Bestätigung dieser Behauptung¹¹⁾ und sagt: „Es ist unmöglich klarer und formeller auszudrücken, daß die Fixsternsphäre der unbewegliche Ort des ganzen Universums ist, daß er der Begriff ist, auf den alle Bewegungen bezogen sind, kurz, daß er genau die Rolle spielt, die von Campanus von Novara, St. Bonaventura, Pierre d'Alilly und vielleicht auch von Nikolaus Dresme und Pierre Tatarct dem Empyreum zugeschrieben sind“. Daß Duhem bezüglich der Uebernahme der Empyreumlehre von den genannten Autoren auf falscher Fährte ist, werden wir noch im Zusammenhang mit der theologischen Betrachtung nachweisen. Hier handelt es sich um das neue, die Relativität der Bewegungen. Der Relativitätsgedanke des Kopernikus läßt sich folgenderart wiedergeben: „Alle sichtbare Ortsveränderung kann entweder aus der Bewegung der Objekte oder aus der des Zuschauers oder endlich aus einer Vereinigung dieser beiden Momente erklärt werden¹²⁾.“ Es steht jedoch nicht fest, daß bei Kopernikus stets der Fixsternhimmel als der Mittelpunkt der Koordinaten gilt, von dem aus die einzelne Bewegungerscheinung beurteilt werden kann, sondern auch der Mittelpunkt der Drehung ist als Orientierungspunkt behauptet worden¹³⁾. Kopernikus läßt sich also nicht unbestritten in das Bezugssystem Pierre d'Alilly's, Campanus und Bonaventuras eingliedern. Des Kopernikus Relativitätsgedanke als neues Erkenntnisprinzip, das an die Stelle des aristotelisch scholastischen Raumbegriffs den konstruktiv erzeugten Raum als Funktion setzt, trägt nicht mit der behaupteten Sicherheit das Merkmal eines engen Anschlusses an die Begründer der neuen physikalischen Theorie. Kopernikus wird mit ihr in Berührung gestanden haben, aber er bewahrte auch hier seine vorsichtige Zurückhaltung.

Die physikalischen Anschauungen der Ockhamisten haben über Albert von Sachsen, den ersten Rektor der Wiener Universität 1365/66, den Weg nach Italien genommen, zu Nikolaus von Cues (1401 bis 1464), zu Leonardo da Vinci (1452–1519), zu Galilei. Die Entwicklung staute sich in dem gelehrten Kardinal von Cues, und wie dessen mathematische und physikalische Theorien nachhaltig auf Leonardo eingewirkt haben, so soll dessen Einfluß auch bei Kopernikus in der Formulierung seines Bewegungsprinzips bemerkbar sein¹⁴⁾. In

¹¹⁾ Ebenda S. 519. - Narratio prima in Revol. S. 465. — ¹²⁾ So Cassirer: Erkenntnisproblem, S. 316. — ¹³⁾ Apelt, E. Jr.: Johannes Keplers astronomische Weltansicht. Leipzig 1849. S. 12. — ¹⁴⁾ Duhem: Études sur Léonard de Vinci. I. série Paris 1906. II. série Paris 1909. III. série Paris 1913. S. 201.

der Formulierung des Prinzips von der Kugelgestalt der Erde als der ästhetisch vollkommensten geometrischen Form und der gleichmäßigen Bewegung der Planeten in Kreisbahnen, in „Revoluciones“ I, 1 und I, 4, in den ersten Sätzen der beiden Kapitel¹⁵⁾, werden „unmittelbare Einflüsse“ von dem Eusaner gesehen¹⁶⁾. Es wird erklärt, die These des Eusanus im Dialog „De ludo globi“, die runde Form sei von allen Figuren die für die Bewegung geeignetste, habe eine geometrische Fassung und eben diese Fassung unterscheide die Bewegungslehre des Eusaners grundsätzlich von der aristotelischen. Ist aber die Bewegungslehre des Kopernikus da, wo er sie als Grundlage seines Systems auseinandersetzt, in „Revoluciones“ I, 7¹⁷⁾, von der aristotelischen verschieden? Sie ist fast wörtlich die aristotelische, er nennt nicht nur Aristoteles als Gewährsmann für den Inhalt, sondern übernimmt einfach Aristoteles „De coelo“ I, 2: „Die ursprüngliche Bewegung kommt aber einem von Natur aus ursprünglichen Körper zu. Die Kreislinie ist aber ursprünglicher als die geradlinige. Die geradlinige kommt nun den einfachen Körpern zu. Folglich muß notwendig die kreislinige Bewegung einem ursprünglicheren Körper, als jene einfachen sind, zukommen¹⁸⁾.“ Die einzige Abweichung bei Kopernikus von Aristoteles besteht in der Gleichsetzung von Himmelskörper für „ursprünglicheren Körper¹⁹⁾“. Ebenso ist des Kopernikus Schwerebegriff völlig aristotelisch. „Rev.“ I, 9 lautet: „Ich bin wenigstens der Ansicht, daß die Schwere nichts anderes ist als ein von der göttlichen Vorsehung des Weltenmeisters den Teilen eingepflanztes natürliches Streben, vermöge dessen sie dadurch, daß sie sich zur Form einer Kugel zusammenschließen, ihre Einheit und Ganzheit bilden²⁰⁾.“ Man hat darin eine mit der aristotelischen Physik in Widerspruch stehende kausale Erklärung gesehen, in Widerspruch nämlich mit der Fallbewegung als natürlicher Bewegung des Schweren nach dem Mittelpunkt der Welt, also der Erde²¹⁾. Es steht Kopernikus aber hierbei „ganz auf dem Boden der klassischen Philosophie“; Menzger, der diese Auffassung vertritt, macht es genügend deutlich, daß da nur die Rede ist von der Tätigkeit eines einzelnen Weltkörpers, sich zu einer Kugel zu vereinigen: Aus I, 8 ergebe sich, daß für Kopernikus die mit dem Fallen der Körper verbundene geradlinige Bewegung deswegen stattfindet, weil die fallenden Körper sich nicht an den Orten der Erde

¹⁵⁾ Revol., S. 11. 14. — ¹⁶⁾ Duhem: Études II, S. 186. 201. — Frey: Gottf., S. 34. — ¹⁷⁾ Revol. S. 20. — ¹⁸⁾ Aristoteles, De coelo, übers. von Prantl. — ¹⁹⁾ Bei Menzger, Anmerkungen. S. 7. — ²⁰⁾ Revol. S. 20. — ²¹⁾ Dingler: S. 90.

befinden, wohin sie ihrer Natur nach gehören²²⁾. Wo Koppernikus ausführlich diesen Gegenstand behandelt, redet er also aristotelisch, deutet er die Schwerkraft im Sinne der Scholastik als ein den Körpern eingepflanztes Streben sich zu vereinigen²³⁾.

Mit mehr Recht können wir fragen: Inwieweit hat die räumliche Vorstellung in dem kosmologischen System des Eusaners²⁴⁾; eine Raumvorstellung, die von der mittelalterlichen sich wesentlich abhebt und erst durch den Gedanken der Relativität geschaffen wird, trotz ihrer spekulativen Grundlage dem konkreten astronomischen Weltbild den Weg geebnet und dessen Vorstellbarkeit vorbereitet? Man hat geantwortet: „Die Perspektive und das heliozentrische System waren zwar in ihren Grundprinzipien erdacht, aber sie konnten in der Vorstellung nicht Wirklichkeit werden²⁵⁾“. Es handelt sich hier um die mathematische Vorstellungsfähigkeit, die geozentrische Raumvorstellung in eine geometrisch absolute umzudenken, den als ebenen Kreis erscheinenden Horizont der Erde als perspektivische Täuschung und damit die Kugelgestalt der Erde zu begreifen²⁶⁾. Die Antike war aber doch wohl weiter vorge drungen als nur zu den Grundprinzipien; Anaxagoras (5. Jahrh. v. Ehr.), der die mathematische Perspektive begründete, hat sich auch der kosmischen Bedeutung der perspektivischen Phänomene angenommen, die Resultate seiner Forschungen auf die Optik des Weltraumes angewandt²⁷⁾. Diese Raumvorstellung hat zur teilweisen und schließlich vollständigen Schöpfung des heliozentrischen Systems ausgereicht, für einen Herakleides, einen Philolaos, einen Aristarchos. Die Kenntnis der mathematischen Perspektive und Mechanik war eben auch die notwendige Vorbedingung dafür gewesen, und die reine Spekulation, die Herleitung aus dem Prinzip der Vollkommenheit und Schönheit allein, hätte so große Wahrheiten wie die Kugelgestalt der Erde und die Planetenbewegung nicht entdeckt²⁸⁾. Es bedurfte wohl nur einer Wiedererweckung dieser antiken Raumvorstellung, um in einer empfänglichen Geistesanlage dieselbe Blüte zur Entfaltung zu bringen. Sie wurde wiedererweckt, aber reicher und tiefer, sie wurde zu einer klareren, gesteigerten Raumvorstellung. Wie wir es dank der schon mehrfach angeführten lichtvollen Untersuchung von

²²⁾ Menzger wendet sich in Anmerkungen S. 8 gegen Humboldt, dem auch Hptler: Literaturgesch., S. 125, und Apelt: Reformation, S. 138, sich anschließen. — ²³⁾ Eurtze: S. 71. — Olshöft: S. 59; dessen Auffassung ist es, die Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation. Stuttgart, Berlin 1932, vorträgt. — ²⁴⁾ Frey: Gotik, S. 98. — ²⁵⁾ Ebenda S. 99. 89. — ²⁶⁾ Franke: Plato, S. 26. — ²⁷⁾ Ebenda S. 71. — ²⁸⁾ Ebenda.

Dag. Frey über Gottf. und Renaissance als Grundlage der modernen Weltanschauung heute sehen, wurde durch die mathematischen Errungenschaften der Renaissance die kosmologische Umdenkung erleichtert, wie ihr auch die Erweiterung des geographischen Raumes durch die überseeischen Entdeckungen Hilfe leistete. „In der Perspektive wird aus der räumlichen Gestalt das zweidimensionale Erscheinungsbild konstruiert, mittels der Trigonometrie aus der optischen Erscheinung die konkrete räumliche Lage errechnet²⁹⁾“. Wir kennen einige Werke dieser Art, aus denen Koppernikus sein Wissen schöpfte, die sphärische Trigonometrie des Gebor ibn Afflah³⁰⁾, die allenthalben an den Universitäten gebrauchte „*Perspectiva communis*“ des John Pecham (c. 1240–1292),³¹⁾ herausgegeben in Venedig 1504 durch den Astronomen Lukas Gaurico (1475–1558)³²⁾. Man darf ferner bei Koppernikus die Beschäftigung annehmen mit des Pomponius Gaurico, Bruders des Lukas, Traktat „*De sculptura*“, der Beiträge zur Proportionslehre und Perspektive enthält und auch in der Dombibliothek zu Frauenburg vertreten war, ferner mit dem Perspektivwerk des Piero della Francesca (c. 1416–1492) und der gleichzeitig entstandenen Trigonometrie des Regiomontanus in Venedig³³⁾. Gründliche Beschäftigung des Koppernikus mit der sphärischen Trigonometrie zeigen auch Kapitel 13 und 14 im 1. Buch der „*Revoluciones*“, dieses im Jahre 1542 von Rhæticus als eigener Traktat herausgegebenen Abschnitts³⁴⁾, ferner eine mathematische Sonderleistung: Von ihm stammt das älteste heute bekannte Beispiel für die allgemeine Auflösung des sphärischen Dreiecks, von welchem die drei Seiten bekannt sind³⁵⁾. Für das perspektivische Studium des Koppernikus verweist man mit Recht auch auf die Nachricht seines ältesten Biographen Gassendi (1592–1655), daß Koppernikus die Malerei und ihre perspektivischen Grundlagen erlernt habe³⁶⁾.

In den „*Revoluciones*“ stehen Grundlagen des physikalischen Weltbildes der Antike wie die aristotelische Bewegungslehre hart

²⁹⁾ Frey: Gottf., S. 20. — ³⁰⁾ Birkenmajer: Mik. Kop., S. 87. — ³¹⁾ Cantor: S. 88. — ³²⁾ Birkenmajer: Stromata, S. 302. — Ueber die Beziehungen des Lukas Gaurico zu Paul von Mittelburg s. Warburg, A.: Heidentum-antike Weltanschauung in Wort und Bild zu Luthers Zeiten. (In: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.) Heidelberg 1920. S. 43. 44. Ueber die Beziehungen Paul's von Mittelburg zu Koppernikus s. Birkenmajer: Strom., S. 225. 230. 278. — ³³⁾ Cantor: S. 235. — ³⁴⁾ Stamm. — Hptler: Spicileg. S. 102. — Cantor: S. 435. — ³⁵⁾ Birkenmajer: Mik. Kop., S. 307. — ³⁶⁾ z. B. Frey: Gottf., S. 20. — Tycho-nis Braheii . . . Vita. Authore Petro Gassendo . . . Accessit Nicolai Copernici . . . Vita. Hagae Comit. 1655. S. 293.

neben neuen Grundgedanken wie der Relativität des Ortes und der Bewegung. Aus taktischer Ueberlegung, aus Rücksicht auf das große Heerlager der peripatetischen Physiker, haben die „Revolutiones“ das Fundament der aristotelischen Physik in seinem Gegensatz zum heliozentrischen Unterbau, in seiner Brüchigkeit, nicht aufgedeckt. Was sich in der Denkentwicklung des einsamen, zurückhaltenden Forschers verbirgt, hat machtvoller in die Gestaltung des Weltbildes eingegriffen, als was die Öffentlichkeit vorgefetzt erhielt und ertragen konnte. Die Voraussetzungen des heliozentrischen Denkens gehen in den „Revolutiones“ im alten Schritt der aristotelischen Naturanschauung einher. Die erkenntnistheoretische Kritik muß das grundlegende neue Denken aus der in der Renaissance sich vollziehenden Umwälzung herbeiholen. Manchmal scheint die neue physikalische Einsicht hervorzuschimmern, wie wir dies bei dem kopernikanischen Gebrauch des Ausdrucks *impetus* merkten, meist aber versteckt sie sich in zusammengeballten, fast verschleierte Gedankengängen. Rhaeticus, der sie aus des Meisters Munde gut kannte, hat uns manches davon in größerer Klarheit überliefert als der Verfasser der „Revolutiones“⁸⁷⁾. Der Sieg der Vernunft über den Sinnenschein, dieses logische Element in der Entstehung des heutigen Weltbildes, gehört vollends zu den bei Kopernikus nur spürbaren, nicht greifbaren neuen, die tiefste und erste Vorbedingung hierfür bildenden Erkenntnisprinzipien. Die Erfassung der Wirklichkeit in seiner Weltenlehre führt durch Mittelglieder, die nur der Gedanke, nicht die direkte Wahrnehmung zu beglaubigen vermag. Das charakteristische Merkmal der astronomischen Theorie wie der allgemeinen Methodenlehre der neueren Wissenschaft ist die „tiefere Durchdringung des Begrifflichen und Sinnlichen“⁸⁸⁾. Die im Schrifttum vorliegende erkenntnistheoretische Betrachtung der logischen Form in der neuen Naturauffassung, die geradezu von einer Reformation der Logik, nicht der Astronomie spricht, geht aber an einer Stellungnahme des Kopernikus innerhalb dieses Bereiches schweigend vorüber. Unmittelbar von der „*Docta ignorantia*“ des Nikolaus von Kues schlagen sie den Bogen zu Kepler und Galilei, denen „die von der syllogistischen und hierarchischen Logik emanzipierte Denkform“ des Eusanus den Weg bahnte, ihre Probleme zu stellen⁸⁹⁾. Bei Kopernikus hat man ver-

⁸⁷⁾ So wird Rhaeticus bewertet von Duhem: *Le mouvement*, S. 515. —

⁸⁸⁾ Cassirer: *Erkenntnisproblem*, S. 246. — ⁸⁹⁾ Hoffmann, Ernst: *Das Universum des Nikolaus von Kues*. (In: *Sitzungsber. d. Heidelberger Akad. d. Wissensch. Phil. hist. Kl.* Jg. 1929/30. 3. Abh.) Heidelberg 1930. S. 11; ihm folgt in seiner Darstellung Andreas: S. 550.

geblich gesucht. Und doch muß diese Wandlung logischen Denkens in ihm sich vollzogen haben. So manches, was der funkelnde Nachthimmel über der Sternwarte Frauenburgs beschattete, bleibt ewig in Schatten getaucht.

5. Die theologische Geistigkeit.

Die logische Grundlage der neu sich bildenden, der klassischen¹⁾ Himmelsphysik stieß nicht nur mit astrologischen Anschauungen, sondern auch mit der philosophisch theologischen Spekulation der Scholastik zusammen. Koppernikus hat mit der philosophischtheologischen Spekulation gebrochen, ohne Beschwer. Er ist sich in seiner rein astronomischen, zu spekulativem, Denken gegensätzlichen Grundhaltung der großen geistigen Nähe des Nikolaus von Cues nicht bewußt geworden. Mit dem Eusaner, der hierin mit Nikolaus Dresme verwandte Züge hat²⁾, versank die theologische Konstruktion des Weltbildes, mit dem Frauenburger stieg die neue naturwissenschaftliche auf.

In seiner gesamten kosmologischen Anschauung ist der Eusaner theologisch gebunden, auch in der Lehre von der vollkommensten Figur des Kreises und der sphärischen Körper, von der Kugelgestalt der Erde und ihrer kreisförmigen Bewegung, mag auch der Charakter dieser Lehre der aristotelischen gegenüber geometrisch erscheinen (s. oben S. 744). Rein spekulativ lehnt Eusanus die geozentrische Theorie ab. Für ihn kann das Weltall kein anderes Zentrum als die Einheit Gottes haben, nur Gott kann, dem Sinn aller Vollkommenheit nach, Mittelpunkt und Umfang des Weltsystems sein³⁾. Die eusanische Kosmologie ist von der koppernikanischen deshalb wesentlich verschieden zu nennen, so wenig auch heute noch trotz eines einschlägigen literarischen Fundes des 19. Jahr-

¹⁾ Im Unterschied von der klassischen hat die heutige Physik nicht mehr die physische Wirklichkeit selbst und ihre wirklichen Ursachen, sondern die mathematischen Funktionen zum Gegenstand. Sie hält sich also am abstrakten Faden mathematischer Relationen und kann und will uns nichts über den Grund der Dinge, über die Wesenheit und Ursachen der physischen Wirklichkeit mitteilen; sie ist darum keine Physik mehr im Sinne des Aristoteles und der Scholastiker. (Maritain, S. 113.) Während die peripatetische Physik sich auf der Grundunterscheidung zwischen den Urformen der Bewegung aufbaute, während da die Natur der Orte und der Elemente an sich den Bau des Kosmos und die Form des Geschehens bestimmten, beruht in der neuen Physik alle Bestimmtheit des Seins und Geschehens auf gewissen Relationen als dem Ausdruck der Naturgesetze. (Eassirer: Individuum. S. 138.)

— ²⁾ Borchert, Ernst: Die Lehre von der Bewegung. S. 76. — ³⁾ Ritter, Joachim: Docta ignorantia. Die Theorie des Nichtwissens bei Nikolaus Eusanus. Leipzig, Berlin 1927. S. 74.

hundertſ deren Einzelheiten geklärt ſind⁴⁾. Waß zu Koppernikuß und ſeinen Zeitgenoſſen gelangen konnte, waren die im 11. und 12. Kapitel deß 2. Bucheß der „Docta ignorantia“ niedergelegten Anſchauungen über die Bewegung der Erde und andere koßmologiſche Dinge, und dieſe konnten ihnen nicht viel mehr alß den Eindruck eineß neuen Weltbildes geben. Man hat den Beziehungen deß Koppernikuß zu Cuſanuß nachgeſpürt, hat ihm eine Entlehnung auß dem 12. Kapitel der „docta ignorantia“ zuſchreiben wollen⁵⁾, hat ſich ſogar mit der Entdeckung einer dreimaligen Erwähnung deß Cuſanereß bei Koppernikuß belohnt geſehen⁶⁾, unnötigerweiße. Eß ißt undenkbar, daß dem ſtudierenden Koppernikuß cuſaniſche Auffaßſungen gänzlich fremd geblieben ſind. Deß Koppernikuß Quellen für die grundlegenden mathematiſchen, aßtronomiſchen Kenntniße waren die Bücher von Lehrern, die ſelber zu dem feſten Kreis der Schüler deß Cuſanuß in Italien gehörten, von Peurbach und Regiomontan, und in daß Denken deß 15. Jahrhundertß um Plato und Arißtoleuß wurde auch deß Cuſanuß Lehre hineingezogen⁷⁾. Alß Gewährßmann aber für ſein System hat der Nikolauß von Frauenburg den Nikolauß von Cußeß nicht angeſehen, ſonß hätte er dieſe ſchützende Autorität in dem Widmungsſchreiben der „Revoluciones“ nicht übergangen, wie man mit Recht ſchon längß eingewendet hat⁸⁾.

Ohne jedeß innere befruchtende Verhältniß zu cuſaniſcher Speku-
lation hat Koppernikuß einen theologiſchen Einſchlag anderer Art in ſeine heliozentriſche Weltanſicht hineingewebt, ihr eine zwar nicht theologiſch wißſenſchaftliche, aber religiöße Färbung gegeben. Er ſtand

⁴⁾ Die von Alibanißky (Raymond: Tertbeilage zu Hoffmann: Daß Univerſum. 1930) geforderte Verbindung deß 1843 entdeckten Bruchstückes der cuſaniſchen Koßmologie mit den Hauptwerken deß Cuſanereß ißt noch nicht geſchaffen. Troß Duhem, auf deßen Unterſuchungen auch daß bedeutende Werk von Vanſtenberge über Cuſanuß einfach Bezug nimmt, ſcheint Jakobß (Max: Daß Univerſum und ſeine Geſetze in den Lehren deß Kardinalß Nikolauß von Cußeß (Dißſertatton). Berlin 1904) Bemerkung, daß im konkreten Weltbilde deß Cuſanuß über manchen Einzelheiten noch ein Dunkel ſchwebt, noch heute Geltung zu haben. — ⁵⁾ Nicolai de Cusa, De docta ignorantia, S. 103. Die Herausgeber zweifeln, ob der von Riccioli in ſeinem Almagestum novum, Bononiae 1651, dem Koppernikuß gemachte Vorwurf, daß Argument für die tägliche Erdbewegung auß dem cuſaniſchen Vergleiche mit dem fahrenden Schiff entnommen zu haben, zu Recht beßehe. Dießer Zweifel ißt in der Tat ſehr begründet; denn der Vergleiche war auch ſonß bekannt, findet ſich ſchon bei Campanuß von Novara (13. Jhd.). (ſ. Duhem: Etudes II, S. 248), ißt nur vom Cuſaner (ſ. Frey: Gottf., S. 100) in anderem Sinne verwertet worden. — ⁶⁾ Brekenmajer: Mik. Kop., S. 248. — Derf.: Stromata, S. 300. 301. — ⁷⁾ Caßſirer: Individuum, S. 62. 63. ⁸⁾ Apelt: Reformatton, S. 128.

dem theologischen Denken nahe, aber nicht etwa durch seine klerikale Ausbildung, von der nichts überliefert ist, in der er aber bestimmt keinen akademischen Grad erlangt hat und im Rahmen⁹⁾ seiner Studien nicht erlangen konnte; haben doch in Krakau nur jene, die dort blieben, theologische Grade erworben, und in Bologna, wo er außer artistischen Fächern beide Rechte studierte und dazu promovierte, und in Padua, wo ihn insbesondere das medizinische Fach beschäftigte und wohl auch die Vorbereitung für die Promotion zum Dr. decretorum, blieb ihm für die pagina sacra gewiß keine Zeit verfügbar. Bei einem nicht in der Theologie Graduierten aber jener Zeit ist im allgemeinen¹⁰⁾ ein bescheidenes Maß theologischen Wissens anzunehmen, sodas auch die seit kurzem bekannte Tatsache des Empfanges der Priesterweihe durch Koppernikus im Jahre 1496 oder 1497¹¹⁾, nicht hierfür in Anschlag gebracht werden kann. Wohl aber hat sich Koppernikus durch eine fest religiöse Haltung ausgezeichnet. Seine älteren Biographen wissen Erbäuliches darüber zu berichten¹²⁾, und der umsichtig abwägende Vergleich zwischen dem Frauenburger Knösch und dem Wittenberger Mönch durch Franz Hipler läßt an seiner entschiedenen kirchlichen Treue keinen Zweifel¹³⁾. Es lassen sich noch andere verstreute Zeugnisse der religiösen Gesinnung des Frauenburger Domherrn bebringen¹⁴⁾.

⁹⁾ Bauch: Deutsche Scholaren, S. 4. Anm. 1. — ¹⁰⁾ Dediger, F. W.: Die Bildung des niederen Klerus im späteren Mittelalter. (In: Historisches Jahrbuch 50, 2). — ¹¹⁾ Brachvogel: E. 3. 25 (1933), S. 243. — ¹²⁾ Gassendi (s. Müller: Nkf. Kop., S. 29.) und Radyminski. Die Glaubwürdigkeit der älteren Koppernikus-Biographen überhaupt (vgl. Fr. Hipler: Die Biographen des Nikolaus Koppernikus. In: Altpreuß. Monatschrift Bd. X, Heft 3, S. 193—218. Sonderdruck Braunsberg 1873) ist nicht zu unterschätzen. Wie voreilig es ist, die von ihnen ohne Beleg mitgeteilten Nachrichten als völlig unzuverlässig zu übergehen, lehrt ein Vergleich der (sehr schwierig zu beschaffenden) 1873 gedruckten Koppernikus-Biographie von Martin Radyminski vom J. 1658 mit den neueren Funden in italienischen Archiven: a) Radyminski's Nachricht (S. 17), daß Koppernikus den Grad eines Magister artium besessen habe, hat sich als zutreffend erwiesen; irrtümlich ist nur die Verlegung dieser Promotion nach Krakau. b) Auch in der Nachricht R.'s, Koppernikus habe in Padua im Dom vom Bischof das Doktordiplom der Medizin empfangen, tritt deutlich der Wahrheitskern zwischen leicht begreiflichen Irrtümern zu Tage. Tatsächlich hat Koppernikus, während er in Padua Medizin studierte, zur Promotion im kanonischen Recht nach Ferrara sich begeben, wo der Akt im bischöflichen Palais stattgefunden. c) Die von R. (Seite 21) gegebene Schilderung der priesterlichen, mit der Darbringung des hl. Mesopfers verbundenen Lebensweise des Koppernikus ist heute aus dem Bereich der Unwahrscheinlichkeit herausgerückt; Koppernikus hatte die Priesterweihe empfangen. (Vgl. Brachvogel: E. 3. 25, S. 244. 243.) — ¹³⁾ Hipler: E. 3. 4 (1868), S. 475 ff. — ¹⁴⁾ Die „Catena aurea“ des hl. Thomas von Aquin, eine damals in der Dombibliothek stehende Ausgabe von 1470, hat er

Aber die Quelle seiner religiösen Gesinnung war nicht gerade die kirchliche Theologie. Wie Plethon, Ficino, Pico u. a. bewegte er sich innerhalb der humanistischen Philosophie im platonischen Spiritualismus, der gegen die naturalistischen Anhänger des Averroes wie des Alexander von Aphrodisias, gegen ihre Bekämpfung der Unsterblichkeit der Seele, angerufen wurde¹⁵⁾. Die philosophische Spekulation des Florentiner platonischen Kreises hatte die großen Lehren des Christentums von Gott, Freiheit, Unsterblichkeit zu ihrem Kernpunkt¹⁶⁾. Kopernikus stand mit beiden Füßen in der beginnenden Wertung eines aus der alleinherrschenden kirchlichen Wissenschaft scheidenden, selbständig werdenden Laienstudiums. Das war zwar nicht die Vorliebe für das mit der Theologie befreundete¹⁷⁾ astronomische Gebiet, wohl aber für das römische Rechtsstudium in Bologna¹⁸⁾, für die Medizin in Padua, für die „artes“, in denen er die Magisterwürde sich errang; Anzeichen moderner Stellungnahme gegenüber der mittelalterlichen einzigen und alles menschliche Wissen in ihren Dienst stellenden Theologie, so pflegt

durchgearbeitet, ebenso den dortigen „Catalogus sanctorum et gestarum eorum“ des Petrus Natalibus in der Ausgabe Argente 1513, des Baptista Mantuanus Carmelitae „De patientia libri tres“, „De vita beata dialogus“, Argentorati 1510. Randbemerkungen in manchen von ihm benutzten Büchern zeigen seine Bekanntschaft mit theologischer Literatur und seine Gottgebundenheit: z. B. in des Baptista Mantuanus Werk „Christus nostre salutis auctor“, in des Platonikers Apulejus Madaurense „Asinus aureus“, Bononiae 1500, wo er auf Augustinus „De civitate Dei“ Buch 18, Kap. 18 und auf Hieronymus verweist. In Keuchlins „Sergius vel Capitis caput“, Tübingae 1513, vermerkte Kopernikus zu den Worten Keuchlins von Reue und Buße Lactantius lib. 6 „de vero cultu“ cap. 24 und das kanonische Recht „de poenitentia“. Auf dem Titelblatt von Carolus Bovillus „Liber de intellectu. De numeris perfectis“, Barts 1511, schrieb er: „Eckii sententia de isto libro: Optime philosophari sine Theologia, est insignita errare“. In der „Historia naturalis“ des Cajus Plinius, Romae 1473, stehen von seiner Hand die Worte: „Sanctus dominus deus, qui est, qui erat et qui diuturnus“. Ein Confrater im Frauenburger Domkapitel, der Domkustos Felix Reich, vermachte ihm, augenscheinlich zur Befriedigung seiner Neigung, verschiedene Werke des Chrysostomus und des Athanasius. (Die Belegstellen für die Randbemerkungen bei Birkenmajer: Strom., S. 300 f. — Das Testament des Domkustos Felix Reich vom 12. Nov. 1538. Original im Staatsarchiv Königsberg St. Minist. 31 b. 2.). — ¹⁵⁾ Bäumker: Studien, S. 190. — ¹⁶⁾ Cassirer: Individuum. S. 4. — ¹⁷⁾ Bezeichnend hierfür ist die Schrift des auch auf astronomischem Gebiete sehr fruchtbaren Pierre d'Ailly Vigintiloquium de concordia astronomicae veritatis cum theologia. (Titel bei Louis Salembier: Le cardinal Pierre d'Ailly [1350—1420]. Tourcoing 1931. Seite 373. In: Société d'études de la province de Cambrai; Recueil 35.) — ¹⁸⁾ Brachvogel: E. 3. 25, S. 245.

man heute diese Vorboten des neuzeitlichen Geisteslebens anzusehen¹⁹⁾. Die seit dem 13. Jahrhundert langsam angewachsene Aufmerksamkeit für die Naturbeobachtung²⁰⁾ sowie die kosmisch geographische Raumerweiterung am Ende des 15. Jahrhunderts trugen in die gesamte Menschheit ein neues Welt- und Lebensgefühl, eine stärkere Besinnung auf den Diesseitscharakter hinein. Der naturwissenschaftliche Forscher mußte stärker davon erfaßt werden. Der neuen Wissenschaft der Dynamik, wie sie von Kepler und Galilei eingeführt wird, geht ein neues dynamisches Weltgefühl voraus, und dessen Bedeutung innerhalb des kopernikanischen Denkens wird uns in jenem Ausruf bewußt, mit dem der aus der kirchlichen Gemeinschaft sich lösende Giordano Bruno den Frauenburger Astronomen als Heros des Weltgefühls preist: „Wer vermöchte nach Gebühr den Großsinn dieses Deutschen zu preisen, der unbekümmert um das Urteil der törichten Menge und gegen den Sturm der entgegengesetzten Meinung zuerst der wahren Ansicht zum Sieg verholfen hat — jener Ansicht, die unser Wissen aus dem engen Kerker erlöst hat, in welchem es nur wie durch einzelne Oeffnungen die Sterne erblickte, die die Luft durchmessen, den Himmel durchdrungen und die eingebildeten Mauern der ersten, der achten, neunten und zehnten Sphäre durchbrochen hat²¹⁾“.

Einem neuen Weltgefühl des Frauenburger Gelehrten dürfen wir die mitwirkende Kraft bei der Ueberwindung der theologisch empfundenen Kosmologie des Lufaners zuschreiben. In dem schwungvollen Lobpreis der Vollkommenheit und Schönheit des Weltalls, in der Einleitung zum ersten Buche der „Revoluciones“²²⁾, rauscht offensichtlich der Windhauch religiöser Begeisterung und Innigkeit, wie sie in der Gesamthaltung des Kopernikus wahrnehmbar ist. Aber vorwiegend, neben dem Nachhall frommer Lektüre, strahlt das Denken der platonischen Akademie in Florenz durch, in der man dem Wunder der Schönheit im Universum, seiner künstlerischen Form und Gestaltung huldigte und noch mehr, darin auch den Hinweis auf den göttlichen Ursprung sah und so aristotelisch-neuplatonische Einsicht der christlichen Auffassung näherte²³⁾. Hatte doch Platon und Plotin spiritualistische Theorie des Schönen durch Ficinos Uebersetzung der beiden Autoren neue Belebung erfahren²⁴⁾! „Was aber“, ruft Kopernikus dort aus,

¹⁹⁾ Schnürer, Gustav: Kirche und Kultur im Mittelalter. Band II. 1926. S. 521. — Jansen: S. 5. — ²⁰⁾ Bechtel, Heinrich: Wirtschaftskunst des deutschen Spätmittelalters. München, Leipzig 1930. S. 88. — ²¹⁾ Angeführt nach Cassirer: Individuum, S. 197. — ²²⁾ Revol., S. 9—11. — ²³⁾ Cassirer: Individuum. S. 67. 19. — ²⁴⁾ Bäumler: Studien S. 189.

„ist schöner als der Himmel, welcher ja alles Schöne enthält! Die lateinischen Namen selbst, „coelum“ und „mundus“, deuten das schon an, dieser durch die Bezeichnung der Reinheit und des Schmuckes, jener durch die Bedeutung des kunstreich Gestalteten. Wegen seiner übergroßen Herrlichkeit nannten ihn die meisten Philosophen den sichtbaren Gott“. Es ist eine Sammlung von Aussprüchen, die sich bei Varro's „De lingua latina“, in dem von Kopernikus viel benutzten Plinius „Historia naturalis“, in dem ebenso viel gelesenen „Timaeus“ des Plato, in des Aristoteles „De coelo“, bei Cicero „De natura deorum“ finden²⁵⁾. Ganz deutlich tritt an dem „Deus visibilis“²⁶⁾ die Doppelseite des antik philosophischen und des christlichen Begriffs in Erscheinung, des paulinischen Gedankens vom Sichtbaren als Abbild des Unsichtbaren (Röm. 1,20), in der „Summa Theol.“ des hl. Thomas (I quaestio 45 art. 4 ad 1; I quaest. 32 art. 1 ad 2), auch in der „Docta ignorantia“ des Eufanus I, 11. Für die Bewunderung der Schönheit des Himmels hat man auch auf Albertis († 1472) Lob der Kugelgestalt hingewiesen²⁷⁾, und christlicherseits kann man an des außerordentlich viel gelesenen Dionysius von Rickel, des Carthusianus (1402—1471), Schrift „De venustate mundi et pulchritudine Dei“ erinnern²⁸⁾. Die Vermischung christlicher mit antiker Anschauung schimmert aus der Idee der „besten Ordnung“ im Kosmos, die bei den Pythagoreern ihren Anfang hatte, von Plato wie von Aristoteles, von Augustinus und den Neuplatonikern aufgenommen und durch Thomas von Aquin (Summa Theol. 3. B. I, q. 47 art. 3) voll ausgebildet wurde. Dieser in den theologischen Bereich führen, und die Worte der Einleitung: „Denn wer würde nicht durch Eindringen in das, was er in bester Ordnung eingerichtet und durch göttliche Verwaltung regiert sieht, insofern ständiger Betrachtung dieser Dinge und eines gewissen Umgangs mit ihnen nicht zum Besten angespornt werden und würde nicht den Werkmeister von allem bewundern, in dem das ganze Glück und alles Gute enthalten ist“²⁹⁾? (Quis enim inhaerendo iis, quae in optimo ordine constituta videat divina dispensatione dirigi, assidua eorum contemplatione et quadam consuetudine non provocetur ad optima, admireturque opificem omnium, in quo tota felicitas est et omne bonum?) Und dann folgt

²⁵⁾ Die Belegstellen bei Hipler: Spicileg., S. 120. — ²⁶⁾ Menzger's Uebersetz. der Revol. steht visibilis irrthümlich zu excellentia. — ²⁷⁾ Frey: Gotik, S. 33. — ²⁸⁾ Ueber diese Schrift s. Dehl, Wilhelm: Deutsche Mystikerbriefe des Mittelalters 1100—1550. München 1931. S. 572. — ²⁹⁾ Nach eigener Uebersetzung; die theologisch anklingenden Begriffe sind in andern Uebersetzungen ungenau.

der Hinweis auf Psalm 91, 4 (Quia delectasti me, Domine in factura tua, et in operibus manuum tuarum exultabo) als fast wörtliches Zitat, mit dem Schluß, wir würden durch die eindringliche Betrachtung der sichtbaren Welt gleichsam wie auf einem Wagen geführt „ad summi boni contemplationem“. Die christliche Lehre von der göttlichen Erhaltung und Regierung der geschaffenen Welt steht hier auf. Weiter, Gott als Inhalt aller Glückseligkeit und alles Guten oder der „finis secundarius“ der Schöpfung in thomistischer Prägung, Gott als das „summum bonum“, genau der Begriff, den die Summa Theol. (I, q. 6 de bonitate Dei in art. 2) auseinandersetzt. Aber zugleich weist der Ausdruck rückwärts auf Gott als den höchsten Gegenstand des Verlangens, das absolute Ideal menschlichen Strebens und Wollens, auf das Gute schlechthin in der aristotelischen Metaphysik³⁰). Er weist ferner zurück auf einen neuplatonischen Grundakkord, der von Pseudo-Dionysius Areopagita³¹) und Proklus ausgeht und auch von dem „Liber de causis“, der wiederum aus einer Schrift des Proklus kompiliert ist. Der Begriff taucht auf in dem Werke des Ulrich Engelbrecht „Du summo bono“, der als Schüler des Albertus Magnus dessen neuplatonische Richtung weiterleitete und auch in diesem Werk an den Areopagiten und an die pseudoaristotelische Schrift über das reine Gute, eben an den „Liber de causis“, sich anschloß. Wenn wir bedenken, daß Pseudo-Dionysius, Plato, der „Liber de causis“, Proklus unzählige Male in Eckharts Schriften genannt wird, daß auch bei Tauler nicht selten von den „großen Meistern“ Plato und Proklus die Rede ist, daß diese Beliebtheit der neuplatonischen Literatur bei den Mystikern sich sogar in den Predigten durch lange Zitate kundgab³²), dann entsteht von selbst eine Ideenverbindung mit dem zweimal von Koppernikus an jener Stelle gebrauchten „contemplatio“. Nicht zur paulinischen cognitio Gottes (1. Kor. 13, 12) erhebt sich Koppernikus nach seinen eigenen Worten, sondern zur contemplatio, zu der innerlichen Schau des Göttlichen, wie sie in der Mystik erlebt wird. Der „opifex omnium“ aber, in dem alles Gute „est“, enthalten ist, läßt sich erläutern durch die thomistische Auffassung, daß Gott seine eigene Güte den Geschöpfen mitgeteilt hat, um diese Güte durch sie zu offenbaren (Summa Theol. I q. 47, art. 1). Auch die an sich ethische oder pädagogische Wertung „aller guten Künste“,

³⁰) Methaphys. XII, 7; phys. 192 a 17. - Kolfes, Eugen: Die Philosophie des Aristoteles als Naturerklärung und Weltanschauung. Leipzig 1923. S. 351. —

³¹) Migne, Patrolog. Graeca 3. — ³²) Bäumker: Studien, S. 248. — Schnürer: Kirche und Kultur III, S. 173.

daß sie den menschlichen Geist vom Bösen abzuziehen und zum Besseren hinzulenken vermögen, wie Koppernikus in derselben Einleitung sagt, hat ihr Seitenstück in der thomistischen Theologie (z. B. Summa Theol., Prima Secundae q. 57 art. 3 ad 1): Daß der fromme Kanonikus in Frauenburg theologische Werke studierte, ist ja, wie oben gezeigt, keine bloße Vermutung, und im besonderen hat sich die „Catenam auream“ des Aquinaten unter den von ihm durchgearbeiteten Büchern befunden³³). Begann doch gerade damals des Aquinaten theologische Summa durch die eben erscheinenden Kommentare des Kardinals Thomas de Vio Cajetanus († 1534) in Italien, des Konrad Koellin († 1536) in Deutschland und des Petrus Crockaert († 1514) in Paris in Aufschwung zu kommen³⁴). Die spätere Wiederholung derselben Gedanken in den „Revoluciones“ zeigt an, daß die theologische Färbung der Kosmologie des Koppernikus in der Einleitung des ersten Buches erschöpfend zum Ausdruck kommt. In I, 4 fährt der Ausdruck wieder „in optima ordinatione constituta“³⁵). In I, 9 wird die Schwerkraft als ein „a divina providentia opificis universorum“ den Teilen eingepflanztes Streben bezeichnet³⁶). In I, 10 hebt er die „admirandam mundi symmetriam ac certum harmoniae nexum“ hervor. Das bedeutsame Kapitel schließt mit der humanistisch geformten Anerkennung des monumentalen „Deus Optimus Maximus“ als Weltenschöpfer: „Tanta nimirum est divina haec Optimi Maximi fabrica“³⁷).

Platonischer Spiritualismus ist es also vorwiegend, der über dem Weltbild des Koppernikus die Wärme religiöser Empfindung ausbreitet, in einer Sprache, die zuweilen an die theologische anklängt. Theologische Gedankengänge aber zur Begründung oder im Ausbau der heliozentrischen Konstruktion sind nicht wahrzunehmen. Und doch ist dies für die koppernikanische Auffassung von der Fixsternsphäre, der „octava sphaera“, behauptet worden. Es handelt sich um die Annahme eines unbeweglichen Empyreum, die von Basilius († 379), Beda († 735) und vielen mittelalterlichen Theologen vertreten wird³⁸).

³³) Bierenmajer: Strom., S. 308. — ³⁴) Grabmann, Martin: Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit. Freiburg i. B. 1933. S. 82. — ³⁵) Revol., S. 15. — ³⁶) Ebenda S. 24. — ³⁷) Ebenda S. 30. —

³⁸) Eine klare Darstellung davon finden wir z. B. in der (ersten in deutscher Sprache verfaßten) Naturgeschichte von Konrad von Megenberg († 1374), wonach die meisten christlichen und jüdischen Gelehrten einen unbeweglichen feurigen zehnten Himmel oder Empyreum als Wohnstätte Gottes und als den nächstunteren einen Kristallhimmel annehmen. (Megenberg, Konrad von: Das Buch der Natur. Herg. von Fr. Pfeiffer. Stuttgart 1861. S. 55.) Desgleichen in Dantes Göttlicher Komödie,

Nach Duhem³⁹⁾ unterscheiden sich die bereits oben bei der Relativität der Bewegung angeführten Ausdrücke über die Fixsternsphäre, in „Revol.“ I, 5; I, 8 und I, 10⁴⁰⁾ „kaum“ von den Ausdrücken, in denen Bonaventura und Campanus über das Empyreum sprechen. Die Fixsternsphäre sei für Koppernikus im Vergleich zur Erde das Enthaltende und Sehende, die sich selbst und alles enthaltende Sphäre. Nach Duhem⁴¹⁾ bezweifelt Thomas in der „Summa Theol.“ (Pars I, quaestio 66 art. 3)⁴²⁾ die Existenz des von den Theologen angenommenen unbeweglichen Empyreum. Es wäre nun merkwürdig, ob etwa Koppernikus sich mit diesem Zweifel in seiner Empyreumlehre befaßt haben könnte. Tatsächlich lehnt Thomas hier die aristotelische Ansicht vom Empyreum oder Feuerhimmel, der sich als Zone des Feuers, des leichtesten Elementes, ganz oben befindet, ab und wandelt die Vorstellung ins Christliche, indem er den Namen von dem Glanze ableitet, der dieser obersten Himmelsgegend als innere Eigenschaft, nicht als äußere, feurige Qualität zukommt. „Et ideo illud caelum dicitur empyreum, idest igneum, non ab ardore, sed a splendore . . . coelum empyreum . . . habet claritatem gloriae.“) Es wäre seltsam, daß Koppernikus das Empyreum aus dem aristotelischen sublunaren Weltbau, in dem in der Mitte als schwerstes Element die Erde, dann Wasser, dann die Zone der Luft, dann des Feuers oder das Empyreum angeordnet ist, in die supralunare mit den Planeten und der Fixsternsphäre verlegt haben sollte. Koppernikus schließt sich doch offen der aristotelischen Theorie der Schwere an. Sollte er auch diese Verschiebung in seiner modernen physikalischen Erkenntnis stillschweigend vorgenommen haben? Eine eigenhändige Unterstreichung des Koppernikus im Kommentar des Franziskus Capuanus von Manfredonia zur Sphäre des Johannes de Sacro Bosco, Ausgabe Venedig 1499, erweist jedoch Duhems Deutung der koppernikanischen Stellen und ihres Zusammenhanges als völlig haltlos. In der dortigen Stelle: „mundus apud philosophos duplex est. Magnus scilicet . . . omnia aggregans, omnia continens et complectens . . . mundus magnus . . . seu macrocosmos . . . Alter

deren astronomisches Weltbild heute an Beachtung gewinnt (Speffer, Andreas: Die mathematische Denkweise. Zürich 1932. S. 43.); im ersten Gesange des Paradieses erhebt sich der Dichter durch den sublunaren Feuercreis als dem Ursprung der Blitze und gelangt im 23. Gesange in die achte Sphäre oder den Fixsternhimmel, die Stätte der Seligen, im 27. Gesange in die neunte Sphäre, den Kristallhimmel oder „primum mobile“, und im 30. Gesange in die zehnte Sphäre, das Empyreum, die Wohnstätte Gottes. — ³⁹⁾ Le mouvement, S. 518. — ⁴⁰⁾ Revol. S. 16. 24. 28. — ⁴¹⁾ Syst. III, S. 352. — ⁴²⁾ Tom. V, S. 160. 169. Romae 1889.

est mundus parvus . . . microcosmos appellatus . . .“ unterstrich Koppernikus die Worte „mundus est duplex⁴³⁾“. Nichts anderes kann er im Sinne haben, wenn er jene von ihm wohlbeachteten Ausdrücke wiederholt, in I, 5 (S. 16 Zeile 18) „caelum . . . quod continet et caelat omnia“, in I, 8 (S. 24 Z. 5) „continenti sive locanti . . . contento et locato, quod est terra“, in I, 10 (S. 28 Z. 33) „omnia continens“. Der Sternenhimmel ist für Koppernikus also nichts weiter als der physische Makrokosmos, der alles andere in sich schließt.

Wie völlig fern scheint doch dem Frauenburger Astronomen jede Verschmelzung des physikalischen mit einem theologischen Weltbilde zu liegen! Die theologische Wissenschaft war, um es bündig zu sagen, nicht sein Element. Seine Unterschätzung biblischer Gegengründe gegen sein System, über die er in der Widmung der „Revoluciones“⁴⁴⁾ als etwas Absurdes oder eine etwaige böshafte Verdrehung mit einer leichten Geste ahnungslos hinweggeht (s. oben), entspringt wohl nicht allein seinem Vertrauen auf hohe Gönnerschaft in Rom, sondern ist auch seiner theologischen Entferntheit auf Rechnung zu setzen⁴⁵⁾. Positive Theologie hatte in seinem humanistisch-philosophischen und seinem mathematisch-physikalischen Denken keinen bevorzugten Platz. Der Zyklus von sieben Oden auf die Kindheit des Welterlösers, die „Septem Sidera“⁴⁶⁾, die man trotz ernster Einwendungen⁴⁷⁾ lange dem Koppernikus zuschrieb⁴⁸⁾, sind neuerdings als unecht erwiesen⁴⁹⁾. Er war in der Tat nach Keplers Ausspruch der Mann freien Geistes,

⁴³⁾ Birkenmajer: *Stromata*, S. 299. — ⁴⁴⁾ S. 7. — ⁴⁵⁾ Garnicht berührt hat Koppernikus die Möglichkeit der aus dem Umsturz des Weltbildes sich entwickelnden religiös ethischen Umwälzung, die mit Giordano Bruno und hierzulande mit Kants berühmter Selbstanalogie zu Koppernikus begann und in zahllosen wissenschaftlichen (genannt seien Apelt: *Reform*. 1852. S. 160. — Natorp: *Die kosmologische Reform des Koppernikus in ihrer Bedeutung für die Philosophie*. Berlin 1882. S. 355. — Kauschnig 1923, im Nachwort. — J. Köhler: *Mik. Kop.* Berlin 1928, in *Geisteskultur* S. 258. — H. Steffen's *Polemische Blätter zur Beförderung der spekulativen Physik* 1829/35 S. 64. — H. Reichenbach: *Atom und Kosmos*. Berlin 1930. S. 10.) und populären (bes. Bruno H. Bürgel's *Schriften* z. B. in „Weltall und Weltgefühl“, Berlin 1925. S. 272.) Abhandlungen als fraglose Gegebenheit dasteht. — ⁴⁶⁾ Abgedruckt bei Hipler: *Spicileg.*, S. 152 ff. — ⁴⁷⁾ Lohmeier: S. 27 gegen Hipler. — ⁴⁸⁾ So auch noch von Birkenmajer: *Mik. Kop. jako uczony*, S. 86. — ⁴⁹⁾ Krowcowski: *De „Septem Sideribus“, quae Nicolao Copernico vulgo tribuuntur. Symbolae ad carminum Horatii a Polonorum poetis latinis imitatione expressorum historiam.* (In: *Bulletin international de l'Académie Polonaise des sciences et des lettres, Classe de Philologie, Classe d'Histoire et de Philosophie*. S. 94.) Cracovie 1928.

„animo liber“⁵⁰⁾, nicht mehr beschwingt auf seinem Flügel zu den Grenzen des diesseitigen Weltalls durch transzendente Spekulationen, welche so wenig wie die biblische Offenbarung die irdischen Geheimnisse des Sternenhimmels zum Gegenstand haben können. Aber er ist sich seines „freien“, aus scholastischer Abgeschlossenheit sich lösenden Geistes, des Umsturzes in den Grundlagen der Wahrheitskenntnis, nicht bewußt geworden; dafür ist seine Apellation von der theologischen an die Fachwissenschaft zuvertrauensselig. Koppernikus war kein Galilei.

6. Die exakte Forschung.

Die von philosophischer Ueberlegung ausgegangene Bevorzugung eines heliozentrischen Systems vor den bereits bekannten, dem homozentrischen, noch in koppernikanischer Zeit von Girolamo Fracastoro (1483–1553) erneuerten, dem ptolemäischen und dem sog. ägyptischen Mittelsystem, mußte durch astronomische Berechnung und Beobachtung begründet werden. Das Weltall auf philosophischem Wege ergründet zu haben, diese Annahme widerspricht der Astronomiegeschichte und muß sich den Spott der Fachwissenschaft gefallen lassen¹⁾. Es läßt sich nachweisen, daß die koppernikanische Stufe der physikalischen Erkenntnis, nachdem sie nun vom Verdacht philosophisch-theologischer Konstruktion gereinigt ist und ihre neuen Erkenntnisprinzipien neben alten aufgedeckt sind, den Forderungen einer exakten Methode voll genügt. Der Schmälerung der koppernikanischen Leistung als einer im Grunde nur gedanklichen Umordnung und Vereinfachung des ptolemäischen Systems durch das Mittel der von Aristarch ausgehenden Erleuchtung muß der astronomische d. h. der rechnerische und beobachtende Charakter der koppernikanischen Geistesarbeit die letzte Berechtigung entziehen. Koppernikus erstrebte diese Umordnung und Vereinfachung durch die Feststellung von Tatsachen und ihre logische Verknüpfung zu einem deduktiven System, und so behält seine Erkenntnis Geltung auch für die zukünftigen Verbesserungen und Ergänzungen des Weltbildes trotz des bereits eingetretenen Wandels der Grundbegriffe der klassisch-mechanistischen Physik, von Raum und Zeit, von der Forderung der Stetigkeit der Naturvorgänge in Raum und Zeit, von der Substanz und insbesondere von der Kausalität²⁾.

⁵⁰⁾ Tabulae Rudolphinae. Ufm 1927. Praefatio p. 4. — 6. ¹⁾ Franke: Plato, S. 71. — ²⁾ Bavinck: Ergebnisse und Probleme (1933), S. 195. — Eddington: Das Weltbild, S. 297 ff. — Zimmer, Ernst: Umsturz im Weltbilde der Physik. Mün-

Es war üblich geworden, in Kopernikus den Philosophen über den beobachtenden Astronomen zu stellen, seinen Beobachtungen nur die kontrollierende Aufgabe zuzusprechen³⁾. „Es mag schwierig scheinen“, so hat man gemeint, „in Kopernikus den Philosophen vom Astronomen zu trennen“. Und weiter: er habe einige Himmelsbeobachtungen (etwa 20 kannte man früher) angestellt, um durch Vergleichung dieser Beobachtungen mit den bereits vorhandenen die Veränderung der Elemente der Planetenbahnen kennen zu lernen; durch die astronomische Arbeit des Kopernikus hätten die Planetenörter nichts an Genauigkeit gewonnen; sein System gewähre keine größere Uebereinstimmung mit dem Himmel als das ptolemäische; die Theorie der Sternkunde sei durch Kopernikus keinen Schritt über Ptolemäus hinausgekommen. Es ist dieselbe Auffassung, wenn man sagt, die kopernikanische Entdeckung beruhe keineswegs auf neuen Beobachtungen in den Phänomenen, sondern was Kopernikus radikal änderte, war die Theorie der himmlischen Phänomene. „Die Leistung des Kopernikus bezeichnet einen Fortschritt nicht so sehr in der Kenntnis und Erklärung der Phänomene, als in dem wissenschaftlichen Bewußtsein, welches dieselbe leitet und reguliert⁴⁾“. Wäre dieses Urteil berechtigt, dann bliebe bald fast nicht viel mehr als eine durch einen genialen und dazu geborgten Einfall herbeigeführte gedankliche Vereinfachung.

Kopernikus dachte als praktischer Astronom. Es genügte nicht nur der großen Menge, sondern, wie es u. a. das Beispiel des Löwener Professors der Mathematik und Medizin Gemma Frisius zeigt⁵⁾, auch Fachgelehrten die praktisch oder astrologisch für zahlreiche Lebensbedürfnisse notwendige, rechnerisch genaue Vorbestimmung der Vorgänge am Sternenhimmel. Die Exzentren, Epizykeln und andere Hypothesen der Astronomie galten allgemein nur als methodische Behelfe mit dem alleinigen Wert und Zweck der Herstellung astronomischer Tafeln. Jener der Nürnberger Druckausgabe der „Revoluciones“ vom Jahre 1543, vielleicht von Osiander (1498

hen 1934. Kap. 9. - Reichenbach, Hans: Atom und Kosmos. Berlin 1930. S. 297. - Jeans: Die neuen Grundlagen. S. 301. - Schrödinger, E.: Ueber Indeterminismus in der Physik. Leipzig 1932. - ³⁾ Apelt: Reformation, S. 149. 151. 154. 156. - ⁴⁾ Natorp: Die kosmologische Reform des Kopernikus in ihrer Bedeutung für die Philosophie. (In: Preussische Jahrbücher. 49. Band. 4. Heft. S. 355 f.) Berlin 1882. S. 359. 363. - ⁵⁾ Gemma Frisius in seinem Brief an Dantiskus vom 20. Juli 1541 (Hipler: E. 3. 9, S. 562): „Mea enim non refert, terramne dicat circumvolvi, an immotam consistere, modo siderum motus temporumque intervalla habeamus ad amussim discreta et in exactissimum calculum redacta.“

bis 1552),⁶⁾ mitgegebene marktshreierische Titel schlug sicher die rechte lockende Satte an: „Du findest hier auch, Leser, sehr nützliche Tafeln, aus denen du die Stellungen der Gestirne für jede beliebige Zeit sehr leicht berechnen kannst“. Die nach dem koppernikantischen System bearbeiteten „Tabulae prutenicae“ des Wittenberger Professors Erasmus Reinhold (1511–1553) vom Jahre 1551 lassen es für den Leser völlig dahingestellt, nach welchem System sie berechnet sind⁷⁾. Auch literarisch wurde diese Auffassung vertreten, in dem Werke „De rebus coelestibus libri XIV“ des von den Ideen des Proklus inspirierten und dem Koppernikus in seiner eigenen Bücherei gegenwärtigen Giovanni Giordano Pontano († 1503)⁸⁾. So plante selbst Koppernikus mit zunehmendem Alter, statt seiner ihn selbst nicht befriedigenden und Kämpfe gebärenden Lehrentwicklung lieber einfach mit der Herausgabe verbesserter alphonsinischer Tafeln seine Lebensaufgabe zu lösen. Ja er hat sogar diese Absicht, wie wir durch einen archivaalischen Fund des Jahres 1933 wissen, acht Jahre vor der ihm abgerungenen Veröffentlichung der „Revoluciones“ durch Abfassung eines Almanachs ausgeführt⁹⁾. Aber diese im Jahre 1535 durch Vermittlung seines Krakauer Freundes Bernhard Wapowski erfolgte, wenn auch anscheinend völlig untergegangene erste Botschaft der heliozentrischen Himmelskunde an die Allgemeinheit, die Herausgabe eines astronomischen Almanachs, unterscheidet sich wesentlich von der Gleichgiltigkeit seiner Zeitgenossen über das Hilfsmittel zur Errechnung der astronomischen Gebrauchstabellen. Koppernikus war überzeugt, daß seine die früheren Ephemeriden bedeutend verbessernden Vorausberechnungen nur seiner heliozentrischen Weltauffassung und den auf dieser Grundlage angestellten Beobachtungen zuzuschreiben waren. Wapowski, der in seinem die Versendung des Almanachs begleitenden Brief vom 15. Oktober 1535 an den gelehrten, weitgereisten Staatsmann Sigismund Herberstein (1486 bis ca. 1566)¹⁰⁾ die aus dem Munde des Koppernikus selbst vernommene Ansicht bekanntgibt, betont darin, daß die Irrtümer der Astronomen von der Unkenntnis der wahren Bewegungen der Himmelskörper herrührten, sie könnten ihre Voraussagungen eben nicht richtig machen „absque veris motibus et aspectibus planetarum“.

Koppernikus arbeitete als praktischer Astronom. Es sind vor 35 Jahren durch sehr eingehende Untersuchungen aller verstreuten hand-

⁶⁾ Lohmeier: S. 65. — ⁷⁾ Vgl. oben Abschnitt 1, Anm. 40. — ⁸⁾ Duhem: Essai, S. 65. — ⁹⁾ Brachvogel: E. 3. 25, S. 237 ff. — ¹⁰⁾ Vgl. Herberstein, Sigmund Freiherr zu Neppergh und Guettenhag: Moscovia. Deutsch von Hans Kauders, Erlangen 1926.

schriftlichen Bemerkungen des Koppernikus und versteckter sonstiger Angaben die früher bekannten von Koppernikus ausgeführten Himmelsbeobachtungen bedeutend, bis auf 63, vermehrt worden¹¹⁾. Der kleinste Teil liegt also in den „*Revoluciones*“ offen zu Tage; ein Gesamtverzeichnis hat Koppernikus nicht hinterlassen, nur gelegentliche Aufzeichnungen sind erhalten. Für seine Neigung zu praktischer astronomischer Tätigkeit hatte er Vorbilder in Peurbach († 1461) und Regiomontan († 1476), deren Epitome zum ptolemäischen *Almagest* ihn in die Grundlehren der Astronomie einführte; gilt doch Georg Peurbach als ein Hauptvertreter der rechnenden und beobachtenden Astronomie im Abendland¹²⁾. Aus der koppernikanischen Sternwarte in Frauenburg schreibt Rhaeticus über die astronomische, fremde und eigene Beobachtungen verwertende Arbeitsweise seines Meisters: „Mein Lehrer, der Herr Doktor, aber hat die Beobachtungen aller Zeiten mit den seinigen in eine Ordnung gebracht und in Verzeichnisse zusammengetragen, die er immer zum Einblick berechtigen hatte. Wenn nun etwas festzustellen oder in die Wissenschaft und angenommene Lehre aufzunehmen ist, schreitet er von jenen ersten Beobachtungen ausgehend bis zu seinen eigenen fort . . . Und nachdem er . . . erkannt hat, daß unter dem Zwange der Astronomie diese Hypothesen aufgegeben werden müssen . . . stellt er endlich die neuen Gesetze für die Astronomie auf¹³⁾“. Wie sehr er Genauigkeit der Messungen anstrebte und sein Unvermögen, den Mangel guter astronomischer Instrumente, beklagte, war dem ergebenden Schüler wohl bekannt. Koppernikus hat ihm gestanden, er würde sich königlich freuen, wie Pythagoras über die Erfindung seines Lehrsatzes, wenn seine Messungen bis auf 10 Minuten, den 6. Teil seines Grades, stimmen würden; er wußte auch, daß in den Sternkatalogen der Alten dieselbe Ungenauigkeit herrschte¹⁴⁾, aber er mußte sie verwerten. Als mitentscheidend für den siegreichen Schritt des Koppernikus werden gerade die im Laufe der Jahrhunderte zahlreicher, genauer und umfassender gewordenen Messungen und deren vollständige Verwertung durch Koppernikus angesehen¹⁵⁾.

Unsere Kenntnis der astronomischen Arbeitsweise des Meisters der neuen Sternenkunde beschränkt sich heute nicht auf das Zeugnis seines Schülers Rhaeticus und nicht auf die allgemeine Bewunderung seiner trotz mangelhafter Beobachtungsmittel verhältnismäßig guten Er-

¹¹⁾ Birkenmajer: Mik. Kop., S. 317. — ¹²⁾ Zinner: Geschichte der Sternkunde. S. 365. — ¹³⁾ Uebersetzung von Schultheß in: Nic. Cop. Posen 1923. S. 41. — ¹⁴⁾ Prowe: I, 2. S. 58. — ¹⁵⁾ Foerster: Die Lehre von der Bewegung der Erde im griechischen Altertum. S. 297.

gebnisse¹⁶⁾. Die sorgfältige Prüfung des Originalmanuskriptes der „Revoluciones“ und die sachastronomische Untersuchung haben ergeben, daß der Verfasser nicht nur zahlreiche Verbesserungen und Aenderungen darin vorgenommen, sondern sein heliozentrisches System dreimal gänzlich neugearbeitet hat, einmal im „Commentariolus“ als konzentrisches und als zweiepicyklisches System¹⁷⁾, sodann zweimal in den „Revoluciones“ zwischen 1515 und 1519, zwischen 1523 und 1532 als exzentrisch-einepicyklisches¹⁸⁾. Mit aller Klarheit geht daraus hervor, daß von einer „Wiederentdeckung“ des heliozentrischen Systems der Antike allenfalls im Sinne des aufbewahrten Gedankens eines heliozentrischen im Gegensatz zum geozentrischen Weltbild gesprochen werden durfte, aber nicht von irgendeinem geometrisch gestalteten System, ein solches ist nicht überliefert.

Wenn Koppernikus trotzdem keine Fortschritte über die damaligen Sternkataloge erreicht hätte, könnte keinesfalls sein wissenschaftlicher Ernst zu exakten Beobachtungen bezweifelt werden. Aber es liegt anders. Es sind gerade auf astronomischem Gebiete namhafte Leistungen von ihm nachgewiesen worden. Wir zählen auf. 1) Koppernikus ist der erste, der auf der Grundlage des heliozentrischen Systems astronomische Messungen vorgenommen und im „Commentariolus“ vor 1515, in seinem Almanach 1535, in seinem 1543 herausgegebenen Hauptwerk verwertet hat. Kein Aristarch des Altertums, kein Naturphilosoph des Mittelalters kann ihm darin an die Seite gestellt werden. Die italienischen Alerroisten der Renaissance haben trotz ihres sehr lauten Rühmens, daß sie die für eine annehmbare Astronomie entscheidenden Wahrheiten der Physik besäßen, ihr System nicht soweit ausgebaut, daß man daraus astronomische Tafeln herleiten und diese mit den Beobachtungen vergleichen konnte¹⁹⁾. 2) Obwohl des Koppernikus Berechnungen zum großen Teil auf den Beobachtungen der alten Astronomen beruhten und man später bedeutende Abweichungen feststellte, so übertrafen doch die auf ihrer Grundlage berechneten Tafeln an Genauigkeit anerkanntermaßen die früheren. Auch im Fixsternkatalog des Koppernikus ist die Tüchtigkeit seiner Arbeit erkennbar²⁰⁾. 3) „Mit der Bestimmung des Abstandes der Planeten hat Koppernikus

¹⁶⁾ Eurge: S. 27. — ¹⁷⁾ Müller: E. 3. 12, S. 359 ff. — Birkenmajer: Mik. Kop., S. 70 ff. — M. Birkenmajer: Le prem. système. — Brachvogel: E. 3. 25, S. 241. — Verf.: Utp. Forschungen, 1925 H. 2, S. 40. — ¹⁸⁾ Birkenmajer: Mik. Kop., S. 350. — ¹⁹⁾ Duhem: Essai, S. 59. — ²⁰⁾ Prowse: II, S. 391. — Maestlin, der selbst Ephemeriden herausgab, stimmt Kopp. zu. Prowse: S. 291. — Birkenmajer: Mik. Kop. S. 42. 66. 256. 260.

die Leistungen der scharfsinnigsten Denker des Altertums und Mittelalters überholt" ²¹). Dadurch, daß er das Verhältnis der Entfernungen der Planeten von der Sonne zum Erdhalbmesser bestimmte, verschaffte er sich den Ueberblick über die Verteilung der Planeten im Raume. 4) Das Rätsel der Präzession, das Vorrücken der Tag- und Nachtgleichen, eine dem alten Griechentum unbekannt, im Mittelalter als zweite Bewegung der achten materiellen Sphäre erklärte Erscheinung, hat zuerst Kopernikus durch die kegelförmige Bewegung der Erdatmosphäre gelöst ²²). 5) Kopernikus hat durch Beobachtungen die Veränderung der Exzentrizitäten und der Stellungen der planetarischen Absiden entdeckt ²³). 6) Mit großer Genauigkeit hat er die siderische Umlaufszeit des Mond-Apogeum festgestellt ²⁴). Demnach kann das Urteil Keplers (1571–1630) in der „Apologia Tychonis contra ursum“ ²⁵), das noch heute aufrecht erhalten wird ²⁶), nicht als erschöpfende Kennzeichnung des für die physikalische Erkenntnis von Kopernikus geleisteten Fortschritts angesehen werden. Kopernikus hat nicht nur „durch die neue gedankliche Form und Einheit des Systems“ die ptolemäische Astronomie umgestaltet, sondern auch durch Beibringung neuer Tatsachen und Beobachtungen, also durch neues Material der Rechnung. Kepler hat eben über der ptolemäischen Gesamtanlage der „Revolutions“ und ihrer alten geometrischen, der ptolemäischen Exzentren und Epicykeln sich bedienenden Form die erhebliche eigene, rein astronomische Arbeitsweise des Kopernikus übersehen und hat in seinem Jubel über die Harmonie des Weltalls gerade die gedankliche Einheit des kopernikanischen Sonnensystems übermächtig empfunden. Grundlegende philosophische Erwägung und exakte Forschung hat in der einzigartigen Veranlagung des Frauenburger Gelehrten fertig gebracht, was dem ersten wirklich beobachtenden Astronom und Lehrer des Eusanus, Paolo Toscanelli (1397–1482), trotz seiner Sternwarte in Florenz und seiner Absicht der Verbesserung der alphonfinischen Tafeln nicht gelungen ist. Jene doppelte Veranlagung hat es fertig gebracht, was einem Tycho Brahe nicht gelang, obwohl er exaktester astronomischer Beobachter war ²⁷).

²¹) Hepperger, J. v.: Mechanische Theorie des Planetensystems. (In: Die Kultur der Gegenwart, herausg. von Paul Hinneberg. Teil III, Abt. III, 3.) Leipzig und Berlin 1921. S. 220. 221. – ²²) Birkenmajer: Mik. Kop., S. 424. – Ueber einen Zusammenhang mit der Präzessionslehre Marco Beneventanos s. Birkenmajer: Marco Beneventano, S. 70. – Eurge: Nic. Cop., S. 41. – ²³) Birkenmajer: Mik. Kop., S. 248. 252. – ²⁴) Ebenda. – ²⁵) Opera, ed. Frisch, S. 244. – ²⁶) Cassirer: Erkenntnisproblem, S. 264. – Frey: Gotik, S. 29. – ²⁷) Hoffmann: Univerſum, S. 11.

Koppernikus stand auf einem Gipfel der rechnenden Astronomie. Er hatte, wie oben gesagt wurde, mit einem Scharfsinn, den keiner in Altertum und Mittelalter vor ihm erreicht, den Abstand der Planeten bestimmt. Er ist noch höher hinaufgestiegen, so hoch, daß kein geozentrischer Fachgenosse ihm gefolgt ist und nur einer, gleich ihm ein Ränder des heliozentrischen Weltalls, schon einmal diesen Gipfelpunkt erklimmen, Aristarch von Samos. Koppernikus hat die Entfernung der Fixsternsphäre sowohl nach der alten geozentrischen Denkweise, worauf bisher noch nicht geachtet ist, als auch vom Standpunkte der heliozentrischen Auffassung in den „Revol.“ ausgesprochen. Die geozentrische Denkweise sah die Erde selbst im Vergleich zur Ausdehnung des Weltalls wie einen Punkt an, verglich also den ausdehnungslosen Punkt mit der Oberfläche einer Kugel, zur Bezeichnung der Entfernung innerhalb der in aristotelischem Sinn vorhandenen Endlichkeit des Weltraumes²⁸⁾. Man findet jene Ausdrucksweise zur Bezeichnung der Größe des Weltalls häufig, z. B. in den Phänomena des Euklides, bei Ptolemäus, Kleomedes, Geminos²⁹⁾. Dieser üblichen geozentrischen Ausdrucksart schließt sich Koppernikus an, indem er I, 6 äußert „terram esse respectu coeli ut punctum ad corpus“³⁰⁾, die Erde verhalte sich zur Fixsternsphäre wie der Mittel-

²⁸⁾ Ueber das Verhältnis der aristotelischen Endlichkeit der Welt zum modernen Begriff ihrer Endlichkeit und Grenzenlosigkeit s. Behn, Stegried: Die Wahrheit im Wandel der Weltanschauung. Berlin, Bonn 1924. S. 297. — ²⁹⁾ Euclidis Quae supersunt omnia. Ex recensione Davidis Gregorii Oxoniae 1703. S. 557 ff., S. 562 Theorema I: „Terra in medio mundi sita est, cuius ratione centri vicem obtinet.“ - Ptolemaei Syntaxis I, 2., bei Manitius 1. Bd. S. 6: „Ihrer Größe und Entfernung nach steht die Erde zur Fixsternsphäre in dem Verhältnis eines Punktes.“ Aehnlich S. 12. 15. - Cleomedis de motu circulari corporum caelestium libri duo. Herg. von Hermann Stegler. Lipsiae 1891. Lib. I cap. 11. S. 107: „terram ad mundi magnitudinem puncti instar esse.“ - Gemini, Elementa astronomiae. Herg. von Carl Manitius. Lipsiae 1898. Kap. XVII S. 187. „Die ganze Erde steht nämlich zu der Fixsternsphäre in dem Verhältnis eines Mittelpunktes.“ - Schiaparelli überleht den wesentlichen Unterschied zwischen dem geozentrischen Vergleich der Erde als Punkt und dem heliozentrischen Vergleich der Erdbahn zur Fixsternsphäre, indem er S. 73. 74 bemerkt: „mit den Worten, der von der Erde beschriebene Kreis stehe zur Fixsternsphäre im Verhältnis des Mittelpunktes zur Peripherie, drückte Aristarchos nur die ungeheure Größe der Fixsternsphäre aus, indem er sich eines zu seiner Zeit sehr gebräuchlichen Ausdruckes bediente. Derselbe Ausdruck findet sich zur Bezeichnung der ungeheuren Kleinheit der Erde im Vergleich zur Himmelskugel angewendet, von Euklides . . . , Ptolemaios . . . , Kleomedes . . . , Geminos . . . und andern.“ Die oben angeführten Stellen aus diesen Autoren sind keineswegs mit dem Aristarchischen Ausdruck gleichzusetzen. — ³⁰⁾ Revol., S. 18.

punkt zur Oberfläche der Kugel, und der Zusatz „und wie ein endlich Großes zu einem unendlich Großen“ steht als erklärender Ausdruck. Aber in I, 10, da wo er die Größe der Planetenbahnen und die Bewegungen der Planeten vergleicht, sagt er: „Und dieses alles ergibt sich aus derselben Ursache, welche in der Bewegung der Erde liegt. Daß aber an den Fixsternen nichts von derselben zur Erscheinung kommt, beweist ihre unermessliche Entfernung, welche selbst die Bahn der jährlichen Bewegung oder deren Abbild für unsere Augen verschwinden läßt“²¹⁾. Hier, wo er die Sonne auf ihren königlichen Thron setzt und die Gestirne im Schwunge ihrer Kreisbahnen wie eine „Familie“ um sie schart, wo er inmitten dieser „bewunderungswürdigen Harmonie“ mit ganzer Seele die Herrlichkeit dieser „göttlichen, besten und größten Werkstatt“ auskostet, das Kunstwerk des allmächtigen Schöpfers begeistert nachempfindend, entgleitet ihm die alte Abschätzung der Unermesslichkeit des Weltalls, und er taucht unter in die Gedanklichkeit des heliozentrischen Weltbaues. Da die Erde nicht mehr im Mittelpunkt des Weltalls ruht, kann sie auch nicht als Punkt inmitten der Fixsternsphäre und deren unermessliche Entfernung veranschaulichen, sondern jetzt ist es ihr jährlicher wirklicher oder in der Ekliptik sich spiegelnder Umlauf um die Sonne, welche zur Entfernung der Fixsternsphäre in ein Verhältnis gesetzt werden kann und diese Entfernung noch in viel weitere, unvorstellbare und praktisch unendliche Entfernung hinauschiebt. Weil die Fixsterne unendlich entfernt sind, eben deshalb wird an ihnen der Beobachter auf der Erde trotz deren Bewegung keine Veränderung gewahr. Mit dieser Annahme der unverhältnismäßig großen Entfernung der Fixsterne hat Kopernikus ins Herzstück der Beweise für das heliozentrische System getroffen. Nimmt man die Entfernung der Fixsterne als unendlich an, so ist dem Haupteinwand gegen das heliozentrische Weltbild, das Fehlen einer durch den Umlauf der Erde bedingten scheinbaren Verschiebung der Fixsterne, einer „diversitas aspectus“ oder der Parallaxe, der Boden entzogen; denn bei so unverhältnismäßig großer Entfernung konnte es eine mit den damaligen Mitteln nicht meßbare, also praktisch überhaupt keine Parallaxe geben. Damit steht im Einklang die vierte These des „Commentariolus“: „Vergleicht man die Entfernung von Erde und Sonne mit jener der Fixsterne so ist das Verhältnis kleiner als das des Erdradius zur Sonnenentfernung; letztere ist mithin im Vergleich zu jener unmerklich klein“²²⁾. Dasselbe in Revol. I, 10. „Daher

²¹⁾ Révol., S. 30. Bei Menzger S. 28. — ²²⁾ E. 3. 12, S. 363.

scheuen wir uns nicht zu behaupten . . . daß aber der Umfang der Welt so groß ist, daß jene Entfernung der Erde von der Sonne, während sie im Verhältnisse zu der Größe der Bahnen der anderen Planeten eine merkliche Ausdehnung hat, gegen die Fixsternsphäre gehalten, verschwindet³³⁾. Der Abstand der Erde von der Sonne ist gegen den Abstand der Fixsterne verschwindend klein, verschwindend klein daher auch die jährliche Bahn der Erde.

Die Gegner der heliozentrischen Lehre von Aristoteles (De coelo II, 14) bis Tycho Brahe haben mit Recht den Nachweis der im heliozentrischen Weltall notwendig in Erscheinung tretenden Bewegung der Fixsterne gefordert, und die Koppernikaner haben sich treffend mit der Annahme verteidigt, die Entfernung der Fixsterne sei so groß, daß selbst die von der Erde zurückgelegte Bahn nicht ausreiche, um so kleine Veränderungen in der Richtung der Sterne festzustellen. Mit den vervollkommeneten Instrumenten ist zwar eine Parallaxe der Fixsterne gemessen, zuerst 1838 durch Fr. W. Bessel (1784–1846) in Königsberg³⁴⁾, und damit ist der einzige vollgiltige astronomische Beweis für die heliozentrische Theorie erbracht worden. Aber das Wesentliche dieses Beweises, die Abhängigkeit der heliozentrischen Wahrheit von der Parallaxe der Fixsterne, liegt bereits in der Erläuterung des Planetensystems von Koppernikus selbst vor.

Er liegt ebenso vor bei Aristarch von Samos, nicht, wie man behauptet hat³⁵⁾, auch bei Seleukos Erythraios und Herakleides Pontikos, die einfachhin die Welt für unbegrenzt halten³⁶⁾. Archimedes berichtet in der „Sandrechnung“, Aristarch setze voraus, „daß die Fixsternsphäre, die um denselben Mittelpunkt wie die Sonne gelegen sei, von solcher Größe sei, daß der Kreis, in dem er die Erde sich bewegen läßt, gegen den Abstand der Fixsterne dasselbe Verhältnis habe wie der Mittelpunkt der Kugel zu ihrer Oberfläche“³⁷⁾. Aristarch vergleicht tatsächlich den Umfang der Erdbahn mit der Entfernung der Fixsterne³⁸⁾, mögen es auch Archimedes³⁹⁾ und Neuere, eben wegen des von ihnen nichtbeachteten Unterschiedes von Erde und Erdbahn bei diesem Vergleich, verkennen⁴⁰⁾. Der aristarchische Gedanke lautet in einfacher Fassung:

³³⁾ Bei Menzger S. 26. — ³⁴⁾ Wolff, Rudolf: Handbuch der Astronomie, ihrer Geschichte und Literatur. Zürich 1890. Nr. 289. — Zinner: Gesch. d. Sternk., S. 526. — ³⁵⁾ Franke: Plato, S. 41. — ³⁶⁾ Diels: p. 328. — ³⁷⁾ Schiaparelli: S. 73. — Ebenso Bergk: Fünf Abhandlungen, S. 160. — ³⁸⁾ Ideler: Das Verhältnis zum Altert., S. 40. — ³⁹⁾ Schiaparelli: S. 71. — ⁴⁰⁾ z. B. Oppenheim: Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeiten. 2. A. (Aus Natur und Geisteswelt Bd. 110.) Leipzig 1912. S. 65.

„Denken wir uns die Erdbahn als größten Kreis einer Kugel, so ist diese ganze Kugel im Vergleich zum Weltall nur als ein Punkt zu betrachten“⁴¹⁾. Aristarch soll damit „sicher nur die ungeheure Entfernung der Fixsternsphäre“ bezeichnet haben⁴²⁾. Es kommt hier jedoch darauf an, daß er als einziger im Altertum diese Entfernung vom heliozentrischen Blickpunkt aus, vom Verhältnis der Erdbahn aus, einschätzte. Es ist vielleicht mißverständlich, ihm das Verdienst zuzuschreiben, er habe die Unbemerkbarkeit einer parallaktischen Verschiebung der Fixsterne durch deren große Entfernung richtig erklärt⁴³⁾, aber das Wesentliche, die unmeßbare Entfernung des Fixsternhimmels als unbedingt gegebenes Zubehör des heliozentrischen Weltbildes stand ebenso in seiner Ueberlegung wie bei Kopernikus. Er stützte seine heliozentrische Anschauung „durch die sehr wichtige Erklärung, daß der Radius der Fixsternsphäre zum Radius der Erdbahn eine unendlich große Beziehung habe“⁴⁴⁾.

In zwei Köpfen, der Antike und der Renaissance, hat eine Weltvorstellung von einzigartiger Vollendung den Raum zwischen Erde und Sternenhimmel in sinnlich unfaßbare Weiten gedehnt, mit jener Begabung, die sich in dunklem Drange des rechten Weges zur Wahrheit bewußt war, sich bewußt war des Zusammenhanges unermesslicher Entfernung des Sternenhimmels mit dem heliozentrischen Weltbilde. Denken wir uns dieses konstruktive Glied aus dem heliozentrischen Gedanken des Aristarch und Kopernikus fort, so bleibt er ein Zufall oder Glücksfall. Jetzt aber schlagen die Vorflügel vor dem erkenntnistheoretischen Blick breit auseinander: Dort stehen zwei überragende Ränder der Wahrheit als einsame, isolierte Gipfel. Die von Aristarch ausgesprochene Wahrheit der unermesslichen Weite des Sternenhimmels ist dem Auge des großen Kopernikus sein Leben lang verborgen geblieben. Kein Faden, nichts, führt da von Aristarch zu Kopernikus. Was dieser an der Weite des Himmels erschaute, hat er für sich allein erspäht. Denn jener aristarchische Gedanke ist erst zum Vorschein gekommen, als sich das Auge des Begründers unseres Weltbildes bereits geschlossen hatte. Diese selbständige geniale Erkenntnis der beweiskräftigsten Eigenschaft der heliozentrischen Weltenlehre ist untrennbar von der ebenso selbständigen Erkenntnis des zugehörigen Weltbildes. Das Geheimnis des unabhängigen Ursprunges des heliozentrischen Aufbaus in dem Geistesriesen der Renaissance beginnt lichter zu werden.

⁴¹⁾ Hultsch bei Wissowa S. 875. — ⁴²⁾ Heiberg: Gesch. d. Mathematik, S. 33.

— ⁴³⁾ Dingler: S. 25. — ⁴⁴⁾ Duhem: Syst. I, S. 421.

Kleine Beiträge.

Gottfried Heinrich Freiherr von Eulenburg, Konvertit und Ermländischer Domherr 1670–1734.

Von Dr. A. Birch-Hirschfeld.

Zu einer der interessanteren Gestalten des im 17. und 18. Jahrhundert an bedeutenden und eigenartigen Persönlichkeiten nicht armen ermländischen Domkapitels gehört unzweifelhaft auch der Konvertit Gottfried Heinrich Freiherr zu Eulenburg, welcher 22 Jahre lang Priester der ermländischen Diözese, 15 Jahre residierender Domherr in Frauenburg war. Im Frauenburger Dom befindet sich heute noch eine Marmortafel zu seinem Gedächtnis, am eindruckvollsten aber erinnern an ihn die kostbaren flandrischen Wandteppiche mit Jagdszenen im Kapitelsaal, ein Geschenk Eulenburgs an das Domkapitel.

Es lohnt sich vielleicht die bisher nur unvollständig und verstreut veröffentlichten Nachrichten¹⁾ zu Eulenburgs Lebensgeschichte hier noch einmal kurz zusammenzustellen und durch einige Dokumente aus dem Frauenburger Domkapitulärischen Archiv zu ergänzen. Leider sind wir gerade über die für Eulenburgs Entwicklung wichtigsten Jahre seines römischen Aufenthaltes und die Motive seiner Konversion aus Quellenmangel am schlechtesten unterrichtet, immerhin lassen sich auf Grund späterer Nachrichten auch für diesen Zeitraum einige Schlüsse ziehen.

Gottfried Heinrich von Eulenburg wurde am 21. April 1670 als ein Sproß der später mit ihm aussterbenden Linie Tolksdorf-Gallingen des altpreußischen Adelsgeschlechts der Eulenburgs auf dem väterlichen Stammschloß Gallingen bei Bartenstein geboren. Seinen Vater, den früheren preußischen Obristen, späteren Kammerherrn, Landrat und

¹⁾ Vor allem: „Gesammelte Nachrichten und Bemerkungen auf einer Reise über Bartenstein usw.“ Preuß. Archiv Königsberg 1796 S. 670 u. 673. — „Diplomatarium Heburgense“ Urkundensammlung zur Geschichte und Genealogie der Grafen zu Eulenburg“ herausgeb. von G. Ad. v. Mülverstedt Magdeburg 1879 Bd. II. — Hipler im Pastoralblatt f. Ermland 1882 S. 23. — Lühe „Lebensabriss Eulenburgs“ in Vereinschronik 1934 E. 3. XXV 1934 S. 561.

Oberappellationsgerichtsrat Botho Heinrich von Eulenburg (geb. 1613) verlor der Knabe bereits mit vier Jahren, seine Mutter Maria (geb. von Krenzen-Domnau lebte noch längere Zeit¹⁾) auf Schloß Gallingen, nachdem Gottfried Heinrich schon die Verwaltung seiner väterlichen Güter übernommen hatte. Da von den fünf Geschwistern zwei Brüder schon in früher Jugend gestorben waren und nur zwei Schwestern neben ihm heranwuchsen, war der junge Eulenburg der einzige männliche Vertreter der Gallinger Linie seines Geschlechts. Ueber seine Jugend und Erziehung ist uns nichts Besonderes bekannt, sie wird sich kaum wesentlich von der anderer ostpreussischer Adelsöhne unterschieden haben. Die Familie besaß ein Haus in Königsberg, wo man sich öfters bei Geschäften und Geselligkeiten mit den Standesgenossen aus der Provinz traf und auch mit dem Hof in Berührung kam, wenn er dort weilte. Größeren Luxus wird die verwitwete Freifrau, der nicht allzuviel Mittel zur Verfügung standen, aber wohl nicht haben treiben können. Ihrem Sohne scheint das Andenken des ihm so früh entrissenen Vaters lange lebendig geblieben und noch vom Erwachsenen besonders in Ehren gehalten worden zu sein, denn 1730 betont er ausdrücklich, er habe die bei der Kirche zu Gallingen errichtete Bibliothek „zum Gedächtnis meines lieben Vaters“ gestiftet²⁾. Der junge Freiherr muß keinen schlechten Unterricht genossen haben, wie seine guten Kenntnisse und das später wiederholt bewiesene lebhaftere Interesse für Kunst und Literatur zeigen. Ob Gottfried Heinrich von Eulenburg schon vor seiner Verhehlung vorübergehend preussische Militärdienste genommen hat, ist nicht bekannt, aber wenig wahrscheinlich. Er hat sich wohl vor allem der Verwaltung seiner väterlichen Güter Gallingen mit dem Vorwerke Tingen und Hermenhagen gewidmet. Am 18. März 1695 erhielt der 25jährige auf sein Ansuchen hin von der kurfürstlichen Regierung den wegen zu naher Verwandtschaft erforderlichen Dispens zur Heirat mit der Tochter des Halbbruders seiner Mutter, seiner Kusine Juliane von Krenzen (geb. 1664)³⁾. Die sechs Jahre ältere Braut, die ihm wohl von Jugend auf bekannt war, entstammte einer der angesehensten altpreussischen Adelsfamilien. Trotzdem handelte es sich bei dieser Verbindung um keine rein konventionelle Eheschließung, sondern um eine

¹⁾ Sie starb 3. IV. 1701 in Königsberg und wurde in der Gallinger Kirche beigesetzt.

²⁾ Testament: Frauenburg 23. Jan. 1730. E. A. Frbg. Acta Eulenburg.

³⁾ Mülverstedt a. a. O. II S. 410. Im kurfürstl. Dekret wird die Braut fälschlicherweise als Tochter der Halbschwester von E.'s Vater bezeichnet. Die Hochzeit ist wohl bald darauf erfolgt.

persönlichen Frömmigkeit eine Neigung zur Zurückgezogenheit von der lauten Welt und zu beschaulicher Lebensweise. Wiederholt hat er selber auch seiner Glaubensüberzeugung und der Befriedigung über seine Konversion eindeutig Ausdruck verliehen. So schreibt er z. B. in seinem Testament vom 23. Januar 1730 vier Jahre vor seinem Tode¹⁾: „Jesus Christus hat mir Seine Gnade gegeben, daß ich allein durch Seine Barmherzigkeit den wahren katholischen Glauben erkannt und den vorigen Irrtum verlassen, auch im selbigen Glauben der heiligen, katholischen, apostolischen, Römischen Kirchen bis heute gelebt habe und ein unwürdiger Diener Seiner heiligen Geheimnisse gewesen bin.“ Als Eulenburgs Vetter, der Freiherr Gottfried von Eulenburg auf Präßen, der ihm mancherlei Schwierigkeiten bereitete, dem Konvertiten einmal brieflich vorwarf, daß er sein Feind sei und „wegen der Religion einen Haß auf ihn habe“, antwortete der Angegriffene mit vornehmer Zurückhaltung: „Ob ich Dein oder Du mein Feind bist, soll Gott richten, ich hasse keinen Menschen wegen seiner Religion, denn ich weiß gar wohl, daß fides donum Dei ist“²⁾.

Nach Ablauf des römischen Aufenthalts kehrte Eulenburg als Katholik in die Heimat zurück, um auf seinen Besitzungen nach dem Rechten zu sehn. Er ließ damals im Gällinger Schloß für sich sowie die zerstreut in der Umgegend wohnenden Katholiken von einem Springborner Franziskaner Gottesdienst halten, was die Königsberger Regierung mit Argwohn verfolgte³⁾. Zu diesem nahen Kloster unterhielt der Freiherr überhaupt in diesen Jahren besonders rege Beziehungen, er wählte den Pater Michael Merten (gest. 1703) zu seinem Beichtvater⁴⁾ und beschenkte die Springborner Kirche mit einem silberbeschlagenen Antoniusbilde, das er aus Rom mitgebracht hatte⁵⁾. Außerdem verschaffte er den Patres allerlei wirtschaftliche Vorteile aus seinen Besitzungen an der Grenze⁶⁾. Bei alledem vernachlässigte Eulenburg doch nicht seine Pflichten als Patron der Gällinger protestantischen Kirche und gegenüber seinen andersgläubigen Untertanen. Er rühmt sich später selbst, daß er viel Brandschaden geheilt, viel ausgebessert und viele Häuser neu errichtet habe. Am 2. Dezember 1697 unter-

¹⁾ C A Frbg. Acta Eulenburg.

²⁾ Brief vom 7. Dez. 1730 C A Frbg. Acta Eulenburg.

³⁾ Dittrich „Gesch. des Katholizismus in Ostpreußen“ E. 3. XIV S. 62.

⁴⁾ Boenigk „Kloster Springborn“. E. 3. XX S. 276.

⁵⁾ Boenigk a. a. D. S. 264.

⁶⁾ 4. Dezember 1730 rechtfertigte sich E. gegenüber seinem Prässener Vetter, er habe den Patres nur „dann und wann ein Bruch, wo nichts als Strauch darin, gegeben“. C A Frbg. Acta Eulenburg.

schrieb er die Urkunde, die dem alten Gallingschen Hospitale, das er bei der Uebnahme der Güter 1695 „in solcher Konfusion gefunden, daß gar keine Arme darin, sondern anstatt dessen mit liederlichem Weibsvolk angefüllt gewesen“, eine neue Ordnung gab, so daß fortan dort wieder sechs Arme unterhalten werden konnten¹⁾.

Vorübergehend scheint Eulenburg dann den Gedanken an eine militärische Laufbahn erwogen zu haben. Jedenfalls erbat er im Juli 1705 gleichzeitig mit dem Konsens zur Aufnahme weiterer Gelder auf seine Lehngüter die Aufnahme in königlich preussische Kriegsdienste²⁾. Ob man für den Freiherrn keine Verwendung hatte, oder ob es diesem mit dem Plan doch nicht ganz ernst gewesen ist, läßt sich heute nicht mehr sicher ermitteln, in dem königlichen Schreiben vom 9. 2. 1707³⁾ ist die Rede davon, daß ihm „die avantageuse Gelegenheit Kriegsdienste zu erhalten aus den Händen kommen“. Jedenfalls haben wir den urkundlichen Beleg dafür, daß Eulenburg sich bereits am 25. August 1706⁴⁾ vom Weihbischof Martin Zaluzki von Plock in der Kapelle zu Parkow⁵⁾ die Tonsur und die vier niederen Weihen erteilen ließ. Wo sich der Freiherr in dieser Zeit dem Theologiestudium gewidmet hat, ist nicht bekannt, vielleicht geschah es im Seminar der Lazaristen in Warschau, mit denen er später in Briefwechsel stand. Drei Jahre später, am 29. April 1709 erteilte ihm der päpstliche Legat in Polen Nikolaus Spinola die Erlaubnis, die Priesterweihe jederzeit und an jedem Orte empfangen zu dürfen⁶⁾. Kurz darauf muß Eulenburg die Weihen tatsächlich erhalten haben, denn einen Monat später, am 26. Mai 1709 machte ihn Bischof Chrysostemus Gninski von Kaminiac zum Verwalter seiner Güter zu Gnin und gleichzeitig zum Pfarrer von Gnin und Jablonow in seinem ukrainischen Bistum⁷⁾. Zur selben Zeit erfolgte seine Ernennung zum Kanonikus und Scholastikus an der Kathedrale zu Kaminiac, die ihn noch enger an jene südpolnische Diözese band⁸⁾. Mit verschiedenen polnischen Prälaten daselbst, vor allem aber mit Bischof Gninski selber, der ihm diese Stellung ver-

1) Mülverstedt a. a. D. II S. 586.

2) Mülverstedt a. a. D. II S. 433.

3) Mülverstedt a. a. D. S. 435

4) C A Frbg. Acta Eulenburg.

5) „In oratorio Parcovino“ . . . vstellet die Ortschaft Parkowo nördlich von Posen?

6) C A Frbg. Acta Eulenburg.

7) C A Frbg. Acta Eulenburg.

8) In der Ernennungsurkunde zum Pfarrer von Gnin 1709 wird E. bereits als solcher bezeichnet.

schafft hatte, scheint Eulenburg in engerer freundschaftlicher Verbindung gestanden zu haben, wie aus den noch vorhandenen Briefen hervorgeht. Der anscheinend sehr verschuldete Gninski nutzte diese Beziehungen allerdings zu wiederholten Anleihen namhafter Summen aus, für welche er dem entgegenkommenden Freiherrn verschiedene Werthsachen zum Pfand setzte¹⁾.

Auf die Dauer scheint sich Eulenburg aber so fern der Heimat doch nicht wohlgeföhlt zu haben, auch mag die Sorge um seine in jenen Jahren des Nordischen Krieges durch Mißernten und Brandschäden heimgesuchten Güter ihn veranlaßt haben, sich um die Aufnahme in die benachbarte Diözese Ermland zu bemühen, an die ihn schon so mannigfache Beziehungen von früher her knüpften. Sein Wunsch ging in Erfüllung, da sich ihm eine gute Stelle bot, und am 12. Oktober 1712 wurde Eulenburg auf Anordnung des kurz zuvor in seine neue Diözese eingezogenen Bischofs Theodor Potocki durch den Heilsberger Erzpriester Johann Weidner als Erzpriester von Braunsberg eingeföhrt²⁾, während er die Würde eines nichtresidirenden Kanonikus und Scholastikus von Raminiec daneben auch noch weiterhin beibehielt³⁾. In Braunsberg hatte ihm sein im Sommer des Jahres verstorbener Vorgänger, der als eifriger Seelsorger bekannte Bernhard Casimir Homann, kein leichtes Erbe hinterlassen. Die Nachwirkungen des Nordischen Krieges und der furchtbaren Pest, die in den vorhergehenden Jahren große Lücken in die Gemeinde gerissen hatte, machten sich noch überall fühlbar. Unter den Kaplänen und Vikaren herrschte mancherlei Uneinigkeit, und ein rechtes Vertrauensverhältnis zwischen den Hilfsgeistlichen und dem ihnen nach Stand, Herkunft, Lebensart wohl etwas fremd gegenüberstehenden neuen Erzpriester, den sie von Anfang an mit Mißtrauen betrachteten, kam nicht zustande⁴⁾. Eulenburg besaß von seiner kurzen Seelsorgstätigkeit in Polen her auch kaum die pastorale Erfahrung, deren es bei den damaligen Verhältnissen ganz besonders bedurft hätte. So war ihm die Arbeit in Braunsberg wohl sehr bald verleidet, und er erreichte, daß er bereits am 24. Okt. 1715 auf die Präsentation des polnischen Königs hin die vakante Propstei in Elbing übertragen erhielt⁵⁾. In dieser Stadt waren jedoch die Zu-

¹⁾ C A Frbg. Acta Eulenburg.

²⁾ Hipler Erml. Pastoralblatt 1882 S. 23.

³⁾ E. scheint auf diesen Titel erst nach seiner Ernennung zum Frauenburger Domherrn verzichtet zu haben.

⁴⁾ Braunsberger Stadtarchiv: Liber Domus Benef. St. Crucis A f 70.

⁵⁾ B A Frbg. A Nr. 26 fol. 147.

stände in der katholischen Gemeinde noch weit schwieriger als in Braunschweig. Nach der Absetzung des bisherigen Elbinger Propstes Andreas Nycz, über dessen schlechte Verwaltung sich Bischof Potocki in einem Briefe an das Ermländische Kapitel beschwert¹⁾, hatte der Frauenburger Domprediger Michael Lostewski die Pfarrei kurz kommandarisch verwaltet²⁾. Eulenburg hatte nun nicht nur in dieser Hinsicht Ordnung zu schaffen, sondern mußte auch die üblichen Streitigkeiten mit dem Rat der Stadt ausfechten, die in der schwierigen Stellung der katholischen St. Nikolaispfarre gegenüber der rein protestantischen Stadtregierung begründet waren und kaum einem Elbinger Propst und Offizial bisher erspart geblieben waren. Es handelte sich in diesen Jahren hauptsächlich um die Fragen des Aufbietungs- und Trauungsrechtes und der Stolgebühren³⁾. Im Januar 1716 weilte Bischof Potocki anlässlich der Kirchenvisitation selber in der Propstei, bei welcher Gelegenheit ihm Eulenburg alle seine Beschwerdepunkte gegen die Stadt vortragen konnte⁴⁾. Im nächsten Jahre kam am 7. Juli 1717 zwischen dem Propst und dem Abgesandten des Elbinger Rats im Heilsberger Schloß ein gütlicher Vergleich zustande, durch welchen die einzelnen Streitigkeiten beigelegt wurden⁵⁾. Eulenburgs weltmännisch geschickte Art mag zum Zustandekommen dieser Einigung manches beigetragen haben.

Aber auch in Elbing scheint der Freiherr keine rechte Befriedigung gefunden zu haben, wahrscheinlich war die mit seiner dortigen Tätigkeit notwendig verbundene Arbeitslast für seinen häufig kränklichen Körper zu viel und ließ in ihm den Wunsch nach einem stilleren und zurückgezogeneren Leben wach werden. So verzichtete Eulenburg am 7. Aug. 1717 auf die Elbinger Propstei⁶⁾ und zog sich nun ganz auf seine Gallinger Besitzungen zurück.

Hier lebte er zwei Jahre lang zugleich seinen geistlichen Pflichten wie der Verwaltung und Pflege seiner persönlich so lange vernachlässigten Güter⁷⁾. Ueberall wurden Schäden ausgebessert, manches

¹⁾ Brief Potockis vom 16. Mai 1715 C A Frbg. Ab 25 fol. 198.

²⁾ B A Frbg. A Nr. 26 fol. 200 v.

³⁾ Helene Deppner „Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft 1466–1772“ Elbinger Jahrbuch XI 1933 S. 209.

⁴⁾ B A Frbg. B Nr. 16 fol. 100 ff.

⁵⁾ B A Frbg. B Nr. 20 fol. 181 ff.

⁶⁾ B A Frbg. A Nr. 26 fol. 200 v.

⁷⁾ Gallingen, Hermenhagen und Tingen waren während E.'s Abwesenheit wiederholt auf Zeit verpachtet gewesen. E.'s Freund, Oberstleutnant Conrad Heinrich von der Gröben, führte, wie es in einem Vertrag vom 24. Sept. 1708 festgelegt

neu gebaut und eingerichtet und die Einnahmen durch eine bessere Wirtschaft gehoben. Eulenburg scheint sich persönlich um das meiste gekümmert zu haben. Am 24. November 1717 ließ er den Gerichtsschreiber Rehe aus Bartenstein nach Gallingen herauskommen und eine genaue Bestandaufnahme von dem Gute mit dem Vorwerke Tingen fertigstellen. Aus dieser ergibt sich, daß sich sowohl das Schloß „ein gemauert Haus auf einem Werder mitten im Wasser in schöner Situation gelegen“, wie die 24 Bauernhöfe, Kirche, Pfarrhaus, Krug und Schäferei von Gallingen „in gutem Zustande“ befanden¹⁾.

Es wurde bereits erwähnt, daß Eulenburg nach der Rückkehr von Rom sich im Gallinger Schloß in der Nordostecke eine Hauskapelle eingerichtet hatte. Dort hielt er nun selber Gottesdienst und stattete den Raum noch weiter aus. Ein kurz nach seinem Tode aufgenommenes genaues Inventarverzeichnis²⁾ erwähnt dort „am Eingang zur Kapelle“: „ein klein angestrichen Positiv, so bei der Messe gebraucht worden“, Heiligenbilder, Kniebänke, an der Kapellentür rote Tuchvorhänge und ein bleernes Weihwasserbecken, in der Kapelle: „3 Stück geistliche große Bilder, dann der Altar, worauf ein weiß hölzernes Kruzifix, 2 große, auch 5 Stück kleine erdene Puppen“ (= Statuen) und weitere Einrichtungsgegenstände, sowie Messgewänder. Von der Decke der Kapelle hing „ein ganz kleiner Engel von Holz an einem Bindfaden“.

Eulenburgs Lieblingsaufenthalt, den er auch in den späteren Jahren von Frauenburg aus immer wieder aufsuchte, war jedoch nicht das Gallinger Schloß, sondern das noch näher der ermländischen Grenze gelegene kleine Vorwerk Tingen. Hier erbaute sich der Priester neben dem alten Vorwerkshaus ein Schlößchen, das er als seine „Eremitage an der Grenze“ bezeichnete. Das Inventarverzeichnis von 1734³⁾ gibt uns ein gutes Bild von der Inneneinrichtung dieses – wahrscheinlich bewußt in Anlehnung an die ebenfalls Bet-, Schlaf- und Arbeitsraum umfassende Anlage einer Kartäuserzelle – erbauten Häuschens. Hierhin konnte sich der Freiherr zurückziehen, wenn er ungestört beten, die Messe feiern oder seinen Studien obliegen wollte. Abseits vom Lärm der Welt,

war, als „Oberinspektor“ die Aufsicht über die Pächter. C A Frbg. Hausbuch von Gallingen 1706–14.

¹⁾ C A Frbg. Acta Eulenburg.

²⁾ Mülverstedt a. a. O. II S. 464. Die Kapelle besteht heute nicht mehr, es haben sich nur noch 4 wertvolle alabasterne Evangelistenstatuen erhalten. (Auskunft Pfr. Kouffelle.)

³⁾ Mülverstedt a. a. O. II S. 474. Heute ist nichts mehr von dieser „Eremitage“ vorhanden.

lästigen Besuchern und Tagesgeschäften ermöglichte ihm diese kleine Einsiedelei sich wenigstens stundenweise gleich seinem Lieblingsheiligen und Vorbilde, dem Stifter der Kartäuser St. Bruno ganz der religiösen Betrachtung zu widmen. Der Kapellenraum der Eremitage enthielt einen hölzernen Altar mit einem schwarz gestrichenen Kreuzifix, darüber ein großes Bild der hl. Dreifaltigkeit und der Mutter Gottes und mehrere kleinere Heiligenbilder. Auf dem Altar standen hölzerne, rot angestrichene Leuchter, zwei Heiligenstatuen, außerdem: „zwei kleine Ordensmönche von Holz, weißem Habit und goldnem Stern auf der Brust von ganz kleiner Statur, auch dazwischen ein Totenkopf von Holz“. Vor dem Altar lag ein kleines ledernes Kniekissen. Das „Sommerstübchen“ zur rechten Hand war als Schlafkammer hergerichtet und bewußt mönchisch einfach gehalten. Dort befand sich „eine alte hölzerne Ruhebänk, darauf ein Bett liegt, statt der Federn mit Schweinshaar gefüllt und eben solches Kopfkissen, auch ein andres hartes hölzernes Kopfkissen mit brauner Leinwand bezogen“, 18 kleine Heiligenbilder und „ein Stein, darin Reliquien verborgen“. Alle diese Einzelheiten sind gewiß nicht uninteressant, weil sie uns zeigen, mit welchem Ernst der Freiherr seinen mönchischen Idealen nachzuleben trachtete, wenn auch im Geiste der damaligen Zeit ein wenig barockspielerische Weltfluchtsideen mitgesprochen haben mögen.

In diesen zwei Jahren pflegte Eulenburg sicher auch die Beziehungen zu Bischof Theodor Potocki in Heilsberg. Dieser ermländische Landesherr bewies gerade den Konvertiten aus dem Herzogtum ein besonderes Interesse und Entgegenkommen, wie seine Stiftung des Braunsberger Konversenstiftes zeigt¹⁾. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Freiherr im Heilsberger Schloß häufiger Gast gewesen ist. Potockis Einfluß ist es auch zuzuschreiben, daß Eulenburg seinen ständigen Wohnsitz wieder ins Ermland verlegte. Der Bischof verschaffte ihm im Herbst 1719 das durch den Tod des Domkustos Johann Georg Kunigt erledigte ermländische Kanonikat, so daß der Freiherr für seine weiteren Lebensjahre nach Frauenburg übersiedeln konnte. Allerdings brachte diese Ernennung noch einige Schwierigkeiten mit sich, die man wohl anfangs kaum erwartet hatte. Am 16. September 1719²⁾ hatte Potocki von Schmollainen aus in einem Schreiben an das Domkapitel Eulenburg auf Grund des ihm zustehenden Ernennungsrechtes für diese freie Pfründe vorgeschlagen. Er hatte dabei jedoch außer acht gelassen, daß Kunigt als voriger Inhaber des Kanonikats die Würde eines aposto-

¹⁾ E. 3. II S. 89 u. a.

²⁾ C A Frbg. Ab 26 fol. 183.

lischen Protonotars besessen hatte, nach dessen, ganz gleich wo erfolgtem Tode, die Besetzung der Stelle kirchlichem Recht entsprechend, dem heiligen Stuhle selber vorbehalten blieb. Das Frauenburger Kapitel machte am 22. Sept. 1719 den Bischof auf diese Aufnahme aufmerksam¹⁾, dieser entgegnete jedoch in den nächsten Tagen, daß Eulenburgs Investitur nichts mehr im Wege stehe, da schon die Bestätigung von der polnischen Nuntiaturs eingelaufen sei²⁾. Darauf wurde der Freiherr am 26. September 1719 tatsächlich in Frauenburg installiert³⁾ und nach 30 Tagen Residenz daselbst wie üblich nach Abhaltung seiner missa canonicalis am Feste Simon und Judas zu allen Einkünften eines Domherrn zugelassen⁴⁾. Um so überraschender war es für Bischof und Domkapitel, daß sich die päpstliche Bestätigung der Ernennung immer noch verzögerte. Am 25. Nov. 1719 berichtete Accoramboni von Dresden aus an das Kapitel, er habe dazu in Rom alle Schritte unternommen, doch mache man ihm dort wenig Hoffnung, daß er durchdringen werde, da die Datarie eifersüchtig auf ihren Rechten beharre und der Baron Eulenburg nun einmal für einen „Eindringling“ gelte, vielleicht könne dieser, wie er höre, um die Religion so hoch verdiente Bewerber bei einer späteren Verlethung berücksichtigt werden⁵⁾. Trotzdem muß sich die Angelegenheit schließlich doch zu Gunsten Eulenburgs entschieden haben, denn dieser blieb unangefochten im Besitz seiner Frauenburger Pfründe, und am 13. April 1720 wurde auch die päpstliche Bestätigungsbulle seiner Ernennung in der Kapitelsitzung vorgelegt⁶⁾.

Von nun an melden die Kapitelsakten des Freiherrn regelmäßige Teilnahme an allen Kapitelsitzungen und Geschäften. Er scheint sich bald des vollen Vertrauens seiner Confratres erfreut zu haben, denn er wurde wiederholt auch zu außerordentlichen Botschaften und Verhandlungen zum Bischof oder zur Königsberger Regierung gewählt und abgeschickt⁷⁾.

Es ist nicht bekannt, wo Eulenburg während des ersten Jahres seines Aufenthalts in Frauenburg gewohnt hat. Am 6. Nov. 1720 optierte er die Kopernikuskurie im Domhof neben dem kleineren Thor⁸⁾.

¹⁾ C A Frbg. Acta Cap. 22. Sept. 1719.

²⁾ C A Frbg. Acta Cap. 25. Sept. 1719.

³⁾ C A Frbg. Acta Cap. 26. Sept. 1719.

⁴⁾ C A Frbg. Acta Cap. 29. Sept. 1719.

⁵⁾ „considerato come intruso“ C A Frbg. Ab 26 fol. 194 ff.

⁶⁾ C A Frbg. Acta Cap. 15. April 1720.

⁷⁾ Z. B. zu den Verhandlungen betreffs Hestigelinde E. E. XIII S. 568 und bei den Verhandlungen anlässlich der Wahl Bischof Szembek's 1723 E. 3. II S. 99.

⁸⁾ C A Frbg. Act. Cap. 6. Nov. 1720.

Da diese ihm wohl zu eng war, erbat er sich im folgenden Jahre vom Kapitel die Erlaubnis, durch einen Anbau noch mehr Räume zu gewinnen und auch den Turm über der Pforte mit einzubeziehen¹⁾. Der Bau wurde unternommen, aber Eulenburg benutzte doch drei Jahre später beim nächsten Kurienwechsel die Gelegenheit, in eine bessere Wohnung umzuziehen, und optierte die außerhalb des Domhofs gelegene Kurie Dominae nostrae Assumptae gegenüber dem Haupttor²⁾.

Seine Ferien und auch sonst jede Freizeit, wo er in Frauenburg irgend abkömmlich war, benutzte der Domherr zum Besuch seiner Gallinger Güter, denen auch weiterhin seine ganze Fürsorge galt. Auch seine evangelischen Untertanen dort hatten sich über ihren Guts Herrn und Patron nicht zu beklagen. Er kümmerte sich um gute Ordnung in dem von ihm reorganisierten Armenspital und stiftete der Gallinger Kirche in einer großzügigen Schenkung von 19. Juli 1728 seine gesamte Schloßbibliothek³⁾. Es verrät den feingebildeten, literarisch interessierten Mann, der mancherlei Erfahrungen mit Büchern und ihren Schicksalen gemacht hat, wenn Eulenburg in der Stiftungsurkunde dieser Bibliothek schreibt: „Nachdem ich und meine Vorfahren einigen Vorrat von Büchern zusammengebracht, welche bisher auf dem Schloß in Gallingen gestanden, weil aber alle Dinge der Veränderung unterworfen und ich aus der Erfahrung habe, daß insonderheit nach dem Tode derjenigen, so die Bücher mit großer Sorgfalt und Unkosten zusammengebracht, diese verworfen, verschmissen und distrahiert werden, daß oftmals nichts davon übrig bleibt, so habe ich solchem zuvorzukommen, bei mir beschloffen, solche Bücher der Gallingschen Kirche zu delegieren, zu schenken und zu eigen zu übergeben, daß solche in dem zubereiteten Zimmer, so ich dazu über der Dreßkammer anfertigen lassen, in die optierte Bücherschränke nach der Ordnung aufgesetzt werden und zum ewigen Andenken verbleiben sollen“. Diese noch heute vorhandene Bibliothek ist zwar nicht allzugroß⁴⁾, enthält aber manches wertvolle Stück, was für den Sammeleifer und die vielseitigen Interessen des Stifters zeugt, z. B. einen Druck des deutschen Sachsenspiegels aus dem 16. Jahrhundert⁵⁾.

¹⁾ C A Frbg. Act. Cap. 11. März 1721 E. 3. XVIII S. 700. E. baute wohl das einfache Bindewerkhaus, das an Stelle der heutigen Dombibliothek stand.

²⁾ C-A-Frbg. Act. Cap. 21. März 1725 E. 3. XVIII S. 694.

³⁾ Mülverstedt a. a. D. S. 591.

⁴⁾ In einem Bericht von 1796 ist von „ohngefähr 800 Bänden“ die Rede. Preuß. Archiv Kgsbg. 1796.

⁵⁾ Auskunft von H. Pfarrer Rouffelle-Königsberg, dem ich auch sonst noch manche Hinweise verdanke.

Was Eulenburg an Einkünften als ermländischer Domherr bezog, das hat er auch fast restlos in großzügigster und freigebigster Weise wieder für kirchliche Stiftungen aufgewandt. Es war naheliegend, daß das der von ihm oft besuchten, nicht weit von Gallingen gelegenen katholischen Pfarrkirche in Wuslack besonders zu gute kam. Dorthin schenkte der Freiherr verschiedene wertvolle Paramente¹⁾, erbaute an der Südseite eine Kapelle zu Ehren seines Lieblingsheiligen St. Bruno, welche Peter Meier aus Heilsberg ausmalte²⁾, und gründete an deren Altar ein von Bischof Szembek am 14. Dezember 1728 bestätigtes Benefizium³⁾. Dieses verpflichtete den Inhaber zu einer wöchentlichen hl. Messe für den Stifter und einmal im Jahr zu einem feierlichen Hochamte zu Ehren des hl. Kartäuserstifters Bruno mit Befügung des Karfreitagsgebetes für die Irrgläubigen: „oremus et pro haereticis . . .“ In schöner Weise verband hier Eulenburg mit der Verehrung seines Lieblingspatrons den Dank für die ihm zuteil gewordenen Glaubenserkenntnisse und die Fürbitte für die Andersgläubigen. Auch andere Kirchen, wie z. B. die Wallfahrtskirche zu Heiligelinde, die er gewiß häufiger besuchte, bekamen seine Freigebigkeit vielfach zu spüren⁴⁾.

Bei diesem Stiftungseifer ist es nicht zu verwundern, daß der Freiherr auch in seiner letzten Wirkungsstätte in Frauenburg ein Andenken hinterlassen wollte. In der Kapitelsitzung vom 8. Juni 1720 eröffnete er seinen Plan, an der Nordseite des Domes ebenfalls eine St. Brunokapelle mit Altar zu erbauen. Da der Bischof bereits seine Einwilligung erteilt hatte, stimmte das Domkapitel zu, falls dadurch die Kirche nicht beschädigt werde⁵⁾. So entstand in den folgenden Monaten eine im Innern mit einem schönen Marmoraltar, der ein Gemälde des hl. Bruno enthielt, ausgestattete kleine Kapelle, die vom nördlichen Schiff des Domes her zugänglich war. Weihbischof Kurdwanowski von Ermland weihte sie am 13. Oktober 1721 zu Ehren des genannten Heiligen ein. Etwas später ließ Eulenburg die noch heute erhaltene Marmortafel mit seinem Wappen und einem Spruche anbringen und errichtete für 1000 preussische Floren ein Messstipen-

¹⁾ B A. Frbg. B Nr. 18 fol. 23. E. ließ auch den Altar der Schmerzhafte Mutter Gottes daselbst neu vergolden.

²⁾ Die Nachricht bei A. Boettcher „Die Bau- und Kunstdenkmäler im Ermland“ S. 292, daß das Altarbild den Preußenapostel Bruno darstelle, ist falsch!

³⁾ C A. Frbg. Testamente I F Nr. 5.

⁴⁾ E. B. III S. 125 E. schenkte dorthin das silberne Gehäuse für das Sadowksche Kreuz.

⁵⁾ C A. Frbg. Act. Cap. 8. Juni 1720.

dium, welches Bischof Szembek am 10. Juni 1728 bestätigte¹⁾. Leider hat sich weder die Eulenburgsche Kapelle noch der in ihr befindliche wertvolle Marmoraltar bis heute erhalten. Da der vorhandene Fonds für die Unterhaltung zur Ausbesserung der durch Feuchtigkeit verursachten schweren Schäden nicht mehr ausreichte, entschloß man sich 1839 zum Abbruch des Ganzen²⁾. Heute erinnert nur noch jene Gedenktafel an Stelle des ehemaligen Kapelleneingangs an die Stiftung des Freiherrn.

Domherrn Eulenburgs letzte Jahre in Frauenburg, die von manchen Krankheitsstagen unterbrochen wurden³⁾, sind auch sonst nicht ganz so friedlich verlaufen, wie man es sich vorstellen könnte. Der Lebensabend des Freiherrn wurde wiederholt getrübt durch recht bittere und heftige Auseinandersetzungen mit seinem etwas jüngeren Vetter Gottfried Freiherr von Eulenburg aus der Prassener Linie, der als sein Lehnsnachfolger Erbe aller Gallingschen Güter war. Bis 1730 bewegt sich der Briefwechsel zwischen beiden Verwandten noch in gemäßigten Grenzen, wenn der Erbe sich auch schon bisweilen in einer den Domherrn verletzenden Weise in die Gutsangelegenheiten einmischte und auf seine künftigen Besitzrechte anspielte⁴⁾. Eulenburg erwies sogar seinem Vetter noch manchen Gefallen und erreichte durch seine polnischen Beziehungen, daß dessen Sohn, der preußische Fähnrich Johann Gottfried von Eulenburg, der allerhand gesetzwidrige Handlungen begangen und sich in der Heimat unmöglich gemacht hatte, 1729 bei den Warschauer Lazaristen eine Zufluchtsstätte fand, wo er katholisch wurde und bald darauf verstarb. Gegen Ende 1730 spitzten sich dann aber verschiedene kleinere Streitigkeiten zwischen den beiden Vettern über Geldangelegenheiten immer mehr zu. Am meisten erbitterte es den Domherrn, daß sein Verwandter ihm vorwarf, er habe „die Gallingschen Güter total ruiniert, die Wälder sozusagen ausgehauen und viele angrenzenden btschöftümschen Dörfer drauß versorget“, er wende alle seine Reichtümer nur der Kirche zu und denke nicht daran, was er ihm als dem Lehnserven und „seinen armen Kindern“ zu erhalten schuldig sei. Widerrechtlicher Weise habe er auch das Gut Hermenhagen veräußert, das zum Lehen gehöre. Der Domherr antwortete darauf, jene Anschuldigungen hätten ihn „dergestalt alterteret, daß meine Hand die Feder nicht führen kann

¹⁾ Mülverstedt a. a. O. II S. 450 nach einem Bericht von Domoitkar Wölky

²⁾ Dittrich „Der Dom zu Frauenburg“ E. 3. XIV S. 100 f.

³⁾ 29. Mai 1722 heißt es z. B. in d. Kapittelsakten „Eulenberg ob infirmitatem febrilem Elbingae curam agens“ u. a.

⁴⁾ Dieser Briefwechsel ist erhalten im C A Frbg. Acta Eulenburg.

- Eh' mir das Leben wird gänzlich benommen?
 Eile, nicht weile, Calliste, mein Kind,
 Weißtu nicht, Liebende Sterbliche sind?
- Call.: Nun traure mehr nicht,
 Mein Leben, mein Licht,
- Lys.: Dein muntres Gesicht
 Erfreuet mich nicht!
- Call.: Du sollst die Stunde bald vernehmen,
 Wirstu der Küsse Zahl bequemen,
 Der fünfte Theil dann zeigt dir,
 Wann du wirst werden mir verknüpft.
- Lys.: Mein Herze schon für Freuden hüpfet.
- Call.: Und dieses spüre gleichfalls hier,
 So ist der Schluß gemacht,
 Trutz dem, der es verlacht.
- Lys.: Muß ich denn immer im Dunkeln schweben
 Soll ich empfinden nicht wirkliches Licht?
- Call.: Liebster Lysander, dir nichts mehr gebracht.
 Mars wird dir alles vergnüget dargeben.
- Lys.: Der, welcher jezo schon blicket herfür.
- Call.: Ja, mein Lysander, das glaube du mir.
 So liebet und küffet, herzt, scherzet, vergnüget
 Und übet erlaubte keuschehlische Lust,
 Schaut, wie sich schon Mars als vergnüget anfüget,
 Und fördert das, was euch wird endlich bewußt,
 Wann Luna mit ihren weiß silbernen Wangen
 Am blauen Gezelte aufs prächtigste wird prangen.
 Nicht minder, geehrtester Rechner, laßt sehen,
 Im Fall euch beliebtig, erweiset die Günst,
 Sagt, wann die Verknüpfung sei wirklich geschehen,
 Die Anzahl der Küß' auch nach zählende Kunst.
 So rühmet man billig, daß ihr auch dßmalen
 Recht liebet und übet die Künste der Zahlen.
- Antwort: Die Anzahl der Küsse, welche Calliste
 dem Lysander versprochen, waren 50.
 Der Mars bedeutet allhier dies Mar-
 tis oder Dienstag, und in fernerer
 Nachsehung die 10. Stunde, da dieses
 liebe Paar hieselbst ehelich verknüpft
 worden:

Zur Baugeschichte von Seeburg.

Von Hans Schmauch.

Unter den bischöflichen Schlössern des Ermlandes nahm Seeburg infolge seiner Lage und der Stärke seiner Befestigungen eine hervorragende Stellung ein. Nächst Heilsberg galt die Seeburg als die stärkste Festung des alten Fürstbistums. Daraus erklärt sich wohl auch die Tatsache, daß hier im 15. und 16. Jahrhundert der bischöfliche Landvogt, der ja zugleich der oberste Befehlshaber des bischöflich-ermländischen Heeresaufgebots war, seinen Wohnsitz hatte¹⁾. Dank ihrer Stärke hat die Seeburg in den schweren Kriegen, die das Ermland im 15. und 16. Jhrdt. wiederholt heimsuchten, eine bedeutsame Rolle gespielt²⁾, so vor allem im Pfaffenkrieg. Die polenfreundliche Besatzung brannte damals beim Anmarsch der Truppen Tüngens die Vorburg nieder (Juni–Juli 1472); und Bischof Tüngen selbst bekam die wichtige Festung erst nach hartnäckiger Belagerung in seine Hand (März–April 1474)³⁾.

Ueber die Baugeschichte dieser bedeutsamen Burg der ermländischen Bischöfe unterrichteten uns bisher nur die wenigen Nachrichten, die B. Röhrich in seiner Kolonisationsgeschichte des Ermlandes zusammengestellt hatte¹⁾. Vor kurzem hat nun Carl Wunsch in dankenswerter Weise genaueren Aufschluß über die Anlage und Gliederung der Seeburg geben können (31. Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Prov. Ostpr. – 1933 – S. 26 ff.; vgl. diese Zeitschrift oben S. 273). Die dort beigefügte Federzeichnung, die der Elbinger Arzt Joh. Heinrich Dewitz im Jahre 1752 von Stadt und Schloß Seeburg angefertigt hat, wird umseitig mit gütiger Erlaubnis des Herrn Provinzialkonservators Prof. Dr. Dethleffen zum Abdruck gebracht.

Im Jahre 1783 brannte Schloß Seeburg aus, und auch die gleichnamige Stadt wurde damals ein Opfer der Flammen. Darüber erfahren wir einige Einzelheiten gelegentlich einer neuen Feuer-

¹⁾ Ueber die Landvögte Sigismund von Rossen und Eberhard von Wesentau vgl. Cod. Dipl. Warm. IV Register, über Fabian von Legendorf-Maulen und Hans Roder E. 3. XXV (1933) S. 81 u. 148 ff., über Christoph Troschke Altpr. Forsch. VIII (1931) S. 192 u. G. Matern, Die Erbschulzerei in Köfel (1931) S. 28.

²⁾ Im Hungerkrieg 1414 (vgl. E. 3. XII S. 124), im 13jähr. Städtekrieg 1454–66 (vgl. E. 3. XI S. 212, 342 ff., 347, 351 f., 435 u. 460), im Kestterkrieg 1520/21 (vgl. E. 3. XV S. 299 f., 354, 356, 518 f. u. 537).

³⁾ Vgl. oben S. 93 u. 121 f., ferner S. 99 f., 102, 111, 120 u. 155.

⁴⁾ E. 3. XVIII, S. 382 f.

brunst, die am 29. Juli 1792 das Scheunenviertel von Seeburg heimsuchte. Wenige Tage später am 4. August d. J. wandten sich Bürgermeister und Rat von Seeburg hilfesuchend an den Magistrat der freien Reichsstadt Danzig¹⁾ mit der Bitte um Bekanntgabe eines „Publicandums“, das der Seeburger Magistrat am 1. August 1792 der Oeffentlichkeit übergeben hatte. Diese Bekanntmachung, die wertvolle Nachrichten für die Baugeschichte von Schloß und Stadt Seeburg enthält, möge hier eine Stelle finden. Das Publicandum lautet:

Seeburg. W. 18.



„Das traurige Schicksaal der hiesigen Stadt verdient einer Bekanntwerdung, um Menschenfreunden eine Gelegenheit zum Wohlthun zu verschaffen.

Den 7. Julii 1783 schlug ein Blitzstrahl in den Schloßthurm, zündete und ein heftiger Wind warf das Feuer auf einige Häuser, welches sich im Augenblick verbreitete und selbige (die geistliche Gebäude und die Vorstädte ausgenommen) bis in den Grund einäscherte. Kaum hatten die Abgebrannten ihre Häuser retabliert und die nothwendigste Bedürfnisse sich angeschafft, kaum singen sie an, die Noth und den Kummer wegen des durch das Feuer geraubten Vermögens weniger zu empfinden und durch Mühe und Fleiß an Bezahlung der Schulden zu denken, die sie wegen dem Aufbau der Häuser machen mußten, so gefuehl es Gott, sie wiederum mit Noth heimzusuchen und durch ein neues Unglück zu beugen. Es traf nehmlich den 29. Julii d. J. abermahls ein Blitzstrahl die städtische Scheunen, das Feuer verbreitete sich mit der größten Schnelligkeit über alle mit Stroh gedeckte und größtentheils mit Heu und Roggen angefüllte Scheunen

¹⁾ Original auf Papier mit briefschließ. Stegel im St. A. Danzig 300, 53 Nr. 851.

und verzehrte (4 Scheunen ausgenommen) alle Wirthschaftsgebäude, größtentheils das Wirthschaftsgeräth und verschiedenes Vieh und Pferde der hiesigen Einwohner nebst dem unter Schweiß und Mühe eingesamleten Wintergetrayde. Die beste Feueranstalten konnten nichts weiter effectuieren als die städtische Gebäude vor der Wuth der Flammen, womit sie bedrohet wurden, zu schützen, welches durch Gottes Hülfe und den thätigen Eifer vieler braven Menschen geschah. Jetzt ringen die Hülfbedürftige Unglückliche die Hände, sehen sich von ihren Wirthschaftsgebäuden und dem Vorrath beraubt, der sie den künftigen Winter unterhalten sollte, und stellen in diesem hülflosen Zustande dem Menschenfreunde ein erbarmungsvolles Schauspiel dar, welches um so mehr rührender ist, da seit 116 Jahren dieses schon das vierdte-mal ist, daß die Scheunen eingäschert worden".

Edle Menschen hätten hier, so heißt es weiter in dieser Bekanntmachung, eine günstige Gelegenheit zum Wohltun: Gaben seien zu senden an das Armencollegium in Seeburg, bestehend aus dem Erzpriester Bornack, Bürgermeister Settegast, Kaufmann Kryger und Großbürger Albert Lemki. Die Namen der Wohltäter, ihre Gaben und deren Verteilung würden in den Intelligenzblättern der Provinz bekanntgemacht werden.

Die Wiederherstellungsarbeiten am Heilsberger Schloß im Jahre 1935.

Von Regierungsbaurat R. Hauke.

Das günstige Abschneiden bei den Arbeiten des Jahres 1934 erlaubte es, die Wiederherstellung der Treppe vom Kreuzgang zum Zwischengeschos und zum Wehrgeschos in den Wintermonaten fortzusetzen und wesentlich zu fördern. Der massive Teil der Treppe zum Zwischengeschos war bereits im Dezember vorigen Jahres entsprechend den in den Seitenmauern vorhandenen Spuren wieder neu gemauert worden. Bei dem Umbau des Schlosses zum Waisenhaus in den fünfziger Jahren hatte man die Treppe zerstört, um die Ziegel an anderer Stelle wieder zu verwenden. Bemerkenswert ist die große Breite der Treppe von über 1,60 Meter. In den älteren ordenszeitlichen Burgen, z. B. in der Marienburg, sind die Treppenläufe nur etwa halb so breit und aus einer vollen Mauer gleichsam ausgehöhlt. Wahrscheinlich war die Treppe für einen stärkeren Verkehr nach den oben liegenden Speichern berechnet. Daß im Zwischengeschos, das einen Teil des West- und des Ostflügels einnahm, Wohnungen von Dienstleuten gewesen sind, ist vor der Hand nicht anzunehmen. In den Seitenmauern fanden sich noch auf jeder Stufe die eingestemmt Vertiefungen, in welche der Bohlenbelag eingelassen gewesen war. Solche Bohlen sind an der oben vermauerten Treppe vom Kreuzgang zum Keller noch erhalten. Zu Beginn des Sommers wurden dann auf die nunmehr ausgetrockneten gemauerten Stufen eichene Bohlen aufgebracht, die eine geraume Zeit vorhalten werden. Etwa im unteren Viertel des Treppenlaufes ist eine spitzbogenförmige Durchgangsöffnung, an der sich noch der Stützhaken einer Tür zeigte. Diese Tür wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen — Abschluß der oberen Geschosse gegen den Kreuzgang, Feuerschutz — wieder erneuert. Sie besteht aus einer starken Kiefernholzplatte, die außen mit schweren, geschmiedeten Eisenbändern und innen mit Eisenblech beschlagen ist. Das Schloß

stammt aus den Beständen des Heimatmuseums. Die Treppe bietet vom Kreuzgang aus gesehen mit ihrer Gesamthöhe von über 6 Meter, ihren 34 Stufen und der wuchtigen Tür samt dem Durchgangsbogen einen stattlichen Eindruck.

Viel Arbeit verursachte der etwa 4 Meter breite Treppenschlur im Zwischengeschoss. Die Seitenwände erwiesen sich bei näherer Untersuchung als sehr wiederherstellungsbedürftig. Ganze Teile der Wandflächen, Ecken, Bögen usw. waren vermorscht und mußten mühevoll wieder ausgebessert werden. Von der ersten Kanalisation aus der Waisenhauszeit fanden sich Teile von Abflusrohren aus Ton bis zu $1\frac{1}{2}$ Meter Durchmesser sowie gemauerte Kanäle vor. Aufgabe einer gründlichen Wiederherstellung war es, diese die Festigkeit des Bauwerkes herabmindernden Fremdkörper wieder zu entfernen. Dadurch zogen sich die Arbeiten um Wochen länger hin, als vorauszusehen war. Auch ergab sich eine Verteuerung der Arbeiten gegenüber dem Kostenanschlag. Der Fußboden des oberen Flures wurde mit hartgebrannten Ziegeln nach einem alten Muster belegt. Von der Decke waren nur die schweren, ziemlich roh behauenen, teilweise noch die Rundung des Stammes zeigenden Balken brauchbar. Es wurde nur eine neue Schalung zwischen die Balken gelegt und oberhalb, im Wehrgeschoss, ein neuer Holzfußboden aufgebracht. Die Balken erhielten in ihrer Unterseite einen dunklen Holzton, während die sichtbare Schalung hell gehalten wurde. Der ganze Treppenschlur mit der Decke aus roh behauenen Balken, den rauhen Ziegelwänden und dem dazu passenden Ziegelfußboden besitzt einen Charakter, der dem Zustand z. B. der Erbauung ganz entspricht. Vom Zwischengeschoss zum Wehrgeschoss führt eine Holzterrasse. Die hölzernen Brüstungen und Geländer sind, besonders im Zwischengeschoss, einfach und schwer gearbeitet.

Durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Treppenhauses in der Nordwestecke des Schlosses, das eine Verbindung vom Kreuzgang bis ins Dach erlaubt, ist das neuzeitliche Treppenhaus im Nordflügel überflüssig geworden. Es ist beabsichtigt, dieses daher abzubrechen. Es werden sich dann zweifellos Reste von dem Brauereikamin, der von altersher dort stand, vorfinden.

Die Baumittel des vergangenen Jahres erlaubten die Ausführung zweier größerer Arbeiten, der Wiederherstellung des Refektoriums, auch Kreuzstube genannt, wenigstens was die Maurerarbeiten betrifft, und die des Kreuzgangdaches.

In jenes, das weiterhin als Kreuzstube bezeichnet werden soll, hatte man im 19. Jahrhundert die Hauptanstaltstreppe des Waisen-

hauses eingebaut. Diese Treppe hatten wir bereits im vorigen Winter bis auf den Grund abgebrochen. Nun klappte sowohl im Fußboden wie im Gewölbe der Kreuzstube je eine Öffnung von über 4×6 m. Das Deckengewölbe mußte damals abgesteift werden, um einen Einsturz zu verhindern. Schon in den letzten Tagen des Monats März begannen wir mit der Wiederherstellung des einfachen Kreuzgewölbes unterhalb des Raumes, das den Vorraum zur Schloßküche bedeckt, der ursprünglich zu dieser letzteren gehört hat. An dieser einfacheren Arbeit konnten sich unsere Zimmerleute und Maurer für die Wiederherstellung des Gewölbes selbst vorbereiten. Die schweren Rippensteine, die etwa 20 Pfund wiegen, waren bereits früher angefertigt und bereitgestellt worden. Zuerst stellte der Zimmermann das Lehrgerüst für die zu ergänzenden Rippen auf, wobei auf einen glatten Anschluß an die noch vorhandenen Rippen zu achten war. Nach Aufmauerung der Rippen wurden dann die Rippen eingezogen und alles entsprechend dem übrigen Teil des Küchenvorraumes mit einem leichten Putz versehen. Abgesehen von dem neuen, hellen Aussehen ist ein Unterschied gegen den alten Gewölbeteil nicht festzustellen. Das Gewölbe wurde oben mit Schutt hinterfüllt und mit einer Abgleichschicht zur Aufnahme des späteren Fußbodens der Kreuzstube abgedeckt. — Das Tonnengewölbe eines kleinen Nebenraumes wurde auf Holzschalung wieder erneuert.

Weit schwieriger gestaltete sich die Arbeit an dem Sternengewölbe des Raumes selbst. In Höhe der Gewölbeansänger wurde zuerst ein wagerechter Boden geschaffen, der stark genug war, um die hölzernen Lehrbögen und das Gewicht des Gewölbes bis zu seinem völligen Abbinden zu tragen. Auf ihm wurde dann der Grundriß des wiederherzustellenden Gewölbes mit seinen Schnittpunkten und Rippen aufgezeichnet. Die Form zu den einzelnen Lehrbögen wurde von dem übrigen Gewölbe genau abgenommen, ebenso die Höhe der einzelnen Schnittpunkte. Nach Aufstellung der Lehrbögen wurden nochmals genaue Vergleiche mit dem alten Gewölbe vorgenommen und solange daran verbessert, bis eine genaue Angleichung erzielt war. Das Mauern der massiven Gewölbeansänger und der zierlichen Rippen, das Einsetzen der Schlußsteine und das freihändige Zuwölben der Gewölbekappen bereitete unseren Werkleuten große Freude. Jeder einzelne gab sein Bestes her, damit die Arbeit an dem reichen Sternengewölbe recht gut ausfallen sollte, und damit wir uns gegenüber den Bauleuten vor 500 Jahren auch Ehre einlegten. Allgemein war das Bedauern, daß nicht an anderer Stelle die Möglichkeit gegeben ist,

in größerem Umfang ähnliche Gewölbe wieder aufzuführen. Nach dem Ausbau des Lehrgerüstes zeigte es sich, daß das erneuerte Gewölbe sich den alten Theilen wie selbstverständlich einfügte. Auch im Putz wurde angestrebt, den alten Charakter wieder zu treffen.

Die noch vorhandenen Gewölbekragsteine zeigen theils eine einfache, gepuzte, theils eine reichere Form in Steinmeherarbeit. Die Mittel erlaubten es nur, bei der Wiederherstellung die erstere Ausführung zu wählen.

Zusammen mit dem Gewölbe wurde auch die spitzbogige Eingangstür, deren Form sich genau feststellen ließ, vom Maurer wiederhergestellt.

Eine dankbare Aufgabe war auch die Rückarbeitung der Fenster der Kreuzstube. Im Laufe der Zeit hatten sie ihren vierten Zustand angenommen. Bei dem Umbau des Schlosses zum Waffenhauß hatte man ihnen eine besonders breite und niedrige spitzbogige Form gegeben. An der Außenseite konnte man mit bloßem Auge erkennen, daß die Fenster einst höher und schmaler waren. Beim Herausnehmen der Vermauerung fand sich denn auch der ursprüngliche Spitzbogen der äußeren Leibung. Diese war demnach einfach so wiederherzustellen, daß man die Mauerflucht herunter lotete und beim Aufmauern genau gegen den erhaltenen Spitzbogen stieß. Im Innern konnte der Verlauf des Fenstersturzes, ein Stüchbogen (Stück eines Kreisbogens) mit leicht ausgerundeten Ecken festgestellt werden. Allerdings war nur die Übermauerung vorhanden. Der $\frac{1}{2}$ Stein starke Bogen mußte wieder eingezogen werden. Die Fenster erhielten einen gemauerten Mittelposten und oben dasselbe einfache Maßwerk wie im großen Remter. Die vorgesehene Verglasung mit weißlichem Antikglas, und zwar in kleinen Rechteckscheiben zwischen Bleisprossen, konnte leider wegen des Standes der Baukasse nicht eingesetzt werden. Vielleicht gelingt es, noch eine Beihilfe zu erhalten, welche die wünschenswerte Verglasung ermöglicht. Im unteren Teil der Fenster sind Lüftungsflügel vorgesehen, die zugleich einen Blick auf das schöne Stadtbild Heilsbergs gestatten. Auf Wunsch des Bauherrn wurde die Möglichkeit der Anbringung von Doppelfenstern berücksichtigt.

Die Hauptarbeit des Jahres war die Wiederherstellung des Kreuzgangdaches, des einzigen Dachteiles, der noch die englische Schieferdeckung aus neuerer Zeit besaß. Wegen der Geldlage konnte erst zu Beginn des Sommers an die Verwirklichung dieses Vorhabens gedacht werden. Trotz der großen Inanspruchnahme aller örtlichen Kräfte durch die Heeresbauten erfolgte die Lieferung des Bauholzes

und der Dachziegel rechtzeitig. Vor der Abnahme des vorhandenen Daches wurden, vor allem über den Kehlen, leichte Schutzdächer errichtet, die bei den öfters einsetzenden Regengüssen ihren Zweck erfüllten. Die zu leichte neuzeitliche Dachkonstruktion mußte durch eine schwerere, entsprechend dem größeren Gewicht des Ziegeldaches, ersetzt werden. Es fanden sich an den Mauern, gegen die sich das Pultdach lehnt, in einer Entfernung von rd. 1 m Kragsteine aus Granit mit aufgelegten Eisenhaken, wie sie ähnlich über den Fenstern der Hauptgeschosse angeordnet sind. In diesen Haken lag ursprünglich ein Rähm, das den Sparren als oberes Auflager diente. Die Erneuerung des Holzwerkes und der Dachhaut vollzog sich im übrigen genau in der gleichen Weise, wie bei den Hauptdächern. Nunmehr ist das gesamte Dach in dem heimischen Baustoff, Mönchen und Nonnen, gedeckt. Der Schloßhof zeigt jetzt auch in der Farbe vollkommene Einheitlichkeit. Zur besseren Fernhaltung des Regenwassers von dem Kreuzgang werden in den vier Ecken Wasserspeier angebracht.

Als erfreuliches Ereignis ist die Überführung des größten Teiles des Ermländischen Museums aus Frauenburg in unser Schloß im Sommer zu verzeichnen. Es bedurfte mehrerer Jahre, um dieses Vorhaben zu verwirklichen. Die sachgemäße Instandsetzung der etwa 500 Stücke umfassenden Sammlung sowie ihre würdige Aufstellung wird zwar noch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachen, jedoch werden die Gegenstände zusammen mit denen bereits in Heilsberg vorhandenen eine recht stattliche Schau ermländischer und damit ostpreussischer Geschichte und Kultur bilden. Die Frage der Geldbeschaffung ist zur Erfüllung dieses Zweckes in erster Linie zu lösen. Einige der bemerkenswertesten Stücke kirchlicher Kunst sind zusammen mit vorhandenen Gegenständen im kleinen Remter, allerdings nur behelfsmäßig und in unfertigem Zustande, aufgestellt worden. Eine weitere Abteilung für bäuerliche Altertümer ist in Arbeit.

Bei der ganz außerordentlichen Inanspruchnahme aller Kräfte durch die Heeresbauten muß es als eine glückliche Fügung bezeichnet werden, daß der Bauhüttenbetrieb am Schloß aufrecht erhalten werden konnte. Es ist auch für das kommende Jahr erforderlich, daß so rechtzeitig wie möglich Klarheit über die auszuführenden Arbeiten geschaffen wird.

Nicht unerwähnt sollen schließlich die mannigfachen baulichen Maßnahmen zur Verwaltung des Schloßgeländes bleiben. Bereits im letzten Winter mußte der unterirdische Kanal, der das Wasser vom Schloßhof nach der Alle führt, instandgesetzt werden. Er war am

unteren Ende verstopft und bereits so stark zerstört, daß das Regenwasser innerhalb des Schlosses in das Erdreich lief und die schweren tragenden Mauern in der Nordwestecke des Gebäudes unterspülte und lockerte. Der Kanal war in einer Länge von 16 m ganz zu erneuern, eine äußerst mühevollen Arbeit, die von unseren Maurern zu vollster Zufriedenheit gelöst wurde. Die laufende Unterhaltung des Schlosses wird auch in Zukunft nicht unerhebliche Kosten erfordern.

Am Hochschloß sind drei Außenseiten, nämlich die West-, Nord- und Südseite und von Innenräumen der kleine Remter, die Kreuzstube, der Südremer, die Bischöflichen Gemächer und die Kapelle wiederherzustellen. Zur vollständigen Instandsetzung des Schlosses gehört schließlich die Wiederherstellung des „Salzmagazins“, der Propstei, der Gräben mit ihren Mauern und die Bepflanzung der Grünflächen.

Anzeigen.

Bruno Hoffmann und Theodor Hürtig, Ostpreußen Land und Leute. 192 S. mit 83 Abbildungen, Kartenskizzen und einer Uebersichtskarte. Königsberg.

In der bekannten von Oscar Schlicht begründeten Reihe der Ostpreußischen Landeskunde in Einzeldarstellungen ist unlängst der vorliegende Band erschienen, an dem wir hier nicht vorübergehen dürfen.

Auf grund der letzten Forschungsergebnisse und gestützt auf wertvolles statistisches und größtenteils neues Bildmaterial wird in flüssiger, oft zu eindringlicher Lebendigkeit gesteigerter Sprache ein Aufriß der ostpreußischen Landschaft und Bevölkerung gegeben, der auch schwierige geologische Vorgänge zu veranschaulichen weiß und den deutschen Charakter unserer Grenzmark nachdrücklich hervorhebt. Gelegentliche Wiederholungen sind wohl auf die doppelte Autorschaft zurückzuführen.

Ist schon im ganzen eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung geographischer Vertikalitäten erkennbar, wobei mit Recht charakteristischen Naturformen vor Siedlungsplätzen der Vorrang zufällt, so steigert sich dieser dem Ermland gegenüber zu fast völliger Ignorierung. In seinem Vorstufenband *Deutsch-Ordensland der Erdkunde für höhere Lehranstalten* (München und Berlin 1931) läßt Dr. Hürtig im Zuge einer Reise „mit dem Faltboot die Alle abwärts“ dem Ermland eine kurze Würdigung widerfahren und legt dabei die Grenzen dieser Landschaft fest (S. 89 f). In der angezeigten Neuerscheinung finden sich dagegen nur folgende 13 „Landschaften Ostpreußens“: Samland, Königsberg, Kurische Nehrung, Memelniederung, Frische Nehrung und Frisches Haff, Weichsel-Nogat-Delta, Weichselloch, Oberland, Masuren, die großen masurischen Seen, Mittellostpreußen, nordöstliches Grenzland, Memelgebiet. Eine Landschaft Ermland hat hier also neben der sonstigen eingehenden Aufgliederung Ostpreußens keine Berücksichtigung mehr erfahren. Man fragt sich angesichts der historisch-kulturellen Sonderentwicklung des ehemaligen Fürstbistums, seiner bisher üblichen landschaftlichen Behandlung und des weithin bekannten ermländischen Heimatgefühls unwillkürlich: wie reimt sich eine so seltsame Einstellung mit

der Forderung des neuen Reiches zusammen, daß den elementaren Bindungen von Blut und Boden bewußte Pflege zuteil werden soll? Wie verträgt sie sich mit den eigenen Versicherungen der Verfasser im Vorwort, daß sie „aus einer geistigen Zusammenschau heraus Ostpreußens Form und Wesen erfassen“ wollten, daß „das eigenartige, organische Ganze, das wir Landschaft nennen, erst dann mit seinen tiefsten, letzten Endes irrationalen Zusammenhängen zwischen Raum und Mensch lebendig vor uns stehen werde, wenn wir den Werdegang dieser Landschaft mit Herz und Verstand in uns aufgenommen haben?“ Warum finden diese Sätze für die historisch gewordene Landschaft Ermland keine Anwendung?

Vielleicht ist aber doch dem Ermland in einer der anderen Landschaften Gerechtigkeit widerfahren? Sollte nicht das nördliche Ermland in dem Abschnitt „Frische Nehrung und Frisches Haff“ berücksichtigt sein? Wir finden hier neben der hübschen Schilderung Pillaus und der Nehrungsdörfer Narmeln, Kahlberg u. a.: „Die Türme und Schornsteine von dem weiter landeinwärts liegenden Braunsberg werden sichtbar. Dann kommt der letzte Anstieg. Auf dieser Höhe der Haffküste steht ein schloßähnlicher Bau mit vielen kleinen Türmchen und einem wuchtigen Einzelturm. Es ist die Bischofskathedrale von Frauenburg“. (S. 130.) Das ist alles; eine Fernschau von der Frischen Nehrung tut die alte Hanse- und Schulstadt Braunsberg und die Koppernikusstadt mit dürren Worten ab. Aber vielleicht ist wenigstens das mittlere Ermland in dem Kapitel „Mittelostpreußen“ (ein neuerdings eingeführter geographischer Begriff) behandelt? Wir lesen S. 174 f: „Nach Südwesten zieht die Walsch mit dem berühmten Walschtal zur Passarge, und Mehlsack kann sich rühmen, durch die Naturschönheiten dieses Tales manchen Fremden angelockt zu haben“. Schluß! Worin die Berühmtheit (!) des Walschtales beruht, die nicht nur manchen Fremden anlockt, verschweigen die Verfasser, die oft sehr anziehende Naturstimmungen zu geben wissen. Von Heilsberg wird in diesem Zusammenhang nur der Funkturm kurz erwähnt (S. 175), etwas weiter die Stadt ohne Begründung „das ostpreußische Rothenburg“ genannt (S. 177). — Mehr ist tatsächlich nicht in dem speziellen Teil „Ostpreußens Landschaften“ (S. 91–191) über das Ermland zu finden, über eine Landschaft, die immerhin rund 4250 Quadratkilometer = 11 Proz. der politischen Provinz Ostpreußen ausmacht! Das Urteil über diese wissenschaftliche Behandlung unseres an Natur- und Kunstschönheiten reichen Heimatgaaues müssen wir den Lesern überlassen.

In den allgemeinen Kapiteln über die Geologie, das Klima, die

Vorgeschichte und Bevölkerung Ostpreußens stoßen wir zu unserer Uebersicht doch einigemal auf das Wort Ermland, wie auch in der beige-fügten Uebersichtskarte die Landschaft Ermeland (!) eingetragen ist. Die nach älteren Zusammenstellungen aufgeführten Stadtgründungen Ostpreußens bedürfen für das Ermland teilweise einer Berichtigung: Das jetzige Braunsberg hat erst 1284, Frauenburg 1310 sein Stadtprivileg erhalten, Wormditt wird bereits 1313 als Stadt erwähnt, das heutige Wartenburg ist erst 1364 begründet. (S. 49.) Der Ausschnitt aus dem Meßtischblatt (S. 51) erhält die Beschriftung: Die alte Ordensstadt Heilsberg; In der Tagespresse haben wir uns an solche Benennungen (ebenso Ordenschloß Heilsberg) nachgerade gewöhnt; in einem wissenschaftlich fundierten Buch hatten wir sie allerdings nicht erwartet. Die Wormditter Marktauben kennen die Verfasser offenbar nicht; sie sind bekanntlich vollständiger und wirken geschlossener als die Heilsberger (S. 53, 74). Warum bei der alten ostpreussischen Stadtanlage auf die Verwandtschaft der mittel- oder süddeutschen (statt norddeutschen) Stadt verwiesen wird, ist nicht ersichtlich; Süddeutschland hat bekanntlich bei der mittelalterlichen Kolonisierung des Ordenslandes kaum mitgewirkt. Der Satz: „Im Oberland und Ermland besteht eine mitteldeutsche Sprachinsel. Man redet dort das Oberländische oder das Breslauische oder Käs-lauische (!)“ (S. 74) beweist eine falsche Auffassung über den Begriff des Käs-lauischen. Die Aufreihung der „Schlachten bei Heilsberg, Pr. Eylau und Friedland gegen Napoleon“ (S. 75) rüttelt die Kriegereignisse d. J. 1807 fatal durcheinander. Neben der Wallfahrtskirche Juditten (S. 92) hätte auch die Arnauer erwähnt werden können, von den heute noch stark besuchten ermländischen Wallfahrtsstätten ganz zu schweigen. Daß auch Braunsberg seit Jahrhunderten in Ostpreußen eine wichtige Bildungsstätte neben Königsberg ist (S. 104), hätte wohl auch in diesem Ostpreußenbuch Erwähnung verdient. Wie wir es auch sehr seltsam finden, daß der große Domherr von Frauenburg Koppernikus von den Autoren total vergessen ist. Während sonst wichtigere Industrieunternehmungen lokalisiert werden, fehlt bei der Lederfabrikation der Hinweis auf Braunsberg (S. 86), und neben der Trakehner Pferdezucht (S. 86 f) hätte wohl auch das ermländische Kaltblut genannt werden sollen, das weit über die Grenzen der Provinz bekannt ist.

Die Literaturangaben zu den einzelnen Abschnitten machen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sind willkürlich und führen öfter sogar Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätze von ein paar Seiten auf. (z. B. S. 179.) Daß sich über das Ermland nicht der geringste Literatur-

nachweis findet, braucht uns nicht zu wundern, wenn für die Verfasser keine Landschaft Ermland mehr existiert. Aber historisch-geographische Tatsachen und Erscheinungen werden durch geflüstertes Verschweigen nicht aus der Welt geschafft.

Franz Buchholz.

Christian Krollmann, Der Deutsche Orden in Preußen
(Nr. 4 der Preußenführer) 77 S. Preußenverlag Elbing 1935.

Franz Lüdtko, Der Deutsche Ritterorden, der Wiedereroberer und Kolonisateur deutschen Ostlandes. 61 S. Verlag Beltz, Langensalza-Berlin-Leipzig.

Wenn der rührige Elbinger Preußenverlag in der Reihe seiner Preußenführer ein Doppelheft dem Deutschen Orden gewidmet hat, so entspricht dies zweifellos dem allgemeinen Bedürfnis nach einer knappen Uebersicht über die Geschichte des Deutschordens in Preußen. Als Verfasser eines solchen Abrisses kam unter den derzeitigen Historikern Ostpreußens kein anderer in Frage als Ehr. Krollmann, der erst vor wenigen Jahren, freilich in einem wesentlich größeren Rahmen uns die „Politische Geschichte des Deutschen Ordens“ geboten hat (vgl. meine Besprechung in E. 3. 24 (1932) S. 928 ff.). Diesmal beschränkt der Verfasser sich nun nicht nur auf die ausgesprochen politische Tätigkeit des Ordens, sondern behandelt in besonderen Kapiteln auch die Besiedelung Preußens und die Baukunst des Deutschordens. Hier wie auch in den andern 4 Kapiteln hat K. es verstanden, alles Wesentliche aus der reichen Fülle des Geschehens, aus dem Werden und Vergehen des Deutschordensstaates Preußen auf den erstaunlich geringen Raum von rd. 75 Oktavseiten zusammenzudrängen. Da heißt es natürlich, in eiserner Selbstzucht mit jedem Worte geizen, um nur das unbedingt Notwendige zu bringen. Diese überaus schwierige Aufgabe ist dem Verfasser voll und ganz gelungen. Wer immer nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte des Deutschordens in Preußen sucht, der greife zu diesem Preußenführer!

Einer solchen Arbeit gegenüber wäre es ein müßiges Unterfangen, hier oder da Ausstellungen zu machen. Nur über die Reihenfolge der Kapitel sei ein Wort gestattet: Kap. 4 (Aufstieg und Blüte des Ordensstaates) ließe sich wohl besser unmittelbar an Kap. 1 (Die Besitznahme Preußens) anschließen, weil dann, wie mir scheint, so manche Einzelheiten in den jetzt dazwischen liegenden Kapiteln über die Verwaltung, Besiedelung und Baukunst dem nicht Eingeweihten leichter verständlich werden könnten.

Neben diesem sozusagen bodenständigen Gewächs, das die Ergebnisse jahrzehntelanger, unermüdlicher Beschäftigung mit der Geschichte des Deutschen Ostens in streng sachlicher Art zur Darstellung bringt, erscheint gleichzeitig auf dem Büchermarkt eine andere Abhandlung über den Deutschen Ritterorden aus der Feder von Franz Lüdtke, dessen lebendige, oft von dichterischem Schwunge durchpulste Sprache deutlich zeigt, daß sein Betätigungsfeld bisher in der Hauptsache literarischer Art war. Von neuer Warte aus will L. hier zu anderen Ergebnissen gelangen als die frühere liberalistische Geschichtsschreibung. Das wird sich vor allem in jenem Abschnitt zu zeigen haben, der die Gründe für den Niedergang des Ordens behandelt (S. 42 ff.). Der Verfasser lehnt es hier zunächst mit aller Schärfe ab, den Grund etwa in der sinkenden Moral des Ordens zu sehen. Das bedeutet indessen nichts Neues gegenüber der Auffassung, wie sie sonst heute in Fachkreisen herrscht. Nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft hat die Niederlage bei Tannenberg (1410) den Deutschen Orden mitten in seiner Blüte geknickt; sie wurde herbeigeführt durch das unselbige Zusammentreffen außenpolitischer Momente, denen der Orden politisch und auch militärisch sich nicht gewachsen zeigte. An zweiter Stelle weist L. auf den Vorwurf hin: der Orden habe nach der Meinung der Preußen jener Tage ein landfremdes Regiment bedeutet. Demgegenüber hat schon Krollmann (Polit. Geschichte S. 159) gezeigt, daß diese Auffassung bei einem sehr ansehnlichen Teil der Bevölkerung Preußens tatsächlich nicht vorhanden war. Die Landfremdheit des Ordens wollte man vor allem damit beweisen, daß er keine einheimischen Elemente in seine Korporation hineinließ. Hier nimmt L. den Orden durchaus in Schutz, indem er sagt (S. 43): „Die Aufnahme der preußischen Edelleute und der Söhne reicher bürgerlicher Familien hätte innerhalb des Ordens unweigerlich zur Bildung einer Schicht von Interessenten geführt ... Der Orden beugte aus weiser Überlegung oder gesundem Instinkt dem Eindringen solchen Interessententums in den Orden vor.“ Der Geist eines solchen ständischen Egoismus hatte sich nun aber leider seit der Absetzung Heinrichs von Plauen schon innerhalb des Deutschordens selbst deutlich bemerkbar gemacht; er führte schließlich zu sehr bedauerlichen landsmannschaftlichen Spaltungen in den eigenen Reihen und damit zur Auflehnung gegen die Zentralgewalt des Ordens sowohl in Livland wie in Preußen (vgl. Krollmann S. 97 u. 135 f.). Das ist aber doch nichts anderes als das Eindringen eines starken Interessententums in den Orden. Vor dieser zeitgenössischen Gefahr hat also auch die

sorgfältige Abschließung gegen einheimische Elemente den Orden nicht zu schützen vermocht. Und wenn einzelne Glieder des Ordens wie zuletzt auch der Hochmeister selbst die preussischen Stände um Vermittlung in ihren gegenseitigen Beschwerden anriefen — behielt der Orden also wirklich „das Steuer in der eigenen Hand“, wie L. behauptet? (S. 44) —, so darf man sich nicht wundern, daß ein solches Verhalten bei den preussischen Ständen geradezu Schule machte, daß sie nunmehr auch zu immer schärferen Vorstößen gegen die Zentralgewalt des Ordens ansetzten, nachdem dem früher geltenden Führerprinzip durch das eigene Verhalten der Ordensbrüder das Rückgrat gebrochen oder zum mindesten eingeknickt war. Gewiß haben die Ritterbrüder schon bald in richtiger Erkenntnis der gefährlichen Auswirkungen ihres Verhaltens die Ketten wieder fest geschlossen; aber das Gift, das die Insubordinationen innerhalb des Ordens selbst im Preußenlande gesät hatten, wirkte fort. Der tiefste Grund dafür, daß der Ständekampf in Preußen schließlich zur Katastrophe führte, liegt doch, wie Krollmann (S. 159) gezeigt hat, darin, daß hier Adel und Städte eine gemeinsame Front gegen die Landesherrschaft bildeten und daß ansehnliche Teile dieser Stände in kleinlichem Partikularismus und engstirnigem Egoismus selbst vor dem Volksverrat nicht zurückschreckten.

Des Verfassers Beurteilung dieser schwierigen Frage befriedigt also keineswegs. Zudem lassen sich allerlei Fehler im einzelnen nachweisen, die leider einen bedauerlichen Mangel an Kenntnis der einschlägigen Literatur verraten. Hier kann nur einiges Wenige angemerkt werden. Es ist abwegig, schon für die Jahrzehnte von 1200—40 von der Hansa oder den Hanseaten zu sprechen (S. 10, 14, 20 und 25); denn einen Zusammenschluß norddeutscher Städte gibt es erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, und der Name Hansa kommt gar erst seit rd. 1350 auf. Die Krönungsfeier des 18. Januar 1701 verlegt der Verfasser in den Königsberger Dom (S. 57 f.); in Ostpreußen weiß aber jedes Kind, daß diese Feier im Schloß stattfand. Daß der Orden absichtlich die sogenannte Wildnis geschaffen habe (S. 27, 36, 55), ist eine reichlich veraltete Ansicht (vgl. Krollmann S. 48). Die dem Hochmeister Werner von Orseln zugeschriebenen neuen Ordensstatuten (S. 32) sind längst als Fälschung erwiesen. Von einer Feindschaft der Dänen gegen den litländischen Ordenszweig (S. 36) kann gar keine Rede sein, hier herrschte im Gegenteil immer gutes Einvernehmen. Die Erwerbung Estlands durch den Deutschorden im Jahre 1346, die nach L. „keinen Sinn in sich“ hat, brachte der nordöstlichsten Kolonie des deutschen Volkes endlich die seit den Tagen des großen

Bischofs Albert von Riga (1199–1229) erstrebte Abrundung ihres Gebietes. Daß der „ewige“ Friede nicht etwa für alle Ewigkeit gelten, sondern nur den Gegensatz zum Beifrieden (= Waffenstillstand) ausdrücken sollte, dürfte eigentlich schon bekannt sein. Auch von Widersprüchen ist die Arbeit nicht frei: die Litauerreisen z. B. sind einmal ohne politische Bedeutung (S. 32), dann aber wieder haben sie als Ziel die Eingliederung Samaitens (S. 35), also doch eine eminent politische Bedeutung.

Hans Schmauch.

Mag Hein, Preussisches Urkundenbuch II. Band 2. Lieferung (1324–1331), S. 329–478. Königsberg 1935.

Erfreulicherweise hat der 2. Band des Preussischen Urkundenbuches, dessen 1. Lieferung im Jahre 1932 erschien, recht schnell eine Fortsetzung gefunden. Die jetzt vorliegende 2. Lieferung, deren Herausgabe der Königsberger Staatsarchivdirektor M. Hein allein besorgt hat, enthält das Urkundenmaterial für die Regierungszeit des Hochmeisters Werner von Orseln (1324–31) mit 250 Stücken, unter denen indessen nur 82 bisher ungedruckt (davon aber 18 bereits durch Regesten bekannt und 38 in der einschlägigen Literatur erwähnt) und nur 26 absolut neu sind. Auch für das neue Urkundenheft gilt durchaus das, was ich bei der Besprechung der ersten Lieferung (E. 3. 24 – 1932 – S. 924–28) im einzelnen hervorgehoben habe, sowohl über die Herkunft des Urkundenmaterials (nur die eine Nr. 497 befindet sich im Privatbesitz), über die Grundsätze und die Technik dieser Publikation wie auch über die zuverlässige und sorgfältige Arbeitsweise des Herausgebers, dem für die schnelle Fortführung des Urkundenbuches aufrichtigster Dank gebührt und dem man für die folgenden Hefte nur das gleiche Arbeitstempo wünschen möchte.

Ein paar Kleinigkeiten seien hier angemerkt: bei Nr. 536 vermiße ich im Regest den Ausstellungsort, der im Text selbst gegeben ist, während umgekehrt das Regest der Nr. 567 einen Ausstellungsort nennt, der im Wortlaut der Urkunde nicht enthalten ist. Bei Nr. 566 hätte man gern eine Begründung dafür, warum diese Urkunde, deren Datum unvollständig ist, zu den Jahren 1315–26 gesetzt ist. In einem anderen Falle (Nr. 614), wo das Datum die falsche Indiktionzahl 9 statt 11 gibt, wäre wohl ein Hinweis auf diesen Fehler des Urkundenschreibers angebracht gewesen. Uebrigens liefern die Nummern 630 und 665 den klaren Beweis, daß in der hochmeisterlichen Kanzlei damals die Bedanische Indiktion gebräuchlich war. Nur an einer Stelle bin ich mit der Lesung nicht einverstanden: in

der von mir bereits früher erwähnten Urkunde vom 5. Dezember 1330 (erste Erwähnung von Heiligenbeil und Einsiedel — vergl. E. 3. 24 S. 266) habe ich seinerzeit in der Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau den letzten der Schiedsrichter, die die Sühne für den erschlagenen Johannes von Kolberg festsetzten, als „Hinricum Elrici de Elbingo“ (statt „clerici“ in Nr. 704 Zeile 11 f.) gelesen, was mir der Rustos dieser Bibliothek, Herr Dr. Karol Buczek, auf meine Anfrage soeben lebenswürdigerweise bestätigt.

Die Ausbeute, die die neue Aktenpublikation für die Geschichte des Ermlandes bietet, ist sehr gering, da die meisten der im Cod. Dipl. Warm. fehlenden Stücke in der einschlägigen Literatur bereits erwähnt sind. Das gilt auch für die in Nr. 591 und 664 abgedruckten Quittungen über die Servitienzahlungen der ermländischen Bischöfe Jordan (1328) und Heinrich (1330 f.); im letzten Teil von Nr. 664 dürfte indessen ein Lesefehler enthalten sein, der aber schon bei den früheren Drucken (Ptasnik, Acta camerae apostolicae Bd. I S. 320 und Höller, Die Einnahmen der apost. Kammer S. 245) vorliegt: der Frauenburger Domvikar, der für Bischof Heinrich am 20. Februar 1331 in Avignon die Zahlung leistete, dürfte wahrscheinlich „Johannes de Grotcaw“ (statt „Groccaon“) heißen; diese Familie ist im 14. Jhdt. mit mehreren Geistlichen im Ermland vertreten. Nur eine einzige Urkunde bietet völlig Neues: die Handfeste für das Gut Narz (Nr. 627 von 1328. August 12), das damals im Ordensgebiet lag und erst im 16. Jhdt. in den Besitz des Frauenburger Domkapitels gekommen ist.

Hans Schmauch.

Bernhard Schmid: Die Inschriften des Deutschen Ordenslandes Preußen bis zum Jahre 1466. Halle (Saale) 1935. (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft. Geisteswissenschaftliche Klasse. 11. Jahr. Heft 3) 88 Seiten. 4 Bildtafeln.

1. Die hier teils aus verstreuten Quellen gesammelten, von Fehlern gesäuberten und teils erstmalig veröffentlichten lateinischen und deutschen Inschriften Altpreußens, die man wohl gern über den kulturell wirksamen Einschnitt von 1466 hinaus bis zum Ende des gotischen Minuskelgebrauchs vereinigt gesehen hätte, vermitteln neben einigen geschichtlichen Beiträgen eine erhebliche Auffüllung des heimatlichen kunstgeschichtlichen Forschungsgebietes. Diese 221 Inschriften an Bauten, Kirchengesamtheit und Grabplatten, die größtenteils vom Verfasser selbst gelesen und mit großer Treue nach Buchstabenform, Anordnung, Abkürzungen durch verschiedenartige Typen und eigens geschaffene Bild-

stöcke, außerdem durch photographisch aufgenommene Beispiele in vier Bildtafeln veranschaulicht sind, ermöglichen eine erstmalige umfassende Beurteilung der epigraphischen, künstlerischen und technischen Verwendung der Buchstaben und von Sprache, Geist und Form der Inschriften des Deutschordenslandes einschließlich Pommereleus. Aber über dies Ergebnis hinaus erhalten wir durch zahlreiche Anmerkungen, in denen sich die einzigartig tiefgehende Kenntnis des stets auf fester Grundlage stehenden Erforschers der Kunstdenkmäler namentlich des Weichsellandes widerspiegelt, eine nirgendwo so gut erreichbare kritische Uebersicht über hochwichtiges Schrifttum zur Kunst- Geistes- und Zeitgeschichte.

Dankbar wollen wir vor allem die neuen aufschließenden Beiträge aus den 21 hier wiedergegebenen Inschriften des Domes zu Frauenburg herausheben. Mit Birgelau, Königsberg, Marienburg, Lochstedt, Thorn, Marienburg, Pehsten, Schönberg und Elbing gehört Frauenburg zu den Orten, in denen sich die vielbeachteten Inschriften aus Tonbuchstaben erhalten haben. Es ist die aus glasierten Tonplatten zusammengesetzte Inschrift über die Vollendung des Domes im. J. 1388; es sei hier bemerkt, daß ihre ursprünglich grüne Glasur bei der neuen Ausmalung des Domes vor 50 Jahren (vgl. Dittrich in „Zeitschr. f. christl. Kunst“, Düsseldorf 1892, Sp. 309) seltsamerweise mit einem schwarzem Farbenanstrich überdeckt worden ist. Der Verfasser, der in der Einleitung die Möglichkeit einer aus dem Wesen des Ziegelbaus von selbst entstandenen, von islamischen Anregungen unabhängigen Verwendung plastisch modellierter Buchstaben berührt, übergeht in der Zusammenfassung am Schluß zwar diese seine Vermutung, weist aber hier auf einen bemerkenswerten Unterschied hin, daß nämlich „in der islamischen Kunst gemalte Fayencefliesen verwendet wurden, in Preußen aber Ziegelsteine von etwa 15 : 15 cm Sichtfläche und 8 cm Dicke, die je nur einen Buchstaben enthalten.“ Die Herleitung von orientalischer Kunstübung wird allgemein angenommen, sogar bei den außerhalb des Ordenslandes in Norddeutschland vorkommenden und noch älteren Beispielen glasierter Tonplatten (Hugo Rathgens, Gotische Terrakottafliese in Lübeck. In: Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. Jahrb. 1916–19. Lübeck 1920. S. 57 ff.), worauf hier hingewiesen sei. Man darf wohl mit dem Verfasser eine selbständige Entwicklung aus der Technik der Ziegelbereitung vermuten und nur den Schmuckgedanken als solchen auf islamische Vorbilder zurückführen.

Der älteste Grabstein des Frauenburger Domes, des Bischofs Heinrich I. Fleming (1278–1300), der in der Geschichte des Dombaues wie der kopternikanischen Grabstätte eine Rolle spielt (Hipler

in dies. Ztschr. VI [nicht VII], S. 293 und L. Prowe, Ueber den Sterbeort u. die Grabstätte des Copernicus. Thorn 1870), erscheint hier (Nr. 139) im Lichte zweier neuer, überraschender Feststellungen: 1) Die Minuskel-form der Buchstaben verbietet das Alter des Steins in die Zeit von Heinrichs Tode hinaufzurücken; das älteste sicher datierte Beispiel der Minuskel bietet der Stein im Chor des Frauenburger Domes vom J. 1342. Der Grabstein ist vielmehr „erst für den neugebauten Dom lange nach dem Tode Heinrichs I. angefertigt.“ 2) Das Todesjahr ist auf dem Grabstein deutlich 1301 zu lesen, während die Quellen stets 1300 angeben. Da die Buchstaben denen der Bauinschrift von 1342 ähnlich sind, dürfen wir wohl, obgleich der Verfasser sich nicht weiter ausgesprochen hat, die Herstellung des Grabsteins etwa gleichzeitig mit dem Stein des Chors und beide noch nach 1342 ansetzen. Es ist nicht undenkbar, daß diese steinernen Dokumente zum Abschluß des ganzen Dombaues niedergelegt wurden. Keinesfalls darf der Grabstein fernerhin noch für baugeschichtliche Folgerungen in Anspruch genommen werden. Es wäre wünschenswert, daß der teilweise von einer marmornen Kommunionbank bedeckte Grabstein ähnlich wie der Chorstein einen denkmalwürdigen Platz im Dom erhielte.

Die hier wiedergegebenen Texte der Grabinschriften des Domes sind nur insoweit als zuverlässig anzusehen, als sie vom Verfasser selbst gelesen sind (Nr. 146, 188, 209, 210, 213 bis 216). In den übrigen hat der Verfasser auf Veröffentlichungen im Pastoralblatt, in den Monumenta Warm. und auf ein von mir und Fr. Dittrich im J. 1909 gefertigtes, aus guten Gründen nicht veröffentlichtes Manuskript zurückgreifen müssen. Beim Grabstein Friedrich Salendorf (Nr. 216) sucht der Verfasser die Herkunft des Geschlechtes zu ergründen. Bei dem gemalten Totenschild des Boruschow macht er uns mit dem Ursprung dieser Familie bekannt. Den Grabstein des Arnold von Datteln (Nr. 214) mit seiner kreuzförmig gestellten und als Hexameter abgefaßten Inschrift wertet er als bemerkenswerten Versuch, „eine neue Idee in das bisherige Grabmalschema hineinzubringen“. Die ausnehmend schön gezeichneten Buchstaben dieser Grabplatte hätte man wohl gerne in photographischer Wiedergabe sehen mögen.

Außer Frauenburg sind vom Ermland nur Glockeninschriften von Wormditt (Nr. 73) und Braunsberg (Nr. 91) vertreten, und eine Inschrift am Chorgestühl in Guttstadt (Nr. 125) in jüngerer Fassung, die Inschrift des ältesten ermländischen Messkelches in Nosberg (Nr. 120), ferner eine nicht mehr vorhandene Grabinschrift aus Wormditt (Nr. 205). Fragmente, z. B. Inschriften des Frauenburger Domes im Pastoral-

blatt 1891, S. 109, Nr. 11 und 12 sind unberücksichtigt geblieben. Ueber die mit Inschriften versehenen Wandgemälde in Arnau (vgl. auch dies. Ztschr. XXIV S. 247) steht eine erschöpfende Abhandlung von W. Seydel vor der Vollendung. Ein dreifaches Verzeichnis, der Figuren-Grabsteine, worin Frauenburg am meisten vertreten ist, der Orte mit Inschriften und der Personen ist beigegeben. Brachvogel.

2. Geschichtlich am bedeutsamsten ist für uns der auf dem Grabstein des Bischofs Heinrich I. Fleming angegebene Todestag des 15. Juli 1301. Der Stein ist jedenfalls älter als die sonst gute Series episcoporum (erst Anfang des 15. Jahrh. entstanden), bietet also die älteste Nachricht über Flemings Tod; unsre bisherige Ansicht muß daher revidiert werden. Das neue Todesdatum läßt sich zudem mit den folgenden Ereignissen gut vereinbaren, sogar besser als das Jahr 1300. Eberhard von Neisse kann nun erst nach dem 15. Juli 1301 gewählt sein; die Konfirmation seiner Wahl durch das Rigaer Metropolitankapitel sede vacante ist also, wie Erzbischof Isarn ja am 8. März 1302 behauptet, zweifellos zu Unrecht erfolgt, denn im August-September 1301 muß das Rigaer Kapitel von der am 19. Dezember 1300 erfolgten Ernennung Isarns unbedingt Kenntnis gehabt haben (vgl. dies. Ztschr. XX, S. 707 ff.). Schmauch.

Helmut Bauer, Peter von Dusburg und die Geschichtsschreibung des Deutschen Ordens im 14. Jh. in Preußen (in: Historische Studien, Heft 272.) Verlag Ebering, Berlin 1935, 104 S.

Bauer geht von der betrüblichen Tatsache einer bisher noch fehlenden, moderner Quellenerkenntnis entsprechenden Geschichte der mittelalterlichen Historiographie aus. Er befindet sich da in einer Linie mit dem Freiburger Dozenten Johannes Spoerl, dessen eigentliches Arbeitsgebiet die ganzheitliche Erfassung der mittelalterlichen Geschichtsquellen über den rein historischen Quellenwert und Wahrheitsgehalt hinaus bildet¹⁾. Von einer verwandten Zielsetzung geht auch B. aus, wenn er neben dem primitivsten Kriterium mittelalterlicher

¹⁾ In einer gediegenen, neue Wege wessenden Arbeit über „Das mittelalterliche Geschichtsdnken als Forschungsaufgabe“ (Hist. Jahrbuch LII – 1933 – S. 281 ff.) stellt Spoerl Leitideen und Maximen zu einer Auffassung mittelalterlicher Geschichtsliteratur auf, die dieser als einer eigengesetzlichen Literaturgattung Rechnung tragen sollen. Auch zu einem vollen und neuen Verständnis unserer ermländischen mittelalterlichen und späteren Historiographie bietet Spoerl wertvolle Hinweise.

Geschichtsschreibung, der Frage nach der historischen Glaubwürdigkeit der Quelle, höhere Gesichtspunkte aufstellt, wie historischen Anlaß, konkrete Situation, Tendenz der Quelle, Vorbild oder Ziel des Verfassers, Einfluß einer bestimmten Weltanschauung, Auswahl des Stoffes und Art der Mittel.

Bauer sucht nun seine methodischen Entdeckungen in der Deutschordenschronistik des 14. Jdts. aufzuzeigen. Erst in diesem Zusammenhang glaubt er Peter von Dusburg, den „eigentlichen Schöpfer einer spezifischen Ordensgeschichtsschreibung“, weiterhin die Stellung Wigands von Marburg und des Johannes von Posilge bestimmen zu können. In geistreicher und sehr anregender Weise zieht B. die Parallele zwischen den drei großen Ordenschronikisten und den bekannten Vertretern der Kreuzzugsgeschichtsschreibung des 12. Jhdts., den Gesta Anonymi Francorum und Raimund von Agiles (Ähnlichkeit mit dem Geist Peters von Dusburg), Albert von Aachen (= Wigand von Marburg) und Wilhelm von Tyrus (= Johannes von Posilge). Ohne diesen Vergleich zu pressen, vermag B. eine überzeugende Verwandtschaft festzustellen. Sehr klar und anschaulich stellt er Dusburgs Plan und Absicht in den Vordergrund; er zeigt eingehend, wie Peter erzieherisch bemüht ist, den Brüdern die gute alte Zeit vor Augen zu führen, das Ideal des „miles Christi“ wieder zur verpflichtenden Norm zu machen. Er verlegt mit Recht Dusburg in die Welt Augustins, der es nicht auf die reale Wirklichkeit, sondern auf den Typus und dessen im Transzendentalen verhafteten Habitus ankommt. Den Gegensatz zu dieser hochmittelalterlichen Seinsform macht B. an dem bisher recht schief eingeschätzten, mit Unrecht an Dusburg gemessenen und daher überschätzten Nikolaus von Jeroschin deutlich. Mit der dichterisch höheren Wertung Jeroschins gegenüber Dusburg, wie sie durch Ziesemer üblich geworden ist, geht Bauer scharf ins Gericht; Nikolaus hat, wie B. im einzelnen aufzeigt, die Dusburgsche Dichtung nicht nur einfach übersetzt, sondern sie äußerlich wie innerlich popularisiert und deshalb seine große Konzeption verflacht. B. macht überzeugend klar, daß Ziesemer den von ihm behaupteten Vorzügen Jeroschins, seiner „größeren historischen Objektivität, seiner Vorliebe für anschauliche Schilderungen, seiner bisweilen poetischen Darstellung“ falsche Akzente verliehen hat. Mit anderen Worten: Ziesemer stellt bei Dusburg einen Mangel fest, ohne das innere Verständnis für das Warum und Wieso der Geisteshaltung dieses Ordenspriesters aufzubringen. Nach B. hat Ziesemer den Zusammenhang zwischen mittelalterlicher Geschichtsschreibung, „einer ganz in Gott gegründeten ob-

jektiven Wirklichkeit“, und christlicher Geschichtsauffassung nicht erkannt.¹⁾ Im einzelnen weist B. auf die Katlosigkeit hin, die Ziesemer den Dusbürgschen Waffenallegorien gegenüber an den Tag legt, auf die sich ihm entziehende Erkenntnis des offiziellen und bewusst erzieherischen Charakter Dusbürgs. So einleuchtend diese Feststellungen Bauers sind, so erfreulich ist es auch, daß er den Vorwurf der Bigotterie, den Ziesemer Dusbürg wegen seines kirchlich-traditionellen Standpunktes macht, als -abwegig bezeichnet. Ebenso energisch geht B. dem heute schwer verständlichen Vorurteil eines Th. Hirsch zu Leibe, der „von jenen gleisnerisch-phantastischen Tendenzen, die bei Dusbürg in so widerwärtiger Weise hervortreten“, spricht.

Im weiteren Verlauf seiner Arbeit unternimmt es der Verfasser, Wigand von Marburg und Johann von Posilge, die, wie er einsichtsvoll anerkennt, „seit langem in ihren wesentlichen Zügen richtig charakterisiert“ sind, in Beziehung zu Peter von Dusbürg zu setzen. Mit Dusbürg hat Wigand den kriegsgeschichtlichen Stoff gemeinsam; doch handelt es sich bei ihm nicht mehr um Glaubenskämpfe, die von idealen Impulsen ausgehen, sondern um rein ritterliche Unternehmungen, wie sie uns ja aus den Litaurreisen, diesen ritterlichen Sportveranstaltungen in der 2. Hälfte des 14. Jhdts., bekannt sind. Bei Johann von Posilge sieht B. im Gegensatz zum Missionsbericht Dusbürgs das Charakteristische im Vorherrschenden vernünftiger politischer Erwägungen (z. B. Nachrichten über die wirtschaftliche und verwaltungstechnische Struktur Preußens.) Ein hübscher Einfall Bauers ist es, bereits die Berufe der drei großen Ordenschronisten als sinngebend und aufschlußreich zu bezeichnen: den Missionsmönch Dusbürg, den Wappenherold Wigand und den pomesanischen Offizial Johannes von Posilge. Zusammenfassend kann man mit Befriedigung feststellen, daß hier weitaus vom Ursprungsland des behandelten Stoffes, was selten geschieht, in dieser Frankfurter Dissertation zediegene Arbeit geleistet worden ist. Der Verfasser ist in der Lage, einen erstaunlich breiten historiographischen Quellenapparat und ein ziemlich umfassendes Literaturverzeichnis, in allgemeiner Hinsicht wie für Altpreußen befriedigend, aufzuweisen. Erfreulicherweise vermag diese Arbeit den schlechten Eindruck einer vor 10 Jahren an der gleichen Universität Frankfurt verfaßten germanistischen Dissertation von Georg

¹⁾ Vgl. Franz Hipler: Die christliche Geschichtsauffassung, Köln 1884; von Bauer wird diese Arbeit des vorzüglichen ermländischen Historikers zwar im Literaturverzeichnis angeführt, aber weder im Text noch in einer Fußnote erwähnt, während Spörl (s. o.) ihr heute noch wesentliche Bedeutung zuspricht.

Hofmann: „Studien über das religiöse Leben der Deutschordensritter auf Grund ihrer Dichtung“ (Mafsch. Schrift 1925) zu verwischen.

Von einer Seite her hätte Bauer allerdings noch mehr Licht in die altpreussische und mittelalterliche Historiographie hineinbringen können, nämlich von der philosophiegeschichtlichen Seite her. Ansätze dazu finden sich S. 51 f., wo die Rede ist von dem Alten und Neuen an der Wiege der Neustämme. Anschließend prägt B. den Satz: „Durch den Anachronismus des Ordensstaates ist die Kontinuität von dem kirchlichen Universalismus des Hochmittelalters und dem nominalistischen Realismus der Spätzeit, von dem durch die Kaiserkrone wahrhaft geeinten deutschen Reich der Altstämme und dem in Territorialstaaten sich auflösenden, nach Osten durch Bildung der Neustämme erweiterten Reichsverband fast paradox gewahrt worden.“

Hier hätte sich in philosophiegeschichtlicher Blickrichtung vielleicht zeigen lassen, wie Dusburg noch vollkommen dem universalen Realismus des Hochmittelalters, des frühen 12. Jahrhunderts etwa, einer Zeit des Bernhard von Clairvaux verhaftet ist¹⁾. Dieses bernhardische Zeitalter, platonisch-augustinisch ausgerichtet, lenkt auf den Typus das Augenmerk und läßt den einzelnen in der Gemeinschaft aufgehen. Im Gegensatz dazu ließen sich schon deutlich bei Nikolaus von Jeroschin Ansätze einer von nominalistischer Grundlage aufs Einzelding gerichteten Geisteshaltung zeigen, die ihre entwicklungsgeschichtliche Linie von Aristoteles über Thomas und die Lehren der Pariser Universität des ausgehenden 13. Jhrdts. zu nehmen hätte. So sieht Dusburg den Ritter als Idee, aus seiner rückwärts gewandten Haltung erklärlich. Nikolaus von Jeroschin und die späteren Ordenschronisten dagegen betrachten ihn als Individuum, wie es ihnen in den Blick kommt. Es wäre interessant, der Frage nachzugehen, wie dieser nominalistische Zug zum individuellen Erfassen, der die Sprengung von Gemeinsamkeiten und Ganzheiten zur Folge hat, sich weiter entwickelt in der mittelalterlichen Historiographie überhaupt, nicht nur bei Wigand, Posilge und in der allgemeinen Kreuzzugsgeichtschreibung. Denn wenn der Nominalismus, dieser ins abendländische Geistesleben hineinbrechende Wirbelwind, vor politischen Institutionen, philosophischen Systemen und selbst der Dichtung nicht haltmachte, warum sollte da wohl die Geschichtsschreibung von ihm

¹⁾ Sehr spürig für diese Dinge zeigt Bauer S. 40 An. 12, daß es Schumachers Verdienst ist („Die Idee der geistlichen Ritterorden im Mittelalter“ *Altpr. Forsch* 1924 Heft 2, S. 15,) als erster auf die Geistesverwandtschaft der Bernhardschen Schrift: „De laude novae militiae“ mit Dusburg hingewiesen zu haben, was nachher Junk und Mafschke übernommen hätten.

verschont geblieben sein! Auch von der germanistischen Ebene hätte Bauer Ergänzungen machen können.

Natürlich könnte man im einzelnen auch an dieser gründlichen und auf so breiter Grundlage erfolgten Arbeit bemessern. Aber was macht es da schon aus, wenn man gelegentlich Unklarheiten und wortreichen Wiederholungen begegnet, oder wenn Arbeiten wie die Funks und Spörks — letzterem scheint Bauer überhaupt mehr verpflichtet zu sein, als er sich merken läßt — nicht genügend gewertet werden! Was bedeuten da schon gelegentliche stilistische Unebenheiten wie ein 13zeiliges Satzungeheuer (S. 57)! Um der philologischen Akribie willen sei gesagt, daß S. 14 und 29 die An. 20 und 29 fehlen. Wir wollen auch nicht darüber rechten, daß Bauer aus dem Wust der altpreuß. Literatur Arbeiten für ernst nimmt, die wissenschaftlich ignoriert werden könnten, wie Heinrich Bauers „Schwert im Osten“. Auch scheint er seinen Anteil an der Herausarbeitung der Dusbürgischen Tendenzen ein klein wenig zu überschätzen, da sie im Grunde doch hier und da (z. B. bei Schumacher, Funk, Maschke, Strauch u. a.) schon deutlich geworden sind. Verwunderlich ist, daß B. von den preuß. Urkundensammlungen nur den alten Voigtschen Cod. Dipl. Prussicus zu nennen weiß (S. 25 An. 20), ihm dagegen die zuverlässigen Editionen des Preuß. Urk. Buchs unbekannt sind. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Bauers Ansicht (S. 18) über das die alte Ordensdisziplin erneuernde Restaurationsprogramm des Hochmeisters Werner von Orseln fehlerhaft, da nach dem heutigen Stand der Forschung (vgl. Seraphim in den Forschungen zur Brand. Preuß. Gesch. Bd. 28 S. 1—82) die sog. Statuten Orselns als eine Fälschung aus der Zeit Pauls von Ruffdorf gelten. Alles in allem: es ist hinreichender Grund vorhanden sowohl für die allgemeine Wissenschaft wie insbesondere für die altpreußische Heimatforschung, über die offizielle Ehrenrettung Dusbürgs durch Bauer, einen Schüler des Frankfurter Historikers Kirn, Freude und Genugtuung zu empfinden.

Leo Juhnke.

Christian Krollmann, Die Ratslisten der drei Städte Königsberg im Mittelalter. Sonderveröffentlichung des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen. 85 S. Königsberg 1935.

Eine sorgfältige biographische Stoffsammlung des zu früh verstorbenen Heimatforschers Dr. William Meyer bildet den Anlaß und die Unterlage dieser wertvollen Veröffentlichung, die in zwei Hauptabschnitte zerfällt. In der Einführung, die zunächst den Quellen-

nachweis führt, bringt der Autor Licht in die bisher wenig geklärten Verfassungsverhältnisse der drei Städte Königsberg im Mittelalter und nimmt darüber hinaus zu den allgemeinen Problemen der Ratsverfassungen im Deutschordenslande fördernd Stellung. Wenn Krollmann auch nicht die strittige Frage zu entscheiden wagt, ob bereits im 13. Jahrhundert in den Ordensstädten kulmischen Rechts ein Nebeneinander von Schöffen und Rat bestanden habe, so stützt er doch A. Semraus Auffassung durch neue Beweise, daß zu Ende des 13. Jahrhunderts durch eine Verfassungsänderung der Schultheiß aus der leitenden Stellung verschwindet und an seiner Stelle ein Bürgermeister erscheint (S. 7 ff.). In den jüngeren Städten des Ermlandes hält sich freilich die dem Locator verliehene Erbschulzerei noch länger, in Kößel sogar bis 1605! (G. Matern, die Erbschulzerei in Kößel. S. 5 f, 44 f. Heilsberg 1931). Krollmann neigt weiter der Ansicht zu, daß bei der Verfassungsänderung die Gemeinde von der Wahl ausgeschlossen und das Kooptationsrecht des Rates gleichzeitig mit dem Ernennungsrecht zur Schöffenbank statuiert sein könnte. (S. 10) Damit hängt die Einteilung der Ratsherren in den sitzenden und gemeinen Rat zusammen, der sich in der Altstadt Königsberg seit 1351 nachweisen läßt, über den ich für die mit lübischem Recht bewidmete Altstadt Braunsberg in dieser Zeitschrift S. 455 ff. geschrieben habe. Krollmann sieht in dem schweren Rechtsstreit innerhalb der Braunsberger Bürgerschaft, den Bischof Hermann im August 1345 zuungunsten des Rates entschied, einen charakteristischen Fall des Widerstandes der Gemeinde gegen die neue exklusive Ratsverfassung, wie er später in Danzig, Thorn und Königsberg gewisse Parallelen fand. (S. 13 f.) Die aufschlußreiche Kneiphöfer Kür-Ordnung des ausgehenden 15. Jahrhunderts (S. 16 ff.) dürfte als Niederschlag eines langjährigen Wohnheitsrechtes auch Analogieschlüsse auf andere preußische Städte rechtfertigen.

Dieser tiefeschürfenden, zu neuen Untersuchungen anregenden Einführung läßt der Verfasser die zeitlich geordneten Ratslisten der drei Städte Königsberg folgen, soweit sich diese aus der unzureichenden Quellenüberlieferung mühsam zusammenstellen ließen. Belege und biographische Notizen begleiten diese wertvollen Verzeichnisse, bei denen ihrer Bedeutung entsprechend die Altstadt am stärksten, der Löbenicht am schwächsten vertreten ist. Alphabetische Register erleichtern namentlich dem Familienforscher die Benutzung. Eine Reihe von Namen kehrt auch in Braunsberg wieder, doch dürfte in der Mehrzahl der Fälle eine gleiche Namensbildung (z. B. nach Herkunftsorten oder Übernamen)

zu dieser Übereinstimmung geführt haben, ohne daß auf verwandtschaftliche Beziehungen zu schließen wäre. Franz Buchholz.

Ernst Borchert, Die Lehre von der Bewegung bei Nicolaus Dresme. (Beiträge zur Gesch. der Philosophie u. Theol. des Mittelalters. Herg. von Martin Grabmann. Bd. XXXI. Heft 3.) Münster i. W. 1934. (Dissertation.)

§ 6. Exkurs über Dresmes Lehre von der Bewegung der Erde. — Nikolaus Dresme, Bischof von Lisieux († 1382), als Mathematiker auch der heimatischen Geschichtsschreibung bekannt (M. Curze veröffentlichte 1868 des Dresme *Algorismus proportionum* und berichtete darüber in der Sitzung des Koppernikusvereins zu Thorn am 4. 5. desselben Jahres) und durch den Historiker der Naturphilosophie Pierre Duhem als Begründer des klassischen Weltbildes über Koppernikus gestellt (Altpreuß. Forschungen 1925, 2. H., S. 15), hat tatsächlich behauptet, man könne die Himmelserscheinungen auch durch die Bewegung der Erde um die Sonne erklären, statt umgekehrt. Wie Duhem oft die begriffliche Schärfe und geschichtliche Genauigkeit vermissen läßt (B. Jansen S. J. in *Scholastik* X. 3, S. 418), so erschien auch diese Bewertung Dresmes verdächtig. Aber erst die scharfsinnige Untersuchung Ernst Borcherts, der mit der Bereicherung seiner philosophiegeschichtlichen Abhandlung um diesen Exkurs der Koppernikusforschung seiner ermländischen Elternheimat diente, gestattet uns, von gesichertem Boden aus Dresme als Vorläufer oder gar Inspirator unsers Koppernikus abzulehnen. Die eingehende Erörterung der Drehung der Erde war seit dem Ende des 13. und besonders im 14. Jahrh. an der Pariser Universität nichts Außergewöhnliches und reichte weiter, als es Duhem bekannt war. B. erweist durch Gegenüberstellung der Texte von Buridan, der neben Albert von Sachsen und Dresme zu den Hauptvertretern der naturphilosophischen Richtung des 14. Jahrhunderts gehört, und Dresme, daß letzterer von Buridan beeinflusst ist und somit überhaupt nicht den ihm von Duhem überschwänglich zuerteilten Ruhm der Originalität verdient. Ferner verrät die Art, wie Dresme zu seinen neuen Gedanken kommt, deutlich die Abhängigkeit vom antiken Weltbild, durch die bewusste Fortführung nämlich der Elementenlehre des Aristoteles, und ferner die Abhängigkeit von spekulativ theologischer Erwägung ähnlich der Spekulation des Nikolaus von Cues. B. schließt: „Was Dresme an sachlichen Gründen für die Bewegung der Erde anführt, steht gegenüber den ausführlichen geometrisch-experimentellen Untersuchungen des Koppernikus, die er in

den sechs Büchern seines Hauptwerkes niedergelegt hat, wie der Aufriß eines künftigen, vorgeahnten Gedankengebäudes da, dessen einzelne Züge zu einem großen Teil noch die aristotelische Herkunft und wo sie ganz Dresme eigen sind, seine vornehmlich durch theologische Spekulation bestimmte Haltung verraten.“

Durch unsere in dieser Zeitschrift dargebotene Gegenüberstellung von Koppernikus und Aristarch von Samos und durch Aufdeckung seines Verhältnisses zur humanistischen überlieferten und neuen Erkenntnis glauben wir die von Borchert betonten, von Dresmes Gedankenbau verschiedenen geometrisch experimentellen Leistungen unsers Koppernikus in ihrem Eigenwerte klargelegt zu haben. Nicht die Idee des Heliozentrismus, sondern dessen geometrische Konstruktion erhebt den Frauenburger Astronomen über seine antiken und mittelalterlichen Vorläufer. Dem Verfasser des Exkurses über Dresmes Kosmologie gebührt unser warmer Dank dafür, daß er jener bereits das deutsche Schrifttum sich erobernden Verkündigung Dresme's als Vaters unsers Weltbildes die Türe zugeworfen hat. Wir möchten hoffen, daß er uns einmal auch die im koppernikanischen Hauptwerk durch die aristotelische Bewegungslehre durchschimmernde neue, an der Schwelle unsers Weltbildes stehende Impetuslehre enthüllt.

Brachvogel.

Zygmunt Batowski, Wizerunki Kopernika. (**Koppernikusbildnisse**.) Torun 1933. 4°. 83 Seiten polnischer Text, 7 Seiten französischer Auszug, 18 Abbildungen.

Zum ersten Mal wird hier nicht nur bildgeschichtlich, sondern mit den Mitteln der ikonographischen Kritik die Frage nach der Glaubwürdigkeit der in mehreren hundert Typen überlieferten Bildnisse von Koppernikus in einer ausgezeichnet durchgeführten Untersuchung behandelt. Das Ergebnis, daß wir der Feststellung der wahren Züge des Koppernikus entraten müssen, ist eine Enttäuschung, am meisten wohl für jene, die eine Stütze für die Bestimmung der völkischen Herkunft dabei erhofften, worauf der Verfasser ausdrücklich Bezug nimmt. Der Glaube an ein Abbild der leiblichen Gestalt des Astronomen beruht eben nur auf dem Bericht, daß er sich selber gemalt und von diesem „legendären Prototyp“ sich eine Kopie erhalten habe. Das positive Ergebnis ist die vor allem aus kritischen Merkmalen gewonnene größere Zuverlässigkeit in der Wertung und Gruppierung der wichtigsten Bildnisse. Straßburg im Elsaß, Wittenberg und

Frauenburg sind nach wie vor als Centren der wichtigsten Bilder und deren weiterer ikonographischer Entwicklung anzusehen.

Durch den Krakauer Gelehrten L. A. Birkenmajer († 1929) ist seit drei Jahrzehnten zu hoher Wertschätzung gelangt das um 1574 entstandene Gemälde an der astronomischen Uhr in Straßburg. (Die obere Hälfte dieses Gemäldes ist nach einem im J. 1914 hergestellten, heute in Deutschland anscheinend nicht mehr beschaffbaren Lichtbild von mir in dieser Zeitschr. Bd. 20 S. 594 [1918] wiedergegeben, dasselbe Teilstück und das ganze Gemälde in Bildkarten des Frauenburger Koppernikusmuseums verbreitet worden. Es ist dorthier zur Verwendung gekommen z. B. in L. Darmstaedter, „Naturforscher und Erfinder“, Bielefeld u. Leipzig 1926; in meinem Schriftchen „Frauenburg die Stadt des Koppernikus“, Elbing 1933; in R. Henseling, Nik. Koppernikus, im Propyläenverlag Berlin erscheinend. Als Ölgemälde befindet es sich im Frauenburger Koppernikusmuseum und im Münchener Deutschen Museum.) Es verdient seinen ausschließlichen Vorrang jetzt nicht mehr, sondern auch der von Keußner in Straßburg 1587 veröffentlichte Holzschnitt ist ihm an die Seite zu stellen. Dies sind die beiden wichtigsten und zu einander in Beziehungen, freilich sehr rätselhaften, stehenden Bilder. Das Straßburger Gemälde ist zwar die Kopie eines zu Lebzeiten des Koppernikus entstandenen, auf sein angebliches Selbstbildnis zurückgehenden Brustbildes, das zu einem größeren Gemälde in roher Komposition und fehlerhafter Zeichnung in der Werkstatt Tobias Stimmers ergänzt wurde. Es sind aber später Stiländerungen vorgenommen, und der Umstand, daß es erst 30 Jahre nach des Koppernikus Tod und etwa 50 Jahre nach der angeblichen Entstehung des Originals geschaffen ist, spricht zu Ungunsten der Ähnlichkeit. So belehrt uns Batowski. Es sei angemerkt, daß die tiefere Erforschung der Pharmakologie, die Batowski zur besseren Deutung des Maiglöckchens in der Hand des Koppernikus wünscht, bereits hiefür geleistet ist, in der Schrift: Ernst Hirschfeld, „Liliumconvallium“, Leipzig 1929.

Während Hipler in seiner Abhandlung „Die Porträts des Nikolaus Koppernikus“ (in: Mittheilungen des Ermländischen Kunstvereins. Drittes Heft. Leipzig 1875. S. 73 ff. — Batowski zittert nach einer Sonderpaginierung) die Urheberschaft des Keußner'schen Holzschnittes dem Tobias Stimmer selbst zuerkennt, hält Batowski diese Abstammung für nicht feststehend genug und lehnt auch eine unmittelbare Verbindung mit dem angeblichen koppernikanischen Selbstbildnis ab. Der Keußner'sche Holzschnitt ist für die Entstehung

neuer Koppernikusbildnisse von maßgebendem Einfluß gewesen, er ist die Vorlage für unzählige Kopien geworden.

Der in Wittenberg von einem Sabinus Kaufmann herausgegebene Holzschnitt, den Hipler als „treuestes und am meisten authentisches Bildnis“ zum Titelbild seiner obengen. Abhandlung gewählt (das Frauenburger Koppernikusdenkmal zeigt eine Kopie in Bronze) und in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaufgerückt hat, unterscheidet sich nach Batowski nicht wesentlich von dem Keußnerschen Schnitt und wird von ihm in Übereinstimmung mit L. A. Birkenmajer ans Ende des 16. oder sogar eher noch in den Anfang des 17. Jahrhunderts verlegt. Hipler, der seine Bildwahl unter der beherrschenden Überlegung getroffen hat, daß der Professor Joachim Rhæticus aus Wittenberg von seinem zweijährigen Aufenthalt in Frauenburg nicht ohne ein Bildnis seines verehrten Lehrers heimgekehrt sein werde, erntet durch Batowski's Abhandlung wenigstens indirekt eine Anerkennung. Denn der Kaufmann'sche Holzschnitt hat den Keußner'schen, also eins der beiden wichtigsten Bilder, als Vorlage benutzt, und noch mehr: Er gehört zur besten Holzschnittkunst, ist von ausnehmend kräftiger Modellierung.

Zu einem „scheinbar eigenen Typ“, dem eine Stilisierung des Kopfes aus den vorgenannten Holzschnitten eigen ist, rechnet der Verfasser ein zeitlich dem Keußner'schen folgendes Bild, von dem u. a. ein Exemplar in der Handschrift *De revolut. orb. caelest.* in Prag sich findet (von mir in dieser Zeitschr. Bd. 20 nach Seite 597 wiedergegeben) und ein zweites mehr bekanntes in der Johannisikirche in Thorn (wiedergegeben von Hipler als Titelbild seines *Spicilegium Copernicanum*, Braunsberg 1873). Letzteres, an dem vom Thorner Arzt Pyrneseus zwischen 1582 und 1589 gestifteten Grabdenkmal, wird, wie Batowski aus neuerem Schrifttum nachweist, geschichtlich frühestens 1616 bezeugt, macht aber in seinem heutigen Zustande den Eindruck eines im 18. Jahrhundert entstandenen Gemäldes und läßt die ursprünglichen Gesichtszüge nicht erschließen. Die letzte Restaurierung im J. 1870, welche eine starke, Anfangs des 18. Jahrhunderts erfolgte Uebermalung zu entfernen unternommen hatte, (XVII. Jahresbericht des Copernicus-Vereins in: *Altpreuß. Monatschrift* Bd. VIII Hest 3, und kurz erwähnt im *Spicileg. Copernican.* S. 287) scheint Batowski unbekannt geblieben zu sein. Merkwürdig ist es, daß der Verfasser die Verbindung der bekannten von Aeneas Silvius Piccolomini aus älterem Gedankengut geformten, Strophe *Non parem Paulo veniam requiro am* Porträt des Denkmals,

die von Hipler ausgesprochene innere Beweisraft anerkennend, auf des Koppernikus eigene Veranlassung zurückführt.

Zu diesen heute noch vorhandenen, vom Verfasser zur Behandlung ausgewählten Porträts kommen verlorengegangene, nur geschichtlich bekannte Bildnisse, so das von Tiedemann Giese († 1582; über ihn jetzt Arthur Giese, „Die Danziger Patrizierfamilie Giese“ in: Danziger familiengeschichtliche Beiträge Heft 2 Danzig 1934, S. 116 d. h.) nach Straßburg übermittelte, das am Grabdenkmal im Frauenburger Dom 1581 angebrachte, das in der Frauenburger Dombibliothek 1598 bezeugte, jedoch keines läßt sich mit den ersten, in 7 bis 8 Jahrzehnten nach dem Tode des Koppernikus verbreiteten Bildnissen in Verbindung bringen.

Unter den Fälschungen, Darstellungen eines gänzlich anderen Typus, widmet der Verfasser einem Bilde, dessen Geschichte nach Bernoulli's Reiseerinnerungen im Ermland ums Jahr 1735 begann, besondere Aufmerksamkeit. Batowski's großes Bemühen, den von Bernoulli berichteten, von Bischof Grabowski veranlaßten Eintausch des in Gotha vorhandenen Koppernikusbildes gegen das Frauenburger Bild eines dem sächsischen Hause entstammenden Bischofs glaubhaft zu machen, scheint nicht angebracht zu sein. Denn die ihm entgangene Tatsache des Erwerbs eines Bildnisses des Kardinals Hosius aus Gotha im J. 1744 durch Bischof Grabowski (Pastoralblatt f. d. Diöz. Erml. 1879 S. 83) legt den dringenden Verdacht einer Verwechslung mit dem Hosiusbilde nahe; Hipler übergeht wohl deshalb Bernoulli's Erzählung mit Stillschweigen. Vielleicht hat Grabowski als Tauschgegenstand für das Hosiusbild das Porträt eines Bischofs sächsischen Geblütes verwendet; dafür käme der ermländische Domherr und spätere Erzbischof von Gran, Herzog Christian August von Sachsen=Zeitz, aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts in Frage, aber nicht das von Batowski in Frauenburg vermutete Porträt des Ordenshochmeisters Friedrich von Sachsen.

Die seit 1875 schlummernde, von Birkenmajer im J. 1900 nur in kleinem Umfange aufgenommene Untersuchung der Koppernikusbilder, welcher damals der ermländische Koppernikuskenner Hipler noch vor dem polnischen Gelehrten J. Polkowski sein reiches bildgeschichtliches Wissen gewidmet hatte, ist mit Batowski's auf neuzeitlicher kunstgeschichtlicher Erkenntnis aufgebauten Werk in eine neue und klarere Beleuchtung hinaufgehoben. Das Werk verdient sowohl seine hervorragende, bibliophile Ausstattung als auch die ihm zuteil gewordene staatliche Förderung. Die Frauenburger Archivarin Dr. Anneliese

Birch-Hirschfeld hat es durch eine sehr dankenswerte handschriftliche (später dem eine größere Zahl Koppernikusbilder enthaltenden Frauenburger Museum zufallende) Uebersetzung der deutschen Koppernikusforschung zugänglich gemacht. Brachvogel.

Erich Weise, Bauernaufstand in Preußen. Preußenführer, herausgegeben von Erich Weise u. H. Kownatzki. Elbing 1935.

In der Sammlung der „Preußenführer“, jener kleinen, schmucken, in Bild und Druck so gut ausgestatteten Hefte, die in allgemeinverständlicher Darstellung einzelne Themen aus Geschichte, Vergangenheit und Gegenwart Altpreußens behandeln, erschien in letzter Zeit von Archivrat Erich Weise ein Bändchen über den Bauernaufstand in Preußen. Darin wird auf ca. 70 Seiten knapp und anschaulich die Entwicklung des ostpreußischen Bauernstandes von der Zeit der Besiedlung her, die Entstehung der verschiedenen Besitzrechte, Zins und Scharwerk geschildert, woran sich auf Grund der Quellen eine packende Darstellung des samländischen und natangischen Bauernaufstandes von 1525 schließt. Es wird betont, daß es sich dabei überhaupt nicht um einen eigentlichen blutigen Aufruhr wie bei den Unruhen in Süddeutschland, sondern lediglich um eine bewaffnete, schlecht organisierte Demonstration der Bauern handelt als „Abwehr gegen die drohende Ver knechtung“ durch den adligen Grundbesitz, Verschlechterung der Besitzrechte und Vermehrung der Scharwerkspflichten. Weiterhin schildert der Verfasser den tragischen Ausgang dieses Kampfes, wie die Aktion von 1525 dem preußischen Landmann keine Verbesserung seiner Lage, sondern ein schweres Strafgericht und neue Bedrückungen brachte, bis es im 18. Jahrh. so weit kam, daß, wie das bekannte Beispiel jener Zeitungsannonce von 1744 zeigt — ein allerdings vereinzelter und auch damals schon gerügter Fall — sechs bäuerliche Untertanen vom Amtshauptmann zu Rhein zum öffentlichen Verkauf angeboten wurden. Zum Schluß wird dann kurz auf die weitere seit der Reformzeit aufsteigende Entwicklung hingewiesen, bis die Bezeichnung „Bauer“ heute wieder zum Ehrennamen geworden ist.

Den ermländischen Historiker interessiert noch besonders die Bemerkung, daß die „unter verhältnismäßig günstigen Umständen lebenden Bauern“ des Ermlandes sich trotz der Besorgnis ihres bischöflichen Landesherrn am Aufstand von 1525 nicht beteiligten. Vielleicht könnte man da auch in den weiteren Ausführungen einen Hinweis vermissen, daß ebenfalls im 17. und 18. Jahrh. die Lage des Bauernstandes im geistlichen Fürstentum, wo die Landesherrschaft keinen stärkeren Groß-

grundbesitz aufkommen ließ und die Scharwerksforderungen immer mäßig blieben, eine weitaus günstigere war als im herzoglichen Preußen, so daß sich im Ermland in größerem Umfang als anderswo ein gesundes Kleinbauerntum von der frühesten Zeit lückenlos bis in die Gegenwart erhalten hat.

U. Birch-Hirschfeld.

Georg Matern, Geschichte der Pfarrgemeinde S. S. Petri und Pauli in Kößel. 328 S. und mehrere Bildtafeln. Königsberg 1935.

Die Stadt Kößel begeht 1937 das 600jährige Jubiläum ihrer Gründung. Im Hinblick auf diese Feier richtet sich wohl schon jetzt mehr als sonst der Blick zurück auf die Entwicklung dieser Stadt, die in der Geschichte des südlichen Ermlands stets eine wesentliche Rolle gespielt hat. Wie überall nahm auch hier Kirche und Pfarrei an den Geschicken des Gemeinwesens den engsten Anteil, und eine Darstellung der Stadtgeschichte wäre ohne Berücksichtigung von Einrichtung und Entwicklung der Pfarrgemeinde gar nicht denkbar. So stellt die Geschichte der Pfarrgemeinde S. S. Petri und Pauli in Kößel, die Erzpriester Dr. G. Matern als bester Kenner der Kößeler Heimatgeschichte seinem vor einigen Jahren erschienenen Buche über die Pfarrkirche dasselbst folgen ließ, einen sehr wertvollen Beitrag zur Kößeler Geschichte dar. Wohl kaum eine ostpreußische Stadt dürfte zu ihrem Gründungsjubiläum bisher eine solche umfassende, schön ausgestattete, lebendig und volkstümlich geschriebene und wissenschaftlich begründete Geschichte ihrer Kirchengemeinde aus kundigster Hand empfangen haben. Jeder, der sich mit der Kößeler Geschichte beschäftigt, wird sich aus diesem Buch gründlichste Auskunft holen können über Pfarrstelle und Pfarrhaus, die Geistlichen, kirchliche Stiftungen und Vermögen, Pfarrschule, Hospitäler, Friedhöfe, Bruderschaften, Gottesdienst und sonst alles, was Kirche und kirchliches Leben während der 600 Jahre Stadtgeschichte angeht.

Aber nicht nur für die Entwicklung von Kößel, sondern darüber hinaus für die gesamte ermländische und ostpreußische Geschichte bietet Materns Werk einen wertvollen Beitrag. Denn was er hier in so anschaulicher Weise über die kirchlichen Verhältnisse, vor allem die Pfarrpfründe mit dem Pfarrland und ihren verschiedenen Einnahmen aus Dezem, Kalende, Opfergaben usw., über Benefizien, Bruderschaften und den Gottesdienst aus sagt, gestattet manchen wichtigen Schluß auf die Zustände im ganzen Fürstbistum und ist mehr oder weniger typisch für die Entwicklung auch anderer ermländischer Städte. Es wäre reizvoll, da Vergleiche anzustellen. Wenn erst einmal für alle wichtigeren ermländischen Pfarrgemeinden solche ausgezeichnete

Untersuchungen erscheinen würden, dann wäre vielleicht auch die Gesamtdarstellung der ermländischen Kirchengeschichte möglich, die uns bis heute noch fehlt, und die sich nur auf solche zuverlässigen Einzeldarstellungen stützen kann.

Es würde hier zu weit führen, auf Einzelheiten des reichhaltigen über 300 Seiten umfassenden Werkes einzugehen. Hingewiesen sei nur noch auf die interessanten Biographien aller Kößeler Seelsorger, Kirchenbeamten und Lehrer. Die manchem Familienforscher neues Material liefern werden, die bis in die Gegenwart durchgeführte Geschichte der Ordensniederlassungen in Kößel und aller Nebenkirchen und Kapellen und die wertvolle Darstellung des von Erzpriester Matern selbst in so würdiger Weise untergebrachten Pfarrarchivs und der Pfarrbibliothek.

Ein besonderer Vorzug von dieser Geschichte der Kößeler Pfarrei ist weiter die bei ähnlichen Büchern sonst nicht leicht so glücklich getroffene Vereinigung von historischer, allen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdender, quellenmäßiger Begründung und Belegung und frischer, nie ermüdender, klarer Darstellung, die einem jeden Heimatfreund das Studium des Buches zu einer Quelle der Anregung und Freude machen werden. Es wird sich da in jedem Falle die — im Hinblick auf die sehr gute, reichbedingte Ausstattung auch nicht zu teure — Anschaffung des Werkes lohnen.

A. Birch-Hirschfeld.

Georg Matern, Bauernsippen um Kößel. Herausgegeben von der Kreisbauernschaft Kößel. 50 S. Kößel 1935.

Diese in ihrer Art vorbildliche Arbeit stützt sich in der Hauptsache auf die üblichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister, auf die Osterlisten und Dezembücher und das bedeutsame, 1450 angelegte Rechnungsbuch der Pfarrei Kößel, das demnächst durch die Munifizenz des geschichtsliebenden Erzpriesters Msgr. Dr. Matern in den Monumenta historiae Warmienseis zum Abdruck gelangen soll. Die Schrift gibt eine knappe Übersicht über die Gründung und Entwicklung der zur Pfarrei Kößel gehörigen Dörfer und geht in ihnen mit liebevollem Interesse dem wechselvollen Auf und Nieder der Bauerngeschlechter, insbesondere der Schulzen, nach. So erstehen vor uns jahrhundertelange Schulzenreihen und bäuerliche Stammfolgen, die eine Fülle zuverlässigen familientundlichen Materials ausbreiten. In gedrängter Kürze werden seltsame Menschenchicksale berührt: der im Verlaufe der synkretistischen Bewegung konvertierte Königsberger Professor Dr. jur. Christian Seth eine Zeitlang Bauer in Klawsdorf (S. 9), ein ver-

armer Adelsproß Andreas de Carnevalli Besitzer von 2 $\frac{1}{2}$ Hufen in Komienen (S. 14), eine Schulzenfrau Margarete-Kraus in Tollnigk im Dorfgeheze als Heze gemartert (S. 19 f.), der Mönksdorfer Joseph Fug i. J. 1823 von einem tollen Wolf gebissen (S. 47), zwei Altamper Bauernsöhne zu hohen Würden aufgestiegen, Franz Pohl, als Kaiserlicher Rat beim Adelshof in Wien i. J. 1815 als Pohl von Pohlenburg geadelt, und Joseph Koriotoh, als Kaiserl. russischer General in Warschau gestorben (S. 30 f.) u. a.

Es war sehr dankenswert, daß die Kreisbauernschaft Kößel diese zunächst in der Kößeler Lokalzeitung erschienenen Studien in Broschürenform herausbrachte; wir hätten ihr freilich einen kartonierten Umschlag und wenn möglich ein Namensverzeichnis gewünscht. Ähnliche Arbeiten ließen sich in vielen anderen ermländischen Pfarreien anfertigen. Möge Materns verdienstliche Schrift, die in unserer für Sippenforschung so lebhaft interessierten Gegenwart besonderer Beachtung sicher ist, in unserer Heimat Nachahmung finden!

Franz Buchholz.

Fritz Gause, Neue Ortsnamen in Ostpreußen seit 1800.

Verzeichnis der Aenderungen im Ortsnamenbestand der Provinz Ostpreußen (alten Umfangs) seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts — Heft 6 der Einzelschriften der Hist. Kommission für ost- und westpreuß. Landesforschung — 120 S. Königsberg 1935.

Der Verfasser will mit der Zusammenstellung aller seit 1800 vorgekommenen Veränderungen im Ortsnamenbestande Ostpreußens einmal dem praktischen Bedürfnis zahlreicher Behörden, der Heimatkundler und Familienforscher dienen, nicht minder aber auch der wissenschaftlichen Arbeit als solcher. Und in der Tat bildet das rund 100 Seiten umfassende Ortsnamenverzeichnis eine wichtige Vorarbeit für ein historisches Ortslexikon Ostpreußens, das namentlich bei siedlungs- und verwaltungsgeschichtlichen Untersuchungen eine unbedingte Notwendigkeit bildet, leider aber noch kaum in Angriff genommen ist.

In einer längeren Einleitung weist G. zunächst die Quellen nach, die er für seine Zusammenstellung benutzt hat, und äußert sich dann ausführlich über die für Neu- und Umbenennungen von Ortschaften geltenden Gesichtspunkte sowie über die dabei geübte Verwaltungspraxis. Das Verzeichnis selbst zeugt auf Schritt und Tritt von der großen Sorgfalt und gewissenhaften Kleinarbeit des Verfassers, der bei diesem Erstlingswerk über die Ortsnamen Ostpreußens keine leichte Aufgabe zu lösen hatte.

Die Nachprüfung im einzelnen beschränkt sich hier auf das Ermland, das nur mit rd. 130 Namen (etwa 4 Proz. des gesamten Verzeichnisses) beteiligt ist. Abgesehen von Druckfehlern (Ziebalspforte liegt südl. von Urnsdorf, nicht Urnsberg, Kr. Heilsberg; Gabelwald gehört nicht zur Ldg. Willenberg, sondern Millenberg, Kr. Braunsberg) sind, soweit ich sehe, lediglich zwei Fälle zu beanstanden: Birkmannshöfen (Kr. Brzbg.) ist nicht erst „etwa 1845“ entstanden, sondern besteht bereits seit ca. 1328 als kleines kulmisches Gut mit 6 Hufen (Handfeste von 1333; vgl. V. Röhrich in dieser Zeitschr. XIV — 1903 — S. 613 ff.). Etwas anders liegt die Sache mit Neu-Passarge; des Verfassers Angabe, diese Landgemeinde sei „zwischen 1830 und 1845 entstanden“, dürfte sich nur auf die Form des Namens beziehen; die Siedlung selbst ist schon im 1. Drittel des 15. Jhrdts. nachweisbar (vgl. den Index in Bd. IV des Cod. Dipl. Warm., E. 3. XXIV — 1930 — S. 215, Mon. Hist. Warm. X (1915 f.) S. 9 u. 134, wo es im 18. Jhd. unter den pagi colonales aufgezählt ist). Einige Zweifel bestehen sodann bezgl. der Vollständigkeit des Verzeichnisses; so sind z. B. Hausberg bei Guttsstadt (bis vor einigen Jahren eigene Gemeinde) und der frühere Gutsbezirk Schloß Mehlsack (bis 1928) nicht benannt; auch Bendauken, das spätestens seit 1533 zur Stadt Wormditt gehörte, nach 1824 aber wieder eine selbständige Ortschaft wurde (vgl. F. Buchholz, Bilder aus Wormditts Vergangenheit — 1931. — S. 9), wäre aufzuführen gewesen.

An der Hand des neuen Verzeichnisses seien hier kurz die Veränderungen im Ortsnamenbestande des Ermlandes seit 1800 zusammengestellt. Als eingegangen ist nur eine einzige der vorher existierenden Ortschaften genannt: das kleine Dorf Mendrienen, Landkreis Allenstein (zunächst nur Mühle, genannt Andrey, 1590 gegründet — vgl. E. 3. XXIII (1930) S. 562), wo heute nur noch eine gleichnamige Försterei besteht. Umbenennungen sind lediglich in 17 Fällen erfolgt. Außer Waldensee, das seit der Gründung jahrhundertlang den altpreuß. Namen Pissau führte — welcher Ermländer hat nicht schon über die Scherze gelacht, die sich an diese Namensänderung knüpfen! — handelt es sich um die Verdeutschung slawischer Ortsnamen im südlichen Ermland, die hier bekanntlich erst seit der Mitte des 16. Jhrdts. vorkommen. Neue Namen erhielten im Kreis Köffel: Bodzianowo (Buchental), Bukowagorra (Buchenberg), Lipowo (Lindenhorst), Sasdroz (Falkenheim), Stanislewo (Sternsee) und Striewo (Stochhausen), im Landkreis Allenstein: Dorothono (Darethen, wie ursprünglich der altpreuß. Name lautete), Försterei Gradda (Gang-

lau), Kalborno (Kalborn), Lapka (Lapfen), Mniodowko (Honigswalde), Drzechowo (Nustal), Poludniewo (Paulshof) und Przykopp (Grabenau). Verschwunden sind ferner im Kr. Köfel beim Zusammenschluß mit benachbarten Ortschaften die Oberförsterei Sadlowo (zu Bischofsburg) und die Landgemeinde Zabrodzin (vereinigt mit dem Gut Schönbruch zur Landgemeinde Schöndorf).

In allen andern Fällen handelt es sich um Neubennungen, die allerdings in den meisten Fällen nicht durch die Gründung neuer Ortschaften, sondern nur dadurch veranlaßt wurden, daß Teile bereits bestehender Ortschaften (meist im Zusammenhang mit der Agrarreform bezw. der Separation) eine gewisse Selbständigkeit erhielten, daß also Abbauten (sowohl bei den Städten wie bei den Dörfern, je rd. 30) oder Vorwerke (etwa 12), gelegentlich auch eigene Gutshöfe (z. B. Rheindorfshof mit Vorwerk Waldau bei Köfel) entstanden; in zwei Fällen sind auch selbständige Landgemeinden geschaffen worden: Neu Bartelsdorf und Neu Maraunen (Ldtr. Allenstein), beide durch Abtrennung von den gleichnamigen Gütern. Erfreulicherweise wählte man bei der Benennung von Abbauten wenigstens hier und da die Namen früher eingegangener Ortschaften, z. B. Schwansberg bei Heilsberg, Darethenhof bei Schöndamerau Kr. Brzbg. Ein Teil dieser Neubennungen ist später wieder verschwunden. Ein bezeichnendes Beispiel dafür bildet das Gut Krausen Kr. Köfel, das seit 1820 in vier Teile zerfiel, von denen drei alsbald eigene Namen führten (Mathildenhof, Riechhof oder Ludwigshof, Pelzhof oder Rosenhof); bei der Aufhebung der Gutsbezirke im J. 1928 wurden alle Teile wieder zu einer einzigen Ldg. Krausen vereinigt. Eine wirkliche Neugründung von Ortschaften bedeutet einmal die Anlage neuer Förstereien bezw. Oberförstereien (rd. 10), vor allem aber die Ansetzung neuer Siedlungen auf altem Waldboden oder Bruchland. So entstanden im Kr. Braunsberg die Siedlungen Neufeld (bei Schafsberg), Moorbruch (Abbau zu Gr. Rautenberg), Schrett (bei Kl. Tromp), Knorrwald (bei Fehlau), Gabelwald (bei Millenberg), das Gut Lindwald (heute Ortsteil von Bettendorf) sowie die kleinen Dörfer Steinkerwalde (vgl. Köhrich, Geschichte des Fürstbistums Ermland — 1925 — S. 52) und Buchwald bei Millenberg. Im Kr. Köfel entstand nach 1854 auf altem Waldland die Ldg. Krausenstein und ferner die Siedlung Daden (zum Dorf Willemß gehörig) auf einer Insel am Westrande des großen Dadensees.

Die große Masse der Neugründungen liegt in dem besonders walddreichen Landkreis Allenstein: hier wurden angelegt die Dörfer

Bruchwalde, Friedrichstädt, Kl. Wartfallen. Neu Kaletka, Neu Tollack (schon bald mit Tollack vereinigt) und Wygodda, sodann die Kolonien Grünau (mit Grieslienen vereinigt), Neu Przkopp und Neu Wutrien (beide zu den gleichnamigen Dörfern geschlagen) sowie ferner die Mühlen- bezw. Kruggrundstücke Kl. Gyllau, Passargemühle und Selgubnen. Nur zwei dieser meist kleinen Neusiedlungen sind hier nicht von Bestand gewesen: Kerrey, wo man 6 Eigenkätner 1823 ansetzte (heute nur noch eine Försterei); Neu Rudippen, das 1822 auf dem Gelände des alten kulmischen Gutes Rudippen (1816–40 war hier eine Oberförsterei) mit 4 Bauerngehöften angelegt wurde, ist nach 1848 wieder eingegangen.

Hans Schmach.

Chronik des Vereins.

295. Sitzung in Braunsberg am 11. April 1935.

Studienrat Buchholz legt als Neuerscheinungen vor: Matern, Geschichte der Pfarrgemeinde S. S. Petri und Pauli in Kößel (s. oben S. 824) und Krollmann, die Ratslisten der drei Städte Königsberg im Mittelalter (s. oben S. 816).

Derselbe überreicht als Geschenk des Landrats Dr. Hippler-Hildesheim für die Vereinsbücherei: Kloppenburg, die Flurnamen der Gemeinden des Landkreises Hildesheim. 1. Folge.

Studiendirektor Dr. Poschmann macht auf Materns Aufsatzfolge Bauernspinnen um Kößel im „Kößeler Tageblatt“ aufmerksam.

Studienrat Buchholz legt zwei Original-Urkunden des ermländischen Fürstbischofs Michael Radziejowski vor: Die eine, von Rechtsanwalt Krause-Bartenstein aus dem Besitz der Schulzenfamilie Krause-Polpen überreicht, ist eine Erneuerung der 1349 verliehenen Handfeste von Polpen, die andere, von Kaplan Gerigt-Heilsberg aus dem Besitze der Schulzenfamilie Kunigt-Blumenau übersandt, bestätigt i. J. 1685 das Blumenauer Dorfprivileg v. J. 1349.

Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld zeigt zwei Folianten vor, die durch Tausch mit dem Staatsarchiv Königsberg kürzlich für das Frauenburger Kapitelsarchiv erworben wurden und wertvolles Material für die ermländische Kultur- und Familiengeschichte enthalten. Das Protokollbuch des Burggrafengerichts Mehlsack von 1664 bis 1670 enthält alle in dieser Zeit im Kammeramt Mehlsack geführten Kriminalprozesse, darunter mehrere Hexenprozesse mit wörtlich angeführten alten Zaubersprüchen. Das Ingrossationsbuch des Kammeramtes Mehlsack 1712-30 vermittelt Nachrichten über den gesamten Besitzwechsel im Mehlsacker Gebiet, also wichtige Quellen zur bäuerlichen Familienforschung und Agrargeschichte.

Pfarrer Msgr. Brachvogel weist auf eine Abhandlung über den Königsberger Zeichner Fritz Bils in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen“, 1935 Nr. 3, und dessen Zeichnungen ermländischer Städteansichten hin. Er legt zwei von dem

Verfasser dieser Abhandlung Ed. Anderson dem Erml. Museum überreichte photographische Wiedergaben vor, von Braunsberg und von Burg-Röfchel, und eine in Frauenburg aufbewahrte sonst unbekannte Zeichnung des St. Adalbertskreuzes bei Tenkitten mit umgebender Landschaft vom J. 1850. Letztere hat Bils im Auftrage des Bischofs Geritz für einen Entwurf zum Adalbertsgemälde der Bischöfl. Hauskapelle in Frauenburg gefertigt.

Derselbe bespricht das 1933 in Thorn erschienene Werk Siegm. Batowskis, Bildnisse des Koppernikus. (S. oben S. 819 ff.).

Er gibt ferner eine aktenmäßige Widerlegung des seit 1866 im Schrifttum verbreiteten und trotz Berichtigungen auch heute nicht erloschenen Irrtums, daß die Pfarrkirche in Bischoftein 1776–81 zufolge eines Brandes gänzlich neu aufgebaut worden sei. Die Kirche ist damals erweitert worden, ohne daß ein Brandschaden vorausgegangen war. (Unf. Erml. Heimat 1935, Nr. 6.) Anlaß zu dieser Erörterung bietet das am 30. April d. J. bevorstehende 550jährige Stadtsjubiläum.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch legt seinen Entwurf eine Karte des Ermlandes um 1540 vor, in der hauptsächlich nach Rechnungsbüchern die Grenzen der einzelnen Kammerämter eingetragen sind.

Studiendirektor Dr. Poschmann berichtet über die verschiedenen Linien der Familie Destreich. Schon 1544 ist ein Benedikt D. als Bürger von Allenstein nachweisbar, zur selben Zeit (1548–1574) wird Martin D. als Bürger, Schöppenmeister und Bürgermeister von Heilsberg genannt; er schrieb auch eine Chronik der Stadt Heilsberg. Im 17. Jahrhundert finden wir die Ostreichs als Tuchweber und Ratsherren in Braunsberg, Mehlsack, Wormditt und Guttsstadt. Nachdem die Familie in Braunsberg ausgestorben war, ließ sich Franz Destreich aus Guttsstadt in Braunsberg als Notar nieder und begründete einen neuen Zweig der Familie. 1772 wurde er preußischer Justizbürgermeister und legte den Grund zu dem bekannten Handelshaus. (Ein Lebensbild von Franz D. erschien in „Unserer Ermländischen Heimat 1935, Nr. 4 u. 5). Durch die Tüchtigkeit und Umsicht des Kommerzienrates D. erlebte das Handelshaus um das Jahr 1800 seine größte Blüte. Seine Söhne Johann, Franz und Friedrich machten 1801 bis 1803 eine Reise nach Hamburg, Holland, England, Frankreich und der Schweiz. In den Reisetagebüchern und den Reisebriefen, die sich im Besitz des Generalarztes Dr. Hagen in Königsberg befinden, zeigen sich die beiden jungen Braunsberger als rührige Kaufleute, feinsinnige Kunstfreunde und vielseitige Menschen. Obwohl Kommerzienrat Jo-

hann D. vier Söhne und zwei Töchter hatte, sind im 19. Jahrhundert fast alle Linien ausgestorben, nur die Nachkommen des Johann Franz D. leben in der Königsberger Familie Hagen fort. Der letzte Träger des Namens war der Kaplan Bernhard Destreich, der 1889 in Kößel starb.

296. Sitzung in Braunsberg, am 28. Juni.

Als Gast ist Fr. Archivarin Dr. Weber-Koblenz anwesend.

Prof. Dr. Lühr legt als Geschenke der Autoren folgende Neuerscheinungen vor: Lidell, Studier i Joh. Messenius dramer (Uppsala) und Waschinski, Ignatius von Loyola und Stanislaus Konarski, zwei Lehrer und Erzieher der polnischen Nation; ebenso Studienrat Buchholz: H. Bauer, Peter von Dusberg und die Geschichtsschreibung des 14. Jahrhunderts in Preußen (S. oben S. 812), B. Schmid, Die Inschriften des Deutschordenslandes Preußen bis 1466 (S. oben S. 809) und B. M. Rosenberg, Die Wallfahrtskirche Stegmannsdorf; schließlich Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld: eine polnische Abhandlung von Gorski über das innere Leben des Ritterordens.

Studienrat Buchholz überreicht als Gabe des Prof. Semrau-Elbing zwei Blätter mit Zeichnungen von Hauszeichen und Giebelverzierungen, die Propst Preuschhoff-Tolkemitt i. J. 1897 in Frauenburg und den Dörfern Bludau, Schafsberg und Neuendorf (bei Tolkemitt) für den Thorner Koppernikus-Verein aufgenommen hat.

Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld berichtet über das Verzeichnis der kath. Pfarrgemeinde Königsberg v. J. 1773, das in Katenbringks „Miscellanea“ enthalten ist und wertvolle familienkundliche Nachrichten bietet. (Inzwischen veröffentlicht in der Altpreuß. Geschlechterkunde 1935, Heft 3).

Dieselbe spricht über einen Fall von Exorzismus, den der Rektor des Braunsberger Jesuitenkollegs P. Widmannstadt i. J. 1583 nach der geheimnisvollen Ermordung eines bischöflichen Dieners im Heilsberger Schloß vornahm.

Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch verbreitet sich über die Gründung und Entwicklung des Kirchdorfes Peterswalde bei Guttstadt, das am 14. Dezember 1335 durch den ermländischen Bistumsvogt Heinrich von Luter seine Verschreibung erhielt, also in diesem Jahre auf ein 600jähriges Bestehen zurückschaut. (Uns. erml. Heimat 1935, Nr. 7.)

Studiendirektor Dr. Poschmann spricht an Hand des Braunsberger Bürgerbuches über den Zuzug neuer Bürger in der Zeit

nach 1772. Nachdem die Grenze zwischen dem Fürstbistum und dem Herzogtum gefallen war, war die Einwanderung für Neubürger aus den preussischen Provinzen leichter als in der fürstbischöflichen Zeit. Manche Neubürger brachten es in Braunsberg bald zu Reichtum und Ansehen. So bekleidete z. B. Herzog, der aus Gerdauen stammte, jahrelang das wichtige Amt des Stadtkämmerers und erwarb das Stadtgut Auhof; Barth und Ruckein spielten als Prokuristen des Handelshauses Destréich eine bedeutende Rolle, wurden Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und erwarben Geschäftsanteile ihres Handelshauses. Als die Destréichs in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in Konkurs gerieten und ausstarben, gingen die Speicher und andere Häuser in den Besitz der ehemaligen Angestellten über.

297. Sitzung in Tiedmannsdorf am 12. Oktober.

Während das dem Verein gehörige Ermländische Museum in Verbindung mit dem Heilsberger Schloßmuseum im Heilsberger Schloß einer erfreulichen Entwicklung entgegengeht, haben sich für die ausgefönderten Braunsberger Museumsstücke leider bisher in Braunsberg keine geeigneten Räume finden lassen.

An Stelle des infolge Versetzung nach Insterburg übersiedelnden Vereinschriftführers Studienrat Buchholz, der dieses Amt fast 16 Jahre verwaltet hat, wird Diözesanarchivarin Dr. Birch-Hirschfeld-Frauenburg gewählt.

Als Neuercheinungen werden vorgelegt: von Studienrat Buchholz: Dudeck, Aus Heilsbergs verklungenen Tagen, Matern, Bauernsippem um Köfel, Poschmann, Jesuitengut, Staatsdomäne, Erbhöfe. Aus der Geschichte der Gemeinde Krausen! Derselbe, die Mühle in Krausen; von Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch: Krollmann, Der Deutsche Orden. (S. oben S. 805.)

Studienrat Buchholz zeigt aus dem Besitz des Erbhofbauern Parschau-Drewenz die Erneuerungs-Handfeste des Dorfes Drewenz v. J. 1688 vor. In ihr wird dem Schulzen Johann Ahmann in Drewanz die unleserlich gewordene Originalhandfeste d. J. 1352 vom Frauenburger Domkapitel am 17. 9. 1688 erneuert und beglaubigt.

Zum Gedenken einer koppernikanischen 400-Jahrfeier, der am 15. Oktober 1535 erfolgten Versendung eines von Koppernikus verfaßten astronomischen Kalenders und der darin enthaltenen erstmaligen Verkündigung seines Sonnensystems an die Allgemeinheit,

spricht Pfarrer Mfg. Brachvogel über den angeblichen Vorläufer und Inspirator des Koppernikus Nikolaus Dresme (S. oben S. 818) und die Glaubwürdigkeit einer älteren Koppernikusbiographie. Die Lebensbeschreibung des Koppernikus von Radyminski vom Jahre 1658 bietet mehrere auffallende Beispiele dafür, daß früher bezweifelte ältere Angaben, z. B. über Promotionen und den priesterlichen Wehgrad des Koppernikus, einen heute aus italienischen Archiven nachgewiesenen wahren Kern enthalten.

Pfarrer Mfg. Brachvogel hebt weiter aus dem neueren Schrifttum über St. Adalbert einige Beiträge hervor: Karl Wunsch nennt in seiner Abhandlung „Zur Baugeschichte des Schlosses Pr. Mark“ (Bericht des Provinzialkonservators für 1934, S. 33) Beziehungen der Kirche von St. Albrecht bei Heinrichsdorf zu dem im Vertrag von 1249 bezeichneten Chomor St. Adalberti, d. i. nach Aug. Kolberg's Abhandlungen in der Erml. Zeitschrift, abweichend von der üblichen Ansicht über die samländische Todesstätte des Heiligen, der Ort seines Martyriums. Die Auffassung, daß dieser Ort auf einer Linie in der Richtung von Danzig aus landeinwärts auf Polen zu suchen sei, gewinnt weitere Zustimmung; vgl. die Besprechung über St. Zakrzewski, Boleslaw Chrobry d. Gr. in Altpr. Forschungen 1933, H. 1. S. 149. Joseph Birkenmajer greift in den Studia Gneznenia, XI, Gnesen 1935, S. 136 die von Hipler in der Erml. Zeitschr. XI, 528 ablehnend behandelte Frage auf, ob das berühmte polnische Marienlied Bogarodzica dem hl. Adalbert zuzuschreiben ist. Chr. Krollmann's Abhandlung über eine merkwürdige samländische Urkunde (Altpreuß. Forschungen 1934, Heft 1, S. 32) enthält die älteste bekannte Verordnung über die liturgische Feter des hl. Adalbert in der Diözese Samland, wo er am 11. Jan. 1302 zum Diözesanpatron ernannt worden war. Ein Aktenstück des Staatsarchivs Königsberg, Rep. 2. Oberpräsid. Abt. Tit. 21 Nr. 16, umfassend die Jahre 1840–1869, berichtet über den sonst nur in den Hauptzügen bekannten gescheiterten Versuch des Erzbischofs Dunin von Posen, in Tenkitten eine Adalbertskapelle zu errichten; merkwürdig ist darin, daß 1840 das Adalbertskreuz nur 200 Schritte von der Meeresküste entfernt war. Die um 1850 in Frauenburg bestehende Ueberslieferung (vgl. Pohl's Hauskalender 1935, S. 96 ff.), daß der hl. Adalbert mit Rudern erschlagen wurde, während die Quellen seine Ermordung durch Lanzenstiche berichten, wird bezeugt durch einen Holzschnitt eines in Antwerpen 1680 gedruckten Messbuchs, der besonderen Heiligenfeste Polens; Adalbert ist hier mit Bischofskreuz und Ruder, ohne Lanze dargestellt.

Studiendirektor Dr. Poschmann legt das verloren geglaubte mathematische Buch „Braunsbergisch Müßige Stunden bestehende in arithmetischen und geometrischen Reimaufgaben“ vor, das sich in der Breslauer Staatsbibliothek gefunden hat. Verfasser ist Christof Anton Ram, „der Zahl- und Maßkunst Gefflissener in Braunsberg“. (S. oben S. 784 ff.)

Studienrat Buchholz lenkt die Aufmerksamkeit auf den eben 300 Jahre alten Sterzellschen Plan der Altstadt Braunsberg, der im Maßstabe von etwa 1 : 3000 gezeichnet ist und offenbar der schwedischen Friedensdelegation in Altmark für ihre Verhandlungen mit Polen als wichtige Unterlage dienen sollte. Der Plan ist mit großer Meisterchaft gefertigt und gibt nicht nur ein getreues Bild des damaligen Bauzustandes der Altstadt Braunsberg, sondern auch eine fast genrehafte Darstellung des lebhaften Verkehrs und Treibens in der Stadt. Eine genaue Betrachtung durch die Lupe enthüllt eine Fülle interessanter Einzelheiten. Kurz vor dem Abrücken der schwedischen Garnison schenkte der Verfertiger Amtschreiber Paul Sterzell am 13. September 1635 dem altstädtischen Räte die beiden Kupferplatten des Planes zum „ewigen Gedächtnis“ und erhielt dafür ein Honorar von 100 Gulden. (Unf. erml. Heimat 1935 Nr. 9.)

Universitätsprofessor Dr. Hermann Hefele wird als Mitglied des Vereinsvorstandes hinzugewählt.

